Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Département fédéral de justice et police
Dipartimento federale di giustizia e policia

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über die Vorentwürfe der Expertenkommission zum **Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches** sowie zu einem **Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege**

Résultats de la procédure de consultation au sujet des avants-projets de la Commission d'experts concernant **la Partie générale et le Troisième livre du Code pénal** et concernant **une Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs**

Bundesamt für Justiz
Januar 1995
Office fédéral de la justice
janvier 1995

Verteiler : Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Tel. 031 / 322 53 77

Inhaltsverzeichnis
Table des matières

			Seite
I.	**Einleitung**		V
I.	***Introduction***		VII
II.	**Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren** ***Participants à la procédure de consultation***		IX
1.	**Vorentwurf zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches** ***Avant-projet concernant la Partie générale et le Troisième livre du Code pénal***		1
1.1	Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf *Remarques générales sur l'avant-projet*		2
1.2.	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen *Prises de position concernant les differentes dispositions*		96
	Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen Livre premier: Disposition générales		96
	- Geltungsbereich *Champ d'aplication*	Art. 1 - 8 VE	96
	- Die Strafbarkeit *Conditions de la répression*	Art. 9 - 28 VE	119
	- Strafen und Massnahmen *Peines et mesures*	Art. 29 - 75 VE	198
	- Strafen *Peines*	Art. 29 - 48 VE	208
	o Geldstrafe *Peine pécuniaire*	Art. 29 - 31 VE	227
	o Gemeinnützige Arbeit *Travail d'intérêt public*	Art. 32 - 35 VE	270
	o Bedingte Verurteilung *Condamnation conditionelle*	Art. 36 - 39a VE	309
	o Freiheitsstrafe *Peine privative de liberté*	Art. 40 - 41 VE	365

		Seite
○ Bedingter Strafvollzug *Sursis à l'exécution de la peine*	Art. 42 - 44a VE	389
○ Fahrverbot *Interdiction de conduire*	Art. 45 - 48 VE	438
- Strafzumessung *Fixation de la peine*	Art. 49 - 53 VE	509
- Strafbefreiung *Exemption de la peine*	Art. 54 - 58 VE	564
- Massnahmen *Mesures*	Art. 59 - 69 VE	602
- Andere Massnahmen *Autres Mesures*	Art. 70 - 75 VE	708
- Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen *Exécution des peines et mesures privatives de liberté*	Art. 76 - 92 VE	722
- Die Verjährung *La prescription*	Art. 93 - 99 VE	899
- Erklärung gesetzlicher Ausdrücke *Définitions légales*	Art. 100 VE	926
- Die Verantwortlichkeit des Unternehmens *Responsabilité de l'entreprise*	Art. 101 - 103 VE	928
- Übertretungen *Des contaventions*	Art. 104 110 VE	930
Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes *Livre troisième: Entrée en vigueur et application du code pénal*		953
- Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht *Relation entre le code pénal et la législation antérieure*	Art. 336 - 339 VE	953
- Strafregister *Casier judiciaire*	Art. 359 - 364 VE	959
- Verfahren / Kostentragung *Procédure / Frais*	Art. 368 VE	990
- Verfahren gegen Kinder und Jugendliche *Procédure à l'égard des enfants et des adolescents*	Art. 369 - 373 VE	998
- Strafvollzug. Bewährungshilfe *Exécution des peines. Assistance de probation*	Art. 374 - 379 VE	999
- Anstalten. Gemeinnützige Arbeit *Etablissements. Travail d'intérêt général*	Art. 382 - 392 VE	1009

		Seite
- Ergänzende und Schlussbestimmungen *Dispositions complémentaires et finales*	Art. 397bis VE - Schlussbest.	1024
2. Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege ***Avant-projet concernant une Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs***		1035
2.1 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf *Remarques générales sur l'avant-projet*		1036
2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen *Prises de position concernant les différentes dispositions*		1073
- Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich *Principes généraux et champ d'application*	Art. 1 - 5 VE	1074
- Die Untersuchung *Instruction*	Art. 6 - 9 VE	1114
- Entscheid und Vollzug *Jugement et exécution*	Art. 10 - 31 VE	1145
- Schutzmassnahmen *Mesures protectrices*	Art. 10 - 18 VE	1147
- Strafen *Peines*	Art. 19 - 31 VE	1223
- Organisation, Verfahren und Anwendung des Gesetzes *Organisation, procédure et application de la loi*	Art. 32 - 37 VE	1310
- Ergänzende und Schlussbestimmungen *Dispositions complémentaires et finales*	Art. 38 - 39 VE	1345

I. Einleitung

Am 16. Februar 1987 beauftragte das EJPD eine Expertenkommission, den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches einschliesslich dem bisher darin enthaltenen Jugendstrafrecht sowie das Dritte Buch des Strafgesetzbuches (Bestimmungen über die Einführung und Anwendung des Gesetzes) auf der Grundlage entsprechender Vorentwürfe der Professoren Schultz und Stettler zu überarbeiten. Die Kommission schloss ihre Arbeiten am 19. November 1992 ab. Eine besondere Arbeitsgruppe hat im Anschluss daran für all diejenigen Bestimmungen des Dritten Buches, die gesetzestechnisch mit der Revision des Allgemeinen Teils und des Jugendstrafrechts zusammenhängen, Vorschläge für entsprechende Gesetzesänderungen ausgearbeitet. In einer letzten Phase wurden die Gesetzesentwürfe verwaltungsintern redaktionell überprüft und zum Teil überarbeitet.

Mit Beschluss vom 30. Juni 1993 ermächtigte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), über die Vorentwürfe und den erläuternden Bericht der Expertenkommission ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit Rundschreiben vom 15. Juli 1993 lud das EJPD das Schweizerische Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien sowie die interessierten Organisationen zur Stellungnahme bis Ende Februar 1994 ein. Den Kantonen sowie einzelnen Organisationen wurde eine Fristverlängerung bis Ende April, in Einzelfällen bis Mitte Juli 1994, gewährt.

Die Vernehmlassungsvorlage umfasst zwei Vorentwürfe. Der eine hat die Neufassung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zum Inhalt, einschliesslich der gesetzestechnisch davon betroffenen Bestimmungen des Dritten Buches. Der andere fasst die Bestimmungen über das Jugendstrafrecht, die im geltenden Recht im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches enthalten sind, in einem neuen Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege zusammen.

Es haben Stellung genommen:

- Das Bundesgericht
- Alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Genf
- Die im Bundesrat vertretenen Parteien sowie die Liberale Partei der Schweiz, der Landesring der Unabhängigen, die Schweizer Demokraten und die Autopartei/die Freiheitlichen.
- 73 interessierte Organisationen sowie Bundesrichter Prof. Martin Schubarth und der Generalprokurator des Kantons Bern (19 interessierte Organisationen, Prof. M. Schubart und der Generalprokurator des Kantons Bern sind nicht offiziell eingeladen worden).

Erläuterung zur Form der Zusammenstellung:

Die Zusammenstellung der Vernehmlassungen zu den zwei Vorentwürfen ist je in zwei Teile gegliedert:
1. Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf
2. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Der zweite Teil ist entsprechend der Systematik der Vorentwürfe aufgebaut: Zuerst werden die Stellungnahmen aufgeführt, die sich zum jeweiligen Titel oder Kapitel insgesamt äussern, gefolgt von den Stellungnahmen zu kleineren Regelungsbereichen innerhalb dieses Titels oder Kapitels. Schliesslich folgen die Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

Die Vernehmlassungen sind jeweils in der gleichen Reihenfolge aufgeführt, unterteilt nach:
A. Gerichten,
B. Kantonen,
C. Politische Parteien,
D. Organisationen,
E. Anderen Vernehmlasungsteilnehmern (darunter fallen die nicht offiziell eingeladene Organisationen und Einzelpersonen).

Abgesehen von der durch diese Systematik bedingten Aufteilung, von Formeln der Anrede und des Grusses sowie erläuternden Bemerkungen, die nicht direkt die Vorentwürfe zum Gegenstand haben, sind die Vernehmlassungen im Wortlaut unverändert und ungekürzt wiedergegeben.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse:

Ueber die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens liegt eine separate Zusammenfassung mit graphischen Darstellungen der Vernehmlassungs-auswertung vor.

I. Introduction

Le 16 février 1987, le DFJP a chargé une commission d'experts d'examiner la partie générale du code pénal y compris le droit pénal des mineurs -contenu jusqu'à ce jour dans la partie générale- ainsi que le troisième livre du code pénal (Dispositions relatives à l'entrée en vigueur et à l'application du code pénal) sur la base des projets y relatifs des professeurs Schultz et Stettler. La commission a terminé ses travaux le 19 novembre 1992. Suite à ces travaux, un groupe de travail a spécialement été constitué afin d'examiner toutes les dipositions du troisième livre qui, sur le plan de la technique juridique, entretiennent un rapport de connexité avec les travaux de révision de la partie générale et le droit pénal des mineurs et de formuler les propositions de modification nécessaires. Une dernière étape a permis à l'administration de vérifier les projets de loi sur un plan rédactionnel et de les remanier partiellement

Par décision du 30 juin 1993, le Conseil fédéral a autorisé le Département fédéral de justice et police (DFJP) à engager une procédure de consultation ayant pour objet les avant-projets et le rapport explicatif de la commission d'experts.

Par circulaire du 15 juillet 1993, le DFJP invita le Tribunal fédéral suisse, les cantons, les partis représentés à l'Assemblée fédérale et les organisations intéressées à prendre position jusqu'à la fin du mois de février 1994. Il accorda une prolongation de délai jusqu'à la fin avril aux cantons et à quelques organisations, jusqu'à la mi-juillet dans certains cas particuliers.

Les documents soumis à la consultation comprennent deux avant-projets. Le premier avant-projet contient la nouvelle version de la partie générale du code pénal y compris les dispositions du troisième livre touchées par cette révision au regard de la technique législative. Le deuxième comprend les dispositions sur le droit pénal des mineurs qui font l'objet d'une nouvelle loi régissant la condition pénale des mineurs. Nous rappelons que dans le droit actuel, ces dipositions sont contenues dans la partie générale du code pénal.

Ont pris position :

- le Tribunal fédéral
- tous les cantons à l'exception de la République et canton de Genève
- es partis représentés à l'Assemblée fédérale ainsi que le Parti libéral suisse, l'Alliance des Indépendants, les Démocrates suisses et le Parti suisse des automobilistes
- 73 organisations intéressées ainsi que le juge fédéral Prof. Martin Schubarth et le procureur général du canton de Berne (19 organisations intéressées, le prof. M. Schubarth et le procureur général du canton de Berne n'ont pas été officiellement invités).

Mise en lumière sur la disposition des textes :

Il est fait état des prises de position relatives aux deux avant-projets en distinguant deux groupes :

1. Les prises de position générales relatives à l'avant-projet
2. Les prises de position concernant les différentes dispositions

La deuxième partie est construite selon la systématique des avant-projets :
Les prises de position qui se réfèrent à l'ensemble d'un titre ou d'un chapitre sont d'abord exposées. Suivent les prises de position afférentes à un domaine de réglementation qui s'inscrit dans le titre ou le chapitre en question. Enfin, les prises de positions relative à une disposition particulière sont présentées en dernier lieu.

Il est toujours rendu compte des opinions des participants à la consultation dans le même ordre. Ils figurent d'autre part sous l'un des titres suivants:

A. Tribunaux,
B. Cantons,
C. Partis politiques,
D. Organisations,
E. Autres participants à la consultation (sous cette rubrique figurent les organisations et les personnes qui n'ont pas été invitées officiellement).

Il y a lieu d'observer que, si d'une part la systématique choisie a exigé que les textes soient souvent scindés et répartis et que, d'autre part, les formules d'introduction, les salutations et les remarques explicatives qui n'ont pas directement pour objet les avant-projets ont été retranchées, les prises de position sont reproduites telles quelles.

Résumé des résultats de la procédure de consultation :

Un résumé des résultats de la consultation ainsi que des représentations graphiques y relatives font l'objet d'une version séparée.

II. Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren
Participants à la procédure de consultation

GERICHTE - TRIBUNAUX

Schweizerisches Bundesgericht / Tribunal fédéral suisse	Bger

KANTONE - CANTONS

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU

POLITISCHE PARTEIEN - PARTIS POLITIQUES

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz / Parti radical-démocratique suisse	FDP
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz / Parti démocrate-chrétien suisse	CVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse	SPS
Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre	SVP
Liberale Partei der Schweiz / Parti libéral suisse	LPS
Landesring der Unabhängigen / Alliance des Indépendants	LdU
Schweizer Demokraten / Démocrates Suisses	SD
Schweizer Auto-Partei - DIE FREIHEITLICHEN / Parti Suisse des automobilistes	APS

ORGANISATIONEN - ORGANISATIONS

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz	AFP
Arbeitsgruppe LIWJ Leitungen Institutionen weiblicher Jugendlicher	LIWJ
Automobil Club der Schweiz / Automobile Club de Suisse	ACS
Bund Schweizerischer Frauenorganisationen / Alliance de sociétés féminines suisses	BSF/ASF

Bund Schweizerischer Israelitischer Frauenvereine / Union des Sociétés des Femmes Israélites Suisses	BSIF
Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz / Confédération des syndicats chrétiens de Suisse	CNG
Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation	CRDIE
Die Rechte des Kindes International / Défense des enfants-international	DEI
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz / Juristes Démocrates de Suisse	DJS
Eidgenössische Kommission für Frauenfragen / Commission fédérale pour les questions féminines	EKF
Eidgenössische Kommission für Jugendfragen / Commission fédérale pour la jeunesse	EKJ
Evangelischer Frauenbund der Schweiz / Fédération suisse des femmes protestantes	EFS
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen / Fédération Suisse des Psychologues	FSP
Schweizerisches Polizei Institut / Institut suisse de police	SPI
Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr / Commission Intercantonale de la Circulation routière	IKS
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren / Conférence des chefs des Départements cantonaux de justice et police	KKJPD
Konferenz der Leiter von Anstalten der schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges / Conférence suisse des directeurs d'établissements de détention	KLA
Konkordat über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz	KPSN
Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer / Union Suisse des Syndicats autonomes	LFSA
Bewegung ATD Vierte Welt / Mouvement ATD Le quart Monde	ATD
Neustart Verein für Bewährungs- und Sanierungshilfe für Strafentlassene	Neustart
Ostschweizerische Strafvollzugskommission	OSK
Schweizerische Anwaltsverband / Fédération Suisse des Avocats	SAV

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik / Conférence suisse des écoles supérieures d'éducateurs spécialisés	SAH
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände / Conseil suisse des Activités de Jeunesse	SAJV
Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal / Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire	SAS
Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers	Bankier
Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung / Bureau suisse de prévention des accidents	BFU
Schweizer Bischofskonferenz / Conférence des évêques suisses	SBK
Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein	SGF
Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie / Société suisse de psychiatrie	SGP
Schweizerische Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin / Sociétét suisse de médecine sociale et préventive	SGSP
Schweizerischer Gewerbeverband / Union suiss des arts et métiers	SGV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse	SGB
Schweizerischer Handels- und Industrieverein (Vorort) / Union suisse du commerce et de l'industrie	SHIV
Schweizerischer Katholischer Frauenbund / Ligue suisse de femmes catholiques	SKF
Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge / Conférence suisse des institutions d'assistance publique	SKÖF
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft / Société suisse de droit pénal	SKG
Schweizerischer Landfrauenverband / Union des paysannes suisses	SLFV
Schweizerische Richtervereinigung / Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire	SRV
Schweizerische Stiftung Pro Juventute	Pro Juventute
Schweizerischer Strassenverkehrsverband / Fédération routière suisse	FRS

Schweizerischer Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche / Association suisse en faveur des jeunes inadaptés	SVE
Schweizerischer Verband für Frauenrechte / Association suisse pour les droits de la femme	SVF
Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege / Société suisse de droit pénal des mineurs	SVJ
Team 72	Team 72
Touring Club der Schweiz / Touring-Club Suisse	TCS
Université de Lausanne	UNI-LS
Vereinigung der Strassenverkehrsämter / Association des services des automobiles	ASA
Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände / Fédération des sociétés suisses d'employés	VSA
Vereinigung Schweizerischer Kinder- und Jugendpsychologen / Association suisse de psychologues pour enfants et adolescents	SKJP
Verkehrs-Club der Schweiz / Association transports et environnement	VCS
Weisser Ring / Anneau Blanc	WR

<u>ANDERE VERNEHMLASSUNGSTEILNHEMER</u>

Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe / Association Suisse de la Probation	ASP
Caritas	Caritas
Comité Vaudois du 14 Juin	Com-VD
Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande	CCDJP-SR
Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen	FAGU
Generalprokurator des Kantons Bern	GP-BE
Jugendheim Platanenhof	JHP
Jungliberale Bewegung der Schweiz / Jeunesse Radicale Suisse	JBS
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz / Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse	KKPKS

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten / Conférence des Déléguées Suisses à l'Egalité entre Femmes et Hommes	KSG
Konferenz für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr / Conférence sur les mesures administratives en matière de circulation routière	KAM
Ordre des avocats fribourgeois	OAF
Schweizer Psychotherapeuten-Verband / Association suisse des psychothérapeutes	SPV
Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft / Société suisse d'utilité publique	SGG
Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie / Société suisse de psychologie de la circulation	VFV
Schubarth Martin, Professor	M.S.
Verband Bernischer Gerichtspräsidenten / Association des présidents de Tribunal bernois	VBGP
Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz	VCHP
Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich	VASZ
Zürcher Frauenzentrale	ZFZ

1. Vorentwurf zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches

1. Avant-projet concernant la Partie générale et le Troisième livre du Code pénal

1.1 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf Remarques générales sur l'avant-projet

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

1. Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches.

Generelle Bemerkungen:

Der Kanton Zürich begrüsst die Absicht des Bundes, den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches einer Totalrevision zu unterziehen. Die Ausdehnung des heute beschränkten Sanktionenkataloges, insbesondere die bedingte Verurteilung und die gemeinnützige Arbeit und das Zurückdämmen der "kurzen Freiheitsstrafe" sind sehr sinnvoll und tragen den Erfahrungen der Vollzugspraktiker Rechnung.

In unserer Vernehmlassung folgen wir der Systematik des Vorentwurfes und haben an den jeweiligen Stellen unseren Kommentar bzw. unsere Gegenvorschläge aufgeführt. Die folgenden Bemerkungen sind grundsätzlicher Art, weshalb wir sie der eigentlichen Stellungnahme voranstellen wollen:

1. Der Vorentwurf trägt im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges dem traditionellen Element des Föderalismus zu wenig Rechnung, da er vieles detailliert regelt, was heute Gegenstand kantonaler und insbesondere interkantonaler Regelungen ist. Bei Handlungs- und vor allem Koordinationsbedarf konnten bislang auf dem Konkordatsweg Lösungen gefunden werden. Der Vorentwurf lässt für regionale Differenzen keinen Raum. Soweit er im Bereiche des Straf- und Massnahmenvollzuges dem bisherigen föderalistischen Grundgedanken widerspricht, ist der Vorentwurf abzulehnen.

2. Die vorstehend angesprochenen detaillierten Regelungen im Bereiche des Straf- und Massnahmenvollzuges im Vorentwurf führen im übrigen dazu, dass alle entsprechenden Entscheide letztlich bis an das Bundesgericht weitergezogen werden können. Dies lässt eine Prozessflut erwarten, die einem effizienten Strafvollzug abträglich wäre. Auch widerspräche dies den Bemühungen, dass sich das Bundesgericht nur noch mit Wesentlichem befassen sollte.

3. Der Gesetzestext folgt sprachlich konsequent der maskulinen Form. Im heutigen Sprachgebrauch ist es aber üblich, die weibliche Form zumindest insoweit zu integrieren, als in einer Eingangsbestimmung aufgeführt wird, die männliche Sprachform umfasse auch die weibliche.

4. Gesetzestechnisch sollte die Unterscheidung in "zuständige Behörde" und "Richter" nochmals überdacht bzw. einer konsequenten Lösung zugeführt werden. Es wäre sinnvoll, wenn überall dort, wo im Sinne einer minimalen Verfahrensgarantie der Richter zum Zuge

kommen soll, er auch explizit Erwähnung findet. In den übrigen Fällen wäre es dann Sache des für prozessuale Fragen zuständigen Kantons, als "zuständige Behörde" einen Richter oder eine Verwaltungsbehörde vorzusehen.

5. In systematischer Hinsicht stellt sich die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, die Bewährungshilfe in einem eigenen Kapitel aufzuführen und ihr damit die Bedeutung zuzumessen, die ihr auch zukommt. Bezüglich unserer Vorstellungen verweisen wir auf unsere nachfolgenden Ausführungen zu Art. 38 VE.

6. Unter dem Titel der Verständlichkeit erachten wir die Unterscheidung in Geldstrafe / Busse als fragwürdig und für den Durchschnittsbürger kaum nachvollziehbar. Es wäre daher zu prüfen, ob nicht die gleiche Bezeichnung in allen Fällen gelten könnte, d.h. auch für Übertretungen. Die Unterscheidung liesse sich diesfalls mit der Begrenzung der Geldstrafe auf Fr. 10'000.-- ebenfalls bewerkstelligen.

7. Für den Bereich des Steuerrechts sind wir der Auffassung, dass Anpassungen an das neue Strafgesetzbuch nicht mittels einer generellen Transformationsnorm, sondern auf dem Wege der Einzelanpassung erfolgen sollen. Dabei sollten auch die Art. 55f. und 107f. im Steuerstrafrecht keine Anwendung finden.

8. Nicht ersichtlich ist, ob die Anwendung des neuen StGB mit seinem ausgedehnten Sanktionenkatalog auch in Verwaltungsstrafverfahren zur Anwendung gelangt (z.B. Übertretungen im Gemeindepolizeirecht etc.). Dies sollte jedoch ausdrücklich geregelt werden.

9. Die Streichung der Nebenstrafen findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Eine einlässliche Begründung für die Aufhebung der Landesverweisung fehlt allerdings. Die Nebenstrafe der Landesverweisung hat indessen durchaus als Folge deliktischen Verhaltens ihren Sinn. Als problematisch haben sich einzig der Dualismus mit fremdenpolizeilichen Massnahmen sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung erwiesen, welche den Vollzug der Landesverweisung bei bedingter Entlassung allzu stark erschwerte. Unseres Erachtens sollte der Frage der gerichtlichen Landesverweisung nochmals Beachtung geschenkt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf fehlende übergangsrechtliche Bestimmungen hin. Der Vorentwurf spricht sich nicht darüber aus, was mit den ausgesprochenen und noch nicht vollzogenen oder den bereits vollzogenen Landesverweisungen geschehen soll. Sollte diese Sanktion gestrichen werden, besteht noch ein entsprechender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

10. Im weiteren möchten wir im Bereich Freiheitsstrafe/Massnahme die Einführung integraler Lösungen anregen. Der Massnahme- und der Strafvollzug könnten in Einzelfällen durchaus kombiniert werden. Eine dergestalt individuelle Vollzugsplanung, welche in den Händen der Vollzugsbehörde liegen würde, liesse einen täterspezifischen Vollzug zu. Damit könnten die Bedürfnisse des Täters und jene der Gesellschaft (Resozialisierung des Täters/Sicherheitsgedanken) optimaler aufeinander abgestimmt werden, als dies heute (oder auch nach dem Vorentwurf) möglich ist. So würde es beispielsweise möglich, in Einzelfällen einen Teil der Freiheitsstrafe zu vollziehen und schliesslich den Massnahmevollzug durchzuführen.

Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern beurteilt die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches grundsätzlich positiv, soweit sie die Systematik des Gesetzes verbessert, wesentliche Erkenntnisse aus der Rechtsprechung der letzten Jahre berücksichtigt und das Sanktionensystem grundlegend überdacht wird. Es sind aber noch vertiefte Überlegungen anzustellen, wie der Grundsatz der Sozialisierung der Straftäter mit dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit in Einklang gebracht werden kann. Der Regierungsrat des Kantons Bern ersucht in diesem Sinne höflich, zur überarbeiteten Vorlage erneut Stellung nehmen zu können.

Es wird nachfolgend in der Regel darauf verzichtet, im einzelnen zu positiven Neuerungen Stellung zu beziehen. Unsere Vernehmlassung enthält daher in erster Linie die kritischen Einwände. Daraus darf nicht der Schluss gezogen werden, die Revision werde in ihren Grundzügen abgelehnt.

Im Lichte der Praxis ist zu prüfen, ob sich die vorgeschlagenen Neuerungen auch in der Rechtswirklichkeit bewähren werden. Die Gerichte müssen in der Lage sein, die wohl auch in Zukunft noch zunehmende Zahl von Strafverfahren zu bewältigen. Es muss daher sorgfältig abgewogen werden, ob dem Richter zusätzliche Aufgaben und Abklärungen aufgebürdet werden sollen.

Solange am Gedanken des Strafrechts festgehalten wird, müssen auch Sanktionen ausgesprochen werden, die vom Betroffenen als Strafen empfunden werden und ihn im Sinne der Spezialprävention von weitern Delikten abhalten. Es ist grundsätzlich richtig, dass die kurzen Freiheitsstrafen weiter zurückgedrängt werden. Andererseits ist vor zu hohen Erwartungen zu warnen: Es ist auch in Zukunft immer wieder mit einer Zahl von hartnäckigen Kleinkriminellen zu rechnen, die sich weder durch Bussen noch durch Arbeitsleistungen oder Fahrverbote beeindrucken lassen werden. Hier wird die kurze Freiheitsstrafe weiterhin als "ultima ratio" ihr Dasein fristen. Welche andere Sanktion steht offen gegenüber einem Täter, der immer wieder Autos entwendet und weder die ausgesprochenen Bussen bezahlt noch gemeinnützige Arbeit leistet und sich auch nicht an das ausgesprochene Fahrverbot hält? Leider sind solche Fälle nicht allzu selten. Durch die vermehrte Gewährung des bedingten Strafvollzuges und die neuen Vollzugsformen sind heute viele der Verurteilten, die eine kurzfristige Freiheitsstrafe ohne Erleichterungen verbüssen, in die Gruppe der hartnäckigen Wiederholungstäter einzuordnen, die auch in Zukunft nur durch Freiheitsstrafen zu beeindrucken sind. Richtig ist aber auch der Grundsatz, dass die kurze Freiheitsstrafe nur dann in Frage kommen soll, wenn die andern Sanktionen versagt haben oder zum vornherein nicht in Frage kommen. Der Gedanke der Subsidiarität der kurzfristigen Freiheitsstrafe kann unterstützt werden.

Als Mangel empfindet der Regierungsrat des Kantons Bern, dass der Revisionsentwurf keine Vorschläge zum wichtigen Problem des Vollzugs von Freiheitsstrafen an nicht in der Schweiz ansässigen Ausländern anbietet. Hier besteht ein dringender Handlungsbedarf.

Luzern

1. Würdigung der Vorlage und Schlussfolgerung

Wir anerkennen und unterstützen das Hauptziel der Revision, namentlich das differenzierte Angebot an strafrechtlichen Sanktionen anstelle von kurzen Freiheitsstrafen. Dadurch kann der Richter den Tätern bei Straftaten von geringerer Schwere besser gerecht werden. Bei schweren Straftaten ist dem Schutz der Gesellschaft Priorität einzuräumen. Deshalb begrüssen wir, dass an der Möglichkeit, hochgefährliche Täter verwahren zu können, festgehalten wird. Die vorgeschlagenen Neuerungen finden im Grundsatz unsere Zustimmung.
Die Expertenkommission hat sich mit den wesentlichen Bedenken und Anliegen der Vollzugspraktiker auseinandergesetzt und ihnen teilweise auch Rechnung getragen. Hervorzuheben sind die Bestrebungen zur Vereinfachung und Straffung des Gesetzes.

Umstritten sind namentlich die Regelungen zum neuen Sanktionensystem und zum Strafvollzug. Alle anderen Bereiche finden unsere Zustimmung, womit nicht verhehlt sein soll, dass mit einigen Detailkorrekturen eine Optimierung erreicht werden kann.

Der Entwurf geht in seinen Grundzügen von einem Täterbild aus, das nicht der Wirklichkeit entspricht. Wir verweisen diesbezüglich auf die nachfolgenden Ausführungen. Namentlich für das Strafrecht darf nicht verkannt werden, dass sich die grössten gesellschaftlichen Probleme letztlich mit einem noch so guten Sanktionenrecht nicht lösen lassen. Dies gilt insbesondere für die Themenkreise Drogen, Ausländerkriminalität, Asylrecht und zunehmende Individualisierung. Schliesslich darf auch nicht verkannt werden, dass einige der neu vorgeschlagenen Sanktionen für einen beachtlichen Teil der Kriminellen nicht anwendbar ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in den Spezialkapiteln.

Die vielen notwendigen Korrekturen werden eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage nötig machen und eine Wiederholung des Vernehmlassungsverfahrens bedingen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Verbindlichkeit der Rechtsordnung

Die Gesetzesrevision will dem Straftäter wo immer möglich Erleichterungen zukommen lassen, was im Grundsatz zu begrüssen ist. Die Vorschläge gehen indes zu weit und sind deshalb zu korrigieren. Es muss das Ziel des Strafrechts bleiben, die Verbindlichkeit der Rechtsordnung, auch bei kleiner und mittlerer Kriminalität, aufrechtzuerhalten. Wohl deshalb kommt auch die Expertenkommission nicht um das Spannungsverhältnis zwischen Humanität gegenüber dem Straftäter und Ersatzzwang für begangenes Unrecht umhin.

2.2. Analyse der Insassenpopulation

Die neuen Sanktionen setzen weitgehend integrierte, vertragsfähige und mündige Straftäter voraus, die selbstverantwortlich handeln können. Damit tragen sie der in den letzten Jahren wesentlich veränderten Insassenpopulation der Anstalten zuwenig Rechnung. Hinzuweisen ist auf den hohen Ausländeranteil, vorab in den geschlossenen Anstalten, den hohen Anteil Suchtkranker und die von der Persönlichkeit und ihrem sozialen Hintergrund zunehmend belasteten, häufig dissozialen Eingewiesenen. Die angesprochene Tendenz wird sich in den nächsten Jahren eher noch verstärken. Mit der Regelung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42)

oder den Folgen bei Nichtgewährung (Art. 88 a) trägt der Reformvorschlag auch der künftigen Insassenpopulation der Anstalten und den daraus zu ziehenden Schlüssen wenig Rechnung. In diesem Sinne stellt der Entwurf zu hohe Erwartungen an die Delinquenten im Vollzug. Es wird nämlich leicht vergessen, dass viele Betroffene gerade wegen der fehlenden Mündigkeit oder der mangelnden Einsichtigkeit gegenüber den Normen unserer Gesellschaft straffällig geworden sind. Dies trifft insbesondere für die dissozialen und nicht integrierten, gelegentlich auch für die suchtkranken Delinquenten zu. Deshalb ist zwar eine Verbesserung der Rechtsstellung der Gefangenen durchaus nicht abzulehnen. Mit der unverhältnismässigen Gewichtung der Rechte der Straftäter wird aber den Aspekten der General- und Spezialprävention nicht ausreichend Rechnung getragen. Zudem wird die Rechtsstellung der Täterschaft mit Blick auf die Vollzugsaufgabe und den zu deren Durchsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu einseitig und zu grosszügig geregelt, was teilweise unverhältnismässige Schranken für die mit dem Vollzug befassten Organe schafft. Deren Aufgabe würde zudem wesentlich erleichtert, wenn das Gesetz auch etwas über die Pflichten der Gefangenen aussagen würde.

2.3. Vollzugsziel

Die Delinquenz von Insassen mit mehrjährigen Freiheitsstrafen wird schwerer wiegen und - in Übereinstimmung mit der Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte - einer zunehmend schwieriger zu führenden Art von Insassen zuzurechnen sein (weitere Erhöhung des Ausländeranteils, Drogendelinquenz, psychisch Auffällige usw.). Bei dieser veränderten Ausgangslage darf auf die Formulierung eines Ziels für den Strafvollzug nicht verzichtet werden. Mit der Expertenkommission befürworten wir zwar die Abschaffung von ungeeigneten Sanktionen. Alle strafrechtlichen Sanktionen sollen zweckmässig, vernünftig und menschenwürdig sein. Es stellt sich aber die Frage, ob der Ersatzzwang für begangenes Unrecht alleinige Rechtfertigung für die Strafe sein soll. Zumindest aus den Gesetzesmaterialien sollte unseres Erachtens hervorgehen, welchen Zweck das materielle Strafrecht verfolgt. So ist nach dem Entwurf nicht klar, ob die Strafe einzig und allein ein Mittel der Sozialisierung von Gesetzesbrechern ist, oder ob sie Vergeltung, Sühne, Prävention oder Sicherheit darstellt oder schwergewichtig der Sozialisierung dienen soll. Eine entsprechende Aussage müsste einem klar umschriebenen Vollzugsziel zugrundegelegt werden. Nach unserer Auffassung muss sich das Strafgesetz klar für die Sozialisierung des Straftäters aussprechen, ohne aber das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit vor gefährlichen Tätern ausser acht zu lassen. Schliesslich lässt der Entwurf die Frage offen, ob der Strafvollzug auch sozialisieren oder sich auf die Resozialisierung beschränken soll.

2.4. Sicherheitsbedürfnis

Nicht zuletzt der tragische Mord an der Pfadiführerin im Zollikerberg und mehrere andere aufsehenerregende Tötungsdelikte haben das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit wieder gesteigert. Dass dabei das obenerwähnte und noch zu formulierende Vollzugsziel und die Rechtfertigung des Strafrechts ganz allgemein von grosser Bedeutung sind, muss nicht mehr eingehend begründet werden. Wie schon eingangs erwähnt, befürworten wir die Möglichkeit, hochgefährliche Täter verwahren zu können.

2.5. Struktur und Lesbarkeit des Gesetzes

Trotz der Komplexität der Materie sollte das Gesetz nicht zuletzt auch für den Rechtsunterworfenen lesbar sein. Die Systematik vermag diesbezüglich nicht durchwegs zu überzeugen. Insbesondere was das Verhältnis von Bestimmungen des ersten Buches zu sinnverwandten Bestimmungen des dritten Buches anbelangt, sind Korrekturen nötig. So sind

beispielsweise die Artikel 77 Abs. 3 und 382 Abs. 1 ebensowenig aufeinander abgestimmt wie die Art. 79 in Verbindung mit 77 und Art. 384. Systemwidrig ist auch die Regelung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 ff.) im Sanktionenkatalog zwischen der Freiheitsstrafe (Marginale Nr. 4) und dem Fahrverbot (Marginale Nr. 6). Die Bewährungshilfe ist teilweise in Art. 38 unter Ziff. 3 des Sanktionenkatalogs geregelt, obschon nicht nur auf die bedingte Verurteilung zugeschnitten, teilweise erfährt sie eine (rudimentärste) Regelung in Art. 379; weder von der Systematik noch von der Ausgestaltung her vermag dies zu befriedigen. So scheint uns schliesslich, dass es in verschiedenen Revisionsbestimmungen auch an Klarheit fehlt, was sowohl den Aufbau als auch den Wortlaut einzelner Bestimmungen betrifft.

2.6. Kompetenz des Bundes

Für den Vollzugsbereich sollten nur minimale bundesrechtliche Rahmenbestimmungen eingeführt werden, jedenfalls nicht mehr als im geltenden Recht. Damit kann auch verhindert werden, dass der Rechtsmittelweg (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht) unnötig ausgedehnt wird. Die Realisierung der Vorlage würde zu einer Verrechtlichung des Strafvollzugs führen, die diesen lahmzulegen droht. So geht unseres Erachtens der Anspruch auf Einweisung in eine offene Anstalt (Art. 77) ebenso zu weit wie die Forderung nach einer minimalen Beschränkung der Rechte der Gefangenen (Art. 76). Auch der Katalog der beschwerdefähigen Verfügungen gemäss Art. 92 schafft für den Vollzug grosse Probleme. Detailregelungen sind grundsätzlich den Konkordaten und den Kantonen zu überlassen. Dadurch kann auf die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten besser und rascher reagiert werden. Ausserdem werden Entwicklungen und Innovationen im Vollzugsbereich besser gefördert als in einem zentralistischen System. Die Problematik der Revisionsvorlage zeigt sich bei den Bestimmungen über die Beziehungen zur Aussenwelt (Art. 84) deutlich. Während das Besuchswesen detailliert geregelt ist, wurde der bedeutend heiklere Urlaub nur sehr rudimentär geregelt.

Uri

1. Wir erachten die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches als dringend notwendig. Das Strafrecht hat in Verbindung mit der übrigen Rechtsordnung die Aufgabe, das Zusammenleben der Menschen im Staat zu regeln. Bereits die Androhung bestimmter Sanktionen soll den einzelnen möglichst davon abhalten, sich normwidrig zu verhalten. Die Sanktionen selbst sollen den Verurteilten von weiterem Delinquieren abhalten und die Sicherheit der Öffentlichkeit gewährleisten. Zur Verfolgung dieser Zwecke sieht der Vorentwurf einen gegenüber heute erweiterten und besser geeigneten Katalog von Sanktionen vor. Die neuen Sanktionen erlauben auch eine differenziertere Reaktion auf eine bestimmte Straftat.

2. Die wichtigsten Aenderungen werden grundsätzlich begrüsst:
(Vgl. Stellungnahmen zu den Art. 40, 42, 43, 29, 32, 35, 36, 39, 45)

4. Die Revision ändert kaum etwas im Bereich der schweren Kriminalität. Die Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs und die neuen Sanktionen kommen im Bereich der schweren Kriminalität nicht zur Anwendung. Insbesondere für die schwere Kriminalität kann deshalb im Zusammenhang mit dem Vorentwurf nicht von einem milderen Strafrecht die Rede sein.

Die Erweiterung der Sanktionenpalette und die Flexibilität der einzelnen Instrumente bergen die Gefahr der Rechtsverzettelung in sich. Die Gerichte werden deshalb vermehrt gegenseitig Entscheide berücksichtigen müssen, um eine einheitliche Rechtsprechung zu schaffen.

Die neuen Sanktionen sollen vermehrt die Einzelfallgerechtigkeit verwirklichen und die Resozialisierung des Verurteilten erreichen. Dazu sind die Sanktionen den Verhältnissen des Täters möglichst anzupassen. Die Revision bedeutet für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte einen erheblichen Mehraufwand.

Schwyz

Schlussbemerkungen

Es fällt auf, dass im Vorentwurf StGB auf die Formulierung eines Strafvollzugszieles verzichtet wird, was uns nicht vertretbar erscheint. Aus dem Vorentwurf sollte klar hervorgehen, welchen Sinn und Zweck das materielle Strafrecht verfolgt. Es ist wenig sinnvoll, ohne konkrete Zielbestimmung Strafen und Massnahmen vorzusehen.

Soweit die Resozialisierung Strafvollzugsziel sein sollte, wäre dagegen insofern nichts einzuwenden, als es sich bei den Straffälligen um Personen handelt, welche zur Schweiz irgendeine Beziehung haben (Schweizer, Auslandschweizer, niedergelassene Ausländer usw.). Strafvollzugsziel bei Ausländern oder Kriminaltouristen soll aber nicht die Resozialisierung sein, sondern die Abschreckung soll im Vordergrund stehen.

Im weiteren scheint uns der Vorentwurf eher auf einen "gestrauchelten Uebeltäter" zugeschnitten zu sein als auf die effektiv Kriminellen. Damit vermag indessen das Strafrecht seiner Aufgabe nicht gerecht zu werden und dürfte in der Bevölkerung auf wenig Verständnis stossen.

Obwalden

Wir unterstützten das Ziel des Revisionsvorschlags, wonach das Sanktionensystem bei Straftaten von mittlerer und geringerer Schwere zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten anbietet und ein zweckmässiges, vernünftiges, aber auch humanes Sanktionssystem schafft. Wir teilen auch die Auffassung, dass kurze Freiheitsstrafen in der Regel unzweckmässig sind und eher negative, desintegrierende Auswirkungen haben. Wir befürworten daher auch das Zurückdrängen dieser Strafen zugunsten von alternativen Sanktionen.

Nidwalden

11 Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Vorentwurf (VE) der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und Dritten Buch des Strafgesetzbuches vermag den heutigen Gegebenheiten nicht mehr in genügendem Masse Rechnung zu tragen. Einfliessende Tendenzen aus den Achtziger-Jahren erweisen sich heute als nicht mehr zeitgemäss, dies insbesondere im Hinblick auf eine (allzu) einseitige Ausrichtung des VE auf das Wohl des Täters. Gefordert sind heute zweckmässige und wirkungsvolle Aenderungen im Strafrecht, die ebenso dem Sühnegedanken des Strafrechts

Rechnung tragen. Der VE will einer Sanktionsarmut entgegenwirken, führt aber primär zu einer wesentlichen Verkomplizierung der Verfahren.

Die Einführung von Tagessätzen bei den Geldstrafen und die Möglichkeit, bei Schadensgutmachung von einer Bestrafung Umgang zu nehmen, birgt sozialen Zündstoff in sich (Klassenjustiz) und ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Als stossend erweist sich ferner die Möglichkeit nach dem VE, Geldstrafen, nicht aber Bussen bedingt auszusprechen. Täter von Verbrechen und Vergehen würden gegenüber Tätern von Übertretungen privilegiert.

Im Ansatz grundsätzlich zu befürworten, im Vollzug jedoch als problematisch, erscheint die vorgesehene Schaffung der Sanktion der gemeinnützigen Arbeit. Zum einen wäre die Gleichsetzung von zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit mit einem Tagessatz Geldstrafe unverhältnismässig, andererseits dürften insbesondere Probleme bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen auftreten, vor allem in rezessiven Wirtschaftsphasen.

Durch bedingt ausgesprochene Geldstrafen würden in den Kantonen nicht unerhebliche Einnahmequellen versiegen.

Als ganzes gesehen ist eine Teilrevision der bestehenden Mängel gegenüber der vorliegenden, nicht vollkommen durchdachten Totalrevision des Allgemeinen Teils vorzuziehen. Die Trennung des Jugendstrafrechts vom StGB wird begrüsst.

Glarus

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Absicht des Bundes, den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches einer Totalrevision zu unterziehen. Wir erachten die Absicht des Reformvorhabens, die negativen und desintegrierenden Auswirkungen der Sanktion auf den Betroffenen abzuschwächen und daher eine Neuregelung des Sanktionensystems vorzunehmen, als sinnvoll. Insbesondere begrüssen wir die Möglichkeit, dem Täter künftig die Möglichkeit zur Verrichtung sozialnützlicher Arbeitsleistungen einzuräumen.

Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass das Revisionsvorhaben Punkte enthält, die sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch die Bevölkerung schwer nachvollziehbar sind. So beispielsweise der Verzicht auf Strafschärfung für Rückfällige (Art. 67 StGB), weitergehende Strafmilderungsgründe (Art. 50 VE), die Verkürzung der Strafverfolgungsverjährung (Art. 93 VE), der Vollzug der Freiheitsstrafen in offenen Anstalten mit entsprechenden Vollzugsgarantien (Art. 76 ff. VE), die grundsätzliche Abschaffung kurzer Freiheitsstrafen sowie der Landesverweisung.

Bei der Weiterbearbeitung des Vorentwurfes ist unseres Erachtens insbesondere darauf zu achten, dass Strafrecht tatsächlich in erster Linie umfassender Rechtsgutschutz ist und deshalb nicht subsidiären, sondern primären Charakter hinsichtlich des zu gewährenden Schutzes auch gegenüber abstrakten Gütern hat. Zwar teilen wir die Ansicht, dass gerade kurze Freiheitsstrafen nur dann in Frage kommen sollen, wenn andere Sanktionsmöglichkeiten versagt haben oder grundsätzlich nicht in Frage kommen. Mit dem gänzlichen Ausschluss der

Freiheitsstrafe, wie dies in Art. 41 VE vorgesehen ist bzw. der Strafbefreiung (Art. 54 VE) oder Strafmilderung (Art. 50 lit. d und 9) wird unseres Erachtens allerdings übersehen, dass die Strafe nach wie vor ein zwangsweiser Eingriff in die Freiheit des von ihr Betroffenen bleiben soll.

Daher ist für uns der Verzicht auf die Strafschärfung bei Rückfälligkeit (Art. 67 StGB) unverständlich, insbesondere da dem rückfälligen Täter auch künftig nicht immer mit gemeinnütziger Arbeit, bedingter Verurteilung usw., sondern nur mit einer Freiheitsstrafe beizukommen sein wird. Nach unserer Ansicht geht es nicht an, dem Rückfall keine Bedeutung mehr beizumessen und Art. 67 StGB ersatzlos zu streichen. Es würde sonst derjenige, der nicht rückfällig ist, im Vergleich zum Rückfälligen schlechter gestellt. Art. 67 StGB ist daher beizubehalten und entsprechend systematisch einzugliedern.

Im Vorentwurf wird der bisherige Rechtfertigungsgrund des Handelns gestützt auf Gesetz, Amts- oder Berufspflicht (bisheriger Art. 32 StGB) fallengelassen. Die Streichung dieser Bestimmung erachten wir als unglücklich, handelt es sich doch bei Art. 32 StGB doch um eine Blankettnorm im Dienst der Einheit der Rechtsordnung.

Gerade bezüglich der Beurteilung des polizeilichen Waffeneinsatzes erscheint die Streichung von Art. 32 StGB als sehr problematisch. Denn mit dem Wegfall des Art. 32 StGB als eidgenössischer Rechtfertigungsgrund wird es inskünftig nicht mehr möglich sein, mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von Art. 268 ff. BStP beim Bundesgericht letztinstanzlich kantonale Strafentscheide wegen Verletzung von Bundesrecht (Art. 32 StGB) anzufechten. Für das polizeiliche Handeln ergibt sich daraus, dass insbesondere der polizeiliche Waffeneinsatz inskünftig nicht mehr mit Verweis auf Art. 32 StGB beim Bundesgericht angefochten werden kann. Da mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde sichergestellt werden kann, dass das eidgenössische materielle Strafrecht in der ganzen Schweiz einheitlich angewendet und ausgelegt wird, wird mit dem Wegfall von Art. 32 StGB die Wahrung der eidgenössischen Rechtseinheit im Bereich des polizeilichen Schusswaffeneinsatzes der Kantone zugunsten der kantonalen Rechtsvielfalt zurückgedrängt.

Durch die Streichung von Art. 32 StGB werden mehr Probleme geschaffen als gelöst, und die Rechtssicherheit wird nicht erhöht. Der geltende Art. 32 StGB ist daher im Gesetz zu belassen und entsprechend systematisch einzugliedern.

Der Verzicht auf die Nebenstrafen gemäss Art. 51, 53, 54 und 56 StGB sowie auf die "anderen Massnahmen" gemäss Art. 57 und 59 StGB findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Nicht nachvollziehbar ist jedoch der Verzicht auf die Landesverweisung (Art. 55 StGB).

Wir erachten Fernhaltemassnahmen für unerwünschte Ausländer sowohl aus fremdenpolizeilichen als auch aus kriminalpolitischen Überlegungen nach wie vor als sinnvoll. Fremdenpolizeilich sollen die öffentliche Ordnung und Sicherheit bereits im Vorfeld geschützt werden, Personen mithin also auch ohne Strafverfahren ferngehalten oder ausgewiesen werden können; kriminalpolitisch deshalb, weil sie deutlich machen, dass Straftäter, die mit dem Gesetz in Berührung kommen und wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt werden, ausgewiesen werden können. Damit wird deutlich gemacht, dass Straftaten auch von Ausländern nicht akzeptiert werden und sie damit ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verwirken.

Die Schwierigkeiten, welche sich aus dem Nebeneinander von strafrechtlichen Sanktionen und fremdenpolizeilichen Massnahmen ergeben, genügen unseres Erachtens nicht, um auf die Möglichkeit der Landesverweisung gemäss Art. 55 StGB zu verzichten. Lässt sich indessen kein Nebeneinander realisieren, so muss in eindeutiger Art. und Weise sichergestellt werden, dass

strafrechtliche Sanktionen zu Gunsten der fremdenpolizeilichen Massnahmen wegfallen, alle Verurteilungen von Ausländern der Fremdenpolizei mitgeteilt werden, damit diese die Wegweisungsverfügung im Rahmen der Landesverweisungsdauer aussprechen kann. Die Begründung für die Wegweisung wäre dann die Wegweisung wegen eines ergangenen Urteils.

Im Zusammenhang mit der geplanten Abschaffung der gerichtlichen Landesverweisung machen wir aufmerksam, dass übergangsrechtliche Bestimmungen im vorliegenden Vorentwurf fehlen mithin die Fälle ausgesprochener aber noch nicht vollzogener oder bereits vollzogener Landesverweisungen nicht geregelt sind. Beim Wegfall dieser Sanktion besteht hier noch ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Zug

I WÜRDIGUNG DER VORLAGEN

1.1. Die Revision enthält viele begrüssenswerte Schritte und Überlegungen, welche auf den Normalfall auch zutreffen und sowohl für den Einzelnen wie für die Gesellschaft Verbesserungen bringen. Nach der im Expertenbericht erwähnten Statistik entfallen 85 bis 90 % aller ausgesprochenen Freiheitsstrafen auf Strafen bis zu sechs Monaten. Die richtigen Grundsätze für diese Fälle können jedoch nicht generell auf alle Täterkategorien und insbesondere nicht auf diejenigen Täter angewandt werden, die sich ausserordentlich schwerer Delikte schuldig gemacht haben.

1.2. Insofern geht die Vorlage von einer unrealistischen Täterstruktur aus, namentlich von weitgehend integrierten und mündigen Straftätern. Sie müsste auf die in den letzten Jahren wesentlich veränderte Zusammensetzung der Gefangenen abgestimmt werden. Ein hoher Ausländeranteil, aber auch viele dissoziale Verurteilte mit langen Strafen sowie Suchtkranke dürften den Strafvollzug auch in Zukunft charakterisieren. Diese Tendenz wird sich zudem mit der Realisierung des vorgeschlagenen Sanktionensystems noch verstärken (bedingte Verurteilung, frühere bedingte Entlassung).

Insbesondere bei schweren Straftaten ist aber dem Schutz der Gesellschaft Priorität einzuräumen. Wir begrüssen deshalb die Möglichkeit, hochgefährliche Täter weiterhin verwahren zu können. Im übrigen aber erachten wir die Vorlage als allzu täter- und zu wenig gesellschaftsorientiert. Resozialisierung und Sicherung der Öffentlichkeit sollten gleichermassen Ziel sein.

1.3. Wir anerkennen und unterstützen aber das differenzierte Angebot an strafrechtlichen Sanktionen anstelle kurzer Freiheitsstrafen für den Normalfall. Dadurch kann das Gericht den Täterinnen und Tätern bei Straftaten von geringerer Schwere besser gerecht werden.

1.4. Soweit die Revision die Zurückdämmung der kurzen Freiheitsstrafen und die Erweiterung des Sanktionenkatalogs bezweckt, werden fortschrittliche Neuerungen angestrebt. Der kriminalpolitische Nutzen kurzer Freiheitsstrafen ist schon seit Jahrzehnten umstritten. Da der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch einen Freiheitsentzug erheblich ist, liegt die Beweislast für die Nützlichkeit kurzer Freiheitsstrafen bei jenen, die sich davon eine Wirkung versprechen. Eine solche konnte aber bisher weder in spezial- noch in generalpräventiver Hinsicht schlüssig nachgewiesen werden. Das von Strafen bis zu sechs Monaten erst recht

keine resozialisierende Wirkung zu erwarten ist, liegt auf der Hand. Ob das vorgeschlagene Sanktionensystem die kurzen Freiheitsstrafen im gewünschten Ausmass wird zurückdrängen können, kann erst dessen praktische Anwendung zeigen.

1.5. Es ist unabdingbar, dass ein Strafvollzugsziel formuliert wird. Die Ausgestaltung des Strafvollzugs ist auf dieses Ziel auszurichten, was insbesondere Einschränkungen hinsichtlich des Angleichungsgrundsatzes und des Zusammenlebens in der Anstalt erfordern kann. Die Festlegung des Ziels hätte zudem die Chance gegeben, grundlegend über den Sinn oder Unsinn von Freiheitsstrafen sowie des Resozialisierungsziels nachzudenken. Die im vierten Titel neu aufgenommenen Strafvollzugsgrundsätze vermögen eine generelle Zielsetzung nicht zu ersetzen.

1.6. Von der Einweisung über den Vollzugsplan bis zur Entlassung geht die Vorlage immer wieder von Ansprüchen der Gefangenen aus. Die Behörde hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für den nächsten Schritt nicht gegeben sind. Damit der Strafvollzug praktikabel bleibt, muss die Beweislast umgekehrt werden. Die Gefangenen haben sich im Vollzug einzusetzen und damit darzutun, dass sie die Voraussetzungen für den nächsten Schritt erfüllen. Die "Kann"-Formulierungen des geltenden Rechts haben hier durchaus ihren Sinn. Diese Betrachtungsweise ist umso mehr von Bedeutung, als jede Nichtgewährung seitens der Behörde schriftlich begründet verfügt werden muss und durch zwei gerichtliche Instanzen anfechtbar sein soll. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass sich durch das vorgeschlagene System die negative Auslese in den Strafanstalten noch verschärfen würde.

1.7. Die Unterscheidung in Erstmaligen- und Rückfälligenanstalten wird zu Recht fallengelassen. Massgebend soll die für die jeweiligen Gefangenen "geeignete" Anstalt sein. Verurteilte sollen zudem keinen Anspruch auf eine Einweisung in eine offene oder geschlossene Anstalt erhalten, wenngleich dieses differenzierte Angebot selbstverständlich bestehen muss.

1.8. Hinsichtlich der bedingten Entlassung besteht an sich keine Veranlassung, am geltenden Recht etwas zu ändern. Auf jeden Fall sollen nicht zwei Stufen eingeführt werden, weil sonst mit entsprechenden und unnötigen zusätzlichen Verfügungen und Rechtsmittelverfahren gerechnet werden müsste.

1.9. In Bezug auf das Arbeitsentgelt (Art. 83) soll an die bisherigen Pekuliums-Lösung festgehalten werden. Sie hat sich bewährt. Eine Ausdehnung im Sinne des Entwurfs ist abzulehnen. Zudem soll die Zuständigkeit für die Regelung den Kantonen belassen werden.

1.10. Dass die Kosten des Strafvollzugs vom Urteilskanton getragen werden, ist im Grundsatz richtig. Die gesetzlichen Detailregelungen sind aber den Kantonen zu überlassen. Beispielsweise für den Vollzug besonderer Formen, namentlich der Halbgefangenenschaft und der Halbfreiheit, müssen die Kantone die Beteiligung des Verurteilten vorbehalten können. Die interkantonale Aufteilung von Vollzugskosten soll nicht Gegenstand der Vorlage sein. Das Vollzugskostenkonkordat wurde praktisch von allen Kantonen gekündigt, weil es nicht mehr praktikabel war. Es ist nun wenig sinnvoll, wenn der Bund versucht, mit ähnlichen Bestimmungen zu regeln, was Sache der Kantone ist.

1.11. Für den Vollzugsbereich sollten nur minimale bundesrechtliche Rahmenbestimmungen eingeführt werden, jedenfalls nicht mehr als im geltenden Recht. Damit wird auch verhindert, dass der Rechtsmittelweg (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht) unnötig ausgedehnt wird. Die Vorlage dagegen führt zu einer Verrechtlichung des Vollzugs, die diesen zu paralysieren droht. So geht unseres Erachtens der Anspruch auf Einweisung in eine offene

Anstalt (Art. 77) ebenso zu weit wie die Forderung nach einer minimalen Beschränkung der Rechte der Gefangenen (Art. 76). Auch der Katalog der beschwerdefähigen Verfügungen gemäss Art. 92 schafft für den Vollzug grosse Probleme. Detailregelungen sind grundsätzlich den Konkordaten und den Kantonen zu überlassen. Dadurch kann auf die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten besser und rascher reagiert werden. Ausserdem werden Entwicklungen und Innovationen im Vollzugsbereich besser gefördert als in einem zentralistischen System. Davon geht gemäss Bericht (Seite 94) auch die Expertenkommission aus, ohne sich bei ihren Vorschlägen aber an diese Aufgabenteilung zu halten.

1.12. Die Vorlage räumt den Kantonen Befugnisse ein, die ihnen nach der verfassungsrechtlichen Ordnung ohnehin zustehen, und schafft namentlich für Eingriffe in die Rechte der Gefangenen bundesrechtliche Grundlagen, für die auch kantonalrechtliche, allenfalls formell-gesetzliche Grundlagen genügen würden. Darauf ist zu verzichten.

1.13. In systematischer Hinsicht bedarf die Vorlage der Korrektur, indem der gleiche Gegenstand nur an einem Ort geregelt werden soll. Trotz der Komplexität der Materie sollte das Gesetz nicht zuletzt auch für den Rechtsunterworfenen lesbar sein. Die vorgeschlagene Systematik vermag diesbezüglich nicht durchwegs zu überzeugen.

1.14. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Revisionstext - entgegen den eigenen Richtlinien des Bundes - die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann bzw. geschlechtsneutrale Bezeichnungen oft fehlen. Es wird daher vorgeschlagen, wenn immer möglich die weibliche und männliche Form oder aber neutrale Begriffe zu verwenden.

Diese Ausführungen führen uns zum Schluss, dass die Vorlage eingehend überarbeitet werden muss. Dabei sind insbesondere die tatsächliche Insassenstruktur und das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit zu beachten. Bei dieser Sachlage ist zudem eine weitere Vernehmlassung angezeigt.

Fribourg

1. REMARQUES GENERALES

Le Conseil d'Etat admet la nécessité d'une révision du code pénal, en particulier de ses dispositions sur l'exécution des peines et mesures. Il approuve donc, quant à son principe, la démarche entreprise.

Il est toutefois d'avis que, au contraire des avant-projets dont les options fondamentales datent d'une vingtaine d'années, la révision qui paraît s'imposer aujourd'hui devrait avant tout permettre aux autorités judiciaires et administratives de lutter plus efficacement contre la grande criminalité. La révision du code pénal doit certes être l'occasion d'améliorer le système des sanctions en évitant de "désocialiser" des personnes ne présentant pas de véritable danger pour la société; elle ne devrait par contre pas conduire à un affaiblissement général de la répression pénale.

De plus, le Conseil d'Etat constate que la mise en oeuvre des mesures prévues par les avant-projets, qui impliquent des règles procédurales compliquées, de nombreuses voies de recours et des interventions multipliées du juge, entraînera inéluctablement une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de l'appareil judiciaire. A titre d'exemple, on citera la mise

en échec du système de l'ordonnance pénale tel qu'il est pratiqué dans notre canton. Cette conséquence va à l'encontre de la volonté des autorités fribourgeoises de désengorger les tribunaux.

Quant à la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons en matière de procédure, elle devrait être revue sur certains points et respecter davantage l'autonomie des cantons. L'interprétation large de l'article 64 bis de la Constitution fédérale donnée par les auteurs des avant-projets n'est guère convaincante à certains égards.

TITRE TROISIEME: **peines et mesures**

Le Conseil d'Etat ne s'oppose pas a priori au principe de la substitution à la peine privative de liberté. Il estime cependant que la peine de substitution doit être une modalité d'exécution de la peine privative de liberté, cette dernière restant la base de la condamnation.

Solothurn

Wir teilen die Ansicht, dass der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, insbesondere das Sanktionensystem einer Revision bedarf. Das heutige Sanktionensystem ist zu schematisch und zu starr. Der Vorentwurf erweitert das Instrumentarium des Richters.

Wir regen an, dass zusätzlich die Vollzugsart "Hausarrest" geprüft wird. Einzelne nordamerikanische Staaten kennen diese Sanktionsform bereits heute. Die zu Hausarrest verurteilten Personen werden dabei von einer Zentrale aus elektronisch überwacht; ein am Handgelenk oder am Fussgelenk getragenes Gerät ermöglicht die permanente automatische Kontrolle darüber, ob sich der Verurteilte an dem ihm erlaubten Aufenthaltsort befindet. Einer der Vorzüge dieser die Bewegungsfreiheit des Betroffenen stark einschränkenden Sanktion läge darin, dass die Vollzugsinstitutionen entlastet werden könnten.

Allgemein würden wir die Schaffung einer einheitlichen schweizerischen Strafprozessordnung begrüssen.

Basel-Stadt

I. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Wir begrüssen grundsätzlich die im vorliegenden Vorentwurf vorgeschlagene Erweiterung der Sanktionenpalette bei Straftaten von geringerer und mittlerer Schwere, kann der Richter doch dadurch viel flexibler, entsprechend den Bedürfnissen des Einzelfalles, entscheiden und in Fällen, in denen sich dies als kontraproduktiv erweist, auf die Verhängung von Freiheitsstrafen verzichten. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Anwendung des vorgeschlagenen Sanktionenkataloges für den Richter im Vergleich zum heutigen System nicht nur viel komplizierter wird, sondern auch sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht

einen erheblichen Mehraufwand zur Folge haben wird, was sich mit den heutigen Sparbemühungen vieler Kantone kaum vereinbaren lässt. Auch haben entgegen den Ausführungen in der Einleitung des Berichtes der Expertenkommission gewisse Vorschläge Milderungen gegenüber dem bestehenden Recht zur Folge, die nicht gerechtfertigt erscheinen und sich vor allem auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eher negativ auswirken könnten.

Der Vorentwurf ist Ausdruck des Bestrebens, die negative desintegrierende Auswirkung der Sanktion auf den Betroffenen abzuschwächen. An die "erzieherische" Funktion der traditionellen Freiheitsstrafe glaubt nämlich so recht niemand mehr. Angesichts der zunehmenden Anzahl schwierig zu führender Insassen (Erhöhung Ausländeranteil, Drogendelinquenten, psychisch Kranke etc.) stärkt der Vorentwurf dabei zu sehr die Rechtsstellung der Vollzugsinsassen, was die Vollzugsaufgabe erschwert und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nur ungenügend Rechnung trägt. An der zentralen Bedeutung der Sozialisierung der Straftäter ist unseres Erachtens festzuhalten. Gleichzeitig sollte jedoch deutlich akzentuiert werden, welchen Zweck das materielle Strafrecht verfolgt. Dem Vorentwurf fehlt eine Aussage zur Bedeutung von Vergeltung, Sühne, Prävention und öffentlicher Sicherheit.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang aber auch darauf, dass die Tragweite vieler neuer Formulierungen und neuer Begriffe mangels Auslegungspraxis zur Zeit sehr schwer einzuschätzen ist.

Basel-Landschaft

Wir dürfen als erstes auf die Vernehmlassung der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz verweisen, an welcher wir mitgewirkt haben und welche zu wesentliche Teilen unsere Auffassung wiedergibt. Wir erlauben uns, Ihnen (und uns) diesbezüglich Wiederholungen zu ersparen, und beschränken uns auf wenige besondere Akzente insbesondere im AT I und im Jugendstrafrecht.

Allgemeines

Grundsätzlich erachten wir die Vorlage einerseits als sachlich begrüssenswerte Weiterentwicklung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches mit angemessener Berücksichtigung "neuer" Ideen aus dem europäischen Umfeld und einigen interessanten eigenen Ideen. Im weiteren hebt sich die Vorlage angenehm von einem wenig durch Sachgesichtspunkte beeinflussten negativen politischen (wohl nicht wirklich gesellschaftlichen) Klima ab; dies mag, neben der Zusammensetzung und Qualität der Expertenkommission, unter anderem auch auf die lange "Tragzeit" des Projekts zurückgehen.

Der letzgenannte Punkt hat allerdings auch zur Folge, dass neueste Entwicklungen und aktuelle Probleme im Kriminalitäts- und Vollzugsbereich kaum Niederschlag in der Vorlage gefunden haben. Ebenso fällt auf, dass in wesentlichen Bereichen zwar eine - zutreffende - Verwesentlichung stattgefunden hat, allerdings, da das Gesetz nur noch den Grundgedanken, aber keine Anhaltspunkte für dessen Umstände mehr nennt, um den Preis einer erheblichen Verschiebung der Inhalte in Richtung Richterrecht (insb. bei den Vollzugsentscheiden); dies bedeutet, dass die Vollzugsorgane bis zur Etablierung einer verlässlichen Gerichtspraxis ziemlich im Regen stehen würden. Seltsamerweise wird demgegenüber in anderen Bereichen

(Besuchsrecht z.B.) fast wörtlich die heutige bundesgerichtliche Praxis ausgebreitet, ohne dass die erheblich unterschiedliche Regelungstiefe inhaltlich erklärbar wäre. Als letzte allgemeine Bemerkung sei bedauert, dass der Begleitbericht sich über weite Strecken auf eine Umschreibung des Gesetzestextes mit (nicht einmal immer) anderen Worten beschränkt und keinerlei weitergehende Information anbietet; diesbezüglich war der Bericht zum Vorentwurf Schultz, obwohl nur beschränkt direkt vergleichbar, eine grössere Hilfe.

Schaffhausen

1. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die mit der Revision vorgesehene Erweiterung des bestehenden Sanktionensystems im Schweizerischen Strafrecht. Dem Strafrichter würde damit ein vergleichsweise umfassenderes und auch tauglicheres Instrumentarium zur Verfügung gestellt. Bei leichteren Delikten könnte vermehrt eine der Täterpersönlichkeit adäquate Strafe verhängt werden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen hat die Praxis gezeigt, dass sich die Verhängung und der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen im Hinblick auf die Spezialprävention und Resozialisierung als wenig sinnvoll und erfolgreich erwiesen hat. Dieser kriminalpolitischen Erkenntnis wird die Vorlage gerecht.

2.a) Bei schweren Straftaten muss nach wie vor der Schutz der Öffentlichkeit im Vordergrund stehen. Die Vorlage sieht zwar die Möglichkeit der Verwahrung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern weiterhin vor. Insgesamt erscheint sie aber als allzu täter- und zuwenig gesellschaftsorientiert und bedarf einer deutlichen Korrektur. Nebst der Resozialisierung des Täters sollte auch das legitime Bedürfnis der Gesellschaft nach Sicherung seinen Stellenwert mindestens beibehalten.

Die der Vorlage zugrunde liegende Beurteilung der Täterstruktur im Sinne von mündigen und integrierten Personen ist kaum realistisch und entspricht nicht den in den vergangenen Jahren festgestellten Veränderungen bei der Zusammensetzung der Strafgefangenen. Die diesbezüglichen Erhebungen zeigen klar auf, dass im Vollzug nicht von weitgehend mündigen und integrierten Personen ausgegangen werden kann. Sogenannt dissoziale Verurteilte, Suchtkranke aber auch ein erhöhter Ausländeranteil werden wohl auch in Zukunft den Alltag in den Vollzugsanstalten prägen. In Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist die vorgesehene Ausgestaltung des Strafvollzugs als eindeutig zu stark täterbezogen zu qualifizieren. Nicht der Gefangene müsste gemäss Vorentwurf beweisen, dass die Voraussetzungen für den Einstieg in die nächste Vollzugsphase gegeben sind, sondern die Behörde hätte vielmehr den Gegenbeweis zu erbringen. Dieses System ist weder praktikabel noch erzieherisch sinnvoll und bedarf einer anderen Ausgestaltung.

b) Die im Vorentwurf vorgesehenen bundesrechtlichen Rahmenbestimmungen für den Vollzugsbereich gehen zu weit. Sie sollten den bisherigen Umfang nicht überschreiten. Es könnte damit eine unnötige und wohl auch nicht gewollte Ausdehnung des Rechtsmittelweges verhindert werden. Zu erheblichen Schwierigkeiten im Strafvollzug würde insbesondere der umfassende Katalog der beschwerdefähigen Verfügungen gemäss Art. 92 VE führen; gleiches gilt für den in Art. 77 statuierten Anspruch auf Einweisung in eine offene Anstalt. Die Kantone und Konkordate sollten in diesen Bereichen auch weiterhin die Möglichkeit haben, Einzelheiten bezogen auf die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten selbst zu regeln. Dies würde zudem Gewähr für eine flexible Anpassung an die sich stets wandelnden Verhältnisse bieten, was bei einer Regelung auf Stufe Bundesrecht weniger gut möglich ist.

c) Auf die ausdrückliche Einräumung von Befugnissen an die Kantone, welche ihnen nach verfassungsrechtlicher Ordnung ohnehin zustehen, ist zu verzichten. Gemeint sind namentlich Regelungen betreffend die Eingriffe in die Rechte der Gefangenen. Hierzu würden kantonalrechtliche Bestimmungen ausreichen.

Appenzell Ausserrhoden

Bedürfnis nach Revisionen im Bereich des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches

1. Die Entwürfe für das Schweizerische Strafgesetzbuch gehen bis in das letzte Jahrhundert zurück, und das Gesetz ist nun seit gut fünfzig Jahren in Kraft, ohne dass an seiner grundsätzlichen Ausrichtung etwas geändert worden wäre. Im gleichen Zeitraum haben sich Gesellschaft und Politik in einem Ausmass gewandelt, das geradezu zwingend Auswirkungen auf das Strafrechtssystem haben muss. Die Bemühungen des Departementes um eine Ueberprüfung des Allgemeinen Teiles und damit zusammenhängender Bestimmungen des StGB sind deshalb zu begrüssen.

2. Nicht ohne weiteres überzeugend sind allerdings die Argumente für eine Totalrevision. Nach Auffassung des Regierungsrates hätte man es auch beim Vorschlag für eine grössere Teilrevision bewenden lassen können. Namentlich nicht recht einzusehen ist die Revision zahlreicher Bestimmungen des ersten und zweiten Titels (Art. 1 bis 28).

3. Mit der Totalrevison verbunden ist eine gänzlich neue Numerierung. Zwar lässt sich so eine bessere Darstellung erreichen (ohne Ausnahmen kommt der Vorentwurf allerdings auch nicht aus: Art.39a, 50a), doch werden die Strafrechtspraktiker bedauern, nicht mehr ohne weiteres auf die bisherige Rechtsprechung und Literatur, darunter nach Artikeln geordnete Kommentare und Kartotheken, zurückgreifen zu können. Diesem Aspekt wird leider bereits bei der Vorlage zum Vermögensstrafrecht nicht Rechnung getragen, währenddem andere grössere Revisionen (z.B. des IRSG) ohne Veränderung der grundsätzlichen Struktur auskommen.

Amts- und Berufspflicht

Der Vorentwurf verzichtet auf eine Vorschrift über die Rechtfertigung einer Tat wegen Erfüllung einer Amts- oder Berufspflicht. Der Regierungsrat kann diesem Vorgehen so zustimmen. Insbesondere bedürfen gewisse polizeiliche Massnahmen auch heute noch dieses Rechtfertigungsgrundes; man denke nur an den (noch) nicht geregelten V-Mann-Einsatz oder an den polizeilichen Schusswaffengebrauch.

Appenzell Innerrhoden

1. Allgemeines

Auf den ersten Blick fällt auf, dass mit der vorliegenden Revision eine neue Numerierung und Darstellung des nStGBs gewählt wurde. Aus der Sicht der Strafrechtanwender kann dies immerhin zu Problemen führen, da sie nicht mehr ohne weiteres auf die bisherige Rechtsprechung und Literatur (Kommentare, aber auch insbesondere Kartotheken)

zurückgreifen können. Dieser Umstand ist um so bedauerlicher, als bei anderen Gesetzesrevisionen (z.B. IRSG) diesem Problem Rechnung getragen wurde.

Graubünden

I. Vorbemerkungen

Die Stellungnahmen der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 9. Dezember 1993 zum neuen Sanktionensystem und zu den Bestimmungen über den Vollzug sowie der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr über die Neuregelung des Führerausweisentzuges (Fahrverbot als Hauptstrafe) vom 25. Februar 1994 werden hiermit **ausdrücklich zum integrierenden Bestandteil unserer Vernehmlassung erklärt.** Wir können uns den darin geäusserten Auffassungen vollumfänglich anschliessen, weshalb sich, von zwei Ausnahmen abgesehen, weitere Ausführungen dazu erübrigen.

11. Allgemeines

Die Expertenkommission hat sich sehr eingehend mit den Vorentwürfen der Professoren Hans Schultz und Martin Stettler auseinandergesetzt. Sie verdient für ihre Arbeit Anerkennung. Die Vernehmlassungsvorlage bildet zweifellos eine gute Diskussionsbasis für eine Revision unseres Strafgesetzbuches. Das Schwergewicht beim Allgemeinen Teil liegt augenscheinlich in der Neuregelung des Sanktionensystems. Gerade in diesem Bereich halten wir die Vorlage aber doch für zuwenig ausgegoren, um sie auch nur annäherend ins ordentliche Recht überführen zu können. Die Stellungnahme der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission zeigt dies mit aller Deutlichkeit auf.

Zum Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege meinen wir, dass das geltende Jugendstrafrecht sich zumindestes in den Grundzügen bewährt hat, was auch im Bericht zum Vorentwurf anerkannt wird. Demzufolge wirkt es inkonsequent, wenn die Expertenkommission das bisherige Jugendstrafrecht nach eigenen Worten "gänzlich neu überdacht" und entsprechend auch radikal geändert hat. Das Resultat mit einer Verdoppelung der zum Teil seitenlangen und schwerfälligen Artikel und dem etwas übertriebenen Hang nach Schutzmassnahmen aller Art vermag nicht in allen Teilen zu befriedigen. Ansonsten unterstützen wir die Absicht, das Jugendstrafrecht künftig in einem separaten Erlass zu regeln.

Aargau

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die laufenden Revisionsarbeiten zur Neuregelung des Sanktionensystems im Schweizerischen Strafgesetzbuch und anerkennt im wesentlichen die Notwendigkeit einer Gesamtrevision. Der vorgeschlagene systematische Aufbau sowie die Präzisierungen aufgrund der Lehre und Rechtsprechung werden grundsätzlich als sinnvoll erachtet.
Nach Auffassung des Regierungsrates ist der Vorentwurf allerdings zu stark vom Glauben an die Behandlungsfähigkeit und Heilbarkeit der Straftäter geprägt. Die berechtigten Interessen

der Opfer und der Allgemeinheit finden im Vergleich zu denjenigen der Straftäter zu wenig Beachtung. Diese Entwicklung läuft der jüngeren Diskussion um die innere Sicherheit und die Stellung der Opfer diametral entgegen. Es sei beispielsweise an die 1992 erfolgte Einführung des Opferhilfegesetzes erinnert. Zudem wurde unter dem Eindruck der zunehmenden Kriminaltouristen, des Missbrauchs des Asylwesens und vor allem der gestiegenen Gewaltkriminalität und der stets überbelegten Strafvollzugsanstalten die Frage der inneren Sicherheit neu thematisiert.

Bei der laufenden Revision des Strafgesetzbuches hat als Leitlinie nach wie vor der Zweck des Strafrechts zu dienen. Dieser zielt darauf hin, die Rechtsordnung zu sichern, begangenes Unrecht zu sühnen sowie den Täter an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern und soweit als möglich zu resozialisieren. Schon aus diesem Grund erachten wir den Verzicht auf die Formulierung eines Zweckartikels bzw. eines Strafvollzugszieles als nicht vertretbar. Aus dem Gesetz muss ausdrücklich hervorgehen, welchen Zweck das materielle Strafrecht verfolgt. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Verhältnis zwischen den betroffenen Interessen in klarer Form festzulegen.

Schliesslich fällt auf, dass in vielerlei Hinsicht der Ermessensspielraum des Strafrichters im Vergleich zum geltenden Recht stark eingeschränkt worden ist. Am augenfälligsten ist diese Einschränkung bei der Regelung des bedingten Strafvollzuges sowie bei den Strafmilderungsgründen. Letztere führen nunmehr fast ausnahmslos zu einer obligatorischen und im Ausmass vorgegebenen Strafmilderung. Wir befürchten, dass hiedurch ein undifferenzierter Strafzumessungsautomatismus geschaffen wird, der es dem Strafrichter im konkreten Fall erschwert, eine gerechte und dem Verschulden des Täters angemessene Strafe auszufällen.

Thurgau

In grundsätzlicher Hinsicht unterstützen wir das Hauptziel der Revision, den Gerichten ein differenzierteres Angebot an strafrechtlichen Sanktionen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere bei Delikten von geringerer Schwere kann der Richter dadurch den einzelnen Tätern besser gerecht werden. Tendenziell weisen die vorgeschlagenen Aenderungen indessen in Richtung eines milderen Strafvollzuges. Dies mag von der Zielsetzung der Resozialisierung und des Lerneffektes her gesehen zwar gerechtfertigt sein, setzt jedoch weitgehend integrierte, vertragsfähige und mündige Straftäter voraus, die selbstverantwortlich handeln können. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber eine eher entgegengesetzte Entwicklung im Täterprofil und in der Zusammensetzung der Gefangenen aufgezeigt. Dem hohen Ausländeranteil, vorab in den geschlossenen Anstalten, dem hohen Prozentsatz von Suchtkranken, den von der Persönlichkeit und ihrem sozialen Hintergrund her zunehmend belasteten, häufig dissozialen Eingewiesenen, der organisierten Kriminalität und den Kriminaltouristen wird denn die vorgesehene Lockerung im Interesse der Resozialisierungsforderung nicht gerecht. Das Strafgesetzbuch muss sein Ziel, die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen und begangenes Unrecht zu ahnden, nach wie vor erfüllen können und folglich genügend präventiven Charakter behalten. In diesem Sinne legen wir Wert darauf, dass in der Revision des Strafgesetzbuches - wie in Ihrem Schreiben vom 15. Juli 1993 erwähnt - kein milderes, sondern eben sinnvolleres Recht geschaffen wird.

Ticino

1. Premesse generali

1.1

La parte generale del vigente Codice penale nesessita indubbiamente di un aggiornamento, auspicato già da tempo dalla dottrina e dalla prassi. L'avamprogetto di revisione posto in consultazione non si limita pero a riformare alcune istituzioni e a introdurre correttivi là dove necessario. Le soluzioni proposte sottintendono infatti una nuova concezione dell'intera parte generale.
Nella sostanza, va preliminarmente osservato che il potere dezisionale del giudice penale - tradizionalmente molto ampio nel diritto svizzero - é stato considerevolmente ristretto dall'avamprogetto commissionale, sia rispetto al diritto vigente (cfr. art. 20, 42, 50 e 53 AP), sia rispetto alle prospettive di riforma (rifiuto del "sursis partiel").
Nella forma, si noterà che sono rare le disposizioni il cui tenore attuale é stato risparmiato dallo spirito innovativo della commissione d'esperti.

1.2

Un'intervento così radicale é ancor più discutibile se si considera che neppure le innovazioni più significative trovano incondizionato consenso. L'avamprogetto é infatti largamente ispirato allo scopo di prevenzione speciale del diritto penale e, di conseguenza, il suo aspetto repressivo e general-preventivo e messo in secondo piano. In tal senso possono essere citati l'abolizione delle pene privative di liberta fino ai sei mesi, la regola della sospensione condizionale delle pene fino ai tre anni, l'abolizione della recidiva quale circostanza aggravante. L'opportunita di simile svolta nella politica criminale del nostro Paese e perlomeno discutibile. Se la priorita della risocializzazione sulla repressione può portare dei frutti rispetto al delinquente medio svizzero, va d'altra parte osservato che quasi la meta delle condanne pronunciate in Svizzera concerne cittadini stranieri. Molti di essi risiedono all'estero e saranno ben poco influenzabili da regole di comportamento e periodi di prova, né dalla minaccia di una pena sospesa condizionalmente. Non sembra dunque ancora giunto il momento per permettersi di abbassare la guardia nel settore penale.

1.3

Al di là delle innovazioni sostanziali, l'avamprogetto in consultazione propone di dare nuove sistematiche e nuove formulazioni a concetti giuridici classici, ripresi senza significative modifiche di contenuto dal diritto vigente.
E' lecito interrogarsi sulla reale utilita di riscrivere di bel nuovo normative ormai consolidate da una giurisprudenza dettagliata e costante. Le nuove formulazioni non mancheranno di produrre una certa 'insicurezza giuridica su determinati concetti, con conseguente necessita di creare nuova giurisprudenza e nuova dottrina. Il risultato delle innovazioni formali non sembra però giustificare tale incomodo. Il nuovo tenore di molti articoli é appesantito da precisazioni spesso inutili oppure, inversamente, risulta poco chiaro o addirittura farraginoso, perlomeno nell'inelegante e alquanto approssimativa traduzione italiana.

In conzlusione, la riformulazione di concetti giuridici comporterebbe uno sforzo giurisprudenziale che sarebbe tutt'al più giustificabile nel contesto di una profonda riforma di tutte le istituzioni del diritto penale generale. Come si vedrà meglio più sotto, molte delle innovazioni proposte dall'avamprogetto non paiono però concretamente praticabili. Se é pur

vero che esso propone anche auspicabili cambiamenti, questi potrebbero comunque essere realizzati, meglio e più rapidamente, tramite interventi puntuali o riforme settoriali.

Vaud

Sur le principe et dans l'absolu, le Conseil d'Etat n'aurait aucune raison de s'opposer à la révision de la Partie générale du Code pénal suisse (CPS) - ainsi qu'à la révision de la Troisième partie du CPS; la remarque vaut tout spécialement pour le domaine des peines et mesures, dont l'exécution relève de la pleine compétence des cantons à teneur de l'article 64 bis de la Constitution fédérale. Le Conseil d'Etat observe au passage avec satisfaction que l'avant-projet de la Commission d'experts concernant la Partie générale et le Troisième livre du Code pénal (APE CPS) ne semble pas remettre en cause les bases de la définition des compétences fédérales et cantonales respectives en la matière.

Comme la Conférence des chefs de départements de justice et police de Suisse romande - dont les déterminations, connues du Conseil d'Etat, sont reprises ici lorsqu'elles rencontrent l'adhésion de celui-ci, parfois même textuellement - le Conseil d'Etat se veut très favorable à une entrée en vigueur immédiate des dispositions de l'APE CPS relatives au casier judiciaire (art. 359 a 364); les motifs de cette prise de position seront exposés plus bas.

Le Conseil d'Etat n'est cependant pas en mesure de donner son adhésion aux avant-projets qui lui ont été soumis. Il remarque d'abord que la révision proposée, si elle n'engendre pas d'opposition sur le principe, ne revêt pas pour autant de caractère de nécessité. Il faut en effet observer que rien ne commande la révision des articles premier à 34 CPS; que l'élaboration de dispositions relatives aux seuls mineurs n'implique pas la révision de toute la Partie générale du CPS (ni, d'ailleurs, la conception d'une loi intrinsèque); que la pratique basée sur l'actuel CPS est généralement satisfaisante pour ce qui concerne l'exécution des peines et mesures. Le Conseil d'Etat voit là des arguments militant incontestablement en faveur d'une adaptation du droit pénal par tranches, au besoin échelonnée dans le temps. C'est dire qu'il eût mieux valu procéder à un toilettage par le moyen de modifications plus ponctuelles, et ce constat se manifeste avec d'autant plus d'insistance que les aspects novateurs des avant-projets, censés traduire des améliorations, ne s'appliqueraient judicieusement qu'à certaines catégories de délinquants qui ne sont pas la règle. Le Conseil d'Etat considère ensuite que l'APE CPS ne tient pas un compte suffisant de la réalité de l'exécution des longues peines et se fonde sur certaines présomptions qui vont à l'encontre d'exigences de sécurité : cela n'est pas acceptable. Nonobstant certains aspects positifs - qui seront relevés ci-après mais qui ne l'emportent pas - l'ouvrage doit être repris et les réflexions poursuivies, **de manière à ce qu'un nouvel avant-projet soit proposé et mis en consultation.**

S'agissant de la révision du Troisième livre du CPS, les indications données par le rapport explicatif inspiré de celui de la Commission d'experts (ci-après : le Rapport) sont obscures (voir le Rapport, p. 7 ch. 3). Le Conseil d'Etat ignore quelles dispositions du Troisième livre font l'objet de la présente consultation, et lesquelles donneront lieu à une consultation ultérieure. Cette incertitude ne doit pas avoir pour conséquence l'omission de certaines remarques. Le Conseil d'Etat prend des lors acte qu'il sera consulté une nouvelle fois sur l'intégralité de la révision du Troisième livre aussi (réserve faite, naturellement, des déterminations émises a propos des articles 359 a 364 APE, à condition que la rédaction de ces dispositions ne soit pas modifiée).

Le Conseil d'Etat vous fait part ici des considérations qui l'ont conduit à ces conclusions.

I. AVANT-PROJET DE LA COMMISSION D'EXPERTS CONCERNANT LA PARTIE GENERALE ET LE TROISIEME LIVRE DU CODE PENAL

A) Aspects négatifs de l'APE CPS

1. Philosophie générale de l'APE CPS

a) Absence de cohérence

L'APE CPS postule l'abandon de principe des peines privatives de liberté inférieures à 6 mois : soit ! Le Conseil d'Etat regrette de ne pas discerner la liaison fonctionnelle fondamentale entre cette option et d'autres propositions résultant de l'APE CPS. Il manque là une réflexion générale sans laquelle **une révision globale n'a pas de sens.** L'APE CPS ne formule aucun but à l'exécution de la peine comme finalité ultime du système proposé. La lacune dans l'approche théorique de la révision paraît essentielle : l'énonciation d'un but général aurait en effet eu pour vertu de conférer une nécessaire cohérence à l'APE CPS. La nécessité d'une révision globale apparaît dès lors bien moins évidente au Conseil d'Etat qu'elle est apparue aux responsables de la révision proposée.

b) Répartition des compétences entre la Confédération et les cantons

L'APE CPS se caractérise par une emprise accrue de la Confédération en matière de procédure. L'article 92 APE CPS, en particulier, constitue une ingérence inadmissible dans la sphère de compétences des cantons. Cette ingérence - que seule une interprétation large de l'article 64 bis de la Constitution fédérale a permise, alors que s'imposait une interprétation stricte - est incompatible avec le respect, salué ci-avant, de la disposition constitutionnelle.

Par ailleurs, les incidences économiques et financières résultant d'exigences procédurales accrues n'ont fait l'objet d'aucune attention lors de l'élaboration de l'APE CPS .

c) Compétences du juge

L'APE CPS prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues a l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 a 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69). Les interventions multipliées de l'autorité judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs de rapidité dans des domaines où les décisions doivent être prises immédiatement.

L'APE CPS postule également la répétition des interventions judiciaires dans la gestion de dossiers qui sont, aujourd'hui déjà, placés dans le ressort du juge (décisions de jugement, de conversion [éventuellement plusieurs], de pure exécution). Il en résulterait une augmentation notable de l'occupation des tribunaux et un accroissement des coûts liés à l'administration de la justice. Enfin faut-il noter que la mise en place du système proposé entraînerait vraisemblablement l'obligation de créer une autorité judiciaire d'administration des peines.

Parallèlement - et paradoxalement ! - le Conseil d'Etat croit discerner dans l'APE CPS une certaine défiance à l'égard du juge, qui se concrétise par une importante et regrettable diminution de la latitude de jugement, du pouvoir d'appréciation. Il faut citer ici les exemples des articles 12, 15, 20, 50 et 55 APE CPS notamment.

d) L'APE CPS fait abstraction de certaines réalités

La Commission d'experts s'est laissé guider dans ses travaux par un esprit d'utopie indéfendable et inacceptable à l'heure actuelle. Certains des destinataires de la consultation vaudoise n'ont d'ailleurs pas hésité à qualifier cette attitude d'"angélisme"".

Il faut en premier lieu rappeler qu'aucune étude des effets pervers de l'adoucissement du système pénal (Strafmilderung) n'a été conduite : l'efficacité accrue du système de l'APE CPS, par rapport à l'actuel, n'est donc pas démontrée, même si le travail d'intérêt général, par exemple, exige du condamné une prestation personnelle qui ne se retrouve pas en cas de condamnation prononcée avec sursis.

En second lieu, il faut déplorer que l'APE CPS ait été élaboré sans égard à l'actuelle réalité pénitentiaire. Celle-ci date déjà d'une dizaine d'années et n'est guère susceptible de se modifier avant longtemps; elle se caractérise par :
- une très importante population étrangère;
- la quasi-disparition des peines militaires;
- l'invasion de la drogue, jusque dans les lieux de détention;
- l'augmentation de la criminalité économique et à caractère maffieux;
- la fragilité croissante de la population pénitentiaire face aux exigences de la vie carcérale.

Ces constatations ont amené le Conseil d'Etat à tirer deux conclusions:

- premièrement que la nature édulcorée du système des peines de l'APE CPS - des peines de substitution à la peine privative de liberté et cette dernière exécutée en principe en milieu ouvert - comporte le risque de rendre la "place pénitentiaire suisse" par trop attractive;
- secondement que le système proposé de peines de substitution - qui légitime la révision dans ses principes - aurait vocation, en pratique, à ne s'appliquer qu'à certaines catégories de délinquants, à qualifier d'exceptionnelles. En définitive, c'est une conception discutable - voire erronée - de la répression qui a présidé au choix d'une révision globale et à l'élaboration de l'APE CPS.

Le Conseil d'Etat est d'avis que, au contraire de l'APE CPS dont les options fondamentales datent d'une vingtaine d'années, la révision qui pourrait aujourd'hui apparaître comme utile devrait notamment permettre aux autorités judiciaires et administratives de lutter plus efficacement contre la grande criminalité.

e) Le système résultant de l'APE CPS est lourd et coûteux, il implique des lenteurs

Des règles procédurales disproportionnées, les nombreuses voies de recours prévues et les interventions multipliées du juge notamment font que, inéluctablement, la mise en application de l'APE CPS causerait une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de la justice et des autorités d'administration des peines : à cet égard, l'exemple de l'article 92 APE CPS vient tout naturellement à l'esprit.

Ces conséquences indésirables auraient en définitive les justiciables et détenus pour premières victimes. Elles iraient par ailleurs à l'encontre de la volonté actuelle de désengorger tribunaux et autorités; à titre d'exemple, elles se traduiraient par la **mise en échec du système de l'ordonnance pénale,** en raison des trop nombreuses décisions judiciaires qu'implique le régime des peines pécuniaires notamment. De précieuses simplifications devraient être abandonnées au détriment de l'efficience du système pénal.

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE CPS ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système proposé soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE CPS incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons; le Conseil d'Etat en discerne principalement les causes suivantes :
- alourdissement de l'appareil judiciaire et administratif;
- interventions multipliées du juge;
- construction et fonctionnement d'établissements psychiatriques;
- rémunération de l'article 83 APE CPS (qui va nettement au-delà du système actuel et se rapproche du salaire complet);
- contrôle judiciaire des décisions administratives après jugement (article 92 APE CPS).

Le Conseil d'Etat ne peut admettre l'absence d'analyse des coûts résultant de l'APE CPS : il constate que les questions économiques et financières - ce ne sont pas les seules - ont été éludées lors de l'élaboration de l'APE CPS, alors qu'elles ne pouvaient être passées sous silence.

Au reste, le Conseil d'Etat tient pour incontournable la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu doit être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne doit pas faire obstacle au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

2. Régime des peines de substitution

a) Considérations générales sur les peines de substitution

Le Rapport arrive à la conclusion que la peine privative de liberté de courte durée n'a plus de raison d'être (pp. 30-32). L'argumentation à la base de cette conclusion est légèrel, elle occulte la réalité : il est faux de déduire, d'un taux de récidive élevé après l'exécution d'une peine ferme, que cette dernière est cause de récidive. En fait, la peine ferme et la récidive sont toutes deux les conséquences de comportements dont la **répétition** tient à la personne du condamné; mais la première ne cause pas la seconde. De même, s'il est exact qu'environ 90 % des sursis ne sont pas révoqués, il est parfaitement faux d'en déduire que 90 % des bénéficiaires du sursis ne récidivent pas. L'argument tiré de l'effet nocif des courtes peines privatives de liberté se révèle en définitive spécieux.

De l'avis du Conseil d'Etat, une courte peine privative de liberté prononcée avec sursis est de nature a exercer une menace suffisante pour empêcher, dans de nombreux cas, la récidive : inexplicablement, le Rapport n'y fait pas allusion.

Face aux propositions de l'APE CPS relatives aux courtes peines privatives de liberté, le Conseil d'Etat se montre ainsi favorable à un statu quo de principe. Il n'est pas opposé cependant à ce que l'on considère la peine de substitution comme une modalité d'exécution de la peine privative de liberté : cette dernière constituerait la base de la condamnation, alors que le juge serait libre de déterminer le genre de la peine de substitution.

Il faut encore observer que la suppression des peines entraînant une privation de liberté jusqu'à 6 mois risque d'avoir pour conséquence que les juges infligent des peines supérieures à cette limite : il s'agit là d'un effet pervers de l'adoucissement du système pénal qui s'est manifesté en Autriche, en Allemagne et au Portugal. Le Conseil d'Etat craint que, en voulant contrer les conséquences nocives du système actuel par la voie de l'adoucissement, on n'occasionne des résultats plus pernicieux encore.

4. Suppression des distinctions entre réclusion et emprisonnement et entre établissements pour délinquants primaires et délinquants récidivistes

L'abandon de ces distinctions de terminologie, qui n'existent plus guère dans la réalité, correspond à une adaptation heureuse de la loi. Il est bien que la peine unique succède formellement à l'exécution unique des peines.

Valais

L'avant-projet de la commission d'experts concernant la Partie générale et le Troisième livre du code pénal suisse a fait l'objet d'une étude très approfondie de la part de la Conférence romande des Chefs de Départements de justice et police qui fonctionne en qualité de Conférence des autorités cantonales compétentes en matière pénitentiaire au sens de l'article 3 lettre a du concordat du 22 octobre 1984 sur l'exécution des peines et mesures concernant les adultes et les jeunes adultes dans les cantons romands et du Tessin.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais se rallie sans réserve à la détermination qu'a arrêtée cette Conférence dans sa séance du 28 mars 1994 et dont une copie est jointe à la présente.

La Conférence des chefs de départements de justice et police de Suisse romande (ci-après : la Conférence romande) vous sait gré de l'avoir associée à la consultation relative aux objets cités en titre. La Conférence romande admet la nécessite d'une révision du Code pénal suisse (CPS) s'agissant de l'exécution des peines et mesures et approuve, sur le principe, la démarche entreprise; elle prend acte avec satisfaction que les travaux de la Commission d'experts ne remettent pas en cause les fondements de la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons que définit l'article 64 bis de la Constitution fédérale.

La Conférence romande tient d'emblée à faire entendre qu'elle serait très favorable à une entrée en vigueur immédiate des dispositions de l'avant-projet de révision du CPS émanant de la Commission d'experts (APE) relatives au casier judiciaire (art. 359 a 364); les motifs de cette prise de position seront exposés plus bas.

Pour autant, la Conférence romande ne saurait souscrire à l'APE : certaines des options cardinales qui sous-tendent l'APE trahissent en effet l'inadéquation de celui-ci à la réalité. Certes, des réflexions se sont faites à propos de la politique criminelle; certes, des propositions se concrétisant dans l'APE correspondent parfois à l'adaptation, nécessaire et souhaitée, du droit à la pratique. Mais ces aspects positifs ne l'emportent pas face à certains vices ou carences essentiels de l'APE. En définitive, la Conférence romande est d'avis que les réflexions et les travaux doivent être poursuivis et qu'une seconde consultation des cantons, concordats et milieux intéresses - portant sur un nouvel avant-projet - s'impose.

Cela se justifie d'autant plus que, s'agissant de la révision du Troisième livre du CPS, les explications données par le rapport explicatif inspiré de celui de la Commission d'experts (ci-après : le Rapport) ne sont pas d'une très grande clarté (voir le Rapport, p. 7, ch. 3). La Conférence romande peine à comprendre quelles dispositions du Troisième livre font l'objet de la présente consultation, et lesquelles donneront lieu à une consultation ultérieure. Cette incertitude ne doit pas avoir pour conséquence l'omission de certaines remarques. La Conférence romande prend dès lors acte qu'elle sera consultée une nouvelle fois sur l'intégralité de la révision du Troisième livre aussi (réserve faite, naturellement, des déterminations émises a propos des articles 359 a 364 APE, à condition que la rédaction de ces dispositions ne soit pas modifiée).

La Conférence romande vous fait part ici des considérations qui l'ont conduite à ces conclusions.

I. Aspects négatifs de l'APE

A. Philosophie générale de l'APE

1 Absence de cohérence

L'APE postule l'abandon de principe des peines privatives de liberté inférieures à 6 mois : soit ! La Conférence romande regrette de ne pas discerner la liaison fonctionnelle fondamentale entre cette option et d'autres propositions résultant de l'APE. Il manque là une réflexion générale sans laquelle une révision globale n'a pas de sens. L'APE ne formule aucun but à l'exécution de la peine comme finalité ultime du système proposé. La lacune dans l'approche théorique de la révision paraît essentielle : l'énonciation d'un but général aurait en effet eu pour vertu de conférer une nécessaire cohérence à l'APE.

2. Répartition des compétences

a) Répartition verticale (entre la Confédération et les cantons)

L'APE se caractérise par une emprise accrue de la Confédération en matière de procédure. L'article 92 APE, en particulier, constitue une ingérence inadmissible dans la sphère de compétences des cantons. Cette ingérence - que seule une interprétation large de l'article 64 bis de la Constitution fédérale a permise, alors que s'imposait une interprétation stricte - est incompatible avec le respect, salué ci-avant, de la disposition constitutionnelle.

Par ailleurs, les incidences économiques et financières résultant des exigences procédurales en matière de pure exécution des peines n'ont fait l'objet d'aucune attention lors de l'élaboration de l'APE.

b) Répartition horizontale (entre l'autorité judiciaire et l'autorité administrative)

L'APE prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues à l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 à 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69).

Les interventions multipliées de l'autoriteé judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs d'efficacité et de rapidité, dans un domaine où les décisions doivent être prises immédiatement : l'autorité judiciaire a besoin de plus de temps pour statuer que l'autorité administrative, le fait est notoire; son fonctionnement est plus onéreux aussi.

3 L'APE fait abstraction de certaines réalités

La Commission d'experts s'est laissé guider dans ses travaux par un esprit d'utopie indéfendable et inacceptable à l'heure actuelle. Elle a fait preuve d'inconséquence.

Il faut en premier lieu rappeler qu'aucune étude des effets pervers de l'adoucissement du système pénal (Strafmilderung) n'a été conduite : l'efficacité accrue du système de l'APE, par rapport à l'actuel, n'est donc pas démontrée.

En second lieu, il faut déplorer que l'APE ait été élaboré sans égard à l'actuelle réalité pénitentiaire. Celle-ci date déjà d'une dizaine d'années et n'est guère susceptible de se modifier avant longtemps; elle se caractérise par :

- une très importante population étrangère;
- la quasi-disparition des peines militaires;
- l'invasion de la drogue, jusque dans les lieux de detention;
- l'augmentation de la criminalite économique et à caractere maffieux;
- la fragilité croissante de la population pénitentiaire face aux exigences de la vie carcérale.

Ces constatations ont amené la Conférence romande à tirer deux conclusions

- premièrement que la nature édulcorée du système des peines de l'APE - des peines de substitution à la peine privative de liberté et cette dernière exécutée en principe en milieu ouvert - comporte le risque de rendre la "place pénitentiaire suisse" par trop attractive;

- secondement que le système proposé de peines de substitution - qui légitime la révision dans ses principes - ne concernerait pas la majeure partie de la population carcérale mais aurait vocation, en pratique, à ne s'appliquer qu'à une minorité de délinquants.

La Conférence romande est d'avis que, au contraire de l'APE dont les options fondamentales datent d'une vingtaine d'années, la révision qui paraît aujourd'hui nécessaire devrait permettre aux autorités judiciaires et administratives de lutter plus efficacement contre la grande criminalité, notamment.

4. Le système résultant de l'APE est lourd et coûteux, il implique des lenteurs

Des règles procédurales disproportionnées, les nombreuses voies de recours prévues et les interventions multipliées du juge notamment font que, inéluctablement, la mise en application de l'APE causerait une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de la justice et des autorités d'administration des peines : à cet égard, l'exemple de l'article 92 APE vient tout naturellement à l'esprit.

Ces conséquences indésirables auraient en définitive les justiciables et détenus pour premières victimes. Elles iraient par ailleurs à l'encontre de la volonté actuelle de désengorger tribunaux et autorités; à titre d'exemple, elles se traduiraient par la mise en échec du système de

l'ordonnance pénale : de précieuses simplifications devraient être abandonnées au détriment de l'efficience du système pénal.

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système proposé soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons; la Conférence romande en discerne principalement les causes suivantes :

- alourdissement de l'appareil judiciaire et administratif;
- interventions multipliées du juge;
- construction et fonctionnement d'établissements psychiatriques;
- rémunération de l'article 83 APE (qui doit absolument être abandonnée);
- contrôle judiciaire des décisions administratives après jugement (article 92 APE).

La Conférence romande ne peut admettre l'absence d'analyse des coûts résultant de l'APE : elle constate que les questions économiques et financières - ce ne sont pas les seules - ont été éludées lors de l'élaboration de l'APE, alors qu'elles ne pouvaient être passeés sous silence.

Au reste, la Conférence romande tient pour incontournable la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu doit être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne doit pas faire obstacle au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

B. Peines de substitution

1. Considérations générales sur les peines de substitution

Le Rapport arrive à la conclusion que la peine privative de liberté de courte durée n'a plus de raison être (pp. 30-32). L'argumentation à la base de cette conclusion est légère, elle occulte la réalité : il est faux de déduire, d'un taux de récidive élevé après l'exécution d'une peine ferme, que cette dernière est cause de récidive. En fait, la peine ferme et la récidive sont toutes deux les conséquences de comportements dont la répétition tient à la personne du condamné; mais la première ne cause pas la seconde.

De l'avis de la Conférence romande, une courte peine privative de liberté prononcée avec sursis est de nature à exercer une menace suffisante pour empêcher, dans de nombreux cas, la récidive : inexplicablement, le Rapport n'y fait pas allusion. Dans le même esprit, la Conférence romande ne s'oppose pas a priori au principe de la substitution à la peine privative de liberté. Elle estime cependant que la peine de substitution doit se considérer comme une modalité d'exécution de la peine privative de liberté : cette dernière constituerait la base de la condamnation.

Face aux propositions de l'APE relatives aux courtes peines privatives de liberté, la Conférence romande se montre ainsi favorable à un statu quo de principe.

A. Suppression de l'expulsion judiciaire

Le système d'expulsion à une seule voie, outre le pur souci de cohérence, satisfait également les préoccupations de simplification des procédures.

B. Suppression des distinctions entre réclusion et emprisonnement et entre établissements cour délinquants primaires et délinquants récidivistes

L'abandon de ces distinctions de terminologie, qui n'existent plus guère dans la réalité, correspond à une adaptation heureuse de la loi. Il est bien que la peine unique succède formellement à l'exécution unique des peines.

Neuchâtel

Remarques générales sur le projet

Si nous approuvons le principe d'une révision partielle du code, nous ne pouvons pas en dire autant du projet des experts, serait-il modifié par quelques amendements. La large place faite à un adoucissement généralisé des sanctions attachées à la commission d'infractions nous paraît intervenir à contretemps par rapport à l'attente et aux sentiments populaires actuels et à entrer en contradiction avec les mesures législatives fédérales actuelles visant à améliorer les moyens de lutter contre la criminalité.

Sans aller jusqu'à demander le renforcement du code en vigueur, nous souhaitons son maintien sans véritable atténuation. L'ensemble de sa partie générale donne en effet satisfaction. La jurisprudence l'a explicitée lorsque cela a été nécessaire, de telle sorte qu'elle ne présente pas de grosses lacunes ou de zones d'ombres.

Alors que le rapport explicatif à l'appui de l'avant-projet souligne qu'il concerne avant tout la révision du système des sanctions, on assiste pratiquement à une refonte complète de toute la partie générale du code pénal. Celle-ci ne nous paraît pas utile. Elle est en outre à plusieurs reprises empreinte d'une défiance déplacée à l'égard du juge. Le grand pouvoir d'appréciation du juge est l'une des importantes qualités du code actuel. Il autorise une grande souplesse, une adéquation aussi bonne que possible de la sanction à une situation donnée, à l'opposé d'un certain schématisme dont l'avant-projet n'est pas exempt lorsqu'il impose au juge de s'en tenir à un type de sanction sans lui proposer une alternative (par exemple, amende à l'exclusion de toute autre sanction pour toutes les contraventions).

Le côté excessivement compliqué du nouveau système de sanctions que les experts proposent constitue l'un de ses principaux défauts. Il entraînerait une multiplication du nombre des interventions du juge dans une même affaire, avec un risque certain d'engorgement des tribunaux et un accroissement non moins certain des coûts de l'appareil judiciaire. Les procédures simplifiées de condamnation par ordonnance pénale, pour des délits modestes et admis (ivresse au volant, vol à l'étalage par exemple), devraient être abandonnées : une instruction détaillée devrait en effet être menée dans chaque cas, quant à la situation personnelle du prévenu, pour déterminer le genre des "unités" auxquelles il devrait être condamné puis la quotité de l'unité choisie.

Du point de vue du justiciable, les choses ne seraient pas plus simples. C'est véritablement ignorer le profil et la mentalité du délinquant modeste moyen, qui constitue pourtant le lot quotidien de la plupart des autorités pénales, que de penser qu'il comprendra et tiendra compte dans son comportement futur d'une condamnation à un certain nombre d'"unités", dont il n'apprendra ce qu'elles signifient concrètement que pour le cas où il récidiverait! La valeur éducative d'une sanction immédiate et son rôle préventif n'y trouvent décidément pas leur compte.

Nous sommes frappés par la prééminence que ses auteurs donnent aux sanctions pécuniaires et par leur réticence à condamner un délinquant à une peine privative de liberté effective. On en vient à se demander si, constatant que les prisons et pénitenciers sont encombrés sinon suroccupés, ils ne s'efforcent pas de trouver des solutions pour éviter d'envoyer les délinquants derrière des barreaux. De même qu'on ne justifie pas l'abolition de la peine de mort par la perte de la guillotine, les fondements et les buts du droit pénal ne peuvent se réduire aux moyens de vider les prisons. S'il s'avère que la capacité des prisons est insuffisante au regard du nombre de condamnés, on doit se demander si l'appareil pénitentiaire n'est pas sous-dimensionné par rapport à l'importance de la population en général et de la population carcérale en particulier, avant d'être convaincu qu'on y envoie trop fréquemment ou facilement les justiciables.

L'avant-projet ne mérite toutefois pas que des critiques négatives. On doit en particulier saluer la volonté de ses auteurs de proposer au juge un éventail plus large que l'actuel des sanctions à disposition. La peine pécuniaire, sous forme de jours-amende, et le travail d'intérêt général sont assurément des innovations dignes d'être retenues dans leur principe, même si elles suscitent certaines réserves quant à leurs modalités d'application telles que l'avant-projet les conçoit. Elles ne devraient toutefois apparaître que comme des sanctions alternatives et complémentaires à celles que le code actuel connaît déjà, non pas viser à les remplacer en tout ou partie.

En définitive, la révision envisagée ne devrait pas tant viser à une refonte complète du système des sanctions qu'à son amélioration par l'adjonction de certaines des propositions des experts. Il serait en outre souhaitable que l'introduction de la possibilité du sursis partiel fasse l'objet d'un réexamen approfondi: l'avant-projet l'écarte pratiquement d'un revers de main, sans fournir de justification satisfaisante à un tel abandon.

II. Conditions de la répression (art.9 à 28)

On peut évidemment discuter la systématique de l'avant-projet, qui modifie l'économie du titre deuxième, mais la systématique proposée parait soutenable, en général.

L'économie de l'avant-projet est en outre discutable. A l'article 12, on donne les cas de légitime défense (al.1) et règle les conséquences d'un excès de cette légitime défense (al.2). A l'article 13, on ne règle que le cas de l'état de nécessite licite, mais l'excès en la matière est régi par l'article 16. Cela ne semble pas logique.

L'article 12 doit traiter tous les cas de légitime défense, y compris l'excès de celle-ci, alors que l'article 13 doit traiter tous les cas d'état de nécessité, également l'excès de celui-ci, comme les articles 33 et 34 actuels règlent toute cette matière.

1. Peines (art.29 a 48)

Le point central de la révision concerne le système des sanctions, notamment la quasi-abolition des courtes peines (jusqu'à 6 mois), la possibilité de l'octroi du sursis jusqu'à une peine de trois ans et l'automaticité de ce dernier, ainsi que l'introduction de l'interdiction de conduire pour les infractions à la LCR.

Le rapport insiste sur l'importance quantitative des courtes peines qui représenteraient 85 a 90 % de toutes les peines privatives de liberté prononcées en Suisse et affirme, sans vraiment le démontrer, que l'exécution de celles qui sont prononcées sans sursis n'a pas l'effet bénéfique de resocialisation d'une longue peine. C'est pourquoi il est proposé d'introduire la peine pécuniaire, le travail d'intérêt général et la condamnation conditionnelle.

Jura

I. Observations générales

Le Gouvernement jurassien adhère aux grandes lignes du projet de révision. Il souscrit notamment a la réorientation du système des sanctions visant à éviter la marginalisation des délinquants et à favoriser leur réinsertion sociale. La dissociation du régime applicable aux mineurs de celui régissant les adultes est également souhaitable.

Les futurs travaux de révision devraient toutefois tenir compte de quelques réserves qui concernent tout particulièrement le système des jours-amendes, la renonciation au sursis partiel, l'extension du champ d'application du sursis et les restrictions apportées au régime des courtes peines.

Les dispositions relatives à l'exécution des peines et mesures privatives de liberté revêtent un intérêt particulier pour les cantons puisqu'ils en assument la responsabilité. A noter toutefois que les cantons se sont réunis en plusieurs concordats d'exécution des peines, de sorte que la prise de position des organes concordataires aura un poids particulier dans ce domaine.

Le Gouvernement jurassien souscrit aux trois principes ayant guidé les auteurs de l'avant-projet. Il approuve donc également les dispositions de l'avant-projet, mais il juge utile d'émettre quelques réserves.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

1. Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil und 3. Buch

11 Allgemeine Bemerkungen

111 Die kritische Überarbeitung der Bestimmungen des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches hat zu einer ganzen Reihe sprachlicher und inhaltlicher Verbesserungen geführt. Dass ein so wichtiges Gesetzeswerk fünf Jahrzehnte nach seinem Inkrafttreten einmal gesamthaft gründlich überholt, in einzelnen Bereichen geklärt oder korrigiert und den heutigen Erfordernissen angepasst wird, ist gewiss angebracht. Dem Vorhaben einer Totalrevision des Allgemeinen Teils unter Aufrechterhaltung der bewahrten Grundstruktur des Gesetzes ist zuzustimmen.

112 Sollen strafrechtliche Bestimmungen tatsächlich greifen, so bedürfen sie in erster Linie der gesellschaftlichen Akzeptanz. Der Pfad, auf dem man sich im strafrechtlichen Bereich zu bewegen hat, ist sehr schmal. Sowohl als zu milde wie als zu streng empfundene Strafbestimmungen sind kontraproduktiv und vermögen den Präventionszweck des Strafrechts nicht zu erfüllen.

113 Der Neuregelung des Sanktionensystems, das gegenüber dem geltenden Recht differenzierter ausgestaltet wird, sowie der im Bericht enthaltenen Aussage, sinnvolleres, nicht milderes Recht zu schaffen, stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir stellen allerdings fest, dass der Vorentwurf insgesamt sehr, sozusagen ausschliesslich täterfreundlich konzipiert und dem Schutz der Gesellschaft wesentlich weniger Rechnung getragen worden ist. Dies äussert sich nicht nur in den einzelnen Bestimmungen, sondern auch in "redaktionellen" Aenderungen, indem beispielsweise Formulierungen gewählt wurden, die gegenüber dem geltenden Recht eine Umkehr der Beweislast vornehmen.

Die Grundhaltung der Täterfreundlichkeit und der Vernachlässigung des Schutzes der Gesellschaft lehnen wir ab. Sowohl der Bundesrat als auch etliche Parteien messen dem Problem der inneren Sicherheit hohe Priorität bei.

Wir beantragen Ihnen deshalb, den Vorentwurf vorab unter diesem Gesichtspunkt noch einmal gründlich zu überarbeiten.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Allgemeine Bemerkungen

1. Nach Meinung der CVP rechtfertigt sich eine Revision des Allgemeinen Teils, namentlich des Sanktionensystems. Zwar wurde das seit 1942 in Kraft stehende Strafgesetzbuch, welches seinerzeit im internationalen Vergleich ein sehr modernes Gesetz war, verschiedentlich revidiert, grösstenteils aber nur im Gebiet des Besonderen Teils. Abgesehen

von der zweiten Teilrevision im Jahre 1971, als unter anderem der bedingte Strafvollzug auf Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten ausgedehnt wurde, hat der Allgemeine Teil und namentlich das Sanktionensystem keine wesentlichen Änderungen erfahren. Demgegenüber haben zahlreiche andere, mit der Schweiz vergleichbare Länder in den letzten 30 Jahren eine grundlegende Reform des Sanktionensystems vorgenommen und sich dabei bemüht, kurze Freiheitsstrafen zurückzudrängen.

Die CVP unterstützt deshalb die Bemühungen des Bundesrates, mit dem vorgelegten Entwurf eine Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und namentlich eine neue Regelung des Sanktionensystems, welches differenzierter als das bisherige ausgestaltet werden soll, anzustreben. Wir sind damit einverstanden, dass die Bestimmungen über das Jugendstrafrecht, die im geltenden Recht im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches enthalten sind, in einem neuen separaten Gesetz zusammengefasst werden.

2. Es versteht sich von selbst, dass eine Strafrechtsreform auch unter dem Blickwinkel der heutigen Diskussion über die Entwicklung der Kriminalität und die Innere Sicherheit zu würdigen ist. Die CVP nimmt die Sorgen der von der Kriminalität bedrohten Bürgerinnen und Bürger ernst. Sie hat die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs bereits in ihrem Bericht über die innere Sicherheit zum Ausdruck gebracht. Das Strafrecht kann zwar nur einen Beitrag zum Schutz der inneren Sicherheit leisten, es hat aber einen gewichtigen Beitrag zu erbringen. Wir haben deshalb den vorliegenden Entwurf auch unter diesem Aspekt kritisch geprüft. Wir stellen mit Befriedigung fest, dass der Vorentwurf die Möglichkeit, schwere und schwerste Kriminalität mit einschneidenden Sanktionen zu bekämpfen, nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil verstärkt hat. Wir begrüssen, dass der obere Strafrahmen für die Freiheitsstrafe (20 Jahre) unverändert geblieben ist, und dass bei schwersten Delikten, für welche im geltenden Recht die lebenslange Freiheitsstrafe angedroht wird, diese Strafdrohung auch künftig Bestand haben wird. Wir begrüssen ferner, dass der Vorentwurf für hochgefährliche Täter mit schweren Persönlichkeitsstörungen neu die Möglichkeit der Verwahrung geschaffen hat, die es gestattet, nach Abschluss des Strafvollzuges eine weitere, notfalls lebenslange Internierung vorzunehmen.

3. Im Bereich der mittelschweren Kriminalität möchten wir uns vorweg zur Frage des bedingten Strafvollzugs äussern. Diese Sanktion, die sehr häufig ausgesprochen wird, hat sich dank ihrer hohen Erfolgsquote bewährt. Sie stellt ein wichtiges Instrument der Prävention dar und trägt ganz entscheidend zur Entlastung der Gefängnisse bei. Deshalb lässt sich aus der Sicht der CVP grundsätzlich auch eine Ausdehnung in Erwägung ziehen, allerdings unter einschränkenderen Bedingungen, als der Vorentwurf dies vorsieht. Wir schlagen vor, neu für Freiheitsstrafen zwischen 18 und 36 Monaten zwar den bedingten Strafvollzug zu ermöglichen, aber gleichzeitig für diesen Bereich (und nur für diesen) den teilbedingten Vollzug (sursis partiel) vorzusehen. d.h. die Möglichkeit, einen Teil der ausgesprochenen Freiheitsstrafe verbüssen zu lassen und die Reststrafe zur Bewährung auszusetzen. Dies wäre eine flexible Lösung, die auch die Gefahr des Ausweichens auf längere Freiheitsstrafen beseitigt. Entsprechend müsste für den Fall der Nichtbewährung die Möglichkeit des Teilwiderrufs (révocation partielle) vorgesehen werden. Sollte auf die Einführung des sursis partiel verzichtet werden, müsste man die Maximaldauer für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs auf zwei Jahre begrenzen.
Ferner muss durch die Ausgestaltung des bedingten Strafvollzuges sichergestellt werden, dass man auch bei einer nicht ungünstigen Prognose dem Richter ein Ermessen lässt, eine unbedingte Freiheitsstrafe auszusprechen, damit Tendenzen entgegengetreten werden kann, zu spekulieren, dass man bei der ersten Verurteilung praktisch immer mit einer bedingten Freiheitsstrafe rechnen kann: dies ist vor allem im Kampf gegen Kriminaltouristen wichtig, wenn sie einzig mit dem Ziel in die Schweiz einreisen, Delikte zu begehen und man über ihr

Vorleben und eine allfällige frühere Delinquenz nichts weiss. Dann wäre es unbefriedigend, ihre Straftat zu honorieren.

4. Was den unteren Sanktionierungsbereich anbetrifft, begrüssen wir die Tendenz des Vorentwurfs, die unbedingten kurzen Freiheitsstrafen durch Alternativen (Tagessatz-Geldstrafe, Gemeinnützige Arbeit, bedingte Verurteilung, Fahrverbot) zurückzudrängen. Es ist in der Tat so, dass sich das schweizerische Sanktionensystem durch eine gewisse Sanktionenarmut auszeichnet, weil es in der Regel nur (bedingte bzw. unbedingte) Freiheitsstrafen oder Bussen androht, bei bestimmten häufig vorkommenden Delikten, wie Diebstahl und Betrug, sogar nur Freiheitsstrafen. Dies ist mit ein Grund dafür, dass in der Schweiz sehr viele kurze unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, was auch die Statistik zeigt, wonach von den jährlich rund 12'000 verhängten unbedingten Freiheitsstrafen 85-90% sechs Monate und weniger betragen (1991: 88%). Trotz der berechtigten Kritik an den kurzen Freiheitsstrafen und der Häufigkeit ihrer Verhängung gibt es in der Praxis jedoch immer wieder Fälle, in denen eine kurze Schock- und Warnstrafe als die richtige Sanktion für einen bestimmten Täter erscheint. Zu denken ist einerseits an sozial angepasste Vermögens- und Verkehrsdelinquenten, die sich durch andere Strafen nicht beeindrucken lassen, und anderseits z.B. an Vandalen, Rowdies und mehrfach Rückfällige und Kriminaltouristen, wenn nur eine solche Strafe sinnvoll erscheint. Deshalb ist die zu restriktive Bestimmung über die kurzen Freiheitsstrafen gemäss Art. 41 VE flexibler auszugestalten.

5. Im übrigen fordert unsere Partei entsprechend ihrem Selbstverständnis, dass das, was aus den Grundsätzen christlicher Mitmenschlichkeit zu Sinn und Zweck des Strafrechts und der Kriminalstrafe im besonderen zu folgern ist, nicht ausser acht gelassen wird. Ein Staat, der den Menschen in den Mittelpunkt der Rechts- und Gesellschaftsordnung stellt, muss dies auch bei Mitbürgern tun, die sich deliktisch verhalten haben. Deshalb muss nach wie vor auch der Grundsatz der Humanität Leitgedanke für das Sanktionensystem sein, was keineswegs heisst, dass Strafen, auch harte, keinen Platz haben. Einschneidende Strafen sind vielmehr dort erlaubt und drängen sich zum Schutz der Opfer auf, wo das Vertrauen in die Rechtsordnung anders nicht gesichert werden kann. Das Strafrecht kann indessen seinen Beitrag zur Erhaltung der Inneren Sicherheit nicht allein mit strenger Bestrafung leisten. Es muss dem Richter erlauben, so differenzierend zu reagieren, wie sich Tat und Täter voneinander unterscheiden. Sonst wird das Ziel der Stärkung des Rechtsbewusstseins und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit letztlich verfehlt. Wir finden, dass die Revisionsvorschläge diesen Vorstellungen weitgehend gerecht werden. Aus dieser Sicht befürworten wir namentlich auch - trotz aller Schwierigkeiten und Probleme im Strafvollzug - die Beibehaltung des Resozialisierungsziels und den humanen Umgang mit den Gefangenen. Im Sinne des Angebotes an Hilfen, um Ihre Fähigkeit zu sozialem Verhalten und zu einem straffreien Leben zu fördern, wie dies Art. 76 des Vorentwurfs vorsieht. Weil die allermeisten Gefangenen wieder in die Freiheit entlassen werden müssen, trägt man damit mehr zur Verhinderung neuer Straftaten und zum Schutz der Opfer bei, als mit einem ausschliesslich auf Repression ausgerichteten System, das sich nicht darum kümmert, Straftäter für die Gesellschaft zurückzugewinnen. Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Gefängnispersonals müssen auch diesen Gesichtspunkten genügen. Positiv zu vermerken ist in diesem Zusammenhang auch die Regelung über die Wiedergutmachung (VE Art. 55/56), weil sie in besonderem Masse den Anliegen des Opfers Rechnung trägt und in zahlreichen, nicht allzu schweren Fällen geeignet ist, Vergeltungsbedürfnisse abzubauen und zu einer Versöhnung zwischen Täter und Opfer beizutragen.

6. Die Strafvollzugsstatistik 1992 weist einen Frauenanteil an den eingewiesenen Personen von nur 7 Prozent aus. Die Kriminalität von Frauen spielt nicht nur aufgrund der geringeren Häufigkeit im Vergleich zur Kriminalität der Männer eine untergeordnete Rolle. Die von Frauen begangenen Delikte weisen auch eine andere Struktur auf als die der Männer. Die auffallendsten Unterschiede liegen darin, dass Frauen weniger schwerwiegende Delikte begehen, nur in seltenen Fällen Gewalt anwenden, kaum eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen und weniger oft rückfällig werden. Die Mutter-Kind-Situation gehört zu den gravierendsten ungelösten Probleme im Strafvollzug. Neben den frauenspezifischen Anliegen und Bedürfnissen bei Schwangerschaft, einer Geburt oder bei der Versorgung eines Säuglings oder Kleinkindes ist auch die Lebenssituation straffällig gewordener Frauen zumeist problematischer. Die berufliche und oekonomische Situation ist meistens schlechter und die soziale Akzeptanz strafentlassener Frauen ist noch geringer als diejenige strafentlassener Männer.

   Aufgrund dieser Gesichtspunkte sollten für Frauen weit mehr als bisher Möglichkeiten der Haftvermeidung bzw. andere Formen von Sanktionen und Massnahmen, z.B. Arbeits- und Wohnexternate, geschaffen werden. Vor allem für Frauen, die für Kinder zu sorgen haben, müssen Alternativen zur Haft entwickelt und praktiziert werden.

7. Entsprechend dem Bericht der parlamentarischen Redaktionskommission vom 22. September 1992 zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache und der Zustimmung des National- und Ständerates zum Bericht soll der Gesetzestext geschlechtsneutral formuliert werden. Auch wenn es sich bei dieser Revision lediglich um eine Teilrevision des Strafgesetzbuches handelt ist die Gesetzessprache zu ändern, weil einerseits der Umfang und die Bedeutung dieser Revision dies gebietet und anderseits eine Totalrevision des ganzen Strafgesetzes aller Voraussicht nach nie in einem Schritt vorgenommen wird.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

A. Allgemeiner Teil und Drittes Buch des Strafgesetzbuches

I. Grundsätzliches

1. Zum Vorentwurf

Die SP Schweiz begrüsst den Vorentwurf zur Revision des StGB. Er eröffnet für das Strafverfahren eine Vielzahl von zusätzlichen individuell anpassbaren Sanktionsmöglichkeiten, die viele RichterInnen heute vermissen (gemeinnützige Arbeit, Fahrverbot, Änderungen im Massnahmenrecht). Gerade in den zusätzlichen Sanktionsmöglichkeiten liegt ein grosser Fortschritt des Entwurfs. Das neue Sanktionensystem mit dem Tagessatzsystem wirft aber auch viele offene und ungeklärte Fragen auf. Hier ist eine Überarbeitung und vertiefte Abklärung dringend nötig. Aus unserer zum Teil sehr grundsätzlichen Kritik soll aber nicht der Schluss gezogen werden, dass wir den Vorentwurf dendenziell ablehnen.

2. Zum neuen Sanktionensystem

Die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen durch andere Arten von Sanktionen scheint auf den ersten Blick nur positive Auswirkungen zu haben. Eine intensivere Auseinandersetzung mit der Thematik lässt aber daran zweifeln, ob die angestrebten Ziele im Alltag der Strafjustiz auch tatsächlich erreicht werden können. Der Vorentwurf muss in seiner Stossrichtung kritisch hinterfragt werden.

Das geltende Strafrecht definiert den Begriff der kurzfristigen Freiheitsstrafe nicht. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass darunter alle Freiheitsstrafen zu verstehen sind, welche zu kurz sind, um in der zur Verfügung stehenden Zeit die Ziele des Behandlungsvollzugs zu erreichen. Nach den Erkenntnissen der Strafvollzugsforschung erscheint eine resozialisierende Einwirkung auf den Strafgefangenen nur aussichtsreich bei einer stationären Behandlungsdauer von wenigstens sechs Monaten. Grundsätzlich ist es deshalb richtig, auf die Ausfällung kurzfristiger Freiheitsstrafen zu verzichten. Der Grundtendenz des Vorentwurfs ist deshalb zuzustimmen.

Hingegen stellt sich die Frage, ob das angestrebte Ziel mit dem Ersatz der kurzfristigen Freiheitsstrafen durch die nach Tagessätzen bemessene Geldbusse tatsächlich erreicht werden kann. Untersuchungen in Deutschland zeigen, dass die Quote der kurzen und sehr kurzen Freiheitsstrafen trotz eines mit dem vorliegenden Vorentwurf weitgehend ähnlichen Reformprogramms eher erhöht worden sind. Der Grossteil der sehr kurzen Haftstrafen bis drei Monate geht dabei auf das Konto von Ersatzfreiheitsstrafen, d.h. Geldstrafen, die infolge Nichtbezahlung umgewandelt worden sind. Die Vollzugsproblematik kann nicht beseitigt werden mit der völligen Abschaffung der kurzfristigen Freiheitsstrafe bis sechs Monate und deren Ersatz durch Geldbusse oder Verpflichtung w gemeinnütziger Arbeit. Auch in Zukunft ist deshalb mit einer erheblichen Zahl von kurzfristigen Freiheitsstrafen w rechnen, sei es wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlendem Zahlungswillen, mangelnder Bereitschaft oder fehlender "Tauglichkeit" w gemeinnütziger Arbeit. Immerhin ist festzuhalten, dass in den Fällen, wo die Geldstrafen bezahlt und nicht umgewandelt werden mussten, die Nachteile der kurzfristigen Freiheitsstrafe vermieden werden konnten.

Der vermehrte Einsatz von Geldstrafen schafft neue soziale Probleme. TäterInnen, die über ein ausreichendes Vermögen oder über freie Einkommensbestandteile verfügen oder völlig mittellos sind, werden kaum getroffen. Hingegen wirkt sich das Tagesbussensystem umso härter für die Angehörigen der Mittelschicht aus. Die sozialen Folgen für die/den **TäterIn und** ihre/seine Familie sind nicht weniger gravierend als die Auswirkungen eines kurzfristigen Freiheitsvollzugs. Im Gegenteil lässt sich die Frage stellen, ob nicht das geltende Recht mit dem tageweisen Vollzug oder der Halbfreiheit für Angehörige der Mittelschicht weniger einschneidend ist als die nach Tagessätzen bemessene Geldstrafe. Hier wird unter Umständen die gesamte wirtschaftliche und soziale Existenz einer Familie und nicht nur eines/r einzelnen Täters/in aufs Spiel gesetzt.

Der Entwurf sieht zudem die Gewährung des bedingten Vollzugs für Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren vor. Grundsätzlich ist dieses Anliegen begrüssenswert, doch stellt sich auch hier die Frage der damit verbundenen Konsequenzen im Alltag. Untersuchungen zeigen, dass im Fall der Aufhebung kurzer Freiheitsstrafen wie bei der Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs mit einer Verschiebung der Strafenskala gegen oben zu rechnen ist. Im österreichischen Strafrecht ist trotz Abschaffung der Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und der damit verbundenen starken Verringerung der unbedingt ausgefällten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten die Gefängnisbevölkerung im wesentlichen stabil geblieben. Der/die RichterIn entscheidet nicht nach abstrakten Kriterien, sondern stellt vielfach die Überlegung in den Vordergrund, ob der Vollzug einer Freiheitsstrafe schuld- bzw. persönlichkeitsadäquat ist und setzt erst dann

das Strafmass fest. Je höher die Grenze für den Vollzug von Freiheitsstrafen angesetzt wird, desto höhere Strafen sind tendenziell zu erwarten. Erfahrungen aus Österreich zeigen, dass die praktischen Erfahrungen mit Gesetzesänderungen nicht notwendigerweise mit den damit an gestrebten Zielen übereinzustimmen brauchen. Eine vordergründige Humanisierung des Strafsystems kann durchaus auch zu einer Verschlechterung der Situation für die Betroffenen führen.

3. Zur Nichtberücksichtigung frauenspezifischer Anliegen

Der Vorentwurf versucht ansatzweise die Berücksichtigung frauenspezifischer Anliegen. Dies ist begrüssenswert. Für Frauen stellen sich aber insbesondere im Strafvollzug besondere Probleme. Ein konsequenter Einbezug der tatsächlichen Situation und Problemlagen von Frauen ist deshalb unabdingbar. Zentrale frauenspezifische Gesichtspunkte sind im Entwurf nicht berücksichtigt worden. Zu einer ganzen Reihe von wichtigen Fragen äussert sich der Begleitbericht nicht oder nur unzueichend.

Der Strafvollzug orientiert sich weitgehend an den Bedürfnissen und Defiziten von männlichen Gefangenen. Gemäss Strafvollzugsstatistik liegt denn auch der Frauenanteil bei den eingewiesenen Personen bei nur 7 Prozent. Diese Tatsache darf jedoch nicht zulasten der betroffenen Frauen gehen. Frauen dürfen weder formal noch faktisch schlechter gestellt werden als Männer. Bis heute haben sich Frauen jedoch Männernormen anzupassen. Im Strafvollzug ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die von Frauen begangenen Delikte eine andere Struktur aufweisen als die von Männern begangenen Delikte. Frauen wenden weniger Gewalt an, stellen kaum eine Gefahr für die Gesellschaft dar und sind weniger oft rückfällig. Oftmals kommen Frauen im Strafvollzug nur in ihrer biologischen Rolle als Mütter vor. Zwar gehört dieser Bereich zu den wichtigsten ungelösten Problemen, er ist jedoch nur ein Bereich.

Frauenspezifischen Anliegen und Bedürfnissen muss in allen Bereichen angemessen Rechnung getragen werden.

4. Zur Sprache

Der Gesetzesentwurf wie auch der Begleitbericht werden den Kriterien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann nicht gerecht. Dies, obwohl klare, vom Parlament verabschiedete Richtlinien bestehen. Nach wie vor spricht der Text von "der Täter" oder "der Richter", obwohl es durchaus möglich wäre, geschlechtsneutrale Formulierungen zu gebrauchen. Wir sind enttäuscht und verärgert, dass wir einmal mehr auf den sexistischen Sprachgebrauch hinweisen müssen. Die vom Parlament verabschiedeten Richtlinien müssen endlich ernstgenommen und umgesetzt werden. Der Entwurf ist entsprechend zu überarbeiten.

5. Zur Verantwortlichkeit des Unternehmens

Im Vorentwurf fehlen Bestimmungen zur Strafbarkeit des Unternehmens, wie sie ursprünglich in andern Teilrevisionen des Strafgesetzbuches vorgesehen waren. In der entsprechenden Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die Strafbarkeit der kriminellen Organisation, die Einziehung, das Melderecht des Financiers sowie die Verantwortlichkeit des Unternehmens vom 5. Juli 1991 haben wir Kritik an den vorgesehenen Regelungen geübt, da sie zu unüberlegt waren. Wir haben zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass die Haftung und Verantwortlichkeit von Unternehmen im

Zusammenhang mit den Regelungen des allgemeinen Teils überprüft werden müssten. Trotz unserer damaligen kritischen Stellungnahme möchten wir auf die Notwendigkeit entsprechender Regelungen insbesondere in den Bereichen Wirtschafts- und Umweltkriminalität hinweisen.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Volkspartei betrachtet den Entwurf der Expertenkommission zur Revision des Strafgesetzbuches in erster Linie als Diskussionsbeitrag der Strafrechtslehre zu einem künftigen Strafrecht. Die politische Diskussion zur Vorlage wird nun auf allen Ebenen intensiv stattfinden müssen. Dabei dürfte klar sein, dass etliche Postulate der Expertenkommission einen schweren Stand haben werden und kaum verwirklicht werden dürften. Es wäre deshalb sinnvoll, gewisse unbestrittene Neuerungen des Vorentwurfes in einer vorgezogenen Teilrevision des Strafgesetzbuches bereits zu verwirklichen.

Die Schweizerische Volkspartei steht dem Entwurf der Expertenkommission insgesamt ablehnend gegenüber. Nicht zu überzeugen vermag am Entwurf dessen zu einseitige, fast ausschliesslich auf die Interessen des Straftäters ausgerichtete Grundtendenz, während andererseits dem ebenso wichtigen und ernst zu nehmenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung kaum Rechnung getragen wird. Die Schweizerische Volkspartei fordert deshalb eine gründliche Überarbeitung der Vorlage, welche die Aspekte der Generalprävention, der Vergeltung und der öffentlichen Sicherheit wieder vermehrt in den Vordergrund stellt.

Die Expertenkommission hat sich zum Ziel gesetzt, mit der Revision nicht milderes, sondern sinnvolleres Recht zu schaffen. Dies ist ihr nur zum Teil gelungen. Zwar begrüsst die Schweizerische Volkspartei Bestrebungen, die Gerichte im Bagatellbereich zu entlasten und ihnen gleichzeitig ein vielfältigeres Instrumentarium an Sanktionen zur Verfügung zu stellen. Ebenso unterstützt sie die Zusammenfassung und Straffung der Bestimmungen im Massnahmenbereich.

In der nun vorliegenden Ausgestaltung schiesst der Entwurf jedoch über das gesetzte Ziel hinaus und will Recht schaffen, das von breiten Schichten der Bevölkerung gerade in Anbetracht der zu beobachtenden Zunahme der Gewaltkriminalität - nicht mehr mitgetragen würde. In dieser Hinsicht besonders bedenklich erscheint uns die kaum verständliche Besserstellung des Rückfalltäters, die Ausweitung des bedingten Strafvollzuges und der überbordende Gebrauch von Strafbefreiungs- bzw. Strafmilderungsgründen. Weiter ist auch die Tendenz des Entwurfes, dem Täter im Strafvollzug zwingend Rechte zuzugestehen, unbesehen davon, ob dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht, klar Ausdruck einer heute überholten Haltung, die nur das Wohl des Täters zum Ziel hat.

Bedenklich scheint uns ausserdem das im Vorentwurf durchschimmernde Misstrauen gegenüber der Justiz, das sich unter anderem darin äussert, dass der Ermessensspielraum der Gerichte weitmöglichst eingeschränkt und darum alles bis ins kleinste Detail durch das Gesetz geregelt werden soll.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

Angesichts der sich stetig steigernden Vielfalt der Kriminalitätsformen und der vielschichtigen Täterpersönlichkeiten ist die Auswahl an geeigneten Sanktionsmöglichkeiten gemäss geltendem Strafrecht eher beschränkt. Das Grundkonzept des Vorentwurfes, nämlich die Erweiterung der Sanktionenpalette, ist somit zu begrüssen. Allerdings muss sogleich an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Expertenkommission weit über das Ziel geschossen hat, indem sie bewährte Sanktionen aufgehoben und die neuen Sanktionen derart einseitig zu Gunsten des Delinquenten ausgestaltet hat, dass von einem spezial- oder generalpräventiv wirksamen Strafrecht kaum mehr viel übrig bleibt. Unter dem Gesichtspunkt einer effizienten Verbrechensverhütung und -bekämpfung kann eine Revision des Allg. Teils des Strafgesetzbuches in der vorgeschlagenen Form nicht befürwortet werden.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Grundsätzliche Bemerkungen zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des StGB

Wir anerkennen durchaus, dass eine Revision der hier betroffenen Gesetzesbestimmungen sinnvoll ist. Dagegen können wir uns den Orientierungsprinzipien des Entwurfs nicht anschliessen. Als materieller Grund der Revision wird im Bericht vor allem die Erweiterung des Sanktionenkatalogs und das Ungenügen kurzer Freiheitsstrafen angegeben. Wir hätten eigentlich erwartet, dass eine derart weitgehende Revision etwas breiter begründet wird. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Expertenkommission sich einseitig die Perspektive des Täters und seiner Resozialisierung unter möglichst geringem Eingriff in seine Lebensverhältnisse zu eigen gemacht hat.

Oberstes Ziel des Strafrechtes muss es aber sein, den gestörten Rechtsfrieden wieder herzustellen. Dies bedingt, dass auch die Interessen der Opfer und der Gesellschaft mitberücksichtigt werden. Ein Strafrecht, das diesem Kriterium nicht genügt, verleitet zur Selbstjustiz und erfüllt somit seinen Zweck nicht.

Als Ersatz für die kurzen Freiheitsstrafen werden Geldstrafen und die Leistung gemeinnütziger Arbeit vorgeschlagen. Diese Sanktionsarten sind nicht unproblematisch. Täter, die nicht arbeiten wollen und deshalb ihren finanziellen Verpflichtungen auch nicht nachkommen, werden gegenüber anderen Tätern, die sich anstrengen, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, bevorzugt. Die Kontrolle, ob es sich um Arbeitsscheu oder echte Arbeitslosigkeit trotz ernsthaften Bemühens um Arbeit handelt, ist nicht einfach.

Bei der gemeinnützigen Arbeit können die Stunden zwar am Einsatzort verbracht werden, ohne dass echte Arbeit geleistet wird. Auch hier ist die Kontrolle problematisch. In beiden Fällen ist es also möglich, die Strafe gewissermassen lächerlich zu machen bzw. die Sanktion ins Leere laufen zu lassen. Damit wird aber die Strafjustiz der Lächerlichkeit preisgegeben, was einer Verlotterung des Rechtsgefühls Vorschub leistet.

Die gemeinnützige Arbeit ist überdies vom Vollzug her problematisch. Bei einigen Formen der Kriminalität stellt sich die Frage, ob den "Begünstigten" diese Form der Hilfe überhaupt zugemutet werden kann. Ist ein Dieb wirklich geeignet, ältere Menschen zu betreuen? Die ganze Organisation der gemeinnützigen Arbeit bürdet den Kantonen eine grosse Last beim Vollzug auf. Es könnte sehr leicht zu einem Vollzugsnotstand kommen, wenn diese

Sanktionsart häufig angewendet wird. Dieses Problem stellte sich beim Jugendstrafrecht aus quantitativen Gründen nicht derart gravierend.

Im Bemühen, dem Täter um jeden Preis gerecht zu werden, bringt der Entwurf ein sehr kompliziertes Sanktionensystem und verlangt bei den bedingten Strafen mehrfache Urteile. All dies kompliziert den Gang der Justiz und führt zu einer Verlängerung der Zeit zwischen Tat bzw. Urteil und Vollzug der Sanktion. Diese Verzögerung ist aus kriminalpolitischen Gründen unerwünscht. Sie hat einerseits eine desozialisierende Wirkung, weil sie die Lebensplanung erschwert, andererseits verführt sie den Täter zur falschen Vorstellung, "es geschehe ihm ja doch nichts".

Der Entwurf sieht vor, auf die Strafe der Landesverweisung zu verzichten. Es stimmt zwar, dass über diese Frage ohnehin die Vollzugsbehörden (bedingter Erlass zusammen mit einer Reststrafe) oder die Fremdenpolizei (Wegweisung, auch wenn keine Landesverweisung ausgesprochen wurde) entscheiden. Es sollte aber dem Richter möglich sein, im Urteil einen Hinweis auf das zu geben, was er für richtig hält. Die Verbindung einer bedingten Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Landesverweisung kann bei Kriminaltouristen eine angemessene Sanktion sein.

Die hier vorgebrachte Kritik werden wir zwar bei den einzelnen Bestimmungen erneut aufnehmen. Sie richtet sich aber letztlich gegen die Grundphilosophie des Entwurfs. Es stellt sich ernsthaft die Frage, ob eine Verbesserung mit punktuellen Aenderungen möglich ist. Wir würden es daher begrüssen, wenn der gesamte Entwurf noch einmal gründlich überarbeitet würde.

Schweizer Demokraten (SD)

1. Einleitung

In der Einleitung zum Bericht des Bundesrats ist erwähnt, dass es sich hier um eine breit angelegte politische Grundsatzdiskussion handelt. Demgemäss möchten die Schweizer Demokraten den Bericht weniger vom rein iuristisch-theoretischen Standpunkt kommentieren, sondern vielmehr - als volksverbundene Partei - den gesunden Menschenverstand sprechen lassen.

2. Allgemeines

2.1 Anpassung an fremdes Strafrecht

Die Neufassung des StGB scheint den SD allzusehr auf die Rechtsprechung in EU-Staaten ausgerichtet. Besonders frappant ist dabei die (auch im sprachlichen Ausdruck erkennbare) Angleichung an das deutsche Strafrecht. Das Schweizervolk hat doch den EWR mit einem ganz klaren Ständemehr von etwa 2:1 abgelehnt und würde ohne Zweifel den von unserem Bundesrat und weiteren Interessevertretern angestrebten EU-Beitritt noch viel klarer bachab schicken.

Die Schweizer Demokraten müssen auch hier wiederum die krasse Missachtung von Volksentscheiden durch den Bundesrat anprangern. Es kommt immer mehr der Verdacht auf, dass diese seit Jahrzehnten angewendete Praxis (Sommerzeit, UNO- und EWR-Beitritt, diverse Verkehrsfragen, um nur einige Beispiele zu nennen) System hat: Je mehr Volksentscheide missachtet werden, desto mehr Leute wenden sich von der Politik ab mit dem Argument "die da oben machen ja doch was sie wollen"; die stets sinkende Stimmbeteiligung bei Abstimmungen und selbst bei Parlamentswahlen ist ein Beweis dafür. Wenn schliesslich nur noch einige dem Bundesrat und der Wirtschaft blind ergebene Leute abstimmen gehen wird das Regieren einfach werden!

2.2 Verwässerung des bisherigen Strafrechts

Die Schweizer Demokraten sind der Auffassung, dass ein Hauptzweck der Revision des StGB darin besteht, die Gesetzesbrecher noch mehr als bisher mit Samthandschuhen anzufassen. Die Schweizer Gerichtspraxis gehört schon heute, insbesondere was Vergehen gegen Leib und Leben angeht, zu den largesten auf der ganzen Welt. Auch der Strafvollzug muss auf Menschen aus fremden Ländern geradezu wie das Paradies auf Erden wirken. Nicht umsonst wird die Schweiz immer mehr von immer rücksichtsloseren Kriminal-"Touristen" heimgesucht.

Schweizer Auto-Partei - DIE FREIHEITLICHEN

Die APS ist der Meinung, dass das Strafgesetzbuch in erster Linie die Bevölkerung vor Straftätern und Straftaten schützen soll. Dieses Anliegen findet jedoch im Vorentwurf der Experten keine Nachachtung.

Vielmehr findet man in der Vorlage Aenderungen, die als unverhältnismässig "täterfreundlich" zu bezeichnen sind."

Zum Beispiel ist die Gewährung des bedingten Strafvollzugs für eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Jahren (Art. 42ff) unseres Erachtens untragbar.

Gelinde gesagt untragbar sind die Strafmilderungsgründe in Art. 50, Bst. d. Rechtsungleichheit wird damit Tür und Tor geöffnet.

Die in Art. 84, Abs. 5 erwähnte Urlaubsgewährung lehnen wir in der gemachten Form ab.

Auch Art. 86 ist abzulehnen. Bei täterfreundlicher Auslegung von Abs. 5 könnten zum Beispiel Mörder nach 10 Jahren Freiheitsstrafe entlassen werden.

Die APS erachtet die anhand der vorgenannten Beispiele vorauszusehende Entwicklung im Strafvollzug als unheilvoll und wird alle derartigen Bestrebungen, nötigenfalls mit den Mittel des Referendums, bekämpfen.

Es ist zu hoffen, dass die Parteien, deren Präsidenten neuerdings mehr Sicherheit im Innern verlangen, den unhaltbaren und dem Rechtsempfinden aller gesetzestreuen Bürgern widersprechenden Vernehmlassungsentwurf ebenfalls ablehnen

D. Organisationen

Automobil-Club der Schweiz

Allgemeines

Mit der Revision des allgemeinen Teils des StGB wird in erster Linie eine Neuregelung des Sanktionensystems bezweckt. Aus verständlichen Gründen werden wir uns in dieser Stellungnahme darauf beschränken, die vorgeschlagenen Sanktionen und Massnahmen im Lichte der Widerhandlungen im Strassenverkehr zu beurteilen.

Wohlwissend, dass einzelne Gruppierungen auch mit der Revision der strafrechtlichen Sanktionen und Massnahmen im Strassenverkehr versuchen, ihren verkehrspolitischen Ideologien zum Durchbruch zu verhelfen, werden wir unseren Bemerkungen zu den Vorschlägen hauptsächlich Aspekte der Verkehrssicherheit zugrunde legen. Die strafrechtlichen Sanktionen im Strassenverkehrsrecht müssen dazu dienen, eine gefahrlose Abwicklung des Verkehrs für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer zu garantieren.
Kritisiert werden muss im Vorentwurf, dass die vorgeschlagenen Massnahmen und Sanktionen kaum oder nicht aus der Sicht von Vergehen und Uebertretungen im Strassenverkehr konzipiert worden sind, was bei der Anwendung der neuen Sanktionen in diesem Bereich zu höchst fraglichen Konstruktionen führen wird. Dadurch werden einerseits leicht zu qualifizierende Uebertretungen im Strassenverkehr zu streng sanktioniert, andererseits grobe Gefährdungen der Verkehrssicherheit durch die "bedingte Verurteilung" bei der Geldstrafe oder den bedingten Vollzug des Fahrverbotes zu milde geahndet. Das kann zur Ausfällung von unrealistischen Strafen führen.

Man kann sich grundsätzlich fragen, wieso die strafrechtlichen Sanktionen und Massnahmen nicht im SVG und seinen Nebenerlassen geregelt werden, hat sich doch das Strassenverkehrsrecht mit seiner Praxis zu weiten Teilen von den Grundsätzen des StGB entfernt, z.B. indem es verschiedene gesetzliche Präsumptionen, Umkehrung der Beweislast, ja sogar Ausschluss vom Gegenbeweis, für den Betroffenen gibt. Die den Strassenverkehr betreffenden Aenderungen könnten ausserhalb der Revision des StGB besser geregelt werden, und zwar mittels einer Totalrevision des SVG.

Zusammenfassend gestatten wir uns zu bemerken, dass wir die den Strassenverkehr betreffenden Punkte des Vorentwurfs der Expertenkommission als zu wenig durchdacht betrachten und der Ansicht sind, dass sich die mit der Revision des StGB vorgesehenen Aenderungen weit besser mit einer Revision des SVG realisieren liessen.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Wir betrachten den von der Expertenkommission ausgearbeiteten Vorentwurf zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches als gute Diskussionsgrundlage. Er enthält zahlreiche Neuerungen, die wir begrüssen. Dazu gehören die Zusammenfassung von Gefängnis- und Zuchthausstrafe zu einer Einheitsstrafe, die Ablösung kurzer Freiheitsstrafen, die Einführung neuer Sanktionen und die Abschaffung der bisherigen Nebenstrafen, insbesondere der

strafrechtlichen Landesverweisung. Im Interesse der rechtsgleichen Behandlung der Straffälligen unterstützen wir auch die Aufnahme von Vollzugsbestimmungen ins Bundesrecht.

In formeller Hinsicht gehen wir einig mit der neuen Systematik des Gesetzes. Der Vorentwurf sollte jedoch gestrafft und sprachlich bereinigt werden. Wir denken dabei nicht nur an geschlechtsneutrale Formulierung. Einzelne Vorschriften erscheinen uns weitschweifig und schwer verständlich. Namentlich der französische Text lässt zu wünschen übrig.

In materieller Hinsicht offenbart der Vorentwurf eine Tendenz zur Milde, die uns zu weit geht. Aenderungen gegenüber dem geltenden Recht erfolgen fast durchwegs zugunsten der Straffälligen (Strafschärfung wegen Rückfalles entfällt, Milderungsgründe werden vermehrt, Zulässigkeit des bedingten Strafvollzuges wird erweitert, fakultative Strafmilderung wird zu obligatorischer Milderung etc.). Das menschliche Verständnis für die Situation der Straffälligen darf nicht dazu führen, dass das legitime Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit aus den Augen verloren wird. Verbrechensbekämpfung stellt nach wie vor eine wichtige Aufgabe des Gemeinwesens dar; nicht umsonst gilt ein staatliches Strafmonopol. Das neue Opferhilfegesetz mildert höchstens die Folgen strafbarer Handlungen, trägt aber nicht zur Prävention bei. Von selbst versteht sich, dass die Ueberlastung der Strafanstalten kein Kriterium für die Ausgestaltung der Straf- und Vollzugsbestimmungen bilden darf. Vielmehr ist ein angemessener Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Interessen der Straffälligen und der Oeffentlichkeit zu suchen.

Bund Schweizerischer Israelischer Frauenvereine

1. Der Vernehmlassende legt Wert auf die Feststellung, dass er die Revision des allgemeinen Teils und des 3. Buchs des Strafgesetzbuches grundsätzlich begrüsst.

Er vertritt die Auffassung, dass es sich in casu um eine in den meisten Punkten gelungene Gesetzesnovelle handelt.

Insbesondere wurden die Erfahrungen aus den vergangenen Jahrzehnten genützt, man war auch bemüht, die internationalen Erkenntnisse zu verwerten. Der vorliegende Entwurf ist wohl ein modernes, nicht aber progressives Gesetzeswerk.

2. Der Vernehmlassende verzichtet in casu darauf, eine spezifisch jüdische Position darzustellen. Dennoch lässt er in seine Beurteilung auch jüdische Gesichtspunkte einfliessen. Generell soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass das jüdische Strafrecht grundsätzlich durch die Negation des Verbrechens an der Vergeltung und Sühne orientiert war. Grundsätzlich lag ihm der prinzipielle Vergeltungscharakter der Strafe, der Gedanke der Talion zugrunde. Dieses strenge Vergeltungsrecht entspricht nach biblischer Auffassung am ersten der göttlichen Gerechtigkeit. Dennoch waren die Strafarten des jüdischen Rechts im Verhältnis zu andern antiken Rechten ausserordentlich milde.

Das jüdische Recht kannte keine Strafe, welche die Menschenwürde des Verstossenen schmälert oder dem einzelnen ein niederes Racherecht einräumt.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass die Gefängnisstrafe (Kippa) nur subsidiär zur Anwendung kam. Viel bekannter waren Todes-, Geisel- und Geldstrafe und der Bann.

Nachdem sich die Strafrechtsrevision zentral mit dem Freiheitsentzug als Strafe befasst, ist ersichtlich, dass zu diesen Problemen aus dem jüdischen Recht wenig abzuleiten ist.

3. Nirgends im Recht ist der Vollzug des Rechtes so relevant wie gerade im Strafrecht.

Ob diese Gesetzesrevision effektiv ein Erfolgt wird, werden die Strafvollzugsbehörden beantworten.

In diesem Sinne sei nun aber auch auf das jüdische Recht verwiesen. Das jüdische Strafrecht war auf den ersten Anhieb relativ streng, in der Anwendung aber dann ausserordentlich mild. So besass der Angeschuldigte quasi bis unmittelbar vor dem Vollzug eine Möglichkeit, das Urteil mildernd zu verändern. An den Zeugenbeweis wurden derart hohe Anforderungen gestellt, dass der Straftäter sehr häufig frei ausging. Das materielle Recht liess den Versuch straffrei, ermöglichte die Bestrafung aufgrund eines Geständnisses alleine nicht.

Der Strafvollzug liegt heute ausserhalb der Gerichtsbeurteilung. Ist der Angeschuldigte einmal verurteilt, verliert das urteilende Gericht den Bezug zu den Delinquenten. In dieser Richtung ist unseres Erachtens die Strafrechtsrevision zu wenig richtungsweisend.

4. Der Vernhemlassende geht davon aus, dass die verschiedenen eingeladenen Frauenverbände die spezifisch weiblichen Gesichtspunkte des Gesetzes erläutert haben. Er unterlässt demnach die entsprechenden Bemerkungen.

5. Der Vernehmlassende beschränkt sich auf einzelne Vorschläge und Kommentare zu verschiedenen Normen.

Liest man dieses erste Kapitel Strafen und Massnahmen aufmerksam durch, ist festzuhalten, dass das Strafsystem abgeschlossen ist. Wir kennen einerseits Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit, die bedingte Verurteilung als Sonderstrafe, die Freiheitsstrafe, der bedingte Strafvollzug und das Fahrverbot.

Es ist aber zu bemerken, dass die vorliegende Gesetzesnovelle in erster Linie die Schwachstellen des bisherigen Rechts (Fehlen der gemeinnützigen Arbeit, Problematik der kurzen Freiheitsstrafen, Ungenügen des bisherig bedingten Strafvollzugs, Einbezug des Fahrverbots usw.) behebt.

Es bedarf aber ob all der Euphorie nicht vergessen werden, dass im Strafvollzug noch viel im Argen liegt und gerade die Rückfälligkeit immer noch ein grosses Problem darstellt. Im Strafvollzug werden laufend neue Erkenntnisse gewonnen.

Aufgrund dieser Ausgangslage wäre es zu begrüssen, das Strafgesetz zugunsten des Täters offen zu gestalten. Es ist unbestritten, dass der Gesetzgeber von der historischen Grundtatsache des Verbots der Strafe ohne gesetzliche Norm ausgehen will. Es wäre aber an und für sich zugunsten des Schutzobjekts "Angeschuldigter", soviel Offenheiten zuzulassen, dass die neuen Erkenntnisse ohne Revision jeweils einfliessen könnten. Diesbezüglich kann dem Strafrichter durchaus eine gewisse Kapazität zugesprochen werden. Manchmal sind es Kleinigkeiten, kleine Massnahmen, die den Menschen von der Delinquenz abhalten. Es sei auf jenes Schulbuchbeispiel aus Deutschland verwiesen, wo eine Person chronisch ohne Billette die öffentlichen Verkehrsmittel benutzte. Diesem Schwarzfahrer half der Richter, indem er ihn verurteilte, ein Ganzjahresabonnement für die öffentlichen Verkehrsmittel zu erstehen. Es ist fraglich, trotz Art. 37, ob beispielsweise für solche, sehr wirkungsvolle Strafen im geltenden Recht und auch in der Novelle Platz wäre.

9. 4. Kapitel: Massnahmen

Auch hierzu sei festgehalten, dass es in erster Linie beim Strafvollzug (Vollzugsdefizit) und den politischen Behörden liegen wird, dass die entsprechenden Normen nicht reine Makulatur bleiben. Die Gesetzesnovelle wird jene Qualität haben, die ihr den fachlich am wenigsten qualifizierten Strafvollzugs-Sachbearbeiter erlaubt.

Es ist unschön, wenn auf den Einzelfall ausgerichtete Bestrafungsmechanismen und Massnahmen vorhanden sind, es aber praktisch am Vollzug hapert.

Wenn beispielsweise infolge des Mangels von Anstalten im Sinne von Art. 63 die stationäre Behandlung von Drogensüchtigen nicht vollzogen werden kann, weil die entsprechenden Institutionen trotz Hilfe des Anwalts letztlich nicht über freie Plätze verfügen, nützt das schönste Gesetz und die schönsten Zielvorstellungen nichts.

Schlussbemerkung:

Mit obigen Hinweisen sollen einzelne Normen dieser Novelle relativiert und akzentuiert werden.

Grundsätzlich darf aber darauf verwiesen werden, dass der sich Vernehmende der Meinung ist, dass die gesamte Gesetzesnovelle gesamthaft als gelungen zu bezeichnen ist.

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG)

"Wer eine strafbare Handlung begangen hat, soll dafür bestraft werden." Der CNG und seine Verbände sind der Auffassung, dass dieser Grundsatz auch weiterhin Gültigkeit haben muss. Hingegen soll die Strafe angemessen, sinnvoll und zweckmässig sein, die Einsicht in das unrechtmässige Tun fördern und die betreffende Person vor weiteren Straftaten abhalten. Wir gehen davon aus, dass - wie im erläuternden Bericht erwähnt mit der Revision nicht generell milderes Recht geschaffen wird, sondern die vorstehende Zielsetzung mit neuen, anderen Sanktionen besser erreicht werden kann. Unter dieser Voraussetzung **unterstützen und begrüssen wir die neue Ausgestaltung des Sanktionensystems,** wenn auch nicht ganz vorbehaltlos:

Als Schlussbemerkung möchten wir festhalten, dass es das oberste und "vornehmste" Ziel eines Staatswesens sein muss, Straftaten wenn immer möglich zu verhindern. Der Respekt vor dem Leben und dem Gut des Anderen sind durch geeignete Massnahmen zu fördern; die beste und wirksamste Prävention dürfte in der Schaffung von sozialem Ausgleich und Gerechtigkeit liegen.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

1. Relative à l'avant-projet

D'une manière générale, l'Association des Juristes démocrates de Suisse (JDS) est très favorable aux nouveaux principes prévus dans ce projet.
En particulier les JDS relevant
- l'amélioration nette du statut juridique des détenus;
- les nouvelles formes de sanctions qui permettent aux juges de répression de mieux tenir compte de l'individualité de chaque justiciable, la peine privative de liberté devenant l'ultime ratio.

Ils pensent notamment que la sanction qui consiste en un travail d'intérêt général est judicieuse et fonctionnelle de nos jours.

2. Relative au système des sanctions

En principe, les JAS soutiennent le système propose par la Commission d'experts qui permet des peines mieux adaptées que les peines privatives de liberté, le milieu carcéral ayant un effet destructeur et desocialisant, surtout pour les personnes exerçant un travail régulier et/où ayant charge de famille.
Favoriser notamment d'autres sanctions par rapport aux peines privatives de liberté de courte durée est un principe que les JDS approuvent certainement. Néanmoins, on doit se demander si ce principe seul peut conduire au but vise quotidiennement par la justice pénale.
Dans le droit pénal actuellement en vigueur, l'on ne trouve aucune définition de la peine privative de liberté de courte durée. Les spécialistes sont seulement d'accord sur le principe qu'il s'agit de peines privatives de liberté qui sont trop courtes pour que le but vise par la peine puisse être atteint dans le laps de temps a disposition.

Il est vrai, dit la recherche en matière de détention, que les peines privatives de liberté ne peuvent influencer la personne condamnée d'une manière positive que si un laps de temps de six mois est a disposition pour viser la résocialisation.
En principe, il est donc juste de renoncer a des peines fermes de courte durée.

Par contre, il faut sérieusement se poser la question de savoir si la nouvelle proposition des jours-amendes, cief de voûte du système qui a pour but principal de remplacer les peines privatives de liberté de courte durée, soit vraiment la bonne solution.

Certes, il résout partiellement le problème de pénurie des établissements pénitentiaires. Néanmoins les critères de détermination du montant des jours-amendes et de l'évaluation du revenu moyen journalier net de la personne ayant commis une infraction sont trop souvent imprécis, voire inéquitables.

La problématique dans l'exécution des peines ne peut être supprimée par l'abolition totale des peines privatives de liberté de courte durée et par son remplacement en amendes ou en obligation d'accomplir un travail à caractère social.
A l'avenir il faudra s'attendre à un nombre important de courtes peines privatives de liberté pour cause d'insolvabilité, d'absence de moralité pour payer, de manque de disponibilité ou de "capacité" pour accomplir un travail à caractère social.

Le fait de prononcer plus souvent des amendes crée en réalité de nouveaux problèmes, notamment d'ordre social. Les justiciables qui se trouvent dans une situation aisée (fortune ou montants disponibles de leurs revenus), ainsi que les personnes complètement démunies, ne sont guerre touches par ce système des jours-amendes. Par contre, les personnes d'un milieu social moyen seront particulièrement touchées. Pour elles, les suites sociales des jours-amendes seront souvent aussi conséquentes et pénibles que celles des peines de courte durée.
On doit sérieusement se demander si dans ces case-la les principes actuellement applicables - semi-détention, détention durant les week-ends - ne seraient pas mieux adaptes pour ces milieux sociaux.

L'avant-projet prévoit également la possibilité de prononcer le sursis pour des peines privatives de liberté n'excédant pas 3 ans. En principe, les JDS approuvent cette possibilité. Mais des recherches et expériences dans les pays voisins démontrent qu'il peut y avoir tendance a prononcer des peines plus lourdes si la marge est grande pour fixer la quotité de la peine, permettant encore de l'assortir du sursis. Un tribunal qui prononce de courtes peines ne décide pas sur des principes abstraits.

3. Relative aux aspects féminins

L'avant-projet essaie de tenir compte des aspects spécifiques aux femmes, mais malheureusement d'une manière bien insuffisante.
L'exécution des peines est une institution dont l'infrastructure est largement axée sur les besoins des détenus de sexe masculin.
Mais justement le faible pourcentage de femmes suscite une série de problèmes en matière d'exécution des peines et des mesures. Il est notamment intolérable que les femmes soient discriminées par rapport aux hommes et doivent encore aujourd'hui s'adapter aux structures de détention prévues pour les hommes. Il faut aussi tenir compte du fait qu'en règle générale les femmes commettent des délits moins graves, n'utilisent que rarement la violence, ne présentent guerre de danger pour la société et récidivent moins souvent.
L'avant-projet ne vise que l'aspect du rôle biologique de la femme, celui de mère.
Les besoins et les préoccupations spécifiquement féminins ne se manifestent pas seulement lors d'une grossesse, d'un accouchement ou lorsque l'on s'occupe d'un nourrisson ou d'un enfant en bas age.

Les JDS pensent notamment au fait que le prononce d'une peine ferme provoque (et avant son exécution déjà) de graves problèmes sur le plan socioprofessionnel, économique et familial.

Une fois qu'elles ont regagne la liberté, les femmes sont encore plus mal acceptées par la société que leurs homologues masculins et, confrontées à des situations déjà très difficiles en soi, elles sont encore plus désavantagées dans leur réinsertion sociale (conditions de logements, absence de qualifications professionnelles, impossibilité de trouver un emploi).
Bien que la Commission relève à maintes reprises que les hommes sont en principe autant à même de s'occuper de leurs enfants que les femmes, le fait reste indéniable que dans l'immense majorité des cas, ce sont les mères qui assument le travail et la responsabilité de l'éducation et de la surveillance des enfants.

Le fait qu'une personne, avant son entrée en détention, se soit occupée de ses enfants doit être explicitement pris en compte pour la fixation de la peine et notamment pour l'exécution des peines et mesures.
Les problématiques qui surgissent de la centralisation de l'exécution de la peine pour les femmes sont bien connues, comme p. ex. les distances trop grandes pour un contact étroit avec les proches, et notamment avec les enfants.

4. Relative a la langue utilisée dans l'avant-projet

Les principes linguistiques pour satisfaire aux principes de l'égalité entre femmes et hommes ne sont pas respectes.
Que ce soit dans le texte légal projeté, ou dans le rapport explicatif, on parle trop souvent de "juge", "mineur", "détenu", "récidiviste", "auteur", "condamne" etc. w
Cela est d'autant plus inadmissible lors de la *révision* d'une loi. Il faut utiliser un terme neutre ou préciser le féminin.

5. Relative a la responsabilité des entreprises

Dans leur prise de position de l'époque, les JDS avaient suggère que l'aspect de la responsabilité des entreprises devait notamment être revu lors de la révision actuelle de la partie générale du CPS.
Cela n'a malheureusement pas été retenu, fait qui est également critique dans des prises de position d'autres organisations et milieux intéresses par le présent projet.

1. Il est en soi utile de prévoir une **peine uniforme** privative de liberté et d'abolir la distinction entre emprisonnement et réclusion.

5. Au sujet de la défense d'office:
Selon les principes dégagés par la jurisprudence en matière de bénéfice d'un défenseur d'office, cette prestation de l'Etat n'est actuellement accordée d'office que dans le cas où une personne prévenue d'une infraction risque de se faire condamner à une peine ferme.
Pour éviter que l'extension de la quotité de la peine permettant d'accorder le sursis ne porte atteinte au droit à une défense d'office, les JDS préconisent l'introduction d'une disposition dans le CPS p. ex. *selon laquelle chaque personne, prévenue d'un crime ou d'un délit, a droit à une défense efficace, en cas d'indigence, au bénéfice d'un défenseur d'office.*

Eidg. Kommission für Frauenfragen

A. Allgemeiner Teil und Drittes Buch des Strafgesetzbuches

I. Grundsätzliches

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen begrüsst die Zielrichtung des Revisionsentwurfs. Sie befürwortet es sehr, dass der Strafvollzug - eingehender als im geltenden Recht - in seinen Grundzügen im StGB geregelt und die Rechtsstellung der Gefangenen verbessert wird. Die Neuregelung des Sanktionensystems, namentlich die Einführung neuer Sanktionsarten wie der gemeinnützigen Arbeit scheint sinnvoll und zweckmässig.

Die Kommission begrüsst und unterstützt die im Entwurf formulierten Ansätze zur Berücksichtigung frauenspezifischer Anliegen, da der Einbezug frauenspezifischer Gesichtspunkte bereits auf Gesetzesebene - und nicht erst auf Verordnungsebene - erfolgen muss. Aufgrund der besonderen Probleme, die sich für Frauen im Strafvollzug ergeben, hält sie allerdings einen konsequenteren Einbezug der tatsächlichen Situation

sowie der Problemlagen von Frauen für unabdingbar. Zentrale frauenspezifische Gesichtspunkte sind nicht berücksichtigt worden.

Zu einer ganzen Reihe von wichtigen Fragen äussert sich der Begleitbericht zudem nur unzureichend oder auch überhaupt nicht.

Die Stellungnahme der Eidg. Kommission für Frauenfragen konzentriert sich auf die frauen- und gleichstellungsrelevanten Punkte des Vorentwurfs.

1. Strafvollzug an Frauen

Der Strafvollzug ist eine Institution, dessen Infrastruktur sich weitgehend an den Bedürfnissen, am Verhalten und den Defiziten von männlichen Gefangenen orientiert. Die weit überwiegende Zahl der straffällig Gewordenen sind Männer. Die Anzahl von Frauen im Strafvollzug ist gering. Laut Strafvollzugsstatistik 1992 liegt der Frauenanteil an den eingewiesenen Personen bei nur 7 Prozent.

Der zahlenmässig geringe Anteil von Frauen wirft für den Vollzug von Strafen und Massnahmen eine Reihe von Fragen auf. Allerdings darf diese Tatsache nicht zu Lasten der betroffenen Frauen gehen; Frauen dürfen weder formal noch faktisch schlechter gestellt werden als Männer. Da jedoch Männer rein zahlenmässig die relevante Gruppe darstellen, haben sich Frauen als Gefangene bis heute an Männernormen anzupassen, die ihren eigenen Bedürfnissen und Anliegen nicht gerecht werden können.

Die Kriminalität von Frauen spielt nicht nur aufgrund der geringeren Häufigkeit im Vergleich zur Kriminalität der Männer eine untergeordnete Rolle. Die von Frauen begangenen Delikte weisen auch eine andere Struktur auf als die der Männer. Die auffallendsten Unterschiede liegen darin, dass Frauen weniger schwerwiegende Delikte begehen, nur in seltenen Fallen Gewalt anwenden, kaum eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen und weniger oft rückfällig werden.

Falls Frauen als Frauen im Strafvollzug vorkommen, dann bisher weitgehend nur in ihrer biologischen Rolle als Mutter. Obschon die Mutter-Kind-Situation zu den gravierendsten ungelösten Problemen im Strafvollzug gehört, ist dies nur ein Bereich, in dem Handlungsbedarf besteht. Frauenspezifische Anliegen und Bedürfnisse bestehen aber nicht nur bei einer Schwangerschaft, einer Geburt oder bei der Versorgung eines Säuglings oder Kleinkindes. Vielmehr ist die Lebenssituation straffällig gewordener Frauen bereits vor ihrer Strafverbüssung mit spezifischen Problemen und Schwierigkeiten belastet. Ihre berufliche und ökonomische Situation auf der einen Seite und ihre familiäre Situation auf der anderen Seite ist zumeist problematisch. Auch nach der Entlassung werden Frauen mit schwierigen Situationen konfrontiert, etwa durch das Fehlen einer Wohnung oder durch beengende Wohnverhältnisse, den Mangel an beruflicher Qualifikation, das Fehlen eines Arbeitsplatzes, Geldmangel und Verschuldung und nicht zuletzt auch durch mangelnde Unterstützung durch einen Partner bei der Bewältigung von Alltagsproblemen. Die soziale Akzeptanz strafentlassener Frauen ist noch geringer als diejenige strafentlassener Männer.

Aufgrund dieser Gesichtspunkte sollten für Frauen weit mehr als bisher Möglichkeiten der Haftvermeidung bzw. andere Formen von Sanktionen und Massnahmen wie z.B. Arbeits- und Wohnexternate zur Anwendung gelangen. Vor allem für Frauen, die für Kinder zu sorgen haben, müssen Alternativen zur Haft entwickelt und praktiziert werden.

Die Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Männer grundsätzlich ebenso imstande sind wie Frauen, für ihre Kinder zu sorgen. Es sind jedoch nach wie vor weit überwiegend die Mütter, die die Arbeit und die Verantwortung, die die Betreuung von Kindern und die Erfüllung ihrer vielfältigen Bedürfnisse erfordert, übernehmen. Nur sehr wenige Väter nehmen ihre Verantwortung in diesem Bereich tatsächlich wahr. Entscheidendes Kriterium hierbei ist somit nicht die Geschlechtszugehörigkeit, sondern wer die Kinder tatsächlich betreut und versorgt hat.

Wenn jemand vor Strafantritt Kinder betreut und versorgt hat, muss dies im Straf- und Massnahmenvollzug explizit berücksichtigt werden. Dieses Anliegen ist umso dringlicher, als die Nachteile einer zentralistischen Lösung für Frauen im Strafvollzug bekannt sind, etwa die zu grosse örtliche Distanz zu Angehörigen, vor allem zu den Kindern oder möglichen Arbeitsplätzen ausserhalb der Anstalt. In Hindelbank besteht zudem laut Jahresbericht 1992 Vollbelegung bzw. eine mehrmonatige Warteliste trotz Erhöhung des gesamtschweizerischen Platzangebots durch die Eröffnung des "Prison de la Tuiliere" in Lonay (VD) im Jahr 1992. Kürzere Freiheitsstrafen an Frauen werden hauptsächlich in Bezirks- und Regionalgefängnissen vollzogen. Diese Situation ist ebenfalls unbefriedigend, da diese Institutionen frauenspezifischen Bedürfnissen kaum gerecht werden.

2. Bericht der Eidg. Kommission für Frauenfragen "Strafvollzug an Frauen - in der Schweiz"

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen befasste sich aus Anlass der im Jahre 1977 von Insassinnen der Anstalten in Hindelbank an den damaligen Bundespräsidenten Kurt Furgler gerichteten Petition intensiv mit dem Strafvollzug an Frauen. In ihrem 1978 publizierten Bericht "Strafvollzug an Frauen in der Schweiz" analysierte sie den Strafvollzug in Hindelbank und nahm zur Petition der Insassinnen Stellung. Die Kommission schlug in ihrem Bericht eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung des Frauenstrafvollzugs vor.

3. Sprache

Die Formulierung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und des Berichts entspricht dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter nicht. So ist beispielsweise immer wieder von "dem Täter" oder "dem Richter" die Rede. Frauen kommen praktisch nicht vor; falls sie vorkommen, dann fast ausschliesslich in ihrer biologischen Rolle als Mutter. Der Ausschluss von Frauen aus der Sprache verstärkt die bereits aufgrund des zahlenmässig grösseren Anteils von Männern im Strafvollzug vorhandene problematische Orientierung an männlichen Normen und Sichtweisen. Eine sprachliche Differenzierung schafft demgegenüber gleichzeitig auch die Voraussetzung für eine differenzierte Wahrnehmung des "Täters" oder der "Täterin".

In der französischen und italienischen Version des Begleitberichts sind neben der sexistischen Sprache auch Uebersetzungsfehler zu bemängeln.

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen hält es angesichts des Umfangs und der Bedeutung dieser Revision für geboten, eine sprachliche Überarbeitung des Entwurfs vorzunehmen. Formulierungen wie "die verurteilte Person", "die inhaftierte Person" oder "das Gericht" können dabei ebenso verwendet werden wie die in einzelnen Gesetzesbestimmungen erforderlichen Präzisierungen, wenn ausschliesslich Frauen gemeint und davon betroffen sind.

Die Kommission unterstreicht ihr grosses Befremden darüber, dass sie bei beinahe jeder Vernehmlassungsstellungnahme wieder auf den sexistischen Sprachgebrauch hinweisen muss. Sie erwartet daher, dass dieses Problem endlich ernstgenommen wird und künftig kein Gesetzesentwurf mit sexistischem Sprachgebrauch in die Vernehmlassung geschickt wird.

Evangelischer Frauenbund der Schweiz

Für den Evangelischen Frauenbund, als Frauenorganisation, sind diese Vorlagen inbezug auf Straftäterinnen, aber auch inbezug auf weibliche Opfer sicher von grosser Bedeutung. Der Diskrepanz zwischen unsern Forderungen einerseits insbesondere gegenüber Sexualstraftätern auf harte Bestrafung und anderseits auf eine milde Anwendung des Strafrechts, da ja auch die Straftäter Söhne, Ehemänner und Väter sind, sind wird uns dabei bewusst.

Vorab halten wir fest, dass wir die beiden Gesetzesentwürfe der Expertenkommission begrüssen. Sie sind vom Grundsatz her akzeptabel und scheinen den heutigen Bedürfnissen grösstenteils Rechnung zu tragen.

Zu bemängeln ist an erster Stelle bei beiden Entwürfen jedoch die sprachliche Ausgestaltung, die dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter überhaupt nicht entspricht. Es ist immer nur von 'der Täter', 'der Jugendliche' oder 'der Richter' die Rede. Eine sprachliche Ueberarbeitung, damit auch die weibliche Form oder eine neutrale Formulierung berücksichtigt wird, ist dringend notwendig.

Allgemeiner Teil und drittes Buch des Strafgesetzbuches

Die Zielrichtung erscheint uns gut. Schon lange wurde ja über Sinn und Unsinn der kurzen Freiheitsstrafen diskutiert. Nun werden diese Ergebnisse endlich in die Tat umgesetzt. Dem Richter/der Richterin wird so vermehrte Flexibilität gegeben. Er/sie erhält einen grösseren Spielraum und mehr Vielfalt bei der Ausfällung einer angemessenen Strafe. Auf das straffällig gewordene Individuum kann so besser eingegangen werden. Längerfristig zahlen sich dieser zusätzlichen Sanktionsmöglichkeiten sicher aus.

Wir sind indessen der Auffassung, dass bei dem Entwurf, einmal mehr, zu viel an die Straftäter/Straftäterinnen und zu wenig an die Opfer gedacht wurde. Resozialisierung und individuelle Strafen in Ehren, aber auch an die Sicherheit der Gesellschaft (insbesondere auch Frauen und Kinder) sollte gedacht werden (z.B. Art. 77 offene Anstalten). Es gibt doch immer wieder Gewalttäter, vor denen Schutz nötig ist.

Im weitern ist von unserer Seite her festzustellen, dass frauenspezifische Gesichtspunkte nur ganz bescheiden und ansatzweise vorhanden sind (Art. 76 Abs. 4 und 80 Abs. 2). Den Frauen im Strafvollzug sollte jedoch ebenfalls genügend Beachtung geschenkt werden. Diese vermissen wir im Entwurf. Frauen stellen nicht nur eine von vielen Gefangenengruppen dar, wie Art. 77, wo die Frauen z.B. Gefangenen im Arbeitsexternat gleichgestellt werden. Frauen sind vorab den Männern gleichzusetzen. Erst danach folgt die Unterteilung in verschiedene Gruppen.

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Wir begrüssen die Grundhaltung, von der der neue Entwurf geprägt ist. Die Abtrennung des Jugendstrafrechts vom Erwachsenenstrafrecht drückt aus, dass Heranwachsende Persönlichkeiten eigener Dignität sind, deren Bedürfnisse an das Strafrecht von denen Erwachsener abweichen. Der Vorrang der erzieherischen und sozialtherapeutischen Ziele vor einer Strafe berücksichtigt die Erfahrungen mit dem derzeitigen Jugendstrafrecht in hohem Masse. Er trägt der Entwicklung, wie sie von der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung der letzten Jahre in Gang gesetzt wurde, wie auch der sich wandelnden Gesellschaftstruktur Rechnung.

Der Entwurf wird den gegenwärtigen Erkenntnissen der Psychologie und der Pädagogik gerecht; er zeigt auch Verständnis für die heutige Ausformung der Persönlichkeitsrechte Heranwachsender wie auch ihrer Vorstellungen von Entwicklungschancen im Umfeld individueller Freiheit.

Die vorgesehene Erweiterung des Massnahmenkatalogs wie auch die Möglichkeit der kumulativen Anwendung von Strafe und Massnahme ermöglicht einen sinnvolleren Vollzug, der dem Ziel der Resozialisierung eher gerecht wird. Mit Nachdruck möchten wir aber darauf hinweisen, dass die Kombination von Massnahme und Strafe nur von den Strafbehörden angeordnet werden darf; dieser Sachverhalt müsste im Gesetzestext eindeutiger formuliert werden als dies im Entwurf der Fall ist.

Die Erweiterung der bedingten Strafen verhindert, dass Verurteilte aus ihrer Lebenssituation herausgerissen werden, was sich oft als für die Resozialisierung kontraproduktiv erwiesen hat. Sie entlastet ausserdem die Gefängnisse.

Die Weiterführung von ambulanten Massnahmen über die Entlassung hinaus dient der Wiedereingliederung und der Rückfallprävention. Die Entlassenen können so im kritischen Moment der Freilassung wirksamer unterstützt werden.

Die Begriffe, die sich auf psychische Gesundheit resp. Störungen/Krankheit beziehen, werden unterschiedlich und nach schwer nachvollziehbaren Regeln verwendet. Wir schlagen vor, diese Begriffe in Anlehnung an internationale Klassifikationsschemata (ICD10/ DSM-III-R) zu formulieren. Es gibt auch ausser den ausdrücklich erwähnten Indikationen für die ambulante Behandlung ((..in seiner geistigen Gesundheit oder in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt (-..)alkohol- oder drogenabhängig..) noch mehr Indikationen, die eine besondere Behandlung rechtfertigen. Wir schlagen vor, den Indikationenkatalog auf Gesetzesstufe wegzulassen.

Die ausschliessliche Verwendung männlicher Formen im Text widerspricht der Forderung der Gleichstellung der Geschlechter.

KKJPD

Vorbemerkungen

Wir sind davon ausgegangenl dass auf unserer, übergeordneten Ebene nur Schwerpunkte gesetzt werden sollen, namentlich auch zur Abgrenzung der Bundes- zur kantonalen Kompetenz. So haben wir uns bemüht, jene Punkte herauszugreifen, bei denen sich zumindest die drei Strafvollzugskonkordate weitgehend einig sind. Dass wir dabei vor allem jene Bereiche betonen, denen wir kritisch gegenüberstehen, liegt in der Natur eines Vernehmlassungsverfahrens.

Wir möchten es aber an dieser Stelle trotzdem nicht unterlassen, Ihnen der Expertenkommission und allen Beteiligten für die immense Arbeit herzlich zu danken. Die vorliegende Revision wird gelegentlich als Jahrhundertwerk bezeichnet. Gerade deshalb ist die Gesetzgebungsarbeit mit aller nur möglichen Sorgfalt vorzunehmen. Nebst vielen guten Ansatzpunkten, die wir der Kürze halber nicht ausführen wollen, erlauben wir uns die folgenden kritischen Bemerkungen.

1 Würdigung der Vorlage

Wir anerkennen und unterstützen das Hauptziel der Revision, namentlich das differenzierte Angebot an strafrechtlichen Sanktionen anstelle von kurzen Freiheitsstrafen. Dadurch kann der Richter den Tätern bei Straftaten von geringerer Schwere besser gerecht werden.

Soweit die Revision die Zurückdämmung der kurzen Freiheitsstrafen und die Erweiterung des Sanktionenkatalogs bezweckt, werden fortschrittliche Neuerungen angestrebt. Der kriminalpolitische Nutzen von kurzen Freiheitsstrafen ist schon seit Jahrzehnten umstritten. Da der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch einen Freiheitsentzug erheblich ist, liegt die Beweislast für die Nützlichkeit kurzer Freiheitsstrafen bei jenen, die sich davon eine Wirkung versprechen. Eine solche konnte aber bisher weder in spezial- noch in generalpräventiver Hinsicht schlüssig nachgewiesen werden. Das von Strafen bis zu sechs Monaten erst recht keine resozialisierende Wirkung zu erwarten ist, liegt auf der Hand. Ob das vorgeschlagene Sanktionensystem die kurzen Freiheitsstrafen im gewünschten Ausmass wird zurückdrängen können, kann erst dessen praktische Anwendung zeigen.

Die nachfolgenden kritischen Bemerkungen wurden von allen Strafvollzugskonkordaten geäussert. Dessen Gewichtung führte jedoch zu unterschiedlichen Gesamtwürdigungen. Während zwei Konkordate die Revision als ganzes begrüsste, sprach sich eines gegen die Vorlage aus.

2 Im Allgemeinen

Insbesondere bei schweren Straftaten ist dem Schutz der Gesellschaft Priorität einzuräumen. Wir begrüssen deshalb die Möglichkeit, hochgefährliche Täter weiterhin verwahren zu können. Im übrigen aber erachten wir die Vorlage als allzu täter- und zuwenig gesellschaftsorientiert. Resozialisierung und Sicherung der Öffentlichkeit sollten gleichermassen Ziel sein.

Die Vorlage geht zudem von einer unrealistischen Täterstruktur aus, namentlich von weitgehend integrierten und mündigen Straftätern. Sie müsste auf die in den letzten Jahren wesentlich veränderte Zusammensetzung der Gefangenen abgestimmt werden. Ein hoher Ausländeranteil, aber auch viele dissoziale Verurteilte und Suchtkranke dürften den Strafvollzug auch in Zukunft charakterisieren. Diese Tendenz wird sich zudem mit der Realisierung des vorgeschlagenen Sanktionensystems noch verstärken (bedingte Verurteilung, frühere bedingte Entlassung).

Von der Einweisung über den Vollzugsplan bis zur Entlassung geht die Vorlage immer wieder von Ansprüchen des Gefangenen aus. Die Behörde hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für den nächsten Schritt nicht gegeben sind. Damit der Strafvollzug praktikabel bleibt, muss die Beweislast umgekehrt werden. Der Gefangene hat sich im Vollzug einzusetzen und damit darzutun, dass er die Voraussetzungen für den nächsten Schritt erfüllt. Die "Kann"-Formulierungen des geltenden Rechts haben hier durchaus ihren Sinn. Diese Betrachtungsweise ist um so mehr von Bedeutung, als jede Nichtgewährung seitens der Behörde schriftlich begründet verfügt werden muss und durch zwei gerichtliche Instanzen anfechtbar sein soll. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass sich durch das vorgeschlagene System die negative Auslese in den Strafanstalten noch verschärfen würde.

Für den Vollzugsbereich sollten nur minimale bundesrechtliche Rahmenbestimmungen eingeführt werden, jedenfalls nicht mehr als im geltenden Recht. Damit wird auch verhindert, dass der Rechtsmittelweg (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht) unnötig ausgedehnt wird. Die Vorlage dagegen führt zu einer Verrechtlichung des Vollzugs, die diesen lahm zu legen droht. So geht unseres Erachtens der Anspruch auf Einweisung in eine offene Anstalt (Art. 77) ebenso zu weit wie die Forderung nach einer minimalen Beschränkung der Rechte der Gefangenen (Art. 76). Auch der Katalog der beschwerdefähigen Verfügungen gemäss Art. 92 schafft für den Vollzug grosse Probleme. Detailregelungen sind grundsätzlich den Konkordaten und den Kantonen zu überlassen. Dadurch kann auf die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten besser und rascher reagiert werden. Ausserdem werden Entwicklungen und Innovationen im Vollzugsbereich besser gefördert als in einem zentralistischen System. Davon geht gemäss Bericht (Seite 34) auch die Expertenkommission aus, ohne sich bei ihren Vorschlägen aber an diese Aufgabenteilung zu halten.

Die Vorlage räumt den Kantonen Befugnisse ein, die nach der verfassungsrechtlichen Ordnung ohnehin diesen zustehen, und schafft, namentlich für Eingriffe in die Rechte der Gefangenen bundesrechtliche Grundlagen, für die auch kantonalrechtliche, allenfalls formell-gesetzliche Grundlagen genügen würden. Darauf ist zu verzichten.

In systematischer Hinsicht bedarf die Vorlage der Korrektur, indem der gleiche Gegenstand nur an einem Ort geregelt werden soll. Trotz der Komplexität der Materie sollte das Gesetz nicht zuletzt auch für den Rechtsunterworfenen lesbar sein. Die vorgeschlagene Systematik vermag diesbezüglich nicht durchwegs zu überzeugen.

Diese Ausführungen führen uns zum Schluss, dass die Vorlage im Minimum eingehend überarbeitet werden muss. Dabei sind insbesondere die tatsächliche Insassenstruktur und das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit zu beachten. Bei dieser Sachlage ist zudem eine weitere Vernehmlassungsrunde angezeigt.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Wir begrüssen die Einführung von alternativen Sanktionsformen anstelle von kurzen Freiheitsstrafen (Entlastung der Vollzugsinstitutionen).

- Positiv beurteilt werden auch die Einführung der Einheitsstrafe, die Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges, die Strafbefreiungsmöglichkeit, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen erstmaligen und rückfälligen Straftätern und die Verbesserung des Massnahmenvollzugssystems. Dabei darf die vertiefte Berücksichtigung psychischer Probleme und deren Behandlung durch psychiatrische Institutionen als echter Fortschritt betrachtet werden.

- Die Formulierung eines Vollzugszieles fehlt, ist ein Muss und bildet eine wichtige Grundlage für die Ausrichtung von Leitbildern, Vollzugskonzepten, Hausordnungen usw. für die verschiedenen Institutionen. Die vorhandene Formulierung von allgemeinen Vollzugsgrundsätzen genügt nicht'

- Im Vorentwurf wird nicht berücksichtigt, dass sich die Insassenzusammensetzung der Vollzugsbetriebe in den letzten Jahren grundlegend verändert hat (Kriminaltourismus, Drogenabhängige etc .) .

- Den grossen Bemühungen für einen qualitativ hochstehenden, individuellen Vollzug in unseren Institutionen wird im Vorentwurf ebenfalls nicht Rechnung getragen.

So werden die Vollzugsinstitutionen als "Ort der Schadenszufügung" dargestellt und den positiven Bemühungen der Anstalten und Gefängnisse i.S. sozialpädagogischem Engagement, differenzierter Vollzugsplanung, therapeutischer Behandlung, schulischer und beruflicher Förderung der Insassen wird nicht Rechnung getragen.

- Im Entwurf wird die Rechtsstellung der Eingewiesenen verbessert. Die Eingewiesenen haben indessen auch Pflichten, ohne welche der Straf- + Massnahmenvollzug wenig Sinn macht.

- Die höheren Anforderungen an den Vollzug bringen erhebliche Mehrkosten für die Kantone mit sich. Der Vorentwurf schweigt sich indessen aus betr. der Finanzierung der geforderten Aufwendungen bezüglich Qualifikation (Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals).

- Wir vertreten die Meinung, dass mit der Umsetzung der deutlich liberaler gehaltenen Revisionsinhalten die Schweiz u.a. für ausländische DelinquentInnen ein recht attraktives Land wird.

- Die Abstimmung bzw. Abgrenzung zwischen den Art. 14, 61 und 68 ist zu überprüfen und neu zu regeln.

- Einer klaren Trennung zwischen den Aufgaben und administrativen Abläufen von Gerichten und Vollzugsbehörden ist besondere Beachtung zu schenken.

- Es ist festzustellen, dass die Einflussnahme des Bundes in den Straf- und Massnahmevollzug stark ausgebaut werden soll.

- Ein modernes Gesetzeswerk verlangt geschlechtsneutrale Formulierungen.

Unsere Tagung hat zudem auch von der Stellungnahme der Konferenz der Jugendheimleiter Kenntnis genommen und unterstützt diese.

Eine Ueberarbeitung des Vorentwurfes ist unbedingt gefordert.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

1. Würdigung der Vorlage

Die Zielsetzung der Vorlage - soweit sie die Einführung alternativer Sanktionen vorsieht wird grundsätzlich begrüsst und es wird anerkannt, dass sich die Expertenkommission mit wesentlichen Bedenken und Anliegen der Vollzugspraktiker auseinandergesetzt und ihnen teilweise auch Rechnung getragen hat. Hervorzuheben sind die Bestrebungen zur Vereinfachung und Straffung des Gesetzes. Kritisch haben wir uns dagegen mit den folgenden wesentlichen Punkten auseinandergesetzt:

1.1 Die Einführung alternativer Sanktionsformen anstelle kurzer Freiheitsstrafen wird, wie erwähnt, begrüsst. Der Ausdehnung der Möglichkeit eines bedingten Strafvollzuges bis auf drei Jahre kann nicht zugestimmt werden; als oberster zeitlicher Rahmen werden 24 Monate erachtet. Den Auswirkungen der Reformen auf die künftige Insassenpopulation der Anstalten und den daraus zu ziehenden Schlüssen trägt der Revisionsentwurf in manchen Bereichen zu wenig Rechnung; als Beispiel seien erwähnt die Regelung des bedingten Strafvollzuges (Art. 42) oder der Folgen bei Nichtbewährung (Art. 88 a).

Die Rechtsstellung der Täterschaft (es wird vieles über deren Rechte, weniges über deren Pflichten im Strafvollzug ausgesagt) erfährt gegenüber der Vollzugsaufgabe und den zu deren Durchsetzung erforderlichen Voraussetzungen eine einseitige und zu schwergewichtige Regelung, teilweise schafft sie auch unverhältnismässige Schranken für die mit dem Vollzug befassten Organe.

Die Delinquenz von Insassen mit mehrjährigen Freiheitsstrafen wird schwerer wiegen und - in Uebereinstimmung mit der Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte - einer zunehmend schwieriger zu führenden Art von Insassen zuzurechnen sein (weitere Erhöhung des Ausländeranteils, Drogendelinquenz, psychisch Auffällige usw.). Dass bei dieser veränderten Ausgangslage auf die Formulierung eines Vollzuszieles des Strafvollzuges verzichtet wird, erscheint nicht vertretbar.

Das Gesetz müsste sich (weiterhin) für die Sozialisierung des Straftäters aussprechen, ohne das Sicherheitsbedürfnis der Oeffentlichkeit vor gefährlichen Tätern ausser Acht zu lassen. Zumindest aus den Gesetzesmaterialien sollte nach Auffassung unseres Konkordates hervorgehen, welchen Zweck das materielle Strafrecht verfolgt: ist "Strafe" einzig und allein ein Mittel der Sozialisierung von Leuten, die die Rechtsordnung missachten, oder hat die Strafe der Vergeltung, Sühne, Prävention, Sicherheit und natürlich auch der Sozialisierung zu

dienen. Eine entsprechende Aussage müsste einem klar umschriebenen Vollzugsziel zugrunde gelegt werden.

Für die genannten Bereiche fordern wir aus den dargelegten Gründen eine Ueberarbeitung und die Möglichkeit, uns nochmals dazu äussern zu können.

1.2. Im Sinne dieser Ausführungen muss die grundsätzlich gebotene Einweisung in eine offene Anstalt (Art. 77) als "Rechtsanspruch" des Gefangenen abgelehnt werden. Die Begriffe der "offenen" resp. "geschlossenen" Anstalt sind ohnehin überholt und nicht aussagekräftig. Auf ihre Verwendung ist zu verzichten und an ihrer Stelle die gesetzliche Forderung zu setzen, es seien durch die Kantone im Sicherheits- und Betreuungsangebot differenzierte Anstaltstypen zu führen (vgl. im übrigen die Anmerkungen zu Art. 77).

1.3. Struktur des Gesetzes, "Lesbarkeit": Trotz der Komplexität der Materie sollte das Gesetz nicht zuletzt auch für den Rechtsunterworfenen "lesbar" sein. Die Systematik vermag diesbezüglich nicht durchwegs zu überzeugen, insbesondere was das Verhältnis von Bestimmungen des ersten Buches zu sinnverwandten Bestimmungen des dritten Buches anbelangt. Dies sei anhand folgender Beispiele belegt:
- Art. 77 Abs. 3 und Art. 382 Abs. 1
- Art. 79 i.V. mit Art. 77 und Art. 384
sind nicht aufeinander abgestimmt.

Systemwidrig ist die Regelung des bedingten Strafvollzuges (Art. 42ff), im Sanktionenkatalog zwischen die Freiheitsstrafe (Marginale Nr. 4) und das Fahrverbot (Marginale Nr. 6) eingeschaltet. Die "Bewährungshilfe" ist teilweise in Art. 38 unter Ziffer 3 des Sanktionenkataloges geregelt, obschon nicht nur auf die "bedingte Verurteilung" zugeschnitten, teilweise erfährt sie eine (rudimentärste) Regelung in Art. 379; weder von der Systematik noch von der Ausgestaltung her vermag dies zu befriedigen.

1.4. "Sprachregelung" des Gesetzes: Im Widerspruch zur heutigen modernen Gesetzessprache in Bund und Kantonen fehlt es der Revisionsvorlage weitgehend an geschlechtsneutralen oder auf beide Geschlechter abgestimmten Formulierungen.

1.5. Eine konsequente Gleichstellung von Mann und Frau ist insbesondere auch bei den Vollzugsbestimmungen zu verwirklichen: als Beispiel diene Art. 80 Abs. 2 i.f. - ist es doch denkbar, dass sich die Frage der gemeinsamen Unterbringung auch für einen Vater mit seinem Kleinkind stellen könnte

1.6. Der Bericht zum Gesetzesentwurf wird als teilweise wenig aussagekräftig erachtet und dient als Auslegungshilfe nur beschränkt; im künftigen Vortrag zum Gesetzesentwurf wäre eine Vertiefung wünschenswert, dies insbesondere auch deshalb, weil der Entwurf zu ausgeprägtem Richterrecht und Kasuistik führt.

Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer

Das Strafrecht einer Gesellschaft ist im Vergleich zum jeweils geltenden Zivil- und Verwaltungsrecht Ausdruck und Abbild der herrschenden Wert- und Moralvorstellungen. Aendern sich diese, gilt es auch das strafbare Handeln zu überdenken. In einer Zeit des Umbruchs und des Wertewandels - wie der unsrigen - hinkt das Strafrecht dem Zeitgeist hinterher. Zum einen

bilden die divergierenden Auffassungen zum vorliegenden Entwurf dafür ein schönes Beispiel (liberaler Geist in den 80-er Jahren, restriktive Forderungen in den 90-er Jahren). Zum andern ist offensichtlich, dass das Strafrecht zunehmend im materiellen Bereich oftmals in Grenzbereiche der Strafbarkeit vorstösst (Geldwäscherei, Wirtschaftskriminalität, internationale Täter).

Kommt dazu, dass auch bezüglich den Strafsanktionen in Theorie und Praxis Uneinigkeit herrscht. Wohl nicht zuletzt deshalb fällt die Rechtsanwendung bei den einzelnen Straftatbeständen unterschiedlich aus. Darüber hinaus hat die Diskussion der vorliegenden Revision in den zuständigen LFSA-Gremien zur Erkenntnis geführt, dass in der Schweiz - im Gegensatz zu andern europäischen Ländern (Frankreich, Deutschland)-, eine eigentliche Strafrichterausbildung gänzlich fehlt! Nicht nur ist deswegen eine Gleichbehandlung der Rechtsanwendung nicht gewährleistet, es sind eklatante Unterschiede in den formellen Voraussetzungen dieses Berufsstandes in den einzelnen Kantonen auszumachen (berufliche Qualifikation. Wahlverfahren, Zuständigkeiten).

Es gilt deshalb, nach unserem Dafürhalten, den Entwurf unter diesen Prämissen anzugehen. Dennoch erheben wir nur dort Einwände, wo nach der Erfahrung keine Aenderung angezeigt ist bzw. eine solche den gewünschten Erfolg kaum herbeiführen dürfte:

Bewegung ATD Vierte Welt

B. Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches und Drittes Buch

Wir stimmen mit Entschiedenheit dem Prinzip des Vorentwurfs zu, dass die Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten weitgehend durch ein neues System von einkommensabhängigen Geldstrafen mit Tagessätzen, durch gemeinnützige Arbeit und bei Verkehrsdelikten durch Fahrverbote ersetzt werden. Ebenso halten wir die neue Möglichkeit für sinnvoll, zunächst bedingt auf eine Verurteilung zu verzichten und im Falle des Rückfalls eine Gesamtstrafe festzusetzen. Sehr begrüssen wir das Vorhaben, den bedingten Strafvollzug für Freiheitsstrafen bis zu 36 statt 18 Monaten vorzusehen. Mit allen diesen Neuerungen werden die stigmatisierenden Effekte der Strafjustiz wesentlich vermindert. Unzähligen straffälligen Personen wird es erspart, wegen Freiheitsstrafen ihre Arbeit, ihre Wohnung, ihre familiären Beziehungen zu verlieren. Die Einsparungen an Strafvollzugskosten können genutzt werden, um die verbleibenden längeren Freiheitsstrafen konsequenter auf die Wiedereingliederung und die Erhaltung der lebenswichtigen Beziehungsnetze, vor allem der familiären Gemeinschaft, auszurichten. In diesem Sinne halten wir es auch für notwendig, dass der Verdienstanteil der Gefangenen ersetzt wird durch einen marktkonformen Gefangenenlohn. Damit wird es den Gefangenen möglich gemacht, ihrer Verantwortung für die Familienangehörigen weiter nachzukommen, Schulden abzutragen, weiterhin den sozialen Vorsorgesystemen anzugehören und zur Entschädigung der Deliktsopfer beizutragen. Im einzelnen möchten wir uns auf die Kommentierung jener Paragraphen beschränken, die für den Einsatz gegen Armut und sozialen Ausschluss im Sinne unserer Bewegung von besonderer Bedeutung sind.

Neustart; Verein für Bewährungs- und Sanierungshilfe für Strafentlassene

II. Allgemeiner Eindruck

Wir begrüssen und unterstützen die Zurückdrängung der (kurzen) unbedingten Freiheitsstrafe und die Einführung alternativer Sanktionsformen als grundlegendes Ziel der Revision. Die Freiheitsstrafe wird somit zur ultima ratio, was uns richtig erscheint. Die vorgesehene Ausweitung des Sanktionensystems ermöglicht es dem/der Richter/-in, eine auf die Täterpersönlichkeit sowie das zu beurteilende Delikt adäquater zugeschnittene Strafe auszusprechen. Dies wird, davon sind wir überzeugt, vermehrt zur Stabilisierung und Wiedereingliederung der Täter/-innen führen, haben doch die herkömmlichen Hauptstrafen weder nachweisbare noch generelle Bessserungswirkungen gezeitigt. Die Befürchtungen, dass die neuen Sanktionen durch die Praxis unterlaufen werden könnten, dürfen nicht dazu führen, den möglichen Anwendungsbereich gesetzgeberisch zurückzustufen. Andererseits stellt die breitere Palette von Sanktionen im unteren Strafbereich höhere Anforderungen an die rechtsanwendende Behörde, da ihr Ermessen grösser und folglich die Gefahr der Willkür evidenter werden. Ingesamt erscheint der Vorentwurf nicht revolutionär, doch im Vergleich zum geltenden Gesetz sowie den internationalen Tendenzen als durchaus zeitgemäss.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

1. ALLGEMEINES

Wir anerkennen und unterstützen das Hauptziel der Revision, den Gerichten ein differenzierteres Angebot an strafrechtlichen Sanktionen zur Verfügung zu stellen. Dadurch kann der Richter dem Täter bei Straftaten von geringerer Schwere besser gerecht werden; bei schweren Straftaten ist dem Schutz der Gesellschaft Priorität einzuräumen. Deshalb begrüssen wir, dass an der Möglichkeit, hochgefährliche Täter verwahren zu können, festgehalten wird. Die vorgeschlagenen Neuerungen finden deshalb im Grundsatz unsere Zustimmung.

Der Entwurf verbessert die Rechtsstellung des Gefangenen; er ist in einzelnen Punkten indessen allzu "täterbezogen". Ausserdem knüpft er zu wenig an der in den letzten Jahren wesentlich veränderten Zusammensetzung der Gefangenen an. Hinzuweisen ist auf den hohen Ausländeranteil, vorab in den geschlossenen Anstalten, den hohen Anteil Suchtkranker und die von der Persönlichkeit und ihrem sozialen Hintergrund her zunehmend belasteten, häufig dissozialen Eingewiesenen. Die neuen Sanktionen setzen dagegen weitgehend integrierte, vertragsfähige, mündige Straftäter voraus, die selbstverantwortlich handeln können. Der Staat soll alsdann dem Gefangenen im Einzelfall die fehlende Vertragsfähigkeit beweisen. Die Erfahrungen legen die umgekehrte Sichtweise nahe. Der Täter soll dartun müssen, dass er die Voraussetzungen für eine spezielle Sanktion, Vollzugsform oder für Vollzugserleichterungen erfüllt.

Für den Vollzugsbereich soll sich der Bund auf die notwendigsten Rahmenbestimmungen beschränken, welche nicht über das geltende Recht hinausgehen. Detailregelungen sind den Konkordaten und den Kantonen zu überlassen. Dadurch kann auf die (regionalen) Bedürfnisse und Gegebenheiten besser und rascher reagiert werden. Ausserdem werden Entwicklung und Innovation im Vollzugsbereich besser gefördert als in einem zentralistischen System. Davon geht gemäss Bericht (S. 94) auch die Expertenkommission aus, ohne sich bei ihren Vorschlägen aber an diese Aufgabenteilung zu halten. Für Eingriffe in die Rechte der

Gefangenen braucht es keine bundesrechtliche Grundlage; kantonale Bestimmungen - gegebenenfalls auf Gesetzesstufe - genügen. Durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist auch hier die Einhaltung eines Mindeststandards gewährleistet.

2.1. Vorbemerkung

Die Terminologie ist uneinheitlich. Teilweise wird von der Vollzugsbehörde gesprochen (z.B. Art. 30 Abs. 1 oder Art. 33 VE), teilweise von der zuständigen Behörde (z.B. Art. 34, Art. 61 Abs. 4 oder Art. 65 Abs. 4 VE). Den Kantonen ist zu überlassen, wie sie den Vollzug organisieren (ob sie z.B. die Gerichtskasse mit dem Busseninkasso oder eine gemeinnützige Institution mit dem Vollzug der gemeinnützigen Arbeit betrauen). Deshalb sollte immer von der "zuständigen Behörde" die Rede sein.

Das Fehlen eines Vollzugsziels im Gesetzestext stellt eine Bankrotterklärung dar. Besonders stossend wirkt dies in Bezug auf die beiden Täterkategorien Kriminaltouristen und Suchtkranke, welche den derzeitigen Strafvollzug am meisten belasten und wohl auch in Zukunft belasten werden. Ein Vollzugsziel ist zwingend erforderlich!

Wir schlagen vor, das Ziel des Strafvollzugs wie folgt zu formulieren:

Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll die Fähigkeit des Gefangenen zu sozialem Verhalten im Hinblick auf ein straffreies Leben fördern. Der Gefangene soll befähigt werden, die Gesetze und gesellschaftlichen Normen in seinem zukünftigen Lebensbereich einzuhalten. Der Strafvollzug bietet dem Gefangenen Gelegenheit zur Uebernahme von Selbstverantwortung an und fördert die Wiedergutmachung.

Der Gefangene hat an der Erreichung dieser Vollzugsziele mitzuwirken.

Im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug ist ein recht weitgehende Ueberarbeitung nötig. Die Organe des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates sind gerne bereit, bei einer verstärkt auf die tatsächlichen Verhältnisse zugeschnittenen Fassung mitzuwirken. Es fragt sich auch, ob bei den angeregten, teilweise tiefgreifenden Aenderungen nicht ein neues Vernehmlassungsverfahren angezeigt ist.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Der **Vorentwurf Strafgesetzbuch** scheint noch unausgereift und mit sozialpolitischen Dogmen belastet. Insbesondere auffallend ist die ausgesprochen täterfreundliche Haltung, während für die Opfer (ausser in den bereits bestehenden Bestimmungen aus dem Opferhilfegesetz) und zu ihrem präventiven Schutz nichts vorgekehrt werden soll.

Die Vernehmlassung des SAV beschränkt sich weitgehend auf die Themenkreise, welche Anwälte und ihre Klienten (Täter und Opfer) direkt betreffen. In diesem Sinne wird der Vorentwurf glossarisch behandelt. Es kann auf die Stellungnahme zu einzelnen Artikeln verwiesen werden.

Generell zu beanstanden sind die teilweise schwerfälligen, komplizierten Formulierungen und auch falsche Uebersetzungen. Darauf geht die vorliegende Vernehmlassung einzeln ein, ebenso wie auf Vorschläge für bessere Koordinationen unter den verschiedenen Bestimmungen.

Nachdem die Arbeiten zum Vorentwurf während rund zehn Jahren Kommissionen beschäftigt haben und grundsätzliche Aenderungen bei den Sanktionen vorgesehen sind, stellt sich die Frage nach der nun behaupteten Dringlichkeit und ob nicht vielmehr eine Totalrevision ins Auge gefasst werden sollte. Abgesehen davon, dass damit der Eindruck eines Flickwerkes (auch in der Artikelnummerierung) vermieden werden könnte, würde die gesamte Ueberarbeitung eine grundsätzliche Harmonisierung und bessere Rücksichtnahme auf die Wirklichkeit ermöglichen. Beispielsweise die Tatsache, dass die Mehrheit der Gefängnisinsassen Ausländer sind, bildet für das stark hervorgehobene Dogma der Resozialisierung Probleme im Vollzug, denen in der jetzigen Revision kaum genügend Rechnung getragen wird.

Zum allgemeinen Teil wird die Beibehaltung des Unterschiedes zwischen Verbrechen und Vergehen begrüsst, weil so weiterhin die notwendige Abgrenzung von wirklich schweren Verfehlungen zur grossen Zahl der übrigen Straftaten erfolgt. Dagegen erwächst der Beschränkung der richterlichen Ermessensfreiheit durch ausgedehnte obligatorische Strafmilderungsgründe Kritik; die Aufwertung der Busse zu einer eigentlichen Geldstrafe wird begrüsst.

Unterstützt wird ferner die vorgesehene Möglichkeit zur Lockerung des Legalitätsprinzips im Dienste der Prozessökonomie, wenn auch nicht uneingeschränkt. Nicht einverstanden erklären kann sich der SAV mit der vorgeschlagenen Möglichkeit, dass sich der Täter durch Wiedergutmachung von einer Strafverfolgung befreien kann.

Während bloss Vorbehalte gegen eine zu radikale Beseitigung der strafrechtlichen Registrierungen angemeldet werden, widersetzt sich der SAV der beabsichtigten Verdoppelung der Frist für die Verfolgungsverjährung bei Uebertretungen sowie der gänzlichen Streichung der Nebenstrafen.

Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

1. Grundsätzliche Bemerkungen

In der Einleitung zum Revisionsbericht wird festgehalten, dass das Bild der heutigen Kriminalität äusserst komplex und von ganz unterschiedlichen Tendenzen gekennzeichnet sei. Der Vielfalt der Kriminalitätsformen stehe eine vergleichsweise beschränkte Auswahl an Sanktionsmöglichkeiten gegenüber. Ziel der Revision sei es nun, eine differenziertere Neuregelung des Sanktionensystems zu schaffen, um damit den Strafverfolgungsbehörden und dem Richter eine breitere Palette an strafrechtlichen Sanktionen zur Verfügung zu stellen. Insgesamt soll dabei ein zweckmässiges, vernünftiges, aber auch humanes Sanktionensystem geschaffen werden. Zudem sollen künftig dann keine unbedingten Freiheitsstrafen mehr verhängt werden, wenn der Schutz der Gesellschaft und die Besserung des Täters mit anderen Sanktionen ebensogut gewährleistet werden können. An ein derart konzipiertes Sanktionensystem werde die Erwartung geknüpft, dass damit dem Präventionszweck wie dem Resozialisierungsaspekt des Strafrechts besser Rechnung getragen werden können.

Abschliessend wird im Rahmen der Zweckumschreibung der Revision festgestellt, dass mit der Revision kein milderes, sondern ein sinnvolleres Recht geschaffen werden soll.

o Mit dem Grundanliegen der Revision, sinnvolleres Recht zu schaffen durch Einführung eines zweckmässigen und vernünftigen Sanktionensystems, können wir uns durchaus einverstanden erklären. Ob dies indessen gleichzeitig eine Liberalisierung und Humanisierung in sehr ausgeprägter Ausgestaltung - wie sie die Revision vorsieht - zu implizieren habe, wird nicht gänzlich in Frage gestellt, doch mit etwelcher Skepsis entgegengetreten. Einige Ueberlegungen grundsätzlicher Natur zu Sinn, Zweck und Funktion des Straf- und Sanktionenrechts mögen diese kritische Haltung erklären. Durch das Androhen, Verhängen und Vollziehen von Strafen soll bewirkt werden, dass Handlungen, die andere Menschen oder Gemeinschaften schädigen, unterlassen werden. Die menschliche Unvollkommenheit, in der heutigen Zeit gar Böswilligkeit, Missgunst, Gleichgültigkeit und Egozentrik, machen es in vermehrtem Masse schwieriger, ein geordnetes, konfliktfreies und sicheres Zusammenleben zu garantieren. Nicht zu überhören ist in diesem Zusammenhang die immer wieder aufgeworfene Frage nach härteren Strafen und einschneidenderen Sanktionen (vgl. etwa "Plädoyer" 4/87, S. 11 ff, Aargauer Tagblatt vom 22.11.1993 "Braucht es zur Bekämpfung der Kriminalität härtere drastischere Strafmasse?"). Sinn und Zweck des Strafrechts soll sein, die Erhaltung einer bestimmten sozialen Ordnung durch Sicherung von Verhaltensnormen zu gewährleisten. Strafen und Sanktionen anzuordnen stellt daher nicht einen unergründ- und unbegründbaren Vorgang dar, sondern entspricht einer bitteren Notwendigkeit in einer Gemeinschaft unvollkommener Menschen. Mit dem Mittel von Strafen und Sanktionen sollte angestrebt werden, Konflikte von und in Gemeinschaften zu lösen und Ungerechtigkeiten zu sühnen und auszumerzen. Um dieses Ziel zu erreichen ! darf im Straf- und Sanktionensystem das Rechts- bzw. Unrechtsbewusstsein der in einer Gemeinschaft lebenden Rechtsunterworfenen nicht ausser acht gelassen werden. Die Bedürfnisse der Gesellschaft nach "Schuld und Sühne" bzw. Vergeltung sind zu berücksichtigen. Auch ein modernes Sanktionen- und Strafsystem hat dem Gedanken der persönlichen Verantwortung und Vorwerfbarkeit (Schuld) angemessen Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt auch aus generalpräventiven Gründen. Diese Denkweise schliesst indessen nicht aus, dass jeder Straftäter als eigenständige individuelle Person zu beurteilen und auch ernst zu nehmen ist und überdies dem Gedanken der Resozialisierung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum Durchbruch verholfen wird. Im Ergebnis hat diese Denkweise eine schuldorientierte, zweckmässige und massvoll general- und spezial-präventiv bezogene Sanktionenzumessung zum Tragen zu bringen. Keinesfalls aber darf ein vorwiegend auf Resozialisierung, Liberalisierung und Humanisierung ausgerichtetes Sanktionensystem zur Aushöhlung von Zweck und Funktion des Straf- und Kriminalrechts und damit zur Untergrabung von Delinquenzbewältigung und Verbrechensbekämpfung führen. In diesem Lichte gesehen vermag unserer Meinung nach die geplante Strafrechtsrevision dem hohen ethischen und moralischen Stellenwert und Aufgabenbereich des Strafrechts in seiner gesamten Auswirkung nur teilweise gerecht zu werden. Nicht zu vergessen ist im Kontext der Diskussion über Stellenwert und Wertung des Strafrechts und seiner sozialen Auswirkungen zusammenfassend die Tatsache, dass letztlich bei allen gesetzesmissachtenden Verhaltensweisen der Mensch im Vordergrund steht und zwar sowohl der Delinquierende als auch der Betroffene. Es ist daher rechtsstaatlich und rechtspolititsch notwendig, gerechtfertigt und verständlich, dass das Gesetz den Richter anweist und beauftragt, Sanktionen anzuordnen, die von der Bevölkerung und der Gemeinschaft sowie von den Betroffenen als gerecht empfunden werden können.

Schweiz. Bischofskonferenz

Par la presente, nous vous remercions de nous avoir transmis l'Avant-projet sus-mentionne pour une prise de position. Nous avons ete positivement impressionnes par la qualite du travail de la commission d'experts. Cet Avant-projet ouvre des perspectives interessantes en particulier dans l'execution des courtes peines.

Dans cette lettre, il ne nous est pas possible d'examiner chaque article de loi et de prendre position de maniere detaillee. Il appartient a des experts de faire ce travail. Il a ete accompli pour nous par "Caritas Suisse" dont vous allez recevoir la prise de position d'ici la fin du mois de mars. Nous limitons notre propos a quelques points concernant exclusivement le systeme des sanctions et des peines.

1. Eviter la recidive et la desocialisation

Il est bien connu que pour un certain nombre de personnes il existe un enchamement d'actes delictueux. Des actes entrainant des peines de prison de courte duree mettent des jeunes en contact ~le milieu propre aux prisons, ce qui conduit parfois a la recidive ou entrame a commettre des ~cte~'i plus graves une fois la peine accomplie. A cet effet d entra^mle jmenAt s ajolut je un rfisqiulie lde désocialisation liee a la stigmatisation sociale, a la perte d'un emploi, a des relations familiales ues plus difficiles consequentes a la peine de l'emprisonnement. Il est donc important que le me de peines puisse offrir d'autres formes de sanctions autres que l'emprisonnement. Nous atons avec satisfaction que la reforme proposee par les experts ouvre des possibilites elles, avec les amendes et le travail d'interet general.

2. Assurer la securite

La peine privative de liberte vise egalement a proteger la societe contre des actes delictueux. Les sanctions ne peuvent toutefois avoir qu'un effet indirect sur la securite interieure d'un pays. La prévention globale de la criminalite intervient, avant que les actes soient commis, par l'education et la formation, par la politique sociale et d'autres mesures d'integration. Les sanctions interviennent après les actes. Elles ne peuvent donc avoir un apport positif sur la securite interieure qu'en contribuant a eviter la recidive comme note ci-dessus.

L'effet dissuasif des lourdes peines est amplement discute dans les milieux specialises. Il ne nous appartient pas d'intervenir dans ce debat. Nous constatons simplement que les lourdes peines restent inchangees dans la revision proposee et que les problemes poses par la grande criminalite ou par les personnes ayant des comportements effectivement dangereux pour autrui demeurent. Dans le nouveau systeme propose par les experts, une plus grande diversite de peines a cote de la detention de courte duree est offerte au juge. Il appartient a celui-ci d'en faire usage selon les situations. Cette diversification ne peut en aucun cas etre interpretee comme un affaiblissement du systeme des peines.

3. Engager un processus de reconciliation

D'un point de vue chretien, nous devons souligner que dans tout acte humain la liberte et par consequent la responsabilite personnelle est engagee. Cela est vrai egalement quand une personne doit effectuer une sanction suite a une sentence. Si le systeme de sanctions propose vise a faciliter l'integration sociale, il doit aussi tenir compte du fait que la socialisation d'une personne depend de sa volonte propre. Il ne faudrait en aucun cas que les mesures de

socialisation deviennent un ensemble de techniques visant a adapter les indivldus a la societe. La responsabilite individuelle de la personne condamnee doit etre engagee. Nous relevons avec satisfaction que l'accomplissement d'un travail d'interet general est lie a l'accord de la personne concernee. Celle-ci a ainsi la possibilite d'entreprendre d'elle-meme une demarche qui donne un sens personnel a la sanction a accomplir, qu'il s'agisse d'une reconciliation avec soi-meme, avec la societe ou avec les personnes victimes des actes sanctionnes.

Mais pour que cette decision autonome soit possible, il est necessaire que la personne concernee ne soit pas definitivement stigmatisee comme coupable. C'est pourquoi le systeme des peines doit eviter de renforcer cette stigmatisation que le proces et la condamnation contiennent deja. La detention etant sans doute la peine ayant le plus grand effet de renforcement de stigmatisation, il est heureux que d'autres peines soient proposees a la place des courtes peines de prison. Reste a la societe la tache d'accueillir la personne ayant effectue sa peine dans un processus qui annule la stigmatisation de la condamnalion. La responsabilite des communautes chretiennes est enga~ee dans un tel processus de re-socialisation, puisque les chretiens fondent leur foi sur la certitude que la reconciliation offerte par Dieu est definitivement donnee a tous les hommes.

En vous priant d'excuser l'envoi tardif de cette reponse a la procedure de consultation que vous avez lancee en juillet dernier deja, nous vous remercions d'avance de l'attention que vous aurez portee a ces quelques lignes.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

I. Grundsätzliche Zustimmung

Wir begrüssen Zielrichtung und Leitlinien der Vorlagen: Ein differenzierender und erweiterter Sanktionenkatalog mit neu geschaffenen Kombinationsmöglichkeiten erlaubt unseres Dafürhaltens eine grössere Annäherung an den Präventionszweck des Strafrechtes.

Die Skepsis gegenüber der Wirksamkeit kurzer unbedingter Freiheitsstrafen teilen wir. Demgegenüber dürfte indessen das feiner abgestufte Sanktionensystem integrative Wirkung zeitigen. Demselben Ziel dienen ausgedehntere Möglichkeiten, den bedingten Strafvollzug zu gewähren und die Behebung stygmatisierender Nebeneffekte (beispielsweise durch die Entfernung des Registereintrags oder Aufhebung von Art. 371 ZGB). Dies gilt zumindest für Tätergruppen aus unserem Kulturkreis.
Nötig scheint uns auch die vorgesehene EMRK-konforme Ausgestaltung des Massnahmenrechts.
Die Einführung von Strafbefreiungsgründen befürworten wir nicht nur i.S. einer materiellrechtlichen Opportunitätsvariante (als Entlastungsmöglichkeit für Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden), sondern als von Fachkreisen längst geforderter Anreiz zur Aussöhnung straffälliger Menschen mit dem Opfer.

Andererseits müssen - wie die Expertenkommission zutreffend festgehalten hat, gegenüber schwersten Straftaten (herkömmlichen und neueren Formen) adäquate Eingriffsmöglichkeiten garantiert werden. Dies geschieht - nebst der ständigen Revision des Besonderen Teils durch die Einführung neuer Tatbestände (Sexualstrafrecht, Wirtschaftskriminalität, Organisiertes Verbrechen, Rassismus) und der Änderung der Strafpraxis (Ahndung schwerer

Verkehrskriminalität als Gewaltdelinquenz) - durch die in Art. 68 erneut vorgesehene Verwahrungsmöglichkeit.

Die Ausgliederung des Jugendstrafrechts in ein selbständiges Bundesgesetz erscheint sachgerecht. Wir begrüssen die konsequentere Umsetzung des Erziehungsgedankens als einen der Grundzüge der Revision. Als ebensowichtig betrachten wir aber die Verankerung von rechtsstaatlichen Mindestgarantien. Die Zusammenfassung untersuchender, urteilender und vollziehender Funktionen in den Jugendanwaltschaften dienen dem Erziehungszweck des Jugendstrafrechtes. Sie bedingen aber auch (mangels gewaltenteiliger Kontrolle), eine erhöhte Sensibilität gegenüber den Parteirechten Jugendlicher und dem Subsidiaritätsprinzip.

Unsere Kritik richtet sich gegen frauenspezifische Mängel der Vorlage, aber auch gegen unseres Erachtens Unausgegorenes im Vollzugsrecht. Die Sorgen der entsprechenden Institutionen sind dem SGF aus seinem langjährigen Engagement für sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten der Insassinnen der Anstalten Hindelbank bestens vertraut. Sie dürften ihre Ursache nicht zuletzt im Kompetenzgerangel zwischen Bundesgesetzgeber und kantonalem haben.

II. Frauenspezifische und gleichstellungspolitische Vorbehalte

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF), deren Sichtweise, Argumentation und Anträge wir weitgehend unterstützen.
Die Fixierung von Frauen auf die Opferrolle widerstrebt uns grundsätzlich. Es ist aber festzuhalten, dass sich auch das Strafrecht in Revision sowohl aus Täter- als auch aus Opfersicht an männlichen Normen orientiert. Spezifisch weibliche Bedürfnisse und Handlungsweisen sind nicht einmal als Abweichung berücksichtigt. Wir teilen die Meinung, dass eine differenzierende sprachliche Gestaltung die diesbezügliche Wahrnehmung fördern würde. Wir gehen davon aus, dass die Vorlage entsprechend sorgfältig und umfassend überarbeitet wird.

Die von der EKF angeregte Schutznorm für Frauen und Kinder im Allgemeinen Teil schiene uns sinnvoll zur Behebung der Verfolgungslücken (Räumlicher Geltungsbereich) im Bereich Sextourismus, Kinderpornographie, Handel mit Frauen und damit zusammenhängende Delikte.

Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie

Consultes par cette même Commission en septembre 1989, nous lui avons remis un rapport date du 30 juin 1990, amendant l'avant-projet Schultz, en particulier pour les articles concernant la responsabilité pénale et les peines concernant les délinquants anormaux.

Nous sommes heureux de constater que la Commission d'experts a très largement suivi nos propositions, n'en modifiant que certains aspects rédactionnels, en respectant entièrement l'esprit selon lequel nous les avions formules.

Sur le plan de la forme, il reste cependant une ambiguïté qui nous parait devoir être levée. L'article 14 de l'avant-projet, qui traite de la culpabilité est sous-titre responsabilité alors qu'il définit les conditions mêmes de l'irresponsabilité pour cause mentale. Il nous semble qu'il y a la un contresens facilement évitable, en remplaçant le sous-titre responsabilité par irresponsabilité, a compléter éventuellement par pénale.

La responsabilité pénale est en effet présumée des l'age de 18 ans révolus, seule irresponsabilité ayant à être démontrée, dans le but evident d'éviter de punir un malade mental, ou assimile, irresponsable de faits et qui pourrait bénéficier de mesures thérapeutiques telles que celles prévues aux articles 59 et ss.

Sur le fond, le travail d'expertise psychiatrique augmentera de façon importante à l'avènement du nouveau CPS, dépassant probablement les possibilités des services de psychiatrie publics qui l'ont jusqu'ici assume. Ce qui impliquera de revoir la rétribution de cette activité, de façon à la rendre suffisamment attractive pour que les psychiatres installes en pratique privée acceptent de s'en charger, ce qui est actuellement peu souvent le cas.

Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin (SGSPM)

En general, les orientations qui president aux modifications proposees devraient convenir a notre societe et a ses preoccupations de sante publique. En effet, il s'agit de diminuer l'importance, dans l'arsenal penal, des peines d'emprisonnement, de diversifier les modalites possibles d'execution des peines, et en general de moderniser les dispositions du Code penal.

Schweiz. Gewerbeverband (SGV)

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Revision des Strafrechts hat unter anderem zum Ziel, im Bereich der Sanktionen sinnvolleres Recht zu schaffen. Die vorgesehenen Neuerungen wie die Möglichkeit, anstelle von Freiheitsstrafen Bussen und die Leistung gemeinnütziger Arbeit zu verhängen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Auf entschiedene Ablehnung stösst jedoch die festzustellende Entwicklung des bestehenden Strafrechts hin zu einem milderen strafrechtlichen Regelwerk: Die im Entwurf enthaltene Neuregelung des bedingten Strafvollzugs beispielsweise wird zwar sicher mithelfen, die prekären Platzverhältnisse in unseren Gefängnissen zu mildern; ob damit aber auch dem von breiten Kreisen geforderten Beitrag nach mehr Sicherheit entsprochen wird, erscheint nach unserem Dafürhalten zumindest zweifelhaft.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen im Grundsatz das Revisionsvorhaben und stellen fest, dass der Vorentwurf in die richtige Richtung zielt. Dies gilt insbesondere für die erweiterte und differenziertere Sanktionspalette, das Abrücken vom kurzzeitigen Freiheitsentzug (Art.42ff), die Differenzierung im Bereich der Massnahmen (Art.59ff), das Fallenlassen der Unterscheidung in erstmalige und andere Anstalten (Art.77).

Mehrere hundert Strafvollzugsangestellte sind im Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) und damit im Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) organisiert. Wir haben deshalb den Vorentwurf mit einem speziellen Augenmerk auf die Anliegen des Vollzugs im

engeren Sinn und des Personals studiert. In dieser Hinsicht ist der Vorentwurf nicht zufriedenstellend und veranlasst uns zu Begehren, die wir unten artikelweise vorbringen. Ein Grund für dieses Ungenügen ist u.E., dass das Personal und seine Verbände nicht in die Vorarbeiten einbezogen worden ist. Wir beantragen deshalb bereits an dieser Stelle, dass bei der zu erwartenden Weiterbearbeitung des Revisionsvorhabens das Vollzugspersonal auf Expertenstufe vertreten ist.

Ferner ist zu bemängeln, dass *frauenspezifische Gesichtspunkte* in der Revision nicht berücksichtigt sind. Da Männer zahlenmässig die relevante Gruppe der Gefangenen darstellen, müssen sich Frauen als Gefangene Männernormen anpassen, die ihrer eigenen Situation nicht gerecht werden. Insbesondere gehört die Mutter-Kind-Situation zu den gravierenden ungelösten Problemen im Strafvollzug. Wenn jemand vor Strafantritt Kinder betreut hat, so muss dies im Strafvollzug berücksichtigt werden.

Wir verweisen auf den diesbezüglichen Bericht der Eidg. Kommission für Frauenfragen "Strafvollzug an Frauen in der Schweiz".

Schliesslich widerspricht der vorliegende Entwurf in *sprachlicher* Hinsicht dem Gebot der Gleichbehandlung der Geschlechter. Wir verlangen diesbezüglich eine umfassende Ueberarbeitung.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Fragen der allgemeinen Sicherheit und damit auch das Problem der Bekämpfung der Kriminalität sind auch für die Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Es geht dabei nicht nur um die generellen rechtlichen Rahmenbedingungen. Unternehmen sind oft auch als Opfer von strafrechtlichen Handlungen betroffen. Ferner können unternehmerische Aktivitäten namentlich durch die Spezialgesetzgebung (z.B. Umweltschutzrecht) unter strafrechtlichen Kriterien erfasst werden. Um so erstaunlicher ist es, dass in einer dreissigköpfigen Expertenkommission (Erläuternder Bericht, S. 6) kein einziger Vertreter der Wirtschaft zu finden ist. So verbaut man sich die frühzeitige Berücksichtigung von Anliegen der Wirtschaft und erschwert die rechtzeitige Meinungsbildung bei den betroffenen Kreisen der Wirtschaft und die Erbringung konstruktiver Beiträge zu den einzelnen zur Diskussion gestellten Fragen.

Die Vernehmlassungsvorlage beschränkt sich auf die Fragen des Sanktionensystems und der Ausgliederung des Jugendstrafrechtes. Andere wichtige generelle Fragen des Strafrechtes wurden - wie namentlich die Strafbarkeit von kriminellen Organisationen und die Einziehung von Vermögenswerten - bereits in separaten Vorlagen unterbreitet oder sollen - so etwa die angekündigte Regelung der Strafbarkeit von Unternehmen - Gegenstand von späteren Regelungen bilden. Diese fragmentarischen Revisionsarbeiten erschweren den Überblick für alle Beteiligten und tragen zusammen mit dem schleppenden Revisionstempo dazu bei, dass mit Einzelentscheiden spätere Gesamtkonzeptionen ohne genügende Abklärungen präjudiziert werden.

3. Zusammenfassung

Die Überprüfung und Erweiterung des Sanktionensystems, namentlich die Umwandlung von kurzfristigen Freiheitsstrafen in Geldstrafen oder in gemeinnützige Arbeit, sind begrüssenswerte Neuheiten der Vernehmlassungsvorlage. Insgesamt ist die Vorlage aber zu stark aus der Optik des Täters gestaltet und trägt der Zielsetzung der Generalprävention zu wenig Rechnung. Die fragmentarischen Revisionsarbeiten verhindern eine gesamtheitliche Beurteilung. Verschiedene Fragen bedürfen nach unserem Dafürhalten noch einer vertiefteren Analyse und präzisieren gesetzliche Leitlinien, namentlich das Handeln in Vertretungsverhältnissen bei Unterlassungsdelikten und im Verhältnis zur Strafbarkeit des Unternehmens. Die Vernehmlassungsvorlage müsste in diesem Sinne nochmals gründlich überarbeitet werden, und die noch offenen Fragenkomplexe wären ergänzend in die Revision einzugliedern. Dabei wäre die Wirtschaft von Anfang an beizuziehen und nicht erst im Vernehmlassungsstadium, wie das vorliegendenfalls geschehen ist.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Grundsätzlich haben wir gegen die vorgesehene Gesetzesrevision nichts einzuwenden, insbesondere, dass die Jugendstrafrechtspflege nun in einem eigenen Bundesgesetz geregelt wird.

In sprachlicher Hinsicht sollten die Richtlinien für die sprachliche Gleichbehandlung beachtet werden.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF)

Als Fachverband der Fürsorgeorgane von Bund, Kantonen und Gemeinden, der über 1'000 Mitglieder zählt, gilt unser Interesse an der Revision besonders ihren sozialen Aspekten. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die Neuregelung und Differenzierung des Sanktionensystems sehr, mit der Alternativen zu kurzen, unbedingten Freiheitsstrafen geschaffen werden sollen. Ebenfalls erachten wir es als grundsätzlich sinnvoll, die Bestimmungen über das Jugendstrafrecht in einem separaten Bundesgesetz zu regeln.

Wir bedauern, dass es unterlassen wurde, aus Anlass dieser Revision den Gesetzestext sowohl männlich als auch weiblich bzw. geschlechtsneutral zu formulieren.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

II. Totalrevision oder Teilrevisionen

Wenn die SKG zu den Arbeiten des Bundes im Bereich der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches Stellung nehmen soll, so steht vorerst die Frage im Vordergrund, ob eine Totalrevision überhaupt notwendig oder wenigstens begrüssenswert ist. Der SKG gefällt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Revision, namentlich die Zurückdrängung der kurzen Frei-

heitsstrafe. Nach näherer Durchsicht und Diskussion der Vorlage stellt sie jedoch fest, dass deren Mängel dermassen entscheidend im Vordergrund stehen, dass sich zwangsläufig die Frage stellt, wo denn überhaupt ein Handlungsbedarf besteht, der es vertreten lässt, so massiv in das heutige, trotz aller Vorbehalte doch recht bewährte Recht einzugreifen. Dabei ergibt sich, dass in *materieller* Hinsicht nur in folgenden *drei Punkten* ein echter Bedarf nach Gesetzesänderungen festzustellen ist:

- Anzuerkennen ist ein Handlungsbedarf zur *Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe.* Der Vorentwurf zeigt Wege auf, die auch bei Verzicht auf eine Totalrevision weiterverfolgt werden müssen. Dabei wären auch diejenigen Bedenken zu berücksichtigen, welche die SKG in späteren Teilen ihrer Stellungnahme aufführt.

- Die SKG begrüsst dem Grundsatz nach die Einführung eines allgemeinen *Opportunitätsprinzips,* wie es in Art.54 VE vorgesehen ist. Der Wunsch nach einer solchen Regelung im materiellen Strafrecht entstammt selbstredend einer gewissen Verlegenheit, scheint doch trotz allen Bemühungen der Lehre und gerade auch der SKG (vgl. etwa ZStrR 109 t1992] 355 ff.) eine Kodifizierung des schweizerischen Strafprozessrechtes noch in weiter Ferne zu liegen. Das Opportunitätsprinzip kann man, ohne Bundesverfassungsrecht zu verletzen, noch zum Grenzbereich zwischen Straf- und Strafverfahrensrecht zählen, so dass eine materiellrechtliche Regelung in Erwägung zu ziehen ist, auch wenn es beim Verzicht auf eine Totalrevision des Allgemeinen Teils bleibt.

- Revisionsbedürftig sind die Bestimmungen über die *Verwahrung* von Gewohnheitsverbrechern und von psychisch Kranken (Art.42 und 43 StGB). Art.68 VE wird diesem Anliegen weitgehend gerecht (vgl. aber nachstehend Ziffer III.3.4).

Die SKG geht also von einem mässigen Handlungsbedarf für eine Totalrevision aus. Dabei übersieht sie nicht, dass manche Vorschläge der Expertenkommission durchaus überlegenswert sind und ihre Verwirklichung von Vorteil sein könnte. Gedacht ist an folgende *Teilfragen:*

- Das geltende Recht enthält keine Vorschriften über das *Begehen durch Unterlassen* und über das *Handeln in Vertretungsverhältnissen.* Art.22 und 24 VE würden diese Lücken schliessen. Angesichts der gefestigten Rechtsprechung zu den Unterlassungsdelikten und der Bestimmungen des Besonderen Teils zu einzelnen Vertretungsverhältnissen würde sich jedoch eine Gesetzesrevision nur wegen dieser Fragen kaum aufdrängen.

- Auch Revisionen bezüglich des *bedingten Strafvollzugs* sind denkbar. Neben der Ausdehnung auf längere Freiheitsstrafen ist vor allem an die Einführung des teilbedingten Strafvollzugs zu denken, welchen der Vorentwurf aber gerade nicht vorsieht.

- Die *Wiedergutmachung* gemäss Art.55 f. VE entspricht einem Bedürfnis und könnte, zusammen mit dem Opportunitätsprinzip, durchaus Anlass für eine Teilrevision sein.

- Anlass zu Überlegungen könnte auch die *Ausgestaltung der Arbeitserziehung* sein. Die SKG anerkennt die Vorteile der neu wieder vorgeschlagenen dualistischen Ausgestaltung.

- Schliesslich ist die *Durchlässigkeit zwischen Strafen und Massnahmen* im Vorentwurf (Art.69) konsequenter geregelt als im geltenden Recht (Art.44 Ziff.6 Abs.2 StGB).

Neben diesen Bereichen, in welchen Revisionen teilweise als nötig, teilweise wenigstens als wünschbar erscheinen, ist ein Problemkreis zu erwähnen, der in der Totalrevision überhaupt nicht Beachtung findet, vielleicht weil im Zeitpunkt der Arbeiten der Expertenkommission

Pläne zu anderweitiger Regelung bestanden. Die SKG denkt hier an die *Verantwortlichkeit des Unternehmes* also an die direkte strafrechtliche Haftung von juristischen Personen; diese hat im Vorentwurf keinen Eingang gefunden.

Unter diesen Vorgaben eine Totalrevision in Angriff zu nehmen, scheint der SKG, vorsichtig gesagt, unverhältnismässig, zumal das vorgeschlagene Vorgehen die naheliegende Gefahr in sich birgt, dass schliesslich gar nichts geschieht. Im Stadium der Vernehmlassung soll zwar nicht nach politischen Mehrheiten geschielt werden; die offensichtliche Gefahr des Scheiterns einer überladenen Totalrevision rechtfertigt jedoch einen entsprechenden Hinweis.

Die SKG anerkennt, dass der Vorentwurf neben den angeführten Punkten Änderungen enthält, die gegenüber dem geltenden Recht eine Verbesserung bedeuten. Die Neugestaltung des Abschnittes "Massnahmen" gehört dazu. Andere Neufassungen von geltenden Bestimmungen sind allerdings mehr ästhetischer als rechtsrelevanter Art, und man fragt sich gelegentlich ernsthaft, inwiefern die neue Fassung in der Rechtswirklichkeit mehr leisten kann als das geltende Recht. Eigentlich sollte es ja nicht darum gehen, ob sich das Gesetz nach einer Revision etwas besser und flüssiger liest; Hauptziel wäre wohl eine effizientere und angemessenere staatliche Reaktion auf das Phänomen Kriminalität. Gerade hier weist jedoch der Entwurf, wie zu zeigen sein wird, gravierende Mängel auf.

Wo die Totalrevision eher formeller Natur ist, wie etwa in Art.1 bis 29 VE, widerspricht sie zudem offensichtlichen Interessen der Strafrechtspraxis. Es mag dogmatisch zwar richtig sein, bereits in Art.10 VE von Vorsatz und Fahrlässigkeit zu sprechen; praktisches Ergebnis der Umgestaltung ist jedoch, dass Rechtsuchende bei Fragen zur Fahrlässigkeit den Wortlaut von Art.10 VE, die zugehörige Lehre und Rechtsprechung und insbesondere alle Quellen zu Art.18 StGB konsultieren müssen. Die Konkordanzprobleme dürfen nicht unterschätzt werden, zumal die elektronischen Dateien und die Kartotheken weitgehend nach Artikelnummern aufgebaut sind. Die mit einer Neunumerierung verbundenen Probleme wird man immer dort in Kauf nehmen, wo eine Totalrevision sich zwingend aufdrängt. Gerade dies ist hier nicht der Fall, so dass auch der riesige Aufwand und die hohen Folgekosten der (formellen) Totalrevision als Argumente gegen die Vorlage verwendet werden dürfen.

III. Bemerkungen zum Vorentwurf

Trotz der geäusserten Vorbehalte zur Totalrevision als solcher hält es die SKG für geboten, auch zu den einzelnen Teilen des Vorentwurfes Stellung zu nehmen. Sie wird dabei gewisse Schwergewichte setzen müssen; das Hauptgewicht liegt beim neu vorgeschlagenen Sanktionensystem.

Vor dem Eintreten auf Einzelfragen sei auf einen grundsätzlichen Zielkonflikt hingewiesen, der durch den Vorentwurf nicht befriedigend entschärft wird. Einerseits ging es den Experten darum, dem Richter eine grössere Auswahl an Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen; Stichwort ist hier die angebliche "Sanktionenarmut" des geltenden Rechts. Andererseits scheint man dem Richter doch nicht recht zu trauen und schränkt sein Ermessen zunehmend ein. Nach Auffassung der SKG wäre es der Mühe wert, den ganzen Vorentwurf unter diesem Gesichtspunkt durchzusehen; bereits bei der Gegenüberstellung der Kann- und der Muss-Vorschriften würde klar, dass die Experten nicht in erster Linie eine Stärkung der Stellung des Richters vor Augen haben; vielmehr drückt sich oft ein gewisses Misstrauen gegen diesen Richter aus.

Einfachheitshalber erfolgen die Bemerkungen der SKG in der Reihenfolge des Vorentwurfs.

Der Vorentwurf ist geprägt vom Bestreben, die kurzfristige Freiheitsstrafe so weit wie möglich zurückzudrängen. Die SKG begrüsst dieses Bestreben, auch wenn sie befürchtet, dass die praktische Verwirklichung des Vorhabens angesichts der heutigen Kriminalität und Gefängnispopulation an recht enge Grenzen stossen wird. Bei der näheren Prüfung der vorgeschlagenen Ersatzstrafen wird sich zudem zeigen, dass die Freiheitsstrafe auch Vorteile aufweist; namentlich trifft sie alle Täter ziemlich gleich, dies im Gegensatz etwa zu einer noch so gut ausgestalteten Geldstrafe. Zudem lässt sich ernsthaft fragen, ob denn der offensichtliche Ausgangspunkt des Vorentwurfes, der Freiheitsentzug treffe in jedem Fall am härtesten und Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten seien von vornherein zwecklos, einer praktischen Überprüfung standhält. Zum einen lässt sich gut vorstellen, dass ein Familienvater einige Wochen Halbgefangenschaft einer hohen, die Familie finanziell hart treffenden Geldstrafe vorzieht; zum andern kann die kurze Freiheitsstrafe als Warnung gerade auch für sozial günstig Gestellte durchaus ihre spezial- und natürlich auch generalpräventive Wirkung erzielen. Durch die weitgehende Bewilligung der Halbgefangenschaft hat sich die Problematik der kurzfristigen Freiheitsstrafe ohnehin weitgehend entschärft, und das Dogma, sie sei in jedem Falle schädlich, hat damit an Gewicht verloren.

Die SKG ist der Meinung, die Grenze zwischen kurzer, nach Möglichkeit zu ersetzender, und längerer, weiterhin als Normalstrafe ausgestalteter Freiheitsstrafe sei mit sechs Monaten zu hoch gezogen. Sie befürwortet eine Grenzziehung bei drei Monaten und eine entsprechende Zurückstufung der Höchstrahmen für die Ersatzstrafen.

Allgemein vermisst wird eine klare Rangordnung der Sanktionen. Der Richter erhält im Vorentwurf keine klaren Anweisungen darüber, wie er vorgehen soll. Die SKG wünscht, dass dieses Vorgehen im Gesetzestext und nicht nur im begleitenden Bericht deutlich zum Ausdruck kommt.

IV. Zusammenfassung

Die SKG lehnt die Totalrevision des Allgemeinen Teils im wesentlichen ab. Sie anerkennt die Bemühungen darum, das Strafgesetzbuch nach fünfzig Jahren einem neuen Gesellschaftsbild anzupassen, glaubt jedoch, die bisherigen Bestrebungen hätten insgesamt zu einem Vorentwurf geführt, der dieses Ziel verpasst. Wo deutliche Mängel oder Lücken des geltenden Rechts zutage getreten sind, sollen sie behoben werden. Eine Totalrevision im Sinne des Vorentwurfes drängt sich indessen nicht auf.

Schweiz. Landfrauenverband

Wir erachten die Zielrichtung des Revisionsentwurfes als richtig und die Einführung neuer Sanktionsarten wie der gemeinnützigen Arbeit als sinnvoll.

Grundsätzlich stimmen wir der Stellungnahme und den Vorschlägen der Eidg. Kommission für Frauenfragen zu.

Schweiz. Richtervereinigung

1. Celui qui prend connaissance de l'avant-projet (en abrège : AP) et du message l'accompagnant ne peut manquer d'être frappe par la méfiance envers les juges dont font preuve ces documents. Cela tient probablement déjà a la composition de la Commission d'experts (30 personnes) qui comptait dix professeurs de droit, neuf représentants de l'administration et directeurs d'établissements pénitentiaires, trois avocats, deux procureurs et deux juges seulement, si l'on met à part les trois Juges des mineurs qui se sont occupes exclusivement du droit pénal des mineurs. Or c'est bien le juge qui, mieux que tout autre, est au courant des problèmes du droit pénal, puisque sa fonction le met quotidiennement en face de délinquants dont il doit sanctionner le comportement.

Alors que le législateur suisse a toujours voulu laisser au juge un large pouvoir d'appréciation, la Commission s'efforce de le restreindre en transformant en "Mussvorschrift" des "Kannvorschrift" du droit actuel, ainsi

droit actuel	nouveau	
art. 25	art. 20	atténuation obligatoire pour le complice
art. 69	art. 53	imputation automatique de la détention préventive
art. 64	art. 50	atténuation obligatoire de la peine
art. 41	art. 42	sursis érige en règle générale

Cette méfiance s'exprime par ailleurs expressément dans le Message qui explique notamment le rejet du sursis partiel au motif "que le juge serait libre de décider selon son bon vouloir..." (p. 34) et justifie l'introduction du nouvel article 52 (obligation de motiver) par la nécessite "de renforcer la sécurité du droit et de réduire l'arbitraire lors de la fixation de la peine" (p. 71).

2. Les experts âpres avoir du constater, avec regret, "qu'il était impossible de renoncer au droit pénal comme moyen de prévention des infractions" (p. 29), donnent l'impression de vouloir enlever au code pénal toute portée contraignante et punitive.

2.1 L'AP marque une tendance générale à l'adoucissement des peines.

2.2 L'AP tend à supprimer les peines privatives de liberté: les courtes peines doivent être abolies et les peines jusqu'à trois ans doivent en règle générale être assorties du sursis.

Or les courtes peines, qui peuvent être exécutées sous la forme de semi-détention, voire par journées séparées, peuvent avoir un effet de choc salutaire sur certains délinquants primaires. Cela peut représenter un avertissement sérieux sans entraîner de dommage social irréparable. On pourrait envisager parallèlement l'introduction du système des jours amende, en laissant au juge le soin de décider de l'application de l'une ou l'autre sanction.

Le système des sanctions de l'AP est conçu en fonction du "délinquant moyen" (p. 29): celui-ci n'existe pas. Tout praticien sait que la justice a affaire a des délinquants mineurs - dont le comportement peut être sanctionne par une peine courte ou compatible avec l'octroi du sursis - et des délinquants auteurs de délits intrinsèquement graves tels que brigandage, crimes de sang, etc.

Ce phénomène est mis en évidence par la statistique (Tabelles de la statistique des jugements pénaux 1991, Office fédéral de la statistique): total des peines privatives de liberté prononcées en 1991 : 47'098 dont:

jusqu'à 6 mois	89,9 %
de 6 a 18 mois	6,1 %
plus de 18 mois	4 %

3. Le système d'exécution des peines prévu par l'AP sera extraordinairement lourd, complique et coûteux.

4. Comme l'indique le ton général de l'AP, déjà relève par ailleurs, seul y est mis en exergue l'intérêt, le bien-être du détenu. L'aspect punitif de la peine n'est jamais sous-entendu comme le font l'article 37 al. 1 actuel - l'action éducative peut être aussi morale - ou l'article 37 ch. 3 al. 1 actuel : début de la détention en milieu strictement ferme. L'incarcération initiale ou punitive n'est admise qu'avec de sévères restrictions (article 78 al. 5 AP). L'AP ne fait aucun appel à la responsabilité personnelle du détenu dans l'amélioration de sa condition, comme le fait le droit actuel, par exemple dans l'article 37 ch. 3 2ème alinéa. Dans l'AP, on se soucie avant tout de la dignité du détenu (article 76 al. 1 AP). C'est louable mais insuffisant.

La privation de liberté est considérée comme nocive (article 76 al. 2 AP) au point que, paradoxe révélateur, les peines privatives de liberté doivent en principe être exécutées dans un établissement "ouvert". Tout doit concourir à exorciser la prison en la transformant en un cadre qui se rapproche le plus des conditions ordinaires idéales de la vie en société (article 76 al. 2 AP). Au sein de la prison, les détenus sont assistes, ils se voient offrir un travail rémunéré (article 83 al. 1 AP), correspondant à leurs aptitudes (article 82 AP), voire une formation de base ou complémentaire (art. 76 al. 3 AP) pour laquelle ils sont indemnises (art. 83 al. 2 AP). La volonté de réintégrer - ou d'intégrer - le détenu dans la société est un objectif en soi souhaitable. Le train de mesures proposées à cette fin a cependant pour conséquence que, hormis la privation de liberté, le délinquant détenu se trouvera mieux entoure et soutenu que le non-delinquant libre qui est confronte aux difficultés de l'existence. L'effet dissuasif des peines passe a l'arrière-plan et perd toute portée.

5. Cette dernière remarque est valable déjà aujourd'hui pour certains détenus étrangers qui, au moment où doit être décidée la libération conditionnelle, préférant souvent demeurer en prison s'ils ne peuvent éviter l'expulsion. A l'égard de l'expulsion, la situation est paradoxale et le projet de supprimer l'expulsion judiciaire doit être approuve. Actuellement, un délinquant étranger a un intérêt à se faire expulser judiciairement. Cela lui permettra de tenter de faire valoir ses meilleures chances de se resocialiser dans notre pays lorsque, quelques mois ou années plus tard, l'autorité administrative devra se pencher sur un éventuel sursis a l'expulsion. Faute d'expulsion prononcée par le juge, étranger est actuellement livre aux seules décisions, plus draconiennes, de la police des étrangers. Une autre solution serait de supprimer l'art. 55 al. 2 actuel et de laisser aux seuls juges le soin de décider de l'expulsion prononcée en raison d'une infraction; la décision judiciaire ne devrait plus pouvoir être remise en cause au moment de la libération conditionnelle. C'est à cette dernière solution qu'il faudrait donner la préférence.

6. Il y a lieu de se pencher aussi sur la situation des grands criminels, soit ceux dont les actes atteignent le plus gravement la société. On l'a vu, le projet - hormis l'imprescriptibilité de certains crimes de masse (art. 99 AP) - ne s'en occupe pas. Quant au cas des auteurs qui souffrent d'un sérieux trouble de la personnalité, à moins d'interpréter l'art. 68 AP au-delà de son sens, il ne touche pas certains criminels dangereux qui agissent pour des mobiles purement financiers ou politiques tels que des grands trafiquants de stupéfiants, des tueurs à

gage, des terroristes. Pour ceux-ci, le maximum possible restera l'emprisonnement à vie. Or, que signifient encore les mots "emprisonnement a vie" si la poursuite des infractions passibles d'un emprisonnement a vie se prescrit par 10 (art. 93 AP) au lieu de 20 ans actuellement (art. 70 CP), (prescription absolue : 20 ans au lieu de 30 ans actuels), si le détenu peut parfois être libère conditionnellement après 10 ans (art. 86 al. 5 AP) - au lieu des 15 ans actuels (art. 38 al. 2 CP). A notre avis, il convient au contraire d'aménager une peine véritablement dissuasive pour les grands criminels telle que par exemple la peine incompressible connue en droit français. Le projet devra en tout cas se déterminer sur le sort a réserver à cette catégorie de criminels dangereux, pour lesquels la protection de la société l'emporte largement sur leur bien-être.

7.1 Les nouvelles dispositions sont prises essentiellement en fonction de la "petite criminalité" que l'on veut favoriser. On ne tient pas compte de la criminalité lourde (trafic de drogue, crime organise, délits économiques) qui met en danger notre société. On ne tient pas non plus compte de la criminalité importe (bandes de malfaiteurs venant en Suisse pour y exercer leur activité), envers qui l'effet préventif du droit pénal devrait être renforce. Au moment ou le crime organise cherche a s'implanter en Suisse (trafic de drogue, blanchiment d'argent sale, grand banditisme international, terrorisme) il est inconscient de baisser la garde et de prêter aux criminels de bons sentiments.

Enfin il ne faut pas sous-estimer le risque qu'en adoucissant les sanctions, on démotive la police et donne a la Population l'idée de ce faire justice elle-même.

7.2 Il faut aussi relever que l'AP a procède a une nouvelle rédaction, dans un ordre différent, des dispositions de la partie générale du CP. On peut s'interroger sur l'utilité d'une nouvelle formulation de concepts juridiques qui restent les mêmes, et qui ont déjà été largement explicites dans une jurisprudence détaillée et constante; la numérotation nouvelle des dispositions - qu'aucune nécessité n'imposait - ne facilitera pas le travail des praticiens et compliquera les références a la loi.

Ces changements dans la lettre de la loi ne manqueront pas de susciter une certaine insécurité juridique et, par conséquent, un effort jurisprudentiel souvent gratuit. D'autant plus que ces innovations formelles manquent parfois d'élégance et de clarté.

7.3 Nous proposons de rejeter cet avant-projet et d'examiner l'opportunité de reformes plus sectorielles dans le domaine ou la nécessité s'en fait vraiment sentir, notamment en ce qui concerne le sursis partiel, l'art. 55 CP, éventuellement les jours-amende, et les peines incompressibles.

Schweiz. Strassenverkehrsverband (FRS)

Nachfolgende Ausführungen zur Neuregelung des Sanktionensystems beziehen sich auf die vorgeschlagenen neuen Sanktionen und Massnahmen betreffend die Widerhandlungen im Strassenverkehr. Dazu gehören namentlich die Geldstrafe, das Fahrverbot sowie allenfalls die gemeinnützige Arbeit und die bedingte Verurteilung. Diese Sanktionen sollen gemäss Vernehmlassungsvorschlag Alternativen zu kurzen unbedingten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten darstellen. Zu dieser Zielsetzung halten wir fest, dass das Sanktionensystem für Verletzungen des Strassenverkehrsgesetzes in erster Linie präventionelle Wirkungen entfalten

und somit auf eine gefahrlose Abwicklung des Strassenverkehrs beziehungsweise auf eine optimale Verkehrssicherheit abzielen sollte.

Dabei darf die allgemeine Präventivwirkung von kurzen Freiheitsstrafen im Strassenverkehr nicht unterschätzt werden. Wir meinen deshalb, dass die Aufhebung von kurzen Gefängnisstrafen bei groben Verletzungen von Verkehrsregeln, wie massive Geschwindigkeitsüberschreitungen, Fahren in angetrunkenem Zustand usw.. keiner zwingenden Notwendigkeit entspricht.

Team 72

II. ALLGEMEINE BEURTEILUNG

Wir bejahen grundsätzlich die Absicht und Zielsetzung der Revision. Volle Unterstützung verdient an erster Stelle die Zurückdrängung der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen zugunsten von Sanktionen, die spezialpräventiv wirksam sind, ohne die schädlichen Nebeneffekte aufzuweisen, die dem Freiheitsentzug eigen sind. Durch die Erweiterung der Palette von alternativen Sanktionen werden die neuesten kriminalpolitischen Erkenntnisse mittels eines zweckmässigen und sinnvollen Sanktionensystems in ein zeitgemässes Strafwesen umgesetzt. Es ist zu hoffen, dass der Gesetzentwurf weitgehend diese Ausrichtung beibehalten wird können, und dies trotz den jetzt besonders aktuellen lauten Forderungen nach Strafverschärfung im Kampf gegen das Verbrechen. Bedauerlich ist, dass der Versuch, die Untersuchungshaft in ihren Grundsätzen gesamtschweizerisch zu regeln, nicht unternommen wurde, sowie dass relativ wenige neue Vollzugsgrundsätze aufgestellt wurden, die den Kantonen wichtige Anhaltspunkte und Impulse hätten vermitteln können.

Die mangelnde ausdrückliche Berücksichtigung beider Geschlechter in der Textformulierung muss unbedingt behoben werden. Wir sind überzeugt, dass mit wenig Mühe korrekte, geschlechtsneutrale Formulierungen gefunden werden können, ohne die Lesbarkeit des Gesetzestextes ungebührlich zu erschweren.

Touring-Club Suisse (TCS)

Die Revision des Allgemeinen Teils des StGB hat in erster Linie eine Neuregelung des Sanktionsystems zum Ziel. Laut dem Bericht, soll mit der Revision nicht milderes, sondern sinnvolleres Recht geschaffen werden, indem diejenigen Sanktionen, die sich als ungeeignet erwiesen haben, durch andere ersetzt werden. In seiner Stellungnahme wird der TCS diese neu vorgeschlagenen Sanktionen und Massnahmen ausschliesslich hinsichtlich den Widerhandlungen im Strassenverkehr prüfen.

Der TCS wünscht nicht zur Grundtendenz des Vorentwurfes, insbesondere über die faktische Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe, der Resozialisierung des Täters, den Ansprüchen des Opfers und dem Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit als Aufgabe des Strafrechtes, Stellung zu nehmen. Er wird sich in seiner Stellungnahme darauf beschränken, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Sanktionen und Massnahmen, auf die im Strassenverkehr erfolgten Widerhandlungen, zu untersuchen. Im Folgenden sollen daher lediglich diejenigen Massnahmen des Entwurfes, welche als Massnahmen und Sanktionen im Strassenverkehr

Anwendung finden, beurteilt werden, indem deren Vor- und Nachteile aufgezeigt werden. Dabei wird der TCS die Prüfung der einzelnen Massnahmen insbesondere aus der Sicht der Verkehrssicherheit angehen, denn das Ziel der strafrechtlichen Sanktionen im Strassenverkehr besteht lediglich darin, die gefahrlose Abwicklung des Verkehrs für alle Beteiligten zu garantieren.

Kritisiert werden muss im Vorentwurf, dass die vorgeschlagenen Massnahmen und Sanktionen zu wenig, oder überhaupt nicht, aus der Sicht von Vergehen und Übertretungen im Strassenverkehr geprüft worden sind, was zur Folge hat, dass die Anwendung der neuen Sanktionen in diesem Bereich zu höchst fraglichen Konstruktionen führt. Einerseits werden nämlich dadurch leicht zu qualifizierende Übertretungen im Strassenverkehr z.B. mit Ordnungsbussen zu streng sanktioniert, andererseits grobe Gefährdungen der Verkehrssicherheit, durch das Instrument der bedingten Verurteilung bei der Geldstrafe, oder des bedingten Vollzugs des Fahrverbotes, zu mild geahndet. In diesem Zusammenhang können dann die Strafen unverhältnismässig ausfallen.

Man kann sich grundsätzlich fragen, wieso die strafrechtlichen Sanktionen und Massnahmen nicht im SVG und seinen Nebenerlassen geregelt werden, hat sich doch das Strassenverkehrsrecht mit seiner Praxis zu weiten Teilen bewahrt.

Université de Lausanne

Le systeme de sanctions

Les idees de reinsertion sociale et de moindre utilisation de la privation de liberte qui sous-tendent l'Avant-projet sont appreciees.

Le probleme essentiel dans ce contexte est de savoir si ces buts seront reellement atteints ~ la suite de l'introduction dans notre legislation penale des normes proposees par l'Avant-projet.

D'autre part, l'introduction de nouveaux genres de peine elargira considerablement la marge d'appreciation du juge qui dorenavant non seulement fixera la quotite de la peine en fonction d'un genre de peine donne, mais qui determinera plus ou moins librement le genre de peine.

11 serait urgent que la loi prevoie alors des criteres que le juge devrait considerer pour retenir un genre de peine donne plutot qu'un autre. Malheureusement, l'AP reste largement dans le flou sur ce point, ce qui permet de craindre des inegalites choquantes ~ l'avenir. Ceci surtout en raison de l'art. 49 al. ler AP qui stipule que le juge devra considerer aussi l'effet de la peine sur l'avenir du condamne. 11 parait probable que cette regle, associee a la liberte de choix entre plusieurs genres de sanction, aboutisse ~ une inegalite de traitement en fonction de la condition sociale (p. ex. prison pour le demuni, une condamnation conditionnelle - au sens de l'art. 3~ AP - pour le medecin en chef).

Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände

Wir begrüssen es, dass die Vorentwürfe zum Anlass genommen werden, eine breite Diskussion über die künftige Ausrichtung des schweizerischen Strafrechts anzuregen. Insbesondere die

Problematik der Sanktionen wäre einer eingehenden Auseinandersetzung auch in Angestelltenkreisen wert. Angesichts der zahlreichen anstehenden Probleme, welche unseren direkten Aufgabenkreis betreffen - Revision Arbeitslosenversicherung, Revision Arbeitsgesetz, Fachhochschulgesetzgebung, etc. - war es jedoch leider der Geschäftsleitung der VSA nicht möglich, sich mit der nötigen Intensität mit der Revision des Strafrechts zu befassen. Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis, wenn wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Weisser Ring

Aus Gründen der Arbeitsökonomie - unser Verein ist mit dem Aufbau der Vollzugsorganisation zum OHG in den Kantonen zurzeit stark belastet und aufgrund der weitgehend übereinstimmenden Interessenlage haben wir uns den von der CARITAS Schweiz initierten Arbeitsgruppen angeschlossen. Unsere Stellungnahme deckt sich weitgehend mit dem Schlussbericht der CARITAS Schweiz.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe/ Association Suisse de la Probation

A. Beurteilung des Vorentwurfs zum neuen StGB

Wir begrüssen die Änderungsvorschläge des Vorentwurfs, soweit sie das Erwachsenenrecht betreffen und beurteilen sie gesamthaft positiv; insbesondere scheinen uns die Einführung der Einheitsstrafe und der Strafbefreiungsgründe, der Ersatz der meisten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten durch Geldstrafen, die Gemeinnützige Arbeit, das Fahrverbot, die Ausdehnung der Halbgefangenschaft, die Ausweitung der bedingten Freiheitsstrafe auf drei Jahre, die Einführung der Institute zur Wiedergutmachung und der bedingten Verurteilung sowie die Massnahmen für Täter von besonderer Gefährlichkeit, der Systemwechsel von der Schutzaufsicht zur Bewährungshilfe und die Aufnahme von Strafvollzugsgrundsätzen ins Schweizerische Strafgesetzbuch bedeutungsvoll.

So bedeutungsvoll und gesamthaft gesehen fortschrittlich diese Änderungsvorschläge auch sind, weltbewegend sind sie nicht, haben doch andere Länder aus dem EWR und dem EU-Raum schon jahrelang mit den vorgeschlagenen Verbesserungen positive Erfahrungen gemacht.

Die Kritik, der Vorentwurf bringe ein zu mildes Sanktionensystem und dies gerade in einer Zeit wachsender Angst vor zunehmender Kriminalitätsbelastung, teilen wir nicht. Immerhin dauern die unbedingten Freiheitsstrafen weiterhin bis 20 Jahre; die lebenslängliche Freiheitsstrafe wird beibehalten. Bei den Aenderungsvorschlägen geht es letztlich um die Schaffung eines breiteren Angebotes an strafrechtlichen Sanktionierungsmitteln gegenüber der Kriminalität im unteren und mittleren Bereich. Die Abschöpfung von Geld und Arbeitskraft führt zu empfindlichen Einschränkungen der ökonomischen Möglichkeiten und der Freizeit. Es ist nicht einzusehen, dass strafrechtliche Mittel, die sich in anderen Ländern bewährt haben, für den Bürger der Schweiz zu milde sein sollen. Die Behauptung, die neuen Sanktionen seien nicht geeignet, der Kriminalität Einhalt zu gebieten und die innere Sicherheit zu fördern, erachten wir als falsch. Die Kriminalitätsprobleme und damit die Probleme der inneren Sicherheit werden nicht durch härtere Sanktionen gelöst, sondern durch die Schaffung zusätzlicher sozialer Sicherheit. Ob die Alternativvorschläge zu kurzen Freiheitsstrafen, die Überbelegung der Gefängnisse entschärfen können, wird erst ihre Anwendung zeigen. Jedenfalls ist diese Sachfrage kein Argument gegen die Revisionsvorschläge. Wir gehen davon aus, dass die alternativen Sanktionen durchaus ihren Beitrag zur Verminderung von strafbaren Handlungen leisten können.

Caritas Schweiz

I. **Allgemeines**

Seit 12 Jahren beschäftigt sich innerhalb der Caritas Schweiz eine Fachgruppe mit den Themen des Strafrechts, des Sanktionensystems, der Massnahmen und des Strafvollzuges. So hat sie 1983 das Reformprogramm zum schweizerischen Strafwesen veröffentlicht (ein Exemplar liegt bei). Darin enthalten sind auch einige weltanschauliche Aspekte der Strafrechtsreform. Wir möchten sie nicht wiederholen sondern weisen auf die Beilage hin.

Caritas Schweiz begrüsst die wichtigsten Änderungsvorschläge, soweit sie das Erwachsenenrecht betreffen, und beurteilt sie gesamthaft positiv. Zum Bundesgesetz über die Jugendstraftrechtspflege wollen wir nicht Stellung nehmen. Zu den einzelnen Artikeln wollen wir im Folgenden Stellung nehmen.

II. Generelle Beurteilung

1. Notwendigkeit einer Gesamtrevision (des Sanktionensystems)

Die Caritas Schweiz bejaht die Notwendigkeit der Revision des StGB und insbesondere des Sanktionensystems. Seit dem Inkrafttreten des StGB im Jahre 1942 wurde bei den Sanktionen praktisch nichts mehr geändert. Das geltende Sanktionensystem zeichnet sich durch eine Artenarmut aus (praktisch nur unbedingte und bedingte Freiheitsstrafen und Geldbussen). Andere Länder haben inzwischen das Sanktionensystem geändert.

Es entspricht daher einem grossen Bedürfnis, das Sanktionensystem zu differenzieren und flexibler zu gestalten. Der Schwerpunkt der Revision des StGB liegt denn auch zurecht in der Neuregelung des Sanktionensystems .

Die Caritas Schweiz unterstützt das Ziel, dass das Sanktionensystem bei Straftaten von mittlerer und geringerer Schwere zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten anbietet und den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten dadurch ein breiteres Arsenal an strafrechtlichen Sanktionen zur Verfügung stellt. Insbesondere wird das Ziel der Expertenkommission unterstützt, wonach insgesamt ein zweckmässiges, vernünftiges, aber auch humanes Sanktionensystem geschaffen werden soll.

Bedeutungsvoll erscheinen der Caritas Schweiz die Einführung der Einheitsstrafe und die Einführung von Strafbefreiungsgründen, der Ersatz der meisten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten durch Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit, das Fahrverbot, die Ausdehnung der Halbgefangenschaft, die Ausweitung der bedingten Freiheitsstrafe auf drei Jahre, die Einführung der Institute der Wiedergutmachung und der bedingten Verurteilung sowie der Massnahme für Täter von besonderer Gefährlichkeit, der Systemwandel von der Schutzaufsicht zur Bewährungshilfe, die Aufnahme von Strafvollzugsgrundsätzen ins Schweizerische Strafgesetzbuch.

So fortschrittlich die Änderungsvorschläge im Vergleich zum geltenden schweizerischen Strafrecht gesamthaft sind, so neu erscheinen sie der Caritas Schweiz jedoch nicht. Andere Länder haben mit den vorgeschlagenen Verbesserungen schon jahrelange Erfahrungen.

Die Caritas Schweiz teilt die Auffassung nicht, dass der Reformvorschlag zu einem milderen Strafrecht führt. Sie stellt fest, dass die unbedingten Freiheitsstrafen weiterhin bis 20 Jahre dauern; die lebenslängliche Freiheitsstrafe beibehalten wird. Bei den Änderungsvorschlägen geht es letztlich um die Schaffung eines breiteren Angebots an strafrechtlichen Sanktionsmitteln gegenüber der Kriminalität im unteren und mittleren Bereich. Die vorgesehene Abschöpfung von Geld und Arbeitskraft wird als eine empfindliche Einschränkung der ökonomischen Möglichkeiten oder der Freizeit der Betroffenen beurteilt.

Im weiteren ist schwer einzusehen, dass Sanktionen, die sich in den Nachbarländern der Schweiz als strafrechtliche Mittel bewährt haben, für die Straftäter in der Schweiz zu milde sein sollten.

2. Forderungen des Caritas-Reformprogrammes und Vorentwurf

Das Caritas-Reformprogramm zum schweizerischen Strafwesen aus dem Jahre 1982 hat im Vorentwurf seinen Niederschlag gefunden, was von der Caritas Schweiz mit Genugtuung festgestellt wird. Insbesondere wurden folgende Reformpostulate des Caritas-Programmes im Vorentwurf aufgenommen:

- Zurückdrängung der kurzfristigen Strafen,
- Alternativen zu den kurzen Freiheitsstrafen (Geldstrafe, Tagesbussensystem, Freiheitsstrafen mit tagesweisem Vollzug und Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft, Arbeitsleistung, Fahrverbot).
- Individualisierung des Sanktionensystems (Erweiterung des bedingten Strafvollzuges und der bedingten Entlassung, Ausbau ambulanter Massnahmen)
- Betonung des Aspektes der Wiedergutmachung und der Schadensdeckung, Adäquate Behandlung der Bagatellkriminalität (Strafbefreiungsmöglichkeiten) Transparentere Strafzumessungen
- Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe

Im übrigen wird auf Ziffer 2.2 Seite 37 bis 39 des Reformprogramms der Caritas zum schweizerischen Strafwesen aus dem Jahre 1982 verwiesen. (siehe Beilage)

3. Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen, Alternativen (Sanktionensystem)

Die wichtigsten Änderungen des Vorentwurfes betreffen Sanktionen im unteren Bereich der Strafen, d.h. bis 6 Monaten Gefängnis. Die Caritas kommt zum Schluss, dass es richtig ist, die kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten möglichst zurückzudrängen. Nach ihrer Ansicht haben kurzfristige Freiheitsstrafen in der Regel negative, desintegrierende Auswirkungen. Kurze Freiheitsstrafen werden als unzweckmässig betrachtet. Es ist von ihnen keine resozialisierende Wirkung zu erwarten. Sie sind ungeeignet für eine Wiedereingliederung wegen des kurzen Behandlungszeitraumes. Bei kurzen Freiheitsstrafen besteht die Gefahr der Desozialisierung des Täters (Verlassen der Arbeitsstelle und der Familie, Gefahr des Verlustes der Arbeitsstelle, Gefahr sonstiger Einkommensverluste, der Kontakt zu Mitgefangenen kann den Zugang zum kriminellen Milieu fördern, Diskriminierung des Täters in den Augen der Bevölkerung, Erschwerung der Rehabilitierung). Zudem beeinträchtigen kurzfristige Strafen die Organisation und die Kapazität der Gefängnisse. Im übrigen wird auf K.L. Kunz, ZStR 1986, Seite 187 verwiesen.

Die Caritas teilt die Auffassung, wonach kurze Freiheitsstrafen spezialpräventiv mehr schaden als nützen. Die Verdrängung der kurzen Freiheitsstrafen hat keinen nachweisbaren ungünstigen Effekt auf die Kriminalität und Rückfälligkeitsrate. Die Geldstrafen erweisen sich spezialpräventiv ebenso wirksam wie kurzfristige Freiheitsstrafen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist bei zumindest gleicher präventiver Eignung der weniger eingriffsintensiven Massnahme der Vorzug zu geben. Unter diesem Gesichtspunkt haben kurze Freiheitsstrafen keine Berechtigung mehr. Die Caritas unterstützt daher den Vorentwurf, welcher für Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monate verschiedene Alternativen vorsieht (Geldstrafe, Arbeitsleistung, bedingte Verurteilung, Fahrverbot usw.).

4. **Neuregelung des Sanktionensystems und innere Sicherheit**

Die Probleme der inneren Sicherheit können nicht durch Rauswerfen, Einsperren, Unschädlich-machen, Durchgreifen, Abstrafen - kurz durch brachiale Verschärfung der Sanktionen im Vorentwurf gelöst werden. Die innere Sicherheit ist letztlich ein Problem der sozialen Sicherheit. Der Vorentwurf trägt zur Hebung und nicht zur Schwächung der inneren Sicherheit bei.

Die Kriminalität, bzw. die Furcht vor der Kriminalität ist ein ernstes Thema, auch wenn man es rational nicht immer begründen kann. Das Problem ist nicht zu bagatellisieren, aber auch nicht zu dramatisieren. Eine gewisse Zunahme der Delikte, insbesondere des Raubes, ist nicht zu verneinen, aber auch nicht zu dramatisieren. Die Zunahme der Delikte hängt mit den Drogenproblemen, der Arbeitslosigkeit, der Ausländerfrage, dem Fallen des "Eisernen Vorhanges" usw. zusammen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Gefahr, zu verunfallen, grösser ist, als Opfer einer Gewalttat oder eines Diebstahls zu werden

Mit den Mitteln des Strafrechtes kann man die Kriminalität nur begrenzt bekämpfen. Es gibt keinen Grund, von den modernen Errungenschaften des Strafrechtes sich abzuwenden.

Die Abschreckung der Bevölkerung hängt nicht so sehr von harten Strafen ab, sondern vom Risiko, erwischt zu werden. Die polizeiliche Verfolgungsintensität bzw. die Einschätzung des Überführungsrisikos ist also wichtiger als harte Strafen. Wenn härtere Strafen gefordert werden, dann müssten mehr Gefängnisse gebaut werden. Wenn kritisiert wird, die Richter würden zu milde bestrafen, so liegt das nicht am System, bzw. am Gesetz, sondern an den Richtern und Richterinnen selbst, welche den Strafrahmen (nach oben) nicht (genügend) ausnützen.

Im Zusammenhang mit der Frage der inneren Sicherheit ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass nach dem Vorentwurf in Bereiche der Straftaten von grösserer Schwere keine Erleichterungen vorgesehen sind bzw. alles beim alten bleibt. An den Obergrenzen der Strafen wird nichts geändert. Lebenslängliche Freiheitsstrafen bleiben nach wie vor möglich. Das Institut der Verwahrung wird ausgedehnt: Hochgefährliche Täter mit tiefgreifendem Persönlichkeitsstörungen können auch nach Verbüssung ihrer Freiheitsstrafe verwahrt werden.

IV. Zu den Bestinmmungen über den Strafvollzug

1. Vorbemerkungen

Der vierte Titel mit den Vollzugsgrundsätzen vermag nicht in allen Teilen zu befriedigen. Die im Vorentwurf aufgenommenen Vollzugsgrundsätze schreiben im wesentlichen die Rechtsprechung des Bundesgerichtes fest. Weiterführende Anweisungen an die verantwortlichen Vollzugsorgane in den Kantonen und Konkordaten erfolgt dadurch nicht.

Auf die Frage, wie die Verantwortlichen mit den Grundrechten des gefangenen Menschen (seiner persönlichen Freiheit und anderen Grundrechten) umzugehen haben, sollte das neue Schweizerische Strafrecht eine Antwort geben.

Der Verzicht auf grundlegende Aussagen über Sinn und Zweck des Strafens, über den Resozialisierungsauftrag bzw. des Resozialisierungsziels, ist in Frage zu stellen, obwohl die Gruppe sich letztlich mit dem Verzicht einer Definition der Ziele für den Strafvollzug

einverstanden erklärte. In der gegenwärtigen Diskussion um Strafverschärfungen wären grundsätzliche Aussagen über den Sinn des Strafens und den Umgang mit Straftätern im Sinne der Rückfallverminderung äusserst hilfreich.

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Les documents relatifs à la procédure de consultation concernant ces avant-projets nous sont bien parvenus et ils ont été l'objet d'une étude approfondie de deux groupes faisant partie de notre association
- le **Comité vaudois du 14 juin,** qui est membre collectif de l'ADF et qui vous a envoyé directement sa réponse en date du 1 1 février 1994
- notre section de Zurich, **Verein Aktiver Staatsbürgerinnen,** qui vous a envoyé sa réponse le 20 février.

Ces deux réponses relativement différentes quant aux remarques d'ordre juridique faites à propos d'articles précis (rarement les mêmes) se rejoignent sur plusieurs points concernant le traitement des femmes et des personnes ayant des charges de famille, ainsi que la condition pénale des mineurs. Vous voudrez donc bien considérer ces deux études, que nous appuyons, comme réponse de l'ADF à votre procédure de consultation.

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande

La Conférence des chefs de départements de justice et police de Suisse romande (ci-après : la Conférence romande) vous sait gré de l'avoir associée à la consultation relative aux objets cités en titre. La Conférence romande admet la nécessité d'une révision du Code pénal suisse (CPS) s'agissant de l'exécution des peines et mesures et approuve, sur le principe, la démarche entreprise; elle prend acte avec satisfaction que les travaux de la Commission d'experts ne remettent pas en cause les fondements de la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons que définit l'article 64 bis de la Constitution fédérale.

La Conférence romande tient d'emblée à faire entendre qu'elle serait très favorable à une entrée en vigueur immédiate des dispositions de l'avant-projet de révision du CPS émanant de la Commission d'experts (APE) relatives au casier judiciaire (art. 359 a 364); les motifs de cette prise de position seront exposés plus bas.

Pour autant, la Conférence romande **ne saurait souscrire à l'APE** : certaines des options cardinales qui sous-tendent l'APE trahissent en effet l'inadéquation de celui-ci à la réalité. Certes, des réflexions se sont faites à propos de la politique criminelle; certes, des propositions se concrétisant dans l'APE correspondent parfois à l'adaptation, nécessaire et souhaitée, du droit à la pratique. Mais ces aspects positifs ne l'emportent pas face à certains vices ou carences essentiels de l'APE. En définitive, la Conférence romande est d'avis que les réflexions et les travaux doivent être poursuivis et qu'une seconde consultation des cantons, concordats et milieux intéressés - portant sur un **nouvel** avant-projet - s'impose.

Cela se justifie d'autant plus que, s'agissant de la révision du Troisième livre du CPS, les explications données par le rapport explicatif inspiré de celui de la Commission d'experts (ci-après : le Rapport) ne sont pas d'une très grande clarté (voir le Rapport, p. 7, ch. 3). La Conférence romande peine à comprendre quelles dispositions du Troisième livre font l'objet de la présente consultation, et lesquelles donneront lieu à une consultation ultérieure. Cette incertitude ne doit pas avoir pour conséquence l'omission de certaines remarques. La Conférence romande prend dès lors acte qu'elle sera consultée une nouvelle fois sur l'intégralité de la révision du Troisième livre aussi (réserve faite, naturellement, des déterminations émises à propos des articles 359 a 364 APE, à condition que la rédaction de ces dispositions ne soit pas modifiée).

La Conférence romande vous fait part ici des considérations qui l'ont conduite à ces conclusions.

I. Aspects négatifs de l'APE

A. Philosophie générale de l'APE

1 *Absence de cohérence*

L'APE postule l'abandon de principe des peines privatives de liberté inférieures à 6 mois : soit ! La Conférence romande regrette de ne pas discerner la liaison fonctionnelle fondamentale entre cette option et d'autres propositions résultant de l'APE. Il manque là une réflexion générale sans laquelle une révision globale n'a pas de sens. L'APE ne formule aucun but à l'exécution de la peine comme finalité ultime du système proposé. La lacune dans l'approche théorique de la révision parait essentielle : l'énonciation d'un but général aurait en effet eu pour vertu de conférer une nécessaire cohérence à l'APE.

2. Repartition des compétences

a) Répartition verticale (entre la Confédération et les cantons)

L'APE se caractérise par une emprise accrue de la Confédération en matière de procédure. L'article 92 APE, en particulier, constitue une ingérence inadmissible dans la sphère de compétences des cantons. Cette ingérence - que seule une interprétation large de l'article 64 bis de la Constitution fédérale a permise, alors que s'imposait une interprétation stricte - est incompatible avec le respect, salué ci-avant, de la disposition constitutionnelle.

Par ailleurs, les incidences économiques et financières résultant des exigences procédurales en matière de pure exécution des peines n'ont fait l'objet d'aucune attention lors de l'élaboration de l'APE.

b) Répartition horizontale (entre l'autorité judiciaire et l'autorité administrative)

L'APE prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues à l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 à 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69).

Les interventions multipliées de l'autorité judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs d'efficacité et de rapidité, dans un domaine où les décisions doivent être prises immédiatement : l'autorité judiciaire a besoin de plus de temps pour statuer que l'autorité administrative, le fait est notoire; son fonctionnement est plus onéreux aussi.

3 L'APE fait abstraction de certaines réalités

La Commission d'experts s'est laissé guider dans ses travaux par un esprit d'utopie indéfendable et inacceptable à l'heure actuelle. Elle a fait preuve d'inconséquence.

Il faut en premier lieu rappeler qu'aucune étude des effets pervers de l'adoucissement du système pénal (Strafmilderung) n'a été conduite : l'efficacité accrue du système de l'APE, par rapport à l'actuel, n'est donc pas démontrée.

En second lieu, il faut déplorer que l'APE ait été élaboré sans égard à l'actuelle réalité pénitentiaire. Celle-ci date déjà d'une dizaine d'années et n'est guère susceptible de se modifier avant longtemps; elle se caractérise par :

- une très importante population étrangère;
- la quasi-disparition des peines militaires;
- l'invasion de la drogue, jusque dans les lieux de détention;
- l'augmentation de la criminalite économique et à caractère maffieux;
- la fragilité croissante de la population pénitentiaire face aux exigences de la vie carcérale.

Ces constatations ont amené la Conférence romande à tirer deux conclusions

- premièrement que la nature édulcorée du système des peines de l'APE - des peines de substitution à la peine privative de liberté et cette dernière exécutée en principe en milieu ouvert - comporte le risque de rendre la "place pénitentiaire suisse" par trop attractive;

- secondement que le système proposé de peines de substitution - qui légitime la révision dans ses principes - ne concernerait pas la majeure partie de la population carcérale mais aurait vocation, en pratique, à ne s'appliquer qu'à une minorité de délinquants.

La Conférence romande est d'avis que, au contraire de l'APE dont les options fondamentales datent d'une vingtaine d'années, la révision qui paraît aujourd'hui nécessaire devrait permettre aux autorités judiciaires et administratives de lutter plus efficacement contre la grande criminalite, notamment.

4. Le système résultant de l'APE est lourd et coûteux, il implique des lenteurs

Des règles procédurales disproportionnées, les nombreuses voies de recours prévues et les interventions multipliées du juge notamment font que, inéluctablement, la mise en application de l'APE causerait une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de la justice et des autorités d'administration des peines : à cet égard, l'exemple de l'article 92 APE vient tout naturellement à l'esprit.

Ces conséquences indésirables auraient en définitive les justiciables et détenus pour premières victimes. Elles iraient par ailleurs à l'encontre de la volonté actuelle de désengorger tribunaux et autorités; à titre d'exemple, elles se traduiraient par la **mise en échec du système de**

l'ordonnance pénale : de précieuses simplifications devraient être abandonnées au détriment de l'efficience du système pénal.

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système propose soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons; la Conférence romande en discerne principalement les causes suivantes :

- alourdissement de l'appareil judiciaire et administratif;
- interventions multipliées du juge;
- construction et fonctionnement d'établissements psychiatriques;
- rémunération de l'article 83 APE (qui doit absolument être abandonnée);
- contrôle judiciaire des décisions administratives après jugement (article 92 APE).

La Conférence romande ne peut admettre l'absence d'analyse des coûts résultant de l'APE : elle constate que les questions économiques et financières - ce ne sont pas les seules - ont été éludées lors de l'élaboration de l'APE, alors qu'elles ne pouvaient être passées sous silence.

Au reste, la Conférence romande tient pour incontournable la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu doit être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne doit pas faire obstacle au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

B. Peines de substitution

1. Considérations générales sur les peines de substitution

Le Rapport arrive à la conclusion que la peine privative de liberté de courte durée n'a plus de raison d'être (pp. 30-32). L'argumentation à la base de cette conclusion est légère, elle occulte la réalité : il est faux de déduire, d'un taux de récidive élevé après exécution d'une peine ferme, que cette dernière est cause de récidive. En fait, la peine ferme et la récidive sont toutes deux les conséquences de comportements dont la **répétition** tient à la personne du condamné; mais la première ne cause pas la seconde.

De l'avis de la Conférence romande, une courte peine privative de liberté prononcée avec sursis est de nature à exercer une menace suffisante pour empêcher, dans de nombreux cas, la récidive : inexplicablement, le Rapport n'y fait pas allusion. Dans le même esprit, la Conférence romande ne s'oppose pas a priori au principe de la substitution à la peine privative de liberté. Elle estime cependant que la peine de substitution doit se considérer comme une modalité d'exécution de la peine privative de liberté : cette dernière constituerait la base de la condamnation.

Face aux propositions de l'APE relatives aux courtes peines privatives de liberté, la Conférence romande se montre ainsi favorable à un statu quo de principe.

A. Suppression de l'expulsion judiciaire

Le système d'expulsion à une seule voie, outre le pur souci de cohérence, satisfait également les préoccupations de simplification des procédures.

B. Suppression des distinctions entre réclusion et emprisonnement et entre établissements pour délinquants primaires et délinquants récidivistes

L'abandon de ces distinctions de terminologie, qui n'existent plus guère dans la réalité, correspond à une adaptation heureuse de la loi. Il est bien que la peine unique succède formellement à l'exécution unique des peines.

Generalprokurator des Kantons Bern

Allgemeine Einleitung zur Revision AT/StGB

Gesetzgebung ist nach jenem Wort von GERMANN wegen der grossen Tragweite für die Gestaltung des sozialen Lebens eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe [1]. Strafrechtssetzung im Speziellen ist vor allem deshalb besonders verantwortungsvoll und schwierig, weil deren Zielsetzung, nämlich die Bekämpfung der Kriminalität schlechthin zwar einfach ist, die Mittel hiefür aber umstritten sind. Liest man die Einleitung des Berichts der Expertenkommission zur Revision des Allgemeinen Teils StGB, beabsichtigt dieser Entwurf in erster Linie angesichts der aktuellen Probleme bei Kriminalität und Strafvollzug eine politische Diskussion über das Sanktionensystem auszulösen. Eine solche Idee mag zwar nach dem auch, in der Staatsanwaltschaft nicht generell bestrittenen Grundsatz "ius criminale semper reformandum est" begrüssenswert sein, solange bei Gesetzesrevisionsprojekten der Realitätsbezug zur Praxis nicht vernachlässigt wird. Denn wer legiferieren will, muss sich stets bewusst sein, "dass die Normen sich umso leichter durchsetzen lassen, je mehr an eine gesunde Tradition angekniipft werden kann und je mehr der Inhalt von den Gliedern der Rechtsgemeinschaft geblilligt wird; denn Billigung und Tradition gehören zu den Wurzeln der Rechtsgeltung, und damit wird die Rechtssicherheit erhöht" [2]. Ob die schweizerische Rechtsgemeinschaft heute in Anbetracht der eklatanten Zunahme der Gewaltkriminalität, aber auch etwa der mittleren und schweren Strassenverkehrsdelinquenz, zahlreiche Postulate des Vorentwurfs akzeptieren wird, darf füglich bezweifelt werden, weil folgende Vorschläge der Kommission quer zur Rechtswirklichkeit liegen und im Widerspruch zu kriminalpolitischen Forderungen der Gegenwart stehen:

- der Verzicht auf Strafschärfung für Rückfällige (VE 49),
- die generelle Reduktion des Höchststrafmasses auf maximal die Hälfte bei Strafmilderung (VE 50a; ein leicht vermindert rückfälliger Vergewaltiger würde somit maximal fünf Jahre Freiheitsstrafe gewärtigen),
- die Verkürzung der Strafverfolgungsverjährung bei Mord auf zehn Jahre (VE 93),
- der Vollzug aller Freiheitsstrafen in offenen Anstalten mit entsprechenden Vollzugsgarantien (VE 76 ff., 77) oder
- das in aller Regel nur bedingt auszusprechende Fahrverbot

---

1 Germann, Grundlagen der Rechtswissenschaft, 2. Auflage, S.104
2 Hug in der Festschrift Germann, S. 111

werden weder von uns Praktikern der Strafverfolgung noch von der Bevölkerung verstanden werden.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist deshalb der Auffassung! der Vorentwurf offenbare allgemein eine für die Sicherheit der Bürger höchst problematische Tendenz gewisser Strafrechtslehrer und politischer Kreise, den Täter wie ein Opfer zu behandeln und die Schuld für seine Straftat der Gesellschaft als Ganzes zu überbinden; die damit verbundene "Verwässerung" jeglicher Generalprävention im Gesetzesentwurf (Verzicht auf die Vorstrafen als Strafzumessungskriterium, Verzicht auf jegliche Nebenstrafen, Geldstrafe z.B. sogar für Gefährdung des Lebens, Betrug oder Erpressung, Strafbefreiung für Strafen bis zu einem Jahr bei finanzieller Wiedergutmachung) führt dann in der Konsequenz zu einem derartigen "humanen" Strafvollzug (resp. Strafverzicht), dass er das Risiko unmenschlicher Täter wieder anwachsen lässt. In unserer immer weiter demokratisierten Gesellschaft steigt deshalb die Tendenz, keinerlei Autorität, keine Ordnung der Werte mehr anzuerkennen. Auch die Autorität des Staates als Inhaber der polizeilichen und richterlichen Macht ist im Gefolge der Fichenaffäre nicht nur berechtigter Kontrolle, sondern auch bewusster Erosion durch die Rechtswissenschaft ausgesetzt worden. Die ursprünglichste Aufgabe des Staates, den Menschen vor Unrecht und Bedrohung - eben auch der Bedrohung durch Straftäter - zu schützten wird gerade durch zu grosszügige Revisionsvorlagen und entsprechende Praxis gegenüber Rückfälligen in Frage gestellt [3]. So sieht beispielsweise der Vorentwurf die Verwahrung eines Zurechnungsunfähigen nicht mehr vor (vgl. Art. 14 Abs. 3, der lediglich auf 61 bis 64 und 67, nicht aber auf 68 VE-StGB verweist).

2. Wie schon NOLL erkannt hat [4], kümmert sich die Strafrechtswissenschaft wohl immer sehr um den Kriminellen und seine Taten, aber kaum je um die Kriminalität. Sonst hätten die Experten des Vorentwurfs bei systematischer Rechtsvergleichung feststellen müssen, dass nicht nur in den europäischen Staaten (vgl. Schengener Abkommen), sondern besonders in den USA (vgl. Präsident Clintons Crime bill) der Ruf nach härteren Sanktionen, mehr und sicheren Gefängnissen etc. längst wieder lauter und wegen der steigenden Kriminalität auch berechtigter wird. Der Vorentwurf AT/StGB huldigt dagegen dem Gedanken Nietzsches "schaffen wir den Begriff der Sünde aus der Welt - und schicken wir ihm den Begriff der Strafe bald hinten drein"; er will zwar das Strafrecht als ultima ratio gelten lassen und nicht abschaffen, verdammt aber (insbesondere die kurzen) Freiheitsstrafen in Grund und Boden, um dann doch wieder nicht ohne diese Zwangssanktion auszukommen, falls alle andern neuen Sanktionen wie Geldstrafe gemeinnützige Arbeit usw. versagen. Die Staatsanwatschaft des Kantons Bern ist nicht grundsätzlich gegen die Revision des Allgemeinen Teils, sofern diese die Systematik des Gesetzes verdeutlicht., konstante Praxis der letzten 50 Jahre einbaut (z.B. die Einheitsfreiheitsstrafe bringt, den bedingten Vollzug auf zwei Jahre erweitert) und mehr neue zweckmässige Sanktionen ermöglicht. Abgelehnt wird aber der Revisionsgedanke, die Freiheitsstrafe sei unter sechs Monaten ohnehin abzuschaffen resp. nur ausnahmsweise mögliche ultima ratio. Wir halten daran fest, dass Strafrecht in erster Linie umfassender Rechtsgüterschutz ist und deshalb nicht subsidiären, sondern primären Charakter hinsichtlich des zu gewährenden Schutzes auch gegenüber abstrakten Gütern hat. Strafrechtlicher Schutz Ist somit nie ultima ratio, sondern immer unica ratio, d.h. einzige Möglichkeit, auf eine bereits erfolgte Rechtsgutverletzung überhaupt zu reagieren. In diesem Sinn ist die Freiheitsstrafe auch nie ultima ratio und unverzichtbar [5]. Die negativen Folgen kurzfristiger Freiheitsstrafen wie sie die Kommission beschreibt, sind durch die vermehrte Gewährung des bedingten Vollzuges resp. die neuen Vollzugsformen der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzugs

---

3 NZZ, Nr. 258 vom 5.11.1993
4 ZStR 92 S 74
5 ZStR 111, 260 ff.

etc. so verringert worden, dass Täter, die trotzdem wieder rückfällig werden, zur Gruppe der hartnäckigen - wenn auch bloss lästigen Bagatellkriminellen zu zählen sind, denen auch in Zukunft nicht mit gemeinnütziger Arbeit, bedingten Verurteilungen etc., sondern nur mit einer Freiheitsstrafe beizukommen sein wird. Das dürfte letzten Endes auch dem Rechtsempfinden der Bevölkerung und der Rechtssicherheit entsprechen.

3. Merkwürdigerweise wird bei den Gesetzesberatungen die Frage nach den gesamten Kosten einer Gesetzesänderung oder einer neuen Gesetzgebung nur selten in ihrer Totalität aufgerollt; vor allem wird nie der Arbeitsaufwand, der bei den Gesetzesadressaten entsteht, in Rechnung gestellt [6] . Das Tagessatzsystem und die neuen Sanktionen bzw. die Strafbefreiung und die richterliche Kontrolle darüber wird eine massive Mehrbelastung der Richter bringen. Es muss zumindest nachdenklich stimmen, dass solche volkswirtschaftlichen Ueberlegungen im Hinblick auf die heutige Finanzsituation von der Kommission überhaupt nicht angestellt worden sind. Die zusätzliche Belastung für den Richter z.B. durch das Fahrverbot wird auf S. 65 der Erläuterungen bagatellisiert. Würde statistisch mit dem administrativen Führerausweisentzug verglichen, dann ist mit zehntausenden Fällen pro Jahr und damit mit massiver richterlicher Mehrarbeit zu rechnen, weil bekanntermassen das einschneidende Fahrverbot mit allen Rechtsmitteln bekämpft werden dürfte.

4. Wir gehen einer Zeit entgegen, die immer stärker auf rechtliche Regelungen angewiesen sein wird; als Stichworte seien genannt: die Verteilung der Naturschätze, der Schutz der Umwelt, die internationalen Flüchtlingsströme aufgrund des Nord/Süd- und Ost/Westgefälles, die zunehmende Verkehrsproblematik und das soziale Unruhepotential als Folge von Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit. In dieser unserer Welt ist Kriminalität als soziale Erscheinung zwar normal, es muss ihr aber mit allen Mitteln des Strafrechts entgegengetreten werden. Dazu gehört auch der Rechtszwang in Form der Freiheitsstrafe. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern unterstützt zwar den Subsidiaritätsgedanken, dass die kurze Freiheitsstrafe nur dann in Frage kommen soll, wenn die andern Sanktionsmöglichkeiten versagt haben oder zum vornherein nicht in Frage kommen. Sie gesetzlich aber generell ausschliessen (VE 41) oder die Strafbefreiung und Strafmilderung uferlos werden lassen (VE 50a, 50d und 54) ist abzulehnen. Der Vorentwurf huldigt unserer Auffassung nach zu stark den utopischen Verheissungen Rousseaus, wenn er Sanktionen von der Zustimmung des Täters oder eine Massnahme vom persönlichen Behandlungsbedürfnis des Betroffenen abhängig macht (VE 59). Die vom Recht verordnete Strafe und/oder Behandlung muss ein zwangsweiser Eingriff in die Freiheit des von ihr Betroffenen bleiben, und es geht bei der Reaktion der Gesellschaft auf eine Rechtsgüterverletzung, sei sie nun eine Ersatzfreiheitsstrafe oder Verwahrung, auch in erster Linie um die Verantwortung und Schuld des Rechtsbrechers. Ob Recht gelten soll, steht in der Verantwortung des Menschen und zu dieser Verantwortung muss sogar der Rechtsbrecher wenn nötig mit Zwang aufgerufen werden. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hätte sich mit dem Alternativentwurf von Prof. Hans SCHULTZ 1987 durchaus in vielen Punkten anfreunden können. Die Vorschläge, wie sie jetzt von der Expertenkommission zum allgemeinen Teil verbreitet werden, gehen jedoch eindeutig zu weit. Die Staatsanwaltschaft wird daher für die Beibehaltung eines strengeren Schuldstrafrechts eintreten und dafür kämpfen nach jenem Satz von Heraklit, wonach das Volk für sein Gesetz kämpfen muss wie für seine Stadtmauer.

---

[6] NOLL in der Festschrift Germann. S. 163

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Grundsätzlich begrüsst die KKPKS die in den Vorentwürfen enthaltenen materiellrechtlichen Änderungen des Strafrechts, weil sie weiss, dass seit längerer Zeit eine reichhaltige Reformdiskussion über den Stellenwert der Freiheitsstrafe im strafrechtlichen Sanktionensystem in Gang gekommen ist, in deren Zentrum die Frage stand, ob und gegebenenfalls wie die Freiheitsstrafe quantitativ zurückzudrängen sei. Viele Reformvorschläge sind in die Vorentwürfe der Expertenkommission eingeflossen, was unseres Erachtens in der Tendenz vorteilhaft ist. Kriminalpolitisch teilen wir die Auffassung, die Freiheitsstrafen zu vereinheitlichen. Wir begrüssen zudem, dass der Vorentwurf Ausdruck des Bestrebens ist, die negative, desintegrierende Auswirkung vor allem der kurzfristigen Sanktion auf den Betroffenen abzuschwächen, indem das strafrechtliche Instrumentarium eine Erweiterung erfahren soll.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang aber umgekehrt auch darauf, dass die Tragweite vieler neuer Formulierungen und neuer Begriffe mangels Auslegungspraxis zur Zeit sehr schwer einzuschätzen und zu Anliegen der Sicherheit bzw. Postulation des Opfergesetzes widersprüchlich ist. Hinzu kommt, dass der Entwurf bei vielen Bestimmungen einen wesentlich grösseren Beurteilungsspielraum für den Richter eröffnet als de lege lata.
Gegen den Wegfall der begrifflichen Dreiteilung der Straftaten (Art. 9 und 101 StGB bisher) ist nichts einzuwenden. Seit der Teilrevision von 1971 gelten bekanntlich für den Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen keinerlei unterschiedliche Regelungen mehr, weshalb die beiden Arten von Freiheitsstrafen in den gleichen Anstalten vollzogen werden (Art. 37 Ziff. 1 Abs. 1). Die Idee, dem Täter die Möglichkeit zur Verrichtung sozialnützlicher Arbeitsleistungen einzuräumen, ist als Sanktionsalternative zu begrüssen, wenngleich wohl nicht immer anwendbar. Es ist unseres Erachtens ebenfalls von Vorteil, wenn vor allem die freiheitsentziehenden Sanktionen durch andere zurückgedrängt werden (gemeinnützige Arbeit, Busse nach dem Tagsatzsystem) und dadurch die bisher nur spärlich ausgestaltete Sanktionspalette eine deutliche Erweiterung erfährt, um Kurzstrafen in Zukunft möglichst zu vermeiden. Mit Befriedigung nehmen wir davon Kenntnis, dass generell nicht milderes, sondern sinnvolleres Recht in Form eines abgestuften neuen Strafsystems Gültigkeit erlangen soll.
Hingegen stehen unseres Erachtens einige Vorschläge der Kommission quer zu bestehenden sinnvollen Regelungen und im Widerspruch zu kriminalpolitischen Forderungen der Gegenwart:

- der Verzicht auf Strafschärfung für Rückfällige (VE 49),
- die Verkürzung der Strafverfolgungsverjährung bei Mord auf 10 Jahre (VE 93),
- der Vollzug *aller* Freiheitsstrafen in offenen Anstalten mit entsprechenden Vollzugsgarantien (VE 76 ff., 77) und
- das in der Regel nur bedingt auszusprechende Fahrverbot (V 48) werden weder von den Strafverfolgungsbehörden noch von der Bevölkerung verstanden werden. Es gilt zu beachten, dass das Strafrecht als letzte und stärkste Form der Sozialkontrolle, wenn alle anderen Mittel offenbar versagt haben, in erster Linie umfassender Rechtsgutschutz ist und deshalb nicht subsidiären, sondern primären Charakter hinsichtlich des zu gewährenden Schutzes der Öffentlichkeit (Vermeiden künftiger Opfer) und auch gegenüber abstrakten Gütern hat. Rückfälligen, sozialtherapeutischen nicht angehbaren Tätern wird auch inskünftig nicht immer mit gemeinnütziger Arbeit, bedingter Verurteilung etc., sondern nur mit einer Freiheitsstrafe beizukommen sein. Dies dürfte letzten Endes auch dem Rechtsempfinden der Bevölkerung und der Rechtssicherheit ("Innere Sicherheit") entsprechen und hat mit Rache nichts zu tun. Neben dem Bedürfnis nach Sicherheit vor gefährlichen Delinquenten bleibt der Sühnegedanke hingegen, solange *Strafen* an sich

notwendig sind. Wir unterstützen zwar insofern den Subsidiaritätsgedanken, als dass die kurze Freiheitsstrafe nur dann Platz greifen soll, wenn die anderen Sanktionsmöglichkeiten versagt haben oder zum vorneherein nicht in Frage kommen. Sie gesetzlich aber generell auszuschliessen (VE 41) oder die Strafbefreiung und Strafmilderung ins Uferlose abgleiten zu lassen (VE 50a, 50d und 54), lehnen wir ab. Die vom Recht verordnete Strafe soll nach wie vor ein zwangsweiser Eingriff in die Freiheit des/der von ihr Betroffenen bleiben. Subsidiarität der Freiheitsstrafe bedeutet daher, dass der Freiheitsentzug das letzte Mittel sozialer *Korrektur* ist, vor allem wenn andere schon versagt haben oder aussichtslos sind. Der Freiheitsstrafe darf daher ihre Wirkung auf die Bestraften und insbesondere ihre (Rechtsgut-) Schutzfunktion gegenüber Opfern nicht durch konterkarierende Regelungen entzogen werden. Das Strafrecht als "äusserste Leitplanke" der Sozialkontrolle darf sich trotz aller wissenschaftlicher Begründungen nicht vom (von gesundem Menschenverstand getragenen) Volksempfinden entfernen, sonst entstünde die Gefahr der "Selbstjustiz".

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

A. Allgemeiner Teil und Drittes Buch des Strafgesetzbuches

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Besonderheiten des Frauenstrafvollzugs

Der Frauenstrafvollzug unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten vom Männerstrafvollzug: Erstens ist die Anzahl der Gefängnisinsassinnen im Vergleich zu den Gefängnisinsassen wesentlich geringer und zweitens bestehen auch heute noch unterschiedliche Zielsetzungen des Frauen- und Männerstrafvollzugs.

a. Geringe Anzahl weiblicher Inhaftierter

Die Gesamtzahl der weiblichen Inhaftierten in der Schweiz ist im Vergleich zu den männlichen Gefangenen sehr viel geringer, nur 6.2% der 1992 Inhaftierten sind Frauen. Die Tatsache der geringen Zahlen bringt für Frauen einige schwerwiegende Nachteile mit sich:

<u>Heimatferne Unterbringung</u>
Aufgrund ihrer geringen Zahl werden die Frauen in zentralen Anstalten untergebracht, was für die meisten von ihnen bedeutet, dass sie weit entfernt von ihrer Familie leben und damit der Kontakt zur Familie, insbesondere zu ihren Kindern, nur unter erheblichen Schwierigkeiten aufrecht erhalten werden kann.

<u>Unterschiedliche Strafarten und Massnahmen</u>
Für Männer gibt es Erstmaligen- und Rückfälligenanstalten sowie spezielle Einrichtungen für den Vollzug von Massnahmen an geistig Abnormen und an Trunk- und Rauschgiftsüchtigen (gemäss Art. 43f. StGB). Weiter gibt es gemäss Art. lOObis StGB Arbeitserziehungsanstalten für junge Erwachsene bis 25 Jahre.
Das Frauengefängnis Hindelbank dagegen kann nur unter erheblichen Schwierigkeiten der Durchführung der verschiedenen Strafarten und Massnahmen gerecht werden. Wegen des Nebeneinanders von relativ kurzen und langen Strafen, von Erstmaligen und Rückfälligen kann

nämlich weniger auf die speziellen Erfordernisse der verschiedenen Straffälligengruppen eingegangen werden.

Anpassung an Männernormen
Die Frauenabteilungen, die es in einigen Bezirksgefängnissen gibt, sind zudem meist klein und daher vollkommen auf den zahlenmässig bedeutenderen Männerstrafvollzug ausgerichtet. Die Bedürfnisse der weiblichen Strafgefangenen bleiben bis hin zur Freizeitgestaltung weitestgehend unberücksichtigt.

b. Unterschiedliche Zielsetzungen

Die geschichtliche Entwicklung des Strafvollzugsgedankens, auf dem der Strafvollzug an Frauen beruht, unterscheidet sich inhaltlich von demjenigen des Strafvollzugs an Männern. Straffällige Männer wurden eher als aggressiv und gefährlich betrachtet, so dass der Strafvollzug entsprechend eingerichtet wurde (z.B. grössere Sicherheitsvorkehrungen als bei Frauen).
Delikte, die von Frauen begangen werden, zeichneten und zeichnen sich selten durch Gewalt aus. Kriminelle Frauen wurden eher als arme, vom Wege abgekommene Kreaturen betrachtet, die schutz- und hilfsbedürftig sind. Zielsetzung des Vollzugs war es deshalb, Frauen ein gewisses moralisches Niveau zu vermitteln und sie auf ihre Rolle als Hausfrau und Mutter vorzubereiten. Diese unterschiedliche Zielsetzung wirkte sich auch auf die Arbeits- und Ausbildungsangebote aus. So lässt sich für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen, dass sich die berufsbildenden Massnahmen im Strafvollzug meist auf Angebote in typisch weiblichen Berufszweigen beschränken.
Inhaftierte Frauen werden den tradierten Rollenmustern entsprechend "erzogen". Dies lässt sich mit empirischen Untersuchungen nachweisen, wonach Frauen im Strafvollzug häufig "ein autoritätshöriges, angepasstes und passives Verhalten" aufweisen.

c. Folgerungen

Angesichts der marginalen Zahl der Gefängnisinsassinnen gegenüber den Gefängnisinsassen sowie der weitgehend nicht vergleichbaren Problemlage - sowohl im Hinblick auf die Unterbringungsmöglichkeiten, auf die begangenen Delikte als auch mit Sicht auf die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge von Frauen und Männern, die beim Strafvollzug entsprechend unterschiedlich zum Ausdruck kommen - ist unseres Erachtens zu prüfen, ob für Frauen ein separates Strafvollzugsrecht geschaffen werden sollte.

2. Sprachliche Gleichbehandlung in der Gesetzessprache

Der Entwurf bedient sich einer ausschliesslich männlichen Sprache und widerspricht damit dem Gebot der sprachlichen Gleichbehandlung. Einen solchen diskriminierenden Sprachgebrauch lehnen wir entschieden ab. Dies umso mehr, als die spezifische Problematik der Frauen im Strafvollzug durch einen ausschliesslich männlichen Sprachgebrauch geradezu negiert wird.
Die Konferenz gibt ihrem grossen Befremden darüber Ausdruck, dass sie bei jeder Vernehmlassungsstellungnahme auf den sexistischen Sprachgebrauch hinweisen muss. Sie erwartet daher, dass künftig kein Gesetzesentwurf mit sexistischem Sprachgebrauch in die Vernehmlassung geschickt wird.

3. Zusammensetzung der Expertenkommission

Gesetzesentwürfe sind naturgemäss von den Verfasserinnen und Verfassern sowie der Zusammensetzung der Expertenkommission geprägt.
Die vom EJPD eingesetzte Expertenkommission für die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches einschliesslich Jugendstrafrecht und Drittes Buch umfasste gemäss Bericht insgesamt 34 Mitglieder. Davon waren nur sechs Frauen, was einem Frauenanteil von knapp 18 Prozent entspricht. Die Praktikerinnen und Praktiker der Expertenkommission sind grossmehrheitlich im Bereich des Strafverfahrens - und nicht im Straf- und Massnahmenvollzug - tätig. Um die frauenspezifischen Anliegen bei der Entstehung der Vorlage zu berücksichtigen, müsste dementsprechend ein grösserer Anteil von Fachfrauen in der Kommission mitwirken.

Ordre des avocats fribourgeois

a) Les avocats qui pratiquent le droit pénal, que ce soit devant les juridictions de police, correctionnelles ou criminelles, font tous l'expérience de la pauvreté du système actuel des sanctions en droit suisse. Le recours à l'amende est notamment insuffisant dans la pratique des tribunaux, ce qui peut être dû au fait que la loi ne permet pas d'en fixer le montant d'une manière qui tienne compte à la fois de la gravité de la faute et de la situation personnelle de l'auteur, tout en assurant l'égalité entre les justiciables. Les juges se rabattent dès lors systématiquement sur de courtes peines privatives de liberté, qui ont le double inconvénient d'être désocialisantes lorsqu'elles sont exécutées et, quand elles sont assorties du sursis, d'être assimilées par nombre de délinquants à une "première série gratuite d'infractions". L'avant-projet donne une solution, probablement perfectible sous certains égards, à ce problème. Il répond donc a une nécessite à laquelle les praticiens sont confrontés tous les jours. Il doit dès lors, à notre avis, être soutenu, sans préjudice des retouches ou réorientations qui peuvent apparaître opportunes. Les critiques, suggestions ou interrogations formulées ci-dessous ne doivent en aucun cas occulter l'accueil favorable que notre Ordre a réservé à l'avant-projet. Il est en effet usuel de ne relever que les points de désaccord, et non tous ceux qui emportent l'adhésion.

b) Les réserves d'ordre général que notre Ordre formule à l'égard de l'avant-projet portent essentiellement sur trois points:

aa) Pour la petite et moyenne délinquance, on renonce largement, pour d'excellents motifs, aux peines privatives de liberté, en faveur de sanctions qui soient à la fois moins désocialisantes et plus éducatives, tout en frappant l'auteur de manière suffisante (peine pécuniaire, travail d'intérêt général, interdiction de conduire). On est avis que, vu le caractère de ces sanctions nouvelles ou reformées, il n'y a pas lieu, comme l'avant-projet semble le faire, de renoncer trop largement à leur exécution. L'exécution effective devrait demeurer la règle et la condamnation conditionnelle ou le sursis, l'exception. La révision du code pénal doit être l'occasion d'améliorer le système des sanctions, en évitant de marquer du sceau de l'infamie des personnes honorables ou ne présentant pas de véritable danger social; elle ne saurait être le prétexte d'un affaiblissement général et irréfléchi de la répression pénale.

bb) L'avant-projet ne donne pas de réponse au problème lancinant de la protection durable de la société contre des délinquants particulièrement dangereux.

cc) Le code pénal est un texte législatif majeur. Il devrait être le reflet d'une civilisation non seulement par son contenu mais dans sa forme. Sa lecture devrait être accessible à toute personne disposant d'une instruction suffisante. A cet égard, l'avant-projet appelle les plus expresses réserves. Sa structure et sa rédaction sont si complexes et obscures que même un juriste aguerri a peine à se retrouver dans un texte dont le décryptage, au demeurant, est impossible sans recours aux clefs fournies par le rapport explicatif. Et le style utilisé ne donne pas l'image la plus flatteuse de la formation littéraire des juristes suisses. On souhaite, pour le projet définitif, le même effort de rédaction que celui qui avait été fait pour le code de 1937.

L'Ordre des avocats est conscient de ce que l'avant-projet va susciter de nombreuses oppositions, parfois assez vives. Les détracteurs de l'oeuvre n'auront que peu de peine à en souligner les défauts, liés pour l'essentiel à une orientation excessive vers un affaiblissement de la répression. Les critiques ne devraient en aucun cas conduire à un abandon ou à une refonte complète de l'avant-projet. Il apparaît en effet possible, par un certain nombre de corrections limitées, de rééquilibrer l'ouvrage législatif et de mieux tenir compte du besoin de protection de la société. Et l'on ne saurait s'accommoder plus longtemps du système actuel des sanctions, totalement périmé. L'avant-projet donne une réponse satisfaisante à un besoin urgent de modernisation de notre droit pénal. Il devrait servir de base à l'élaboration d'un projet définitif, à soumettre à l'Assemblée fédérale dans un délai raisonnable.

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Zu den (im engeren Sinn) iuristischen Aspekten der Vorentwürfe der Expertenkommission möchten wir nicht Stellung nehmen, da wir dazu auswärtige Fachleute beiziehen müssten. Hingegen möchten wir ausdrücklich die an mehreren Stellen der Revision formulierte oder implizierte Absicht unterstützen, dass die iuristische Sanktion die Resozialisierung und - besonders bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen - die psychische Entwicklung zumindest nicht erschweren und wenn möglich sogar fördern soll. Die laufende Diskussion um innere Sicherheit hat in den letzten Monaten einen gewissen Druck erzeugt, Vergeltungs- und Aussonderungsaspekte der Strafen stärker zu gewichten. Gesellschaftspolitisch scheint uns dies sehr bedenklich, umso mehr, als in der Reaktion auf scharfmacherische Parolen selbst einzelne Vertreter eines möglichst konstruktiven Sanktionsvollzugs in Versuchung geraten zu glauben, es sei politisch opportun, die liberale Haltung zu relativieren.

Wir hoffen, dass mit der Diskussion der beiden Entwürfe die Idee der Prävention durch Unterstützung der persönlichen Entwicklung neben der Idee der Prävention durch Abschreckung wieder mehr zur Geltung gelangt.

Verband Bernischer Gerichtspräsident

Wir erlauben uns, unsere *Eingabe zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches* direkt bei Ihnen einzureichen. Über das Gesuch des Bernischen Gerichtspräsidentenverbandes um Aufnahme in die Adressatenliste gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung vom 24.2.1993 über das Vernehmlassungsverfahren hat der Regierungsrat des Kantons Bern noch nicht entschieden. Wir bedauern, daß der Verband aus diesem Grunde nicht in das offizielle Vernehmlassungsverfahren einbezogen wurde.

Als *zweitgrösste Richtervereinigung* der Schweiz sind wir der Auffassung, daß unsere Stellungnahme zu einer derart gewichtigen Vorlage, wie sie die Revision des AT und des 3. Buches des Strafgesetzbuches zweifellos darstellt, durchaus von Bedeutung ist. Als Praktiker sind unsere Verbandsmitglieder tagtäglich auf dem Gebiet der Rechtsanwendung tätig. Es ist uns daher ein Anliegen, daß die vom Gesetzgeber erlassenen Rechtsnormen in allen Fällen *praktikabel* sind und, soweit es sich um Normen des Strafrechts handelt, die primäre Aufgabe des Strafrechts, nämlich der *umfassende Schutz der Rechtsgüter*, gewahrt bleibt.

Die Vorschläge der Expertenkommission gehen in dieser Hinsicht in weiten Teilen in die *falsche Richtung*. Aus den eingangs geschilderten Gründen sind wir jedoch heute aus zeitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, eine umfassende Vernehmlassung einzureichen. **Der VBGP schließt sich aber im Rahmen dieser Eingabe inhaltlich vollumfänglich der ihm bekannten Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern an.**

Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

Vorbemerkung

Zwischen der realen Situation in den Vollzugsanstalten und dem Geist, welcher der Revision zugrunde liegt, besteht eine wesentliche Diskrepanz. In den Anstalten herrscht eine multikulturelle Mischung der Insassen vor. Gerade in den geschlossenen Anstalten ist der Anteil an Insassen mit fremder Muttersprache und fremder Kultur sehr hoch. Aufgrund der kulturellen Unterschiede ist z.B. die Strafzumessung für einige Insassen nicht nachvollziehbar.

Es liegt auf der Hand, dass die Anforderungen an den Strafvollzug und damit an die Bediensteten in den letzten Jahren besonders frappant gestiegen sind.

Der Vorentwurf kann keinesfalls so wie er vorliegt, akzeptiert und umgesetzt werden. Er muss überarbeitet und den heutigen realistischen Voraussetzungen und Gegebenheiten angepasst werden.

Zu einzelnen Revisionspunkten

Ziel des Strafvollzuges

Bisher wurde die Resozialisierung als Ziel des Strafvollzuges im Gesetz ausdrücklich festgehalten. Für die Bediensteten im Strafvollzug bildete dies ebenfalls ein erklärtes Berufsziel. Die Entwicklung vom Schlüsselknecht bis zum heutigen Beruf des Vollzugsbediensteten stand in Anlehnung an diesen Auftrag. Die Förderung der Fähigkeiten zu sozialem Verhalten im Hinblick auf ein straffreies Leben vermag dem Verlust des bisherigen Zieles nicht entsprechen. Es sind nur Vollzugsgrundsätze. Dem Personal nimmt man das Ziel, worauf es im Beruf hinarbeitete.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Les documents relatifs à la procédure de consultation concernant ces avant-projets nous sont bien parvenus et ils ont été l'objet d'une étude approfondie de deux groupes faisant partie de notre association
- le **Comité vaudois du 14 juin,** qui est membre collectif de l'ADF et qui vous a envoyé directement sa réponse en date du 1 1 février 1994
- notre section de Zurich, **Verein Aktiver Staatsbürgerinnen,** qui vous a envoyé sa réponse le 20 février.

Ces deux réponses relativement différentes quant aux remarques d'ordre juridique faites à propos d'articles précis (rarement les mêmes) se rejoignent sur plusieurs points concernant le traitement des femmes et des personnes ayant des charges de famille, ainsi que la condition pénale des mineurs. Vous voudrez donc bien considérer ces deux études, que nous appuyons, comme réponse de l'ADF à votre procédure de consultation.

Im Namen des Vereins Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich (VAST) erstatten wir Ihnen zur Vernehmlassung die folgenden Bemerkungen:

Grundsätzliches:

Der VAST erachtet es als positiv, dass das veraltete Strafensystem (Zuchthaus/Gefängnis) angepasst worden ist und dass neu die Bussenbemessung einheitlich nach Tagsätzen vorgenommen wird. Die generelle Tendenz des Entwurfs ist aus unserer Sicht zu "täterfreundlich".

Im folgenden nimmt der VAST zu ausgewählten Bestimmungen des Entwurfs Stellung. Alle nicht kommentierten Bestimmunqen fanden grundstätzlich Zustimmung.

Zürcher Frauenzentrale

Grundsätzlich finden wir das Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafen zugunsten anderer Strafen wie der Geldstrafe, der gemeinnützigen Arbeit, des Fahrverbots und der bedingten Verurteilung sinnvoll und gut. Es darf die Prävention dabei nicht ganz vergessen werden. Zu large Sanktionen vermindern die abschreckende Wirkung und damit die Generalprävention.

1.2. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen
Prises de position concernant les differentes dispositions

Erstes Buch: **Allgemeine Bestimmungen**

Erster Teil: **Verbrechen und Vergehen**

Erster Titel: **Geltungsbereich** (Art. 1-8)

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.1. Geltungsbereich (Art. 1 - 8)

Mit den vorwiegend redaktionellen Änderungen gegenüber den heute geltenden Bestimmungen sind wir einverstanden. wir haben keine Einwände oder Anregungen.

Appenzell Ausserrhoden

2. Nicht ohne weiteres überzeugend sind allerdings die Argumente für eine Totalrevision. Nach Auffassung des Regierungsrates hätte man es auch beim Vorschlag für eine grössere Teilrevision bewenden lassen können. Namentlich nicht recht einzusehen ist die Revision zahlreicher Bestimmungen des ersten und zweiten Titels (Art. 1 bis 28).

Vaud

Le Conseil d'Etat n'est cependant pas en mesure de donner son adhésion aux avant-projets qui lui ont été soumis. Il remarque d'abord que la révision proposée, si elle n'engendre pas d'opposition sur le principe, ne revêt pas pour autant de caractère de nécessité. Il faut en effet observer que rien ne commande la révision des articles premier à 34 CPS.

Neuchâtel

I. Champ d'application (art.1 à 8 de l'avant-projet)

Pour l'essentiel, l'avant-projet reprend les dispositions actuelles. Ce n'est pas un défaut, dans la mesure où ces textes n'ont pas causé, depuis l'entrée en vigueur du code pénal, de problèmes insurmontables.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

1. Geltungsbereich (Art. 1 ff. VE)

Da die Bestimmungen des ersten Titels mit der Revision nicht grundlegend geändert werden sollen, beschränkt sich die Stellungnahme der CVP auf wenige Punkte.
(vgl. unter Art. 5 und 6 VE-StGB)

D. Organisationen

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Wo die Totalrevision eher formeller Natur ist, wie etwa in Art.1 bis 29 VE, widerspricht sie zudem offensichtlichen Interessen der Strafrechtspraxis. Es mag dogmatisch zwar richtig sein, bereits in Art.10 VE von Vorsatz und Fahrlässigkeit zu sprechen; praktisches Ergebnis der Umgestaltung ist jedoch, dass Rechtsuchende bei Fragen zur Fahrlässigkeit den Wortlaut von Art.10 VE, die zugehörige Lehre und Rechtsprechung und insbesondere alle Quellen zu Art.18 StGB konsultieren müssen. Die Konkordanzprobleme dürfen nicht unterschätzt werden, zumal die elektronischen Dateien und die Kartotheken weitgehend nach Artikelnummern aufgebaut sind. Die mit einer Neunumerierung verbundenen Probleme wird man immer dort in Kauf nehmen, wo eine Totalrevision sich zwingend aufdrängt. Gerade dies ist hier nicht der Fall, so dass auch der riesige Aufwand und die hohen Folgekosten der (formellen) Totalrevision als Argumente gegen die Vorlage verwendet werden dürfen.

1. Geltungsbereich (Artikel 1 bis 8 des Vorentwurfes)

Der Erste Titel gehört zu denjenigen Teilen des Vorentwurfes, die eher einer ästhetischen als einer inhaltlichen Revision unterzogen werden sollen. Gelegentlich wird im Wortlaut neu erwähnt, was bisher ohnehin klar war (zum Beispiel in Art.1 und in Art.2 Abs.3 VE). Jedenfalls füllt der Vorentwurf keine Lücken, die in der strafrechtlichen Praxis schmerzhaft aufgefallen wären.

Université de Lausanne

Champ d'application (art. 1 à 8)

Il faut relever, comme élément positif, l'effort de clarté et de simplification qui a été réalisé dans la révision de ces normes. De plus, nous sommes favorables au fait que les mesures y soient désormais associées aux peines, notamment aux articles 1er et 5 al. 3,

Art. 1 1. Keine Sanktion ohne Gesetz

A. Gerichte

B. Kantone

Vaud

a) Article premier APE CPS. Pas de sanction sans loi

Pour être conforme à la logique de l'avant-projet de révision de la Partie générale, cette disposition devrait être complétée comme suit :

"... d'un acte ou d'une omission expressément réprimés par la loi."

1. Association des peines et des mesures

L'association des peines et des mesures, prévues par les articles premier et 5 alinéa 3 APE CPS, est la bienvenue.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 1

erweitert die bisherige Bestimmung und zählt zu den Grundprinzipien eines Rechtsstaates.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 1: Abänderungsantrag

"Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat **oder Unterlassung** verhängt werden, die das ..."

Begründung:

Diese Ergänzung drängt sich aus terminologischen Gründen auf. In der Lehre und Praxis besteht kein Zweifel darüber, dass unter dem Begriff der Tat auch der vom Bundesgericht definierte Begriff des unechten Unterlassungsdeliktes zu subsumieren ist. Da aber unter dem Begriff "Unterlassung" gerade ein "Nichtstun" zu verstehen ist, fällt es dem Laien oft schwer, diesen Subsumptionsschritt nachzuvollziehen (vgl. auch Kommentar zu Art. 22).

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 1: Wir begrüssen, dass Massnahmen Strafen gleichgestellt werden.

Université de Lausanne

De plus, nous sommes favorables au fait que les mesures y soient désormais associées aux peines, notamment aux articles ler et 5 al. 3,

Art. 2 2. Zeitliche Geltung des Gesetzes

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 2 Grundsätzlich keine Einwände. Es ist hierzu lediglich die Frage aufzuwerfen, ob sich im Zusammenhang mit dieser Bestimmung allfällige Probleme mit völkerrechtlichen Verträgen im Hinblick auf die Unverjährbarkeit bestimmter Delikte ergeben könnten.

Basel-Landschaft

Art. 2 wirft die Frage auf, ob eine neu eingeführte *Massnahme* "milderes Recht" darstellt oder nicht; das Gesetz selbst enthält keine entsprechende Übergangsbestimmung.

Thurgau

Art. 2

Abs. 3 bringt nichts, was aufgrund der intertemporalen Bestimmungen nach Lehre und Praxis nicht bereits als bekannt vorausgesetzt werden kann und erübrigt sich somit.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 2: Bemerkungen

Probleme könnten sich einzig bezüglich der Massnahmen ergeben. Hier sind verschiedene Lösungen möglich. Es stellt sich die Frage, ob eine freiheitsentziehende oder -beschränkende Massnahme nur verordnet werden kann, wenn diese im Zeitpunkt der Tatbegehung bereits gesetzlich vorgesehen ist.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

1.- Art. 2 VE; Art. 336-339 VE (zeitliche Geltung des Gesetzes; Bericht S. 15/16 und S. 118/121)

a) Keine Bemerkungen zu den Gesetzesvorschlägen.

b) Im Bericht wird weitergehend kurz die generelle Problematik des intertemporalen Rechtes angesprochen. Erforderlichenfalls habe der Gesetzgeber die notwendigen Übergangsbestimmungen zu erlassen. Wie bis anhin werde es auch überdies künftig der Rechtsprechung überlassen sein, entsprechende Lösungen zu finden.

Mit dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes (OHG) sind intertemporalrechtlich einige schwer lösbare Probleme eingetreten, nicht zuletzt deshalb, weil man sich zu diesen Fragen im Gesetzgebungsverfahren zu wenig Gedanken gemacht hat. Ich rege deshalb an, dass gegebenenfalls in einem späteren Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens überprüft wird, wo überall intertemporalrechtliche Fragen auftreten können und ob und gegebenenfalls inwieweit diese über Art. 2 und Art. 336-339 hinaus gesetzgeberisch geregelt werden sollten (vgl. dazu auch Bericht S. 210-215).

A. Gerichte

B. Kantone

Basel-Landschaft

Art. 3ff: Im Rahmen der Revision wäre angebracht den Fall zu regeln, in welchem eine Person im Ausland zu einer *bedingt vollziehbaren* Freiheitsstrafe verurteilt wird.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 3 - 6: Räumliche Geltung des Gesetzes

Im geltenden Recht gibt es neben diesen allgemeinen Bestimmungen eine Reihe von Spezialbestimmungen, sei es im besonderen Teil des StGB oder im Nebenstrafrecht (z.B. Art. 185 V StGB, Art. 19 IV BetmG etc.). Sämtliche dieser Bestimmungen sollten kritisch unter die Lupe genommen und nur dort und insoweit beibehalten werden, wo sich eine Abweichung von den allgemeinen Regeln rechtfertigt.

Wir begrüssen die Ausweitung der subsidiären Gerichtsbarkeit der Schweiz. Es bleiben jedoch Lücken bestehen, so insbesondere im Bereich Sextourismus, Kinderpornografie, Handel mit Frauen und den damit in Zusammenhang stehenden Delikten, wo Strafbarkeit am Begehungsort entweder nicht gegeben ist oder ein tieferes Schutzalter besteht. Neben den Delikten gemäss Art. 4 (Delikte gegen den Staat) und 185 V (Geiselnahme) StGB sollte deshalb für weitere im Ausland begangene Delikte eine Strafverfolgung in der Schweiz möglich sein, unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat. Im Rahmen der bevorstehenden Revision ist deshalb zu prüfen, wie der Schutz von Frauen und Kindern durch eine entsprechende Gesetzesbestimmung verbessert werden kann.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Ad. art. 3-6 Conditions de lieu.
Les JDS saluent notamment l'introduction du principe d'un for secondaire en Suisse. Par contre de nombreuses infractions ne sont pas soumises à ce principe bien qu'elles devraient l'être, à cause de l'intérêt public notamment.

Comme d'autres organisations consultées, les JDS pensent notamment au tourisme du sexe, à toute forme de pornographie avec des enfants, au commerce de personnes de sexe feminin etc.

Pour des infractions de cet ordre, le for secondaire doit être donné en Suisse, indépendamment du fait qu'elles soient punissables ou non dans le pays où elles ont effectivement été commises. Toutes les nombreuses prescriptions sur le for qui se trouvent actuellement dans d'autres lois (p. ex. la LstuP) doivent etre supprimées sous réserves qu'une spécificité du genre d'infractions ne justifie la maintenance d'une telle disposition spéciale.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 3 bis 7: einleitende Bemerkungen

In Bezugnahme auf den in dieser Vorlage enthaltenen Resozialisierungsaspekt drängt sich einleitend folgende Bemerkung auf. Es stellt sich die Frage, ob das Prinzip der stellvertretenden Rechtspflege in jedem Fall seine Berechtigung hat. In Fällen, in welchen ein Delikt nur zu einem kleinen Teil auf Schweizerischem Boden begangen worden ist, sollte die Strafgewalt jener ausländischen Behörde zukommen, in dessen Land die Tat zur Hauptsache begangen und der Erfolg eingetreten ist. Es macht in der Tat keinen grossen Sinn, den Täter die Strafe auf unserem Territorium verbüssen zu lassen, wenn er überhaupt kein oder nur rein zufällig Beziehung zu unserem Land und somit auch zu unserem Rechtsempfinden hat. Hier wäre es durchaus sinnvoller, anhand bilateraler Verträge oder Auslieferungsabkommen eine Losung zu suchen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

2.- Art. 3-6 VE (räumliche Geltung des Gesetzes; Bericht S. 16-21)

a) Im geltenden Recht gibt es neben diesen allgemeinen Bestimmungen Spezialbestimmungen (z.B. Art. 185 Ziff. 5 StGB, Weltrechtsprinzip bei der Geiselnahme; Art. 19 Ziff. 4 BetmG, Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz im Ausland; Art. 101 SVG, Verletzung von Verkehrsregeln etc. im Ausland; Art. 89 Abs. 4 sowie Art. 96-97bis Luftfahrtgesetz). Diese besonderen Bestimmungen sollten auf ihre Berechtigung überprüft und nur dort und insoweit beibehalten werden, wo sich eine Abweichung von den allgemeinen Regeln wirklich rechtfertigt (Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gesetzgebung; Beseitigung von sachlichen Widersprüchen).

b) Zu prüfen ist die Einführung einer Norm betreffend die Erfassung des Sexualtourismus'.

Art. 3 **3. Räumliche Geltung des Gesetzes**
Verbrechen oder Vergehen im Inland

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 3 Abs. 1 Es ist als stossend und dem Verschuldensstrafrecht zuwiderlaufend zu bezeichnen, dass die in der Schweiz begangene Anstiftung oder Beihilfe zu einer im Ausland begangenen Straftat nach dem Prinzip der Akzessorietät als im Ausland verübt betrachtet wird, so dass das Territorialitätsprinzip, welches ansonsten in der Frage der räumlichen Geltung des Strafrechts allen anderen Anknüpfungspunkten vorgeht, insoweit eingeschränkt wird. Die Schweiz hat jedoch - gerade im Hinblick auf die Problematik der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität (Drogenhandel usw.) grösstes Interesse daran, derartige Handlungen von ihrem Gebiet aus zu unterbinden, unabhängig davon, ob die Haupttat im Ausland strafbar ist oder der Haupttäter einer Strafverfolgung unterliegt. Auch der Teilnehmer einer Auslandstat sollte daher dem räumlichen Geltungsbereich des Strafrechts unterstellt werden. Zudem ist zu beachten, dass heute zur Abklärung, ob jemand der schweizerischen Strafbarkeit unterliegt, zunächst durch die Strafverfolgungsbehörden die oftmals problematische Abgrenzung zwischen Teilnehmer und Mittäter vorgenommen werden muss. Schliesslich ist anzumerken, dass die internationale Rechtshilfe aufgrund der zahlreichen Einredemöglichkeiten und der Formerfordernisse es oftmals schwierig macht, die grenzüberschreitende Kriminalität einer wirksamen Strafverfolgung zuzuführen. Eine Beschränkung allein auf im Ausland begangene Verbrechen erscheint nicht sinnvoll, zumal verschiedene als Vergehen qualifizierte Taten im internationalen Kontext eine wichtige Rolle spielen. Auch eine Einschränkung auf Verbrechen und Vergehen, die auch im Land der Haupttat strafbar sind, erscheint nicht konsequent, da dadurch beispielsweise gerade die durch ein Unrechtsregime geschaffene Situation nicht nur den Haupttäter, sondern auch den Teilnehmer begünstigen würde. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung von Art. 3 Abs. 1 vor:

[1]Diesem Gesetz ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht, sowie wer in der Schweiz zu einem im Ausland begangenen Verbrechen oder Vergehen anstiftet oder Hilfe leistet.

Abs. 3 Grundsätzlich kann diesem Absatz zugestimmt werden. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass gewisse Fragen, die zu praktischen Problemen führen können, in der vorgeschlagenen Regelung nicht geklärt sind. Dies betrifft insbesondere die Umstände, wenn ein Täter im Ausland zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Strafverfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt wird. Es ist jedoch einzuräumen, dass die aufgeworfene Frage zu komplex ist, um sie an dieser Stelle abhandeln zu können. Diese Frage müsste wohl mittels Staatsverträgen gelöst werden.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 4 Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 4 Abs. 1: Abänderungsantrag

Art. 271 ist aus dieser Bestimmung herauszustreichen.

Begründung

Die Aufführung des Art. 271 unter dieser Bestimmung ist systemwidrig und auch von der Doktrin umstritten. In Art. 4 sind Tatbestände geregelt, welche im Ausland begangen wurden.

Art. 5 Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandtaten

---

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 5 Dieser Bestimmung kann zugestimmt werden. Die zu Art. 3 Abs. 3 angebrachten Bemerkungen gelten auch für diesen Artikel.

Vaud

1. Association des peines et des mesures

L'association des peines et des mesures, prévues par les articles premier et 5 alinéa 3 APE CPS, est la bienvenue.

Jura

De par sa situation limitrophe, le canton du Jura est particulièrement intéressé à la clarification des relations entre le juge suisse et les délits commis à l'étranger. Le Gouvernement salue donc les améliorations apportées aux articles 5 et 6 AP.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Da die Bestimmungen des ersten Titels mit der Revision nicht grundlegend geändert werden sollen, beschränkt sich die Stellungnahme der CVP auf wenige Punkte. So ist mit Bezug auf Art. 5 VE (gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandtaten) positiv anzumerken, dass für den schweizerischen Richter die Verpflichtung zur Anwendung des ausländischen Rechtes entfällt. Die praktischen Schwierigkeiten bei der **Anwendung ausländischen Rechts** bei der geltenden Rechtsordnung sind hinlänglich bekannt. Allerdings bleibt wie im bestehenden Recht unklar, inwiefern Verfahrenseinstellungen (z.B. aus Opportunitätsgründen) oder eine Amnestie die Verfolgung des Täters in der Schweiz ausschliesst. Diese Unklarheit könnte de lege ferenda geklärt werden.

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 5 (Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandtaten) / Art. 6 (Andere Auslandtaten)

Die bisher geltende Voraussetzung, dass entweder das Opfer oder der Täter Schweizer sein müssen, wird fallengelassen. Auslandstaten sollen künftig in der Schweiz gegenüber jedem Täter verfolgt werden, sofern er sich in der Schweiz aufhält oder der Schweiz ausgeliefert wird. Die Ausweitung der subsidiären Gerichtsbarkeit der Schweiz ist zweifellos begrüssenswert. Dennoch bleiben Lücken bestehen, da der Täter nur dann bestraft werden kann, wenn das Delikt auch am Begehungsort unter Strafe steht (Erfordernis der gegenseitigen Strafbarkeit, Ausnahmen Art. 4 und Art. 185 Abs. 5 StGB).

Lücken ergeben sich vor allem im Bereich Sextourismus, Kinderpornographie, Handel mit Frauen und den damit in Zusammenhang stehenden Delikten, wo Strafbarkeit am Begehungsort entweder nicht gegeben ist oder ein tieferes Schutzalter besteht. Die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern unter Ausnutzung ihrer materiellen Notlage hat in vielen Ländern in den letzten Jahren massiv zugenommen. Es ist daher ein dringendes Anliegen, neben anderen Massnahmen auch gesetzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz dieser Frauen und Kinder zu verbessern.

Neben den Delikten gegen den Staat nach Art. 4 und der Geiselnahme nach Art. 185 Abs. 5 sollte deshalb für weitere im Ausland begangene Delikte eine Strafverfolgung in der Schweiz ohne die Voraussetzung der Strafbarkeit im Tatortstaat möglich sein. Zum Schutz bestimmter Rechtsguter sollte eine generelle Bestimmung in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufgenommen werden.

Wir beantragen deshalb, dass im Rahmen der bevorstehenden Strafrechtsrevision geprüft wird, in welcher Form der Schutz von Frauen und Kindern durch eine Bestimmung im Allgemeinen Teil des StGB verbessert werden kann und eine entsprechende Gesetzesbestimmung vorbereitet wird.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 5 und 6: Lücken ergeben sich im Bereich Sextourismus, Kinderpornographie und Handel mit Frauen. Hier muss eine Strafverfolgung in der Schweiz ohne die Voraussetzung der Strafbarkeit am Tatort möglich sein. Wir verlangen eine entsprechende Ergänzung.

Schweiz. Landfrauenverband

Art. 5 (Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandtaten) / Art. 6 (andere Auslandtaten)

Wir unterstützen den Antrag der Eidg. Kommission für Frauenfragen zum Schutz von Frauen und Kindern durch eine Verbesserung der Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches.

Université de Lausanne

De plus, nous sommes favorables au fait que les mesures y soient désormais associées aux peines, notamment aux articles ler et 5 al. 3,

Art. 6 Andere Auslandtaten

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 6 Dieser Bestimmung kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es ist jedoch durch Überarbeitung internationaler Übereinkommen sicherzustellen, dass in der Schweiz verurteilte Ausländer analog Absatz 5 zum Strafvollzug auch gegen ihren Willen in ihr Heimatland abgeschoben werden können. Diese Möglichkeit würde insbesondere dem Resozialisierungsgedanken bei Ausländern, die die Schweiz zu verlassen haben oder freiwillig in ihre Heimat zurückkehren wollen, Rechnung tragen.

Bern

Art. 6 Andere Auslandtaten

Es ist richtig, dass dem schweizerischen Gesetz nicht nur Täter oder Opfer schweizerischer Nationalität unterworfen sein sollen, sondern auch Ausländer, wenn die Schweiz gegebenenfalls die Auslieferung verweigert.

Litera c verlangt, dass ein Auslieferungsbegehren abgewiesen worden sei. Diese Voraussetzung ist nicht zweckmässig. Es muss genügen, dass die Schweiz im konkreten Fall nicht ausliefern würde. Hauptanwendungsfall ist die Straftat eines Schweizers im Ausland. Hier wird die ausländische Behörde aus naheliegenden Gründen kaum je ein Auslieferungsbegehren stellen. Es wäre stossend, wenn die schweizerische Strafbarkeit nur begründet ist, wenn tatsächlich ein Auslieferungsbegehren abgewiesen wird. Bei Schweizern wird die ausländische Behörde in der Regel direkt die Strafübernahme beantragen. Dieses könnte nach der Formulierung der Kommission erst gutgeheissen werden, wenn zuerst das Auslieferungsbegehren abgewiesen würde. Im übrigen sind auch Fälle denkbar, in denen weder ein Auslieferungsbegehren noch ein Strafübernahmegesuch gestellt wird. Hier muss der schweizerische Richter von sich aus tätig werden können. Wenn z.B. ein Schweizer sich im Ausland gegen einen andern Schweizer vergeht und der Geschädigte direkt in der Schweiz Strafanzeige einreicht, kann der schweizerische Richter nach geltendem Recht die Strafverfolgung sofort eröffnen. Es gibt auch Fälle, in denen ohne Begrüssung der ausländischen Behörden direkt auf Auslandtaten ausgedehnt werden kann, beispielsweise wenn ein schweizerischer Täter sich sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland auf Ferienreisen an einem Kind sexuell vergangen hat. Wenn die Sache auskommt, sollte nicht zuerst ein Auslieferungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Vorschlag:

"c. die Tat gemäss schweizerischem Recht die Auslieferung zuliesse, der Täter jedoch aus einem andern Grund als wegen der Art der Tat nicht ausgeliefert wird."

Im weitern ist Absatz 5 von Artikel 6 nochmals zu überdenken, sofern damit eine generelle Verpflichtung aufgrund eines Staatsvertrages gemeint ist. Die Divergenzen in der Strafgerichtspraxis zwischen den einzelnen Ländern sind zum Teil noch sehr hoch. So etwa die Praxis in Drogensachen, wo verschiedenenorts, verglichen mit unseren Verhältnissen, drakonische Strafen ausgesprochen werden. Dagegen werden diese hohen Strafen vielfach nur zum kleinen Teil vollzogen, indem aus praktischen Gründen (überfüllte Gefängnisse etc.) nach kurzer Zeit ein Straferlass oder gar eine Amnestie erfolgt. Es wäre stossend, wenn die Schweiz Strafen vollziehen müsste, die nach unserer Rechtsauffassung viel zu hart sind, ohne dass der schweizerische Richter die Möglichkeit überhaupt hat, sich über die Angemessenheit der Strafe gemäss unserer Praxis auszusprechen.

Ist Absatz 5 (richtigerweise) so zu verstehen, dass das einzelne Urteil Gegenstand der Verpflichtung gegenüber dem Urteilsstaat ist, müsste die Botschaft entsprechend eine Klarstellung enthalten.

Basel-Landschaft

Art. 6 Die Ausweitung der subsidiären Gerichtsbarkeit der Schweiz auf weitere Auslandtaten ist im Interesse der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität gerade heute geboten.

Graubünden

Art. 6 Abs. 4 VE

Wir gehen davon aus, dass ein ausländisches Urteil nur dann in der Schweiz Beachtung finden darf, wenn es unserem Order Public entspricht.

Jura

De par sa situation limitrophe, le canton du Jura est particulièrement intéresse à la clarification des relations entre le juge suisse et les délits commis à l'étranger. Le Gouvernement salue donc les améliorations apportées aux articles 5 et 6 AP.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ferner wird die in Art. 6 vorgeschlagene Regelung über **"Andere Auslandtaten"** begrüsst, wonach die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts auf jene Fälle ausgeweitet wird, in denen eine Auslieferung nicht wegen der Art des Deliktes, sondern aus einem anderen Grund abgelehnt werden muss. Das Gebot der zur Bekämpfung der Kriminalität unerlässlichen Solidarität der Staatengemeinschaft ist Grund genug dafür.

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 5 (Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandtaten) / Art. 6 (Andere Auslandtaten)

Die bisher geltende Voraussetzung, dass entweder das Opfer oder der Täter Schweizer sein müssen, wird fallengelassen. Auslandstaten sollen künftig in der Schweiz gegenüber jedem Täter verfolgt werden, sofern er sich in der Schweiz aufhält oder der Schweiz ausgeliefert wird. Die Ausweitung der subsidiären Gerichtsbarkeit der Schweiz ist zweifellos begrüssenswert. Dennoch bleiben Lücken bestehen, da der Täter nur dann bestraft werden kann, wenn das Delikt auch am Begehungsort unter Strafe steht (Erfordernis der gegenseitigen Strafbarkeit, Ausnahmen Art. 4 und Art. 185 Abs. 5 StGB).

Lücken ergeben sich vor allem im Bereich Sextourismus, Kinderpornographie, Handel mit Frauen und den damit in Zusammenhang stehenden Delikten, wo Strafbarkeit am Begehungsort entweder nicht gegeben ist oder ein tieferes Schutzalter besteht. Die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern unter Ausnutzung ihrer materiellen Notlage hat in vielen Ländern in den letzten Jahren massiv zugenommen. Es ist daher ein dringendes Anliegen, neben anderen Massnahmen auch gesetzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz dieser Frauen und Kinder zu verbessern.

Neben den Delikten gegen den Staat nach Art. 4 und der Geiselnahme nach Art. 185 Abs. 5 sollte deshalb für weitere im Ausland begangene Delikte eine Strafverfolgung in der Schweiz ohne die Voraussetzung der Strafbarkeit im Tatortstaat möglich sein. Zum Schutz bestimmter Rechtsguter sollte eine generelle Bestimmung in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufgenommen werden.

Wir beantragen deshalb, dass im Rahmen der bevorstehenden Strafrechtsrevision geprüft wird, in welcher Form der Schutz von Frauen und Kindern durch eine Bestimmung im Allgemeinen Teil des StGB verbessert werden kann und eine entsprechende Gesetzesbestimmung vorbereitet wird.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 5 und 6: Lücken ergeben sich im Bereich Sextourismus, Kinderpornographie und Handel mit Frauen. Hier muss eine Strafverfolgung in der Schweiz ohne die Voraussetzung der Strafbarkeit am Tatort möglich sein. Wir verlangen eine entsprechende Ergänzung.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Immerhin enthält er in Art.6 VE eine subsidiäre Zuständigkeit der Schweiz für einige wenige Fälle, die bisher hier straffrei ausgingen (auslieferungsfähige Verbrechen und Vergehen von Ausländern gegen Ausländer, begangen im Ausland, deren Urheber aus besonderen Gründen [angedrohte Todesstrafe!] nicht ausgeliefert werden). Die neue Bestimmung könnte allerdings in anderem Zusammenhang zu neuen Diskussionen führen; so scheint die Verfolgung von Schweizern für Delikte im Ausland (aktives Personalitätsprinzip) davon abzuhängen, dass der ausländische Staat ein konkretes Auslieferungsbegehren stellt, welches in der Folge wegen der Staatsangehörigkeit des Täters abgewiesen wird (Art.6 Abs.1 Lit. c VE). Ob damit gegenüber den heutigen Regeln etwas gewonnen wird, ist fraglich.

Schweiz. Landfrauenverband

Art. 5 (Gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung verfolgte Auslandtaten) / Art. 6 (andere Auslandtaten)

Wir unterstützen den Antrag der Eidg. Kommission für Frauenfragen zum Schutz von Frauen und Kindern durch eine Verbesserung der Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 6
Si l'on comprend bien l'art. 6 al. 1 AP, les conditions qui y sont posées doivent être cumulativement réunies pour que la juridiction suisse soit donnée. Cela signifie que le juge suisse ne peut être saisi que si une demande d'extradition est déposée et rejetée, soit en raison de la nationalité de l'auteur, soit en raison de la sanction encourue (art. 37 al. 2 EIMP). Or, l'art. 6 al. 1 actuel permet d'agir contre un Suisse coupable d'infractions commises à l'étranger sans égard au dépôt d'une demande effective d'extradition, pourvu que l'extradition soit matériellement possible. Cette possibilité est-elle supprimée par l'avant-projet ? La question n'est pas que théorique, si l'on songe à l'importance et à la gravité du "tourisme sexuel", dont les protagonistes semblent se recruter en Suisse dans une proportion non négligeable.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 6 (Andere Auslandtaten)

Mit der Bestimmung von Abs. 5 wird der bisher in Art. 94 Abs. 3 IRSG zugunsten des StGBs gemachte Vorbehalt aufgegeben und umgekehrt im StGB ein Vorbehalt zugunsten internationaler Verträge über die Vollstreckung von ausländischen Strafentscheiden gemacht. Mit anderen Worten: Es müssten nun in jedem Fall alle Strafurteile aus Ländern, mit welchen ein entsprechender Vertrag besteht, in der Schweiz vollzogen werden.
Eine solche generelle Verpflichtung zur absoluten Uebernahme kann der Schweiz nicht zugemutet werden und widerspricht auch der bundesgerichtlichen Praxis zum geltenden Art. 6 Ziff. 2 Abs. 4 StGB, welcher ja inhaltlich (mit Ergänzungen bezüglich Massnahmen) in Art. 5 Abs. 3 VE und eben auch in Art. 6 Abs. 4 VE übernommen wird: Nach BGE 108 IV 81 ff ist eine Auslandtat in der Schweiz neu zu beurteilen, wenn die im Ausland ausgefällte Strafe dort nur teilweise vollzogen wurde. Diese "Korrekturmöglichkeit" muss beibehalten werden.
Aus diesen Gründen ist Abs. 5 ersatzlos zu streichen oder aber ausdrücklich so zu formulieren, dass die Abs. 1 - 4 nur dann nicht gelten, wenn die Schweiz sich im konkreten Einzelfall gegenüber dem Urteilsstaat verpflichtet hat, die im Ausland verhängte Sanktion zu vollziehen.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 6 Andere Auslandstaten

Art. 6 rückt vom bisher geltenden passiven und aktiven Personalitätsprinzip ab. Neu soll eine im Ausland begangene Straftat in der Schweiz geahndet werden können, wenn die strafbare Person sich in der Schweiz aufhält oder nicht ans Ausland ausgeliefert wird. Diese Änderung ist grundsätzlich begrüssenswert. Nach wie vor gilt jedoch die Voraussetzung, dass die Straftat auch am Begehungsort strafbar sein muss. Von diesem Grundsatz gibt es nur zwei Ausnahmen: Verbrechen oder Vergehen im Ausland gegen den Staat (Art. 4 VE) und Geiselnahmen (Art. 185 Ziff. 5 StGB). Wir sind der Meinung, dass diese Ausnahmen zu kurz greifen. Insbesondere bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität kann die Voraussetzung der Strafbarkeit auch am Begehungsort zu stossenden Ergebnissen führen. Sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern wird häufig gerade deshalb im Ausland begangen, weil sie dort nicht strafbar ist bzw. das Schutzalter wesentlich tiefer liegt als in der Schweiz. Das deutsche Strafgesetzbuch beispielsweise trägt dem Problem des tieferen Schutzalters Rechnung, indem es deutsches Recht auf sexuellen Missbrauch für anwendbar erklärt, auch wenn das Schutzalter am Begehungsort tiefer liegt, sofern der Täter / die Täterin Deutscher bzw. Deutsche ist und die Lebensgrundlage in Deutschland hat.
In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Motion von Felten vom 6. Oktober 1993, welche den Bundesrat beauftragt, "das Strafgesetz so zu ändern, dass sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB sowie indirekt Art. 197 Ziff. 3 StGB) auch dann der Strafbarkeit von schweizerischen Gerichten unterstellt werden, wenn das Delikt im Tatortstaat selbst nicht verfolgt wird".

Die Konferenz beantragt, dass eine Ausnahmeregelung ins StGB aufgenommen wird, die von der Voraussetzung, dass die strafbare Handlung auch am Begehungsort strafbar sein muss, absieht. Dadurch sind Frauen und Kinder im Sinne unserer Ausführungen vor Verletzungen ihrer sexuellen Integrität besser zu schützen. Als Beispiel verweisen wir auf das deutsche Strafgesetzbuch.

Art. 7 Ort der Begehung

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 8 4. Persönliche Geltung des Gesetzes

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 8 Abs. 2 :
Im Zusammenhang mit Art. 51 Abs. 3 des Entwurfes erachten wir diese Lösung als richtig. Die Massnahmen des Jugendstrafrechts sollen korrigierend auf den Jugendlichen einwirken; Wird ein Täter jedoch erst im Erwachsenenalter verurteilt, so sollen auch Strafen und Massnahmen des Erwachsenenstrafrechts greifen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 8 al. 1 :

On crée ainsi une inégalité de traitement entre mineurs de moins de 18 ans, qui n'est guère admissible.

Zweiter Titel: **Die Strafbarkeit** (Art. 9 - 28)

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.2. Strafbarkeit (Art. 9 - 28)

Im grossen und ganzen sind wir mit den Vorschlägen einverstanden, insbesondere mit dem Fallenlassen der Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen.

In Art. 10 wäre eine Legaldefinition des bedingten Vorsatzes (Eventualdolus) im Hinblick auf die dogmatischen Schwierigkeiten, welche diese Konstruktion der Praxis bereitet durchaus erwünscht.

Die Kodifikation der langjährigen Praxis, wonach eine Begutachtung nur dann erfolgen soll, wenn ernsthaft Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu zweifeln, begrüssen wir sehr (Art. 14b).
Die zwingende Strafmilderung bei Gehilfenschaft (Art. 20) erscheint uns sachlich nicht gerechtfertigt. Ebenso können wir nicht nachvollziehen, warum sich beim Unterlassungsdelikt an sich schon eine Strafmilderung rechtfertigt (Art. 22 Abs. 2).

In bezug auf Art. 28 begrüssen wir, dass der Strafantrag auch noch im zweitinstanzlichen Verfahren zurückgezogen werden kann. Die Regelung in Art. 28 Abs. 4 steht indessen im Zielkonflikt zum Opportunitätsprinzip, das künftig verstärkt Geltung erhalten soll (Art. 54).

Neuchâtel

II. Conditions de la répression (art.9 à 28)

On peut évidemment discuter la systématique de l'avant-projet, qui modifie l'économie du titre deuxième, mais la systématique proposée parait soutenable, en général.

L'économie de l'avant-projet est en outre discutable. A l'article 12, on donne les cas de légitime défense (al.1) et règle les conséquences d'un excès de cette légitime défense (al.2). A l'article 13, on ne règle que le cas de l'état de nécessite licite, mais l'excès en la matière est régi par l'article 16. Cela ne semble pas logique.

L'article 12 doit traiter tous les cas de légitime défense, y compris l'excès de celle-ci, alors que l'article 13 doit traiter tous les cas d'état de nécessité, également l'excès de celui-ci, comme les articles 33 et 34 actuels règlent toute cette matière.

Jura

Titre deuxieme: conditions de la répression (art. 9 à 28 AP)

Les modifications proposées reflètent surtout les remarques critiques formulées par la doctrine à l'égard des dispositions figurant sous le titre deuxième. Elles visent également à introduire et à maintenir des principes découlant de la jurisprudence.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

2. Die Strafbarkeit (Art. 9 ff. VE)

Wir stellen fest. dass auch der zweite Titel des StGB mit der Revision nicht grundlegend geändert werden soll, weshalb wir uns wiederum auf wenige Bestimmungen beschränken. *(vgl. unter Art. 12,13,14,14b,15,16,17, 20,22,28,50 und 50a)*

D. Organisationen

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Die Begriffe, die sich auf psychische Gesundheit resp. Störungen/Krankheit beziehen, werden unterschiedlich und nach schwer nachvollziehbaren Regeln verwendet. Wir schlagen vor, diese Begriffe in Anlehnung an internationale Klassifikationsschemata (ICD10/ DSM-III-R) zu formulieren. Es gibt auch ausser den ausdrücklich erwähnten Indikationen für die ambulante Behandlung ((..in seiner geistigen Gesundheit oder in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt (-..)alkohol- oder drogenabhängig..) noch mehr Indikationen, die eine besondere Behandlung rechtfertigen. Wir schlagen vor, den Indikationenkatalog auf Gesetzesstufe wegzulassen.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

2. Die Strafbarkeit (Artikel 9 bis 28 des Vorentwurfes)

Bei vielen Bestimmungen des Zweiten Titels kommt die gleiche Kritik zum Zuge wie zuvor: Es fehlt an einem echten Handlungsbedarf und gewisse Änderungen muten kosmetisch an. Die Stellungnahme der SKG kann hier deshalb verhältnismässig sparsam ausfallen.

Zu Unrecht weggelassen wird der Rechtfertigungsgrund des Gesetzes und der Amts- oder Berufspflicht. Kantonalrechtliche Normen gebieten oder erlauben zahlreiche Verhaltensweisen, deren Ergänzung durch einen bundesrechtlich verankerten Rechtfertigungsgrund sehr sinnvoll ist, will man neue Rechtsunsicherheit vermeiden. In diesem Zusammenhang müssen

Strafrechtspraktiker gerade auch auf die V-Mann-Problematik hinweisen, die - sollte sie nicht bundesrechtlich, etwa durch eine Teilrevision des Dritten Buches des Strafgesetzbuches geregelt werden - wenigstens über kantonale Lösungen und über den allgemeinen Rechtfertigungsgrund der Amtspflicht entschärft werden kann.

Université de Lausanne

Condition de la répression (art. 9 à 28)

L'effort de simplification et de clarté y est également très sensible, notamment dans l'abandon du système lourd et inutile des deux possibilités, simple et libre, d'atténuer la peine. Toutefois, certaines remarques doivent être faites.

Art. 9 1. Verbrechen und Vergehen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 9

Dieser Bestimmung kann zugestimmt werden, obwohl die Einführung der im Publikum wohl wenig verständlichen Differenzierung zwischen Geldstrafe und Busse (bei den Übertretungen) nicht sehr glücklich erscheint.

Solothurn

Artikel 9

Aus psychologischen Gründen begrüssen wir die Beibehaltung der Zweiteilung der Delikte in Verbrechen und Vergehen trotz Einführung der Einheitsstrafe.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 9

bedeutet eine Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht und ist zu begrüssen.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

1. Il est en soi utile de prevoir une **peine uniforme** privative de liberte et d'abolir la distinction entre emprisonnement et reclusion.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

- Positiv beurteilt werden auch die Einführung der Einheitsstrafe, die Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges, die Strafbefreiungsmöglichkeit, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen erstmaligen und rückfälligen Straftätern und die Verbesserung des Massnahmenvollzugssystems. Dabei darf die vertiefte Berücksichtigung psychischer Probleme und deren Behandlung durch psychiatrische Institutionen als echter Fortschritt betrachtet werden.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 9 Abs. 1: Abänderungsantrag

"Verbrechen sind die mit Freiheitsstrafe von mehr als **fünf Jahre** bedrohte Taten."

Begründung:

Es ist zu begrüssen, dass ein Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen festgehalten wird. Mit dem Festhalten am Delikttypus des Verbrechens können besonders schwere Verfehlungen von der grossen Zahl der übrigen Straftaten unterschieden werden. Um die Strafbarkeit der versuchten Anstiftung (vgl. Art. 19 Abs. 3 VE StGB) nicht noch weiter auszudehnen, sollte die "Verbrechensgrenze" bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren angesetzt werden.

Art. 10 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit
Begriffsbestimmung und Strafbarkeit

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 10

Wir bedauern, dass die vorgeschlagene Fassung von Art. 10 keine Umschreibung des Eventualvorsatzes beinhaltet, welcher dadurch ausdrücklich dem direkten Vorsatz gleichgestellt werden könnte. Auch könnte der Gesetzgeber damit eine klare Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit schaffen. Der Einbezug des Eventualvorsatzes entspricht einem praktischen Bedürfnis. Es würde der Klarheit dienen und es insbesondere den Strafvollzugsbehörden und Richtern vereinfachen, dem eventualvorsätzlich handelnden Täter dessen Strafbarkeit darzulegen. In dieser Bestimmung sollte zudem das blosse Tätigkeitsdelikt miteinbezogen werden. Wir schlagen daher folgenden Text vor:

[1] Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich oder eventualvorsätzlich verübt.

[2] Vorsätzlich verübt ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt, eventualvorsätzlich, wer, obwohl er einen anderen Zweck verfolgt, die Begehung der Tat für ernsthaft möglich hält und in Kauf nimmt.

Luzern

In Art. 10 wäre eine Legaldefinition des bedingten Vorsatzes (Eventualdolus) im Hinblick auf die dogmatischen Schwierigkeiten, welche diese Konstruktion der Praxis bereitet durchaus erwünscht.

Solothurn

Artikel 10

Der bedingte Vorsatz als eine von der Rechtsprechung anerkannte Vorsatzform (Bericht S. 23) sollte in diesen Artikel aufgenommen werden.

Basel-Landschaft

Art. 10 Angesichts der grossen Bedeutung des Eventualvorsatzes für die Praxis wäre eine gesetzliche Umschreibung sehr wünschenswert.

St. Gallen

Art. 10

Der Eventualvorsatz und seine Folgen sollten im Gesetz geregelt werden.

Thurgau

Art. 10

Der Vorentwurf nimmt verschiedentlich die bisherige Lehre und Rechtsprechung zur Grundlage vorgesehener Neuerungen. Dies sollte aber konsequent gehandhabt werden und in Art. 10 dazu führen, den in der Praxis anerkannten **bedingten Vorsatz,** d.h. den Eventualvorsatz, ebenfalls zu definieren. Zumindest sollte der erste Satz von Art. 10 Abs. 2 ergänzt werden durch:
"Der bedingte Vorsatz ist dem Vorsatz gleichgestellt"

oder durch die Definition:

"Billigte der Täter den als möglich vorausgesehenen Erfolg für den Fall seines Eintritts, findet er sich mit ihm ab oder nimmt er ihn in Kauf, so begeht er das Verbrechen/Vergehen mit Eventualvorsatz. Dieser ist dem Vorsatz gleichgestellt."

Vaud

b) Article 10 APE CPS. Intention et négligence

Le mot "punissabilitéé", censé traduire "Strafbarkeit", est un germanisme qui ne doit en aucun cas subsister. La version française du Code pénal suisse a une valeur propre et ne constitue pas la simple traduction du texte allemand, en théorie du moins. La remarque vaut également pour les articles 21a et 24 APE CPS.

Pour ce qui concerne le fond, le Conseil d'Etat regrette que le dol éventuel n'a pas fait l'objet d'une définition dans l'APE CPS, alors que cette notion répond à une claire définition qui, quoique jurisprudentielle, n'en est pas moins stable. L'occasion des travaux de révision globale aurait dû être saisie pour apporter un tel complément.

Neuchâtel

Pour l'intention et la négligence (art.10 et 11), les textes n'ont pas été modifiés. Le rapport mentionne que l'on a renonce à codifier la jurisprudence fédérale relative au dol éventuel, à l'article 10 de l'avant-projet. Cette définition est cependant importante et il conviendrait de saisir l'occasion de cette révision pour l'intégrer au texte légal. On constate en effet que l'incrimination de l'acte commis par dol éventuel comme une infraction intentionnelle n'est pas unanimement admise et un texte légal empêcherait un éventuel futur revirement de la jurisprudence fédérale, qui ne semblerait pas souhaitable.

L'alinéa 3 de l'article 10 deviendrait l'alinéa 4 qui serait précédé d'un nouvel alinéa 3, dont la teneur serait la suivante (laquelle reprend la définition du dol éventuel donnée par le Tribunal fédéral):
"L'infraction est aussi intentionnelle lorsque son auteur comptait sérieusement que le résultat délictueux pourrait se produire et y consentait pour le cas où il se produirait".

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 10: Abänderungsantrag

Randtitel: 2. Strafbarkeit
Vorsatz und Fahrlässigkeit

Begründung

In diesem Artikel wird der Wortlaut des geltenden Art. 18 StGB übernommen. Systematisch richtig werden die Vorschriften über Vorsatz und Fahrlässigkeit denen über die Rechtswidrigkeit vorangestellt. Konsequenterweise sollte der Randtitel nicht nur dieser Begebenheit Rechnung tragen, sondern der systematischen Klarheit wegen auch der Oberbegriff der Strafbarkeit den Unterbegriffen Vorsatz und Fahrlässigkeit vorangestellt werden. Auf der anderen Seite genügt es allerdings nicht, wie dies im Bericht auf Seite 24 getan wird, lediglich den Wunsch bezüglich Beibehaltung der Rechtssprechung von BGE 115 IV 165 zu äussern. Dieser muss auch durchsetzbar sein.

L'intention et la négligence (art. 10 AP)

- On ne peut que regretter que les auteurs de l'avant-projet aient renoncé à y intégrer la notion de "dol éventuel", notion jurisprudentielle actuellement stable que les tribunaux utilisent quotidiennement.

- L'art. 10 AP, qui reprend le texte de l'art. 18 du Code pénal en vigueur, sans y apporter de modification, ne définit pas le dol éventuel, admis par la doctrine et la jurisprudence [13]. Le dol éventuel se caractérise, en bref, par le fait que l'auteur reconnaît le résultat de son action comme possible, et non comme certain, et s'en accommode (ou, mieux: y consent) pour le cas où il se produirait. Le dol éventuel est souvent invoqué dans la pratique. On peut se demander s'il ne faudrait pas le définir dans la loi. Mais il faudrait alors définir aussi le fait d'agir avec dessein et le fait d'agir sciemment. C'est ce que fait, par exemple, l'art. 5 du Code pénal autrichien du 23 janvier 1973. En traduction libre, la substance de cette disposition légale est la suivante:

- Agit intentionnellement, celui qui veut réaliser un fait qui correspond à la définition légale d'une infraction, il suffit que l'auteur tienne sérieusement pour possible cette réalisation et qu'il s'en accommode (ou: qu'il y consente).

- L'auteur agit avec dessein lorsqu'il lui importe de réaliser la circonstance ou le résultat à propos desquels la loi suppose que l'acte ait été commis avec dessein (ou: dol spécial).

- L'auteur agit sciemment, lorsqu'il ne tient pas seulement pour possible la circonstance ou le résultat à propos desquels la loi suppose qu'il les ait connus (ou: que l'acte ait été commis en pleine connaissance de cause), mais tient pour certaine leur présence ou leur survenance (ou bien: tient pour certain que la circonstance existe ou que le résultat se produira).

La difficulté de rendre en français le sens de la disposition légale autrichienne permet de mesurer la difficulté de l'entreprise.

13 Cf. Rapport de la Commission d'experts. p. 21.

Art. 11 Sachverhaltsirrtum

A. Gerichte

B. Kantone

Vaud

c) Articles 11 et 15 APE CPS. Erreur

Le Conseil d'Etat s'étonne que ces dispositions, pourtant apparentées, aient été dissociées dans l'APE CPS.

C. Politische Parteien

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 11 Marginalie

Es wäre zu prüfen, ob nicht in Uebereinstimmung mit der Lehre der Begriff "Tatbestandsirrtum" verwendet werden sollte.

D. Organisationen

Université de Lausanne

Erreur sur les faits et sur l'illicéité (art. 11 et 15)

On ne comprend pas pourquoi l'erreur sur l'illicéité (erreur de droit actuellement) ne suit pas immédiatement, comme on s'y attend logiquement, l'article consacré à l'erreur sur les faits.

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Vorbemerkung zu den Bestimmungen über die rechtmässigen Handlungen:

Die Streichung des geltenden Artikels 32 erscheint unglücklich. Bei dieser Bestimmung handelt *es* sich gewissermassen um eine Blankettnorm im Dienste der Einheit der Rechtsordnung. Durch die Streichung werden mehr Probleme geschaffen als gelöst, und die Rechtssicherheit wird nicht erhöht. Die Begründung, die der Bericht (S. 23/24) als gegen die Erwähnung der Amts- und Berufspflicht als Rechtfertigungsgründe sprechend anführt, leuchtet nicht ein; insbesondere gibt es keine Amtspflicht, die "nicht durch das Gesetz abgedeckt" ist. Der geltende Art. 32 ist daher im Gesetz zu belassen und systematisch entsprechend einzugliedern.

Bern

Art. 12 f. Rechtmässige Handlungen

Antrag: Der Rechtfertigungsgrund des Handelns gestützt auf Gesetz, Amts- und Berufspflicht ist beizubehalten.

Zur Begründung ist anzumerken, dass dieser Rechtfertigungsgrund durchaus eigenständige Bedeutung hat; es ist zwar zutreffend, dass bei der gegenwärtigen Rechtsprechung des Bundesgerichts auf eine diesbezügliche separate Bestimmung verzichtet werden könnte, doch verspricht dies allein zu wenig Rechtssicherheit.

Es ist zu vage, wenn im Bericht der Expertenkommission die Hoffnung geäussert wird, die bisherige Rechtsprechung wäre dann auch beim Wegfall von Artikel 32 StGB "wünschbar".

Wenn das Strafgesetzbuch bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe stellt, ein anderes Bundesgesetz entsprechendes Handeln aber gebietet bzw. erlaubt, ist der Konflikt programmiert und der Ausgang der Auslegung offen, stehen sich doch zwei an sich gleichrangige Normen gegenüber. Demnach ist in der Verbotsregelung selbst eine Ausnahmemöglichkeit vorzusehen. Der besondere Vorbehalt gebotenen oder erlaubten Handelns im obgenannten Sinn erscheint auch wichtig im Zusammenhang mit der Forderung einer immer präziseren Umschreibung der gesetzlichen Grundlage bei Eingriffen in verfassungsmässige Rechte.

Glarus

Im Vorentwurf wird der bisherige Rechtfertigungsgrund des Handelns gestützt auf Gesetz, Amts- oder Berufspflicht (bisheriger Art. 32 StGB) fallengelassen. Die Streichung dieser Bestimmung erachten wir als unglücklich, handelt es sich doch bei Art. 32 StGB doch um eine Blankettnorm im Dienst der Einheit der Rechtsordnung.

Gerade bezüglich der Beurteilung des polizeilichen Waffeneinsatzes erscheint die Streichung von Art. 32 StGB als sehr problematisch. Denn mit dem Wegfall des Art. 32 StGB als eidgenössischer Rechtfertigungsgrund wird es inskünftig nicht mehr möglich sein, mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von Art. 268 ff. BStP beim Bundesgericht letztinstanzlich kantonale Strafentscheide wegen Verletzung von Bundesrecht (Art. 32 StGB) anzufechten. Für das polizeiliche Handeln ergibt sich daraus, dass insbesondere der polizeiliche Waffeneinsatz inskünftig nicht mehr mit Verweis auf Art. 32 StGB beim Bundesgericht angefochten werden kann. Da mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde sichergestellt werden kann, dass das eidgenössische materielle Strafrecht in der ganzen Schweiz einheitlich angewendet und ausgelegt wird, wird mit dem Wegfall von Art. 32 StGB die Wahrung der eidgenössischen Rechtseinheit im Bereich des polizeilichen Schusswaffeneinsatzes der Kantone zugunsten der kantonalen Rechtsvielfalt zurückgedrängt.

Durch die Streichung von Art. 32 StGB werden mehr Probleme geschaffen als gelöst, und die Rechtssicherheit wird nicht erhöht. Der geltende Art. 32 StGB ist daher im Gesetz zu belassen und entsprechend systematisch einzugliedern.

Basel-Stadt

Art. 14 VE

Wir sind aus nachfolgenden Gründen der Auffassung, dass der Rechtfertigungsgrund des Handelns gestützt auf Gesetz, Amts- und Berufspflicht beizubehalten sei:

Mit Wegfall des Art. 32 StGB als eidgenössischer Rechtfertigungsgrund wird es inskünftig nicht mehr möglich sein, mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von Art. 268 ff. des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) beim Bundesgericht letztinstanzliche kantonale Strafentscheide wegen Verletzung von Bundesrecht (Art. 32 StGB; Amtspflicht) anzufechten. Für das polizeiliche Handeln ergibt sich daraus, dass insbesondere der *polizeiliche Waffeneinsatz* inskünftig nicht mehr mit Verweis auf Art. 32 StGB beim Bundesgericht angefochten werden kann. Die im Bericht der Expertenkommission geäusserte Hoffnung, die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung wäre dann auch beim Wegfall von Art. 32 StGB " *wünschbar*", erscheint doch sehr vage.

Durch die Anwendung des Art. 32 StGB als bundesrechtlicher Rechtfertigungsgrund war prozessualrechtlich der Weg ans Bundesgericht mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde *möglich*. Mit diesem kassatorischen Rechtsmittel konnte bisher sichergestellt werden, dass das eidgenössische materielle Strafrecht *in der ganzen Schweiz* einheitlich angewendet *und* ausgelegt wird. Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde bezweckt nicht die Verbrechensverfolgung im Einzelfall, sondern in erster Linie die einheitliche Anwendung des Bundesstrafrechts, so auch desjenigen des Schusswaffengebrauchs durch die Polizei (Vgl. dazu: Thomas Hug, Schusswaffeneinsatz durch

die Polizei, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1980, S. 26 ff. und Anhang 3). *Diese Möglichkeit wird inskünftig mit Wegfall des Art. 32 StGB nicht mehr bestehen auch wenn deren Beibehaltung im Kommentar gewünscht wird. Die Wahrung der eidgenössischen Rechtseinheit wird im Bereich des polizeilichen Schusswaffeneinsatzes der Kantone mit Wegfall des Art. 32 StGB zugunsten der kantonalen Rechtsvielfalt zurückgedrängt.* Ob diese Tendenz erwünscht ist, wagen wir zu bezweifeln. Beruht die angefochtene höchstkantonalrechtliche Entscheidung auf kantonalem oder ausländischem Recht, so ist gegen die Verletzung des erwähnten Grundsatzes inskünftig nur noch die staatsrechtliche Beschwerde gegeben. Dieses Rechtsmittel ist angesichts seiner beschränkten Kognition (Willkürprüfung) u.E. kein valabler Ersatz für die Nichtigkeitsbeschwerde. Wir sind der Auffassung, dass die Berufung auf einen bundesrechtlichen Rechtfertigungsgrund für eine einheitliche eidgenössische Polizeipraxis nur von Vorteil sein kann, weshalb wir eine Beibehaltung des Art. 32 StGB postulieren, zumal Fälle von behördlichem Handeln denkbar sind, welche die Schwelle zur Notwehr- oder Notstandshandlung nicht überschreiten und sich nur mit Berufung auf Art. 32 StGB rechtfertigen lassen. Wo keine formelle Gesetzesgrundlage in Form eines kantonalen Polizeigesetzes vorhanden ist, ist der eidgenössische Rechtfertigungsgrund der Berufspflicht (Art. 32 StGB) nach wie vor notwendig.

Basel-Landschaft

Art. 12 ff
Wir hätten eine bessere Formulierung des heutigen Art. 32 gesehen, verbunden mit einer ausdrücklichen Regelung aller Rechtfertigungsgründe (samt deren Grenzen) vorgezogen.

Appenzell Ausserrhoden

Amts- und Berufspflicht

Der Vorentwurf verzichtet auf eine Vorschrift über die Rechtfertigung einer Tat wegen Erfüllung einer Amts- oder Berufspflicht. Der Regierungsrat kann diesem Vorgehen so zustimmen. Insbesondere bedürfen gewisse polizeiliche Massnahmen auch heute noch dieses Rechtfertigungsgrundes; man denke nur an den (noch) nicht geregelten V-Mann-Einsatz oder an den polizeilichen Schusswaffengebrauch.

Appenzell Innerrhoden

2. Amts- und Berufspflicht
Am Vorentwurf (i.f. VE) ist zu bemängeln, dass auf Art. 32 StGB verzichtet werden soll. Gewisse Zwangsmassnahmen von Beamten bedürfen auch heute noch dieses Rechtfertigungsgrundes. Insbesondere ist an Polizeieinsätze (Schusswaffengebrauch etc.) zu denken, welche durch die materiellen und formellen Gesetze in Bund und Kanton noch nicht genügend geregelt sind. Entgegen der Ansicht der Expertenkommission zeigt die Kasuistik zu Art. 32 StGB klar, dass auf eine Vorschrift über diesen Rechtfertigungsgrund nicht verzichtet werden kann.

Graubünden

Art. 12 ff. VE

Der Rechtfertigungsgrund der Amts- und Berufspflicht (Art. 32 StGB) soll ersatzlos entfallen. Insbesondere im Hinblick auf die in den Kantonen unterschiedlich geregelten polizeilichen Befugnisse vermag die Begründung dafür nicht zu überzeugen. Namentlich die Rechtfertigung des polizeilichen Schusswaffengebrauches würde damit - einer Grundlage auf Bundesgesetzesebene entbehren. Viele Kantone kennen die Regelung des Schusswaffengebrauchs nur auf Verordnungsstufe, was das Bundesgericht bisher freilich genügen liess. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten betrachtet, ist dieser Zustand aber nicht unbedenklich. Gerade in der heutigen Zeit, wo das polizeiliche und staatliche Handeln vermehrt in Frage gestellt und dessen Rechtmässigkeit kritisch überprüft wird, ist u.E. auch eine Verankerung dieser Materie in einem formellen Gesetz nach wie vor geboten.

Aargau

Art. 12 f (Rechtmässige Handlungen)

Auf eine Regelung im Sinne des bisherigen Art. 32 (Rechtfertigungsgrund der Amts- und Berufspflicht) sollte nicht verzichtet werden. Auch wenn einer derartigen Bestimmung kein eigenständiger Gehalt zukommt, sollte, in Anbetracht der zentralen Bedeutung dieses Rechtfertigungsgrundes etwa im Bereich des polizeilichen Handelns, eine Erwähnung im Gesetz nicht unterbleiben.

Vaud

e) Suppression de la disposition relative au devoir de fonction ou de profession (Article 32 CPS)

L'omission, au nombre des actes licites, du devoir de fonction ou de profession n'est pas heureuse. L'article 32 CPS fournit aujourd'hui une base légale nécessaire et suffisante au fonctionnement de certaines autorités, en particulier de la police. Pour la sécurité du droit, il serait bon qu'une base légale claire et précise demeure.

Neuchâtel

Dans le domaine des actes licites (art. 12 et 13), la suppression de l'article 32 actuel ne paraît pas opportune. Le rapport a l'appui de l'avant-projet l'admet implicitement: il explique qu'il faudrait espérer, dans l'hypothèse d'une suppression, le maintien de la jurisprudence fédérale publiée aux ATF 115 IV 165 et 116 IV 215. Le maintien d'une jurisprudence est forcément aléatoire. L'article 32 actuel devrait être conservé, comme article 11a.

L'économie de l'avant-projet est en outre discutable. A l'article 12, on donne les cas de légitime défense (al.1) et règle les conséquences d'un excès de cette légitime défense (al.2). A l'article 13, on ne règle que le cas de l'état de nécessite licite, mais l'excès en la matière est régi par l'article 16. Cela ne semble pas logique.

L'article 12 doit traiter tous les cas de légitime défense, y compris l'excès de celle-ci, alors que l'article 13 doit traiter tous les cas d'état de nécessite, également l'excès de celui-ci, comme les articles 33 et 34 actuels règlent toute cette matière.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Wir beantragen, unter dem Marginale "Rechtsmässige Handlungen" auch den im geltenden Recht in Art. 32 StGB geregelten Rechffertigungsgrund der **Amts- und Berufspflicht** aufzuführen. Es ist u. E. gesetzgeberisch nicht glücklich, auf diesen Rechtfertigungsgrund im künftigen Recht zu verzichten, Immerhin erlauben kantonalrechtliche Normen bestimmte Verhalten, die eines bundesrechtlich verankerten Rechffertigungsgrundes bedürfen. soll nicht eine Rechtsunsicherheit entstehen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 12 ff: Rechtmässige Handlungen (Art. 12 und 13) und Schuld (Art. 14 ff)
Bei den Rechtfertigungsgründen regelt der Entwurf nur Notwehr und rechtfertigenden Notstand, der zu Recht vom entschuldigenden Notstand getrennt wird. Der Entwurf geht offenbar davon aus, dass die Rechtfertigungsgründe der Einwilligung und der mutmasslichen Einwilligung, wie sie durch Lehre und Rechtsprechung entwickelt worden sind, keiner gesetzlichen Regelung bedürfen. Dem können wir zustimmen.

Wir stimmen ebenfalls der ersatzlosen Aufhebung des Artikels 32 des geltenden Rechts zu. Ein Verhalten, welches das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, kann keine Straftat sein. Eine allfällige Beibehaltung dieser Bestimmung in einer verbesserten Fassung würde kaum Nachteile mit sich bringen. Der Bericht geht im übrigen in diesem Zusammenhang davon aus, nach der Praxis könne das Bundesgericht die Rechtmässigkeit eines Verhaltens, wenn sich die Rechtmässigkeit durch kantonale Normen ergebe, überprüfen. Diese Praxis sollte beibehalten werden. Die Auffassung des Berichts über die gegenwärtige Praxis ist in dieser absoluten Form nicht zutreffend. Eine detaillierte Darstellung der Problematik ist jedoch in diesem Rahmen nicht möglich.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Ad art. 12 et ss: actes licites:
Les JDS sont d'accord avec la Commission de supprimer l'art. 32 du Code actuel.

Institut suisse de police

1. Devoir de fonction

Nous regrettons vivement la disparition des dispositions relatives au devoir de fonction (art. 32 du Code pénal actuel). En effet, la jurisprudence du Tribunal Fédéral a reconnu, à plusieurs reprises, la pertinence du "Règlement type sur l'usage des armes à feu' approuvé en 1976 par la Conférence des Commandants de police. Les conditions dans lesquelles il peut être fait usage d'une arme à feu pour arrêter une personne en fuite (ou auteur d'une grave mise en danger ou d'une prise d'otage) y sont clairement décrites (ATF 115 IV 162). Cela constituait, pour les policiers, une base claire de leur action, sur laquelle l'enseignement de cette intervention, toujours délicate, pouvait être dispensé. Or, si c'est le droit administratif cantonal qui indique quels sont les devoirs du policier, c'est à la lumière de l'art. 32 CP que s'apprécie l'éventuelle impunité de l'auteur. C'est sur cette base, comme le relève fort opportunément le "Rapport concernant la révision de la Partie générale du Code pénal", à la page 22, que le Tribunal Fédéral a pu établir la jurisprudence dont il est question. Souhaiter que "cette jurisprudence soit maintenue dans l'hypothèse où le texte légal correspondant à l'article 32 devait disparaître par la suite" est voeu pie, certes, mais sans garantie suffisante pour la police et l'enseignement qu'on lui prodigue. C'est pourquoi, nous souhaitons le maintien de cette norme même si "elle va de soi". Car, chacun sait bien qu'un excès dans ce domaine entraîne la perte du caractère licite de l'acte et ne risque pas de permettre de "s'appuyer sur une loi propre à justifier l'état de fait d'une infraction".

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 13a (neu: Gesetz, Amts- oder Berufspflicht)

Allgemeines
Der Entwurf hält dafür, den Rechtfertigungsgrund von Art. 32 des geltenden StGB ersatzlos zu streichen.

Antrag:
Der Rechtfertigungsgrund des Handelns gestützt auf Gesetz, Amts- und Berufspflicht sei beizubehalten.

Begründung:
Dieser Rechtfertlgungsgrund hat durchaus eigenständige Bedeutung; es ist zwar zutreffend, dass bei der gegenwärtigen Rechtssprechung des Bundesgerichts auf eine diesbezügliche separate Bestimmung verzichtet werden könnte, doch verspricht dies allein zu wenig Rechrssicherheit, und die im Bericht der Expertenkommission geäusserte Hoffnung, diese Rechtssprechung wäre dann auch beim Wegfall von Art. 32 StGB "wünschbar", erscheint doch sehr vage.
Wenn das Strafgesetzbuch bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe stellt, ein anderes Bundesgesetz entsprechendes Handeln aber gebietet bzw. erlaubt, ist der Konflikt programmiert und der Ausgang der Auslegung offen, stehen sich doch an sich zwei gleichwertige Normen gegenüber. Demnach ist in der Verbotsregelung selbst eine Ausnahmemöglichkeit vorzusehen. Steht die Verbotsnorm andererseits einem niederrangigeren Erlass (kantonales Recht) gegenüber, wären bei eher formeller Betrachtungsweise zum Beispiel im Zusammenhang mit der Ausübung der polizeilichen Amtspflichten echte Behinderungen denkbar. Der besondere Vorbehalt gebotenen oder erlaubten Handelns im obgenannten Sinn erscheint auch wichtig im Zusammenhang mit der Forderung einer immer präzisereren Umschreibung der gesetzlichen Grundlage bei Eingriffen in verfassungsmässige Rechte.
Beim Beibehalt dürfte der Bestimmung demnach eine noch weitergehende Bedeutung zukommen, als dies SCHULTZ, der zum gleichen Ergebnis kommt, im Bericht zu seinem damaligen Vorentwurf (S. 38) ausführt.
Gegebenenfalls kann auf die gesonderte Nennung der Berufspflicht als Rechtfertigungsgrund, die sich immer aus dem Gesetz ergibt, verzichtet werden, allerdings müssten dann wohl ausdrücklich entsprechende kantonale Erlasse vorbehalten bleiben.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Art. 14 (Rechtmässige Handlungen)

Die Strafrechtslehre ist sich seit längerer Zeit darüber einig, dass der bisherige Art. 32 StGB (Amts- oder Berufspflicht) mit gewissen, allerdings rein theoretischen Problemen behaftet ist. Von der Lehre ist dessen Aufhebung mitunter gefordert worden (vgl. Stratenwerth, AT 1, 16 N 112). Die Expertenkommission ist diesem Postulat gefolgt und hat die Bestimmung im Vorentwurf nun aber mit einer allzu lapidaren und daher unzutreffenden Begründung ersatzlos gestrichen. Aus unserer Sicht erscheint dies verfehlt, weil dieser Rechtsgrundsatz unter anderem für das polizeiliche Handeln eigenständige, zentrale Bedeutung besitzt. Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten tritt mit Entschiedenheit dafür ein, dass der Rechtfertigungsgrund des Handelns gestützt auf gesetzlich fundierter Amts- und Berufspflicht unbedingt beizubehalten sei.
Zunächst ist die gelieferte Begründung, "diese unklare Vorschrift könnte (...) zur irrtümlichen Annahme verleiten, dass selbst die nicht durch Gesetz abgedeckte Erfüllung einer derartigen Pflicht eine tatbestandsmässige Handlung zu rechtfertigen" vermöge, in sich widersprüchlich und - mit Verlaub - absurd. Die Rechtmässigkeit, die verfassungsmässigen Prinzipien (Legalitätsprinzip, Verhältnismässigkeitsprinzip, Störerprinzip) eingeschlossen, ist allemal noch Voraussetzung für die Legitimierung jeden amtlichen Handelns. Dies entspricht auch der konstanten Praxis des Bundesgerichtes. Anderes zu unterstellen, bedeutete eine Perfektionierung des rechtspositivistischen Irrgartens.
Durch den Wegfall des Art. 32 als eidgenössischem Rechtfertigungsgrund würde es inskünftig auch nicht mehr möglich sein, mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von

Art. 268 ff. BStP beim Bundesgericht letztinstanzliche kantonale Strafentscheide wegen Verletzung von Bundesrecht (Art. 32; Amtspflicht) anzufechten. Für das polizeiliche Handeln ergibt sich daraus, dass Streitfragen z.B. zum *polizeilichen Waffengebrauch* inskünftig nicht mehr mit Verweis auf Art. 32 StGB beim Bundesgericht angefochten werden könnten. Die im Bericht der Expertenkommission geäusserte Hoffnung (!), die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung wäre auch beim Wegfall von Art. 32 StGB *"wünschbar"*, erscheint (gerade aus der Feder der in diesem Punkt so positivistisch argumentierenden Experten) doch als eher seltsam.
Der in der Regel in Individualinteressen besonders eingreifende polizeiliche Waffeneinsatz wird von den Kantonen de "lege" lata weitgehend aufgrund einer einheitlichen "Muster-Dienstanweisung" geregelt, die insbesondere den Grundsätzen von Subsidiarität und Verhältnismässigkeit des Waffeneinsatzes Rechnung trägt (vgl. dazu: Thomas Hug, Schusswaffeneinsatz durch die Polizei, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1980, S. 26 ff. und Anhang 3). Die betreffenden kantonalen Bestimmungen finden sich jedoch meistens nicht in Gesetzen im formellen Sinn, sondern nur in Verordnungen, Dienstanweisungen etc., was das Bundesgericht bisher freilich genügen liess. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten betrachtet, ist dieser Zustand aber nicht unbedenklich. Gerade in der heutigen Zeit, wo das polizeiliche und staatliche Handeln vermehrt in Frage gestellt und die (positivrechtliche) Gesetzmässigkeit staatlichen Handelns kritisch überprüft wird, ist unseres Erachtens auch eine Verankerung dieser Materie in einem formellen Gesetz geboten.
Durch die Anwendung des Art. 32 StGB als bundesrechtlicher Rechtfertigungsgrund ist bisher prozessualrechtlich der Weg ans Bundesgericht mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde möglich. Mit diesem kassatorischen Rechtsmittel kann also bisher sichergestellt werden, dass das eidgenössische materielle Strafrecht *in der ganzen Schweiz* einheitlich angewendet *und* ausgelegt wird. Diese Möglichkeit würde mit dem Wegfall des Art. 32 StGB nicht mehr bestehen, auch wenn deren Beibehaltung im Kommentar gewünscht wird.
Es bliebe in gewissen Fällen inskünftig nur noch die staatsrechtliche Beschwerde. Dieses Rechtsmittel ist angesichts seiner beschränkten Kognition (Willkürprüfung) unseres Erachtens aber kein valabler Ersatz für die Nichtigkeitsbeschwerde.

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

3.- Art. 12/13 VE (Rechtfertigungsgründe; Bericht S. 23/24)

a) Dem Vorschlag, Art. 32 StGB ersatzlos aufzuheben, kann zugestimmt werden. Eine Beibehaltung der Bestimmung - allerdings in einer verbesserten Fassung lässt sich jedoch ebenfalls vertreten.

b) Der Bericht geht in diesem Zusammenhang davon aus, nach der Praxis könne das Bundesgericht die Rechtmässigkeit eines Verhaltens überprüfen, wenn sich die Rechtmässigkeit durch kantonale Normen ergebe; diese Praxis solle auch bei Wegfall von Art. 32 StGB beibehalten werden. Die Auffassung des Berichts über die Praxis des Bundesgerichts ist in dieser absoluten Form nicht zutreffend. Vielmehr besteht - etwas vereinfacht zusammengefasst - folgende Praxis: Im Prinzip überprüft das Bundesgericht im Rahmen der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde kantonales Recht nicht (Art. 269 Abs. 1 BStP), und zwar auch dann nicht, wenn es um die Frage der Rechtfertigung gestützt auf kantonales Recht geht (vgl. BGE 117 IV 14 E. 2b betreffend Züchtigungsrecht des Lehrers aufgrund kantonalen Rechts; ebenso die Praxis etwa über den Umfang des Amtsgeheimnisses oder die Amtspflichten, soweit diese vom kantonalen Recht beherrscht werden). Einzig beim

polizeilichen Schusswaffengebrauch, der in aller Regel kantonalrechtlich geregelt ist, hat die Praxis die Rechtmässigkeit im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde frei überprüft. Eine dogmatisch überzeugende Begründung dafür gibt es jedoch nicht. Man kann sich einzig fragen, ob die Bestimmungen über den polizeilichen Schusswaffengebrauch der Sache nichts anderes als eine Konkretisierung der vom eidgenössischen Recht beherrschten Regeln über Notwehr und Notstand darstellen.

Art. 12 3. Rechtmässige Handlungen
Notwehr

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 12 Abs. 2
Systematisch ist die Einreihung dieses Absatzes unter dem Titel der rechtmässigen Handlungen nicht ganz logisch, da es hier um eine Frage des schuldhaften Handelns geht. Im Sinne der besseren Lesbarkeit des Gesetzes für den Bürger, ist die vorliegende Einordnung in Kauf zu nehmen.

Es besteht kein Grund für eine Verschärfung der bestehenden Lösung hinsichtlich Strafbarkeit bei entschuldbarem Notwehrexzess, da dadurch der Abwehrende als Opfer insofern benachteiligt wird, als die vorgeschlagene Lösung ihn im Gegensatz zur geltenden Regelung dem Risiko einer Bestrafung aussetzt. Ein nicht mehr vollumfänglich entschuldbares Verhalten des Abwehrenden ist unseres Erachtens durch Satz 1 von Absatz 2 abgedeckt, wonach bei Notwehrexzess die Strafe gemildert werden kann. An der bestehenden Regelung hinsichtlich Straflosigkeit bei entschuldbarem Notwehrexzess sollte daher festgehalten werden. Wir schlagen somit folgenden Abs. 2 vor:

[2]Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe. Befindet er sich in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos.

St. Gallen

Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz

Es ist unklar, was unter "von einer Bestrafung Umgang nehmen" gemeint ist. Hat der Richter den Abwehrenden freizusprechen oder hat ein Schuldspruch zu erfolgen, bei dem von einer Sanktion abgesehen wird? Eine unmissverständliche Formulierung ist angezeigt.

Vaud

Le Conseil d'Etat croit discerner dans l'APE CPS une certaine défiance à l'égard du juge, qui se concrétise par une importante et regrettable diminution de la latitude de jugement, du pouvoir d'appréciation. Il faut citer ici les exemples des articles 12, 15, 20, 50 et 55 APE CPS notamment.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ferner stellen wir fest, dass die **Strafmilderungsgründe** des VE im System nicht aufeinander abgestimmt sind. Einerseits sind die Milderungsgründe in Art. 50 f. VE geregelt: anderseits aber finden sich über den ganzen zweiten Titel verstreut weitere Milderungsgründe, deren Tragweite nicht klar ist. So "mildert" der Richter die Strafe in den Art. 12, 15. 16 VE: in den Art. 14 und 17 VE "kann" der Richter die Strafe mildern, und schliesslich kann in Art. 22 VE die Strafe "nach Artikel 50a" gemildert werden. Es ist daher zu klären. ob sämtliche obligatorischen und fakultativen Milderungsgründe den Grundsätzen von Art. 50a VE oder allenfalls andern. im VE nicht enthaltenen Kriterien folgen sollen.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 12 Abs. 2

Das geltende Recht schreibt für den entschuldbaren Notwehrexzess Straffreiheit vor. Wir schlagen Festhalten an dieser Regelung vor.

Der Vorentwurf scheint um jeden Preis den Kriminellen schützen zu wollen und nimmt dafür eine Bestrafung des Opfers in Kauf.

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 12 Abs. 2: Streichungsantrag

Diese Bestimmung soll gestrichen werden und durch den geltenden Wortlaut von Art. 32 Abs. 2 geltendes Recht ersetzt werden.

Begründung:

Die "Kann"-Vorschrift des Entwurfs bedeutet im Ergebnis eine Verschärfung der Situation des Beschuldigten und wird daher abgelehnt. Die Einwilligung des Opfers über den Eingriff soll weiterhin der Praxis überlassen sein.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 12 Abs. 2 und 14 Abs. 2:
Wir begrüssen neu diese beiden "Kann-Formulierungen".

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

In Art.12 Abs.2 VE ist erstmals konkret die bereits geschilderte Inkonsequenz des Vorentwurfes festzustellen, der grundsätzlich die Sanktionenarmut bekämpft, dem Richter also mehr Mittel und somit auch mehr Ermessen in die Hand geben will, demgegenüber aber oft den gleichen Richter mehr bindet als bisher. Warum die Strafmilderung bei Notwehrexzess obligatorisch, die Umgangnahme von Strafe beim Vorliegen entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung aber fakultativ sein soll, ist nicht ersichtlich.

Université de Lausanne

Légitime défense (art. 12)

Il est très positif que le juge n'ait plus seulement la faculté mais l'obligation d'atténuer la peine en cas de riposte excessive manifestée en état de légitime défense.

Art. 13 Notstand

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 13
Unglücklich erscheint hier die von der Regelung der Notwehr verschiedene Systematik. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit des Gesetzes sollten die Schuldausschluss- und
-milderungsgründe nach Art. 16 VE in Art. 13 VE aufgenommen werden.

Die Regelung des Notstandes im geltenden Recht gab bisher zu keinen Problemen Anlass. Das im geltenden Recht noch vorhandene Kriterium, dass die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist, fehlt im Vorentwurf und ist noch aufzunehmen. Im weiteren sind wir der Ansicht, dass die Beschränkung des entschuldigenden Notstandes auf hochrangige Güter der sachlichen Rechtfertigung entbehrt. Massgebend ist vielmehr der Vergleich zwischen dem zu rettenden und dem durch die Notstandshandlung beeinträchtigten Gut. Ist die Gefahr vom Täter verschuldet oder ihm die Hinnahme der Gefahr zuzumuten, so sollte nur eine fakultative Strafmilderung Platz greifen.

Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor:

[1]Wer sich oder einen andern durch eine mit Strafe bedrohte Tat aus einer unmittelbaren, nicht anders abzuwendenden Gefahr befreit, handelt rechtmässig, wenn die Gefahr von ihm nicht verschuldet ist und er dadurch höherrangige Interessen wahrt.

[2]Wahrt er nicht höherrangige Interessen, so handelt er nicht schuldhaft, wenn die Gefahr von ihm nicht verschuldet und ihm die Hinnahme der Gefahr nicht zuzumuten ist.

[3]Ist die Gefahr vom Täter verschuldet oder war ihm die Hinnahme der Gefahr zuzumuten, so kann der Richter die Strafe mildern.

Art. 16 VE ist demzufolge zu streichen und die Systematik entsprechend anzupassen.

Solothurn

Artikel 13

Es ist richtig, dass klar zwischen dem rechtfertigenden und dem entschuldigenden (Art. 16) Notstand unterschieden wird.

Aargau

Die Regelung betr. Notstand (Art. 13) ist in dem Sinne zu präzisieren, dass grundsätzlich sämtliche Rechtsgüter der Rettung durch Notstandsmassnahmen zugänglich sind. Die vorgeschlagene Formulierung lässt den Schluss zu, Notstandsmassnahmen seien nur noch bei Gefahr für Leib und Leben zulässig, was nicht überzeugt.

Im übrigen ist die Unterscheidung nach rechtfertigendem und schuldausschliessendem Notstand (Art. 13 und 16) zwar korrekt aber zu kompliziert. Zudem fehlt eine solche Unterscheidung bei der Notwehr. Die bisherige Lösung sollte unseres Erachtens beibehalten werden.

Thurgau

Art. 13

Der Begriff des Notstandes wird in Art. 13 zwar straffer formuliert. Dabei wird jedoch der nicht weiter definierte Begriff "höherrangige Interessen" verwendet, was als Mangel zu bezeichnen ist und geändert werden sollte (vgl. die heute gültige Umschreibung in Art. 34 Ziff. 1 StGB:
"... sein Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen ...").

Vaud

d) Articles 13 et 16 APE CPS. Etat de nécessité

La séparation de ces dispositions amène encore le Conseil d'Etat à rechercher, au plan de la systématique légale, les différences entre l'état de nécessite et l'état de nécessite excusable : s'agit-il uniquement de concrétiser le postulat selon lequel celui qui commet un acte punissable sous l'empire du premier agit de manière licite, tandis que celui qui commet un acte punissable sous l'empire du second n'agit pas de manière coupable ? Dans l'affirmative, il faudrait conclure que l'énergie consacrée à l'élaboration de l'APE CPS ne l'a pas toujours été à bon escient : le Conseil d'Etat rappelle ici la faiblesse des arguments qui ont conduit à écarter l'hypothèse du sursis partiel, notamment.

C. Politische Parteien

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 13 Marginalie

Wir schlagen vor, die Marginalie in "Rechtfertigenden Notstand" umzuändern. Dies analog zu Art. 16 ("Entschuldigender Notstand").

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 13: Bemerkungen

Konsequenterweise wird hier nur der rechtfertigende Notstand geregelt.

Die sehr straff und abstrakt geratene Fassung des rechtfertigenden Notstandes ist für den Laien weniger verständlich. Die bisherige Regelung in Art. 34 geltendes Recht ist vorzuziehen da diese, gerade weil sie so ausführlich ist, viel klarer ist. Bezeichnenderweise wird auch im Bericht auf Seite 24 zum besseren Verständnis auf das geltende Recht verwiesen. Die vorgeschlagene Version ist viel zu wenig präzis und schafft viele Unklarheiten. Es wird beispielsweise nicht mehr erwähnt, dass der Täter Verursacher der Handlung ist. Was für Güter fallen unter die höherrangigen Interessen - nur noch Leib und Leben? Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung ist abzulehnen, denn sie lässt viel zu viel Raum für eine Rechtssprechung, welche nicht unbedingt die im Bericht festgehaltene Interpretation garantieren kann. Es ist deshalb eine genaue Umschreibung der **Rechtsgüter** und eine genaue Definition der nicht anders abzuwendenen Gefahr vorzunehmen. Als Vergleich könnte hier die Regelung im Deutschen Recht beigezogen werden.

Auf eine Uebernahme des geltenden Art. 32 StGB wird im Vorentwurf verzichtet. Ein Wegfall dieser Bestimmung ist zu begrüssen, da der geltende Art. 32 StGB in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen führt. Auf der anderen Seite genügt es allerdings nicht, wie dies im Bericht auf Seite 24 getan wird, lediglich den Wunsch der Beibehaltung der Rechtssprechung von BGE 115 IV 165 zu äussern. Dieser muss auch durchsetzbar sein.

Der Vorentwurf verzichtet darauf, weitere Rechtfertigungsgrunde zu nennen. Zu erwähnen wäre namentlich die "Einwilligung des Verletzten" und die "Wahrung berechtigter Interessen". Die Schwierigkeit dürfte darin bestehen, die Anwendungsbereiche dieser Rechtferigungsgründe präzise abzugrenzen.

Université de Lausanne

Etat de nécessité (art. 13 et 16)

On peut imaginer de nombreuses raisons dogmatiques qui peuvent avoir poussé les auteurs à consacrer deux articles, isolés l'un de l'autre, à l'état de nécessité. Toutefois, la solution choisie heurte la logique et l'on ne peut admettre que des articles si proches dans leur contenu soient aussi éloignés l'un de l'autre. Il n'y aurait aucun obstacle fondamental à imaginer qu'une seule disposition, avec plusieurs chiffres, traite de la question, comme c'est le cas actuellement.

Il faudrait également trouver une formulation française qui différencie davantage les objets de ces deux dispositions. En effet, la distinction entre "se libérer d'un danger" et "se préserver d'un danger" ne saute pas aux yeux d'emblée, c'est le moins que l'on puisse dire.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 13 et 16 :

En quoi "la vie ou l'intégrité corporelle ou d'autres biens essentiels" de l'article 16 sortent-ils de la sphère des "intérêts prépondérants" au sens de l'article 16 ?

Art. 14 - Art. 16 4. Schuld

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie

Consultes par cette meme Commission en septembre 1989, nous lui avons remis un rapport date du 30 juin 1990, amendant l'avant-projet Schultz, en particulier pour les articles concernant la responsabilite penale et les peines concernant les delinquants anormaux.

Nous sommes heureux de constater que la Commission d'experts a tres largement suivi nos propositions, n'en modifiant que certains aspects redactionnels, en respectant entierement l'esprit selon lequel nous les avions formules.

Art. 14 4. Schuld
Schuldfähigkeit

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 14 Abs. 2

Hier ist auf die Rechtsentwicklung hinzuweisen: Früher ging die bundesgerichtliche Praxis davon aus, dass eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegt, wenn sich der Täter wesentlich vom Durchschnitt der Deliktsgenossen unterscheidet. Die neuere Rechtsprechung vergleicht jedoch nicht mehr mit den Delikts-, sondern viel genereller mit den Rechtsgenossen. Dies führt konsequenterweise in vielen Fällen zu einer verminderten Zurechnungsfähigkeit des Täters, insbesondere auch in Anbetracht derjeniger Tatbestände, die eine speziell disponierte Täterpersönlichkeit voraussetzen. Vorliegend ist die vorgeschlagene Regelung auf die Fälle wesentlicher Beeinflussung zu beschränken. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

²*War der Täter* bei *seiner Tat durch einen solchen Zustand im* Vergleich *mit* anderen Tätern *wesentlich beeinflusst, ohne schuldunfähig zu sein, so kann* der *Richter die Strafe mildern.*

Abs. 3

Für den Fall der Beibehaltung von Art. 68 (vgl. unsere Ausführungen in den Vorbemerkungen zum Vierten Titel und zu Art. 61) schlagen wir folgende ergänzende Formulierung vor:

³*Vorbehalten sind Massnahmen nach den Artikeln 61 - 64, 67 und 68.*

Begründung siehe Ausführungen zu Art. 68.

Bern

Art. 14 Schuldfähigkeit

Artikel 14 Absatz 3 VE nennt die Massnahme der Verwahrung gemäss Artikel 68 VE nicht, wohl aus der Überlegung, dass die Verwahrung Schuldfähigkeit voraussetzt. Unklar ist aber das Verhältnis von Artikel 14 Absatz 2 VE zu Artikel 68 VE, da ja der Systematik nach der Vorbehalt von Absatz 3 ohne weiteres für die Absätze 1 und 2 Geltung hat.

Gerade bei schweren Straftaten kommt es oft vor, dass Täter nur vermindert, nicht aber völlig schuldunfähig sind. Nach dem Wortlaut von Absatz 3 wäre aber, mangels Vorbehalt, eine Verwahrung nicht möglich, was bei gefährlichen Straftätern sicher unangebracht ist.

Wir beantragen deshalb, entweder Artikel 68 VE in Artikel 14 Absatz 3 aufzunehmen oder dann in der Botschaft zu erläutern, dass Artikel 68 VE deshalb nicht in Artikel 14 Absatz 3 aufgenommen wurde, weil (nur) vermindert schuldfähige Täter prinzipiell als schuldfähig im Sinne der Voraussetzungen von Artikel 68 VE zu gelten haben und somit die Verwahrung vorbehalten bleibt.

Basel-Landschaft

Art. 14
Es ist nicht ersichtlich, worin die Finesse zwischen "geistig nicht gesund" und "geistig behindert" liegen soll.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ferner stellen wir fest. dass die **Strafmilderungsgründe** des VE im System nicht aufeinander abgestimmt sind. Einerseits sind die Milderungsgründe in Art. 50 f. VE geregelt: anderseits aber finden sich über den ganzen zweiten Titel verstreut weitere Milderungsgründe, deren Tragweite nicht klar ist. So "mildert" der Richter die Strafe in den Art. 12, 15. 16 VE; in den Art. 14 und 17 VE "kann" der Richter die Strafe mildern, und schliesslich kann in Art. 22 VE die Strafe "nach Artikel 50a" gemildert werden. Es ist daher zu klären. ob sämtliche obligatorischen und fakultativen Milderungsgründe den Grundsätzen von Art. 50a VE oder allenfalls andern. im VE nicht enthaltenen Kriterien folgen sollen.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Wir schlagen deshalb eine Änderung von Art 14 Abs. 3 VE vor, in dessen Aufzählung neben den bereits aufgeführten Artikeln auch Art 68 VE eingefügt werden sollte.
(vgl. die Stellungnahme zu Art. 68)

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 14

Wir begrüssen, dass man vor einer differenzierenden Lösung (unterschiedliche Termini für aufgehobene und verminderte Schuldfähigkeit) zu einer sogenannten Einheitslösung übergehen will.

Wenn der Bericht zur Revision (S. 25) aber von "einer "präzisierung des Wortlautes" spricht, ist dies hinsichtlich des diagnostischen Tatbestandsmerkmals sicherlich nicht der Fall.

In Art. 14 Abs. 1 verkennt der Begriff "geistig nicht gesund", dass bereits der Gesundheitsbegriff nicht definiert (und auch umgangssprachlich völlig vage) ist. Daran ändert auch die Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO ("Wohlbefinden") nichts, die medizinisch nicht haltbar ist. Gleichzeitig ist nicht zu verkennen, dass neben einem medizinischen Krankheitsbegriff auch ein (letztlich unscharfer) psychologischer und soziologischer Krankheitsbegriff besteht.

Mit der Formulierung "geistig behindert" wird nichts über die Schwere einer solchen Behinderung ausgesagt, nichts darüber, ob hierunter nicht nur intellektuelle, sondern auch affektive Schwachsinnsformen fallen und nichts darüber, dass chronische Verläufe psychischer Störungen bzw. Krankheiten unter verschiedenen, z.B. auch versicherungsrechtlichen Aspekten als "geistige Behinderung" verstanden werden können.

"In seinem Bewusstsein gestört" präzisiert nicht, ob es sich hierbei um (auch erhebliche) normalpsychologisch herleitbare Störungen des Bewusstseins (z.B. erhebliche Einengungen und Selektionierungen psychischer Inhalte in belastenden Erlebnissituationen) oder doch ausschliesslich um eigentlich krankhafte oder krankheitswertige Störungen handelt.

In Art. 14 Abs. 2 bezeichnet die "Beeinflussung" durch solche Zustände nicht ausdrücklich deren Auswirkungen auf die Fähigkeit, das Unrecht eines Tuns einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. Damit wird der Zusammenhang nicht nur zwischen Tat und psychischem Zustand, sondern auch einer damit verbundenen Verminderung der Einsichts- und Willensfähigkeit nicht hinreichend erkennbar. Ein Zusammenhang zwischen beeinträchtigter Gesundheit, geistiger Behinderun oder Störung des Bewusstseins und Tat kann sich auf der Ebene des Motivationsgefüges auch ohne Beeinträchtigung der Einsichts- und Willensfähigkeit darstellen.

Art. 14 sieht nicht vor, dass sich der Experte zum Mass der "Beeinflussung" äussert. Hierzu werden im Rahmen der Ueberlegungen zu Art. 49 Anmerkungen zu machen sein.

Kommentar: Die neu eingeführten Begriffe erscheinen so vage, dass nicht endende Diskussionen über die Frage zu erwarten sind, welche medizinischen und psychiatrischen Sachverhalte es sind, die diesen Begriffen entsprechen. Solche Diskussionen werden erfahrungsgemäss kaum etwas zur Beantwortung der Frage beitragen. Ganz ungeeignet und die Problematik verkennend wäre es auch, nur bestimmte Diagnosen(gruppen als medizinische Begriffe) den in Art. 14 formulierten Rechtsbegriffen zuzuordnen. Alle solche Versuche beachteten die nosologische Systematik nicht und wären letztlich kaum praktikabel.

Will man schon die bisherigen Begriffe, mit denen sich in der forensischpsychiatrischen Praxis immerhin arbeiten liess, durch neue ersetzen, schiene es am besten geeignet, statt der unsystematischen, nosologisch unbefriedigenden Formulierung "geistig nicht gesund, geistig behindert oder in seinem Bewusstsein gestört" den durch gültige Klassifikationssysteme definierten einheitlichen Begriff der "psychischen Störung" zu benutzen. Zu nennen ist hier insbesondere die von der WHO verabschiedete Internationale Klassifikation Psychischer Störungen ICD-10, die auch in der Schweiz im klinischen, poliklinischen und Versicherungsbereich allgemein benutzt wird und gültig ist.

Wir verkennen nicht, dass das ICD-10 und andere internationale nosologische Klassifikationssysteme den Krankheitsbegriff aufgelöst und durch den Störungsbegriff ersetzt haben, so dass mit der Diagnose eines klassifikatorisch-deskriptiv belegbaren Sachverhalts noch nichts über dessen Krankhaftigkeit bzw. Krankheitswertigkeit ausgesagt wird (wobei "Krankheitswertigkeit" ohnehin nur in bezug auf einen bestimmten Sachverhalt beurteilt werden kann und keine globale Aussage zulässt). Wir verkennen aber ebensowenig, dass im Rahmen der Diagnosestellung eine Anlehnung an internationale nosologische Klassifikationssysteme (und damit die Benutzung des Störungsbegriffs) schon deshalb notwendig erscheint, weil sich nur so forensisch-psychiatrische Diagnostik auf Referenzsysteme beziehen lässt und damit überprüfbar wird. Allein so aber lässt sich einer übermässigen Beliebigkeit der Diagnostik vorbeugen.

Eine Formulierung von Art. 14 Abs. 1 "Bestand beim Täter zur Zeit der Tat eine psychische Störung erheblichen Schweregrads" wäre u.E. präziser und sachgerecht.

Wenn in Art. 14 Abs. 2 von einer blossen Beeinflussung gesprochen wird, ohne dass die psychische Störung und die Beeinträchtigung der Einsichts- und Handlungsfähigkeit als krankhafter Natur bezeichnet werden, lässt sich fragen, ob nicht der (medizinische) Begriff der Besinnungsfähigkeit im Sinne H. Binders, der sich im Grunde bis heute bewährt hat, in die Formulierung des Absatzes hineingenommen werden sollte ("War der Täter durch einen solchen Zustand in seiner Besinnungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, nicht aber schuldunfähig, ..."). Besser schiene uns: **"War der Täter durch eine psychische Störung erheblichen Schweregrads** (weniger gut: "durch einen solchen Zustand") **in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, ohne aber schuldunfähig gewesen zu sein, ..."**).

Bliebe die für Art. 14 Abs. 2 gewonnene Formulierung des Vorentwurfs bestehen, könnte aus foreneisch-psychiatrischer Sicht zu den betreffenden Beweisthemen keine Stellungnahme mehr erfolgen.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 14 Schuldfähigkeit

Der "Schuldunfähige" kann aufgrund dieses Artikels nicht mehr eingewiesen werden. Ohne eine Abstimmung zu den Art. 61 und 68 erachten wir diese Lösung als unzweckmässig.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 14: Bemerkungen

Es ist zu begrüssen, dass der Randtitel "Unzurechnungsfähigkeit" durch "Schuldfähigkeit" ersetzt werden soll.

Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie

Sur le plan de la forme, il reste cependant une ambiguïté qui nous paraît devoir être levée. L'article 14 de l'avant-projet, qui traite de la culpabilité est sous-titre responsabilité alors qu'il définit les conditions mêmes de l'irresponsabilité pour cause mentale. Il nous semble qu'il y a là un contresens facilement évitable, en remplaçant le sous-titre **responsabilité par irresponsabilité,** à compléter éventuellement par **pénale.**

La responsabilité pénale est en effet présumée des l'age de 18 ans révolus, seule irresponsabilité ayant à être démontrée, dans le but evident d'éviter de punir un malade mental, ou assimile, irresponsable de faits et qui pourrait bénéficier de mesures thérapeutiques telles que celles prévues aux articles 59 et ss.

Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin (SGSPM)

3. La suppression de l'article 11 actuellement en vigueur (responsabilité restreinte) est également une excellente proposition.

En effet, depuis de nombreuses annees, les experts medecins ont clairement demontré qu'il s'agissait plutôt d'un problème de circonstances atténuantes plutôt que d'une question en relation avec l'état mental de l'auteur de l'infraction. En conséquence, la "démédicalisation" de cette disposition remet le clocher au milieu du village.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 12 Abs. 2 und 14 Abs. 2:
Wir begrüssen neu diese beiden "Kann-Formulierungen".

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Dem Bericht zum Vorentwurf ist zu entnehmen, Art.14 VE über die Schuldfähigkeit entspreche im wesentlichen Art.10 und 11 StGB, allerdings mit einer Präzisierung des Wortlautes. Eine solche Präzisierung wäre nach Auffassung der SKG durchaus erwünscht, zumal der Vorentwurf mit einfacheren sprachlichen Mitteln auskommt als das geltende Recht.

Nach Rücksprache mit angesehenen forensischen Psychiatern muss aber die SKG sehr schwere Bedenken zu den Vorschlägen anbringen. Die Begriffe "geistig nicht gesund", "geistig behindert" und "im Bewusstsein gestört" sind gemäss den Fachleuten eindeutig weniger präzise als die heute gültigen Umschreibungen. Die SKG lädt den Bund ein, bei der weiteren Redaktion den Einwänden der forensischen Psychiater, welche sich auch an der Vernehmlassung beteiligen, Rechnung zu tragen. Eine Verschlechterung der Verständigung zwischen Arzt und Jurist darf in diesem heiklen Bereich nicht in Kauf genommen werden. Dass die SKG sich gegen die Formulierungen von Art.14 Abs.1 VE wendet, bedeutet nicht, dass sie das geltende Recht mit all seinen Mängeln kritiklos hinnähme. Bevor davon abgegangen wird, sind aber überzeugendere Alternativen vorzuzeigen. In ihnen wäre auch der Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsstörung, Schuldunfähigkeit und Tat klarer zu betonen.

Nach Art.14 Abs.2 VE kann der Richter die Strafe bei verminderter Schuldfähigkeit mildern. Er wird auf eine Milderung in der Regel nicht verzichten wollen und können. Die SKG geht davon aus, dass diese Milderung nach Art.50a VE vorzunehmen ist und sich die Strafmaxima automatisch halbieren. Damit schiesst der Entwurf über das Ziel hinaus. Bei geringfügiger Verminderung der Schuldfähigkeit muss eine Strafe in der oberen Hälfte des ordentlichen Strafrahmens möglich bleiben.

Art.14 Abs.3 VE behält für den Fall der Schuldunfähigkeit Massnahmen nach Art.61 bis 64 sowie 67 VE vor. Damit ist die Verwahrung Schuldunfähiger ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist nicht etwa nur ein redaktionelles Versehen, sondern ergibt sich auch aus dem Wortlaut von Art.68 VE, welcher die Verwahrung ausdrücklich nur "neben der Strafe" vorsieht. Der Vorentwurf weist hier eine Lücke auf, die gravierender kaum sein könnte. Selbstverständlich muss es möglich sein, einen nicht behandlungsfähigen Geisteskranken, der wegen Schuldunfähigkeit von einem schweren Verbrechen freigesprochen wird, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu verwahren.

Société suisse de psychiatrie

Sur le plan de la forme, il reste cependant une ambiguïte qui nous paraît devoir être levée. L'article 14 de l'avant-projet, qui traite de **la culpabilité** est **sous-titré responsabilité** alors qu'il définit les conditions mêmes de l'irresponsabilité pour cause mentale. Il nous semble qu'il y a là un contre-sens facilement évitable, en remplaçant le sous-titre **responsabilité par irresponsabilité,** à compléter éventuellement par **pénale.**

Art. 14a Ausnahme

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 14a

Im Rahmen von Art. 14a sollte nicht nur die Anwendung von Art. 14 Abs. 1, sondern auch die Anwendung von Art. 14 Abs. 2 ausgeschlossen sein, was auch den geltenden Regelungen entspricht. Ein Grund für die Nichtberücksichtigung der Fälle von Art. 14 Abs. 2 ist auf jeden Fall nicht ersichtlich. Vielmehr dürfte es sich hier um ein entsprechend zu korrigierendes redaktionelles Versehen handeln. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor:

Artikel 14 ist nicht anwendbar, wenn der Täter den Ausschluss oder die Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen konnte.

Bern

Art. 14 a Ausnahme Schuldfähigkeit

Die "actio libera in causa" spielt in der Praxis eine Rolle vor allem beim Fahren in angetrunkenem Zustand. Der Täter kann sich in der Regel nicht darauf berufen, seine Zurechnungsfähigkeit sei durch den vorausgegangenen Alkoholgenuss herabgesetzt gewesen.

Es besteht unseres Erachtens eine Divergenz zwischen dem Gesetzestext und dem Bericht S. 25. Gemäss den Erläuterungen gilt die "actio" auch im Falle der geminderten Schuldfähigkeit, während der Gesetzestext - ohne Zweifel zu unrecht - nur den Fall der Schuldunfähigkeit gemäss Artikel 14 Abs. 1 vorsieht. Der Text müsste etwa lauten:

"Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn der Täter den Ausschluss oder die Herabsetzung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die Tat voraussehen konnte."

Aargau

Die actio libera in causa soll gemäss Bericht S. 25 richtigerweise nicht nur bei Schuldunfähigkeit, sondern auch bei bloss verminderter Zurechnungsfähigkeit gelten. In Art. 14a wird indessen nur die Schuldunfähigkeit genannt. Die Bestimmung ist deshalb im Sinne des Berichtes zu ergänzen.

Jura

Une seule observation paraît utile. Elle porte sur l'article 14a AP qui traite de l'"actio libera in causa" (art. 12 CP). Si le droit actuel parle de la provocation du trouble de la conscience dans le dessein de commettre l'infraction, l'article 14a AP exige encore que- l'auteur ait pu prévoir l'acte commis en état d'irresponsabilité. Compte tenu de la large utilisation de substances psychotropes (médicaments, drogues légales et illégales), la relation entre les principes fondant la responsabilité (art. 14 AP) et ses exceptions mériterait une réflexion approfondie qui pourrait mener à de nouvelles approches de la problématique. La question se pose en effet de savoir si l'auteur d'un acte punissable ne devrait pas assumer la pleine responsabilité de ses actes s'il a sciemment accepté, au départ, l'altération de ses facultés, qu'il ait pu prévoir ou non l'acte commis en état d'irresponsabilité.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 14a

Art. 14a erwähnt ausdrücklich nur Art. 14 Abs. 1. Der Bericht hingegen lässt in S. 25 auch den "Zustand ... geminderter Schuldfähigkeit" miteinschliessen. Tatsächlich wäre uns aus unserer laienhaften Sicht nicht erkennbar, warum z.B. beim Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand Art. 14 Abs. 1 nicht, Art. 14 Abs. 2 hingegen anwendbar sein soll und es vorhersehbar deshalb zur Anforderung forensisch-psychiatrischer Expertisen kommt, die doch immer wieder auf die Grenzen medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeiten verweisen müssten.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Art.14a und 14b VE scheinen, jedenfalls nach ihrem Wortlaut, nur den Fall der Schuldunfähigkeit, nicht auch denjenigen der verminderten Schuldfähigkeit zu betreffen. Bei einer endgültigen Redaktion wäre klarzustellen, dass bei einer "actio libera in causa" auch keine

Strafmilderung nach Art.14 Abs.2 VE erfolgt und dass bereits bei Zweifeln an der *vollen* Schuldfähigkeit die Begutachtung anzuordnen ist.

Université de Lausanne

Actio libera in causa (art. 14a)

S'inspirant vraisemblablement de la jurisprudence du TF sur l'application de l'article 12 aux cas d'ivresse au volant, les auteurs de la révision ont renforcé de manière très importante le texte actuel en consacrant pratiquement le principe de l'actio libera in causa "par négligence". On rappelle qu'actuellement l'article 12 CP ne vise que les cas où l'auteur se met en état d'irresponsabilité "dans le dessein" de commettre une infraction.

On peut comprendre les motifs de prévention générale qui ont poussé le TF à adopter, contre le texte légal, une jurisprudence aussi restrictive dans le domaine très particulier de la circulation routière. Cependant, nous sommes d'avis que si une codification doit intervenir - elle est du reste souhaitée - elle devrait être entreprise uniquement dans le strict cadre de la LCR. Pour tous les autres cas, une norme générale empêchant l'auteur de voir sa responsabilité pénale diminuée par le simple fait qu'il aurait "dû prévoir" ce qu'il risquait de faire dans son état, nous semble aller trop loin. Le texte actuel paraît suffire largement.

Dans tous les cas, si l'on entend reformer le domaine de l'action libera in causa, il faudrait le faire dans une perspective plus globale incluant également l'art. 263 CP.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 14a (Ausnahme: "actio libera in causa")

Kommentar und Gesetzestext widersprechen sich inhaltlich. Zutreffenderweise hält der Bericht der Expertenkommission (S. 25) fest, dass die Schuldfähigkeit nicht als beeinträchtigt zu gelten hat, wenn der Täter deren Ausschluss oder deren Minderung voraussehen und vermeiden konnte; zu unrecht erwähnt die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung nur den möglichen vollen Ausschluss der Schuldfähigkeit, nicht aber die blosse Minderung, welche dann richtigerweise unter diesen Umständern nicht zu einer Strafmilderung gemäss Art. 14 Abs. 2 führen könnte.

Art. 14b Zweifelhafter Geisteszustand des Beschuldigten

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 14b

Dieser Bestimmung kann grundsätzlich zugestimmt werden. Einzig die zwingend vorgesehene Begutachtung ist problematisch, da es Fälle gibt, in denen die Frage der Zurechnungsfähigkeit bzw. Zurechnungsunfähigkeit des Täters von seiten der Verteidigung wie von seiten der Anklage unbestritten ist. Die vorgeschlagene Bestimmung sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass eine Begutachtung nur soweit erforderlich angeordnet werden muss. Damit kann eine Flut unnötiger Gutachten vermieden werden. Wir schlagen demnach folgenden Wortlaut vor:

Die Untersuchungsbehörde oder der Richter ordnet soweit erforderlich die Begutachtung durch einen Sachverständigen an, wenn ernsthafter Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu zweifeln.

Luzern

Die Kodifikation der langjährigen Praxis, wonach eine Begutachtung nur dann erfolgen soll, wenn ernsthaft Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu zweifeln, begrüssen wir sehr (Art. 14b).

Schwyz

Art. 14b VE

Diese Bestimmung sieht eine obligatorische Begutachtung des Beschuldigten vor, wenn ernsthafte Zweifel an dessen Schuldfähigkeit bestehen. Gründe der Verhältnis- und Zweckmässigkeit sprechen indessen dafür, eine weniger zwingende Formulierung zu wählen. Es kann nicht Sinn des Schuldstrafrechts sein, beispielsweise wegen kleineren Ehrverletzungsdelikten (welche nicht selten von Menschen mit etwas zweifelhaftem Geisteszustand begangen werden) zwingend eine obligatorische Begutachtung anzuordnen. Das Obligatorium der Begutachtung sollte daher auf Taten, deren Strafandrohung eine bestimmte Mindestdauer (z.B. drei Jahre) übersteigt, beschränkt werden. In den übrigen Fällen sollte es im pflichtgemässen Ermessen des Richters liegen, ob eine Begutachtung anzuordnen sei oder nicht.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Hinsichtlich der Bestimmung von Art. 14b VE (Zweifelhafter **Geisteszustand des Beschuldigten)** weisen wir darauf hin, dass in der Praxis in zahlreichen Fällen Beschuldigten eine verminderte Zurechnungsfähigkeit ohne Begutachtung attestiert wird, sofern die Einschränkung der Schuldfähigkeit offensichtlich ist (z.B. bei süchtigen Betäubungsmitteldelinquenten). Wir beantragen daher, diese bewährte Praxis mit der Beifügung "soweit erforderlich" gesetzlich zu verankern.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 14b

Im vorliegenden Entwurf wird, wie schon in der alten Fassung des Art. 13 StGB, nicht gesagt, ob es sich beim "Sachverständigen" um einen Arzt bzw. Facharzt für Psychiatrie bzw. forensisch versierten Facharzt für Psychiatrie oder auch einen Facharzt für Gerichtsmedizin handelt oder ob auch z.B. Psychologen als Sachverständige benannt werden können. Diese Unklarheit gilt übrigens auch in Zusammenhang mit Begutachtungen bzgl. allfälliger Massnahmeindikationen und mit Begutachtungen im Rahmen jugendstrafrechtlicher Abklärungen. Es ist festzuhalten, dass keineswegs jeder Facharzt für Psychiatrie oder Gerichtsmedizin auch forensisch-psychiatrisch so versiert ist, dass er uneingeschränkt über die fachliche Kompetenz eines Sachverständigen für bestimmte Fragestellungen gelten kann, und es ist im weiteren darauf hinzuweisen, dass die Berufsbezeichnung "Psychologe" gesetzlich nicht geschützt und das Fach "Forensische Psychologie" in der Schweiz institutionell nicht vertreten ist.

In bezug auf diagnostische Fragen kann selbstverständlich ein Sonderpädagoge Sachverständiger für intellektuell geistig Behinderte sein, und ein klinischer Psychologe bzw. Psychologe mit qualifizierter Ausbildung in der Fachrichtung Diagnostik Sachverständiger für z.B. Persönlichkeitsstörungen. Diagnostische Sachverständige sind aber nicht eo ipso Sachverständige für forensische Fragestellungen hinsichtlich z.B. der Besinnungsfähigkeit oder Massnahmeindikation etc.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist als Sachverständiger i.S. des Art. 14b nur ein "Arzt für Psychiatrie mit forensischer Erfahrung" zu bezeichnen.

Im weiteren spricht der Entwurf von Zweifeln "an der Schuldfähigkeit". Die Formulierung liesse den Beizug eines Sachverständigen nur für den Fall zu, in welchem die vollständige Schuldunfähigkeit möglich erschiene. Gemeint sein dürften aber auch Zweifel an der vollen Schuldfähigkeit, obwohl der Begriff einer "verminderten Schuldfähigkeit" im Entwurf nicht vorgesehen ist.

Artikel 14b liesse es in der vorliegenden Formulierung möglich sein, erkennbar nicht Schuldunfähige auch dann nicht zu begutachten, wenn die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 gegeben sein könnten. Er lässt es aber auch zu, dass kein Gutachten erstellt wird, wenn bei "offenkundiger" Schuldunfähigkeit diese eben auch dem medizinischen Laien nicht zweifelhaft ist.

Anzumerken ist, dass Art. 14b sich nicht darüber äussert, zu welchen Fragen eine Expertise zu erstellen ist - ob ausschliesslich zur Diagnose oder eben auch zur Schuldfähigkeit selbst: Wenn, so der Bericht S. 25, "der Grundgedanke von Art. 13 Abs. 1 des geltenden Rechts ... in Art. 14b des Vorentwurfs mit einer redaktionellen Aenderung übernommen (wird) ...", so wird Art. 13 Abs. 2 des geltenden Rechts im Vorentwurf ganz fallengelassen. Eine Präzisierung erscheint wünschenswert.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 14 b

Wir fragen uns, ob im Text nicht besser von "Geisteszustand" statt von "Schuldfähigkeit" gesprochen werden sollte entsprechend dem Randtitel. Der Geisteszustand ist die Ursache, die Schuldfähigkeit dessen Folge.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 14b: Abänderungsantrag

"Die Untersuchungsbehörde oder der Richter ordnet die Begutachtung durch einen Sachverständigen an, wenn **Zweifel an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten bestehen.**"

Französisch: "... s'il existe un **doute quant a la responsabilité de l'inculpé.**"

Italienisch: "... qualora vi sia **dubbio sulle capacità d'intendere e di volere dell'imputato".**

Begründung:

Die Formulierung im Entwurf ist zu schwerfällig und zu eng.

Zudem ist allgemein eine Uneinheitliche Terminologie Feststellbar - während in vielen Artikeln vom Täter die Rede ist, spricht man hier auf einmal vom Beschuldigten.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Art.14a und 14b VE scheinen, jedenfalls nach ihrem Wortlaut, nur den Fall der Schuldunfähigkeit, nicht auch denjenigen der verminderten Schuldfähigkeit zu betreffen. Bei einer endgültigen Redaktion wäre klarzustellen, dass bei einer "actio libera in causa" auch keine

Strafmilderung nach Art.14 Abs.2 VE erfolgt und dass bereits bei Zweifeln an der *vollen* Schuldfähigkeit die Begutachtung anzuordnen ist.

Schweiz. Landfrauenverband

Art. 14, Abs. b (Zweifelhafter Geisteszustand des Beschuldigten)

Wir fordern die Begutachtung durch zwei voneinander unabhängigen Sachverständigen. Im Zweifelsfall ist mit Rücksicht auf die Bevölkerung zu entscheiden (z.B. Triebtäter).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 14 b (Zweifelhafter Geisteszustand des Beschuldigten)

Antrag:
Neuer 2. Absatz mit folgendem Wortlaut: Das Gericht kann ausnahmsweise ohne Begutachtung auf verminderte Schuldfähigkeit in höchstens leichtem Grade schliessen.

Begründung:
Es ist allgemein bekannt und anerkannt, dass regelmässiger Konsum von Betäubungsmitteln zu einer Einschränkung der Schuldfähigkeit führen kann. In der Praxis wird denn auch durch die Gerichte immer wieder eine leichte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit angenommen, ohne dass der Angeschuldigte psychiatrisch begutachtet wurde. Dieses Vorgehen hat sich aus Kostengründen, vor allem aber wegen der enormen Ueberlastung der forensisch tätigen Psychiater aufgedrängt. Es scheint sinnvoll, bei der Revision des Gesetzes diese Praxis zu legalisieren.
Sie sollte aber auf leichte Fälle eingeschränkt werden. Stehen eine erhebliche Einschränkung der Schuldfähigkeit oder die Anordnung einer Massnahme zur Diskussion wird weiterhin eine eigentliche psychiatrische Begutachtung nötig sein.

Art. 15 Verbotsirrtum

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 15

Die Lösung, dass ein entschuldbarer Verbotsirrtum stets zur Straflosigkeit führen soll, wird begrüsst. Es sollte jedoch unseres Erachtens an der geltenden Formulierung der Entschuldbarkeit - welche in der Praxis keine Probleme verursachte - nichts geändert werden, um nicht neue Auslegungsprobleme zu schaffen. Auch besteht keine Veranlassung, eine obligatorische Strafmilderung vorzusehen, wenn der Irrtum vermeidbar gewesen wäre. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor:

Hat der *Täter aus zureichenden Gründen angenommen, er sei zur Tat berechtigt, bleibt er straflos. War sein Irrtum vermeidbar, so kann der Richter die Strafe mildern.*

Nidwalden

Art. 15 : Diese Fassung ist zu absolut formuliert und widerspricht dem Grundsatz, dass Nichtwissen nicht vor Strafe schützt.

Solothurn

Artikel 15

Diese Bestimmung fasst die Gerichtspraxis knapp zusammen und macht zudem deutlich, dass freizusprechen ist, wer einem unvermeidbaren und damit unverschuldeten Irrtum erliegt.

Aargau

Zu weit geht die obligatorische Strafmilderung (Art. 15 und Art. 16 Abs. 2). Diese muss, wie im geltenden Recht, ins Ermessen des Richters gestellt werden.

Vaud

Le Conseil d'Etat croit discerner dans l'APE CPS une certaine défiance à l'egard du juge, qui se concrétise par une importante et regrettable diminution de la latitude de jugement, du pouvoir d'appréciation. Il faut citer ici les exemples des articles 12, 15, 20, 50 et 55 APE CPS notamment.

c) Articles 11 et 15 APE CPS. Erreur

Le Conseil d'Etat s'étonne que ces dispositions, pourtant apparentées, aient été dissociées dans l'APE CPS.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ferner stellen wir fest, dass die **Strafmilderungsgründe** des VE im System nicht aufeinander abgestimmt sind. Einerseits sind die Milderungsgründe in Art. 50 f. VE geregelt: anderseits aber finden sich über den ganzen zweiten Titel verstreut weitere Milderungsgründe, deren Tragweite nicht klar ist. So "mildert" der Richter die Strafe in den Art. 12, 15. 16 VE; in den Art. 14 und 17 VE "kann" der Richter die Strafe mildern, und schliesslich kann in Art. 22 VE die Strafe "nach Artikel 50a" gemildert werden. Es ist daher zu klären. ob sämtliche obligatorischen und fakultativen Milderungsgründe den Grundsätzen von Art. 50a VE oder allenfalls andern. im VE nicht enthaltenen Kriterien folgen sollen.

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 15: Bemerkungen

Eine viel verständlichere und klarere Neufassung dieser Bestimmung ist zu begrüssen. Der bisherige Wortlaut von Art. 20 StGB verleitet zur (falschen) Annahme, es bedürfe einer positiven Annahme der Erlaubtheit. In der Anwendung dürfte die Neufassung keine Aenderung bringen. In der französischen Fassung drängt sich ein **Abänderungsantrag** auf: "N'est pas punissable celui qui commet une infraction alors **que d'après sa situation personnelle il ne sait ni ne pouvait savoir qu'il agissait** de manière illicite. Le juge attenue la peine, si l'erreur était évitable."

Begründung:

Mit dieser neuen Formulierung kommt die Subjektivität besser zum Ausdruck.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 15:
Wir votieren für die Beibehaltung des jetzigen Artikel 20, der dem Richter die Möglichkeit gibt, auch in Fällen vermeidbaren Rechtsirrtums die ordentliche Strafe zu verhängen. Ein Täter, der sich nicht darum kümmert, was Recht und Gesetz ist, soll nicht privilegiert behandelt werden. Insbesondere darf nicht gefördert werden, dass sich fremde Straftäter auf diesen Artikel berufen und von der Strafmilderung profitieren.

Université de Lausanne

Erreur sur les faits et sur l'illicéité (art. 11 et 15)

On ne comprend pas pourquoi l'erreur sur l'illicéité (erreur de droit actuellement) ne suit pas immédiatement, comme on s'y attend logiquement, l'article consacré à l'erreur sur les faits.

Art. 16 Entschuldigender Notstand

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 16

Dieser Artikel ist zu streichen (vgl. Ausführungen zu Art. 13).

Uri

Zu Art. 16Abs. 1:

Es sollte keine Einschränkung auf "nahestehende" Personen erfolgen. Der Täter kann sich aufgrund einer ethischen oder religiösen Pflicht zum Handeln gezwungen fühlen.

Aargau

Die Regelung betr. Notstand (Art. 13) ist in dem Sinne zu präzisieren, dass grundsätzlich sämtliche Rechtsgüter der Rettung durch Notstandsmassnahmen zugänglich sind. Die vorgeschlagene Formulierung lässt den Schluss zu, Notstandsmassnahmen seien nur noch bei Gefahr für Leib und Leben zulässig, was nicht überzeugt.

Im übrigen ist die Unterscheidung nach rechtfertigendem und schuldausschliessendem Notstand (Art. 13 und 16) zwar korrekt aber zu kompliziert. Zudem fehlt eine solche Unterscheidung bei der Notwehr. Die bisherige Lösung sollte unseres Erachtens beibehalten werden.

Zu weit geht die obligatorische Strafmilderung (Art. 15 und Art. 16 Abs. 2). Diese muss, wie im geltenden Recht, ins Ermessen des Richters gestellt werden.

Vaud

d) Articles 13 et 16 APE CPS. Etat de nécessité

La séparation de ces dispositions amène encore le Conseil d'Etat à rechercher, au plan de la systématique légale, les différences entre l'état de nécessité et l'état de nécessité excusable : s'agit-il uniquement de concrétiser le postulat selon lequel celui qui commet un acte punissable sous l'empire du premier agit de manière licite, tandis que celui qui commet un acte punissable sous l'empire du second n'agit pas de manière coupable ? Dans l'affirmative, il faudrait conclure que l'énergie consacrée à l'élaboration de l'APE CPS ne l'a pas toujours été à bon escient : le Conseil d'Etat rappelle ici la faiblesse des arguments qui ont conduit à écarter l'hypothèse du sursis partiel, notamment.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ferner stellen wir fest, dass die Strafmilderungsgründe des VE im System nicht aufeinander abgestimmt sind. Einerseits sind die Milderungsgründe in Art. 50 f. VE geregelt: anderseits aber finden sich über den ganzen zweiten Titel verstreut weitere Milderungsgründe, deren Tragweite nicht klar ist. So "mildert" der Richter die Strafe in den Art. 12, 15. 16 VE in den Art. 14 und 17 VE "kann" der Richter die Strafe mildern, und schliesslich kann in Art. 22 VE die Strafe "nach Artikel 50a" gemildert werden. Es ist daher zu klären. ob sämtliche obligatorischen und fakultativen Milderungsgründe den Grundsätzen von Art. 50a VE oder allenfalls andern. im VE nicht enthaltenen Kriterien folgen sollen. Aus Gründen der Uebersichtlichkeit wäre ferner zu prüfen, ob die Bestimmung von Art. 16 VE über den **entschuldigenden Notstand** in den Art. 13 VE (Notstand) aufzunehmen ist.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 12 ff: Rechtmassige Handlungen (Art. 12 und 13) und Schuld (Art. 14 ff)

Bei den Rechtfertigungsgründen regelt der Entwurf nur Notwehr und rechtfertigenden Notstand, der zu Recht vom entschuldigenden Notstand getrennt wird. Der Entwurf geht offenbar davon aus, dass die Rechtfertigungsgründe der Einwilligung und der mutmasslichen Einwilligung, wie sie durch Lehre und Rechtsprechung entwickelt worden sind, keiner gesetzlichen Regelung bedürfen. Dem können wir zustimmen.

D. Organisationen

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Neu und dogmatisch richtig ist in Art.16 VE der entschuldigende Notstand geregelt. Er scheint gegenüber der heutigen Lehre und Rechtsprechung zu eng gefasst. Die Erfordernisse "hochrangige Güter" und "nahestehende Person" wären zu überdenken. Die Interessenabwägung (höherrangige Güter) sollte im Vordergrund stehen und die Notstandshilfe gegenüber *jedermann* schuldausschliessend wirken.

Université de Lausanne

Etat de nécessité (art. 13 et 16)

On peut imaginer de nombreuses raisons dogmatiques qui peuvent avoir pousse les auteurs à consacrer deux articles, isoles l'un de l'autre, à l'état de nécessité. Toutefois, la solution choisie heurte la logique et l'on ne peut admettre que des articles si proches dans leur contenu soient aussi éloignés l'un de l'autre. Il n'y aurait aucun obstacle fondamental à imaginer qu'une seule disposition, avec plusieurs chiffres, traite de la question, comme c'est le cas actuellement.

Il faudrait également trouver une formulation française qui différencie davantage les objets de ces deux dispositions. En effet, la distinction entre "se libérer d'un danger" et "se préserver d'un danger" ne saute pas aux yeux d'emblée, c'est le moins que l'on puisse dire.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 13 et 16 :

En quoi "la vie ou l'intégrité corporelle ou d'autres biens essentiels" de l'article 16 sortent ils de la sphère des "intérêts prépondérants" au sens de l'article 13.

Art. 17 **5. Versuch**
Strafbarkeit des Versuchs

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 17 Abs. 2 und 3

Der relativ untaugliche Versuch ist ebenfalls in das Gesetz aufzunehmen, um zu verhindern, dass bei der Auslegung dieser Bestimmung eine Gesetzeslücke angenommen wird. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

[2]Hat der Täter verkannt, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels mit dem er sie ausführen wollte, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen konnte, so kann der Richter die Strafe mildern.

[3]Handelt er aus grobem Unverstand, so bleibt der Täter straflos.

Solothurn

Artikel 17 Absatz 1

Dass der untaugliche Versuch grundsätzlich ebenfalls unter diese Bestimmung fällt, sollte ausdrücklich erwähnt werden. Nur dann ist es zulässig, das Handeln aus grobem Unverstand straflos zu erklären.

Aargau

Art. 17 f (Versuch)

Die obligatorische Straflosigkeit beim untauglichen Versuch aus Unverstand (Art. 17 Abs. 2) geht ebenfalls zu weit. Die heutige "Kann-Vorschrift" ist zu belassen.

Thurgau

Art. 17

In Abs. 2 wird der untaugliche Versuch mit der Voraussetzung "grober Unverstand" gegenüber der heutigen Bestimmung (Art. 23 Abs. 2 StGB) unangemessen eingeschränkt. Unverstand wird bereits ausreichend im BGE 70 IV 50 definiert. Mehr als besondere Dummheit ist nicht denkbar, weshalb das Adjektiv "grob" gestrichen werden sollte.

Vaud

2. Abandon de la distinction entre la tentative achevee et la tentative inachevee

Cette innovation serait la bienvenue egalement.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ferner stellen wir fest, dass die **Strafmilderungsgründe** des VE im System nicht aufeinander abgestimmt sind. Einerseits sind die Milderungsgründe in Art. 50 f. VE geregelt: anderseits aber finden sich über den ganzen zweiten Titel verstreut weitere Milderungsgründe, deren Tragweite nicht klar ist. So "mildert" der Richter die Strafe in den Art. 12, 15. 16 VE; in den Art. 14 und 17 VE "kann" der Richter die Strafe mildern, und schliesslich kann in Art. 22 VE die Strafe "nach Artikel 50a" gemildert werden. Es ist daher zu klären. ob sämtliche obligatorischen und fakultativen Milderungsgründe den Grundsätzen von Art. 50a VE oder allenfalls andern. im VE nicht enthaltenen Kriterien folgen sollen.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 17/18

Die bisherige Regelung des Versuchs in seinen verschiedenen Formen scheint uns klarer. Unbefriedigend ist vor allem die französische Fassung.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 17: Abänderungsantrag

Abänderung der franz. Marginale:

5. Degrés de réalisation

Punissabilité de tentative

Begründung

Terminologische Korrektur

Université de Lausanne

Degré de réalisation (art. 17)

L'abandon de la distinction entre tentative achevée et inachevée est le bienvenu.

On regrette que les auteurs de l'Avant-projet ne soient pas allés jusqu'au bout de leur idée et n'aient pas supprime tout ce qui concerne le délit impossible. Ne garder que la disposition concernant le défaut d'intelligence ne nous paraît pas âtre propice à la clarté et à la compréhension du texte. Autant supprimer carrément cet alinéa 2. Il n'apporte au surplus pas grand chose puisqu'on peut penser que la quasi totalité des rares cas d'application de cette disposition décriront soit des cas d'irresponsabilité pénale (art. 14) soit des affaires dont le manque de gravite manifeste imposera au juge de recourir à la nouvelle norme sur l'opportunité des poursuites peu intelligible dans le cadre de la psychologie moderne.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 17 al. 2 :

Cette disposition constitue un cas particulier d'irresponsabilité pénale au sens de l'art. 14 al. 1 et 2 du Projet.

Art. 18 Rücktritt

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 18 Abs. 1

Rücktritt und tätige Reue sind in diesem Absatz zusammengefasst. Dieser sieht für beide Fälle eine fakultative Strafmilderung vor. Das geltende Recht sieht beim Rücktritt vor, dass der Richter von Bestrafung Umgang nehmen kann (Art. 21 Abs. 1). Für die tätige Reue sieht das geltende Recht Strafmilderung nach freiem Ermessen vor (Art. 22 Abs. 2). Diese Differenzierung hat ihre sachliche Rechtfertigung darin, als beim Rücktritt der Täter bei der Deliktsbegehung weniger weit gegangen ist wie bei der tätigen Reue. Sie ist daher beizubehalten.

Wir schlagen somit folgende neue Abs. 1 und 2 vor:

[1]Führt der Täter die strafbare Tätigkeit aus eigenem Antrieb nicht zu Ende, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

[2]Hat der Täter aus eigenem Antrieb zum Nichteintritt des Erfolges beigetragen, so kann der Richter die Strafe mildern.

Die Absätze 2 und 3 des Vorentwurfes werden dadurch zu den Absätzen 3 und 4.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 17/18

Die bisherige Regelung des Versuchs in seinen verschiedenen Formen scheint uns klarer. Unbefriedigend ist vor allem die französische Fassung.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 18 Abs. 1 u. 2: keine Bemerkungen

Art. 18 Abs. 3: Bemerkungen

Wann ein Teilnehmer aus eigenem Antrieb zurücktritt, ergibt sich aus dem Bericht auf Seite 26, nicht aber aus dem Gesetz!

Art. 19 6. Teilnahme
Anstiftung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 19 Abs. 2

Es stellt sich hier die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung dafür, dass weiterhin nur die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen strafbar sein soll. Dies insbesondere in Berücksichtigung des Umstandes, dass Verbrechen inskünftig im Gegensatz zur heutigen Lösung mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bestraft werden. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

[2]Wer jemanden zu einem Verbrechen oder Vergehen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens oder Vergehens bestraft.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 19 Abs. 1: keine Bemerkungen
(vgl. Bemerkungen zu Art. 21)

Art. 19 Abs. 2: Abänderungsantrag

Die Strafbarkeit der versuchten Anstiftung sollte auf ganz schwere Delikte beschränkt bleiben. Neu würden nämlich einige Tatbestände, welche bisher Vergehen waren zu Verbrechen "aufgewertet" (z.B. Veruntreuung, ungetreue Geschäftsführung aus Gewinnsucht, Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung, etc.).

Art. 20 Gehilfenschaft

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 20

Grundsätzlich ist dieser Bestimmung zuzustimmen. Allerdings ist die Aufnahme der fakultativen anstelle der obligatorischen Strafmilderung vorzuziehen, da eine obligatorische Strafmilderung dem Verschuldensstrafrecht zuwiderlaufen kann, vor allem in den Fällen, wo die Gehilfenschaft einer Mittäterschaft sehr nahe kommt. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, kann milder bestraft werden.

Luzern

Die zwingende Strafmilderung bei Gehilfenschaft (Art. 20) erscheint uns sachlich nicht gerechtfertigt. Ebenso können wir nicht nachvollziehen, warum sich beim Unterlassungsdelikt an sich schon eine Strafmilderung rechtfertigt (Art. 22 Abs. 2).

Aargau

Sowohl bei der Gehilfenschaft (Art. 20) als auch bei der Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 21) soll die fakultative Strafmilderung beibehalten werden. Es gibt keinen Grund, vom heutigen System abzuweichen. Bei einer zwingenden Strafmilderung sind ungerechte Resultate zu befürchten, z.B. wenn der Gehilfe einen ähnlich grossen oder gar grösseren Tatbeitrag setzt.

Vaud

Le Conseil d'Etat croit discerner dans l'APE CPS une certaine défiance à l'égard du juge, qui se concrétise par une importante et regrettable diminution de la latitude de jugement, du pouvoir d'appréciation. Il faut citer ici les exemples des articles 12, 15, 20, 50 et 55 APE CPS notamment.

f) Article 20 APE CPS. Complicité

Cette disposition ne fait pas état de la complicité à raison d'une infraction commise par omission, que le législateur ne devrait d'ailleurs incriminer que lorsque l'omission est contraire à un devoir juridique clair et déterminé.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Sodann besteht keine Notwendigkeit, bei der **Gehilfenschaft** (Art. 20 VE) einen obligatorischen Strafmilderungsgrund einzuführen. Der Richter sollte aus sachlichen Gründen nicht unnötigerweise eingeschränkt werden, weshalb nur eine Kann-Vorschrift zu erlassen ist.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 20

Wir ziehen die bisherige Regelung mit fakultativer Strafmilderung vor. Das Verschulden des Gehilfen ist nicht notwendigerweise geringer einzustufen. Wenn die Rollenverteilung unter den Beteiligten nicht klar ist, besteht die Gefahr stossender Sanktionierung.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 20: Abänderungsantrag

"... Hilfe leistet, kann milder bestraft werden."

Begründung:

An der bisher nur fakultativen Strafmilderung sollte festgehalten werden, da es durchaus Fälle von Beihilfe gibt, welche keine Strafmilderung rechtfertigen. Zu denken ist etwa an eine intensive Beteiligung eines Aussenstehenden an einem echten Sonderdelikt oder an einem sogenannten "eigenhändigen" Delikt.

Es ist zu bedauern, dass man es unterlassen hat, genau zu definieren wer als Gehilfe im konkreten in Frage kommt. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob auch die Gehilfenschaft durch Unterlassung vom Wortlaut dieser Bestimmung erfasst wird. Eine klare Regelung der Strafbarkeitsvoraussetzungen des Gehilfen durch Unterlassung tut Not. Ebenfalls zu begrüssen wäre eine klare Definition des Bandenbegriffes.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 20: Auch hier sollte eine "Kann-Vorschrift" eingeführt werden. Der Richter soll die Möglichkeit haben, den Einzelfall genau beurteilen zu können.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

In den Art.20 und 21 VE fällt auf, dass dem Richter Strafmilderung aufgezwungen und nicht nur zugestanden wird, ganz im Gegensatz zu den Bestimmungen über den Versuch (Art.17 VE). Im Zusammenhang mit Art.50a VE gelesen, bewirkt dies eine unnötige Bindung des erkennenden Richters.

Schweiz. Richtervereinigung

1. Celui qui prend connaissance de l'avant-projet (en abrege : AP) et du message l'accompagnant ne peut manquer d'etre frappe par la mefiance envers les juges dont font preuve ces documents. Cela tient probablement deja a la composition de la Commission d'experts (30 personnes) qui comptait dix professeurs de droit, neuf representants de l'administration et directeurs d'etablissements penitentiaires, trois avocats, deux procureurs et deux juges seulement, si l'on met a part les trois Juges des mineurs qui se sont occupes exclusivement du droit penal des mineurs. Or c'est bien le juge qui, mieux que tout autre, est au courant des problemes du droit penal, puisque sa fonction le met quotidiennement en face de delinquants dont il doit sanctionner le comportement.

Alors que le legislateur suisse a toujours voulu laisser au juge un large pouvoir d'appreciation, la Commission s'efforce de le restreindre en transformant en "Mussvorschrift" des "Kannvorschrift" du droit actuel, ainsi

droit actuel	nouveau	
art. 25	art. 20	atténuation obligatoire pour le complice
art. 69	art. 53 :	imputation automatique de la detention préventive
art. 64	art. 50 :	atténuation obligatoire de la peine
art. 41	art. 42 :	sursis érige en règle générale

Cette mefiance s'exprime par ailleurs expressement dans le Message qui explique notamment le rejet du sursis partiel au motif "que le juge serait libre de decider selon son bon vouloir..." (p. 34) et justifie l'introduction du nouvel article 52 (obligation de motiver) par la necessite "de renforcer la securite du droit et de reduire l'arbitraire lors de la fixation de la peine" (p. 71).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 20 :

Il n'y a pas de motif valable d'améliorer le statut du complice lorsque l'on sait que nombre d' infractions graves sont perpeétrées grâce à l'intervention de plusieurs personnes.

Art. 21 Teilnahme am Sonderdelikt

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 21

Dieser Bestimmung kann zugestimmt werden. Auch hier ist aber die Aufnahme der fakultativen Strafmilderung anstelle der obligatorischen vorzuziehen, da der Tatbeitrag des "extraneus" nicht zwingend ein geringeres Tatverschulden beinhaltet. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so kann der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft werden.

Aargau

Sowohl bei der Gehilfenschaft (Art. 20) als auch bei der Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 21) soll die fakultative Strafmilderung beibehalten werden. Es gibt keinen Grund, vom heutigen System abzuweichen. Bei einer zwingenden Strafmilderung sind ungerechte Resultate zu befürchten, z.B. wenn der Gehilfe einen ähnlich grossen oder gar grösseren Tatbeitrag setzt.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 21

dient der Verdeutlichung und ist zu begrüssen. Hingegen ist die französische Fassung missglückt.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 21: Streichungsantrag

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, wieso derjenige, welcher einen anderen zur Begehung eines echten oder unechten Sonderdeliktes anstiftet, milder bestraft werden soll. Allenfalls könnte eine fakultative Strafmilderung hingenommen oder generell bei der Anstiftung die Möglichkeit einer Strafmilderung geschaffen werden (für den Fall, dass das Verschulden des Anstifters tatsächlich kleiner ist).

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 21 bis 23: Wir begrüssen die Beibehaltung dieser vier Artikel.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

In den Art.20 und 21 VE fällt auf, dass dem Richter Strafmilderung aufgezwungen und nicht nur zugestanden wird, ganz im Gegensatz zu den Bestimmungen über den Versuch (Art.17 VE). Im Zusammenhang mit Art.50a VE gelesen, bewirkt dies eine unnötige Bindung des erkennenden Richters.

Art. 21a Persönliche Merkmale

A. Gerichte

B. Kantone

Vaud

Le mot "punissabilité", censé traduire "Strafbarkeit", est un germanisme qui ne doit en aucun cas subsister. La version francaise du Code penal suisse a une valeur propre et ne constitue pas la simple traduction du texte allemand, en théorie du moins. La remarque vaut également pour les articles 21a et 24 APE CPS.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 21 bis 23: Wir begrüssen die Beibehaltung dieser vier Artikel.

Art. 22 7. Begehen durch Unterlassen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 22 Abs. 1

Inhaltlich ist dieser Bestimmung grundsätzlich zuzustimmen. Unseres Erachtens sind nicht nur die Erfolgs- sondern auch die Tätigkeitsdelikte mit dieser Bestimmung zu erfassen. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor:

Wer es trotz entsprechender besonderer Rechtspflicht unterlässt, ein tatbestandsmässiges Geschehen zu verhindern, wird wegen Begehung des Verbrechens oder Vergehens bestraft.

Luzern

Die zwingende Strafmilderung bei Gehilfenschaft (Art. 2) erscheint uns sachlich nicht gerechtfertigt. Ebenso können wir nicht nachvollziehen, warum sich beim Unterlassungsdelikt an sich schon eine Strafmilderung rechtfertigt (Art. 22 Abs. 2).

Solothurn

Artikel 22

Die Praxis reiht auch gewisse Tätigkeitsdelikte unter die unechten Unterlassungsdelikte ein (Beispiel: Der Polizeibeamte, der eine Strafanzeige unterlässt, begeht eine Begünstigung). Der Gesetzestext spricht aber von Verhindern des tatbestandsmässigen Erfolges, so dass man meinen könnte, nur Erfolgsdelikte könnten durch Unterlassung begangen werden. Mindestens sollte in den Gesetzesmaterialien darauf hingewiesen werden, dass der Begriff "Erfolg" nicht im technischen Sinne, sondern so auszulegen ist, dass auch schlichte Tätigkeitsdelikte unter Artikel 22 VE fallen. Zudem sollte der Bürger dem Gesetz entnehmen können, welche Rechtspflichten (verschiedene Grundlagen der Garantenstellung) ihn für die Erfüllung eines Straftatbestandes verantwortlich werden lassen, wenn er es unterlässt, die Erfüllung abzuwenden.

Basel-Landschaft

Art. 22 Wenn sowohl das Handeln/Unterlassen als auch der Erfolg gleichzustellen sind, ist der Grund für eine (fakultative ?) Strafmilderung nicht mehr ersichtlich; dies umso weniger als Art. 22, offensichtlich im Sinne eines Strafmilderungsgrundes sui generis, auf Art. 50a und nicht etwa auf Art. 50 verweist.

Aargau

Art. 22 (Begehen durch Unterlassen)

Die Nennung des unechten Unterlassungsdeliktes im Gesetz wird begrüsst. Es besteht jedoch kein Grund für eine Strafmilderung gemäss Abs. 2. Unterlassungsdelikte sind grundsätzlich nicht leichter zu gewichten.

Vaud

g) Article 22 APE CPS. Commission par omission

Le texte de l'alinéa 1 est obscur, c'est le moins que l'on puisse remarquer ! Et la démarche consistant à se reposer sur la jurisprudence pour donner des éclaircissements n'est pas admissible au moment de l'élaboration d'un avant-projet censé apporter des améliorations à la loi en vigueur.

Si cette disposition devait être maintenue, il appartiendrait au législateur de définir ce qu'il faut entendre par "obligation juridique particulière" et de préciser le cercle des personnes qui y sont tenues. Il en va de la sécurité du droit.

Neuchâtel

Pour la commission par omission (art.22), nous pouvons nous rallier à la définition donnée dans l'alinéa ler.

Par contre, nous nous étonnons que la peine puisse être atténuée pour l'auteur d'un délit par omission (al. 2). La simple référence, dans le rapport, au fait que le droit pénal allemand applique cette solution ne peut pas suffire. On a le sentiment que l'avant-projet, dans ce cas comme dans bien d'autres, introduit des causes d'atténuation partout où faire se peut. Le but de cette révision ne doit pas être simplement d'accorder des rabais forfaitaires dans tous les cas possibles. On devrait renoncer à cet alinéa 2.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ferner stellen wir fest, dass die **Strafmilderungsgründe** des VE im System nicht aufeinander abgestimmt sind. Einerseits sind die Milderungsgründe in Art. 50 f. VE geregelt: anderseits aber finden sich über den ganzen zweiten Titel verstreut weitere Milderungsgründe, deren Tragweite nicht klar ist. So "mildert" der Richter die Strafe in den Art. 12, 15. 16 VE; in den Art. 14 und 17 VE "kann" der Richter die Strafe mildern, und schliesslich kann in Art. 22 VE die Strafe "nach Artikel 50a" gemildert werden. Es ist daher zu klären, ob sämtliche obligatorischen und fakultativen Milderungsgründe den Grundsätzen von Art. 50a VE oder allenfalls andern, im VE nicht enthaltenen Kriterien folgen sollen.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 22

Wir betrachten die Formulierung als ungeschickt. Es wäre zu prüfen, ob nicht die vier Gründe, die die Praxis zur Garantenstellung herausgebildet hat, einzeln aufzuführen wären.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 22
schliesst eine Lücke im Gesetz (Art. 1) und umschreibt das unechte Unterlassungsdelikt entsprechend der Praxis.

Systematisch gehört die Bestimmung unseres Erachtens eher zwischen die Art. 10 und 11 VE. Der französische Text befriedigt nicht.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 22: Bemerkungen

Es ist zu begrüssen, dass die Strafbarkeit der unechten Unterlassung ausdrücklich vom Gesetz genannt wird. Die Formulierung sollte jedoch geändert werden, so dass klar wird, dass nicht nur Erfolgsdelikte sondern auch Tätigkeitsdelikte durch den Unterlassungstäter begangen werden können.

Im weiteren darf nicht der Rechtssprechung überlassen werden, die "besonderen Rechtspflichten" zu aktivem Tun zu definieren. Die Voraussetzung einer Garantenstellung müssen ebenfalls im Gesetz genannt werden.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

Die Frage der Zurechnung von Sonderpflichten, welche für die Begründung oder Erhöhung der Strafbarkeit ausschlaggebend sind, steht in einem engen Zusammenhang mit der Frage der Strafbarkeit des Unternehmens. So begrüssenswert die Zusammenfassung der verschiedenen diesbezüglichen Normen im Besonderen Teil oder in Spezialgesetzen ist, so verfehlt ist es nach unserem Dafürhalten, diesen partikulären Aspekt isoliert anzugehen.

Die Begehung von Strafhandlungen in Vertretungsverhältnissen steht in engem Zusammenhang mit den Unterlassungsdelikten. Die Zuordnung der entsprechenden Rechtspflichten ist namentlich bei grösseren Unternehmen sehr komplex und bedarf zusätzlicher Abklärungen und Leitlinien für die Gerichte. Dies trifft insbesondere für die entsprechenden Strafbestimmungen in den Spezialgesetzen zu. Entsprechende Hlinweise fehlen im Erläuternden Bericht vollständig.

Die Frage der Strafbarkeit beim Handeln in Vertretungsverhältnissen muss im Zusammenhang mit dem Problemkreis der allfälligen Strafbarkeit des Unternehmens vertieft abgeklärt werden. Das Gesetz muss klare Richtlinien für die Zuordnung der die Strafbarkeit auslösenden Rechtspflichten enthalten.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 21 bis 23: Wir begrüssen die Beibehaltung dieser vier Artikel.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Art.22 VE wirkt sehr schwerfällig, und die SKG erlaubt sich hier ausnahmsweise einen formulierten Gegenvorschlag:

Wer ein tatbestandsmässiges Geschehen nicht verhindert, obwohl eine Rechtspflicht ihn dazu anhält, wird wie der Täter des Verbrechens oder Vergehens bestraft.

Auf einen zweiten Absatz ist zu verzichten. Für eine allgemeine Privilegierung desjenigen, der unter Verletzung einer Garantenpflicht die Tat durch Unterlassung statt durch aktives Tun begeht, gibt es keinen einsichtigen Grund.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 22 :

La notion "d'obligation juridique particulière" est floue. Pourquoi ne pas parler d'une obligation légale ?

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 22 (Begehen durch Unterlassen)

Es ist sicher richtig und begrüssenswert, wenn in Abs. 1 dieses Artikels das bis anhin nur aus der Rechtssprechung bekannte unechte Unterlassungsdelikt gesetzlich verankert wird. Weil aber in Abs. 1 auch ausgeführt wird, das Unterlassen müsse der mit Strafe bedrohten Handlung gleichkommen, ist nicht einzusehen, warum man in Abs. 2 (in Anlehnung an das deutsche Recht) eine fakultative Strafmilderung vorsieht.

Deswegen ist Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 22
Systematisch gehört diese Bestimmung zu Art. 9/10.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 22 Begehen durch Unterlassen
Die Einführung einer Bestimmung über die unechte Unterlassung wird als gut beurteilt, sollte u.E. aus systematischen Gründen zu Art. 9 gehören.

Art. 23 8. Verantwortlichkeit der Presse

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 21 bis 23: Wir begrüssen die Beibehaltung dieser vier Artikel.

Art. 24 9. Strafbarkeit beim Handeln in Vertretungsverhältnissen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 24

Dieser Bestimmung stimmen wir mit dem Hinweis zu, dass im Besonderen Teil sowie in der Spezialgesetzgebung die entsprechenden Bestimmungen zu ändern oder aufzuheben sein werden.

Vaud

h) Article 24 APE CPS. Actes commis dans un rapport de représentation

Le lien avec une nouvelle rédaction des articles 103 à 107 CPS semble si évident qu'il faut regretter que la
criminalité corporative n'ait pas fait l'objet d'une réflexion globale.

Neuchâtel

Les nouvelles dispositions proposées pour la punissabilité des actes commis dans un rapport de représentation (art.24) et la plainte du lésé (art.25 à 28) semblent dignes d'intérêt et devraient être reprises dans le nouvel avant-projet.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 24 Abs. 1: Bemerkungen

Diese Bestimmung ist zu begrüssen, da die bisher in Art. 172 StGB geltendes Recht geregelte strafrechtliche Verantwortlichkeit von Gesellschaftsorganen zu eng gefasst war. Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb es nicht möglich sein sollte, auch die juristische Person selbst als strafbar zu erklären. Als Sanktionen käme die Busse oder die Auflösung in Betracht.

Art. 24 Abs. 2: Abänderungsantrag

"Dasselbe gilt, wenn der Täter ein solches Unternehmen tatsächlich leitet oder für dessen Geschäftsbetrieb selbständige Entscheidungsbefugnisse ausübt."

Begründung:

Der Begriff des faktischen Organes ist damit genügend umschrieben.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

Die Frage der Zurechnung von Sonderpflichten, welche für die Begründung oder Erhöhung der Strafbarkeit ausschlaggebend sind, steht in einem engen Zusammenhang mit der Frage der Strafbarkeit des Unternehmens. So begrüssenswert die Zusammenfassung der verschiedenen diesbezüglichen Normen im Besonderen Teil oder in Spezialgesetzen ist, so verfehlt ist es nach unserem Dafürhalten, diesen partikulären Aspekt isoliert anzugehen.

Die Begehung von Strafhandlungen in Vertretungsverhältnissen steht in engem Zusammenhang mit den Unterlassungsdelikten. Die Zuordnung der entsprechenden Rechtspflichten ist namentlich bei grösseren Unternehmen sehr komplex und bedarf zusätzlicher Abklärungen und Leitlinien für die Gerichte. Dies trifft insbesondere für die entsprechenden Strafbestimmungen in den Spezialgesetzen zu. Entsprechende Hinweise fehlen im Erläuternden Bericht vollständig.

Die Frage der Strafbarkeit beim Handeln in Vertretungsverhältnissen muss im Zusammenhang mit dem Problemkreis der allfälligen Strafbarkeit des Unternehmens vertieft abgeklärt werden. Das Gesetz muss klare Richtlinien für die Zuordnung der die Strafbarkeit auslösenden Rechtspflichten enthalten.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 24:
Wir begrüssen diesen Artikel, da er Handhabe bietet gegen Täter, die sich hinter einer Firma verstecken oder gar eine Firma in der Absicht gründen, ungestraft delinquieren zu können.

Université de Lausanne

Punissabilité des actes commis dans un rapport de représentation (art. 24)

Cette disposition traite d'un domaine si proche de celui de la responsabilité pénale des entreprises - et probablement aussi celui de la responsabilité de la presse - que l'on aurait souhaité que les auteurs de l'avant-projet offrent un jeu de dispositions dans ces deux domaines qui soit cohérent et qui témoigne d'une vision globale de la manière de sanctionner la "criminalité corporative". Nous regrettons donc que l'éventuel Titre septième (art. 101 à 103) ait été confié à un groupe de travail distinct, qui n'a pas encore terminé ses travaux. Nous perdons ainsi l'occasion de pouvoir nous déterminer globalement sur ces deux groupes de normes liées de manière indissociable.

Art. 25 - Art. 28 10. Strafantrag

A. Gerichte

B. Kantone

Basel-Landschaft

Art. 25ff
Es wäre für die Praxis überaus wünschenswert, wenn im Gesetz geregelt werden könnte, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen andauernder Pflichtverletzungen bei Unterbrüchen des Fortsetzungszusammenhangs (gemäss neuerer BG-Rechtsprechung) der Strafantrag erneuert werden muss oder nicht.

Neuchâtel

Les nouvelles dispositions proposées pour la punissabilité des actes commis dans un rapport de représentation (art.24) et la plainte du lésé (art.25 à 28) semblent dignes d'intérêt et devraient être reprises dans le nouvel avant-projet.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Die Bestimmungen über den Strafantrag (Art.25 bis 28 VE) stimmen weitgehend mit dem geltenden Recht überein. Wirklich neu ist nur die Rückzugsmöglichkeit auch vor zweiter oder weiterer kantonaler Instanz. Die Änderung entspricht durchaus einem gewissen Bedürfnis der Strafrechtspraxis, obschon die bisherige Lösung auch Vorteile hat; sie zwingt den Kläger, sich über die strafrechtliche Seite klar zu werden, bevor der Aufwand eines erstinstanzlichen Verfahrens entstanden ist, und begrenzt die Möglichkeit, die Strafverfolgungsbehörden für zivil- oder versicherungsrechtliche Zwecke zu missbrauchen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

4.- Art. 25-28 VE (Strafantrag; Bericht S. 29)

Der Entwurf beruht, wie das geltende Recht auf dem Prinzip der Unteilbarkeit des Strafantrages. Dieses Prinzip lässt sich in seiner Absolutheit nicht rechtfertigen: Wenn zwei Personen gemeinsam ein Antragsdelikt begehen, sich nachher eine entschuldigt und sich um Wiedergutmachung bemüht, weshalb soll dann das Opfer nicht die Möglichkeit zum partiellen Strafantrag respektive zum partiellen Rückzug des Antrages haben? Nach geltendem Recht wie nach dem Entwurf steht es demgegenüber vor der Alternative entweder die Bestrafung beider durchzusetzen oder aber, wenn ihm der Verzicht der Strafverfolgung gegenüber dem reuigen Täter wichtiger ist, auf die Verfolgung auch des anderen zu verzichten. Dieses Ergebnis erscheint nicht nur sachlich als ungerechtfertigt; es steht auch im Widerspruch zum Grundgedanken der Strafbefreiung bei Wiedergutmachung (Art. 55 VE). Vorschlag: Das Prinzip der Unteilbarkeit des Strafantrages ist insoweit zu relativieren, als das Opfer aus sachlichen Gründen (die gegebenenfalls noch konkret umschrieben werden können) den Antrag beschränkt.

Die hier angesprochene Problematik spielte in drei mir bekannt gewordenen Fällen eine Rolle:

1) Ein einziger Informant gibt an zwei verschiedene Medienunternehmen ehrverletzende Informationen, welche von diesen verwertet werden. Der Verletzte vergleicht sich mit dem Informanten und mit dem einen Medienunternehmen, hat also nur noch ein Interesse an der Strafverfolgung gegenüber dem anderen.

2) Der leitende Angestellte einer Aktiengesellschaft verlässt diese gemeinsam mit mehreren Angestellten und gründet unter Umständen, die den Verdacht einer UWG-Verletzung aller Beteiligten erwecken, eine Konkurrenzfirma. Einer der Beteiligten kehrt reuig zum bisherigen Arbeitgeber zurück und bemüht sich tatkräftig, den durch den Absprung aller eingetretenen Schaden zu beheben. Der Geschädigte zieht daraufhin den bereits gestellten Strafantrag einzig gegenüber diesem Angestellten zurück. Wegen des Unteilbarkeitsprinzips hat dies zur Folge, dass das Verfahren auch gegen die anderen eingestellt wird!

3) In einem Ehrverletzungsprozess macht der Angeklagte in einem vorgerückten Stadium des Verfahrens geltend, aufgrund der Unteilbarkeit des Strafantrages sei die Untersuchung von Amtes wegen auf verschiedene andere Personen (Informanten) auszudehnen. Unter dem Druck der damit verbundenen Ausweitungen (Kostenrisiko, gegebenenfalls Verjährungsgefahr) kam es daraufhin zu einem Vergleich, dessen Zustandekommen man als anrüchig empfinden konnte.

Art. 25 10. Strafantrag
Antragsrecht

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 25 Abs. 1

Wir begrüssen die neue Regelung, dass inskünftig dem unmittelbar durch die Tat Verletzten das Antragsrecht zusteht.

Abs. 2

Wird im zweiten Satz dieses Absatzes die Bevormundung umfassend verstanden, d.h. nicht nur die Bevormundung Erwachsener, sondern auch diejenige von Kindern, so ist die vorgeschlagene Formulierung nicht zu ändern. Andernfalls ist das Antragsrecht der Vormundschaftsbehörden zu streichen, da mit dem ersten Satz dieses Absatzes bereits dem Vormund ein Antragsrecht zusteht.

Abs. 3

Hier ist das Alter auf 16 Jahre zu senken. In anderen Bereichen wird dieses Altersjahr ebenfalls als Schwelle zur Verantwortlichkeit für eigenes Verhalten betrachtet. Beispielswiese hinsichtlich der Frage, ob ein Strafantrag gestellt werden soll oder nicht, ist ein 16-Jähriger oder eine 16-Jährige durchaus in der Lage, selbstständig zu entscheiden. Auch kann im Zusammenhang mit dem fürsorgerischen Freiheitsentzug ein 16-Jähriger Jugendlicher oder eine 16-Jährige Jugendliche seine oder ihre Rechte selber wahren (Art. 314a Abs. 2 ZGB). Auf jeden Fall würde die von uns vorgeschlagene Altersgrenze den heutigen Begebenheiten besser gerecht. Der von uns vorgeschlagene Abs. 3 lautet demnach wie folgt:

[3]Ist der Verletzte 16 Jahre alt und urteilsfähig, so ist auch er zum Antrag berechtigt.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 25 Abs. 5: Ungelöst ist das Problem, wenn ein Vertreter - beispielsweise ein Vormund - nicht im Interesse des Betroffenen verzichtet hat. Wäre in diesem Fall nicht ein Aufleben des Antragsrechtes einzuführen?

Art. 26 Frist

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Die Frist von drei Monaten im Art. 26 Abs. 1 kann unter Umständen sehr knapp sein, weshalb es vorzuziehen wäre, die Frist erst mit dem Tag beginnen zu lassen, an welchem dem Antragsberechtigten der Täter und der Schaden bekannt ist.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 26: Wir beantragen Ihnen, das Antragsrecht auf sechs Monate zu erhöhen. Drei Monate haben sich in jenen Fällen als zu kurz erwiesen, da Täter und Opfer einander kennen. Häufig versucht das Opfer zuerst eine gütliche Regelung der Angelegenheit. Durch die dreimonatige Antragsfrist ist es dazu gezwungen, relativ rasch einen Strafantrag zu stellen, nur damit die Frist gewahrt bleibt. Wäre zur Regulierung der Sache aber mehr Zeit zur Verfügung gestanden, hätte von der Stellung des Strafantrages abgesehen werden können. Anderseits kann ein cleverer Täter das Opfer durch Versprechungen hinhalten bis die Antragsfrist abgelaufen ist.

Art. 27 Unteilbarkeit

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Der Entwurf beruht, wie das geltende Recht, auf dem Prinzip der Unteilbarkeit des Strafantrages (Art. 27 und Art. 28 E). Es ist zu hinterfragen, ob dieses Prinzip in seiner Absolutheit gerechtfertigt ist. Wenn z.B. zwei Personen gemeinsam ein Antragsdelikt begehen, sich die eine nachher entschuldigt und sich um Wiedergutmachung bemüht, soll dann das Opfer wirklich gezwungen sein, gegen beide TäterInnen Antrag zu stellen, obwohl das Strafbedürfnis nur noch gegenüber einer Person besteht? Das Problem steht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Möglichkeit der Strafbefreiung gemäss der Artikel 54 und 55 des Entwurfes. Werden diese Bestimmungen Gesetz, dann lässt sich das aufgeworfene Problem wohl pragmatisch lösen: Das Opfer hält formell auch am Strafantrag gegen diejenige Person fest, die sich um Wiedergutmachung bemüht hat. Die zuständige Behörde sieht jedoch von einer Strafverfolgung ab. Allerdings hat es damit das Opfer nicht alleine in der Hand, die Strafverfolgung gegen diejenige Person zu verhindern, die sich ausreichend um Wiedergutmachung bemüht hat. Die hier aufgeworfene Frage ist bisher kaum diskutiert worden. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, dass das Prinzip der Unteilbarkeit in bestimmten Konstellationen problematisch sein kann. Wir regen deshalb an, dieses Prinzip einer Überprüfung zu unterziehen.

Wir begrüssen Art. 28 I, wonach die antragsberechtigte Person ihren Antrag zurückziehen kann, solange das Urteil der letzten kantonalen Instanz noch nicht verkündet ist.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Les JDS se posent la question de savoir si le principe retenu dans le projet, soit l'indivisibilité de la plainte, peut être maintenu dans cette forme absolue.
Si deux personnes ont commis une infraction ensemble et que l'une des deux s'excuse auprès de la victime et répare le dommage, est-il bien nécessaire que la personne lésée doive formellement maintenir sa plainte contre cette personne pour ne pas perdre ses droits contre l'autre auteur?
Le problème doit être résolu à la lumière des articles projetés sur l'exemption de la peine.

Art. 28 Rückzug

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 28 Abs. 1

Dieser Bestimmung wird zugestimmt. Sie dient der Einigung der Parteien und damit dem Rechtsfrieden, auch wenn eine Einigung erst spät erfolgt. Wegen grosser Emotionalität kann eine Einigung der Parteien häufig erst in einem späteren Zeitpunkt erreicht werden. Dabei erscheint es als unbefriedigend, wenn bei Antragsdelikten vor Berufungsinstanz ein verurteilendes Erkenntnis ergehen muss, obwohl sich die Parteien wieder versöhnt haben und der Antragssteller an der Strafverfolgung nicht *mehr* interessiert ist. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ganz klar, ob sich der Wortlaut von Art. 28 Abs. 1 auf die letzte kantonale Berufungsinstanz bezieht, oder ob damit auch kantonale Kassationsinstanzen gemeint sind. Wir sind der Ansicht, dass sich diese Regelung auf die letzten kantonalen Berufungsinstanzen beschränken sollte und schlagen somit folgenden klärenden Wortlaut vor:

[1]*Der Antragsberechtigte kann seinen Strafantrag bis zur Rechtskraft des Urteils zurückziehen.*

Bern

Art. 28 Rückzug (des Strafantrags)

Die neue Regelung, wonach der Strafantrag bis zur Verkündigung des Urteils des letztinstanzlichen kantonalen Gerichts zurückgezogen werden kann, lehnen wir entschieden ab.

Sie führt einerseits zu einer Mehrbelastung der Gerichte, die auch dadurch nicht kompensiert wird, dass der Rückzug kostenpflichtig wäre. Zweitens öffnet sie Missbräuchen und Druckversuchen Tür und Tor. Es kann nicht angehen, dass das erstinstanzliche Urteil als willkommene Verhandlungsbasis für möglichst hohe Entschädigungsforderungen herhalten muss. Es muss im übrigen angenommen werden, dass in der Praxis von der angebotenen Möglichkeit auch rege Gebrauch gemacht würde, so etwa nach dem Motto, "mal sehen, was dem Schädiger oder dem bösen Nachbarn eine strafrechtliche Verurteilung wert ist". Es ist aus dem Bericht bedauerlicherweise auch nicht ersichtlich, welches die Beweggründe der Expertenkommission waren.

Luzern

In bezug auf Art. 28 begrüssen wir, dass der Strafantrag auch noch im zweitinstanzlichen Verfahren zurückgezogen werden kann. Die Regelung in Art. 28 Abs. 4 steht indessen im Zielkonflikt zum Opportunitätsprinzip, das künftig verstärkt Geltung erhalten soll (Art. 54).

Uri

Zu Art. 28 Abs. 1:

Der Antragsberechtigte soll mit dem Rückzug des Strafantrags nicht bis zur Verkündung des letztinstanzlichen kantonalen Urteils zuwarten können. Dies kann zu einer übermässigen und missbräuchlichen Beanspruchung der Justiz führen. Der Rückzug des Strafantrags soll nach der Verkündung des erstinstanzlichen kantonalen Urteils nicht mehr möglich sein.

Zu Art. 28 Abs. 4:

Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung gestrichen werden kann. Wird der Strafantrag zu Beginn des Untersuchungsverfahrens zurückgezogen, verursacht der Beschuldigte, der den Rückzug gegen sich nicht gelten lassen will, allenfalls einen sehr grossen Aufwand. Die Interessen des zu Unrecht Beschuldigten werden mit den Ehrverletzungstatbeständen und dem Tatbestand der falschen Anschuldigung gewahrt.

Schwyz

Art. 28 Abs. 1 VE
Neu soll der Strafantrag solange zurückgezogen werden können, als das Urteil der letzten kantonalen Instanz noch nicht verkündet ist, derweil dies nach geltendem Recht nur bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zulässig ist. Die geltende Regelung sollte insbesondere aus rechtsstaatlichen Ueberlegungen beibehalten werden. Der Antragsteller soll vor der erstinstanzlichen Entscheidung darüber befinden, ob er eine Bestrafung wünscht, andernfalls würde die Gültigkeit des erstinstanzlichen Urteils in die Disposition des Antragstellers gelegt.

Zug

Art. 28 Rückzug

Als Mittel zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens begrüssen wir die Möglichkeit, den Strafantrag auch noch im zweitinstanzlichen Verfahren zurückziehen zu können (Art. 28 Abs. 1). Die Regelung in Art. 28 Abs. 4 steht indessen im Zielkonflikt zum Opportunitätsprinzip, das künftig verstärkt Geltung erhalten soll (Art. 54).

Solothurn

Artikel 28

Es entspricht einem grossen Bedürfnis, dass der Strafantrag künftig auch in der zweiten Instanz zurückgezogen werden kann. Nicht nur vor der ersten Instanz soll der Rechtsfriede durch Versöhnung und Vergleich wiederhergestellt werden können.

Appenzell Innerrhoden

10. Strafantrag

Nicht einzusehen ist, weshalb der Antragsberechtigte seinen Strafantrag zurückziehen kann, so lange das Urteil der letzten kantonalen Instanz noch nicht verkündet ist. Die heutige Regelung vermag vielmehr zu befriedigen. Auch soll sich der Antragsberechtigte einmal entscheiden, ob er eine Bestrafung des Täters wünscht oder nicht. Zudem *kann* es nicht angehen, dass die ohnehin überlasteten Gerichte durch alle kantonalen *Instanzen* bemüht werden können, ohne dass es letztlich zu einer Verurteilung kommt. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob es zulässig wäre, einem Beschuldigten oder dem Geschädigten die so entstandenen Kosten bei einem Rückzug des Strafantrages zu überbinden.

St. Gallen

Art. 28 Abs. 1

Die Möglichkeit, den Strafantrag auch noch vor der letzten kantonalen Instanz zurückziehen zu können, wird begrüsst.

Aargau

Art. 28 (Strafantrag)

Die Ausweitung der Rückzugsmöglichkeit des Strafantrages bis vor die Verkündung des letzten kantonalen Urteils lehnen wir ab. Die Gerichte sollen nicht missbraucht werden können, um Zivilansprüche mit einem Strafantrag zu erzwingen.

Thurgau

Art. 28

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Entlastung des Justizapparates und zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte die Möglichkeit des Strafantragrückzugs nicht ausgedehnt werden. Die heutige Regelung (Art. 31 Abs. 1 StGB) bietet bereits ausreichend Spielraum.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Hingegen begrüssen Wir die in Art. 28 VE vorgeschlagene Ausweitung des Rechts. einen gestellten Strafantrag bis vor der Verkündung des Urteils der letzten kantonalen Instanz zurückziehen zu können. Eine solche Losung dient dem Rechtsfrieden.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Der Entwurf beruht, wie das geltende Recht, wie das geltende Recht, auf dem Prinzip der Unteilbarkeit des Strafantrages (Art. 27 und Art. 28 E). Es ist zu hinterfragen, ob dieses Prinzip in seiner Absolutheit gerechtfertigt ist. Wenn z.B. zwei Personen gemeinsam ein Antragsdelikt begehen, sich die eine nachher entschuldigt und sich um Wiedergutmachung bemüht, soll dann das Opfer wirklich gezwungen sein, gegen beide TäterInnen Antrag zu stellen, obwohl das Strafbedürfnis nur noch gegenüber einer Person besteht? Das Problem steht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Möglichkeit der Strafbefreiung gemäss der Artikel 54 und 55 des Entwurfes. Werden diese Bestimmungen Gesetz, dann lässt sich das aufgeworfene Problem wohl pragmatisch lösen: Das Opfer hält formell auch am Strafantrag gegen diejenige Person fest, die sich um Wiedergutmachung bemüht hat. Die zuständige Behörde sieht jedoch von einer Strafverfolgung ab. Allerdings hat es damit das Opfer nicht alleine in der Hand, die Strafverfolgung gegen diejenige Person zu verhindern, die sich ausreichend um Wiedergutmachung bemüht hat. Die hier aufgeworfene Frage ist bisher kaum diskutiert worden. Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, dass das Prinzip der Unteilbarkeit in bestimmten Konstellationen problematisch sein kann. Wir regen deshalb an, dieses Prinzip einer Überprüfung zu unterziehen.

Wir begrüssen Art. 28 I, wonach die antragsberechtigte Person ihren Antrag zurückziehen kann, solange das Urteil da letzten kantonalen Instanz noch nicht verkündet ist.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Les JDS entérinent la solution adoptée à l'art. 28 al. 1 du projet, selon laquelle la plainte peut encore être retirée tant que le jugement de la dernière instance cantonale n'est pas prononcé.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 28: Bemerkungen

Es ist sehr zu begrüssen, dass der Antrag zurückgezogen werden kann, solange das Urteil der letzten kantonalen Instanz noch nicht verkündet ist. Die geltende Regelung verhindert oft eine Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter oder steht einer späteren Versöhnung von Täter und Opfer im Wege.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 28: Wir votieren für die bisherige Regelung, wonach der Antragsberechtigte den Strafantrag nur bis zur Verkündigung des erstinstanzlichen Urteils zurückziehen kann. Es besteht bei der neuen Regelung die Gefahr, dass der Täter missbräuchlich ein Rechtsmittel ergreift, nur um den Antragssteller doch noch zum Rückzug des Strafantrages zu bewegen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 28
Die Ausweitung der Rückzugsmöglichkeit des Strafantrags bis zur letzten kantonalen Instanz wird als sinnvoll erachtet.

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen (Art. 29 - 75)

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

6. Unter dem Titel der Verständlichkeit erachten wir die Unterscheidung in Geldstrafe / Busse als fragwürdig und für den Durchschnittsbürger kaum nachvollziehbar. Es wäre daher zu prüfen, ob nicht die gleiche Bezeichnung in allen Fällen gelten könnte, d.h. auch für Uebertretungen. Die Unterscheidung liesse sich diesfalls mit der Begrenzung der Geldstrafe auf Fr. 10'000.-- ebenfalls bewerkstelligen.

Luzern

Wir anerkennen und unterstützen das Hauptziel der Revision, namentlich das differenzierte Angebot an strafrechtlichen Sanktionen anstelle von kurzen Freiheitsstrafen. Dadurch kann der Richter den Tätern bei Straftaten von geringerer Schwere besser gerecht werden. Bei schweren Straftaten ist dem Schutz der Gesellschaft Priorität einzuräumen. Deshalb begrüssen wir, dass an der Möglichkeit, hochgefährliche Täter verwahren zu können, festgehalten wird. Die vorgeschlagenen Neuerungen finden im Grundsatz unsere Zustimmung.

Die neuen Sanktionen setzen weitgehend integrierte, vertragsfähige und mündige Straftäter voraus, die selbstverantwortlich handeln können. Damit tragen sie der in den letzten Jahren wesentlich veränderten Insassenpopulation der Anstalten zuwenig Rechnung. Hinzuweisen ist auf den hohen Ausländeranteil, vorab in den geschlossenen Anstalten, den hohen Anteil Suchtkranker und die von der Persönlichkeit und ihrem sozialen Hintergrund zunehmend belasteten, häufig dissozialen Eingewiesenen. Die angesprochene Tendenz wird sich in den nächsten Jahren eher noch verstärken. Mit der Regelung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42) oder den Folgen bei Nichtgewährung (Art. 88 a) trägt der Reformvorschlag auch der künftigen Insassenpopulation der Anstalten und den daraus zu ziehenden Schlüssen wenig Rechnung. In diesem Sinne stellt der Entwurf zu hohe Erwartungen an die Delinquenten im Vollzug. Es wird nämlich leicht vergessen, dass viele Betroffene gerade wegen der fehlenden Mündigkeit oder der mangelnden Einsichtigkeit gegenüber den Normen unserer Gesellschaft straffällig geworden sind. Dies trifft insbesondere für die dissozialen und nicht integrierten, gelegentlich auch für die suchtkranken Delinquenten zu. Deshalb ist zwar eine Verbesserung der Rechtsstellung der Gefangenen durchaus nicht abzulehnen. Mit der unverhältnismässigen Gewichtung der Rechte der Straftäter wird aber den Aspekten der General- und Spezialprävention nicht ausreichend Rechnung getragen. Zudem wird die Rechtsstellung der Täterschaft mit Blick auf die Vollzugsaufgabe und den zu deren Durchsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu einseitig und zu grosszügig geregelt, was teilweise unverhältnismässige Schranken für die mit dem Vollzug befassten Organe schafft. Deren Aufgabe würde zudem

wesentlich erleichtert, wenn das Gesetz auch etwas über die Pflichten der Gefangenen aussagen würde.

Uri

4. Die Revision ändert kaum etwas im Bereich der schweren Kriminalität. Die Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs und die neuen Sanktionen kommen im Bereich der schweren Kriminalität nicht zur Anwendung. Insbesondere für die schwere Kriminalität kann deshalb im Zusammenhang mit dem Vorentwurf nicht von einem milderen Strafrecht die Rede sein.

Die Erweiterung der Sanktionenpalette und die Flexibilität der einzelnen Instrumente bergen die Gefahr der Rechtsverzettelung in sich. Die Gerichte werden deshalb vermehrt gegenseitig Entscheide berücksichtigen müssen, um eine einheitliche Rechtsprechung zu schaffen.

Die neuen Sanktionen sollen vermehrt die Einzelfallgerechtigkeit verwirklichen und die Resozialisierung des Verurteilten erreichen. Dazu sind die Sanktionen den Verhältnissen des Täters möglichst anzupassen. Die Revision bedeutet für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte einen erheblichen Mehraufwand.

Nidwalden

Die Einführung von Tagessätzen bei den Geldstrafen und die Möglichkeit, bei Schadensgutmachung von einer Bestrafung Umgang zu nehmen, birgt sozialen Zündstoff in sich (Klassenjustiz) und ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Durch bedingt ausgesprochene Geldstrafen würden in den Kantonen nicht unerhebliche Einnahmequellen versiegen.

Zug

Nach der im Expertenbericht erwähnten Statistik entfallen 85 bis 90 % aller ausgesprochenen Freiheitsstrafen auf Strafen bis zu sechs Monaten. Die richtigen Grundsätze für diese Fälle können jedoch nicht generell auf alle Täterkategorien und insbesondere nicht auf diejenigen Täter angewandt werden, die sich ausserordentlich schwerer Delikte schuldig gemacht haben.

1.2. Insofern geht die Vorlage von einer unrealistischen Täterstruktur aus, namentlich von weitgehend integrierten und mündigen Straftätern. Sie müsste auf die in den letzten Jahren wesentlich veränderte Zusammensetzung der Gefangenen abgestimmt werden. Ein hoher Ausländeranteil, aber auch viele dissoziale Verurteilte mit langen Strafen sowie Suchtkranke dürften den Strafvollzug auch in Zukunft charakterisieren. Diese Tendenz wird sich zudem mit der Realisierung des vorgeschlagenen Sanktionensystems noch verstärken (bedingte Verurteilung, frühere bedingte Entlassung).

Insbesondere bei schweren Straftaten ist aber dem Schutz der Gesellschaft Priorität einzuräumen. Wir begrüssen deshalb die Möglichkeit, hochgefährliche Täter weiterhin verwahren zu können. Im übrigen aber erachten wir die Vorlage als allzu täter- und zu wenig gesellschaftsorientiert. Resozialisierung und Sicherung der Öffentlichkeit sollten gleichermassen Ziel sein.

Solothurn

Wir regen an, dass zusätzlich die Vollzugsart "Hausarrest" geprüft wird. Einzelne nordamerikanische Staaten kennen diese Sanktionsform bereits heute. Die zu Hausarrest verurteilten Personen werden dabei von einer Zentrale aus elektronisch überwacht; ein am Handgelenk oder am Fussgelenk getragenes Gerät ermöglicht die permanente automatische Kontrolle darüber, ob sich der Verurteilte an dem ihm erlaubten Aufenthaltsort befindet. Einer der Vorzüge dieser die Bewegungsfreiheit des Betroffenen stark einschränkenden Sanktion läge darin, dass die Vollzugsinstitutionen entlastet werden könnten

Schaffhausen

1. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die mit der Revision vorgesehene Erweiterung des bestehenden Sanktionensystems im Schweizerischen Strafrecht. Dem Strafrichter würde damit ein vergleichsweise umfassenderes und auch tauglicheres InstrumentarSum zur Verfügung gestellt. Bei leichteren Delikten könnte vermehrt eine der Täterpersönlichkeit adäquate Strafe verhängt werden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen hat die Praxis gezeigt, dass sich die Verhängung und der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen im Hinblick auf die Spezialprävention und Resozialisierung als wenig sinnvoll und erfolgreich erwiesen hat. Dieser kriminalpolitischen Erkenntnis wird die Vorlage gerecht.

2.a) Bei schweren Straftaten muss nach wie vor der Schutz der Öffentlichkeit im Vordergrund stehen. Die Vorlage sieht zwar die Möglichkeit der Verwahrung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern weiterhin vor. Insgesamt erscheint sie aber als allzu täter- und zuwenig gesellschaftsorientiert und bedarf einer deutlichen Korrektur. Nebst der Resozialisierung des Täters sollte auch das legitime Bedürfnis der Gesellschaft nach Sicherung seinen Stellenwert mindestens beibehalten.

Die der Vorlage zugrunde liegende Beurteilung der Täterstruktur im Sinne von mündigen und integrierten Personen ist kaum realistisch und entspricht nicht den in den vergangenen Jahren festgestellten Veränderungen bei der Zusammensetzung der Strafgefangenen. Die diesbezüglichen Erhebungen zeigen klar auf, dass im Vollzug nicht von weitgehend mündigen und integrierten Personen ausgegangen werden kann. Sogenannt dissoziale Verurteilte, Suchtkranke aber auch ein erhöhter Ausländeranteil werden wohl auch in Zukunft den Alltag in den Vollzugsanstalten prägen. In Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist die vorgesehene Ausgestaltung des Strafvollzugs als eindeutig zu stark täterbezogen zu qualifizieren. Nicht der Gefangene müsste gemäss Vorentwurf beweisen, dass die Voraussetzungen für den Einstieg in die nächste Vollzugsphase gegeben sind, sondern die Behörde hätte vielmehr den Gegenbeweis zu erbringen. Dieses System ist weder praktikabel noch erzieherisch sinnvoll und bedarf einer anderen Ausgestaltung.

Appenzell Ausserrhoden

Sanktionensystem

1. Der Vorentwurf zum neuen Allgemeinen Teil setzt sich zum Ziel, die kurze Freiheitsstrafe konsequent zurückzudrängen. Dieser Ansatz ist zu begrüssen. Bei dessen Durchsetzung schiesst der Entwurf jedoch nicht selten über das Ziel hinaus. Insgesamt scheint eine generalpräventive Ausrichtung weitgehend vernachlässigt zu sein, und auch im Bereiche der Spezialprävention entstehen Lücken, namentlich wo die Kriminalität vermögender Gesellschaftsschichten zur Diskussion steht. So wird etwa der rückfällige alkoholisierte Fahrer regelmässig mit einer, wenn auch unbedingten, Geldstrafe rechnen können, selbst wenn die neue Tat in die Probezeit fällt. Er riskiert nicht, wie heute, einen Freiheitsentzug. Aber auch für den Bereich der organisierten und der Wirtschaftskriminalität enthält der Entwurf zuwenig "Zähne"; er hält mit der neueren Entwicklung des Verbrechens nicht Schritt.

2. Dass die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit ein stärkeres Gewicht erhalten, ist richtig. Der Umrechnungssatz der Strafeinheiten indessen muss Kritik hervorrufen. Ist ein Tagessatz von zwei bis tausend Franken wirklich gleich viel wert wie zwei Stunden Arbeit, und sollen diese zwei Stunden wirklich einem Tag Freiheitsentzug entsprechen? Der Regierungsrat muss hier Bedenken anbringen.

3. Das Gleiche gilt für die Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs auf Strafen bis zu drei Jahren. Einerseits scheint die vorgeschlagene Aenderung - bei Beibehaltung der bisherigen Strafzumessung - zu mild, andererseits birgt sie die Gefahr in sich, dass künftig höhere Strafen (bedingt) ausgesprochen werden, die später in erster Linie den rückfälligen Täter und in zweiter Linie die Strafanstalten belasten. Eine analoge Wirkung der Revision von 1971 (Erhöhung der Grenze für den bedingten Strafvollzug auf 18 Monate) ist ausgewiesen.

4. Hingegen könnte sich der Regierungsrat sehr gut vorstellen, dass mit einer Revision des Allgemeinen Teils der sogenannte "sursis partiel", also der teilbedingte Strafvollzug eingeführt werden könnte. Die Gründe für dessen Ablehnung (Seite 38 f. des Berichtes) vermögen insgesamt nicht zu überzeugen. Vielmehr spricht vieles für den teilbedingten Vollzug von Strafen zwischen 18 und 36 Monaten; zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen müsste diesfalls der vollziehbare Teil der Strafe mindestens sechs Monate betragen. Der "sursis partiel" könnte ein wichtiges Mittel angemessener, flexibler staatlicher Reaktion auf mittelschwere Kriminalität sein. Der Regierungsrat teilt das im Bericht zum Ausdruck kommende Misstrauen gegenüber dem richterlichen "Gutdünken" nicht; er möchte dem Richter vielmehr einen Ausweg aus der Problematik des "Alles oder Nichts" anbieten.

5. Verbesserungen enthält der Entwurf im Bereich der Massnahmen. Es ist mindestens eine gewisse Uebersichtlichkeit und Transparenz erreicht worden. Zu weit geht der Entwurf allerdings, wenn er für jede Massnahme ein Sachverständigengutachten fordert. Auf weitere Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden.

St. Gallen

1.1 Strafen und Massnahmen (Art. 29 bis 75 VE)

Wir begrüssen die Hauptzielsetzung der Revision, den Gerichten ein differenzierteres Angebot an strafrechtlichen Sanktionen zur Verfügung zu stellen. Bei Straftaten von geringerer Schwere kann der Richter dadurch dem Täter besser gerecht werden. Auch die Zielsetzung, kurze Freiheitsstrafen zurückzudrängen, ist an sich begrüssenswert. Der vorgeschlagene Verzicht auf kürzere Freiheitsstrafen (Art. 40 und 41 VE) ist jedoch unrealistisch und trägt der in den letzten Jahren veränderten Zusammensetzung der Straftäter keine Rechnung. Bei schweren Straftaten kommt dem Schutz der Gesellschaft grundsätzlich Vorrang zu. Hochgradig gefährliche Täter, bei denen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls besteht, müssen auch künftig auf unbestimmte Zeit verwahrt werden können; dies muss auch für schuldunfähige, gefährliche Täter gelten (Art 68 VE). Der Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42 VE) können wir grundsätzlich zustimmen; die vorgeschlagene Regelung geht allerdings zu weit. Sie führte gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität, beim Drogenhandel oder bei Sexualdelikten zu unbilligen Ergebnissen. Die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs ist auf Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren zu beschränken. Der Widerruf bei Nichtbewährung (Art. 44a VE) ist weniger einschränkend zu formulieren. Bei schweren Straftaten muss der Richter die Möglichkeit haben, auch bei unterschiedlichen Delikten (z.B. wenn ein Drogenhändler während der Probezeit eine Frau vergewaltigt) eine unbedingte Strafe auszufällen und die frühere, bedingte Strafe zu widerrufen.

Im übrigen verweisen wir auf die Vernehmlassung der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 9. Dezember 1993. Ergänzend halten wir folgendes fest:

Demgegenüber stehen wir der Einführung des Fahrverbotes als Hauptstrafe (Art. 45 bis 48 VE) skeptisch gegenüber. Dem unbestreitbaren Vorteil, dass der als Strafe empfundene Führerausweisentzug im Strafverfahren durch den Strafrichter ausgesprochen wird, stehen gewichtige Nachteile gegenüber: Die heutigen Doppelspurigkeiten werden nicht beseitigt, sondern lediglich verlagert. Da die Verwaltungsbehörde weiterhin für Sicherungsentzüge zuständig bleibt, werden sich Kompetenzkonflikte zwischen Strafrichter und Entzugsbehörde ergeben. Die Wirksamkeit der heutigen Regelung beruht wesentlich darauf, dass sehr rasch auf ein Fehlverhalten im Strassenverkehr reagiert wird, dass die Massnahmen immer vollzogen werden, dass bei bestimmten Verfehlungen Mindestentzugsdauern vorgesehen sind und dass die Kontrolle der Massnahmen gewährleistet ist. Diese Vorteile wären bei einem Fahrverbot durch den Richter nicht mehr gesichert: Es müsste beispielsweise mit einer längeren Verfahrensdauer gerechnet werden: der polizeilich abgenommene Führerausweis müsste nach kurzer Zeit zurückgegeben werden und dem Ersttäter würde erfahrungsgemäss selbst bei massiven Verfehlungen der bedingte Vollzug gewährt. Dies führte zu einer unerwünschten Milderung der heutigen, wirksamen Massnahmen gegen SVG-Straftäter. Schliesslich müsste eine wesentliche Mehrbelastung der schon heute überlasteten Gerichte befürchtet werden, weil verschiedene Uebertretungen des Strassenverkehrsrechts entweder nicht mehr im vereinfachten Verfahren (Bussenverfügung, Strafmandat) erledigt werden könnten oder dann einzig wegen der Dauer des Führerausweisentzugs oder zur Beeinflussung des Vollzugszeitpunkts angefochten würden. Hingegen wäre der Übergang zu einem neuen System zu begrüssen, das diese Nachteile der Verlängerung des Fahrverbotes durch den Richter nicht mehr in sich birgt.

Wir stehen der bundesrechtlichen Einführung eines gemässigten Opportunitätsprinzips (Art. 54 VE) positiv gegenüber. Aus unserer Sicht ist sogar die Ausdehnung des Opportunitätsprinzips auf alle Delikte zu prüfen: die Strafverfolgung soll sich auf das schwerere bzw. schwerste Delikt konzentrieren und Nebendelikte, deren Ausdehnung nur zu unwesentlichen Zusatzstrafen führte, vernachlässigen können.

Die Umgestaltung der Schutzaufsicht in die Bewährungshilfe (Art. 38 und Art. 379 VE) erachten wir als richtig. Der Zielkonflikt zwischen Aufsicht einerseits und Fürsorge und Hilfe für Straffällige andererseits wird aufgelöst. Da die Verweigerung der Zusammenarbeit mit der Betreuungsperson keinerlei Folgen nach sich ziehen soll (Art. 39a, Art. 44a und Art. 88a VE), sollte von der Anordnung einer Bewährungshilfe grundsätzlich abgesehen werden. Die Kantone sollten lediglich verpflichtet werden, ein entsprechendes Angebot anzubieten. Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und -vollzugsbehörden ist sicherzustellen, dass in geeigneten Fällen rechtzeitig Kontakt zur Bewährungshilfe geknüpft wird. Im übrigen soll aber die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme dieser Sozialhilfe konsequent durchgezogen werden.

Thurgau

Strafen und Massnahmen (Art. 29 - 74 VE StGB)

Vorweg möchten wir festhalten, dass u.E. entgegen dem Vorentwurf als Nebenstrafe das Verbot, einen Beruf etc. auszuüben, beibehalten werden sollte, primär aus Gründen der Präventivwirkung. Darüber hinaus würde dieses Verbot aber auch eine wirksame Massnahme bei Wirtschaftskriminellen darstellen. Im übrigen soll der Richter entscheiden, ob diese Massnahme für den Täter zu hart ist, nicht die Expertenkommission!

Valais / CCDJP-SR

b) Répartition horizontale (entre l'autorité judiciaire et l'autorité administrative)

L'APE prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues à l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 à 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69).

Les interventions multipliées de l'autoriteé judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs d'efficacité et de rapidité, dans un domaine où les décisions doivent être prises immédiatement: l'autorité judiciaire a besoin de plus de temps pour statuer que l'autorité administrative, le fait est notoire; son fonctionnement est plus onéreux aussi.

Neuchâtel

Le côté excessivement compliqué du nouveau système de sanctions que les experts proposent constitue l'un de ses principaux défauts. Il entraînerait une multiplication du nombre des interventions du juge dans une même affaire, avec un risque certain d'engorgement des tribunaux et un accroissement non moins certain des coûts de l'appareil judiciaire. Les procédures simplifiées de condamnation par ordonnance pénale, pour des délits modestes et admis (ivresse au volant, vol à l'étalage par exemple), devraient être abandonnées : une instruction détaillée devrait en effet être menée dans chaque cas, quant à la situation personnelle du prévenu, pour déterminer le genre des "unités" auxquelles il devrait être condamné puis la quotité de l'unité choisie.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Wir stellen mit Befriedigung fest, dass der Vorentwurf die Möglichkeit, **schwere und schwerste** Kriminalität mit einschneidenden Sanktionen zu bekämpfen, nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil verstärkt hat. Wir begrüssen, dass der obere Strafrahmen für die Freiheitsstrafe (20 Jahre) unverändert geblieben ist, und dass bei schwersten Delikten, für welche im geltenden Recht die lebenslange Freiheitsstrafe angedroht wird, diese Strafdrohung auch künftig Bestand haben wird. Wir begrüssen ferner, dass der Vorentwurf für hochgefährliche Täter mit schweren Persönlichkeitsstörungen neu die Möglichkeit der Verwahrung geschaffen hat, die es gestattet, nach Abschluss des Strafvollzuges eine weitere, notfalls lebenslange Internierung vorzunehmen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

2. Zum neuen Sanktionensystem

Die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen durch andere Arten von Sanktionen scheint auf den ersten Blick nur positive Auswirkungen zu haben. Eine intensivere Auseinandersetzung mit der Thematik lässt aber daran zweifeln, ob die angestrebten Ziele im Alltag der Strafjustiz auch tatsächlich erreicht werden können. Der Vorentwurf muss in seiner Stossrichtung kritisch hinterfragt werden.

Das geltende Strafrecht definiert den Begriff der kurzfristigen Freiheitsstrafe nicht. Einigkeit besteht jedoch darüber, dass darunter alle Freiheitsstrafen zu verstehen sind, welche zu kurz sind, um in der zur Verfügung stehenden Zeit die Ziele des Behandlungsvollzugs zu erreichen. Nach den Erkenntnissen der Strafvollzugsforschung erscheint eine resozialisierende Einwirkung auf den Strafgefangenen nur aussichtsreich bei einer stationären Behandlungsdauer von wenigstens sechs Monaten. Grundsätzlich ist es deshalb richtig, auf die Ausfällung kurzfristiger Freiheitsstrafen zu verzichten. Der Grundtendenz des Vorentwurfs ist deshalb zuzustimmen.

Hingegen stellt sich die Frage, ob das angestrebte Ziel mit dem Ersatz der kurzfristigen Freiheitsstrafen durch die nach Tagessätzen bemessene Geldbusse tatsächlich erreicht werden kann.

D. Organisationen

Bund Schweizerischer Israelischer Frauenvereine

Liest man dieses erste Kapitel Strafen und Massnahmen aufmerksam durch, ist festzuhalten, dass das Strafsystem abgeschlossen ist. Wir kennen einerseits Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit, die bedingte Verurteilung als Sonderstrafe, die Freiheitsstrafe, der bedingte Strafvollzug und das Fahrverbot.

Es ist aber zu bemerken, dass die vorliegende Gesetzesnovelle in erster Linie die Schwachstellen des bisherigen Rechts (Fehlen der gemeinnützigen Arbeit, Problematik der kurzen Freiheitsstrafen, Ungenügen des bisherig bedingten Strafvollzugs, Einbezug des Fahrverbots usw.) behebt.

Es bedarf aber ob all der Euphorie nicht vergessen werden, dass im Strafvollzug noch viel im Argen liegt und gerade die Rückfälligkeit immer noch ein grosses Problem darstellt. Im Strafvollzug werden laufend neue Erkenntnisse gewonnen.

Aufgrund dieser Ausgangslage wäre es zu begrüssen, das Strafgesetz zugunsten des Täters offen zu gestalten. Es ist unbestritten, dass der Gesetzgeber von der historischen Grundtatsache des Verbots der Strafe ohne gesetzliche Norm ausgehen will. Es wäre aber an und für sich zugunsten des Schutzobjekts "Angeschuldigter", soviel Offenheiten zuzulassen, dass die neuen Erkenntnisse ohne Revision jeweils einfliessen könnten. Diesbezüglich kann dem Strafrichter durchaus eine gewisse Kapazität zugesprochen werden. Manchmal sind es Kleinigkeiten, kleine Massnahmen, die den Menschen von der Delinquenz abhalten. Es sei auf jenes Schulbuchbeispiel aus Deutschland verwiesen, wo eine Person chronisch ohne Billette die öffentlichen Verkehrsmittel benutzte. Diesem Schwarzfahrer half der Richter, indem er ihn verurteilte, ein Ganzjahresabonnement für die öffentlichen Verkehrsmittel zu erstehen. Es ist fraglich, trotz Art. 37, ob beispielsweise für solche, sehr wirkungsvolle Strafen im geltenden Recht und auch in der Novelle Platz wäre.

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Art. 29 - Art. 75 Strafen und Massnahmen

Es ist sehr begrüssenswert, dass das Sanktionensystem ausgebaut wird. Bisher war es doch oftmals stossend, jemanden für kurze Zeit ins Gefängnis zu stecken, wo nichts produktives gemacht werden konnte, während dieser Zeit die Erwerbstätigkeit verloren ging und hernach ein totaler Absturz folgte. So sind andere Sanktionsformen, wie z.B. gemeinnützige Arbeit, längst fällig und willkommen.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Die Terminologie ist uneinheitlich. Teilweise wird von der Vollzugsbehörde gesprochen (z.B. Art. 30 Abs. 1 oder Art. 33 VE), teilweise von der zuständigen Behörde (z.B. Art. 34, Art. 61 Abs. 4 oder Art. 65 Abs. 4 VE). Den Kantonen ist zu überlassen, wie sie den Vollzug organisieren (ob sie z.B. die Gerichtskasse mit dem Busseninkasso oder eine gemeinnützige Institution mit dem Vollzug der gemeinnützigen Arbeit betrauen). Deshalb sollte immer von der "zuständigen Behörde" die Rede sein.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

2.1. Täterfreundlichkeit der Revision

Die Revisionsvorlage ist insgesamt sehr stark aus der Perspektive des Täters ausgestaltet. Selbst wenn die Absicht war, "nicht milderes, sondern sinnvolleres Recht" zu schaffen (Erläuternder Bericht, S. 3), wird dem Schutz der Gemeinschaft zu wenig Gewicht eingeräumt. Dies zeigt sich vor allem bei der Ausgestaltung der bedingten Verurteilung bzw. des bedingten Strafvollzuges, bei den Kriterien für die Strafzumessung, beim minimalen Tagessatz für Geldstrafen, beim zu vorteilhaften Ansatz für die Umwandlung von Geldstrafen in gemeinnützige Arbeit, bei der Regelung des Strafregisters und bei einzelnen Regelungen im Jugendstrafrecht.

Schweiz. Richtervereinigung

6. Il y a lieu de se pencher aussi sur la situation des grands criminels, soit ceux dont les actes atteignent le plus gravement la société. On l'a vu, le projet - hormis l'imprescriptibilité de certains crimes de masse (art. 99 AP) ne s'en occupe pas. Quant au cas des auteurs qui souffrent d'un sérieux trouble de la personnalité, à moins d'interpréter l'art. 68 AP au-delà de son sens, il ne touche pas certains criminels dangereux qui agissent pour des mobiles purement financiers ou politiques tels que des grands trafiquants de stupéfiants, des tueurs à gage, des terroristes. Pour ceux-ci, le maximum possible restera l'emprisonnement à vie. Or, que signifient encore les mots "emprisonnement à vie" si la poursuite des infractions passibles d'un emprisonnement à vie se prescrit par 10 (art. 93 AP) au lieu de 20 ans actuellement (art. 70 CP), (prescription absolue : 20 ans au lieu de 30 ans actuels), si le détenu peut parfois être libéré conditionnellement après 10 ans (art. 86 al. 5 AP) - au lieu des 15 ans actuels (art. 38 al. 2 CP). A notre avis, il convient au contraire d'aménager une peine véritablement dissuasive pour les grands criminels telle que par exemple la peine incompressible connue en droit français. Le projet devra en tout cas se déterminer sur le sort à réserver à cette catégorie de criminels dangereux, pour lesquels la protection de la société l'emporte largement sur leur bien-être.

7.1 Les nouvelles dispositions sont prises essentiellement en fonction de la "petite criminalité" que l'on veut favoriser. On ne tient pas compte de la criminalité lourde (trafic de drogue, crime organisé, délits économiques) qui met en danger notre société. On ne tient pas non plus compte de la criminalité importée (bandes de malfaiteurs venant en Suisse pour y exercer leur activité), envers qui l'effet préventif du droit pénal devrait être renforcé. Au moment ou le crime organisé cherche à s'implanter en Suisse (trafic de drogue, blanchiment d'argent sale,

grand banditisme international, terrorisme) il est inconscient de baisser la garde et de prêter aux criminels de bons sentiments.

Enfin il ne faut pas sous-estimer le risque qu'en adoucissant les sanctions, on démotive la police et donne à la population l'idée de se faire justice elle-même.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Im Vorentwurf sind die Bestimmungen der Bewährungshilfe in verschiedenen teilen des Gesetzes eingeordnet. Die Bewährungshilfe sollte jedochin einem eigenen Kapitel zusammengefasst werden. Dies würde eineBessere Uebersicht und Positionierung der Bewaährungshilfe als eigenständigen Teil des Justizwesens schaffen.
Der dritte Titel könnte demnach neu heissen: **"Strafen, Bewährungshilfe und Massnahmen".**

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Strafen und Massnahmen
Das Ersetzen kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit, Fahrverbot und das Instrument der bedingten Verurteilung erachten wir angesichts der Knappheit der Gefängnisplätze als sinnvoll. Der Prävention muss aber entscheidendes Gewicht beigemessen werden.

Erstes Kapitel: Strafen (Art. 29 - 48)

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Solange am Gedanken des Strafrechts festgehalten wird, müssen auch Sanktionen ausgesprochen werden, die vom Betroffenen als Strafen empfunden werden und ihn im Sinne der Spezialprävention von weitern Delikten abhalten. Es ist grundsätzlich richtig, dass die kurzen Freiheitsstrafen weiter zurückgedrängt werden. Andererseits ist vor zu hohen Erwartungen zu warnen: Es ist auch in Zukunft immer wieder mit einer Zahl von hartnäckigen Kleinkriminellen zu rechnen, die sich weder durch Bussen noch durch Arbeitsleistungen oder Fahrverbote beeindrucken lassen werden. Hier wird die kurze Freiheitsstrafe weiterhin als "ultima ratio" ihr Dasein fristen. Welche andere Sanktion steht offen gegenüber einem Täter, der immer wieder Autos entwendet und weder die ausgesprochenen Bussen bezahlt noch gemeinnützige Arbeit leistet und sich auch nicht an das ausgesprochene Fahrverbot hält? Leider sind solche Fälle nicht allzu selten. Durch die vermehrte Gewährung des bedingten Strafvollzuges und die neuen Vollzugsformen sind heute viele der Verurteilten, die eine kurzfristige Freiheitsstrafe ohne Erleichterungen verbüssen, in die Gruppe der hartnäckigen Wiederholungstäter einzuordnen, die auch in Zukunft nur durch Freiheitsstrafen zu beeindrucken sind. Richtig ist aber auch der Grundsatz, dass die kurze Freiheitsstrafe nur dann in Frage kommen soll, wenn die andern Sanktionen versagt haben oder zum vornherein nicht in Frage kommen. Der Gedanke der Subsidiarität der kurzfristigen Freiheitsstrafe kann unterstützt werden.

Zug

1.4. Soweit die Revision die Zurückdämmung der kurzen Freiheitsstrafen und die Erweiterung des Sanktionenkatalogs bezweckt, werden fortschrittliche Neuerungen angestrebt. Der kriminalpolitische Nutzen kurzer Freiheitsstrafen ist schon seit Jahrzehnten umstritten. Da der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch einen Freiheitsentzug erheblich ist, liegt die Beweislast für die Nützlichkeit kurzer Freiheitsstrafen bei jenen, die sich davon eine Wirkung versprechen. Eine solche konnte aber bisher weder in spezial- noch in generalpräventiver Hinsicht schlüssig nachgewiesen werden. Das von Strafen bis zu sechs Monaten erst recht keine resozialisierende Wirkung zu erwarten ist, liegt auf der Hand. Ob das vorgeschlagene Sanktionensystem die kurzen Freiheitsstrafen im gewünschten Ausmass wird zurückdrängen können, kann erst dessen praktische Anwendung zeigen.

Fribourg

Le Conseil d'Etat ne s'oppose pas a priori au principe de la substitution à la peine privative de liberté. Il estime cependant que la peine de substitution doit être une modalité d'exécution de la peine privative de liberté, cette dernière restant la base de la condamnation.

Solothurn

Dritter Titel: STRAFEN UND MASSNAHMEN
Erstes Kapitel: Strafen

Das neue Sanktionensystem wird grundsätzlich begrüsst. Es gibt dem Richter die Möglichkeit, aus einer breiten Palette jene Sanktion auszuwählen und anzuordnen, die bezogen auf den Einzelfall den besten Erfolg verspricht. Um den Uebergang vom heutigen zum neuen System etwas zu mildern, schlagen wir indes vor, die Anordnung des bedingten oder unbedingten Vollzugs von kurzen Freiheitsstrafen (bis unter 6 Monate) weiterhin und nur mit minimalen Auflagen zuzulassen. Zum einen ist kontrovers, ob kurze Freiheitsstrafen tatsächlich keine Wirkung entfalten (M. Killias in Plädoyer 5/1993, S. 15). Gerade bei gut sozialisierten Delinquenten aus sog. "besseren Kreisen", die sich vor allem wegen SVG- und Wirtschaftsdelikten schuldig machen, ist zu beobachten, dass die (konkrete) Androhung des Freiheitsentzuges (bedingte Freiheitsstrafe) besser vor weiteren Straftaten abschreckt als etwa eine Busse. Zum andern wird, was mit Geld abgegolten werden kann, zum vorneherein als Bagatelldelikt aufgefasst und nicht genügend ernst genommen. Die bedingte Verurteilung zu Tagessätzen vermag dieser Einstellung nicht hinreichend entgegenzuwirken, da die Strafart erst im Rückfall konkretisiert wird. Ueberdies soll mit unserem Vorschlag vermieden werden, dass tendenziell längere Freiheitsstrafen ausgefällt werden.

Generell verlangen wir, dass unter diesem Titel das Vollzugsziel entsprechend dem geltenden Artikel 37 StGB erwähnt wird (s. Bemerkung zu Art. 76 ff.).

Appenzell Innerrhoden

3. Sanktionensystem

Auffallend ist, in welchem Ausmass der VE eine Humanisierung des Strafrechts herbeiführen will. Immerhin ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der VE in der vorliegenden Fassung Gefahr läuft, dass er aus dem Täter in vielen Bereichen ein Opfer der Gesellschaft macht.

An sich ist das konsequente Zurückdrängen kurzer Freiheitsstrafen zu begrüssen. Allerdings geht der VE eindeutig zu weit. Die generalpräventive Ausrichtung wird vernachlässigt und auch die Spezialprävention kommt zu kurz. Zu denken ist etwa an rückfällige Täter, welche für den Rückfall lediglich mit einer - wenn auch unbedingten - Geldstrafe rechnen müssen. Dies selbst dann noch, wenn die neue Tat, z.B. beim FiaZ, in die Probezeit fällt. Hier besteht die Gefahr, dass begüterte Straftäter gegenüber ärmeren Straftätern bevorzugt werden.

Weiter ist zu bemängeln, dass der VE auf eine Strafverschärfung für rückfällige Täter verzichtet. Hier müsste der gesteigerten kriminellen Energie Rückfälliger Rechnung getragen werden. Auch das Kriterium der individuellen Strafempfindlichkeit gibt zu Bedenken Anlass. Insbesondere wird hier die Tatschuld zu Gunsten des Täters aufgeweicht. Die Strafe muss den Täter treffen, sie muss eine Zaesur in seinem Leben bewirken.

Grundsätzlich ist richtig, dass die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit ein stärkeres Gewicht erhalten sollen. Allerdings gibt der Umrechnungssatz der Strafeinheiten zu denken; es ist nicht einzusehen, weshalb ein Tagessatz von Fr. 2.-- bis Fr. 1'000.-- gleichviel wert sein soll, wie zwei Stunden Arbeit. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb zwei Stunden Arbeit einem Tag Freiheitsentzug entsprechen sollen. Im übrigen ist zu bemängeln, dass der VE bezüglich der Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit keine weiteren Anweisungen enthält. Zu denken wäre hier vor allem daran, dass es nicht die Aufgabe des Strafrichters sein kann, für den Täter eine "Arbeitsstelle" zu suchen. Es sollte festgehalten werden, dass der Täter dem Richter einen entsprechenden Vorschlag zu machen hat. Ueberdies ist zu bedenken, dass heute wohl kaum genügend geeignete Arbeitsstellen für kurzfristige gemeinnützige Arbeit zur Verfügung stehen.

Die Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs auf Strafen bis zu drei Jahren ist im Grundsatz zu begrüssen. Allerdings müsste gleichzeitig die Möglichkeit des teilbedingten Strafvollzugs eingeführt werden. Die Gründe der Expertenkommission für dessen Ablehnung im VE überzeugen nicht. Zu bedenken ist auch, dass durch die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs für Strafen bis zu drei Jahren die Gefahr entsteht, dass der Richter höhere Strafen bedingt ausspricht. Dies wiederum wird den in der Probezeit rückfällig werdenden Täter stärker betreffen und ebenso die Strafvollzugsanstalten belasten. Diese Ueberlegungen sprechen eindeutig für die Möglichkeit eines Teilvollzugs von Strafen zwischen 18 und 36 Monaten, wobei der vollziehbare Teil der Strafe zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen mindestens sechs Monate betragen müsste. Der Teilvollzug wäre auch ein wirksames Mittel angemessener staatlicher Reaktion auf mittelschwere Kriminalität.

St. Gallen

Wir begrüssen den Wegfall der Landesverweisung als Nebenstrafe, weil die Fremdenpolizei beim Entscheid über eine Ausweisung eine umfassendere Interessenabwägung vornehmen kann als der Strafrichter und insbesondere als die Strafvollzugsbehörde. Es ist auf Gesetzesstufe sicherzustellen, dass der Fremdenpolizei über Straftaten, die zu einer Ausweisung führen können, Mitteilung gemacht wird.

Vaud

La Commission d'experts s'est laissé guider dans ses travaux par un esprit d'utopie indéfendable et inacceptable à l'heure actuelle. Certains des destinataires de la consultation vaudoise n'ont d'ailleurs pas hésité à qualifier cette attitude d'"angélisme"".

Il faut en premier lieu rappeler qu'aucune étude des effets pervers de l'adoucissement du système pénal (Strafmilderung) n'a été conduite : l'efficacité accrue du système de l'APE CPS, par rapport à l'actuel, n'est donc pas démontrée, même si le travail d'intérêt général, par exemple, exige du condamné une prestation personnelle qui ne se retrouve pas en cas de condamnation prononcée avec sursis.

En second lieu, il faut déplorer que l'APE CPS ait été élaboré sans égard à l'actuelle réalité pénitentiaire. Celle-ci date déjà d'une dizaine d'années et n'est guère susceptible de se modifier avant longtemps; elle se caractérise par :
- une très importante population étrangère;
- la quasi-disparition des peines militaires;
- l'invasion de la drogue, jusque dans les lieux de détention;
- l'augmentation de la criminalité économique et à caractère maffieux;
- la fragilité croissante de la population pénitentiaire face aux exigences de la vie carcérale.

Ces constatations ont amené le Conseil d'Etat à tirer deux conclusions:

- premièrement que la nature édulcorée du système des peines de l'APE CPS - des peines de substitution à la peine privative de liberté et cette dernière exécutée en principe en milieu ouvert - comporte le risque de rendre la "place pénitentiaire suisse" par trop attractive;
- secondement que le système proposé de peines de substitution - qui légitime la révision dans ses principes - aurait vocation, en pratique, à ne s'appliquer qu'à certaines catégories de délinquants, à qualifier d'exceptionnelles. En définitive, c'est une conception discutable - voire erronée - de la répression qui a présidé au choix d'une révision globale et à l'élaboration de l'APE CPS.

Le Conseil d'Etat est d'avis que, au contraire de l'APE CPS dont les options fondamentales datent d'une vingtaine d'années, la révision qui pourrait aujourd'hui apparaître comme utile devrait notamment permettre aux autorités judiciaires et administratives de lutter plus efficacement contre la grande criminalité.

a) Considérations générales sur les peines de substitution

Le Rapport arrive à la conclusion que la peine privative de liberté de courte durée n'a plus de raison d'être (pp. 30-32). L'argumentation à la base de cette conclusion est légèrel, elle occulte la réalité : il est faux de déduire, d'un taux de récidive élevé après l'exécution d'une peine ferme, que cette dernière est cause de récidive. En fait, la peine ferme et la récidive sont toutes deux les conséquences de comportements dont la répétition tient à la personne du condamné; mais la première ne cause pas la seconde. De même, s'il est exact qu'environ 90 % des sursis ne sont pas révoqués, il est parfaitement faux d'en déduire que 90 % des bénéficiaires du sursis ne récidivent pas. L'argument tiré de l'effet nocif des courtes peines privatives de liberté se révèle en définitive spécieux.

De l'avis du Conseil d'Etat, une courte peine privative de liberté prononcée avec sursis est de nature a exercer une menace suffisante pour empêcher, dans de nombreux cas, la récidive : inexplicablement, le Rapport n'y fait pas allusion.

Face aux propositions de l'APE CPS relatives aux courtes peines privatives de liberté, le Conseil d'Etat se montre ainsi favorable à un statu quo de principe. Il n'est pas opposé cependant à ce que l'on considère la peine de substitution comme une modalité d'exécution de la peine privative de liberté : cette dernière constituerait la base de la condamnation, alors que le juge serait libre de déterminer le genre de la peine de substitution.

Il faut encore observer que la suppression des peines entraînant une privation de liberté jusqu'à 6 mois risque d'avoir pour conséquence que les juges infligent des peines supérieures à cette limite : il s'agit là d'un effet pervers de l'adoucissement du système pénal qui s'est manifesté en Autriche, en Allemagne et au Portugal. Le Conseil d'Etat craint que, en voulant contrer les

conséquences nocives du système actuel par la voie de l'adoucissement, on n'occasionne des résultats plus pernicieux encore.

4. Suppression des distinctions entre réclusion et emprisonnement et entre établissements pour délinquants primaires et délinquants récidivistes

L'abandon de ces distinctions de terminologie, qui n'existent plus guère dans la réalité, correspond à une adaptation heureuse de la loi. Il est bien que la peine unique succède formellement à l'exécution unique des peines.

Valais / CCDJP-SR

L'APE postule l'abandon de principe des peines privatives de liberté inférieures à 6 mois : soit ! La Conférence romande regrette de ne pas discerner la liaison fonctionnelle fondamentale entre cette option et d'autres propositions résultant de l'APE. Il manque là une réflexion générale sans laquelle une révision globale n'a pas de sens. L'APE ne formule aucun but à l'exécution de la peine comme finalité ultime du système proposé. La lacune dans l'approche théorique de la révision paraît essentielle : l'énonciation d'un but général aurait en effet eu pour vertu de conférer une nécessaire cohérence à l'APE.

La Commission d'experts s'est laissé guider dans ses travaux par un esprit d'utopie indéfendable et inacceptable à l'heure actuelle. Elle a fait preuve d'inconséquence.

Il faut en premier lieu rappeler qu'aucune étude des effets pervers de l'adoucissement du système pénal (Strafmilderung) n'a été conduite: l'efficacité accrue du système de l'APE, par rapport à l'actuel, n'est donc pas démontrée.

En second lieu, il faut déplorer que l'APE ait été élaboré sans égard à l'actuelle réalité pénitentiaire. Celle-ci date déjà d'une dizaine d'années et n'est guère susceptible de se modifier avant longtemps; elle se caractérise par :

- une très importante population étrangère;
- la quasi-disparition des peines militaires;
- l'invasion de la drogue, jusque dans les lieux de detention;
- l'augmentation de la criminalite économique et à caractere maffieux;
- la fragilité croissante de la population pénitentiaire face aux exigences de la vie carcérale.

Ces constatations ont amené la Conférence romande à tirer deux conclusions

- premièrement que la nature édulcorée du système des peines de l'APE - des peines de substitution à la peine privative de liberté et cette dernière exécutée en principe en milieu ouvert - comporte le risque de rendre la "place pénitentiaire suisse" par trop attractive;

- secondement que le système proposé de peines de substitution - qui légitime la révision dans ses principes - ne concernerait pas la majeure partie de la population carcérale mais aurait vocation, en pratique, à ne s'appliquer qu'à une minorité de délinquants.

La Conférence romande est d'avis que, au contraire de l'APE dont les options fondamentales datent d'une vingtaine d'années, la révision qui paraît aujourd'hui nécessaire devrait permettre aux autorités judiciaires et administratives de lutter plus efficacement contre la grande criminalité, notamment.

B. Peines de substitution

1. Considérations générales sur les peines de substitution

Le Rapport arrive à la conclusion que la peine privative de liberté de courte durée n'a plus de raison être (pp. 30-32). L'argumentation à la base de cette conclusion est légère, elle occulte la réalité : il est faux de déduire, d'un taux de récidive élevé après l'exécution d'une peine ferme, que cette dernière est cause de récidive. En fait, la peine ferme et la récidive sont toutes deux les conséquences de comportements dont la répétition tient à la personne du condamné; mais la première ne cause pas la seconde.

De l'avis de la Conférence romande, une courte peine privative de liberté prononcée avec sursis est de nature à exercer une menace suffisante pour empêcher, dans de nombreux cas, la récidive : inexplicablement, le Rapport n'y fait pas allusion. Dans le même esprit, la Conférence romande ne s'oppose pas a priori au principe de la substitution à la peine privative de liberté. Elle estime cependant que la peine de substitution doit se considérer comme une modalité d'exécution de la peine privative de liberté : cette dernière constituerait la base de la condamnation.

Face aux propositions de l'APE relatives aux courtes peines privatives de liberté, la Conférence romande se montre ainsi favorable à un statu quo de principe.

A. Suppression de l'expulsion judiciaire

Le système d'expulsion à une seule voie, outre le pur souci de cohérence, satisfait également les préoccupations de simplification des procédures.

B. Suppression des distinctions entre réclusion et emprisonnement et entre établissements pour délinquants primaires et délinquants récidivistes

L'abandon de ces distinctions de terminologie, qui n'existent plus guère dans la réalité, correspond à une adaptation heureuse de la loi. Il est bien que la peine unique succède formellement à l'exécution unique des peines.

Neuchâtel

La large place faite à un adoucissement généralisé des sanctions attachées à la commission d'infractions nous paraît intervenir à contretemps par rapport à l'attente et aux sentiments populaires actuels et à entrer en contradiction avec les mesures législatives fédérales actuelles visant à améliorer les moyens de lutter contre la criminalité.

Du point de vue du justiciable, les choses ne seraient pas plus simples. C'est véritablement ignorer le profil et la mentalité du délinquant modeste moyen, qui constitue pourtant le lot quotidien de la plupart des autorités pénales, que de penser qu'il comprendra et tiendra compte

dans son comportement futur d'une condamnation à un certain nombre d'"unités", dont il n'apprendra ce qu'elles signifient concrètement que pour le cas où il récidiverait! La valeur éducative d'une sanction immédiate et son rôle préventif n'y trouvent décidément pas leur compte.

Nous sommes frappés par la prééminence que ses auteurs donnent aux sanctions pécuniaires et par leur réticence à condamner un délinquant à une peine privative de liberté effective. On en vient à se demander si, constatant que les prisons et pénitenciers sont encombrés sinon suroccupés, ils ne s'efforcent pas de trouver des solutions pour éviter d'envoyer les délinquants derrière des barreaux. De même qu'on ne justifie pas l'abolition de la peine de mort par la perte de la guillotine, les fondements et les buts du droit pénal ne peuvent se réduire aux moyens de vider les prisons. S'il s'avère que la capacité des prisons est insuffisante au regard du nombre de condamnés, on doit se demander si l'appareil pénitentiaire n'est pas sous-dimensionné par rapport à l'importance de la population en général et de la population carcérale en particulier, avant d'être convaincu qu'on y envoie trop fréquemment ou facilement les justiciables.

L'avant-projet ne mérite toutefois pas que des critiques négatives. On doit en particulier saluer la volonté de ses auteurs de proposer au juge un éventail plus large que l'actuel des sanctions à disposition. La peine pécuniaire, sous forme de jours-amende, et le travail d'intérêt général sont assurément des innovations dignes d'être retenues dans leur principe, même si elles suscitent certaines réserves quant à leurs modalités d'application telles que l'avant-projet les conçoit. Elles ne devraient toutefois apparaître que comme des sanctions alternatives et complémentaires à celles que le code actuel connaît déjà, non pas viser à les remplacer en tout ou partie.

1. Peines (art.29 a 48)

Le point central de la révision concerne le système des sanctions, notamment la quasi-abolition des courtes peines (jusqu'à 6 mois), la possibilité de l'octroi du sursis jusqu'à une peine de trois ans et l'automaticité de ce dernier, ainsi que l'introduction de l'interdiction de conduire pour les infractions à la LCR.

Le rapport insiste sur l'importance quantitative des courtes peines qui représenteraient 85 a 90 % de toutes les peines privatives de liberté prononcées en Suisse et affirme, sans vraiment le démontrer, que l'exécution de celles qui sont prononcées sans sursis n'a pas l'effet bénéfique de resocialisation d'une longue peine. C'est pourquoi il est proposé d'introduire la peine pécuniaire, le travail d'intérêt général et la condamnation conditionnelle.

Jura

Les futurs travaux de révision devraient toutefois tenir compte de quelques réserves qui concernent tout particulièrement le système des jours-amendes, la renonciation au sursis partiel, l'extension du champ d'application du sursis et les restrictions apportées au régime des courtes peines.

C. Politische Parteien

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Die Schweizerische Volkspartei begrüsst die Absicht, im Bagatellbereich den urteilenden Gerichten ein vielfältigeres Instrumentarium an Sanktionen zur Verfügung zu stellen Dem Grundsätze nach können wir auch einer begrenzten Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe zustimmen Delikte, welche eine Freiheitsstrafe von einem halben bis zu einem Jahr nach sich ziehen, sind indessen eindeutig nicht mehr dem Bagatellbereich zuzurechnen, weshalb sie nach wie vor in erster Linie mit der strengsten Sanktion des Strafrechts, der Freiheitsstrafe, geahndet werden sollten

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Als Ersatz für die kurzen Freiheitsstrafen werden Geldstrafen und die Leistung gemeinnütziger Arbeit vorgeschlagen. Diese Sanktionsarten sind nicht unproblematisch. Täter, die nicht arbeiten wollen und deshalb ihren finanziellen Verpflichtungen auch nicht nachkommen, werden gegenüber anderen Tätern, die sich anstrengen, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, bevorzugt. Die Kontrolle, ob es sich um Arbeitsscheu oder echte Arbeitslosigkeit trotz ernsthaften Bemühens um Arbeit handelt, ist nicht einfach.

Bei der gemeinnützigen Arbeit können die Stunden zwar am Einsatzort verbracht werden, ohne dass echte Arbeit geleistet wird. Auch hier ist die Kontrolle problematisch. In beiden Fällen ist es also möglich, die Strafe gewissermassen lächerlich zu machen bzw. die Sanktion ins Leere laufen zu lassen. Damit wird aber die Strafjustiz der Lächerlichkeit preisgegeben, was einer Verlotterung des Rechtsgefühls Vorschub leistet.

Die gemeinnützige Arbeit ist überdies vom Vollzug her problematisch. Bei einigen Formen der Kriminalität stellt sich die Frage, ob den "Begünstigten" diese Form der Hilfe überhaupt zugemutet werden kann. Ist ein Dieb wirklich geeignet, ältere Menschen zu betreuen? Die ganze Organisation der gemeinnützigen Arbeit bürdet den Kantonen eine grosse Last beim Vollzug auf. Es könnte sehr leicht zu einem Vollzugsnotstand kommen, wenn diese Sanktionsart häufig angewendet wird. Dieses Problem stellte sich beim Jugendstrafrecht aus quantitativen Gründen nicht derart gravierend.

Im Bemühen, dem Täter um jeden Preis gerecht zu werden, bringt der Entwurf ein sehr kompliziertes Sanktionensystem und verlangt bei den bedingten Strafen mehrfache Urteile. All dies kompliziert den Gang der Justiz und führt zu einer Verlängerung der Zeit zwischen Tat bzw. Urteil und Vollzug der Sanktion. Diese Verzögerung ist aus kriminalpolitischen Gründen unerwünscht. Sie hat einerseits eine desozialisierende Wirkung, weil sie die Lebensplanung erschwert, andererseits verführt sie den Täter zur falschen Vorstellung, "es geschehe ihm ja doch nichts".

D. Organisationen

Bewegung ATD Vierte Welt

Wir stimmen mit Entschiedenheit dem Prinzip des Vorentwurfs zu, dass die Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten weitgehend durch ein neues System von einkommensabhängigen Geldstrafen mit Tagessätzen, durch gemeinnützige Arbeit und bei Verkehrsdelikten durch Fahrverbote ersetzt werden.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

D'une manière générale, l'Association des Juristes démocrates de Suisse (JDS) est très favorable aux nouveaux principes prévus dans ce projet.
En particulier les JDS relèvent
- l'amélioration nette du statut juridique des détenus;
- les nouvelles formes de sanctions qui permettent aux juges de répression de mieux tenir compte de l'individualité de chaque justiciable, la peine privative de liberté devenant l'ultima ratio.

Ils pensent notamment que la sanction qui consiste en un travail d'intérêt général est judicieuse et fonctionnelle de nos jours.

2. Relative au système des sanctions

En principe, les JDS soutiennent le système proposé par la Commission d'experts qui permet des peines mieux adaptées que les peines privatives de liberté, le milieu carcéral ayant un effet destructeur et desocialisant, surtout pour les personnes exerçant un travail régulier et/ou ayant charge de famille.
Favoriser notamment d'autres sanctions par rapport aux peines privatives de liberté de courte durée est un principe que les JDS approuvent certainement. Néanmoins, on doit se demander si ce principe seul peut conduire au but visé quotidiennement par la justice pénale.
Dans le droit pénal actuellement en vigueur, l'on ne trouve aucune définition de la peine privative de liberté de courte durée. Les spécialistes sont seulement d'accord sur le principe qu'il s'agit de peines privatives de liberté qui sont trop courtes pour que le but visé par la peine puisse être atteint dans le laps de temps à disposition.

Il est vrai, dit la recherche en matière de détention, que les peines privatives de liberté ne peuvent influencer la personne condamnée d'une manière positive que si un laps de temps de six mois est a disposition pour viser la résocialisation.
En principe, il est donc juste de renoncer a des peines fermes de courte durée.

Par contre, il faut sérieusement se poser la question de savoir si la nouvelle proposition des jours-amendes, ciel de voute du système qui a pour but principal de remplacer les peines privatives de liberté de courte durée, soit vraiment la bonne solution.

Certes, il résout partiellement le problème de pénurie des établissements pénitentiaires. Néanmoins les critères de détermination du montant des jours-amendes et de l'évaluation du revenu moyen journalier net de la personne ayant commis une infraction sont trop souvent imprécis, voire inéquitables.

La problématique dans l'exécution des peines ne peut être supprimée par l'abolition totale des peines privatives de liberté de courte durée et par son remplacement en amendes ou en obligation d'accomplir un travail à caractère social.
A l'avenir il faudra s'attendre à un nombre important de courtes peines privatives de liberté pour cause d'insolvabilité, d'absence de moralité pour payer, de manque de disponibilité ou de "capacité" pour accomplir un travail à caractère social.

Le fait de prononcer plus souvent des amendes crée en réalité de nouveaux problèmes, notamment d'ordre social. Les justiciables qui se trouvent dans une situation aisée (fortune ou montants disponibles de leurs revenus), ainsi que les personnes complètement démunies, ne sont guère touchés par ce système des jours-amendes. Par contre, les personnes d'un milieu social moyen seront particulièrement touchées. Pour elles, les suites sociales des jours-amendes seront souvent aussi conséquentes et pénibles que celles des peines de courte durée.
On doit sérieusement se demander si dans ces cas-là les principes actuellement applicables - semi-détention, détention durant les week-ends - ne seraient pas mieux adaptés pour ces milieux sociaux.

L'avant-projet prévoit également la possibilité de prononcer le sursis pour des peines privatives de liberté n'excédant pas 3 ans. En principe, les JDS approuvent cette possibilité. Mais des recherches et expériences dans les pays voisins démontrent qu'il peut y avoir tendance à prononcer des peines plus lourdes si la marge est grande pour fixer la quotité de la peine, permettant encore de l'assortir du sursis. Un tribunal qui prononce de courtes peines ne décide pas sur des principes abstraits.

Institut suisse de police

2. Peines et mesures

Nous saluons l'instauration de peines différentes, permettant sauf cas très particuliers (art. 41 du projet) de ne plus recourir aux courtes peines, il en va ainsi des peines pécuniaires ou du travail d'intérêt général.

KKJPD

Wir anerkennen und unterstützen das Hauptziel der Revision, namentlich das differenzierte Angebot an strafrechtlichen Sanktionen anstelle von kurzen Freiheitsstrafen. Dadurch kann der Richter den Tätern bei Straftaten von geringerer Schwere besser gerecht werden.

Soweit die Revision die Zurückdämmung der kurzen Freiheitsstrafen und die Erweiterung des Sanktionenkatalogs bezweckt, werden fortschrittliche Neuerungen angestrebt. Der kriminalpolitische Nutzen von kurzen Freiheitsstrafen ist schon seit Jahrzehnten umstritten. Da der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte durch einen Freiheitsentzug erheblich ist, liegt die Beweislast für die Nützlichkeit kurzer Freiheitsstrafen bei jenen, die sich davon eine Wirkung versprechen. Eine solche konnte aber bisher weder in spezial- noch in generalpräventiver Hinsicht schlüssig nachgewiesen werden. Das von Strafen bis zu sechs Monaten erst recht keine resozialisierende Wirkung zu erwarten ist, liegt auf der Hand. Ob das vorgeschlagene

Sanktionensystem die kurzen Freiheitsstrafen im gewünschten Ausmass wird zurückdrängen können, kann erst dessen praktische Anwendung zeigen.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Wir begrüssen die Einführung von alternativen Sanktionsformen anstelle von kurzen Freiheitsstrafen (Entlastung der Vollzugsinstitutionen).

- Positiv beurteilt werden auch die Einführung der Einheitsstrafe, die Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges, die Strafbefreiungsmöglichkeit, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen erstmaligen und rückfälligen Straftätern und die Verbesserung des Massnahmenvollzugssystems. Dabei darf die vertiefte Berücksichtigung psychischer Probleme und deren Behandlung durch psychiatrische Institutionen als echter Fortschritt betrachtet werden.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

1.1 Die Einführung alternativer Sanktionsformen anstelle kurzer Freiheitsstrafen wird, wie erwähnt, begrüsst. Der Ausdehnung der Möglichkeit eines bedingten Strafvollzuges bis auf drei Jahre kann nicht zugestimmt werden; als oberster zeitlicher Rahmen werden 24 Monate erachtet. Den Auswirkungen der Reformen auf die künftige Insassenpopulation der Anstalten und den daraus zu ziehenden Schlüssen trägt der Revisionsentwurf in manchen Bereichen zu wenig Rechnung; als Beispiel seien erwähnt die Regelung des bedingten Strafvollzuges (Art. 42) oder der Folgen bei Nichtbewährung (Art. 88 a).

Schweiz. Bischofskonferenz

1. Eviter la récidive et la désocialisation

Il est bien connu que pour un certain nombre de personnes il existe un enchaînement d'actes délictueux. Des actes entraînant des peines de prison de courte durée mettent des jeunes en contact avec le milieu propre aux prisons, ce qui conduit parfois à la récidive ou entraîne à commettre des actes plus graves une fois la peine accomplie. A cet effet d'entraînement s'ajoute un risque de désocialisation liée à la stigmatisation sociale, à la perte d'un emploi, à des relations familiales rendues plus difficiles conséquentes à la peine de l'emprisonnement. Il est donc important que le système de peines puisse offrir d'autres formes de sanctions autres que l'emprisonnement. Nous constatons avec satisfaction que la réforme proposée par les experts ouvre des possibilités nouvelles, avec les amendes et le travail d'intérêt général.

2 Assurer la sécurité

La peine privative de liberté vise également à protéger la société contre des actes délictueux. Les sanctions ne peuvent toutefois avoir qu'un effet indirect sur la sécurité intérieure d'un pays. La prévention globale de la criminalité intervient, avant que les actes soient commis, par l'éducation et la formation, par la politique sociale et d'autres mesures d'intégration. Les sanctions interviennent après les actes. Elles ne peuvent donc avoir un apport positif sur la sécurité intérieure qu'en contribuant à éviter la récidive comme note ci-dessus.

L'effet dissuasif des lourdes peines est amplement discuté dans les milieux spécialisés. Il ne nous appartient pas d'intervenir dans ce débat. Nous constatons simplement que les lourdes peines restent inchangées dans la révision proposée et que les problèmes posés par la grande criminalité ou par les personnes ayant des comportements effectivement dangereux pour autrui demeurent. Dans le nouveau système proposé par les experts, une plus grande diversité de peines à côté de la détention de courte durée est offerte au juge. Il appartient a celui-ci d'en faire usage selon les situations. Cette diversification ne peut en aucun cas être interprétée comme un affaiblissement du système des peines.

Mais pour que cette décision autonome soit possible, il est nécessaire que la personne concernée ne soit pas définitivement stigmatisée comme coupable. C'est pourquoi le système des peines doit éviter de renforcer cette stigmatisation que le procès et la condamnation contiennent déjà. La détention étant sans doute la peine ayant le plus grand effet de renforcement de stigmatisation, il est heureux que d'autres peines soient proposées à la place des courtes peines de prison.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

Die Skepsis gegenüber der Wirksamkeit kurzer unbedingter Freiheitsstrafen teilen wir. Demgegenüber dürfte indessen das feiner abgestufte Sanktionensystem integrative Wirkung zeitigen. Demselben Ziel dienen ausgedehntere Möglichkeiten, den bedingten Strafvollzug zu gewähren und die Behebung stygmatisierender Nebeneffekte (beispielsweise durch die Entfernung des Registereintrags oder Aufhebung von Art. 371 ZGB). Dies gilt zumindest für Tätergruppen aus unserem Kulturkreis.

Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin (SGSPM)

En général, les orientations qui président aux modifications proposées devraient convenir à notre société et à ses préoccupations de santé publique. En effet, il s'agit de diminuer l'importance, dans l'arsenal pénal, des peines d'emprisonnement, de diversifier les modalités possibles d'exécution des peines, et en général de moderniser les dispositions du Code pénal.

1. D'une manière générale, l'ensemble des nouvelles dispositions tendant à diminuer la durée et le nombre des peines privatives de liberté vont à l'évidence dans le bon sens. En effet, la désafférentation propre à l'enfermement pénal, ainsi que la désocialisation qui s'en suit, notamment lorsqu'elle frappe des individus dont la solidité psycho-affective n'est guère la règle, laisse très rarement indemne au plan mental.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

- Zurckdrängen von kurzen Freiheitsstrafen durch neue Sanktionen: Die auch mit nur kurzen unbedingten Freiheitsstrafen häufig verbundenen sozialen Nachteile wie Zerfall von persönlichen und familiären Beziehungen, Verlust der Arbeitsstelle, Fürsorgebedürftigkeit der Familie, etc. standen häufig in keiner vertretbaren Relation zur Strafe. Die Ergänzung der Freiheitsstrafe durch eine Reihe von alternativen Sanktionsmöglichkeiten wird deshalb sehr begrüsst.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Der Vorentwurf ist geprägt vom Bestreben, die kurzfristige Freiheitsstrafe so weit wie möglich zurückzudrängen. Die SKG begrüsst dieses Bestreben, auch wenn sie befürchtet, dass die praktische Verwirklichung des Vorhabens angesichts der heutigen Kriminalität und Gefängnispopulation an recht enge Grenzen stossen wird. Bei der näheren Prüfung der vorgeschlagenen Ersatzstrafen wird sich zudem zeigen, dass die Freiheitsstrafe auch Vorteile aufweist; namentlich trifft sie alle Täter ziemlich gleich, dies im Gegensatz etwa zu einer noch so gut ausgestalteten Geldstrafe. Zudem lässt sich ernsthaft fragen, ob denn der offensichtliche Ausgangspunkt des Vorentwurfes, der Freiheitsentzug treffe in jedem Fall am härtesten und Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten seien von vornherein zwecklos, einer praktischen Überprüfung standhält. Zum einen lässt sich gut vorstellen, dass ein Familienvater einige Wochen Halbgefangenschaft einer hohen, die Familie finanziell hart treffenden Geldstrafe vorzieht; zum andern kann die kurze Freiheitsstrafe als Warnung gerade auch für sozial günstig Gestellte durchaus ihre spezial- und natürlich auch generalpräventive Wirkung erzielen. Durch die weitgehende Bewilligung der Halbgefangenschaft hat sich die Problematik der kurzfristigen Freiheitsstrafe ohnehin weitgehend entschärft, und das Dogma, sie sei in jedem Falle schädlich, hat damit an Gewicht verloren.

Die SKG ist der Meinung, die Grenze zwischen kurzer, nach Möglichkeit zu ersetzender, und längerer, weiterhin als Normalstrafe ausgestalteter Freiheitsstrafe sei mit sechs Monaten zu hoch gezogen. Sie befürwortet eine Grenzziehung bei drei Monaten und eine entsprechende Zurückstufung der Höchstrahmen für die Ersatzstrafen.

Allgemein vermisst wird eine klare Rangordnung der Sanktionen. Der Richter erhält im Vorentwurf keine klaren Anweisungen darüber, wie er vorgehen soll. Die SKG wünscht, dass dieses Vorgehen im Gesetzestext und nicht nur im begleitenden Bericht deutlich zum Ausdruck kommt.

Schweiz. Richtervereinigung

2.1 L'AP marque une tendance générale à l'adoucissement des peines.

2.2 L'AP tend à supprimer les peines privatives de liberté: les courtes peines doivent être abolies et les peines jusqu'à trois ans doivent en règle générale être assorties du sursis.

Or les courtes peines, qui peuvent être exécutées sous la forme de semi-detention, voire par journées séparées, peuvent avoir un effet de choc salutaire sur certains délinquants primaires. Cela peut représenter un avertissement sérieux sans entraîner de dommage social irréparable. On pourrait envisager parallèlement l'introduction du système des jours-amende, en laissant au juge le soin de décider de l'application de l'une ou l'autre sanction.

Le système des sanctions de l'AP est conçu en fonction du "délinquant moyen" (p. 29): celui-ci n'existe pas. Tout praticien sait que la justice a affaire à des délinquants mineurs - dont le comportement peut être sanctionné par une peine courte ou compatible avec l'octroi du sursis - et des délinquants auteurs de délits intrinsèquement graves tels que brigandage, crimes de sang, etc...

Ce phénomène est mis en évidence par la statistique (Tabelles de la statistique des jugements pénaux 1991, Office fédéral de la statistique): total des peines privatives de liberté prononcées en 1991 : 47'098 dont : jusqu'à 6 mois 89,9 % de 6 a 18 mois 6,1 % plus de 18 mois 4 %.

7.3 Nous proposons de rejeter cet avant-projet et d'examiner l'opportunité de réformes plus sectorielles dans le domaine où la nécessité s'en fait vraiment sentir, notamment en ce qui concerne le sursis partiel, l'art. 55 CP, éventuellement les jours-amende, et les peines incompressibles.

Touring-Club Suisse (TCS)

Kritisiert werden muss im Vorentwurf, dass die vorgeschlagenen Massnahmen und Sanktionen zu wenig, oder überhaupt nicht, aus der Sicht von Vergehen und Übertretungen im Strassenverkehr geprüft worden sind, was zur Folge hat, dass die Anwendung der neuen Sanktionen in diesem Bereich zu höchst fraglichen Konstruktionen führt. Einerseits werden nämlich dadurch leicht zu qualifizierende Übertretungen im Strassenverkehr z.B. mit Ordnungsbussen zu streng sanktioniert, andererseits grobe Gefährdungen der Verkehrssicherheit, durch das Instrument der bedingten Verurteilung bei der Geldstrafe, oder des bedingten Vollzugs des Fahrverbotes, zu mild geahndet. In diesem Zusammenhang können dann die Strafen unverhältnismässig ausfallen.

Université de Lausanne

Les idées de réinsertion sociale et de moindre utilisation de la privation de liberté qui sous-tendent l'Avant-projet sont appréciées.

Le problème essentiel dans ce contexte est de savoir si ces buts seront réellement atteints; la suite de l'introduction dans notre législation pénale des normes proposées par l'Avant-projet.

D'autre part, l'introduction de nouveaux genres de peine élargira considérablement la marge d'appréciation du juge qui dorénavant non seulement fixera la quotité de la peine en fonction d'un genre de peine donné, mais qui déterminera plus ou moins librement le genre de peine.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

3. Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen, Alternativen (Sanktionensystem)

Die wichtigsten Änderungen des Vorentwurfes betreffen Sanktionen im unteren Bereich der Strafen, d.h. bis 6 Monaten Gefängnis. Die Caritas kommt zum Schluss, dass es richtig ist, die kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten möglichst zurückzudrängen. Nach ihrer Ansicht haben kurzfristige Freiheitsstrafen in der Regel negative, desintegrierende Auswirkungen. Kurze Freiheitsstrafen werden als unzweckmässig betrachtet. Es ist von ihnen keine resozialisierende Wirkung zu erwarten. Sie sind ungeeignet für eine Wiedereingliederung wegen des kurzen Behandlungszeitraumes. Bei kurzen Freiheitsstrafen besteht die Gefahr der Desozialisierung des Täters (Verlassen der Arbeitsstelle und der Familie, Gefahr des Verlustes der Arbeitsstelle, Gefahr sonstiger Einkommensverluste, der Kontakt zu Mitgefangenen kann den Zugang zum kriminellen Milieu fördern, Diskriminierung des Täters in den Augen der Bevölkerung, Erschwerung der Rehabilitierung). Zudem beeinträchtigen kurzfristige Strafen die Organisation und die Kapazität der Gefängnisse. Im übrigen wird auf K.L. Kunz, ZStR 1986, Seite 187 verwiesen.

Die Caritas teilt die Auffassung, wonach kurze Freiheitsstrafen spezialpräventiv mehr schaden als nützen. Die Verdrängung der kurzen Freiheitsstrafen hat keinen nachweisbaren ungünstigen Effekt auf die Kriminalität und Rückfälligkeitsrate. Die Geldstrafen erweisen sich spezialpräventiv ebenso wirksam wie kurzfristige Freiheitsstrafen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist bei zumindest gleicher präventiver Eignung der weniger eingriffsintensiven Massnahme der Vorzug zu geben. Unter diesem Gesichtspunkt haben kurze Freiheitsstrafen keine Berechtigung mehr. Die Caritas unterstützt daher den Vorentwurf, welcher für Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monate verschiedene Alternativen vorsieht (Geldstrafe, Arbeitsleistung, bedingte Verurteilung, Fahrverbot usw.).

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Lettre b) Sanctions:

De manière générale, la diversification des peines, la diminution drastique des condamnations à de courtes de peines privatives de liberté ainsi que la possibilité de combiner plusieurs peines principales sont à saluer comme un progrès important au système suisse de sanctions.

L'efficacité du système des peines pécuniaires en période de basse conjoncture ne doit malheureusement pas être surestimée. De même, les difficultés pratiques rencontrées par le juge pour la fixation du montant du jour-amende lorsque le condamné n'a pas de revenus fixes.

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

1 *Absence de cohérence*

L'APE postule l'abandon de principe des peines privatives de liberté inférieures à 6 mois : soit ! La Conférence romande regrette de ne pas discerner la liaison fonctionnelle fondamentale entre cette option et d'autres propositions résultant de l'APE. Il manque là une réflexion générale sans laquelle une révision globale n'a pas de sens. L'APE ne formule aucun but à l'exécution de la peine comme finalité ultime du système proposé. La lacune dans l'approche théorique de la révision parait essentielle : l'énonciation d'un but général aurait en effet eu pour vertu de conférer une nécessaire cohérence à l'APE.

3 L 'APE fait abstraction de certaines réalités

La Commission d'experts s'est laissé guider dans ses travaux par un esprit d'utopie indéfendable et inacceptable à l'heure actuelle. Elle a fait preuve d'inconséquence.

Il faut en premier lieu rappeler qu'aucune étude des effets pervers de l'adoucissement du système pénal (Strafmilderung) n'a été conduite : l'efficacité accrue du système de l'APE, par rapport à l'actuel, n'est donc pas démontrée.

En second lieu, il faut déplorer que l'APE ait été élaboré sans égard à l'actuelle réalité pénitentiaire. Celle-ci date déjà d'une dizaine d'années et n'est guère susceptible de se modifier avant longtemps; elle se caractérise par :

- une très importante population étrangère;
- la quasi-disparition des peines militaires;
- l'invasion de la drogue, jusque dans les lieux de détention;
- l'augmentation de la criminalite économique et à caractère maffieux;
- la fragilité croissante de la population pénitentiaire face aux exigences de la vie carcérale.

Ces constatations ont amené la Conférence romande à tirer deux conclusions

- premièrement que la nature édulcorée du système des peines de l'APE - des peines de substitution à la peine privative de liberté et cette dernière exécutée en principe en milieu ouvert - comporte le risque de rendre la "place pénitentiaire suisse" par trop attractive;

- secondement que le système proposé de peines de substitution - qui légitime la révision dans ses principes - ne concernerait pas la majeure partie de la population carcérale mais aurait vocation, en pratique, à ne s'appliquer qu'à une minorité de délinquants.

La Conférence romande est d'avis que, au contraire de l'APE dont les options fondamentales datent d'une vingtaine d'années, la révision qui paraît aujourd'hui nécessaire devrait permettre aux autorités judiciaires et administratives de lutter plus efficacement contre la grande criminalite, notamment.

B. Peines de substitution

1. Considérations générales sur les peines de substitution

Le Rapport arrive à la conclusion que la peine privative de liberté de courte durée n'a plus de raison d'être (pp. 30-32). L'argumentation à la base de cette conclusion est légère, elle occulte la réalité : il est faux de déduire, d'un taux de récidive élevé après exécution d'une peine ferme, que cette dernière est cause de récidive. En fait, la peine ferme et la récidive sont toutes deux les conséquences de comportements dont la répétition tient à la personne du condamné; mais la première ne cause pas la seconde.

De l'avis de la Conférence romande, une courte peine privative de liberté prononcée avec sursis est de nature à exercer une menace suffisante pour empêcher, dans de nombreux cas, la récidive ; inexplicablement, le Rapport n'y fait pas allusion. Dans le même esprit, la Conférence romande ne s'oppose pas a priori au principe de la substitution à la peine privative de liberté. Elle estime cependant que la peine de substitution doit se considérer comme une modalité d'exécution de la peine privative de liberté : cette dernière constituerait la base de la condamnation.

Face aux propositions de l'APE relatives aux courtes peines privatives de liberté, la Conférence romande se montre ainsi favorable à un statu quo de principe.

A. Suppression de l'expulsion judiciaire

Le système d'expulsion à une seule voie, outre le pur souci de cohérence, satisfait également les préoccupations de simplification des procédures.

B. Suppression des distinctions entre réclusion et emprisonnement et entre établissements pour délinquants primaires et délinquants récidivistes

L'abandon de ces distinctions de terminologie, qui n'existent plus guère dans la réalité, correspond à une adaptation heureuse de la loi. Il est bien que la peine unique succède formellement à l'exécution unique des peines.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Rückfälligen, sozialtherapeutischen nicht angehbaren Tätern wird auch inskünftig nicht immer mit gemeinnütziger Arbeit, bedingter Verurteilung etc., sondern nur mit einer Freiheitsstrafe beizukommen sein. Dies dürfte letzten Endes auch dem Rechtsempfinden der Bevölkerung und der Rechtssicherheit ("Innere Sicherheit") entsprechen und hat mit Rache nichts zu tun. Neben dem Bedürfnis nach Sicherheit vor gefährlichen Delinquenten bleibt der Sühnegedanke hingegen, solange *Strafen* an sich notwendig sind. Wir unterstützen zwar insofern den Subsidiaritätsgedanken, als dass die kurze Freiheitsstrafe nur dann Platz greifen soll, wenn die anderen Sanktionsmöglichkeiten versagt haben oder zum vorneherein nicht in Frage kommen. Sie gesetzlich aber generell auszuschliessen (VE 41) oder die Strafbefreiung und Strafmilderung ins Uferlose abgleiten zu lassen (VE 50a, 50d und 54), lehnen wir ab. Die vom Recht verordnete Strafe soll nach wie vor ein zwangsweiser Eingriff in die Freiheit des/der von ihr Betroffenen bleiben. Subsidiarität der Freiheitsstrafe bedeutet daher, dass der

Freiheitsentzug das letzte Mittel sozialer *Korrektur* ist, vor allem wenn andere schon versagt haben oder aussichtslos sind. Der Freiheitsstrafe darf daher ihre Wirkung auf die Bestraften und insbesondere ihre (Rechtsgut-) Schutzfunktion gegenüber Opfern nicht durch konterkarierende Regelungen entzogen werden. Das Strafrecht als "äusserste Leitplanke" der Sozialkontrolle darf sich trotz aller wissenschaftlicher Begründungen nicht vom (von gesundem Menschenverstand getragenen) Volksempfinden entfernen, sonst entstünde die Gefahr der "Selbstjustiz".

Ordre des avocats fribourgeois

a) Les avocats qui pratiquent le droit pénal, que ce soit devant les juridictions de police, correctionnelles ou criminelles, font tous l'expérience de la pauvreté du système actuel des sanctions en droit suisse. Le recours à l'amende est notamment insuffisant dans la pratique des tribunaux, ce qui peut être dû au fait que la loi ne permet pas d'en fixer le montant d'une manière qui tienne compte à la fois de la gravité de la faute et de la situation personnelle de l'auteur, tout en assurant l'égalité entre les justiciables. Les juges se rabattent dès lors systématiquement sur de courtes peines privatives de liberté, qui ont le double inconvénient d'être désocialisantes lorsqu'elles sont exécutées et, quand elles sont assorties du sursis, d'être assimilées par nombre de délinquants à une "première série gratuite d'infractions". L'avant-projet donne une solution, probablement perfectible sous certains égards, à ce problème. Il répond donc a une nécessite à laquelle les praticiens sont confrontés tous les jours. Il doit dès lors, à notre avis, être soutenu, sans préjudice des retouches ou réorientations qui peuvent apparaître opportunes. Les critiques, suggestions ou interrogations formulées ci-dessous ne doivent en aucun cas occulter l'accueil favorable que notre Ordre a réservé à l'avant-projet. Il est en effet usuel de ne relever que les points de désaccord, et non tous ceux qui emportent l'adhésion.

b) Les réserves d'ordre général que notre Ordre formule à l'égard de l'avant-projet portent essentiellement sur trois points:

aa) Pour la petite et moyenne délinquance, on renonce largement, pour d'excellents motifs, aux peines privatives de liberté, en faveur de sanctions qui soient à la fois moins désocialisantes et plus éducatives, tout en frappant l'auteur de manière suffisante (peine pécuniaire, travail d'intérêt général, interdiction de conduire). On est avis que, vu le caractère de ces sanctions nouvelles ou reformées, il n'y a pas lieu, comme l'avant-projet semble le faire, de renoncer trop largement à leur exécution. L'exécution effective devrait demeurer la règle et la condamnation conditionnelle ou le sursis, l'exception. La révision du code pénal doit être l'occasion d'améliorer le système des sanctions, en évitant de marquer du sceau de l'infamie des personnes honorables ou ne présentant pas de véritable danger social; elle ne saurait être le prétexte d'un affaiblissement général et irréfléchi de la répression pénale.

bb) L'avant-projet ne donne pas de réponse au problème lancinant de la protection durable de la société contre des délinquants particulièrement dangereux.

Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe/ Association Suisse de la Probation

Die Kritik, der Vorentwurf bringe ein zu mildes Sanktionensystem und dies gerade in einer Zeit wachsender Angst vor zunehmender Kriminalitätsbelastung, teilen wir nicht. Immerhin dauern die unbedingten Freiheitsstrafen weiterhin bis 20 Jahre; die lebenslängliche Freiheitsstrafe wird beibehalten. Bei den Aenderungsvorschlägen geht es letztlich um die Schaffung eines breiteren Angebotes an strafrechtlichen Sanktionierungsmitteln gegenüber der Kriminalität im unteren und mittleren Bereich. Die Abschöpfung von Geld und Arbeitskraft führt zu empfindlichen Einschränkungen der ökonomischen Möglichkeiten und der Freizeit. Es ist nicht einzusehen, dass strafrechtliche Mittel. die sich in anderen Ländern bewährt haben, für den Bürger der Schweiz zu milde sein sollen. Die Behauptung, die neuen Sanktionen seien nicht geeignet, der Kriminalität Einhalt zu gebieten und die innere Sicherheit zu fördern, erachten wir als falsch. Die Kriminalitätsprobleme und damit die Probleme der inneren Sicherheit werden nicht durch härtere Sanktionen gelöst, sondern durch die Schaffung zusätzlicher sozialer Sicherheit. Ob die Alternativvorschläge zu kurzen Freiheitsstrafen, die Überbelegung der Gefängnisse entschärfen können, wird erst ihre Anwendung zeigen. Jedenfalls ist diese Sachfrage kein Argument gegen die Revisionsvorschläge. Wir gehen davon aus, dass die alternativen Sanktionen durchaus ihren Beitrag zur Verminderung von strafbaren Handlungen leisten können.

Zürcher Frauenzentrale

Grundsätzlich finden wir das Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafen zugunsten anderer Strafen wie der Geldstrafe, der gemeinnützigen Arbeit, des Fahrverbots und der bedingten Verurteilung sinnvoll und gut. Es darf die Prävention dabei nicht ganz vergessen werden. Zu large Sanktionen vermindern die abschreckende Wirkung und damit die Generalprävention.

Art. 29 - Art. 31 1. Geldstrafe

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.3. Geldstrafe (Art. 29 - 31)

Die Geldstrafe kann die heutige Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nicht gänzlich ersetzen. Für die Prüfung der Praktikabilität ist vom Normalfall auszugehen. Ein Straftäter wird in der Regel kaum wesentlich mehr als sein Existenzminimum verdienen, namentlich dann, wenn er noch für eine Familie zu sorgen hat. Vermögen ist meistens keines vorhanden. Tritt die Geldstrafe anstelle einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, so hat der Betroffene einen Betrag zu bezahlen, der einem Nettojahresverdienst entspricht. In der Schlussfolgerung heisst dies nichts anderes, als dass er und seine Familie während eines Jahres kein Einkommen erzielen, was in aller Regel wohl dazu führen wird, dass der Betroffene unterstützungspflichtig wird und die Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss. Ganz unabhängig davon, dass damit der Zweck der Geldstrafe nicht erreicht wird, wirkt die Strafe letztlich stigmatisierend, weil der Betroffene damit armengenössig zu werden droht. In der Praxis könnten die Richter allerdings dazu verleitet werden, in Berücksichtigung der konkreten Umstände nicht derart hohe Strafen ausfällen, was praktisch zu einer unerwünschten Aufweichung des Strafensystems führen muss. Anders sieht es aus, wenn der Täter Vermögen hat. In diesen Fällen ist die Strafe entweder härter, weil bestraft wird, wer gespart hat, oder weniger hart, weil keine wesentliche Änderung des Lebensstandards nötig wird.

Die Erfahrungen in anderen Rechtsgebieten - z.B. bei der Allimentenfestsetzung im familienrechtlichen Verfahren oder bei der Festlegung des pfändbaren Einkommens nach SchKG - zeigen, dass eine zuverlässige Bestimmung des Nettoeinkommens eines Zahlungspflichtigen sehr aufwendig und schwierig ist. Das Abstellen auf Steuerakten bei der Bemessung der Tagessätze dürfte in vielen Fällen wenig tauglich sein, da eine aktuelle Steuerveranlagung erfahrungsgemäss nur selten vorliegt. Stossend ist auch die zu erwartende faktische Bevorteilung der selbständig erwerbenden Straftäter gegenüber den unselbständig erwerbenden. Anderseits gehen auch die Verfasser des Vorentwurfs davon aus, dass sich die aktuellen finanziellen Verhältnisse eines Zahlungspflichtigen rasch ändern können, wird doch in Art. 30 Abs. 4 im Vollzugsverfahren die nachträgliche Herabsetzung des Tagessatzes vorgesehen. Der postulierte Tagessatzrahmen (Fr. 2.-- bis Fr. 1'000.--) ist zudem viel zu weit. Tagessätze von Fr. 2.--, einem Betrag also, der nicht einmal zur Bezahlung eines Kaffee crème ausreicht, dürften auch von Mittellosen kaum mehr ernst genommen werden. Im Fall der Bussenumwandlung (Art. 31 Abs. 1) müsste wegen einer Busse von Fr. 2.-- ein ganzer Tag Freiheitsstrafe verbüsst werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Aufwand (Verfahrenskosten) und Ertrag (Höhe der Geldstrafe) zueinander in einem vernünftigen Verhältnis stehen sollten. Dass dieses Verhältnis heute schon nicht mehr stimmt, zeigen die

Erfahrungen der Gerichte im Bussenumwandlungsverfahren nach geltendem Recht (Art. 49 StGB) deutlich genug.

Eine Veränderung des einmal aufgrund der entsprechenden Abklärungen festgelegten Tagessatzes sollte nicht möglich sein (Art. 30 Abs. 4). Der Säumige würde dadurch belohnt; derjenige, der sich redlich bemüht, die gemäss Tagessatz festgelegte Busse zu bezahlen, hingegen ungebührlich benachteiligt. In der Praxis dürfte die Veränderung von einmal festgelegten Tagessätzen zudem zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führen.

Die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe gemäss Art. 31 soll wie bis anhin möglich sein. Wir sind der Auffassung, dass der Verurteilte die Schuldlosigkeit an der Zahlungsunfähigkeit zu beweisen hat, wie dies im übrigen auch im geltenden Recht vorgesehen ist.

Trotz aller Bedenken erachten wir das Tagessatzsystem grundsätzlich als gute Lösung. Die Geldstrafe soll dem Richter zur Verfügung stehen. Sie soll aber die Freiheitsstrafe nicht gänzlich ersetzen und damit nicht generell als einzige Strafe für weniger schwere Delikte ausgesprochen werden (vgl. hinten Ziff. 3.7). Soweit die Geldstrafe als mögliche Alternative zu andern Sanktionsformen zur Verfügung steht, hätte der Richter auch die Möglichkeit, sie nur dort anzuwenden, wo der Betroffenen über deutlich mehr als das Existenzminimum verfügen kann. Auch könnten zumindest Sozialfälle ausgeschlossen werden. Der Richter könnte zudem allfällige Ungerechtigkeiten im Zusammenhang mit selbständig Erwerbenden ausgleichen.

Uri

2.3 Die neu vorgesehene Geldstrafe (Art. 29), welche sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verurteilten bemisst, ist geeignet, an die Stelle der heute ausgesprochenen kurzen Freiheitsstrafen zu treten. Die Geldstrafe entspricht den Vorstellungen von Gerechtigkeit besser als die Busse. Aus praktischen Gründen kann sie aber, wie im Vorentwurf vorgesehen, auf Uebertretungen nicht zur Anwendung kommen (Art. 104).

Obwalden

1. Geldstrafe (Art. 29 bis 31 VE)

Es ist zu befürworten, dass hinsichtlich Straftaten von mittlerer und geringerer Schwere Freiheitsstrafen nicht mehr wie heute im Zentrum des Sanktionensystems stehen, sondern ergänzt werden durch eine Palette von Sanktionen (Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Fahrverbot). Die Ablösung des bisherigen Bussensystems durch die Einführung des sogenannten Tagessatzsystems ist zu begrüssen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung sollte jedoch nicht nur die Umwandlung in Freiheitsstrafe, sondern auch in gemeinnützige Arbeit möglich sein. Wir schlagen daher vor, dass in Art. 31 ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

"2 Der Richter kann diesfalls mit Zustimmung des Täters anstelle der Umwandlung in Freiheitsstrafe eine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit anordnen. Zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tagessatz. Im Fall der Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit erfolgt die Umwandlung in Freiheitsstrafe gemäss Abs. 1."

Der bisherige Abs. 2 würde zu Abs. 3.
Eine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit sollte nur im Fall der schuldhaften Nichtbezahlung nach vorangehender erfolgloser Betreibung möglich sein; es darf keine freie Wahl bestehen.
Es besteht zweifellos das Bedürfnis, dass dem Richter für die Ahndung von Strafen mittlerer oder geringerer Schwere die Sanktion der Geldstrafe zur Verfügung steht, wenn auch diese Sanktion unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit nicht ganz zu befriedigen mag. Geldstrafen kommen unter anderem nämlich dann nicht zur Anwendung, wenn der Verurteilte eine Geldstrafe nicht bezahlen wird, d.h. wenn er ohne Einkommen und Vermögen ist (Art. 41 Vorentwurf). Ferner sind Geldstrafen, wenn der Verurteilte sie schuldhaft nicht bezahlt, in Freiheitsstrafen umzuwandeln (Art. 31 Vorentwurf). Wird den Intentionen der Entwurfverfasser entsprechend von der Verhängung kurzer vollziehbarer Freiheitsstrafen zugunsten von Geldstrafen zurückhaltend Gebrauch gemacht, ist umso häufiger mit Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen zu rechnen. Dies kann dazu führen, dass die Geldstrafe bei einkommensschwachen Schichten und insbesondere bei Ausländern tendenziell wenig zur Anwendung gelangt, während wirtschaftlich gut Situierte eher von dieser Neuerung profitieren werden.
Allerdings bedingt die Sanktion der Geldstrafe beim Richter ein gewisses Umdenken, da nach der Konzeption dieser Strafe sich je nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Verurteilten, gemessen am heutigen Verständnis, sehr hohe Geldstrafen ergeben können. An sich schreibt bereits heute Art. 48 Ziff. 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor, dass bei den für die Höhe der Busse massgebenden persönlichen Verhältnissen des Täters dessen Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen sind. Die meisten Gerichte bekunden indessen Mühe, dieser Bestimmung nachzuleben. Offenbar bereitet es mehr Mühe, jemandem die Freiheit zu entziehen als Vermögenswerte. Die Bemessung der Höhe des einzelnen Tagessatzes gemäss Art. 29 Abs. 2 zwingt den Richter zur Gewichtung der Einkommensfaktoren des Verurteilten. Dies ist zu begrüssen.

Fribourg

a) peine pécuniaire (art. 29 a 31 AP)

L'article 29 AP pose, comme condition au prononcé d'une peine pécuniaire, que l'auteur ait un revenu et que ce dernier soit déterminable. Au surplus, pour que la peine soit efficace, l'auteur lui-même doit s'en acquitter. Or, il faut compter avec les insolvables; avec les personnes ne vivant pas en Suisse ou n'adressant pas de déclaration fiscale aux autorités de notre pays et pour lesquelles la détermination d'un revenu journalier moyen, quand elle serait possible, se révélerait ardue; il faut compter enfin avec les condamnes qui ne s'acquitteraient pas eux-mêmes de la peine pécuniaire.

La peine pécuniaire serait donc d'une application compliquée alors qu'elle ne concernerait qu'une très faible minorité de délinquants. De plus, son application aboutit dans certains cas à des solutions choquantes, notamment lorsqu'une personne ne dispose pas de revenu. Elle pourrait se voir alors condamner à une peine égale ou inférieure à certaines amendes d'ordre ou amendes prononcées lors de contraventions.

Basel-Stadt

Art. 29 - 31 VE
Dem neuen Institut der Geldstrafe in der vorgeschlagenen Form stehen wir positiv gegenüber, ist doch diese Sanktion in vielen Fällen zweckmässiger als eine Freiheitsstrafe. Probleme könnten sich ergeben bei der Frage, wie der Begriff des Nettoeinkommens zu berechnen ist. Zu bedenken ist auch, dass bei einer grossen Zahl von Tagessätzen der Täter durch die Bezahlung der Geldstrafe in ganz erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann, was wohl nicht der Sinn der Revision sein kann. So müsste etwa ein zu 180 Tagessätzen Verurteilter das Nettoeinkommen eines halben Jahres als Geldstrafe entrichten, was jemandem ohne Vermögen kaum möglich sein dürfte.

Auf die Bezifferung eines Mindestbetrags (Fr. 2.-in Relation gesetzt zu einem Tag Freiheitsstrafe!) kann unseres Erachtens verzichtet werden. Von den Steuerbehörden darf in den wenigsten Fällen zuverlässige Auskunft über das aktuelle Einkommen einer Person erwartet werden. Nützlicher wäre es, eine Auskunftspflicht der Sozialämter, insbesondere der Arbeitsämter über deren Leistungen zu statuieren. Unklar erscheint uns, ob bei Umwandlung einer Geldstrafe unter 8 Tagessätzen Freiheitsstrafe zulässig ist (siehe Art. 41 VE).

Anregen möchten wir in diesem Punkt noch, dass zusätzlich die Möglichkeit geschaffen wird, im Falle der Nichtbezahlung die Geldstrafe nicht nur in Freiheitsstrafe, sondern mit Zustimmung des Verurteilten auch in Arbeitsleistung umzuwandeln. Diese Möglichkeit besteht ja bis zu einem gewissen Grad bereits heute; auch ist nicht einzusehen, warum an Stelle einer Geldstrafe gemeinnützige Arbeit angeordnet werden kann, eine Geldstrafe aber nicht nachträglich in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden kann.

Vaud

b) Peine pécuniaire (articles 29 a 31 APE CPS)

L'article 29 APE CPS pose, comme condition au prononcé d'une peine pécuniaire, que l'auteur ait un revenu et que ce dernier soit déterminable. Au surplus, pour que la peine soit efficace, l'auteur lui-même doit s'en acquitter. Or il faut compter avec les insolvables; avec les personnes ne vivant pas en Suisse ou n'adressant pas de déclaration fiscale aux autorités de ce pays et pour lesquelles la détermination d'un revenu journalier moyen} quand elle serait possible, se révélerait ardue; avec le système de taxation qui suppose un décalage entre le revenu déclaré et le revenu effectif; il faut compter enfin avec les condamnes qui ne s'acquitteraient pas eux-mêmes de la peine pécuniaire.

La peine pécuniaire serait donc d'une application fort compliquée, alors que, par rapport à l'ensemble de l'activité répressive, elle ne concernerait effectivement que des condamnés au profil très particulier. Malgré certaines comparaisons internationales qui montrent que l'institution a cours dans de nombreux pays européens, le Conseil d'Etat doute qu'il faille introduire un système de peine pécuniaire aussi compliqué.

Au demeurant, il peut paraître choquant que, lors de la détermination du montant correspondant à un jour-amende, il ne soit tenu aucun compte de la fortune de l'intéressé: à cet égard, le système proposé risque d'être source d'inégalités.

Valais / CCDJP-SR

2. Peine pécuniaire (articles 29 à 31 APE)

L'article 29 APE pose, comme condition au prononcé d'une peine pécuniaire, que l'auteur ait un revenu et que ce dernier soit déterminable. Au surplus, pour que la peine soit efficace, l'auteur lui-même doit s'en acquitter. Or il faut compter avec les insolvables; avec les personnes ne vivant pas en Suisse ou n'adressant pas de déclaration fiscale aux autorités de ce pays et pour lesquelles la détermination d'un revenu journalier moyen, quand elle serait possible, se révélerait ardue; il faut compter enfin avec les condamnes qui ne s'acquitteraient pas eux-mêmes de la peine pécuniaire.

La peine pécuniaire serait donc d'une application fort compliquée, alors qu'elle ne concernerait qu'une très faible minorité de délinquants. Le bon sens commande qu'elle soit écartée du catalogue des peines de substitution telles que les conçoit l'APE.

Neuchâtel

La peine pécuniaire (art.29 à 31), principal substitut à la courte peine, doit être envisagée prioritairement dans les cas ou une peine privative de liberté jusqu'à un an est actuellement prononcée. Le nombre de jours-amendes est fonction de la culpabilité de l'auteur et le montant journalier de sa situation personnelle et économique.

Cette innovation peut paraître séduisante au premier abord pour les délinquants bien intègres dans la société et disposant d'un revenu régulier et contrôlable. Hélas, il n'est pas sur que ce cas de figure soit le plus répandu ! Au demeurant, plusieurs objections s'imposent a l'esprit :

- le principe general selon lequel "un jour-amende correspond au revenu journalier moyen net de l'auteur au moment du jugement" est plutôt de nature à désocialiser le délinquant puisqu'on le prive de la totalité de son revenu ! Même si ce principe souffre des accommodements, il ne parait pas judicieux de le poser de cette manière;

- le minimum de 2 francs par jour est dérisoire. Une peine pécuniaire de 360 francs n'aura jamais l'impact psychologique d'une privation de liberté de 6 mois ! Au surplus, ce système est inégalitaire dans son principe même;

- le minium devrait être envisagé pour la plupart des petits délinquants sans revenu mais aussi pour les non-salariés dont il est très difficile d'établir la situation financière, la déclaration fiscale ne restituant pas toujours la réalité. Cela représenterait aussi un affaiblissement considérable de la répression de la petite criminalité économique (banqueroute simple, infractions LAVS, etc.), les administrateurs responsables se retrouvant généralement ruines après la faillite;

- la procédure de recouvrement qui prévoit l'intervention du juge pour une réévaluation possible du montant journalier en cas de détérioration de la situation financière du condamné de même que celle de la conversion en cas de non-paiement allongeraient considérablement la durée du procès et nécessiteraient un renforcement des effectifs du pouvoir judiciaire.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

122 Geldstrafe: Art. 29 - 31

Wir können uns der Auffassung anschliessen, den Anwendungsbereich der Geldstrafe erheblich auszudehnen, d.h. mit dieser Strafe jenen Bereich zu erfassen, wo heute Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. Wir halten es auch für richtig, dass die Zumessung nach dem Tagessatzsystem erfolgen soll. Dass bei der Bemessung die wirtschaftliche Situation des Täters mitberücksichtigt wird, halten wir für unumgänglich, obwohl auch damit die wünschbare "Opfersymmetrie" kaum sichergestellt wird. Der Einwand, man schaffe neu ein Strafrecht für die Armen und eines für die Reichen ist in diesem Sinne nicht ganz zu entkräften, wird aber beispielsweise durch die gemeinnützige Arbeit gemildert.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Hingegen stellt sich die Frage, ob das angestrebte Ziel mit dem Ersatz der kurzfristigen Freiheitsstrafen durch die nach Tagessätzen bemessene Geldbusse tatsächlich erreicht werden kann. Untersuchungen in Deutschland zeigen, dass die Quote der kurzen und sehr kurzen Freiheitsstrafen trotz eines mit dem vorliegenden Vorentwurf weitgehend ähnlichen Reformprogramms eher erhöht worden sind. Der Grossteil der sehr kurzen Haftstrafen bis drei Monate geht dabei auf das Konto von Ersatzfreiheitsstrafen, d.h. Geldstrafen, die infolge Nichtbezahlung umgewandelt worden sind. Die Vollzugsproblematik kann nicht beseitigt werden mit der völligen Abschaffung der kurzfristigen Freiheitsstrafe bis sechs Monate und deren Ersatz durch Geldbusse oder Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit. Auch in Zukunft ist deshalb mit einer erheblichen Zahl von kurzfristigen Freiheitsstrafen zu rechnen, sei es wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlendem Zahlungswillen, mangelnder Bereitschaft oder fehlender "Tauglichkeit" zu gemeinnütziger Arbeit. Immerhin ist festzuhalten, dass in den Fällen, wo die Geldstrafen bezahlt und nicht umgewandelt werden mussten, die Nachteile der kurzfristigen Freiheitsstrafe vermieden werden konnten.

Der vermehrte Einsatz von Geldstrafen schafft neue soziale Probleme. TäterInnen, die über ein ausreichendes Vermögen oder über freie Einkommensbestandteile verfügen oder völlig mittellos sind, werden kaum getroffen. Hingegen wirkt sich das Tagesbussensystem umso härter für die Angehörigen der Mittelschicht aus. Die sozialen Folgen für die/den TäterIn und ihre/seine Familie sind nicht weniger gravierend als die Auswirkungen eines kurzfristigen Freiheitsvollzugs. Im Gegenteil lässt sich die Frage stellen, ob nicht das geltende Recht mit dem tageweisen Vollzug oder der Halbfreiheit für Angehörige der Mittelschicht weniger einschneidend ist als die nach Tagessätzen bemessene Geldstrafe. Hier wird unter Umständen die gesamte wirtschaftliche und soziale Existenz einer Familie und nicht nur eines/r einzelnen Täters/in aufs Spiel gesetzt.

Zu den Artikeln 29 - 31: Geldstrafe

Wie wir bereits unter I. Grundsätzliches ausgeführt haben, stellt die Einführung der Geldstrafe mit Tagessatzsystem Probleme, die einer vertieften Überprüfung bedürfen. Wir begrüssen den Ansatz des neuen Geldstrafensystems im Prinzip. Wir können dem neuen System jedoch nur zustimmen, wenn es sich nicht auf Kosten der mittleren und unteren Einkommensschichten auswirkt. Genau dies befürchten wir jedoch, nicht zuletzt aufgrund einer stichprobenweisen Untersuchung eines unserer Arbeitsgruppenmitglieder. Das System scheint uns zuwenig durchdacht und erläuterungsbedürftig. Die neue Sanktionsform muss sozialer ausgestaltet werden.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 29: Die Einführung der Geldstrafe als Sanktion für Vergehen und Verbrechen wird begrüsst Auch wenn die Freiheitsstrafe auf der Strafenskala als die härteste Strafe gilt, vermag eine Geldstrafe einen Straftäter in der Realität oftmals empfindlicher zu treffen Ihr Anwendungsbereich geht im Vorentwurf jedoch zu weit und ist unseres Erachtens auf den Ersatz von Freiheitstrafen bis maximal sechs Monaten zu begrenzen. Delikte ausserhalb des Bagatellbereichs wie einfacher Raub oder Vergewaltigung sollten nicht mit einer Geldstrafe abgegolten werden können Aus diesem Grund ist die Anzahl Tagessätze auf maximal 180 Tage zu begrenzen Dagegen scheint uns die Höchst- und vor allem die Mindestgrenze für einen Tagessatz zu tief angesetzt zu sein Durch eine Geldstrafe zu einem Tagessatz von zwei Franken lässt sich auch der minderbemittelste Straftäter nicht abschrecken und erziehen, weshalb uns ein Mindest-Tagessatz von Fr. 10 -- angemessen scheint Andererseits sollte auch die Höchstgrenze auf Fr. 2'000-- heraufgesetzt werden, damit die Geldstrafe auch auf vermögende Straftäter eine abschreckende Wirkung ausüben kann, zumal die maximale Anzahl Tagessätze gemäss unserem Antrag zu halbieren ist.

Damit die Geldstrafe nicht laufend durch die Teuerung entwertet wird, sollte vor allem aus generalpräventiven, aber auch aus spezialpräventiven Gründen eine Kompetenz des Bundesrates im Gesetz verankert werden, die es ihm erlaubt, die Geldbeträge mittels Verordnung periodisch an die aufgelaufene Teuerung anzupassen.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

2. Geldstrafe

Die nach Tagessätzen bemessene Geldstrafe ist in vielen Fällen zweckmässiger als eine Freiheitsstrafe. Diese Sanktion hat sich im Ausland bestens bewährt und ist zu befürworten. Probleme könnten sich höchstens ergeben bei der Berechnung des Nettoeinkommens, zumal eine Vielzahl von Delinquenten weder über ein geregeltes Einkommen verfügen noch Steuererklärungen abgeben.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Als Ersatz für die kurzen Freiheitsstrafen werden Geldstrafen und die Leistung gemeinnütziger Arbeit vorgeschlagen. Diese Sanktionsarten sind nicht unproblematisch. Täter, die nicht arbeiten wollen und deshalb ihren finanziellen Verpflichtungen auch nicht nachkommen, werden gegenüber anderen Tätern, die sich anstrengen, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, bevorzugt. Die Kontrolle, ob es sich um Arbeitsscheu oder echte Arbeitslosigkeit trotz ernsthaften Bemühens um Arbeit handelt, ist nicht einfach.

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 29-31 (Geldstrafe)

Die Geldstrafe soll laut Vorentwurf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr weitgehend ersetzen (max. 360 Tagessätze). Ein Tagessatz soll in der Regel dem Nettoeinkommen, das die verurteilte Person zum Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag erzielt, entsprechen (Mindestbetrag von 2 Franken pro Tag, Höchstbetrag von 1000 Franken pro Tag). Damit soll der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation der verurteilten Person Rechnung getragen werden.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 29 - 31 Geldstrafe

Die Einführung dieser Lösung wird grundsätzlich begrüsst. Die Umsetzung erachten wir indessen als problematisch, teuer und die Vermögenssituation der Delinquenten wenig berücksichtigend.

Unter Art. 29.2 sollte daher u.E. ebenfalls die Vermögenssituation mitberücksichtigt werden.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 29 ff Geldstrafe

Die Aufgabenteilung zwischen Richter und Vollzugsbehörde wird als nicht sinnvoll erachtet (Art. 30). Art. 30 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Vollzugsfragen sind in einem Artikel zusammenzufassen. Die Möglichkeit zum Erlass einer Geldstrafe durch den Richter kommt einem Einbruch in die Gewaltenteilung gleich und tangiert die gegebenen Zuständigkeiten für Begnadigungen.

Neustart

1. Geldstrafe (Art. 29 - 31 VE)

Wir begrüssen die vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe. Mit der Einführung des Tagessatzsystems bzw. der "Zweiteilung" der Strafe gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Strafzumessung sowohl dem Verschulden als auch den finanziellen Möglichkeiten des/der Täters/-in Rechnung zu tragen und die Geldstrafe anhand von Kriterien festzusetzen, welche für die Verurteilten eher nachvollziehbar sind als die Kriterien, die heute bei der Bemessung von Bussen zur Anwendung gelangen.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

2.2 Geldstrafen (Art. 29 bis 31 VE)

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe wird unterstützt, obwohl künftig recht schwere Delikte mit Geldstrafen "erledigt" werden können.

Um Reiche trotz Tagessatz-System nicht zu sehr zu privilegieren, soll der Höchstsatz des Tagessatzes heraufgesetzt werden. Die periodische Anpassung der Ansätze an die Teuerung sollte auf dem Verordnungsweg erfolgen. Bei der Bemessung des Tagessatzes soll neben dem Nettoeinkommen in jedem Fall auch die Vermögenssituation mitberücksichtigt werden (Millionäre ohne Einkommen), was im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen ist. Bei Ausländern dürften sich Schwierigkeiten bei der Abklärung und allenfalls Umrechnung der wirtschaftlichen bei der Abklärung und allenfalls Umrechnung der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben.

Auch wegen der beabsichtigten Ausdehnung der Geldstrafe muss das Umwandlungsverfahren einfach sein, um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten. Der Richter soll die Umwandlung bereits im Urteil vorsehen und androhen. Bei Nichtbezahlung soll die Busse durch die Vollzugsbehörde umgewandelt werden können. Nur wenn der Verurteilte geltend macht, seine wirtschaftlichen Verhältnisse hätten sich seit der Verurteilung unverschuldet erheblich verschlechtert und er sei schuldlos ausserstande, die Busse zu bezahlen, soll der Richter angerufen werden können.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Die Geldstrafen: Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe, bei der die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden und deren Höhe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Täterin oder des Täters bemessen werden, scheint uns sinnvoll.

3.11 Geldstrafe (Artikel 29 bis 31 des Vorentwurfes)

Mit der Einführung der Geldstrafe wird es möglich, bei leichteren Verbrechen und Vergehen von einer Freiheitsstrafe abzusehen, selbst wenn der Besondere Teil des Strafgesetzbuches oder die Nebenstrafgesetzgebung diese Möglichkeit nicht vorsehen. Damit ist eine störende Lücke, welche den Strafrechtspraktiker gelegentlich zu viel Phantasie in der Annahme von Strafmilderungsgründen zwang, weitgehend behoben. Dies wird von der SKG einhellig begrüsst, und die Gesellschaft würde hier bei einem Scheitern der Totalrevision echten Handlungsbedarf sehen; man könnte sich zum Beispiel eine allgemeine Bestimmung vorstellen, nach welcher der Strafrichter statt auf Gefängnis bis zu drei Monaten auf Busse erkennen kann.

Mit der positiven Beurteilung der Einführung der Geldstrafe wäre nicht zwangsläufig der Wunsch nach einem Systemwechsel bezüglich der Strafzumessung verbunden. Der Systemwechsel wird jedoch von der Kriminalistischen Gesellschaft, wenn auch mit einigen Vorbehalten, begrüsst. Das Tagesbussensystem macht die Bussenzumessung erheblich transparenter und erlaubt es, bedeutend gerechter auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen. Bei Verbrechen und Vergehen ist der Aufwand für die Bemessung der Geldstrafe nach Tagessätzen vertretbar, und die ungleiche Behandlung von Übertretungen und anderen Straftaten kann hier in Kauf genommen werden.

Die Vorbehalte zu den Vorschlägen der Expertenkommission sind im wesentlichen die folgenden:

- Art.29 Abs.1 sieht Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen vor. Diese Zahl ist deutlich zu hoch, zumal der Vorentwurf einen Tagessatz dem Tagesnettoeinkommen gleichstellt. Die Verurteilung zu 360 Tagessätzen bedeutet also, dass man einem Beschuldigten ein ganzes Jahreseinkommen wegnimmt. So hohe Geldstrafen werden den Richter geradezu zwingen, auf die Freiheitsstrafe auszuweichen. Die SKG schlägt eine Begrenzung auf 180 Tagessätze vor.

- Aber auch nach dieser Korrektur erscheint die Sanktion für Personen in weder ausserordentlich günstigen noch desolaten Verhältnissen zu hart. Mit der Berücksichtigung "besonderer Umstände in der persönlichen oder (richtig wohl: *und*) wirtschaftlichen Situation des Täters" (Art.29 Abs.2 Satz 2 VE) ist es nicht getan. Vielmehr müssen Formulierungen gefunden werden, die auf die Existenzsicherung des Täters und seiner Familie Rücksicht nehmen. Die Bezahlung der Strafe innert angemessener Frist (etwa innert einem oder zwei Jahren) muss ohne Eingriff in das Existenzminimum möglich sein, und andererseits muss das Vermögen des Schuldigen berücksichtigt werden.

- Ganz allgemein stellt sich die Frage, ob die Geldstrafe nicht das Umfeld des Täters mehr als nötig belastet. Hohe Geldstrafen bergen die Gefahr in sich, dass die Mittel zu ihrer Bezahlung bei Partnern und Kindern gespart werden statt beim Bedarf des eigentlich Schuldigen. So gesehen birgt die allzugrosse Aufwertung der Geldstrafe durchaus einen sozial zweifelhaften Aspekt in sich.

- Ausdrücklich vorzusehen wäre auch die Berücksichtigung desjenigen Einkommens, das der Täter nach seinen persönlichen Umständen erzielen *könnte*, und zu nennen wäre die Möglichkeit der Schätzung des Einkommens nach dem vom Täter betriebenen Aufwand.

- Des weitern schlägt die SKG eine Änderung der Minimal- und Maximalsätze vor. Tagesbussen von Fr. 2.-- wirken auf einen Täter mehr erheiternd als erziehend; unter Anlehnung an Schultz, der bereits 1985 einen Mindestsatz von Fr. 5.-vorsah, ist das Minimum heute auf Fr. 10.-- anzusetzen. Ebenso ist eine Korrektur nach oben angezeigt, wenn auch nur für eine Minderzahl von Fällen. Der Höchstsatz wäre allermindestens zu verdoppeln, und für einmal sei auf das deutsche Recht hingewiesen, welches das Maximum bei DM 10'000.-- ansetzt (vgl. § 40 Abs.2 D-StGB).

- Unnötigen Aufwand sieht Art.30 Abs.4 VE vor. Die SKG warnt allgemein davor, einem rechtskräftigen Urteil eine ganze Anzahl weiterer richterlicher Verfahren in gleicher Sache folgen zu lassen. Diese Warnung ist auch hier anzubringen, wo der Richter angehalten wird, bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Tagessatz - natürlich nur zugunsten des Täters! - zu modifizieren. Ist der Täter schuldlos ausserstande, eine ausgesprochene Geldstrafe zu bezahlen, so ist im Verfahren nach Art.31 VE von einer Umwandlung abzusehen; eine Sondervorschrift wie Art.30 Abs.4 VE ist nicht vonnöten.

Team 72

1. Geldstrafe (Art. 29-31 VE)

Die Einführung dieser neuen Sanktion wird begrüsst. Die Obergrenze der Tagesbusse in Art. 29 sollte jedoch merklich angehoben werden (Fr. 5'000.--) und das Vermögen und dessen Ertrag für die Berechnung des Tagessatzes unbedingt berücksichtigt werden. Andernfalls wäre eine ungerechte Privilegierung von finanziell bessergestellten TäterInnen sicher gegeben. Gleichzeitig muss das Gesetz sicherstellen, dass die meistens finanziell schwachen TäterInnen durch die Geldstrafe nicht in eine finanziell desolate Situation geraten, die ihre Eingliederung gefährdet. Dafür müsste gewährt sein, dass die Geldstrafe das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht antastet. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass eine Umwandlung der Geldstrafe ausschliesslich bei schuldhafter Nichtbezahlung erfolgt.

Art. 31 Abs. 1 sollte die Umwandlung in Freiheitsstrafe oder - mit Einverständnis der TäterInnen - in Gemeinnützige Arbeit ermöglichen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

1. Geldstrafe (Art. 29 bis 31)

Die Caritas befürwortet die Ablösung des bisherigen Bussensystems durch die Einführung des sogenannten Tagessatzsystems. Dieses Tagessatzsystem wird als besser, sozialer, gerechter und transparenter als das gegenwärtige Bussensystem betrachtet. Die maximale Höhe des Satzes (Fr. 1'000.-) und die maximale Zahl (360 Tagessätze) werden unterstützt. Die Einführung eines solchen Tagessatzsystemes, wie es das Ausland schon lange kennt, wird zu einschneidenderen Geldstrafen führen und wird dem Richter es ermöglichen, viel einschneidendere Geldstrafen als heute ausfällen zu können (bis Fr. 360'000.--).

Die Caritas stimmt dem Ziel des Vorentwurfes zu, wonach die neue Geldstrafe jenen Bereich erfassen soll, wo heute Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. Dass die Geldstrafe Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ersetzen soll, ergibt sich aus der Höchstzahl möglicher Tagessätze gemäss Art. 29 Abs. 1 und Art. 31 (Siehe Bericht, S. 42).

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

2. Peine pécuniaire (articles 29 à 31 APE)

L'article 29 APE pose, comme condition au prononce d'une peine pécuniaire, que l'auteur ait un revenu et que ce dernier soit déterminable. Au surplus, pour que la peine soit efficace, l'auteur lui-même doit s'en acquitter. Or il faut compter avec les insolvables; avec les personnes ne vivant pas en Suisse ou n'adressant pas de déclaration fiscale aux autorités de ce pays et pour lesquelles la détermination d'un revenu journalier moyen, quand elle serait possible, se révélerait ardue; il faut compter enfin avec les condamnes qui ne s'acquitteraient pas eux-mêmes de la peine pécuniaire.

La peine pécuniaire serait donc d'une application fort compliquée, alors qu'elle ne concernerait qu'une très faible minorité de délinquants. Le bon sens commande qu'elle soit écartée du catalogue des peines de substitution telles que les conçoit l'APE.

Generalprokurator des Kantons Bern

Geldstrafe (Art. 29 bis 31)

Das neue Strafzumessungssystem wird begrüsst.
Hingegen ist zu bemängeln, dass Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr noch mit Geldzahlungen abgegolten werden könnten, was zum Beispiel bei einem einfachen Raub oder einer Vergewaltigung als stossend empfunden wird. Nicht zuletzt, um auch Aequivalenz mit der Regelung bei der gemeinnützigen Arbeit (Art. 32, 180 Tagessätze) zu erreichen, soll die Geldstrafe nur an die Stelle der Freiheitsstrafen von maximal sechs Monaten Dauer treten können. Ebenso erscheint der minimale Tagessatz von Fr. 2.-- als zu gering; in zahlreichen Fällen könnte derart ein sinnvolles Verhältnis zu den Uebertretungsbussen mit fixem Ansatz nicht mehr gewahrt werden. Als Minimum dürften Fr. 10.-- Tagessatz angemessen sein.
Selbstverständlich erscheint, dass bei der Bemessung der Geldstrafe persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen sind; wieso die Voraussetzungen gemäss Entwurf bloss alternativ beizuziehen wären ("oder" in Zeile 6 von Abs. 2 des Artikels 29), ist nicht ersichtlich.
Es wird festgestellt dass die Kombinatlonsmöglichkeit bedingter Strafvollzug mit Geldstrafe weiterhin gegeben

Art. 29 1. Geldstrafe
Bemessung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 29 Abs. 1
Die Einführung des Tagessatzsystems sowie die Festlegung der Höchstgrenze von 360 Tagessätzen werden begrüsst.

Abs. 2
Bei der Festlegung des Tagessatzes darf es nicht auf das tatsächliche, sondern auf das in zumutbarer Weise erreichbare Einkommen - in Berücksichtigung von Ausbildung und konkreter Lebenssituation des Verurteilten - ankommen. Der Täter soll insbesondere nicht davon profitieren, dass er seine Möglichkeiten nicht ausschöpft oder seine Leistungsfähigkeit herabsetzt. Unseres Erachtens rechtfertigt es sich zudem, die frankenmässige Mindest- und Höchstgrenze eines Tagessatzes zu streichen. Vorzuziehen ist eine nach unten und oben offene Skala. Ab einer bestimmten Höhe des Vermögens und des Einkommens trifft jede Bussenhöhe den Verurteilten nur marginal und erscheint daher als unangemessen; dies insbesondere im Vergleich zu finanziell schlecht stehenden Personen. Es stellt sich zudem auch die Frage, ob die Mindest- und Höchstsätze in der Praxis überhaupt oft angewendet würden.

Dass die Steuerbehörden für die Bemessung von Geldstrafen Auskünfte erteilen müssen, lehnen wir entschieden ab. Dies widerspricht dem im Zusammenhang mit dem Datenschutz propagierten Grundsatz, dass Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden. Die Verwendung von Steuerdaten ausserhalb des Steuerrechts beeinträchtigt die Mitwirkungsbereitschaft der Steuerpflichtigen und missbraucht ihre Offenbarungspflichten. Im übrigen entsprechen die Steuerdaten nicht unbedingt den massgebenden Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils.

Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor:

[2]*Ein Tagessatz entspricht in der Regel dem Nettoeinkommen, das der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Der Richter berücksichtigt bei der Bemessung besondere Umstände in der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation des Täters.*

Bern

Art. 29 Geldstrafe

Die Einführung des Tagessatzsystems für Vergehen und Verbrechen wird ausdrücklich begrüsst. Es ist ebenfalls willkommen, dass für die Uebertretungsstrafen auf diese relativ komplizierte Bemessung verzichtet wurde. Für die Massendelinquenz im Strassenverkehr wäre es sehr unzweckmässig, wenn in jedem Fall auch nur annäherungsweise das Einkommen des Angeschuldigten ermittelt werden müsste.

Nicht einverstanden sind wir mit den vorgesehenen Tagesansätzen. Bereits der Entwurf Schultz von 1985 ist von einem Mindestansatz von Fr. 5.- ausgegangen. Seither ist die Teuerung nicht stehengeblieben und sie wird es auch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht tun. Bei einem Minimalansatz von Fr. 2.-geht die Relation zu den Übertretungsstrafen völlig verloren. 10 Tage Freiheitsstrafe wegen Diebstahls entsprächen damit u.U. einer Parkbusse von Fr. 20.--. Ein merkwürdiges Bild gäbe auch die Relation einer so geringen Geldstrafe zu den Verfahrenskosten.

Gegen oben ist die angedrohte Höchstgeldstrafe von Fr. 1'000.-pro Tag gerade in Fällen von Wirtschaftskriminalität ungenügend. Die "in-der-Regel-Klausel" mit den im Bericht erläuterten Korrekturmöglichkeiten des üblichen Tagesansatz-Systems (vgl. Bemerkungen im Bericht S. 43 Al. 3 zu Artikel 48 StGB) erlaubt unseres Erachtens die Überschreitung des Höchstrahmens aus rechtsstaatlichen Gründen nicht.

Wir beantragen deshalb, dass von einem Mindestansatz von Fr. 10.-- und einem Höchstansatz von Fr. 1'500.-- auszugehen sei.

Im weitern ist festzuhalten, dass der Richter sowohl die persönliche als auch (nicht oder!) die wirtschaftliche Situation berücksichtigen muss.

Uri

Im Vorentwurf fehlen genaue Kriterien zur Festlegung des für die Geldstrafe massgeblichen Nettoeinkommens (Art. 29 Abs. 2).

Entgegen Art. 29 Abs. 2 ist eine obere Begrenzung der Geldstrafen nicht erforderlich. Da die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen an die Teuerung erfahrungsgemäss mit grosser Verspätung erfolgt, würden von der Festlegung eines Maximalbetrags Verurteilte mit hohen Einkommen profitieren. Rechtsstaatliche Bedenken gegenüber dem Verzicht auf die Festlegung eines Maximalbetrags können ausgeräumt werden, indem genaue Kriterien zur Bestimmung des Nettoeinkommens festgelegt werden.

Nidwalden

Art. 29 : Diese Regelung führt, wie einleitend bereits ausgeführt worden ist, zu einer nicht wünschenswerten Klassenjustiz. Die heutige Regelung ist daher beizubehalten.

Glarus

Art. 29 VE (Geldstrafe)

Wir begrüssen das neue Strafzumessungssystem, weil das System der Tagessätze gegenüber der Geldsummenstrafe wesentliche Vorzüge aufweist. Der minimale Tagessatz von Fr. 2.- erscheint uns jedoch als zu gering. Wir erachten einen minimalen Tagesansatz in Höhe von Fr. 10.- als angemessen.

Bei der Bemessung der Geldstrafe sollte unseres Erachtens nicht auf 'das Nettoeinkommen, das der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag hat' abgestellt werden, sondern das in zumutbarer Weise erreichbare Einkommen (mit der Ausbildung des Verurteilten und in dessen konkreten Lebenssituation) massgebend sein. Denn der Täter sollte nicht davon profitieren können, dass er seine Möglichkeiten nicht ausschöpft oder aber seine Leistungsfähigkeit herabsetzt.

Zug

Art. 29

1. Geldstrafe: Bemessung

Die Einführung des Tagessatzsystems und die Festlegung der Höchstgrenze von 360 Tagessätzen wird begrüsst (Art. 29 Abs. 1).

Die Festlegung des Tagessatzes dürfte im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden sein. So soll die Täterin bzw. der Täter nicht davon profitieren können, dass er im Hinblick auf die zu erwartende Strafe seine Leistungsfähigkeit herabsetzt. Deshalb ist das Tagessatz-Minimum von Fr. 2.-- angemessen zu erhöhen.

Bei ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland dürften sich zudem Schwierigkeiten bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse und bei der Umrechnung ergeben. Insgesamt dürfte die zuverlässige Bestimmung des Nettoeinkommens von Zahlungspflichtigen sehr aufwendig und schwierig sein.

Falls jemand kaum mehr als sein Existenzminimum verdient, kein Vermögen besitzt und eine Familie zu unterhalten hat, besteht bei der Verhängung einer Geldstrafe die Gefahr, dass die Betroffenen unterstützungsbedürftig werden könnten. Damit wäre der Zweck der Geldstrafe nicht erreicht. Berücksichtigt das Gericht indes die konkreten wirtschaftlichen Umstände der Betroffenen, führte dies zu einer unerwünschten Aufweichung des Strafsystems (Art. 29 Abs. 2 und 3).

Solothurn

Artikel 29

Die Geldstrafe, welche nach dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen wird, dient der Einzelfallgerechtigkeit. Dass durch 360 Tagessätze eine einjährige Freiheitsstrafe ersetzt werden kann, könnte beim Bürger den Eindruck bestärken, mit Geld lasse sich alles machen. Die Begrenzung des Tagessatzes auf höchstens Fr. 1'000.-- bedeutet eine maximale Busse von Fr. 360'000.--. Dies kann bei sehr reichen Delinquenten eine zu geringe finanzielle Belastung sein, weshalb wir einen maximalen Tagessatz von Fr. 2'000.-- als angemessen erachten.

Basel-Landschaft

Art. 29

Die Erhebung und Definition des Nettoeinkommens als Grundlage für die Festlegung des Tagessatzes dürfte in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten (13./14. Monatslohn, fringe benefits etc.); ebenso sollte die Umrechnung von Monats- auf Tageslohn gesetzlich definiert sein, wie sich aus einer recht unbefriedigenden, unterschiedlichen Praxis im Bereich des Arbeitsrechts zeigt. Auch Hinweise über die massgebliche Erhebungsperiode im Fall von schwankenden Einkommen sowie über die Anrechnung von Vermögen sollte das Gesetz geben. Nebst den Steuerbehörden sollte auch der Betroffene selbst auskunftspflichtig sein, worin zwar kaum eine Verletzung des Grundsatzes "nemo tenetur se ipsum accusare", hingegen eine erhebliche Hilfestellung für die Untersuchungsbehörden liegen dürfte. Dabei soll auch die Frage aufgeworfen werden, ob ein Maximum von Fr. 1'000.- wirklich notwendig ist (vgl. ausländische Regelungen). Unverständlich ist ferner die Bemerkung die Bemerkung im Bericht (S. 43), wonach "hohes Alter" bei der Festsetzung der Tagessätze privilegierend sein sollte: u.E. wäre dies, wenn überhaupt, ausschliesslich verschuldensrelevant.

Aargau

Wir begrüssen grundsätzlich die Einführung der Geldstrafen im Tagessatzsystem. An die Überprüfung des Einkommens und der persönlichen Situation dürfen allerdings keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, ansonsten der damit verbundene administrative Aufwand unverhältnismässig würde. Zur Bemessung des Tagessatzes müssen neben den erwähnten Steuerbehörden (Art. 29 Abs. 2) weitere Institutionen und auch Arbeitgeber zur Auskunft verpflichtet werden können.

Wir sind zudem der Ansicht, dass Geldstrafen nur bis zu 180 Tagessätzen möglich sein sollen. Die Geldstrafe soll nur kurze Freiheitsstrafen bis 6 Monate ersetzen, währenddem für schwerwiegendere Straftaten vorrangig die Freiheitsstrafe zum Zuge kommen muss.

Bei der Festlegung der Höhe des Tagessatzes (Art. 29 Abs. 2) ist nicht auf das tatsächlich erzielte, sondern auf das in zumutbarer Weise erreichbare Einkommen abzustellen.

Schliesslich erachten wir sowohl den Mindest- als auch den Höchstansatz der Tagessätze als zu tief und sind der Ansicht, dass der Tagessatz mindestens Fr. 20.-- und höchstens Fr. 2'000.-- betragen soll. Diese Bandbreite würde sowohl den Verschuldens- als auch den Einkommensverhältnissen eher entsprechen. Immerhin soll durch das Tagessatzsystem ein grosser Teil der kurzen Freiheitsstrafen ersetzt werden.

Ticino

Le corte pene privative di libertà - inferiori a sei mesi sono senza dubbio le pene più frequentemente pronunciate dai giudici svizzeri. Il loro effetto preventivo é però discutibile e le controindicazioni sono numerose. L'avamprogetto propone una soluzione estremamente radicale, sanzionandone in pratica l'abolizione e la loro sostituzione con il sistema dei giorni-multa. con la condanna ad eseguire un lavoro di pubblica utilità e con il divieto di guidare.
E' però legittimo dubitare che le pene sostitutive proposte dall'avamprogetto possano da sole costituire una valida risposta all'attuale piccola o media criminalità in Svizzera. In molti casi l'irrogazione di una corta pena privativa di libertà resta indicata e talvolta l'unica possibile. E cio a maggior ragione se si considera che l'esecuzione di simili pene puo concretamente essere agevolata con il regime della semiprigionia. La corta pena privativa di libertà non dovrebbe pertanto essere tolta dalle sanzioni ordinarie, tra le quali il giudice penale deve poter continuare a scegliere in applicazione del criterio dell'individualizzazione della pena.

Jura

c) Le système des jours-amendes devrait être plus transparent pour le justiciable. Deux postulats figurent en fait au sein de l'article 29 AP: le nombre des jours-amendes est déterminé par la culpabilité de l'auteur de l'acte, alors que le montant du jour-amende varie en fonction du revenu journalier moyen de l'auteur. Est-ce que les justiciables comprendront ces distinctions?

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Bemessung (Art. 29 Abs. 2):

Zum einen scheint uns der Mindestansatz von 2 Franken zu niedrig; wir schlagen vor, ihn auf 5 Franken anzuheben.

Es fragt sich überhaupt, ob eine nominelle Bezifferung des Ansatzes in einem Gesetz sinnvoll ist, ob eine solche überhaupt in ein Gesetz gehört. Sinnvoller erschiene allenfalls ein Prozentansatz.

Zum andern handelt es sich wohl um einen Druckfehler, wenn bei der Bemessung "besondere Umstände in der persönlichen "oder" wirtschaftlichen Situation des Täters" zu berucksichtigen sind. Dieses "oder" ist durch ein "und" zu ersetzen.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.1 Geldstrafe (Art. 29 ff. VE)

Die CVP befürwortet die Einführung des **Tagessatzsystems.** weil dieses System bei der Strafzumessung eine grössere Transparenz und bei der Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen eine bessere Lösung als das geltende Recht bringt. Hingegen soll bei der Festsetzung des Tagessatzes nicht bloss auf das Nettoeinkommen des Täters, sondern ganz allgemein auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt werden. Anstelle der vorgeschlagenen Regelung in Art. 29 Abs. 2 Satz 3 VE soll daher die geltende Regelung von Art. 48 Zff. 2 Abs. 1 (soweit die persönlichen Verhältnisse angesprochen sind) sowie Abs. 2 StGB übernommen werden. Ebenso befürworten wir die Festsetzung eines Tiefst- und Höchstbetrages für den Tagessatz, wobei uns allerdings der vorgeschlagene Mindestbetrag von zwei Franken zu tief erscheint.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 29: Bemessung

Es geht unseres Erachtens nicht an, dass nur das Nettoeinkommen einer strafbaren Person berücksichtigt wird und nicht deren Vermögen. Wir fordern einen angemessenen Einbezug des Vermögens der/des Täters/in bei der Bemessung des Tagessatzes. Gleichzeitig wollen wir keine Fixierung auf das Nettoeinkommen. RichterInnen muss auch eine Schätzung ermöglicht werden, die alle Umstände, so z.B. die Aufwendungen für den Lebensunterhalt, berücksichtigt. Eine Schätzung ist dann sinnvoll, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass das steuerliche Nettoeinkommen den wirklichen Einkommensverhältnissen der verurteilten Person nicht entspricht. Insbesondere haben wir Bedenken gegen die Normierung eines Höchstsatzes pro Tag, wie dies der Vorentwurf vorsieht. Bei der Festlegung des Tagessatzes ist zu überprüfen, ob nicht der Überschuss, der das Existenzminimum übersteigt, als Berechnungsgrundlage genommen werden müsste. In diesem Fall wäre allenfalls eine Erhöhung des Minimalsatzes vorzusehen.

Bei der Festlegung der Höhe des Tagessatzes sind insbesondere auch die familiären Belastungen und Ausgaben zu berücksichtigen. Eine solche Geldstrafe wirkt sich in der Realität nicht nur auf die verurteilte Person, sondern auch deren Angehörige aus. Sie bedeutet in der Regel eine finanzielle Einschränkung für die ganze Familie. Unter Umständen können Ehefrau und Kinder von einer Geldstrafe härter betroffen sein als die verurteilte Person selber. Artikel 29 Absatz 2 ist deshalb insoweit zu ergänzen, dass auch die familiäre Situation der verurteilten Person bei der Bemessung des Tagessatzes explizit zu erwähnen ist. Selbstverständlich verstehen wir Familie nicht nur im engen Sinn der Ehe. Im Entwurf fehlen zudem Überlegungen zur Bewertung der Haus- und Betreuungsarbeit beim sogenannten Netto-Einkommensprinzip.

Schweizer Demokraten (SD)

2.2.1 Zuchthaus bezw. Gefängnis sollen durch den nichtssagenden Ausdruck "Freiheitsstrafe" (F) ersetzt werden.

2.2.2 Statt F kann in vielen Fällen bloss eine Geldstrafe (GS) ausgesprochen werden (siehe hierzu Pkt 3.1).

2.2.3 Statt Gefängnis bis zu einem Jahr ist nur noch eine GS vorgesehen; ausserdem sollen in diesen Fällen unbedingte Verurteilungen (wörtlich zitiert) "nur noch ausnahmsweise verhängt werden können"!

Ganz allgemein glauben die SD nicht recht an die Wirksamkeit von Geldstrafen, die ja zudem dem Einkommen der Verurteilten angepasst werden sollen, wobei als Mindestbetrag eines Tagessatzes "humanerweise" sage und schreibe 2 Fränklein festgesetzt wurden. Eine solche "Strafe" wird auch dem einkommensschwächsten Täter wohl kaum grossen Eindruck machen. Ausserdem ist die Wahrscheinlichkeit, dass ausländische Täter, insbesondere Kriminaltouristen, ihre GS bezahlen, als äusserst minim anzusehen; viel wahrscheinlicher ist es, dass sich die Betreffenden ins Ausland absetzen werden (was zum Teil auch für Schweizer zutreffen könnte).

D. Organisationen

Automobil-Club der Schweiz

Geldstrafe und Angemessenheit des Tagessatzes

Es ist fraglich, ob es beim Strassenverkehr richtig ist, für die Geldstrafe das Tagessatzsystem nach der Einkommenshöhe anzuwenden.
Im Strassenverkehr ist darauf zu achten, dass weiterhin nach leichten und groben Widerhandlungen gemäss SVG unterschieden wird, und zwar unabhängig von der Höhe des dabei verursachten Schadens. Leichte Widerhandlungen können nicht immer mit dem Ordnungsbussengesetz geahndet werden, weil sie nicht in der Bussenliste aufgeführt sind.
Es wäre in der Praxis völlig undenkbar, dass der Richter bei jeder Uebertretung die finanziellen Verhältnisse des Angeschuldigten abklärt, um die Höhe des Tagessatzes zu bestimmen.
Das steuerbare Einkommen gibt kaum eine vertretbare Handhabe ab. Zuviele Faktoren sind darin nicht berücksichtigt. Die Sozialabzüge sind nur schematisiert und geben nicht Auskunft über die effektiven persönlichen und familiären Belastungen des Betroffenen. Wenn das alles nicht klar und eindeutig konkretisiert wird, dann sind der richterlichen Willkür Tür und Tor geöffnet.
Das Tagessatzsystem bringt im übrigen nur scheinbar eine gerechte und gleichwertige Behandlung aller Täter. Der Habenichts, der der Fürsorge zur Last fällt, und der Minimalist werden privilegiert. Die Berechnung des sogenannten Nettoeinkommens nach Berufsgruppen ist nicht einfach. Laut dem Bericht des Vorentwurfs bei der Ansetzung des Tagessatzes wird den persönlichen Verhältnissen und den gegebenen Umständen zu wenig Rechnung getragen. Es ist auch zu befürchten, dass nur die Lohnempfänger "gerecht" bestraft werden, die Selbständigerwerbenden aber in dieser Beziehung milder erfasst würden. Im weitern würde es

kaum verstanden, wenn ein gutsituierter Bürger für eine Bagatelle unverhältnismässig mehr bezahlen muss als ein "Profiteur" für eine schwere Verkehrsgefährdung.

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Täters ist nicht neu, wird doch in Art. 63 StGB ausdrücklich verlangt, dass der Richter die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen zu berücksichtigen hat, so dass bereits heute die Sanktion entsprechend seiner wirtschaftlichen Situation zu fällen ist. Aus diesem Grunde muss die heutige Regelung, d.h. das freie richterliche Ermessen, beibehalten werden.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 29

Wir begrüssen die neue Sanktion der Geldstrafe im Grundsatz. Wir sind aber übereinstimmend der Meinung, der Tagessatz gemäss Abs. 2 sollte vom zumutbaren Einkommen und nicht vom erzielten Einkommen ausgehen. Den Mindestansatz von Fr. 2.– erachten wir als zu niedrig. Vereinzelt wird auch eine Heraufsetzung der Höchststrafe gefordert.

Bei der Bemessung der Geldstrafe sollten die gesamten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Damit würde auch die familiäre Situation in die Beurteilung einbezogen, was uns sehr wichtig scheint. Das Uebel der Geldstrafe fällt sonst auf die Angehörigen zurück.

Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund (CNG)

Die Geldstrafe soll derart bemessen sein, dass sie von der verurteilten Person einerseits eine tatsächliche Einschränkung verlangt, damit die Strafe nicht zu einem "sich-freikaufen-können" wird. Andererseits darf die Einschränkung nicht derart einschneidend sein, dass sie sich negativ auf die Angehörigen auswirkt, insbesondere auf Ehepartner/Ehepartnerin und Kinder. Mit geeigneten "flankierenden" Massnahmen ist ferner zu verhindern, dass wegen der Geldstrafe andere Verpflichtungen vernachlässigt werden, so beispielsweise die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen und Steuern.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

1. Le principe de la peine pécuniaire en forme de jours-amendes ne doit pas être réglé au détriment de milieux sociaux ayant des revenus moyens ou inférieurs àa la moyenne.

2. Rien ne justifie p.ex. la fixation d'un plafond a Fr. 1'000.- par jour, puisqu'il s'agit, en respectant le principe de l'égalité de traitement, de priver des personnes ayant commis une infraction en *proportion* de leur revenu. La fixation d'un maximum n'aurait que pour conséquence de favoriser les personnes aisées.

3. Les JDS ne comprennent pas non plus pourquoi la fortune d'une personne ne doit pas être prise en considération pour fixer les jours-amendes. Ils pensent p.ex. à des personnes qui disposent d'éléments de fortune considérables, mais dont les revenus imposables sont quasi nuls.

Le revenu moyen journalier net sera déterminé par le juge. Si le projet prévoit la communication des informations nécessaires par les autorités fiscales, les JDS relèvent:
- que les contribuables indépendants dissimulant une partie de leurs revenus seront injustement favorises;
- que, d'autre part, les gens défavorises financièrement et socialement qui n'ont, par ex., pas rempli leurs déclarations d'impôts, risquent être arbitrairement juges dans le calcul du montant des jours-amendes.

Les critères d'évaluation du revenu journalier moyen net ne sont pas bien précises. Rien n'indique quelles déductions et charges familiales seront admissibles dans la fixation des jours-amendes. On peut craindre que des charges somptuaires soient admises pour certain/es justiciables, en relation avec leur train de vie habituellement aise, créant ainsi des inégalités de traitement.
On ne saurait perdre de vue non plus que l'amende peut avoir des conséquences beaucoup plus néfastes pour les enfants et le partenaire que pour la personne condamnée elle-même. Les charges familiales (non comprises dans le sens strict de "famille, mariage") doivent dès lors être expressément prévues dans le texte légal.

Pour la fixation du revenu journalier net, il faudrait bien plutôt partir de la "quotité disponible", à savoir du revenu excédant le minimum vital comme base de calcul. L'avant-projet ne précise pas non plus s'il sera tenu compte des normes d'insaisissabilité des offices de poursuites.

Des réflexions sur l'évaluation des travaux du ménage et d'éducation des enfants dans le cadre du calcul des jours-amendes font malheureusement aussi complètement défaut.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 29 (Bemessung)

Es erscheint uns fraglich, ob diese Regelung ausreicht, um zu verhindern, dass bestimmte Personenkreise mehr als andere durch das vorgesehene Tagessatzsystem belastet werden. Eine ausschliessliche Fixierung auf das Nettoeinkommen ist für uns nicht annehmbar. Insgesamt scheint uns diese Sanktionsform in ihren Konsequenzen für sozial schlechter Gestellte bzw. für Personen ohne eigenes Einkommen zu wenig durchdacht. Wir befürworten eine sozialere Ausgestaltung dieser Sanktionsform.

Wir beantragen die Aufnahme folgender Gesichtspunkte in die Sanktionsform der Geldstrafe: - Berücksichtigung familiärer Belastungen und Ausgaben, namentlich für Kinder. Der Abzug der effektiv vorhandenen finanziellen Belastungen für Kinder vom Nettoeinkommen ist wesentlich, da das massgebliche steuerliche Nettoeinkommen diese Mehrbelastungen bei weitem nicht ausgleicht. - Das Vermögen muss bei der Festsetzung eines Tagessatzes ebenfalls mitberücksichtigt werden. - Auf die Festlegung einer Höchstgrenze ist zu verzichten.

Gemäss Abs. 2 kann mit Rücksicht auf besondere Umstände in der persönlichen und wirtschaftlichen Situation der verurteilten Person von der Regel, wonach ein Tagessatz dem Tagesnettoeinkommen zum Zeitpunkt des Urteils zu entsprechen hat, abgewichen werden.

Wir geben zu bedenken, dass sich in der Realität jede Strafe - und damit auch die Geldstrafe - nicht allein auf die verurteilte Person, sondern auch auf deren Angehörige auswirkt. Eine Geldstrafe bedeutet in der Regel eine finanzielle Einschränkung für die ganze Familie. So sind durchaus Fälle denkbar, in denen durch eine Geldstrafe weniger die verurteilte Person getroffen wird als etwa EhepartnerIn und Kinder. Dies ist zweifellos nicht der Sinn der Strafe. Wir halten es daher für unverzichtbar, dass in jedem Einzelfall sehr sorgfältig abgeklärt wird, welche spezifischen Auswirkungen eine Geldstrafe nicht nur auf die verurteilte Person, sondern vor allem auch auf die Angehörigen, namentlich auf EhepartnerIn und Kinder hat.

Wir <u>beantragen</u> eine Ergänzung in Abs. 2:
"Das Gericht berücksichtigt bei der Bemessung besondere Umstände in der persönlichen, *familialen* oder wirtschaftlichen Situation der verurteilten Person."

Mouvement ATD Le quart Monde

<u>Zu Art. 29, Geldstrafe:</u> Wir begrüssen es, dass für Verbrechen und Vergehen die Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze eingeführt wird. Wir halten es auch für sinnvoll, dass je nach Einkommen und Vermögen die Tagessätze auf Ansätze zwischen 2 und 1000 Franken festgelegt werden. Damit wird es möglich, in vermehrtem Masse den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten Rechnung zu tragen. Wir erachten es gleichzeitig auch als notwendig, dass auch bei den Bussen in traditioneller Gestaltung, noch vorgesehen bei Uebertretungen, in vermehrtem Masse auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse abgestellt wird.

Neustart

<u>Art. 29</u>: Was die obere Grenze der Tagessätze betrifft, so sind durchaus Fälle denkbar, in welchen aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der Täters/-in ein Betrag von mehr als Fr. 1'000.-- angebracht wäre. Wir schlagen deshalb vor, einen Tagessatz von maximal <u>Fr. 2'000.--</u> vorzusehen.

Wer vor Gericht kommt, befindet sich häufig nicht in guten wirtschaftlichen Verhältnissen: Ein grosser Teil der Straffälligen hat erhebliche finanzielle Probleme. Sehr oft besteht auch ein direkter Zusammenhang zwischen Geldbedarf und Delinquenz. In solchen Fällen darf die Geldstrafe sicher nicht dazu führen, dass die finanzielle Situation noch schwieriger wird und die Probleme der Straffälligen damit vergrössert werden. Gerade aus unserer Arbeit mit Strafentlassenen wissen wir, wie sehr Schuldenlasten die Bewährung erschweren. Auf keinen Fall darf eine Geldstrafe dazu führen, dass die Verurteilten nicht mehr in der Lage sind, ihren laufenden Verpflichtungen, insbesondere auch ihren familienrechtlichen Verpflichtungen, nachzukommen. Das durchschnittliche Netto-Tageseinkommen wird deshalb bei vielen Straffälligen kein brauchbarer Massstab für die Festsetzung der Tagessätze sein. Abzustellen ist vielmehr auf die <u>"verfügbare Quote"</u>: Die Tagessätze sind so zu bemessen, dass das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht tangiert und auch die Erfüllung von Steuer- und

anderen festen Verpflichtungen nicht verunmöglicht wird. Zu schöpfen ist demnach der Ueberschuss. Bei der Bemessung des Tagessatzes ist das Vermögen miteinzubeziehen.

Zu berücksichtigen sind bei der Festsetzung der Höhe der Tagessätze auch die neben der Geldstrafe anfallenden Gerichtskosten sowie Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen, die an Geschädigte zu leisten sind.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 29 Abs. 1: Bemerkungen

Die Aufwertung der bisher bekannten Busse zu einer eigentlichen Geldstrafe ist zu begrüssen, damit die bis heute bekannten kurzen Freiheitsstrafen stark zurückgedrängt werden können. Die Zumessung der Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem auf der Grundlage der üblichen Strafzumessung (Art. 49 VE StGB) ist richtig.

Es stellt sich die Frage, ob das Fehlen einer minimalen Tagessatzzahl aus verfahrensökonomischen Ueberlegungen und aus Kostengründen richtig ist, könnte doch grundsätzlich eine Bestrafung zu einer Geldstrafe von einem Tag zu einem Tagessatz a Fr. 2.- erfolgen, was zu einem unvernünftigen Aufwand der zuständigen Behörde führt.

Art. 29 Abs. 2: Abänderungsantrag

... an einem Tag hat. **Er beträgt höchstens Fr. 1'000.-.**
Der ...

Begründung:

Die Festlegung eines Mindestbetrages des Tagessatzes von Fr. 2.- ist verfehlt, weil eindeutig zu tief. Eine derartige Folge kann unmöglich irgendwelche Auswirkungen auf den Täter haben, welche dieser als ihn persönlich treffende Sanktion auffassen würde. Die Berechnung des Tagessatzes bei der Geldstrafe ist sehr offen gefasst. Die Berücksichtigung "besonderer Umstände der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation des Täters" birgt die Gefahr einer zu restriktiven oder nachgiebigen Praxis in sich. Die Abstützung auf das Nettoeinkommen bei der Festsetzung des Tagessatzes kann mitunter unbefriedigend sein. Dann nämlich, wenn der Täter über ein tiefes Nettoeinkommen verfügt (etwa durch leichtsinnigen Konkurs verursacht) aber ein hohes Vermögen besitzt.

Unter dem Aspekt des leichtsinnigen Konkurses ist es des weiteren fraglich, den Zeitpunkt des Urteils aus den für die Berechnung des Nettoeinkommens massgebenden Zeitpunkt bezeichnen zu wollen. Vielmehr sollte hier eine Mischrechnung gemacht werden zwischen dem Zeitpunkt der Tat und demjenigen des Urteils. Die im Entwurf vorgeschlagene Konstellation birgt zudem einige Gefahrenmomente in sich. Der Vorteil für den Täter würde darin bestehen, dass er unter Umständen keine Busse erhält, weil er nicht bezahlen kann, der Nachteil darin, dass er eine andere Strafe erleiden müsste. Wenn die Praxis sich dahin entwickeln wird, dass ausgehend

vom Nettoprinzip noch auf den Lebensstandard des Täters abgestellt wird, so kann diese nicht bemängelt werden.

Abänderungsantrag

Der letzte Satz in Abs. 2 "Die Steuerbehörde ... Auskünfte" soll zu einem **selbständigen vierten Absatz** werden.

Begründung:

Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass man sich bei der Berechnung des Tagessatzes auf die Steuerzahl abstützt.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 29: Die in Absatz 2 vorgenommene Plafonierung auf 1'000 Franken pro Tag widerspricht der Absicht, die Geldstrafe den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters/der Täterin anzupassen. Sie ist u.E. ersatzlos zu streichen.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

2.1. Täterfreundlichkeit der Revision

Die Revisionsvorlage ist insgesamt sehr stark aus der Perspektive des Täters ausgestaltet. Selbst wenn die Absicht war, "nicht milderes, sondern sinnvolleres Recht" zu schaffen (Erläuternder Bericht, S. 3), wird dem Schutz der Gemeinschaft zu wenig Gewicht eingeräumt. Dies zeigt sich vor allem bei der Ausgestaltung der bedingten Verurteilung bzw. des bedingten Strafvollzuges, bei den Kriterien für die Strafzumessung, beim minimalen Tagessatz für Geldstrafen, beim zu vorteilhaften Ansatz für die Umwandlung von Geldstrafen in gemeinnützige Arbeit, bei der Regelung des Strafregisters und bei einzelnen Regelungen im Jugendstrafrecht.

Die Erweiterung des Sanktionensystems und die Suche nach Alternativen für kurzfristige Freiheitsstrafen sind zu begrüssen. Eine angemessene Geldstrafe vermag den Täter, wie im Bericht richtigerweise vermerkt, oft härter zu treffen als eine bedingte Freiheitsstrafe von kurzer Dauer. Die Wirksamkeit des Strafrechtes wird durch diese Erweiterung der Sanktionsmöglichkeit erwünschterweise verstärkt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn anstelle einer bedingten Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe oder unbedingte gemeinnützige Arbeit verhängt werden.

Geldstrafen haben aber auch gewichtige Mängel. Sie werden durch die Teuerung entwertet. Entsprechend muss diesem Umstand durch eine regelmässige Anpassung der Ansätze des Tagessatzrahmens Rechnung getragen werden. Eine entsprechende Kompetenzdelegation an den Bundesrat (verbunden mit einer festen Anpassungsformel) fehlt im Entwurf. Mindestens müsste in den Materialien klar auf die regelmässige Anpassung (wohl im Rhythmus von fünf bis zehn Jahren) hingewiesen werden. Der Richter muss über einen genügend grossen Rahmen für eine realistische Festlegung verfügen.

Der in der Vemehmlassungsvorlage erwähnte minimale Tagessatz von zwei Franken wirkt geradezu als unpassender Scherz; die damit verbundene abschreckende Wirkung ist wohl gleich null. Besonderheiten bei einkommensschwachen Tätern könnte ohne weiteres mit einer Erstreckung der Zahlungsfrist Rechnung getragen werden. Hingegen sollte der Erlass der Geldstrafe nach Art. 30 Abs. 4 nur in ausserordentlichen Fällen in Betracht gezogen werden. Die Geldstrafe als Ersatz für eine kurzfristige Freiheitsstrafe muss fühlbar sein, ansonsten sie ihre Wirkung verfehlt. Es wäre der Transparenz und namentlich auch der Wirksamkeit des Strafrechtes dienlicher, wenn der minimale Ansatz um ein Mehrfaches, beispielsweise auf mindestens zehn oder besser zwanzig Franken, angehoben würde.

Anderseits ist der höchste Ansatz bereits heute zu tief angesetzt. Gerade unter Berücksichtigung der Teuerung (seit dem Vorentwurf Schulz, welcher den gleichen Höchstbetrag enthielt, werden bis zum Inkrafttreten über vierzig Prozent Teuerung aufgelaufen sein) ist der Betrag vorzugsweise auf 1'500 bis 2'000 Franken zu erhöhen. Eine unverhältnismässige Ansetzung der Tagessätze würde systemwidrig in der Praxis dazu führen, dass die Anzahl der Tagessätze der wirtschaftlichen Situation der Täter angepasst würde, statt die Höhe.

Art. 29 Abs. 2 Geldstrafe ist wie folgt zu fassen:
Ein Tagessatz entspricht in der Regel dem Nettoeinkommen, das ein Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag hat. Er beträgt mindestens zehn [zwanzig] und höchstens 1'500 [2'000] Franken.... (Rest unverändert)

Während Freiheitsstrafen naturgemäss persönliche Strafen sind, können Geldstrafen für den Täter durch Dritte geleistet werden. Dies kann namentlich der Fall sein, wenn beteiligte Dritte nicht erfasst werden (beim Handeln als Teil einer internationalen kriminellen Organisation) oder beim Handeln in Vertretungsverhältnissen (siehe dazu unten). Einerseits muss diesem Umstand bei der Zumessung des Tagesansatzes Rechnung getragen werden, anderseits darf auch nicht leichtfertig davon ausgegangen werden, dass eine Organisation sowieso die Geldstrafe oder mindestens einen substantiellen Teil davon begleichen werde. Die Praxis wird hier mit erheblichen Abgrenzungsproblemen konfrontiert sein. Dieser Problemkreis muss u.E. insbesondere im Zusammenhang mit der vertieften Prüfung der Strafbarkeit des Unternehmens nochmals genauer untersucht werden.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 29: Wir begrüssen den Systemwechsel zur Geldstrafe, insbesondere zur Verschuldensbemessung in Tagessätzen.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

Art 29 (Bemessung der Geldstrafe): In Anlehnung an die Ausführungen der EKF fragen wir uns, ob die Plafonierung auf 360 Tagessätze a maximal Fr. 1000.– eine ausreichende Sanktionsmöglichkeit für Fälle schwerer Wirtschaftskriminalität beinhaltet, aber auch, ob die Regelung Personen ohne eigenes Erwerbseinkommen nicht stärker belastet als andere.

Ähnliche Bedenken gelten der Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als Strafe in Art. 32 ff. Wir verweisen auf die begründeten Anträge der Eidg. Frauenkommission.

Schweiz. Strassenverkehrsverband (FRS)

Geldstrafe mit Tagessatzsystem (Art. 29 VE-StGB)

Die Einführung der Geldstrafe bei Verbrechen und Vergehen als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe wird befürwortet. Ebenfalls befürwortet wird das vorgeschlagene Bemessungssystem für diese Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem, soweit die Zahl der Tagessätze nach Massgabe des Verschuldens festgelegt werden soll. Hingegen halten wir die Bestimmung der Höhe der Tagessätze funktional nach Massgabe des durchschnittlichen (Netto-) Tageseinkommens als unbefriedigend. Hier sollte der Richter in jedem Anwendungsfall die Bewertung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Täters nach freiem Ermessen durchführen können. Damit wird von vornherein vermieden, dass Ungerechtigkeiten des Steuersystems auf die Sanktionen durchschlagen.

Touring-Club Suisse (TCS)

Der Grundsatz, für die Geldstrafe den Tagessatz nach der Einkommenshöhe anzuwenden, ist an sich gutzuheissen.

Im Strassenverkehr ist darauf zu achten, das weiterhin nach leichten und groben Widerhandlungen gemäss SVG zu unterscheiden ist, und zwar unabhängig von der Höhe des dabei verursachten Schadens. Die Praxis bei Strassenverkehrswiderhandlungen zeigt nämlich, dass z.B. bei fahrlässiger Tötung, grundsätzlich immer eine Freiheitsstrafe angeordnet wird, was bei leichtem Verschulden eigentlich unangemessen ist.

Schliesslich können leichte Widerhandlungen nicht immer mit dem Ordnungsbussengesetz geahndet werden, weil sie nicht in der Bussenliste aufgeführt sind. Eine recht grosse Zahl weiterer Übertretungen im Strassenverkehr werden auch in Zukunft nicht mit der neuen Geldstrafe, sondern nach wie vor, mit einer Busse sanktioniert werden müssen.

Es wäre in der Praxis völlig undenkbar, dass der Richter bei jeder Übertretung die finanziellen Verhältnisse des Angeschuldigten abklärt, um die Höhe des Tagessatzes zu bestimmen. Ebenso unsinnig ist dagegen der Vorschlag von Art. 107 Abs. 1 des Vorentwurfes, dass der Richter in jedem Urteil für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe ausspricht, denn das würde ja wiederum die Abklärung der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen voraussetzen. Jeder Richter wäre gezwungen, einen mehr oder weniger festen Umrechnungssatz anzuwenden. Das kann nicht sinnvoll sein. Im Gesetz ist im Gegenteil wie bisher eine Umrechnungszahl vorzusehen.

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Täters bei der Strafzumessung ist nicht neu. In Art. 63 StGB wird ausdrücklich verlangt, dass der Richter die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen zu berücksichtigen hat, sodass bereits heute die Sanktion entsprechend seiner wirtschaftlichen Situation zu fällen ist.

Der Vorentwurf berücksichtigt aber, unseres Erachtens, folgende Faktoren bei der Einführung der Geldstrafe leider zu wenig:

- Die persönlichen Verhältnisse werden offensichtlich nur im Rahmen der finanziellen Einkünfte des Betroffenen berücksichtigt, ohne weitere wirtschaftliche Aspekte einzubeziehen wie, z.B. die Familienverhältnisse. In diesem Zusammenhang spielt die Bewertung des Einkommens eine grosse Rolle, je nachdem der Täter eine gut gestellte ledige Person ist, oder eine verheiratete Person, die für eine ganze Familie aufzukommen hat.

- Die Definition des durchschnittlichen Tagessatzes ist unvollständig. Die Berechnung des sogenannten Nettoeinkommens ist oft nicht einfach, und es wird bei der Ansetzung des Tagessatzes den persönlichen Verhältnissen und den gegebenen Umständen im Vorentwurf zu wenig Rechnung getragen. Es ist auch zu befürchten, dass dadurch nur die Lohnempfänger "gerecht" bestraft werden, die Selbständigerwerbenden aber in dieser Beziehung mangels genauer Angaben milder erfasst würden.

Zusammenfassend ist die vorgeschlagene Regelung der Berechnung des Tagessatzes zu schematisch abgefasst. Dem Richter sollte in der Bewertung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Täters, das heute angewendete freie Ermessen erhalten bleiben.

Université de Lausanne

Les peines pécuniaires (art. 29ss. AP)

Selon l'art. 29 al. 2 de l'Avant-projet le jour-amende correspond au revenu journalier moyen net de l'auteur au moment du jugement et il est fait mention d'informations communiquées par les autorités fiscales. Une telle réglé n'est pas applicable car les peines pécuniaires seraient bien trop lourdes et un grand nombre de ces peines devront être converties en détention.

Il serait des lors souhaitable qu'il soit précisé à l'art. 29 que c'est le revenu net, sous déduction des charges personnelles et familiales, qui doit être pris en considération pour le calcul du jour-amende.

De plus, il parait choquant que la fortune ne soit pas prise en compte dans le calcul du jour-amende.

Qu'adviendra-t-il en outre des personnes -sans revenu connu? Se verront-elles fixer le jour-amende a Frs. 2.-?

L'iniquité de ce système provient essentiellement du fait que ce seront ceux-là mêmes qui trompent le fisc qui pourront encore bénéficier des amendes les plus abordables.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Art. 29 (Geldstrafe)
Das neue Strafzumessungssystem wird begrüsst, weil das System der Tagessätze gegenüber der Geldsummenstrafe wesentliche Vorzüge aufweist. Unseres Erachtens ist aber der minimale Tagessatz von Fr. 2.-- zu gering. Als Minimum dürften Fr. 10.-- Tagessatz angemessen sein.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 29 Bemessung

Im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 48 StGB) sind die "Verhältnisse" des Täters in Art. 29 Abs. 2 nicht mehr näher umschrieben. Anstelle des Hinweises auf Familienstand, Familienpflichten, Vermögen etc. tritt die Berücksichtigung besonderer Umstände in der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation der straffälligen Person. Zwar können wir das Anliegen verstehen, mit einer allgemeinen Formulierung den verschiedensten Situationen Rechnung zu tragen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung sind wir jedoch nicht einverstanden. Denn sie bedeutet, dass einfach auf das Nettoeinkommen abgestützt wird und nur "besondere" Umstände eine Rolle spielen. Familiäre Pflichten sind aber weder im Nettoeinkommen berücksichtigt, noch können sie als "besondere" Umstände angesehen werden - die familiären Pflichten sind denn auch im Kommentar nicht erwähnt. Offenbar sollen sie nicht mehr in Betracht fallen. Dies ist nicht akzeptabel. Es kann nicht Sinn und Zweck des Strafrechts sein, dass Bussen zulasten von (Ehe-) Partner/in und Kindern gehen. Deshalb ist es unabdingbar, die Auswirkungen auf (Ehe-)Partner/in und Kinder sorgfältig zu prüfen. Bei der Festlegung des "Nettoeinkommens" sind insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Familie vollumfänglich zu berücksichtigen.
Der Bericht (S. 43) hält fest, dass bezüglich Berechnung der Tagessatzhöhe bewusst eine flexible Regelung ohne weitere Präzisierung vorgesehen werde, mit dem Hinweis, dass in anderen Ländern die Rechtsprechung für die verschiedenen denkbaren Situationen eine Lösung gefunden habe. Insbesondere verweist der Bericht auf die deutsche Praxis bei Hausfrauen etc. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Problem der Bussenbemessung bei einer haushaltführenden Ehepartei im deutschen Recht ausführlich diskutiert worden ist, in der Schweizer Rechtsprechung und Literatur dagegen nicht (vgl. BGE 116 IV 7). Dementsprechend ist es unseres Erachtens angebracht, die Kriterien für die Bemessung der Busse bei Nichterwerbstätigen - insbesondere bei der Ehepartei, welche Familienarbeit leistet - zu präzisieren (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Art. 31).

Die Konferenz ist ferner der Meinung, dass die Vermögensverhältnisse wie im geltenden Recht generell berücksichtigt werden müssen. Dies sollte im Bericht konkretisiert werden.

Schliesslich halten wir die Beschränkung des Tagessatzes für bedenklich, da sie Personen mit sehr hohem Einkommen bevorzugt. Auf eine Festlegung einer Höchstgrenze ist deshalb zu verzichten.

Die Konferenz beantragt deshalb, Art. 29 wie folgt zu ändern:
2 Ein Tagessatz entspricht in der Regel dem Nettoeinkommen, das der Täter / die Täterin durchschnittlich an einem Tag hat, abzüglich der effektiven Kosten für den Unterhalt der

Familienangehörigen. Er beträgt mindestens 2 Franken. Das Gericht berücksichtigt bei der Bemessung besondere Umstände in der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Situation der Täterin I des Täters

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 29

Die Bemessung der Geldstrafe in Tagsätzen wird unserer Ansicht nach zu "gerechteren" Bussen führen. Der Mindestansatz von Fr. 2.- ist allerdings viel zu tief. Ein Höchstsatz sollte nicht festgelegt werden. Wenn Mindest- oder Höchstbeträge festgelegt werden, sind diese zu indexieren.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 29 Geldstrafe, Bemessung

Wir befürworten diese Neuerung grundsätzlich, finden aber die Festsetzung einer Höchstgrenze nicht für angebracht. Diese sollte von Fall zu Fall einzeln festgelegt werden können. Der Mindestansatz von Fr. 2.-- erscheint uns zu tief. Ferner sollte nicht nur das tatsächliche Einkommen, sondern auch das in zumutbarer Weise erreichbare, berücksichtigt werden, um zu verhindern, dass der Täter seine Leistungsmöglichkeiten willentlich herabsetzt (vgl. Scheidungen).

Art. 30 Vollzug

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 30 Abs. 4 Die Unmöglichkeit, eine Geldstrafe bezahlen zu können, ist ein Vollzugsproblem. Diese Frage sollte daher nicht zum Gegenstand eines richterlichen Nachverfahrens gemacht werden, d.h. es sollte vermieden werden, dass ein zweites ordentliches Verfahren durchgeführt werden muss. Vielmehr kann im Rahmen des Umwandlungsverfahrens (Art. 31 VE) die Zahlungsunfähigkeit oder Teilzahlungsunfähigkeit festgestellt und bei Schuldlosigkeit oder in Härtefällen auf eine Umwandlung verzichtet werden. Im weiteren erscheint die Lösung dieses Absatzes im Vergleich zu denjenigen Tätern, die von Beginn weg ganz oder teilweise mittellos sind, unbillig. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verhältnisse auch zugunsten des Täters verändern können.

Wir schlagen daher vor, Absatz 4 des Vorentwurfes zu streichen und dafür die geltende Regelung von Art. 48 Ziff. 3 StGB ("Stirbt der Verurteilte, so fällt die Geldstrafe weg") einzufügen, da es sich hierbei um eine Vollzugsfrage handelt. Zugleich dient diese Bestimmung der Klarheit.

Bern

Art. 30 Umwandlung (der Geldstrafe)

Wir beantragen ersatzlose Streichung von Absatz 4.

Die bisherige Aufgabenteilung zwischen Richter und Vollzugsbehörde ist beizubehalten. Ohne Not wird hier zwischen Geldstrafenbemessungsverfahren und Umwandlungsverfahren (Artikel 31 VE) noch ein weiteres richterliches Erlass- oder Herabsetzungsverfahren eingefügt, was nicht zweckmässig ist und im übrigen die gegebenen Zuständigkeiten für die Begnadigung tangiert. Es ist auch nicht konsequent, dass - wenn schon - dann für die Gemeinnützige Arbeit keine entsprechende Möglichkeit des Erlasses besteht. Immerhin ist auch denkbar, dass jemand durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung unverschuldet verhindert wird.

Es ist sehr weitgehend, wenn die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten obligatorisch durch eine Geldstrafe ersetzt wird. Im Bereich von 3-6 Monaten Gefängnis sind immerhin schon recht schwere Fälle denkbar, die auch in Zukunft nicht ausschliesslich mit Geldstrafe geahndet werden können. Damit wird im Grunde wiederum das Ermessen des Richters eingeschränkt, der gemäss bisherigem Gesetz Geldstrafe oder Freiheitsstrafe festsetzen konnte.

Uri

Zu Art. 30 Abs. 2:

Es scheint uns nicht gerechtfertigt, dem Verurteilten ohne festen Wohnsitz in der Schweiz a priori keine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende Zahlungsfrist zu gewähren.

Zu Art. 30 Abs. 4:

Massgebend sollen allein die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Urteils sein. Verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse des Täters in der Folge, ist die Geldstrafe umzuwandeln oder in Form der gemeinnützigen Arbeit zu leisten.

Schwyz

Art. 30 Abs. 4 VE
Gemäss dieser Bestimmung ist die Geldstrafe durch den Richter zu erlassen, wenn der Verurteilte schuldlos ausserstande ist, die Geldstrafe zu bezahlen. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ist nur dann vorgesehen, wenn der Verurteilte die Geldstrafe schuldhaft nicht bezahlt (Art. 31 Abs. 1 VE). Es sollte jedoch auch bei schuldloser Nichtbezahlung der Geldstrafe eine Umwandlung in eine Sanktion möglich sein z.B. in gemeinnützige Arbeit).

Nidwalden

Art. 30 : Die Herabsetzung des Tagesatzes resp. der Erlass der Geldstrafe nach Abs. 4 hat Sache der Vollzugsbehörden und nicht des Richters zu sein.

Zug

Art. 30 Vollzug

Die im Entwurf vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Richter und Vollzugsbehörde ist nicht sinnvoll. Insbesondere ist das Verfahren bei Unmöglichkeit zur Bezahlung einer Geldstrafe ein Vollzugsproblem (Art. 30 Abs. 4). Ganz allgemein sollte der Entwurf für den Vollzugsbereich nur wenige bundesrechtliche Rahmenbestimmungen vorsehen, jedenfalls nicht mehr als im geltenden Recht

Solothurn

Artikel 30 Absatz 4

Der Richter soll eine einmal verhängte Geldstrafe nicht herabsetzen oder erlassen können. Dafür sind die Begnadigungsbehörden zuständig. Ist der Verurteilte schuldlos ausserstande, die Geldstrafe zu bezahlen, so besteht für den Richter kein Grund zur Umwandlung (vgl. Art. 31 Abs. 1).

Aargau

Die Zahlungsfrist gemäss Art. 30 Abs. 1 ist nicht durch die Vollzugsbehörde, sondern durch den Richter anzusetzen, wie dies bis anhin auch der Fall gewesen ist.

Massgebend müssen die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verurteilung bleiben. Eine vom Täter unverschuldete erhebliche Verschlechterung der für die Bemessung relevanten Verhältnisse (Art. 30 Abs. 4) wäre bei der Umwandlung der Geldstrafe gemäss Art. 31 Abs. 1 zu beachten. Dabei muss die Beweislast der Schuldlosigkeit dem Verurteilten obliegen. Es ist nicht Sache des Richters, diese eigentliche Begnadigungsfunktion zu erfüllen. Die Bestimmung höhlt unnötigerweise das Institut der Rechtskraft aus und führt zudem zu einem unnötigen Mehraufwand für die Gerichte.

Thurgau

Art 30

Wirtschaftlich kritische Zeiten werden zu einer vermehrten Ausschöpfung der Möglichkeit von Abs. 4 führen. Damit wird einem möglicherweise unangemessenen Gerichtsaufwand Tür und Tor geöffnet, was fraglich erscheint. Hat ein Gericht bei der Bemessung die gebotenen Voraussetzungen geprüft (Einkommen etc.), dann sollte es dabei sein Bewenden haben. Immerhin befinden wir uns im Strafrecht mit bewusster Nachteilszufügung. Die aus dem Zivilrecht herübergenommene Ueberlegung der Moderation (Rentenänderung, -kürzung) hat hier nichts zu suchen. Art. 30 Abs. 4 sollte daher gestrichen werden.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Beim Vollzug (Art. 30 Abs. 4)

beantragen wir, den zweiten Satz zu streichen. Es scheint uns, mit Satz 1 sei der allfällig verhinderten Situation des Täters ausreichend Rechnung zu tragen.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Mit Bezug auf den **Vollzug von Geldstrafen** stimmen wir der vorgeschlagenen Regelung von Art. 30 Abs. 1-3 VE zu. Hingegen ist Abs. 4 ersatzlos zu streichen, weil es sich hier um ein Vollzugsproblem handelt, welches nicht ein weiteres Mal Gegenstand eines richterlichen Verfahrens sein soll.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 30: Vollzug
Absatz 2 birgt die Gefahr der Ungleichbehandlung von SchweizerInnen mit AusländerInnen. Diese haben eine die Geldstarfe unverzüglich zu bezahlen, wogegen SchweizerInnen alle möglichen Zahlungserleichterungen eingeräumt werden. Das Verhältnis von Artikel 30 Absatz 4 zu Artikel 31 scheint uns unklar. Wir verstehen Absatz 4 so, dass eine Umwandlung gemäss Artikel 31 möglich ist. Unklar, ist zudem, welche Kriterien zur Beurteilung der Schuldlosigkeit beigezogen werden.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 30 Abs. 4: Diese Bestimmung kann ohne Verlust ersatzlos gestrichen werden Das der Bestimmung zugrunde liegende Problem sollte nicht zum Gegenstand eines selbständigen richterlichen Nachprüfungsverfahrens gemacht werden

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 30 Abs. 4

Wir schlagen vor, diese Bestimmung zu streichen. Sie belastet den Richter mit unnötigen Nachverfahren. Bisher konnten gegebenenfalls Lösungen durchaus auf dem Begnadigungswege gefunden werden.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 30

Wir befürchten bei der vorgeschlagenen Regelung einen unangemessenen administrativen Aufwand.

Den Abs. 4 lehnen wir ab, da er die Rechtssicherheit beeinträchtigt. Ein rechtskräftiges Urteil sollte nicht nachträglich abgeändert werden.

Bund schweiz. israelitischer Frauenvereine

ad Art. 30, Abs. 2 vom Vollzug
Text
"Ein Verurteilter ohne festen Wohnsitz in der Schweiz hat die Geldstrafe zu bezahlen oder Sicherheiten dafür zu leisten."

Kommentar : Die entsprechende Bestimmung birgt gewisse Gefahren in sich. Obwohl der Terminus "Wohnsitz" relativ klar definiert ist, spielt bei der Anwendung des entsprechenden Artikels ein bestimmtes Ermessen eine Rolle. Insbesondere wäre die Schweiz schlecht beraten, wenn diese Bestimmung in ihrer Anwendung eine Benachteiligung der Ausländer nach sich ziehen würde. Die entsprechenden Erfahrungen machen nicht zuletzt die ausländischen Autofahrer häufig auf deutschen Autobahnen. Weil der Verurteilte eben keinen Wohnsitz in Deutschland hat, wird er unnötigerweise längere Zeit in Haft belassen, ohne effektive Möglichkeiten, eine Intervention dagegen zu haben.

Bedauerlicherweise verspürte insbesondere das Bundesamt für Ausländerfragen in den vergangenen Monaten Handlungsbedarf, indem es beispielsweise Ausländer, die in der Schweiz angetrunken fuhren, schon bestraft und mit einem Fahrverbot belegt sind, zusätzlich mit einer Einreisesperre bediente; ein ausserordentlich "europafreundliches Verhalten"!

Es wird gerade bei diesem Artikel demnach relevant sein, wie er effektiv zur Anwendung kommt.

Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund (CNG)

Die Geldstrafe soll derart bemessen sein, dass sie von der verurteilten Person einerseits eine tatsächliche Einschränkung verlangt, damit die Strafe nicht zu einem "sich-freikaufen-können" wird. Andererseits darf die Einschränkung nicht derart einschneidend sein, dass sie sich negativ auf die Angehörigen auswirkt, insbesondere auf Ehepartner/Ehepartnerin und Kinder. Mit geeigneten "flankierenden" Massnahmen ist ferner zu verhindern, dass wegen der Geldstrafe andere Verpflichtungen vernachlässigt werden, so beispielsweise die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen und Steuern.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

4. Le **recouvrement** des jours-amendes comme le prévoit l'avant-projet crée des inégalités de traitement entre les personnes condamnées de nationalité suisse et celles de nationalité étrangère.
Les suisses et suissesses pourront bénéficier de nombreuses formes de facilités de paiement.

La Commission d'experts devrait aussi se demander s'il ne conviendrait pas d'introduire à l'art. 30 al. 4 du projet la possibilité d'une réévaluation à la hausse des jours-amendes fixés. L'éventualité de se mettre volontairement dans une situation précaire au moment du jugement est surtout visée alors que l'ultérieur revenu moyen réel de la personne intéressée sera beaucoup plus élevé.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 30 (Vollzug)

Abs. 4

Hier stellt sich die Frage, welche einheitlichen Kriterien bei der Beurteilung der "Schuldlosigkeit" herangezogen werden und welche Konsequenzen daraus folgen.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 30/31: Wir halten es für richtig und sinnvoll, dass stets die Betreibung bis zum Verlustschein durchgezogen werden muss, ehe die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe angeordnet wird. Auch halten wir das Prinzip für richtig, dass eine solche Umwandlung dann nicht in frage kommt. wenn d Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen kann.

Neustart

Art. 30 u.31: Verurteilte ohne festen Wohnsitz in der Schweiz haben gemäss Art. 30 Abs. 2 die ihnen auferlegte Geldstrafe sofort zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten. Dies wird in den meisten Fällen nicht möglich sein - mit der nicht ganz unproblematischen Folge, dass bei Ausländern/-innen wie bisher hauptsächlich kurze Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.

Wird die Geldstrafe nicht sehr sorgfältig und unter Berücksichtigung der gesamten finanziellen Belastung des/der Täters/-in festgelegt, sind erhebliche Vollzugsprobleme zu erwarten. Welche Geldstrafen sind bei Nichtbezahlung herabzusetzen, welche zu erlassen und welche in Freiheitsstrafen umzuwandeln? Wann ist schuldhafte und wann schuldlose Nichtbezahlung anzunehmen? Soll das - grundsätzlich begrüssenswerte - Ziel der Gesetzesänderung, die Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen, realisiert werden können, ist auf jeden Fall die Gewähr dafür zu schaffen, dass nicht ein grosser Teil der ausgesprochenen Geldstrafen via Umwandlungsbeschlüsse gemäss Art. 31 doch wieder zu Freiheitsstrafen umgewandelt werden.

Aufgrund der mit Geldstrafen verbundenen Problematik dürfte es denn auch in vielen Fällen sinnvoller sein, gemeinnützige Arbeit anzuordnen. Möglich sollte es denn auch sein, eine Geldstrafe - das Einverständnis des/der Betroffenen natürlich vorausgesetzt - in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 30 Abs. 4: Streichungsantrag

Begründung:

Diese Bestimmung ist problematisch, denn in den meisten Konkursfällen kann dem Konkursiten kein Verschulden nachgewiesen werden. Demnach hat er als Schuldlos zu gelten. Das nachträgliche Eingreifen in das rechtskräftige Urteil kann zu Ungerechtigkeiten führen. Diese zu täterfreundliche Bestimmung kann gestrichen werden, da Härtefälle auch mit der Begnadigung aufgefangen werden können.

Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein (Vorort)

Die Erweiterung des Sanktionensystems und die Suche nach Alternativen für kurzfristige Freiheitsstrafen sind zu begrüssen. Eine angemessene Geldstrafe vermag den Täter, wie im Bericht richtigerweise vermerkt, oft härter zu treffen als eine bedingte Freiheitsstrafe von kurzer Dauer. Die Wirksamkeit des Strafrechtes wird durch diese Erweiterung der Sanktionsmöglichkeit erwünschterweise verstärkt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn anstelle einer bedingten Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe oder unbedingte gemeinnützige Arbeit verhängt werden.

Geldstrafen haben aber auch gewichtige Mängel. Sie werden durch die Teuerung entwertet. Entsprechend muss diesem Umstand durch eine regelmässige Anpassung der Ansätze des Tagessatzrahmens Rechnung getragen werden. Eine entsprechende Kompetenzdelegation an den Bundesrat (verbunden mit einer festen Anpassungsformel) fehlt im Entwurf. Mindestens müsste in den Materialien klar auf die regelmässige Anpassung (wohl im Rhythmus von fünf bis zehn Jahren) hingewiesen werden. Der Richter muss über einen genügend grossen Rahmen für eine realistische Festlegung verfügen.

Der in der Vernehmlassungsvorlage erwähnte minimale Tagessatz von zwei Franken wirkt geradezu als unpassender Scherz; die damit verbundene abschreckende Wirkung ist wohl gleich null. Besonderheiten bei einkommensschwachen Täter könnte ohne weiteres mit einer Erstreckung der Zahlungsfrist Rechnung getragen werden. Hingegen sollte der Erlass der Geldstrafe nach Art. 30 Abs. 4 nur in ausserordentlichen Fällen in Betracht gezogen werden. Die Geldstrafe als Ersatz für eine kurzfristige Freiheitsstrafe muss fühlbar sein, ansonsten sie ihre Wirkung verfehlt. Es wäre der Transparent und namentlich auch der Wirksamkeit des Strafrechtes dienlicher, wenn der minimale Ansatz um ein Mehrfaches, beispielsweise auf mindestens zehn oder besser zwanzig Franken, angehoben würde.

Andrerseits ist der höchste Ansatz bereits heute zu tief angesetzt. Gerade unter Berücksichtigung der Teuerung (seit dem Vorentwurf Schulz, welcher den gleichen Höchstbetrag enthielt, werden bis zum Inkrafttreten über vierzig Prozent Teuerung aufgelaufen sein) ist der Betrag vorzugsweise auf 1'500 bis 2'000 Franken zu erhöhen. Eine unverhältnismässige Ansetzung der Tagessätze würde systemwidrig in der Praxis dazu führen, dass die Anzahl der Tagessätze der wirtschaftlichen Situation der Täter angepasst würde, statt die Höhe.

Art. 29 Abs. 2 Geldstrafe ist wie folgt zu fassen: Ein Tagessatz entspricht in der Regel dem Nettoeinkommen, das ein Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag hat. Er beträgt mindestens zehn (zwanzig) und höchstens 1'500(2'000) Franken.... (Rest unverändert)

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 30 Abs. 3 Der Behörde soll nicht zugemutet werden, die Busse in Betreibung zu setzen. Bei Nichtbezahlung der Busse soll diese in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Der administrative Aufwand wird sonst zu gross.

Art. 30 Abs. 4 Ein Erlass der Busse darf nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 30 Vollzug Abs. 3 und 4: Der administrative Aufwand wird als belastend angesehen. Zudem empfinden wir die Möglichkeit, dass mittellosen Personen die Geldstrafe erlassen werden kann, als ungerecht. Diese Möglichkeit widerspricht zudem dem Grundsatz, dass die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verurteilung massgebend bleiben müssen .

Abs. 3 und 4 sollten dahingehend geändert werden, dass dem Verurteilten unter Androhung der Umwandlung der Geldstrafe in eine Haftstrafe, eine Zahlungsfrist eingeräumt wird. Sollte diese unbenutzt verstreichen, ist ohne Betreibung die Umwandlung anzuordnen.

Art. 31 Umwandlung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art 31 Abs. 1 Die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe hat bei Unerhältlichkeit der Geldstrafe grundsätzlich auch den unverschuldet Zahlungsunfähigen zu treffen. Für Härtefälle ist jedoch eine entsprechende Härteklausel einzubauen. Wir sind überdies der Meinung, dass der Richter eine Geldstrafe auch in gemeinnützige Arbeit sollte umwandeln können. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor:

1. Bei Uneinbringlichkeit der *Geldstrafe wandelt der Richter diese in Freiheitsstrafe oder in gemeinnützigen Arbeit um. Ist der Verurteilte schuldlos ausserstande die Geldstrafe zu bezahlen, so kann der Richter den Tagessatz herabsetzen oder die Geldstrafe erlassen.*

2. Ein Tagessatz Geldstrafe entspricht einem Tag Freiheitsstrafe oder gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 33.

Der bisherige Abs. 2 wird neu zu Abs. 3.

Zug

Art. 31 Umwandlung

Es ist zu erwarten, dass in zahlreichen Fälle Geldstrafen ausgesprochen werden. Umso wichtiger ist ein einfaches und praktikables Umwandlungsverfahren. Wir schlagen vor, die Strafe für den Fall der Umwandlung bereits im Urteil anzugeben. Bei einer Umwandlung müsste dann einzig die Vollzugsbehörde tätig werden, ausgenommen bei massgebender Verschlechterung der Verhältnisse (Art. 30 Abs. 4 VE).

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung von Art. 31 Abs. 1 vor:

"Der Richter legt im Urteil die zu verbüssende Freiheitsstrafe fest für den Fall, dass die verurteilte Person die Geldstrafe schuldhaft nicht bezahlt. Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht einem Tagessatz."

Solothurn

Artikel 31 Absatz 1

Warum kann die schuldhaft nicht bezahlte Geldstrafe mit Zustimmung des Täters nicht auch in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden?

Aargau

Die Zahlungsfrist gemäss Art. 30 Abs. 1 ist nicht durch die Vollzugsbehörde, sondern durch den Richter anzusetzen, wie dies bis anhin auch der Fall gewesen ist.

Massgebend müssen die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verurteilung bleiben. Eine vom Täter unverschuldete erhebliche Verschlechterung der für die Bemessung relevanten Verhältnisse (Art. 30 Abs. 4) wäre bei der Umwandlung der Geldstrafe gemäss Art. 31 Abs. 1 zu beachten. Dabei muss die Beweislast der Schuldlosigkeit dem Verurteilten obliegen. Es ist nicht Sache des Richters, diese eigentliche Begnadigungsfunktion zu erfüllen. Die Bestimmung höhlt unnötigerweise das Institut der Rechtskraft aus und führt zudem zu einem unnötigen Mehraufwand für die Justiz.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 31: Umwandlung
Eine Umwandlung der Geldstrafe muss grundsätzlich auch in eine gemeinnützige Arbeit gemäss Artikel 32 ff. möglich sein. Der Entwurf sieht hier nur eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe vor. Die Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass dieser Bestimmung eine sehr hohe Bedeutung bekommen wird. In einzelnen Bundesländern entfallen bis w 40 Prozent der Gefängniseintritte auf Ersatzfreiheitsstrafen. Es erstaunt deshalb umso mehr, dass die Umwandlung in gemeinnützige Arbeit "vergessen" wurde.

Ähnlich wie in Artikel 30 Absatz 4 stellt sich auch hier die Frage, unter welchen Umständen eine verurteilte Person eine Geldstrafe schuldlos nicht bezahlt. Was heisst "schuldlos nicht bezahlen" bei einer nichterwerbstätigen Frau ohne eigenes Einkommen und Vermögen? Im Begleitbericht fehlen Überlegungen w dieser Frage.

D. Organisationen

Automobil-Club der Schweiz

Sollte durch Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsentzug, unter Gewährung des bedingten Vollzuges, indirekt die "bedingte Geldstrafe" - auch entgegen den anderslautenden Beteuerungen des Entwurfs - eingeführt werden, so wäre dies ein kaum lösbarer Widerspruch zur Busse bei Uebertretungen. Es würde kaum verstanden, wenn eine leichte Verletzung von Verkehrsregeln mit einer unbedingt zu bezahlenden Busse, eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln aber nur mit einer bedingten Verurteilung (bei Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsentzug) geahndet würde.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 31

Entsprechendes gilt für die Umwandlung. Wir beantragen deshalb Streichung des Wortes 'schuldhaft".

Bund schweiz. israelitischer Frauenvereine

2. ad Art. 31
Text:
"Soweit der Verurteilte die Geldstrafe schuldhaft nicht bezahlt, wandelt sie der Richter in Freiheitsstrafe um".

Kommentar: Die Gerichte tun sich auch heute schwer mit Termini wie "schuldhaftes Nichtbezahlen". So verfielen sie beispielsweise beim Tatbestand der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten in eine zu schablonenhafte Praxis.

Absatz 1 kann dazu führen, dass der finanziell besser Gestellte, bzw. derjenige, der in einem Familien- oder Freundschaftsverband beheimatet ist, die Geldstrafe zahlen kann, der andere, dem diese Vorteile nicht obliegen, wäre dann durch den mangelnden Finanzbedarf benachteiligt. Der Terminus "schuldhaft" ist somit genauer im Sinne eines absoluten Vorsatzes mit Ausschluss des Eventualvorsatzes zu definieren.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

5. Les possibilités de **conversion** sont insuffisantes. Nous déplorons notamment que la Commission n'a prévu que la conversion d'une peine pécuniaire en une peine ferme privative de liberté. Il est inconcevable d'exclure la conversion en un travail à caractère social. Sachant que la plupart des exécutions d'une peine ferme sont à l'origine de la conversion d'une amende prononcée, il s'agit probablement d'un simple oubli.

6. La notion **"sans sa faute"** est beaucoup trop vaste. Nous pensons p. ex. âa des personnes condamnées qui dépendent financièrement de pensions que leur versent des tierces personnes.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 31 (Umwandlung)

Abs. 1

Die Frage der "Schuldhaftigkeit" stellt sich hier analog zu Art. 30 Abs. 4. Was beispielsweise bedeutet "schuldhaft" bei einer nicht erwerbstätigen Frau, die über kein eigenes Einkommen verfügt und einen Familienhaushalt führt? Wir bedauern es sehr, dass dazu keine Überlegungen und Vorschläge im Bericht zum Vorentwurf zu finden sind.

Eine Umwandlung der Geldstrafe musste - neben der Umwandlung in eine Freiheitsstrafe - grundsätzlich auch in eine gemeinnützige Arbeit möglich sein (vgl. hierzu insbesondere Art. 36 Abs. 2).

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 30/31: Wir halten es für richtig und sinnvoll, dass stets die Betreibung bis zum Verlustschein durchgezogen werden muss, ehe die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe angeordnet wird. Auch halten wir das Prinzip für richtig, dass eine solche Umwandlung dann nicht in Frage kommt, wenn der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen kann.

Neustart

Art. 30 u.31: Verurteilte ohne festen Wohnsitz in der Schweiz haben gemäss Art. 30 Abs. 2 die ihnen auferlegte Geldstrafe sofort zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten. Dies wird in den meisten Fällen nicht möglich sein - mit der nicht ganz unproblematischen Folge, dass bei Ausländern/-innen wie bisher hauptsächlich kurze Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.

Wird die Geldstrafe nicht sehr sorgfältig und unter Berücksichtigung der gesamten finanziellen Belastung des/der Täters/-in festgelegt, sind erhebliche Vollzugsprobleme zu erwarten. Welche Geldstrafen sind bei Nichtbezahlung herabzusetzen, welche zu erlassen und welche in Freiheitsstrafen umzuwandeln? Wann ist schuldhafte und wann schuldlose Nichtbezahlung anzunehmen? Soll das - grundsätzlich begrüssenswerte - Ziel der Gesetzesänderung, die Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen, realisiert werden können, ist auf jeden Fall die Gewähr dafür zu schaffen, dass nicht ein grosser Teil der ausgesprochenen Geldstrafen via Umwandlungsbeschlüsse gemäss Art. 31 doch wieder zu Freiheitsstrafen umgewandelt werden.

Aufgrund der mit Geldstrafen verbundenen Problematik dürfte es denn auch in vielen Fällen sinnvoller sein, gemeinnützige Arbeit anzuordnen. Möglich sollte es denn auch sein, eine Geldstrafe - das Einverständnis des/der Betroffenen natürlich vorausgesetzt - in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 31: **Bemerkungen**

Die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung hat einerseits den Aspekt der gerechten Sanktion, widerspricht andererseits aber dem Bemühen, kurzfristige Freiheitsstrafen zu verhindern. Es stellt sich hier die Frage, ob eine nachträgliche Bezahlung auch nach Beginn des Strafvollzuges möglich ist, um den Vollzug doch noch abwenden bzw. abbrechen zu können.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

In Art. 31 Abs. 1 sollte vorgesehen werden, dass der Richter bei schuldhafter Nichtbezahlung die Geldstrafe nicht nur in Freiheitsstrafe umwandeln kann, sondern auch in gemeinnützige Arbeit. Deshalb wird folgender neuer Abs. 2 vorgeschlagen:

2 Der Richter kann diesfalls mit Zustimmung des Täters anstelle der Umwandlung in Freiheitsstrafe eine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit anordnen. Zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tagessatz. Im Fall der Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit erfolgt die Umwandlung in Freiheitsstrafe gemäss Abs. 1 .

Art. 31 Abs. 2 Vorentwurf wird zu Abs. 3 .

Es sollte keine freie Wahl bestehen, sonst haben finanzkräftige Leute die Möglichkeit, statt eine Geldstrafe mit hohen Tagessätzen zu bezahlen, Arbeit zu leisten. Es sollte somit weiterhin das Prinzip gelten, dass die Geldstrafe zu bezahlen ist und bei Nichtbezahlung zunächst eine Betreibung erfolgt. Eine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit sollte nur im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung nach vorangehender erfolgloser Betreibung möglich sein. Es ist im Einzelfall Sache des Richters, die adäquate Sanktion auszusprechen.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 31 Umwandlung

Die Konferenz ist der Meinung, dass die Voraussetzung der "Schuldhaftigkeit" zumindest im Bericht präzisiert werden muss. Offene Fragen ergeben sich insbesondere für Personen, die nicht über ein Einkommen verfügen, da sie beispielsweise Familienarbeit leisten und keinen Betrag zur freien Verfügung nach Art. 164 ZGB bzw. keine Entschädigung nach Art. 165

ZGB erhalten. Solange klare Kriterien für die Festsetzung einer Busse in solchen Fällen fehlen, ist diese Lücke stossend. Wir beantragen deshalb, den Begriff der Schuldhaftigkeit zumindest im Bericht für Personen ohne Einkommen zu präzisieren.
Ferner sollte es möglich sein, die Geldstrafe nicht nur in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, sondern auch in eine gemeinnützige Arbeit. Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 31
"Schuldhaft" streichen

Zürcher Frauenzentrale

Art. 31 Umwandlung: Als Konsequenz aus der Änderung von Art. 30 ist hier das Wort "schuldhaft" zu streichen.

Art. 32 - Art. 35 2. Gemeinnützige Arbeit

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

2. Gemeinnützige Arbeit

Die Idee, die gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion ins Strafrecht aufzunehmen, wird begrüsst. Die bisherigen Erfahrungen im Kanton Zürich mit der gemeinnützigen Arbeit, welche Mitte 1992 versuchsweise eingeführt wurde, sind durchweg positiv. Die Verurteilten stammen bisher aus allen sozialen Schichten. Gut ein Drittel ist arbeitslos. Das grösste Potential an Möglichkeiten, gemeinnützige Arbeit zu leisten, ist im Bereich Natur- und Umweltschutz vorhanden. Bei öffentlichen wie auch privaten sozialen Institutionen ist das Angebot beschränkt, da eine Tätigkeit in diesem Bereich ohne Vorkenntnisse und ohne entsprechende Einführung eher schwierig ist. Wie die Erfahrungen des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) zeigen, konkurrenziert das Institut der gemeinnützigen Arbeit den Zivildienst nicht, da dort die betreffenden Personen für eine deutlich längere Zeit zur Verfügung stehen müssen und dadurch in anderen Bereichen und Gebieten eingesetzt werden können. In einzelnen Fällen hat die gemeinnützige Arbeit dazu geführt, dass Arbeitslose den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben gefunden haben. Eine generelle Konkurrenzierung des Arbeitsmarktes ist bislang auch nicht festzustellen, zumal mit dem Institut der gemeinnützigen Arbeit grösstenteils Arbeiten verrichtet werden, die vom normalen Arbeitsmarkt nicht umfasst sind (z.B. im Natur- und Umweltschutz). Im weiteren bestehen im Kanton Zürich auf Grund eines laufenden Modellversuches Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit für arbeitslose Dissoziale (v.a. Drogenabhängige). Die Einsatzgebiete dieser Personen sind hauptsächlich in der Forstwirtschaft und im Landschaftsschutz. Auch hier sind die Erfahrungen durchweg positiv. Das positive Arbeitserlebnis gibt den Betroffenen oftmals den Impuls, sich wieder in ein strukturiertes Leben zu integrieren. Wie die Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit im Kanton Zürich inzwischen gezeigt haben, sind für die Durchführung und Realisierung der gemeinnützigen Arbeit organisatorische Strukturen, insbesondere zur Sicherstellung der Organisation und Koordination der Arbeitsplätze, nötig.

Art. 32 - 35 Insgesamt sollte unseres Erachtens hier eine bessere Differenzierung, d.h. eine bessere Anpassung an die Möglichkeiten des Täters erfolgen. Der Richter sollte die Möglichkeit haben, nicht nur die Anzahl der Tagessätze festzulegen, sondern auch bei Tätern mit grossem Freizeitbudget die Höhe des Stundensatzes pro Tag anpassen zu können. Auch ist zu berücksichtigen, dass gerade bei der Ausfällung einer kleinen Anzahl Tagessätze der Umrechnungssatz von zwei Std. gemeinnütziger Arbeit für einen Tagessatz Geldstrafe eher zu tief ist. Im Gegensatz dazu ist jedoch auch zu beachten, dass gerade im Bereich der Ausfällung einer hohen Anzahl Tagessätze ein höherer Umrechnungssatz als 2 Stunden zu unproportional härteren Resultaten als bei der Ausfällung einer kleinen Anzahl Tagessätze führen würde. Im weiteren schlagen wir vor, dass die gemeinnützige Arbeit in der Regel innert 12 Monaten zu

leisten ist. Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit sollte sich nicht allzu sehr in die Länge ziehen und den Kontrollaufwand in Grenzen halten. Im weiteren ist auch auf die Erlassmöglichkeit nach Art. 34 zu verzichten. Dieser Erlass würde zur Regel, weil bei schlechter Arbeitsleistung die Fortführung der gemeinnützigen Arbeit für die betreffenden Institutionen nicht zumutbar ist, der Verurteilte zur Verfügung gestellt wird und deshalb jeweils eine Umwandlung erfolgen muss. Zudem gibt es bei der Geldstrafe auch keinen Drittelserlass, weshalb die gemeinnützige Arbeit auf Grund dieser Bestimmung wie ein Ersatz für eine Freiheitsstrafe erscheint. Unser Vorschlag für die Bestimmungen über die gemeinnützige Arbeit lauten demnach wie folgt:

Art. 32 1.*Der Richter kann mit Zustimmung des Täters anstelle einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen* gemeinnützige Arbeit *anordnen. Diese dauert höchstens 360 Stunden.*

2. Gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zu leisten.

Art. 33 (neuer Randtitel: Umrechnung) *Ein Tagessatz Geldstrafe entspricht zwei Stunden gemeinnütziger* Arbeit. *Der Richter kann einen* tieferen *oder höheren Umrechnungssatz anwenden, wenn dies gemäss* der *persönlichen Situation des* Täters *geboten scheint.*

Art. 34 Die *Vollzugsbehörde bestimmt eine Frist von höchstens zwölf Monaten, innerhalb der die* Arbeit zu leisten *ist.*

Art. 35 Leistet der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so wandelt sie der Richter in Geld- oder Freiheitsstrafe um.

2 Eine Freiheitsstrafe kann nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 41 erfüllt sind.

Bern

Art. 32 ff. Gemeinnützige Arbeit

Die Einführung der Gemeinnützigen Arbeit als neue Sanktion wird ausdrücklich begrüsst. Hingegen bereitet die Proportionalität Probleme. Es ist nicht verständlich, dass zwei Stunden Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen.

Luzern

3.4 Gemeinnützige Arbeit (Art. 32 - 35)

Wir begrüssen die Möglichkeit, kurze Freiheitsstrafen in den Formen der gemeinnützigen Arbeit zu verbüssen, obwohl nicht verkannt werden darf, dass die Suche nach geeigneten Plätzen, vor allem in Zeiten mit hoher Arbeitslosigkeit, nicht problemlos sein wird.

Die Erfahrungen des im Kanton Luzern laufenden Modellversuches sind sehr positiv. Die erzieherische Wirkung der Sanktion darf als anerkannt gelten. Gerade der Modellversuch zeigt, dass die Regelung, wonach acht Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tag Freiheitsentzug

entsprechen, für die Betroffenen zu hart ist. Ein Umwandlungsschlüssel von zwei Stunden, wie ihn der Entwurf vorsieht, erachten wir aber als zu grosszügig. Wohl würde dadurch die gemeinnützige Arbeit als Strafform attraktiver, was für sich alleine aber als Begründung nicht ausreicht. Wir schlagen vor, dass fünf Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tag Freiheitsentzug entsprechen.

Die bedingte Entlassung gemäss Art. 34 erachten wir als problematisch. Es wird wohl in der Praxis keinen Arbeitgeber geben, der einem Betroffenen einen schlechten Bericht ausstellen wird. Die Tatsache, dass der Betroffene bei entsprechendem Einsatz an einem Tag beispielsweise zehn Stunden gemeinnützige Arbeit leisten und damit praktisch zwei Tage Freiheitsentzug abgelten kann, rechtfertigt den Verzicht auf die bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe.

Die Erfahrungen mit unserem Modellversuch zeigen auch, dass gelegentlich eine Strafe nicht in Form der gemeinnützigen Arbeit geleistet werden kann, weil sich kein geeigneter Arbeitgeber findet. Dies kann den Verurteilten mitunter nicht angelastet werden. Straffreiheit wäre in diesen Fälle aber nicht angemessen. Wir empfehlen deshalb, Art. 35 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Ist der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit nicht möglich, so wandelt sie der Richter in Geld- oder Freiheitsstrafe um "

Obwalden

2. Gemeinnützige Arbeit (Art. 32 bis 35 und 386 VE)

Die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion wird begrüsst, auch wenn es in unserem kleinen Kanton nicht immer leicht sein wird, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden.
Unseres Erachtens sollte der Richter auf jeden Fall die Leistung von gemeinnütziger Arbeit anordnen können. Im Falle der Nichtleistung würde die Umwandlung in Freiheitsstrafe erfolgen. In diesem Sinne könnte der Verurteilte somit indirekt zustimmen. Art. 32 und 35 müssten entsprechend geändert werden:

Art. 32

1. Der Richter kann gemeinnützige Arbeit anordnen. Diese dauert mindestens 30 und höchstens 360 Stunden.
2. Gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zu leisten.

Art. 35

Leistet der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so wandelt sie der Richter in Freiheitsstrafe um. Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit

Nidwalden

Im Ansatz grundsätzlich zu befürworten, im Vollzug jedoch als problematisch, erscheint die vorgesehene Schaffung der Sanktion der gemeinnützigen Arbeit. Zum einen wäre die Gleichsetzung von zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit mit einem Tagessatz Geldstrafe unverhältnismässig, andererseits dürften insbesondere Probleme bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen auftreten, vor allem in rezessiven Wirtschaftsphasen.

Zug

Art. 32 ff
2. Gemeinnützige Arbeit

Die bisherigen Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit sind gut. Das Angebot an Einsatzmöglichkeiten muss breit und differenziert sein, damit die verschiedensten Personengruppen davon profitieren können. Insbesondere ist es Aufgabe der Vollzugsbehörden sicherzustellen, dass die traditionellen Geschlechterrollen und die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung durch die gemeinnützige Arbeit nicht zementiert werden. Frauen und Männer müssen gleichermassen die Möglichkeit haben, nichtgeschlechtstypische Arbeiten zu leisten. Diesbezüglich können in Zeiten der Rezession Schwierigkeiten auftauchen und die Suche nach Arbeitsmöglichkeiten erheblich erschweren. Ein grosser Anstieg von zu gemeinnütziger Arbeit verurteilten Personen brächte den Kantonen somit mutmasslich Vollzugsschwierigkeiten. Trotzdem unterstützen wir den Strafvollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit.

Wie bei Art. 31 Abs. 1 des Vorentwurfs schlagen wir vor, dass der Richter die Strafe für den Fall der Umwandlung bereits im Urteil vorsieht.

Fribourg

b) travail d'intérêt général (art. 32 a 35 AP)

La possibilité offerte au juge de remplacer la peine pécuniaire et la peine privative de liberté par un travail d'intérêt général est une bonne proposition, même si en pratique sa réalisation est difficile. Le Conseil d'Etat se demande s'il n'est pas prématuré de légiférer sur le travail d'intérêt général alors que l'on se trouve, en Suisse, au stade des premières expériences en la matière et que les conceptions diffèrent notablement d'un canton à l'autre. Il ne serait par contre pas opposé à une réglementation qui ferait du travail d'intérêt général, comme de l'ensemble des peines de substitution, une modalité d'exécution de la peine privative de liberté.

Basel-Stadt

Art. 32 - 35 VE
Grundsätzlich zu begrüssen ist die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit anzuordnen, wobei allerdings auf verschiedene Schwierigkeiten, die sich dadurch ergeben, hinzuweisen ist. So dürfte der Aufwand bezüglich Administration und Kontrolle um einiges höher werden als dies bisher beim Vollzug von Freiheitsstrafen der Fall war. Auch stellt sich die Frage, ob überhaupt genügend Arbeitsstellen zur Verfügung gestellt werden können, wobei es diesbezüglich vor allem abends und am Wochenende Probleme geben dürfte, da Berufstätige nur zu diesen Zeiten zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen werden können. Im weiteren können bei Vergehen keine Strafbefehle mehr erlassen werden, ohne vorgängige Anfrage an den Betroffenen, da Arbeitsleistung wegen des Zwangsarbeitsverbotes nur mit Zustimmung des Täters angeordnet werden kann. Ferner kann man sich zumindest fragen, ob der Umwandlungssatz, wonach 2 Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe entsprechen, richtig gewählt ist oder ob es nicht gerechter wäre, 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe gleichzustellen.

Vaud

c) Travail d'intérêt général (articles 32 à 35 APE CPS)

Le Conseil d'Etat estime prématuré de légiférer aujourd'hui sur le travail d'intérêt général, alors que l'on se trouve, en Suisse, au stade des premières expériences en la matière - au reste pas toujours concluantes ! - et que les conceptions diffèrent notablement d'un canton à l'autre.

En définitive, seule une codification provisoire devrait pour l'heure être envisagée dans notre pays, qui aménagerait une très grande flexibilité dans la mise en place du travail d'intirêt général : au lieu de cela, le système de l'APE CPS est lourd et d'une rigidité confinant à l'excès.

Il faut au surplus se convaincre que, souvent, le condamné préférera l'exécution d'une peine en semi-détention plutôt que sous forme de travail d'intirêt général.

Enfin - remarque subsidiaire par rapport à celles qui précèdent - il paraît indispensable que la personne qui exécute imparfaitement le travail d'intérêt général soit considéré, si l'institution est maintenue, comme ne l'exécutant pas du tout : en donnant son accord avant que la peine soit prononcée, le condamné a en effet tacitement admis que le travail d'intérêt général serait effectué correctement.

Valais / CCDJP-SR

3. Travail d'intérêt général (articles 32 à 35 APE)

La Conférence romande estime prématuré de légiférer aujourd'hui sur le travail d'intérêt général, alors que l'on se trouve, en Suisse, au stade des premières expériences en la matière - au reste pas toujours concluantes ! - et que les conceptions diffèrent notablement d'un canton à l'autre.

En définitive, seule une codification provisoire devrait être envisagée, qui aménagerait une très grande flexibilité dans la mise en place du travail d'intérêt général : au lieu de cela, le système de l'APE est lourd et d'une rigidité confinant a l'excès.

La Conférence romande est d'avis que la révision du CPS ne doit pas proposer l'introduction du travail d'intérêt général comme peine en soi. **Comme de manière générale pour l'ensemble des peines de substitution, il serait** bien plus à propos de prévoir que le travail d'intérêt général constitue une modalité d'exécution de la peine privative de liberté classique : on pourrait ainsi idéalement imaginer le rachat de la peine privative de liberté par un travail d'intérêt général, ou encore de décharger l'appareil étatique en favorisant le travail d'intérêt général lorsque le condamne a déjà fait les démarches utiles et trouve un employeur.

Il faut cependant se convaincre que, très souvent, le condamné préférera l'exécution d'une peine en semidétention plutôt que sous forme de travail d'intérêt général.

Neuchâtel

Le travail d'intérêt général (art.32 à 35) constitue la proposition la plus positive et elle mérite d'être soutenue dans son principe. Son caractère éducatif indéniable a déjà fait ses preuves dans le domaine du droit des mineurs.

S'agissant de sa mise en oeuvre concrète, qui relève de l'administration et non du juge, on peut se demander si en période de récession économique la main-d'oeuvre bon marché que représente le TIG ne va pas se heurter aux revendications de certaines professions particulièrement touchées par le chômage, phénomène qui a pu être observé avec l'introduction de cette peine alternative pour les objecteurs de conscience.

Par ailleurs, les conséquences financières risquent être lourdes ce qui, en temps de crise économique, constitue un vice rédhibitoire.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

123 Gemeinnützige Arbeit: Art. 32 - 35

Wir begrüssen die Einführung dieser sozialkonstruktiven Sanktion. Auch wenn wir an der Praktikabilität gewisse Zweifel hegen - der geringe Anwendungsbereich in einigen Ländern, welche diese Sanktionsform schon kennen, belegt dies - mochten wir auf diese Möglichkeit nicht verzichten. Es wird weitgehend von den Kantonen abhängen, ob sie zum Tragen kommt oder nicht.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 32 - 35: Gemeinnützige Arbeit
Aus technischen Gründen ist die Gemeinnützige Arbeit (GA) als Geldersatzstrafe konzipiert, inhaltlich ist sie jedoch eine neue Hauptstrafe und ein Ersatz für Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten. Die Zumessung dieses Stellenwerts ist - im Gegensatz zur heute möglichen Umwandlung von Strafen bis zu 30 Tagen in GA - zu begrüssen. Besteht die Reaktion des Staates in Bezug auf Delinquierende üblicherweise in einer Übelszufügung gegenüber der/dem Tätern, entspricht es dem Grundgedanken dieser Sanktion, das Unrecht durch eine positive Leistung der verurteilten Person auszugleichen. Wir hoffen, dass diese Sanktion wo immer möglich zur Anwendung gelangt und die Kantone die notwendigen Anstrengungen unternehmen, geeignete Einsatzmöglichkeiten zu finden. Die Erfahrungen mit der GA in den einzelnen Kantonen, so z.B. im Kanton Bern, sind sehr gut. Wir begrüssen den vorteilhaften Umrechnungsschlüssel: 2 Stunden Arbeit = 1 Tagessatz Geldstrafe = 1 Tag Freiheitsstrafe. Er birgt jedoch die Gefahr der Erhöhung der Tagessätze. Begrüssenswert ist zudem die Möglichkeit des Erlasses eines Drittels der GA in Artikel 34.

Hingegen fehlt uns auch hier die spezifische Berücksichtigung frauenrelevanter Aspekte. Das Angebot an GA ist zu erweitern und eine Rollenzementierung zum Nachteil der Frauen zu verhindern. Die GA ist als Freiheitsstrafe konzipiert und soll nach Arbeitsschluss oder in der Freizeit geleistet werden. Da immer noch vorwiegend Frauen neben der Erwerbstätigkeit auch für die Kinderversorgung und Hausarbeit zuständig sind, ist ihr Arbeitstag nach der Erwerbstätigkeit nicht zu Ende. Freizeit für Frauen ist nicht dasselbe wie Freizeit für Männer. Frauen leisten den grössten Teil der unbezahlten und ehrenamtlichen Arbeit. Zudem muss klar unterschieden werden zwischen Erwerbsarbeit, Betreuungs- und Hausarbeit sowie Sozialzeit. Bei der Ausgestaltung der GA ist auf die besondere Situation von Frauen Rücksicht zu nehmen. So kann z.B. die Rahmenfrist in Artikel 33 eine indirekte Diskriminierung von Frauen beinhalten, da Frauen andere Zeitdimensionen haben als Männer. Hier ist eine flexiblere Lösung vorzusehen

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Gemeinnützige Arbeit: Art. 32 - 35
Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Bereicherung des Sanktionensystems Allerdings erachten wir die auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen noch nicht als ausreichend. Zu einer definitiven Verankerung der Gemeinnützigen Arbeit im Gesetz sollten deshalb vorerst gefestigte Ergebnisse der kantonalen Versuche auf diesem Gebiet abgewartet werden. Für den Fall, dass die Gemeinnützige Arbeit trotzdem eingeführt werden sollte, scheint uns das Erfordernis der Zustimmung des Täters sinnvoll, da ansonsten eine befriedigende Handhabung des Vollzuges kaum zu erwarten ist
Im übrigen beantragen wir in Übereinstimmung mit unseren Anträgen zur Geldstrafe eine Reduktion der Zahl der Tagessätze auf 90. Ferner sind die im Umrechnungsschlüssel von Art 35 Abs 2 vorgesehenen zwei Stunden gemeinnützige Arbeit für je einen Tagessatz Geldstrafe mit Sicherheit zu wenig und führen zu einer ausgeprägten Privilegierung der gemeinnützigen Arbeit gegenüber den anderen Strafen Wir beantragen deshalb eine Erhöhung der Umrechnungszahl auf vier Stunden

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

3. Gemeinnützige Arbeit

Grundsätzlich zu begrüssen ist auch der Vorschlag, gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe einzuführen. Hinzuweisen ist jedoch auf den erheblichen administrativen Aufwand dieser Sanktion und - gerade in der heutigen Zeit - auf den Mangel an geeigneten Arbeitsplätzen.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Als Ersatz für die kurzen Freiheitsstrafen werden Geldstrafen und die Leistung gemeinnütziger Arbeit vorgeschlagen. Diese Sanktionsarten sind nicht unproblematisch. Täter, die nicht arbeiten wollen und deshalb ihren finanziellen Verpflichtungen auch nicht nachkommen, werden gegenüber anderen Tätern, die sich anstrengen, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, bevorzugt. Die Kontrolle, ob es sich um Arbeitsscheu oder echte Arbeitslosigkeit trotz ernsthaften Bemühens um Arbeit handelt, ist nicht einfach.

Bei der gemeinnützigen Arbeit können die Stunden zwar am Einsatzort verbracht werden, ohne dass echte Arbeit geleistet wird. Auch hier ist die Kontrolle problematisch. In beiden Fällen ist es also möglich, die Strafe gewissermassen lächerlich zu machen bzw. die Sanktion ins Leere laufen zu lassen. Damit wird aber die Strafjustiz der Lächerlichkeit preisgegeben, was einer Verlotterung des Rechtsgefühls Vorschub leistet.

Die gemeinnützige Arbeit ist überdies vom Vollzug her problematisch. Bei einigen Formen der Kriminalität stellt sich die Frage, ob den "Begünstigten" diese Form der Hilfe überhaupt zugemutet werden kann. Ist ein Dieb wirklich geeignet, ältere Menschen zu betreuen? Die ganze Organisation der gemeinnützigen Arbeit bürdet den Kantonen eine grosse Last beim Vollzug auf. Es könnte sehr leicht zu einem Vollzugsnotstand kommen, wenn diese Sanktionsart häufig angewendet wird. Dieses Problem stellte sich beim Jugendstrafrecht aus quantitativen Gründen nicht derart gravierend.

Art. 32 - 35

Wie bereits angeführt, ist der Vollzug der Sanktion "gemeinnützige Arbeit" nicht unproblematisch. Wir schlagen vor, gemeinnützige Arbeit im Rahmen des Vollzugs zuzulassen. Dies hat auch den Vorteil, dass die realen Möglichkeiten des Vollzugs mitberücksichtigt werden.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Ils pensent notamment que la sanction qui consiste en un travail d'interet general est judicieuse et fonctionnelle de nos jours.

Ad. art. 32-35 Travail d'intérêt général
(en allemand: il convient de prendre la notion: "im Interesse des Gemeinwesens")
L'équivalence retenue soit 2 heures de travail = 1 jour d'emprisonnement peut être admise comme règle générale. La remise d'un tiers prévue à l'art. 34 échappe à la critique.
Par contre il existe le risque d'aboutir à des inégalités de traitement dans un autre sens si le projet ne devait pas prévoir une autre équivalence pour des travaux particulièrement lourds ou pour des travaux effectues durant la nuit.
La Commission doit également tenir compte des critiques relatives aux aspects spécifiques des femmes.
- Elles ont souvent moins de temps disponible que les hommes;
-Elles doivent pouvoir, comme d'ailleurs les hommes qui ont un faible niveau de formation, accomplir, dans la mesure du possible, un travail d'intérêt général qui soit utile à leur développement personnel et professionnel. Il faut tenir toutefois compte du fait que l'on trouve un pourcentage de femmes supérieur à la moyenne dans les activités professionnelles non qualifiées. Les femmes sont dès lors plus facilement éliminées du monde du travail que les hommes, car l'on accorde souvent une importance moindre à l'activité professionnelle d'une femme qu'à celle d'un homme. En inscrivant un délai maximal de 18 mois à l'art. 33 du projet, on risque de se trouver face à une discrimination indirecte pour les femmes qui n'ont souvent pas les mêmes disponibilités de temps que les hommes.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 32 - 35 (Gemeinnützige Arbeit)

Für Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten soll als alternative Sanktionsform gemeinnützige Arbeit möglich sein. Die gemeinnützige Arbeit ist als Freizeitstrafe konzipiert, die in der freien Zeit, nach Arbeitsschluss oder an einem freien Tag geleistet werden soll. Sie entspricht einer wöchentlichen Zusatzarbeitszeit von 14 Stunden (7 x 2 Stunden).

Neustart

2. Gemeinnützige Arbeit (Art. 32 - 35 VE)

Die Einführung der Gemeinnützigen Arbeit als neue selbständige Sanktion wird von uns begrüsst. Als Alternative zu Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen bzw. kurzen (unbedingten) Freiheitsstrafen können die mit der Geldstrafe verbundenen Probleme für ökonomisch randständige Personen sinnvoll aufgefangen werden. Sie spricht die soziale Verantwortung des/der Täters/-in an und bietet eine Chance zur Integration durch positive Erfahrung.

Der Begriff der "Gemeinnützigkeit" ist problematisch, da er vermeintliche caritative Zwecke suggeriert. Wir schlagen deshalb vor, die Umschreibung "im Interesse des Gemeinwesens" zu verwenden.

Bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwesens soll es sich um eine Arbeit handeln, die einen gesellschaftlichen Nutzen erbringt und, wenn möglich, nicht durch sonstige Lohnarbeit geleistet würde.

Schweiz. Bischofskonferenz

La responsabilité individuelle de la personne condamnée doit être engagée. Nous relevons avec satisfaction que l'accomplissement d'un travail d'intérêt général est lié a l'accord de la personne concernée. Celle-ci a ainsi la possibilité d'entreprendre d'elle-même une démarche qui donne un sens personnel à la sanction à accomplir, qu'il s'agisse d'une réconciliation avec soi-même, avec la société ou avec les personnes victimes des actes sanctionnes.

Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin (SGSPM)

2. L'apparition en force de la notion de travail d'intérêt général est également à saluer. Il serait peut-être intéressant, de manière à "conscientiser" l'auteur de l'infraction sur la gravité des conséquences de son acte, de choisir dans la mesure du possible bien sur, le travail d'intérêt général en fonction de l'infraction commise (p. ex. travail dans les hôpitaux comme simples aides hospitaliers dans les services d'urgence ou de réanimation, pour ceux qui ont enfreint la LCR avec des dommages graves).

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Gemeinnützige Arbeit: Die SKöF teilt die Ansicht der Expertenkommission, dass diese bisher nur im Jugendstrafrecht vorgesehene Sanktion, die in einem sinnvollen Einsatz zugunsten von Hilfsbedürftigen oder der Allgemeinheit besteht, eher geeignet ist, eine positive und resozialisierende Entwicklung einer Täterin oder eines Täters zu fördern als die diskriminierende und desintegrierend wirkende Sanktion der Freiheitsstrafe.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

3.12 Gemeinnützige Arbeit (Artikel 32 bis 35 des Vorentwurfes)

Die Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit als Vollzugsform für Freiheitsstrafen bis zu dreissig Tagen gelten allgemein als gut. Ihre künftige Verwirklichung als Hauptstrafe wird allerdings an Grenzen stossen: Es gibt nicht beliebig viele Möglichkeiten für sinnvolle Freizeitarbeit, und viele Täter werden die Geldstrafe gemeinnütziger Arbeit vorziehen und die erforderliche Zustimmung verweigern.

Das völkerrechtlich vorgegebene Erfordernis der Zustimmung stört in zweierlei Hinsicht. Es mindert den Strafcharakter der Sanktion und schmälert die Stellung des Richters. Die SKG lädt das Departement ein zu prüfen, ob nicht eine Formulierung möglich ist, nach welcher der Beschuldigte die Ausfällung gemeinnütziger Arbeit *ablehnen* kann. Damit würden auch die Bedenken gegen eine Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit im Strafmandatsverfahren gemildert, also in einem Verfahren, in welchem der Richter häufig nicht persönlich mit dem Beschuldigten verhandelt.

Der Vorentwurf stellt zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tagessatz und einem Tag Freiheitsentzug gleich. Die SKG hat Verständnis dafür, dass im Hinblick auf die Leistung der Arbeit in Frei- und Ferienzeit ein verhältnismässig tiefer Ansatz gewählt wurde. Trotzdem erscheint die vorgesehene Umrechnung als unangemessen, zumal sie ja auch zur Anwendung kommt bei Beschuldigten, die viel Zeit zur Verfügung haben. Die SKG schlägt als Kompromiss die Gleichsetzung von vier Stunden gemeinnütziger Arbeit mit einem Tagessatz und einem Tag Freiheitsstrafe vor.

Mit diesem Vorschlag verbunden ist die Anregung, gemeinnützige Arbeit nur bei Strafen bis zu drei Monaten bzw. 90 Tagessätzen anzuordnen. Auch so entsteht ein Maximum von 360 Stunden, welches bereits sehr schwierig zu vollziehen sein wird. Die Herabsetzung auf 90 Tagessätze entspricht auch der grundsätzlichen Grenzziehung zwischen kurzen und längeren Strafen und der Herabsetzung der Anzahl Tagessätze bei der Geldstrafe, wie sie von der SKG vorgeschlagen werden.

Team 72

2. Gemeinnützige Arbeit (Art. 32-35 VE)

Wir befürworten die Einführung der Gemeinnützigen Arbeit als Hauptsanktion vorbehaltlos. In verschiedenen Kantonen wurden bereits Erfahrungen gesammelt und es zeigt sich, dass auch kürzere Einsätze ihre sozialkonstruktive Wirkung zu entfalten vermögen. Mit dem Ziel, auch Geldstrafen im unteren Bereich zu berücksichtigen, kann daher die Mindestdauer der Gemeinnützigen Arbeit auf einen Tagessatz heruntergesetzt werden; dies umsomehr, als der organisatorische Aufwand, wenn einmal die Infrastruktur bereitgestellt ist, dadurch nur minimal zunehmen dürfte. Interkantonal einheitliche statistische Erfassungen und entsprechende Evaluationen auf Bundesebene sind vorzusehen, damit kontrolliert werden kann, dass durch die Gemeinnützige Arbeit keine Aufgaben, die in ordentlichen Stellenplänen und Budgets figurieren, übernommen werden und keine ordentlichen Arbeitsstellen gefährdet werden.

Université de Lausanne

travail d'intérêt général (art. 32ss. AP)

Il est prévu dans l'Avant-projet qu'un jour de privation de liberté équivaut à un jour-amende et à deux heures de TIG.

On part donc de l'idée qu'une personne travaillant huit heures par jour devra effectuer deux heures supplémentaires de travail durant sa journée. Mais cette manière de voir ne s'applique qu'à une partie des personnes vivant dans notre société. Qu'adviendra-t-il des chômeurs? Pourront-ils effectuer quatre à cinq jours de TIG en une seule journée? Et les étrangers (de passage) de bonne volonté, seront-ils autorisés à effectuer du TIG ou tomberont-ils automatiquement sous le coup de l'art. 41 AP?

Ces normes paraissent être le reflet d'une société suisse des années septante et ne sont adaptées qu'au Suisse moyen qui a un emploi et une vie stable.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

1. **Gemeinnützige Arbeit: Dem System der Tagessätze mit Umwandlung in Gemeinnützige Arbeit wird zugestimmt.** Wir begrüssen generell die im Vorentwurf vorgeschlagene Regelung, welche von einem System einer Tagessatz-Strafe ausgeht. Die Gemeinnützige Arbeit ist als eine "freizeitsentziehende" Sanktionsform ausgestaltet. Dabei ist der Umrechnungsschlüssel je nach Freizeitbudget des Straffälligen zwischen 2 und 4 Stunden festzusetzen. Wir empfehlen die Gemeinnützige Arbeit im Rahmen der Bewährungshilfe zu organisieren. Sinnvolle Einsatzmöglichkeiten können im Interesse der Arbeitgeber, der Justizbehörden und des Täters sorgfältig abgeklärt werden. Die sozialen Aspekte, vor allem bei dissozialen Straffälligen, können durch eine entsprechende Begleitung berücksichtigt werden. Damit wird ein Beitrag zur Tertiärprävention geleistet.

Auf den Erlass von einem Drittel der zu leistenden Arbeit ist zu verzichten. Ein solcher Erlass wäre ungerecht gegenüber demjenigen, der die Geldstrafe entrichtet. Zudem ist es schwer vorstellbar, wie Arbeitgeber, welche mit der Arbeitsleistung nicht zufrieden sind, eine Verlängerung vorschlagen sollen. Der Arbeitgeber kommt dadurch in eine sehr schwierige Rolle, welche seine Bereitschaft zur Mitwirkung eher mindert.

3. **Massnahmen:** Die Bewährungshilfe soll immer dann vor der Anordnung beigezogen werden und bei der Abklärung der Zweckmässigkeit einer Massnahme mitwirken, wenn die Anordnung von Bewährungshilfe beabsichtigt ist.

Caritas Schweiz

2. Gemeinnützige Arbeit (Art. 32 bis 35 und 386 Vorentwurfs)

Die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion wird begrüsst. Sie ist eine wichtige Alternative zu den kurzen Gefängnisstrafen. Diese neue Sanktion hat sich im Ausland bereits bewährt und ist im übrigen im Jugendstrafrecht (Art. 95 StGB) vorgesehen. Gegenwärtig laufen in verschiedenen Kantonen entsprechende Versuche mit dieser neuen Sanktion.

Die Anzahl Tagessätze ist bei 180 zu belassen; die Mindestdauer soll nicht, die Höchstdauer auf 360 Stunden begrenzt werden. Der Umrechnungsschlüssel soll auf zwei Stunden gemeinnützige Arbeit pro Tagessatz belassen werden.

Die Öffentlichkeit ist aufzuklären, dass bei diesem Umrechnungssatz diese Strafe keine Billigstrafe ist. Die Vollzugsfrist soll 18 Monate dauern. Auf den Erlass soll verzichtet werden, weil es bei der Geldstrafe auch keinen "Drittel" gibt und weil der Erlass zum Automatismus für alle würde. Die guten Arbeitsleistenden erhalten den Drittel, weil sie dazu berechtigt sind, und die schlechten Arbeitsleistenden, weil die Arbeitgeber sie los haben wollen. Der Erlass schafft also auch praktische Probleme.

Wie schon bei der Umwandlung der schuldhaft nichtbezahlten Geldstrafe in Freiheitsstrafe oder Arbeitsleistung hingewiesen wurde, ist die gemeinnützige Arbeit zu verselbständigen und zwar in dem Sinne, dass der Richter sie anordnen kann und im Falle der Nichtleistung eine Umwandlung in Freiheitsstrafe erfolgt. Dies hat nun auch zur Folge, dass in Art. 32 und Art. 35 entsprechende Änderungen vorzunehmen sind. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

Art. 32 Vorentwurf müsste wie folgt lauten:

1. Der Richter kann mit Zustimmung des Täters anstelle einer Geldstrafe gemeinnützige Arbeit bis zu 180 Tagessätze anordnen. Diese dauert höchstens 360 Stunden.

2. Gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zu leisten.

Art 35 Vorentwurf müsste lauten:

"Leistet der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so wandelt sie der Richter in Freiheitsstrafe um. Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit".

Die in Art. 32 Vorentwurf vorgesehene Zustimmung des Täters würde insofern berücksichtigt, als der Verurteilte nicht gezwungen werden kann, Arbeit zu leisten. Wenn er sie aber nicht leistet, dann erfolgt, wie erwähnt, eine Umwandlung in Freiheitsstrafe.

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

En tant qu'association féminine, le Comité Vaudois du 14 Juin s'en prend à l'application du travail d'intérêt général (articles 32 ss du Projet) aux condamnées qui ont des responsabilités familiales. Il sera certainement beaucoup plus difficile pour cette catégorie sociale de dégager les heures nécessaires à l'accomplissement de ce travail que pour la moyenne des condamnés de sexe masculin, que les auteurs du Projet avaient manifestement en tête. Le seul correctif qui est. trouvé à ce dilemme est développé à propos de l'article 41 du Projet (courtes peines fermes privatives de liberté, comme exception au principe de l'exclusion de telles peines pour des condamnations inférieures à six mois). Il est particulièrement choquant que le Rapport, en pages 56 et 57, assimile ainsi aux femmes (ou aux hommes) qui ont des responsabilités familiales (enfants, personnes âgées à charge), les touristes qui ne sont pas en mesure de fournir des sûreté et qui ont l'intention de quitter la Suisse aussi rapidement que possible ou les hooligans qui viennent dans notre pays avec pour but principal de causer des dégâts ! Il aurait beaucoup mieux valu envisager un système de calcul plus favorable des heures de travail d'intérêt général pour toutes les personnes qui ont déjà en dehors de leur activité professionnelle des responsabilités familiales.

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

3. Travail d'intérêt général (articles 32 à 35 APE)

La Conférence romande estime prématuré de légiférer aujourd'hui sur le travail d'intérêt général, alors que l'on se trouve, en Suisse, au stade des premières expériences en la matière - au reste pas toujours concluantes ! - et que les conceptions diffèrent notablement d'un canton à l'autre.

En définitive, seule une codification provisoire devrait être envisagée, qui aménagerait une très grande flexibilité dans la mise en place du travail d'intérêt général : au lieu de cela, le système de l'APE est lourd et d'une rigidité confinant à l'excès.

La Conférence romande est d'avis que la révision du CPS ne doit pas proposer l'introduction du travail d'intérêt général comme peine en soi. **Comme de manière générale pour l'ensemble des peines de substitution, il serait** bien plus à propos de prévoir que le travail d'intérêt général constitue une modalité d'exécution de la peine privative de liberté classique : on pourrait ainsi idéalement imaginer le rachat de la peine privative de liberté par un travail d'intérêt général, ou encore de décharger l'appareil étatique en favorisant le travail d'intérêt général lorsque le condamne a déjà fait les démarches utiles et trouve un employeur.

Il faut cependant se convaincre que, très souvent, le condamne préférera l'exécution d'une peine en semidetention plutôt que sous forme de travail d'intérêt général.

Generalprokurator des Kantons Bern

Gemeinnützige Arbeit (Art. 32 bis 35)

Man ist nicht grundsätzlich gegen diese neue Sanktionsart, obwohl fraglich erscheint, ob deren Bedeutung gross genug ist - Bussen werden zum Beispiel kaum je abverdient - und andererseits die richterliche Belastung gerade durch die Kontrollaufgaben zunehmen wird. Die Sanktion wird eher als für das Jugendstrafrecht typisch empfunden, wo im übrigen zurzeit die Zustimmung des Betroffenen nicht gefordert wird, wie dies im Entwurf nun offenbar gestützt auf Art. 4 EMRK (Zwangsarbeitsverbot) der Fall ist.

Mit Sicherheit müsste der Umrechnungsmodus geändert werden, denn das vorgesehene System privilegiert die gemeinnützige Arbeit zu stark. Eine Umrechnung hätte auf der Basis ein Tag Freiheitsentzug gleich vier Stunden Arbeit zu erfolgen; andernfalls könnten drei Wochen Freiheitsstrafe in einer Woche abgearbeitet werden. Ebenso würde der Vermögliche profitieren der, mit 50 Sätzen von Fr. 1'000.-- belegt, seine strafe in gut zwei Wochen abarbeiten könnte.
Mehrheitlich ist man der Meinung, dass die Zustimmung des Verurteilten nicht gefordert werden sollte, um einen gewissen Sanktionscharakter zu bewahren, wiewohl der faktisch Nichtzustimmende kaum motiviert und somit auch kaum für die Arbeit brauchbar ist; immerhin braucht es auch bei einer Massnahme nach heutigem Art. 44 keine Zustimmung.
Zu prüfen bleibt noch die Frage, ob tatsächlich der Richter als Kontrollinstanz wirken soll, oder ob nicht eine separate Behörde zu schaffen wäre.
Eine Beschränkung bei der Mindestdauer erachten wir als durchaus sinnvoll, um zwischen Organisationsaufwand und Arbeitsleistung ein einigermassen vernünftiges Verhältnis zu finden.

In Anbetracht des oben bereits erwähnten modifizierten Umrechnungssatzes halten wir eine Mindestdauer von 20 Stunden für angemessen.

Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

Die Förderung von gemeinnütziger Arbeit und bedingter Strafzumessung statt kurzer Strafen wird ebenso begrüsst, wie die Möglichkeit der Halbgefangenschaft bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Dabei wird unterstrichen, dass es eine Möglichkeit bleiben muss und keinen Rechtsanspruch geben soll.

Art. 32 2. Gemeinnützige Arbeit
Inhalt

A. Gerichte

B. Kantone

Uri

2.4 Neu ist die gemeinnützige Arbeit (Art. 32) als sozialkonstruktive Sanktion möglich. Der Verurteilte wird in dieser Strafe eher einen Sinn erblicken als in repressiven Sanktionen. Somit dürfte auch die Wirkung der Sanktion nachhaltiger sein.

Solothurn

Artikel 32

Aus der Beschränkung der gemeinnützigen Arbeit auf 180 Tagessätze könnte sich eine Benachteiligung finanziell schlecht gestellter Personen ergeben. Nicht zu überzeugen vermag die Begründung, wonach die Leistung mehrerer hundert Stunden gemeinnütziger Arbeit nicht zumutbar sei (vgl. Bericht S. 47), denn schliesslich sollen damit Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr substituiert werden.

Basel-Stadt

Art. 32 Abs. 1 VE sieht als minimale Dauer für die Arbeitsleistung 30 Stunden vor. Dies ist zwar im Hinblick auf den grossen administrativen Aufwand verständlich, bedeutet aber, dass bei Strafen von 14 Tagessätzen und weniger bzw. nach heutigem System von 14 Tagen Gefängnis und weniger keine Arbeitsleistung angeordnet werden kann. Im Hinblick darauf, dass bei Übertretungen (richtigerweise) keine Minimaldauer für die Arbeitsleistung vorgesehen ist (Art. 108 VE), erscheint die Minimaldauer gemäss Art. 32 Abs. 1 VE auch nicht unbedingt zwingend.

Schliesslich bestehen auch bezüglich der Anordnung der gemeinnützigen Arbeit bei Verbrechen und Vergehen einerseits und bei Übertretungen andererseits Unterschiede, indem die Arbeitsleistung bei Verbrechen und Vergehen eine vollwertige Hauptstrafe darstellt, während bei Übertretungen zunächst eine Busse auszufällen ist und gemeinnützige Arbeit nur anstelle der bereits ausgesprochenen Busse angeordnet werden kann. Wegen der verschiedenen Probleme, die dieses Institut in der praktischen Anwendung mit sich bringt, sind wir der Ansicht, dass bei den Verbrechen und Vergehen das gleiche wie bei den Übertretungen gelten

sollte, dass also die gemeinnützige Arbeit generell nicht als Hauptstrafe, sondern analog der heutigen Regelung in Art. 3a der Verordnung (3) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3) lediglich als andere Form des Vollzugs einer Busse, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe vorzusehen ist. Eine andere Möglichkeit wäre, die gemeinnützige Arbeit als Auflage bei der bedingten Verurteilung auszugestalten, wie dies das deutsche StGB vorsieht (59, 59a, 56b).

Basel-Landschaft

Art. 32 Die Gemeinnützige Arbeit erachten wir als eine sehr gute Vollzugsform; leider sind die Einsatzmöglichkeiten beschränkt, weshalb die neuen Zeitdimensionen trotz des (allzu ?) radikal reduzierten Umrechnungsfaktors Kapazitätsprobleme mit sich bringen könnten.

Appenzell Innerrhoden

Grundsätzlich ist richtig, dass die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit ein stärkeres Gewicht erhalten sollen. Allerdings gibt der Umrechnungssatz der Strafeinheiten zu denken; es ist nicht einzusehen, weshalb ein Tagessatz von Fr. 2.-- bis Fr. 1'000.-- gleichviel wert sein soll, wie zwei Stunden Arbeit. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb zwei Stunden Arbeit einem Tag Freiheitsentzug entsprechen sollen. Im übrigen ist zu bemängeln, dass der VE bezüglich der Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit keine weiteren Anweisungen enthält. Zu denken wäre hier vor allem daran, dass es nicht die Aufgabe des Strafrichters sein kann, für den Täter eine "Arbeitsstelle" zu suchen. Es sollte festgehalten werden, dass der Täter dem Richter einen entsprechenden Vorschlag zu machen hat. Ueberdies ist zu bedenken, dass heute wohl kaum genügend geeignete Arbeitsstellen für kurzfristige gemeinnützige Arbeit zur Verfügung stehen.

Aargau

Wir begrüssen die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als sinnvolle Ergänzung des Sanktionenkataloges.

Ticino

Le corte pene privative di libertà - inferiori a sei mesi sono senza dubbio le pene più frequentemente pronunciate dai giudici svizzeri. Il loro effetto preventivo é però discutibile e le controindicazioni sono numerose. L'avamprogetto propone una soluzione estremamente radicale, sanzionandone in pratica l'abolizione e la loro sostituzione con il sistema dei giorni-multa. con la condanna ad eseguire un lavoro di pubblica utilità e con il divieto di guidare.
E' però legittimo dubitare che le pene sostitutive proposte dall'avamprogetto possano da sole costituire una valida risposta all'attuale piccola o media criminalità in Svizzera. In molti casi l'irrogazione di una corta pena privativa di libertà resta indicata e talvolta l'unica possibile. E cio a maggior ragione se si considera che l'esecuzione di simili pene puo concretamente essere agevolata con il regime della semiprigionia. La corta pena privativa di libertà non dovrebbe

pertanto essere tolta dalle sanzioni ordinarie, tra le quali il giudice penale deve poter continuare a scegliere in applicazione del criterio dell'individualizzazione della pena.
Quanto alla condanna al lavoro di pubblica utilità, la sua pronuncia giudiziaria implica difficili accertamenti (possibilità concreta di lavoro, ect.). e potrebbe facilmente essere messa in scacco dalla cattiva volontà del condannato. Meglio sarebbe dunque allestire questa sanzione quale modalità d'esecuzione di una corta pena privativa di libertà, Diuttosto che come pena a se stante.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die CVP erklärt sich mit der Einführung der **Gemeinnützigen Arbeit** als neue Sanktion grundsätzlich einverstanden. Im Jugendstrafrecht und bei den in einzelnen Kantonen durchgeführten Versuchen hat sich diese Sanktion als positiv erwiesen. Die gemeinnützige Arbeit ist die einzige Strafe. welche vom Täter persönlich in Form einer positiven Leistung zugunsten der Gesellschaft erbracht werden muss. Es handelt sich letztlich um eine Form der Wiedergutmachung. Allerdings sollte gemeinnützige Arbeit den Arbeitsmarkt nicht konkurrenzieren. Es muss daher eine Art von Arbeit sein. welche in der Regel nicht gegen Entgelt geleistet wird, oder für welche keine budgetierten Stellen vorhanden sind. Es werden Arbeiten in Frage kommen, welche früher z.B. vom Zivilschutz übernommen wurden (Erstellen von Wanderwegen, Reinigen von Wäldern etc.). Allerdings werden die Arbeitseinsätze meist nur von kurzer Dauer sein. Uns erscheint der in Art. 35 Abs. 2 VE vorgesehene Verrechnungsschlüssel sehr tief: er sollte daher nochmals überprüft werden. Unabdingbare Voraussetzung für eine richterliche Anordnung von gemeinnütziger Arbeit muss die Zustimmung des Täters sein. weil Zwangsarbeit verhindert werden soll.

D. Organisationen

Automobil-Club der Schweiz

Gemeinnützige Arbeit
Grundsätzlich ist dies nichts Neues und wird im Kanton Bern schon seit einiger Zeit praktiziert. Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit durch die Kantone könnte problematisch sein, da diese bis heute für die Durchführung solcher Massnahmen nur teilweise organisiert sind.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 32

Wir werten die neue Sanktion der gemeinnützigen Arbeit als sehr sinnvoll. Mit der Mindestdauer sind wir einverstanden; hingegen scheint uns die Höchstdauer mit 360 Stunden zu tief.

Bund schweiz. israelitischer Frauenvereine

3. ad Art. 32

Text:
"Der Richter kann mit Zustimmung des Täters anstelle einer Geldstrafe bis zu 180 Tagsätzen gemeinnützige Arbeit anordnen".

Kommentar: Diese Bestimmung ist ein Kernstück der Revision. Es muss festgestellt werden, dass grundsätzlich in vielen Ländern mit der Sanktion der gemeinnützigen Arbeit gute Erfahrungen gemacht wurden. Auch das Jugendstrafrecht hat beste Erkenntnisse vorliegen. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass in einer Rezession das Institut der gemeinnützigen Arbeit dazu führen kann, dass Arbeitsplätze verloren gehen. Auch hier haben die Strafvollzugsbehörden auf die entsprechenden Probleme angemessen Rücksicht zu nehmen. Es bewahrheitet sich auch hier, dass die Qualität dieses Strafrechts letztlich durch die Strafvollzugsbehörden bestimmt wird. Diesbezüglich wird es wichtig sein, die Strafvollzugsbehörden umfassend in dieses neue Rechtsgebiet einzuführen. Beispiel hierfür sollte nicht die Einführung der Untersuchungsrichter in verschiedenen Kantonen sein, wo quasi junge Juristen am Anfang ihrer Karriere völlig unqualifiziert auf die bösen Straftäter losgelassen werden, vergessend, dass es gerade hier ausserordentlich juristisches Gespür braucht, um das Gesetz richtig in die Tat umzuwandeln.

Richtig wird auch sein, was unter "gemeinnützig" zu verstehen ist, insbesondere dass der Begriff nicht zu abschliessend definiert wird. In diesem Zusammenhang darf nicht unterlassen werden, auch jene Institutionen, die gemeinnützig arbeiten und einen religiösen Hintergrund haben angemessen bei entsprechenden Tätern zu berücksichtigen.

Bei der Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geldstrafe wäre letztlich darüber nachzudenken, ob dieses Geld allfällig nicht jenen gemeinnützigen Ihstitutionen zugeführt werden soll, die nicht profitieren könnten.

Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund (CNG)

Die gemeinnützige Arbeit erscheint in der geschilderten Form als eine taugliche Sanktion, wobei wir uns allerdings fragen, ob das vorhandene Angebot ausreichend sein wird. Bei der Art der gemeinnützigen Arbeit scheint uns wichtig, dass zwar die Erfahrungen und Fähigkeiten der verurteilten Person berücksichtigt werden; traditionelle Rollenzuteilungen (Frauen leisten nur Betreuungs- und Pflegearbeit, Männer werden für Arbeiten mit einer grösseren körperlichen Beanspruchung eingesetzt) dürfen dabei aber trotzdem nicht im Vordergrund stehen.

Bei Frauen, die gemeinnützige Arbeit leisten sollten, ist zudem zu beachten, dass sie in der Regel bereits ohne die Strafe mehrfach belastet sind. Dies trift insbesondere für erwerbstätige Frauen zu, welche gleichzeitig noch für die Kinderversorgung und Hausarbeit zuständig sind. Der Arbeitstag solcher Frauen ist nach einer Vollzeiterwerbstätigkeit keineswegs zu Ende, die

Freizeit ist stark eingeschränkt. Darauf ist bei der Bemessung und beim Vollzug der Sanktion Rücksicht zu nehmen.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 32 (Inhalt)

Wir befürworten die gesetzliche Verankerung dieser Sanktionsform im Allgemeinen Teil des StGB und unterstützen die ebenfalls vorgesehene Ausdehnung auf Freiheitsstrafen von bisher 30 Tagen auf sechs Monate.

Bei der gemeinnützigen Arbeit (GA) handelt es sich um unbezahlte, sozial wertvolle Arbeit. GA kann der verurteilten Person positive Veränderung- und Entwicklungsimpulse vermitteln. Damit gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform zum Tragen kommen kann und keine indirekte Frauendiskriminierung stattfindet, müssen folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- Das bisherige Angebot an GA ist dringend zu erweitern (vgl. hierzu auch unsere Ausführungen zu Art. 386). - Es müssen Tätigkeiten angeboten werden, die für die verurteilte Person möglichst sinnvoll sind. Ihrer Eignung, ihren Fähigkeiten und Interessen ist (nicht zuletzt auch im Interesse der allenfalls durch sie betreuten Personen) Rechnung zu tragen. - Es müssen sowohl Projekte für sozial integrierte Personen (unbegleitet) als auch für sozial wenig integrierte Personen (Einsatz in betreuten Gruppen, Begleitung, soziale Information und Nachbetreuung) vorgesehen werden. - Es ist darauf zu achten, dass keine einseitige Aufgaben- und Rollenzuteilung zum Nachteil von Frauen vorgenommen wird. - Frauen sollen möglichst eine GA leisten können, die für ihre weitere persönliche und berufliche Entwicklung sinnvoll ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Männer, welche nur über eine geringe oder gar keine berufliche Qualifizierung verfügen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Frauen überproportional im Bereich der unqualifizierten Erwerbstätigkeit vertreten sind. Frauen werden denn auch eher als Männer aus dem Arbeitsprozess hinausgedrängt, da ihrer Erwerbstätigkeit oftmals nicht das gleiche Gewicht beigemessen wird wie der Erwerbstätigkeit von Männern. - Frauen verfügen in der Regel über weniger Freizeit als Männer. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn erwerbstätige Frauen gleichzeitig auch für die Kinderversorgung und Hausarbeit zuständig sind. Der Arbeitstag vieler Frauen ist nach einer Vollzeiterwerbstatigkeit keineswegs zu Ende. Beim Vollzug der Sanktion ist auf die besondere Situation und Arbeitsbelastung von Frauen Rücksicht zu nehmen.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 32. Gemeinnützige Arbeit: Wir begrüssen die neue Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit von mindestens 30 und höchstens 360 Stunden, abgestuft in Tagessätze von je zwei Stunden. Unseres Erachtens sollten auch nicht bezahlte Bussen nach Möglichkeit in gemeinnützige Arbeit statt in Freiheitsstrafen umgewandelt werden.

Neustart

Die in Art. 32 Abs. 1 vorgeschlagene Mindestdauer von 30 Stunden (= 15 Tagessätze) ist unseres Erachtens zu hoch. Damit sie auch im unteren Bereich der Geldstrafen geleistet werden kann, rechtfertigt sich eine Herabsetzung auf 16 Stunden (= 8 Tagessätze).

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Die bisherigen Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit sind weitgehend positiv. Allerdings stösst man bei der Suche von Arbeitsmöglichkeiten bereits an Grenzen. Ein grosser Anstieg von gemeinnützigen Arbeiten brächte für die Kantone deshalb voraussichtlich erhebliche Vollzugsschwierigkeiten, vor allem wenn man bedenkt, dass auch Militärdienstverweigerer in diesen Bereichen tätig sind (ziviler Ersatzdienst). Es sollen nicht neue Einrichtungen geschaffen werden müssen; die gemeinnützige Arbeit soll sich vielmehr an den bestehenden Angeboten und Erfordernissen orientieren. Die Initiative für die Leistung gemeinnütziger Arbeit soll vom Verurteilten ausgehen; damit ist eher Gewähr für die ordnungsgemässe Leistung der Arbeit gegeben.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 32 Abs. 1: **Abänderungsantrag**

"... Arbeit anordnen. Diese dauert höchstens 360 Stunden."

Begründung:

Die gemeinnützige Arbeit im Sinne von Art. 32 bis 35 und 386 des Entwurfs wird eine wichtige soziale Funktion erlangen, weil hier eine Beziehung geschaffen wird zwischen Täter und Gesellschaft. Die Bezeichnung der gemeinnützigen Arbeit im Vorentwurf als "Beispiel für Rechtsfolgen", die neue Formen der Konfliktregelung zum Gegenstand haben" erscheint aber etwas gewagt.

Die Anordnung gemeinnütziger Arbeit kann schon bei vier Stunden sinnvoll sein, weshalb die untere Limite zu streichen ist. Die Motivation länger dauernder gemeinnütziger Arbeit als 360 Stunden wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Seiten des Verurteilten nicht vorhanden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die gemeinnützige Arbeit, die bereits in einigen Kantonen für kurzfristige Freiheitsstrafen bis 30 Tage praktiziert wird (gemäss Art. 397 bis Abs. 4 StGB und VO 3 zum StGB des geltenden Rechts) von Institution wie auch von betroffenen Verurteilten sehr positiv betrachtet wird, dies insbesondere auch unter dem Aspekt der sozialen Stellung des Täters (Beruf, Familie).

Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Art. 32 (gemeinnützige Arbeit) Die Anordnung einer gemeinnützigen Arbeit anstelle einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bzw. einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen erachten wir grundsätzlich als taugliche Sanktion. Da die Art der gemeinnützigen Arbeit im vorgesehenen neuen StGB-Artikel nicht näher umschrieben ist, sollten der Phantasie des Richters bezüglich der Anordnung der konkreten Massnahme keine engen Grenzen gesetzt sein. Zu denken ist etwa an die Anordnung zur Mitarbeit auf einer Notfallstation oder zugunsten invalider Menschen.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

- Art 29 (Bemessung der Geldstrafe): In Anlehnung an die Ausführungen der EKF fragen wir uns, ob die Plafonierung auf 360 Tagessätze a maximal Fr. 1000.– eine ausreichende Sanktionsmöglichkeit für Fälle schwerer Wirtschaftskriminalität beinhaltet, aber auch, ob die Regelung Personen ohne eigenes Erwerbseinkommen nicht stärker belastet als andere. Ähnliche Bedenken gelten der Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als Strafe in Art. 32 ff. Wir verweisen auf die begründeten Anträge der Eidg. Frauenkommission.

Schweiz. Handels- und Industrie-Verein (Vorort)

Die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als zusätzliche Erweiterung des Sanktionensystems ist klar zu begrüssen, wenn auch der Vollzug im Einzelfall unter Umständen nicht einfach zu realisieren ist. Sie bietet als Geldstrafenersatz gerade auch bei ökonomisch schwachen Tätern eine angemessene Kompensation. Allerdings ist der Umrechnungssatz von zwei Stunden je Tagessatz eindeutig zu täterfreundlich. Dieser Satz ist auf mindestens vier Stunden zu erhöhen, zumal bei guter Leistung als feste Regel ein Drittel der Zeit erlassen werden soll. Auch die gemeinnützige Arbeit muss als Strafe empfunden werden!

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 32: Wir erachten die Höchstansätze der Tagessätze und der zu leistenden Stunden als richtig. Es ist wichtig, dass der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit neben seinem Beruf ausüben kann. Hingegen sehen wir etwelche Schwierigkeiten bei der Zurverfügungstellung dieser gemeinnützigen Arbeit und der Motivation für diese Arbeit. Gerade in diesem Bereich ist die Arbeit nur sinnvoll, wenn sie gerne gemacht wird. Zudem kann nicht jede Arbeit jedem Straffälligen zugewiesen werden, da die nötigen Erfahrungen und Fähigkeiten fehlen. Die Koordination stellt deshalb an die Vollzugsbehörden hohe Anforderungen. Diese "Arbeits"-Plätze müssen sehr gut vorbereitet werden und keine Stellen wegrationalisiert werden. Weiter stellt sich die Frage, ob Firmen und Gemeinden, welche derartige Plätze zur Verfügung stellen, für ihre Aufwendungen entschädigt werden müssen. Ebenfalls begrüssenswert ist, dass die Kosten des Strafvollzuges durch diese sinnvolle Massnahme gesenkt werden können.

Schweiz. Strassenverkehrsverband (FRS)

Gemeinnützige Arbeit (Art. 32ff VE-StGB)

Die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Ersatz für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten beziehungsweise für Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen ist zu befürworten. Diese Sanktion eignet sich besonders gut für Strafen im Bereich des Strassenverkehrsgesetzes (z.B. Tätigkeit in Spitälern bei Strassenverkehrsunfällen mit Körperverletzungen).

Touring-Club Suisse (TCS)

Die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion ist zu befürworten. Entsprechende Erfahrungen aus dem Ausland sind verheissungsvoll. Hervorzuheben ist, das im Gesetz verankerte Erfordernis der Zustimmung des Täters, welches die Wirkung der Massnahme verstärkt.

Die Ergänzung der möglichen Massnahmen und Sanktionen im Strassenverkehr mit der gemeinnützigen Arbeit ist auszubauen, und eignet sich gut in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang kann als Beispiel die Übernahme von Tätigkeiten in Spitälern erwähnt werden, wenn Motorfahrzeugführer Unfälle mit Körperverletzungen verursacht haben.

Problematisch bleibt allerdings der Vollzug der gemeinnutzigen Arbeit durch die Kantone, welche bis heute für die Durchführung solcher Massnahmen hinsichtlich Eignung und Kontrolle noch wenig organisiert sind.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Assoziation Suisse de la Probation

Art. 32 Gemeinnützige Arbeit

Abs. 1

Der Richter kann mit Zustimmung des Täters, anstelle einer Geldstrafe bis zu 180 Tagen Gemeinnützige Arbeit anordnen. Diese dauert mindestens 30 und höchstens 360 Stunden. (Umrechnungssatz 2 Stunden Gemeinnützige Arbeit = 1 Tagessatz)

Der Richter kann mit Zustimmung des Täters anstelle einer Geldstrafe bis zu 180 Tagen Gemeinnützige Arbeit anordnen. Diese dauert höchstens 360 Stunden. Der Richter kann einen Umrechnungssatz bis maximal 4 Stunden anwenden.

Wir verzichten auf ein Minimum. Gemeinnützige Arbeit ist auch für Kurzstrafen geeignet. Unterschiedliche Freizeitbudgets sollen berücksichtigt werden können.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 32 Inhalt
Für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bzw. nach dem neuen System für Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen soll als alternative Sanktion Gemeinnützige Arbeit möglich sein.
Die Einführung der Gemeinnützigen Arbeit als Sanktion ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Konferenz kann aber diese Sanktion nur dann akzeptieren, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Die Gemeinnützige Arbeit soll für die Täterin/den Täter ein qualifizierendes Element beinhalten. Richtungsweisend ist hier die Umschreibung des Projektes "Gemeinnützige Arbeit" des Sozialdienstes der Justizdirektion des Kantons Zürich: Im Verlauf des Arbeitseinsatzes werden mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern persönliche Ziele erarbeitet, die während und am Schluss des Einsatzes überprüft werden und in weiterführende Ziele für die Gestaltung der anschliessenden Lebenssituation übergehen sollen. Als Ziele, die im Rahmen des Projektes gesteckt werden können, werden ganz konkrete Fertigkeiten, aber auch persönliche und soziale Kompetenzen genannt.

b) Das bisherige Angebot an Gemeinnütziger Arbeit ist unbedingt zu erweitern. Das Angebot an Einsatzmöglichkeiten muss so breit und so differenziert sein, dass die verschiedensten Personengruppen davon profitieren können.

c) Zudem ist sicherzustellen, dass die traditionellen Geschlechterrollen und die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung durch die Gemeinnützige Arbeit nicht zementiert werden:
Frauen leisten heute den überwiegenden Anteil am sog. Benevolat, d.h. der unbezahlten Arbeit in der Gesellschaft. Damit besteht die Gefahr, dass bei Frauen die Gemeinnützige Arbeit nicht als Strafe im eigentlichen Sinn betrachtet wird, da Frauen ohnehin bereit sind, unbezahlte Arbeit zu leisten.
Ausgehend von den eingangs dargelegten unterschiedlichen Zielsetzungen des Strafvollzugs bei Frauen und Männern ist unbedingt zu vermeiden, dass Frauen - wenn sie Gemeinnützige Arbeit als Strafe zu leisten haben - entsprechend den traditionellen Rollenbildern vorwiegend in Bereichen eingesetzt werden, wo sog. typische Frauenarbeit geleistet wird (Dienen, Pflegen, Helfen in sozialen Institutionen wie Heimen etc.).
Es muss daher sichergestellt werden, dass Frauen wie Männer die **Möglichkeit haben, in** nicht geschlechtstypischen Bereichen eingesetzt zu werden.

d) Die spezifische Lebenssituation von Frauen ist beim Vollzug der Sanktion zu berücksichtigen. Frauen verfügen in aller Regel über **weniger** Freizeit als Männer. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn erwerbstätige Frauen zusätzlich für Kinderbetreuung und Hausarbeit zuständig sind.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 32

Die Anordnung gemeinnütziger Arbeit anstelle einer Busse wird begrüsst.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 32 Gemeinnützige Arbeit

Diese Neuerung beurteilen wir sehr positiv.

Art. 33 . Vollzug

A. Gerichte

B. Kantone

Nidwalden

Art. 33: Die Zeitdauer, innert welcher die gemeinnützige Arbeit geleistet werden soll, ist auf 12 Monate zu reduzieren.

Solothurn

Artikel 33

18 Monate sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu lang. Die gemeinnützige Arbeit sollte regelmässig und in straffer Form geleistet werden. Bei 8 Stunden gemeinnütziger Arbeit pro Woche können die 360 Stunden Maximaldauer durchaus in einer Frist von 12 Monaten erbracht werden.

Aargau

Wir begrüssen die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als sinnvolle Ergänzung des Sanktionenkataloges.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund (CNG)

Die gemeinnützige Arbeit erscheint in der geschilderten Form als eine taugliche Sanktion, wobei wir uns allerdings fragen, ob das vorhandene Angebot ausreichend sein wird. Bei der Art der gemeinnützigen Arbeit scheint uns wichtig, dass zwar die Erfahrungen und Fähigkeiten der verurteilten Person berücksichtigt werden; traditionelle Rollenzuteilungen (Frauen leisten nur Betreuungs- und Pflegearbeit, Männer werden für Arbeiten mit einer grösseren

körperlichen Beanspruchung eingesetzt) dürfen dabei aber trotzdem nicht im Vordergrund stehen.

Bei Frauen, die gemeinnützige Arbeit leisten sollten, ist zudem zu beachten, dass sie in der Regel bereits ohne die Strafe mehrfach belastet sind. Dies trifft insbesondere für erwerbstätige Frauen zu, welche gleichzeitig noch für die Kinderversorgung und Hausarbeit zuständig sind. Der Arbeitstag solcher Frauen ist nach einer Vollzeiterwerbstätigkeit keineswegs zu Ende, die Freizeit ist stark eingeschränkt. Darauf ist bei der Bemessung und beim Vollzug der Sanktion Rücksicht zu nehmen.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 33 (Vollzug)

Wir halten eine Rahmenfrist von 18 Monaten nicht für zwingend.

Mindestens muss eine ausnahmsweise Verlagerung möglich sein, um der unterschiedlichen Situation von Verurteilten Rechnung tragen zu können. Die Festsetzung einer Rahmenfrist ohne Ausnahmemöglichkeit kann namentlich für Frauen eine indirekte Benachteiligung darstellen (vgl. unsere Ausführungen zu Art. 32-35).

Eine über mehr als 18 Monate verteilte gemeinnützige Arbeit kann je nach den Umständen des konkreten Falles - genauso sinnvoll und wichtig sein wie eine gemeinnützige Arbeit, die innerhalb kurzer Zeit abgegolten wird.

Wir beantragen eine Ergänzung des Artikels um die Formulierung in der Regel".

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 33 Vollzug gemeinnützige Arbeit

Antrag: Frist von höchstens 12 Monaten anstelle von 18 Monaten.

Neustart

Die Vollzugsfrist von max. 18 Monaten sollte erstreckt werden können, soweit die Nicht-Leistung nicht im Verhalten des/der Verurteilten begründet liegt (z.B. bis Arbeit zur Verfügung steht).

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 33: Bemerkungen

Die Höchstdauer von 18 Monaten für den Vollzug gemeinnütziger Arbeit erscheint als sinnvoll, da oftmals die Einsätze über mehrere Monate hinweg verteilt werden müssen, um den konkreten Begebenheiten zu genügen, dies sowohl auf Seiten der Verurteilten wie auch auf Seiten der entsprechenden Institutionen.

Schweiz. Handels- und Industrie-Verein (Vorort)

Die Erweiterung des Sanktionensystems und die Suche nach Altemativen für kurzfristige Freiheitsstrafen sind zu begrüssen. Eine angemessene Geldstrafe vermag den Täter, wie im Bericht richtigerweise vermerkt, oft härter zu treffen als eine bedingte Freiheitsstrafe von kurzer Dauer. Die Wirksamkeit des Strafrechtes wird durch diese Erweiterung der Sanktionsmöglichkeit erwünschterweise verstärkt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn anstelle einer bedingten Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe oder unbedingte gemeinnützige Arbeit verhängt werden.

Geldstrafen haben aber auch gewichtige Mängel. Sie werden durch die Teuerung entwertet. Entsprechend muss diesem Umstand durch eine regelmässige Anpassung der Ansätze des Tagessatzrahmens Rechnung getragen werden. Eine entsprechende Kompetenzdelegation an den Bundesrat (verbunden mit einer festen Anpassungsfommel) fehlt im Entwurf. Mindestens müsste in den Materialien klar auf die regelmässige Anpassung (wohl im Rhythmus von fünf bis zehn Jahren) hingewiesen werden. Der Richter muss über einen genügend grossen Rahmen für eine realistische Festlegung verfügen.

Der in der Vemehmlassungsvorlage erwähnte minimale Tagessatz von zwei Franken wirkt geradezu als unpassender Scherz; die damit verbundene abschreckende Wirkung ist wohl gleich null. Besonderheiten bei einkommensschwachen Tätern könnte ohne weiteres mit einer Erstreckung der Zahlungsfrist Rechnung getragen werden. Hingegen sollte der Erlass der Geldstrafe nach Art. 30 Abs. 4 nur in ausserordentlichen Fällen in Betracht gezogen werden. Die Geldstrafe als Ersatz für eine kurzfristige Freiheitsstrafe muss fühlbar sein, ansonsten sie ihre Wirkung verfehlt. Es wäre der Transparenz und namentlich auch der Wirksamkeit des Strafrechtes dienlicher, wenn der minimale Ansatz um ein Mehrfaches, beispielsweise auf mindestens zehn oder besser zwanzig Franken, angehoben würde.

Andrerseits ist der höchste Ansatz bereits heute zu tief angesetzt. Gerade unter Berücksichtigung der Teuerung (seit dem Vorentwurf Schulz, welcher den gleichen Höchstbetrag enthielt, werden bis zum Inkrafttreten über vierzig Prozent Teuerung aufgelaufen sein) ist der Betrag vorzugsweise auf 1'500 bis 2'000 Franken zu erhöhen. Eine unverhältnismässige Ansetzung der Tagessätze würde systemwidrig in der Praxis dazu führen, dass die Anzahl der Tagessätze der wirtschaftlichen Situation der Täter angepasst würde, statt die Höhe.

Art. 29 Abs. 2 Geldstrafe ist wie folgt zu fassen: Ein Tagessatz entspricht in der Regel dem Nettoeinkommen, das ein Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag hat. Er beträgt mindestens zehn [zwanzig) und höchstens 1'500(2'000) Franken.... (Rest unverändert)

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Assoziation Suisse de la Probation

Art. 33 Vollzug

Die Vollzugsbehörde bestimmt eine Frist von höchstens 18 Monaten, innerhalb der die Arbeit zu leisten ist.

Die Vollzugsbehörde bestimmt eine Frist von höchstens 12 Monaten, innerhalb der die Arbeit zu leisten ist

Die Frist ist durch den Richter, je nach Situation des Angeklagten, festzusetzen.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 33 Vollzug

Die vorgesehene Maximalfrist von 18 Monaten ist zu kurz. Sie sollte unseres Erachtens auf mindestens 24 Monate ausgedehnt werden. Für Personen, die beispielsweise erwerbstätig sind und ausserdem Kinderbetreuungsaufgaben zu erfüllen haben, reicht die 18-monatige Frist nicht.

Art. 34 Erlass

A. Gerichte

B. Kantone

Uri

Zu Art. 34:

Der vorgesehene Ansatz, wonach zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen soll, bevorteilt an sich schon den die gemeinnützige Arbeit leistenden Verurteilten. Hat sich der Verurteilte zur Leistung der gemeinnützigen Arbeit entschlossen, soll er diese auch erbringen. Ein teilweiser Erlass ist nicht angebracht.

Nidwalden

Art. 34 : Die Qualifikation, ob die Leistung der gemeinnützigen Arbeit gut war, verursacht einen unverhältnismässigen Mehraufwand. Täter, deren Verurteilung zu einer gemeinnützigen Arbeit bei guter Leistung teilweise erlassen werden kann, werden gegenüber Tätern bevorzugt, welche zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, da dort der VE keinen teilweisen Erlass kennt. Der entsprechende VE erweist sich in dieser Hinsicht als fraglich.

Art. 34: Diese Bestimmung ist infolge Ungerechtigkeit (Bestimmungen über Geldstrafen und Bussen kennen keinen teilweisen Erlass) ersatzlos zu streichen, dies auch im Hinblick auf die Einsatzplanung.

Solothurn

Artikel 34

Diese Bestimmung ist zu streichen. Aufgrund der bisherigen Erfahrung mit der gemeinnützigen Arbeit findet selten eine genügende Ueberwachung statt, die eine objektive Bewertung der Leistung zuliesse. Auch besteht für den Arbeitgeber die Versuchung, einen schlecht arbeitenden Verurteilten auf diesem Wege loszuwerden. Da gut arbeitenden Personen ebenfalls das letzte Drittel erlassen würde, würde die Erfüllung von bloss zwei Dritteln der Arbeitspflicht bald zur Regel.

Aargau

Nicht ersichtlich ist allerdings, aus welchem Grund ein Erlassautomatismus im Sinne von Art. 34 eingeführt werden soll. Schliesslich sollen durch die Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit, wie bei der Geldstrafe, kurzfristige Freiheitsstrafen bis 6 Monate ersetzt werden. Ob die Arbeitsleistung gut war, lässt sich ohnehin nur schwer beurteilen. Wir beantragen demnach Streichung dieser Bestimmung.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die CVP erklärt sich mit der Einführung der **Gemeinnutzigen Arbeit** als neue Sanktion grundsätzlich einverstanden. Im Jugendstrafrecht und bei den in einzelnen Kantonen durchgeführten Versuchen hat sich diese Sanktion als positiv erwiesen. Die gemeinnützige Arbeit ist die einzige Strafe, welche vom Täter persönlich in Form einer positiven Leistung zugunsten der Gesellschaft erbracht werden muss. Es handelt sich letztlich um eine Form der Wiedergutmachung. Allerdings sollte gemeinnützige Arbeit den Arbeitsmarkt nicht konkurrenzieren. Es muss daher eine Art von Arbeit sein, welche in der Regel nicht gegen Entgelt geleistet wird, oder für welche keine budgetierten Stellen vorhanden sind. Es werden Arbeiten in Frage kommen, welche früher z.B. vom Zivilschutz übernommen wurden (Erstellen von Wanderwegen, Reinigen von Wäldern etc.). Allerdings werden die Arbeitseinsätze meist nur von kurzer Dauer sein. Uns erscheint der in Art. 35 Abs. 2 VE vorgesehene Verrechnungsschlüssel sehr tief: er sollte daher nochmals überprüft werden. Unabdingbare Voraussetzung für eine richterliche Anordnung von gemeinnütziger Arbeit muss die Zustimmung des Täters sein, weil Zwangsarbeit verhindert werden soll.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 34

Wir beantragen Streichung dieser Bestimmung. Die gemeinnützige Arbeit bedeutet bereits ein erhebliches Entgegenkommen. Der Erlass sollte auf Freiheitsstrafen beschränkt bleiben. Die gemeinnützige Arbeit tritt an die Stelle der Geldstrafe; diese kann auch nicht erlassen werden. Bei schlechter Leistung erfolgt ebenfalls keine Erhöhung.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 34 (Erlass)

Wir begrüssen die in diesem Artikel vorgesehene Möglichkeit, verurteilten Personen - nach einer Mindestdauer und bei guter Leistung - einen Drittel der gemeinnützigen Arbeit zu erlassen. Wir betrachten die Möglichkeit eines Erlasses für ein unterstützenswertes Prinzip, da dies die Mitwirkungsbereitschaft der verurteilten Person zweifellos erhöht.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Auf die Erlassmöglichkeit nach Art. 34 VE ist zu verzichten. Dieser Erlass würde zur Regel, weil bei schlechter Arbeitsleistung die Fortführung der gemeinnützigen Arbeit für die betreffende Institution nicht zumutbar ist.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Auf den Erlass von einem Drittel der zu leistenden Arbeit ist zu verzichten. Ein solcher Erlass wäre ungerecht gegenüber demjenigen, der die Geldstrafe entrichtet. Zudem ist es schwer vorstellbar, wie Arbeitgeber, welche mit der Arbeitsleistung nicht zufrieden sind, eine Verlängerung vorschlagen sollen. Der Arbeitgeber kommt dadurch in eine sehr schwierige Rolle, welche seine Bereitschaft zur Mitwirkung eher mindert.

Art. 34 Erlass

Hat der Verurteilte zwei Drittel der Gemeinnützigen Arbeit, mindestens jedoch 40 Stunden, erbracht und war seine Leistung gut, so erlässt ihm die zuständige Behörde den Rest.

Ersatzlos streichen, weil da die Gewährung des Erlasses schon aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar ist.

Caritas Schweiz

Art. 34 Vorentwurf ist ersatzlos zu streichen, da es schon aus organisatorischen Gründen undurchführbar ist.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 34 Erlass
Die Konferenz begrüsst die in Art. 34 vorgesehene Möglichkeit, verurteilten Personen nach Erbringung einer Mindestdauer und bei guter Leistung einen Drittel der Gemeinnützigen Arbeit zu erlassen. Die Konferenz geht davon aus, dass der Erlass die Einsatzbereitschaft der verurteilten Person erhöht.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 34
Streichen

Zürcher Frauenzentrale

Art. 34 Erlass

Wir erachten die Möglichkeit, dass bei Zufriedenheit ein Drittel der gemeinnützigen Arbeit erlassen werden kann, als unangemessen. Diese Möglichkeit stellt eine Rechtsungleichheit gegenüber der Geldstrafe dar, die nicht erlassen werden kann. Art. 34 sollte gestrichen werden.

Art. 35 Umwandlung

A. Gerichte

B. Kantone

Bern

Das Konzept geht davon aus, dass die Gemeinnützige Arbeit die normale Erwerbstätigkeit der Verurteilten nicht einschränkt, also eine "Freizeitstrafe" (Bericht S. 47) darstellt. Im Modellfall, wo die Gemeinnützige Arbeit als tägliche Zusatzarbeit von 2 Stunden geleistet wird, ist gegen die Umrechnung gemäss Artikel 35 Absatz 2 VE wohl wenig einzuwenden, weil tatsächlich über längere Zeit eine Leistung zu erbringen ist, die einige Opfer verlangt.

Anders sieht aber die Sache aus, wenn die Gemeinnützige Arbeit an einem Stück, also beispielsweise in den Ferien, erbracht wird. Eine Rechnung soll dies belegen: Angenommen ein Täter verdient netto Fr. 72'000.-- im Jahr. Bei einem entsprechenden Tagesansatz von Fr. 200.-- (sofern das Jahreseinkommen durch die tatsächlichen Arbeitstage zu teilen wäre, käme man auf ca. Fr. 270.--) kann er pro Woche a 40h 20 Tageseinheiten Geldstrafe abverdienen. Das entspräche im obengenannten Fall umgerechnet einer Geldstrafe von Fr. 4'000.-. Rein rechnerisch hätte dieser Täter also pro Stunde Gemeinnützige Arbeit (bezogen auf die Geldstrafe) einen Stundenlohn von Fr. 100.- oder einen fiktiven Monatslohn von ca. Fr. 16'000.- bei einem tatsächlichen Netto Monatslohn von Fr. 6'000.-.

Noch krasser wird das Beispiel, wenn angenommen wird, derselbe Täter würde zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen a Fr. 200.- verurteilt, was einem Sechstel seines Einkommens oder 2 Monatslöhnen entspricht. Leistet er gute Arbeit, so verdient er diese Geldstrafe in 2 Arbeitswochen zu 40h ab, da er pro Woche 20 Tagessätze gutgeschrieben erhält. Damit weist er nach zwei Wochen ein "Guthaben" von 40 Tagessätzen auf und hat nun, gute Arbeit vorausgesetzt, gemäss Artikel 34 VE einen Anspruch auf Erlass des verbleibenden Drittels der Gemeinnützigen Arbeit. So gesehen stünde einer Geldstrafe von Fr. 12'000.-- eine tatsächliche Arbeitsleistung von 2 Wochen gegenüber! Je höher die Einkommen und damit die Tagessätze sind, desto mehr wird die Gemeinnützige Arbeit privilegiert, was nicht richtig erscheint.

Die Logik des gewählten Systems führt dazu, dass bei der Zumessung der Strafe eine allzu grosse Privilegierung der Gemeinnützigen Arbeit entsteht, wenn man mit Faktor 2 (2h GA=1 TS GS) rechnet, umgekehrt aber dieser Schlüssel als sehr streng erscheint, wenn im Sinne von Artikel 35 VE die Gemeinnützige Arbeit in Freiheitsstrafe umgewandelt wird, weil 1 Arbeitstag von 8 Stunden 4 ganzen Tagen Freiheitsstrafe entspricht.

Bei den Problemen kann Rechnung getragen werden, wenn mit Faktor 3 (ev. 4) gerechnet würde. Dann würde bei der Zumessung die Dauer der Gemeinnützigen Arbeit im Verhältnis zu der Geldstrafe steigen. Erstere wäre also weniger privilegiert, und umgekehrt würde bei der Umwandlung der Gemeinnützigen Arbeit in Freiheitsstrafe das Gefälle verringert. 6 Arbeitsstunden entsprächen damit noch 2 Tagen Freiheitsstrafe, was um so eher hingenommen

werden kann, als die Umwandlung zufolge des nötigen Einverständnisses der Betroffenen gemäss Artikel 32 Absatz 1 VE die Ausnahme bleiben wird.

Damit entsteht zugegebenermassen ein neuer Zielkonflikt, indem bei gleichbleibender Höchstdauer gemäss Artikel 32 Absatz 1 VE nur noch Freiheitsstrafen bis 120 Tagen und Geldstrafe bis zu 120 Tagessätzen durch Gemeinnützige Arbeit ersetzt werden können. Die Höchstdauer der Gemeinnützigen Arbeit muss deshalb entsprechend auf 540 Stunden ausgedehnt werden. Das mag als relativ lang erscheinen, doch ist daran zu erinnern, dass bei guter Leistung ein Drittel erlassen wird. Zudem gibt es auch nach dem VE Arbeitsleistungen bis zu 720 Stunden, dann nämlich, wenn ein bedingt Verurteilter rückfällig wird.

Uri

Die Art. 35 und 36 gehen davon aus, dass zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen. Der erwerbstätige Verurteilte, welcher täglich nach der ordentlichen Arbeitszeit weitere zwei Stunden gemeinnützige Arbeit leistet, wird empfindlich bestraft. Verurteilte, die über viel Freizeit verfügen, profitieren vom Ansatz von zwei Stunden. Wir erachten den Ansatz von zwei Stunden als zu tief. Optimal wäre, den Ansatz in einer bestimmten Bandbreite dem Ermessen des Richters zu überlassen.

Nidwalden

Art. 35 : Die Gleichsetzung von zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit mit einem Tagessatz Geldstrafe nach Abs. 2 ist unverhältnismässig.

Solothurn

Artikel 35

Bei Nichtdurchführung oder Abbruch der gemeinnützigen Arbeit sollte schnell reagiert werden können. Es ist daher zu prüfen, ob anstelle des Richters die Vollzugsbehörde den Umwandlungsentscheid treffen könnte.

Es ist eindeutig zu grosszügig, wenn einem Tagessatz Busse bloss zwei Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen sollen. In der Regel sind die Qualität und auch die Leistungsanforderungen bei der gemeinnützigen Arbeit niedriger als bei der Lohnarbeit. Angemessen erscheint die Umrechnung auf vier Stunden (entsprechend der üblichen täglichen Freizeit).

Aargau

Wir begrüssen die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als sinnvolle Ergänzung des Sanktionenkataloges.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Umwandlung (Art. 35 Abs. 3)

Wir sind der Meinung, dass die bei der Umwandlung vorgesehenen zwei Stunden zu wenig sind und beantragen Ihnen, 4 Stunden vorzusehen.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Uns erscheint der in Art. 35 Abs. 2 VE vorgesehene Verrechnungsschlüssel sehr tief: er sollte daher nochmals überprüft werden.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 35

Mit der Umwandlung sind wir einverstanden. Hingegen halten wir den vorgeschlagenen Schlüssel für verfehlt. Ein Tagessatz sollte vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 35 (Umwandlung)

Abs. 1

Bevor eine Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe erfolgt, müssen mindestens die Gründe, die zu der Verweigerung einer gemeinnutzigen Arbeit geführt haben, sorgfältig abgeklärt werden. Eine Mahnung genügt hierzu nicht. Auch eine GA, die zunächst für die verurteilte Person akzeptabel erschien, kann sich für sie als unzumutbar oder als zu belastend erweisen. Gerade Frauen laufen unter Umständen Gefahr, sich zu viel zuzumuten. Eine Umplazierung kann unter Umständen sehr sinnvoll sein und sollte vorgenommen werden können.

Neustart

Der im Vergleich zum VE Schultz (Hans Schultz, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes", Bern 1987, S. 103 ff.) tiefere Umwandlungsschlüssel in Art. 35 Abs. 2 ist richtig, damit die Alternativsanktion für Geld- bzw. Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten angewendet werden kann. Allerdings wirkt sich der tiefe Satz bei Umwandlungen in unbedingte Freiheitsstrafen entsprechend nachteilig aus.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Der Umrechnungssatz von zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit für einen Tagessatz Geldstrafe und damit für einen Tag Freiheitsentzug ist mit Blick auf die heute geltende Regelung (Umrechnungssatz von acht Stunden), aber auch in Berücksichtigung, dass ein Verurteilter im Strafvollzug wenigstens sechs Stunden pro Tag arbeiten muss, zu gering. Es bestünde die Gefahr, dass viele Verurteilte vor allem deshalb gemeinnützige Arbeit leisten wollten, weil sie so am besten wegkämen. Auch um geeignete Arbeitsmöglichkeiten finden zu können, sind längere, zusammenhängende Arbeitsleistungen nötig. Obwohl der Vorschlag der Expertenkommission auf das neue Sanktionensystem abgestimmt ist, soll ein Umrechnungssatz von vier bis sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit für einen Tagessatz Geldstrafe gewählt werden. Die Höchstzahl von Tagessätzen ist von 180 auf 60 bis 90 herabzusetzen. Damit bliebe die Höchstdauer für die gemeinnützige Arbeit gleich (360 Stunden). Um den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit nicht allzu sehr in die Länge zu ziehen und den Kontrollaufwand in Grenzen zu halten, ist die gemeinnützige Arbeit in der Regel innert zwölf Monaten zu leisten.

Auch das Umwandlungsverfahren bei der gemeinnützigen Arbeit ist zu vereinfachen. Der Richter soll im Urteil die Folgen bei Nichtleisten bzw. Abbruch der gemeinnützigen Arbeit durch Verschulden des Verurteilten bereits festlegen, also die alternative Sanktion (Geldbusse, Freiheitsstrafe) androhen. Die eigentliche Umwandlung kann dann durch die Vollzugsbehörde erfolgen.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 35: Bemerkungen

Diese Bestimmung ist als Ausnahmebestimmung von Bedeutung um den Erfolg der gemeinnützigen Arbeit zu gewährleisten. Wichtig ist, dass primär bei der Umwandlung die Geldstrafe und erst sekundär im Rahmen von Art. 41 VE StGB eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe angeordnet werden kann. Die teilweise Umwandlung sollte ausdrücklich statuiert werden, damit diesbezüglich von Anfang Rechtssicherheit besteht.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

2.1. Täterfreundlichkeit der Revision

Die Revisionsvorlage ist insgesamt sehr stark aus der Perspektive des Täters ausgestaltet. Selbst wenn die Absicht war, "nicht milderes, Sonden sinnvolleres Recht" zu schaffen (Erläuternder Bericht, S. 3), wird dem Schutz der Gemeinschaft zu wenig Gewicht eingeräumt. Dies zeigt sich vor allem bei der Ausgestaltung der bedingten Verurteilung bzw. des bedingten Strafvollzuges, bei den Kriterien für die Strafzumessung, beim minimalen Tagessatz für Geldstrafen, beim zu vorteilhaften Ansatz für die Umwandlung von Geldstrafen in gemeinnützige Arbeit, bei der Regelung des Strafregisters und bei einzelnen Regelungen im Jugendstrafrecht.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 35: Wir fragen uns, weshalb ein Richter die Geld- in eine Freiheitsstrafe umwandeln muss. Wenn der Richter bereits die Strafe in Tagessätzen festgesetzt hat, so sollte auch eine Verwaltungsbehörde diese Umwandlung bei Zahlungsverzug vornehmen können.

Schweiz. Landfrauenverband

Art. 35, Abs. 1 (Umwandlung von Strafen)

Wir beantragen folgende Ergänzung: Leistet der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder ungenügend, so wandelt ...

Université de Lausanne

Il est prévu dans l'Avant-projet qu'un jour de privation de liberté équivaut à un jour-amende et à deux heures de TIG.

On part donc de l'idée qu'une personne travaillant huit heures par jour devra effectuer deux heures supplémentaires de travail durant sa journée. Mais cette manière de voir ne s'applique qu'à une partie des personnes vivant dans notre société. Qu'adviendra-t-il des chômeurs? Pourront-ils effectuer quatre à cinq jours de TIG en une seule journée? Et les étrangers (de passage) de bonne volonté, seront-ils autorises à effectuer du TIG ou tomberont-ils automatiquement sous le coup de l'art. 41 AP?

Ces normes paraissent être le reflet d'une société suisse des années septante et ne sont adaptées qu'au Suisse moyen qui a un emploi et une vie stable.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 35 Umwandlung
Bevor eine Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe erfolgt, ist genau zu überprüfen, aus welchen Gründen eine verurteilte Person die Gemeinnützige Arbeit verweigert. Vor der Umwandlung ist jedenfalls zu prüfen, ob die verurteilte Person umplaziert bzw. ihr eine andere Arbeit zugewiesen werden kann.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 35
La conversion du travail d'intérêt général doit être possible non seulement en cas d'inexécution mais également en cas d'exécution insatisfaisante.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 35 Abs. 2
Ersetzen: Ein Tagsatz .... entspricht drei Stunden...

Zürcher Frauenzentrale

Art. 35 Umwandlung

Abs. 2: Wir sind der Meinung, dass der Ansatz von 2 Stunden zu tief ist.

Art. 36 - Art. 39a 3. Bedingte Verurteilung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

3. Bedingte Verurteilung

Die Einführung des Instituts der bedingten Verurteilung wird begrüsst. Die mit diesem Institut verbundene Warnfunktion hält zweifelsohne zahlreiche Täter von weiteren Straftaten ab. Bereits die bedingte Freiheitsstrafe hat sich als eines der wirksamsten Mittel zur Verhinderung von weiteren Straftaten erwiesen. Es ist daher sinnvoll, das Sanktionenrecht in dieser Richtung weiter zu entwikkeln.

Luzern

3.5 Bedingte Verurteilung (Art. 36 - 39)

Die Idee der bedingten Verurteilung ist zu begrüssen. Die konkrete Ausgestaltung in den Artikeln 36, 37, 39 und 39a lehnen wir jedoch aus folgenden Überlegungen ab:

- Die Voraussetzungen zur Gewährung der bedingten Verurteilung sind zu unbestimmt. Dies gilt beispielsweise für den Begriff "nicht gebotener Vollzug". Eine klarere Formulierung der Voraussetzungen ist dringend nötig.

- Die Bestimmung von Art. 39, wonach die Verurteilung als nicht geschehen gilt, wenn sich der bedingt Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, erscheint in seiner Konsequenz stossend, weil bei Übertretungen (Art. 109) - also im Vergleich zu den Vergehen bei geringfügigeren Tatbeständen - die bedingte Verurteilung ausgeschlossen ist. Der Fahrzeuglenker beispielsweise, der betrunken Auto fährt oder sich einer groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig macht, wird mit einer bedingten Geldstrafe oder mit bedingter gemeinnütziger Arbeit bestraft, während derjenige, der im Strassenverkehr "bloss" eine Übertretung begeht, die Busse zu bezahlen hat. Dieser Unterschied ist nicht zu rechtfertigen.

Gemäss Art. 39a kann der Widerruf der bedingten Verurteilung nur bei Delikten erfolgen, die indizieren, dass ein Bezug zur früheren Tat besteht. Es muss also ein einschlägiger Rückfall vorliegen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Frage der negativen Prognose allein auf diese "Einschlägigkeit" abgestellt wird. Personen, die "quer durch das StGB" delinquieren, werden dadurch ungerechtfertigterweise privilegiert. Die Einheit der Strafrechtsordnung verlangt ein rechtsgetreues Verhalten auf dem gesamten Rechtsgebiet. Wir bevorzugen deshalb

die Beibehaltung der bisherigen Regelung, die eine Gesamtprognose verlangt. Zu begrüssen wäre allerdings ein Absehen von der heutigen starren Regel des leichten Falles, zumal diese "Hürde" teilweise unbefriedigende Resultate bringt.

Die Anordnung von Weisungen unter Androhung der Straffolge nach Art. 292 StGB provoziert neue unnötige Strafverfahren und ist systemwidrig. Wir würden es vorziehen, wenn die Nichteinhaltung von Weisungen als Widerrufsgrund gelten könnte. Ganz generell sind wir der Auffassung, dass das Nichteinhalten von Weisungen, die Täuschung des Vertrauens, die Verweigerung der angeordneten ärztlichen Hilfe usw. als Widerrufsgründe in Art. 39a aufgenommen werden sollten. Die Entwurfsregelung jedenfalls schwächt die Stellung der Behörden deutlich. Das einzige Mittel, um beispielsweise eine richterlich angeordnete ärztliche Behandlung durchsetzen zu können, ist die Eröffnung eines Strafverfahrens gemäss Art. 292 StGB, was unseres Erachtens ebenso falsch wie systemwidrig ist.

Schwyz

Art. 36 ff. VE

An die Stelle der kurzen bedingten Freiheitsstrafen soll neu die bedingte Verurteilung treten. Der Richter soll für ein Delikt, bei dem die schuldangemessene Strafe unterhalb von sechs Monaten Freiheitsstrafe bleibt, einen Schuldspruch fällen und auf eine bedingt aufgeschobene Strafe erkennen können, diese Sanktion aber nur nach ihrem Mass, nicht nach ihrer Art festsetzen. Diese Sanktionsmöglichkeit vermag nicht zu überzeugen, da der Verurteilte nicht mit hinreichender Klarheit weiss, was bei Nichtbewährung auf ihn zukommt (Verwarnung, Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe). Dies verstösst insbesondere gegen das Gebot der Rechtssicherheit.
Hinzu kommt, dass die bedingte Verurteilung allenfalls nur dann widerrufen werden könnte, wenn das neue Delikt gleichgelagert wäre (ebenso beim Widerruf des bedingten Strafvollzugs, Art. 44a VE). Die neue Straftat müsste mithin einen Konnex zur früheren Tat aufweisen. Dies bedeutet, dass sich der Täter nicht umfassend, sondern lediglich auf dem gleichen Rechtsgebiet zu bewähren hätte, was uns wenig sinnvoll erscheint.
Auf das Institut der bedingten Verurteilung sollte daher verzichtet werden.

Obwalden

3. Bedingte Verurteilung (Art. 36 bis 39a VE)

Das neue Institut der bedingten Verurteilung wird begrüsst. Hingegen erachten wir die Formulierung in Art. 39, bei Bewährung gelte die Verurteilung als "nicht geschehen", als nicht befriedigend.

Fribourg

c) condamnation conditionnelle (art. 36 a 39 AP)

Le Conseil d'Etat est favorable au système proposé. Il craint toutefois que la condamnation conditionnelle, qui doit, selon les auteurs de l'avant-projet, rester l'exception, ne devienne en réalité la règle. Il lui paraît en outre nécessaire de l'étendre aux contraventions si l'on veut éviter de traîter plus durement les auteurs d'infractions bénignes.

Basel-Stadt

Art. 36 - 39 VE
Als Grundidee erscheint uns das Institut der **bedingten Verurteilung** durchaus sinnvoll. Es stellen sich allerdings auch hier eine Reihe von Problemen. So ist zum einen die Formulierung "und ist der Vollzug nicht geboten" recht unbestimmt. Wichtig ist hier insbesondere, dass vor allem im Bereich der gravierenderen SVG-Delikte weiterhin die Möglichkeit besteht, auch einen erstmaligen Täter mit der fühlbaren Sanktion (unbedingte Geldstrafe und/oder unbedingtes Fahrverbot) zu belegen.

Fragwürdig erscheint die Bestimmung, wonach die Nichtbefolgung von Anordnungen wie Bewährungshilfe etc. nicht geahndet werden kann, braucht es doch ein gewisses Druckmittel, damit solche im Interesse des Täters getroffenen Anordnungen auch befolgt werden. Unter diesen Umständen ist auch nicht unbedingt einsehbar, warum die Mitarbeiter der Bewährungshilfe den Behörden nur im Interesse des Beurteilten Auskunft geben dürfen. Ungeschickt ist im weiteren, dass die Nichtbefolgung von Weisungen neu nach Art. 292 StGB bestraft werden soll; die Konsequenzen sollten vielmehr die gleichen bleiben wie bisher, d.h. der Richter soll in diesem Fall die bedingte Verurteilung widerrufen können, nicht aber eine neue Strafe aussprechen.

Vaud

3. Condamnation conditionnelle (articles 36 à 39a APE CPS)

La condamnation conditionnelle doit être écartée lors de l'élaboration du projet de révision du CPS.

A priori et pour les peines les plus légères, le principe d'une suspension de l'exécution, soumise à condition pendant un certain laps de temps, paraît bon. Mais on remarque que, s'agissant d'une condamnation qui, en cas d'échec pendant le délai d'épreuve, déboucherait vraisemblablement sur une peine pécuniaire, l'argument tire de la nocivité de la privation de liberté n'est plus suffisant pour justifier la suspension de la peine.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat ne peut agréer les conditions mises par l'APE CPS à la révocation de la suspension, et qui se révèlent beaucoup trop sévères (récidive spécifique).

Valais / CCDJP-SR

C. Condamnation conditionnelle (articles 36 à 39a APE)
La condamnation conditionnelle doit être écartée lors de l'élaboration du projet de révision du CPS.

A priori et pour les peines les plus légères, le principe d'une suspension de l'exécution, soumise à condition pendant un certain laps de temps, paraît bon. Mais on remarque que, s'agissant d'une condamnation qui, en cas d'échec pendant le délai d'épreuve, déboucherait vraisemblablement sur une peine pécuniaire, l'argument tire de la nocivité de la privation de liberté n'est plus suffisant pour justifier la suspension de la peine.

Par ailleurs, la Conférence romande ne peut agréer les conditions mises par l'APE à la révocation de la suspension et qui se révèlent beaucoup trop sévères (récidive spécifique).

Neuchâtel

La condamnation conditionnelle (art.36 à 39), institution "totalement neuve" selon le rapport, inspire une grande perplexité. Elle est censée remplacer les peines inférieures à 6 mois actuellement prononcées avec sursis.

Il apparaît que cette conception n'est pas de nature à provoquer l'effet d'intimidation dévolu au droit pénal. Le délinquant moyen, souvent assez fruste, qui ne connaît pas toujours la signification du sursis, ne comprendrait certainement pas une condamnation qui n'en est pas une à un certain nombre d'unités dont on ne saura si elles concernent des jours-amendes, des heures de TIG ou des jours de détention qu'en cas de récidive.

Abstraite et compliquée, cette innovation ne mérite pas être soutenue.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

124. Bedingte Verurteilung: Artikel 36 - 39a

Wir können zwar gewissen Überlegungen, die zur Einführung dieses Instituts führen, folgen lehnen es aber nach Abwägen der Vor- und Nachteile ab.

Einfachere Straftaten werden die Komplexität der Bestimmungen nicht begreifen. Sie sehen dann einfach das konkrete Resultat: es passiert nichts, also wurden sie nicht bestraft. Wiederholungstäter wissen zwar jeweils noch, dass sie einen bestimmten Betrag zu bezahlen hatten (meist die Gerichtskosten). Sie wissen aber nicht mehr, dass sie daneben noch zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Eventualiter sind die Voraussetzungen. in Art. 36 Abs. 1 zu präzisieren.

Die gewählte Wendung "und ist der Vollzug der Strafe nicht geboten", ist recht unbestimmt. Die Voraussetzungen mussten ganz konkret umschrieben werden. Wichtig scheint uns auch, dass beispielsweise im Bereich der gravierenden SVG-Delikte weiterhin die Möglichkeit besteht, auch einen erstmaligen Täter mit einer fühlbaren Sanktion zu belegen (unbedingte Geldstrafe / unbedingtes Fahrverbot).

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 36 - 39a: Bedingte Verurteilung
Zu Artikel 36: Voraussetzungen
Die Einführung der bedingten Verurteilung ist zu begrüssen. Die Bezeichnung kann jedoch zu Verwechslungen mit dem bedingten Strafvollzug (Art. 42 ff.) oder der bedingten Entlassung (Art. 86 ff.) Anlass geben. Zudem scheint die bedingte Verurteilung nicht optimal ins neue Sanktionensystem eingepasst. Wenn nur Freiheitsstrafen ersetzt werden soll, so der Begleitbericht, ist nicht klar, warum als Voraussetzung auf Geld- und Arbeitsstrafen abgestellt wird. Andererseits ist nicht einzusehen, warum die bedingte Verurteilung gemäss Artikel 109 bei Übertretungen nicht anwendbar sein soll. Die Kombination mit vollziehbaren Strafen sollte nicht nur bei der Begehung mehrerer Straftaten (Abs. 3) zulässig sein; ausdrücklich ausgeschlossen werden sollten dabei aber Freiheitsstrafen. Die Probezeit sollte nicht in allen Fällen schematisch zwei Jahre betragen. Mit Rücksicht auf Artikel 37 kann eine längere Probezeit durchaus geboten sein.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Bedingte Verurteilung: Art. 36 -39a

Die der bedingten Verurteilung zugrundeliegende Idee einer flexiblen, einheitlichen Gesamtstrafenbildung im Nichtbewährungsfall ist ohne Zweifel interessant und bedenkenswert Die Gesamtausgestaltung des Institutes der bedingten Verurteilung im Vorentwurf vermag jedoch nicht zu überzeugen und kann in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden.

Sollte dieses Institut dennoch eingeführt werden, mussten die Bedingungen betreffend Gewährung der bedingten Verurteilung im Sinne des VE Schulz restriktiver formuliert, d h die Vorstrafenlosigkeit und das Vorliegen einer günstigen Prognose müssten mitberücksichtigt werden Zudem wäre ein "Als-nicht-geschehen-Betrachten" der Verurteilung bzw eine Entfernung des Eintrages der Verurteilung aus dem Strafregister (Art 39 i V mit Art 362 Abs 2 VE) theoretisch zwar folgerichtig, führte jedoch dazu, dass ein bedingt Verurteilter alle vier Jahre neu delinquieren könnte und dennoch immer als Erstmaliger zu behandeln wäre Diese Tatsache ist unhaltbar und würde auch in der Bevölkerung kaum verstanden Deshalb wäre zumindest die Probezeit bzw der Eintrag im Strafregister mindestens um 2 Jahre zu verlängern, so dass auch die Berücksichtigung der Vorstrafen für die Gewährung der bedingten Verurteilung in der Praxis sinnvoll angewendet werden könnte.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

4. Bedingte Verurteilung

Die Sanktion der bedingten Verurteilung mag für ganz spezielle Fälle als durchaus sinnvoll erscheinen. Allerdings muss man sich klar vor Augen halten, dass es sich hierbei eigentlich um eine "Nichtsanktion" handelt, da die Folgen bei einer Nichtbewährung äusserst minim sind. Ueberdies sind die richterlichen Anordnungen gänzlich wirkungslos, da deren Nichtbefolgung keinerlei Folgen nach sich ziehen kann. Völlig unakzeptabel ist der Vorschlag, die Mitarbeiter der Bewährungshilfe der Geheimhaltungsplicht zu unterstellen und ihnen lediglich zu gestatten, Auskünfte zu erteilen, die im Interesse des Verurteilten liegen I

D. Organisationen

Bewegung ATD Vierte Welt

Ebenso halten wir die neue Möglichkeit für sinnvoll, zunächst bedingt auf eine Verurteilung zu verzichten und im Falle des Rückfalls eine Gesamtstrafe festzusetzen.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 36 ff Bedingte Verurteilung

Die Konstruktion oder zumindest die Formulierung von Art. 39, bei Bewährung gelte die Verurteilung als "nicht geschehen", befriedigt nicht.

Neustart

3. Bedingte Verurteilung (Art. 36 - 39a VE)

Die bedingte Verurteilung als neue Hauptstrafe ist zu begrüssen. Da diese in erster Linie bei Erstmaligen sowie für geringfügige Delikte ausgesprochen werden wird, ist ihr Anwendungsbereich auf Uebertretungen zu erstrecken.

Folgende Details bedürfen ergänzender Bemerkungen:
(Vgl. Stellungnahme zu den Artikeln 36 Absatz 1 /37 Absatz 1 und 2, 38 Absatz 3)

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

3.13 Bedingte Verurteilung (Artikel 36 bis 39a des Vorentwurfes)

Die Einführung der bedingten Verurteilung wird in der vorgesehenen Form von der SKG abgelehnt. Auch wenn der Vorentwurf auf die Ausfällung einer vollziehbaren Strafe nur verzichten will, wenn deren Vollzug "nicht geboten" ist, bedeutete die Einführung der bedingten Verurteilung im Ergebnis doch, dass der Staat bei leichteren Verbrechen und Vergehen regelmässig auf jede strafrechtliche Reaktion verzichtete. Dies würde zu stossenden Ungerechtigkeiten im Verhältnis zwischen Übertretungen und anderen Straftaten führen. Man nehme nur den Fall der Geschwindigkeitsübertretung durch einen Motorfahrzeuglenker. Ist sie relativ mässig, so führt sie zu einer Ordnungsbusse bis 100, bald vielleicht einmal 300 Franken. Geht es um einen mittelschweren Fall, so wird der Lenker in Anwendung von Art.90 Ziff.1 SVG mit einer massiven unbedingten Busse belegt. Soll der Täter nun bei ganz grober Überschreitung mit einer blossen bedingten Verurteilung - allenfalls verbunden mit einem bedingten Fahrverbot (dazu nachstehend 3.16) praktisch sanktionsfrei bleiben, nur weil eine schwerere Deliktsart, nämlich ein Vergehen, vorliegt? Eine solche Rechtslage würde hier, aber auch bei anderen Straftaten, die im leichteren Fall als Übertretungen, im schwereren als Verbrechen oder Vergehen ausgestaltet sind, zu krass ungerechten Ergebnissen führen, es sei denn, der Richter würde hier wozu ihm aber der Vorentwurf kaum Handhabe bietet - regelmässig den Vollzug einer Strafe für geboten erachten. Dies ist nicht zu erwarten, und der damit verbundene Verzicht auf eine umgehende staatliche Reaktion auf verbreitete Straftaten wie etwa das Führen von Motorfahrzeugen in angetrunkenem Zustand erscheint der SKG unerträglich.

Bemerkenswert scheint, dass die Expertenkommission im Zusammenhang mit der bedingten Verurteilung - aber nicht nur hier - noch weiter geht als der Vorentwurf Schultz, der mindestens noch gewisse Einschränkungen vorsieht gute Prognose, keine entsprechenden Vorstrafen).

Kann die SKG der Einführung der bedingten Verurteilung im Hinblick auf den Bereich der Kriminalität, in welchem heute der Richter bedingte Freiheitsstrafen mit (unbedingten) Bussen kombiniert, nicht zustimmen, so sieht sie doch ein, dass ein vollständiger Verzicht auf diese Institution eine massgebliche Verschärfung der Strafpraxis in jenen Fällen bedeutet, in welchen heute kurze bedingte Freiheitsstrafen (ohne Busse) ausgefällt werden. Ohne die Möglichkeit einer bedingten Verurteilung käme es hier im wesentlichen zum Ersatz der kurzen bedingten Freiheitsstrafe durch unbedingte Geldstrafen. Eine solche Veränderung des Sanktionensystems ist nicht ohne weiteres im Sinne der SKG, und es ist hier festzustellen, dass das Strafensystem des Vorentwurfes in einem wichtigen Bereich demjenigen des geltenden Rechts unterlegen ist, schliesst es doch eine Kombination von bedingter und unbedingter Strafe - von der Kombination mit einem Fahrverbot einmal abgesehen - aus.

Es dürfte nicht ganz einfach sein, einen Kompromiss zu finden, der die Vorteile des heutigen Rechts mit denjenigen des Vorentwurfes in Einklang bringt. In der Generalversammlung der Gesellschaft wurde die Möglichkeit angesprochen, einen "Sockel" der Geldstrafe unbedingt auszugestalten und die übrigen Tagessätze zur Bewährung auszusetzen. Damit wäre ein Maximum an Freiheit für den Richter gegeben, doch scheint ein solcher Kompromiss einen Grad von Komplexität zu erreichen, der für den betroffenen Beschuldigten kaum mehr einsichtig sein dürfte.

Im Abschnitt über die bedingte Verurteilung ist erstmals von der Bewährungshilfe die Rede. Diese ist als blosses Angebot ausgestaltet. Wer sich dieser Hilfe entschlägt oder besondere Weisungen des Richters missachtet, riskiert nichts als eine systemfremde - Verurteilung nach Art.292 StGB. Es ist unerfindlich, warum nicht auch in Zukunft die Nichtbefolgung von Weisungen des Gerichts oder der Schutzaufsicht zum Widerruf der bedingten Verurteilung führen soll. Das idealisierte Täterbild der Experten, das hier zum Ausdruck kommt, entspricht nach den Erfahrungen der SKG nicht der Realität. Ein grosser Teil der bedingt Verurteilten, besonders aber auch der zu bedingten Freiheitsstrafen Verurteilten und bedingt Entlassenen

- Dort sollen analoge Regeln gelten, vgl. Art. 43, 44a, 87, 88a VE - ist darauf angewiesen, einem gewissen Druck der Bewährungshilfe oder Schutzaufsicht ausgesetzt zu werden und Verhaltensrichtlinien zu erhalten, welche mit der Androhung ernstlicher Nachteile für den Ungehorsamsfall verbunden sind. Dazu braucht es ein uneingeschränktes Melderecht des Bewährungshelfers, keine neue Geheimhaltungspflicht.

Art.39a VE ist nicht nur im Zusammenhang mit der Bewährungshilfe und den gerichtlichen Weisungen zu beanstanden, sondern auch bezüglich der Nichtbewährung bei Rückfall. Offenbar fordern die Experten als Voraussetzung für einen Widerruf eine Art Spezialrückfall, der positiv zur Erkenntnis führt, dass der Täter auch künftig im gleichen Bereich delinquieren wird. Damit ist der Grundsatz der Einheit der Strafrechtsordnung tangiert. Der bedingte Strafvollzug soll dahingehend auf den Täter einwirken, dass er *überhaupt nicht* mehr *delinquiert*. Wer immer nur in einer gewissen Weise strafbar wird, ist nicht notwendigerweise gesellschaftsschädlicher als jemand, der alle Arten von sozialen Regeln verletzt. Art.39a VE ist insgesamt missraten und keineswegs dem geltenden Recht vorzuziehen.

Eine weitere kritische Bemerkung betrifft die kurzen Fristen. Die Beschränkung der Probezeit auf zwei Jahre ist zu starr; das Ziel des Vorentwurfes, dem Richter mehr Sanktionsmöglichkeiten in die Hand zu geben, wird hier verfehlt. Zu weit geht auch die vorgesehene Unmöglichkeit des Widerrufs bereits zwei Jahre nach Ablauf der Probezeit. Der Verurteilte braucht nur ein möglichst umfangreiches und kompliziertes Verbrechen oder Vergehen zu begehen, und schon entgeht er dem Widerruf. Entweder muss die bisherige Frist von fünf Jahren beibehalten oder eine flexible Lösung gesucht werden, die auf den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Ermittlungen Rücksicht nimmt, ähnlich dem System der relativen und absoluten Verjährung.

Völlig unbegreiflich ist schliesslich Art.39 VE, der eine bedingte Verurteilung nach Bewährung als "nicht geschehen" erklärt. Einmal abgesehen von der seltsamen Terminologie: Wer ein Verbrechen oder Vergehen schuldhaft begangen hat, darf nicht nach zwei Jahren im Wiederholungsfall gleich dastehen wie ein unbescholtener Bürger. In Verbindung mit den neuen Vorschriften über das Strafregister ergibt sich zudem, dass der Richter nach vier Jahren über den Fall gar nichts mehr wissen kann. Dies bedeutet eine Art Freibrief für gewisse Delikte, namentlich das Führen von Motorfahrzeugen in angetrunkenem Zustand.

Insgesamt zieht die SKG die heutigen Vorschriften über Bewährung und Nichtbewährung den Vorschlägen der Expertenkommission bei weitem vor. Dies wird bereits hier, also bei der Besprechung der bedingten Verurteilung, vorgetragen und später im Zusammenhang mit dem bedingten Vollzug von Freiheitsstrafen und mit der bedingten Entlassung nicht mehr eingehend diskutiert. Die vorgeschlagenen Neuerungen dienen weder dem Interesse der Öffentlichkeit noch dem wohlverstandenen Interesse des Schuldigen.

Team 72

3. Bedingte Verurteilung (Art. 36-39a VE)

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Institut des bedingten Vollzuges ist eine Ausweitung dieser Interventionsmöglichkeit mit Warnungscharakter in Form der bedingten Verurteilung erfreulich. Die Generalklausel in Art. 36 Abs. 1 ist zu vage und bedarf einer Präzisierung.

Bei den bsd. Anordnungen nach Art. 37 VE sollte der Richter nebst dem direkten Schadenersatz wahlweise auch indirekte Wiedergutmachungsleistungen anordnen können (Leistungen zugunsten der Allgemeinheit). Die Art der 'besonderen Weisungen' in Abs. 2 sollte enger umschrieben werden.

Dass die Bewährungshilfe in Art. 38 VE weitgehend von Kontrollfunktionen entlastet wird, ist erfreulich. Die Eigenständigkeit der Bewährungshilfe muss jedoch auch redaktionell unterstrichen werden, indem sämtliche diesbezügliche Artikel unter einem eigenen Titel subsumiert werden. Darunter sollten dann auch die Ziele der Bewährungshilfe sowie der Grundsatz der durchgehenden Betreuung verankert werden.

Die private Bewährungshilfe gilt als nicht wegzudenkender Bestandteil der Strafrechtspflege. Sie entlastet die öffentliche Bewährungshilfe und ergänzt zugleich deren Angebote. Als 'Mittlerin' zwischen Staat und betroffenen TäterInnen wie auch BürgerInnen erfüllt sie zudem eine wichtige integratorische Funktion und bindet einzelne Gesellschaftsmitglieder direkt in die Verantwortung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von strafentlassenen Menschen ein. Deshalb dürfte sie im Gesetzestext als unterstützungs- und förderungswürdig - auch in finanzieller Hinsicht erwähnt werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

3. Bedingte Verurteilung (Art. 36 bis 39 a)

Beim vorgeschlagenen Institut der bedingten Verurteilung handelt es sich um den originellsten Vorschlag des Vorentwurfs. Bei der bedingten Verurteilung legt der Richter nicht eine konkrete Strafe fest, sondern nur eine Anzahl von Strafeinheiten. Eine solche Einheit ist gleichzusetzen mit einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder zwei Stunden Arbeitsleistung. Bewährt sich der bedingt Verurteilte während der Probezeit nicht, so muss der Richter für die zweite Tat eine Strafe aussprechen und gleichzeitig die bedingte Verurteilung widerrufen. Nach dem vorgeschlagenen Institut der bedingten Beurteilung kann er dabei die beiden Strafen aufeinander abstimmen. Ist z.B. die Strafe im zweiten Falle eine Freiheitsstrafe, so wandelt er die Strafeinheiten aus dem ersten Urteil in die entsprechende Dauer einer Freiheitsstrafe um. Gleiches gilt für die Geldstrafe oder die Arbeitsleistung. Mit diesem Institut kann verhindert werden, dass in Widerrufsfall kurze Freiheitsstrafen (bis 6 Monate) angeordnet werden müssen. Damit wird das Ziel der Revision unterstützt, unbedingte kurze Freiheitsstrafen zu verdrängen.

Dem Vorschlag in Art. 37 Abs. 2 Vorentwurf wird zugestimmt, wonach die Nichtbefolgung von Weisungen, im Unterschied zum geltenden Recht, nicht als Nichtbewährungsfall gelten soll und nicht zum Widerruf der bedingten Verurteilung bzw. des bedingten Strafvollzugs, des bedingten Aufschubs des Fahrverbots oder Zurückversetzung führt. Es ist angemessener, für den Fall der Zuwiderhandlung gegen richterliche Weisungen die Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB vorzusehen.

Ferner wird unterstützt, dass die bisherige Schutzaufsicht durch die Bewährungshilfe ersetzt wird und dass diese im Unterschied zum geltenden Recht ausschliesslich helfende Aufgaben und keine Ueberwachungsaufgaben (in Form der Ueberwachung von Weisungen und der Meldung von Rückfällen) zu erfüllen hat. Die in Seite 55 des Berichts enthaltene Begründung vermag zu überzeugen.

Zu Art. 37 Absatz 3 ist zu bemerken, dass nur eine direkte Schadenswiedergutmachung vorgesehen ist. Es sollte auch möglich sein, durch konkrete Leistungen zugunsten der Allgemeinheit den Schaden wieder gutzumachen.

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

C. Condamnation conditionnelle (articles 36 à 39a APE)

La condamnation conditionnelle doit être écartée lors de l'élaboration du projet de révision du CPS.

A priori et pour les peines les plus légères, le principe d'une suspension de l'exécution, soumise à condition pendant un certain laps de temps, paraît bon. Mais on remarque que, s'agissant d'une condamnation qui, en cas d'échec pendant le délai d'épreuve, déboucherait vraisemblablement sur une peine pécuniaire, l'argument tire de la nocivité de la privation de liberté n'est plus suffisant pour justifier la suspension de la peine.

Par ailleurs, la Conférence romande ne peut agréer les conditions mises par l'APE à la révocation de la suspension et qui se révèlent beaucoup trop sévères (récidive spécifique).

Generalprokurator des Kantons Bern

Bedingte Verurteilung (Art. 36 ff)
Es fällt vor allem auf, dass diese Möglichkeit praktisch voraussetzungslos gegeben sein soll und dass dann wohl auch eine Vielzahl von Bussen erfasst würde, somit indirekt die "bedingte Busse" entgegen den anderslautenden Beteuerungen des Entwurfs eingeführt würde.
Gegen ein solches Institut bestehen erheblichste Bedenken und man möchte auf dessen Einführung verzichten.
Wenn schon daran festgehalten werden sollte, müsste in Anlehnung an den VE SCHULTZ zumindest Vorstrafenlosigkeit und« günstige Prognose als Voraussetzungen vorgesehen sein. Ebenso hatte ein Eintrag im Strafregister zu erfolgen und zwar über eine längere Zeitdauer, damit nicht zum Beispiel der FiaZ-Täter alle vier Jahre wieder als Erstmaliger betrachtet

werden muss; zu prüfen bliebe im weiteren, ob die bedingte Verurteilung nicht überhaupt auf junge Täter bis 25 Jahre beschrankt bleiben sollte.
Art. 38 Abs. 2 ist zu streichen; die bloss einseitige Befugnis des Bewährungshelfers, günstig Lautende: mitzuteilen, erscheint zur Beurteilung der Bewährung wenig sinnvoll. Das vordergründig Ungünstige kann im übrigen durchaus zu einer milderen Sanktion führen, sodass diese Aufgabe des Helfers praktisch unlösbar wäre. Auch ein Aussageverweigerungsrecht ist nicht angebracht.

Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

Die Förderung von gemeinnütziger Arbeit und bedingter Strafzumessung statt kurzer Strafen wird ebenso begrüsst, wie die Möglichkeit der Halbgefangenschaft bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Dabei wird unterstrichen, dass es eine Möglichkeit bleiben muss und keinen Rechtsanspruch geben soll.

Art. 36 3. Bedingte Verurteilung
Voraussetzungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 36 Die bedingte Verurteilung ist für den "Ersttäter"' vorzusehen, dessen Tat mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden muss. Indessen ist sie auszuschliessen, wenn der Täter innerhalb der letzten drei Jahre vor der Tat verurteilt oder bedingt verurteilt wurde. Die Probezeit sollte zwei oder drei Jahre betragen, um den unterschiedlichen Voraussetzungen bezüglich Prognose Rechnung tragen zu können. Wir schlagen somit folgenden Wortlaut von Art. 36 vor:

1. Hat der Täter die Voraussetzungen für eine Strafe erfüllt, deren Mass 180 Tagessätze Geldstrafe oder 360 Stunden gemeinnützige Arbeit nicht erreicht und ist der Vollzug der Strafe nicht geboten, so legt sie der Richter in Strafeinheiten fest und schiebt den Vollzug auf. Die Probezeit beträgt zwei oder drei Jahre.

2. Eine Strafeinheit entspricht im Fall der Nichtbewährung nach Artikel 39a einem Tagessatz Geldstrafe, Gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 33 oder einem Tag Freiheitsstrafe.

3. Die bedingte Verurteilung ist ausgeschlossen, wenn der Täter innerhalb der letzten drei Jahre vor der Tat wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt oder bedingt verurteilt wurde.

Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 4.

Bei der bedingten Verurteilung handelt es sich zweifelsohne um die mildeste Sanktionsform. Unter diesem Gesichtspunkt wäre zu prüfen, ob diese Sanktionsform nicht eher an den Anfang des Sanktionenkataloges, d.h. vor die Geldstrafe, gehören würde.

Bern

Art. 36 Bedingte Verurteilung

Die bedingte Verurteilung ist gemäss Bericht ein Schlüsselartikel bei der Zurückdämmung der kurzen Freiheitsstrafen. Die Grundidee, wonach der Richter Strafeinheiten festlegt und erst bei Nichtbewährung über die Strafart entschieden werden soll, ist an sich nicht falsch und im gewählten System wohl folgerichtig. Im einzelnen ergeben sich aber erhebliche Schwierigkeiten.

1. Es ist grundsätzlich so, dass mit Artikel 36 VE für Geldstrafen bis zu einem Aequivalent von 6 Monaten Freiheitsentzug die "bedingte" Geldstrafe eingeführt wird. Das ist dort nicht problematisch, wo ausschliesslich eine kurze Freiheitsstrafe durch Verurteilung zu einer Strafeinheit ersetzt wird, also beispielsweise 5 Tage Gefängnis bedingt für einen Ladendiebstahl durch 5 Strafeinheiten.

Problematisch ist aber, dass die neue bedingte Verurteilung ohne Zweifel auch in Fällen zum Zuge kommen wird, wo gemäss bisheriger Praxis in überwiegender Mehrheit Bussen allein oder in Verbindung mit Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden. Wohl wird im Bericht erläutert, dass nicht verhindert werden solle, dass "niedrige Bussen oder Gemeinnützige Arbeit - z.B. im Bereich des Strassenverkehrsgesetzes oder für Ladendiebstähle - unbedingt ausgesprochen werden können" (S.52), doch vermag das nicht darüber hinwegzutäuschen, dass dies eindeutig nur für die Fälle mit schlechter Prognose gelten kann, wo also nach geltendem Recht eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgefällt worden wäre. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Praxis, wie sie für die Freiheitsstrafen bisher galt, neu auch auf Busse und Gemeinnützige Arbeit angewendet wird. 25'000 - 30'000 bedingte Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten (gemäss Schätzung des Berichts S. 50) werden also durch ebenso viele bedingte Bussen oder Gemeinnützige Arbeit abgelöst! Es muss die Frage nach der Zweckmässigkeit gestellt werden.

Besonders störend ist zudem, dass in verschiedenen Fällen, so insbesondere bezüglich Fahrens in angetrunkenem Zustand, nach neuem Recht eine erhebliche Milderung eintreten wird, weil die bisherige Praxis aufgegeben werden muss, wonach immer eine (unbedingte!) Busse und bei schwereren Fällen zusätzlich eine bedingte Gefängnisstrafe auszufällen war (es sei denn, man würde mehr oder weniger schematisch die gute Prognose verweigern, was aus bekannten Gründen nicht zulässig ist). Es ist sehr schwer verständlich, dass Übertretungen mit unbedingter Busse bis 10'000.-- Fr. bestraft werden, während Vergehen gemäss Artikel 90 Ziffer 2, 91, 92 Absatz 2, 93 Ziffer 1, 94 Ziffer 1 Absatz 1 SVG künftig in der Regel mit bedingten Geldstrafen geahndet werden sollen. Damit wird im Grunde die bisherige Hierarchie auf den Kopf gestellt. Merkwürdig wäre beispielsweise auch die Tatsache, dass, wer eine Entwendung begeht, mit einer unbedingten Busse bestraft wird, während der Dieb mit einer bedingten Geldstrafe rechnen kann.

2. Das gewählte System hat noch einen weiteren gravierenden Nachteil. Es ist so, dass die künftigen Geldstrafen, gemessen am individuellen Einkommen, relativ hoch sein werden, was sich zwingend aus dem Ersatz von Freiheitsstrafen bis 6 Monaten ergibt. Kommt es nun aber nach einer bedingten Geldstrafe zu einem Rückfall und sind die Voraussetzungen von Artikel 40 VE resp. Artikel 41 VE nicht erfüllt, so wird das, gemessen am individuellen Einkommen, auf einmal eine horrende Summe absetzen, weil nun neben der "alten" Geldstrafe auch noch die "neue" zu bezahlen ist (es sei denn, man berücksichtige die "alte" Geldstrafe bei der wirtschaftlichen Situation gemäss Artikel 29 Absatz 2 VE, was aber zu einer Privilegierung der Rückfälligen führt). Das ist dort problemlos, wo der Verurteilte über ein hohes Einkommen mit einem entsprechenden "Freibetrag" oder über Vermögen verfügt. In allen andern Fällen dürfte dies zu erheblichen Vollzugsnotständen führen. Woher soll etwa ein Verurteilter mit Unterhaltspflichten und einem Lohn, der ihm und seiner Familie gerade zum Leben reicht, nun plötzlich den Gegenwert von bspw. 300 Tagessätzen nehmen? Wohl kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, doch ist immerhin zu beachten, dass die Geldstrafen dann auch nicht in einer Höhe resp. Tiefe angesetzt werden dürfen, die - z.B. im Vergleich zu SVG-Bussen - in der Bevölkerung allgemein als viel zu niedrig oder gar als "Belohnung" empfunden werden.

Die genannten Probleme führen sofort zur Frage, ob es denn überhaupt richtig sei, die kurze bedingte Freiheitsstrafe durch eine bedingte Busse resp. (bedingte) Gemeinnützige Arbeit abzulösen.

Das Institut des bedingten Strafvollzugs bei kurzfristigen Freiheitsstrafen wurde ja vor allem auch aus der Erkenntnis der Nutzlosigkeit resp. Schädlichkeit kurzer Gefängnisaufenthalte geschaffen. Daraus folgt aber keineswegs zwingend, dass das Institut des bedingten Vollzugs nun ohne weiteres auf das Surrogat der kurzfristigen Freiheitsstrafe übertragen werden muss. Kriminalpolitische Gründe dazu sind jedenfalls nicht ohne weiteres sichtbar. Es ist deshalb ernsthaft zu fragen, ob man in konsequenter Umsetzung der Abkehr von kurzen Freiheitsstrafen nicht eben doch grundsätzlich nur unbedingte Geldstrafen und Gemeinnützige Arbeit zulassen sollte, so wie das bei Übertretungen auch geschieht, ohne dass dagegen grössere Einwände erhoben werden.

Es bestünde auch die Möglichkeit, dass analog Artikel 34 VE ein Teil der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit zu erlassen wäre oder der Einführung eines "sursis partiel" für diesen Bereich. So würde einerseits erreicht, dass in jedem Fall eine Sanktion fühlbar ist und andrerseits auch verhindert, dass übergrosse Bussen und überlange Arbeitsleistungen "auflaufen". Man muss auch in Rechnung stellen, dass der Grossteil der Verurteilten eben gerade nicht zu den finanziell Privilegierten gehört. Der Schluss liegt nahe, dass es wohl besser sein könnte, den Verurteilten eine Geldstrafe in einem absehbaren Zeitraum teilweise bezahlen zu lassen, mit dem Ansporn, dass er bei Bewährung die Hälfte oder 2/3 erlassen erhält, statt den Täter vorerst mehr oder weniger ungeschoren zu lassen, ihn aber dann im Rückfall so zu packen, dass er über lange Zeit eine Geldstrafe in demotivierender Höhe abzustottern hat. Es ist auch beizufügen, dass es kriminalpolitisch nicht erwünscht ist, wenn die Gutsituierten eine Geldstrafe bezahlen können, während für die weniger Begüterten dann schlussendlich doch nur die kurze Freiheitsstrafe bleibt.

Der Bericht meint zwar, es sei praktisch nicht möglich, 25'000 bis 30'000 bedingte Freiheitsstrafen in unbedingte Strafen umzuwandeln (S. 50). Dagegen ist einzuwenden, dass die Verurteilung zu einer (teilweise) unbedingten Geldstrafe mindestens bis und mit Urteilsbegründung weder mehr Arbeit noch mehr Kosten verursacht. Der Mehraufwand betreffend Inkasso resp. Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit stünde ein deutlich höherer Bussenertrag als bisher gegenüber.

Es ist auch zu überlegen, ob nicht auch die politische Akzeptanz dieser Vorlage verbessert würde, wenn in der Bevölkerung der Eindruck vermieden wird, zufolge der bedingten Verurteilung geschähe dem Täter "nichts".

Aus den obengenannten Überlegungen ist Artikel 36 VE ersatzlos zu streichen und ein System zu schaffen, das Geldstrafen und Gemeinnützige Arbeit prinzipiell nur unbedingt vorsieht, aber mit der Möglichkeit eines "sursis partiel".

Uri

Die Art. 35 und 36 gehen davon aus, dass zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen. Der erwerbstätige Verurteilte, welcher täglich nach der ordentlichen Arbeitszeit weitere zwei Stunden gemeinnützige Arbeit leistet, wird empfindlich bestraft. Verurteilte, die über viel Freizeit

verfügen, profitieren vom Ansatz von zwei Stunden. Wir erachten den Ansatz von zwei Stunden als zu tief. Optimal wäre, den Ansatz in einer bestimmten Bandbreite dem Ermessen des Richters zu überlassen.

2.5 Das neu vorgesehene Institut der "bedingten Verurteilung" (Art. 36) in der Form von Tagessätzen ist aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem bedingten Strafvollzug ebenfalls zu befürworten.

Nidwalden

Art. 36 : Da sich die geltende Regelung des bedingten Vollzuges bewährt hat, ist die beabsichtigte Einführung einer bedingten Verurteilung zu unterlassen.

Die Gewichtungen in Abs. 2 sind ungerecht (vgl. oben unter Art. 35 VE).

Abs. 3 ist zudem zu kompliziert, zu theoretisch und deshalb auch nicht praktikabel.

Zug

Die Voraussetzungen zur Gewährung der bedingten Verurteilung sind zu unbestimmt, so namentlich der Begriff des "nicht gebotenen Vollzugs der Strafe". Überdies ist die vorgeschlagene Probezeit von zwei Jahren zu tief, angemessener erscheint eine Probezeit von drei Jahren (Art. 36 Abs. 1).

Solothurn

Artikel 36

Die bedingte Verurteilung wird befürwortet, zumal sie auf leichte bis mittelschwere Fälle (max. 180 Strafeinheiten) beschränkt ist. Bei Rückfällen kann eine einheitliche Strafe ausgefällt werden. Auch die Bestimmung in Absatz 3, wonach bei Deliktsmehrheit (echter Realkonkurrenz) neben der bedingten Verurteilung auf eine vollziehbare Strafe erkannt werden kann, entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

St. Gallen

Art. 36 ff.

Die bedingte Verurteilung privilegiert den Straftäter, der ein Verbrechen oder Vergehen begeht, im Vergleich zum Straftäter, der sich lediglich eine Uebertretung zuschulden kommen lässt. Es ist stossend, wenn der Uebertretungs-Täter eine Busse bis zu Fr. 10'000.– zu bezahlen bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Monaten zu verbüssen hat, während der Täter, der eine viel schwerere Tat begeht, ohne spürbare Sanktion davon kommt und nach

bestandener Probezeit sogar wieder als Ersttäter gilt. Bei Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit ist die bedingte Verurteilung nicht am Platz. Jedenfalls müsste klar und restriktiv geregelt sein, unter welchen Voraussetzungen eine bedingte Verurteilung erfolgen kann; demgegenüber wäre dem Richter bei der Festlegung der Probezeit ein Ermessensspielraum zu geben.

Aargau

Wir erachten die Sanktionsform der bedingten Verurteilung als dem schweizerischen Rechtssystem fremd und lehnen dieses Institut entschieden ab.

Thurgau

Art 36

Die Idee der bedingten Verurteilung hat etwas für sich. Die vorgeschlagene Lösung muss aber nochmals überarbeitet werden. Wie oft ist es möglich, auf bedingte Verurteilung zu erkennen? Reicht die Probezeit von zwei Jahren aus? Es wäre im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit (gleiche Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz) ratsam festzulegen, wie oft und in welchem Intervall eine bedingte Verurteilung zulässig und möglich ist, zum Beispiel nur einmal innerhalb von fünf oder sieben oder zehn Jahren. Aus Gründen der Präventivwirkung sollten ausserdem nur sehr kurze Freiheitsstrafen unter vier Monaten durch das Institut der bedingten Verurteilung abgelöst werden.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Eventualiter sind die Voraussetzungen in Art. 36 Abs. 1 zu präzisieren

Die gewählte Wendung "und ist der Vollzug der Strafe nicht geboten", ist recht unbestimmt. Die Voraussetzungen mussten ganz konkret umschrieben werden. Wichtig scheint uns auch, dass beispielsweise im Bereich der gravierenden SVG-Delikte weiterhin die Möglichkeit besteht, auch einen erstmaligen Täter mit einer fühlbaren Sanktion zu belegen (unbedingte Geldstrafe / unbedingtes Fahrverbot).

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die CVP stimmt dem neuen Institut der **bedingten Verurteilung** als Ersatz für die kurzen bedingten Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten grundsätzlich zu.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Das von der Expertenkommission vorgesehene Institut der bedingten Verurteilung ist von der Idee her bedenkenswert (Einheitsstrafe), vermag jedoch aufgrund seiner viel zu wenig präzisen und übermässig täterfreundlichen Ausgestaltung in der vorliegenden Form nicht zu überzeugen Die Schweizerische Volkspartei lehnt deshalb die Einführung der bedingten Verurteilung ab

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 36

Die hier vorgesehene bedingte Verurteilung zu "Strafeinheiten" ist ein untaugliches Instrument. In Verbindung mit Art. 39a (Gesamtstrafenbildung bei Rückfall) führt sie zu einem "Mengenrabatt" für Rückfällige. An rechtskräftigen Urteilen sollte nicht noch einmal gerüttelt werden.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 36

Im Grundsatz begrüssen wir die Neuerung der bedingten Verurteilung. Die Relationen sind entsprechend Art. 35 zu ändern.

Vereinzelt wird eine Probezeit von 2 - 5 Jahren gefordert.

Automobil-Club der Schweiz

Aufhebung der kurzen Freiheitsstrafen
Das Argument, kurze Freiheitsstrafen hätten kaum eine resozialisierende Wirkung, ist ein akademischer Gedanke, der natürlich von den Polizei- und Anstaltsdirektoren, die ihre Organisations- und Platzprobleme haben, noch so gerne übernommen worden ist. Der bedingte Vollzug hat erfahrungsgemäss eine sehr grosse resozialisierende Wirkung. Nur ein kleiner Prozentsatz der erstmalig Verurteilten wird rückfällig. Gerade für nicht "kriminelle Delinquenten" hat die Drohung einer kurzen Freiheitsstrafe eine ganz erhebliche präventive Wirkung. Die Versuchung, nur einmal ein Motorfahrzeug ohne Haftpflichtversicherung zu führen zum Beispiel, ist für den normalen Motorfahrzeugführer wesentlich grösser, falls er mit Sicherheit nur eine Geldstrafe oder Busse zu riskieren hat, und nicht auch eine kurze Freiheitsstrafe.
Unserer Ansicht nach wird die bedingte Verurteilung im Bereich des Strassenverkehrs zu unbefriedigenden Lösungen führen.

Die Probezeit von zwei Jahren ist eindeutig zu kurz. Chronischtäter können in ungerechtfertigter Art bevorzugt werden. Durch Einlegen von Rechtsmitteln kann die Frist von zwei Jahren problemlos erreicht werden.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

1. Les JDS approuvent en règle générale le nouveau système de condamnation conditionnelle et les conditions y relatives comme le prévoit le projet.

La notion de "condamnation conditionnelle" peut par contre prêter à confusion avec le sursis (art. 42) et la libération conditionnelle (art. 86).
Ils relèvent notamment des lacunes dans l'insertion de la condamnation conditionnelle dans le système des sanctions.

Si le système ne vise que le remplacement des peines privatives de liberté (rapport explicatif) il ne ressort pas clairement de l'art. 36 al. 1 pourquoi l'on ne se base que sur des peines pécuniaires et de travail d'intérêt général.

Le délai d'épreuve de 2 ans est trop rigide.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 36. Bedingte Verurteilung: Wir halten es für richtig, dass neu die bedingte Verurteilung unter blosser Nennung des Tagessatzes, ohne Bestimmung des Inhalts der Strafe möglich wird.

Neustart

Die bedingte Verurteilung soll nur möglich sein, wenn "der Vollzug der Strafe nicht geboten ist" (Art. 36 Abs. 1). Diese Generalklausel ist zu unbestimmt; die in Frage kommenden Konstellationen sind im Gesetz zu enumerieren.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 36 al. 1: **remarques**

La première phrase est mal rédigée: en effet, une peine pécuniaire peut atteindre 360 jours-amende, alors que le travail d'intérêt général ne dépasse quant à lui jamais 360 heures de travail; ainsi il serait plus clair pour le lecteur de préciser que le travail d'intérêt général peut toujours être prononcé conditionnellement (comparer art. 36 chiffre 1 avec l'art. 32 chiffre 1).

Art. 36 al. 3: **remarques**

La rédaction de cet alinéa n'est pas très claire: cette disposition semble viser exclusivement les peines pécuniaires et le travail d'intérêt général. Qu'en est-il de la possibilité de prononcer parallèlement une peine privative de liberté conditionnelle, soit de plus de six mois mais de moins de trois ans avec une peine de travail d'intérêt général ferme? Il conviendrait de préciser cette question.

Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Art. 36 (bedingte Verurteilung) Gemäss vorgeschlagenem Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 sollen die kurzen bedingten Freiheitsstrafen unter 6 Monaten durch das Instrument der bedingten Verurteilung abgelöst werden. Dieses soll dem Richter erlauben, bei einem Delikt, bei dem die schuldangemessene Strafe unterhalb von 6 Monaten liegt, einen Schuldspruch zu fällen und auf eine bedingt aufgeschobene Sanktion erkennen zu können, diese Sanktion aber nur nach ihrem Mass, nicht nach ihrer konkreten Art festzusetzen. Wenn durch die bedingte Verurteilung lediglich die im geltenden Strafrecht vorgesehenen kurzen bedingten Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten aus Gründen eines allfälligen Vollzugsnotstandes ersetzt werden, um dann bei Nichtbewährung die Geldstrafe oder die gemeinnützige Arbeit zum Vollzug zu bringen, wie es im Revisionsbericht zum Ausdruck kommt, so entspricht dies der Philosophie der Revisionszielsetzung. Immerhin ist aber in diesem Zusammenhang die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass das Instrument der bedingten Verurteilung den Strafcharakter der Sanktion stark in den Hintergrund drängen könnte und somit seine spezial und generalpräventive Wirkung erheblich eingeschränkt wird. Im Lichte dieser Betrachtungsweise gesehen wäre es unseres Erachtens nicht unzweckmässig, eine nochmalige Abwägung bedingte Verurteilung versus bedingte Freiheitsstrafe unter 6 Monaten in spezial- und generalpräventiver Sicht vorzunehmen. Als Korrelat zur vollziehbaren kurzen Freiheitsstrafe (Art. 41) würde auch eine bedingte kurze Freiheitsstrafe der Philosophie der Strafrechtsrevision nicht entgegenstehen.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

2.1. Täterfreundlichkeit der Revision

Die Revisionsvorlage ist insgesamt sehr stark aus der Perspektive des Täters ausgestaltet. Selbst wenn die Absicht war, "nicht milderes, sondern sinnvolleres Recht" zu schaffen (Erläutender Bericht, S. 3), wird dem Schutz der Gemeinschaft zu wenig Gewicht eingeräumt. Dies zeigt sich vor allem bei der Ausgestaltung der bedingten Verurteilung bzw. des bedingten Strafvollzuges, bei den Kriterien für die Strafzumessung, beim minimalen Tagessatz für Geldstrafen, beim zu vorteilhaften Ansatz für die Umwandlung von Geldstrafen in gemeinnützige Arbeit, bei der Regelung des Strafregisters und bei einzelnen Regelungen im Jugendstrafrecht.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 36/39a/360: Wir begrüssen bei der Neuschaffung dieses Instituts, dass der Richter der die zweite Strafe zu beurteilen hat, nochmals die Möglichkeit hat, die zweite Tat im Zusammenhang mit der ersten zu betrachten. Wir schlagen jedoch vor, das Institut nicht "bedingte" Verurteilung sondern Verurteilung "unter Vorbehalt" zu nennen. Wir bezwecken damit, dass die erste Verurteilung nicht als nicht geschehen betrachtet wird. Ein späterer Richter soll sehen können, ob jemand bereits einmal vor dem Strafrichter gestanden ist oder nicht. Die Verurteilung soll so in den Akten für den Strafrichter ersichtlich sein, nicht aber bei einem Strafregisterauszug hervortreten, so wie dies heute mit der Löschung der bedingten Freiheitsstrafen gehandhabt wird.

Touring-Club Suisse (TCS)

Namentlich die bedingte Verurteilung und der Rückfall wird im Bereich des Strassenverkehrs zu unbefriedigenden Lösungen führen. Es fällt zunächst auf, dass die Möglichkeit der bedingten Verurteilung praktisch voraussetzungslos gegeben sein soll, und dass dann wohl auch eine Vielzahl von Geldstrafen davon erfasst würden, somit indirekt die "bedingte Geldstrafe" entgegen den anderslautenden Beteuerungen des Entwurfes, eingeführt würde.

Das Ganze führt zu einem kaum lösbaren Widerspruch zur Uebertretungsbusse. Diese soll nach wie vor nur unbedingt ausgesprochen werden können. Es ist aber doch in höchstem Grade stossend, wenn eine leichte Verletzung von Verkehrsregeln (z.B. Überschreiten der Geschwindigkeit bis 30 km/h) mit einer möglicherweise recht massiven, unbedingt zu bezahlenden Busse, eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln (z.B. eine Geschwindigkeitsüberschreitung von über 30 km/h) aber nur mit einer bedingten Verurteilung oder einer bedingten Geldstrafe geahndet würden. Der Autofahrer würde ja geradezu aufgefordert, die vorgeschriebene Geschwindigkeit wenn schon, dann recht massiv zu überschreiten. Der TCS ist daher die Ansicht, dass von einer bedingten Verurteilung oder einer bedingten Geldstrafe in diesen Fällen abzusehen ist.

Université de Lausanne

Il serait urgent que la loi prevoie alors des criteres que le juge devrait considerer pour retenir un genre de peine donne plutot qu'un autre. Malheureusement, l'AP reste largement dans le flou sur ce point, ce qui permet de craindre des inegalites choquantes ~ l'avenir. Ceci surtout en raison de l'art. 49 al. ler AP qui stipule que le juge devra considerer aussi l'effet de la peine sur l'avenir du condamne. Il parait probable que cette regle, associee a la liberte de choix entre plusieurs genres de sanction, aboutisse ~ une inegalite de traitement en fonction de la condition sociale (p. ex. prison pour le demuni, une condamnation conditionnelle - au sens de l'art. 3~ AP - pour le medecin en chef).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 36 a)

On a déjà relevé, dans les remarques d'ordre général, que l'exécution de la peine pécuniaire devrait être la règle et la condamnation conditionnelle, l'exception. La suspension ne devrait être possible que si l'exécution effective est véritablement contre-indiquée. La formulation de l'alinéa ler ouvre la porte à une pratique généralisée de la condamnation conditionnelle. Or, les circonstances actuelles ne paraissent pas permettre un tel affaiblissement de la répression.

Dans la mesure où la condamnation conditionnelle est admissible, on ne voit pas pour quel motif elle serait exclue pour les peines pécuniaires entre 180 et 360 jours-amende. Les raisons de l'échelonnement proposé nous échappent: pour les peines privatives de liberté entre 6 mois et 1 an, le sursis serait ouvert (art. 42) alors qu'il ne le serait pas pour la peine pécuniaire correspondante, frappant en principe une infraction moins grave; mais il rentrerait en considération, sous forme de condamnation conditionnelle, pour les peines pécuniaires équivalant à moins de six mois.

b) L'équivalence, posée à l'alinéa 2 de l'art. 36 comme dans le reste du projet, entre le jour-amende et deux heures de travail d'intérêt général, est discutable. Le jour-amende prive l'auteur de la totalité de son revenu, sous déduction des frais d'acquisition et des prélèvements obligatoires (lesquels ?), alors que le travail d'intérêt général ne lui impose qu'un supplément de travail de deux heures.

Herrn Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

9.- Art. 36 VE (bedingte Entlassung; Bericht S. 105-107)

Wer entscheidet faktisch über die bedingte Entlassung? Der VE überlässt dies wie das bisherige Recht der kantonalen Regelung. Ist dieses System sachgerecht? Müssen nicht bei schweren Straftaten von Bundesrechts wegen Minimalvorschriften in bezug auf die Ausgestaltung der zuständigen Behörde erlassen werden? Gegebenenfalls mit einem Rekursrecht auch der Staatsanwaltschaft?

Entsprechende Fragen stellen sich auch bei der Entlassung aus der Verwahrung gemäss Art. 68 VE.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 36 Probezeit soll zwischen 2 und 5 Jahre betragen. Tagsatz soll drei Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 36 Bedingte Verurteilung Grundsätzlich ist diese Neuerung zu begrüssen. Wir finden jedoch, dass die Probezeit flexibler zu gestalten ist. Diese ist entsprechend der Probezeit des bedingten Strafvollzugs festzulegen, wobei wir auch hier verlangen, dass die Probezeit nicht geändert, sondern gemäss bestehender Regelung bei 2-5 Jahren belassen wird.

Art. 37 Besondere Anordnungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 37 In diesem Artikel ist die Bewährungshilfe auszuklammern und gänzlich in Art. 38 zu integrieren. Die Bewährungshilfe sollte nicht mit anderen Einrichtungen, welche auch angeordnet werden können, vermischt werden. Im weiteren ist von der Strafdrohung gemäss Art. 292 StGB abzusehen, wodurch lediglich ein zusätzliches Verfahren eingeführt würde. Die Nichtbefolgung der Anordnungen und Weisungen sollte vielmehr zum Widerruf der bedingten Verurteilung führen. Auch sollte schliesslich die Wiedergutmachung in Abs.3 noch umfassender berücksichtigt werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung von Art. 37 vor:

1. Der Richter kann den Verurteilten für die Dauer der Probezeit besondere Weisungen erteilen, soweit dies für die Bewährung geboten erscheint. Er kann die Weisungen nachträglich ändern oder aufheben.

2. Der Richter kann die Betreuung durch Einrichtungen der Sozialhilfe oder ärztliche Hilfe anordnen.

3. Der Richter kann den Verurteilten verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist den Schaden ganz oder teilweise zu ersetzen, oder eine konkrete Leistung zugunsten der Allgemeinheit zu erbringen.

Als Randtitel für Art. 37 schlagen wir vor: Weisungen und besondere Anordnungen.

Nidwalden

Art. 37: Der Richter sollte lediglich die Bewährungshilfe anordnen können; weitergehende Massnahmen sind von dieser zu treffen, insbesondere deshalb, weil sie flexibler sein wird.

Zug

Zu begrüssen ist der Wechsel von der Schutzaufsicht zur Bewährungshilfe. Diese sollte jedoch die Bewährungshilfe nur dann anordnet werden, wenn auch tatsächlich ein Bedarf dafür besteht. Ein eigens dazu angefertigter Sozialbericht könnte hier als fundierte Entscheidgrundlage dienen (Art. 37).

Solothurn

Artikel 37

Absatz 1 und 2

Der Begriff "Anordnung" ist verwirrend. Er erweckt den Eindruck, es handle sich um eine Empfehlung, deren Nichtbefolgung eine Sanktion nach sich ziehe, was jedoch nicht der Fall ist. Die "Anordnung" im Sinne dieser Bestimmung bedeutet in der Praxis eine Kostengutsprache des Staates für die empfohlene Massnahme. Das Wort "anordnen" sollte deshalb durch den Begriff "Kostengutsprache leisten" ersetzt werden.

Absatz 3 Das Verhältnis dieser vom Richter ausgesprochenen Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten, und einem zivilrechtlichen Adhäsionsurteil des Strafrichters muss geklärt werden. Zudem sollte der Richter für den Fall, dass der Schaden nicht ersetzt wird, eine Sanktion androhen können

Bei der Nichtbefolgung von Weisungen sollte der Richter nicht nur zu einer Busse, wie im VE vorgesehen, verurteilen können, sondern zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen. Wenn die Strafe vollzogen wird, kann oft die Busse nicht bezahlt werden. Eine Geldstrafe könnte jedoch durch gemeinnützige Arbeit abgegolten werden

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Wir fragen uns allerdings, nachdem die Bewahrungshilfe in reine Sozial und Fachhilfe umgewandelt wird Art. 37 Abs. 2 erteilten Weisungen kontrolliert...?

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Mit Bezug auf die Regelung der **Besonderen Anordnungen** gemäss Art. 37 VE sind wir der Auffassung, dass die in Abs. 2 enthaltende Androhung der Straffolgen nach Art. 292 StGB fehl am Platz ist. Bei der Nichtbefolgung von Weisungen soll wie im geltenden Recht die Möglichkeit des Widerrufs bestehen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 37: Besondere Anordnungen

Was der Kommentar zu den Begriffen "Anordnungen" und Weisungen" ausführt, überzeugt nicht und wird auch im Entwurf nicht durchgehalten. Zudem ist das Verhältnis der drei in Absatz 1 genannten Anordnungen untereinander unklar. Während für die Bewährungshilfe in Art. 38 eine detaillierte Regelung erfolgt, fehlt es für die beiden andern Anordnungen (andere Sozialhilfe und ärztliche Hilfe) an einer entsprechenden Norm. Wer soll ihre Durchführung überwachen? Auch bei den Weisungen ist nicht geregelt, wer ihre Einhaltung kontrollieren soll. Eine Administrativbehörde ist dazu sicher nicht geeignet. Dahinter steckt das Bestreben, die Bewährungshilfe rein freiwillig auszugestalten. Die entsprechende Forderung dient jedoch der Sache nicht. Die Unterstellung unter die Bewährungshilfe soll eine ambulante Massnahme sein, klare Ziele haben und kontrolliert werden. Rollenkonflikte sind durch organisatorische Massnahmen und klare Spielregeln zu kennen. Nur so behält die Bewährungshilfe ihre Einflussmöglichkeiten.

Verfehlt ist die Strafunterstellung der Weisungen im Sinne von Artikel 292. Hier wird im Misserfolgsfall künstlich ein neues Delikt geschaffen, ein weiteres Strafverfahren erforderlich und eine zusätzliche Verurteilung ausgesprochen. Sowohl die Anordnungen als auch die Weisungen sollen durch die Bewährungshilfe überwacht werden. Für den Fall der Nichtbefolgung soll Verwarnung und Verlängerung der Probezeit vorgesehen werden. Zudem ist wie im Jugendstrafrecht (Art. 27 Ziff. 3 und Art. 29 Ziff. 2) die Möglichkeit eines teilweisen Widerrufs einzuführen. Gleichzeitig muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Zeit der aktiven Bemühung um Bewährung oder um Wiedergutmachung ganz oder teilweise - im Sinne positiver Anreize - auf die Strafe angerechnet werden kann. Absatz 3 ist am Schluss zu ergänzen: "... oder eine andere Leistung zugunsten oder im Interesse des Opfers zu erbringen. " (4. Säule Opferhilfe, siehe Bemerkungen zu den Art. 54 ff.).

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Das von der Expertenkommission vorgesehene Institut der bedingten Verurteilung ist von der Idee her bedenkenswert (Einheitsstrafe), vermag jedoch aufgrund seiner viel zu wenig präzisen und übermässig täterfreundlichen Ausgestaltung in der vorliegenden Form nicht zu überzeugen Die Schweizerische Volkspartei lehnt deshalb die Einführung der bedingten Verurteilung ab

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 37

Der bedingte Strafvollzug ist eine Rechtswohltat, die eine entsprechende Verpflichtung des Täters zur Wiedergutmachung voll rechtfertigt. Abs. 3 müsste deshalb lauten: "Der Richter verpflichtet ...". Die vorgeschlagene Kann-Formulierung ist eine zu grosse Milde.

Neu sollen gemäss Abs. 2 Weisungen aufgrund von Art. 292 durchgesetzt werden, während bisher die Nichtbefolgung von Weisungen durch den Widerruf der bedingten Strafe sanktioniert wurde. Der Entwurf führt dazu, dass gegebenenfalls neue Strafverfahren wegen Verstosses gegen Art. 292 durchgeführt werden müssen. Dies führt zu einer zusätzlichen

Belastung der Justiz. Die bedingte Strafe heisst deshalb so, weil der Verzicht auf den direkten Vollzug an Bedingungen geknüpft ist. Diese Bedingungen umfassen sowohl das künftige Wohlverhalten als auch die Befolgung von Weisungen. Hält sich der Verurteilte nicht an die Auflagen, so zeigt er dadurch erneut, dass er sich nicht an die Normen hält. Damit fällt die günstige Prognose, die zur Gewährung der Rechtswohltat der bedingten Strafe führte, weg. Der Widerruf ist die einzige logische Konsequenz. In leichten Fällen kann immer noch verwarnt werden.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 37

Dass der Richter "ärztliche Hilfe anordnen" kann, entspricht in der benutzten Formulierung nicht einer Anordnung an die Adresse des Verurteilten, sondern an die des Arztes. Hilfe kann man nicht einfach anordnen, und ob sie überhaupt möglich ist, hängt von vielen Voraussetzungen ab, die als erfüllt zu erkennen dem Richter nicht ohne weiteres möglich sein dürfte. Der Richter könnte die Anordnung treffen, dass sich ein bedingt Verurteilter während der Probezeit in ärztliche Behandlung zu begeben hat. Ob diese Behandlung aber aus psychiatrisch-psychologischer Sicht indiziert und durchführbar ist (auch jenseits der Bereitschaft des Verurteilten, sich einer Behandlung zu unterziehen), ist mit der blossen Anordnung noch keineswegs erwiesen.

Art. 37 Abs. 1 stellt nicht fest, ob die "ärztliche Hilfe" resp. Behandlung ausschliesslich ambulant oder auch stationär erfolgen kann. Art. 37 Abs. 1 stellt auch nicht fest, auf welche Grundlagen der Richter jenseits des blossen Augenscheins seine Anordnung trifft.

Art. 37 Abs. 1

Dass "Anordnungen" einzig auf Freiwilligkeitsbasis anzunehmende oder nicht anzunehmende "Hilfsangebote" und weniger verpflichtend als "Weisungen" sein sollen, lässt sich dem Bericht S. 53 entnehmen. Ein solcher Sprachgebrauch erscheint dem unbefangenen Leser durchaus neuartig, ungewohnt und unter Berücksichtigung des üblichen Sprachgebrauchs fremd. Eine solche Anordnung ist auch dann, wenn sie in Wirklichkeit ein Angebot meint, eine "flankierende Massnahme", deren Sinnhaftigkeit im Zusammenhang mit "ärztlicher Hilfe" dem Richter nicht ohne weiteres erkennbar sein dürfte. Ohne Zweifel wird der Richter in einer Vielzahl der Fälle aus blossem Augenschein "gesundheitliche Probleme" erkennen, "die zu einer latenten Gefahr der Delinquenz führen" - er wird aber ohne Beizug einer fachkundigen Stellungnahme auch Gefahr laufen, eine solche Anordnung zu treffen bzw. ein solches Angebot zu machen, ohne dass eine entsprechende Indikation und Durchführbarkeit gegeben sind.

Wenn mit der förmlichen "Anordnung" sichergestellt werden soll, "dass der Staat die Kosten übernimmt", stellt sich die Frage, ob dies nicht auch anders verankert werden kann. Wenn eine "Anordnung" oder die noch nachdrücklichere "Weisung" zur Kostenübernahme durch den Staat führten, bedeutet dies übrigens die Entlastung z.B. der Krankenkassen auch dann, wenn eine ohnehin durchgeführte Behandlung jetzt den Charakter eines Anordnungs- oder Weisungsvollzugs erhält.

Bund schweiz. israelitischer Frauenvereine

4. Art. 37, Besondere Anordnungen

Text:
"Für die Dauer der Probezeit kann der Richter Bewährungshilfe, die Betreuung bzw. andere Einrichtungen der Sozialhilfe oder ärztliche Hilfe anordnen".

Kommentar: Bei der Definition der hier genannten Institutionen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass nicht nur halbstaatliche oder staatliche Stellen wie die Schutzaufsicht Hilfen leisten können. Gerade der Delinquent hat aufgrund der negativen Erfahrungen, die er mit den Untersuchungsbehörden gemacht hat, ausserordentliche Schwierigkeiten, staatlichen Schutzaufsichtsorganisationen nun plötzlich das verlangte Vertrauen zu schenken.

Auch beispielsweise private Institutionen, wie Vereine für Gefangenenfürsorge, sind im Kreis des Artikels 37 zu berücksichtigen.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

2. **Règles particulières.** La mention de la menace de l'art. 292 n'a aucun sens. En cas d'échec, un nouveau délit est créé d'une manière artificielle.

La surveillance de l'application des règles particulières doit être attribuée exclusivement à l'assistance de probation.
En cas de non respect, un avertissement ou une prolongation du délai d'épreuve doivent être prévus. Finalement la possibilité d'une révocation partielle doit être introduite, conformément au projet de la loi fédérale régissant la condition des mineurs.

4. **Echec** pendant le délai d'épreuve.
Le non-respect des règlements particuliers doit être réglé sans menace de l'art. 292 CPS.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 37 (Besondere Anordnungen) / Art. 38 (Bewährungshilfe)

Wir unterstützen den Ersatz der Schutzaufsicht durch die Bewahrungshilfe. Bewahrungshilfe muss Beratung, konkrete Begleitung und Orientierungsmöglichkeit in einem für die betroffene Person schwierigen Lebensabschnitt umfassen. Dieses Anliegen stellt hohe Anforderungen an das jeweilige Fachpersonal und an die Bewahrungshelferinnen und -helfer. Ihrer Aus- und Weiterbildung kommt eine wichtige Bedeutung zu (vgl. auch unsere Ausführungen zu Art. 379 Abs. 1).

Eine Sensibilisierung des Fachpersonals bzw. der Bewahrungshelferinnen und -helfer für frauenspezifische Probleme ist unbedingt erforderlich. Zwar sind rein zahlenmässig weniger Frauen als Männer zu betreuen. Dies birgt jedoch die grosse Gefahr in sich, dass frauenspezifische Probleme nicht erkannt oder als nicht relevant zurückgewiesen werden. Eine sensiblere Wahrnehmung für frauenspezifische Problemlagen, welche beispielsweise keine einseitigen Rollen- und Arbeitszuweisungen vornimmt, käme auch den Familienangehörigen von aus dem Strafvollzug entlassenen Männern zugute. Die Bedürfnisse von Frauen und Kindern als Angehörige müssen als eigene, berechtigte Bedurfnisse Beachtung finden, *gerade weil* sie unter Umständen den Bedurfnissen des Entlassenen nicht entsprechen.

Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)

Art. 37

Wir schlagen folgende Änderung und Ergänzung vor:
Die Betreuung durch andere *psychosoziale* Einrichtungen oder ärztliche *und psychologische* Hilfe anordnen.
Begründung:
Der Ausdruck "psychosoziale Einrichtungen" entspricht dem einschlägigen Sprachgebrauch.
Die Wirksamkeit und Notwendigkeit von psychologischer Behandlung gerade in diesem Bereich ist wissenschaftlich klar erwiesen. Die ausschliessliche Erwähnung - ärztlicher Hilfe im Entwurf missachtet die wissenschaftliche Entwicklung und enthält den Betroffenen wirksame Behandlung vor.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 37/38/39. Bewährungshilfe: Richtig ist die Umwandlung der Schutzaufsicht in eine Bewährungshilfe. Damit entfällt die widersprüchliche Doppelfunktion des Ueberwachens und des Helfens. Als überfällig bezeichnen wir die von ihnen vorgesehene Aufhebung der Gefangenenvormundschaft. Unseres Erachtens muss jede Bewährungshilfe Elemente des Dialogs aufweisen. Sie darf sich nicht in einseitigem Verfügen erschöpfen, wenn sie nicht erniedrigend wirkensoll. Im Hinhören auf den Verurteilten müssen Geschichte, Erfahrungen, Aengste, Hoffnungen und Zukunftsperspektiven wahrgenommen werden. Aus den damit gewonnene Einsichten muss im Gespräch mit dem Betroffenen der Inhalt der angestrebten Wiedereingliederung erarbeitet werden. Ernst zu nehmen und zu stützen sind dabei vor allem die familiären Bindungen und die sozialen Bezugsnetze.

Neustart

Die in **Art. 37 Abs. 1** aufgeführten Anordnungen sind zu vage: insbesondere erscheinen der Auftrag, die Kompetenzen und die Kontrolle über die im Gesetz genannten Institutionen unklar. Die Bewährungshilfe ist mit der Kontrolle der Anordnungen und Weisungen der "ärztlichen Hilfe" sowie der "anderen sozialen Einrichtungen" zu betrauen. es ist zu überlegen, ob nicht die Bewährungshilfe im Grundsatz zuständig sein sollte und die besonderen Anordnungen und Weisungen nur subsidiär anderen Institutionen übertragen werden sollten. Die

Bewährungshilfe wäre diesfalls zu berechtigen und zu verpflichten, die Einhaltung der Massnahmen und Weisungen zu überprüfen.

Auch die in **Art. 37 Abs. 2** angedrohten "besonderen Weisungen" sind zu offen formuliert und bedürfen ergänzender Spezifizierung. Die Verknüpfung mit einer Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB ist nicht sinnvoll.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 37: **remarques**

D'une façon générale, cet article doit être approuvé. Toutefois, cette disposition contient certaines limites: Si l'on prononce une condamnation conditionnelle, c'est précisément parce que l'on veut atteindre par d'autres moyens la réinsertion du condamné. On peut se demander s'il n'y a pas une contradiction dans le fait de mettre aux arrêts un délinquant parce qu'il n'a pas respecté les règles de conduite alors que sa peine (infligée conditionnellement) était une peine de travail d'intérêt général? On peut se demander dès lors s'il ne serait pas préférable - si l'on veut éviter que le sursis entier soit révoqué trop facilement - de prévoir comme en droit français la révocation partielle d'une condamnation conditionnelle (voir art. 132 - 49 du projet du Code pénal français du 22 juillet 1992)

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Art. 37 Besondere Anordnungen

Für die Dauer der Probezeit kann der Richter Bewährungshilfe, die Betreuung durch andere Einrichtungen der Sozialhilfe oder ärztliche Hilfe anordnen.

Der Richter kann dem Verurteilten unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 292 besondere Weisungen erteilen soweit dies für die Bewährung geboten erscheint. Er kann die Weisungen nachträglich ändern oder aufheben.

Der Richter kann den Verurteilten verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist den Schaden ganz oder teilweise zu ersetzen.

Vorschläge:

Der Richter kann dem Verurteilten besondere Weisungen erteilen, soweit dies für die Bewährung geboten erscheint.

Er kann die Betreuung durch andere Einrichtungen der Sozialhilfe oder ärztliche Hilfe anordnen. Er kann Weisungen nachträglich ändern oder aufheben.

Der Richter kann den Verurteilten verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist, den Schaden ganz oder teilweise zu ersetzen, oder eine entsprechende Leistung zugunsten der Allgemeinheit zu erbringen.

Kommentar/Begründung

Verzicht auf Hinweis Art. 292 StGB da wirkungslos. Die Zuständigkeit für die Weisungskontrolle soll im übrigen kantonal geregelt werden. Grundsätzlich will die Bewährungshilfe die Kontrolle von Weisungen nur übernehmen, wenn diese vorher mit ihr abgesprochen worden sind und diese im Rahmen eines Bewährungshilfeauftrages erfolgen.

Ordre des avocats fribourgeois

Le recours à l'art. 292 CP présente un caractère assez théorique.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 37 Fragwürdig, ob besondere Anordnungen neben einem zusätzlichen Aufwand etwas bewirken.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 37 Besondere Anordnungen

Wir sind von der Notwendigkeit dieser Vorschrift überzeugt, haben jedoch grosse Bedenken, ob die Anordnungen in dieser Form etwas nützen.

Art. 38 Bewährungshilfe

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 38 Die Bewährungshilfe soll künftig gezielter, d.h. bei effektivem Bedarf, angeordnet werden. Heute werden oft ohne entsprechende Abklärungen Schutzaufsichten angeordnet, bei denen Sinn und Zweck nicht ersichtlich ist. Die Bewährungshilfe müsste sich mehr konzentrieren auf diejenigen Straftäter, bei denen sie ihre spezifischen beruflichen Fähigkeiten und die beschränkten personellen Mittel einsetzen kann. Der Revisionsvorschlag beinhaltet auch die Geheimhaltungspflicht der Mitarbeiter der Bewährungshilfe. Dies fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter und Klient. Die Bewährungshilfe arbeitet zudem im "wohlverstandenen" Interesse der Klienten. Zur Schadensbegrenzung kann sie auch gegen den Willen des Klienten Informationen weiterleiten. Um das Verhältnis zwischen der Geheimhaltungspflicht und ihren Ausnahmen sowie der Berichterstattungspflicht (gemäss Abs. 3) zu verdeutlichen, ist unserer Ansicht nach die Systematik dieses Artikels zu ändern. Im übrigen sollte auch bei erfolgreichem Abschluss der Bemühungen auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Schlussbericht erstattet werden. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Art. 38 vor:

1. Bei Bedarf ordnet der Richter für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Diese leistet und vermittelt die erforderliche Sozial- und Fachhilfe.

2. Ist die Bewährungshilfe undurchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet der Bewährungshelfer der Behörde, welche die Bewährungshilfe anordnet hat, Bericht. Die Bewährungshilfe erstattet zudem bei erfolgreichem Abschluss der Bemühungen auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Schlussbericht.

3. Die Mitarbeiter der Bewährungshilfe unterstehen im übrigen der Geheimhaltungspflicht. Sie sind befugt, den Behörden der Strafrechtspflege im Interesse des Verurteilten Auskünfte über dessen persönliche Verhältnisse zu erteilen.

Weitere Bemerkungen: Das neue Gesetz sollte mithelfen, mehr Verbindlichkeiten für alle Beteiligten zu bringen. Als Ergänzung zum vorliegenden Revisionsvorschlag sind Ziele für die Bewährungshilfe zu formulieren, die durchgehende Betreuung ist zu verankern und als wichtiges Instrument sollen die Berichte der Bewährungshilfe definiert werden. Gemäss internationaler Erfahrung sind die Sozialberichte wichtige Entscheidungsgrundlagen der Justizbehörden für geeignete Straf- und Massnahmeformen. Sie sind auch sinnvoll bei Entscheiden, ob eine Bewährungshilfe angeordnet werden soll und allenfalls mit welchen konkreten Zielen. Die Berichte entstehen naturgemäss im Kontakt mit den Straffälligen. Sie sollen auch dazu Stellung nehmen können. Abweichende Stellungnahmen sind festzuhalten. Damit sind auch die "European Rules on Community Sanctions and Measures" berücksichtigt,

welche vom Bundesrat unterschrieben worden sind. Die Festlegung der durchgehenden Betreuung im Gesetz soll sicherstellen, dass die Straffälligen von Beginn der Strafuntersuchung an die notwendige Unterstützung der Bewährungshilfe erhalten können. Dadurch wird eine nachhaltige Wirkung der Bewährungshilfe im Sinne der sozialen Integration begünstigt. Zudem soll auch die Zusammenarbeit für Gerichte, Justizbehörden und Bewährungshilfe eine Verpflichtung sein. Auch sollte das neue Gesetz genügend Freiraum lassen für eine Weiterentwicklung der Bewährungshilfe in den verschiedenen Landesteilen. Details wie z.B. die genauen Aufgaben, die Arbeitsweise, die beruflichen Minimalanforderungen sollen auf kantonaler Ebene geregelt werden. Die Artikel zur Bewährungshilfe sind an verschiedenen Orten eingeordnet. Zur besseren Uebersichtlichkeit sollte die Bewährungshilfe, um deren Positionierung als eigenständiger Teil des Justizwesens neben Strafen, Strafvollzug und Massnahmen zu verdeutlichen, in einem eigenen Kapitel unter dem dritten Titel zusammengefasst werden. Der dritte Titel könnte dann neu heissen: "Strafen, Bewährungshilfe und Massnahmen". Hinsichtlich der Ziele der Bewährungshilfe und Sozialberichte schlagen wir folgende Regelung vor (zur durchgehenden Betreuung siehe Art. 379):

Die *Bewährungshilfe hat zum Ziel, die soziale Integration zu fördern und den nachteiligen sozialen Nebenwirkungen des Strafverfahrens und des Strafvollzugs entgegenzuwirken. Sie fördert die Prävention und hilft mit, der Rückfälligkeit vorzubeugen.*

Gerichte, Justizbehörden und Bewährungshilfe arbeiten zusammen.

Auf Begehren der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte oder der Vollzugsbehörden oder auf eigene Initiative erstellt die Bewährungshilfe einen Sozialbericht. Dieser *enthält Angaben über die sozialen Verhältnisse und Empfehlungen bezüglich Zweckmässigkeit und Ausgestaltung der Wiedergutmachung, gemeinnütziger Arbeit, ambulanter oder stationärer Massnahmen bzw. einer Bewährungshilfe. Der Täter kann zum Bericht Stellung nehmen.*

Bern

Art. 38 Bewährungshilfe

Zu prüfen wäre, ob Artikel 38 VE nicht definieren sollte, zu welchem Zweck Bewährungshilfe Sozial- und Fachhilfe zu dienen hat. Zudem müsste der Grundsatz der "durchgehenden Betreuung" im Gesetzestext Aufnahme finden.

Nicht zu befriedigen vermag die Lösung von Absatz 2. Die Gerichte können in Zukunft keine Berichte mehr erwarten, auf die sie sich uneingeschränkt verlassen können, da der Filter des "Interesses des Verurteilten" eingebaut wird. Die Frage ist, was das Gericht mit einer möglicherweise unvollständigen Auskunft überhaupt anfangen soll. Im übrigen kann vordergründig Ungünstiges durchaus auch zu einer milderen Sanktion führen.

Luzern

3.6 Bewährungshilfe (Art. 38 und 379)

Die Bewährungshilfe ist in den Artikeln 38 und 379 des Entwurfs geregelt. Über die systematischen Probleme haben wir uns einleitend bereits geäussert (Ziff. 2.5).

Die Bewährungshilfe findet ihre Rechtfertigung als strafrechtliches Instrument im kriminalpolitischen Ziel, den Straftäter vom weiteren Delinquieren abzuhalten. Um die Resozialisierung effizient fördern zu können, muss die Bewährungshilfe - entgegen der Entwurfslösung - auch kontrollierende Aufgaben übernehmen können. Diese kontrollierende Funktion ist vor allem im Zusammenhang mit therapeutischen Massnahmen sehr sinnvoll, was die bisherige Praxis deutlich zeigt. Jedenfalls ist es ein Wunschdenken, dass die Resozialisierung von Straftätern ohne jeden äusseren Druck zu bewerkstelligen ist. Die Bewährungshilfe als gesetzliche Fürsorge darf deshalb nicht auf Freiwilligkeit beruhen und muss verbindlicher geregelt werden, als es der Entwurf vorsieht. Gemäss Entwurf ist die einzige Verbindlichkeit die Rückgabe des Auftrages an den Richter oder die zuständige Behörde, wenn die Bewährungshilfe undurchführbar oder nicht mehr erforderlich ist. Wenn aber der verschuldeten Nichtdurchführbarkeit der Betreuungsaufgabe keine Sanktion folgt, heisst dies, auf die Durchsetzung des Urteils oder der Verfügung zu verzichten. Der richterliche oder behördliche Auftrag verliert somit den verbindlichen Charakter. Als mögliche Sanktionen kämen zumindest eine formelle Verwarnung oder eine Verlängerung der Probezeit mit Bewährungshilfe oder im Extremfall sogar ein Widerruf in Frage. Auch im Zusammenhang mit dem neuen Opferhilfegesetz ist eine verbindlichere Bewährungshilfe unumgänglich. Nur durch eine solche können schnelle und umfassende Lösungen erreicht werden.

Die durchgehende Fürsorge, wie sie in der Praxis heute gut funktioniert, muss im Gesetz namentlich erwähnt werden, um eine Vereinheitlichung der bisherigen Praxis zu ermöglichen. Leider bestehen heute zwischen den Kantonen noch grosse Unterschiede.

Uri

Zu Art. 38:

Die Ursachen, welche zu einem strafbaren Verhalten führen, liegen oft auch in den ungünstigen persönlichen Verhältnissen des Täters. Einer kompetenten und leistungsfähigen Bewährungshilfe (im geltenden Recht als Schutzaufsicht bezeichnet) kommt grosse Bedeutung zu. Die Kantone haben sich vermehrt für eine funktionierende Bewährungshilfe einzusetzen.

Nidwalden

Art. 38 : Die Einschränkung "im Interesse des Verurteilten" in Abs. 2 ist zu streichen.

Art. 38: Diese Bestimmung ist mit Art. 379 VE zu vereinen. Im weiteren ist Abs. 3 insofern zu ergänzen, als ein Abschlussbericht bei Ablauf der Probezeit zu erstatten ist. Neu ist ein Abs. 4 einzuflechten, der festhält, dass der Bewährungshelfer den Antrag bei Undurchführbarkeit der Bewährungshilfe mit Begründung an die anordnende Behörde zurückgibt.

Zug

Aufgaben und Ziel der Bewährungshilfe sollten im Entwurf umfassender formuliert werden. Die durchgehende Betreuung ist ein wichtiges methodisches Mittel der Bewährungshilfe, das sich gesamtschweizerisch gut bewährt hat. Es sollte in das revidierte StGB ausdrücklich Eingang finden (Art. 38).

Solothurn

Artikel 38

Der Kanton Solothurn hat die angestrebte durchgehende Betreuung durch die Bewährungshilfe bereits realisiert.

Absatz 1 Die Aufgabe der Bewährungshilfe sollte umfassender formuliert werden. Eine mögliche Definition könnte lauten: "Die Bewährungshilfe betreut Angeschuldigte und Verurteilte von der Verhaftung bis zur definitiven Entlassung in Zusammenarbeit mit Justizbehörden, Vollzugsbehörden und Vollzugseinrichtungen. Die Bewährungshilfe fördert deren soziale Eingliederung, indem sie die erforderliche Sozial- und Fachhilfe leistet und vermittelt."

Absatz 3 Auch bei der "ordentlichen" Beendigung der Bewährungshilfe sollte der Behörde, welche die Bewährungshilfe angeordnet hatte, Bericht erstattet werden. Ein Abschlussbericht ist in der Tätigkeit des Sozialarbeiters üblich. Zudem hat auch der Verurteilte, der die Bewährungszeit erfolgreich abschliesst, das Recht, dass diese Tatsache von der Behörde festgestellt wird.

Basel-Landschaft

Art. 38 Abs. 2 verstehen wir dahingehend, dass das "Interesse des Verurteilten" nach Wahrnehmung der Bewährungshilfe definiert werden kann und nicht etwa von Drittstellen ein "objektives" Interesse behauptet bzw. aufgedrängt werden kann.

Appenzell Ausserrhoden

Bewährungshilfe

1. Der Vorentwurf zum Allgemeinen Teil bringt eine Neuorientierung der bisherigen Schutzaufsicht. Die neue "Bewährungshilfe" ist allerdings - ebenso wie heute die Schutzaufsicht - inhaltlich nur sehr pauschal umschrieben; sie "leistet und vermittelt die erforderliche Sozial- und Fachhilfe". Damit erhält der Richter nur wenig Unterstützung im Hinblick auf seine Entscheidung. Es besteht die Gefahr, dass die Bewährungshilfe ähnlich

fehlinterpretiert wie heute gelegentlich die Schutzaufsicht: als Zufügung wenigstens eines geringen Uebels, wenn auf eine unbedingte Strafe trotz sehr belastender Umstände verzichtet wird. Der Regierungsrat regt an, nähere Umschreibungen des Instruments "Bewährungshilfe" zu suchen.

2. Der Vorentwurf löst den Rollenkonflikt der in der Schutzaufsicht Tätigen durch konsequente Betonung der Hilfestellung und Streichung aller Ueberwachungsaufgaben. Die Bewährungshilfe soll den Strafbehörden nur noch Auskünfte erteilen dürfen, die "im Interesse des Verurteilten" liegen; sie darf also nur noch Positives berichten. Ausnahme ist einzig die rein formelle Mitteilung des Bewährungshelfers, wonach die Bewährungshilfe - aus geheimzuhaltenden Gründen - undurchführbar oder nicht mehr erforderlich sei. Damit geht der Entwurf zu weit; eine so verstandene Bewährungshilfe würde nicht als "besondere Anordnung" in das Strafgesetz gehören, sondern könnte höchstens als Mitteilungsrecht des Richters gegenüber sozialen Institutionen gestaltet werden. Diese Bemerkung soll nicht als täterfeindlich missverstanden werden; vielmehr geht es darum, der Bewährungshilfe einen grösseren Stellenwert und Mittel zur wirksamen Beeinflussung des Verurteilten zu erhalten.

Appenzell Innerrhoden

7. Bewährungshilfe

Wie bei der heutigen Regelung der Schutzaufsicht besteht hier die Gefahr, dass das Institut der Bewährungshilfe als Zufügung wenigstens eines geringen Uebels missbraucht wird, wo eigentlich eine unbedingte Strafe angezeigt wäre. Die Voraussetzungen und die Ziele der Bewährungshilfe wären genauer im Gesetz zu definieren.

Untragbar ist, dass die Bewährungshilfe den Strafbehörden nur noch Auskünfte erteilen darf, die "im Interesse des Verurteilten" liegen. Dies heisst nichts anderes, als dass nur noch positive Auskünfte erteilt werden dürfen. Die einzige Ausnahme, nämlich die rein formelle Mitteilung des Bewährungshelfers, die Bewährungshilfe sei undurchführbar oder nicht mehr erforderlich, genügt in keiner Weise und gibt dem Strafrichter auch nicht den erforderlichen Aufschluss über die zu treffende Entscheidung.

Graubünden

Art. 38 Abs. 2 VE

Diese Bestimmung ist u.E. zu eng gefasst. Wir vertreten die Auffassung, dass die Behörden der Strafrechtspflege im Einzelfall auch einen Anspruch auf Informationen durch die Bewährungshilfe haben können. Mit der Verwendung des Begriffes "befugt" sind unliebsame Auslegungsprobleme und damit verbundene Meinungsverschiedenheiten vorprogrammiert.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 38: Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe soll alle Weisungen (und. Anordnungen) überwachen. In ihren Berichten soll sie festhalten, ob und wieweit die Weisungen befolgt wurden Ob eine Behandlung z.B. durchgeführt wurde, nicht aber, wie sie abgelaufen ist), und zwar auch dann, wenn dies nicht im Interesse der verurteilten Person liegt. Damit die Bewährungshilfe wirklich fachliche Hilfe leisten kann, sind hier (oder in Artikel 379) Mindestanforderungen bezüglich der personellen Dotierung zu formulieren. Insbesondere die notwendige Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals ist sicherzustellen und muss auch frauenspezifischen Erfordernissen gerecht werden. Die praktische Erfahrung orientiert sich in der Regel am Männeralltag, da nur wenige Frauen zu betreuen sind. Zudem muss den Bedürfnissen von Familienangehörigen mehr als bisher Rechnung getragen werden.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 38

Dieser Artikel bezieht sich ausschliesslich auf die Bewährungshilfe, und der Widerspruch zwischen Abs. 2 und Abs. 3 (Auskünfte nur im Interesse des Verurteilten bzw. Bericht über die Undurchführbarkeit der Bewährungshilfe) wird im Bericht S. 55f. aufgelöst. Weder hier noch später findet sich hingegen eine Regelung, die den Arzt, bei dem sich ein bedingt Verurteilter aufgrund einer Anordnung oder Weisung in Behandlung befindet, befugt, verpflichtet oder zwingt, der die Anordnung oder Weisung kontrollierenden Behörde Auskünfte zu geben im Interesse des Verurteilten, Über die Undurchführbarkeit einer Behandlung oder über vom bedingt Verurteilten ausgehende Gefährdungen.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

3. **L'assistance de probation** doit surveiller l'application des règles particulières. Mais il faut prévoir un minimum quant à sa dotation en personnel pour garantir l'inefficacité de son travail. La formation continue du personnel doit être garantie. Il faut également mieux tenir compte des besoins des membres des famille des personnes condamnées conditionnellement.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 38 Bewährungshilfe

Antrag: Beibehaltung des bisherigen Inhaltes gemäss heutigem Art. 47 StGB.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Die "Bewährungshilfe" ist teilweise in Art. 38 unter Ziffer 3 des Sanktionenkataloges geregelt, obschon nicht nur auf die "bedingte Verurteilung" zugeschnitten, teilweise erfährt sie eine (rudimentärste) Regelung in Art. 379; weder von der Systematik noch von der Ausgestaltung her vermag dies zu befriedigen.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 37/38/39, Bewährungshilfe: Richtig ist die Umwandlung der Schutzaufsicht in eine Bewährungshilfe. Damit entfällt die widersprüchliche Doppelfunktion des Ueberwachens und des Helfens. Als überfällig bezeichnen wir die von ihnen vorgesehene Aufhebung der Gefangenenvormundschaft. Unseres Erachtens muss jede Bewährungshilfe Elemente des Dialogs aufweisen. Sie darf sich nicht in einseitigem Verfügen erschöpfen, wenn sie nicht erniedrigend wirkensoll. Im Hinhören auf den Verurteilten müssen Geschichte, Erfahrungen, Aengste, Hoffnungen und Zukunftsperspektiven wahrgenommen werden. Aus den damit gewonnenen Einsichten muss im Gespräch mit dem Betroffenen der Inhalt der angestrebten Wiedereingliederung erarbeitet werden. Ernst zu nehmen und zu stützen sind dabei vor allem die familiären Bindungen und die sozialen Bezugsnetze.

Neustart

Art. 38 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen: "...oder werden die Anordnungen und Weisungen nicht eingehalten,...".

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 38 al. 2: proposition de changement

"Les collaborateurs des services d'assistance de probation sont tenus au secret au sens de l'article 320." (La **deuxième phrase** est à biffer).

Remarques:

C'est au condamne de décider si des informations relatives à sa situation personelle doivent être communique dans son intérêt.

Schweiz. Richtervereinigung

3. Le système d'exécution des peines prévu par l'AP sera extraordinairement lourd, compliqué et coûteux. L'assistance de probation (c'est-à-dire le patronage) devra intervenir en cas de condamnation conditionnelle (art. 38), de sursis (art. 42), de sursis à l'interdiction de conduite (art. 48), de libération conditionnelle (art. 65), de traitement ambulatoire (art. 67) et de libération conditionnelle (art. 87): c'est donc un vaste champ d'activité qui nécessitera l'engagement de nombreux assistants sociaux supplémentaires. Le personnel médical et paramédical ne sera pas en reste puisqu'on fera appel à lui pour le traitement institutionnel des malades mentaux, des alcooliques, des toxicomanes et des jeunes adultes (art. 61 a 64). La mise en oeuvre de ces mesures paraît à l'heure actuelle financièrement insupportable.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Dem Vorschlag wird generell zugestimmt - wir möchten jedoch mehr Verbindlichkeit.

1. Bewährungshilfe soll als **spezielle soziale Hilfe im Rahmen des Justizwesens** definiert werden. Die allgemeinen polizeilichen Aufsichtsaufgaben gemäss dem geltenden Artikel 47 Absatz 2 StGB, welcher praktisch nicht mehr angewendet wird, soll - wie es der Vorschlag vorsieht - abgeschafft werden.

2. **Um mehr Verbindlichkeit** zu erreichen, sollte der vorliegende Vorschlag für alle Beteiligten ergänzt werden. Insbesondere sind Ziele für die Bewährungshilfe zu formulieren, die durchgehende Betreuung ist zu verankern und als wichtiges Instrument sollen die Berichte der Bewährungshilfe definiert werden.

3. Bewährungshilfe soll künftig gezielter, **bei Bedarf,** angeordnet werden. Heute werden oft ohne entsprechende Abklärungen Schutzaufsichten angeordnet, bei denen Sinn und Zweck nicht ersichtlich ist. Die Bewährungshilfe möchte sich mehr auf diejenigen Straftäter konzentrieren, bei denen sie ihre spezifischen beruflichen Fähigkeiten und die beschränkten personellen Mittel einsetzen kann. Die Bewährungshilfe muss sich vermehrt auf diejenigen Straftäter konzentrieren, bei denen die beteiligten Stellen psychosoziale Hilfe, persönliche Beratung und Sachhilfe, das heisst qualifizierte Sozialarbeit und Sozialpädagogik als erfolgversprechendes Mittel zur Resozialisierung erachten.

4. Wichtige Instrumente sind, gemäss internationaler Erfahrung, **Sozialberichte** als Entscheidungsgrundlage der Justizbehörden über geeignete Straf- und Massnahmeformen. Sie sind auch sinnvoll bei Entscheiden, ob eine Bewährungshilfe angeordnet werden soll und allenfalls mit welchen konkreten Zielen. Die Berichte entstehen naturgemäss im Kontakt mit den Klienten, die auch dazu Stellung nehmen können. Abweichende Stellungnahmen sind festzuhalten. Damit sind auch die "European Rules on Community Sanctions and Measures" berücksichtigt, welche vom Bundesrat unterschrieben worden sind.

5. Die **durchgehende Betreuung** soll im Strafgesetz festgehalten werden. Dies soll sicherstellen, dass straffällige Menschen vom Beginn der Strafuntersuchung bis zum Abschluss der Probezeit die notwendige Unterstützung der Bewährungshilfe erhalten können. Dadurch wird eine **nachhaltige Wirkung** der Bewährungshilfe im Sinne der sozialen Eingliederung begünstigt.

6. **Geheimhaltung:** Der Revisionsvorschlag beinhaltet die Geheimhaltungspflicht der Mitarbeitenden. Diese fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter und Klient. Selbstverständlich besteht eine Auskunftspflicht im Interesse des Klienten und der Öffentlichkeit.

7. Die **Kontrolle von Weisungen** soll grundsätzlich nicht durch die Bewährungshilfe erfolgen. Sie ist in der sozialen Arbeit mit den Tätern nur zweckmässig, wenn diese Weisungen mit den Mitarbeitern der Bewährungshilfe vorher abgesprochen sind und sie im Rahmen eines angeordneten Bewährungshilfeauftrages erfolgen. Alle übrigen Weisungen sind durch die Vollzugsbehörden zu kontrollieren.

8. Das schweizerische Gesetz soll **genügend Freiraum** für eine Weiterentwicklung der Bewährungshilfe in den verschiedenen Landesteilen schaffen. Details, wie zum Beispiel die genauen Aufgaben, die Arbeitsweise, die Minimalanforderungen sollen auf kantonaler Ebene geregelt werden. Es sollte den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, abzuklären, ob zum Beispiel für besondere Gruppen von Klienten spezialisierte Bewährungshilfe angeboten werden kann. Gemäss ausländischer Erfahrungen geht es dabei unter anderem um schwierige Tätergruppen (Gewalt, Inzest, psychiatrische Probleme), die einen erhöhten Bedarf an Betreuung, Behandlung und Kontrolle haben. Oft ist dabei eine interdisziplinäre Zusammenarbeit Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Unseres Erachtens braucht es jedoch für solche Arbeisformen keine speziellen Vorkehrungen im StGB. Voraussetzung ist jedoch dass für diese aufwendigen Fälle das notwendige Personal bereitgestellt wird

Art. 38 Bewährungshilfe Anordnung

Die Bewährungshilfe leistet und vermittelt die erforderliche Sozial- und Fachhilfe.

Die Mitarbeiter der Bewährungshilfe unterstehen der Geheimhaltungspflicht. Sie sind befugt, den Behörden der Strafrechtspflege, im Interesse des Verurteilten, Auskünfte über dessen persönliche Verhältnisse zu erteilen.

Ist die Bewährungshilfe undurchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet der Bewährungshelfer der Behörde, welche die Bewährungshilfe angeordnet hat, Bericht.

Bei Bedarf ordnet der Richter für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Die Bewährungshilfe leistet und vermittelt die erforderliche Sozial und Fachhilfe. Sie unterstützt den Straffälligen bei der Erfüllung besonderer Anordnungen.

Ist die Bewährungshilfe undurchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet der Bewährungshelfer der Behörde, welche die Bewährungshilfe angeordnet hat, Bericht.

Ziele der Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe hat zum Ziel, die soziale Eingliederung zu fördern und den nachteiligen sozialen Nebenwirkungen des Strafverfahrens und des Strafvollzugs entgegenzuwirken. Sie fördert die Prävention und hilft mit, der Rückfälligkeit vorzubeugen.

Durchgehende Betreuung

Die Bewährungshilfe betreut bei Bedarf angeschuldigte und verurteilte Personen vom Beginn der Strafuntersuchung bis zum Ende der Probezeit. Gerichte, Justizbehörden und Bewährungshilfe arbeiten zusammen

Prävention soll als Ziel der Bewährungshilfe speziell erwähnt werden. Dies bedeutet, dass sich die Bewährungshilfe auch mit den Ursachen deliktischen Verhaltens auseinandersetzen soll.

Die Zusammenarbeit soll für alle Teile eine Verpflichtung sein.

Sozialberichte

Auf Begehren der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte, der Vollzugsbehörden oder auf eigene Initiative erstellt die Bewährungshilfe im Einverständnis des Klienten, einen Bericht. Dieser enthält Angaben über die sozialen Verhältnisse und Empfehlungen bezüglich Zweckmässigkeit und Ausgestaltung der Wiedergutmachung, gemeinnütziger Arbeit, ambulanter oder stationärer Massnahmen beziehungsweise der Anordnung einer Bewährungshilfe. Der Angeklagte kann zum Bericht Stellung nehmen.

Geheimhaltungspflicht

Die Mitarbeiter der Bewährungshilfe unterstehen der Geheimhaltungspflicht. Sie sind befugt, den Behörden der Strafrechtspflege, im Interesse des Betreuten oder der Öffentlichkeit, Auskünfte über dessen persönliche Verhältnisse zu erteilen.

Der Bericht soll den untersuchenden und beurteilenden Behörden eine weitere Entscheidungsgrundlage geben, welcher vor allem soziale Ursachen und Folgen beleuchtet.

Die Bewährungshilfe arbeitet im "wohlverstandenen Interesse" der Klienten. Zur"Schadensbegrenzung" kann sie auch gegen den Willen des Klienten Informationen weiterleiten

3. Massnahmen: Die Bewährungshilfe soll immer dann vor der Anordnung beigezogen werden und bei der Abklärung der Zweckmässigkeit einer Massnahme mitwirken, wenn die Anordnung von Bewährungshilfe beabsichtigt ist.

Caritas Schweiz

Art. 38 ff., 379, Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist ein eigenständiger Bereich der Strafrechtspflege. Es wird vorgeschlagen, sie deshalb entsprechend zu positionieren. Im Titel des Dritten Buches soll sie zwischen Strafen und Massnahmen aufgeführt werden (Strafen, Bewährungshilfe und Massnahmen = neuer Titel des Dritten Buches).

Im Art. 38 sollen die Ziele der Bewährungshilfe formuliert werden. Als Ziele können die Förderung der sozialen Integration und das Bemühen, den nachteiligen sozialen Nebenwirkungen des Strafverfahrens und des Strafvollzuges entgegenzuwirken, festgeschrieben werden. Ferner die Verpflichtung, den Unterstellten bei der Erfüllung besonderer Anordnungen und Weisungen behilflich zu sein, Prävention zu fördern und Rückfälligkeit vorzubeugen. Die durchgehende Betreuung soll im neuen Gesetz eingeführt werden. Durch sie wird sichergestellt, dass der Straftäter vom Beginn der Verhaftung die notwendige Unterstützung der Bewährungshilfe erhalten kann. Die Wirkung der Bewährungshilfe im Sinne der sozialen Integration wird dadurch begünstigt.

Die Bewährungshilfe soll nicht automatisch, sondern nach "Bedarf' angeordnet werden, d.h. immer dann, wenn Sinn und Zweck ersichtlich sind und die Dienststellen über die notwendigen Mittel für die Hilfe im Einzelfall verfügen.

Vorgeschlagen wird, den Sozialbericht als wichtiges Instrument der Zusammenarbeit zwischen Gericht Justizbehörden einerseits und der Bewährungshilfe andrerseits im neuen Gesetz einzuführen. Sozialberichte können auf Begehren der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte und der Vollzugsbehörden erstellt werden; aber auch auf eigene Initiative der Bewährungshilfe. Sie enthalten Angaben über die persönlichen und sozialen Verhältnisse und Empfehlungen über die Ausgestaltung von Wiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit, ambulante stationäre Massnahmen sowie über die Anordnung einer Bewährungshilfe. Der Angeschuldigte oder der Verurteilte kann zum Bericht Stellung nehmen.

Die Beaufsichtigung von Weisungen ist im allgemeinen nicht Aufgabe der Bewährungshilfe. Die Beaufsichtigung von Weisungen wird von der Bewährungshilfe nur wahrgenommen, wenn der Verurteilte/die Verurteilte unter Bewährungshilfe gestellt und die Weisungen mit der Bewährungshilfe abgesprochen wurden. Alle übrigen Weisungen sind von der Behörde zu beaufsichtigen, die sie angeordnet hat

Die Geheimhaltungspflicht fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem. Wegen seiner besonderen Wichtigkeit ist seine Ausweitung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht zu prüfen. Im Rahmen des sozialen Betreuungsauftrages berücksichtigt der Bewährungshelfer die Interessen des/der Betreuten, aber ebenso die Interessen Dritter. Der Bewährungshelfer muss damit auch berechtigt sein, im wohlverstandenen Interesse des Klienten und Dritter Informationen (Berichte) weiterzuleiten (Schadensminderung).

Die Bestimmung über die Bewährungshilfe sind an verschiedenen Stellen des Vorentwurfes untergebracht. Sie sollten an einer Stelle zusammengefasst werden.

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

En matière d'assistance de probation, l'article 38 al. 2 du Projet introduit de manière ambiguë l'intérêt du condamné à ce que des informations le concernant soient communiquées aux autorités judiciaires. N'oublions pas qu'il s'agit autorités répressives et cet intérêt bien compris à se retrouver devant le juge pénal est problématique. N'aurait-il pas mieux valu autoriser les fonctionnaires des services d'assistance de probation à communiquer des informations à d'autres organismes médico-sociaux (consultations psychiatriques ambulatoires, groupes de prévention contre l'alcoolisme ou d'autres toxicomanie , etc.) ?

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 38 und Art. 379 Bewährungshilfe
Wir begrüssen die Einführung einer Bewährungshilfe anstelle der Schutzaufsicht. Der Aufgabenbereich der Bewährungshilfe, das Leisten und Vermitteln der erforderlichen Sozial- und Fachhilfe, stellt hohe Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Bewährungshelferinnen und -helfer. Die privaten Einrichtungen, an welche die Kantone die Bewährungshilfe übertragen können, haben diesen Anforderungen gerecht zu werden. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb auf das Kriterium des geltenden Rechts von "geeigneten" freiwilligen Vereinigungen verzichtet wird.

Bei der Bewährungshilfe, ob sie von einer kantonalen oder einer privaten Einrichtung geleistet wird, ist zudem sicherzustellen, dass den frauenspezifischen Problemen als bedingt Entlassene oder als Partnerinnen eines bedingt Entlassenen Rechnung getragen wird. Die Aus- und Weiterbildung der Bewährungshelfer/innen ist entsprechend auszugestalten (vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 382 Abs. 2).

Art. 39 Bewährung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 39

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen im Bericht zu Art. 362 (S. 124) nicht mit dem Gesetzestexten in Art. 39 und Art. 362 Abs. 2 übereinstimmen. Die Bewährung ist unseres Erachtens nicht von der Löschung im Strafregister abhängig, sondern einzig vom Verhalten während der auferlegten Probezeit.

Bern

Art. 39 Bewährung

Auch wenn die Formulierung von Artikel 39 VE, wonach die Verurteilung als nicht geschehen gilt, auf einen bundesrätlichen Entwurf aus dem Jahre 1918 zurückgeht (Bericht S. 57), tönt sie für heutige Ohren recht naiv. Eine einmal erfolgte Verurteilung lässt sich nicht ungeschehen machen. Diese Bestimmung ist redaktionell zu überarbeiten.

Uri

Nicht richtig scheint uns, dass nach Art. 39 bei Bewährung des bedingt Verurteilten die Verurteilung als nicht geschehen gelten soll. Auch bei der bedingten Verurteilung erfolgt eine Verurteilung, also ein Schuidspruch. Die Verurteilung soll deshalb nicht als "nicht geschehen" erklärt werden. Frühere, bedingte Verurteilungen sollen bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können, insbesondere wenn diese wiederholt erfolgten. Die Frist zur Entfernung von Eintragungen über bedingte Verurteilungen ist von zwei auf vier Jahre zu verlängern (Art. 362 Abs. 2).

Nidwalden

Art. 39: Diese Regelung führt zu einer völlig ungerechtfertigten Besserstellung von Wiederholungs- gegenüber Ersttätern, da Täter, die Zeit ihres Lebens alle vier Jahre delinquieren, bei jeweils bedingter Verurteilung, die nach Ablauf einer Probezeit als nicht geschehen gilt, als erstmaliger Täter gelten. Diese Bestimmung des VE ist daher ersatzlos zu streichen.

Zug

Die in Art. 39 des Entwurfs verwendete Formulierung "so gilt die Verurteilung als nicht geschehen" vermag nicht zu befriedigen und ist in ihrer Konsequenz stossend. Bei Übertretungen (Art. 109) ist nämlich die bedingte Verurteilung ausgeschlossen. Wer somit beispielsweise in angetrunkenem Zustand ein Fahrzeug lenkt, kann zu einer bedingten Geldstrafe oder zu bedingter gemeinnütziger Arbeit verurteilt werden, während diejenige Fahrzeuglenkerin bzw. -lenker im Falle einer Übertretung die Busse zwingend zu bezahlen hat. Dieser Unterschied ist nicht gerechtfertigt.

Solothurn

Artikel 39

Diese Bestimmung lässt meinen, nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungsfrist sei die Verurteilung vergessen. Gemäss Artikel 362 Absatz 2 VE ist die Eintragung jedoch erst zwei Jahre später aus dem Zentralstrafregister zu streichen. Bei einem Rückfall innert dieser Zeit würde die Vorstrafe vom
Gericht ermittelt und wahrscheinlich bei der Strafzumessung mitberücksichtigt. Dieser Artikel sollte deshalb ersatzlos
gestrichen werden.

Basel-Stadt

Fragwürdig erscheint die Bestimmung, wonach die Nichtbefolgung von Anordnungen wie Bewährungshilfe etc. nicht geahndet werden kann, braucht es doch ein gewisses Druckmittel, damit solche im Interesse des Täters getroffenen Anordnungen auch befolgt werden. Unter diesen Umständen ist auch nicht unbedingt einsehbar, warum die Mitarbeiter der Bewährungshilfe den Behörden nur im Interesse des Beurteilten Auskunft geben dürfen. Ungeschickt ist im weiteren, dass die Nichtbefolgung von Weisungen neu nach Art. 292 StGB bestraft werden soll; die Konsequenzen sollten vielmehr die gleichen bleiben wie bisher, d.h. der Richter soll in diesem Fall die bedingte Verurteilung widerrufen können, nicht aber eine neue Strafe aussprechen.

Basel-Landschaft

Art. 39

Obwohl nach heutiger Praxis kaum mehr je wegen Nichtbeachtung von Weisungen Vollzug angeordnet wird, würden wir gerne mindestens diese Möglichkeit in besonderen Fällen beibehalten sehen. Die Androhung von Straffolgen nach Art. 292 StGB erweist sich, wie die Praxis zeigt, letzlich nur selten als taugliches Mittel.

Aargau

Die restitutio in integrum gemäss Art. 39 führt insbesondere im Falle von Wiederholungstätern zu stossenden Ergebnissen und erschwert unnötig die Beurteilung des Leumundes eines Straftäters.

Thurgau

Art. 39

Dass die Verurteilung als nicht geschehen betrachtet werden soll, scheint uns aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar. Wenn sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat, sollte die Verurteilung im Strafregister gelöscht werden.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Bei **Bewahrung** nach Ablauf der Probezeit soll im Gegensatz zum Vorschlag der Expertenkommission der Eintrag der bedingten Verurteilung im Strafregister lediglich gelöscht werden. Die Strafbehörden sollten auch Einsicht in gelöschte Vorstrafen (und in gelöschte bedingte Verurteilungen) erhalten, um ihnen einen umfassenden Ueberblick über die gesamte Entwicklung eines Straftäters zu geben. Dem Vorschlag der Expertenkommission zu Art. 39 VE, wonach bei Ablauf der Probezeit die bedingte Verurteilung als nicht geschehen zu gelten habe, kann daher nicht zugestimmt werden.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 39 und 39a: Bewährung/Nichtbewährung
Das Nichtbefolgen von Weisungen ist zu regeln (siehe unserre Bemerkungen zu Artikel 37).

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 39: **proposition de changement**

"Si le délai d'épreuve est subi avec succès, la condamnation **est éliminée d'office du casier judiciaire".**

Remarques:

L'expression "condamnation réputée non avenue" n'est pas heureuse. Elle laisse à penser que l'intéressé n'a jamais fait l'objet d'une condamnation pénale. Il serait donc préférable de préciser qu'elle ne sera jamais exécutée et qu'elle sera radiée du casier judiciaire. Sans cela il y a contradiction avec l'art. 39a al. 4. Il paraît difficile de révoquer un condamnation réputée non avenue.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 39: Wir schlagen Ihnen folgende Formulierung vor: "..., so fällt die Bestrafung dahin." Zur Begründung verweisen wir auf die vorhergehenden Bemerkungen zu Art. 36/39a.

Art. 39a Nichtbewährung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 39a Abs. 1 Wie bereits zu Art. 37 ausgeführt, sind hier die Folgen eines Weisungsbruchs miteinzubeziehen. Im übrigen ist Satz 2 zu streichen. Wir lehnen die hier vorgesehene Anwendung von Art. 51 (Bildung einer Gesamtstrafe aus der zu widerrufenden und der neuen Strafe) als systemwidrig ab. Die Bildung einer Gesamtstrafe für eine Tat, die erst nach der Ausfällung des ersten Urteils begangen wurde, würde dazu führen, dass eine einmal ausgesprochene Strafe noch unzählige Male im Rahmen der Beurteilung neuer Delikte überprüft und abgeändert würde. Der chronische Rechtsbrecher würde hier nur profitieren. Die Auswirkungen der zum Vollzug anstehenden widerrufenen Strafe auf den Täter kann bei der Strafzumessung für das neue Delikt in genügendem Masse berücksichtigt werden.

Abs. 2 Hier sollte auch die Bewährungshilfe miteinbezogen werden (vgl. Ausführungen zu Art. 38).

Abs. 4 In diesem Absatz ist eine zu starke Verkürzung der Frist für den Widerruf vorgesehen. Eine zweijährige Frist führt viel eher dazu, dass im Verfahren der neuen Tat stets sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft werden, was nicht in wenigen Fällen einen Widerruf verhindern würde. Die Frist ist auf drei Jahre zu erhöhen, womit überdies eine gewisse Kongruenz mit den von uns für Art. 36 vorgeschlagenen Fristen erreicht wird.

Wir schlagen somit folgenden Wortlaut der Absätze 1,2 und 4 vor:

1Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, das in Verbindung mit der früheren Tat erkennen lässt, dass er voraussichtlich weitere Straftaten verüben wird, oder hält er sich nicht an die richterlichen Weisungen, so widerruft der Richter die bedingte Verurteilung und bestimmt die Art der Strafe nach Art. 36 Absatz 2.

2Widerruft der Richter die bedingte Verurteilung nicht, so kann er den Verurteilten verwarnen und die Probezeit um ein Jahr verlängern. Artikel 37 und 38 sind anwendbar.

Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.

4Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind.

Zug

Begrüssenswert ist der Übergang vom Verzicht auf Widerruf bei guter Prognose gemäss geltendem Recht zum Widerruf nur bei eindeutig schlechter Prognose gemäss Vorentwurf. Dies entspricht geltender Praxis (Art. 39a).

Solothurn

Artikel 39a

Absatz 1
Diese Bestimmung ist allzu täterfreundlich. Begeht der Verurteilte während der Probezeit (von nota bene lediglich 2
Jahren) ein Verbrechen oder Vergehen, so muss dies (im Gegensatz zu Art. 44a) zum Widerruf der bedingten Verurteilung genügen. Besteht trotzdem Anlass für eine günstige Prognose, so hat der Richter nach unserem Vorschlag immer noch die
Möglichkeit, eine bedingte Freiheitsstrafe oder eine andere Sanktion nach Artikel 36 Absatz 2 auszufällen. Der Passus:
"... das in Verbindung mit der früheren Tat erkennen lässt, dass er voraussichtlich weitere Straftaten verüben wird..." ist deshalb zu streichen.

Zudem ist die günstige Prognose im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts positiv zu formulieren (z.B." ... dass
Vorleben und Charakter des Verurteilten die dauernde Bewährung erwarten lassen").

Da nach unserem Vorschlag (s. Vorbemerkungen zum Sanktionensystem, Das neue Sanktionensystem wird grundsätzlich begrüsst. Es gibt dem Richter die Möglichkeit, aus einer breiten Palette jene Sanktion auszuwählen und anzuordnen, die bezogen auf den Einzelfall den besten Erfolg verspricht. Um den Uebergang vom heutigen zum neuen System etwas zu mildern, schlagen wir indes vor, die Anordnung des bedingten oder unbedingten Vollzugs von kurzen Freiheitsstrafen (bis unter 6 Monate) weiterhin und nur mit minimalen Auflagen zuzulassen. Zum einen ist kontrovers, ob kurze Freiheitsstrafen tatsächlich keine Wirkung entfalten (M. Killias in Plädoyer 5/1993, S. 15). Gerade bei gut sozialisierten Delinquenten aus sog. "besseren Kreisen", die sich vor allem wegen SVGund Wirtschaftsdelikten schuldig machen, ist zu beobachten, dass die (konkrete) Androhung des Freiheitsentzuges (bedingte Freiheitsstrafe) besser vor weiteren Straftaten abschreckt als etwa eine Busse. Zum andern wird, was mit Geld abgegolten werden kann, zum vorneherein als BagatellDelikt aufgefasst und nicht genügend ernst genommen. Die bedingte Verurteilung zu Tagessätzen vermag dieser Einstellung nicht hinreichend entgegenzuwirken, da die Strafart erst im Rückfall konkretisiert wird. Ueberdies soll mit unserem Vorschlag vermieden werden, dass tendenziell längere Freiheitsstrafen ausgefällt werden.

Generell verlangen wir, dass unter diesem Titel das Vollzugsziel entsprechend dem geltenden Artikel 37 StGB erwähnt wird (s. Bemerkunq zu Art. 76 ff.).) in jedem Fall auch eine bedingte kurze Freiheitsstrafe möglich sein soll, ist der letzte Satz von Art.
39a Abs. 1 ebenfalls zu streichen.

Absatz 3 Häufig haben bedingt Verurteilte, die innerhalb der Probezeit rückfällig werden, die Anordnungen und Weisungen der Bewährungshilfe nicht beachtet. Der zuständige Richter sollte deshalb auch diese Verfehlungen beurteilen können. Dieser Absatz könnte durch einen zweiten Satz ergänzt werden: "Der Richter beurteilt zudem, wenn nicht bereits geschehen, die Missachtung von Weisungen oder Anordnungen der Bewährungshilfe."

Basel-Stadt

Keineswegs glücklich ist, dass die Voraussetzungen für eine Nichtbewährung bei der Begehung eines Deliktes während der Probezeit neu so restriktiv angesetzt werden, dass ein Widerruf nur bei Delikten erfolgen darf, die indizieren, dass ein Bezug zur früheren Tat besteht und sich die damalige Bewährungsprognose nicht mehr halten lässt. Es ist zwar an sich richtig, dass im Unterschied zu heute nicht mehr jede während der Probezeit begangene Straftat, die keinen leichten Fall mehr darstellt automatisch die Nichtbewährung zur Folge hat, hat doch diese starre Vorschrift in der Praxis in gewissen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Vielmehr soll der Richter hier einen gewissen Ermessensspielraum haben und nach den Umständen des Einzelfalles entscheiden können, ob ein Widerruf angebracht ist oder nicht. Umgekehrt führt es aber eindeutig zu weit, wenn ein Widerruf praktisch nur noch bei gleichartigen Straftaten während der Probezeit erfolgen kann. Verübt etwa ein wegen Drogenhandels bedingt Verurteilter während der Probezeit einen Einbruchdiebstahl, so kann dies durchaus auf eine generelle Gleichgültigkeit des Täters gegenüber Strafnormen zurückzuführen sein, und in einem solchen Fall ist der Widerruf unbedingt angebracht.

Auch ist die Bestimmung von Art. 39 VE abzulehnen, wonach bei Bewährung die ~Verurteilung als nicht geschehen" gelten soll. Frühere Verbrechen und Vergehen eines Sittlichkeitsdelinquenten würden bei Anwendung dieser Vorschrift im Falle der Begehung eines neuen Sittlichkeitsdeliktes schon zwei Jahre nach der bedingten Verurteilung vom Richter nicht mehr berücksichtigt werden können.

Schliesslich sei noch der Hinweis erlaubt, dass nicht geregelt ist, was geschehen soll, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen im Ausland begeht.

Vaud

5. Peine d'ensemble (articles 39a alinéa ler et 44a alinéa 2 APE CPS)

En soi, dans le strict cadre de la systématique proposée par l'APE CPS, l'institution de la peine d'ensemble paraît bonne : en cas d'échec pendant le délai d'épreuve de la condamnation conditionnelle ou du sursis, elle permettrait une prise en compte globale des infractions donnant lieu à condamnation. L'activité de l'autorité judiciaire et de l'autorité d'exécution des peines s'en trouverait simplifiée.

Le Conseil d'Etat tient toutefois à émettre une **très importante réserve,** liée aux conditions mises à la révocation (récidive dite "spécifique", qui paraît exorbitante). Quoi qu'il en soit, la peine d'ensemble ne se justifie plus de la *même* manière dans un système connaissant le sursis partiel.

Valais / CCDJP-SR

En soi, dans le strict cadre de la systématique proposée par l'APE, l'institution de la peine d'ensemble paraît bonne : en cas d'échec pendant le délai d'épreuve de la condamnation conditionnelle ou du sursis, elle permettrait une prise en compte globale des infractions donnant lieu à condamnation. L'activité de l'autorité judiciaire et de l'autorité d'exécution des peines s'en trouverait simplifiée.

La Conférence romande tient toutefois à émettre une **très importante réserve,** liée aux conditions mises à la révocation (récidive dite "spécifique", qui paraît exorbitante). Quoi qu'il en soit, la peine d'ensemble ne se justifie plus de la même manière dans un système connaissant le sursis partiel.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Auch die vorgeschlagene Regelung der Folgen bei **Nichtbewährung** nach Art. 39a VE vermag nicht zu befriedigen. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Widerruf nur bei Delikten erfolgen kann, die einen Bezug zur früheren Tat erkennen lassen. Wir schlagen daher vor, eine dem geltenden Art. 41 Ziff. 3 StGB nachzubildende Bestimmung vorzusehen. Ausserdem sind wir der Auffassung, dass dem Richter die Möglichkeit eingeräumt werden soll, bei Nichtbewährung innerhalb der Probezeit neben einer Geldstrafe oder gemeinnütziger Arbeit im Rahmen des zu erweiternden Art. 41 VE auch eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe auszufällen. Schliesslich ist die in Art. 39a Abs. 4 VE vorgeschlagene Frist von zwei Jahren eindeutig zu kurz angesetzt. Bei umfangreichen Strafverfahren mit Bezug auf Delikte, welche innerhalb der Probezeit einer bedingten Verurteilung verübt wurden. wäre bei dieser Regelung ein Widerruf oft gar nicht mehr möglich. da solche Verfahren bisweilen bedeutend länger als zwei Jahre beanspruchen. Wir schlagen daher vor. die Befristung entsprechend dem geltenden Recht (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 5 StGB) bei fünf Jahren zu belassen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 39 und 39a: Bewährung/Nichtbewährung
Das Nichtbefolgen von Weisungen ist zu regeln (siehe unserre Bemerkungen zu Artikel 37).

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art 39a VE kann nicht zugestimmt werden Die Voraussetzungen für die Nichtbewährung sind zu restriktiv formuliert Im weiteren verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu Art 42 VE

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 39a

Wie bereits dargelegt, lehnen wir die vorgesehene Gesamtstrafenbildung (Abs. 1) ab. Abs. 4 ist ebenfalls zu streichen. Auch hier kann durch Einlegen von Rechtsmitteln die Frist jederzeit erreicht werden.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 39a

Artikel 39a Ziff. 1 bezieht sich auf eine Bewährungsprognose zum Zeitpunkt der bedingten Verurteilung und allein "in bezug auf die Art von Delinquenz, deretwegen die erste Verurteilung erfolgt ist". Die offenbar allein richterliche Prognoseüberlegung bezieht prognostische Aussagemöglichkeiten, die sich auf dem Hintergrund einer psychischen Störung ergeben, nicht mit ein. Wenn eine bedingte Verurteilung (Bericht S. 57: bedingte Freiheitsstrafe?) z.B. "wegen eines Sexualdelikts" erfolgt ist und der Verurteilte "während der Probezeit völlig unabhängig von der früheren Tat ein Drogendelikt (begeht)", hatte zwar die bedingte Verurteilung "nichts mit Drogen und nur mit Sexualität etwas zu tun" - beide Delikte aber können sehr wohl etwas mit einer psychischen Störung zu tun haben und damit einem gemeinsamen Bedingungsgefüge ihres Zustandekommens zuzuordnen sein.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 39 a

Wir beantrgen, die Formulierung: "in Verbindung mit der früheren Tat" zu streichen. Auch wenn die neue Tat von der früheren unabhängig ist, offenbart sie eine charakterliche Schwäche, welche eine günstige Prognose ausschliessen kann. Überdies drohen schwierigste Auslegungsprobleme.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 39a, Nichtbewährung: Wir begrüssen die neuen Möglichkeiten, im Falle des Rückfalls auf den Widerruf der bedingten Verurteilung verzichten zu können und dafür eine Verwarnung auszusprechen oder die Probezeit verlängern zu können.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 39a al. 2: **remarques**

Il serait souhaitable d'introduire la révocation partielle d'une condamnation conditionnelle et non seulement de prolonger d'une année le délai d'épreuve. Quant à "l'admonestation" du condamné, il y a peu de chance qu'elle ait les effets escomptés.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 36/39a/360: Wir begrüssen bei der Neuschaffung dieses Instituts, dass der Richter der die zweite Strafe zu beurteilen hat, nochmals die Möglichkeit hat, die zweite Tat im Zusammenhang mit der ersten zu betrachten. Wir schlagen jedoch vor, das Institut nicht "bedingte" Verurteilung sondern Verurteilung "unter Vorbehalt" zu nennen. Wir bezwecken damit, dass die erste Verurteilung nicht als nicht geschehen betrachtet wird. Ein späterer Richter soll sehen können, ob jemand bereits einmal vor dem Strafrichter gestanden ist oder nicht. Die Verurteilung soll so in den Akten für den Strafrichter ersichtlich sein, nicht aber bei einem Strafregisterauszug hervortreten, so wie dies heute mit der Löschung der bedingten Freiheitsstrafen gehandhabt wird.

Touring-Club Suisse (TCS)

Namentlich die bedingte Verurteilung und der Rückfall wird im Bereich des Strassenverkehrs zu unbefriedigenden Lösungen führen. Es fällt zunächst auf, dass die Moglichkeit der bedingten Verurteilung praktisch voraussetzungslos gegeben sein soll, und dass dann wohl auch eine Vielzahl von Geldstrafen davon erfasst würden, somit indirekt die "bedingte Geldstrafe" entgegen den anderslautenden Beteuerungen des Entwurfes, eingeführt würde.

Das Ganze führt zu einem kaum lösbaren Widerspruch zur Übertretungsbusse. Diese soll nach wie vor nur unbedingt ausgesprochen werden können. Es ist aber doch in höchstem Grade stossend, wenn eine leichte Verletzung von Verkehrsregeln (z.B. Uberschreiten der Geschwindigkeit bis 30 km/h) mit einer möglicherweise recht massiven, unbedingt zu bezahlenden Busse, eine grobe Verletzung von Verkehrsregeln (z.B. eine Geschwindigkeitsüberschreitung von über 30 km/h) aber nur mit einer bedingten Verurteilung oder einer bedingten Geldstrafe geahndet würden. Der Autofahrer würde ja geradezu aufgefordert, die vorgeschriebene Geschwindigkeit wenn schon, dann recht massiv zu überschreiten. Der TCS ist daher die Ansicht, dass von einer bedingten Verurteilung oder einer bedingten Geldstrafe in diesen Fällen abzusehen ist.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

Art. 39a Nichtbewährung

Wie im Bericht, Seite 57, erwähnt ist, ist für die Voraussetzungen des Widerrufs dieselbe Regelung vorgesehen wie beim bedingten Strafvollzug (Art. 44 a) und der bedingten Entlassung. Es wird als richtig angesehen, dass nicht die Begehung eines Vergehens oder gar einer blossen (vorsätzlichen) Uebertretung als solche den Widerruf, die nach geltendem Recht beim bedingten Strafvollzug unter bedingten Entlassung, auslösen kann sondern nur die Begehung eines Deliktes, das in Verbindung mit der früheren Tat erkennen lässt, dass der Verurteilte voraussichtlich weiter deliquieren wird. Es wird als richtig erachtet, dass die negative Prognose in Verbindung mit der früheren Tat stehen muss, d.h. dass ein Widerruf nur bei Delikten erfolgen darf, die indizieren, dass ein Bezug zur früheren Tat besteht und sich die damalige Bewährungsprognose nicht mehr halten läisst (Bericht S. 57).

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

C. Peine d'ensemble (articles 39a alinéa ler et 44a alinéa 2 APE)

En soi, dans le strict cadre de la systématique proposée par l'APE, l'institution de la peine d'ensemble paraît bonne : en cas d'échec pendant le délai d'épreuve de la condamnation conditionnelle ou du sursis, elle permettrait une prise en compte globale des infractions donnant lieu à condamnation. L'activité de l'autorité judiciaire et de l'autorité d'exécution des peines s'en trouverait simplifiée.

La Conférence romande tient toutefois à émettre une **très importante réserve,** liée aux conditions mises à la révocation (récidive dite "spécifique", qui paraît exorbitante). Quoi qu'il en soit, la peine d'ensemble ne se justifie plus de la même manière dans un système connaissant le sursis partiel.

Generalprokurator des Kantons Bern

Anträge:
Auf die "Umkehr der Beweislast", wonach das Gericht im Einzelfall dem Täter die ungünstige Prorgnose nachzuweisen hätte, sei zu verzichten.
Von der Voraussetzung, dass nur eine gleichartige Tat zum Widerruf führen kann, sei abzusehen.
Auch Weisungsmissachtungen etc. sollten weiterhin Widerrufsgründe bilden können.
Die Frist gemäss Art. 39a Abs. 4 in Verbindung mit Art. 44a Abs. 4 sei zu verlängern bzw. elastischer zu gestalten.

Begründungen:
Durch eine Delinquenz von gewisser Bedeutung während der Probezeit sollte grundsätzlich der Widerruf ausgelöst werden, wenn nicht im Einzelfall begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Andernfalls verliert die Warnwirkung des bedingten Strafvollzuges an Bedeutung und der Anteil der sich Bewährenden nähme ab; dies erscheint umso bedenklicher, als mit einer gewissen Erhöhung der Strafdauer, für welche noch der bedingte Vollzug angeordnet werden kann, zu rechnen ist.
Es kann nicht angehen, dass der Täter praktisch für jeden Rechtsbereich vorerst einmal den bedingten Strafvollzug beanspruchen kann, wenn er schon anderweitig deliktisch tätig war. Andernfalls hätte er je einen "Bedingten" frei bezüglich Drogendelikte, Vermögensdelikte, SVG etc. etc..
Ohne Sanktionsdrohungen verlieren gerade Weisungen stark an Bedeutung und ihre Befolgungsquote dürfte rapid abnehmen. Eine blosse Erfassung über Art. 292 erscheint zu wenig tatbezogen und umständlich.
Eine zeitliche Begrenzung erscheint an sich sinnvoll, doch würden mit der vorgeschlagenen Lösung gerade diejenigen bevorteilt, welche komplexere Probezeitdelikte begehen oder das Verfahren geschickt zu verzögern wissen. An der heutigen Lösung, eventuell reduziert auf vier Jahre, ist festzuhalten.
Möglicherweise könnte der Widerruf auch dann ausgeschlossen sein, wenn die Strafverfolgung betreffend Probezeitdelikt erst nach mehr als zwei Jahren seit Ablauf der Probezeit eingeleitet wird, wobei die oben erwähnte, 5- bzw. 4-jährige Frist als absolute Grenze wirken könnte.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 39a

La soustraction à l'assistance et la violation des règles de conduite doivent, elles aussi, permettre, dans des cas graves, la révocation de la condamnation conditionnelle. Cette possibilité de révocation est indispensable pour assurer un minimum d'efficacité à l'imposition de règles de conduite ou d'une assistance de probation.

On renvoie, pour la nature de l'infraction justifiant la révocation, à ce qui est dit sur l'art. 44a.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 39a

Konnex zu früherer Tat muss u.A. nicht notwendig gegeben sein. Vorschlag: ... "Verbrechen, das erkennen lässt, dass er voraussichtlich weitere Straftaten verüben wird"
Abs. 2: vgl. Art. 44
Abs. 3: 2 - 5 Jahre Probezeit.

Zürcher Frauenzentrale

Art 39a Nichtbewährung

Den Passus "dass er voraussichtlich weitere Straftaten verüben wird" beurteilen wir positiv. Dies im Gegensatz zu der neu notwendigen Verbindung mit der früheren Tat. Hier ist zu grosse Milde fehl am Platz. Bei Abs. 4 ist die Probezeit entsprechend zu ändern.

Art. 40 - Art. 41 4. Freiheitsstrafe

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.7 Freiheitsstrafe (Art. 40 und 41)

Der Entwurf verzichtet zurecht auf die seit Jahren überholte Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen. Wichtig ist gerade in der zur Zeit laufenden strafvollzugspolitischen Entwicklung, dass für die gemeinschaftgefährlichen, keiner Therapie zugänglichen Straftäter die Verhängung eines lebenslänglichen Freiheitsentzuges möglich ist.

Die gänzliche Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen ist zwar anzustreben, wird sich aber nicht realisieren lassen. In der Praxis dürfte die Freiheitsstrafe für einen Teil der Täter ohnehin die einzige praktikable Lösung sein, namentlich dann, wenn sie keine Geldstrafe bezahlen können oder unterstützungspflichtig würden und keine gemeinnützige Arbeit leisten wollen. Zu bedenken ist auch, dass auch kurzfristige Freiheitsstrafen nicht nur negative Auswirkungen haben müssen, insbesondere dann nicht, wenn mangelnde soziale Strukturen wie Beziehungsprobleme, Suchtverhalten oder Schulden im Kontakt mit helfenden Organisationen analysiert und angegangen werden können. Kurzfristige Freiheitsstrafen sollen aber nur dann angeordnet werden können, wenn tatsächlich Gewähr besteht, dass Resolzialisierungsmassnahmen getroffen werden können. Dies ist bei kurzen Freiheitsstrafen erfahrungsgemäss nicht möglich, weshalb darauf zugunsten alternativer Vollzugsformen zu verzichten ist. Die im Entwurf vorgeschlagene Grenze von acht Tagen erachten wir als zu tief.

Wir sind deshalb der Meinung, dass die kurze Freiheitsstrafe ab acht Tagen dem Richter dann als Alternative zur Geldstrafe, zur gemeinnützigen Arbeit und zum Fahrverbot (allenfalls auch kumuliert) zur Verfügung stehen soll, wenn der Täter nur auf diesem Weg zum Wohlverhalten geführt werden kann. Eine Formulierung, wie sie das deutsche Strafrecht nennt, wäre zumindest prüfenswert. Damit würde ein grosser Teil unserer Bedenken beseitigt und der Richter hätte die Möglichkeit, die adäquate Strafart zu verhängen.

Schwyz

Art. 40 f. VE

Unbedingte Freiheitsstrafen unter 6 Monaten sollen als primäre Strafen nur noch ausnahmsweise möglich sein. Diesem Ansinnen können wir uns nicht anschliessen. Auch wenn Reformbewegungen in zahlreichenLändern die kurzen Freiheitsstrafen zurückgedrängt haben, geht die neue Tendenz eher dahin, diese wieder einzuführen. Im weiteren können die ausländischen Reformbewegungen für unser System nicht tel quel übernommen werden. Es ist

nämlich zu beachten, dass im Ausland in der Regel für gleiche Straftaten erheblich höhere Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, sodass der Richter gezwungen würde, bedeutend höhere Sanktionsmassnahmen auszufällen, wenn er mit dem Ausland Schritt halten möchte (was der Entwurf auch vorsieht). Es kann aber nicht Sinn und Zweck sein, möglichst lange Freiheitsstrafen auszusprechen, wenn kurze Strafen das ihre zu bewirken vermögen.
Da im übrigen auf die vorgesehene bedingte Verurteilung verzichtet werden sollte, ist die Sanktionsmöglichkeit der kurzen bedingten Freiheitsstrafe beizubehalten. Insbesondere deshalb, weil deren strafpräventiver Erfolg durch die geringe Rückfallquote bestätigt wird.

Obwalden

4. Freiheitsstrafe

Der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wird als richtig erachtet. Ebenso erscheint es richtig, dass die Mindestdauer der Freiheitsstrafe in der Regel sechs Monate beträgt. Dabei wird gleichzeitig die in Art. 41 festgehaltene Ausnahmeklausel unterstützt, wonach in gewissen Fällen trotzdem auf eine Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten erkannt werden kann.

Glarus

Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass das Revisionsvorhaben Punkte enthält, die sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch die Bevölkerung schwer nachvollziehbar sind. So beispielsweise der Verzicht auf Strafschärfung für Rückfällige (Art. 67 StGB), weitergehende Strafmilderungsgründe (Art. 50 VE), die Verkürzung der Strafverfolgungsverjährung (Art. 93 VE), der Vollzug der Freiheitsstrafen in offenen Anstalten mit entsprechenden Vollzugsgarantien (Art. 76 ff. VE), die grundsätzliche Abschaffung kurzer Freiheitsstrafen sowie der Landesverweisung.

Basel-Stadt

II. **Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten**

Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe

Das Bestreben, kurze Freiheitsstrafen nach Möglichkeit zu vermeiden, ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Fragwürdigkeit der Kurzstrafe wird schon seit längerer Zeit diskutiert. Tatsächlich ist sie oft geeignet, der Gesellschaft mehr Schaden als Nutzen zu bringen.

Immerhin muss aber darauf hingewiesen werden, dass die kurze Freiheitsstrafe bei sozial angepassten Delinquenten, man denke etwa an das Führen von Motorfahrzeugen in angetrunkenem Zustand, durchaus spezial- und generalpräventive Wirkung zu entfalten vermag.

Art. 40 - 41 VE
Zur Freiheitsstrafe wurde schon einleitend Stellung genommen. Zu ergänzen wäre hier noch, dass es richtig ist, auf die Unterscheidung zwischen Zuchthausund Gefängnisstrafen zu verzichten. Wir erachten es auch als angebracht, dass die lebenslange Freiheitsstrafe beibehalten werden soll.

C. Politische Parteien

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Freiheitsstrafe: Art. 40 und 41

Die Schweizerische Volkspartei unterstützt grundsätzlich die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe zugunsten anderer Sanktionen, auch wenn die Freiheitsstrafe in der Praxis in gewissen Fällen durchaus Sinn machen und angebracht sein kann Der Anwendungsbereich der Geldstrafe oder eventuell der gemeinnützigen Arbeit hat sich jedoch, wie bereits dargestellt. auf Bagatelldelikte bzw Delikte der leichteren Kriminalität, welche Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessatzen nach sich ziehen, zu beschränken Auch innerhalb dieses Bereiches sollte nicht vollständig auf die Freiheitsstrafe verzichtet werden müssen Als Mittellösung schlägt die Schweizerische Volkspartei deshalb vor, in Art 40 die Mindestdauer der Freiheitsstrafe auf drei Monate festzulegen

Auch die Höchstdauer der Freiheitsstrafe bedarf unserers Erachtens einer Überprüfung Die lebenslängliche Freiheitsstrafe verdient ihre Bezeichnung aufgrund der bestehenden und erst recht aufgrund der von der Expertenkommission vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen zur bedingten Entlassung längst nicht mehr und ist nur noch eine leere Worthülse Dieser Umstand wird von juristischen Laien nicht verstanden, gehen diese doch gemeinhin davon aus dass "lebenslänglich" auch wirklich lebenslänglich bedeutet

Während wir uns der Idee, die Freiheitsstrafe für geringe Delikte nur noch als "ultima ratio einzusetzen, grundsätzlich anschliessen können, fordern wir andererseits auch eine strengere Bestrafung für Schwerkriminelle, die auch das Vergeltungselement der Strafe nicht zu kurz kommen lässt In Verbindung mit unseren Anträgen zu der bedingten Entlassung (Art 86 VE) beantragen wir deshalb eine Heraufsetzung der Höchstdauer auf 30 Jahre und einen Verzicht auf die lebenslängliche Strafe

Entsprechend unseren Anträgen zu Art 40 ist auch Art 41 anzupassen Wir beantragen folgende Neuformulierung

"Der Richter kann auf eine vollziehbare Freiheitstrafe von drei Tagen bis zu drei Monaten nur erkennen wenn:

D. Organisationen

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

2.4 Freiheitsstrafe (Art. 40 bis 41 VE)

Der Uebergang zur Einheitsfreiheitsstrafe wird begrüsst. Auch der Verzicht auf kürzere Freiheitsstrafen ist an sich begrüssenswert, da die vorgeschlagenen Alternativen sinnvollere Sanktionen darstellen. Ein solcher Verzicht erscheint jedoch unrealistisch: Das neue Sanktionensystem ist auf weitgehend integrierte Straftäter ausgerichtet und für diese Kategorie auch sinnvoll. Bei einem Grossteil der Straftäter, Kriminaltouristen und Suchtkranken, greifen die Alternativstrafen aber nicht: Diese Täterkategorien können in den meinten Fällen weder eine Geldstrafe bezahlen noch gemeinnützige Arbeit leisten. Deshalb werden auch künftig kurze Freiheitsstrafen in recht grosser Zahl ausgefällt werden müssen. Die restriktive Formulierung von Art. 41 VE wird der Wirklichkeit nicht gerecht und ist daher zu ändern. Der Richter soll lediglich angehalten werden, vorerst die Möglichkeit zu prüfen, ob eine Geldstrafe oder die gemeinnützige Arbeit zweckmässig sind (Vorrang der Alternativstrafen), bevor er eine kurze Freiheitsstrafe ausfällt. Bei Festhalten an der vorgeschlagenen Formulierung wäre zu befürchten, dass tendenziell längere Freiheitsstrafen ausgefällt werden.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

- Anzuerkennen ist ein Handlungsbedarf zur *Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe*. Der Vorentwurf zeigt Wege auf, die auch bei Verzicht auf eine Totalrevision weiterverfolgt werden müssen. Dabei wären auch diejenigen Bedenken zu berücksichtigen, welche die SKG in späteren Teilen ihrer Stellungnahme aufführt.

3.14 Freiheitsstrafe (Artikel 40 und 41 des Vorentwurfes)

Entsprechend der Grundannahme des Vorentwurfes, wonach Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten sinnlos seien, erklärt Art.40 VE solche Strafen nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen für zulässig. Der Vorentwurf geht dabei bedeutend zu weit. Die SKG glaubt, die Bestimmung müsste flexibler ausgestaltet und sodann auf Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten beschränkt werden. Dass der Richter kurze Strafen nur noch ausfällen soll, wenn in der Person des Verurteilten liegende Gründe eine andere Strafe geradezu "ausschliessen", geht zu weit und führt im Ergebnis dazu, dass in allen, auch relativ aussichtslosen Fällen zuerst die Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit ausprobiert werden muss, bevor die am ehesten erwartete Konstellation eintrifft, die dann nach einem zusätzlichen Verfahren doch noch zur Freiheitsstrafe führt. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu beachten, dass die Verhängung einer Freiheits- statt einer Geldstrafe durchaus im Interesse des Verurteilten stehen kann, wie vorstehend (Ziffer 3) schon ausgeführt wurde.

Team 72

4. Freiheitsstrafe (Art. 40-41 VE)

Wir unterstützen nachdrücklich die Festlegung der Mindestdauer der Freiheitsstrafe auf 6 Monate als Bestrebung zur Eindämmung der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen.
Der Aufhebung der nicht mehr zeitgemässen Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe kann ebenfalls nur zugestimmt werden.
Für problematisch in ihrer Auswirkung erachten wir die vage formulierte 'Kann'-Vorschrift von Art. 41. Nicht unbedenklich hierbei ist nämlich die Gefahr einer sozusagen 'automatischen' Diskriminierung ausländischer TäterInnen ohne Wohnsitz in der Schweiz. Auf jeden Fall müsste der Richter/die Richterin seinen/ihren Entscheid genau begründen gem. Art. 52 VE. Dass die Gelegenheit für eine klare und stichhaltige Positionierung gegen die lebenslängliche Freiheitsstrafe - wie sich dies aus kriminalpolitischen Erkenntnissen sowie ethischen Ueberlegungen aufdrängen würde - verpasst wurde, bedauern wir sehr. Diese Strafe aus 'psychologischen Gründen', vgl. Bericht S. 59, beibehalten zu wollen, will uns nicht einleuchten. Damit wird die in der öffentlichen Diskussion dringend notwendige Transparenz und argumentative Sachlichkeit verhindert.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

4. Freiheitsstrafe (Art. 40 bis 41)

Der Vorschlag, auf die Unterscheidung in Zuchthaus- und Gefängnisstrafen zu verzichten und zur Einheitsstrafe überzugehen, wird unterstützt. Es besteht kein sachlicher Grund, die bisherige Unterteilung in Zuchthaus- und Gefängnisstrafen beizubehalten.

Dem Vorschlag, dass die **Mindestdauer der Freiheitsstrafe** in der Regel 6 Monate beträgt, wird zugestimmt. Die im Bericht zusammengefassten Bedenken gegen kurze unbedingte Freiheitsstrafen werden geteilt (Bericht S. 58). Da es sich bei der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten um das Hauptziel der Strafrechtsreform handelt, haben wir dazu einleitend Stellung genommen. Wir halten hier lediglich fest, dass wir dieses Ziel voll und ganz unterstützen.

Dabei wird es als richtig erachtet, dass nach dem Vorentwurf kurze Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Es wird Art. 41 Vorentwurf unterstützt, welcher eine restriktiv formulierte Ausnahmeklausel enthält. Danach sind kurze Freiheitsstrafen auf Fälle zugeschnitten, bei denen zum vorneherein feststeht, dass der Betroffene Arbeit nicht leisten oder innert Frist eine Geldstrafe nicht bezahlen wird. Nicht ganz unumstritten ist die Bestimmung, wonach eine kurze Freiheitsstrafe angeordnet werden kann, wenn eine Geldstrafe mangels Einkommen und Vermögen nicht verhängt werden kann oder voraussichtlich nicht vollstreckbar ist. Es frägt sich, ob damit Wohlhabende privilegiert werden, bzw. ärmere Personen schlechter gestellt werden.

Zugestimmt wird auch dem Vorschlag, die **Höchstdauer der Einheitsstrafe** gegenüber dem bisherigen System nicht zu verändern. Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt somit nach wie vor 20 Jahre; wo es das Gesetz besonders bestimmt, ist weiterhin die lebenslängliche Freiheitsstrafe möglich. Damit kommt auch zum Ausdruck, dass die einschneidenden Sanktionen für schwerwiegende Delikte und schwere Kriminalität nicht geändert werden gegenüber dem bisherigen System.

Generalprokurator des Kantons Bern

a) Einheitsstrafe und kurze Freiheitsstrafe (Art. 7 und 41)

Allgemeines
Gemäss Entwurf soll es keine Unterscheidung in verschiedene Strafarten mehr geben, und kurze Freiheitsstrafen zwischen acht Tagen und sechs Monaten kämen nur noch vor in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Gründe (sog. escape clause, Art. 41).

Antrag:
Es sei eine "kurze Freiheitsstrafe" mit einer Dauer von drei Tagen bis zu sechs Monaten als gleichwertige Sanktionsmöglichkeit beizubehalten mit Einschluss der Möglichkeit eines bedingten Strafvollzuges.

Begründung:
Zur Einheitsstrafe gibt es keine Bedenken. Eine "kurze Freiheitsstrafe" erscheint aus Präventionsgründen und zum Tatausgleich erforderlich. Gerade der bedingte Vollzug im Bereiche der Strafen bis zu sechs Monaten vermag in vielen Fällen eine weitere Delinquenz zu verhindern. wird im anvisierten Verschuldensbereich die Geldstrafe dominieren, werden Bedenken wach, es könnte derjenige privilegiert werden, welcher über die erforderlichen Geldmittel verfügt.
Da eine Erweiterung der Sanktionenpalette begrüsst wird, sollte die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten mit selbständigem Charakter bestehen bleiben mit der gleichzeitigen Möglichkeit, auf diese zugunsten einer anderen Sanktion verzichten zu können. Sie sollte demnach direkt und als Umwandlungsstrafe nach nicht erbrachter Arbeitsleistung oder Nichtbezahlung der Geldstrafe ausgesprochen werden können.
Eine Erhöhung der Mindestgrenze von drei auf acht Tage erscheint unbegründet und namentlich nach Beibehalt der kurzen Freiheitsstrafe als selbständige Sanktion nicht angezeigt.

Art. 40 4. Freiheitsstrafe
Im allgemeinen

A. Gerichte

B. Kantone

Uri

2.1 Heute unterscheidet sich der Vollzug von Zuchthaus und Gefängnisstrafen kaum mehr voneinander. Es ist konsequent, die Einheitsstrafe einzuführen (Art. 40).

Nidwalden

Art. 40 : Der VE unterstellt die weitgehende Wirkungslosigkeit von kurzfristigen Freiheitsstrafen im Hinblick auf die Spezialprävention. In der Praxis hat sich jedoch gerade gezeigt, dass sich der Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, insbesondere in der Form der Halbgefangenschaft, als sehr wirksam erwiesen hat. Eine Dauer der Freiheitsstrafe von 1 Woche bis 20 Jahren wird somit als sinnvoll erachtet.

Zug

Es besteht zwar grundsätzlich kein Zweifel, dass kurze Freiheitsstrafen häufig nicht sinnvoll sind. Gerade bei sozial integrierten Täterinnen und Tätern kann aber die erzieherische Wirkung eines in Halbgefangenschaft verbüssten kurzen Strafvollzugs wesentlich grösser sein als bei einer Geldstrafe, die möglicherweise unter den Spesen abgebucht wird. Ob, trotz diesen Bedenken, dennoch auf Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten weitgehend verzichtet werden kann, ist unter diesem Gesichtspunkt zu verneinen. Wenn jemand nicht in der Lage ist, eine Geldstrafe zu bezahlen, oder wenn jemand keine gemeinnützige Arbeit leisten will, werden kürzere Freiheitsstrafen nach wie vor ausgesprochen werden müssen. Im Einzelfall können kürzere Freiheitsstrafen durchaus ihren Sinn haben, namentlich dann, wenn soziale Strukturen, Suchtverhalten oder finanzielle Schwierigkeiten während des Vollzugs vertieft angegangen werden können. Dies bedeutet, dass kurze Freiheitsstrafen nur dann verhängt werden sollen, wenn tatsächlich die Gewähr besteht, dass gezielt Resozialisierungsmassnahmen eingeleitet werden können.

Solothurn

Artikel 40

Die Verurteilung zu einer bedingten kurzen Freiheitsstrafe soll weiterhin möglich sein (s. Vorbemerkungen zum Sanktionensystem : Das neue Sanktionensystem wird grundsätzlich begrüsst. Es gibt dem Richter die Möglichkeit, aus einer breiten Palette jene Sanktion auszuwählen und anzuordnen, die bezogen auf den Einzelfall den besten Erfolg verspricht. Um den Uebergang vom heutigen zum neuen System etwas zu mildern, schlagen wir indes vor, die Anordnung des bedingten oder unbedingten Vollzugs von kurzen Freiheitsstrafen (bis unter 6 Monate) weiterhin und nur mit minimalen Auflagen zuzulassen. Zum einen ist kontrovers, ob kurze Freiheitsstrafen tatsächlich keine Wirkung entfalten (M. Killias in Plädoyer 5/1993, S. 15). Gerade bei gut sozialisierten Delinquenten aus sog. "besseren Kreisen", die sich vor allem wegen SVG und Wirtschaftsdelikten schuldig machen, ist zu beobachten, dass die (konkrete) Androhung des Freiheitsentzuges (bedingte Freiheitsstrafe) besser vor weiteren Straftaten abschreckt als etwa eine Busse. Zum andern wird, was mit Geld abgegolten werden kann, zum vorneherein als BagatellDelikt aufgefasst und nicht genügend ernst genommen. Die bedingte Verurteilung zu Tagessätzen vermag dieser Einstellung nicht hinreichend entgegenzuwirken, da die Strafart erst im Rückfall konkretisiert wird. Ueberdies soll mit unserem Vorschlag vermieden werden, dass tendenziell längere Freiheitsstrafen ausgefällt werden.

Generell verlangen wir, dass unter diesem Titel das Vollzugsziel entsprechend dem geltenden Artikel 37 StGB erwähnt wird (s. Bemerkung zu Art. 76 ff.).). Vollzogen werden soll eine Freiheitsstrafe in der Regel allerdings nur, wenn sie mehr als 6 Monate beträgt. Artikel 40 ist deshalb wie folgt zu formulieren: "Die Dauer einer vollziehbaren Freiheitsstrafe..." Im übrigen ist das Wort "lebenslänglich" durch "lebenslang" (vgl. Art. 86 Abs. 5) zu ersetzen.

Ticino

Le corte pene privative di libertà - inferiori a sei mesi sono senza dubbio le pene più frequentemente pronunciate dai giudici svizzeri. Il loro effetto preventivo é però discutibile e le controindicazioni sono numerose. L'avamprogetto propone una soluzione estremamente radicale, sanzionandone in pratica l'abolizione e la loro sostituzione con il sistema dei giorni-multa, con la condanna ad eseguire un lavoro di pubblica utilità e con il divieto di guidare.
E' però legittimo dubitare che le pene sostitutive proposte dall'avamprogetto possano da sole costituire una valida risposta all'attuale piccola o media criminalità in Svizzera. In molti casi l'irrogazione di una corta pena privativa di libertà resta indicata e talvolta l'unica possibile. E cio a maggior ragione se si considera che l'esecuzione di simili pene puo concretamente essere agevolata con il regime della semiprigionia. La corta pena privativa di libertà non dovrebbe pertanto essere tolta dalle sanzioni ordinarie, tra le quali il giudice penale deve poter continuare a scegliere in applicazione del criterio dell'individualizzazione della pena.

Neuchâtel

En ce qui concerne la peine privative de liberté (art.40), l'abolition de la distinction entre réclusion et emprisonnement ne fait que consacrer la réalité actuelle de l'exécution des peines. Aucun argument décisif ne s'y oppose.

La réclusion à vie est maintenue pour les cas où la loi le prévoit expressément. On ne peut cependant qu'être saisi de malaise à la lecture du rapport qui fait siennes les conclusions de l'avant-projet Schultz pour lequel une peine doit sans exception être prononcée pour un temps déterminé. Ce malaise se transforme en indignation quand on lit qu'il n'y a toutefois pas lieu de modifier le statu quo pour des raisons psychologiques. En clair, cela signifie que les experts entendent rassurer le bon peuple tout en invitant les juges à ne pas respecter le texte qu'ils proposent. Cette attitude porte un nom : l'hypocrisie.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

125 Einheitsstrafe (Art. 40/41)

Wir begrüssen den Verzicht auf die Unterscheidung in Zuchthaus- und Gefängnisstrafen und den Übergang zur Einheitsstrafe.

Wir stimmen grundsätzlich auch auch der Heraufsetzung der Mindestdauer der Freiheitsstrafe auf 6 Monate (Art. 40) zu, fragen uns aber, ob die Voraussekungen für eine kurzere Freiheitsstrafe in Artikel 41 nicht zu restriktiv sind.

Wir stimmen auch der Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe für extrem schwere Fälle zu trotz der Beibehaltung der Verwahrung nach Art. 68 des Vorentwurfs. Zum einen sprechen wie im Bericht genannt psychologische Gründe dafür. Noch wichtiger scheint uns aber, dass der Verzicht auf die Bestimmung in der Praxis, insbesondere bei der bedingten Entlassung, unerwunschte Wirkungen zeigen könnte.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.4 Freiheitsstrafe (Art. 40/41 VE)

Mit Art. 40 VE sind wir einverstanden.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 40: Im allgemeinen
Dieser Artikel ist eine der grundsätzlichsten und wohl auch problematischsten Vorschläge des Vorentwurfs. Er begrenzt die Dauer der Freiheitsstrafe gegen unten auf mindestens 6 Monate. Grundsätzlich begrüssen wir die Verankerung der Einheitsfreiheitsstrafe. Unklar sind die Folgen der Untergrenze von 6 Monaten.. So ist es durchaus möglich, dass die Zahl der kurzen Freiheitsstrafen erheblich erhöht wird. Die Erfahrungen aus andern Ländern zeigen zudem, dass kaum ein Rückgang der Gefangenenquote zu erwarten ist. Umstritten ist zudem die Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafen und deren Beitrag zur Zurückdrängung langer Frei-

heitsstrafen Zu prüfen ist allenfalls die Beibehaltung der Mindestdauer von drei Tagen wie im geltenden Recht.

Schweizer Demokraten (SD)

2.2.1 Zuchthaus bezw. Gefängnis sollen durch den nichtssagenden Ausdruck "Freiheitsstrafe" (F) ersetzt werden.

2.2.2 Statt F kann in vielen Fällen bloss eine Geldstrafe (GS) ausgeprochen werden (siehe hierzu Pkt 3.1).

2.2.3 Statt Gefängnis bis zu einem Jahr ist nur noch eine GS vorgesehen; ausserdem sollen in diesen Fällen unbedingte Verurteilungen (wörtlich zitiert) "nur noch ausnahmsweise verhängt werden können"!

Ganz allgemein glauben die SD nicht recht an die Wirksamkeit von Geldstrafen, die ja zudem dem Einkommen der Verurteilten angepasst werden sollen, wobei als Mindestbetrag eines Tagessatzes "humanerweise" sage und schreibe 2 Fränklein festgesetzt wurden. Eine solche "Strafe" wird auch dem einkommensschwächsten Täter wohl kaum grossen Eindruck machen. Ausserdem ist die Wahrscheinlichkeit, dass ausländische Täter, insbesondere Kriminaltouristen, ihre GS bezahlen, als äusserst minim anzusehen; viel wahrscheinlicher ist es, dass sich die Betreffenden ins Ausland absetzen werden (was zum Teil auch für Schweizer zutreffen könnte).

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

2. Par contre, les JDS regrettent vivement que la peine a vie n'ait pas été supprimée. Une telle peine est inconcevable avec un droit pénal moderne. Le motif d'ordre psychologique, invoque dans le rapport explicatif, est d'ordre purement politique. La Commission d'experts, comme il est démontre dans le rapport Schultz, ne doit se faire guider que par des arguments d'ordre juridique ou de criminologie.
La réclusion "a vie" après l'introduction du CPS en 1942 avait pour seul but de remplacer la peine capitale jusqu'alors inscrite dans les différents code pénaux cantonaux.
Entre-temps, la peine de mort a aussi été supprimée dans le code pénal militaire par la révision de 1992. Le prochain pas logique serait alors de supprimer la peine privative de liberté "à vie".

Le fait que, dans la pratique d'exécution des peines aujourd'hui, des incarcérations "à vie" sont pratiquement exclues n'est pas un argument pour plaider la maintenance de la réclusion à vie.

La réclusion "à vie" est inconcevable avec le caractère des droits fondamentaux, notamment avec le droit à la liberte personnelle en tant que droit fondamental imprescriptible et auquel aucun individu ne peut renoncer.
Lorsque le public doit être mis à l'abri du danger que peut constituer pour lui une personne ayant commis des délits, la mesure d'internement prévue à l'art. 68 du projet est suffisante.

L'asssociation des JDS s'oppose également et vivement contre toute tendance à augmenter la peine maximale de 20 à 30 ans p.ex.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 40. Freiheitsstrafe: Dass die kurzfristigen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten durch neuartige Strafen (Geldstrafe mit Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit, Fahrverbote) ersetzt werden sollen, gehört zu den grossen Fortschritten dieses Entwurfs. In gleichem Sinne sollte nach unserer Ueberzeugung bei kleinerer Straffälligkeit auch die Untersuchungshaft wesentlich zurückhaltender angeordnet werden. Denn sie kann dieselben stigmatisierenden Effekte haben wie die eigentliche Freiheitsstrafe.

Neustart

Volle Zustimmung verdienen die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen und die Einführung einer einheitlichen Freiheitsstrafe.

Bedauerlich ist indessen, dass die lebenslängliche Strafe entgegen dem VE Schultz (a.a.O., S. 77 f.) - nicht beseitigt wurde. Diese kann man in einem zeitgemässen Strafrecht nicht rechtfertigen. Die general- und spezialpräventiven Bedürfnisse lassen sich - auch hinsichtlich der schwersten Delikte (wie etwa Mord) - mit einem Strafmaximum von 20 Jahren (verbunden mit der Möglichkeit von Massnahmen) hinreichend abdecken (zutreffend der Hinweis von Schultz, a.a.O., S. 78, auf die fehlende kriminalpolitische Notwendigkeit). Die Begründung, dass die lebenslängliche Strafe "aus psychologischen Gründen" beibehalten werden sollte (Bericht, S. 59), ist sehr dünn.

Die prinzipielle Erhöhung der Mindestdauer auf 6 Monate ist begrüssenswert. Das Bestreben, die (unbedingten) kurzen Freiheitsstrafen möglichst weitgehend zurückzudrängen, verdient volle Unterstützung.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 40: **remarques**

Cette adhésion au principe de la sanction unique doit être approuvée, puisque la distinction entre les différents types de peines privatives de liberté, telle qu'elle est prévue par l'actuel CP, a toujours eu un caractère fictif. Elle n'a en effet jamais été mise en oeuvre par la création d'établissements pénitentiaires distincts dans lesquels ces différents types de peines auraient pu être exécutés. Cette distinction ne s'est donc jamais traduite dans l'exécution effective des peines privatives de liberté, la pratique ayant opté pour une absence de séparation des détenus, voire pour une séparation selon des critères différents (délinquants primaires/récidivistes; condamnés en début/en fin de peine).

L'innovation la plus importante, du point de vue de la politique criminelle, réside dans la première phrase de l'art. 40 APCP qui déclare que "la durée de la peine privative de liberté est en règle générale de six mois au moins".

Pour les infractions de moindre gravité, le juge devra donc recourir aux alternatives à la privation de liberté, soit le sursis à l'exécution de la peine privative de liberté, l'amende, le travail d'intérêt général ou encore le retrait du permis de conduire (dans les limites étroites de l'application de cette sanction).

Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Mit dem Vorschlag, auf den Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnisstrafe zugunsten der Einführung einer Einheitsstrafe, der Freiheitsstrafe, zu verzichten, können wir uns einverstanden erklären. Dies vor allem, weil sich der Unterschied der beiden Strafarten heute praktisch nur noch auf die Höchstdauer beschränkt.

Touring-Club Suisse (TCS)

Die Aufhebung der kurzen Freiheitsstrafen wird aus zwei Gründen vorgeschlagen:

- Mit dieser Massnahme soll die "Überbelegung" der Gefängnisse verhindert werden, eine Massnahme die mit der Verkehrssicherheit kaum in Beziehung gesetzt werden kann, da im Strassenverkehr relativ wenig Strafen unbedingt ausgesprochen werden;

- verhindert werden soll, dass Strassenverkehrstäter mit anderen, nach ordentlichem Strafrecht inhaftierten Personen eingesperrt werden. Ob dies einen nachteiligen Einfluss auf das spätere Verhalten im Strassenverkehr haben kann, lässt sich *nicht ab*schätzen.

Die Aufhebung von kurzen Freiheitsstrafen hat aber bei Strassenverkehrsdelikten sicher folgende Nachteile:

- die allgemeine Präventivwirkung von kurzen Freiheitsstrafen ist im Strassenverkehr nicht zu unterschätzen. Es hat sich gezeigt, dass in den Kantonen, die bei Wiederholungstäter, insbesondere bei denjenigen, die bei massiven Geschwindigkeitsübertretungen eine Freiheitsstrafe verhangen, das Verhalten der Motorfahrzeugführer beeinflusst werden kann;

- bei groben Verletzungen von Verkehrsregeln, wie massive Geschwindigkeitsübertretungen, Fahren in angetrunkenem Zustand, zeigt es sich, dass die Aufhebung von kurzen Gefängnisstrafen keiner zwingenden Notwendigkeit entspricht.

Gerade für nicht "kriminelle Delinquenten" hat die Drohung einer kurzen Freiheitsstrafe eine ganz erhebliche präventive Wirkung. Die Versuchung nur einmal ein Motorfahrzeug ohne Haftpflichtversicherung zu führen, eine kurze Fahrt bei angeblich unbedeutender Angetrunkenheit anzutreten oder aus Zeitmangel eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung zu riskieren, ist für den normalen Motorfahrzeugführer wesentlich grösser, falls er mit Sicherheit nur eine Geldstrafe oder Busse zu riskieren hat, und nicht auch eine kurze Freiheitsstrafe.

Université de Lausanne

L'abolition des courtes peines (art. 40 AP)

- L'art. 40 AP prévoit que la peine privative de liberté est en général de six mois au moins. Une telle règle ne manquera certainement pas d'avoir des effets inattendus dans la pratique. En effet on est en droit de penser qu'elle entraînera une augmentation de la sévérité des sanctions.

- Le juge estimant qu'il est nécessaire d'infliger une peine ferme à un petit délinquant récidiviste ne remplissant pas les conditions du sursis peut, aujourd'hui, le condamner à un mois d'emprisonnement; suite à une éventuelle abolition des courtes peines, il lui infligera une peine minimale de six mois. Cet effet d'augmentation de la sévérité des juges est d'ailleurs vérifié en Autriche [9], en Allemagne [10] et au Portugal[11] ,

- Cet effet d'augmentation de la longueur des peines ajouté à l'effet probable d'une éventuelle extension du sursis et de la libération conditionnelle auront pour conséquence un accroissement du nombre de jours de detention à faire exécuter dans les établissements pénitentiaires. Cela contraindrait dès lors les cantons à effectuer de nouvelles projections en vue de l'aménagement de places de détention supplémentaires.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 40 et 41

Ces articles sont au coeur même de la réforme proposée et recueillent l'appui total de notre Ordre. Toute modification substantielle qui leur serait apportée dénaturerait l'avant-projet.

Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

Im weitern ist es aber richtig, dass bei der Strafzumessung nicht mehr zwischen Zuchthaus und Gefängnis unterschieden wird, weil in der Praxis ein solcher Unterschied faktisch nicht mehr bestand.

---

[9] Cf. Burgstaller, Empirische Daten zum neuen Strafrecht, *Oesterreichische Juristen-Zeitung* 38 (1983), 617-626.

[10] Cf. Kiwull, *Kurzfristige* Freiheitsstrafen und *Geldstrafen* vor *und nach der Strafrechtsreform, einschliesslich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel* der *Spezialprävention.* Freiburg i.Br.,1979. pp. 3 et 7.

[11] Cf. Lopes Rocha. Evaluation critique du Code pénal portugais'. Annales Internationales de *Criminologie.* 25/1-2 (1987).29-54.

Generalprokurator des Kantons Bern

a) Einheitsstrafe und kurze Freiheitsstrafe (Art. 7 und 41)

Allgemeines
Gemäss Entwurf soll es keine Unterscheidung in verschiedene Strafarten mehr geben, und kurze Freiheitsstrafen zwischen acht Tagen und sechs Monaten kämen nur noch vor in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Gründe (sog. escape clause, Art. 41).

Antrag:
Es sei eine "kurze Freiheitsstrafe" mit einer Dauer von drei Tagen bis zu sechs Monaten als gleichwertige Sanktionsmöglichkeit beizubehalten mit Einschluss der Möglichkeit eines bedingten Strafvollzuges.

Begründung:
Zur Einheitsstrafe gibt es keine Bedenken.
Eine "kurze Freiheitsstrafe" erscheint aus Präventionsgründen und zum Tatausgleich erforderlich. Gerade der bedingte Strafvollzug im Bereiche der Strafen bis zu sechs Monaten vermag in vielen Fällen eine weitere Delinquenz zu verhindern. Wird im anvisierten Verschuldensbereich die Geldstrafe dominieren, werden Bedenken wach, es könnte derjenige privilegiert werden, welcher über die erforderderlichen Geldmittel verfügt.
Da eine Erweiterung der Sanktionenpalette begrüsst wird, sollte die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten mit selbständigem Charakter bestehen bleiben mit der gleichzeitigen Möglichkeit, auf diese zugunsten einer anderen Sanktion verzichten zu können. Sie sollte demnach direkt und als Umwandlungsstrafe nach nicht erbrachter Arbeitsleistung oder Nichtbezahlung der Geldstrafe ausgesprochen werden können.
Eine Erhöhung der Mindestgrenze von drei auf acht Tage erscheint unbegründet und namentlich nach Beibehalt der kurzen Freiheitsstrafe als selbständige Sanktion nicht angezeigt.

Art. 41 Kurze Freiheitsstrafe

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 41 Die beabsichtigte Eindämmung kurzfristiger Freiheitsstrafen und der Vorrang der vorgeschlagenen Alternativstrafen wird grundsätzlich begrüsst. Art. 41 ist jedoch zu restriktiv formuliert. Bei einem Grossteil von Straftätern greifen die Alternativstrafen nicht. Gewisse Täterkategorien können in vielen Fällen weder eine Geldstrafe bezahlen noch gemeinnützige Arbeit leisten. Auch inskünftig müssen daher kurze Freiheitsstrafen ausgefällt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Beschränkung auf die "vollziehbaren" Strafen verfehlt. Auch der Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn eine günstige Prognose gestellt werden kann. Damit können Ungleichheiten vermieden und gleichzeitig dem Anliegen der Revision (die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe) Rechnung getragen werden. Dem Richter sollte insgesamt bei der Ausfällung bzw. der Prüfung, ob eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden muss, mehr Spielraum belassen werden. In diesem Sinne ist auch die Minimalgrenze von acht Tagen nicht einsehbar. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Der Richter kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten erkennen, wenn in der Person des Verurteilten liegende rechtliche oder tatsächliche Gründe ausschliessen, eine andere Strafe zu verhängen oder zu vollstrecken, oder eine Freiheitsstrafe zweckmässiger erscheint, den Verurteilten von weiteren Delikten abzuhalten.

Uri

Zu Art. 41:

Die Mehrheit aller ausgesprochenen Freiheitsstrafen entfällt auf bedingte Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Die zu bedingten Freiheitsstrafen Verurteilten bewähren sich in der grossen Mehrheit der Fälle. Die kurze bedingte Freiheitsstrafe hat deshalb durchaus ihre Berechtigung. Die Formulierung, wonach der Richter nur dann auf eine kurze Freiheitsstrafe erkennen kann, wenn in der Person des Verurteiiten liegende rechtliche oder tatsächliche Gründe ausschliessen, eine andere Strafe zu verhängen oder zu vollstrecken, ist zu eng.

Nidwalden

Art. 41 : Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Art. 40 VE ist diese Bestimmung zu streichen.

Glarus

Art. 41 VE (Kurze Freiheitsstrafe)

Zwar ist die beabsichtigte Eindämmung kurzfristiger Freiheitsstrafen und der Vorrang der vorgeschlagenen Altemativstrafen begrüssenswert. Art. 41 ist unseres Erachtens jedoch zu restriktiv formuliert. Bei einem Grossteil von Straftätem greifen die Altemativstrafen nicht. Gewisse Täterkategorien können in vielen Fällen weder eine Geldstrafe bezahlen noch gemeinnützige Arbeit leisten. Daher müssen auch inskünftig kurze Freiheitsstrafen ausgefällt werden können.

Zug

Der Wortlaut von Art. 41 sollte nochmals eingehend überprüft werden. Einerseits sollten die Folgen der Nichtleistung gemeinnütziger Arbeit bzw. der Nichtbezahlung der Geldstrafe präziser umschrieben werden, anderseits sollte die im Bericht zum Vorentwurf (Seite 60) erwähnte Möglichkeit im Gesetzestext aufgeführt werden, wonach eine kurze Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann zur Vermeidung einer unbilligen Benachteiligung sozial Schwacher (z.B. eine alleinerziehende Mutter, die unter dem Existenzminimum lebt und infolge ihrer Doppelaufgabe als Arbeitnehmerin und Erzieherin kaum Zeit für die Leistung gemeinnützige Arbeit hat).

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

"Die Richterin oder der Richter erkennt **in der Regel** nur auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von acht Tagen bis sechs Monate, wenn ...".

Solothurn

Artikel 41

Diese Bestimmung ist allzu einschränkend formuliert. Wie bereits mehrfach erwähnt, soll die kurze Freiheitsstrafe auch bedingt ausgefällt werden können, wenn dies nach den Umständen geboten erscheint (s. Vorbemerkungen zum Sanktionensystem : Das neue Sanktionensystem wird grundsätzlich begrüsst. Es gibt dem Richter die Möglichkeit, aus einer breiten Palette jene Sanktion auszuwählen und anzuordnen, die bezogen auf den Einzelfall den besten Erfolg verspricht. Um den Uebergang vom heutigen zum neuen System etwas zu mildern, schlagen wir indes vor, die Anordnung des bedingten oder unbedingten Vollzugs von kurzen Freiheitsstrafen (bis unter 6 Monate) weiterhin und nur mit minimalen Auflagen zuzulassen.

Zum einen ist kontrovers, ob kurze Freiheitsstrafen tatsächlich keine Wirkung entfalten (M. Killias in Plädoyer 5/1993, S. 15). Gerade bei gut sozialisierten Delinquenten aus sog. "besseren Kreisen", die sich vor allem wegen SVGund Wirtschaftsdelikten schuldig machen, ist zu beobachten, dass die (konkrete) Androhung des Freiheitsentzuges (bedingte Freiheitsstrafe) besser vor weiteren Straftaten abschreckt als etwa eine Busse. Zum andern wird, was mit Geld abgegolten werden kann, zum vorneherein als BagatellDelikt aufgefasst und nicht genügend ernst genommen. Die bedingte Verurteilung zu Tagessätzen vermag dieser Einstellung nicht hinreichend entgegenzuwirken, da die Strafart erst im Rückfall konkretisiert wird. Ueberdies soll mit unserem Vorschlag vermieden werden, dass tendenziell längere Freiheitsstrafen ausgefällt werden.

Generell verlangen wir, dass unter diesem Titel das Vollzugsziel entsprechend dem geltenden Artikel 37 StGB erwähnt wird (s. Bemerkunq zu Art. 76 ff.).). Der Richter soll nach pflichtgemässem Ermessen jene Sanktion anordnen können, die den besten Erfolg verspricht. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

"Der Richter kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die in der Person des Verurteilten liegen, auf eine Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten erkennen.

Basel-Landschaft

Art. 41

Diese als ultima ratio gedachte Bestimmung kann dahingehend "missverstanden" werden, dass Personen mit entweder Zeit (Gem. Arbeit) oder Geld (Geldstrafe) privilegiert werden, was ja so nicht gemeint ist. Wäre ein Zusatz der Art "unentbehrlich zur Verteidigung der Rechtsordnung" ein nützlicher Hinweis für die Praxis ?

Ticino

Le corte pene privative di libertà - inferiori a sei mesi sono senza dubbio le pene più frequentemente pronunciate dai giudici svizzeri. Il loro effetto preventivo é però discutibile e le controindicazioni sono numerose. L'avamprogetto propone una soluzione estremamente radicale, sanzionandone in pratica l'abolizione e la loro sostituzione con il sistema dei giorni-multa. con la condanna ad eseguire un lavoro di pubblica utilità e con il divieto di guidare.
E' però legittimo dubitare che le pene sostitutive proposte dall'avamprogetto possano da sole costituire una valida risposta all'attuale piccola o media criminalità in Svizzera. In molti casi l'irrogazione di una corta pena privativa di libertà resta indicata e talvolta l'unica possibile. E cio a maggior ragione se si considera che l'esecuzione di simili pene puo concretamente essere agevolata con il regime della semiprigionia. La corta pena privativa di libertà non dovrebbe pertanto essere tolta dalle sanzioni ordinarie, tra le quali il giudice penale deve poter continuare a scegliere in applicazione del criterio dell'individualizzazione della pena.

Neuchâtel

Le prononcé d'une courte peine (jusqu'à 6 mois) est maintenu comme ultima ratio lorsque les substituts proposés s'avèrent irréalisables (art.41).

Le procès que les experts font aux courtes peines n'est pas convainquant. Selon eux, l'exécution d'une telle sanction ne permet pas d'exercer sur le condamné une action éducative efficace. Pire, les conséquences engendrées par l'incarcération favorisent la désinsertion sociale. Cette manière de voir se heurte tout d'abord à l'avis du Tribunal fédéral qui a justement observé (JT 1992 IV 93) : " ... si l'on peut contester que de courtes peines de detention aient un effet de réintégration sociale, l'exécution de telles peines, s'agissant notamment des délinquants socialement intégrés qui n'ont pas encore été incarcérés, peut peut avoir un effet d'avertissement et de choc."

Les experts sous-estiment ensuite les avantages de la semi-liberté qui pourrait encore être étendue.

Enfin, les vertus éducatives des longues peines restent à démontrer ! Les experts ne craignent d'ailleurs pas de se contredire puisque, pour justifier l'extension du sursis aux peines jusqu'à trois ans, ils soulignent que que que le taux de récidive des personnes ayant fait l'objet d'une condamnation à une peine ferme est que le taux de récidive des personnes ayant fait l'objet d'une condamnation à une peine ferme est beaucoup plus élevé ! Alors, où est l'effet resocialisant de la peine ? Il serait peut-être temps de relativiser le mythe du bon sauvage de Rousseau. A quelques exceptions près, il faut se rendre a l'évidence que l'homme n'est ni bon, ni mauvais, mais a la fois bon et mauvais, que ses comportements propres a blesser l'ordre social trouvent leurs origines autant en lui-même que dans les circonstances extérieures, et qu'enfin il n'y a pas une solution unique pour le punir et le réinsérer. L'individualisation de la peine, qui doit rester le grand principe du droit pénal, exige une grande variété de moyens dans laquelle le juge puisera la solution la plus adaptée. Tel individu sera sensible au sursis et a sa signification, tel autre ne réagira positivement qu'a l'exécution d'une peine. Tel autre sera accessible a une condamnation pécuniaire ou a un travail d'intérêt général. Seul le juge, confronte au dossier et a la personne, peut tenter de trouver la sanction adéquate qui satisfera la société dans son légitime besoin d'ordre et le prévenu dans sa légitime aspiration a un traitement humain et nuance de son cas.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Wir stimmen grundsätzlich auch auch der Heraufsetzung der Mindestdauer der Freiheitsstrafe auf 6 Monate (Art. 40) zu, fragen uns aber, ob die Voraussekungen für eine kurzere Freiheitsstrafe in Artikel 41 nicht zu restriktiv sind.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

4. Was den **unteren Sanktionierungsbereich** anbetrifft, **begrüssen wir die Tendenz des Vorentwurfs, die unbedingten kurzen Freiheitsstrafen durch Alternativen (Tagessatz-Geldstrafe, Gemeinnützige Arbeit, bedingte Verurteilung, Fahrverbot) zurückzudrängen.** Es ist in der Tat so, dass sich das schweizerische Sanktionensystem durch eine gewisse Sanktionenarmut auszeichnet, weil es in der Regel nur (bedingte bzw. unbedingte) Freiheitsstrafen oder Bussen androht, bei bestimmten häufig vorkommenden Delikten, wie Diebstahl und Betrug, sogar nur Freiheitsstrafen. Dies ist mit ein Grund dafür, dass in der Schweiz sehr viele kurze unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, was auch die Statistik zeigt, wonach von den jährlich rund 12'000 verhängten unbedingten Freiheitsstrafen 85-90% sechs Monate und weniger betragen (1991: 88%). **Trotz der berechtigten Kritik an den kurzen Freiheitsstrafen und der Häufigkeit ihrer Verhängung gibt es in der Praxis jedoch immer wieder Fälle, in denen eine kurze Schock- und Warnstrafe als die richtige Sanktion für einen bestimmten Täter erscheint.** Zu denken ist einerseits an sozial angepasste Vermögens und Verkehrsdelinquenten, die sich durch andere Strafen nicht beeindrucken lassen, und anderseits z.B. an Vandalen, Rowdies und mehrfach Rückfällige und Kriminaltouristen, wenn nur eine solche Strafe sinnvoll erscheint. **Deshalb ist die zu restriktive Bestimmung über die kurzen Freiheitsstrafen gemäss Art. 41 VE flexibler auszugestalten.**

3.4 Freiheitsstrafe (Art. 40/41 VE)

Art. 41 VE betreffend kurze (unbedingte) Freiheitsstrafen ist zu erweitern. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen (I.A. Ziff. 4) Art. 41 Ziff. 4 VE ist flexibler auszugestalten. damit der Richter dort, wo er die Schock und Warnwirkung einer kurzen Freiheitsstrafe als die richtige Sanktion für einen bestimmten Täter betrachtet, diese auch verhängen kann.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 41: Kurze Freiheitsstrafe
Wer eine Geldstrafe voraussichtlich nicht bezahlen oder keine gemeinnützige Arbeit leisten wird, kann zu einer unbedingten kurzen Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Diese Bestimmung ist, so Seite 60 des Begleitberichts, auf Mittellose und AusländerInnen zugeschnitten. Diese werden gegenüber Wohlhabenden und Verurteilten mit Wohnsitz in der Schweiz krass diskriminiert. Dies scheint uns problematisch. Ausnahmen sollen deshalb flexibel gehandhabt werden

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

1. **Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafe**

Das Bestreben, kurze Freiheitsstrafen zu vermeiden, ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings sollen die kurzen Freiheitstrafen nicht gänzlich aufgehoben werden, da diese Sanktion insbesondere bei sozial angepassten Delinquenten, z. B. bei Fahren in angetrunkenem Zustand oder beim Ladendiebstahl, durchaus spezial und generalpräventive Wirkung entfalten kann.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 41

Es gibt gute Gründe, den Anwendungsbereich kurzer Freiheitsstrafen einzuschränken. Die hier gewählte Fassung ist aber zu einengend. Es sollte möglich sein, auch kurze Freiheitsstrafen zu verhängen, z.B. wenn andere Strafen gestützt auf früheres Verhalten keinen Erfolg versprechen. Wir schlagen deshalb vor, diesen Artikel weniger strikt zu formulieren.

D. Organisationen

Bund schweiz. israelitischer Frauenvereine

5. Art. 41, Kurze Freiheitsstrafen

Text:
"Der Richter kann eine vollziehbare Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten nur erkennen, wenn ihm die Person des Verurteilten liegende rechtliche oder tatsächliche Gründe ausschliessen, eine andere Straftat zu verhängen oder zu vollstrecken, namentlich, wenn der Verurteilte gemeinnützige Arbeit verweigert oder sie nicht leistet oder eine Geldstrafe nicht bezahlen wird".

Kommentar: Im bisherigen Strafrecht war der Art. 41 eine Kernbestimmung. Der neue Art. 41 steht in dieser Tradition. Auch er dürfte eine wichtige Bestimmung werden und macht dieses Strafrecht sinnvoller. Die entsprechende Norm ist zu begrüssen.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

3. Les conséquences qui peuvent surgir de l'introduction de la limite inférieure de 6 mois ne sont pas claires, car il n'est pas exclu que dans la pratique le nombre de peines de courte durée prononcées soit considérablement augmenté.

4. L'introduction d'une **peine de courte durée** pour des personnes qui ne peuvent vraisemblablement pas payer d'amende ou qui refuseront probablement d'accomplir un travail d'intérêt général, est problématique. Elle est discriminatoire pour des personnes de nationalité étrangère ou démunies par rapport aux personnes jouissant d'une situation aisée.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 41 Kurze Freiheitsstrafe

Der Formulierung dieses Artikels (präventiver Ausschluss alternativer Strafen) wohnt die Gefahr inne, dass kurze Freiheitsstrafen nach wie vor in vielen Fällen ausgesprochen werden könnten (was der Zielsetzung der Vorlage zuwiderlaufen würde). Ihr ist mit einer verfeinerten Regelung der Folgen der Nichtleistung gemeinnütziger Arbeit resp. der Nichtbezahlung der Geldstrafe zu begegnen.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art 41: Wir befürchten, dass die ausnahmsweise doch mögliche Verurteilung zu kurzfristigen Freiheitsstrafen von acht Tagen bis zu sechs Monaten zu einem grossen Teil Menschen in Armut, ohne geregelte Einkommen, ohne sicheren Wohnsitz oder mit Suchtproblemen treffen wird. Wir erachten die vorgesehene Ausnahmeregelung in dieser Fassung nicht für sinnvoll. Es müsste in jedem Falle die Gelegenheit zu Geldstrafen oder freiwilliger Arbeit gewährt werden. Wird dies verweigert oder vereitelt, sieht Ihr Entwurf ohnehin die nachträgliche Umwandlung in Geldstrafe vor.

Neustart

Die Krux der gesetzlich fixierten Minimaldauer der Freiheitsstrafe liegt aber in der zwar sorgfältig formulierten (und begründeten), aber ziemlich komplizierten und dennoch vagen Ausnahmeregelung des Art. 41 ("Kann"-Vorschrift). Es bleibt die Befürchtung, dass die Praxis dem gesetzgeberischen Bestreben, kurze Freiheitsstrafen zu vermeiden, Widerstand leisten wird. Dazu kommt die Gefahr einer Ausländerdiskriminierung. Schliesslich ist auch die Problematik der kurzen Strafen als Umwandlungsstrafen nicht zu übersehen.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 41: remarques

La renonciation, dans la mesure du possible, aux peines privatives de liberté fermes doit être approuvée quant à son principe. L'effet réel de ce principe dépendra cependant fortement de la qualité des sanctions alternatives qui seront mises à la disposition du juge.

A défaut de sanctions alternatives qui ont, elles aussi, un caractère incisif, cette renonciation à la sanction pénale par excellence que constitue, dans la conscience collective, la privation de liberté, risque d'être perçue comme une abdication de la justice pénale vis-à-vis de la petite (ou plus exactement de la "moyenne") délinquance, dont le Rapport précise qu'elle rend compte de 85 à 90 % des sanctions privatives de liberté. Or, le droit pénal ne saurait remplir son rôle d'instrument de résolution de conflits sociaux que si l'arsenal de sanctions qu'il met à la disposition des juges est suffisamment efficace pour emporter également l'adhésion du lésé.

Il faudrait redouter en outre l'effet Pervers qui consisterait à inciter les juges à prononcer une peine ferme de six mois dans des cas où ils estimeraient que l'infraction mérite une sanction qui dénote sans aucune ambiguïté le caractère sérieux de la faute commise, alors qu'ils se seraient contentés d'une peine ferme de quelques mois sous l'empire du droit actuel. La renonciation aux courtes peines privatives de liberté ne doit bien entendu pas conduire à allonger ces peines, mais à soustraire les cas de moindre gravité à la privation de liberté.

Or, s'il n'y a aucun doute que l'augmentation du montant de l'amende (Frs. 360'000.-) rendra la peine pécuniaire plus incisive du moins pour les personnes solvables , la praticabilité du travail d'intérêt général dont le principe même n'est pas contesté est plus douteuse et dépendra fortement de l'aménagement concret de cette sanction. Enfin, l'AP renonce à faire du retrait du permis de conduire une sanction alternative à part entière, puisqu'il est limité aux infractions commises sur la voie publique (c.à.d. liées à la circulation routière).

Enfin, il convient néanmoins de relever que l'abandon des courtes peines privatives de liberté est fortement tempéré par le fait que les amendes sont fixées selon le système des joursamendes (art. 29) et converties en privation de liberté lorsqu'elles demeurent impayées (art. 31). Or, contrairement à ce qui est le cas à l'art. 35 al. 2 régissant la conversion du travail d'intérêt général en peine privative de liberté, la peine privative de liberté peut alors être prononcée en dehors des cas de l'art. 41, sans que cette différence de traitement entre les deux cas de figure de la conversion ne soit justifiée.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art 41:

Wir begrüssen diese Regelung, da sie besonderen Fällen Rechnung trägt.

Touring-Club Suisse (TCS)

Die Aufhebung der kurzen Freiheitsstrafen wird aus zwei Gründen vorgeschlagen:

- mit dieser Massnahme soll die "überbelegung" der Gefängnisse verhindert werden, eine Massnahme die mit der Verkehrssicherheit kaum in Beziehung gesetzt werden kann, da im Strassenverkehr relativ wenig Strafen unbedingt ausgesprochen werden;

- verhindert werden soll, dass Strassenverkehrstater mit anderen, nach ordentlichem Strafrecht inhaftierten Personen eingesperrt werden. Ob dies einen nachteiligen Einfluss auf das spätere Verhalten im Strassenverkehr haben kann, lässt sich *nicht; ab*schätzen.

Die Aufhebung von kurzen Freiheitsstrafen hat aber bei Strassenverkehrsdelikten sicher folgende Nachteile:

- die allgemeine Präventivwirkung von kurzen Freiheitsstrafen ist im Strassenverkehr nicht zu unterschätzen. Es hat sich gezeigt, dass in den Kantonen, die bei Wiederholungstäter, insbesondere bei denjenigen, die bei massiven Geschwindigkeitsübertretungen eine Freiheitsstrafe verhangen, das Verhalten der Motorfahrzeugführer beeinflusst werden kann;

- bei groben Verletzungen von Verkehrsregeln, wie massive Geschwindigkeitsübertretungen, Fahren in angetrunkenem Zustand, zeigt es sich, dass die Aufhebung von kurzen Gefängnisstrafen keiner zwinqenden Notwendigkeit entspricht.

Gerade für nicht "kriminelle Delinquenten" hat die Drohung einer kurzen Freiheitsstrafe eine ganz erhebliche präventive Wirkung. Die Versuchung nur einmal ein Motorfahrzeug ohne Haftpflichtversicherung zu führen, eine kurze Fahrt bei angeblich unbedeutender Angetrunkenheit anzutreten oder aus Zeitmangel eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung zu riskieren, ist für den normalen Motorfahrzeugführer wesentlich grösser, falls er mit Sicherheit nur eine Geldstrafe oder Busse zu riskieren hat, und nicht auch eine kurze Freiheitsstrafe.

Université de Lausanne

Le correctif apporté par l'art. 41 paraît être beaucoup trop restrictif. L'art. 41 ne s'adressera en définitive qu'à une catégorie très précise de personnes - d'ailleurs clairement décrite par la Commission d'experts - à savoir les étrangers [12]. Se posera alors le problème de l'équité de notre système pénal.

Par ailleurs, l'Avant-projet n'apporte aucune solution au problème du taux étrangers dans les établissements carcéraux de notre pays. L'art. 41 risque même d'aggraver encore la situation dans ce domaine.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 41 Kurze Freiheitsstrafen
Gemäss Bericht (S. 60) ist diese Bestimmung als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet, um eine unbillige Benachteiligung sozial Schwacher zu vermeiden. Als Beispiel wird die alleinerziehende Mutter genannt, die unter dem Existenzminimum lebt und wegen ihrer Doppelaufgabe (Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung) Mühe hat, Zeit für Gemeinnützige Arbeit zu finden. Dieser Hinweis ist richtig und wichtig und daher zu begrüssen; er müsste aber unserer

[12] Cf. Rapport de la Commission d'experts. p. 56.

Meinung nach im Gesetz verankert werden. Art. 41 ist zu vage formuliert, als dass die im Bericht erwähnte "unbillige Benachteiligung sozial Schwacher" zwingend ausgeschlossen wäre.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 40 et 41

Ces articles sont au coeur même de la réforme proposée et recueillent l'appui total de notre Ordre. Toute modification substantielle qui leur serait apportée dénaturerait l'avant-projet.

Generalprokurator des Kantons Bern

a) Einheitsstrafe und kurze Freiheitsstrafe (Art. 7 und 41)

Allgemeines
Gemäss Entwurf soll es keine Unterscheidung in verschiedene Strafarten mehr geben, und kurze Freiheitsstrafen zwischen acht Tagen und sechs Monaten kämen nur noch vor in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Gründe (sog. escape clause, Art. 41).

Antrag:
Es sei eine "kurze Freiheitsstrafe" mit einer Dauer von drei Tagen bis zu sechs Monaten als gleichwertige Sanktionsmöglichkeit beizubehalten mit Einschluss der Möglichkeit eines bedingten Strafvollzuges.

Begründung:
Zur Einheitsstrafe gibt es keine Bedenken.
Eine "kurze Freiheitsstrafe" erscheint aus Präventionsgründen und zum Tatausgleich erforderlich. Gerade der bedingte Strafvollzug im Bereiche der Strafen bis zu sechs Monaten vermag in vielen Fällen eine weitere Delinquenz zu verhindern. Wird im anvisierten Verschuldensbereich die Geldstrafe dominieren, werden Bedenken wach, es könnte derjenige privilegiert werden, welcher über die erforderderlichen Geldmittel verfügt.
Da eine Erweiterung der Sanktionenpalette begrüsst wird, sollte die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten mit selbständigem Charakter bestehen bleiben mit der gleichzeitigen Möglichkeit, auf diese zugunsten einer anderen Sanktion verzichten zu können. Sie sollte demnach direkt und als Umwandlungsstrafe nach nicht erbrachter Arbeitsleistung oder Nichtbezahlung der Geldstrafe ausgesprochen werden können.
Eine Erhöhung der Mindestgrenze von drei auf acht Tage erscheint unbegründet und namentlich nach Beibehalt der kurzen Freiheitsstrafe als selbständige Sanktion nicht angezeigt.

Art. 42 - Art. 44a 5. Bedingter Strafvollzug

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.8 Der bedingte Strafvollzug (Art. 42 - 44a)

Die Strafe richtet sich ganz wesentlich nach dem Verschulden des Täters. Damit stellt sich die Frage, bis zu welcher Höhe des Tatverschuldens die Gesellschaft nicht mehr bereit ist, eine bedingte Strafe als Sanktion genügen zu lassen. Angesichts der relativen Schwere der Straftaten, die mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren geahndet werden, erscheint diese Dauer als oberster noch vertretbarer Rahmen für den bedingten Vollzug.

Obwalden

5. Bedingter Strafvollzug (Art. 42 bis 44a VE)

Die Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs wird grundsätzlich unterstützt. Hingegen erachten wir den Vollzugsaufschub für Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren als zu weitgehend. Da es einer erheblichen Schwere der Straftat bedarf, bis eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren ausgesprochen wird, erachten wir es als angemessener, die Frist grundsätzlich auf zwei Jahre zu verlängern mit der Möglichkeit, sie in besonderen Fällen auf drei Jahre auszudehnen.
Was die Nichtbewährung bzw. den Widerruf des bedingten Strafvollzugs betrifft, wird die vorgeschlagene Lösung begrüsst, dass die negative Prognose in Verbindung mit der früheren Tat stehen muss.
Unseres Erachtens sollte es bei der bisherigen Lösung, nämlich Probezeit bis zu fünf Jahren bleiben. Damit können Straftäter mit Nachdruck zum Wohlverhalten auf längere Zeit verpflichtet werden. Dass Rückfälle meist schon nach kurzer Zeit erfolgen, wie im Bericht der Expertenkommission erwähnt wird, steht der bisherigen Probezeit bis zu fünf Jahren nicht entgegen.

Fribourg

d) sursis (art. 42 à 44a AP)

A moins que soit prévu un sursis partiel, la quotité de la peine privative de liberté permettant l'octroi du sursis ne doit pas excéder deux ans. Arrêtée à trois ans, la limite prévue par l'avant-projet rendrait en effet plus difficile qu'elle ne l'est déjà aujourd'hui, la lutte contre le crime organisé. Cette limite traduit en fait une élévation du seuil de tolérance vis-à-vis d'une délinquance de sensible gravité que ne justifient pas des motifs de prévention générale. Elle ne serait par ailleurs pas sans incidence sur l'attrait de la "place pénitentiaire suisse".

Quant au délai d'épreuve, il doit être maintenu à cinq ans surtout pour les infractions graves, notamment en matière d'atteinte à l'intégrité corporelle ou sexuelle.

Le Conseil d'Etat n'est pas favorable à l'exigence de la récidive spécifique pour justifier la révocation du sursis.

Il convient certes d'éviter la révocation du sursis pour une bagatelle; mais il faut également laisser au juge la faculté de révoquer un sursis dans des cas graves même si les infractions déterminantes ne sont pas dirigées contre le même bien juridiquement protégé. Un sursis trop difficile à révoquer comporte par ailleurs le risque que des peines fermes soient prononcées en trop grand nombre.

Enfin, si le sursis partiel devait être envisagé, comme on l'a souhaité plus haut, la révocation partielle devrait également être prévue.

Basel-Stadt

Art. 42 - 44a VE
Die Erweiterung des bedingten Vollzugs auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren geht unseres Erachtens zu weit, fallen doch recht gravierende Delikte in diesen Bereich. Die uns wünschbar erscheinende spezial- und generalpräventive Wirkung des Strafrechts würde unseres Erachtens auch durch diese Bestimmung erheblich geschwächt. Mit einer Erweiterung bis zu zwei Jahren könnten wir uns dagegen einverstanden erklären.

Vaud

4. Sursis (articles 42 à 44 a APE CPS)

A moins que soit prévu un sursis partiel, la quotité de la peine privative de liberté permettant l'octroi du sursis ne doit pas excéder deux ans. Arrêtée à trois ans, la limite prévue par l'APE CPS, excessive, rendrait en effet plus difficile qu'elle ne l'est déjà aujourd'hui la lutte contre le crime organisé. Cette limite traduit en fait une élévation du seuil de tolérance vis-à-vis d'une délinquance de sensible gravité, que ne justifient pas des motifs de prévention générale. Elle n'est par ailleurs pas sans incidence certaine sur l'attrait de la "place pénitentiaire suisse". Elle comporte aussi le risque que, par réaction, les juges prononcent des peines privatives de liberté supérieures à trois ans dans le simple souci de ne pas avoir à octroyer le sursis : cela se ferait

sans égard aux préoccupations de prévention spéciale et aux intérêts bien compris des personnes condamnées.

Enfin, est-il notoire que, sans souhaiter une justice exagérément sévère, les victimes d'infractions désirent généralement que "justice soit faite". Le sursis est souvent ressenti comme une **non-condamnation** : au lieu de réagir, la société semble s'accommoder de certains comportements. Face au sentiment populaire, un sursis pur et simple pour des peines allant jusqu'à 3 ans de privation de liberté n'est pas concevable.

Le Conseil d'Etat relève que l'introduction ou l'exclusion du sursis partiel constitue un choix cardinal en matière de politique criminelle. Il en va de même de la révocation partielle du sursis. Ces questions ne peuvent et ne doivent pas être prises à la légère, et le Conseil d'Etat tient pour inacceptables les termes des pages 34 et 35 du Rapport : on sait en effet que certaines expériences étrangères permettent des évaluations sérieuses et que les praticiens les considèrent comme concluantes, alors que la Confédération ne s'est pas donné la peine d'aller au-delà des arguments bien courts qui lui semblent justifier sa position.

Le Conseil d'Etat est de plus convaincu que le sursis partiel servirait avantageusement les préoccupations d'adoucissement du système pénal qui ont guidé les travaux de révision alors que le Rapport lui-même admet l'inanité du prétendu correctif que constituerait la libération conditionnelle (cf. p. 103, où il est expressément indiqué que le juge fixe la peine en tenant compte de la libération conditionnelle).

Valais / CCDJP-SR

D. Sursis (articles 42 à 44a APE)

A moins que soit prévu un sursis partiel, la quotité de la peine privative de liberté permettant l'octroi du sursis ne doit pas excéder deux ans. Arrêtée à trois ans, la limite prévue par l'APE, excessive, rendrait en effet plus difficile qu'elle ne l'est déjà aujourd'hui la lutte contre le crime organisé. Cette limite traduit en fait une élévation du seuil de tolérance vis-à-vis d'une délinquance de sensible gravité, que ne justifient pas des motifs de prévention générale. Elle n'est par ailleurs pas sans incidence certaine sur l'attrait de la "place pénitentiaire suisse". Enfin comporte-t-elle le risque que, par réaction, les juges prononcent des peines privatives de liberté supérieures à trois ans dans le simple souci de ne pas avoir à octroyer le sursis: cela se ferait sans égard aux préoccupations de prévention spéciale et aux intérêts bien compris des personnes condamnées.

La Conférence romande relève que l'introduction ou l'exclusion du **sursis partiel** constitue un choix cardinal en matière de politique criminelle. Il en va de même de la révocation partielle du sursis. Ces questions ne peuvent et ne doivent pas être prises à la légère, et la Conférence romande tient pour inacceptables les termes des pages 34 et 35 du Rapport : on sait en effet que certaines expériences étrangères permettent des évaluations sérieuses et que les praticiens les considèrent comme concluantes, alors que la Confédération ne s'est pas donné la peine d'aller au-delà des arguments bien courts qui lui semblent justifier sa position.

Neuchâtel

Il serait en outre souhaitable que l'introduction de la possibilité du sursis partiel fasse l'objet d'un réexamen approfondi: l'avant-projet l'écarte pratiquement d'un revers de main, sans fournir de justification satisfaisante à un tel abandon.

La quasi-totalité des praticiens du droit pénal, qu'ils soient magistrats ou avocats, se plaignent du système simpliste du sursis à l'exécution de la peine (art.42 à 44a) qui équivaut à une sorte de "tout ou rien". L'élévation à trois ans de la limite du sursis ne ferait qu'accentuer jusqu'à la caricature ce défaut. L'affirmation selon laquelle ce changement "se justifie aujourd'hui sans autre" ne repose sur aucune autre raison que l'évolution historique qui a vu la limite passer de 12 à 18 mois en 1971. La référence aux droits étrangers paraît non seulement non pertinente mais tronquée dans la mesure où, si la France et la Belgique ont fixé la barre du sursis à 5 ans, on se garde bien de preciser que ces pays ont introduit le sursis partiel, par ailleurs combattu par les experts ! Or l'octroi du sursis pour une peine de trois ans, voire plus, ne peut s'envisager que combiné avec le fractionnement possible de l'exécution de la peine.

Le sursis partiel représente un avantage certain qui permet au juge d'apprécier avec plus de souplesse encore le cas de chaque délinquant, et de concilier dans la même décision l'aspect punitif et l'aspect de réinsertion sociale du droit pénal. Dans bien des cas aujourd'hui, le juge se limite à une peine de dix-huit mois pour permettre l'octroi du sursis alors que la gravité de la cause aurait exigé une peine plus élevée mais dont l'exécution totale paraît préjudiciable à la réinsertion sociale. Ce cas de figure se vérifie souvent en matière de criminalité économique. Dans un cas de ce genre, une peine de deux ans dont dix-huit mois avec sursis et six mois exécutés en semi-liberté, serait plus adaptée. A l'inverse, une peine bloquée de deux ans pour un brigandage qualifié peut paraître excessive pour un jeune délinquant qui ne peut invoquer aucune circonstance atténuante. Dans ce cas de figure, le fractionnement de la peine permettrait également de concilier les impératifs du droit pénal.

Le sens de cette institution a sans doute échappé aux experts et leur méfiance à l'endroit du juge "qui serait libre de décider selon son bon vouloir de fragmenter les peines" surprend et navre.

Le sursis partiel, compris comme un instrument supplémentaire à la disposition du juge, vient compléter la palette des sanctions. On concédera volontiers que le seul défaut de cette proposition, à rejeter selon les experts, est d'être "diffusée notamment en Suisse romande". Il est vrai aussi que le droit allemand, qui domine nettement l'esprit de la reforme, ignore le sursis partiel. Cette raison n'est pas suffisante.

Par ailleurs, l'avant-projet sous-estime les effets pervers de l'élévation du sursis. Comme cela a pu être observé après 1971, les peines prononcées ont tendance à augmenter jusqu'à la limite fatidique. En cas de récidive, les conséquences sont donc plus dures pour le délinquant. De plus, un tribunal décidé à mettre une peine ferme peut être tenté de franchir la limite pour s'épargner de motiver, le refus du sursis.

Pour le reste, il n'y a pas lieu de modifier les règles relatives à l'octroi et à la révocation du sursis qui sont suffisamment libérales.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Der Entwurf sieht zudem die Gewährung des bedingten Vollzugs für Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren vor. Grundsätzlich ist dieses Anliegen begrüssenswert, doch stellt sich auch hier die Frage der damit verbundenen Konsequenzen im Alltag. Untersuchungen zeigen, dass im Fall der Aufhebung kurzer Freiheitsstrafen wie bei der Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs mit einer Verschiebung der Strafenskala gegen oben zu rechnen ist. Im österreichischen Strafrecht ist trotz Abschaffung der Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und der damit verbundenen starken Verringerung der unbedingt ausgefällten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten die Gefängnisbevölkerung im wesentlichen stabil geblieben. Der/die RichterIn entscheidet nicht nach abstrakten Kriterien, sondern stellt vielfach die Überlegung in den Vordergrund, ob der Vollzug einer Freiheitsstrafe schuld- bzw. persönlichkeitsadäquat ist und setzt erst dann das Strafmass fest. Je höher die Grenze für den Vollzug von Freiheitsstrafen angesetzt wird, desto höhere Strafen sind tendenziell zu erwarten. Erfahrungen aus Österreich zeigen, dass die praktischen Erfahrungen mit Gesetzesänderungen nicht notwendigerweise mit den damit angestrebten Zielen übereinzustimmen brauchen. Eine vordergründige Humanisierung des Strafsystems kann durchaus auch zu einer Verschlechterung der Situation für die Betroffenen führen.

Zu den Artikeln 42 - 44a: Bedingter Strafvollzug
Die Verschiebung der Obergrenze von 12 auf 18 Monaten im Jahre 1971 führte in der Schweiz tendenziell zu einer Verlängerung der bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen. Dies Folge könnte nun auch bei der vorgesehenen Erhöhung auf 36 Monate zutreffen. Uns scheint eine Grenze von 3 Jahren sehr hoch und problematisch (siehe Grundsätzliches). Wir schlagen eine Erhöhung auf 2 Jahre vor. Ein grosser Teil der Strafen bewegt sich zwischen 2 und 4 Jahren. Die Einführung des "sursis partiel" bei Strafen zwischen 2 und 4 Jahren ist sinnvoll und deshalb zu prüfen. Bei längeren Freiheitsstrafen könnte ein Teil als unbedingt vollziehbar erklärt werden. Wir bezweifeln in diesem Zusammenhang die Ausführungen auf Seite 38 des Begleitberichts. Das System des sursis partiel wird in Frankreich und Belgien wie auch in den Niederlanden sehr häufig angewendet.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

In der nun vorliegenden Ausgestaltung schiesst der Entwurf jedoch über das gesetzte Ziel hinaus und will Recht schaffen, das von breiten Schichten der Bevölkerung gerade in Anbetracht der zu beobachtenden Zunahme der Gewaltkriminalität - nicht mehr mitgetragen würde. In dieser Hinsicht besonders bedenklich erscheint uns die kaum verständliche Besserstellung des Rückfalltäters, die Ausweitung des bedingten Strafvollzuges und der überbordende Gebrauch von Strafbefreiungs- bzw. Strafmilderungsgründen. Weiter ist auch die Tendenz des Entwurfes, dem Täter im Strafvollzug zwingend Rechte zuzugestehen, unbesehen davon, ob dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht, klar Ausdruck einer heute überholten Haltung, die nur das Wohl des Täters zum Ziel hat.

Die Beibehaltung der bewährten Möglichkeit des bedingten Strafvollzuges wird grundsätzlich begrüsst Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzuges sind unseres Erachtens im Vorentwurf der Expertenkommission jedoch zu offen, jene für dessen Widerruf dagegen zu restriktiv ausgestaltet Durch diese übertriebene Täterfreundlichkeit gewinnt man

den Eindruck dass der tatsächliche Vollzug einer Strafe um jeden Preis vom Täter ferngehalten werden soll; eine Tendenz, die im Geiste des vorliegenden Entwurfes zwar konsequent sein mag, der wir jedoch auf keinen Fall zustimmen können

Bedingter Strafvollzug: Art. 42 - 44a

Die Schweizerische Volkspartei kann einer Ausweitung der Möglichkeit der Gewährung des bedingten Strafvollzuges von heute 18 Monaten auf neu drei Jahre nicht zustimmen und beantragt eine Ausweitung auf maximal zwei Jahre. Damit wird der unbefriedigenden Situation, dass sich Gerichte heute häufig veranlasst sehen, Strafen, die eigentlich höher ausfallen müssten, auf achtzehn Monate zu kürzen, um dennoch einen im Einzelfall berechtigten bedingten Strafvollzug gewähren zu können in genügendem Masse Rechnung getragen Delikte, wie Vergewaltigung oder schwerer Raub die regelmässig eine Verurteilung von über zwei Jahren nach sich ziehen, verdienen die Rechtswohltat eines bedingten Strafvollzuges dagegen nicht

Das Strafrecht dient unter anderem auch dazu das Vergeltungsbedürfnis der Bevölkerung gegenüber Straftätern zu kanalisieren und das Vertrauen in die Tatsache zu fördern, dass schwere Verstösse gegen die Gesellschaftsordnung in hinreichendem Masse durch staatliche Institutionen sanktioniert werden Eben dieses Vertrauen würde durch eine Ausweitung des bedingten Vollzuges in empfindlichem, nicht zu verantwortendem Masse gestört, zumal die Bevölkerung, heute deutlich vernehmbar eine strengere Bestrafung von Verbrechern fordert

Die Ausweitung der Möglichkeit des bedingten Strafvollzuges auf drei Jahre käme nur in Frage, wenn bezüglich der Einführung des "sursis partiel" ein breiter Konsens gefunden werden könnte, was heute jedoch noch nicht der Fall ist Die im Bericht der Expertenkommission gegen den "sursis partiel" geäusserten Bedenken werden indessen von der Schweizerischen Volkspartei nicht geteilt Die Befürchtung, dass dieser von den urteilenden Richtern dazu missbraucht werden könnte, die Untersuchungshaft auf billigem Wege anrechnen zu können, zeugt von einem Misstrauen der Rechtsgelehrten gegenüber der Gerichtsbarkeit die, wie die Praxis zur Anrechung der Untersuchungshaft zeigt, nicht gerechtfertigt ist

Die Formulierung, wonach der bedingte Strafvollzug "in der Regel" zu gewähren ist, geht eindeutig zu weit In Verbindung mit der Tatsache, dass das Gericht gemäss Vorentwurf Expertenkommission inskünftig im Einzelfall dem Täter die ungünstige Prognose nachzuweisen hätte, offenbart dies einmal mehr die zu täterfreundliche Ausgestaltung der Vorlage Der postulierte Nachweis einer schlechten Prognose würde es einem Gericht praktisch verunmöglichen, eine unbedingte Strafe auszusprechen, da ein solcher Nachweis kaum oder nur sehr schwer zu erbringen ist

Gemäss Art 44a VE kann der bedingte Strafvollzug nur widerrufen werden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen in der Probezeit in Verbindung mit der früheren Tat erkennen lässt, dass der Rückfällige voraussichtlich weitere Taten verübt Laut Bericht soll es also nicht zum Widerruf führen, wenn der Täter in der Probezeit ein ganz anderes Delikt begeht Dieses Postulat zeugt unseres Erachtens von einer falschen Philosophie Nach unserem Gesetzesverständnis wird ein Straftäter durch die Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit den möglichen Folgen deliktischen Verhaltens konfrontiert und mit dieser konkreten Strafandrohung allgemein davor gewarnt, erneut straffällig zu werden Der Straftäter hat sich somit auf dem ganzen Rechtsgebiet zu bewahren Es besteht unseres Erachtens deshalb keine Veranlassung, von den bisherigen Regeln zum Widerruf/Nichtbewährung abzuweichen Zudem sollten Weisungsmissachtungen auch weiterhin Widerrufsgründe bilden können

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

In materieller Hinsicht offenbart der Vorentwurf eine Tendenz zur Milde, die uns zu weit geht. Aenderungen gegenüber dem geltenden Recht erfolgen fast durchwegs zugunsten der Straffälligen (Strafschärfung wegen Rückfalles entfällt, Milderungsgründe werden vermehrt, Zulässigkeit des bedingten Strafvollzuges wird erweitert, fakultative Strafmilderung wird zu obligatorischer Milderung etc.). Das menschliche Verständnis für die Situation der Straffälligen darf nicht dazu führen, dass das legitime Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit aus den Augen verloren wird. Verbrechensbekämpfung stellt nach wie vor eine wichtige Aufgabe des Gemeinwesens dar; nicht umsonst gilt ein staatliches Strafmonopol.

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Die Erweiterung der bedingten Strafen verhindert, dass Verurteilte aus ihrer Lebenssituation herausgerissen werden, was sich oft als für die Resozialisierung kontraproduktiv erwiesen hat. Sie entlastet ausserdem die Gefängnisse.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

- Positiv beurteilt werden auch die Einführung der Einheitsstrafe, die Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges, die Strafbefreiungsmöglichkeit, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen erstmaligen und rückfälligen Straftätern und die Verbesserung des Massnahmenvollzugssystems. Dabei darf die vertiefte Berücksichtigung psychischer Probleme und deren Behandlung durch psychiatrische Institutionen als echter Fortschritt betrachtet werden.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Systemwidrig ist die Regelung des bedingten Strafvollzuges (Art. 42ff), im Sanktionenkatalog zwischen die Freiheitsstrafe (Marginale Nr. 4) und das Fahrverbot (Marginale Nr. 6) eingeschaltet.

Neustart

5. Bedingter Strafvollzug (Art. 42 - 44a VE)

Die neue Regelung ist insgesamt positiv zu werten. Die Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren erscheint zwar auf den ersten Blick als hoch; sie lässt sich indessen nur dann rechtfertigen, wenn bei Gewaltdelikten i.S. des OHG bei Strafen über 18 Monaten erhöhte Anforderungen gelten (vgl. z.B. Praxis bei Strafaufschub zwecks ambulanter Behandlung oder § 56 Abs. 2 DStGB). Richtig ist auch die Ablehnung des "sursis partiel" (Bericht, S. 38 f.). Es soll nicht über die Hintertüre des "sursis" eine Freiheitsstrafe, die dem Vergeltungsgedanken nachlebt - der von uns abgelehnt wird - eingeführt werden. Lediglich einzelne Details bedürfen ergänzender Bemerkungen:
(Vgl. Stellungnahme zu den Artikeln 42 und 43)

Schweiz. Gewerbeverband (SGV)

Die in der Revision vorgesehene Regelung ist unseres Erachtens nicht geeignet, dem vermehrt ausgesprochenen Bedürfnis der Bevölkerung nach grösserer Sicherheit Rechnung zu tragen und wird in dieser milden Form wohl zu einem Ansteigen der Verbrechensrate führen. Wir verlangen mit Nachdruck ein Ueberdenken des Revisionsentwurfs in diesen Fragen.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

3.15 Bedingter Strafvollzug (Artikel 42 bis 44a des Vorentwurfes)

Nach dem Vorentwurf schiebt der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren in der Regel auf. Dass dabei die gute Prognose vermutet wird, kann in Kauf genommen werden, denn die Rechtsprechung des Bundesgerichtes verlangt schon heute im Ergebnis die richterliche Widerlegung einer solchen Vermutung.

Die SKG wendet sich hingegen mit aller Deutlichkeit gegen die Erhöhung der Grenze für den bedingten Strafvollzug auf drei Jahre. Mit einer solchen Erhöhung würde der bedingte Strafvollzug zur Regel auch für Verbrechen und Vergehen, die nach heutigem Verständnis wegen ihrer Schwere nur schon zur Wahrung des Rechtsfriedens mit zu vollziehenden Strafen zu ahnden sind. Zu beachten ist dabei, dass jede Höchstgrenze eine Art Schwellenwirkung zeitigt und somit zu erwarten wäre, dass es bei Verbrechen, die heute mit gegen vier Jahren Zuchthaus bestraft werden, mit einer bedingten Strafe von drei Jahren sein Bewenden hätte.

Umgekehrt würde die Schwellenwirkung der heutigen 18 Monate entfallen und würden aller Voraussicht nach häufiger (bedingte) Strafen zwischen 18 und 36 Monaten auch in Fällen ausgesprochen, die bisher noch eine Strafe bis zu 18 Monaten zur Folge hatten. Kommt es hier zu einem Widerruf, so belastet dies in erster Linie den Täter und in zweiter Linie die Strafanstalten, welche von der vorgeschlagenen Regelung nur ganz vorübergehend profitieren dürften. Die analoge Wirkung der Revision von 1971 (Erhöhung der Grenze für den bedingten Strafvollzug auf 18 Monate) ist bekannt.

Gleichzeitig mit der Heraufsetzung der Höchstgrenze soll die Probezeit auf maximal drei Jahre herabgesetzt werden, denn Rückfälle erfolgten erfahrungsgemäss in der Regel innert kurzer Zeit. Die SKG kann dieser Behauptung nicht ohne weiteres folgen und zieht die bisherige Regelung (zwei bis fünf Jahre) dem Vorschlag vor.

Bereits an anderer Stelle (vorstehend Ziffer 3.13) hat die SKG ihrer Kritik über die Ausgestaltung der Bewährungshilfe und der besonderen richterlichen Weisungen sowie über die Vorschläge betreffend die Nichtbewährung Ausdruck gegeben. Auf die Voraussetzungen dieser Nichtbewährung ist hier, wo es um den Widerruf von bedingt aufgeschobenen Strafen bis zu drei Jahren geht, zurückzukommen, denn der SKG scheinen die Mängel der Vorlage in diesem Punkt besonders gravierend zu sein:

- Der Vorentwurf anerkennt einzig den *Rückfall* als Widerrufsgrund. Alle anderen heute bekannten Formen der Nichtbewährung (Widersetzlichkeit gegen Weisungen des Richters und der Schutzaufsicht, Täuschung des richterlichen Vertrauens) entfallen. Die SKG kann diesem Vorschlag nicht folgen. Bewährungshilfe und andere Anordnungen richten sich an Adressaten, welche Leitplanken und klare Anordnungen brauchen. Diese Anordnungen sind für sie umso leichter einzuhalten, je negativer sich deren Missachtung auswirkt. Diesem Grundgedanken wird Art.41 Ziff.3 StGB, nicht aber Art.44a VE gerecht.

- Bei der Widerrufstat muss es sich sodann um einen Spezialrückfall handeln, genauer: um einen Rückfall, der in Verbindung mit der früheren Tat erkennen lässt, dass der Täter weiter (und somit wohl auch gleichartig) delinquieren wird. Diese Einschränkung ist aus bereits genannten (vorstehend Ziffer 3.13) Gründen abzulehnen.

- Durch den Verweis auf Art.39a Abs.3 und 4 VE macht Art.44a Abs.4 VE klar, dass nach Auffassung der Experten ein Widerruf nicht mehr in Frage kommt, wenn seit dem Ablauf der Probezeit zwei Jahre vergangen sind. Konkret heisst dies, dass fünf Jahre nach der Verurteilung in keinem Falle mehr ein Widerruf erfolgt. Wirtschaftskriminelle werden dies zu danken wissen. Die SKG wünscht hier keine engeren Schranken als sie in Art.41 StGB enthalten sind.

Die SKG würde es bedauern, wegen ihrer Kritik an den Vorschlägen zum bedingten Strafvollzug in den Verdacht zu geraten, sie wolle die bisherige Lösung mit allen Mitteln verteidigen und keinem Täter, der - etwa wegen eines hohen Strafminimums - zu einer Strafe über 18 Monaten zu verurteilen ist, Erleichterungen zugestehen. Das Gegenteil ist der Fall. Die SKG vertritt den eindeutigen Standpunkt, dass nun der Zeitpunkt gekommen ist, den teilbedingten Strafvollzug ("sursis partiel") einzuführen. Bereits in ihrer Vernehmlassung zur Revision von 1971 (vgl. JdT 1969 34 ff.) hat sie sich klar dafür eingesetzt, und auch später hat sich die Gesellschaft durch ihre Mitglieder (vgl. etwa Paul-E. Rochat in ZStrR 95 [1978] 82 ff. und Jean-Marc Schwenter in ZStrR 110 [1992] 284 ff.) wieder in diese Richtung vernehmen lassen. Die dort für den teilbedingten Strafvollzug angeführten Argumente sind denjenigen des erläuternden Berichts für einen Verzicht auf dessen Einführung überlegen und müssen hier nicht in allen Einzelheiten wiederholt werden. Kernpunkt ist das Bemühen, dem Richter Instrumente in die Hand zu geben, die ihm den heute in vielen Konstellationen auftretenden Entscheid über "Alles oder Nichts" ersparen und eine differenzierte Beurteilung erlauben.

Die SKG lädt demnach den Bund ein, ihrem Anliegen zu folgen und die teilbedingte Freiheitsstrafe einzuführen. Es kann nicht Aufgabe der SKG sein, sich hier zu den technischen Einzelheiten zu äussern. Für sie steht jedoch fest, dass eine Erhöhung der Grenze für den bedingten Strafe, sei dies auf zwei oder auf drei Jahre, nur denkbar ist, wenn gleichzeitig auch

der teilbedingte Strafvollzug und mit ihm auch die Möglichkeit des teilweisen Widerrufs bedingter Strafen eingeführt wird.

Die SKG ist überzeugt, mit dem teilbedingten Strafvollzug ein wirksames Instrument für eine flexible Rechtsprechung vorzuschlagen, und gerne bereit, in einer späteren Phase bei der Regelung der Einzelheiten in geeigneter Form mitzuwirken.

Schweiz. Richtervereinigung

2.3 Le nouveau système de sursis (pour des peines d'emprisonnement jusqu'à trois ans) est conçu pour des délinquants suisses, établis dans notre pays, dont on peut raisonnablement escompter qu'ils resteront en Suisse pendant toute la durée du délai d'épreuve: en pareilles circonstances, le sursis est de nature à exercer un effet dissuasif. Tel n'est pas le cas pour des délinquants de nationalité étrangère, notamment pour ceux venus en Suisse pour y commettre des délits; une fois condamnés et remis en liberté, ils n'auront aucune raison de rester en Suisse et pourront se soustraire au contrôle des autorités judiciaires. rendant illusoire l'effet préventif du sursis. Or les statistiques démontrent que la proportion des délinquants étrangers est en constante et régulière augmentation depuis 1984 :

	en 1984	en 1991
Proportion des étrangers parmi les délinquants condamnés en Suisse	28,4 %	43,8 %

Ces mêmes statistiques (Statistique de la criminalite No 11, juillet 1992, Office fédéral de la statistique) mettent en évidence la constante progression des condamnations pour brigandage: depuis 1949 jusqu'en 1992, le taux de condamnations pour brigandage a sextuplé. Cette progression a été particulièrement forte depuis le début des années 1970, en liaison avec les problèmes de la drogue.

Team 72

5. Bedingter Strafvollzug (Art. 42-44a VE)

Grundsätzlich werten wir die Ausdehnung auf 3 Jahre positiv. Dasselbe gilt für die Verknüpfung einer Verweigerung der Gewährung an das Vorliegen einer negativen Prognose.

Den Befürchtungen, dass mit der Heraufsetzung des bedingten Vollzugs auf 3 Jahre auch GewalttäterInnen in den Genuss eines bedingten Vollzuges kommen könnten, könnte folgendermassen Rechnung getragen werden: Für TäterInnen von Delikten, die in den Rahmen des Opferhilfegesetzes fallen und eine Freiheitsstrafe ab 18 Monaten verwirkt haben, könnten erhöhte Anforderungen an die Prognose zur Gewährung des bedingten Vollzuges gestellt werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

5. Bedingter Strafvollzug (Art. 42 bis 44a)

Die Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges auf Freiheitsstrafen von bisher 18 Monaten bis zu 3 Jahren wird grundsätzlich unterstützt. Wie im Bericht Seite 38 ausgeführt wird, sind die 18 Monate im internationalen Vergleich eher niedrig. Den Ausführungen im Bericht Seite 38 wird zugestimmt, wonach die bedingte Freiheitsstrafe ein wichtiges Substitut zur Vermeidung des stationären Strafvollzugs ist, bzw. ein wirksames sozialpolitisches Instrument, weil rund zwei Drittel aller Freiheitsstrafen bedingt ausgesprochen werden und sich etwa 90 % der Verurteilten bewähren. Wir sind uns allerdings bewusst, dass die Frist von 3 Jahren umstritten ist.

Was die Nichtbewährung, bzw. den Widerruf des bedingten Strafvollzuges betrifft, so wird auf die Ausführungen zur bedingten Verurteilung verwiesen. Die vorgeschlagene Lösung wird unterstützt, insbesondere dass die negative Prognose in Verbindung mit der früheren Tat stehen muss.

Zustimmung finden auch die folgenden Neuerungen: Nach geltendem Recht wird der bedingte Strafvollzug von einer günstigen Prognose abhängig gemacht. In Zukunft soll der bedingte Strafvollzug dann gewährt werden, wenn keine ungünstige Prognose vorliegt. Damit wird dem Umstand Rechnungen getragen, dass das künftige Verhalten oft ungewiss ist. Wie im Bericht, Seite 61, zutreffend ausgeführt wird, belegt die grosse Erfolgsquote des bedingten Strafvollzuges, dass es richtig ist, ihn nur dann nicht zu gewähren, wenn die Prognose eindeutig ungünstig ist, dass heisst, wenn anzunehmen ist, der Verurteilte werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

Zustimmung findet auch der Vorschlag, dass die objektiven Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges gelockert werden, d.h. das der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus oder Gefängnisstrafe von mehr als 6 Monaten (bis anhin 3 Monate) verbüsst hat.

Zugestimmt wird auch dem Vorschlag, dass die Voraussetzung des geltenden Rechts, dass der Verurteilte den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit zumutbar, ersetzt hat, fallengelassen wird. Auch wir finden es richtig, dass dem Anliegen des Verletzten auf Schadensdeckung nicht im Rahmen der Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs, sondern ausschliesslich im Rahmen von Weisungen Rechnung getragen werden soll.

Ferner unterstützen wir den Vorschlag, dass die Höchstdauer der Probezeit im Vergleich zum geltenden Recht von 5 Jahren auf 3 Jahre reduziert wird. Die Begründung, die Erfahrung zeige, dass Rückfälle in der Regel kurze Zeit nach Ausfällung der bedingten Strafe erfolgen, leuchtet ein.

Schliesslich begrüssen wir die in Abs. 1 Satz 2 des Art. 43 Vorentscheid vorgesehene Möglichkeit, neben der bedingten Freiheitsstrafe zusätzlich auf Geldstrafe erkennen zu können. Die im Bericht Seite 52 dafür aufgeführten Gründe sind stichhaltig.

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

D. Sursis (articles 42 à 44a APE)

A moins que soit prévu un sursis partiel, la quotité de la peine privative de liberté permettant l'octroi du sursis ne doit pas excéder deux ans. Arrêtée à trois ans, la limite prévue par l'APE, excessive, rendrait en effet plus difficile qu'elle ne l'est déjà aujourd'hui la lutte contre le crime organisé. Cette limite traduit en fait une élévation du seuil de tolérance vis-à-vis d'une délinquance de sensible gravité, que ne justifient pas des motifs de prévention générale. Elle n'est par ailleurs pas sans incidence certaine sur l'attrait de la "place pénitentiaire suisse". Enfin comporte-t-elle le risque que, par réaction, les juges prononcent des peines privatives de liberté supérieures à trois ans dans le simple souci de ne pas avoir à octroyer le sursis : cela se ferait sans égard aux préoccupations de prévention spéciale et aux intérêts bien compris des personnes condamnées.

La Conférence romande relève que l'introduction ou l'exclusion du **sursis partiel** constitue un choix cardinal en matière de politique criminelle. Il en va de même de la révocation partielle du sursis. Ces questions ne peuvent et ne doivent pas être prises à la légère, et la Conférence romande tient pour inacceptables les termes des pages 34 et 35 du Rapport : on sait en effet que certaines expériences étrangères permettent des évaluations sérieuses et que les praticiens les considèrent comme concluantes, alors que la Confédération ne s'est pas donné la peine d'aller au-delà des arguments bien courts qui lui semblent justifier sa position.

Art. 42 5. Bedingter Strafvollzug
Gewährung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 42 Abs. 1 Die Heraufsetzung der Grenze des bedingten Strafvollzuges auf drei Jahre erscheint problematisch. Beachtet man die herrschende bundesgerichtliche Praxis für Strafen, die knapp über 18 Monate ausgefällt werden, wodurch faktisch die Grenze für den bedingten Strafvollzug längst nicht mehr bei den eigentlich geltenden 18 Monaten liegt, ist zu befürchten, dass diese Praxis auch im Bereich von drei Jahren Anwendung finden wird. Die Heraufsetzung auf drei Jahre sowie die geltende bundesgerichtliche Praxis würden dazu führen, dass zahlreiche schwerere Delikte, wie z.B. Vergewaltigung, Raub usw., mit einem bedingten Strafvollzug zu ahnden wären. Eine derartige Entwicklung stellt nicht das richtige Zeichen dar.

Wir erachten eine neue Grenze von zwei Jahren als sinnvoll, was unter anderem zu einer Anhebung der Strafen führen könnte. Auch ist die geltende "kann"-Regelung beizubehalten, welche dem Richter ein Ermessen lässt und die Kalkulierbarkeit wenigstens teilweise ausschliesst. Ebenso ist die Formulierung der günstigen Prognose beizubehalten, welche der entscheidenden Behörde mehr Beweglichkeit einräumt. Schliesslich erscheint uns auch die Regelung der Schadensdeckung durch den Täter insofern nicht derart bedeutungslos, wie im Bericht ausgeführt, zumal gerade dem Bereich der Wiedergutmachung inskünftig vermehrte Beachtung geschenkt werden sollte.

Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor:

Der Richter *kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren aufschieben, wenn anzunehmen ist, dass der Verurteilte keine weiteren Verbrechen und Vergehen begehen wird, und wenn er den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.*

Bern

Art. 42 Bedingter Strafvollzug

Der Kanton Bern befürwortet eine Ausdehnung der Möglichkeit der Gewährung des bedingten Strafvollzugs. Angesichts der relativen Schwere von Straftaten, die mit Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren geahndet werden, erscheint diese Dauer aber als oberster noch vertretbarer Rahmen.

Luzern

Gemäss Art. 42 schiebt der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens 3 Jahren auf, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Verurteilte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird. Im Unterschied zum geltenden Recht mit der "Kann-Formulierung" besteht damit ein Anspruch auf einen bedingten Vollzug. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Im Detail führt die vorgeschlagene Formulierung aber zu einer unerwünschten Umkehr der Beweislast. Während im geltenden Recht nämlich explizit eine gute Prognose für die Gewährung des bedingten Vollzugs vorausgesetzt wird, genügt es nach dem Entwurf bereits, wenn keine schlechte Prognose gestellt werden muss. Diese Erleichterung geht vor allem im Bereich des Kriminaltourismus zu weit. Die abschreckende Wirkung einer Strafe ist bei dieser Methode zu klein. Sollte der Täter erwischt werden, so muss er nämlich bereits massiv delinquiert haben, damit keine schlechte Prognose gestellt und eine unbedingte Strafe ausgesprochen werden kann. Wir begrüssen deshalb die Beibehaltung der bisherigen Lösung.

Uri

2.2 85 - 90 % der ausgesprochenen Freiheitsstrafen entfallen auf Strafen bis zu sechs Monaten. Meist wird dabei der bedingte Strafvollzug gewährt. 90 % bedingten Freiheitsstrafen Verurteilten bewähren sich (Kommentar S. 8, 37, 38). Die resozialisierende Wirkung des Vollzugs kurzer Freiheitsstrafen ist hingegen gering. Es erscheint uns als richtig, die Gewährung des bedingten Strafvollzugs für Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren zu ermöglichen. Gegenüber der heutigen Regelung wird auf die Festlegung absoluter Ausschlussgründe verzichtet. Dies erlaubt, dem Einzelfall besser gerecht zu werden (Art. 42).

Schwyz

Art. 42 Abs. 1 VE

Es ist vorgesehen, den bedingten Strafvollzug auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren auszudehnen. Dies geht bedeutend zu weit. Soweit die Strafzumessung nicht generell erhöht werden sollte, hätte dies zur Folge, dass der bedingte Strafvollzug die Regel bildet und nur noch ein kleiner Kreis von Tätern von dieser Rechtswohltat nicht profitieren könnte, was indessen nicht vertretbar ist.
Im weiteren ist zu beachten, dass sich die Gerichtsbehörden praxisgemäss schwer tun, unbedingte Freiheitsstrafen von 18 bis 24 Monaten auszusprechen, weshalb die Schwelle für die Zulässigkeit des bedingten Strafvollzugs de facto bis zu sechs Monaten angehoben wird. Würde nun die Statthaftigkeit des bedingten Strafvollzugs auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren ausgedehnt, dürfte dies zur Folge haben, dass die Schwelle für die Gewährung des bedingten Vollzugs effektiv bei dreieinhalb bis vier Jahren läge, was entschieden zu weit ginge.

Art. 42 Abs. 2 VE

Gemäss dieser Bestimmung ist der bedingte Strafvollzug nicht zulässig, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe verbüsst hat, es sei denn, besonders günstige Umstände würden einen Aufschub rechtfertigen. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll demnach die verbüsste Freiheitsstrafe von drei auf sechs

Monate angehoben werden, wogegen grundsätzlich nichts einzuwenden ist. Indessen ist von der Möglichkeit, bei Vorliegen besonders günstiger Umstände auch dann den bedingten Strafvollzug anordnen zu können, wenn eine sechs Monate übersteigende Freiheitsstrafe verbüsst worden ist, abzusehen. Der unbestimmte Rechtsbegriff "besonders günstige Umstände" kann zu umfangreichen Abklärungen führen und beinhaltet letztlich ohnehin nur eine unsichere Prognosestellung.

Nidwalden

Art. 42 : Diese Regelung ist wiederum zu einseitig auf das Wohl des Täters ausgerichtet. Die heutige Regelung des Strafvollzugs hat sich insgesamt bewährt, so dass keine Veranlassung besteht, die Gewährung des bedingten Strafvollzuges neu zu regeln.

Glarus

Art. 42 VE (Bedingter Strafvollzug)

Der Vorentwurf sieht vor, dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren in der Regel bedingt auszusprechen ist, wenn keine Fortsetzungsgefahr anzunehmen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass der bedingte Strafvollzug in den allermeisten Fällen bei einer Verurteilung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe gewährt werden wird.

Uns erscheint diese Heraufsetzung der Grenze des bedingten Strafvollzuges auf drei Jahre als problematisch. Insbesondere ist zu befürchten, dass die herrschende Praxis des Bundesgerichtes für Strafen, die knapp über 18 Monaten ausgefällt werden, wodurch de facto die Grenze für den bedingten Strafvollzug längst nicht mehr bei den eigentlich geltenden 18 Monaten liegt, auch im Bereich von drei Jahren Anwendung finden wird. Mithin würde die Heraufsetzung auf drei Jahre sowie die herrschende bundesgerichtliche Praxis dazu führen, dass zahlreiche schwere Delikte (Raub, Vergewaltigung usw.) mit einem bedingten Strafvollzug zu ahnden wären. Die generalpräventive Wirkung der Strafandrohung wird damit weiter vermindert—für uns ein Zeichen in die falsche Richtung.

Wir befürchten im weiteren, dass gerade aufgrund der vorgeschlagenen Lösung dem Kriminaltourismus Vorschub geleistet wird. Kann doch der ausländische Straftäter massiv in der Schweiz delinquieren, ohne dass er hiefür real zur Rechenschaft gezogen wird, da er sich nach der Verurteilung wieder in sein Heimatland absetzen kann, ohne eigentliche Nachteile zu erleiden.

Der Vorentwurf geht mit der Heraufsetzung der Strafgrenze für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges eindeutig zu weit. Eine neue Grenze von zwei Jahren erachten wir hingegen als vertretbar, zumal dies auch zu einer Anhebung der Strafen führen könnte. Ebenfalls ist die geltende »kann"-Regelung beizubehalten, welche dem Richter ein Ermessen lässt und damit die Kalkulierbarkeit wenigstens teilweise ausschliesst. Im weiteren ist auch die Formulierung der günstigen Prognose beizubehalten.

Zug

Der Vollzugsaufschub für Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren erachten wir angesichts der Schwere der Straftaten, die einen Freiheitsentzug bis zu drei Jahren nach sich ziehen, als zu weitgehend (Art. 42 Abs. 1). Wir schlagen eine Regelung vor, nach welcher der Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren aufgeschoben werden kann, wenn keine negative Prognose vorliegt.

Im Unterschied zum geltenden Recht mit der "Kann"-Formulierung besteht gemäss Art. 42 Abs. 1 des Revisionsentwurfs ein Anspruch auf einen bedingten Vollzug. Dies führt zu einer Umkehrung der Beweislast: Wird gemäss geltendem Recht ausdrücklich eine gute Prognose für die Gewährung des bedingten Vollzugs vorausgesetzt, genügt nach dem Entwurf bereits, wenn keine schlechte Prognose gestellt werden muss. Der bedingte Strafvollzug soll nach wie vor nur dann gewährt werden, wenn eine günstige Prognose möglich ist. Deshalb beantragen wir die Beibehaltung der bisherigen Lösung.

Die Verbüssung einer mindestens sechs Monate dauernden Freiheitsstrafe innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat soll nicht das einzige Kriterium sein, um den Aufschub in der Regel auszuschliessen. Ein weiteres Kriterium soll ebenfalls die Verurteilung zu einer entsprechend hohe Zahl von Tagessätzen (Geldstrafe im Sinne von Art. 29 ff des Revisionsentwurfs) bzw. zur Leistung einer entsprechenden Zeit gemeinnütziger Arbeit sein (Art. 42 Abs. 2).

Solothurn

Artikel 42 Absatz 1

Wir begrüssen die Ausdehnung des bedingten Vollzuges auf Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren. Hingegen sollte auch hier die Prognose positiv formuliert werden (vgl. die Bemerkung zu Art. 39a Abs. 1) und ein unbedingter Vollzug nicht erst möglich sein, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte "voraussichtlich weitere (Mehrzahl!?) Straftaten verüben wird".

Basel-Stadt

Die Verkürzung der Probezeit wird als richtig erachtet. Sinnvoll erscheint auch, dass der bedingte Strafvollzug nicht mehr schon nach Verbüssung von 3 Monaten, sondern erst nach 6 Monaten Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist, und dass auch diese Limite nicht absolut gilt, sondern dass der Richter die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigen und bei speziell günstigen Umständen auch nach Verbüssung von mehr als 6 Monaten Gefängnis noch den bedingten Strafvollzug gewähren kann; es gibt nämlich immer wieder Fälle, in denen eine erneute unbedingte Freiheitsstrafe trotz Verbüssung einer längeren Freiheitsstrafe nicht angebracht erscheint, weil sich der Täter in der Zeit zwischen der neuen Tat und der Hauptverhandlung aufgefangen und sein Leben grundlegend verändert hat.

Im Unterschied zum geltenden Recht fehlt eine Norm, inwieweit ausländische Vorstrafen den bedingten Strafvollzug ausschliessen können; dies müsste noch ergänzt werden. Wie schon vorne zur bedingten Verurteilung ausgeführt, wird die Bestimmung, wonach bei einem neuen

Delikt während der Probezeit ein Widerruf des bedingten Strafvollzuges nur dann erfolgen soll, wenn der Täter eine gleichartige Straftat begangen hat, als zu einschränkend empfunden.

Basel-Landschaft

Art. 42 Im Gegensatz zur konkordatlichen Vernehmlassung können wir (einschliesslich Staatsanwaltschaft) uns mit der Grenze von drei Jahren für die Gewährung des bedingten Vollzuges sehr wohl einverstanden erklären. Hingegen dürfte die Probezeit dafür etwas länger, etwa 4 Jahre, ausfallen; sie beträgt nach VE im Extremfall nämlich nur gerade die Dauer der verhängten Strafe.

Appenzell Innerrhoden

Die Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs auf Strafen bis zu drei Jahren ist im Grundsatz zu begrüssen. Allerdings müsste gleichzeitig die Möglichkeit des teilbedingten Strafvollzugs eingeführt werden. Die Gründe der Expertenkommission für dessen Ablehnung im VE überzeugen nicht. Zu bedenken ist auch, dass durch die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs für Strafen bis zu drei Jahren die Gefahr entsteht, dass der Richter höhere Strafen bedingt ausspricht. Dies wiederum wird den in der Probezeit rückfällig werdenden Täter stärker betreffen und ebenso die Strafvollzugsanstalten belasten. Diese Ueberlegungen sprechen eindeutig für die Möglichkeit eines Teilvollzugs von Strafen zwischen 18 und 36 Monaten, wobei der vollziehbare Teil der Strafe zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen mindestens sechs Monate betragen müsste. Der Teilvollzug wäre auch ein wirksames Mittel angemessener staatlicher Reaktion auf mittelschwere Kriminalität.

Aargau

Den Vollzugsaufschub für Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren erachten wir als zu weitgehend. Als oberste Grenze erscheint 2 Jahre noch als vertretbar.

Ebenso kann der Vorschlag, wonach der bedingte Strafvollzug in der Regel zu gewähren sei, nicht akzeptiert werden. Zu überzeugenden Resultaten führt nur ein weiter Ermessensspielraum des Strafrichters. Zudem ist wie bisher eine günstige Prognose zu fordern.

Wir sind der Ansicht, dass die bisherige Regelung - insbesondere auch in bezug auf die Dauer der anzusetzenden Probezeit sowie den Widerruf der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe - beibehalten werden sollte. In Abweichung zum bisherigen Recht wäre es allerdings vertretbar, die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzuges in der Hinsicht abzuändern, dass der Aufschub lediglich bei Verbüssung von mindestens 6 anstatt wie bisher 3 Monate Freiheitsstrafe innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat ausgeschlossen sein soll.

Ticino

L'estensione della sospensione condizionale della pena a condanna fino ai tre anni di reclusione non solleva problemi solo se abbinata all'introduzione del "sursis partiel". La possibilita di prevedere la concreta espiazione di almeno una parte della pena non deve infatti essere preclusa al giudice, perlomeno in presenza di reati di una certa gravità. In caso contrario vi e il rischio che in Svizzera si assista ad un inasprimento generale delle pene, onde renderle effettive, quando una pena di due o tre anni interamente sospesa non rappresenterebbe una sanzione sufficiente. L'introduzione di una sanzione intermedia tra la pena da espiare e quella sospesa condizionalmente e inoltre auspicabile sotto il profilo di una migliore individualizzazione della pena, postulato centrale della prevenzione speciale.
L'avamprogetto propone un considerevole ampliamento del campo d'applicazione della sospensione condizionale, non solo rispetto alla durata della pena, ma anche nelle condizioni che la legge pone per la concessione di questo beneficio, facendolo assurgere a regola generale. Il conseguente indebolimento della prevenzione generale trova peraltro riscontro nelle condizioni vieppiù restrittive per la revoca della sospensione condizionale della pena.
Va infine osservato che la riduzione della durata massima del periodo di prova da cinque (diritto vigente) a due o tre anni (art. 43 cpv. 1 AP) non pare opportuna, considerato che esso diventerebbe applicabile ad autori di reati ben più gravi.

Jura

Le Gouvernement jurassien est favorable à un système gradué des sanctions pénales. Il se permet toutefois d'émettre les réserves suivantes:

a) L'extension du sursis aux peines privatives allant jusqu'à trois ans paraît excessive.
Elle pourrait se justifier seulement si la solution du sursis partiel était retenue.

b) Il serait par ailleurs souhaitable que le sursis partiel soit introduit. Il est déjà pratiqué lorsque le juge doit prononcer une nouvelle peine et statuer sur la révocation d'un sursis antérieur (p. ex. ATF 116 IV 177).

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Gewährung: Artikel 42

Wir stimmen einer Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges zu, beantragen aber, ihn von heute 18 Monaten auf zwei (nicht auf drei) Jahre anzusetzen. Bei der Ausdehnung auf 3 Jahre werden Delikte eingeschlossen, bei denen ein bedingter Strafvollzug fraglich ist (Totschlag). Zudem beantragen wir, Artikel 42 Abs. 7 entsprechend dem geltenden Artikel 41 zu redigieren, d.h.

"Der Richter kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 2 Jahren... aufschieben, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Vergehen und Verbrechen abgehalten, ..."

Es liegt uns daran, die "Kann-Formel" beizubehalten. Zudem sehen wir keine Grunde dafür, bei dieser Bestimmung eine "Umkehr der Beweislast"- (s. Ziff. 113), vorzunehmen.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.5 Bedingter Strafvollzug (Art. 42 ff. VE)

Wir verweisen zunächst auf unsere Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen (I.A. Ziff. 3),

3. Im Bereich der **mittelschweren Krlminalität** möchten wir uns vorweg zur Frage des **bedingten Strafvollzugs** äussern. Diese Sanktion, die sehr häufig ausgesprochen wird, hat sich dank ihrer hohen Erfolgsquote bewährt. Sie stellt ein wichtiges Instrument der Prävention dar und trägt ganz entscheidend zur Entlastung der Gefängnisse bei. Deshalb lässt sich aus der Sicht der CVP grundsätzlich auch eine **Ausdehnung** in Erwägung ziehen, **allerdings unter einschränkenderen Bedingungen, als der Vorentwurf dies vorsieht.** Wir schlagen vor, neu **für Freiheitsstrafen zwischen 18 und 36 Monaten zwar den bedingten Strafvollzug zu ermöglichen, aber gleichzeitig für diesen Bereich (und nur für diesen) den teilbedingten Vollzug (sursis partiel) vorzusehen.** d.h. die Möglichkeit, einen Teil der ausgesprochenen Freiheitsstrafe verbüssen zu lassen und die Reststrafe zur Bewährung auszusetzen. Dies wäre eine flexible Lösung, die auch die Gefahr des Ausweichens auf längere Freiheitsstrafen beseitigt. Entsprechend müsste für den Fall der Nichtbewährung die Möglichkeit des Teilwiderrufs (revocation partielle) vorgesehen werden. Sollte auf die Einführung des sursis partiel verzichtet werden, müsste man die Maximaldauer für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs auf zwei Jahre begrenzen.
Ferner muss durch die Ausgestaltung des bedingten Strafvollzuges sichergestellt werden, dass man auch bei einer nicht ungünstigen Prognose dem Richter ein Ermessen lässt. eine unbedingte Freiheitsstrafe auszusprechen, damit Tendenzen entgegengetreten werden kann, zu spekulieren, dass man bei der ersten Verurteilung praktisch immer mit einer bedingten Freiheitsstrafe rechnen kann: dies ist vor allem im Kampf gegen Kriminaltouristen wichtig, wenn sie einzig mit dem Ziel in die Schweiz einreisen, Delikte zu begehen und man über ihr Vorleben und eine allfällige frühere Delinquenz nichts weiss. Dann wäre es unbefriedigend. ihre Straftat zu honorieren.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

Die Erweiterung des bedingten Strafvollzuges auf Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren ist insofern problematisch, als doch recht gravierende Delikte in diesen Bereich fallen. Die Grenze bei 2 Jahren wäre durchaus auch denkbar.

Die Verkürzung der Probezeit ist als vernünftig zu bezeichnen wie auch die Bestimmung, wonach der bedingte Strafvollzug nur bei Verbüssung von sechs Monaten Freiheitsstrafe innerhalb der letzen fünf Jahre ausgeschlossen ist.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 42

Der Entwurf sieht eine Verdoppelung der Strafhöhe vor, bis zu der der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann. Dies scheint uns übertrieben zu sein. Das Argument, dass sich die bedingte gegenüber der unbedingten Strafe dadurch auszeichnet, dass die Rückfälligkeit kleiner ist, kann so nicht akzeptiert werden. Bei dieser Argumentation wird vergessen, dass bei einer Verurteilung zu einer unbedingten Strafe die Vorbelastung durch frühere Delikte meist grösser ist.

Die Erhöhung der Grenze auf drei Jahre erscheint uns übertrieben. Wir halten es z.B. für inakzeptabel, dass diese Grenze höher angesetzt wird als die Mindeststrafe für Delikte wie bandenmässiger Raub oder die qualifizierte Unzucht mit Kindern.

Andererseits betrachten wir die jetzige Grenze als recht tief. Es kommt oft vor, dass Strafen nur deshalb auf 18 Monate angesetzt werden, weil man den bedingten Vollzug aussprechen will. Kommt es dann zum Rückfall und Widerruf, so wird effektiv der Täter begünstigt, weil das erste Urteil eigentlich zu tief ausgefallen ist.

Aus all diesen Gründen schlagen wir Ihnen eine Erhöhung der Grenze für den bedingten Strafvollzug auf zwei Jahre vor.

Wir schlagen vor, dass die Gewährung des bedingten Strafvollzugs davon abhängig gemacht wird, ob der Täter soweit als möglich den Schaden gedeckt bzw. Wiedergutmachung geleistet hat. Es handelt sich beim bedingten Strafvollzug um eine Rechtswohltat, die sehr wohl von einer Gegenleistung des Täters abhängig gemacht werden darf.

Schweizer Demokraten (SD)

Die SD sind gegen die Verlängerung des bedingten Strafvollzugs für F von bisher 18 Monaten auf drei Jahre. Der Vorteil dieser Verlängerung ist, dass man bei Ersttätern, bei denen eine Fortsetzung von Straftaten als eher unwahrscheinlich angesehen wird, einen grösseren Spielraum der Strafzumessung hätte bezw. dass man einen Täter, dem man den "Bedingten" gewähren möchte, nicht zu einer tieferen Strafe als eigentlich rechtens wäre, verurteilen müsste. Der grosse Nachteil wäre aber, dass praktisch alle Täter ausser den wirklich unverbesserlichen Schwerkriminellen mit einem "Bedingten" rechnen könnten (selbst schwerste Sexualdelikte werden in der Schweiz ja leider selten mit mehr als drei Jahren bestraft).

Unseres Erachtens überwiegen die Nachteile die Vorteile deutlich.

Schweizer Auto-Partei - DIE FREIHEITLICHEN

Zum Beispiel ist die Gewährung des bedingten Strafvollzugs für eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Jahren (Art. 42ff) unseres Erachtens untragbar.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Die Möglichkeit eines bedingten Strafvollzugs bei Freiheitsstrafen von neu bis zu drei Jahren bei Probezeiten von zwei bis drei Jahren bedeutet jenseits der "Bedenken gegen kurze unbedingte Freiheitsstrafen" und ihres "letztlich primitiven, diskriminierenden und in ihrer Effizienz umstrittenen" Charakters (Bericht S. 58) auch eine tatsächliche und normalpsychologisch begründete Konkurrenz zu ambulanten oder stationären Behandlungen im Sinne einer Massnahme. Gerade ambulante Behandlungen z.B. bei Persönlichkeitsstörungen nehmen erfahrungsgemäss eine ähnliche Zeitdauer in Anspruch, wie sie vorliegendenfalls als Probezeit bei bedingtem Strafvollzug von bis zu drei Jahren Dauer vorgesehen ist.

Wenn laut Bericht S. 61 darauf hingewiesen wird, es sei richtig, den bedingten Strafvollzug "nur dann nicht zu gewähren, wenn die Prognose eindeutig ungünstig" sei, und ebenso, "dass es in einem breiten Mittelfeld von Fällen nicht möglich ist, eine einigermassen gesicherte Prognose abzugeben" und "sehr oft... das künftige Verhalten ungewiss" sei, bedeutet dies, dass Massnahmenanordnungen bei unsicheren, nicht aber eindeutig ungünstigen Prognosen in der Praxis auch dann nicht zu treffen sind, wenn eine Behandlung an sich indiziert und eine nur unsichere Prognose immerhin doch zu verbessern geeignet wäre.

Wenn schon heute die Anordnung einer Massnahme dort nicht beantragt wird, wo die damit verbundene Einschränkung (unabhängig, ob es sich um eine ambulante oder stationäre Massnahme unter Aufschub des Strafvollzugs handelt) als nicht verhältnismässig erscheint gegenüber den fehlenden einschränkenden Auswirkungen einer Probezeit bei bedingten Strafen, gilt dies selbstverständlich auch für die Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs bei Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren.

Selbstverständlich begrüssen wir die Möglichkeit, wenn der Vorentwurf bei geringfügigen Rückfalltaten die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs erhalten bleiben lässt.

Bewegung ATD Vierte Welt

Sehr begrüssen wir das Vorhaben, den bedingten Strafvollzug für Freiheitsstrafen bis zu 36 statt 18 Monaten vorzusehen.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 42

Wir lehnen eine Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges für Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren einhellig ab. Ein Delikt, das schon bei einem Ersttäter mit drei Jahren Freiheitsentzug geahndet wird, lässt auf schweres Verschulden schliessen. Der bedingte Strafvollzug ist in solchen Fällen nicht mehr gerechtfertigt.

Mit einer Heraufsetzung auf zwei Jahre sind wir einverstanden.

Bund schweiz. israelitischer Frauenvereine

6. Art. 42, Abs.2

Text:
"Hat der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat mindestens 6 Monate Freiheitsstrafe verbüsst, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besondere, günstige Umstände vorliegen".

Kommentar: Der Grundgedanke dieser Regelung ist unseres Erachtens gelungen in den Text eingebracht. Insbesondere ist zu begrüssen, dass mit den besonders günstigen Umständen ein gewisser Spielraum für das Abweichen vom gegebenen Rahmen besteht. Angesichts der Tatsache, dass infolge des Abschaffens der kurzfristigen Strafen wohl in der Praxis häufig 6 Monate übersteigende Strafen verhängt werden dürften, wäre es zu befürworten, wenn das Strafmass, das die bedingte Strafe ausschliesst, auf 12 Monate festgelegt würde. Auf diese Weise müssten allfällig die günstigen Umstände weniger strapaziert werden.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

1. La tendance à augmenter la durée des peines permettant d'accorder le sursis n'est pas contestée. Par contre, on risque de renforcer la tendance des tribunaux à infliger des peines toujours plus longues.

2. A juste titre, la possibilité d'un **sursis partiel** n'a pas été retenue comme règle générale (cf. point 4 ci-dessous) dans le projet. Cette variante relève de l'aspect de représailles du droit pénal.

3. Notre association estime qu'il faut différencier les genres d'infraction lorsqu'il s'agit d'examiner le sursis. Si des infractions contre l'intégrité corporelle au sens de la LAVI, et notamment le viol, seront systématiquement assorties la première fois d'un sursis, les tendances, actuellement connues, de minimiser les conséquences de telles infractions seront encore renforcées. Selon la jurisprudence actuellement en vigueur, de telles infractions, commises pour la première fois, sont réprimandées par une peine en dessous de la limite de 3 ans, prévue à l'art. 42 al. 1 du projet.
Ici on pourrait p. ex. se poser la question de savoir si l'introduction d'un sursis partiel ne serait pas judicieux.

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Wir stellen nochmals zur Diskussion stellen, ob der **'Sursis Partiel'** nicht doch gesetzlich verankert werden sollte. Dies würde möglicherweise mehr Abschreckung bieten und den Opfern mehr Befriedigung geben, da der Täter/die Täterin nicht einfach mit einem 'Bedingten' wegkommt. Eine Aufteilung der Strafe erschiene uns sinnvoll und prüfenswert, analog etwa zu Art. 36 Abs. 3, wo die Strafe ja auch auf bedingte Verurteilung und vollziehbare Strafe aufgeteilt werden kann.

Unseres Erachtens ist zudem die Gewährung des bedingten Strafvollzugs bis zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren eindeutig zu lange. Häufig zeigt ja ein bedingter Strafvollzug auch kaum Wirkung. Zudem werden im Gegenzug dazu bei den Revisionen des besonderen Teils des Strafgesetzbuches (z.B. neues Sexualstrafrecht) die Strafrahmen herabgesetzt, so dass unter diesen Umständen dann auch für schwere Verbrechen noch bedingte Strafen ausgesprochen werden könnten. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren ist unseres Erachtens genug.

Möglicherweise wäre eine gewisse Abstufung, bedingter Strafvollzug bis zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren unter normalen Umständen, Gewährung eines dritten Jahres nur bei besonders günstigen Umständen, zu prüfen.

KKJPD

Wir befürworten die Einführung des "sursis partiel". Nur in Verbindung mit diesem Institut können wir uns mit der Ausdehnung des bedingten Vollzug für Strafen bis zu drei Jahren einverstanden erklären. Andernfalls erscheint uns eine Beschränkung auf Strafen von höchstens 2 Jahren angezeigt,

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 42 Bedingter Strafvollzug

Da zu befürchten ist, dass der Richter alles daran setzen wird, einen Strafaufschub bis zu 3 Jahren nicht widerrufen zu müssen, würden wir ein System mit teilbedingtem Aufschub vorziehen (1 Teil der aufgeschobenen, bedingten Strafe vollziehen, 1 Teil aufschieben).

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

1.1 Die Einführung alternativer Sanktionsformen anstelle kurzer Freiheitsstrafen wird, wie erwähnt, begrüsst. Der Ausdehnung der Möglichkeit eines bedingten Strafvollzuges bis auf drei Jahre kann nicht zugestimmt werden; als oberster zeitlicher Rahmen werden 24 Monate erachtet. Den Auswirkungen der Reformen auf die künftige Insassenpopulation der Anstalten und den daraus zu ziehenden Schlüssen trägt der Revisionsentwurf in manchen Bereichen zu wenig Rechnung; als Beispiel seien erwähnt die Regelung des bedingten Strafvollzuges (Art. 42) oder der Folgen bei Nichtbewährung (Art. 88 a).

Art. 42 Bedingter Strafvollzug

Der Vollzugsaufschub für Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren wird als zu weitgehend erachtet. Angesichts der relativen Schwere von Straftaten, die mit Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren geahndet werden, erscheint diese Dauer als oberster noch vertretbarer Rahmen für den bedingten Strafvollzug.

Im übrigen wird die "Umkehrung der Beweislast" gegenüber der heute geltenden Regelung abgelehnt: Der bedingte Strafvollzug soll nach wie vor nur dann gewährt werden, wenn eine günstige Prognose möglich ist, nicht aber, wie im Revisionstext vorgeschlagen, (immer) dann, wenn der Richter nicht darlegen kann, der Täter werde sich durch die bedingte Verurteilung wohl nicht von weiteren Vergehen oder Verbrechen abhalten lassen. Im übrigen sollten nicht allein sechs, innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat verbüsste, Monate Freiheitsstrafe den Aufschub in der Regel ausschliessen, sondern auch eine entsprechend hohe Zahl von Tagesbussen resp. von entsprechender Zeit gemeinnütziger Arbeit. Die Freiheitsstrafe würde sonst gegenüber der Geldstrafe oder der gemeinnützigen Arbeit unberechtigterweise disqualifiziert.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 42. bedingter Strafaufschub: Wir begrüssen die Verlängerung des bedingten Freiheitsstrafvollzugs von 1 auf 36 Monate. Auch dies hilft mit, die stigmatisierenden Effekte des Strafvollzugs abzutragen. Ebenso richtig ist, dass auch bei neuen Straftaten der bedingte Strafaufschub nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Neustart

- Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges (Art. 42) sollte nicht als "Kann"-Vorschrift ("in der Regel") formuliert werden (so auch deutlich Schultz, a.a.O., S. 147 f.; ferner § 56 Abs. 1 DStGB). Das Argument der "Kalkulierbarkeit" (Bericht, S. 61) erscheint als ziemlich weltfrend.

- Eine Regelung darüber, inwieweit ausländische Vorstrafen den bedingten Strafvollzug ausschliessen können, sollte (wie im geltenden Recht: Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 2 StGB) aufgenommen werden (ebenso Schultz, a.a.O., S. 149).

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Die Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs wird zwar begrüsst, die Regelung geht aber zu weit. Einerseits wird der bedingte Strafvollzug auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren ausgedehnt, andererseits wird der Widerruf im Vergleich zur heutigen Regelung erheblich eingeschränkt. Schliesslich wird die Gewährung des bedingten Strafvollzugs zum Regelfall; heute gilt eine Kann-Formulierung. Diese Regelung des bedingten Strafvollzugs lässt erwarten, dass die Gerichte längere Freiheitsstrafen ausfällen und sich mittel- bis längerfristig längere Strafvollzüge ergeben. Der Richter bezieht bei der Strafzumessung erfahrungsgemäss in die Ueberlegungen mit ein, ob die Strafe verbüsst werden muss oder ob diese bedingt aufgeschoben werden kann.

Deshalb ist die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs auf Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren zu beschränken, und an der heutigen Kann-Formulierung ist festzuhalten.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 42 al. 1: remarques

Terminologie

La version française emploie le terme de sursis à l'exécution de la peine lorsqu'il s'agit de suspendre l'exécution d'une peine privative de liberté (intitulé du ch. 5 recouvrant les art. 42 à 44a), de sursis lorsqu'il s'agit de suspendre l'interdiction de conduire (art. 48) et de condamnation conditionnelle lorsqu'il s'agit de suspendre l'exécution d'une peine pécuniaire ou d'une condamnation au travail d'intérêt public (intitulé du ch. 3 recouvrant les art. 36 à 39a). Le texte en langue allemande parle, quant à lui, de "bedingte Verurteilung" (ch. 3), de "bedingter Strafvollzug" (ch. 5) et de "bedingter Vollzug" (art. 48).

En dépit de la divergence terminologique en langue française et, à un moindre degré, dans le texte allemand, il s'agit dans tous ces cas de suspendre l'exécution de la sanction, l'analogie entre ces instituions étant d'ailleurs clairement établie par les renvois des art. 43 al. 2, 44a al. 4 et 48 al. 2 aux dispositions concernant le sursis à l'exécution de l'amende et du travail d'intérêt général. Il serait souhaitable que cette analogie se reflète dans la terminologie légale, qui devrait recourir dans tous les cas aux termes de "sursis" et de "bedingter Vollzug".

3. Principe directeur de l'AP: le développement du sursis

L'AP propose de développer le sursis dans un but de prévention spéciale (Rapport, p. 34).

A l'appui de sa conclusion que le sursis est un instrument de politique sociale très efficace, le Rapport invoque les statistiques selon lesquelles 90% des condamnés dont la peine a été suspendue s'amendent. Ce chiffre recouvre en réalité les cas de révocation du sursis, et non les cas dans lesquels l'octroi du sursis prévient toute récidive.

Néanmoins, l'utilité du sursis en tant qu'instrument de prévention spéciale n'est pas contestée et son développement doit être approuvé. L'existence d'une épée de Damoclès - la menace que la peine privative de liberté doive être exécutée - constitue incontestablement une mesure dont l'effet de prévention spéciale est très favorable. D'autre part, l'exécution effective d'une peine privative de liberté n'a que des vertus éducatives très limitées, alors qu" elle constitue, pour toute personne qui bénéficie encore d'un travail et d'une vie sociale et familiale convenables au moment de sa condamnation, une peine qui remettra fortement en question cette insertion sociale. Enfin, le coût social de la peine privative de liberté est extrêmement élevé, et des considérations économiques conduisent donc également à limiter strictement le recours à cette sanction.

3. Le sursis Peut être accordé pour une peine privative de liberté allant jusqu'à trois ans

L'art. 42 al. 1 AP-CP augmente de 18 mois à 3 ans la durée de la peine privative de liberté pour laquelle le sursis peut encore être accordé.
Cette extension doit être approuvée, même si elle comporte sans aucun doute le risque d'un effet pervers,
dans le sens qu'un juge pourrait maintenant être tenté de prononcer des peines dépassant 18 mois dans les cas où il veillait jusqu'à présent à ne pas dépasser cette limite, afin de pouvoir les assortir du sursis. La quotité des peines privatives de liberté assorties du sursis pourrait ainsi être augmentée dans un nombre significatif de cas. Cet inconvénient doit cependant être accepté au regard de l'avantage que constitue l'augmentation du nombre des cas dans lesquels le sursis pourra être prononcé. D'autre part, cet effet pervers n'aura d'incidence réelle que dans les cas où le sursis doit être révoqué, soit, à s'en tenir aux statistiques actuelles, dans 10 à 15 % des cas.

4. Renversement de la fonction du "pronostic"

L'art. 42 al. 1 AP CP déclare que le sursis est accordé, en règle générale, s'il "n'y a pas lieu d'admettre que le condamné commettra de nouveaux crimes et délits". Par rapport à l'actuel art. 41 ch. 1 al. 1 CP qui admet le sursis lorsqu'il est à prévoir "que cette mesure le détournera de commettre d'autres crimes ou délits", il s'agit là d'un renversement de la fonction du pronostic quant à la récidive.

Ce renversement doit être approuvé; il correspond d'ailleurs à la pratique actuelle.

5. Abandon de la condition de la réparation du dommage

L'art. 91 ch. 1 al. 1 in fine du CP actuel soumet l'octroi du sursis à la condition que l'auteur ait réparé le dommage autant qu'on pouvait l'attendre de lui. L'abandon de cette condition est regrettable au vu des tentatives actuelles d'améliorer le sort du lésé dans la procédure pénale (LAVI).

Art. 42 al. 2: **remarques**

Le remplacement de l'exclusion automatique du sursis par la limitation des cas d'octroi "aux circonstances particulièrement favorables" constitue un assouplissement qui permet de mieux tenir compte des cas individuels.

La prise en compte des peines privatives de liberté de 6 mois aux moins, au lieu de 3 mois dans le droit actuel, constitue une solution qui est en harmonie avec la renonciation de principe aux courtes peines privatives de liberté.

Enfin, il se justifie de supprimer la limitation aux infractions intentionnelles contenue dans l'actuel art. 41 CP. Certaines infractions commises par négligence, en particulier les homicides par négligence commis dans le cadre de la circulation routière, constituent des infractions graves qui méritent au moins être traitées sur un pied d'égalité avec les infractions intentionnelles qui sont commises contre des intérêts juridiques moins précieux. L'incidence pratique de cette modification sera cependant extrêmement limitée, puisque des infractions commises par négligence ne donnent qu'exceptionnellement lieu à des condamnations à des peines privatives de liberté d'au moins 6 mois.

Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Dass indessen Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise unbedingt verhängt werden könnten, gibt unseres Erachtens zu ernsthaften Bedenken Anlass. Wenn dieser Vorschlag im Revisionsbericht vornehmlich mit der Ueberschätzung der Effizienz der unbedingten Strafen, der oft negativen sozialen Folgen sowie der fehlenden Möglichkeit einer resozialisierenden Einwirkung beim Täter begründet wird, so ist dem entgegenzuhalten, dass eine derartige Liberalisierung auch zu einer deutlichen Geringschätzung der Delinquenz und damit zu einem Ansteigen des Delinquierens führen könnte. Sicherlich ist es nicht abwegig, als Folge dieser Liberalisierungstendenz die hypothetische Erkenntnis in den Raum zu stellen, dass sich Täter vom Delinquieren wohl schwerlich abhalten lassen, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst bei schwerwiegenden Vergehen oder Verbrechen nicht mit ernsthaften Nachteilen rechnen müssen bzw. noch mit dem bedingten Vollzug einer Strafe rechnen dürfen. Eine Resozialisierung der Täter zu ehrlicher und korrekter Verhaltensweise und Lebensführung erscheint unter dieser Prämisse sehr fraglich zu sein. Wir beantragen daher, gestützt auf diese Ausführungen, die Frage der unbedingten Freiheitsstrafe nochmals einer grundsätzlichen Ueberprüfung zu unterziehen.

Art. 42 (bedingter Strafvollzug) Der bedingte Strafvollzug soll neu bis zu 36 Monaten (geltendes Strafrecht bis zu 18 Monaten) gewährt werden können. Während der bedingte Vollzug nach dem heutigen Gesetzestext (Art. 41 Ziff. 1) nur gewährt wird, wenn eine günstige Bewährungsprognose gestellt werden kann, muss er neu gewährt werden (Art. 42 Abs. 1), wenn die Prognose nicht klar ungünstig ist; überdies soll die maximale Probezeit von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt werden. Erfolgt während der Probezeit ein Rückfall, so muss die Strafe nach geltendem StGB vollzogen werden, sofern nicht ein leichter Fall vorliegt (Art. 41 Ziff. 3). Neu soll dies jedoch nur noch dann der Fall sein, wenn ein Verbrechen oder Vergehen in der Probezeit in Verbindung mit der früheren Tat erkennen lässt, dass der Rückfällige voraussichtlich weitere Taten verüben wird; d.h. dass er ein gleichartiges Delikt begehen wird (Art. 44 a). Die Verdoppelung der Höchstgrenze des bedingten Strafvollzugs sowie gleichzeitig die Herabsetzung der Probezeit erscheint uns aus general- und spezialpräventiven Gründen äusserst problematisch. Zwar wird im Gesetzestext die Aufschiebung der Strafe "in der Regel" (Art. 42 Abs. 1) vorgesehen, doch wird diese Formulierung eine Einkalkulierung des bedingten Vollzugs durch den Täter nicht auszuschliessen vermögen. Denn bereits heute verlangt die Bundesgerichtspraxis (vgl. BGE 115 IV 81, 115 IV 85, 116 IV 97), dass der bedingte Strafvollzug immer dann zu gewähren ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese starke und einschneidende Liberalisierung beim Vollzug einer Strafe

beinhaltet nicht nur materiell eine Abwertung der Strafe, sondern könnte insbesondere auch bei langen bedingten Strafen (2-3 Jahre) beim Verurteilten dazu führen, dass er die Sanktion nicht mehr als Strafe empfindet und auch nicht mehr ernst nimmt. Eine derartige Verschiebung der Werte und Verkennung der Zielsetzung einer Strafsanktion wäre dazu angetan, nicht nur die spezial- und generalpräventive Wirkung ernsthaft in Frage zu stellen, sondern vielmehr noch die Förderung von Verbrechensbekämpfung sowie Delinquenzverhinderung und -verminderung zu torpedieren. Diese Neuerung könnte mittel- bis langfristig zu einer spürbaren Senkung der Hemmschwelle zur Deliktbegehung führen, was sich insbesondere auf die Strassenverkehrssicherheit fatal auswirken würde.

Aus diesen Gründen beantragen wir: - die Obergrenze für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei 18 Monaten zu belassen; - die Dauer der Probezeit wie bis anhin bei max. 5 Jahren zu belassen; - den Widerruf des bedingten Strafvollzugs bei Nichtbewährung unverändert gemäss geltendem Recht beizubehalten.

Schweiz. Gewerbeverband (SGV)

Diese Normen regeln den bedingten Strafvollzug. Eine Verdoppelung der Obergrenze für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs von 18 auf 36 Monate läuft den Anstrengungen in der Verbrechensbekämpfung zuwider. Der Richter wird in diesen Fällen nunmehr in der Regel die Rechtswohltat eines bedingten Vollzugs zu gewähren haben, ausser die Prognose sei eindeutig ungünstig. Auf Unverständnis stösst auch die Regelung, wonach die Bemühungen um Schadenswiedergutmachung nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Vollzugs bilden.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

2.1. Täterfreundlichkeit der Revision

Die Revisionsvorlage ist insgesamt sehr stark aus der Perspektive des Täters ausgestaltet. Selbst wenn die Absicht war, "nicht milderes, sondern sinnvolleres Recht" zu schaffen (Erläuternder Bericht, S. 3), wird dem Schutz der Gemeinschaft zu wenig Gewicht eingeräumt. Dies zeigt sich vor allem bei der Ausgestaltung der bedingten Verurteilung bzw. des bedingten Strafvollzuges, bei den Kriterien für die Strafzumessung, beim minimalen Tagessatz für Geldstrafen, beim zu vorteilhaften Ansatz für die Umwandlung von Geldstrafen in gemeinnützige Arbeit, bei der Regelung des Strafregisters und bei einzelnen Regelungen im Jugendstrafrecht.

Besonders störend sind dabei die u.E. viel zu weitgehenden Erleichterungen beim bedingten Strafvollzug mit der Verdoppelung der Höchstgrenze auf 36 Monate, mit der Reduktion der Probezeit und mit den engeren Bedingungen für den Widerruf. Wir halten es für verfehlt, die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters gleich wie das Verschulden bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (Art. 49 Abs. 1); die Möglichkeit der Strafreduktion in Härtefällen (Art. 49 Abs. 3) genügt dafür.

Gerade bei Wirtschaftsdelikten sind vergleichsweise kurze Strafen vorgesehen. Eine zu täterfreundliche Regelung des bedingten Vollzuges wirkt sich in diesem Bereich daher besonders negativ auf die notwendige präventive Wirkung aus.

Die Vorlage ist nach unserem Dafürhalten in diesem Sinne zu überarbeiten. Dabei muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein grosser Teil der Straftäter aus dem Ausland stammt. Die generalpräventive Wirkung unseres Strafrechtes muss auch gegenüber Tätern mit anderen Sozial-, Kultur- und Wertvorstellungen gegeben sein. Die spätere Resozialisierung eines Täters darf nicht zum alleinigen Massstab genommen werden.

Die Regelungen für den bedingten Strafvollzug und die Strafzumessung dürfen gegenüber dem heutigen Recht nicht erleichtert werden.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 42/43:

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der bedingte Strafvollzug für Strafen bis zu drei Jahren Freiheitsentzug gewährt werden kann. Ein weiteres Zeichen kann dadurch gesetzt werden, dass die Freiheitsstrafe wie bis anhin mit einer Geldstrafe kombiniert werden kann.

Schweiz. Richtervereinigung

1. Celui qui prend connaissance de l'avant-projet (en abrégé : AP) et du message l'accompagnant ne peut manquer d'être frappé par la méfiance envers les juges dont font preuve ces documents. Cela tient probablement déjà à la composition de la Commission d'experts (30 personnes) qui comptait dix professeurs de droit, neuf représentants de l'administration et directeurs d'établissements pénitentiaires, trois avocats, deux procureurs et deux juges seulement, si l'on met à part les trois Juges des mineurs qui se sont occupés exclusivement du droit pénal des mineurs. Or c'est bien le juge qui, mieux que tout autre, est au courant des problèmes du droit pénal, puisque sa fonction le met quotidiennement en face de délinquants dont il doit sanctionner le comportement.

Alors que le législateur suisse a toujours voulu laisser au juge un large pouvoir d'appréciation, la Commission s'efforce de le restreindre en transformant en "Mussvorschrift" des "Kannvorschrift" du droit actuel, ainsi

droit actuel	nouveau
art. 25	art. 20 : atténuation obligatoire pour le complice
art. 69	art. 53 : imputation automatique de la détention préventive
art. 64	art. 50 : atténuation obligatoire de la peine
art. 41	art. 42 : sursis érigé en règle générale

Cette méfiance s'exprime par ailleurs expressément dans le Message qui explique notamment le rejet du sursis partiel au motif "que le juge serait libre de décider selon son bon vouloir..." (p.

34) et justifie l'introduction du nouvel article 52 (obligation de motiver) par la nécessité "de renforcer la sécurité du droit et de réduire l'arbitraire lors de la fixation de la peine" (p. 71).

2.1 L'AP marque une tendance générale à l'adoucissement des peines : sursis jusqu'à une peine de 36 mois.

3. Le système d'exécution des peines prévu par l'AP sera extraordinairement lourd, compliqué et coûteux. L'assistance de probation (c'est-à-dire le patronage) devra intervenir en cas de condamnation conditionnelle (art. 38), de sursis (art. 42), de sursis à l'interdiction de conduite (art. 48), de libération conditionnelle (art. 65), de traitement ambulatoire (art. 67) et de libération conditionnelle (art. 87): c'est donc un vaste champ d'activité qui nécessitera l'engagement de nombreux assistants sociaux supplémentaires. Le personnel médical et paramédical ne sera pas en reste puisqu'on fera appel à lui pour le traitement institutionnel des malades mentaux, des alcooliques, des toxicomanes et des jeunes adultes (art. 61 à 64). La mise en oeuvre de ces mesures paraît à l'heure actuelle financièrement insupportable.

Université de Lausanne

Le sursis (art. 42 AP)

On peut se demander si le fait d'étendre le sursis à des peines pouvant aller jusqu'à trois ans n'est pas justement propre à augmenter la durée des peines infligées par les juges. La règle selon laquelle le juge se prononce d'abord sur la durée de la peine, puis seulement sur l'éventuel octroi d'un sursis est un leurre. L'expérience montre que les juges se prononcent d'abord sur l'opportunité d'une peine ferme ou d'une peine avec sursis et ne fixent la peine proprement dite que dans un second temps, en tenant compte de la limite supérieure du sursis. C'est ainsi qu'un juge désireux d'infliger une peine exemplaire mais sans exagération, condamne le prévenu à une peine avec sursis se situant à la limite supérieure de celui-ci; en revanche, lorsque rien ne s'oppose à l'octroi du sursis, mais qu'il estime que l'infraction commise mérite une peine ferme, le juge prononce une peine dépassant quelque peu la limite supérieure du sursis. Si cette limite supérieure du sursis est portée à trois ans, on peut redouter que l'effet en soit une augmentation de la durée des sanctions prononcées par les juges.

- Un tel effet a d'ailleurs pu être relevé à la suite de la révision de l'art. 41 CPS en 1971 qui déplaçait la limite supérieure du sursis de 12 à 18 mois [1] .

- De plus, bien que sur un plan général les victimes ne souhaitent pas forcément une justice plus sévère, elles semblent revendiquer que "justice soit faite" dans l'affaire qui les intéresse; apparemment le sursis ne répond pas toujours à l'attente des victimes, à savoir une réaction sociale crédible à l'égard de l'auteur[2] . En effet, le sursis est très souvent considéré par les victimes - ainsi d'ailleurs que par bien des condamnés et que par une importante frange de la population - comme équivalant à un acquittement. L'extension du sursis pourrait dès lors également avoir pour effet d'accroître le mécontentement populaire vis-à-vis de la justice pénale

[1] Cf. Andre Kuhn, *Punitivite. politique criminelle et surpeuplement carceral - ou comment reduire la population carcerale.* Berne: Haupt, 1993, pp. 1 1 7ss.
[2] Cf. ~iartin Killias, Les *Suisses face au crime,* Grusch: Ruegger, 1989, pp. 206s.

- Pour toutes ces raisons, une extension du sursis ne semble envisageable que si elle est associée à l'introduction dans notre législation du **sursis partiel.**

- Selon la Commission d'experts le sursis partiel doit être rejeté pour deux raisons principales [3] : le risque de justification a posteriori de la detention préventive et une production de courtes peines, peines que l'on désire justement restreindre au maximum .

11 convient cependant de noter que la détention préventive se justifie par les risques de collusion, de fuite ou de récidive. Si de tels motifs existent, il y aura détention préventive quel que soit le système de sanctions. La détention préventive n'a donc pas à être justifiée lors du jugement, ceci d'autant moins que sa durée peut être imputée sur la peine prononcée.

De plus, la production de courtes peines qu'entraînerait inévitablement l'introduction du sursis partiel dans notre législation est pleinement compatible avec l'idée qui est à la base de l'Avant-projet, à savoir la moindre utilisation de la privation de liberté. En effet, il s'agit non pas de *produire* des courtes peines, mais bien de *remplacer* des longues peines privatives de liberté par des peines plus courtes. 11 est en outre à noter que le poids des longues peines sur la densité de la population carcérale est bien plus important que le poids des courtes peines privatives de liberté. L'introduction du sursis partiel aurait donc probablement aussi un effet de déchargement des établissements carcéraux. Prétendre - comme le fait la Commission d'experts- que pour les longues peines il existe déjà le correctif de la libération conditionnelle[4] est contredit par la Commission elle-même lorsqu'elle admet que le juge tient compte de la probable libération conditionnelle lors de la fixation de la peine [5] .

- Selon la Commission d'experts, 90% des sursitaires ne récidivent pas [6] . Cela n'est pas exact. 11 est vrai qu'environ 90% des sursis ne sont pas révoqués, mais cela ne dit rien sur le taux de récidive. Des recherches ont démontré que les taux de récidive après une peine assortie du sursis sont identiques aux taux de récidive après une peine privative de liberté lorsque l'on tient compte de certains facteurs tels les antécédents des délinquants [7] . Les pseudo-effets nocifs des courtes peines privatives de liberté ne plaident donc pas en défaveur du sursis partiel.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 42 :

Il est regrettable que la réparation. du dommage n'entre plus en ligne de compte à titre de motif d'octroi du sursis. Cela est surprenant si l'on songe que la réparation devient un motif d'exemption de peine (art. 55).

---

[3] Cf. Rapport de la commission d'experts, p. 34.
[4] Cf. Rapport de la Commisslon d'experts, p. 35.
[5] Cf. Rapport de la Commisslon d'experts, p. 103.
[6] Cf. RaPport de la Commlssion d'experts, p. 33.
[7] Cf. par exemple Stemmer et Killias, - Recidive apres une peine ferme et apres une peine non-ferme: la fin d'une legende-, Revue internationale de *criminologie* et de *police* technique XLIII/1 (1990), pp. 41-58.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Art. 42 (bedingter Strafvollzug)
Es erscheint im internationalen Vergleich vordergründig verständlich, den bedingten Strafvollzug auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren auszudehnen, insgesamt aber problematisch, da andere Staaten im Gegensatz zur Schweiz den *teilweise* bedingten Aufschub von Strafen kennen. Nach dem schweizerischen Prinzip der Gewährung oder Nichtgewährung des bedingten Strafvollzuges ("alles oder nichts") befürworten wir, die Grenze bei zwei Jahren beizubehalten. Sollte diese Limite dennoch erhöht werden, müsste als Korrelat dazu die *teilweise* Gewährung des bedingten Strafvollzuges - analog zu Regelungen im Ausland - eingeführt werden.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 42

a) Pour les motifs exposés dans le rapport explicatif (p. 34s.), l'Ordre se rallie à l'exclusion du sursis partiel; pour éviter que la réforme ne corresponde à une régression par rapport à la situation actuelle, il aurait de toute manière fallu exclure l'exécution de la peine pour la partie allant jusqu'à 18 mois; une exécution partielle de la partie dépassant 18 mois aurait postulé une élévation de la peine maximum entrant en considération pour l'octroi du sursis, par exemple jusqu'à cinq ans.

L'élévation de la peine maximale compatible avec l'octroi du sursis suscite une certaine inquiétude. Des peines entre 18 mois et 3 ans sont actuellement prononcées pour des infractions graves, voire très graves, tels le viol ou le brigandage qualifié (art. 139 ch.2). Le juge pourrait être placé devant choix d'une peine avec sursis qui ne serait pas ressentie comme une véritable sanction par l'opinion publique, voire par l'auteur, ou d'une élévation de la quotité de la peine. On peut dès lors craindre que l'avant-projet ne conduise soit à un affaiblissement déraisonnable de la répression, soit à une aggravation inutile des peines prononcées.

L'Ordre souhaite néanmoins que la limite des peines compatibles avec l'octroi du sursis soit, comme dans l'avant-projet, fixée à trois ans. Pour rééquilibrer la solution proposée, il demande que les conditions posées à l'octroi du sursis soient plus strictes que dans l'avant-projet et que la durée du délai d'épreuve soit prolongée.

b) L'avant-projet est fonde sur l'idée d'un octroi quasi automatique du sursis; cette modalité n'est exclue que si le juge peut poser et surtout motiver un pronostic de "récidive". Actuellement, l'octroi du sursis suppose un pronostic favorable, qui ne peut être fondé sur de vagues espoirs quant à la conduite future du délinquant (ATF 115 IV 82). La pratique est certes relativement souple, mais l'octroi du sursis conserve un certain caractère aléatoire.

L'octroi du sursis à l'auteur d'une infraction indépendamment de son attitude face à son acte, de son repentir éventuel, de son comportement à l'égard de sa victime, est un véritable outrage à l'égard de cette dernière. Il correspond à l'idée d'une "première série gratuite d'infractions" et représente donc une atteinte grave à la fonction de prévention générale du droit pénal; or une telle atteinte ne se justifie que par un souci bien compris de prévention spéciale, celui de ne pas compromettre les chances d'amendement du délinquant; encore faut-il que ces chances existent réellement. Les avocats connaissent le délinquant souvent beaucoup mieux que les spécialistes

du droit pénal; par le contact qu'ils ont avec lui dans leur cabinet, ils savent que la nécessité pour le délinquant d'obtenir, de "gagner" son sursis peut l'amener à faire des efforts considérables; pour intéressés voire opportunistes qu'ils puissent être, ces changements d'attitude, surtout chez des jeunes, peuvent être le point de départ d'un amendement durable.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 42

Grundsätzlich wird die Erweiterung des bedingten Strafvollzugs begrüsst. Die Ausdehnung auf bis 3 Jahre wird ist jedoch zu gross. Bis bei einem Ersttäter eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ausgefällt wird, muss doch eine "schwere" Tat begangen worden sein. Ein bedingter Strafvollzug soll u.E. bis zu einer Strafe von 2 Jahren noch möglich sein.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 42 Bedingter Strafvollzug, Gewährung

Es entspricht unserer Meinung, dass die Möglichkeiten des bedingten Strafvollzugs erweitert werden sollten. Dabei erscheint die Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs auf Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren als zu hoch.

In Anbetracht der Schwere einer Tat, die beim Ersttäter eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren fordert, verlangen wir die Herabsetzung auf 2 Jahre.

Art. 43 Bedingungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 43

Die Festlegung der Dauer der Probezeit von zwei oder drei Jahren erscheint uns sinnvoll. Die meisten Rückfälle ereignen sich in den ersten drei Jahren nach der Verurteilung. Wer sich drei Jahre halten konnte, der kann dies gemäss Statistik in der Regel auch in den folgenden zwei Jahren.

Bern

Art. 43 Bedingungen

Es erscheint nicht konsequent, dass der VE einerseits die Gewährung des bedingten Strafvollzuges auf 3 Jahre ausdehnen will, worunter dann entsprechend schwere Straftaten fallen, und gleichzeitig die mögliche Probezeit gekürzt wird. Wenn an den 3 Jahren für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges festgehalten werden sollte, ist entsprechend die Probezeit nach wie vor auf 2-5 Jahre anzusetzen.

Luzern

Eine Verkürzung der Probezeit auf längstens drei Jahre (Art. 43) ist zu unterstützen.

Uri

Nachdem der bedingte Strafvollzug auf Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren ausgedehnt werden soll, sollte in Art. 43 Abs. 1 die Probezeit nicht auf drei Jahre beschränkt werden. An der heutigen Regelung, wonach die Probezeit zwei bis fünf Jahre beträgt, sollte festgehalten werden. Dies ermöglicht dem Richter auch, im Falle der Nichtbewährung anstelle des Widerrufs die Verlängerung der Probezeit auszusprechen.

Nidwalden

Art. 43 : Die Dauer der Probezeit von zwei bis zu fünf Jahren ist zu belassen. Ferner macht die ungerechte Regelung, bei der Gewährung des bedingten Strafvollzugs noch auf eine Geldstrafe zu erkennen, keinen Sinn.

Zug

Eine Probezeit von maximal drei Jahren erscheint uns zu kurz. Wir schlagen eine maximale Probezeit von fünf Jahren vor (Art. 43 Abs. 1).

Solothurn

Artikel 43

Die maximale Probezeit von 5 Jahren sollte beibehalten werden. Dies erscheint angemessen, da Strafen bis zu 3 Jahren Freiheitsentzug bedingt ausgesprochen werden können.

Basel-Landschaft

Die übrigen Bemerkungen der Konkordatsvernehmlassung unterstützen wir vollumfänglich. Im übrigen eines der Beispiele für den eingangs angeführten Einwand betr. Richterrecht: der heutige Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 nennt wenigstens noch "Vorleben und Charakter" als Anhaltspunkte.

Ticino

L'estensione della sospensione condizionale della pena a condanna fino ai tre anni di reclusione non solleva problemi solo se abbinata all'introduzione del "sursis partiel". La possibilita di prevedere la concreta espiazione di almeno una parte della pena non deve infatti essere preclusa al giudice, perlomeno in presenza di reati di una certa gravità. In caso contrario vi e il rischio che in Svizzera si assista ad un inasprimento generale delle pene, onde render le effettive, quando una pena di due o tre anni interamente sospesa non rappresenterebbe una sanzione sufficiente. L'introduzione di una sanzione intermedia tra la pena da espiare e quella sospesa condizionalmente e inoltre auspicabile sotto il profilo di una migliore individualizzazione della pena, postulato centrale della prevenzione speciale.
L'avamprogetto propone un considerevole ampliamento del campo d'applicazione della sospensione condizionale, non solo rispetto alla durata della pena, ma anche nelle condizioni che la legge pone per la concessione di questo beneficio, facendolo assurgere a regola generale. Il conseguente indebolimento della prevenzione generale trova peraltro riscontro nelle condizioni vieppiù restrittive per la revoca della sospensione condizionale della pena.

Va infine osservato che la riduzione della durata massima del periodo di prova da cinque (diritto vigente) a due o tre anni (art. 43 cpv. 1 AP) non pare opportuna, considerato che esso diventerebbe applicabile ad autori di reati ben più gravi.

Vaud

i) Article 43 APE CPS. Délai d'épreuve

Si un délai d'épreuve de trois ans se révèle justifié pour des condamnations relatives à une délinquance moyennement grave, le Conseil d'Etat est d'avis qu'il est nettement insuffisant pour la délinquance grave. En cas d'atteinte à l'intégrité corporelle ou sexuelle, le sursis aux peines prononcées devrait être assorti d'un délai d'épreuve de 5 ans.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Bedingungen: Art. 43 Abs. 1

Wir beantragen, die Probezeit bei den heute vorgeschriebenen 5 Jahren zu belassen und sie nicht auf 2 oder 3 Jahre zu senken.

Bewährungshilfe: Art. 37 und Art. 38

Nach Artikel 43 sind die Artikel 37 und 38 des Vorentwurfes zu übernehmen (im VE bei bedingter Verurteilung untergebracht, die wir ablehnen).

Wir fragen uns allerdings, nachdem die Bewahrungshilfe in reine Sozial und Fachhilfe umgewandelt wird (Art. 38 Abs. 1 VE), wer die vom Richter gemäss Art. 37 Abs. 2 erteilten Weisungen kontrolliert...?

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass künftig auch für schwerwiegendere Delikte der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann, soll die Dauer der **Probezeit** entsprechend der bisherigen Regelung zwei bis fünf Jahre betragen.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 43

Nicht zuletzt wegen der Erhöhung der Grenze für die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs betrachten wir eine Probezeit von höchstens drei Jahren als zu kurz. Wir schlagen Ihnen eine Probezeit von vier Jahren vor.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Während mit der Ausdehnung des bedingten Strafvollzugs die Möglichkeiten zur Anordnung insbesondere ambulanter Massnahmen unter Aufschub des Strafvollzugs faktisch verringert werden, könnte den Anordnungen und Weisungen gemäss Art. 37 und 38 aufgrund von Art. 43 Abs. 2 grössere Bedeutung zukommen. Es gilt hier das bereits zu den Art. 37 und 38 Gesagte. Gleichzeitig ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass hier zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung (gemäss Vorentwurf) weder die ärztliche Indikation für solche Behandlungen gestellt zu sein braucht noch Erhebungen zur Durchführbarkeit und zu den tatsächlichen Möglichkeiten ärztlicher Behandlung berücksichtigt werden müssen. Das ist aus unserer Sicht nicht vertretbar.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 43

Die Dauer der Probezeit ist kontrovers.

Bund schweiz. israelitischer Frauenvereine

7. Art. 43, Abs.1

Text:
"Schiebt der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe auf, so bestimmt er eine Probezeit von zwei oder drei Jahren. Er kann zusätzlich auf Geldstrafe erkennen."

Kommentar: Die Verkürzung der Probezeit ist unseres Erachtens falsch. Angesichts der Tatsache, dass der bedingte Strafvollzug neu bis zu drei Jahren möglich ist, müssten die Probezeiten eher verlängert werden. Ueberlegenswert wäre auch, ob die Probezeit nicht beispielsweise erst nach Ablauf der Hälfte der Strafzeit beginnen würde.

Nachdem nun längere Freiheitsstrafen bedingt vollziehbar werden, rechtfertigt es sich, bei solchen schwerer bestraften Eingriffen eine längere Probezeit auszusprechen.

Obwohl die entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnisse diese Verkürzung offenbar rechtfertigen, wäre auch hier einer vergrösserten Flexibilität das Wort zu sprechen. Gerade bei "Einmaltäter", die sich durch den bedingten Strafvollzug speziell beeinflussen lassen, wäre es vorteilhaft, wenn auf eine längere Probezeit erkannt werden könnte.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

4. Il convient d'examiner également la question de savoir s'il n'y a pas lieu de prévoir des cadres différents pour la fixation du délai d'épreuve. De prévoir un cadre de 2 à 3 ans pour tout genre d'infraction ne paraît pas nécessairement la bonne formule. L'expérience montre que p. ex. un long délai d'épreuve en matière d'ivresse au volant peut avoir des effets bénéfiques.

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Im übrigen sind wir der Meinung, dass bezüglich Probezeit beim bedingten Strafvollzug weiterhin von den bisherigen maximal 5 Jahren ausgegangen werden sollte, nicht nur maximal 3 Jahre (Art. 43).

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 43 Bedingungen

Die vorgeschlagene Probezeit von 3 Jahren erscheint uns bei Delinquenten mit einer gewissen Gefährlichkeit als zu kurz. Wir beantragen die Dauer bis auf 5 Jahre zu ermöglichen.

Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer

Verkürzung der Probezeit (Art.43, Abs.l): Diese Milderung wird vom LFSA abgelehnt. Eine im Bedarfsfall angesetzte Probezeit von zwei bis fünf Jahren (heutiges Recht) bietet für den verurteilten Straftäter mehr Anreiz, sich künftig wohlzuverhalten! Zudem wäre bei einzelnen Täterkategorien eher eine Verlängerung als eine Verkürzung des Probezeitrahmens angezeigt!

Neustart

- Die Verknüpfung der Weisungen mit einer Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB ist nicht sinnvoll.

- Es ist die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufhebung der Schutzaufsicht durch den Richter vorzusehen (so auch Schultz, a.a.O., S. 151).

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Die Probezeit von zwei bis drei Jahren ist für den Regelfall richtig, da mit der Zeit der Bezug zur früheren Straftat verloren geht. Für Einzelfälle sollte dem Richter aber ein etwas grösserer Spielraum gegeben werden.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 43 al. 1: **remarques**

L'argumentation exposée à l'appui de cette modification (Rapport, p. 58), selon laquelle les récidives sont rares après l'écoulement d'un délai de 3 ans et qu'un délai d'épreuve plus long est par conséquent inutile paraît quelque peu contradictoire avec l'une des idées fondamentales du projet à savoir le développement du sursis en tant qu'instrument de politique sociale efficace (Rapport, p. 34).

Art. 43 al. 2: remarques

Le cumul de la peine privative de liberté suspendue avec d'autres sanctions constitue la contrepartie indispensable de l'assouplissement des conditions d'octroi du sursis et doit être résolument approuvé. L'octroi du sursis est en effet souvent perçu à tort comme une renonciation à toute peine, impression que le prononcé d'une autre sanction contribuera à dissiper.

C'est à juste titre que l' AP renonce au "sursis partiel" (Rapport, p. 34), soit au prononcé d'une peine privative de liberté dont une partie est ferme et l'autre soumise au sursis. L'exécution, même partielle, de la peine privative de liberté aurait les effets défavorables sur l'insertion sociale de la personne condamnée que le sursis vise précisément à éviter.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

Besonders störend sind dabei die u.E. viel zu weitgehenden Erleichterungen beim bedingten Strafvollzug mit der Verdoppelung der Höchstgrenze auf 36 Monate, mit der Reduktion der Probezeit und mit den engeren Bedingungen für den Widerruf. Wir halten es für verfehlt, die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters gleich wie das Verschulden bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (Art. 49 Abs. 1); die Möglichkeit der Strafreduktion in Härtefällen (Art. 49 Abs. 3) genügt dafür.

Gerade bei Wirtschaftsdelikten sind vergleichsweise kurze Strafen vorgesehen. Eine zu täterfreundliche Regelung des bedingten Vollzuges wirkt sich in diesem Bereich daher besonders negativ auf die notwendige präventive Wirkung aus.

Die Vorlage ist nach unserem Dafürhalten in diesem Sinne zu überarbeiten. Dabei muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein grosser Teil der Straftäter aus dem Ausland stammt. Die generalpräventive Wirkung unseres Strafrechtes muss auch gegenüber Tätern mit anderen Sozial-, Kultur- und Wertvorstellungen gegeben sein. Die spätere Resozialisierung eines Täters darf nicht zum alleinigen Massstab genommen werden.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 42/43:

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der bedingte Strafvollzug für Strafen bis zu drei Jahren Freiheitsentzug gewährt werden kann. Ein weiteres Zeichen kann dadurch gesetzt werden, dass die Freiheitsstrafe wie bis anhin mit einer Geldstrafe kombiniert werden kann.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 43

Pour les motifs déjà exposés, l'Ordre propose non une réduction de cinq à trois ans, mais une extension de cinq à dix ans, de la durée maximum du délai d'épreuve. En cas de peines graves, approchant du maximum de trois ans, l'octroi du sursis ne se justifie que s'il permet de placer la société durablement à l'abri des activités du délinquant.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 43

Probezeit soll wie bisher von 2 bis 5 Jahren dauern.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 43 Bedingungen

Hier ist die Probezeit wie bisher bei 2-5 Jahren zu belassen.

Art. 44 Bewährung

A. Gerichte

B. Kantone

Zug

In Art. 44a Abs. 1 sollte unseres Erachtens auch eine Sanktion wegen Verletzung richterlicher Weisungen miteinbezogen werden, sofern diese Verletzung von Weisungen auf eine Rückfallsgefahr schliessen lässt.

C. Politische Parteien

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

Die Bestimmung hingegen, wonach bei einem neuen Delikt während der Probezeit ein Widerruf des bedingten Strafvollzuges nur dann erfolgen soll, wenn der Täter eine gleichartige Straftat begangen hat, ist abwegig. Man denke hier nur z. B. an den bedingt verurteilten Drogenhändler, der innerhalb der Probezeit einen Raub oder eine schwere Körperverletzung begeht und die Vorstrafe nicht widerrufen wird!

D. Organisationen

Art. 44a Nichtbewährung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 44a Abs. 1 Unseres Erachtens ist auch hier eine Sanktion wegen der Verletzung richterlicher Weisungen miteinzubeziehen. Da hier jedoch eine relativ harte Sanktion, nämlich der Strafvollzug, droht, ist die Verletzung von Weisungen nur insofern zu berücksichtigen, als diese auf eine Rückfallsgefahr schliessen lässt. Hinsichtlich der im Vorentwurf vorgeschlagenen Formulierung ("erkennen") ist anzumerken, dass zukünftige Ereignisse nicht erkannt werden können, sondern höchstens prognostizierbar sind. Abs. 2 Dieser Absatz ist zu streichen. Wir verweisen hierzu auf unsere Bemerkungen zur Gesamtstrafenbildung in Art. 39a Abs. 1.

Abs. 3 Auch in diesem Absatz sollte die Bewährungshilfe miteinbezogen werden.

Wir schlagen daher folgende Formulierungen für Art. 44a vor (Absätze durch Streichung von Abs. 2 neu gezählt):

1. Begeht der Verurteilte während der *Probezeit* ein Verbrechen *oder* Vergehen, *das* in Verbindung mit der früheren Tat erwarten lässt, dass er *voraussichtlich* weitere Straftaten verüben wird, *so widerruft der Richter* den *Aufschub*. Der Widerruf kann auch *erfolgen*, wenn *die* Verletzung richterlicher *Weisungen* auf eine Rückfallgefahr *schliessen* lässt.

2. Widerruft der Richter den bedingten Aufschub nicht, *so* kann er *den* Verurteilten verwarnen und die *Probezeit* um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Artikel 37 und 38 gelten *sinngemäss. Erfolgt* die Verlängerung erst nach *Ablauf* der *Probezeit, so beginnt sie* am Tag der *Anordnung*.

3. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Bern

Art. 44a Nichtbewährung

Die Neuregelung, wonach nur ein gleichartiges Delikt zum Widerruf führen soll (Bericht S. 63) ist entschieden abzulehnen.

Rechtsgetreues Verhalten kann und darf nicht nur segmentweise verlangt werden und die Abgrenzung wird in der Praxis zu Problemen und Ungerechtigkeiten führen.

Die Befristung der Widerrufsmöglichkeit auf 2 Jahre seit Ablauf der Probezeit ist zu kurz. Es ist hier beispielsweise an einen Wirtschaftskriminellen zu denken, der in einem umfangreichen ersten Prozess zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren, bedingt erlassen auf 2 Jahre, verurteilt wurde. Wenn er am Ende der Probezeit wiederum auf dem gleichen Gebiet straffällig wird, so wird es praktisch unmöglich sein, den neuen Prozess noch innerhalb der Zweijahresfrist nach Ablauf der Probezeit rechtskräftig abzuschliessen. Der Wirtschaftstäter wird vielmehr alles daran setzen, mit Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen eine Erledigung innerhalb der zweijährigen Frist zu vereiteln. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wird ihm dies auch gelingen. Die Erfahrungen in Wirtschaftsstrafsachen zeigt, dass es leider auch bei speditiver Behandlung durch die Untersuchungsbehörden und Gerichte oft nicht zu einem rechtskräftigen Abschluss innert zwei Jahren kommt. Damit würde das Widerrufsverfahren gemäss Artikel 39 a und 44 a VE nur die "kleinen Fische" treffen. Die Wirtschaftskriminellen hätten den Widerruf bedingter Strafen nicht zu fürchten.

Es ist allerdings einzuräumen, dass es gemäss heutiger Lösung auch stossende Fälle geben kann, wo es also zu einem Widerruf nach Jahr und Tag kommt. Theoretisch wäre heute möglich, dass eine Strafe auch 12 Jahre nach dem Urteil noch widerrufen würde. Problematisch sind aber nur in erster Linie die Fälle, in denen das neue Verfahren erst Jahre nach Ablauf der Probezeit eingeleitet wurde.

Es müsste daher eine bessere und originellere Lösung gefunden werden, als einfach die bisherige Frist von 5 Jahren auf 2 Jahre zu verkürzen, weil damit nur die Täter privilegiert würden, die eine komplexe Probezeittat begangen haben und die neue Verurteilung entsprechend hinauszögern können. Diese Lösung könnte so aussehen, dass nicht mehr widerrufen werden kann, wenn die Strafverfolgung für das Probezeitdelikt mehr als 2 Jahre nach Ablauf der Probezeit eröffnet wird. Ein Widerruf sollte zudem ausgeschlossen sein, wenn seit Ablauf der Probezeit mehr als 5 Jahre vergangen sind. Damit würde eine Art relative und absolute Verjährungsfrist geschaffen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die Frist von 5 Jahren belassen wird. Durch die neue Regelung des Widerrufs können allfällige Härten des früheren Rechts ausgeglichen werden, insbesondere wenn auf die Voraussetzung des "leichten Falls" gemäss bisherigem Recht verzichtet wird. Wenn sich der Angeschuldigte 4-5 Jahre nach Ablauf der Probezeit wohlverhalten hat, so kann ihm in der Regel eine gute Prognose gestellt werden.

Luzern

Gegen die nachträgliche Festsetzung einer Gesamtstrafe (Art. 44a Abs. 2) bestehen Bedenken, weil damit gegen den Grundsatz der res judicata verstossen wird. Die bisherige Regelung des Art. 41 StGB, welche bei Verbrechen und Vergehen während der Probezeit den Vollzug einer von mehreren Freiheitsstrafen unter gleichzeitigem Verzicht auf den Vollzug der übrigen erlaubt, hat sich nach unserer Erfahrung als flexible Lösung sehr bewährt und soll beibehalten werden.

Sollte in bezug auf den bedingten Vollzug nicht zur "Kann-Formulierung" zurückgekehrt werden oder der Widerruf nicht nach dem bisherigen System möglich sein, sprechen wir uns dafür aus, dass nur Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bedingt verhängt werden können.

Schwyz

Art. 44a VE

Wie bereits erwähnt, sollte davon abgesehen werden, den bedingten Strafvollzug nur dann widerrufen zu können, wenn das neue Delikt gleichgelagert ist. Der Täter soll sich umfassend bewähren.

Im Gegensatz zum geltenden Recht soll das Nichtbefolgen von Weisungen kein Grund mehr sein für den Widerruf des bedingten Strafvollzugs. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist vielmehr die Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB vorgesehen. Dies erscheint uns wenig sinnvoll. Es gibt Täter (z.B. Drogendelinquenten), welche unter Androhung von Art. 292 StGB kaum zur Einhaltung der ihnen erteilten Weisungen angehalten werden können, da zum vornherein feststehen dürfte, dass sie eine Busse nicht bezahlen können. Es ist daher angezeigt, die geltende Regelung beizubehalten.

Nidwalden

Art. 44a : Diese Bestimmung lässt die notwendige Härte und Konsequenz vermissen. Im weiteren bleibt unbestimmt, aufgrund welcher Kriterien festzustellen ist, ob der Täter inskünftig weitere Straftaten verüben wird.

Solothurn

Artikel 44a

Die Ausführungen zu Artikel 39a gelten sinngemäss.

Basel-Landschaft

Art. 44a Ein Sachzusammenhang über drei Delikte, wovon eines erst noch in der Zukunft liegt, ist ein etwas weiter Bogen für die Beurteilung der Bewährung oder Nichtbewährung und sehr häufig an Beweisfragen (umgekehrte Beweislast ?) scheitern.

Das Privileg der Gesamtstrafe in Abs. 2 wird teilweise als ungerechtfertigt erachtet.

Vaud

5. Peine d'ensemble (articles 39a alinéa ler et 44a alinéa 2 APE CPS)

En soi, dans le strict cadre de la systématique proposée par l'APE CPS, l'institution de la peine d'ensemble paraît bonne : en cas d'échec pendant le délai d'épreuve de la condamnation conditionnelle ou du sursis, elle permettrait une prise en compte globale des infractions

donnant lieu à condamnation. L'activité de l'autorité judiciaire et de l'autorité d'exécution des peines s'en trouverait simplifiée.

Le Conseil d'Etat tient toutefois à émettre une **très importante réserve,** liée aux conditions mises à la révocation (récidive dite "spécifique", qui paraît exorbitante). Quoi qu'il en soit, la peine d'ensemble ne se justifie plus de la même manière dans un système connaissant le sursis partiel.

Valais / CCDJP-SR

En soi, dans le strict cadre de la systématique proposée par l'APE, l'institution de la peine d'ensemble paraît bonne : en cas d'échec pendant le délai d'épreuve de la condamnation conditionnelle ou du sursis, elle permettrait une prise en compte globale des infractions donnant lieu à condamnation. L'activité de l'autorité judiciaire et de l'autorité d'exécution des peines s'en trouverait simplifiée.

La Conférence romande tient toutefois à émettre une **très importante réserve,** liée aux conditions mises à la révocation (récidive dite "spécifique", qui paraît exorbitante). Quoi qu'il en soit, la peine d'ensemble ne se justifie plus de la même manière dans un système connaissant le sursis partiel.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Nichtbewahrung: Art. 44 a

Die Voraussetzungen für den Widerruf des Aufschubs in Abs. 1 dieses Artikels scheinen uns zu restriktiv gefasst. Wir wurden dem Richter mehr Spielraum belassen.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die vorgeschlagene Regelung des **Widerrufsverfahrens** (Art. 44a VE) vermag nicht in allen Teilen zu befriedigen. So ist. wie bereits bei der bedingten Verurteilung erwähnt. die Auffassung abzulehnen, dass nur gleichartige Delikte zum Widerruf führen sollen. Es gilt der Grundsatz der Einheit der Strafrechtsordnung, wonach mit der Gewährung des bedingten Strafvollzugs der Täter zu einem rechtsgetreuen Verhalten auf dem gesamten Strafrechtsgebiet verhalten werden soll. Wenn man die Widerrufsmöglichkeit nur auf gleichartige Delikte beschränkt, wird der bedingten Strafe ein Teil ihrer Wirksamkeit entzogen. Vorgesehen werden sollte weiterhin, wie im geltenden Recht, die Möglichkeit des Verzichts auf den Widerruf in sogenannten leichten Fällen.

Analog der Folgen bei Nichtbewährung innerhalb der Probezeit einer bedingten Verurteilung wäre auch ein Widerruf des bedingten Strafvollzugs bei Missachtung richterlicher Weisungen vorzusehen.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 44a

Wir können nicht einsehen, weshalb in Abs. 1 ein enger Bezug zwischen dem ersten und dem zweiten Delikt als Voraussetzung für den Widerruf vorgesehen wird. Der bedingte Strafvollzug ist eine Rechtswohltat, der auf Seite des Täters ein künftiges Wohlverhalten gegenübersteht. Der Entwurf verhindert den Widerruf dort, wo ein Täter sich generell über das Gesetz hinwegsetzt und dies in unterschiedlichen Bereichen tut. Gerade die generelle Verachtung der minimalsten Normen des gesellschaftlichen Lebens, wie sie im StGB zum Ausdruck kommen, rechtfertigt den Vollzug der Strafe. Nach dem Entwurf wird die Strafe an jenem Täter vollzogen, der in einem bestimmten Bereich delinquiert, dagegen wird der zynische, rechtsverachtende Täter, der "quer durch das StGB" hindurch delinquiert, privilegiert.

Bei Abs. 4 gelten die Bedenken, die wir bereits bei Art. 39a vorgebracht haben.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 44a Abs. 1

betrifft dieselbe Problematik wie Art. 39a unterschiedliche Taten können durchaus mit derselben psychischen Störung in Zusammenhang stehen; gleichzeitig ist die Nichtbefolgung einer Anordnung oder Weisung bezüglich z.B. ärztlicher Behandlung nicht durch ähnliche Folgen bedroht wie dies beim Scheitern einer Massnahme der Fall ist (wobei selbstverständlich die Behandlungsmassnahme als prognostisch günstigere "Alternative" zum Strafvollzug definiert werden kann, Anordnung und Weisung aber eben als "flankierende Massnahme", so dass einer ärztlichen Behandlung bei Verzicht auf eine Massnahme bei gleichzeitiger Anordnung oder Weisung durchaus auch ein qualitativ anderer Stellenwert zukommt).

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 44 a

Analog Art. 39 a beantragen wir Streichung der Einschränkung "in Verbindung mit der früheren Tat".

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Par contre, il convient d'examiner la question de l'introduction de la **révocation partielle du sursis,** permettant en cas de nouvelle infraction commise pendant le délai d'épreuve, de ne faire exécuter qu'une partie seulement de la première peine.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Der Widerruf bei Nichtbewährung ist weniger einschränkend zu formulieren. Ausserdem sollen sich die dem Richter offenstehenden Kombinationsmöglichkeiten beim Vollzug von früheren und neuen Strafen (S. 63 des Berichtes) aus dem Gesetzestext selber ergeben.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 44a: remarques

L'art. 44a AP-CP limite les cas de révocation du sursis aux cas dans lesquels la personne condamnée "se rend coupable d'un crime ou d'un délit qui, au regard de l'infraction antérieure, laisse à penser qu'il commettra vraisemblablement d'autres infractions". Il s'agit là d'une expression du souci d'optimiser la prévention spéciale qui anime tout l' AP-CP et qui doit être approuvée quant à son principe.

Ceci dit, le texte proposé est loin d'exprimer avec clarté pour quels types d'infractions la révocation doit intervenir. Il suggère, certes, qu'un certain lien doit exister entre l'infraction antérieure et la nouvelle infraction commise, lien qui doit conduire à penser que la personne condamnée "commettra vraisemblablement d'autres infractions". La qualité de ce lien n'est cependant pas spécifiée; quant au Rapport (p. 60), il se contente de déclarer que la révocation n'aura pas lieu si l'auteur commet une infraction d'un genre totalement différent.

La formulation légale ne contient, en outre, aucune exigence concernant la gravité minimale de la nouvelle infraction commise (autre qu'il doive s'agir d'un crime ou d'un délit), ni des autres infractions qui seront vraisemblablement commises. Rien ne permettrait ainsi d'exclure, p. ex., la révocation dans le cas d'une personne qui est condamnée en raison d'un vol important à une peine privative de liberté avec sursis et qui commettrait par la suite un vol de peu de gravité qui constituerait un cas de bagatelle, sans pour autant remplir les condition d'application du larcin et pour lequel il y aurait tout lieu de penser que l'auteur présente un risque de récidive.

Cette conséquence est d'autant plus regrettable que les termes employés à l'art. 44 a ch. 1 APCP expriment clairement que le juge a l'obligation de révoquer le sursis si les conditions de la révocation sont réunies.

Constitue en revanche une excellente innovation, l'abandon de la violation des règles de conduite et du fait de se soustraire au patronage parmi les motifs de révocation du sursis, tout comme l'abandon de la clause générale ("de toute autre manière, il trompe la confiance mise an lui").

Schweiz. Gewerbeverband (SGV)

Der Widerruf des bedingten Vollzugs ist überdies nicht mehr bei jedem schweren Rückfall während der Probezeit statthaft, sondern nur noch bei einem gleichartigen Rückfall.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 44 a) :

Notre association est favorable à l'aggravation des conditions de la révocation du sursis.

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

C. Peine d'ensemble (articles 39a alinea ler et 44a alinea 2 APE)

En soi, dans le strict cadre de la systematique proposée par l'APE, l'institution de la peine d'ensemble paraît bonne : en cas d'échec pendant le délai d'épreuve de la condannation conditionnelle ou du sursis, elle permettrait une prise en compte globale des infractions donnant lieu à condannation. L'activité de l'autorité judiciaire et de l'autorité d'exécution des peines s'en trouverait simplifiée.

La Conférence romande tient toutefois à émettre une **très importante réserve,** liée aux conditions mises à la révocation (récidive dite "spécifique", qui paraît exorbitante). Quoi qu'il en soit, la peine d'ensemble ne se justifie plus de la même manière dans un système connaissant le sursis partiel.

Generalprokurator des Kantons Bern

Anträge:
- Auf die "Umkehr der Beweislast", wonach das Gericht im Einzelfall dem Täter die ungünstige Prognose nachzuweisen hätte, sei zu verzichten.
Von der Voraussetzung, dass nur eine gleichartige Tat zum Widerruf führen kann, sei abzusehen.
Auch Weisungsmissachtungen etc. sollten weiterhin Widerrufsgründe bilden können.
Die Frist gemäss Art. 39a Abs. 4 in Verbindung mit Art. 44a Abs. 4 sei zu verlängern bzw. elastischer zu gestalten.

Begründungen:
- Durch eine Delinquenz von gewisser Bedeutung während der Probezeit sollte grundsätzlich der Widerruf ausgelöst werden, wenn nicht im Einzelfall begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Andernfalls verliert die Warnwirkung des bedingten Strafvollzuges an Bedeutung. und der Anteil der sich Bewährenden nähme ab; dies erscheint umso bedenklicher, als mit einer gewissen Erhöhung der Strafdauer, für welche noch der bedingte Vollzug angeordnet werden kann, zu rechnen ist.
Es kann nicht angehen, dass der Täter praktisch für jeden Rechtsbereich vorerst einmal den bedingten Strafvollzug beanspruchen :kann wenn er schon anderweitig deliktisch tätig war. Andernfalls hätte er je einen "Bedingten" frei bezüglich Drogendelikte, Vermögensdelikte, SVG etc. etc..
Ohne Sanktionsdrohungen verlieren gerade Weisungen stark an Bedeutung und ihre Befolgungsquote dürfte rapid abnehmen. Eine blosse Erfassung über Art. 292 erscheint zu wenig tatbezogen und. umständlich.
Eine zeitliche Begrenzung erscheint an sich sinnvoll, doch würden mit der vorgeschlagenen Lösung gerade diejenigen bevorteilt. welche komplexere Probezeitdelikte begehen oder das Verfahren geschickt zu verzögern wissen. An der heutigen Lösung, evenluell reduziert auf vier Jahre, ist festzuhalten.
Möglicherweise könnte der Widerruf auch dann ausgeschlossen sein, wenn die Strafverfolgung betreffend Probezeitdelikt erst nach mehr als zwei Jahren seit Ablauf der Probezeit eingeleitet wird, wobei die oben erwähnte, 5 bzw. 4-jährige Frist als absolute Grenze wirken könnte.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 44a

a) Rien ne permet de justifier la nécessité, pour la révocation du sursis, d'un lien de parente entre la nouvelle infraction et celle qui a donne lieu au prononcé de la peine conditionnelle. La solution de l'avant-projet privilégie le délinquant "généraliste" par rapport au délinquant "spécialisé"; or rien ne prouve que celui-ci soit plus dangereux ou plus coupable que celui-la.

b) Le critère pour la révocation ne devrait pas être le pronostic - par définition quasiment impossible à établir - sur de nouvelles infractions, mais la gravité de l'atteinte portée à la confiance placée dans le délinquant. La violation grave de règles de conduite et la soustraction obstinée à l'assistance de probation peuvent aussi, dans cette perspective, justifier une révocation.

c) Le risque, en cas de "recidive", de devoir accomplir, cumuleés, et la peine conditionnelle et la peine nouvellement prononcée constitue un moyen de pression efficace pour amener le délinquant, durant le délai d'epreuve, à s'abstenir de toute nouvelle action délictuelle. Le renvoi à la fixation d'une peine d'ensemble affaiblit l'effet de prévention spéciale du sursis.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 44a
"in Verbindung mit der früheren Tat" streichen

Zürcher Frauenzentrale

Art. 44a Nichtbewährung

Auch hier ist der Passus "in Verbindung.." zu streichen und die Probezeit entsprechend zu ändern.

Art. 45 - Art. 48 6. Fahrverbot

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.9 Fahrverbot (Art. 45 - 48)

Im Sinne einer Erweiterung des Sanktionensystems begrüssen wir die Strafart des Fahrverbotes. Die Mehrbelastung der Gerichte (Rechtsmittel) darf aber nicht unterschätzt werden. Auch werden sich in der praktischen Umsetzung zahlreiche Probleme mit den Administrativbehörden stellen (Sicherungsentzüge). Die damit zusammenhängenden Fragen sind nicht geklärt und müssen im Hinblick auf eine praktikable und sichere Rechtsanwendung dringend diskutiert werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Administrativbehörde adäquate Massnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit anordnen kann, bevor der Richter über eine strafrechtliche Sanktion entschieden hat.

Uri

2.6 Der Entzug des Führerausweises wird vom Betroffenen als Strafe empfunden. Bereits heute ist die zum Entzug des Führerausweises zuständige Verwaltungsbehörde verpflichtet, den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Die Verwaltungsbehörde hat ausserdem grundsätzlich auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen (BGE 1191 b 158). Ob es jedoch richtig ist, den Warnentzug neu durch den Strafrichter aussprechen zu lassen, ist zweifelhaft. Wir verweisen auf die Bedenken, die von seiten der Administrativbehörden gegen eine solche Änderung vorgebracht worden sind.

Schwyz

Art. 45 ff. VE

Das Fahrverbot ist grundsätzlich als adäquates Sanktionsmittel zu bezeichnen. Hingegen erachten wir eine Aufschiebung des Vollzugs, was die Regel sein soll (Art. 48 VE, vgl. auch Art. 109 Abs. 2 VE), als verfehlt. Dies wäre nicht nur eine Abkehr von der Konzeption des geltenden Administrativverfahrens, sondern würde sich überdies auf die Verkehrssicherheit höchst negativ auswirken. Ein angetrunkener Fahrzeugführer oder jener, der einen Geschwindigkeitsexzess von über 30 km/h begeht, müsste lediglich mit einem bedingten Ausweisentzug rechnen. Das Wissen um solch milde Folgen würde die Verkehrssicherheit bestimmt nicht fördern. Um den Verkehrsteilnehmer vor bedeutenden Regelverletzungen abzuhalten, ist der unbedingte Führerausweisentzug das probate Mittel.

Im weiteren sollte Art. 91 VE, wonach der Vollzug von Strafen und Massnahmen aus wichtigen Gründen unterbrochen werden darf, beim Fahrverbot nicht angewendet werden dürfen. Bereits nach der geltenden Praxis ist eine etappenweise Vollstreckung des Ausweisentzuges nicht möglich. Es besteht kein Grund, hiervon abzuweichen, andernfalls das Fahrverbot seiner erzieherischen Wirkung beraubt würde.

Obwalden

6. Fahrverbot (Art. 45 bis 48 VE)

Die Einführung eines Fahrverbots als neue Hauptstrafe wird grundsätzlich begrüsst. Die heute bestehende Doppelspurigkeit der Verfahren (Strafverfahren und Administrativverfahren) ist für die Bürger vielfach unverständlich und bringt einen nicht unerheblichen verwaltungsmässigen Mehraufwand mit sich. Zudem ist das heutige System unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung nicht unproblematisch, da der sogenannte Warnungsentzug weitgehend Straffunktion hat (vgl. BGE 116 Ib 148 E. 2). Die Ausgestaltung des Führerausweisentzugs als richterliche Strafe erscheint daher sinnvoll.
Bezüglich der Ausgestaltung des Fahrverbots sind jedoch im Interesse der Wirksamkeit des Instituts und mithin im Interesse der Verkehrssicherheit gewisse Änderungen vorzunehmen. Das richterliche Fahrverbot darf auf keinen Fall milder ausgestaltet werden als der Warnungsentzug nach dem geltenden Recht. Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

- Nach geltendem Recht muss in den Fällen des obligatorischen Entzugs, d.h. insbesondere bei schwerer Verkehrsgefährdung und bei Fahren in angetrunkenem Zustand, stets der Führerausweis für mindestens einen Monat bzw. mindestens zwei Monate entzogen werden. Demgegenüber kann das Fahrverbot gemäss Art. 48 des Vorentwurfs auch bedingt angeordnet werden. Dies ist jedoch problematisch. Für diese Fälle sollte die bedingte Verurteilung betreffend Fahrverbot ausgeschlossen werden. Der bedingte Vollzug konnte allenfalls für die Fälle vorgesehen werden, in welchen nach geltendem Recht eine Verwarnung ausgesprochen werden kann. Ebenso sollten für qualifizierte Tatbestände Mindestentzugsdauern, wie sie in Art. 17 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) enthalten sind, vorgesehen werden. Dadurch könnte einerseits vermieden werden, dass das richterliche Fahrverbot zu einer Milderung gegenüber dem heutigen administrativen Führerausweisentzug führt, und andrerseits würde dadurch auch die rechtsgleiche Anwendung vereinfacht.
- Ferner verlangen wir, dass ein Unterbruch im Vollzug des Fahrverbots entgegen Art. 91 des Vorentwurfs ausgeschlossen wird. Mit einem Unterbruch des Vollzugs des Fahrverbots würde die Wirkung nämlich zu stark geschmälert.
- Aus dem Vorentwurf geht sodann nicht klar hervor, ob das Register über die Administrativmassnahmen (ADMAS) wegfallen soll. Damit jedoch beim Entscheid über ein Fahrverbot oder über einen Sicherungsentzug bzw. eine andere administrative Massnahme sämtliche bisherigen Sanktionen berücksichtigt werden können, ist es unerlässlich, dass die richterlichen Fahrverbote und die Administrativmassnahmen in einem zentralen Register eingetragen werden. Das Strafregister gemäss Art. 360 des Vorentwurfs ist für diesen Zweck ungenügend, da nur Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen eingetragen werden; Fahrverbote wegen Übertretungen und andere Administrativmassnahmen werden hingegen nicht erfasst.
- Nach Art. 35 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) ist vor der Verfügung eines Führerausweisentzugs dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, in die Akten Einsicht zu nehmen und sich zur Massnahme mündlich oder

schriftlich zu äussern. Durch die Ausgestaltung des Führerausweisentzugs als richterliche Strafe sollte dieses Recht der Betroffenen nicht geschmälert werden. Sofern es sich nicht bereits aus den allgemein gültigen rechtsstaatlichen Grundsätzen ergibt, dass den Betroffenen vor der Bestrafung mit einem Fahrverbot das rechtliche Gehör zu gewähren ist, sollte dies allenfalls ausdrücklich festgehalten werden.
- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir die Ausgestaltung des Führerausweisentzugs als richterliche Strafe im Interesse der Verfahrensvereinheitlichung befürworten. Gleichzeitig ist es uns aber ein dringendes Anliegen, dass das Fahrverbot nicht milder ausgestaltet wird, als der Führerausweisentzug nach dem geltenden Recht.

Nidwalden

Art. 45-48 : Die Aufnahme des Fahrverbotes von bis zu 5 Jahren in den Allgemeinen Teil des StGB ist insofern zu begrüssen, als für die Betroffenen neu aus demselben Entscheid alle Strafen sowie Massnahmen ersichtlich sind.

Diese Verbindung kann jedoch dazu führen, dass viele Strafurteile wegen eines verfügten Fahrverbotes angefochten würden, was Probleme im Hinblick auf die Verjährung zeitigt.

Zudem dürfte sich die Einführung der Möglichkeit des bedingten Fahrverbotes als unzweckmässig erweisen, denn gerade die Aussprechung von Fahrverboten resp. Führerausweisentzügen hat sich in präventiver Hinsicht als äusserst wirkungsvoll erwiesen. Ferner ist eine Prognose zum einen schwierig zu stellen, zum anderen würde sie faktisch dazu führen, dass praktisch niemandem mehr bei einer erstmaligen, noch so schweren Verletzung von Verkehrsvorschriften ein Fahrverbot auferlegt werden könnte.

Glarus

Art. 45 - 48 VE (Führerausweisentzug)

Der Entwurf schlägt die Abschaffung des verwaltungsrechtlichen Führerausweisentzuges und statt dessen die Einführung eines Fahrverbotes für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren als neue Hauptstrafe vor. Diese soll jedoch nur für bestimmte Motorfahrzeugkategorien gelten und, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, auf Bewährung ausgesprochen werden. Als Vorzüge des Entwurfes nennt die Expertenkommission einerseits eine erhöhte Gleichbehandlung aller Fahrzeugführer und andererseits eine Verbesserung der Verfahrensgarantien gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie ein vereinfachtes und rationelleres Verfahren.

Im Gegensatz zur Expertenkommission vertreten wir die Ansicht, dass sich das heutige System— Herausgabe von Richtlinien durch die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr (IKSt) in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Polizeiwesen—bewährt und bereits zu einer weitestgehenden Vereinheitlichung der Praxis in der ganzen Schweiz geführt hat. Wir befürchten, dass die vorgeschlagene Lösung gerade aufgrund der grossen Anzahl von Richtern die Fälle ungleicher Behandlung wieder vervielfachen würde und somit im Gegensatz zur Absicht der Expertenkommission steht

Zudem muss klar festgehalten werden, dass die Garantieren des geltenden verwaltungsrechtlichen Verfahrens im allgemeinen besser ausgebaut sind als diejenigen im Strafbefehlsverfahren. Ebenso vereinfacht der Entwurf die Verfahrensabläufe nur scheinbar, da die Verwaltungsbehörde weiterhin Verkehrsregelverletzungen beurteilen muss, um festzustellen, ob sich eine Sicherungsmassnahme (beispielsweise wegen Trunksucht oder chronischem Medikamentenmissbrauch) aufdrängt, da von der Abschaffung des verwaltungsrechtlichen Führerausweisentzuges der Führerausweisentzug bei Fahruntauglichkeit oder Fahrunfähigkeit ja ausgenommen bleiben soll.

Mit der Übertragung der Kompetenz an den Strafrichter und dem damit verbundenen grundlegenden Systemwechsel wird unseres Erachtens die gegenwärtig wirksamste Massnahme zur Verhütung von Verkehrsunfällen zunichte gemacht. Beruht doch die Wirksamkeit des heutigen Systems im wesentlichen auf dem kurzen Zeitraum, in dem die Massnahmen ausgefällt werden (drei bis acht Wochen nach Verkehrsregelverletzung), dem Umstand, dass bei einem grossen Teil der Fälle die Massnahme unverzüglich wirkt (z.B. Entzug des Führerausweises an Ort und Stelle), dem Umstand, dass die Massnahmen immer vollzogen werden, der strengen Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentzugsdauern, vorallem beim Fahren in angetrunkenem Zustand und bei rückfälligen Alkoholtätern, und der Kontrolle über die Befolgung der Massnahmen.

Wir erachten das vorgeschlagene strafrechtliche Fahrverbot anstelle des administrativen Entzuges des Führerausweisentzuges als weniger streng und damit weit weniger wirksam als das heutige System. Denn das bedingte Fahrverbot taugt als Massnahme nichts, da der Rechtsgüterschutz eine klare Regelung fordert.

Die Art. 45 - 48 VE sind daher zu streichen und es ist am bisherigen bewährten System festzuhalten

Zug

Art. 45 ff
h Fahrverbot

Wir sprechen uns dafür aus, dass neu der Richter als Hauptstrafe ein Fahrverbot aussprechen kann. Der heute im Strafverfahren zu einer Busse oder Gefängnisstrafe Verurteilte empfindet den von der Administrativbehörde verfügten Führerausweisentzug schon jetzt als zusätzliche Strafe.

Folgende Überlegungen sind aber in dieses Konzept einzubeziehen:
(vgl. Ausführungen zu den Art. 45, 47, 48 und 359ff.)

f. Zusammenfassung

Der Zuger Regierungsrat spricht sich für die Einführung eines Fahrverbotes als Hauptstrafe ein; neu soll also der Richter zumindest bei Warnungsentzügen solche als Strafe aussprechen können. Wir bitten Sie aber, unsere Überlegungen zu berücksichtigen, da die Revision nicht auf Kosten der Verkehrssicherheit gehen darf

Fribourg

e) interdiction de conduire (art. 45 à 48 AP)

Le Conseil d'Etat n'est en soi pas opposé à ce que la compétence d'interdire à une personne de conduire soit attribuée au juge. Il lui semble toutefois important que cette interdiction, érigée en peine principale, soit ressentie comme telle. C'est pourquoi, le sursis ou une condamnation conditionnelle ne lui paraissent pas adéquats et devraient être exclus pour ce genre de peine.

D'autre part, il est à craindre que cette nouvelle compétence attribuée au juge n'entraîne une surcharge des juridictions pénales, déjà submergées.

Basel-Stadt

Art. 45 - 48 VE
Dass das Gericht in bestimmten Fällen als neue Sanktion ein **Fahrverbot** verhängen kann, ist zu begrüssen, wenngleich kantonsintern seitens des Polizei und Militärdepartements eine abweichende Meinung vorliegt.

Das PMD macht geltend, der Führerausweisentzug durch die Verwaltungsbehörde habe sich bewährt. Es handle sich beim Führerausweis um eine Polizeierlaubnis, die unter bestimmten Bedingungen erteilt wird und deren Besitz an bestimmte Auflagen geknüpft werde. Diesem Rechtsinstitut widerspreche die richterliche Entzugskompetenz erster Instanz nach strafrechtlichen Kriterien völlig; sie bedeute quasi die Schaffung einer neuen Rechtskategorie sui generis. Die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit werde erheblich leiden.

Damit wird verkannt, dass es darum geht, die heutige Doppelspurigkeit von Verfahren vor dem Strafrichter und vor der Administrativbehörde zu vermeiden und die Zuständigkeit für den Führerausweisentzug, der zweifellos Strafcharakter besitzt, der Stelle zuzuführen, welche ohnehin über Schuld und Strafe zu befinden hat. Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit werden von der Schaffung der neuen Sanktion nicht bedroht.

Appenzell Ausserrhoden

Richterliches Fahrverbot

1. Der Vorentwurf zum Allgemeinen Teil nennt neu das Fahrverbot als Strafe und spricht ihm auch die Funktion einer Hauptstrafe zu. Künftig soll also bei Straftaten im Strassenverkehr zugunsten eines Fahrverbotes auf jegliche andere Bestrafung verzichtet werden können.

2. Dieser Ansatz ist verlockend, fühlen sich ja Strassenverkehrsdelinquenten häufig nur durch den Führerausweisentzug bestraft und empfinden sie die bisherige richterliche Reaktion auf ihr Verhalten mehr als Rechnungsstellung denn als Strafe. Trotzdem muss der Regierungsrat in diesem Zusammenhang wichtige Bedenken anbringen.

3. Dazu gehört einmal der Umstand, dass das Fahrverbot nach dem Entwurf regelmässig bedingt ausgesprochen werden soll. Der Effekt der spürbaren staatlichen Reaktion auf Kriminalität im Strassenverkehr verblasst dadurch. Nach Auffassung des Regierungsrates müsste das Fahrverbot in den Fällen von Art.46 Abs.2 VE immer unbedingt ausgesprochen werden, womit an die bisherige Praxis angeknüpft wäre: Führerausweisentzug in den schwereren, Verwarnung in den leichteren Fällen.

4. Besondere Bedeutung kommt dem Vorschlag zu, den bisherigen Warnungsentzug neu dem Strafrichter zuzuweisen und den Zulassungsbehörden lediglich den Sicherungsentzug zu belassen. Die dogmatischen Vorteile der vorgeschlagenen Neuerung sind dem Regierungsrat durchaus bekannt, doch überwiegen seiner Auffassung nach die Vorteile der heutigen Lösung eindeutig. Dazu gehören namentlich:

- die Einheitlichkeit der heutigen Praxis (nur 27 Entzugsbehörden statt Hunderten von Gerichten und Einzelrichtern)
- die Raschheit des Verwaltungsverfahrens
- die Zuständigkeit am Wohnsitz (Vorteile beim rechtlichen Gehör: Akteneinsicht, Sprache).

Seitens des Regierungsrates wird also beantragt, die praktischen Vorteile der heutigen Lösung stärker zu gewichten, als die dogmatischen Argumente für das richterliche Fahrverbot.

Appenzell Innerrhoden

6. Richterliches Fahrverbot

Der VE nennt neu das Fahrverbot als Strafe und spricht ihm die Funktion einer Hauptstrafe zu. Zu Gunsten dieses Fahrverbots soll zukünftig auf eine weitere Bestrafung eines Strassenverkehrstäters verzichtet werden können.

Tatsächlich wird heute auch von den Verkehrsdelinquenten der Führerausweisentzug als Hauptstrafe gewertet. In diesem Lichte scheint es wünschenswert, dass dem Strafrichter die Möglichkeit des Fahrverbotes als echter Strafe eingeräumt wird. Heute sieht denn auch kaum ein Täter ein, weshalb er "doppelt bestraft" werde.

Auf der anderen Seite gilt es zu bedenken, dass gemäss VE das Fahrverbot regelmässig bedingt ausgesprochen werden muss. Konkret heisst dies, dass die präventive Wirkung eines drohenden Fahrverbotes sehr stark eingeschränkt wird und das bedingt ausgesprochene Fahrverbot damit seine Warnwirkung verliert. Richtig wäre hier wohl, das Fahrverbot in jedem Fall unbedingt auszusprechen, analog der heutigen Praxis: In leichten Fällen Verwarnung, bei groben Verkehrsregelverletzungen Entzug der Fahrberechtigung.

Ein weiterer Nachteil des richterlichen Fahrverbotes wird wohl darin liegen, dass nicht mehr wie heute eine einheitliche Führerausweisentzugspraxis gewährleistet ist. Dieser Mangel liesse sich höchstens durch klare Weisungen an die Strafrichter beheben.

Ebenfalls ein Nachteil des richterlichen Fahrverbotes liegt darin, dass gerade bei *Warnungsentzügen* in Anbetracht der Dauer vieler Strafuntersuchungen die Warnwirkung verloren geht. Es stellt sich die Frage, ob der Richter bei längerer Verfahrensdauer und gleichzeitigem Wohlverhalten des Täters während des Verfahrens überhaupt noch ein Fahrverbot aussprechen *kann*.

Ein weiteres Problem des richterlichen Fahrverbots liegt darin, dass für die sogenannten Sicherungsentzüge weiterhin die Verwaltungsbehörde zuständig bleibt. Hier ist insbesondere an Straftäter zu denken, die ein Motorfahrzeug unter Alkohol- oder Drogeneinfluss führen. Gerade in solchen Fällen ist es erforderlich, abzuklären, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis überhaupt noch gegeben sind. Die Prüfung eines Sicherungsentzuges aber würde den Rahmen der strafrichterlichen Entscheidungsfindung sprengen, so dass der Richter das Verfahren betreffend Entzug der Fahrerlaubnis ohnehin zur Prüfung eines Sicherungsentzugs an die Verwaltungsbehörde abtreten müsste, wie sich dies auf die Dauer der Strafuntersuchung auswirken würde, welche in diesem Falle ja bis zum Entscheid der Verwaltungsbehörde sistiert werden müsste, da die Verwaltungsbehörde nunmehr Sicherungs- nicht aber mehr Warnungsentzüge aussprechen kann, ist sehr ungewiss.

Aargau

Art. 45 ff (Fahrverbot)

Der Regierungsrat lehnt die Verhängung eines Fahrverbotes durch den Strafrichter aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

Der Führerausweisentzug wird zwar als Strafe empfunden, doch kann die rechtliche Natur einer Massnahme nicht aufgrund der subjektiven Betrachtungsweise des Adressaten hergeleitet werden. Die Erteilung des Führerausweises ist in erster Linie eine Polizeierlaubnis. Diese Erlaubnis soll grundsätzlich durch die erteilende Behörde widerrufen werden können.

Der Führerausweisentzug ist seiner Idee nach keine Strafe, sondern eine sichernde Massnahme zur Verhütung von neuen Widerhandlungen. In Verbindung mit dem Entzug des Führerausweises kann die zuständige Verwaltungsbehörde den Fahrzeugführer zum Verkehrsunterricht, zu einer Kontrollfahrt, zu einer neuen Führerprüfung oder auch zu verkehrsmedizinischen oder -psychologischen Untersuchungen aufbieten. Auch diese Massnahmen erachten die Betroffenen oft als Strafe. Sie haben jedoch klarerweise keinen Strafcharakter. Im übrigen hätte der Strafrichter diese Möglichkeiten nicht.

Auch die Bedenken der Expertenkommission im Zusammenhang mit der EMRK sind unzutreffend. Entscheidend ist, dass in einer Phase des Verfahrens ein Gericht zum Zuge kommt, das umfassende Überprüfungsbefugnis hat. Im Kanton Aargau ist dies das Verwaltungsgericht.

Das heutige System weist klare Vorzüge auf und ist wirkungsvoller. Dies beruht insbesondere auf dem raschen Verfahrensablauf, den gesetzlich festgeschriebenen Mindestentzugsdauern, den klaren Vollzugsrichtlinien, der Kontrolle des Vollzuges, dem eingespielten und rationellen Verfahren, der klaren Kompetenzabgrenzung zwischen den Behörden, der Zuständigkeit des Wohnsitzkantons sowie der rechtsgleichen Behandlung der Betroffenen.

Wir gelangen daher zum Schluss, dass die vorgeschlagene Kompetenzübertragung an den Strafrichter keine Vorteile bringt. Sollte trotzdem die Sanktion des Fahrverbotes ins Strafgesetzbuch übernommen werden, darf hiefür der bedingte Vollzug nicht vorgesehen werden.

Thurgau

Art. 45 - 48

Bisher konnte nur die Verwaltungsbehörde den Führerausweis entziehen (Art. 16 f, 22 SVG). Die hin und wieder ins Feld geführte Meinung, es sei fraglich, ob der strafweise Entzug des Führerausweises durch eine Verwaltungsbehörde vor Art. 6 EMRK standhalte, geht fehl, da es sich nach SVG nicht um eine Straf-, sondern um eine administrative Warn- oder Sicherungsmassnahme zum Schutz der Verkehrsteilnehmer handelt (BGE 102 Ib 60 und 108 Ib 254). Die Forderung nach einer Kompetenzverschiebung von der Verwaltungs- auf die Justizbehörde lässt sich mit der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht begründen.

Eine Verfahrensänderung im Rahmen der Revision des Strafgesetzbuches müsste gegenüber der bewährten geltenden Ordnung massgebliche Verbesserungen bringen, damit sie sich rechtfertigen liesse. Eine zusätzliche Hebung der Verkehrssicherheit ist durch die beabsichtigte Kompetenzverschiebung aber nicht abzusehen. Es besteht vielmehr der begründete Verdacht, dass die Wirkung des Führerausweisentzuges mit der Neuregelung beeinträchtigt wird. Vor allem stört die Vorschrift, wonach der Entzug in der Regel bloss bedingt zu erfolgen hat. Damit wird das Rechtsinstitut aller Griffigkeit beraubt. Es ist unseres Erachtens unsinnig, wenn dementsprechend gewisse schwere SVGDelikte (Fahren im angetrunkenen Zustand etc.) "ohne Folgen" bleiben.

Mehr der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass Rechtsgleichheit und -sicherheit durch die richterliche Entzugskompetenz erheblich leiden würden, denn bisher sorgen 26 Strassenverkehrsämter (Motorfahrzeugkontrollen), soweit dies überhaupt möglich ist, u.a. mit jährlichen Wartezeiten für eine einigermassen einheitliche Praxis.

Bei den Strafzumessungskriterien (Art. 49) werden vom zuständigen Richter offenbar hellseherische Fähigkeiten gefordert: "... er berücksichtigt die Wirkung der Strafe auf das künftige Leben des Täters". Das ist doch, ehrlich beurteilt schlicht und einfach nicht möglich. Ganz anders jedoch, wenn auf das abgestellt werden kann, was faktisch und aktenmässig belegbar ist, d.h. wenn jene Voraussetzungen berücksichtigt werden können, die heute in Art. 63 StGB umrissen werden, also die Beweggründe, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und generell das Verschulden

Im übrigen schliessen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.

Ticino

L'AP (art. 45-48) propone di attribuire al giudice penale la facoltà di pronunciare il divieto di guidare quale pena a se stante o accessoria in sostituzione della bigente revoca della licenza di condurre. La stessa e la misura più efficace nel campo della prevenzione in tema di sicurezza stradale perche presa con rapidità, viene realmente ed in molti casi immediatemente eseguita (sequestro sul posto), ha minimi lefali importanti in casi di recidiva ed è facilmente controllabile da parte degli agenti di polizia. E' di per sé seducente l'idea di conferire al giudice penale - che

già conosce, per i casi gravi, l'incarto - la competenza di pronunciare sanzioni finora attribuite alle autorità amministrative. Questa innovazione non ci trova consenzienti siccome ci satanno sovrapposizioni di competenze penali e amministrative, non essendo sempre possibile distinguere tra scopo punitivo o di sicurezza della revoca della licenza di condurre, e inoltre i tempi per l'emanazione delle decisioni penali saranno piu lunghi, con conseguente minore incisività della sanzione.
Oltre a quanto precede, l'accoglimento della proposta comporta la soppressione dell'ammonimento, misura di sicura utilità prevnetiva, rispettivamente l'attenuazione dell'efficacia del sequestro, sul posto, della licenza di condurre.
Le interferenze tra giustizia penale e amministrativa sono invece state evocate dalla Commissione peritale (Rapporto pagg. 91-92) per giustificare l'abrogazione dell'espulsione quale pena accessoria.
I problemi che possono nascere da queste sovrapposizioni di competenze sono numerosi e sottoscriviamo quindi la soluzione proposta nel progetto. Spetterà all'autorità penale ed a quella amministrativa mettere a punto un sistema d'efficace e rapida collaborazione per evitare il nascere di "zone grigie" di cui potrebbero approfittare persone che dovrebbero invece essere allontanate dal nostro territorio.

Vaud

L'APE CPS prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues à l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 à 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69). Les interventions multipliées de l'autorité judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs de rapidité dans des domaines où les décisions doivent être prises immédiatement.

d) Interdiction de conduire (articles 45 à 48 APE CPS)

Le Conseil d'Etat est, ici encore, favorable au statu quo. Le système de l'APE CPS consiste en une interdiction de conduire, prononcée de manière différée, intervenant avec sursis et que peut accompagner une condamnation à une autre peine, généralement conditionnelle. A l'inverse, en cas d'infractions routières de sensible gravité, le retrait administratif du permis de conduire intervient aujourd'hui effectivement et au moment de la commission de l'infraction ou directement après. Psychologiquement, le délinquant ne peut ainsi s'abstenir de faire le lien entre son manquement et la sanction : l'immédiateté temporelle engendre l'immédiateté psychologique et, pour l'avenir, un effet de prévention spéciale important. Au plan pénal, une forte amende et une peine privative de liberté avec sursis sont prononcées, cette dernière exerçant, elle aussi, un indéniable effet de prévention spéciale.

Largement plus clément que l'actuel, le système proposé serait d'une efficacité moindre pour les raisons exposées ci-dessus. La politique criminelle paraîtrait ainsi mal servie, cependant que le système actuel n'aurait pas démérité.

A lire le Rapport (p. 62), la solution proposée par l'APE CPS serait garante d'une plus grande égalité de traitement : le Conseil d'Etat considère l'argument comme captieux. Il est en effet notoire que des disparités importantes existent à l'heure actuelle, à l'intérieur même des cantons, dans la manière dont les autorités judiciaires sanctionnent les infractions routières. Le même phénomène risque de se manifester à l'échelle nationale, donc de manière amplifiée, si

l'interdiction de conduire devait faire l'objet d'une décision du juge. A l'inverse, les autorités administratives qui prononcent aujourd'hui les mesures d'admonestation sont regroupées.

La Commission intercantonale de la circulation routière travaille, en collaboration avec l'Office fédéral de la police, à la mise à jour régulière de directives qui, promulguées, garantissent l'égalité de traitement des auteurs d'infractions routières en Suisse.

Enfin, - et cette remarque doit être considérée comme subsidiaire - la renonciation au retrait obligatoire du permis de conduire lorsque le conducteur s'est soustrait à une prise de sang peut paraître injuste à l'égard de celui qui s'y sera prêté : les cas de fuite et de récidive risquent d'être plus nombreux.

Valais / CCDJP-SR

L'APE prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues à l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 a 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69).

Les interventions multipliées de l'autorité judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs d'efficacité et de rapidité, dans un domaine où les décisions doivent être prises immédiatement : l'autorité judiciaire a besoin de plus de temps pour statuer que l'autorité administrative, le fait est notoire; son fonctionnement est plus onéreux aussi.

4. Interdiction de conduire (articles 45 à 48 APE)

La Conférence romande est, ici encore, favorable au statu quo. Le système de l'APE consiste en une interdiction de conduire, prononcée de manière différée, intervenant avec sursis et que peut accompagner une condamnation à une autre peine, généralement conditionnelle. A l'inverse, en cas d'infractions routières de sensible gravité, le retrait administratif du permis de conduire intervient aujourd'hui effectivement et au moment de la commission de l'infraction ou directement après. Psychologiquement, le délinquant ne peut ainsi s'abstenir de faire le lien entre son manquement et la sanction : l'immédiateté temporelle engendre ainsi l'immédiateté psychologique et, pour l'avenir, un effet de prévention spéciale important. Au plan pénal, une forte amende et une peine privative de liberté avec sursis sont prononcées, cette dernière exerçant, elle aussi, un indéniable effet de prévention spéciale.

Largement plus clément que l'actuel, le système proposé serait d'une efficacité moindre pour les raisons exposées ci-dessus. La politique criminelle paraîtrait ainsi mal servie, cependant que le système actuel n'aurait pas démérité.

Neuchâtel

S'agissant de l'interdiction de conduire (art.45 a 48), il est certain que le retrait du permis de conduire est déjà perdu comme une sanction de type pénal plutôt que comme une mesure administrative et que les délinquants de la route le ressentent souvent plus durement que la peine d'amende ou d'emprisonnement. Dans son principe, cette nouveauté mérite d'être saluée dans la mesure où elle complète les moyens mis à la disposition du juge.

Il convient toutefois de signaler les inconvénients suivants :

- l'application uniforme du droit fédéral en la matière serait moins bien garantie. A l'heure actuelle, ce sont 26 autorités administratives qui prononcent le retrait du permis de conduire en se fondant sur des directives de la Commission intercantonale de la circulation routière. Avec le projet, ce serait quelque 200 juges totalement autonomes;

- la distinction entre retrait d'avertissement et retrait de sécurité n'est pas toujours aisée à faire. Des conflits de compétence entre le juge et l'administration sont à craindre. Ce sont surtout les nombreux retraits de sécurité pour raisons caractérielles qui seraient problématiques. Par exemple, lorsqu'un conducteur a causé un grave accident de la route et pâtit d'une mauvaise réputation, la question de son aptitude caractérielle se poserait. Le juge n'aurait donc pas le droit de prononcer un retrait d'avertissement mais devrait laisser la décision a l'administration;

- pour les infractions réprimées par l'article 90 al.1 LCR commises à l'étranger, seul le juge étranger pourrait prononcer une sanction, laquelle ne serait pas applicable en Suisse. Le but ne serait donc pas atteint dans ce cas.

Pour les infractions graves, la répression possible en Suisse se heurterait aux aléas de l'entraide judiciaire.

Par ailleurs, le retrait du permis comme sanction pénale devrait aussi pouvoir être prononcé lorsque le délinquant utilise un véhicule pour commettre des infractions. Les objections des experts ne sont pas convainquantes. Ainsi l'avant-projet écarte le retrait du permis de conduire lorsqu'il n'y a pas de lien direct entre l'infraction et la circulation routière. La répression d'un vol ou de lésions corporelles pér un retrait du permis serait pourtant plus efficace et mieux comprise qu'une autre condamnation. On lit sans comprendre l'argument des experts selon lequel "le pouvoir d'appellation du juge et, partant, le risque de devisions arbitraires seraient énormes".

Intéressante, cette proposition risque cependant de compliquer sérieusement le travail du juge et de l'administration et d'aboutir à des conflits de compétences majeurs dont les intéressés ne manqueraient pas de tirer profit en épuisant toutes les voies de recours.

Dès lors, les éléments négatifs l'emportant sur les autres, il convient de ne pas retenir cette proposition.

Jura

d) L'insertion de la nouvelle peine principale de l'interdiction de conduire pose plusieurs problèmes qui méritent d'être réexaminés. Il s'agit tout d'abord de la relation entre le droit pénal commun et le droit pénal spécial figurant dans différentes lois fédérales. Est-il judicieux de ressortir un élément de la LCR (soit le retrait de permis de conduire à titre d'avertissement, art. 16, al. 2 et 3 LCR) pour l'insérer sous forme d'une nouvelle peine principale dans le Code pénal ? Y est liée la question de savoir s'il est opportun de convertir la sanction administrative du retrait à titre d'avertissement en sanction pénale tout en sachant que le retrait de permis de conduire pour des motifs de sécurité demeure une sanction administrative.

Le Gouvernement jurassien est d'avis que le système actuel est compatible avec la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme pour autant que les décisions administratives puissent être soumises à un tribunal administratif cantonal ayant un plein pouvoir de cognition. Il doute donc de la nécessité de créer une nouvelle sanction pénale sous forme de l'interdiction de conduire.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

127 Fahrverbot: Artikel 45 - 48)

Wir halten es für richtig, dass diese Bestimmung von der Verwaltungspraxis weggenommen und in die Hände der Gerichtspraxis gelegt wird.

Noch nicht ganz geklärt scheint uns aber das Verhältnis des StGB zum SVG bzw. des Warnungsentzuges zum Sicherungsentzug. Die Probleme allfälliger Doppelspurigkeiten sind noch zu lösen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 45 - 48: Fahrverbot
Die heutige Praxis kennt nur den administrativen Führerausweisentzug als Warn- und als Sicherungsentzug. Der Warnentzug soll nun aufgegeben werden. Der Vorentwurf sieht die Einfühlung des Fahrverbots als Hauptstrafe vor. Dies ist begrüssenswert. Klarzustellen ist, dass das Fahrverbot prinzipiell auch bei Übertretungen in Frage kommt. Wir gehen davon aus, dass sich an der Anwendung der Artikel 45 ff. nichts ändert, wenn die Verletzung von Verkehrsregeln mit einem andern Straftatbestand konkurriert (siehe Begleitbericht Seite 67).

Das gewählte System scheint uns sinnvoll. Im Falle einer Verkehrsregelverletzung, die eine Übertretung darstellt, kann der/die RichterIn neu Busse oder Fahrverbot aussprechen, gegebenenfalls eine Ersatzfreiheitsstrafe. Zulässig ist ebenfalls gemeinnützige Arbeit. Der/die RichterIn hat also im Rahmen des Strafzumessungsermessens eine der Sanktionen auszuwählen oder gegebenenfalls die Sanktionen zu kombinieren. Da eine einzige Instanz entscheidet, ist gewährleistet, dass nicht fragwürdig Sanktionen kumuliert werden. Bei grober Verletzung von Verkehrsregeln, Fahren in angetrunkenem Zustand, Verweigerung der Blutprobe, Fahrerflucht sowie Fahren ohne Führerausweis muss ein Fahrverbot ausgesprochen werden, alleine oder in Verbindung mit einer anderen Hauptstrafe. Im Falle der fahrlässigen Tötung kann der/die RichterIn wiederum Sanktionen (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Fahrverbot) kumulieren. Ein Verzicht auf das Fahrverbot ist möglich, wenn die Voraussetzungen von Artikel 46 Absatz 2 gegeben sind.

Die Sicherheit im Strassenverkehr kann nicht durch horrende Strafen erreicht werden. Dies ist nur möglich, wenn ungeeignete Personen strikte vom motorisierten Strassenverkehr ferngehalten werden.

Wir regen an, dass Art 47 ergänzt wird. Der/die RichterIn soll insbesondere auch Anregungen in Bezug auf Verkehrserziehung und Sicherungsentzug zuhanden der Verwaltungsbehörde machen können oder müssen. Dies ist in denjenigen Fällen nötig, wo das Gericht an der Fahrtauglichkeit *einer zu* verurteilenden Person zweifelt.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Fahrverbot: Art. 45-48:

Die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbotes im Strafverfahren wird ausdrücklich begrüsst Grundsätzlich ist es wünschbar, dass gerade in Fällen von Fahren in angetrunkenem Zustand und anderen Delikten aus dem Bereich des Strassenverkehrs der Richter auch über den Führerausweisentzug entscheiden kann Die Ausgestaltung im VE befriedigt jedoch nicht

- Die Voraussetzungen von Art 46 sind zu eng gefasst Es sollte auch in anderen Fällen ein Fahrverbot verhängt werden können
- Von der Möglichkeit eines bedingten Vollzuges, der gemäss VE gar zur Regel werden soll, muss unbedingt abgesehen werden, da ansonsten das richterlich verhängte Fahrverbot "zahnlos" zu werden droht Hier sollte nicht die bisherige Praxis der Administrativbehörden auf den Kopf gestellt werden
- Das Fahrverbot ist als Nebenstrafe auszugestalten und sollte nicht als Alleinstrafe verhängt werden können, weil sonst eine Milderung des heutigen Rechtszustandes die Folge wäre
- Als Höchstdauer des Fahrverbotes sind nicht fünf, sondern zehn Jahre festzusetzen

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

6. Fahrverbot

Das Fahrverbot als neue richterliche Sanktion ist klar zu begrüssen.

D. Organisationen

Automobil-Club der Schweiz

Fahrverbot
Es ist vorgesehen, das Fahrverbot als Strafsanktion auszugestalten und dem Richter die Kompetenz zum Entzug des Führerausweises im Sinne einer Strafe zu übertragen. Damit wäre nicht mehr die Administrativbehörde zuständig, und es wäre auch keine Verwaltungsmassnahme mehr.
Dogmatisch mag man sich streiten, ob der Führerausweisentzug resp. das Fahrverbot eine Massnahme oder eine Strafe ist. Im eigentlichen Sinne des Wortes kann nur der Sicherungsentzug als sogenannte sichernde Massnahme gelten. Der Warnungsentzug hat zweifellos primär Strafcharakter. Es erscheint uns hoch gegriffen, ihn als "Massnahme zur Besserung" zu qualifizieren. Wenn jemand nicht fahren kann, wird er seine Fahrfähigkeiten kaum verbessern

können. Als Massnahme zur Besserung könnten da schon eher Verkehrsunterricht, erneute Prüfung, usw., bezeichnet werden. Schon der Begriff "Warnungsentzug" weist denn auch auf eine Strafsanktion hin, die eben über einen blossen Tadel, einen Verweis oder eine Rüge hinausgeht.

Wenn man den Warnungsentzug als wirkliche Strafe qualifizieren will, dann liegt zwar die Kompetenzerteilung an den (Straf-)Richter nahe. Sie ist aber nicht zwingend. Wir kennen auch in andern Bereichen Strafkompetenzen der Verwaltungsbehörden. Es sei an das gesamte Verwaltungsstrafrecht bis hin zum Fiskalstrafrecht verwiesen. Gegen die EMRK verstösst das unserer Ansicht nach nicht, zumal ja auch nach dem gegenwärtigen System der Entscheid der Verwaltungsbehörde an eine verwaltungsexterne Rekurskommission und schliesslich an das Bundesgericht weitergezogen werden kann.

Beurteilt man die Frage, ob der Warnungsentzug in der Kompetenz der Verwaltung bleiben oder ob er als Fahrverbot in die richterliche Kompetenz fallen soll, nach rein praktischen Gesichtspunkten, so kann man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein. Beides hat Vor und Nachteile. Die interkantonale Kommission für Strassenverkehr befürchtet einerseits, dass im Falle der Zuständigkeit des Richters sich eine noch unterschiedlichere Praxis ergeben wird, als dies heute der Fall ist, und dass andererseits mit der bedingten Gewährung der Strafe gewisse Betroffene besser gestellt werden könnten. Die heute geltende Regelung erlaube eine individuellere Beurteilung der einzelnen Fälle.
Wir sind der grundsätzlichen Meinung, dass das Fahrverbot nicht in den allgemeinen Teil des StGB gehört. Wenn das Fahrverbot im SVG geregelt wird, wo es hingehört, dann ist es auch möglich, die Abgrenzung zum Sicherungsentzug und insbesondere die Frage der Registrierung sachgerecht zu ordnen.

Gründe, die für den Entzug des Führerausweises durch den Richter sprechen: Der Führerausweisentzug wird vom Betroffenen als Strafe empfunden. Ein Ausweisentzug durch den Richter hat den Vorteil, dass Strafe wie Entzug gleichzeitig beurteilt und angeordnet werden.
Unterschiedliche Entscheide zwischen Verwaltungsbehörde und Justiz bestehen nicht mehr.
Der Strafrichter verfügt über eine juristische Ausbildung, was eine umfassendere Beurteilung erlaubt, als die von Beamten nach schematischen Richtlinien getroffenen Entscheide.

Gründe, die gegen den Entzug des Führerausweises durch den Richter sprechen:
Zuständig ist der Strafrichter des Gerichtes, in dessen Amtsbezirk der Tatbestand begangen wurde, und nicht die Behörde des Wohnsitzkantons des Betroffenen, der die Verhältnisse umfassend kennt.
Die im Ausland begangenen Strassenverkehrsdelikte können der Wohnsitzbehörde des Betroffenen gemeldet werden, was zu einem Führerausweisentzug führen kann. Das im Strafrecht geltende Territorialitätsprinzip würde inskünftig eine solche Massnahme verbieten.
Wird der Führerausweis von der Polizei auf der Stelle abgenommen, so stellt sich die Frage des weiteren Verfahrens und des unverzüglich zu treffenden Entscheides über die Beibehaltung der Massnahme. Nach geltendem Recht muss, wenn kein Grund zu einem Entzug besteht, die Verwaltungsbehörde den Ausweis innert kurzer Frist wieder aushändigen. Bei langwierigen Gerichtsverfahren könnte die Gefahr bestehen, dass die Betroffenen bei einem sofortigen Führerausweisentzug durch die Polizei eine effektiv längere Entzugsdauer erdulden müssten, als die Strafe schliesslich vorsieht.
Es müsste sichergestellt werden, dass in Fällen, die nicht den Strassenverkehr betreffen, keine Fahrverbote ausgesprochen werden können.
Es hätte neu der Geschädigte in einem Strafprozess die Möglichkeit, sich als Privatkläger zu statuieren, um mit emotionalen Motiven ein möglichst langdauerndes Fahrverbot zu erreichen.

Die Verwarnung nach geltendem Recht soll offensichtlich wegen der Einführung des bedingten Vollzuges fallengelassen werden.
Die bisher geltenden Richtlinien über den Führerausweisentzug der interkantonalen Kommission für Strassenverkehr, die eine Vereinheitlichung bezwecken, könnten nicht mehr durchgesetzt werden.
Die Aufteilung zwischen Warnungsentzügen durch den Richter und Sicherungsentzügen durch die Administrativbehörden lässt sich oftmals bei der Einleitung eines Verfahrens noch nicht trennen.

Die Administrativbehörde hat neben dem Ausweisentzug die Möglichkeit, auch andere Massnahmen zu erlassen, wie die Kontrollfahrt, die Zuweisung zum Verkehrsunterricht, die Anordnung einer verkehrsmedizinischen oder verkehrspsychologischen Untersuchung wie auch eine neue Führerprüfung.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Kompetenzerteilung an den Richter zur Anordnung eines Fahrverbotes als Strafe mehr Nach- als Vorteile aufweist.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Ad art. 45-48: Interdiction de conduire
Le système introduit par la Commission rencontre l'approbation des JDS. L'interdiction de conduire comme peine principale est nécessaire. Le système actuel ne connaît que le retrait de permis par des autorités administratives, ce qui est bien plus que lacunaire, sachant que de longues peines privatives de liberté ou des amendes importantes n'apportent rien à l'amélioration de la sécurité en matière de circulation routière. Des personnes qui se sont montrées incapables de se conduire correctement sur la route, doivent être frappées d'une interdiction de conduire.

Par contre, les JDS estiment que notamment en cas d'infraction énumérée à l'art. 46 al. 2 du Projet, une interdiction de conduire ne saurait être assortie d'un sursis.

Il semble que le tribunal ait la possibilité de prononcer une amende ou/et l'interdiction, voire infliger un travail d'intérêt général aussi pour des contraventions si on lit cette disposition en relation avec son alinéa 1.

La solution d'une seule autorité qui se prononce sur des sanctions concernant le permis de conduire est aussi bonne.

Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr

Auch wenn die rechtstheoretischen Ueberlegungen, welche die Expertengruppe zu ihrem Vorschlag bewogen haben, nachvollziehbar sind, muss die IKSt die vorgesehene Aenderung ablehnen. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen ermöglichen einen für die Verkehrssicherheit effektiven, für den Bürger raschen, für die Verwaltung wirtschaftlichen und für die Kantone finanziell tragbaren Vollzug. Die nachfolgenden Gründe sollen die wesentlichen Schwierigkeiten bei einem allfälligen Systemwechsel aufzeigen.

b) Unterbruch des Vollzuges

Nach der heutigen Praxis ist eine etappenweise Vollstreckung des Ausweisentzuges nicht möglich. Es ist einleuchtend, dass die Wirkung der Massnahme sonst entschärft würde. Die betroffene Person soll den Ausweis für die gesamte Dauer des Entzuges abgeben müssen und die Massnahme nach dem Willen des Gesetzgebers mit genügender Eindringlichkeit zu spüren bekommen. Gesuche von betroffenen Personen, wonach ihnen zu bewilligen sei, den Ausweis z.B. nur während der Ferien oder über die Wochenenden abzugeben, werden daher konsequent abgewiesen.

Wenn das Fahrverbot aber zur Strafe wird, so sind auch die strafrechtlichen Bestimmungen über den Unterbruch des Vollzuges anzuwenden. In Art. 91 des Vorentwurfes ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Vollzug von Strafen und Massnahmen aus wichtigen Gründen unterbrochen werden darf.

Wenn von richterlicher Seite schon einmal ein unbedingtes Fahrverbot ausgesprochen wird, was nach dem vorstehend Gesagten in der Minderzahl der bisherigen Fälle vorkommen würde, so hat der Betroffene also noch die Möglichkeit, aus "wichtigen" Gründen eine Unterbrechung des Vollzuges zu verlangen und damit die Wirkung des Ausweisentzuges für sich zu schmälern.

c) Gesetzliche Regelung bei qualifizierten Tatbeständen

Die heutige Regelung schreibt für qualifizierte Tatbestände Mindestentzugsdauern vor (zwei, sechs und zwölf Monate gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b, c und d SVG). Auf solche Mindestentzugsfristen wird im neuen Entwurf gänzlich verzichtet. Der Rahmen des Fahrverbotes ist lediglich mit einem Monat bis zu fünf Jahren abgegrenzt. Der Wiederholungstäter wird demnach schon vom Gesetzgeber milder angefasst.

2. **Rechtliche Stellung des betroffenen Bürgers**

Im Bericht der Expertenkommission wird die Auffassung vertreten, ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren sei nur garantiert, wenn die Anordnung des Führerausweisentzuges in die Hände des Richters gelegt werde. Dies gelte selbst dann, wenn ein Fahrverbot nur durch ein Strafmandat ausgesprochen werde. Denn die betroffene Person habe ja immer die Möglichkeit, dagegen Einsprache zu erheben.

Die Auffassung der Expertenkommission überzeugt gar nicht. Nach der heute geltenden Regelung muss der betroffenen Person vor der Verfügung eines Ausweisentzuges das rechtliche Gehör gewährt werden (Art. 35/1 VZV). Sie kann sich zu den ihr vorgeworfenen Widerhandlungen äussern, bevor ein Entscheid getroffen wird. Eine objektive Beurteilung des Falles ist dadurch viel besser möglich, als wenn auf Grund der blossen Anzeige ohne Anhören des Betroffenen sofort ein Entscheid gefällt wird, wie dies in vielen Kantonen durch die Strafmandate oder Strafbefehle geschieht. Die Stellung des Betroffenen ist nach der heutigen Regelung wesentlich besser; der Betroffene wird nicht "vorverurteilt" und muss nicht Einsprache erheben, um angehört zu werden. Von seinem Anspruch auf rechtliches Gehör kann er sodann in seinem Wohnortskanton Gebrauch machen. Wird der Ausweisentzug aber zur Strafe, so gilt das Territorialitätsprinzip. Um sich zur Angelegenheit äussern zu können, muss sich der Betroffene zur Behörde begeben, die für den Ort der Widerhandlung zuständig ist. Dabei hat er u.U. weite Distanzen in Kauf zu nehmen sowie je nach Ort auch sprachliche Verständigungsschwierigkeiten. Seine Stellung würde durch die Revision somit verschlechtert.

3. Kompetenzkonflikte zwischen Straf- und Verwaltungsbehörde

Nach dem Bericht der Expertenkommission ist der Sicherungsentzug des Führerausweises zu Recht nach wie vor durch die Verwaltungsbehörde anzuordnen. Ausdrücklich wird erwähnt, dass diese Massnahme verfügt werde, wenn jemand aus medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderer Süchte oder wegen einer anderen Unfähigkeit zum Führen von Motorfahrzeugen nicht tauglich sei.

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug gegeben sind, muss die Verwaltungsbehörde Kenntnis von den Strafurteilen und auch von den relevanten Anzeigen (z.B. Fahren unter Drogeneinfluss) haben. In Art. 47/3 des Vorentwurfes ist aus Vollzugsgründen eine Meldepflicht der Gerichte an die Verwaltung vorgesehen. Bei Sicherungsentzügen aus medizinischen Gründen dürften sich kaum grössere Kompetenzkonflikte ergeben. Anders verhält es sich aber, wenn beurteilt werden muss, ob die betroffene Person einer die Fahrfähigkeit herabsetzenden Sucht ergeben ist. Wenn der Lenker z.B. in angetrunkenem Zustand gefahren ist und damit eine strafbare Widerhandlung begangen hat, wäre vorerst der Strafrichter zuständig. Stellt sich indessen im Beweisverfahren heraus, dass der Betroffene alkoholabhängig ist, dann müsste der Fall wieder an die Verwaltung abgetreten werden. Nach wie vor hätten sich also zwei Instanzen mit der Frage des Ausweisentzuges zu befassen. Der Kompetenzkonflikt würde sich auch insbesondere bei den zahlreichen Sicherungsentzügen aus charakterlichen Gründen ergeben. Wenn die betroffene Person z.B. einen schweren Verkehrsunfall verschuldet hat und überdies als Motorfahrzeugführer einen schlechten Leumund aufweist, stellt sich die Frage der charakterlichen Nichteignung. Der Richter dürfte demnach keinen Warnungsentzug verfügen, sondern müsste den Entscheid und wohl auch die weiteren Abklärungen der Verwaltung überlassen. Die Revision würde also ganz erhebliche Kompetenzkonflikte zwischen Richter und Verwaltung schaffen, die in der geltenden Ordnung vermieden werden.

4. Bedeutung des Führerausweisentzuges

Obschon dem Entzug des Führerausweises in seiner Wirkung auf den Betroffenen ein gewisser Strafcharakter nicht abgesprochen werden kann, handelt es sich doch vornehmlich um eine Massnahme, die im Interesse der Verkehrssicherheit getroffen wird (vgl. u.a. BGE 102 Ib 60 und 108 Ib 254). Personen, die sich als Motorfahrzeugführer als ungeeignet oder gefährlich erweisen, sollen zur Sicherheit der anderen Strassenbenützer für kürzere oder längere Zeit als Motorfahrzeugführer vom Strassenverkehr ausgeschlossen werden. Dieses Interesse der Öffentlichkeit steht beim Entzug des Führerausweises nach wie vor im Vordergrund. Nach dem Entwurf der Expertenkommission wird jedoch das Schwergewicht auf die subjektive Seite des Täters gelegt, was auch in den Milderungen des Vollzuges zum Ausdruck kommt.

Nach der Meinung der Expertenkommission müssten alle Sanktionen, die einen Strafcharakter aufweisen, dem Richter übertragen werden. Eine solche Kompetenzzuweisung ist in der Praxis nicht realisierbar, werden doch nach unserer Rechtsordnung viele strafähnliche Entscheide nicht vom Richter, sondern von den Verwaltungsbehörden getroffen (z.B. Steuerbussen, Entzug anderer Bewilligungen und Lizenzen, wie z.B. Jagd- und Fischerpatente, Pilotenbrevets usw.). Der Ansicht, der Strafcharakter des Ausweisentzuges sei bereits Grund genug, um dessen Anordnung in die Hände des Richters zu legen, kann daher nicht zugestimmt werden.

5. Die rechtsgleiche Behandlung der betroffenen Personen

Heute werden die im gleichen Kanton wohnhaften Fahrzeugführer hinsichtlich des Ausweisentzuges durch eine einzige Instanz beurteilt. Die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr (IKSt) hat zudem Richtlinien über die Administrativmassnahmen ausgearbeitet, die interkantonal seit Jahrzehnten in immer wieder angepasster Form zur Anwendung gelangen. Diese Richtlinien und die regelmässigen Tagungen der kantonalen Instanzen gewährleisten eine weitgehend einheitliche Praxis und eine rechtsgleiche Behandlung aller Betroffenen. Die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung würde diese einheitliche Anwendung des Bundesrechtes empfindlich stören. Es gilt dabei zu beachten, dass nicht wie heute bloss 26 Administrativbehörden (oder 28, wenn der Bund für die eidg. Führerausweise und das Fürstentum Liechtenstein mitberücksichtigt werden) über den Ausweisentzug entscheiden würden, sondern über 200 Richter, exkl. die Militärgerichte. Im Vorentwurf wird zwar die Auffassung vertreten, über die Handhabung des Fahrverbotes werde sich eine einheitliche Praxis ausbilden. Demgegenüber ist aber festzuhalten dass die richterlichen Urteile über SVG-Delikte trotz verschiedener Bemühungen in der Schweiz z.T. sehr stark voneinander abweichen. Beim Entscheid über den Ausweisentzug muss eine rechtsungleiche Behandlung unbedingt vermieden werden.

6. Vereinbarkeit der geltenden Regelung mit Art. 6 Ziffer 1 EMRK

Die Expertenkommission vertritt die Ansicht, es sei zu erwarten, dass der Europäische Gerichtshof in Strassburg die geltende Regelung des Ausweisentzuges als unvereinbar mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK erklären werde. Sie verweist dabei auf den Entscheid des Gerichtshofes vom 29.4.1988 im Fall Belilos.

Nach Art. 6 Ziffer 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Im Falle Belilos war durch die Polizeikommission der Stadt Lausanne eine Busse von 200 Franken wegen Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration verhängt worden. Die Busse wurde im Einspracheverfahren auf 120 Franken gesenkt. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Frau Belilos erfolglos beim "Court de cassation penale du tribunal cantonal vaudois" und beim Kassationshof des Bundesgerichtes. Die Rekurrentin wandte sich danach an den Europäischen Gerichtshof. Dieser hielt in seinem Entscheid fest, dass Art. 6 Ziffer 1 EMRK verletzt sei, da keine der drei genannten Instanzen eine vollständige, richterliche Prüfung ausüben könne, welche sowohl die Rechts- als auch die Tatfragen umfasse.

Vorerst ist dazu festzuhalten, dass es sich im Falle Belilos um ein Straf- und nicht um ein Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Die Grundsätze von Art. 6 Ziffer 1 EMRK lassen sich daher nicht einfach auf den Entzug des Führerausweises übertragen. Doch selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der Ausweisentzug als Strafe einzustufen sei, würde das noch nicht bedeuten, dass nach der EMRK-Rechtsprechung der Richter darüber zu entscheiden hätte. Denn im gleichen Entscheid verweist der Europäische Gerichtshof auch auf sein früheres Urteil vom 21.2.1984 i.S. Oztürk. In diesem Urteil wird festgehalten, dass zur Entlastung der Justizbehörden die Ahndung von Strassenverkehrsdelikten den Verwaltungsbehörden übertragen werden könne, ohne dass dabei Art. 6 Ziffer 1 EMRK verletzt werde. Allerdings müsse eine vollständige richterliche Prüfung (Rechts- und Tatfragen) im Beschwerdeverfahren gewährleistet sein.

Demnach ist die Verfügung von Entzügen des Führerausweises durch die Verwaltungsbehörde mit der europäischen Menschenrechtskonvention durchaus vereinbar. Anpassungen müssten für das Beschwerdeverfahren vorgenommen werden, sofern die EMRK auf dem Gebiet der Führerausweisentzüge überhaupt anwendbar wäre.

Zahlreiche Kantone verfügen bereits heute über Beschwerdeinstanzen, die den EMRK-Anforderungen entsprechen. Wo dies noch nicht der Fall ist, muss gemäss Art. 98a OG bis spätestens 15.2.1997 eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz zur Beurteilung von Beschwerden gegen Führerausweisentzüge bestellt werden. Die geltende Kompetenzregelung entspricht demnach den Anforderungen von Art. 6 EMRK. Die Forderung nach einer Kompetenzverschiebung von der Verwaltungs- auf die Justizbehörde lässt sich mit der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht begründen.

7. Berücksichtigung bisheriger Sanktionen beim Entscheid über den Entzug des Führerausweises

Wiederholungstäter sind vernünftigerweise schärfer anzufassen als erstmalige Delinquenten. Wer ungeachtet bisheriger Sanktionen erneut gegen die Verkehrsvorschriften verstösst, muss mit härteren Massnahmen rechnen. Diesem Grundsatz trägt z.B. das Punktesystem im Ausland Rechnung. Im geltenden Recht ist wiederholt festgehalten, dass beim Entscheid, ob und wie lange der Ausweis zu entziehen sei, der Leumund als Fahrzeugführer mitberücksichtigt werden müsse (Art. 31/1 und Art. 33/2 VZV).

Demgemäss ist auf eidg. Ebene das Register über die Administrativmassnahmen (ADMAS) geschaffen worden. In dieses Register werden die von den Kantonen getroffenen Administrativmassnahmen eingetragen. Die ADMAS-Datei ist vom Strafregister getrennt und der Strassenverkehrstäter damit entkriminalisiert worden, wie dies auf Grund eines parlamentarischen Vorstosses verlangt worden war. Die ADMAS-Einträge erlauben eine recht gute Beurteilung der bisherigen Fahrpraxis.

Mit dem Vorentwurf müsste das ADMAS-Modell fallen gelassen werden. Fahrverbote würden im Strafregister eingetragen, was als klarer Rückschritt zu werten wäre. Zudem würden viele Fahrverbote von der Registrierung überhaupt nicht erfasst werden. Tatsache ist, dass die meisten kurzfristigen Entzüge des Führerausweises wegen Übertretungen im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG verfügt werden. Die Ausweisentzüge auf Grund von Widerhandlungen nach Art. 90 Ziff. 2 SVG sind deutlich in Minderzahl. Gemäss Art. 360 des Vorentwurfes sollen im Strafregister nur Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen eingetragen werden. Ein Fahrverbot wegen einer Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Ziffer 1 SVG würde demnach nicht mehr registriert. Viele Wiederholungstäter könnten somit stets mit blankem Leumund vor dem Richter erscheinen und wären auch in dieser Hinsicht privilegiert, was natürlich die Verkehrssicherheit nicht fördern würde.

8. Schlussfolgerungen

Bei einer objektiven Würdigung der erwähnten Punkte muss von der vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung dringend abgeraten werden. Die Vorteile des mit der Revision angestrebten einheitlichen Verfahrens werden durch die Nachteile mehr als nur aufgewogen. Eine Kompetenzverschiebung würde sich insbesondere auf die Verkehrssicherheit negativ auswirken. Darüber hinaus wäre die Rechtsstellung des betroffenen Bürgers nicht verbessert. Die Personal- und Kostenauswirkungen auf den kantonalen Vollzug sind zudem aufgrund der Vorlage nicht absehbar.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 45 ff Fahrverbot

Was den bedingten Vollzug (Art. 48) anbelangt, so fordern wir, dass die unbedingte Verurteilung die Regel bilden soll. Diese Umkehr des Grundsatzes von Art. 42 lässt sich rechtfertigen, geht es doch beim Führerausweisentzug um eine weniger gewichtige Einschränkung der persönlichen Freiheit als bei der Freiheitsstrafe; die unbedingte Verurteilung als Regelfall entspräche auch heutiger bewährter Praxis der Administraitvbehörden .

Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer

Fahrverbot (Art.45 ff): Heute ist in jedem Kanton eine einzige Administrativbehörde für den Führerausweisentzug zuständig. Die nun aber vorgeschlagene Kompetenzverlagerung hätte zur Folge, dass sich in mehreren Kantonen eine Vielzahl von Strafjustizbehörden mit dem Verhängen von Fahrverboten befassen müsste. Die Zuständigkeit für das Anordnen von Führerausweisentzügen bzw. Fahrverboten würden somit nicht allein in die Hand des Strafrichters gelegt: Doppelspurigkeiten zwischen dem Strafrichter und den Administrativbehörden wären unvermeidlich!

Neustart

6. Fahrverbot (Art. 45 - 48 VE)

Das Fahrverbot als neue Hauptstrafe ist zu begrüssen. Richtig ist die Beschränkung auf Delikte mit einem Bezug auf den öffentlichen Verkehr (Bericht, S. 64).

Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Art. 45-48 (Fahrverbot) Neu und insbesondere auf die Verkehrskriminalität zugeschnitten wird das als strafrechtliche Sanktion vorgesehene Fahrverbot bis zu 5 Jahren, das allein oder neben einer andern Hauptstrafe ausgesprochen werden kann, zur Diskussion gestellt. Als Gründe dafür werden im Revisionsbericht (S. 64 ff) u.a. aufgeführt: - Strafcharakter des Führerausweisentzuges (wird auch als Strafe empfunden); - Garantie eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch den Richter; - Beseitigung der Doppelspurigkeit zwischen Strafe und Massnahme; - Möglichkeit zur Vereinheitlichung der Praxis über die Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Bundesgericht.

Dazu darf festgestellt werden, dass der Führerausweisentzug unbestrittenermassen auf der Ebene der Strafen und Massnahmen das effizienteste Mittel zur Bekämpfung der Verkehrsdelinquenz darstellt. Durch den Warnungsentzug - und um diesen handelt es sich beim zur Diskussion stehenden Fahrverbot - sollen Fahrzeuglenker zu sorgfältigerem Fahren angehalten werden. Er dient der Besserung des Lenkers und der Bekämpfung von Rückfällen. Der Warnungsentzug bezweckt im allgemeinen, den Betroffenen zu mehr Verantwortung und Sorgfalt zu erziehen und ihn dadurch von weiteren Verkehrsdelikten abzuhalten (BGE 116 Ib 148). Dem in der Schweiz bestehenden System von Strafen und Massnahmen, wonach das Bestrafen des Verkehrstäters dem Richter obliegt, der Entzug des Führerausweises aber der Administrativbehörde, wird nun mit dem Revisionsvorschlag das System gegenübergestellt, das dem Richter auch die Kompetenz zur Anordnung eines Fahrverbotes überträgt. Damit soll erreicht werden, dass nur noch eine Instanz über Sanktionen wegen Verkehrsvergehen zu entscheiden hat.

Unseres Erachtens geht es bei der Entscheidung, ob künftig Fahrverbot als Hauptstrafe oder Führerausweisentzug als Massnahme zur Anwendung gelangt, darum, das wirksamste System zur massgeblichen Beeinflussung und Verbesserung der Verkehrssicherheit einzusetzen.

Nebst den im Revisionsbericht angeführten Gründen für die Einführung eines Fahrverbotes (vgl. S. 5) ist überdies auf die damit verbundene spezial- und generalpräventive Wirkung hinzuweisen.

In spezialpräventiver Hinsicht: o Die Unmittelbarkeit des Gerichtsverfahrens sowie die Autorität des Richters kraft seines Amtes wirken sich auf den Täter beeindruckend aus. Der Entzug wird eher akzeptiert und als Reaktion auf ein Fehlverhalten verstanden, als wenn nach dem Gerichtsverfahren die Administrativbehörde eine entsprechende schriftliche Mitteilung bezüglich Führerausweisentzug macht. Der logische innere Zusammenhang zwischen Delikt und staatlicher Reaktion wird heute von den Betroffenen zu wenig verstanden und akzeptiert. o Die Einheit der Deliktfolgen beseitigt die Empfindung der "Doppelbestrafung". Ein Verkehrsdelikt führt in der Regel zu mehreren, zeitlich nicht abgestimmten Reaktionen seitens der Behörden, Gerichte und Versicherungen. Ursprünglich einsichtige Delinquenten sehen sich mit der Zeit als Opfer und die Bereitschaft, das Verhalten zu ändern, schwindet. Dem könnte entgegengewirkt werden, wenn nur der Richter Sanktionen verhängt.

In generalpräventiver Hinsicht: Die auch moralische Verurteilung von Verkehrsdelinquenten sowie die generell abschreckende Wirkung einer Strafe und der damit verbundenen Registrierung (Vorbestrafung) können sich positiv auf das Verkehrsverhalten und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer auswirken. Verstärkt werden könnte dieser Einfluss noch, wenn vom Eintrag des Fahrverbotes in den Führerausweis gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b generell und ausnahmslos Gebrauch gemacht würde.

Gegen die Einführung des vorgeschlagenen Fahrverbots als Hauptstrafe und für die Beibehaltung des geltenden Systems(Führerausweisentzug als Massnahme)können vorallem folgende Gründe geltend gemacht werden:
o Vorgesehen werden nur wenige Tatbestände, die obligatorisch zum Fahrverbot führen. Der Vorschlag nennt in Art. 46 lediglich die schwere Verkehrsgefährdung nach Art. 90 Ziff. 2 SVG, das Fahren in angetrunkenem Zustand, das vorsätzliche Fahren mit nicht betriebssicherem Fahrzeug sowie das Fahren ohne Führerausweis.
o Für qualifizierte Tatbestände ist keine qualifizierte Mindestentzugsdauer vorgesehen, Art. 45 legt den Entzugsrahmen zwischen 1 Monat und 5 Jahren fest.
o Die für die Verkehrssicherheit besonders gefährlichen Rückfall- und Wiederholungstäter müssen nicht obligatorisch mit einer einschneidenderen Hauptstrafe rechnen.

o Der Vollzug des Fahrverbotes muss gemäss Art. 48 aufgeschoben werden, wenn nicht die weitere Delinquenz des Verurteilten, welche die nämliche Sanktion rechtfertigt, anzunehmen ist. Ueberdies ist für alle Verkehrswidrigkeiten die Probezeit relativ kurz anberaumt (2-3 Jahre); heute ist jedoch eine Verwarnung nur in leichten Fällen möglich.
o Die einheitliche Rechtsanwendung könnte durch die uneinheitliche Rechtspraxis der verschiedenen zuständigen Gerichte (über 200 der ersten Instanz) empfindlich beeinträchtigt werden, weichen doch die richterlichen Urteile über SVG-Delikte stark voneinander ab. Auch der Weiterzug bis an die höchstrichterliche Instanz vermag an dieser Sachlage nichts Wesentliches zu ändern. Beim Ausweisentzug muss aber eine rechtsgleiche Behandlung gewährleistet sein. Die heutige Zuständigkeitsordnung der 26 kantonalen Administrativbehörden, die sich bei ihren Entscheiden auf die Richtlinien der IKSt über die Anordnung von Administrativmassnahmen abstützen, vermag diesem Anliegen weitgehend Rechnung zu tragen.
o Das neu vorgesehene "ADMAS-Modell" im Rahmen des Administrativverfahrens für eine strengere Behandlung von gefährlichen Wiederholungstätern im Strassenverkehr wäre durch die Einführung des Fahrverbotes in Frage gestellt.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile für die Einführung des vorgeschlagenen Fahrverbotes als Hauptstrafe bzw. für die Beibehaltung des heutigen Systems des Führerausweisentzuges kommen wir zum Schluss, dass das Fahrverbot in der vorgeschlagenen Ausgestaltung wenig geeignet ist, die Verkehrs- disziplin und Verkehrssicherheit massgeblich zu verbessern.

Wir beantragen daher, am geltenden zweiteiligen Sanktionensystem (Strafe - Massnahme) festzuhalten.

- Eintrag des Fahrverbotes im Führerausweis in sämtlichen Fällen;
- Abstimmen und in Einklang bringen des Fahrverbotes mit dem einzuführenden ADMAS-Modell.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Fahrverbot: Die Einführung dieser neuen Hauptstrafe und die Verlegung der Zuständigkeit für ihre Anordnung von der Administrativbehörde zum Strafrichter wird ebenfalls begrüsst. Die SKöF geht davon aus, dass dieser Sanktion auf dem Hintergrund der Zunahme der Verkehrskriminalität eine grosse Bedeutung zukommen wird, und sie erhofft sich durch die angedrohte Höchstdauer eines Fahrverbots von fünf Jahren auch eine gewisse präventive Wirkung.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

3.16 Fahrverbot (Artikel 45 bis 48 des Vorentwurfes)

Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass Personen, die wegen Strassenverkehrsdelikten zur Rechenschaft gezogen werden, den Führerausweisentzug als echte und oft einzige Strafe empfinden. Das Nebeneinander von Straf- und Administrativverfahren ist für sie somit nicht leicht zu begreifen. Beweisthema sind in beiden Verfahren die gleichen Fragen, und die Vereinigung aller Sanktionen in einer Hand ist, dogmatisch gesehen, nicht zu beanstanden.

Die SKG als Vereinigung vor allem von Strafrechtspraktikern kommt jedoch nicht umhin, zum Übergang der Kompetenz für den Warnungsentzug auf den Richter gewichtige Bedenken anzubringen:

- Vorerst einmal ist festzuhalten, dass beim vorgeschlagenen System nicht nur eine Zweispurigkeit verschwindet, sondern auch eine heikle Schnittstelle neu entsteht. Der Warnungsentzug würde durch den Strafrichter ausgesprochen werden, ebenso die Verwarnung, und zwar in der Form eines bedingten Fahrverbots. Anders stünde es mit dem Sicherungsentzug, der den Zulassungsbehörden verbliebe. Bei Suchtverdacht eines strafrechtlich zu belangenden Motorfahrzeuglenkers entstünde eine Konkurrenz zwischen richterlichem und administrativem Fahrverbot.

- Sodann ergibt sich aus dem vorgeschlagenen System eine Konkurrenz zur Institution der Abnahme des Führerausweises durch die Polizei. Konsequenterweise müsste in solchen Fällen innert kurzer Frist ein richterlicher Entscheid im Sinne von Art.39 Abs.2 VZV erfolgen, was wenig praktikabel erscheint und Fragen der Vorbefassung aufwerfen wird.

- Die SKG sieht weitere praktische Schwierigkeiten. Es ist zu erwarten, dass sehr viele Strafmandate vom Beschuldigten nicht mehr akzeptiert werden wenn sie mit einem Fahrverbot verbunden sind: Dies wird zu einer eigentlichen Rechtsmittelflut führen. Ohne Verstärkung der Strafgerichte ist die neue Kompetenz nicht zu verkraften.

- Neue Zuständigkeitsfragen ergeben sich auch im Zusammenhang mit der bewährten vorzeitigen Rückgabe des Führerausweises.

Der Übergang der Entzugskompetenz auf den Richter ist nicht die einzige Neuerung. So soll die Möglichkeit des Entzugs eines Führerausweises wegen Verwendung eines Fahrzeugs zu Verbrechen oder Vergehen (Art.16 Abs.3 lit.f SVG) entfallen. Der Vorschlag passt schlecht zur Kritik an der heutigen Sanktionenarmut.

Art.48 VE stellt den Grundsatz auf, dass ein Fahrverbot in der Regel bedingt ausgesprochen und nur unter erschwerten Bedingungen später doch noch vollzogen werden soll. Damit geht der Vorentwurf gänzlich an den Bedürfnissen der Öffentlichkeit nach erhöhter Sicherheit im Strassenverkehr vorbei. Gefragt ist heute eine härtere, nicht eine weichere Gangart. Wer Verkehrsregeln grob verletzt, angetrunken fährt, nach Verletzung einer Person die Flucht ergreift oder ohne Ausweis ein Motorfahrzeug lenkt, soll auch in Zukunft mit einem Führerausweisentzug, das heisst einem unbedingten Fahrverbot, rechnen müssen. Gesetzestechnisch lässt sich dies durch die Beschränkung der Anwendbarkeit von Art.48 VE auf die fakultativen Verbotsgründe (Art.46 Abs.1 VE) leicht erreichen.

Team 72

6. Fahrverbot (Art. 45-48 VE)

Diese neue Hauptstrafe erachten wir als sinnvoll und zielgerichtet. Die Gewährung des bedingten Vollzuges nach Art. 48 sollte aber, namentlich für Fälle nach Art. 46 Abs. 2, aus generalpräventiven Ueberlegungen ausgeschlossen werden.

Touring-Club Suisse (TCS)

die bisher geltenden Richtlinien über den Führerausweisentzug der interkantonalen Kommission für Strassenverkehr könnten nicht mehr genügend leicht durchgesetzt werden, da sie sich nicht mehr an die Administrativbehörden richten, sondern an den Strafrichter, der grundsätzlich über ein viel grösseres Ermessen in seinen Entscheiden verfügt;

gegenwärtig ist vor Erlass einer Verfügung durch die Administrativbehörde dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren, z.B. hinsichtlich seiner Entzugsempfindlichkeit. Wird das strafrichterliche Fahrverbot aber in einem Strafbefehlverfahren erlassen, könnte das rechtliche Gehör dem Betroffenen kaum gewährt werden;

- die Aufteilung zwischen Warnungsentzüge durch den Richter und der Sicherungsentzüge durch die Administrativbehörden lässt sich nicht immer schon bei der Einleitung des Verfahrens trennen. Oft wird erst im Laufe des Verfahrens klar, um welchen Art Entzug es sich handelt, z.B. ob Trunksucht vorliegt oder nicht;

- die Administrativbehörde hat neben dem Ausweisentzug auch andere Möglichkeiten Massnahmen zu erlassen, wie die Kontrollfahrt, die neue Führerprüfung, die Zuweisung zum Verkehrsunterricht bei Wiederholungstäter, die Anordnungen einer verkehrsmedizinischen oder verkehrspsychologischen Untersuchung. In solchen Fällen müsste die bedingte Wiedererteilung des Führerausweises durch die Administrativbehörde getroffen werden, womit das strafrechtliche Fahrverbot durch den Strafrichter umgeworfen würde.

Zusammenfassend bringt das richterliche Fahrverbot mehr Nach, als Vorteile. Schon heute ist das Beschwerderecht vor unabhängigen verwaltungsrechtlichen Instanzen oder Gerichte gewährleistet. Für die Verkehrssicherheit nachteilig ist insbesondere der bedingte Vollzug des Fahrverbotes, selbst bei grober Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG. Nachdem feststeht, dass die Voraussetzungen des bedingten Vollzuges in solchen Fällen ebenfalls erfüllt sein werden, dies umsomehr als die Voraussetzungen dazu von den Betroffenen immer geltend gemacht werden, und weil die Strafregistereintragungen laut Entwurf nur noch für kurze Zeiträume Bestand haben sollen.

Vereinigung der Strassenverkehrsämter (VSA)

I INTRODUCTION

L'attention de l'ASA s'est tout particulièrement portée sur les articles 45 à 48 de l'avant-projet de code pénal.

Elle remarque que cet avant-projet propose **la suppression du retrait administratif du permis de conduire** en dehors des cas d'inaptitudes ou d'incapacités des conducteurs. Dans son élan, il supprime aussi l'avertissement .

La Commission d'experts institue à leur place une interdiction pénale de conduire certaines catégories de véhicules, interdiction assortie du sursis, sauf extraordinaire.

Le transfert au juge pénal de la compétence de retirer le droit de conduire aux conducteurs qui compromettent fautivement la sécurité de la route entraîne un changement profond du système, ce qui a pour effet le **démantèlement complet de la mesure actuellement la plus efficace dans la prévention des accidents de la circulation.**

Une simple comparaison entre le retrait administratif du permis, tel qu'il se pratique actuellement, et l'interdiction pénale de conduire proposée par l'avant-projet révèle combien **moins sévère et évidemment moins efficace** serait la nouvelle solution proposée.

En faveur de leur projet, les experts invoquent d'une part une augmentation de l'égalité de traitement entre tous les conducteurs, d'autre part, une amélioration des garanties de procédure en conformité à la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH), ainsi qu'une simplification et une économie de procédure. On verra plus loin que l'avant-projet, en multipliant le nombre de juges compétents pour décider de l'interdiction de conduire va, au contraire des intentions de ses auteurs, multiplier les inégalités de traitement, que les garanties de procédure actuellement offertes par la solution du retrait administratif du permis sont généralement nettement supérieures aux garanties que l'on trouverait dans la procédure pénale, notamment contraventionnelle. Enfin, l'économie de procédure annoncée n'est qu'apparente puisque l'autorité administrative devra continuer à instruire les infractions de circulation routière pour déterminer si une mesure de sécurité se justifie.

II COMPARAISON D'EFFICACITE ENTRE LE RETRAIT ACTUEL ET L'INTERDICTION PROJETEE

L'avant-projet met l'accent sur la répression subjective des fautes de circulation appréciées en fonction principalement de la personne du conducteur, alors que le retrait administratif du permis, se voulant surtout éducatif, privilégie l'appréciation objective des fautes, c'est-à-dire le risque que le conducteur a fait courir à autrui.

L'efficacité du retrait administratif du permis de conduire n'est plus à démontrer. La peur de "perdre son bleu" a déjà induit une prise de conscience certaine de la nécessite de se plier aux règles de la circulation et de se montrer prudent; cette crainte a incité déjà bon nombre de conducteurs à modifier leur comportement; elle n'est pas étrangère à la réduction significative du nombre des accidents graves malgré l'augmentation incessante du trafic durant ces vingt dernières années.

Cette efficacité repose sur:

1) la rapidité du prononcé de la mesure,

2) son immédiateté dans une part importante des cas,

3) la réalité de son exécution,

4) la rigueur des minima imposés par la loi, en particulier en cas d'ivresse et de récidive d'ivresse,

5) le contrôle effectif de son respect.

2.1. Rapidité de la mesure

Aujourd'hui ce sont plus de 100'000 mesures de retraits de permis ou d'avertissements qui sont prononcées chaque année en Suisse, dans un délai de l'ordre de trois à huit semaines après la commission de l'infraction.

Ces mêmes infractions, pour environ un quart, sont déférées simultanément devant des autorités judiciaires dont les sentences tombent trois à six mois plus tard dans le meilleur des cas; les trois autres quarts sont abandonnés à des procédures contraventionnelles simplifiées qui débouchent, pour une bonne part, sur des sentences rendues sans citation, dans des procédures ultrasimplifiées et dépersonnalisées.

Ainsi le transfert au juge pénal aura pour conséquence inévitable que la décision d'interdiction de conduire tombera beaucoup plus longtemps après la commission du délit.

2.2. Immédiateté de exécution

Près de 20 % des mesures d'admonestation actuelles, c'est-à-dire environ 40 % des retraits de permis, concernent des cas où le permis a été saisi sur le champ, essentiellement pour ivresse; l'instruction se fait de manière si rapide (quelques semaines), que le Tribunal fédéral a jugé qu'il n'était pas nécessaire de suspendre l'exécution de la mesure dans ces circonstances jusqu'à droit connu sur la décision administrative.

Cette immédiateté du retrait, en particulier en cas d'ivresse, est certainement ce qui incite le plus aujourd'hui les conducteurs à renoncer à prendre le volant après avoir abusé de l'alcool ou à s'entourer d'un certain nombre de précautions pour ne pas avoir à conduire après avoir fait des libations .

Or, que prévoit l'avant-projet pour ces cas ? Rien, ou plutôt si, les auteurs ont bien prévu de maintenir le principe de la saisie mais ils partent de l'idée que le permis sera rendu peu après, et l'exécution suspendue jusqu'à ce que tombe quelques mois plus tard la sentence pénale.

Ce n'est en effet qu'à ce moment que l'on pourra savoir s'il y aura réellement interdiction de conduire, pour quelle catégorie et si la peine sera ou non assortie du sursis.

La prévention de l'ébriété au volant résultant de la peur de perdre sur le champ son permis de conduire et ceci pour plusieurs mois disparaîtrait ainsi avec l'introduction des dispositions projetées.

2.3. La réalité de l'exécution du retrait

Aujourd'hui dans tous les cas qui ne sont pas considérés comme de peu de gravité, soit dans 50 % des cas, le conducteur fait l'objet d'une décision de retrait de son permis de conduire et est effectivement privé du droit de conduire pendant toute la durée prévue. Cette interdiction s'étend à tous les véhicules automobiles, à tous les moments du jour ou de la semaine et ne souffre aucune exception ni dérogation.

Il en irait tout autrement avec l'interdiction pénale de conduire projetée. En effet, l'article 48 de l'avant-projet prescrit "En règle générale, le juge suspend l'exécution de l'interdiction de conduire lorsqu'il n'y a pas lieu d'admettre que le condamné commettra d'autres infractions qui justifieraient une telle interdiction. Le délai d'épreuve est de deux ou trois ans". (al. 1)

Ainsi donc pour une première affaire, serait-elle d'ivresse au volant, il y aura pratiquement toujours octroi du sursis et donc aucune privation effective du droit de conduire. On imagine facilement le peu d'effet préventif qu'aura la menace d'une interdiction seulement théorique et non effective de conduire.

Si exceptionnellement une interdiction sans sursis est prononcée, il est prévu qu'elle ne concerne que l'une ou l'autre catégorie de véhicules.

La crainte aujourd'hui réelle qu'une "bêtise du samedi soir" n'ait des conséquences catastrophiques pour son activité professionnelle va par là même disparaître.

L'avant-projet prévoit même à son art. 91 la possibilité pour des motifs importants d'interrompre l'exécution d'une peine, c'est-à-dire d'en prononcer finalement l'exécution limitée aux seuls moments où elle ne gênera pas trop le conducteur.

On voit de ce qui précède que l'introduction effective des mesures proposées aurait pour effet premier d'anéantir tous les efforts de prévention des accidents réalisés depuis de nombreuses années sur la base de la peur de perdre le permis de conduire.

2.4. La rigueur du retrait

La loi sur la circulation routière prévoit des durées minimales de retrait en cas d'ivresse et de récidive d'ivresse au volant; l'avant-projet ne prévoit, lui, que la possibilité de prononcer une interdiction de conduire certains véhicules pour une durée de un mois à cinq ans.

Actuellement, si un conducteur circule en état d'ivresse, son permis lui est retiré effectivement pour une durée de deux à huit mois selon l'importance de l'ébriété. Si dans moins de cinq ans il récidive, le permis lui sera retiré pour au moins 12 mois.

Selon l'avant-projet, la première ivresse entraînerait une interdiction de conduire pour un à deux mois, assortie du sursis. Pour la seconde, une nouvelle interdiction probablement de même durée puisque cette fois non assortie du sursis. De plus, si la récidive intervient après l'échéance du délai d'épreuve de deux à trois ans, il n'y aura même pas révocation du premier sursis.

2.5. Contrôle du respect de la mesure

Il n'est déjà aujourd'hui pas toujours aisé de s'assurer qu'une personne respecte effectivement le retrait de son permis de conduire. Qu'en sera-t-il lorsque cette interdiction ne concernera que certaines catégories, ne sera effective qu'à certains moments ou qu'à l'occasion de certaines courses ? Prononcer une sentence sans avoir la possibilité d'en garantir le respect ne servira pas à grand-chose.

III EGALITE DE TRAITEMENT DANS TOUTE LA SUISSE

Les auteurs du projet voient dans le transfert au juge pénal une diminution du risque d'inégalité de traitement entre les conducteurs à travers la Suisse.

S'il est vrai que des différences subsistent encore parfois d'un canton à l'autre, il faut relever que, d'une part, à l'intérieur d'un canton, l'égalité de traitement est absolue et que, d'autre part,

des progrès considérables ont déjà été réalisés dans l'uniformisation des pratiques à travers toute la Suisse.

En effet aujourd'hui, seules vingt-six autorités (une par canton) prononcent toutes les mesures d'admonestation; elles sont groupées dans une Conférence suisse qui travaille, sous l'égide de la Commission intercantonale de la circulation routière (CICR), à la mise à jour régulière de directives qui, promulgées en étroite collaboration avec l'Office fédéral de la police (OFP) favorisent l'égalité de traitement de tous les conducteurs à travers la Suisse. Les normes et les pratiques peuvent par ce canal, en outre, être très rapidement et uniformément adaptées.

Si l'on suit l'avant-projet, ce seront par contre plus de deux cents juges ou services de contravention, préfets etc. qui seraient appelés à se prononcer sur une éventuelle interdiction de conduire. Cette multiplication des juges compétents entraînerait, à l'intérieur même des cantons, des disparités de traitement analogues à celles que l'on connaît déjà aujourd'hui en matière pénale. On n'ose imaginer ce qu'il en serait alors de l'égalité de traitement souhaitée d'un bout à l'autre de la Suisse.

Par ailleurs, il n'existe aucun organisme qui puisse, à l'instar de la CICR, émettre des directives et instructions s'adressant à l'ensemble des autorités pénales de Suisse qui seraient compétentes pour prononcer des mesures d'interdiction de conduire. Ce n'est qu'à l'occasion de cas d'espèce portés jusque devant le Tribunal fédéral que petit à petit une certaine harmonisation des pratiques pourrait intervenir. Combien d'années a-t-il fallu pour que s'instaure une pratique uniforme (est-elle d'ailleurs instaurée ?) en matière d'octroi ou de refus du sursis en cas de récidive d'ivresse au volant ?

Peut-on sérieusement prétendre que la garantie d'égalité de traitement à travers toute la Suisse serait mieux préservée par un transfert aux juges pénaux de la compétence pour décider du retrait de permis ?

IV GARANTIES DE PROCEDURE CONFORMES A LA CONVENTION EUROPEENNE DES DROITS DE L'HOMME

Les auteurs du projet mettent en doute la conformité à la CEDH de la procédure administrative pour retirer les permis de conduire.

C'est oublier que la Cour européenne a elle-même admis que la répression des infractions de circulation routière pouvait être confiée à une instance administrative pour autant que le justiciable puisse relativement facilement, à un coût raisonnable, porter son affaire devant une autorité de recours indépendante ayant un pouvoir d'examen complet tant en fait qu'en droit.

Ceci est le cas dans tous les cantons où les décisions d'avertissements ou de retraits de permis de conduire peuvent être portées devant un Tribunal administratif ou une Commission de recours indépendante. Les quelques cantons qui ne connaissent pas encore une telle procédure sont par ailleurs contraints d'instaurer une instance conforme aux exigences de la CEDH d'ici 1997, selon l'article 97a de la loi fédérale d'organisation judiciaire.

Il n'est, par contre, pas certain et de loin que les procédures simplifiées, contraventionnelles (offices ou services des contraventions, préfets, etc.) dans lesquelles seraient instruits 75 % des cas pouvant déboucher sur une interdiction de conduire, offrent une meilleure, voire une aussi bonne garantie de conformité à la Convention européenne des droits de l'homme. Même si dans tous les cantons, on a assisté à la mise en place de possibilités de déférer devant une

instance judiciaire les sentences contraventionnelles administratives en cas de désaccord, la plupart du temps c'est un juge unique qui va décider définitivement du fait, les instances judiciaires de recours ou d'appel n'ayant en principe, dans ce domaine, qu'un pouvoir de cognition limité à l'application du droit. Si les garanties formelles de procédure sont ainsi probablement offertes, il n'en demeure pas moins que les garanties matérielles sont bien moindres dans la procédure pénale que l'on se propose d'instaurer pour les décisions d'interdiction de conduire qu'elles ne le sont dans la procédure actuelle de retrait du permis de conduire.

V ECONOMIE DE PROCEDURE

Il est vrai qu'en transférant au juge pénal la compétence de prononcer l'interdiction de conduire, ce n'est plus qu'un seul et même instructeur qui examinera la question de l'amende et de l'éventuelle peine privative de liberté d'une part, et la question de l'interdiction de conduire d'autre part.

Il ne faut cependant pas oublier que l'autorité qui délivre les permis de conduire devra être tenue au courant des infractions commises par les titulaires de permis, de manière à pouvoir intervenir lorsqu'il apparaîtra que ces infractions ne sont pas nécessairement le signe d'une indiscipline punissable mais bien plutôt d'une inaptitude ou d'une incapacité à respecter les prescriptions. Ainsi le récidiviste multiple en matière d'ivresse au volant, devra-t-il faire l'objet d'une instruction pour déterminer s'il ne s'agit pas d'un alcoolique.

Le transfert au juge pénal de la compétence de prononcer les mesures d'admonestation ne diminuera donc guère l'obligation pour l'autorité administrative de recevoir et de contrôler toutes les dénonciations pour infractions aux règles de la circulation routière.

Le nouveau système aura par contre pour conséquence que l'autorité administrative et le juge pénal instruiront parallèlement de nombreux cas.

Par ailleurs, le for de l'action pénale se trouve au lieu de commission de l'infraction alors que le for de l'action administrative est au lieu de domicile du conducteur.

Le transfert au juge pénal aura donc pour effet direct d'obliger les conducteurs à aller défendre leur droit de conduire où ils auront commis leur infraction, c'est-à-dire souvent très loin de leur lieu de domicile et dans une langue qui n'est pas la leur.

VI CONCLUSIONS

L'ASA arrive ainsi à la conclusion que les articles 45 à 48 de l'avant-projet de la Commission d'experts soumis en consultation n'apporteraient aucun progrès, que ce soit sur le plan de l'égalité de traitement ou des garanties de procédure, ni n'engendreraient d'économie de procédure.

Enfin, et c'est là la principale inquiétude de l'Association suisse des services des automobiles, les prescriptions prévues dans l'avant-projet auraient pour effet **un recul massif de la prévention des accidents de la route**.

L'ASA conclut donc que soient écartés les articles 45 à 48 de l'avant-projet.

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

1. Auf die Verankerung des richterlichen Fahrverbots im Strafgesetz gemäss Art. 45 ff VEStGB zu verzichten und stattdessen die Massnahmen gemäss Art. 16f SVG zu verschärfen und auszubauen.

2.Eventuell die Art. 45ff und Art. 360 VEStGB in einer Weise anzupassen, welche eine strenge und wirksame Praxis des Fahrverbots als Strafe erzwingen.

3. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Art. 45 ff VEStGB in einer Evaluationsstudie mit der Wirksamkeit des heutigen Systems der SVG-Massnahmen zu vergleichen

VORBEMERKUNG

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu dürfen. Die Interessen unserer Verbandsmitglieder sind durch die vorgesehene Regelung des **richterlichen Fahrverbots** (Art. 45 ff) besonders angesprochen. Unsere kritische Stellungnahme zu dieser Regelung verfolgt das Ziel erhöhter Verkehrssicherheit. Wir befürchten dass die Wirksamkeit (hinsichtlich Verkehrssicherheit) des richterlichen Fahrverbots in der vorgeschlagenen Form gegenüber dem heutigen System der Administrativmassnahme abgeschwächt wird.

Zu den übrigen Revisionspunkten äussern wir uns nicht, zumal sich unser Verband nicht generell mit Kriminalpolitik befasst.

Wir würden bedauern, die gesamthaft gesehen sicher zukunftsweisende Revision des allgemeinen Teils des StGB wegen der vermuteten Vollzugsverwässerung im Bereich des Führerausweisentzugs in der Oeffentlichkeit bekämpfen zu müssen. Deshalb bitten wir Sie höflich und dringlich, die Auswirkungen Ihres Vorschlags auf den Vollzug des Führerausweisentzugs und auf die Verkehrssicherheit im Zusammengreifen der Art. 45ff VEStGB mit den Massnahmen der Art. 16f SVG sorgfältig zu überprüfen.

I. STRASSENVERKEHRSKRIMINALITÄT MIT ERSCHRECKENDER OPFERBILANZ ERFORDERT GENERALPRAEVENTIVE MASSNAHMEN

Jährlich über 800 Todesopfer, gegen 30'000 Verletzte, volkswirtschaftliche Folgekosten von 3.3. bis 5 Milliarden Fr sind bei Unfällen im Strassenverkehr zu beklagen. Unfälle geschehen nicht einfach so, sondern sind meist Folge eines kriminellen (kriminell im iuristischen Sinn des Strafgesetzes) fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Verhaltens der Verkehrsteilnehmer.

Die Opferbilanz des Strassenverkehrs ist im Rahmen der gesamten Kriminalstatistik beachtlich. Verglichen mit anderen Bereichen kriminellen Handelns begegnen Strassenverkehrsdelikte gesellschaftlich immer wieder hoher Toleranz, Verständnis und Akzeptanz. Angesichts der erschreckenden Opferstatistik fordert die Bekämpfung der Strassenverkehrsdelinquenz (-Kriminalität) ein gesellschaftliches Umdenken. Sie erfordert eine **Präventionspolitik,** welche neben dem Ziel der Täter-Resozialisierung vorallem generalpräventiv die Delinquenz der Erstmaltäter möglichst verhindert und Wiederholungstäter konsequent aus dem Verkehr zieht.

II. VERWÄSSERUNG DES BISHERIGEN MASSNAHMENSYSTEMS IM BEREICH DES FÜHRERAUSWEISENTZUGS DURCH WENIGER WIRKSAMES STRAFSYSTEM

Das geltende Strassenverkehrsrecht normiert in Art. 16 und 17 SVG ein grundsätzlich taugliches aber unseres Erachtens noch zu verbesserndes präventives Massnahmensystem. Der von den Experten verabschiedete Vorentwurf sieht demgegenüber vor, das Instrument des Warnungsentzugs ohne sichtbare Koordination mit dem SVG zur Strafe zu deklarieren und die Zuständigkeit von der Verwaltungsbehörde an den Richter zu verlagern (Bericht s. 64 ff, Art. 45 VE).

Freilich mag der Betroffene den Ausweisentzug oft eher als Strafe denn als Massnahme empfinden. Aus dieser Optik ist die Unterstellung unter die Verfahrensgarantien der EMRK verständlich. Immerhin darf darauf hingewiesen werden, dass mit dem Obligatorium unabhängiger kantonaler Beschwerdeinstanzen den Anforderungen der EMRK bei der Verhängung von Fahrverboten als Administrativmassnahmen genügt werden kann.

Wir sind der Ansicht, dass Strassenverkehrsämter, die ausschliesslich mit der Problematik der Verkehrsdelinquenz konfrontiert sind, im Bereich es Ausweisentzugs konsequenter und gradliniger urteilen als Strafrichter, welche SVG-Sachen neben vielen anderen Verfahren entscheiden und von Berufs wegen und erst recht nach dem VEStGB vorwiegend täterorientiert urteilen werden.

Der VCS befürchtet, der Systemwechsel von der Administrativmassnahme zur Strafe gemäss VEStGB werde zu einer völligen Verwässerung der präventiven Wirkung des Ausweisentzuges führen und damit das Ziel des Opferschutzes und der Verkehrssicherheit verfehlen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Vorsorglicher Entzug des Führerausweises

Mit dem Systemwechsel von der Massnahme zur Strafe profitiert der Verkehrsdelinquent auch in Bezug auf den Warnungsentzug von der Unschuldsvermutung. Selbst wenn Art. 47 Abs. 2 VEStGB auf den vorsorglichen Ausweisentzug (laut Begleitbericht nach Art. 54 Abs. 3 SVG) verweist, ist zu befürchten, dass im Licht des neuen Strafrechts die bisherige Praxis des Ausweisentzugs an Ort und Stelle nicht mehr aufrechterhalten werden könnte. Denn der vorsorgliche-Ausweis-Entzug vor dem Urteil müsste ähnlich strengen Kriterien unterliegen wie eine Untersuchungshaft (Wiederholungsgefahr). Die Abnahme an Ort und Stelle wäre praktisch nur noch bei Fahruntauglichkeit (Art. 54 Abs. 2 SVG, zBsp. FIAZ) und auch dann nur für die Dauer der Ausnüchterung zulässig.

2. Hinausschiebbare Rechtskraft der Strafe

Während ein sofortiger Ausweisentzug - wie die rote Karte auf dem Fussballfeld - sofort und augenscheinlich trifft, ist es möglich - namentlich für Delinquenten, die sich Anwalt und Verfahrenskosten leisten können - durch schleppende Prozessführung die Rechtskraft des Urteils (Art. 47 VE) auf einen für sie günstigen späteren Zeitpunkt hinauszuschieben (faktische Ungleichbehandlung von Arm und Reich). Gerade bei FIAZ-Delinquenten hat sich demgegenüber die Praxis der Behörden, den Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung zu entziehen, positiv ausgewirkt.

Spezialpräventiv mag der Wechsel von der Massnahme zu Strafe insofern wirksam sein, als der Angeschuldigte sich vermutlich bis zum Urteil um korrekte Fahrweise bemühen wird, um ein möglichst günstiges Urteil - bedingtes Fahrverbot - zu erwirken. Aus der Optik der Generalprävention gefällt uns das rasch eingreifende System des vorsorglichen und administrativen Warnungsentzugs besser.

3. Durchlöcherung des ADMAS-Systems

Mit dem Systemwechsel wird das eben aufgebaute ADMAS-System, das bislang Verwarnungen und administrative Warnungsentzüge registrierte, gegenstandslos. In das strafregistger finden nur noch Verbrechen und Vergehen Aufnahme. Damit wird es für den Richter ausserordentlich schwierig, den automobilistischen Leumund des Täters angemessen zu erfassen, und rechtsgleich über das Fahrverbot zu urteilen.

Wir neigen zur Ansicht, dass raschmöglichst, aber erst recht mit Einführung der StGB-Revision ein rechtstaatlich abgesichertes "Verkehrssünden-Register" (Begleitbericht S. 122) gestützt auf Art. 103 Abs. 3 SVG geschaffen werden muss, oder dass andernfalls ein SVG-Regelverletzungs-Register in Art. 360 VEStGB zu verankern ist. Ein solches System liesse Polizeianzeigen besser von Verurteilungen trennen (ADMAS fusst auf blossen Anzeigen) und würde dem Datenschutz mit gleicher Sorgfalt gerecht wie das Strafregister.

Zu prüfen und speziell zu regeln ist die Frage des Zugangs der Versicherungsgesellschaften zum Informationssystem, zumal Verurteilungen auch Versicherungsprämienwirksam werden könnten.

4. Bedingter Vollzug des Fahrverbots in Fällen von Art. 16 Abs. 3 SVG

Durch das Unterstellen des Fahrverbots unter die allgemeinen Regeln des bedingten Strafvollzugs wird die Strafe erheblich gemildert. Sie erhält praktisch den Charakter einer Verwarnung
welche Art. 16 Abs. 2 SVG, letzter Satz, ausdrücklich nur für leichte Fälle vorgesehen hat. Damit kann selbst in Fällen, wo nach geltendem Art. 16 Abs. 3 SVG der Ausweisentzug heute obligatorisch ist, der bedingte Vollzug gewährt werden. Diese Verwässerung der verkehrserzieherisch wirksamsten Massnahme lehnen wir entscheiden ab.

5. Wegfall der Mindestdauer nach Art. 17 SVG

Mindestdauern von Strafen sind einerseits starre Regeln, welche den Richter einengen. Andererseits ermöglichen die Art. 63 ff des geltenden, bzw. Art 49ff VEStGB dem Richter, in begründeten Fällen milder zu urteilen. Im Bereich des Strassenverkehrs besteht ein hohes Interesse an einer gesamtschweizerisch rechtsgleichen Handhabung des Rechtsfolgeermessens. Es liegen meist auch vergleichbare Sachverhalte der Beurteilung zugrunde. Die Rechtsanwendung muss in diesem Bereich schematischer erfolgen als bei komplexeren Straftatbeständen.

Mehr als anderswo lässt sich die Tatkomponente des Verschuldens bei SVG-Delikten objektivieren; und mehr als anderswo wird hier die Gewichtung der Täterkomponente des

Verschuldens bei der Strafzumessung in der Oeffentlichkeit und bei den Opfern als Rechtsungleichheit empfunden.

Eine gesetzliche Regelung von Mindestentzugsdauern bei schweren Verstössen erleichtert eine gesamtschweizerisch rechtsgleiche Handhabung des Vollzugsermessens. Wir erachten es als sinnvoller
den "Tarif" von Anfang an durch den Gesetzgeber zu regeln als die Praxis der Entzugsdauer - weniger publik und mit beschränkter Rechtsbeständigkeit - in den ersten Jahren durch das Bundesgericht entwickeln zu lassen.

6. Unklare Koordination mit dem SVG

Zusammenfassend befürchten wir, dass mit der Einführung des richterlichen Fahrverbots das für die Verkehrssicherheit nicht unwirksame, wenn auch zu verbessernde System der Admininstrativmassnahmen aus den Angeln gehoben wird, ohne dass ein nur annähernd so griffiges Präventivsystem an dessen Stelle tritt. Der Strafrichter wird nach dem festgestellten allgemein stärker als bisher aus der Täteroptik urteilen. Dies ist kriminalpolitisch bei den gemeinen Delikten gerechtfertigt, im Bereich des SVG unseres Erachtens aber gerade nichtIm Licht erschreckend Verkehrsopferzahlen und der immer noch vorherrschenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Strassenverkehrsdelinquenz (man spricht hier nicht gerne von Kriminalität) erscheint es uns aus der Sicht der Generalprävention geboten, Tatbestände und Praxis des Führerausweisentzugs zu verschärfen, nicht zu mildern.

Wir bitten Sie deshalb höflich, das Zusammenwirken von VEStGB und SVG im Bereich des Ausweisentzugs noch einmal zu überdenken und namentlich die Voraussetzungen des vorsorglichen Ausweisentzugs in einer Art und Weise zu klären, dass diese wichtige Massnahme des Art. 54 SVG nicht infolge der EMRK und der Unschuldsvermutung jegliche Effektivität verliert, dh. faktisch unabwendbar wird.

III. KOMPATIBILITAT MIT EINEM PUNKTESYSTEM SCHAFFEN

Im Bereich des Strassenverkehrs liegt zwischen simplen Ordungswidrigkeiten und den schweren Gefährdungsdelikten, welche nach heutigem Recht den obligatorischen Führerausweisentzug nach sich ziehen ein weites Feld sogenannter Alltagsdelinquenz: Gefährdungsdelikte wie kleinere Geschwindigkeitsüberschreitungen, Missachten des Fussgängervortritts, Missachten von Stoppstrassen
Fahren mit abgelaufenen Pneus, Autoabstellen auf Radstreifen, Parkieren vor Fussgängerstreifen etc.

Solche Delikte werden - falls überhaupt angezeigt - mit Bussen geahndet. Diese Bussen haben generalpräventiv keine und spezialpräventiv nur eine kurzfristige Wirksamkeit. Die BfU hat deshalb in einem Gutachten vorgeschlagen, solche "Alltagsdeliquenz" in einem Punktesystem zu erfassen und bei einer bestimmten Häufung der Uebertretungen den Führerausweis ebenfalls zu entziehen (vgl. BfU, Modell eines Punktesystems für die Schweiz, Bern Feb. 1993). Wir sind überzeugt, dass ein solches Punktesystem grosse präventive Wirkung im Bereich der "Alltagskriminalität" auf unseren Strassen haben könnte. Wir befürchten nun dass mit dem Systemwechsel zum Strafrecht ein solches Punktesystem nicht mehr anwendbar wäre. Jedenfalls müsste eine entsprechende Grundlage im VEStGB geschaffen werden. So oder anders ersuchen wir das EJPD

das BfU-Modell zu überdenken und in geeigneter Form in der Gesetzgebung zu verankern und umzusetzen.

IV. EMFPEHLUNGEN

Gestutzt auf die obenstehenden Erwägungen ersuchen wir Sie höflich, auf Art. 45 ff im VEStGB zu verzichten und stattdessen die Massnahmen gemäss Art. 16f SVG zu verschärfen und auszubauen:

Erweiterung des Katalogs obligatorischer Entzugsgrunde in Art. 16 Abs. 3 SVG;

Schaffen einer gesetzlichen Grundlage für ein Punktesystem, wonach die mehrfache Wiederholung von Alltags-Gefährdungsdelikten ebenfalls zu obl. Ausweisentzug fuhrt;

Umsetzen des Art. 103 SVG durch Erlass einer Verkehrsstraf und Massnahmenregisterverordnung;

Verankerung von Verfahrensminima auf Stufe SVG: Verwaltungsunabhängige kant. Beschwerdeinstanz; Mitteilungspflicht und Rekursrecht des sAP gegen Verfügungen der kant. Strassenverkehrsämter gestützt auf Art. 16f SVG.

Zudem regen wir an, die voraussichtlichen Auswirkungen der Art. 45 ff VEStGB in einer Evaluationsstudie mit der Wirksamkeit des heutigen Systems der SVG-Massnahmen zu vergleichen (Anhang 1).

Sollte diese Studie wider Erwarten eine hohe Präventivwirksamkeit des richterlichen Fahrverbots prognostizieren, ersuchen wir Sie, die Art. 45ff und Art. 360 VEStGB in einer Weise anzupassen
welche eine strenge und wirksame Praxis des Fahrverbots als Strafe erzwingen (vgl. die Anregungen in Anhang 2)

ANHANG 1: **Wirksamkeit des Fahrverbots durch eine Vollzugsstudie vorabklären**

Im Sinn der Empfehlungen der Arbeitsgruppe AGEVAL des Bundesamts für Justiz regen wir an, die in dieser Stellungnahme aufgeworfene Vollzugsproblematik durch eine Wirksamkeitsprognose abklären zu lassen, namentlich welche Vollzugsmängel das heutige System zeitigt und wie die Massnahmen der Art. 16 und 17 SVG in der heutigen Praxis auf das Lenkerverhalten wirken:

Effektivität (rechtsgleiche Handhabung durch die Kantone), Wirksamkeit (Verhalten der Fahrzeuglenker vor und nach Massnahme; generalpräventive Wirkung) und Effizienz (Vollzugskosten) des heutigen Systems wären zu erfassen und einer Prognose der Wirkungsertwartungen des richterlichen Fahrverbots gemäss VEStGB gegenüberzustellen.

Dabei wäre insbesondere zu untersuchen:

Die Wirksamkeit i.e.S. der Abnahme des Führerausweises an Ort und Stelle bei schweren Verstössen und des Entzugs der aufschiebenden Wirkung durch die Administrativbehörde bei FIAZ-Delikten: Kommt dem Risiko, das "geliebte Billet" an Ort und Stelle und für längere Zeit zu verlieren, eine hohe generalpräventive Wirkung zu? Hat das richterliche Fahrverbot eine ebenso hohe generalpräventive Wirkung?

Die Effektivität der Massnahmen im interkantonalen Vergleich:
Handhaben die Behörden verschiedener Kantone Art. 16f SVG trotz gemeinsamer Richtlinien unterschiedlich? Stimmt die Vermutung der Verkehrsopfer-Organisationen, dass die Strassenverkehrskriminalität in einzelnen Kantonen ungleich und recht grosszügig toleriert wird, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden in einzelnen Kantonen schweren Strassenverkehrsdelikten - FIAZ, Rowdytum - mit ungenügenden Sanktionen begegnen?

Könnte ein Beschwerderecht des BAP gegen kant. Entscheide dazu beitragen, die Praxis zu vereinheitlichen?

Führt die Kompetenzverlagerung an den Strafrichter zu interkantonaler Gleichbehandlung oder nicht eher zu grösserer täterspezifischer Differenzierung?

Wirkung des Fahrverbots auf Wiederholungstäter. Welche präventive Wirkung hat ein "bedingtes Fahrverbot" (Verwarnung)?

Effizienz des Admassystems.

Gerade weil im Bereich der Verkehrsdelikte grosses Datenmaterial zur Verfügung steht, scheint uns eine Evaluationsstudie in diesem Bereich durchführbar und erfolgversprechend.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

6. Fahrverbot (Art. 45 bis 48)

Die Einführung eines Fahrverbotes als neue Hauptstrafe wird begrüsst. Die im Bericht Seite 64 und 65 aufgeführten Gründe für die Einführung dieser neuen Hauptstrafe sind einleuchtend. An sich ist dem nichts beizufügen. Zu unterstreichen sind die Ausführungen, wonach die heute bestehende Doppelspurigkeit der Verfahren (Strafverfahren und Administrativverfahren) für den Bürger unverständlich ist und tatsächlich als Doppelberstrafung empfunden wird. Die vorgeschlagene Lösung wird auch zu einer Entlastung der Behörden führen, da in Zukunft sich nur eine Behörde mit einer Verkehrsregelverletzung bzw. mit den Folgen einer Verkehrsregelverletzung befassen muss (Prozessökonomie).

Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass auch in einem anderen Rechtsgebiet, nämlich im eidgenösischen Jagdrecht vorgesehen ist, dass der Richter ein Jagdverbot aussprechen kann.

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

L'APE prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues à l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 à 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69).

Les interventions multipliées de l'autorité judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs d'efficacité et de rapidité, dans un domaine où les décisions doivent être prises immédiatement : l'autorité judiciaire a besoin de plus de temps pour statuer que l'autorité administrative, le fait est notoire; son fonctionnement est plus onéreux aussi.

4. Interdiction de conduire (articles 45 à 48 APE)

La Conférence romande est, ici encore, favorable au statu quo. Le système de l'APE consiste en une interdiction de conduire, prononcée de manière différée, intervenant avec sursis et que peut accompagner une condamnation à une autre peine, généralement conditionnelle. A l'inverse, en cas d'infractions routières de sensible gravité, le retrait administratif du permis de conduire intervient aujourd'hui effectivement et au moment de la commission de l'infraction ou directement après. Psychologiquement, le délinquant ne peut ainsi s'abstenir de faire le lien entre son manquement et la sanction : l'immédiateté temporelle engendre ainsi l'immédiateté psychologique et, pour l'avenir, un effet de prévention spéciale important. Au plan pénal, une forte amende et une peine privative de liberté avec sursis sont prononcées, cette dernière exerçant, elle aussi, un indéniable effet de prévention spéciale.

Largement plus clément que l'actuel, le système proposé serait d'une efficacité moindre pour les raisons exposées ci-dessus. La politique criminelle paraîtrait ainsi mal servie, cependant que le système actuel n'aurait pas démérité.

Generalprokurator des Kantons Bern

Fahrverbot Art. 45
Die Möglichkeit für den Richter bei der Beurteilung der Strafsache auch über den Entzug des Führerausweises zu befinden, wird begrüsst. Hingegen wird bei der Ausgestaltung nicht verstanden, dass das Fahrverbot zeitlich auf fünf Jahre beschränkt sein soll und vor allem stört die Vorschrift, dass der Entzug in der Regel bloss bedingt zu erfolgen hat; damit würde das Institut aller Griffigkeit beraubt. Gewisse schwerwiegende SVG-Delikte FiaZ etc.) dürfen nicht "ohne Folgen" bleiben.
Zweifel kommen auch, ob die Zuständigkeitsabgrenzung zur Administrativbehörde die weiterhin über den Sicherungsentzug befindet, klar genug ausgearbeitet sind; wer zum Beispiel befindet zu welchem Zeitpunkt über einen vorläufigen Entzug oder über einen Sicherungsentzug beim FiaZ-Wiederholungstäter
Wer hätte eine Verwarnung vorzunehmen? Allenfalls könnte man sich in bezug auf die rein materielle Seite die Lösung vorstellen, dass das bedingte Fahrverbot an die Stelle der heutigen Verwarnung träte.

Das Fahrverbot sollte im übrigen auch bei weiteren Delikten mit Verbindungen zum Strassenverkehr (Räuber lenkt Fluchtfahrzeug etc.) oder ganz allgemein als Sanktion zur Verfügung stehen.
Naheliegend erscheint aus unserer Sicht, das Fahrverbot als Nebenstrafe auszugestalten bei gleichzeitigem Ausschluss des bedingten Vollzuges bezüglich der heutigen Warnungs- und Sicherungsentzüge.
Insbesondere müsste Gewähr bestehen, dass eine Strafe mit bedingtem Strafvollzug und das Fahrverbot kombinierbar sind.

Bedingter Strafvollzug
Die Probezeit sollte bis zu fünf Jahren dauern, und der bedingte Strafvollzug soll grundsätzlich nur bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren möglich sein bzw. bis zu dreijährigen Freiheitsstrafen, aber bloss in Verbindung mit einem "Sursis partiel", welcher die Annahme einer günstigen Prognose erleichterte und die Strafzumessung von den Gedanken an einen allfälligen "Bedingten" entlastete.

Nebenstrafen
Amtsunfähigkeit, Entzug der elterlichen Gewalt und Landesverweisung sind als Nebenstrafen beizubehalten. Vor allem die richterliche Landesverweisung (mit dem Straftatbestand des Verweisungsbruchs bei Widerhandlung) entspricht einem Bedürfnis; deren Abschaffung hätte nach aussen (Volk und potentielle Täter) verheerende Auswirkungen. Hingegen wird die ersatzlose Streichung von Art. 55 Abs. 2 in der heutigen Fassung beantragt.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Art. 45-49 (Fahrverbot)
Nur die Verwaltungsbehörde, nicht der Strafrichter hat bisher die Kompetenz, einem Fehlbaren den Führerausweis zu entziehen (Art. 16, 22 SVG). Diese Massnahme wird also nicht auf eine Strafsanktion abgestimmt, sie tritt auch nicht an ihre Stelle. Die hin und wieder ins Feld geführte Meinung, es sei fraglich, ob der "strafweise" Entzug des Führererausweises durch eine Verwaltungsbehörde Art. 6 EMRK standhalte, geht fehl, da es sich nach SVG nicht um eine Straf-, sondern um eine administrative Warn- oder Sicherungsmassnahme zum Schutz der Verkehrsteilnehmer handelt (BGE 102 Ib 60 und 108 Ib 254). Es sprechen daher triftige Gründe dagegen, den bisherigen Zustand zu ändern:
Die geltende Ordnung, wonach der Ausweisentzug durch die Verwaltungsbehörden angeordnet wird, hat sich unseres Erachtens bewährt. Eine Verfahrensänderung im Rahmen der Revision des Strafgesetzbuches müsste gegenüber heute massgebliche Verbesserungen in Richtung Erhöhung der Verkehrssicherheit bringen, damit sie sich rechtfertigen liesse. Eine solche ist durch die beabsichtigte Kompetenzverschiebung aber gerade nicht abzusehen. *Es besteht vielmehr die begründete Befürchtung, dass die Wirkung des Führerausweisentzuges mit der Neuregelung beeinträchtigt wird.* Vor allem stört *die* Vorschrift, wonach der Entzug in der Regel bloss bedingt zu erfolgen hat; damit *wird das* Rechtsinstitut aller Griffigkeit beraubt. Es ist unseres Erachtens unsinnig, wenn gewisse schwere SVG-Delikte (FiaZ etc.) "ohne Folgen" bleiben, obgleich man sich theoretisch vorstellen könnte, *dass das* bedingte Fahrverbot an die Stelle der heutigen Verwarnung träte.
Wir machen bei dieser Gelegenheit mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass es sich beim Führerausweis verwaltungsrechtlich um eine *Polizeierlaubnis* handelt, die unter bestimmten (Vor-)Bedingungen erteilt wird und deren Besitz an bestimmte Auflagen gebunden ist. Entfällt auch nur eine Bedingung oder wird eine Auflage nicht eingehalten, liegen auch die

Voraussetzungen für diese Polizeierlaubnis nicht mehr vor, weshalb sie (im Rahmen der Verhältnismässigkeit) befristet oder dauernd, jedenfalls bis zum Vorliegen der Bedingungen und Einhalten der Auflagen, zu entziehen ist. Diesem Rechtsinstitut widerspricht die richterliche Entzugskompetenz erster Instanz nach strafrechtlichen Kriterien völlig; sie bedeutete quasi die Schaffung einer neuen Rechtskategorie "Bewilligung" sui generis.
Mehr der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass Rechtsgleichheit und Sicherheit durch die richterliche Entzugskompetenz erheblich leiden wird: Sorgen bisher 26 Strassenverkehrsämter (Motorfahrzeugkontrollen), soweit dies überhaupt möglich ist, unter anderem mit jährlichen Konferenzen, für eine einigermassen einheitliche Praxis, so wird diese bei richterlicher Kognition erster Instanz bald völlig auseinander fallen. Überdies dürfte es durch die notorische Überlastung der Gerichte zu untragbaren Verzögerungen solch richterlicher Entzugsentscheide kommen; es muss auch befürchtet werden, dass durch den (allzu) langen Zeitablauf zwischen Anlass und Urteil als "Kompensation" eine zu milde Massnahme getroffen und somit dieses Rechtsinstrument eines Teils seiner Wirkung beraubt würde

Konferenz für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (KAM)

Die Konferenz für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (KAM) hat erfahren, dass der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches revidiert werden soll. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, die Kompetenz zum Entzug des Führerausweises der Strafbehörde zu übertragen. Die Konferenz hat sich eingehend mit dieser Revision befasst. Sie ist besorgt über die Auswirkungen, welche die Änderung mit sich bringen würde, und gestattet sich, die Gründe aufzuführen, aus welchen die Einführung des Fahrverbotes als Hauptstrafe abzulehnen ist:

1. Auswirkungen einer Kompetenzverschiebung auf die Verkehrssicherheit

Je milder die Praxis des Führerausweisentzuges gehandhabt wird, desto weniger wird damit für die Verkehrssicherheit gewonnen. Von verschiedener Seite (u.a. auch parlamentarische Vorstösse, z.B. Motion Wiederkehr vom 22.3.1991) wird deshalb nicht zu Unrecht ein schärferes Vorgehen gegenüber den Strassenverkehrstätern verlangt. Die Neuerungen gemäss Vorentwurf der Expertenkommission würden diesem Anliegen klar zuwiderlaufen und die bestehende Praxis deutlich mildern. Erwähnt seien diesbezüglich drei Punkte:

a) Bedingter Vollzug
(Vgl. Art. 48)

b) Unterbruch des Vollzuges

Nach der heutigen Praxis ist eine etappenweise Vollstreckung des Ausweisentzuges nicht möglich. Es ist einleuchtend, dass die Wirkung der Massnahme sonst entschärft würde. Die betroffene Person soll den Ausweis für die gesamte Dauer des Entzuges abgeben müssen und die Massnahme nach dem Willen des Gesetzgebers mit genügender Eindringlichkeit zu spüren bekommen. Gesuche von betroffenen Personen, wonach ihnen zu bewilligen sei, den Ausweis z.B. nur während der Ferien oder über die Wochenenden abzugeben, werden daher konsequent abgewiesen .

Wenn das Fahrverbot aber zur Strafe wird, so sind auch die strafrechtlichen Bestimmungen über den Unterbruch des Vollzuges anzuwenden. In Art. 91 des Vorentwurfes ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Vollzug von Strafen und Massnahmen aus wichtigen Gründen unterbrochen werden darf.

Wenn von richterlicher Seite schon einmal ein unbedingtes Fahrverbot ausgesprochen wird, was nach dem vorstehend Gesagten in der Minderzahl der bisherigen Fälle vorkommen würde, so hat der Betroffene also noch die Möglichkeit, aus "wichtigen" Gründen eine Unterbrechung des Vollzuges zu verlangen und damit die Wirkung des Ausweisentzuges für sich zu schmälern.

c) Gesetzliche Regelung bei qualifizierten Tatbeständen
(Vgl. Art. 45)

2. Rechtliche Stellung des betroffenen Bürgers

Im Bericht der Expertenkommission wird die Auffassung vertreten, ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren sei nur garantiert, wenn die Anordnung des Führerausweisentzuges in die Hände des Richters gelegt werde. Dies gelte selbst dann, wenn ein Fahrverbot nur durch ein Strafmandat ausgesprochen werde. Denn die betroffene Person habe ja immer die Möglichkeit, dagegen Einsprache zu erheben.

Die Auffassung der Expertenkommission überzeugt gar nicht. Nach der heute geltenden Regelung muss der betroffenen Person vor der Verfügung eines Ausweisentzuges das rechtliche Gehör gewährt werden (Art. 35/1 VZV). Sie kann sich zu den ihr vorgeworfenen Widerhandlungen äussern, bevor ein Entscheid getroffen wird. Eine objektive Beurteilung des Falles ist dadurch viel besser möglich, als wenn auf Grund der blossen Anzeige ohne Anhören des Betroffenen sofort ein Entscheid gefällt wird, wie dies in vielen Kantonen durch die Strafmandate oder Strafbefehle geschieht. Die Stellung des Betroffenen ist nach der heutigen Regelung wesentlich besser; der Betroffene wird nicht "vorverurteilt" und muss nicht Einsprache erheben, um angehört zu werden. Von seinem Anspruch auf rechtliches Gehör kann er sodann in seinem Wohnortskanton Gebrauch machen. Wird der Ausweisentzug aber zur Strafe, so gilt das Territorialitätsprinzip. Um sich zur Angelegenheit äussern zu können, muss sich der Betroffene zur Behörde begeben, die für den Ort der Widerhandlung zuständig ist. Dabei hat er u.U. weite Distanzen in Kauf zu nehmen sowie je nach Ort auch sprachliche Verständigungsschwierigkeiten. Seine Stellung würde durch die Revision somit verschlechtert.

3 Kompetenzkonflikte zwischen Straf- und Verwaltungsbehörde

Nach dem Bericht der Expertenkommission ist der Sicherungsentzug des Führerausweises zu Recht nach wie vor durch die Verwaltungsbehörde anzuordnen. Ausdrücklich wird erwähnt, dass diese Massnahme verfügt werde, wenn jemand aus medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderer Süchte oder wegen einer anderen Unfähigkeit zum Führen von Motorfahrzeugen nicht tauglich sei.

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug gegeben sind, muss die Verwaltungsbehörde Kenntnis von den Strafurteilen und auch von den relevanten Anzeigen (z.B. Fahren unter Drogeneinfluss) haben. In Art. 47/3 des Vorentwurfes ist aus Vollzugsgründen eine Meldepflicht der Gerichte an die Verwaltung vorgesehen. Bei

Sicherungsentzügen aus medizinischen Gründen dürften sich kaum grössere Kompetenzkonflikte ergeben. Anders verhält es sich aber, wenn beurteilt werden muss, ob die betroffene Person einer die Fahrfähigkeit herabsetzenden Sucht ergeben ist. Wenn der Lenker z.B. in angetrunkenem Zustand gefahren ist und damit eine strafbare Widerhandlung begangen hat, wäre vorerst der Strafrichter zuständig. Stellt sich indessen im Beweisverfahren heraus, dass der Betroffene alkoholabhängig ist, dann müsste der Fall wieder an die Verwaltung abgetreten werden. Nach wie vor hätten sich also zwei Instanzen mit der Frage des Ausweisentzuges zu befassen. Der Kompetenzkonflikt würde sich auch insbesondere bei den zahlreichen Sicherungsentzügen aus charakterlichen Gründen ergeben. Wenn die betroffene Person z.B. einen schweren Verkehrsunfall verschuldet hat und überdies als Motorfahrzeugführer einen schlechten Leumund aufweist, stellt sich die Frage der charakterlichen Nichteignung. Der Richter dürfte demnach keinen Warnungsentzug verfügen, sondern müsste den Entscheid und wohl auch die weiteren Abklärungen der Verwaltung überlassen. Die Revision würde also ganz erhebliche Kompetenzkonflikte zwischen Richter und Verwaltung schaffen, die in der geltenden Ordnung vermieden werden.

4. Bedeutung des Führerausweisentzuges

Obschon dem Entzug des Führerausweises in seiner Wirkung auf den Betroffenen ein gewisser Strafcharakter nicht abgesprochen werden kann, handelt es sich doch vornehmlich um eine Massnahme, die im Interesse der Verkehrssicherheit getroffen wird (vgl. u.a. BGE 102 Ib 60 und 108 Ib 254). Personen, die sich als Motorfahrzeugführer als ungeeignet oder gefährlich erweisen, sollen zur Sicherheit der anderen Strassenbenützer für kürzere oder längere Zeit als Motorfahrzeugführer vom Strassenverkehr ausgeschlossen werden. Dieses Interesse der Öffentlichkeit steht beim Entzug des Führerausweises nach wie vor im Vordergrund. Nach dem Entwurf der Expertenkommission wird jedoch das Schwergewicht auf die subjektive Seite des Täters gelegt, was auch in den Milderungen des Vollzuges zum Ausdruck kommt.

Nach der Meinung der Expertenkommission müssten alle Sanktionen, die einen Strafcharakter aufweisen, dem Richter übertragen werden. Eine solche Kompetenzzuweisung ist in der Praxis nicht realisierbar, werden doch nach unserer Rechtsordnung viele strafähnliche Entscheide nicht vom Richter, sondern von den Verwaltungsbehörden getroffen (z.B. Steuerbussen, Entzug anderer Bewilligungen und Lizenzen, wie z.B. Jagd- und Fischerpatente, Pilotenbrevets usw.). Der Ansicht, der Strafcharakter des Ausweisentzuges sei bereits Grund genug, um dessen Anordnung in die Hände des Richters zu legen, kann daher nicht zugestimmt werden.

5. Die rechtsgleiche Behandlung der betroffenen Personen

Heute werden die im gleichen Kanton wohnhaften Fahrzeugführer hinsichtlich des Ausweisentzuges durch eine einzige Instanz beurteilt. Die Kantone haben zudem Richtlinien über die Administrativmassnahmen ausgearbeitet, die interkantonal zur Anwendung gelangen. Diese Richtlinien und die regelmässigen Tagungen der kantonalen Instanzen gewährleisten eine weitgehend einheitliche Praxis und eine rechtsgleiche Behandlung aller Betroffenen. Die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung würde diese einheitliche Anwendung des Bundesrechtes empfindlich stören. Es gilt dabei zu beachten, dass nicht wie heute bloss 26 Administrativbehörden (oder 28, wenn der Bund für die eidg. Führerausweise und das Fürstentum Liechtenstein mitberücksichtigt werden) über den Ausweisentzug entscheiden würden, sondern über 200 Richter, exkl. die Militärgerichte. Im Vorentwurf wird zwar die Auffassung vertreten, über die Handhabung des Fahrverbotes werde sich eine einheitliche Praxis ausbilden. Demgegenüber ist aber festzuhalten, dass die richterlichen Urteile über

SVG-Delikte trotz verschiedener Bemühungen in der Schweiz z.T. sehr stark voneinander abweichen. Beim Entscheid über den Ausweisentzug muss eine rechtsungleiche Behandlung unbedingt vermieden werden.

6. Vereinbarkeit der geltenden Regelung mit Art. 6 Ziffer 1 EMRK

Die Expertenkommission vertritt die Ansicht, es sei zu erwarten, dass der Europäische Gerichtshof in Strassburg die geltende Regelung des Ausweisentzuges als unvereinbar mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK erklären werde. Sie verweist dabei auf den Entscheid des Gerichtshofes vom 29.4.1988 im Fall Belilos.

Nach Art. 6 Ziffer 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Im Falle Belilos war durch die Polizeikommission der Stadt Lausanne eine Busse von 200 Franken wegen Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration verhängt worden. Die Busse wurde im Einspracheverfahren auf 120 Franken gesenkt. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Frau Belilos erfolglos beim "Court de cassation penale du tribunal cantonal vaudois" und beim Kassationshof des Bundesgerichtes. Die Rekurrentin wandte sich danach an den Europäischen Gerichtshof. Dieser hielt in seinem Entscheid fest, dass Art. 6 Ziffer 1 EMRK verletzt sei, da keine der drei genannten Instanzen eine vollständige, richterliche Prüfung ausüben könne, welche sowohl die Rechts- als auch die Tatfragen umfasse.

Vorerst ist dazu festzuhalten, dass es sich im Falle Belilos um ein Straf- und nicht um ein Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Die Grundsätze von Art. 6 Ziffer 1 EMRK lassen sich daher nicht einfach auf den Entzug des Führerausweises übertragen. Doch selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der Ausweisentzug als Strafe einzustufen sei, würde das noch nicht bedeuten, dass nach der EMRKRechtsprechung der Richter darüber zu entscheiden hätte. Denn im gleichen Entscheid verweist der Europäische Gerichtshof auch auf sein früheres Urteil vom 21.2.1984 i.S. Öztürk. In diesem Urteil wird festgehalten, dass zur Entlastung der Justizbehörden die Ahndung von Strassenverkehrsdelikten den Verwaltungsbehörden übertragen werden könne, ohne dass dabei Art. 6 Ziffer 1 EMRK verletzt werde. Allerdings müsse eine vollständige richterliche Prüfung (Rechts- und Tatfragen) im Beschwerdeverfahren gewährleistet sein.

Demnach ist die Verfügung von Entzügen des Führerausweises durch die Verwaltungsbehörde mit der europäischen Menschenrechtskonvention durchaus vereinbar. Anpassungen müssten für das Beschwerdeverfahren vorgenommen werden, sofern die EMRK auf dem Gebiet der Führerausweisentzüge überhaupt anwendbar wäre.

Zahlreiche Kantone verfügen bereits heute über Beschwerdeinstanzen, die den EMRK-Anforderungen entsprechen. Wo dies noch nicht der Fall ist, muss gemäss Art. 98a OG bis spätestens 15.2.1997 eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz zur Beurteilung von Beschwerden gegen Führerausweisentzüge bestellt werden. Die geltende Kompetenzregelung entspricht demnach den Anforderungen von Art. 6 EMRK. Die Forderung nach einer Kompetenzverschiebung von der Verwaltungs- auf die Justizbehörde lässt sich mit der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht begründen.

7. Berücksichtigung bisheriger Sanktionen beim Entscheid über den Entzug des Führerausweises

Wiederholungstäter sind vernünftigerweise schärfer anzufassen als erstmalige Delinquenten. Wer ungeachtet bisheriger Sanktionen erneut gegen die Verkehrsvorschriften verstösst, muss mit härteren Massnahmen rechnen. Diesem Grundsatz trägt z.B. das Punktesystem im Ausland Rechnung. Im geltenden Recht ist wiederholt festgehalten, dass beim Entscheid, ob und wie lange der Ausweis zu entziehen sei, der Leumund als Fahrzeugführer mitberücksichtigt werden müsse (Art. 31/1 und Art. 33/2 VZV).

Demgemäss ist auf eidg. Ebene das Register über die Administrativmassnahmen (ADMAS) geschaffen worden. In dieses Register werden die von den Kantonen getroffenen Administrativmassnahmen eingetragen. Die ADMAS-Datei ist vom Strafregister getrennt und der Strassenverkehrstäter damit entkriminalisiert worden, wie dies auf Grund eines parlamentarischen Vorstosses verlangt worden war. Die ADMAS-Einträge erlauben eine recht gute Beurteilung der bisherigen Fahrpraxis.

Mit dem Vorentwurf müsste das ADMAS-Modell fallen gelassen werden. Fahrverbote würden im Strafregister eingetragen, was als klarer Rückschritt zu werten wäre. Zudem würden viele Fahrverbote von der Registrierung überhaupt nicht erfasst werden. Tatsache ist, dass die meisten kurzfristigen Entzüge des Führerausweises wegen Übertretungen im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG verfügt werden. Die Ausweisentzüge auf Grund von Widerhandlungen nach Art. 90 Ziff. 2 SVG sind deutlich in Minderzahl. Gemäss Art. 360 des Vorentwurfes sollen im Strafregister nur Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen eingetragen werden. Ein Fahrverbot wegen einer Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Ziffer 1 SVG würde demnach nicht mehr registriert. Viele Wiederholungstäter könnten somit stets mit blankem Leumund vor dem Richter erscheinen und wären auch in dieser Hinsicht privilegiert, was natürlich die Verkehrssicherheit nicht fördern würde.

8. Schlussfolgerungen

Bei einer objektiven Würdigung der erwähnten Punkte muss von der vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung dringend abgeraten werden. Die Vorteile des mit der Revision angestrebten einheitlichen Verfahrens werden durch die Nachteile mehr als nur aufgewogen. Eine Kompetenzverschiebung würde sich insbesondere auf die Verkehrssicherheit negativ auswirken. Darüber hinaus wäre die Rechtsstellung des betroffenen Bürgers nicht verbessert.

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

5.- Art. 45-48 VE (Fahrverbot; Bericht S. 64-69)

Der Richter soll einzig ein Fahrverbot als Strafe aussprechen können; der Sicherungsentzug liegt weiterhin in der Kompetenz der Administrativbehörde. Der Richter sollte deshalb die Möglichkeit haben, auch Anregungen in bezug auf einen Sicherungsentzug (und/oder gegebenenfalls weitere geeignete Massnahmen) zu stellen, gegebenenfalls sollte er zu entsprechenden Hinweisen verpflichtet sein. Dies könnte in einem neuen Abs. 4 von Art. 47 ausdrücklich gesagt werden.

Schweiz. Vereinigung für Verkehrspsychologie (VFV)

Neu und insbesondere auf die Verkehrskriminalität zugeschnitten wird das als strafrechtliche Sanktion vorgesehene Fahrverbot bis zu 5 Jahren, das allein oder neben einer anderen Hauptstrafe ausgesprochen werden kann, zur Diskussion gestellt. Der Führerausweisentzug stellt unbestrittenermassen unter den Strafen und Massnahmen das effizienteste Mittel zur Bekämpfung der Verkehrsdelinquenz dar.

Dem in der Schweiz bestehenden System von Strafen und Massnahmen, wonach das Bestrafen des Verkehrstäters dem Richter obliegt, der Entzug des Führerausweises aber der Administrativbehörde, wird nun mit dem Revisionsvorschlag das System gegenübergestellt, das dem Richter auch die Kompetenz zur Anordnung eines Fahrverbotes überträgt. Damit soll erreicht werden, dass nur noch eine Instanz über Sanktionen wegen Verkehrsvergehen zu entscheiden hat. Unseres Erachtens geht es bei der Entscheidung, ob künftig Fahrverbot als Hauptstrafe oder Führerausweisentzug als Massnahme zur Anwendung gelangt, darum, das wirksamste System zur massgeblichen Beeinflussung und Verbesserung der Verkehrssicherheit einzusetzen. Neben einer Reihe von Vorteilen, die Sie dem gegebenenfalls zu verändernden System zuordnen, sprechen gewichtige Gründe gegen die Einführung des vorgeschlagenen Fahrverbotes als Hauptstrafe und für die Beibehaltung des Führerausweisentzug als Massnahme:

- Vorgesehen werden nur wenige Tatbestände, die obligatorisch zum Fahrverbot führen. Im Vorschlag werden in Art. 46 lediglich die schwere Verkehrsgefährdung nach Art. 90 Ziff. 2 SVG, das Fahren in angetrunkenem Zustand, das vorsätzliche Fahren mit nicht betriebssicherem Fahrzeug sowie das Fahren ohne Führerausweis.
- Für qualifizierte Tatbestände ist keine qualifizierte Mindestentzugsdauer vorgesehen. Art. 45 legt den Entzugsrahmen zwischen 1 Monat und 5 Jahren fest.
- Die für die Verkehrssicherheit besonders gefährlichen Rückfall- und Wiederholungstäter müssen nicht obligatorisch mit einer einschneidenderen Hauptstrafe rechnen.
- Der Vollzug des Fahrverbotes muss gemäss Art. 48 aufgeschoben werden, wenn nicht die weitere Delinquenz des Verurteilten, welche die nämliche Sanktion rechtfertigt, anzunehmen ist. Überdies ist für alle Verkehrswidrigkeiten die Probezeit relativ kurz anberaumt (2-3 Jahre); heute ist jedoch eine Verwarnung nur in leichten Fällen möglich.
- Die psychologisch wichtige Koordination von Delikt- und Strafzeitpunkt wären weniger als bisher gegeben, da die Behandlung der Sanktion Fahrverbot durch den Richter im allgemeinen mehr Zeit beansprucht als die Erteilung der Massnahme Führerausweisentzug.
- Die einheitliche Rechtsanwendung könnte durch die uneinheitliche Rechtspraxis der verschiedenen zuständigen Gerichte (über 200 der ersten Instanz) empfindlich beeinträchtigt werden, weichen doch die richterlichen Urteile über SVGDelikte stark voneinander ab. Auch der Weiterzug bis an die höchstrichterliche Instanz vermag an dieser Sachlage nichts Wesentliches zu ändern. Beim Ausweisentzug muss aber eine rechtsgleiche Behandlung gewährleistet sein. Die heutige Zuständigkeitsordnung der 26 kantonalen Administrativbehörden, die sich bei ihren Entscheiden auf die Richtlinien der IKSt über die Anordnung von Administrativmassnahmen abstützen, vermag diesem Anliegen weitgehend Rechnung zu tragen.
- Das neu vorgesehene "ADMAS-Modell" im Rahmen des Administrativerfahrens für eine strengere Behandlung von gefährlichen Wiederholungstätern im Strassenverkehr wäre durch die Einführung des Fahrverbotes in Frage gestellt.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile für die Einführung des vorgeschlagenen Fahrverbotes als Hauptstrafe bzw. für die Beibehaltung des heutigen Systems des Führerausweisentzuges kommen wir zum Schluss, dass das Fahrverbot in der vorgeschlagenen Ausgestaltung wenig geeignet ist die Verkehrsdisziplin und Verkehrssicherheit massgeblich zu verbessern. Wir beantragen daher, am geltenden zweiteiligen Sanktionensystem (Strafe/Massnahme) festzuhalten.

Art. 45 6. Fahrverbot
Inhalt

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 45 Das neue Institut des Fahrverbots wird grundsätzlich begrüsst. Die heute noch bestehenden Doppelspurigkeiten der Verfahren sind für den Bürger unverständlich und werden als Doppelbestrafung empfunden. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in vielen Verfahren ein Fahrverbot sofort greifen sollte. Der provisorische Entzug bzw. der Sicherungsentzug ist daher richtigerweise weiter von den administrativen Behörden anzuordnen, da diese schneller als der Richter mit dem rechtskräftigen Urteil agieren können. Jedoch ist darauf aufmerksam zu machen, dass gewisse Schnittstellenprobleme mit der vorgeschlagenen Regelung noch nicht gelöst sind, denn es wird beispielsweise Fälle geben, in denen das zu erwartende Strafverfahren länger dauert als das voraussichtliche richterliche Fahrverbot. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Institut der Landesverweisung gerade wegen der Schnittstellenproblematik mit dem Fremdenpolizeirecht vom Vorentwurf nicht mehr als Sanktionsmöglichkeit berücksichtig wurde.

Da das Fahrverbot mit seiner Aufnahme in den Sanktionenkatalog des StGB ein grösseres Gewicht erhält, sind wir der Meinung, dass in diesem Zusammenhang Art. 95 Ziff. 2 SVG entsprechend anzupassen ist. Diese Bestimmung sollte inskünftig, da sie heute zu wenig einschneidend ist, als Vergehenstatbestand konzipiert und beispielsweise mit Busse und Gefängnis bestraft werden.

Hinsichtlich der Formulierung des Artikels sind wir der Meinung, dass der Begriff "Oeffentlicher Verkehr" durch den Begriff "Oeffentliche Strassen" zu ersetzen ist. Einerseits wird dadurch in Abstimmung mit dem SVG (vgl. Art. 1 SVG) eine einheitliche Terminologie geschaffen, und andererseits eine Verwechslung mit dem Begriff des öffentlichen Verkehrs, welcher einen andern Inhalt hat, verhindert.

Bern

Art. 45 Fahrverbot

Der Kanton Bern lehnt die Einführung des Fahrverbots als neue Hauptstrafe ab. Der Bericht vermag in diesem Punkt nicht zu überzeugen, weder in der Begründung noch bezüglich der konkreten (schwierigen) Abgrenzungsfragen. Im einzelnen:

1. Es trifft zwar zu, dass mitunter bei den Betroffenen der Eindruck einer "Doppelbestrafung" entsteht, wenn strafrechtliche Sanktion und Sicherungsentzug zeitlich gestaffelt und von einer unterschiedlichen Behörde verhängt werden. Obschon dem Führerausweisentzug, insbesondere dem Warnungsentzug, zweifellos ein gewisser poenaler Charakter inhärent ist und vor allem der langfristige Entzug gelegentlich als härter empfunden wird als die Busse oder gar die Freiheitsstrafe, ist er doch primär eine Massnahme mit dem Zweck der Besserung der Betroffenen und der Verhütung von Rückfällen (Artikel 30 Absatz 2 VZV).

2. Die bisherige einheitliche Entzugspraxis im Kanton würde in Frage gestellt. Es ist einleuchtend, dass die Praxis einer einzigen Verwaltungsinstanz eine einheitliche ist, während es sehr schwierig ist, die Praxis einer grossen Anzahl von Strafgerichten auf einen Nenner zu bringen. Das heutige Verfahren - u.a. abgestützt auf Richtlinien der "Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr" und untermauert durch eine übersichtliche Bundesgerichtspraxis - garantiert weitgehend eine einheitliche, und damit rechtsgleiche Anwendung des Bundesrechts.

3. Weiter wird der enge Zusammenhang in zeitlicher Hinsicht zwischen verkehrsgefährdendem Verhalten und Massnahme in Frage gestellt, insbesondere in Fällen, wo zwar der Entzugsgrund als solcher unbestritten ist, aber weitere, zum Teil bestrittene oder komplexe Straftaten zu beurteilen sind, was das Strafverfahren naturgemäss verzögert. Es ist auch an die oft sehr langwierigen Rechtsmittelwege zu denken.

4. Die Abgrenzungsfragen, sowohl betreffend Zuständigkeit als auch betreffend StGB/SVG sind nicht so einfach gelöst, wie das der Bericht glauben machen könnte.

Für den Warnungsentzug soll der Richter zuständig sein, für den Sicherungsentzug weiterhin die Administrativbehörden (Bericht S. 64). Es ergeben sich jedoch in der Praxis auch Ueberschneidungen zwischen Warnungs- und Sicherungsentzug. So muss beispielsweise bei einem rückfälligen Alkoholfahrer ein Sicherungsentzug geprüft werden, denn gemäss Artikel 17 Absatz 2 SVG ist Unverbesserlichen der Ausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen. Es handelt sich dabei um einen Sicherungsentzug wegen charakterlicher Nichteignung des Betroffenen (BGE 106 Ib 328 ff.). Wie verhält es sich mit der Zuständigkeit: Kann der Richter gemäss Artikel 46 VE ein Fahrverbot auf bestimmte Zeit aussprechen und gleichzeitig die Administrativbehörde dem Betroffenen auf unbestimmte Zeit die Fahrerlaubnis entziehen? Weiter: Wer ist zuständig für eine allfällig bedingte vorzeitige Rückgabe des Ausweises? Es kann sicher nicht die Meinung sein, dass der Entzug auf die Maximaldauer von 5 Jahren an die Stelle des Entzuges auf unbestimmte Zeit treten soll. Eine gewisse Doppelspurigkeit zwischen richterlicher Kompetenz und derjenigen der Administrativbehörden wäre also auch in Zukunft nicht auszuschliessen.

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 SVG kann in leichten Fällen von einem Entzug abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden. Kann gemäss Entwurf der Kommission auch eine Verwarnung durch den Richter ausgesprochen werden? Handelt es sich dabei um eine Strafe, die erst gestützt auf ein Urteil ausgesprochen werden kann und kann dagegen appelliert werden? Wenn die Verwarnung nach wie vor durch die Administrativbehörde ausgesprochen würde, so entstünde ein Wirrwarr der Kompetenzen. Beispiel: Die Administrativbehörde ist der Meinung, dass eine Verwarnung genüge, spricht sie aus und der Richter verurteilt den Angeschuldigten zu einem Fahrverbot. Es ist auch der umgekehrte Fall denkbar, dass die Administrativbehörde keine Verwarnung ausspricht, weil sie der Meinung ist, es müsse der Ausweis entzogen werden und der Richter dann auf einen Entzug verzichtet.

Eine sehr grosse Rolle spielt in der Praxis der provisorische Entzug des Ausweises. Wer ist im Falle eines Alkoholfahrers zuständig für den provisorischen Entzug (Artikel 35 und 39 VZV)? Da es sich um einen Warnungsentzug handelt wäre es konsequenterweise der Richter. Im Bericht finden sich diesbezüglich keine Erläuterungen, aber wenn der Richter tatsächlich für den provisorischen Entzug zuständig wäre, ergäben sich grosse Probleme bezüglich Befangenheit in der Hauptsache. Wahrscheinlich könnte derjenige Richter, der über den provisorischen Entzug entschieden hat, in zahlreichen Fällen in der Hauptsache nicht mehr urteilen (Artikel 59 BV und Artikel 6 EMRK). Es wäre andernseits aber auch eine unzweckmässige Doppelspurigkeit, über den provisorischen Entzug die Administrativbehörde und über den definitiven Entzug den Richter entscheiden zu lassen.

Die Strassenverkehrsämter haben mit der bedingten vorzeitigen Rückgabe des Führerausweises gute Erfahrungen gemacht. So müssen sich beispielsweise rückfällige Alkoholfahrer für längere Zeit zur Abstinenz verpflichten. Wäre eine solche vorzeitige bedingte Rückgabe weiterhin möglich und wer wäre für deren Anordnung zuständig.

5. Die Behauptung einer Unverträglichkeit der geltenden Regelung des Führerausweisentzugs mit Artikel 6 Ziffer 1 EMRK ist nicht belegt. Der EMRK dürfte im Kanton Bern ausreichend Rechnung getragen sein, da die Verfügungen des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an eine unabhängige Rekurskommission und schliesslich an den Kassationshof des Bundesgerichts weitergezogen werden können.

6. Abschliessend ist in redaktioneller Hinsicht noch zu bemerken, dass der Begriff "öffentlicher Verkehr", wie er in Artikel 45 verwendet wird, falsch ist, da damit nicht der hier interessierende "Verkehr auf öffentlichen Strassen" nach Artikel 1 SVG gemeint ist.

Zug

c. Gesetzliche Regelung bei qualifizierten Tatbeständen

Die heutige Regelung schreibt für qualifizierte Tatbestände Mindestentzugsdauern vor, die nicht unterschritten werden dürfen (zwei, sechs und zwölf Monate gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b, c und d SVG). Auf solche Mindestentzugsfristen wird im Vorentwurf gänzlich verzichtet. Der Rahmen des Fahrverbots ist lediglich mit einem Monat bis zu fünf Jahren abgegrenzt. Auch hier sollte die bisherige Regelung mit gesetzlich festgelegten Mindestentzugsdauern i n bestimmten Fällen übernommen werden.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang ein weiterer Aspekt:

Bei einer Übertragung der Kompetenz auf die richterlichen Behörden würden nicht wie heute bloss 26 Administrativbehörden (resp. 28, wenn der Bund für die eidg. Führerausweise und Liechtenstein berücksichtigt werden) über den Ausweisentzug entscheiden, sondern über 200 Gerichte. Heute werden alle Kantonseinwohnerinnen und - Einwohner hinsichtlich der Anordnung von Administrativmassnahmen gleich behandelt, weil der jeweilige Wohnsitzkanton zuständig ist. In Zukunft würden jedoch über 200 verschiedene Gerichte über die Anordnung von Fahrverboten - mit entsprechend unterschiedlichen Ergebnissen - befinden. Für einen gleichen oder ähnlichen Vorfall würde etwa eine Lenkerin oder ein Lenker mit einem Fahrverbot, sein Nachbar mit einer blossen Busse, ein Dritter mit einem Fahrverbot mit Busse, eine Vierte mit einem Fahrverbot mit einer bedingten Haftstrafe, etc. bestraft.

Um so wichtiger ist es in diesem Zusammenhang, dass deshalb klare Richtlinien im Gesetz vorhanden sind, insbesondere bezüglich der Mindestentzugsdauer.

Solothurn

Artikel 45

Bezüglich Fahrverbot sollte die bisherige Regelung beibehalten werden. In der Praxis würden sich dem Strafrichter viele Fragen neu und anders stellen, für die die Administrativbehörde bereits adäquate Lösungen gefunden hat. Auch bestünde die Gefahr, dass der Führerausweisentzug zumindest teilweise zum Ersatz der Freiheitsstrafe verkommen würde und sein primärer Zweck, die Förderung der Verkehrssicherheit in den Hintergrund gedrängt würde. Schliesslich ist eine Mehrbelastung der Strafjustiz momentan unerwünscht. Die bisherige Kompetenzordnung mit je einer einzigen für den ganzen Kanton zuständigen Stelle hat sich bewährt; mit der Uebertragung auf den Strafrichter erlitte der erreichte, beachtliche Stand der Vereinheitlichungsbestrebungen der Praxis einen Rückschlag. Die Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Basel-Stadt

Was die Dauer angeht, so wäre zu erwägen, ob nicht für gewisse Fälle (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand im Rückfall) eine Minimaldauer statuiert werden müsste und ob bei schweren, immer wieder rückfälligen Verkehrsdelinquenten nicht gar ein Fahrverbot auf Lebenszeit möglich sein sollte. Zwingend sollte ein Fahrverbot nicht nur in den in Art. 46 **Abs. 2 VE** aufgezählten Fällen, sondern auch bei Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB), soweit diese durch die Verletzung von Verkehrsregeln begangen wurde, angeordnet werden.

Basel-Landschaft

Art. 45 Trotz der Absichtserklärungen im Bericht befremdet uns, dass das Problem, welches zur Aufhebung von Art. 55 führt, hier neu eingeführt wird, nämlich die parallele Zuständigkeit gerichtlicher und administrativer Behörden; hier werden ohne wirkliche Notwendigkeit neue Probleme heraufbeschworen. Im Detail könnten wir uns - wenn schon, und als *echte* Ergänzung administrativer Massnahmen - die Ausgestaltung als wirkliche Freiheitsstrafe sui generis *unabhängig* von Verkehrsdelikten vorstellen, und sähen dabei auch eine längere Maximaldauer als 5 Jahre.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.6 Fahrverbot (Art. 45 ff. VE)

Die CVP begrüsst grundsätzlich die Einführung des **Fahrverbotes** als neue strafrechtliche Sanktion. Es soll somit beim Warnungsentzug künftig der Strafrichter und nicht mehr die Administrativbehörde Fahrverbote aussprechen. Der Auffassung der Expertenkommission, wonach der Führerausweisentzug bereits heute den Charakter einer Strafe habe und von den Betroffenen auch so empfunden werde, können wir zustimmen. Richtig ist. dass der sog. Sicherungsentzug (bei Untauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeuge es aus medizinischen oder charakterlichen Gründen) weiterhin durch die kantonalen Administrativbehörden angeordnet wird.

Schweizer Demokraten (SD)

2.2.4 Die Verlängerung des Fahrverbots auf maximal 5 Jahre ist zwar zu begrüssen, jedoch bleibt das bisherige Problem der Kontrollen. Man kann heute unter Umständen jahrelang Auto fahren, ohne in eine Kontrolle zu geraten. Die Wahrscheinlichkeit, dass man ohne Fahrausweis erwischt wird, ist gering.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 45

Wir unterstützen die Einführung dieser neuen Sanktion. Die Erfahrung lehrt, dass die Betroffenen schon heute ein (administratives) Fahrverbot als Strafe empfinden. Die Verankerung im Strafgesetz bietet Gewähr, dass die rechtsstaatlichen Erfordernisse eingehalten werden.

Bund schweiz. israelitischer Frauenvereine

8. Art. 45, Fahrverbot

Text:
"Mit dem Fahrverbot wird dem Täter für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren untersagt, im öffentlichen Verkehr Fahrzeuge bestimmter Art. zu lenken."

Kommentar: Auch dies ist wiederum eine beachtliche Verbesserung des bisherigen Strafsystems. Die Doppelspurigkeit von urteilenden, sich beeinflussenden Straf- und Massnahmebehörden brachte nur Nachteile.

Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund (CNG)

Das Fahrverbot als neue Hauptstrafe dürfte bei Verkehrssündern eine äusserst wirksame Strafe sein. Unseres Erachtens muss sie jedoch in jedem Fall mit der Anordnung von Verkehrsunterricht verbunden werden, und zwar auch bei bedingtem Vollzug. Problematisch erscheint uns ein Fahrverbot für das Benützen von Fahrzeugen, für welche kein Fahrausweis notwendig ist (gemäss erläuternden Bericht umfasst die Formulierung von Art. 45 alle möglichen Fahrzeuge, so auch ein Fahrrad oder einen Pferdewagen).

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Es ist zu begrüssen, dass die Zweispurigkeit (Straf- und Administrativbehörde) bezüglich Warnungsentzug des Führerausweises wegfällt. Diese bisherige Zweiteilung wurde ohnehin nie verstanden. Gleiches gilt im übrigen auch für die Landesverweisung und die fremdenpolizeiliche Massnahme der Ausweisung mit Einreisesperre. Auch hier begrüssen wir die Aufhebung der Doppelspurigkeit.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 45, Fahrverbot: Wir halten die Möglichkeit für sinnvoll, bei Verkehrsdelikten anstelle von Geld- oder Freiheitsstrafen Fahrverbote bis zu fünf Jahren anzuordnen. Ebenso begrüssen wir die Möglichkeit der bedingten Verurteilung. Unseres Erachtens ist aber bei jenen Menschen Zurückhaltung geboten, die aus beruflichen Gründen auf das Fahren angewiesen sind.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 45: remarques

L'interdiction de conduire à titre d'avertissement relèvera ainsi du juge pénal, le Rapport (p 61) laissant entendre que les autorités administratives perdront toute compétence dans ce domaine, à l'exception des retraits pour des motifs de sécurité.

L'adjonction de cette sanction à l'arsenal des sanctions qui est à la disposition du juge pénal mérite d'être pleinement approuvée, car l'interdiction de conduire peut, dans un grand nombre de cas, à elle seule remplir le but de prévention spéciale qui doit justifier toute peine.

La soustraction de cette compétence aux autorités administratives se justifie au vu des inconvénients qui résultaient jusqu'à présent du dédoublement des procédures administratives et pénales, ainsi qu'au vu des réserves qu'il y avait lieu d'avoir au sujet de la conformité à la CEDH de la procédure administrative de retrait (Rapport, p. 61).

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 45: Dieser neuen Massnahme stehen wir eher skeptisch gegenüber. Das jetzige Manko, dass der Richter nicht immer im voraus über einen erfolgten administrativen Führerausweisentzug unterrichtet ist, kann auch durch eine Meldepflicht der Administrativbehörden gelöst werden. Wichtig bei dieser Massnahme ist jedoch, dass ein Führerausweis gleich nach einem "FiaZ" eingezogen werden kann und deponiert bleibt. Kann der Betroffene den Ausweis am nächsten Tag sofort wieder zurückverlangen, büsst diese Massnahme viel von ihrer Effizienz ein. Es ist bekannt, dass es in etlichen Kantonen ein halbes Jahr und länger dauert, bis der Betroffene vor dem Strafrichter steht. Der Führerausweisentzug dauert jedoch bei Ersttäter in der Regel nicht so lange. Das Administrativverfahren hat den Vorteil, dass es schneller ist. Zudem werden auch Drittinteressen wie zum Beispiel diejenigen der Arbeitgeber und der Familienangehörigen besser berücksichtigt. Zudem warten die Administrativbehörden in der Regel die Verurteilung durch den Strafrichter ab, wenn zweifelhaft ist, ob sich ein Führerausweisentzug rechtfertigt. Damit ist die Gewährung eines sauberen Untersuchungsverfahrens sichergestellt.

Schweiz. Landfrauenverband

Art. 45 (Fahrverbot)

Wir unterstützen die neue Bestimmung der Verlängerung des Fahrverbots von einem Monat bis zu fünf Jahren.

Schweiz. Strassenverkehrsverband (FRS)

Fahrverbot bis zu 5 Jahren (Art. 45ff VE-StGB; Art. 24 VE-BG Jugendstrafrechtspflege)

Die Schaffung der neuen strafrechtlichen Sanktion des Fahrverbotes für schwere Fälle der Verkehrskriminalität wird im Rahmen der laufenden Revision des Strafgesetzbuches eher abgelehnt. Zwar sprechen einige gewichtige Argumente für, andere jedoch gegen die Einführung des Fahrverbotes im vorgeschlagenen Sinne. Wir verweisen dazu auf die umfassenden Ausführungen des Touring Clubs der Schweiz TCS und des Automobilclubs der Schweiz ACS.

Immerhin erachten wir die Feststellung als wesentlich, dass der Entzug des Führerausweises den Charakter einer Strafe hat und von den Betroffenen auch als solche empfunden wird. Dieser Strafcharakter des Führerausweisentzuges, der einem erheblichen Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen gleichkommt, wäre an sich bereits ausreichendes Argument, dessen Anordnung in die Hände des Richters zu legen. Es müsste jedoch sichergestellt werden, dass das Fahrverbot in unmittelbarer sachlicher Beziehung zum strafbaren Verhalten im Verkehr stehen muss und nicht für Widerhandlungen in anderen Bereichen ausgesprochen werden darf. In diesem Sinne wünschten wir eine entsprechende Regelung des strafrechtlichen Fahrverbotes im Rahmen einer künftigen Revision des Strassenverkehrsgesetzes.

Als stossend erachten wir, dass das Fahrverbot als Sanktion für schwere Fälle der Verkehrskriminalität auch bedingt ausgesprochen werden kann (Art. 48 VE-StGB), während Uebertretungsbussen bis 10'000 Franken (Art. 107 VE-StGB) nur unbedingt angeordnet werden können. Damit wird die grobe Missachtung von Verkehrsregeln gegenüber der leichten Verletzung (z.B. Ueberschreiten der Geschwindigkeit bis 30 km/h) bevorteilt.

Touring-Club Suisse (TCS)

Das Fahrverbot als Strafsanktion, laut dem nun der Richter den Entzug des Führerausweises als Strafe verhängt, und nicht mehr die Administrativbehörde eine Verwaltungsmassnahme vornimmt, ist näher prüfenswert.

Für den Entzug des Führerausweises durch den Richter sprechen folgende Gründe:

- der Entzug des Führerausweises hat den Charakter einer Strafe und wird vom Betroffenen tatsächlich auch so empfunden. Der Verlust des Führerausweises wird mehr gefürchtet, als jede andere Massnahme, und kann auch wirksamer sein als die traditionellen Strafen. Die Massnahme hat denn auch den Charakter der eigentlichen Strafe;

- die Anordnung des Führerausweisentzuges durch den Strafrichter garantiert, dass beide Massnahmen - Strafe und Führerausweisentzug - gleichzeitig getroffen werden, und zwischen beiden Massnahmen kein Zeitintervall mehr auftritt;

- das Risiko eines gegensätzlichen Entscheides zwischen zwei unterschiedlichen Instanzen - der verwaltungsrechtlichen Entzugsbehörde und der strafrechtlichen Sanktionsbehörde besteht nicht mehr;

- der Strafrichter verfügt über eine juristische Ausbildung für seine Tätigkeit, im Gegensatz zu den in einzelnen Kantonen heute noch von Beamten einer Verwaltungsbehörde getroffenen Entscheide, die nicht notwendigerweise über eine juristische Ausbildung verfügen. Diese Beamten stützen sich zum Teil leider ausschliesslich auf die rein schematischen Richtlinien, und tragen dabei oft den persönlichen Verhältnissen der Betroffenen zu wenig Rücksicht.

Gegen die Übertragung des Führerausweisentzuges an den Strafrichter sprechen folgende Gründe:

- zuständig ist der Strafrichter des Gerichtes in dessen Amtskreis der Tatbestand begangen wurde. Er verfügt meistens über wenig Angaben über diejenigen Personen, die nicht in seinem Amtskreis Wohnsitz haben. Bei der heutigen Regelung der Zuständigkeit der Führerausweisentzugsbehörden ist dies dagegen regelmässig der Fall;

- Strassenverkehrsdelikte die im Ausland begangen wurden, werden zum Teil wenigstens, den Administrativbehörden am Wohnsitz des Betroffenen gemeldet, und führen dann zu einem Führerausweisentzug durch den schweizerischen Wohnsitzkanton. Das im Strafrecht geltenden Territorialitätsprinzip würde inskünftig eine solche Massnahme verbieten, womit eine erzieherische Massnahme leider wegfallen wurde.

Ist der Führerausweis von der Polizei auf der Stelle abgenommen worden, stellt sich die Frage des weiteren Verfahrens und des unverzüglich zu treffenden Entscheides über die Beibehaltung der Massnahme. Besteht nämlich kein Grund zu einem Führerausweisentzug, hat nach geltendem Recht, die Verwaltungsbehörde den Ausweis in kurzer Frist sofort wieder auszuhändigen. Der Strafrichter müsste in der Lage sein, sich ebenfalls an diese kurze Entscheidungsfrist zu halten, was in solchen Fällen, wiederum zu einer Zweiteilung des Verfahrens führt:

laut Vorentwurf soll zudem das Fahrverbot auf einzelne Fahrzeugkategorien oder gar einzelne Zeiträume beschränkbar sein, womit die Kontrolle der möglichen auszusprechenden beschränkten Fahrverbote erschwert wird;

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

3. Normierung von Mindestdauern

Systematisch gehören die Strafrahmen nicht in den Allg., sondern in den besonderen Teil des Gesetzes zu den Delikten. Entsprechend müsste das SVG in Art. 90 ff angepasst werden:

Art. 90 Abs. 1	wird mit Geldstrafe oder Fahrverbot bestraft. Bei mehrmaliger Wiederholung innert fünf Jahren ist ein unbedingtes Fahrverbot auszusprechen.
Abs. 2	wird mit Fahrverbot allein oder in Verbindung mit einer anderen Hauptstrafe bestraft. Im Wiederholungsfall innert fünf Jahren dauert das Fahrverbot mindestens zwei Monate unter Ausschluss des bedingten Vollzugs.
Art. 91 Abs. 1	wird mit Fahrverbot von mindestens drei Monaten in Verbindung mit einer anderen Hauptstrafe bestraft. Im Wiederholungsfall innert fünf Jahren dauert das Fahrverbot mindestens ein Jahr.
Art. 92 Abs. 2	wird mit Fahrverbot von mindestens zwei Monaten in Verbindung mit einer anderen Hauptstrafe bestraft. Im Wiederholungsfall innert fünf Jahren dauert das Fahrverbot mindestens sechs Monate.
Art. 94 Abs. 1	wiird mit Fahrverbot von mindestens zwei Monaten in Verbindung mit einer anderen Hauptstrafe bestraft. Im Wiederholungsfall innert fünf Jahren dauert das Fahrverbot mindestens ein Jahr.

Art. 95 Abs. 2 wird mit Fahrverbot von mindestens sechs Monaten in Verbindung mit einer anderen Hauptstrafe bestraft. Im Wiederholungsfall innert fünf Jahren dauert das Fahrverbot mindestens ein Jahr.

Art 96 Abs. 2 wird mit Fahrverbot von mindestens sechs Monaten in Verbindung mit einer anderen Hauptstrafe bestraft. Im Wiederholungsfall innert fünf Jahren dauert das Fahrverbot mindestens ein Jahr.

etc.

Alternative: Katalog mit Mindestdauer des Fahrverbots in Art. 46a VEStGB

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 45 ss

Elle est en faveur d'une compétence exclusive du juge pénal pour prononcer des retraits de permis "sanction". La Commission d'experts n'a-t-elle pas envisagé la possibilité d'introduire le "permis à points" en cas de violation de faible ou moyenne gravité de la LCR (équivalant ainsi à une codification de la révocation du sursis au retrait) ?

Konferenz für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (KAM)

c) Gesetzliche Regelung bei qualifizierten Tatbeständen

Die heutige Regelung schreibt für qualifizierte Tatbestände Mindestentzugsdauern vor (zwei, sechs und zwölf Monate gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b, c und d SVG). Auf solche Mindestentzugsfristen wird im neuen Entwurf gänzlich verzichtet. Der Rahmen des Fahrverbotes ist lediglich mit einem Monat bis zu fünf Jahren abgegrenzt. Der Wiederholungstäter wird demnach schon vom Gesetzgeber milder angefasst.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 45
Pour les motifs exposés dans le rapport (p. 60 ss), l'Ordre appuie la proposition de transférer au juge pénal la compétence de prononcer le retrait d'admonestation.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 45

Diese Neuerung wird begrüsst. Der Richter kann somit die Strafe, die den Verkehrssünder in der Regel am härtesten trifft, nun selbst ausfällen. Die Doppelspurigkeit des heutigen Verfahrenswegs wird so beseitigt.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 45 Fahrverbot

Diese Neuerung ist sehr zu begrüssen, wie auch die Regelung, dass der Strafrichter für den Entzug zuständig ist. Für den Täter ist dieses Verfahren verständlicher.

Art. 46 Voraussetzungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 46 Abs. 1 Im Zusammenhang mit diesem Absatz stellt sich die Frage, wie die Strafandrohung des Fahrverbotes im besonderen Teil des Strafgesetzbuches aussieht. Der Vorentwurf sieht dazu keine Lösung vor. Auch im Bericht ist dazu nichts erwähnt. Mehrheitlich wird die Meinung vertreten, dass das Fahrverbot als Hauptstrafe konzipiert werden sollte. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass mit der Ausgestaltung als Nebenstrafe die Probleme mit der Umrechnung umgangen werden könnten. Auf jeden Fall ist vom vorgeschlagenen System her nicht offensichtlich, nach welcher Umrechnungsregel bei Strafandrohungen von Geld- und Freiheitsstrafe die Dauer eines Fahrverbots festgelegt werden kann. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob diesem Problem mit einer Transformationsnorm Abhilfe geschaffen werden könnte. Im übrigen sind dahingehend Bedenken anzubringen, ob durch eine Generalklausel im allgemeinen Teil die Strafandrohungen im besonderen Teil des Strafgesetzbuches oder von Spezialgesetzen wie dem SVG substituiert werden können.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Hingegen sind wir der Auffassung, dass das Fahrverbot generell in Verbindung mit einer anderen Sanktion (Geldstrafe. gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe) auszusprechen ist und somit nicht allein ausgesprochen werden kann. Artikel 46 VE ist daher entsprechend zu ändern. Das Fahrverbot soll mit anderen Worten eine Nebenstrafe sein.

D. Organisationen

Neustart

Der Anwendungsbereich des Art. 46 Abs. 1 lit. a ist zu weit gefasst, wenn er bei jeder Verkehrsregelverletzung prinzipiell ein Fahrverbot zulässt. Andererseits sollte in Art. 46 Abs. 2 auch Art. 237 StGB erwähnt werden.

Für gewisse schwere Verstösse gegen das SVG (namentlich die Fälle gemäss Art. 46 Abs. 2) ist eine erhöhte Minimaldauer (d.h. nicht bloss ein Monat) zu erwägen (so z.B. Art. 39 VE Schultz).

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 46 al. 1: **remarques**

Vu les options prises par l'AP concernant la renonciation aux courtes peines privatives de liberté et la nécessité qui en découle d'étoffer l'arsenal des sanctions alternatives, on peut se demander s'il ne se justifierait pas de faire de l'interdiction de conduire une peine alternative à part entière, dont l'application ne se limiterait pas à des infractions qui sont en relation avec la circulation routière.

Art. 46 al. 2: **propositions de changements**

"L'interdiction de conduire doit être prononcée **à l'égard du conducteur,** seule..."

"en cas de violation des articles 90, chiffre 2, 91 92 alinéa 2 ou ...

Remarques:

L'auteur de l'infraction est décrit dans le texte allemand comme "Lenker", restriction qui ne ressort pas de la formulation impersonnelle du texte français; il en découle qu'un piéton commettant une violation grave des règles de la circulation pourrait faire l'objet d'une interdiction de conduire obligatoire selon le texte français, mais non selon la version allemande. Or, ainsi que le précise le Rapport (y compris en langue française, p. 64), seuls les conducteurs sont visés par l'interdiction obligatoire de conduire.

La liste des infractions pour lesquelles le retrait du permis est obligatoire est tronquée dans le texte français, suite à un erreur de dactylographie qui doit être redressée (art. 90 ch. 2, 91 al. 2 (conduite d'un véhicule non motorisé en état d'ébriété) ou 95 LCR).

Le caractère obligatoire de l'interdiction de conduire doit être approuvé pour la plupart de ces infractions particulièrement graves à la LCR. Cela à l'exception de l'art. 95 LCR qui contient certaines dispositions de moindre gravitéé, étant souligné que les violations de la LCR sont punissables en cas de négligence également (art. 100 LCR). Le prononcé obligatoire d'une interdiction de conduire serait disproportionné, par exemple, dans l'hypothèse d'une violation par négligence du ch.1 al. 2 qui réprime "celui qui n'aura pas observé les restrictions ou autres conditions spéciales auxquelles était soumis son permis".

Il se justifie dès lors de biffer l'art. 95 ch. 1 LCR de la liste des dispositions dont la violation entraîne obligatoirement le prononcé d'une interdiction de conduire; cette dernière pourrait tout au plus être maintenue en ce qui concerne l'art . 95 ch. 2 LCR.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 46: Sofern Art. 45 bestehen bleibt, schlagen wir Ihnen folgende Formulierung vor: Das Fahrverbot kann allein oder in Verbindung mit einer anderen Hauptstrafe ausgesprochen werden, wenn der Täter Vorschriften des SVG und seiner Nebenerlasse verletzt hat.

Touring-Club Suisse (TCS)

der Vorentwurf gibt dem Strafrichter auch die Kompetenz ein Fahrverbot auch in denjenigen Straffällen auszusprechen, die nur indirekt den Strassenverkehr betreffen. In diesen Fällen besteht die Gefahr der Verhängung eines längeren Fahrverbotes, auch wenn eine nur leichte Übertretung von Strassenverkehrsregeln in Verbindung mit anderen ordentlichen strafrechtlichen Tatbeständen begangen wurde, was unverhältnismässig wäre;

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

2. Obligatorischer Ausweisentzug bei schweren Gefährdungsdelikten

Art. 46 Abs. 2 ... Der bedingte Vollzug des Fahrverbots ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. Ausweisentzugs-Punkte-System verankern

Ein System wie das von der BfU vorgeschlagene Punktesystem erfordert eine formellgesetzliche Grundlage (nulla poena sine lege).

Art. 46 Abs. 3 Das Fahrverbot ist unter Ausschluss des bedingten Vollzugs auszusprechen, wenn der Täter innerhalb der letzten Fünf Jahre mehrmals den Strassenverkehr gemäss Art. 99a SVG gefährdet hat.

Art. 99a SVG: Bei Verletzungen der Art. dieses Gesetzes werden dem Täter Verwarnungspunkte im SVG-Strafregister notiert; wer innerhalb von 5 Jahren X Verwarnungspunkte erreicht hat, wird mit einem Fahrverbot bestraft

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Punkteberechnung.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 46
On signale une erreur dans le texte francais de l'alinea 2, la mention de l'art. 92 ayant été omise.

Art. 47 Vollzug

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 47 Abs. 1 lit. a Gemäss dem Bericht gilt der Grundsatz, dass das Fahrverbot mit der Rechtskraft des Urteils wirksam wird, selbst dann, wenn neben dem Fahrverbot gleichzeitig eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, deren Dauer diejenige des Verbotes übersteigt. Mit dieser Regelung wird das Fahrverbot in derartigen Fällen faktisch wirkungslos. Es wäre daher zu prüfen, die Wirkung des Fahrverbotes erst nach der Verbüssung einer Freiheitsstrafe eintreten zu lassen. Ansonsten macht die Kombination des Fahrverbotes mit einer unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe kaum Sinn.

Zug

b. Unterbruch des Vollzuges

Nach der heutigen Praxis ist eine etappenweise Vollstreckung des Ausweisentzuges nicht möglich. Es ist einleuchtend, dass die Wirkung der Massnahme sonst entschärft würde. Wenn das Fahrverbot aber zur Strafe wird, so sind auch die strafrechtlichen Bestimmungen über den Unterbruch des Vollzuges anzuwenden. Auch das müsste ausgeschlossen oder nur in absoluten Ausnahmefällen möglich sein.

d. Kompetenzkonflikte zwischen Straf- und Verwaltungsbehörde

Gemäss Vorentwurf verbleibt die Prüfung und Anordnung eines Sicherungsentzugs nach wie vor bei der Verwaltungsbehörde. Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug erfüllt sind, muss die Verwaltungsbehörde Kenntnis von den entsprechenden Anzeigen haben. In Art. 47 Abs. 3 VE ist eine Meldepflicht der Gerichte an die Verwaltung vorgesehen. Allerdings müssen lediglich die Verurteilungen zu einem Fahrverbot gemeldet werden. Im Interesse der Verkehrssicherheit muss aber sofort der Führerausweis entzogen werden können. Dies bedingt, dass die Verwaltung ohne Verzug in den Besitz entsprechender Rapporte gelangt; ansonsten vergeht erfahrungsgemäss zuviel Zeit bis die Verwaltung eingreifen und gegen die betroffene Person einen Sicherungsentzug aussprechen kann.

Im übrigen wäre es stossend, wenn die Verwaltung nach einer Verurteilung im Strafverfahren zu einem befristeten Fahrverbot allenfalls nachträglich noch einen Sicherungsentzug aussprechen würde.

Zu berücksichtigen ist ein weiteres Problem bei den in der Praxis immer häufiger angewandten vorsorglichen Führerausweisentzügen: Wenn die Unfähigkeit noch nicht nachgewiesen ist, sondern blosse Zweifel an der Fahrtauglichkeit bestehen, könnten die erforderlichen Abklärungen wohl erst nach Abschluss des Strafverfahrens in die Wege geleitet werden, wenn bereits wertvolle Zeit verloren gegangen ist. Es stellt sich auch die Frage, wie das Verfahren fortgesetzt werden soll, wenn die Abklärungen ergeben, dass der Betroffene fahrtauglich ist. In diesem Fall müsste der Fall von der Verwaltung wohl wieder an den Richter delegiert werden. Dieser müsste nachträglich noch ein befristetes Fahrverbot aussprechen. Ungeklärt ist auch die Frage über das weitere Vorgehen, wenn die Abklärungen der Verwaltung ergeben, dass eine Person nur unter Auflagen fahrtauglich ist (z. B. nach wiederholter Trunkenheitsfahrt). Zu klären ist also insbesondere die Frage, wer nun zuständig ist, um die Auflagen und das befristete Fahrverbot anzuordnen. Offen ist auch, wer den wichtigen Vorentscheid trifft, ob ein Fall dem Strafrichter oder der Verwaltung zugewiesen wird.
Auf jeden Fall ist zu verhindern, dass durch die Revision erhebliche Kompetenzkonflikte zwischen Gericht und Verwaltung geschaffen werden. Die Regelung muss insbesondere deshalb klar sein, weil sonst die Konfusion in der Bevölkerung zweifellos grösser als unter der heutigen Regelung würde.

Darum müssen die Abgrenzungen zwischen Straf- und Verwaltungsbehörde bei den weiteren Revisionsarbeiten klar und eindeutig herausgearbeitet werden; gelingt dies nicht, so müsste sich das Gericht als **einzige** Behörde sowohl mit den Warnungs- als auch mit den Sicherungsentzügen befassen.

Solothurn

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a

Wollte man den Richter für die Verhängung von Fahrverboten zuständig erklären, so wäre diese Regelung unzweckmässig. Würde das Fahrverbot erst mit der Rechtskraft des Strafurteils wirksam, hätte dies angesichts der im Vergleich zum Administrativverfahren in der Regel bedeutend längeren Strafverfahren zu grosse Verzögerungen zur Folge. Es wäre auch zu befürchten, dass die im Strafbereich ohnehin bereits überlasteten Rechtsmittelinstanzen noch vermehrt angerufen würden - nicht zuletzt auch mit trölerischen Weiterzügen.

C. Politische Parteien

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 47

Hier wäre zu ergänzen, dass die Frist des Fahrverbotes während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe ruht, sonst verliert das Fahrverbot seine Wirkung.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 47

Grundsätzlich sind wir mit der Bestimmung einverstanden. Abs. 1 lit. a hat aber die Konsequenz, dass ein Fahrverbot bei längerer Freiheitsstrafe gar nicht zum Tragen kommt. Das scheint uns nicht gerechtfertigt. Wenn schon ein Fahrverbot ausgesprochen wird, so soll es auch fühlbar werden. Die Verhängung eines Fahrverbots ist sonst von vornherein sinnlos.

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

1. Verdeutlichung des provisorischen Entzugs:

Art. 47 Abs. 1 Bst. d:	mit dem vorsorglichen Entzug nach Art. 54 Abs. 3 SVG.
Art. 47. Abs 1 bis:	Der vorsorgliche Entzug durch die Administrativbehörde kann innert zehn Tagen beim zuständigen Strafrichter angefochten werden.

Art. 48 Bedingter Vollzug

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 48 Die vorgesehene Einführung des bedingten Fahrverbotes führt letztlich zu einer wesentlich milderen Regelung als wir sie bis anhin kennen. Um zumindest den heutigen materiellrechtlichen Zustand zu wahren, ist "mindestens in den Fällen von Art. 46 Abs.2 auf den bedingten Vollzug des Fahrverbotes zu verzichten. Wir schlagen daher einen ergänzenden Abs. 4 vor:

Der Aufschub des Vollzuges ist nicht zulässig, wenn das Fahrverbot in Anwendung von Art.46 Abs.2 ausgesprochen wird.

Bern

Art. 48 Vollzug

Die Einführung des bedingten Vollzuges für das Fahrverbot führt zu einer unverständlichen Privilegierung der Alkoholfahrer und zu einer Entwertung des Warnungsentzuges. Der Warnungsentzug ist in erster Linie wirksam, wenn er tatsächlich ausgesprochen wird und der betroffene "Blaufahrer" während mindestens zwei Monaten auf das Führen seines Vehikels verzichten muss. Eine blosse Androhung des Entzuges ist in diesen Fällen keine genügende Sanktion. Die Begründung der Kommission, wonach aus dem Erfolg der bedingten Freiheitsstrafe auch auf den Erfolg eines bedingten Führerausweisentzuges zu schliessen sei (Bericht S. 68) überzeugt nicht.

Im Kanton Bern riskiert ein Autofahrer derzeit für erstmaliges Fahren in angetrunkenem Zustand bei einem hohen Alkoholpegel die Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe, verbunden mit einer Busse in der Höhe von 1/4 bis 1/3 des Monatseinkommens sowie den Entzug des Führerausweises für mindestens zwei Monate. Gemäss dem neuen Gesetz müsste ihm (nebst der bedingten Geldstrafe) in der Regel der bedingte Führerausweisentzug gewährt werden. Der Vorschlag der Kommission ist schlichtweg unverständlich: Während heute in der Oeffentlichkeit mit recht strenge Strafen für angetrunkene Automobilisten verlangt werden, sollen diese Täter gemäss neuem Gesetz viel milder angefasst werden.

Nicht klar wird auch, wie sich die bedingte Verurteilung zur Geldstrafe zum bedingten Vollzug des Fahrverbots verhält. Liegen die Voraussetzungen gemäss Artikel 36 VE vor, wird der Täter demnach bedingt verurteilt zu einer Geldstrafe und gleichzeitig zu einem Fahrverbot mit bedingtem Vollzug? Das würde irgendwie merkwürdig erscheinen. Wenn dem tatsächlich so

wäre, wie verhalten sich dann die Vorschriften von Artikel 39 VE und Artikel 48 VE zueinander in bezug auf Artikel 362 Absatz 1 lit. c und Absatz 2 VE? Ist es richtig, hier verschiedene Fristen vorzusehen? Oder muss geschlossen werden, bei SVG-Delikten komme eine bedingte Verurteilung nicht in Frage, was auch nicht recht einleuchten würde, insbesondere wenn die übrigen Delikte relativ schwerer wiegen als das SVG-Delikt?

Luzern

Die Einführung des bedingten Vollzugs des Fahrverbots gemäss Art. 48 führt im Verhältnis zum heutigen System zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung von Fahrzeuglenkern, die in schwerer Weise gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts verstossen (vor allem fahren in angetrunkenem Zustand). Der Warnungsentzug würde durch die blosse Androhung eines Entzugs ersetzt. Demgegenüber verlangt die Öffentlichkeit vermehrt eine effiziente Ahndung des Strassenverkehrsdelinquenten. Der Eingriff in die persönliche Freiheit ist bei der Sanktion des Fahrverbots in der Intensität nicht zu vergleichen mit der Sanktion einer unbedingten Freiheitsstrafe. Unbedingte Fahrverbote sind deshalb durchaus gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund und vor allem aufgrund der heute feststellbaren Verwilderung der Verkehrssitten ist auf die Möglichkeit des bedingten Vollzug eines Fahrverbotes zu verzichten. Will man aber am bedingten Vollzug festhalten, müsste dieser die absolute Ausnahme darstellen. Eventualiter schlagen wir Ihnen deshalb folgende neue Formulierung von Art. 48 Abs. 1 vor:

"Der Richter kann ausnahmsweise den Vollzug des Fahrverbotes aufschieben, wenn anzunehmen ist, dass der Verurteilte keine weiteren Straftaten begehen wird, die ein Fahrverbot rechtfertigen. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Der Richter kann einen Teil des Fahrverbots bedingt, den Rest unbedingt aussprechen.

Zug

a. Bedingter Vollzug

Nach geltender Ordnung wird ein verfügter Ausweisentzug immer vollstreckt und erreicht damit seine erzieherische und präventive Wirkung. Wenn aber ein Gericht über den Ausweisentzug entscheidet, gelten auch die strafrechtlichen Grundsätze über den bedingten Vollzug. Gemäss Art. 48 Abs. 1 VE ist das Fahrverbot in der Regel bedingt auszusprechen und eine Probezeit von zwei oder drei Jahren anzuordnen. Nur wenn anzunehmen ist, dass der oder die Betroffene weitere Straftaten begehen wird, die ein Fahrverbot nach sich ziehen würden, ist das Fahrverbot unbedingt zu verfügen.

Die Einführung des bedingten Fahrverbots würde zu einer ganz massiven Reduktion der zu vollziehenden Massnahmen führen, was sich auf die Verkehrssicherheit höchst ungünstig auswirken würde. Wer z. B. ein Motorfahrzeug in angetrunkenem Zustand führt, müsste lediglich mit einem bedingten Fahrverbot rechnen. Die präventive Wirkung des Führerausweisentzuges ginge verloren, wenn nur ein bedingtes Fahrverbot drohen würde. Damit würde die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt.

Wohl handelt es sich bei der heutigen administrativen Verwarnung um ein Art bedingte Verurteilung. Allerdings beschränkt sich die Verwarnung auf leichte Fälle. Gemäss Vorentwurf können aber grundsätzlich auch Fahrverbote für schwere und schwerste Widerhandlungen bedingt vollzogen werden. Dies kann nicht angehen. Der bedingte Vollzug soll deshalb nicht oder nur in absoluten Ausnahmefällen möglich sein; sonst würde jemand, der heute wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einem unbedingten Führerausweisentzug belegt wird, bevorteilt, was angesichts der gravierenden Tat, die er begangen hat, nicht angeht.

Solothurn

Artikel 48 Absatz 1

Sollte die richterliche Zuständigkeit Gesetz werden, waren wir nicht damit einverstanden, dass das Fahrverbot beim Ersttäter grundsätzlich bedingt ausgesprochen wird. Diese Sanktion würde nicht ausreichen, um eine Verbesserung der Verkehrsdisziplin zu erzielen.

Basel-Stadt

Der Vorentwurf sieht auch für das Fahrverbot den bedingten Vollzug vor. Dies mag zwar systematisch richtig sein, bringt aber den schweren Verkehrsdelinquenten gegenüber dem heutigen Zustand eine ungerechtfertigte Besserstellung. Der Entzug des Führerausweises hat sich sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht bisher sehr bewährt, da viele Automobilisten eine Busse oder gar eine bedingte Freiheitsstrafe viel eher in Kauf nehmen als ein Fahrverbot. Würde das Fahrverbot in Zukunft in der Regel beim ersten groben SVG-Verstoss bedingt ausgesprochen, so würde sich dies zweifellos negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken und das immer mehr zu beobachtende Rowdytum auf unseren Strassen noch fördern, da der Täter beim ersten Mal sowohl mit einer bedingten Verurteilung als auch mit einem bedingten Fahrverbot rechnen kann.

Was die Rückfälle betrifft, so geht der im Bericht der Expertenkommission herangezogene Vergleich des Fahrverbotes mit den Freiheitsstrafen fehl. SVG-Delinquenten sind eine ganz andere Kategorie von Tätern als solche, die eine kriminelle Straftat begangen haben. Unserer Ansicht nach kann daher keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Rückfallquote im Falle des unbedingten Vollzuges des Fahrverbots höher sein würde; es dürfte eher das Gegenteil zutreffen. Wir lehnen daher den bedingten Strafvollzug beim Fahrverbot grundsätzlich ab; allenfalls könnte er in Ausnahmefällen unter ganz bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

Um die Wirksamkeit des Fahrverbots zu verstärken, müsste unseres Erachtens der Übertretungstatbestand von Art. 95 **Ziff. 2 SVG** durch einen Vergehenstatbestand (Führen eines Motorfahrzeuges trotz richterlichen Fahrverbots) ergänzt werden.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Die Moglichkeit des bedingten Vollzuges des Fahrverbots gemäss Artikel 48 des Vorentwurfs durfte nicht der allgemeinen Auffassung entsprechen und stosst auch bei uns auf Widerstand.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Wir sind ferner der Auffassung, dass die Einführung des **bedingten Vollzuges** für das Fahrverbot eine unverständliche Privilegierung der Alkoholfahrer und damit eine Entwertung des Warnungsentzuges zur Folge hat. Ein Fahrverbot ist nur dann wirksam, wenn es tatsächlich auch vollstreckt wird und der betroffene Lenker für eine bestimmte Dauer auf das Führen seines Fahrzeugs verzichten muss. Eine blosse Androhung in Form des bedingten Vollzuges ist in den unter Art. 46 VE vorgesehenen Fällen keine genügende Sanktion. Art. 48 VE ist daher ersatzlos zu streichen.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

Allerdings sieht der Vorentwurf auch für das Fahrverbot den bedingten Vollzug vor. Dies mag zwar systematisch richtig sein, bringt aber dem schweren Verkehrsdelinquenten gegenüber dem heutigen Zustand eine ungerechtfertigte Besserstellung. Der Entzug der Fahrerlaubnis hat sich sowohl in spezial, als auch in generalpräventiver Hinsicht bestens bewährt. Der Ausschluss des bedingten Vollzuges beim Fahrverbot müsste gesetzlich festgehalten werden.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 48

Das bedingte Fahrverbot ist eine wenig sinnvolle Sanktion. Im Bereich der Verkehrsdelikte ist eine harte Sanktion ohne die desozialisierende Wirkung der Freiheitsstrafe nötig. Mit dem Fahrverbot wird eine solche Sanktionsmöglichkeit geschaffen. Der bedingte Aufschub rechtfertigt sich aber nicht. In wirklich leichten Fällen wäre eine Sanktion im Sinne der bisherigen Verwarnung vorzusehen.

Abs. 2 wäre zu streichen. Die Argumente finden sich bei den Bestimmungen, auf die verwiesen wird.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 48 Abs. 1

So gut wir der Möglichkeit auch eines bedingten Vollzugs des Fahrverbots und ihrer Begründung folgen können, stellt sich uns doch die Frage, auf Grundlage welcher Kenntnisse der Richter "nicht anzunehmen" hat, "dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, die ein Fahrverbot rechtfertigen". Wir verkennen dabei nicht, dass die Dunkelziffer für Fahren in angetrunkenem Zustand ausserordentlich hoch ist und die Entdeckungswahrscheinlichkeit - sofern es nicht zu einem Unfall gekommen ist weit unter einem Prozent aller Fälle liegen dürfte. Damit steht den Strafverfahren wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand eine Unzahl gleichartiger, nicht verfolgter und nicht sanktionierter Delikte gegenüber. Die tatsächliche Zahl der Rückfälle bei einem bedingten Fahrverbot lässt sich unter diesen Umständen kaum sicher erkennen.

Dass auch trunksüchtige Personen (die a priori nicht im Besitz eines Fahrausweises sein dürften) oder Menschen mit erheblichem Alkoholmissbrauch trotz des von ihnen ausgehenden höheren Gefährdungspotentials nur zu einem bedingten Vollzug des Fahrverbots verurteilt werden, dürfte nicht gerade selten sein, wenn sich die Annahmen des Richters nicht auf sorgfältige Abklärungen stützen können. Solche Abklärungen können auch ärztliche Untersuchungen oder fachkundige Stellungnahmen umfassen, sind aber in der Formulierung von Art. 48 nicht vorgesehen.

Wenn der Bericht (hier im Zusammenhang mit den in Art. 46 genannten Voraussetzungen) auf S. 67 allein Angetrunkenheit als durch psychotrope Substanzen verursachten psychischen Zustand erwähnt, bei dem obligatorisch ein (bedingtes oder unbedingtes) Fahrverbot auszusprechen ist, erklärt sich dies aus der Unvollständigkeit der aufgezählten Tatbestände des SVG. Wir möchten aber nicht nur den Hinweis nicht versäumen, sondern nachdrücklich betonen, dass beim Fahren in durch psychotrope Substanzen veränderten psychischen Zuständen auch Medikamenten und anderen Drogen eine vielleicht zahlenmässig nicht ganz so grosse, gleichwohl erhebliche Bedeutung auch dann zukommt, wenn die körperliche Untersuchung auf solche Substanzen Schwierigkeiten bereitet.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 48

Die Mehrheit fordert Streichung dieser Bestimmung. Ein Verband schlägt die Einführung einer "Kann-Formel" vor.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Par contre, les JDS estiment que notamment en cas d'infraction énumérée à l'art. 46 al. 2 du Projet, une interdiction de conduire ne saurait être assortie d'un sursis.

Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr

1. Auswirkungen einer Kompetenzverschiebung auf die Verkehrssicherheit

Je milder die Praxis des Führerausweisentzuges gehandhabt wird, desto weniger wird damit für die Verkehrssicherheit gewonnen. Von verschiedener Seite (u.a. auch parlamentarische Vorstösse, z.B. Motion Wiederkehr vom 22.3.1991) wird deshalb nicht zu Unrecht ein schärferes Vorgehen gegenüber den Strassenverkehrstätern verlangt. Die Neuerungen gemäss Vorentwurf der Expertenkommission würden diesem Anliegen klar zuwiderlaufen und die bestehende Praxis deutlich mildern. Erwähnt seien diesbezüglich drei Punkte:

a) Bedingter Vollzug

Nach der geltenden Ordnung wird ein verfügter Ausweisentzug immer auch vollstreckt und erreicht so seine erzieherische und präventive Wirkung. Wenn indessen der Richter über den Ausweisentzug entscheidet gelten auch die strafrechtlichen Grundsätze über den bedingten Vollzug. Demgemäss hält der Entwurf der Expertenkommission fest, dass die Vollstreckung eines verfügten (fakultativen oder obligatorischen) Ausweisentzuges aufzuschieben sei, wenn nicht angenommen werden müsse, dass der Betroffene weitere Straftaten begehe, die ein Fahrverbot nach sich ziehen würden (Art. 48 StGB).

Die Anwendung dieses Grundsatzes des bedingten Vollzuges auf den Entzug des Führerausweises würde zu einer ganz massiven Reduktion der zu vollziehenden Massnahmen führen, was sich entgegen der Meinung der Expertenkommission auf die Verkehrssicherheit höchst ungünstig auswirken würde. Wer z.B. ein Motorfahrzeug in angetrunkenem Zustand führt und dabei erstmals erwischt wird, müsste lediglich mit einem bedingten Ausweisentzug rechnen. Das Wissen um solch milde Folgen würde die Delinquenz in diesem Punkt beträchtlich fördern. Nach der heutigen Praxis ist z.B. auch allgemein bekannt, dass der Führerausweis bei Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 30 km/h entzogen wird. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hüten sich viele Fahrzeugführer vor einer solchen Widerhandlung. Diese präventive Wirkung ginge aber verloren, wenn nur ein bedingtes Fahrverbot drohen würde.

Neustart

Die generelle Möglichkeit einer Gewährung des bedingten Strafvollzuges (Art. 48) steht zwar im Einklang mit dem gesamten Strafsystem, erweckt jedoch trotzdem im Hinblick auf generalpräventive Bedürfnisse gewisse Bedenken. Deshalb ist zu erwägen, für die Fälle von Art. 46 Abs. 2 den bedingten Vollzug auszuschliessen oder zumindest an strengere Voraussetzungen zu knüpfen. Wichtig scheint uns zudem, strikte Kontrollen mit entsprechenden Sanktionen durchzuführen.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 48: **remarques**

L'art. 48 al. 1 déclare, de manière analogue à l'art. 42 al. 1, que l'exécution de l'interdiction de conduire est en règle générale suspendue lorsqu'il n'y a pas lieu d'admettre que le condamné commettra d'autres infractions qui justifieraient une telle interdiction.

On peut se demander dans quelle mesure cette analogie avec le sursis à l'exécution d'une peine privative de liberté se justifie. En effet, contrairement à la peine privative de liberté, l'interdiction de conduire est certes désagréable pour la personne qui en est frappée, mais elle n'a aucun des effets de "désinsertion sociale" qu'il y a lieu de redouter de la privation de liberté, tout en présentant des vertus éducatives incontestables.

Un des avantages du système des sanctions prévu par l'AP est précisément qu'il permet de cumuler différentes peines et de combiner, p. ex., une peine privative de liberté suspendue avec une interdiction de conduire "ferme", ce qui est d'ailleurs expressément permis par l'art. 48 al. 3. Or, il est difficile d'imaginer des situations dans lesquelles le juge sera fondé à admettre que le condamné ayant commis une violation grave des dispositions de la LCR ne commettra pas d'autres infractions qui justifieraient une peine privative de liberté, mais qu'il risque, en revanche, de se rendre coupable d'infractions qui justifieraient une interdiction de conduire. La motivation d'une condamnation à une peine privative de liberté suspendue cumulée avec une interdiction de conduire ferme paraît donc virtuellement impossible, ce qui est regrettable, car le cumul entre ces deux sanctions paraît constituer une solution particulièrement adaptée aux cas de violation des règles de la LCR qui ont eu pour résultat un accident causant des lésions corporelles, voire même un homicide.

En plus il est regrettable qu'on ne prévoit pas un interdiction de conduire partielle c'est à dire une condamnation conditionnelle pour poids lourds cumulée avec une condamnation ferme pour les véhicules privés.

Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Sollte allerdings das vorgeschlagene Instrumentarium des Fahrverbotes als Hauptstrafe zum Tragen kommen, so müssten unbedingt folgende Bedingungen damit verbunden werden:
- Anordnung des Vollzugs des Fahrverbotes als Regelfall;
- Anordnung des bedingten Fahrverbotes nur in absoluten im Gesetz abschliessend festgelegten Ausnahmefällen unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren;

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 48: Wir können dieser Regelung nicht vorbehaltlos zustimmen.

Ein Fahrverbot sollte immer unbedingt ausgesprochen werden. In leichten Fällen soll der Täter verwarnt werden.

Schweiz. Richtervereinigung

3. Le système d'exécution des peines prévu par l'AP sera extraordinairement lourd, compliqué et coûteux. L'assistance de probation (c'est-à-dire le patronage) devra intervenir en cas de condamnation conditionnelle (art. 38), de sursis (art. 42), de sursis à l'interdiction de conduite (art. 48), de libération conditionnelle (art. 65), de traitement ambulatoire (art. 67) et de libération conditionnelle (art. 87): c'est donc un vaste champ d'activité qui nécessitera l'engagement de nombreux assistants sociaux supplémentaires. Le personnel médical et paramédical ne sera pas en reste puisqu'on fera appel à lui pour le traitement institutionnel des malades mentaux, des alcooliques, des toxicomanes et des jeunes adultes (art. 61 à 64). La mise en oeuvre de ces mesures paraît aà l'heure actuelle financièrement insupportable.

Touring-Club Suisse (TCS)

der Vorentwurf sieht grundsätzlich vor, selbst bei grober Fahrlässigkeit, falls die entsprechenden Bedingungen vorhanden sind, dass das Fahrverbot auch bedingt vollzogen werden kann, was insbesondere z.B. bei Unfällen mit Todesfolgen von den Angehörigen des Opfers möglicherweise kaum verstanden würde;

in diesem Zusammenhang scheint der Vorentwurf von der im SVG festgelegten Mindestentzugsdauer des Führerausweises nicht Kenntnis genommen zu haben, insbesondere von der Mindestentzugsdauer von zwei Monaten, beim Fahren in angetrunkenem Zustand. Der bedingte Vollzug des Fahrverbotes bei diesem Tatbestand durfte auf kein Verständnis stossen;

die Verwarnung, wie sie sich heute bewährt hat, soll offensichtlich wegen der Einführung des bedingten Vollzuges, fallen gelassen werden;

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

L'APE prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues à l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 à 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69).

Les interventions multipliées de l'autorité judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs d'efficacité et de rapidité, dans un domaine où les décisions doivent être prises immédiatement : l'autorité judiciaire a besoin de plus de temps pour statuer que l'autorité administrative, le fait est notoire; son fonctionnement est plus onéreux aussi.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Hingegen stehen unseres Erachtens einige Vorschläge der Kommission quer zu bestehenden sinnvollen Regelungen und im Widerspruch zu kriminalpolitischen Forderungen der Gegenwart:
- das in der Regel nur bedingt auszusprechende Fahrverbot (V 48).

Konferenz für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (KAM)

a) Bedingter Vollzug

Nach der geltenden Ordnung wird ein verfügter Ausweisentzug immer auch vollstreckt und erreicht so seine erzieherische und präventive Wirkung. Wenn indessen der Richter über den Ausweisentzug entscheidet, gelten auch die strafrechtlichen Grundsätze über den bedingten Vollzug. Demgemäss hält der Entwurf der Expertenkommission fest, dass die Vollstreckung eines verfügten (fakultativen oder obligatorischen) Ausweisentzuges aufzuschieben sei, wenn nicht angenommen werden müsse, dass der Betroffene weitere Straftaten begehe, die ein Fahrverbot nach sich ziehen würden (Art. 48 StGB).

Die Anwendung dieses Grundsatzes des bedingten Vollzuges auf den Entzug des Führerausweises würde zu einer ganz massiven Reduktion der zu vollziehenden Massnahmen führen, was sich entgegen der Meinung der Expertenkommission auf die Verkehrssicherheit höchst ungünstig auswirken würde. Wer z.B. ein Motorfahrzeug in angetrunkenem Zustand führt und dabei erstmals erwischt wird, müsste lediglich mit einem bedingten Ausweisentzug rechnen. Das Wissen um solch milde Folgen würde die Delinquenz in diesem Punkt beträchtlich fördern. Nach der heutigen Praxis ist z.B. auch allgemein bekannt, dass der Führerausweis bei Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 30 km/h entzogen wird. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hüten sich viele Fahrzeugführer vor einer solchen Widerhandlung. Diese präventive Wirkung ginge aber verloren, wenn nur ein bedingtes Fahrverbot drohen würde.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 48
L'avant-projet délimite de manière plus restrictive que le droit actuel, les cas dans lesquels le retrait du permis de conduire est obligatoire. Cette limitation aux comportements véritablement graves ou dangereux doit être approuvée. Elle appelle toutefois une exclusion du sursis dans les cas de retrait obligatoire. La solution de l'avant-projet entraînerait un affaiblissement non souhaitable de la répression en matière de circulation routière.

L'octroi du sursis pour l'interdiction facultative se justifie comme substitut de l'avertissement au sens de l'art. 16 al. 2 i.f LCR. Il ne devrait donc pas être la règle mais être laissé à la liberté d'appréciation du juge; il se justifie notamment dans les cas où un retrait ferme apparaîtrait trop dur sans qu'il soit toutefois possible de renoncer purement et simplement à la sanction.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 48
Probezeit: 2 bis 5 Jahre.
Neuformulierung: "Der Richter kann den Vollzug des Fahrverbots aufschieben"...

Zürcher Frauenzentrale

Art. 48 Bedingter Vollzug

Um eine flexiblere Handhabung und eine klarere Regelung gewährleisten zu können, damit sogenannte Raser konsequenter bestraft werden können, beantragen wir, die "Kann-Formulierung" einzuführen und den Passus "in der Regel" zu streichen. Ansonsten wird das Fahrverbot als Hauptstrafe keinerlei Wirkung zeitigen. Auch hier ist die Probezeit auf 2 bis 5 Jahre festzulegen.

Zweites Kapitel: Strafzumessung (Art. 49 - Art.53)

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

vor Art 51:
Nach unserer Auffassung geht es nicht an, dem Rückfall keine Bedeutung mehr beizumessen und Art. 67 des geltenden Rechts ersatzlos (und ohne Begründung) zu streichen. Es würde sonst derjenige, der nicht rückfällig ist, im Vergleich zum Rückfälligen schlechter gestellt. Art. 67 des geltenden Rechts ist beizubehalten.

Obwalden

7. Strafzumessung (Art. 49 bis 53 VE)

Den Bestimmungen zur Strafzumessung wird grundsätzlich zugestimmt. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso die angedrohte Höchststrafe beim Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes auf die Hälfte herabgesetzt werden soll. Damit wird unseres Erachtens das Ermessen des Strafrichters in unnötiger Weise beschnitten.

Glarus

Bei der Weiterbearbeitung des Vorentwurfes ist unseres Erachtens insbesondere darauf zu achten, dass Strafrecht tatsächlich in erster Linie umfassender Rechtsgutschutz ist und deshalb nicht subsidiären, sondern primären Charakter hinsichtlich des zu gewährenden Schutzes auch gegenüber abstrakten Gütern hat. Zwar teilen wir die Ansicht, dass gerade kurze Freiheitsstrafen nur dann in Frage kommen sollen, wenn andere Sanktionsmöglichkeiten versagt haben oder grundsätzlich nicht in Frage kommen. Mit dem gänzlichen Ausschluss der Freiheitsstrafe, wie dies in Art. 41 VE vorgesehen ist bzw. der Strafbefreiung (Art. 54 VE) oder Strafmilderung (Art. 50 lit. d und 9) wird unseres Erachtens allerdings übersehen, dass die Strafe nach wie vor ein zwangsweiser Eingriff in die Freiheit des von ihr Betroffenen bleiben soll.

Daher ist für uns der Verzicht auf die Strafschärfung bei Rückfälligkeit (Art. 67 StGB) unverständlich, insbesondere da dem rückfälligen Täter auch künftig nicht immer mit gemeinnütziger Arbeit, bedingter Verurteilung usw., sondern nur mit einer Freiheitsstrafe beizukommen sein wird. Nach unserer Ansicht geht es nicht an, dem Rückfall keine Bedeutung mehr beizumessen und Art. 67 StGB ersatzlos zu streichen. Es würde sonst derjenige, der nicht

rückfällig ist, im Vergleich zum Rückfälligen schlechter gestellt. Art. 67 StGB ist daher beizubehalten und entsprechend systematisch einzugliedern.

Basel-Stadt

Art. 49 - 53 VE
Bei der Strafzumessung findet der allgemeine Grundsatz (Art. 49 VE) generelle Zustimmung; dass das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse nicht mehr ausdrücklich als Strafzumessungskriterium erwähnt werden, obwohl diese gemäss dem Bericht der Expertenkommission (S. 71) nach wie vor für die Strafzumessung von Belang sind, wird teilweise als Mangel empfunden.

Neuchâtel

2. Fixation de la peine (art.49 à 53)

Le système actuel donne satisfaction. Il n'y a pas lieu de le revoir.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 49 - 53: Strafzumessung
Wir begrüssen die Aufzählung der Kriterien der Strafzumessung im Gesetz. Diese wird somit für die Gerichte transparenter und besser diskutierbar. Allerdings heisst dies noch lange nicht, dass die Strafzumessung nun ausschliesslich anhand objektiver Kriterien bestimmt wird. Der Vorentwurf bewegt sich im Spannungsfeld "grosser Ermessensspielraum - Kontrolle willkürlicher Entscheidungen". Einerseits werden den RichterInnen neue Kompetenzen mit grossen Ermessenspielräumen übertragen, andererseits wird mittels detaillierter gesetzlicher Vorgaben der Entscheidungsspielraum eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine seltsame Diskrepanz zwischen Vertrauen in die pflichtgemässe Wahrnehmung des Ermessens und umgekehrt Misstrauen gegen willkürliche Entscheide. Dieser Umstand wirkt sich gerade bei der Strafzumessung auf gewisse Regelungen aus.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

In der nun vorliegenden Ausgestaltung schiesst der Entwurf jedoch über das gesetzte Ziel hinaus und will Recht schaffen, das von breiten Schichten der Bevölkerung gerade in Anbetracht der zu beobachtenden Zunahme der Gewaltkriminalität - nicht mehr mitgetragen würde. In dieser Hinsicht besonders bedenklich erscheint uns die kaum verständliche Besserstellung des Rückfalltäters, die Ausweitung des bedingten Strafvollzuges und der überbordende Gebrauch von Strafbefreiungs- bzw. Strafmilderungsgründen. Weiter ist auch

die Tendenz des Entwurfes, dem Täter im Strafvollzug zwingend Rechte zuzugestehen, unbesehen davon, ob dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht, klar Ausdruck einer heute überholten Haltung, die nur das Wohl des Täters zum Ziel hat.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

7. Strafzumessung

Die in dieser Bestimmung umschriebenen Strafzumessungsregeln, so z. B. die Vorschrift, dass Vorleben, Vorstrafen und persönliche Verhältnisse nicht mehr ausdrücklich als Strafzumessungskriterien herangezogen werden sollen, widerspiegeln die dem Vorentwurf innewohnende Tendenz, den Täter nach Möglichkeit vor einer empfindlichen Strafe zu bewahren. Das geltende Recht hat sich bei der Strafzumessung bestens bewährt.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Zweites Kapitel: Strafzumessung

Die Arbeitsgruppe Forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz hält sich nicht für befugt, Fragen der richterlichen Strafzumessung irgend zu diskutieren. Gleichwohl weist sie auf einige Umstände der folgenden Artikel hin, die im Zusammenhang mit Massnahmevollzügen und Behandlungen und in Hinblick auf sie Bedeutung haben.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

In materieller Hinsicht offenbart der Vorentwurf eine Tendenz zur Milde, die uns zu weit geht. Aenderungen gegenüber dem geltenden Recht erfolgen fast durchwegs zugunsten der Straffälligen (Strafschärfung wegen Rückfalles entfällt, Milderungsgründe werden vermehrt, Zulässigkeit des bedingten Strafvollzuges wird erweitert, fakultative Strafmilderung wird zu obligatorischer Milderung etc.). Das menschliche Verständnis für die Situation der Straffälligen darf nicht dazu führen, dass das legitime Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit aus den Augen verloren wird. Verbrechensbekämpfung stellt nach wie vor eine wichtige Aufgabe des Gemeinwesens dar; nicht umsonst gilt ein staatliches Strafmonopol.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Chapitre deuxième: Fixation de la peine

Les JDS approuvent le fait que les critères selon lesquels la peine doit être fixée soient énumérés dans le code. Seuls des critères objectifs doivent être déterminants pour la fixation de la peine, ce qui n'est malheureusement pas toujours le cas dans la pratique.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

- Positiv beurteilt werden auch die Einführung der Einheitsstrafe, die Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges, die Strafbefreiungsmöglichkeit, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen erstmaligen und rückfälligen Straftätern und die Verbesserung des Massnahmenvollzugssystems. Dabei darf die vertiefte Berücksichtigung psychischer Probleme und deren Behandlung durch psychiatrische Institutionen als echter Fortschritt betrachtet werden.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

2.1. Täterfreundlichkeit der Revision

Die Revisionsvorlage ist insgesamt sehr stark aus der Perspektive des Täters ausgestaltet. Selbst wenn die Absicht war, "nicht milderes, sondern sinnvolleres Recht" zu schaffen (Erläuternder Bericht, S. 3), wird dem Schutz der Gemeinschaft zu wenig Gewicht eingeräumt. Dies zeigt sich vor allem bei der Ausgestaltung der bedingten Verurteilung bzw. des bedingten Strafvollzuges, bei den Kriterien für die Strafzumessung, beim minimalen Tagessatz für Geldstrafen, beim zu vorteilhaften Ansatz für die Umwandlung von Geldstrafen in gemeinnützige Arbeit, bei der Regelung des Strafregisters und bei einzelnen Regelungen im Jugendstrafrecht.

Die Regelungen für den bedingten Strafvollzug und die Strafzumessung dürfen gegenüber dem heutigen Recht nicht erleichtert werden.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

3.2 Strafzumessung (Art.49 bis 53 des Vorentwurfes)

Die neuen Vorschriften über die Strafzumessung sind insgesamt befriedigend ausgefallen, auch wenn ein erheblicher Fortschritt zur heutigen Rechtslage nicht ersichtlich ist und die Vorschläge von Schultz teilweise vorzuziehen wären.

Zu wenig Gewicht legt der Vorentwurf auf das Vorleben des Täters, namentlich auf seine Vorstrafen. Darauf wird nicht mehr ausdrücklich hingewiesen, und als Strafschärfungsgrund gilt der Rückfall schon gar nicht mehr. Für die SKG wird auch in Zukunft dem Vorleben des Täters entscheidende Bedeutung zukommen, sei dies nun im Gesetz erwähnt oder nicht. Art.49 Abs.1 VE nennt zu einseitig die voraussichtliche Wirkung der Strafe auf den Täter und weist gegenüber Art.63 StGB nur Nachteile auf.

Gibt sich der Vorentwurf bei den belastenden Umständen eher wortkarg, so legt er umso mehr Gewicht auf das Entlastende. Art.49 Abs.3 VE doppelt zugunsten des Täters gegenüber dem allgemeinen Strafzumessungsgrund (Art.49 Abs.1 VE) nach und ist wohl überflüssig. Zu

streichen wäre auch der Strafmilderungsgrund von Art.50 lit.d VE (Erschwerung rechtmässigen Verhaltens aufgrund von Lebensgeschichte und Herkunft); auch hier genügen die allgemeinen Zumessungsgründe, währenddem in extremen Fällen an Verbotsirrtum gedacht werden kann. Zu starr erscheint sodann Art.50a Abs.1 VE, der bei Strafmilderung das Strafmaximum halbiert. In leicht verminderter Zurechnungsfähigkeit begangene Kapitalverbrechen werden dadurch unter Umständen zu stark privilegiert, jedenfalls wenn man von der Lesart der SKG ausgeht, nach welcher Art.50a Abs.1 VE auch auf diesen Fall anwendbar ist (vgl. vorstehend Ziffer 2).

Auf eine bundesrechtliche Bestimmung über die Begründung der Strafzumessung kann ohne Schaden verzichtet werden. Die Begründungspflicht gehört nicht in das materielle, sondern in das formelle, in der Regel kantonale Recht.

Schweiz. Richtervereinigung

1. Celui qui prend connaissance de l'avant-projet (en abrege : AP) et du message l'accompagnant ne peut manquer d'etre frappe par la mefiance envers les juges dont font preuve ces documents. Cela tient probablement deja a la composition de la Commission d'experts (30 personnes) qui comptait dix professeurs de droit, neuf representants de l'administration et directeurs d'etablissements penitentiaires, trois avocats, deux procureurs et deux juges seulement, si l'on met a part les trois Juges des mineurs qui se sont occupes exclusivement du droit penal des mineurs. Or c'est bien le juge qui, mieux que tout autre, est au courant des problemes du droit penal, puisque sa fonction le met quotidiennement en face de delinquants dont il doit sanctionner le comportement.

Alors que le legislateur suisse a toujours voulu laisser au juge un large pouvoir d'appreciation, la Commission s'efforce de le restreindre en transformant en "Mussvorschrift" des "Kannvorschrift" du droit actuel, ainsi

droit **actuel**	**nouveau**	
art. 25	art. 20	attenuation obligatoire pour le complice
art. 69	art. 53	imputation automatique de la detention preventive
art. 64	art. 50	attenuation obligatoire de la peine
art. 41	art. 42	sursis erige en regle generale

Cette mefiance s'exprime par ailleurs expressement dans le Message qui explique notamment le rejet du sursis partiel au motif "que le juge serait libre de decider selon son bon vouloir..." (p. 34) et justifie l'introduction du nouvel article 52 (obligation de motiver) par la necessite "de renforcer la securite du droit et de reduire l'arbitraire lors de la fixation de la peine" (p. 71).

Team 72

B. 2. Kapitel: Strafzumessung (Art. 49-53 VE)

Vorab begrüssen wir, dass die Strafempfindlichkeit des Täters/der Täterin berücksichtigt wird, indem gemäss Art. 49 Abs. 3 aus spezialpräventiven Gründen von der schuldangemessenen Strafe nach unten abgewichen werden kann.

Beim Strafmilderungsgrund von Art. 50 lit. e müsste - im Sinne des Opferhilfegesetzes - ein direkterer Bezug zur Opferperspektive hergestellt werden und namentlich materielle und immaterielle Bestrebungen zur Wiedergutmachung erwähnt werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

7. Strafzumessung (Art. 49 bis 53)

Der Neuregelung der Strafzumessungsregeln in den Art. 49 bis 53 Vorentwurf wird zugestimmt.

Generalprokurator des Kantons Bern

Allgemeines

Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt sinnvoll und nötig ist, Art. 63 zu ändern, hat sich diese Bestimmung doch bisher bewährt. Sie wurde allerdings in letzter Zeit durch die Praxis des Bundesgerichts eingehend präzisiert; es ist insbesondere auf BGE 117 IV 112 zu verweisen. Die unteren Gerichte haben sich diese Differenzierung und Einteilung der verschiedenen Strafzumessungsfaktoren zu eigen gemacht. Dabei ist wichtig, dass der gesamte Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Tat berücksichtigt wird, und nicht nur die Tatkomponente. Eine Strafzumessung, welche die Täterkomponente, insbesondere das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten unberücksichtigt lässt, ist undenkbar und widerspricht jedem Rechtsempfinden. Das Verschulden eines erst- und einmaligen Delinquenten ist wesentlich geringer als dasjenige eines krass und wiederholt Rückfälligen, der sich weder durch eine milde Warnstrafe noch durch strenge weitere Vorstrafen davon abhalten lässt, weitere strafbare Handlungen zu begehen. Die Strafzumessung, wie sie gestützt auf das geltende Recht praktiziert wird, bedarf keiner grundlegenden Aenderung. Es kann höchstens darum gehen, den Wortlaut der Bestimmungen besser der anerkannten Praxis anzupassen.

Rückfälligen, sozialtherapeutischen nicht angehbaren Tätern wird auch inskünftig nicht immer mit gemeinnütziger Arbeit, bedingter Verurteilung etc., sondern nur mit einer Freiheitsstrafe beizukommen sein. Dies dürfte letzten Endes auch dem Rechtsempfinden der Bevölkerung und der Rechtssicherheit ("Innere Sicherheit") entsprechen und hat mit Rache nichts zu tun. Neben dem Bedürfnis nach Sicherheit vor gefährlichen Delinquenten bleibt der Sühnegedanke hingegen, solange *Strafen* an sich notwendig sind. Wir unterstützen zwar insofern den Subsidiaritätsgedanken, als dass die kurze Freiheitsstrafe nur dann Platz greifen soll, wenn die anderen Sanktionsmöglichkeiten versagt haben oder zum vorneherein nicht in Frage kommen. Sie gesetzlich aber generell auszuschliessen (VE 41) oder die Strafbefreiung und Strafmilderung ins Uferlose abgleiten zu lassen (VE 50a, 50d und 54), lehnen wir ab. Die vom Recht verordnete Strafe soll nach wie vor ein zwangsweiser Eingriff in die Freiheit des/der von ihr Betroffenen bleiben. Subsidiarität der Freiheitsstrafe bedeutet daher, dass der Freiheitsentzug das letzte Mittel sozialer *Korrektur* ist, vor allem wenn andere schon versagt haben oder aussichtslos sind. Der Freiheitsstrafe darf daher ihre Wirkung auf die Bestraften und insbesondere ihre (Rechtsgut-) Schutzfunktion gegenüber Opfern nicht durch konterkarierende Regelungen entzogen werden. Das Strafrecht als "äusserste Leitplanke" der Sozialkontrolle darf sich trotz aller wissenschaftlicher Begründungen nicht vom (von gesundem Menschenverstand getragenen) Volksempfinden entfernen, sonst entstünde die Gefahr der "Selbstjustiz".

Art. 49 Grundsatz

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 49

Die Hauptstossrichtung der vorliegenden Revision betrifft die Regelungen im Bereich der Sanktionen. Die geltenden Bestimmungen zur Strafzumessung haben sich bisher grundsätzlich bewährt. Die dazu entwickelte Praxis ist detailliert und einzelfallgerecht. Aus diesen Gründen besteht eigentlich kein Handlungsbedarf für eine neue Regelung der Strafzumessung, da die geltenden Regeln durch ihre relative Offenheit praktikabel sind. Bei der vorgeschlagenen Regelung besteht gerade wegen deren Detailierungsgrad die Gefahr der Unvollständigkeit und Unflexibilität, die es zu vermeiden gilt.

In Absatz 1 ist lediglich vom Täter und nicht vom Opfer die Rede. Vermisst wird zudem die Erwähnung der weiteren Zwecke der Strafgesetzgebung im Sinne des von uns vorgeschlagenen Einleitungsartikels.

Absatz 2 beinhaltet eine Anleitung zur Verschuldenswürdigung. Die Aufzählung ist jedoch unvollständig und einseitig. Elemente wie Einsicht, Reue, Vorleben, Kooperation werden nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung der Einseitigkeit hätten aber auch Straferhöhungsgründe aufgenommen werden müssen. Zudem sind die aufgeführten Kriterien stark objektivierbar und erscheinen dadurch gar nicht derart subjektiv wie dies die Erläuterungen suggerieren (z.B. Grad der Vorwerfbarkeit ist auch ein objektives Kriterium). Die bundesgerichtliche Praxis zur Strafzumessung ist derart differenziert, dass sie sich nicht einfach in ihrem ganzen Umfang in einen Absatz verpacken lässt.

Absatz 3 ist im übrigen insofern überflüssig, als die Strafempfindlichkeit bereits bei der Frage der Angemessenheit der Strafe und den persönlichen Verhältnissen berücksichtigt wird.

Wir sind daher der Ansicht, dass an der bestehenden Regelung von Art 63 festzuhalten ist. Dabei sind lediglich folgende sprachliche Anpassungen vorzunehmen:

Der Richter bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters; er berücksichtigt dessen Beweggründe, Vorleben und persönliche Verhältnisse.

Bern

Art. 49 Strafzumessung

Dem Grundsatz nach kann Artikel 49 VE zugestimmt werden. Allerdings werden die Gründe der Strafzumessung im VE Schultz besser und klarer zum Ausdruck gebracht.

Unklar bleibt insbesondere das Verhältnis von Absatz 1 zu Absatz 3: Die künftige Wirkung der Strafe wird sowohl gemäss Absatz 1 wie auch gemäss Absatz 3 berücksichtigt. Wenn der Richter nach Absatz 1 die Wirkung der Strafe auf das künftige Leben des Täters bereits berücksichtigt hat, d.h. im Prinzip von der schuldangemessenen Strafe "abgezogen" hat, so kann er nicht auch noch gemäss Absatz 3 eine geringere Strafe aussprechen. Die Wirkung der Strafe kann nicht doppelt berücksichtigt werden. Absatz 3 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Bezüglich der Berücksichtigung des Vorlebens kann auf den Entwurf Schultz (S. 162) verwiesen werden. Gerade die Vorstrafen sind ein wesentliches Zumessungskriterium, das auch der Gesetzestext explizit zu berücksichtigen hat. Es spielt eine wesentliche Rolle, wenn sich der Angeschuldigte durch frühere Strafen nicht von weiterem Delinquieren abhalten liess. Die Berücksichtigung der Vorstrafen bedeutet keineswegs einen Verstoss gegen das Prinzip der Tatschuld. Die individuelle Tatschuld scheint umso grösser, je weniger sich der Täter durch vorausgegangene Warnstrafen von Straftaten hat abhalten lassen. Es ist nicht richtig, wenn der Richter die Vorstrafen bei den zumutbaren inneren und äusseren Umständen berücksichtigen muss.

Luzern

Art. 49 Abs. 3 lädt in ihrer unbestimmten Formulierung zum Missbrauch ein. Ihr Anliegen ist in Art. 49 Abs. 1 bereits berücksichtigt. Das im Kommentar (Seite 71) erwähnte Beispiel des Aidskranken, der nur noch kurze Zeit zu leben hat, überzeugt nicht. Dessen Situation kann durch die Vollzugsbehörde bei der Beurteilung seiner Hafterstehungsfähigkeit berücksichtigt werden.

Nidwalden

Art. 49 : Der Satzteil "wie weit es dem Täter nach den inneren und äusseren Umständen zumutbar war, sich rechtmässig zu verhalten" in Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, weil dieser Aspekt durch die Regelung des Notstandes bereits in genügendem Umfange berücksichtigt wird. Ebenso ist Abs. 3 ersatzlos zu streichen, ist doch dieser Aspekt bereits in Abs. 2 enthalten und berücksichtigt.

Zug

Im Lichte von Art. 49 Abs. 1 des Vorentwurfs ist Art. 49 Abs. 3 nicht notwendig. Besondere Situationen kann die Vollzugsbehörde bei der Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit berücksichtigen (Bericht zum Vorentwurf Seite 71).

Solothurn

Artikel 49

Absatz 1 und 2 Mit der ersatzlosen Streichung der Strafschärfungsgründe würde dem Richter die Möglichkeit genommen, bei einem Rückfalltäter eine Strafe, welche den Strafrahmen des Tatbestandes sprengt, zu verhängen. Der Strafschärfungsgrund des Rückfalls muss beibehalten werden.

Absatz 3 Hier wird die Strafempfindlichkeit als zusätzliches Bemessungskriterium eingeführt. Den Gerichten wird damit die Aufgabe übertragen, das Verhältnis zwischen dieser Bestimmung und den Strafmilderungsgründen nach Artikel 50 zu bestimmen; d.h. die jeweils aus diesen Gründen angemessenen Strafreduktionen.

Basel-Stadt

Art. 49 - 53 VE
Bei der Strafzumessung findet der allgemeine Grundsatz (Art. 49 VE) generelle Zustimmung; dass das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse nicht mehr ausdrücklich als Strafzumessungskriterium erwähnt werden, obwohl diese gemäss dem Bericht der Expertenkommission (S. 71) nach wie vor für die Strafzumessung von Belang sind, wird teilweise als Mangel empfunden.

Basel-Landschaft

Art. 49 strapaziert die gesetzlichen Rahmen und deren Verbindlichkeit bezüglich Schuldprinzip bei der Strafzumessung etwas gar weit: Strafvollzug ist dem "künftigen Leben des Täters" wohl nur ganz selten förderlich, und wo liegt im einzelnen Fall die Grenze zwischen "verhältnismässig" oder "unverhältnismässig hart" (Abs. 3) ? Wie können wir davon ausgehen, dass diese als Ausnahme gedachte Bestimmung (wiederum Abs. 3) nicht, dem offenbar auch für Gesetze wirksamen Naturgesetz der Enthropie folgend, über kurz oder lang zum Regelfall wird, bzw. woher sollen wir den Glauben nehmen, wenn schon die Botschaft kaum vernehmlich klingt (Bericht S. 71 oben) ? Unseres Erachtens ist Art. 49 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

St. Gallen

Art. 49 ff.

Wir erachten den Versuch, das für die Strafzumessung in erster Linie massgebende Verschulden im Gesetz zu umschreiben, als positiv. Eine Strafmilderung nach Art. 50 lit. d lehnen wir ab; es genügt, diese Umstände strafmindernd zu berücksichtigen. Bei Rückfall sollte weiterhin eine Strafschärfung erfolgen.

Aargau

Art. 49 (Grundsatz bei der Strafzumessung)

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich die bisherige Regelung (Art. 63 StGB) bewährt hat und beibehalten werden soll. Die vorgeschlagene Bestimmung nimmt einzig auf die Interessen des Täters Rücksicht und ist in der Formulierung anstössig und nicht akzeptierbar. Wie bisher soll in erster Linie das Verschulden des Täters massgebend sein. Dabei ist von der Selbstverständlichkeit rechtmässigen Handelns auszugehen.

Auch an dieser Stelle muss wiederum auf das Fehlen eines Zweckartikels bzw. eines ausformulierten Vollzugszieles als absolut notwendiger Inhalt des Strafgesetzbuches hingewiesen werden.

Ticino

Analoghe riserve vanno fatte sulla nuova formulazione dei principi che presiedono alla commisurazione della pena. La portata del nuovo testo é difficilmente valutabile, pur essendo chiara la priorità che l'avamprogetto vuole dare alla prevenzione speciale. In particolare, e destinata a suscitare controversie giudiziarie la clausola estremamente vaga che permette di pronunciare pene più miti se la retribuzione della colpa "colpirebbe l'autore in modo escessivo".

Vaud

j) Article 49 APE CPS. Mesure de la peine

Les critères constitués par les antécédents et la situation personnelle du délinquant - son passé et son présent - n'ont pas été jugés suffisamment fiables pour baser la fixation de la peine. L'effet de cette dernière sur l'avenir du délinquant serait en revanche l'unique paramètre, se rapportant à la personne de l'auteur d'une infraction, à entrer en considération à cet égard.

Le Conseil d'Etat est d'avis que cette option est insuffisante à mesure que, pour faire des plans sur l'avenir, il faut avoir en main des éléments appartenant au passé du délinquant et connaître sa situation actuelle : toute autre construction mentale relève en effet de la pure conjecture ! Dans la prise en considération de l'effet de la peine sur l'avenir du délinquant devrait donc

entrer en ligne de compte une réflexion sur les antécédents et la situation personnelle de celui-ci, ce que le CPS doit affirmer à l'avenir aussi.

Jura

Le Gouvernement adhère à la proposition de l'article 49 AP visant à décrire avec davantage de précision les critères déterminant le choix et l'ampleur de la peine. Il est utile de remplacer les critères généraux de la situation personnelle et des antécédents (art. 63 CP) par des paramètres plus précis et plus adéquats.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

128 Strafzumessung

Grundsatz: Artikel 49

Wir beantragen Streichung von Abs. 1, zweiter Satz und von Abs. 3. Das klare Prinzip der Schuldstrafe sollte nicht durch solche Zusätze praktisch aufgehoben werden. Für wirklich stossende Extremfälle besteht die Möglichkeit der Begnadigung.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.7 Grundsatz (Art. 49 VE)

Richtig ist, dass die Strafe wie im geltenden Recht nach dem Verschulden zugemessen werden soll. Hingegen sind wir der Auffassung, dass Art. 49 Abs. 3 VE ersatzlos zu streichen sei: einerseits handelt es sich um eine Wiederholung und Präzisierung von Abs. 1 Satz 2; anderseits soll es entsprechend der heute geltenden Regelung der Begnadigungsbehörde obliegen, ausserordentlichen Härten des Vollzugs zu begegnen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 49: Grundsatz
Neben dem Gesichtspunkt der Resozialisierung sollte in Absatz 1 zusätzlich der Gesichtspunkt der Lebensgeschichte/der Lebensumstände aufgenommen werden. Gerade im Hinblick auf die Resozialisierung kommen der Lebensgeschichte und den Lebensumständen der Täterin oder des Täters eine wichtige Bedeutung zu. Ähnlich dem Entscheid über die Bewährungsaussichten beim bedingten Strafvollzug ist auch hier ein Prognoseentscheid zu fällen, wofür konkrete, objektive Kriterien - wenn überhaupt - dann nur äusserst schwierig auszumachen sind. Oft sind unter diesen Umständen historische Fakten die einzigen Anhaltspunkte, die zum Prognoseent-

scheid beigezogen werden können. Dieser Tatsache kann beim Verschulden in Absatz 2 nicht mehr Rechnung getragen werden. Wichtig ist, dass zudem die Situation der Familienangehörigen entsprechend Rechnung getragen wird.

Es ist positiv zu werten, dass in Absatz 2 einige Kriterien aufgezählt werden, die bei der Zumessung der Strafe zu berücksichtigen sind. Es handelt sich sowohl um subjektive wie auch objektive Kriterien, die mittlerweile in die Gerichtspraxis Eingang gefunden haben. Laut Begleitbericht sollen die RichterInnen durch die Formulierung der Zumessungskriterien indirekt gezwungen werden, in jedem Fall auch die subjektiven Zumessungskriterien zu berücksichtigen. Abgesehen davon, dass eine seriöse Berücksichtigung der subjektiven Verschuldenskriterien bei Massendelikten nur schwer konsequent durchzuführen sein wird, kann man sich in diesem Zusammenhang die Frage stellen, ob der Vorrang der Individualisierung bei der Strafzumessung ohne Unterschied für sämtliche TäterInnenkategorien durchgeführt werden soll, oder ob in gewissen Bereichen nicht auch ein Verzicht auf gewisse subjektive Kriterien möglich sein sollte (z.B. SVG).

Gerade im Hinblick auf TäterInnen aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität sollte auf die ausdrückliche Regelung der "besonderen Strafempfindlichkeit" in einem speziellen Absatz verzichtet werden. Solche Umstände lassen sich ohne weiteres in den Grundsätzen von Absatz 1 unterbringen. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird im Gegenteil ehe die verbreitete verhängnisvolle Annahme gestützt, Angehörige von Randgruppen und sozial nicht angepasste TäterInnen seien generell weniger strafempfindlich als sogenannte angepasste TäterInnen.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 49 VE kann in der vorliegenden Form keinesfalls akzeptiert werden Die Täterkomponente, insbesondere das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters, soll gemäss VE weitgehend ausser acht gelassen werden, womit eine angemessene Beurteilung von Rückfalltätern nicht mehr vorgenommen werden kann Andererseits wird das in den Artikeln 49 Abs. 2 Satz und 49 Abs. 3 überflüssigerweise mehrfach verankerte Kriterium der individuellen Strafempfindlichkeit zu stark in den Vordergrund gestellt, was die Gefahr von stossend rechtsungleichen, gewisse Täter privilegierenden Urteilen real werden lässt Art. 49 Abs. 3 VE ist deshalb ersatzlos zu streichen

Die Schweizerische Volkspartei sieht keine Veranlassung, von der bisherigen Strafzumessungsregelung von Art 63 StGB grundlegend abzurücken Redaktionelle Verbesserungen sind dagegen durchaus angebracht

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 49

Der Entwurf sieht in Abs. 1 vor, dass "die Wirkung der Strafe auf das künftige Leben des Täters" zu berücksichtigen ist. Wir erachten diese Bestimmung als unglücklich. Hier wird einer Ueberinterpretation der sogenannten Strafempfindlichkeit Tür und Tor geöffnet. Dies führt unweigerlich zu einer Klassenjustiz, bei der besonders Wirtschaftskriminelle privilegiert werden. Es muss an die Binsenwahrheit erinnert werden, dass der Verurteilte den Anlass zur

Sanktion selber gesetzt hat. Zur Berücksichtigung der Resozialisierung gibt das Gesetz dem Richter genügend Spielraum.

Abs. 2 zählt die Strafbestimmungsgründe abschliessend auf. Es erscheint uns als grundsätzlich falsch, dies zu tun. Das Leben ist vielfältiger als es sich der Gesetzgeber jemals vorstellen kann. Der Richter sollte hier die Freiheit haben, andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: "Das Verschulden wird insbesondere..."

Wir sehen nicht ein, weshalb das Vorleben des Täters nicht mehr berücksichtigt werden soll. Dieses Vorleben zeigt eben gerade, ob es sich um einen "Ausrutscher" handelt, oder ob die Tat Ausdruck einer rücksichtslosen Uebertretung von Normen ist.

Wenn in Abs. 2 eine offene Formulierung gewählt wird, kann auf Abs. 3 verzichtet werden.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 49

Art. 49 Abs. 1 berücksichtigt die Wirkung der Strafe auf das künftige Leben des Täters. Inwieweit eine den Strafvollzug begleitende Behandlung auch bedeutsam sein könnte, fällt ausser Betracht: Eine während des Strafvollzugs durchgeführte ambulante Behandlung im Sinne einer Massnahme ist gemäss Vorentwurf nicht mehr vorgesehen. Es ist bereits hier anzumerken: Abgesehen davon, dass es durchaus Behandlungen gibt, die stationär weder sinnvoll noch durchführbar sind, aber auch ambulant unter den Bedingungen des Stafaufschubs kaum zustande kommen können, unter den Voraussetzungen eines normalen Strafvollzugs aber möglich werden, entfällt gemäss Art. 49 Abs. 1 die (leidige) gutachterliche Diskussion der Frage, inwieweit ein gleichzeitiger Strafvollzug eine Behandlungsdurchführung entscheidend erschweren oder gar verunmöglichen könnte.

Sollte es doch zur Möglichkeit ambulanter Behandlungen im Sinne einer Massnahme dort kommen, wo Freiheitsstrafen über drei Jahre ausgesprochen werden oder zur Möglichkeit ambulanter Behandlungen im Sinne einer Massnahme während eines gleichzeitigen Strafvollzugs, müsste die Wirkung der Schuldstrafe nicht nur auf das künftige Leben des Täters, sondern auch ihre Bedeutung auf die Durchführbarkeit und Durchführung einer solchen Massnahme berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung der Strafwirkung in Konkurrenz zur Massnahmewirkung erfolgt, verstehen wir den Bericht S. 69 richtig, dann doch, sofern in den Grenzen des für die einzelnen Taten gegebenen Strafrahmens eben auch eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren möglich und bei entsprechendem Entscheid dann auch eine ambulante Behandlung i.S. einer Massnahme angeordnet werden kann. Ob es nicht stossend ist, dass die Schuldstrafe in so erheblichem Masse von der Indikation einer ambulanten Behandlung im Sinne einer Massnahme abhängig erscheint, liesse sich u.E. diskutieren.

Wenn Art. 49 in wesentlichen Zügen dem Art. 63 geltenden Rechts entspricht, erwähnt der Bericht S. 70 ausdrücklich, dass mit den "inneren und äusseren Umständen" tatzeitaktuelle, überdauernde, persönlichkeitsbezogene und lebensgeschichtliche Faktoren zu berücksichtigen

seien, welche auch dann als freiheitseinschränkend zu erkennen seien, wenn diese Einschränkung der Einsichts- und Willensfähigkeit keinem der diagnostischen Kriterien des Art. 14 zuzuordnen ist.

Gemäss Bericht S. 71 versucht der vorliegende Text, die früheren Strafzumessungskriterien der "persönlichen Verhältnisse" und des "Vorlebens" durch geeignetere Kriterien zu ersetzen. S. 70 erklärt er aber dann doch die Berücksichtigung der Lebensgeschichte des Täters und S. 71 die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben als nicht "nicht von Belang". Damit werden diese Begriffe eben doch nicht ersetzt und "ihrem Missbrauch und ihren Ueberschneidungen mit anderen Strafzumessungstatsachen" wird nicht vorgebeugt.

Gleichzeitig ist Art. 49 in der vorliegenden Formulierung geeignet, in noch grösserem Masse als bisher den Beizug von Expertisen oder Therapieberichten zu fordern (und Gleiches gilt für Art. 50 Buchstabe d; s.u.).

In Zusammenhang mit freiheitseinschränkenden Faktoren der Tatpsychologie, die keinem diagnostischen Tatbestandselement des Art. 14 zuzuordnen sind, führt der Art. 49 Abs. 2 den Begriff der Zumutbarkeit ein. Ob und in welchem Masse es einem Täter zuzumuten war, sich "rechtmässig zu verhalten", unterliegt im Rahmen der Strafzumessung allein richterlicher Entscheidungskompetenz.

Es sei in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass auch die Beurteilung einer verminderten Einsichts- und Willensfähigkeit dort das Ausmass der Zumutbarkeit eines Andershandelnkönnens impliziert, wo es um die graduelle Bestimmung verminderter Einsichts- und/oder Willensfähigkeit im Sinne von Art. 14 geht - nämlich um die Schwere der Auswirkungen eines diagnostischen Tatbestandselements auf die Freiheit der Entscheidung zu normgerechtem Handeln. Ob sich der Experte nicht nur über den Schweregrad einer psychischen Störung zu äussern hat, der an sich noch keine Aussage über das Mass erlaubt, mit dem ein solcher Zustand die Einsichts- und Willensfähigkeit beeinflusst, sondern auch über das Mass der Beeinträchtigung eines Andershandelnkönnens (und unausgesprochen über die Zumutbarkeit, anders zu handeln), ging aus dem Text des Art. 14 nicht hervor. Eine klare Regelung wäre wünschbar; die Weglassung der Aufgaben des Sachverständigen (gemäss Art. 13 geltenden Rechts die Aeusserung "über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten") wird kaum dazu führen, diesen umstrittenen, zu Kompetenzunsicherheiten führenden Punkt zu lösen.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 49

Wir beantragen Beibehaltung des bisherigen Texts von Art. 63 StGB, der sich in der Praxis bewährt hat.

Der Grundgedanke von Abs. 3 könnte allenfalls als Milderungsgrund aufgenommen werden.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Ad. art. 49: PrinciPe
A cote du principe de la **resowialisation** de la personne condamnee, ii convient d'introduire i, l'alinea 1 dudit articie le critere des circonstances dans lesquelles la personne a vecu avant l'infraction commise. Comme l'art. 41 du code actuellement en vigueur le permet deja, il faut egalement pouvoir tenir compte du pronostic futur de la personne condamnee et de la situation dans laquelle se trouveront les membres de sa famille a cause de la condamnation.
L'al. 2 de l'art.49 du projet concernant la determination de la culpabiiite ne laisse pas de marge a ce sujet.

Les JDS retiennent egalement avec satisfaction que la Commission a prevu a l'al. 2 des criteres objectifs et subjectifs a appliquer par le tribunal pour deterrr iner la culpabilite.

Ces criteres ont ete etablis par la jurisprudence. Les JDS se posent la question de savoir si les criteres d'ordre subjectif doivent toujours etre pris en consideration independamment du genre d'infraction (circulation routiere etc).

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 49 (Grundsatz)

Abs. 1

Die Ausführungen des Begleitberichts zu diesem Artikel sind besonders unbefriedigend.

Wir halten es für sinnvoll, dass neben dem Gesichtspunkt der Resozialisierung auch die Beweggrunde und die persönlichen Verhältnisse des Täters oder der Täterin erwähnt werden, wie dies im geltenden Gesetz (in Art. 63) der Fall ist. Gerade im Hinblick auf die Resozialisierung kommt der Lebensgeschichte und den konkreten Lebensumständen des Täters oder der Täterin eine wichtige Bedeutung zu.

Bei der Berücksichtigung der Wirkung einer Strafe auf das künftige Leben der verurteilten Person muss überdies vor allem auch darauf geachtet werden, die Wirkung einzubeziehen, die die Strafe auf das künftige Leben der Familienangehörigen, namentlich auf die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner und die Kinder hat.

Wir beantragen daher, Abs. 1 durch die Gesichtspunkte der Lebensgeschichte, der Lebensumstände und der Familienangehörigen zu ergänzen.

Institut suisse de police

Par contre, l'art. 49 al. 3 du projet, paraît faire double emploi avec les normes des alinéas 1 et 2 de ce même article. Si le juge prend en considération l'effet de la peine sur l'avenir de l'auteur, "ipso facto", la peine ne devrait pas le frapper de manière excessive.

Neustart

Art. 49 ("Grundsatz") bietet verschiedene Vorteile gegenüber dem heute geltenden Art. 63 StGB: Einerseits wird der Begriff des Verschuldens präzisiert und auf die Tatschuld bezogen. Andererseits ist das Verhältnis von Schuld und Prävention klarer geregelt. Begrüssenswert ist vor allem Art. 49 Abs. 3, der eine Abweichung von der schuldangemessenen Strafe nach unten aus spezialpräventiven Gründen zulässt.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 49 Abs. 2: Bemerkungen

In seiner Grundtendenz ist der ganze VE allgemein zu "täterfreundlich" bzw. "entschuldigend". Die Zumutbarkeit rechtmässigen Verhaltens individuell zu definieren, stellt eine objektive und allgemeine Geltung von Gesetzen stark in Frage.

Art. 49 Abs. 3: Streichungsantrag

Begründung:

Diese Bestimmung gehört von der Systematik her nicht in diesen Artikel, handelt es sich doch eher um einen fakultativen Strafmilderungsgrund. Zudem ist inhaltlich diesem Anliegen in Abs. 1 bereits Rechnung getragen, denn jene Formulierung soll ja eine unverhältnismässige Strafe bereits ausschliessen.

Zum Konfliktpotential und der Missbrauchsgefahr sei auf Seite 71 oben des Rerichtes zum VE verwiesen.

Schweiz. Gewerbeverband (SGV)

ad Art. 49

Bei der Strafzumessung, deren Grundsatz durch diese Norm umschrieben wird, hat der Richter heute die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Vorgeschlagen wird nun der Miteinbezug der Frage nach der mutmasslichen Wirkung der Strafe auf das künftige Leben des Täters.

Wir lehnen diese allzu einseitige Ausrichtung auf die Interessen des Täters ab und verlangen die ersatzlose Streichung dieser die Opfer benachteiligenden Ergänzung.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 49 Abs. 3: Wir schlagen vor, dass die geringere Strafe auch ausgesprochen werden kann, wenn die Angehörigen des Täters unverhältnismässig hart getroffen würden.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Die in Art.49 und 50 des Entwurfs enthaltenen Grundsätze und Kriterien zur die Strafzumessung finden ebenfalls die Zustimmung der SKöF.

Université de Lausanne

Il serait urgent que la loi prévoie alors des critères que le juge devrait considérer pour retenir un genre de peine donné plutôt qu'un autre. Malheureusement, l'AP reste largement dans le flou sur ce point, ce qui permet de craindre des inégalités choquantes à l'avenir. Ceci surtout en raison de l'art. 49 al. 1er AP qui stipule que le juge devra considérer aussi l'effet de la peine sur l'avenir du condamné. Il paraît probable que cette règle, associée à la liberté de choix entre plusieurs genres de sanction, aboutisse à une inegalité de traitement en fonction de la condition sociale (p. ex. prison pour le démuni, une condamnation conditionnelle - au sens de l'art. 36 AP - pour le médecin en chef).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

Zu Art. 49 Grundsatz:

Nach wie vor ist das Verschulden das massgebende Kriterium der Strafzumessung. Begrüsst wird, dass das Verschulden im Gesetz näher umschrieben wird bzw. die Kriterien, nach welchen die Schuld bemessen wird (objektive und subjektive Kriterien). Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben nach wie vor bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind (Bericht S. 71).

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 49 (Grundsatz)

Antrag:
1) Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die von der Schuld erfasste Schwere der Tat, die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse.
2) Die vorsätzliche Schuld bemisst sich nach der Stärke des gegen die Rechtsordnung gerichteten Willens. Sie ist umso geringer, je mehr die Tat auf äussere Umstände zurückzuführen ist. Sie ist umso grösser, je umsichtiger die Tat geplant und je rücksichtsloser sie ausgeführt worden ist.
3) Die Fahrlässigkeit bemisst sich nach dem Grad der Pflichtwidrigkeit.

Begründung:
Der Antrag übernimmt im wesentlichen den Vorschlag von SCHULTZ (Art. 46; Seite 123 f Bericht und Vorentwurf). Er berücksichtigt in angemessener Weise den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat. Es wird auf die vorstehenden allgemeinen Bemerkungen verwiesen.
Das Kriterium der individuellen Strafempfindlichkeit ist ein überaus problematischer Strafzumessungsfaktor. Er hat mit der Tatschuld nichts mehr zu tun und führt, wie gewisse Entscheide der jüngsten Zeit zeigen, zu stossenden urteilen, die vor dem Gebot der Rechtsgleichheit nicht standzuhalten vermögen. Abs. 3 des vorgeschlagenen Art. 49 ist deshalb auf jeden Fall zu streichen.
Aber auch die Formulierung von Art. 46 Abs. 3 VE SCHULTZ ist gefährlich und kann im Extremfall dazu führen, dass überhaupt keine Strafe mehr gesprochen wird, wenn eine solche nicht nötig erscheint, um den Verurteilten von weiteren Vergehen abzuhalten. Dass damit der Willkür Tür und Tor geöffnet würden, kann kaum bestritten werden.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Hingegen stehen unseres Erachtens einige Vorschläge der Kommission quer zu bestehenden sinnvollen Regelungen und im Widerspruch zu kriminalpolitischen Forderungen der Gegenwart:
- der Verzicht auf Strafschärfung für Rückfällige (VE 49),...

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 49

Streichung des zweiten Satzes. Jede Strafe hat Auswirkungen auf das künftige Leben eines Täters!
Abs. 3: streichen. Hier wird die Strafmilderung bereits im Grundsatz aufgeführt.
Diese Bestimmung könnte in Art. 50 einfliessen.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 49 Grundsatz

Wir sind der Ansicht, dass die Formulierung dieses Artikels sehr weit gefasst und "gummig" ist. Wir beantragen daher, den zweiten Satz von Abs. 1 zu streichen, wie auch Abs. 3. Dieser Sachverhalt könnte unter Art. 50 als Strafmilderungsgrund aufgenommen werden.

Art. 50 Strafmilderungsgründe

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 50
Das geltende Recht sieht fakultative Strafmilderung vor. Die im Vorentwurf vorgeschlagene obligatorische Strafmilderung ist unbegründet und daher abzulehnen. Es ist wünschenswert, die fakultative Strafmilderung des geltenden Rechts beizubehalten.

Es ist im weiteren nicht ersichtlich, weshalb im Katalog der Milderungsgründe derjenige des jugendlichen Alters gemäss Art. 64 letzte alinea fehlt. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung in der Praxis häufig angewendet wird und einen sanfteren Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenstrafrecht sicherstellt. Der Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters ist daher in der heute geltenden Formulierung gemäss Art. 64 letzte alinea beizubehalten, sofern das zivilrechtliche Mündigkeitsalter nicht auf 18 Jahre gesenkt wird. Im Falle einer Senkung des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters auf 18 Jahre wäre aus Gründen der Konsequenz auf die Beibehaltung des Milderungsgrundes des jugendlichen Alters zu verzichten.

lit. d
Diese Strafmilderungsgründe sind abzulehnen. Die "Lebensgeschichte" ist im ordentlichen Strafrahmen bzw. bei der allgemeinen Verschuldenswürdigung zu berücksichtigen. Allenfalls ist dieser Umstand als Ursache verminderter Zurechnungsfähigkeit nach Art. 14ff. in Anschlag zu bringen. Hinsichtlich der "fremden Herkunft", welche nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung heute bereits zu berücksichtigen ist, muss der ordentliche Strafrahmen genügen. Das Strafrecht als minimaler Verhaltenskodex würde durch die Berücksichtigung des soziokulturellen Hintergrundes eines Täters als Strafmilderungsgrund einen zu schweren Einbruch erleiden. Insbesondere gilt es hier, eine Zwei-Klassen-Justiz zu verhindern. Lit. d ist daher zu streichen.

lit. e
Die Schadensdeckung sollte weiterhin bei den Strafmilderungsgründen berücksichtigt werden. Die geltende Fassung von Art. 64 al. 7 ist daher beizubehalten. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

e. wenn er aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat;

lit. f
Es ist hier nicht ersichtlich, weshalb es keine Rolle spielen soll, ob ein Täter sich in der Zeit seit der Tat wohlverhalten hat oder nicht. Die Bestimmung ist daher entsprechend der geltenden Fassung von Art. 64 alinea 8 zu ergänzen:

f. wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich während dieser Zeit wohlverhalten hat;

lit. g
Hier besteht die Gefahr, dass dieser Strafmilderungsgrund Wirtschaftskriminellen zu Gute kommen könnte. Die Formulierung "unverhältnismässig lange" ist unseres Erachtens daher nur in dem Sinne zu verstehen, als zwischen Verfahrensdauer und Komplexität ein Bezug hergestellt wird. Nur so führt diese Bestimmung beispielsweise bei komplizierten Untersuchungen mit langer Verfahrensdauer im Bereiche der Wirtschaftskriminalität nicht zur unangebrachten Strafmilderung. Dies ist sicherzustellen (beispielsweise in der Botschaft als Auslegungshilfe).

Bern

Art. 50 Strafmilderungsgründe

Litera d ist ersatzlos zu streichen: Gemäss Artikel 49 Absatz 2 VE ist zu berücksichtigen, wie weit es dem Täter nach den inneren und äusseren Umständen zuzumuten war, sich rechtsgetreu zu verhalten. Der Milderungsgrund von Artikel 50 lit. d wird also ganz wesentlich bei der Strafzumessung berücksichtigt und dies dürfte angesichts der recht offenen Straftatbestände des schweizerischen Rechts genügen. Falls ein Täter aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage war, das Unrecht seiner Tat in vollem Umfang einzusehen oder gemäss vorhandener Einsicht zu handeln, kann die Strafe wegen herabgesetzter Zurechnungsfähigkeit gemildert werden. Der neue Strafmilderungsgrund führt zu einer Kumulation von Milderungsgründen. Es sind kaum vernünftige Beispiele denkbar, wo allein auf Grund der fremden Herkunft das rechtsgetreue Verhalten ausserordentlich erschwert sein soll, da ja das Strafrecht grundlegende Sachverhalte regelt. Wenn der Bericht als Beispiele "tief verwurzelte Vorstellungen von Individual- und Familienehre" (S. 72) nennt, liegt der Schluss nahe, dass inskünftig das Motiv Blutrache strafmilderungswürdig wäre...

Luzern

Die Strafmilderung soll dem Richter gemäss Art. 50 zwingend vorgeschrieben werden, was eine unnötige Einschränkung des richterlichen Ermessens bedeutet. Zudem fällt eine Vermischung und Wiederholung verschiedener Strafmilderungsgründe gemäss Art. 50 und Strafzumessungsfaktoren gemäss Art. 49 auf. So soll bei der Bestimmung des Verschuldens gemäss Art. 49 Abs. 2 letzter Satz grundsätzlich berücksichtigt werden, "wie weit es dem Täter nach den inneren und äusseren Umständen zuzumuten war, sich rechtmässig zu verhalten." Dasselbe Kriterium findet sich in den Strafmilderungsgründen von Art. 50 lit. a - d. Konkret führt dies zu einer unerwünschten Doppelbewertung, d.h. die Berücksichtigung des gleichen Strafzumessungselements in zweifacher Hinsicht.

In Art. 50 lit. f und g wäre eine präzisere Umschreibung der langen Verfahrensdauer beispielsweise durch den Hinweis auf die bevorstehende Verjährung (Art. 93 Vorentwurf) vorzuziehen. In der vorgeschlagenen Formulierung sind die Strafmilderungsgründe gemäss Art. 50 lit. f und g zu liberal.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum der Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters gestrichen wurde. Wir beantragen, dass dieser wieder eingeführt wird.

Die obligatorische Strafreduktion um 50 8 gemäss Art. 50 a erachten wir als zu hoch und als zu schematisch. Sie schränkt das richterliche Ermessen massiv ein. Insbesondere in Bereichen, wo es um schwere Rechtsgutverletzungen geht, kann dies zu stossenden Resultaten führen. Zu denken ist beispielsweise an schwere Fälle von vorsätzlicher Tötung oder Vergewaltigung, begangen bei einem leichten Grad verminderter Zurechnungsfähigkeit. Die Strafe wäre hier, obwohl nur eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit im leichten Grade vorliegt, obligatorisch um die Hälfte zu reduzieren. Gleich wie bei der unteren Grenze sollte deshalb auch bei der oberen Grenze das Ermessen des Richters nicht schematisch eingeschränkt werden. Nicht beantwortet wird zudem die Frage nach dem Ausmass der Strafmilderung, wenn mehrere Strafmilderungsgründe zusammentreffen.

Nidwalden

Art. 50 : Die Bestimmung von lit. d ist zu streichen, ist doch auch inskünftig dem Grundsatz, dass auch Personen fremder Herkunft sich an die schweizerische Gesetzgebung zu halten haben, Nachachtung zu verschaffen.

Glarus

Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass das Revisionsvorhaben Punkte enthält, die sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch die Bevölkerung schwer nachvollziehbar sind. So beispielsweise der Verzicht auf Strafschärfung für Rückfällige (Art. 67 StGB), weitergehende Strafmilderungsgründe (Art. 50 VE), die Verkürzung der Strafverfolgungsverjährung (Art. 93 VE), der Vollzug der Freiheitsstrafen in offenen Anstalten mit entsprechenden Vollzugsgarantien (Art. 76 ff. VE), die grundsätzliche Abschaffung kurzer Freiheitsstrafen sowie der Landesverweisung.

Art. 50 VE (Strafmilderungsgründe)

Das geltende Recht sieht in Art. 64 StGB die fakultative Strafmilderung vor. Die im Vorentwurf vorgeschlagene obligatorische Strafmilderung ist unbegründet und grundsätzlich abzulehnen. Die fakultative Strafmilderung des geltenden Rechts ist daher beizubehalten.

Art. 50 lit. d VE (Strafmilderungsgrund 'Lebensgeschichte/fremde Herkunft')

Eine Strafmilderung im vorgesehenen Umfang geht unseres Erachtens zu weit. Ist ein Straftäter "fundamentalistisch" erzogen worden, hätte er wohl ohne weiteres Anspruch auf eine Strafmilderung, was um so weniger angängig ist, als sich der gleiche Straftäter, hätte er die Tat in seiner Heimat begangen, mit einer Strafandrohung konfrontiert sähe, die regelmässig weit rigoroser ist als diejenige nach schweizerischem Strafgesetzbuch. Wenn ihn bei einer Tatbegehung in seiner Heimat dennoch keine Strafe trifft, so hat dies nichts mit einem

fehlenden Verbot bzw. einer fehlenden Strafandrohung zu tun als vielmehr mit einer unterdrückten Strafverfolgung.

Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von Art. 50 lit. d VE.

Art. 50 lit. e VE (Strafmilderungsgrund 'Aufrichtige Reue')

Die Schadendeckung sollte auch weiterhin bei den Strafmilderungsgründen berücksichtigt werden. Die geltende Fassung von Art. 64 al. 7 StGB ist daher beizubehalten.

Art. 50 lit. q VE (Strafmilderungsgrund 'Unverhältnismässig lange Verfahrensdauer')

Auch ohne schuldhafte Verzögerungstaktik kann eine Strafuntersuchung sehr lange dauern. Nach dem vorgeschlagenen Art. 50 lit. 9 VE müsste einem potentiellen Täter geraten werden, möglichst viele Delikte mit möglichst vielen Auslandsbeziehungen und möglichst vielen sonstigen Verflechtungen zu begehen. Bis dann die betreffende Strafuntersuchung abgeschlossen ist, dürfte so viel Zeit verflossen sein, dass Art. 50 lit. 9 VE mit Aussicht auf Erfolg angerufen werden könnte.

Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von Art. 50 lit. 9 VE.

Zug

Wird die Strafmilderung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben (Art. 50), so kommt dies einer nicht gerechtfertigten Einschränkung des richterlichen Ermessens gleich.

Der Strafmilderungsgrund gemäss Art. 50 Bst. g ist zu vage umschrieben. Hier besteht die Gefahr, dass dieser Strafmilderungsgrund immer dann zur Anwendung gelangt, wenn komplexe und schwierig durchschaubare Sachverhalte abzuklären sind, wie sie in der Wirtschaftskriminalität nicht selten anzutreffen sind. Deshalb ist die Verfahrensdauer an der Komplexität des Falles zu messen. Der Wortlaut von Art. 50 Bst. g des Vorentwurfs lässt auch die Frage offen, ob die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen jede Anordnung - dies auch in trölerischer Art und Weise - als schuldhafter Beitrag des Täters zur Verlängerung der Verfahrensdauer oder als Ergreifung legitimer Rechtsbehelfe mit Anspruch auf Strafmilderung zu werten ist.

Fribourg

De plus, le motif d'atténuation de la peine tiré du passé ou de l'origine étrangère de l'auteur de l'infraction paraît critiquable car cela revient à restreindre l'application du droit suisse en faveur de pratiques étrangères contraires à nos moeurs.

Solothurn

Artikel 50

Buchstabe d Auf den Strafmilderungsgrund der "fremden Herkunft" sollte verzichtet werden. Der kulturelle Hintergrund kann unter dem Stichwort "Lebensgeschichte" mitberücksichtigt werden. Es ist überdies nicht gerechtfertigt, das Vorleben als obligatorischen Strafmilderungsgrund auszugestalten.

Buchstabe e Die bisherige Formulierung des Artikels 64 alinea 7 StGB sollte beibehalten werden, denn sonst entsteht eine Lücke, wenn die Strafe nicht nach Artikel 55 VE auszusetzen ist.

Buchstabe f Die Formulierung des geltenden Rechts (Art. 64 al. 8 StGB) ist vorzuziehen, denn die vorgeschlagene Fassung gibt nur das Motiv der Strafmilderung wieder.

Basel-Stadt

Die Bestimmung über die Strafmilderungsgründe (Art. 50 VE) sollte wie bereits im geltenden Recht lediglich als Kann- und nicht als Muss-Vorschrift ausgestaltet werden. Dass neu immer eine Strafmilderung nach freiem Ermessen stattfindet und keine dem heutigen Art. 65 StGB analoge Bestimmung mehr vorgesehen ist, ist richtig. Hingegen vertreten wir die Ansicht, dass die generelle Herabsetzung der Höchststrafe auf die Hälfte nicht gerechtfertigt ist; in welchem Ausmass die Strafe zu mildern ist, ist - wie dies bereits beim geltenden **Art. 66 StGB** der Fall ist - dem Ermessen des Richters zu überlassen, der hierbei die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt; allenfalls käme eine Herabsetzung der Höchststrafe auf zwei Drittel oder drei Viertel in Betracht.

Der Milderungsgrund von Art. 50 **lit. d VE** ("wenn seine Lebensgeschichte oder fremde Herkunft dem Täter rechtmässiges Verhalten ausserordentlich erschwert hat") erscheint uns als verfehlt. Dem Drogendealer, der aus einem fremden Kulturkreis stammt und ohne die hier üblichen Wertvorstellungen aufgewachsen ist, müsste dieser Milderungsgrund wohl zugebilligt werden!

Zu bedauern ist, dass lediglich noch die Ideal- bzw. Realkonkurrenz strafschärfend wirken soll, nicht aber der Rückfall.

Basel-Landschaft

Art. 50
Der Strafmilderungsgrund der Lebensgeschichte oder fremden Herkunft hat verständliche Hintergründe und ist der heutigen Praxis im Rahmen der allgemeinen persönlichen Elemente faktisch nicht unbekannt; für sich normiert und hervorgehoben setzt er allerdings das falsche Signal und führt zu nicht gerechtfertigten Rechtsungleichheiten zwischen verschiedenen Kulturkreisen. Krass ausgedrückt: liegt hier eine Einladung dazu vor, sich Killer aus Ländern zu besorgen, wo ein Menschenleben wenig gilt, oder Dealer aus Gegenden, wo der Schwarzmarkt mit *allem* (auch Drogen) zum Alltag gehört ?

Aargau

Art. 50 (Strafmilderungsgründe)

In Anlehnung an die bundesgerichtliche Praxis zum geltenden Art. 66bls StGB sollte der Katalog in Art. 50 durch den Strafmilderungsgrund der Betroffenheit durch die Tat ergänzt werden. Gleiches gilt für den geltenden Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters (Art. 64 Abs. 9 StGB).

Wir beantragen zudem die ersatzlose Streichung von Art. 50 lit. d. Die dort genannten Umstände sind bei der Strafzumessung gemäss Art. 49 als Täterkomponenten zu berücksichtigen. Ihre Verselbständigung zu einem separaten Milderungsgrund führt zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung von Ausländern. Grundsätzlich muss auch bei diesen das in der Schweiz entwickelte Rechtsempfinden und Rechtsdenken Gradmesser für rechtmässiges Verhalten und Strafe bleiben.

Allgemein soll die Strafmilderung nicht obligatorisch, sondern nach Ermessen des Strafrichters vorgenommen werden.

Schliesslich vermissen wir den Strafschärfungsgrund des Rückfalls im Sinne des geltenden Art. 67 StGB. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei einem Rückfall nicht auch die Schuld erhöht sein soll.

Ticino

Come già evidenziato in ingresso, la nuova normativa sull'attenuazione della pena tende ad imbrigliare eccessivamente la facoltà d'apprezzamento del giudice. Né la ridefinizione delle circostanze attenuanti produce un apprezzabile miglioramento rispetto al diritto vigente e alla relativa giurisprudenza. Discutibile é peraltro l'attenuazione di pena a favore dell'autore di origine straniera che ha delinguito in base a diversi parametri culturali italiano ha abolito il cosiddetto "delitto d'onore".

Vaud

Le Conseil d'Etat croit discerner dans l'APE CPS une certaine défiance à l'égard du juge, qui se concrétise par une importante et regrettable diminution de la latitude de jugement, du pouvoir d'appréciation. Il faut citer ici les exemples des articles 12, 15, 20, 50 et 55 APE CPS notamment.

k) Article 50 litt. d APE CPS

Si cette disposition était maintenue, la loi elle-même contiendrait le risque d'inégalités de traitement en faveur des personnes étrangères, alors que l'actuel article 63 CPS permet déjà de

prendre en compte le passé ou l'origine étrangère de l'auteur lors de la fixation de la peine (au titre de la situation personnelle de ce dernier), il est vrai de manière très exceptionnelle.

Neuchâtel

S'agissant des circonstances atténuantes (art.50 et 50a), il n'est pas opportun de faire une circonstance atténuante spéciale du passé ou de l'origine étrangère de l'auteur qui lui rend extraordinairement difficile un comportement conforme à la loi (art.50 litt.d). Le procédé est contraire à l'égalité de traitement et aux principes généraux des droits de l'homme. Les articles 63 actuel ou 49 de l'avant-projet permettent de tenir compte de façon suffisante de la situation personnelle de l'auteur dans le cadre de la fixation de la peine.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Strafmilderungsgründe; Art. 50

Wir vermögen nicht einzusehen, weshalb der Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters (18 - 20 Jahre, StGB Art. 64) weggefallen ist.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ferner stellen wir fest. dass die **Strafmilderungsgründe** des VE im System nicht aufeinander abgestimmt sind. Einerseits sind die Milderungsgründe in Art. 50 f. VE geregelt: anderseits aber finden sich über den ganzen zweiten Titel verstreut weitere Milderungsgründe, deren Tragweite nicht klar ist. So "mildert" der Richter die Strafe in den Art. 12, 15. 16 VE: in den Art. 14 und 17 VE "kann" der Richter die Strafe mildern, und schliesslich kann in Art. 22 VE die Strafe "nach Artikel 50a" gemildert werden. Es ist daher zu klären. ob sämtliche obligatorischen und fakultativen Milderungsgründe den Grundsätzen von Art. 50a VE oder allenfalls andern. im VE nicht enthaltenen Kriterien folgen sollen.

3.8 Strafmilderungsgründe (Art. 50 VE)

Der in Artikel 50 lit. d VE aufgeführte Strafmilderungsgrund wird bereits im Art. 49 Abs. 2 VE berücksichtigt und ist daher ersatzlos zu streichen. Sodann ist Art. 50 lit. f VE wie folgt zu ergänzen: "... und sich der Täter während dieser Zeit wohlverhalten hat"

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 50: Strafmilderungsgründe
Wir fragen uns, ob lit. b noch zweckmässig ist. Nach geltender Praxis steht das "in Versuchung führen" insbesondere bei Sexualdelikten zur Diskussion. Da vorwiegend Frauen und Mädchen Opfer solcher Delikte sind und gleichzeitig Männergewalt bagatellisiert wird, sollte eine Streichung dieses Absatzes geprüft werden.

Wir beantragen Streichung von lit. d. Soweit Sozialisationsdefizite zur Diskussion stehen, die in der Lebensgeschichte und den Lebensumständen der Täterin oder des Täters ihre Hintergründe haben, sollten diese mittels Gutachten abgeklärt werden. Dies erscheint umso mehr als angezeigt, als sich gerade in diesem Bereich sozialisierende Massnahmen aufdrängen. Ein spezieller Strafmilderungsgrund scheint uns nicht notwendig. Zudem haben wir sehr Mühe damit, einen Strafmilderungsgrund zu akzeptieren, der allein auf fremde Herkunft gründet. Anwendungsbereich werden hier wohl in erster Linie Gewaltdelikte, insbesondere gegen Frauen, bilden. Gerade in diesen Bereich hat jedoch der Schutz der körperlichen Integrität absoluten Vorrang gegenüber Subkultur und Ghettobildung, die elementare Schutznormen nicht akzeptieren und indirekt strafmildernd berücksichtigt werden müssten. Dies ist umso gravierender, als sich gerade bei solchen Tätern eine Behandlung in der Regel als ausserordentlich schwierig, wenn nicht gar ausgeschlossen, erweist.

Ein solcher Strafmilderungsgrund wird in der Praxis zulasten von Frauen gehen, insbesondere solcher Frauen, die sich nicht an die ihnen zugedachte traditionelle Frauenrolle oder religiös und kulturell begründete Verhaltensanweisungen halten. Die Verletzung fundamentaler Menschenrechte wie die persönliche Freiheit oder körperliche Integrität von Frauen muss absoluten Vorrang haben.

Grundsätzlich begrüssen wir lit. £ Zu bedenken ist jedoch, dass dieser Strafmilderungsgrund insbesondere bei Fällen mit politischem Hintergrund Anwendung finden könnte (z.B. bei Hausbesetzungen). Bei einer solcher Regelung besteht die Gefahr, dass TäterInnen für gleiche Ereignisse unterschiedlich behandelt werden, je nachdem ob Strafverfolgungsbehörden in Abwägung politischer Gründe ihre Aufgabe beförderlicher an die Hand nehmen oder nicht.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 50 lit. d VE Diese Bestimmung ist zu streichen Die "Lebensgeschichte" ist im Rahmen der allgemeinen Verschuldenswürdigung zu berücksichtigen Ferner sind wir der Auffassung, dass sich ein Täter "mit fremder Herkunft" nach den hierzulande geltenden Sitten und Gebräuchen zu richten hat und nicht das Schweizer Strafrecht nach den Rechtsauffassungen seines heimatlichen Milieus Eine obligatorische Strafmilderung ist jedenfalls nicht angebracht

Art. 50 lit. f und g VE kann zugestimmt werden Das dadurch entstehende Dilemma, das sich aus der Notwendigkeit speditiven Arbeitens einerseits und den knappen personellen Ressourcen andererseits ergibt, darf von der Politik nicht unberücksichtigt gelassen werden Sollen diese obligatorischen Strafmilderungsgründe nicht inflationär angewendet werden müssen, sind den Strafgerichten die erforderlichen Mittel unbedingt zur Verfügung zu stellen

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 50

Unter Bst. d wird ein obligatorischer Strafmilderungsgrund mit der fremden Herkunft unter der damit verbundenen Erschwerung, sich rechtmässig zu verhalten gesetzt. Dieser Zusatz ist entweder überflüssig, weil die Herkunft zur Lebensgeschichte gehört, oder es wird damit eine Privilegierung des fremden Täters angestrebt, die sich nicht rechtfertigen lässt. Wir schlagen vor, auf diesen Zusatz zu verzichten.

Bei Bst. f schlagen wir eine Ergänzung im Sinne von "und der Täter sich seither wohlverhalten hat" vor. Wenn das weit zurückliegende Delikt nur der Beginn einer Serie von Straftaten ist, rechtfertigt sich eine Milderung nicht.

Schweizer Demokraten (SD)

3.6 Strafmilderungsgründe (Art. 50~ lit. d)

Diesen Punkt, dass eine Strafe gemildert werden kann, "wenn seine Lebensgeschichte oder fremde Herkunft dem Täter rechtmässiges Verhalten ausserordentlich erschwert hat", insbesondere betreffend die "fremde Herkunft" können *die Schweizer Demokraten unter keinen Umständen akzeptieren.*

Es würde nicht nur ungleiches Recht eingeführt, sondern es würden - zum x-ten Mal - die Schweizer krass benachteiligt. Je verschiedener die kulturelle Herkunft des Täters gegenüber der unsrigen wäre, umso mehr "Narrenfreiheit" würden diese Leute erhalten. Dass gerade in der heutigen Zeit der modernen Völkerwanderung und wo die "multikulturelle Gesellschaft" von gewissen Kreisen mit allen Mitteln gefördert wird, ist ein solcher Milderungsgrund völlig inakzeptabel.

Schweizer Auto-Partei - DIE FREIHEITLICHEN

Gelinde gesagt untragbar sind die Strafmilderungsgründe in Art. 50, Bst. d. Rechtsungleichheit wird damit Tür und Tor geöffnet.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 50

Sofern die Strafmilderungsgründe Buchstabe a bis d eine gleichzeitige Strafmilderung aufgrund der Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 ausschliessen (dies insbesondere in Zusammenhang mit Art. 50 Buchstabe c) wird eine alte Problematik perpetuiert: Aus

forensisch-psychiatrischer Sicht ist es durchaus möglich, dass die Auswirkungen eines tatpsychologisch relevanten psychischen Zustands, wie er im Art. 50 bezeichnet wird, erst auf dem Hintergrund einer gleichzeitigen psychischen Störung handlungsentscheidend werden (so kann z.B. die grosse seelische Belastung aufgrund der Tötung eines Angehörigen zu einer depressiven Reaktion im Sinne einer krankhaften psychischen Störung führen, die Konfrontation mit dem Mörder des Angehörigen zu einer heftigen Gemütsbewegung und die fremde Herkunft zu einer Befolgung des Gebots der Blutrache. Dabei stellt die krankhafte depressive Störung im Sinne des Art. 14 Abs. 2 an sich einen selbständigen möglichen Strafmilderungsgrund dar. Gleichzeitig kann sie die Tatpsychologie zusätzlich in einem Masse bestimmen, das weit über die Bedeutung einer normalpsychologisch herleitbaren, entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung, einer grossen seelischen Belastung und einer herkunftsbedingten Erschwerung zu rechtmässigem Verhalten hinausgeht).

Vorleben und persönliche Verhältnisse finden sich auch in Art. 50 Buchstabe d: "Wenn seine Lebensgeschichte ... dem Täter rechtmässiges Handeln ausserordentlich (!) erschwert hat"). Aus forensisch-psychiatrischer Sicht fragt sich, ob hier letztlich nicht doch die richterliche Kompetenz der Persönlichkeitsbeurteilung eines Täters zugunsten forensisch-psychiatrischer Beurteilungen eingeschränkt wird und letztere eine Ausweitung erfahren könnten, die den Rahmen psychiatrisch-psychologischer Diagnostik sprengen würden.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 50

Wir beantragen übereinstimmend Streichung von lit. b. Dieser Milderungsgrund wird hauptsächlich bei Sexualdelikten angerufen, um die Verantwortung für die Tat auf das Opfer abzuschieben.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit erachten wir auch lit. d als fragwürdig. Die allgemeine Strafzumessungsregel bietet genügend Spielraum, um solche Faktoren zu berücksichtigen.

Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund (CNG)

In Art. 50 werden mehrere Strafmilderungsgründe aufgelistet. Mit lit. b sind wir nur dann einverstanden, wenn dieser Grund bei Sexualdelikten ausdrücklich als nicht anwendbar erklärt wird. Lit. d. geht unseres Erachtens zu weit, insbesondere was die fremde Herkunft betrifft. In anderen Ländern und Kulturen herrschende Sitten, Gebräuche und Traditionen dürfen, bei einer nach unseren geltenden Normen strafbaren Handlung, nicht zur Rechtfertigung einer Tat herangezogen werden und zu einer Strafmilderung führen. Zudem, wie lange gilt eine Person als "fremder Herkunft"? 1 Jahr, 5 Jahre, 20 Jahre, zeitlebens?

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Ad art. 50: Circonstances atténuantes
Les JDS estiment que l'art. 50 litt. b. "lorsque l'auteur a été induit en tentation grave par la conduite de la victime" doit être supprimé. Notamment en cas d'infraction contre les moeurs une telle disposition susciterait à nouveau des discussions et renforcerait la thèse de certains milieux selon laquelle la victime est toujours coupable de l'infraction commise.

L'art. 50 **litt. d** n'est pas un motif d'atténuer la peine, mais doit bien plutôt trouver application dans la fixation de la peine elle-même (circonstances de la vie/déficiences dans l'intégration sociale de la personne). Cette litterà d doit figurer à l'art. 49. La seule appartenance à une nationalité étrangère ou à un groupe ethnique ne constitue pas un motif pour atténuer la peine.

De tels motifs ne doivent notamment pas compter en cas d'infraction contre l'intégrité corporelle de la femme ou des enfants. Le droit fondamental de la protection de l'intégrité corporelle prime absolument.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 50 b

Wir sind der Auffassung, dass dieser Artikel nicht mehr adäquat ist. Dass ein Täter *durch das Verhalten des Verletzten ernstlich in Versuchung geführt wurde,* wird nach geltender Praxis praktisch nur bei Sexualdelikten behauptet. Da einerseits bei Sexualdelikten vor allem Frauen und Mädchen die Opfer sind und anderseits tradierte Wertvorstellungen Männergewalt eher bagatellisieren, halten wir Art. 50b für unzweckmässig.

Wir beantragen die Streichung dieses Artikels.

Art. 50 d

Das hierin zum Ausdruck kommende Anliegen, die Lebensgeschichte oder die fremde Herkunft des Täters/der Täterin zu berücksichtigen, scheint uns als Anliegen zwar grundsätzlich beachtenswert. Dennoch sollte es nicht als spezieller Strafmilderungsgrund in Art. 50 aufgeführt werden.

Ein Strafmilderungsgrund, der allein auf fremde Herkunft gründet, scheint uns nicht angemessen. Anwendungsbereich werden hier vor allem Gewaltdelikte - insbesondere gegen Frauen - sein. Wir befürchten, dass ein solcher Strafmilderungsgrund zu Lasten von Frauen gehen wird. Wir denken hierbei an Frauen, die sich weigern, die ihnen zugewiesene traditionelle Frauenrolle bzw. religiös und kulturell begründete Verhaltensanweisungen zu befolgen und deshalb von ihren männlichen Angehörigen bedroht, verletzt und getötet werden. Toleranz gegenüber Anderen und Fremden ist zweifellos grundlegend. Wenn jedoch fundamentale Menschenrechte verletzt werden, indem Frauen ihre persönliche Freiheit nicht zugestanden oder ihre körperliche Integrität massiv verletzt wird, muss dem Schutz dieser Frauen absoluter Vorrang gegeben werden.

Wir beantragen daher die Streichung von Art. 50 d.

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Art. 50

b) wenn der Täter durch das Verhalten des Verletzten ernstlich in Versuchung geführt worden ist;

Dieser Passus kann bei sexuellen Übergriffen missbraucht werden. Er ist daher zu streichen oder zu ergänzen.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 50 Strafmilderung: Wir begrüssen den Katalog der Strafmilderungsgründe. Als besonders sinnvoll erachten wir den Hinweis auf Lebensgeschichte oder fremde Herkunft, welche dem Verurteilten das rechtmässige Verhalten erschwert haben.

Neustart

Strafmilderungsgründe (Art. 50):

- Es fragt sich, ob in Art. 50 lit. d der Hinweis auf die "fremde Herkunft" neben der "Lebensgeschichte" überhaupt eine selbständige Bedeutung hat (und nicht allenfalls weggelassen werden könnte). Jedenfalls kann es nicht auf die fremde Herkunft als solche ankommen: entscheidend muss vielmehr der Konflikt zwischen verschiedenen Wertordnungen (Normenkonflikt) sein.

- Art. 50 lit. e sollte - im Sinne einer verstärkten Berücksichtigung der Opferperspektive - mit dem Zusatz "...oder sich in anderer Weise durch eine angemessene und glaubwürdige Leistung um einen Ausgleich mit dem Opfer bemüht hat" ergänzt werden.

- Art. 50 lit. f ist in der praktischen Anwendung insofern problematisch, als völlig offen ist, wie der/die Richter/-in im Einzelfall die Verminderung des Strafbedürfnisses konkret messen soll.

- Unklar ist, weshalb auf die Strafmilderungsmöglichkeit des geltenden Rechtes für 18-20-jährige Täter/-innen (Art. 64 letzter Abs. StGB) verzichtet wird.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 50: Bemerkungen

Der bei der Revision von 1971 eingeführte fakultative Strafmilderungsgrund wird hier wieder verlassen. Im einzelnen entsprechen die Gründe weitgehend denen des geltenden Rechts, mit teilweise neuen Formulierungen, die im grossen und ganzen zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass geben.

Art. 50 lit. d: Streichungsantrag

Begründung:

Die in Art. 49 Abs. 2 vorgesehene Individualisierung wird hier noch weiter ausgedehnt, dies ist abzulehnen. Heikel ist zudem die Verbindung der zwei Gründe "Lebensgeschichte" und "fremde Herkunft"; wenn schon, würde sich für sie eine getrennte Behandlung aufdrängen.

Die fremde Herkunft darf ohnehin kein Entschuldigungsgrund sein, sondern an Staatsangehörige und Ausländer sind dieselben Anforderungen zu stellen; alles andere wäre eine gefährliche Durchbrechung des Territorialitätsprinzips (und auch von Art. 4 BV). Wenn man dem Vorentwurf im allgemeinen Täterfreundlichkeit nachsagt, kommt man an dieser Stelle nicht umhin, ihm auch eine gewisse Ausländerfeindlichkeit vorwerfen zu müssen.

Sehr kritisch ist ferner die Privilegierung von Menschen, deren Lebensgeschichte "rechtmässiges Verhalten ausserordentlich erschwert hat". Der Problematik, wie gesellschaftlich auf Personen zu reagieren ist, welche sich nicht sozial verhalten können, kann strafrechtlich nur beschränkt beigekommen werden und erst wohl kaum - in positivem Sinne - mit Privilegierung. Eine solche unterwandert lediglich das ganze Rechtssystem und scheint bedenklich.

Art. 50 lit. q: Bemerkungen

Hier gilt es zu bedenken, dass die Schuld des Täters sich nicht durch tröhlerisches Verhalten der Strafverfolgungsbehörden verringert (denn sonst müsste ja folgerichtig bei sehr zügiger Arbeitsweise der Gerichte eine höhere Strafe resultieren). Verfahrensdauer und Schuld sind nicht miteinander verknüpft. Bei Freiheitsstrafen wird übrigens mit Anrechnung der Untersuchungshaft, jedenfalls weitgehend eine Korrektur über die noch zu verbüssende Dauer möglich.

Es gilt auch zu beachten, dass bei gewissen Wirtschaftsdelikten langwierige Abklärungen oft aufgrund der Materie selbst und ohne spezielles Verschulden des Täters unvermeidlich sind, und deswegen nicht eine Privilegierung eintreten darf. Solches würde nicht verstanden sondern im Gegenteil als Ungerechtigkeit empfunden. Diese besonders gelagerten Fälle mit langer Verfahrensdauer müssen deshalb bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit mitberücksichtigt werden.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 50 lit. d: Wir beantragen Ihnen Streichung dieser Littera, da daraus zwei Opfer- und zwei Täterkategorien resultieren (einheimische resp. ausländische). Dies erachten wir als sehr problematisch und fragen uns, ob dadurch nicht auch der Straftourismus gefördert wird. Die Nichtanpassung an die hiesigen Verhältnisse soll nicht noch gefördert werden.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Wir schlagen jedoch vor, *Art. 50 um eine lit. zu ergänzen* und den letzten Absatz des bisherigen Textes von Art.64 zu übernehmen: "wenn der Täter im Alter von 18 bis 20 Jahren noch nicht die volle Einsicht in das Unrecht seiner Tat besass".

Schweiz. Richtervereinigung

Alors que le législateur suisse a toujours voulu laisser au juge un large pouvoir d'appréciation, la Commission s'efforce de le restreindre en transformant en "Mussvorschrift" des "Kannvorschrift" du droit actuel, ainsi

droit actuel	nouveau
art. 25	art. 20 : atténuation obligatoire pour le complice
art. 69	art. 53 : imputation automatique de la détention préventive
art. 64	art. 50 : atténuation obligatoire de la peine
art. 41	art. 42 : sursis érigé en règle générale

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

Zu Art. 50 Vorentwurf Strafmilderungsgründe:

Die Umschreibung der Strafmilderungsgründe wird unterstützt. In der Hauptsache sind diese Strafmilderungsgründe aus dem bestehenden Art. 64 StGB entnommen. Ausdrücklich wird der neue Strafmilderungsgrund unter Buchstabe d begrüsst: Danach liegt auch dann ein Strafmilderungsgrund vor, wenn der Täter wegen seiner Lebensgeschichte oder fremden Herkunft ausserordentliche Schwierigkeiten hätte überwinden müssen, um sich rechtmässig zu verhalten. Der Begründung in Seite 72 des Berichtes wird zugestimmt.

Dass beim Strafmilderungsgrund Buchstabe d "aufrichtige Reue" gemäss Buchstabe e der Hinweis auf die Schadensdeckung gestrichen wird, wird unterstützt, weil sie nun mehr Art. 55 unter besonderen Voraussetzungen als Strafbefreiungsgrund vorsieht.

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 50 d) :

Ce facteur d'atténuation de la peine (lorsque le passé ou l'origine étrangère de l'auteur lui rend extraordinairement difficile un comportement conforme à la loi) comporte le risque d'une application différente de la loi pénale selon l'origine des auteurs. Il s'agit d'une forme d'exception au principe de l'application du Code pénal à raison des personnes. Pourquoi avoir choisi le facteur de l'origine étrangère plutôt que des facteurs culturels, religieux, éthiques, etc. ? Notre association n'est pas en faveur de cette nouvelle disposition.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 50 lit. d (Strafmilderungsgründe)

Antrag: Diese Bestimmung ist zu streichen.

Begründung:
Die Berücksichtigung der Lebensgeschichte erfolgt, wenn unserem Antrag zu Art. 49 entsprochen wird, im Rahmen der ordentlichen Strafzumessung unter dem Gesichtspunkt der Täterkomponente. Sie kann zu einer - allenfalls auch erheblichen - Strafminderung führen.
Eine eigentliche Strafmilderung ist nicht angebracht.
Der Ausländer, der sich in der Schweiz aufhält, hat sich grundsätzlich an die hiesige Rechtsordnung zu halten. Wenn er infolge seines ethischen Milleus ausserordentliche Schwierigkeiten hätte überwinden müssen, um sich rechtsgemäss zu verhalten, kann der Richter dies strafmindernd in Rechnung stellen. Eine eigentliche Strafmilderung ist auch hier nicht am Platze.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 50 Strafmilderungsgründe
lit. b Wir beantragen, auf den Strafmilderungsgrund der ernstlichen Versuchung zu verzichten. Dieser Strafmilderungsgrund ist im geltenden Recht praktisch nur bei Sexualdelikten, insbesondere mit Kindern, angewendet worden. Gerade in diesem Bereich aber halten wir den Strafmilderungsgrund der "ernstlichen Versuchung" für unzulässig, geht er doch von tradierten Wertvorstellungen aus, welche die (sexuelle) Gewalt gegen Frauen und Kinder bagatellisieren und den Opfern eine "Verantwortung" an der Tat auferlegen.

lit. d: Der neu vorgeschlagenen "Berücksichtigung der Lebensgeschichte oder der fremden Herkunft des Täters / der Täterin" können wir nicht unumschränkt zustimmen. Wir verstehen zwar das Anliegen, die Lebensgeschichte der straffälligen Person zu berücksichtigen. Für äusserst bedenklich halten wir dagegen das Kriterium der "fremden Herkunft". Die fremde Herkunft dürfte insbesondere im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität eine Rolle spielen. Dabei ist zu beachten, dass die "fremde Herkunft" oftmals

mit einem Frauenbild verbunden ist, welches die persönliche Freiheit und die Würde der Frau kaum anerkennt. Der Strafmilderungsgrund der fremden Herkunft kann somit dazu führen, dass fundamentale Menschenrechtsverletzungen an Frauen "toleriert" oder "heruntergespielt" werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Fall in Zürich, wo eine Frau von drei Männern aus dem ehemaligen Jugoslawien brutal zusammengeschlagen worden ist und die Strafzumessung unter Berücksichtigung des "soziokulturellen Hintergrunds" der Täter erfolgte (Tages-Anzeiger vom 2. September 1993).

Eine solche Konsequenz ist nicht akzeptabel. Deshalb beantragen wir, in lit. d den Begriff der "fremden Herkunft" zu streichen. Sollte an diesem Kriterium dennoch festgehalten werden, ist durch entsprechende Präzisierungen sicherzustellen, dass die "fremde Herkunft" zumindest dann nicht berücksichtigt wird, wenn es um gravierende Verletzungen der persönlichen Freiheit und der körperlichen Integrität, insbesondere von Frauen und Kindern, geht.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 50
Le motif d'atténuation prévu à la lettre d) est inacceptable à deux points de vue:

Il introduit une discrimination en dispensant, en tout cas partiellement, l'étranger de respecter les lois en vigueur au lieu de son séjour.

Il repose sur une conception raciste en déniant à certaines personnes, en raison de leur origine, la capacité de se conformer aux règles fondamentales de comportement dont le respect est assuré par le code pénal.

Il est en outre inutile eu égard au contenu de l'art. 49 al. 1 et al. 3.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 50 lit. b: Streichen. Dieser Strafmilderungsgrund wird hauptsächlich in Vergewaltigungsprozessen angerufen. Viele Verteidiger versuchen häufig, die "Schuld" auf das Opfer zu verlagern. Dies führt zu entwürdigenden Befragungen und Blossstellungen der Opfer. Frauen sollen sich so bewegen und kleiden können, wie es ihnen passt!
lit. d: Streichen. Dieser Milderungsgrund ist bereits in Ziffer 1 enthalten.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 50 Strafmilderungsgründe

Wir verlangen, dass lit. b gestrichen wird. Dieser Milderungsgrund wird hauptsächlich bei Vergewaltigungen angerufen, was eine unsachgemässe Verlagerung der Schuld vom Täter auf das Opfer bewirkt. Mögliche Milderungsgründe in solchen Fällen können ohne weiteres aufgrund von Art. 49 berücksichtigt werden. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass lit. d gestrichen werden sollte. Dieser Milderungsgrund kann ohne weiteres unter lit. a Ziff. 1 subsumiert werden.

Art. 50a Strafmilderung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 50a
Gegen die Zusammenlegung der beiden Formen der Strafmilderung des geltenden Rechts (Art. 65 und 66) ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings ist der Vorschlag, bei einer Strafmilderung die angedrohte Höchststrafe auf die Hälfte zu verringern, nicht akzeptabel. Unseres Erachtens würde der Richter diese Bestimmung nicht anwenden, da er - entgegen den Erläuterungen - zu stark gebunden wäre. Tatsächlich würde der Beurteilungsspielraum für den Richter sehr eng, die Voraussetzungen für die Annahme von Strafmilderungsgründen in der Praxis zu hoch. Die Problematik der Strafzumessung bzw. Strafmilderung ist zu vielfältig, als dass sie derart einfach gelöst werden könnte. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor:

1 Wo das Gesetz eine Strafmilderung vorsieht, ist der Richter an die Strafart und das Strafmass, die für Verbrechen oder Vergehen angedroht sind, nicht gebunden.

2 Der Richter ist aber an das gesetzliche Mindestmass der Strafart gebunden.

Bern

Art. 50 a Strafmilderung

Der Aufhebung der Unterscheidung zwischen der einfachen Strafmilderung und derjenigen nach freiem Ermessen kann zugestimmt werden. Die starren Mindestsätze würden aber in der vorgeschlagenen Form bei Kapitalverbrechen durch Personen, die in ihrer Schuldfähigkeit nur leicht herabgesetzt sind, zu stossenden Ergebnissen führen. Auf die Reduktion der Höchststrafe auf die Hälfte ist deshalb zu verzichten.

Nidwalden

Art. 50a : Es ist die bisherige Formulierung betreffend Strafmilderung beizubehalten.

Fribourg

Le Conseil d'Etat est d'avis qu'il faut autoriser le juge à réduire la peine dans la mesure qu'il estime appropriée et non pas lui imposer une réduction automatique de la moitié de la peine maximale.

Solothurn

Artikel 50a

Die generelle Herabsetzung des oberen Strafrahmens auf die Hälfte ist zu starr. Es kann zum Beispiel durchaus das Bedürfnis bestehen, bei einem vollendeten Versuch nach Artikel 17 die Strafe nur leicht zu mildern.

Basel-Landschaft

Art. 50a Der Verzicht auf zweierlei Strafmilderungen ist zu begrüssen, aber unnötig unflexibel ausgefallen: wieso eine zwingende starre Reduktion ?

Aargau

Art. 50a (Strafmilderung)

Die schematische Halbierung der Höchststrafe beim Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes lässt sich nicht rechtfertigen. Es ist nicht einzusehen, weshalb hier das richterliche Ermessen eingeschränkt werden soll. Die bisherige Lösung hat sich in der Praxis bewährt, d.h. der Strafrahmen nach oben soll auch beim Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes unverändert bleiben. Wie bisher sollte es möglich sein, faktisch die Strafe nur zu mindern.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.9 Strafmilderung (Art. 50a VE)

Ferner stellen wir fest, dass die **Strafmilderungsgründe** des VE im System nicht aufeinander abgestimmt sind. Einerseits sind die Milderungsgründe in Art. 50 f. VE geregelt: anderseits aber finden sich über den ganzen zweiten Titel verstreut weitere Milderungsgründe, deren Tragweite nicht klar ist. So "mildert" der Richter die Strafe in den Art. 12, 15. 16 VE: in den Art. 14 und 17 VE "kann" der Richter die Strafe mildern, und schliesslich kann in Art. 22 VE die Strafe "nach Artikel 50a" gemildert werden. Es ist daher zu klären, ob sämtliche

obligatorischen und fakultativen Milderungsgründe den Grundsätzen von Art. 50a VE oder allenfalls andern. im VE nicht enthaltenen Kriterien folgen sollen.

Gegen die Zusammenlegung der beiden Formen der Strafmilderung nach dem geltenden Recht (Art. 65 und 66 StGB) ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings sind wir mit dem Vorschlag, dass sich bei einer Strafmilderung die angedrohte Höchststrafe **zwingend auf die Hälfte verringern** soll, nicht einverstanden. Vielmehr soll dem Richter ein flexibler Beurteilungsspielraum eingeräumt werden. In der Regel sind die Strafrahmen des Strafgesetzbuches sehr weit ausgestaltet. Im übrigen sind bei Schwerstkriminalität durchaus Fälle denkbar, bei denen die Reduktion der Höchststrafe auf die Hälfte zu unangemessenen Resultaten führen könnte. Als Beispiel sei angeführt, dass in einem schweren Fall von vorsätzlicher Tötung durch einen in seiner Zurechnungsfähigkeit nur leichtgradig herabgesetzten Täter eine Strafe von unter zehn Jahren nicht mehr schuldangemessen sein kann. Wir schlagen daher vor, die Formulierung des geltenden Art. 66 StGB zu übernehmen, wobei die Worte "nach freiem Ermessen" zu streichen wären.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 50a: Strafmilderung
Diese Regelung ist folgerichtig auf die Einführung der Einheitsfreiheitsstrafe abgestimmt. Fraglich ist, ob der zulässige Höchststrafrahmen gesetzlich festgeschrieben werden muss (siehe Einleitung zu den Artikeln 49 - 53).

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 50 a Abs. 1 VE Grundsätzlich begrüsst die Schweizerische Volkspartei die gegenüber dem heutigen System vereinfachte Regelung der Strafmilderung Es erscheint uns jedoch in höchstem Masse problematisch, im Falle einer Milderung das Mass der Höchststrafe obligatorisch auf die Hälfte zu reduzieren So müsste gemäss VE z B die Strafe bei einer vorsätzlichen Tötung und dem Vorliegen eines leichten Strafmilderungsgrundes zwingend bei oder unter 10 Jahren liegen Die vorgeschlagene schematische Regelung ist unseres Erachtens deshalb weiter zu vereinfachen und auf die Reduktion "auf die Hälfte" ist zu verzichten

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 50a

Die obligatorische Reduktion der Höchststrafe beim Vorliegen von Milderungsgründen ist eine wenig glückliche Bestimmung. Wir schlagen vor, beim freien Ermessen des Richters gemäss dem geltenden Art. 66 StGB zu bleiben. Die Fassung des Entwurfs macht die Bejahung von Milderungsgründen zum "Alles-oder-Nichts-Spiel". Wird ein Milderungsgrund bejaht, so tritt eine starke Reduktion ein, wird sie verneint, z.B. weil der Richter eine derartig starke Reduktion für unangemessen hält, kommt es überhaupt zu keiner Milderung.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 50a

U.E. bietet dieser Artikel Möglichkeiten, an sich indizierte ambulante Behandlungen gemäss Art. 67 zu ermöglichen (oder stationäre gemäss Art. 62). Während allerdings die zumindest theoretische Möglichkeit besteht, bei niedrigeren Strafen eine Massnahme auch dann zu empfehlen, wenn trotz Zusammenhangs zwischen psychischer Störung und Tatbegehung keine Strafmilderungsgründe vorliegen, wäre dies bei höheren Strafen hinsichtlich allfälliger ambulanter Massnahmen nicht möglich.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 50 a

Wir begrüssen die Vereinfachung, erachten aber die Milderung auf die Hälfte als zu gross.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Ad art. 50a Effets de l'atténuation
Les JDS estiment qu'une peine privative de liberté à vie ne doit plus exister. C'est la raison pour laquelle la **limite de 25 ans** à titre d'atténuation doit être supprimée.

Neustart

Die in Art. 50a vorgesehene obligatorische Reduktion der angedrohten Höchststrafe auf die Hälfte ist nicht unbedenklich. Sie wird vermutlich die Gefahr fördern, dass in der Praxis die Strafmilderungsgründe des Art. 50 nicht oder nur äusserst zurückhaltend zur Anwendung gelangen werden.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 50 a Abs. 1: Abänderungsantrag

Der Richter mildert die Strafe nach freiem Ermessen; ...

Begründung:

Die geltende Regelung erfährt durch die im VE vorgeschlagene Bestimmung eine wesentliche Aenderung, weil neu nur noch die Strafmilderung nach freiem Ermessen vorgesehen ist, und die Stufenfolge des jetzigen Art. 65 wegen der "Einheitsfreiheitsstrafe" dahinfallen soll. Die neue Regelung ist einfach und klar aber auch sehr weitgehend: Die angedrohte Höchststrafe reduziert sich auf die Hälfte. Dies kann angesichts der zwingenden Folgen bei Erfüllung von Voraussetzungen gemäss Art. 50 zu unwillkommenen Einschränkungen der Gerichte im Strafrahmen nach oben führen, weshalb eine Strafminderung nach **freiem Ermessen** beantragt wird.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

Zu Art. 50a Strafmilderungen:

Der Vorentwurf sieht nur noch Strafmilderung nach freiem Ermessen vor (im Gegensatz zum geltenden Recht, Art. 65 und 66 StGB). Dem wird zugestimmt. Die im Bericht angeführten Gründe sind einleuchtend (S. 72/73).

Ferner wird es auch als richtig erachtet, dass bei Vorliegen von Strafmilderungsgründen nicht nur der untere Strafrahmen erweitert wird, sondern auch die angedrohte Höchststrafe auf die Hälfte reduziert wird.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 50 a Abs. 1 (Strafmilderung)

Antrag:
Ist die strafe zu mildern, ist der Richter an die angedrohte Mindeststrafe nicht gebunden.

Begründung:
Der Aufhebung der Unterscheidung von "einfacher" Strafmilderung und Strafmilderung "nach freiem Ermessen" kann zugestimmt werden. Dagegen ist es nicht angängig, die angedrohte Höchststrafe starr auf die Hälfte herabzusetzen. Dies kann, beispielsweise bei einer verschuldensmässig schweren vorsätzlichen Tötung und lediglich leichter Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zu stossenden Ergebnissen führen.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 50a Vorschlag: .."sich die angedrohte Höchststrafe um höchstens die Hälfte reduziert."

Zürcher Frauenzentrale

Art. 50a Strafmilderung
Hier ist eine Formulierung vorzuziehen, die dem Richter die Freiheit gibt, die Strafen flexibler festzulegen: "... sich die angedrohte Höchststrafe um höchstens die Hälfte".

Art. 51 Konkurrenz

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

Art. 51 wird grundsätzlich begrüsst. Wir vermissen jedoch eine Bestimmung über die Strafschärfung und denken dabei insbesondere an den Rückfall. Es besteht keine Veranlassung, auf diesen Strafschärfungsgrund, allenfalls formuliert als Kann-Vorschrift, zu verzichten. Die Begründungspflicht gemäss Art. 52 ist prozessualer Natur und gehört nicht ins materielle Strafrecht. Im übrigen ergibt sich bereits aus Art. 4 BV, welche Fälle sachlich einer Begründung bedürfen.

Nidwalden

Art. 51 : Auch hier ist im Hinblick auf Abs. 1 des VE die bisherige Regelung des Art. 68 Abs. 1 StGB beizubehalten.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Konkurrenz (Art. 51 VE)

Mit dieser Bestimmung sind wir einverstanden.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 51: Konkurrenz
In Absatz 2 beantragen wir Streichung des letzten Satzes. Die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens durch die zuständige Behörde soll den kantonalen Prozessordnungen überlassen bleiben. Ja nachdem ist die Durchführung eines Prozesses infolge des OHG erforderlich.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 51 VE kann zugestimmt werden Unbegreiflich ist uns jedoch der Verzicht auf die Berücksichtigung des Rückfalls als Strafverschärfungsgrund gemäss bisherigem Art 67 StGB, was aufgrund des gesamten Systems der Strafmilderung im Vorentwurf zu einer ungeheuerlichen Privilegierung des Rückfalltäters führt Der Strafverschärfungsgrund des Rückfalls sollte auch im neugefassten Gesetz beibehalten werden und könnte analog der Strafverschärfung von Art 51 Abs. 1 VE vorgenommen werden

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Ad art.51 : concurrence:
La dernière phrase de l'art. 51 al. 2 doit être soumise à une réserve de l'application de la LAVI.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 51 Abs. 1: Bemerkungen

Charakteristisch ist, dass als einziger Strafschärfungsgrund nur noch die echte Konkurrenz mehrerer Straftaten gelten soll und nicht auch der Rückfall, welcher nicht immer mit erhöhter Schuld verknüpft sein soll.

Art. 51 Abs. 2: Bemerkungen

Neu in diesem Absatz ist Satz 2, welcher es ermöglicht, das Legalitätsprinzip im Dienste der Prozessökonomie zu lockern. Die Begründung hierfür vermag nicht ganz zu befriedigen, aber das Ergebnis ist tolerierbar, wie wohl wiederum - analog zu Art. 50 lit. d - die Art und Weise der Geschäftserledigung in der Voruntersuchung gewollt direkte Auswirkung auf das Strafmass haben soll, was nicht unproblematisch ist. Wie verhält es sich zudem bei Taten, die der Täter vor und **nach** Verurteilung begeht. Eine nachträgliche Korrektur des Urteils wäre systemwidrig.

Art. 51 Abs. 3: Bemerkungen

Hier wird nun auf Gesetzesstufe geregelt, was mit Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (I) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bereits heute massgeblich ist: Die Straflimite für eine Tat eines 18 - 20-jährigen gilt auch, wenn diese zusammen mit anderen Delikten erst nach Mündigkeit des Täters beurteilt werden.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 51: Wir votieren für die Beibehaltung des Strafschärfungsgrundes des Rückfalles. Wir denken dabei an unverbesserliche Straftäter.

Schweiz. Richtervereinigung

2.1 L'AP marque une tendance générale à l'adoucissement des peines : prise en considération du seul concours comme circonstance aggravante à l'exclusion de la récidive (qui disparaît).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

Zu Art. 51 Konkurrenz:

Der Vorschlag, auf die Strafschärfung wegen Rückfalls zu verzichten, wird unterstützt. Dieser Gesichtspunkt kann allenfalls bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Der bisherige Art. 67 StGB wird als eher technisch und mechanisch qualifiziert.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 51 a (neu) (Rückfall)

Antrag:
Der Richter erhöht die strafe gemäss Art. 51 Abs. 1 auch, wenn zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre seit dem Vollzug einer Sanktion wegen eines Verbrechens oder Vergehens vergangen sind.

Begründung:
Normalerweise soll der Rückfall nach vollzogener Strafe zu einer Erhöhung der neuen Strafe führen. In vielen Fällen wird der Richter das höhere Verschulden des Wiederholungstäters bei der Strafzumessung unter dem Gesichtspunkt des Vorlebens im normalen Strafrahmen berücksichtigen können, beispielsweise bei rückfälligen Motorfahrzeugführern in angetrunkenem Zustand. Unter Umständen drängt sich aber eine Erweiterung des Strafrahmens auf, so dass die Gesetzesbestimmung des Rückfalles nicht gestrichen werden sollte.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 51
La circonstance aggravante de la récidive devrait être réintroduite.

Art. 52 Begründungspflicht

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 52
Diese Bestimmung ist zu streichen. Sie gehört in den Bereich des kantonalen Prozessrechtes. Aus Art. 4 BV ergibt sich zudem bereits die Pflicht zur Begründung sowie auch die Kriterien betreffend Begründungsdichte. Diese Bestimmung ist überflüssig.

Bern

Art. 52 Begründungspflicht

Die Bestimmung ist zu streichen. Es handelt sich um eine rein prozessuale Vorschrift, die nicht ins materielle Strafrecht gehört. Wenn nach dem kantonalen Prozessrecht das Urteil ohnehin schriftlich zu begründen ist, regelt sie eine Selbstverständlichkeit. Sie berücksichtigt jedoch nicht, dass nach dem Recht verschiedener Kantone Urteile u.U. ohne Begründung eröffnet werden können, z.B. Strafmandate und Urteile ohne Hauptverhandlung. Dies soll auch künftig möglich sein.

Glarus

Art. 52 VE (Begründungspflicht)

Im Kanton Glarus hat man mit der Regelung, dass nur dort eine schriftliche Begründung erstellt wird, wo eine solche verlangt wird, gute Erfahrungen gemacht. Die vorgeschlagene Begründungspflicht dürfte im Kanton Glarus dazu führen, dass ein zusätzlicher Gerichtsschreiber angestellt werden müsste.

Da diese Bestimmung in den Bereich des kantonalen Prozessrechtes gehört, ist sie zu streichen.

Fribourg

Quant à l'article 52 AP relatif à la motivation de la peine, il devrait être éliminé de l'avant-projet. Comme il a été dit plus haut, les prescriptions sur la motivation de la peine sont des règles de procédure et partant de la compétence des cantons.

Basel-Landschaft

Art. 52 Wir gehen davon aus, dass die Anforderungen an die Begründung je nach Art des Verfahrens und Urteils differenziert ausfallen (Strafbefehlsverfahren) und der hier gewährte Anspruch auch seitens des Betroffenen verzichtbar ist.

St. Gallen

Art. 52

Diese Bestimmung stellt einen unnötigen Eingriff in die kantonale Verfahrenshoheit dar und ist zu streichen.

Aargau

Art. 52 (Begründungspflicht)

Der Regierungsrat beantragt die Streichung dieses Artikels. Er ist überflüssig und gehört nicht zum materiellen Strafrecht.

Keineswegs darf hierdurch die Eröffnung des Urteils vorerst im Dispositiv sowie die Erledigung des Verfahrens durch Erlass eines Strafbefehls verunmöglicht werden.

Neuchâtel

En ce qui concerne l'obligation de motiver (art.52), l'exigence d'indiquer la pondération des circonstances déterminantes pour la fixation de la peine, en particulier l'obligation de chiffrer les composantes de celle-ci, n'est pas praticable. Il convient d'y renoncer.

Jura

Par ailleurs, il convient de saluer également l'obligation faite au juge de motiver le choix et la mesure des sanctions prononcées (art. 52 AP).

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.11 Begründungspflicht (Art. 52 VE)

Die CVP anerkennt zwar die Gründe, welche zu einer solchen Bestimmung geführt haben. Sie ist jedoch der Auffassung, dass eine Konkretisierung der Begründungspflicht bezüglich der Strafzumessung in den kantonalen Strafprozessordnungen vorzusehen wäre. Allenfalls könnte der Bund für die letzten kantonalen Instanzen eine Begründungspflicht in der BStP regeln. Art. 52 VE ist daher ersatzlos zu streichen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 52: Begründungspflicht
Diese Bestimmung hält die geltende Bundesgerichtspraxis fest. Da die Begründungspflicht auch für Übertretungen Geltung hat, ergeben sich hinsichtlich des Umfangs insbesondere im Bereich der Massendelikte erhebliche Probleme. Die Diskrepanz weites Ermessen - detaillierte Regelung (siehe Einleitung zu den Artikeln 49 - 53) sticht hier deutlich ins Auge.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 52

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass mit der Formulierung von Art. 49 (aber auch von Art. 50 insbesondere Buchstabe d) der Einholung von Expertisen und/oder Therapieberichten im Strafprozess eine möglicherweise grössere Bedeutung zukommt als anhin. Die Begründungspflicht im Sinne von Art. 52 unterstreicht die Bedeutung des Gesagten.

Neustart

Bemerkenswert (und auch richtig) ist der Verzicht auf eine Rückfallschärfung im Sinne des heutigen Art. 67 StGB (Bericht, S. 73 und Schultz, a.a.O., S. 126 ff.). Eine zwingende Strafschärfung wegen Rückfalls lässt sich mit dem Tatschuldprinzip nicht vereinbaren. Hingegen sollte der Rückfall, soweit er als schulderhöhend zu werten ist, im Rahmen des Art. 49 Abs. 2 Berücksichtigung finden können.

Wichtig ist im Hinblick auf eine rationalere Strafzumessung die in Art. 52 statuierte Begründungspflicht für die Gerichte.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 52: Bemerkungen

Das Prinzip der Begründungspflicht ist grundsätzlich zu bejahen. Da es sich hierbei allerdings um eine generelle Vorschrift handelt ist nicht einzusehen, weshalb dieses Prinzip im Bereich der Art. 9/10 eingebaut wurde. Die Frage ist zudem berechtigt ob es sinnvoll ist, dieses selbstverständlich gehandhabte Prinzip in diesem Sinne ausdrücklich festzuhalten. Die Begründung ist bereits heute im Dispositiv mitenthalten. Es darf nicht die Meinung sein, dass von nun an jeder Strafbefehl begründet werden muss. Dies würde der heutigen Tendenz der Verfahrensökonomie klar widersprechen.

Schweiz. Richtervereinigung

Cette méfiance s'exprime par ailleurs expressément dans le Message qui explique notamment le rejet du sursis partiel au motif "que le juge serait libre de décider selon son bon vouloir..." (p. 34) et justifie l'introduction du nouvel article 52 (obligation de motiver) par la nécessité "de renforcer la sécurité du droit et de réduire l'arbitraire lors de la fixation de la peine" (p. 71).

2.4 L'AP met l'accent sur la motivation des jugements et consacre même un article (art. 52) à l'obligation de motiver. Les exigences touchant à la motivation de la peine vont devenir toujours plus poussées: il faudra donc y consacrer plus de pages et de temps et la tâche des tribunaux, déjà surchargés, va encore augmenter. On peut se demander si la forme simplifiée de l'ordonnance pénale (Strafbefehl), serait compatible avec les nouvelles exigences relatives à la motivation.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

Zu Art. 52 Begründungspflicht:

Die neue Bestimmung, wonach die für die Bemessung der Strafe erheblichen Gründe im Urteile festzuhalten sind, wird zu einer grösseren Rechtssicherheit und grösserer Transparenz bei der Strafzumessung führen. Daher wird diese Begründungspflicht begrüsst.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 52 (Begründungspflicht)

Antrag: Die Bestimmung ist zu streichen.

Begründung:
Es handelt sich um eine rein prozessuale Vorschrift, die nicht ins materielle Strafrecht gehört. Wenn nach dem kantonalen Prozessrecht das Urteil schriftlich zu begründen ist, stellt sie eine Selbstverständlichkeit dar. Sie berücksichtigt jedoch nicht, dass nach dem Recht verschiedener Kantone Urteile u.U. ohne Begründung eröffnet werden können, z.B. Strafmandate und Urteile ohne Hauptverhandlung. Dies soll auch künftig möglich sein.

Art. 53 Anrechnung der Untersuchungshaft

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 53

In krassen Fällen sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die Untersuchungshaft ganz oder teilweise nicht auf die ausgefällte Strafe angerechnet wird. Der Richter sollte hinsichtlich der Anrechnung der Untersuchungshaft wie bis anhin ein gewisses Korrektiv in den Händen halten. Die geltende Regelung ist jedoch wegen ihrer Offenheit problematisch. Die absolute Lösung des Vorentwurfes birgt demgegenüber die Gefahr in sich, dass der Richter mit der Ausfällung höherer Strafen reagiert, um so dem Verhalten des Verurteilten Rechnung zu tragen. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor:

Die Untersuchungshaft, die der Täter während des Verfahrens erstanden hat, wird in der Regel auf die Strafe angerechnet. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe oder Gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 33.

Solothurn

Artikel 53

Die Anrechnung der Untersuchungshaft ist heute die Regel. Trotzdem sollte der Richter die Nichtanrechnung verfügen können, wenn die Voraussetzungen gemäss der geltenden Praxis zu Artikel 372 StGB gegeben sind.

Graubünden

Art. 53 VE

Das bisherige Recht macht die Anrechnung der Untersuchungshaft vom Verhalten des Untersuchungshäftlings abhängig. Diese in der Praxis doch noch gelegentlich angewandte Bestimmung sollte nicht durch eine Regelung unterlaufen werden, wonach die Anrechnung ohne Einschränkung zwingend vorgeschrieben wird. Aus der Sicht des Täters entfallen bei dieser neu vorgeschlagenen Lösung Anreize, mit der Strafuntersuchungsbehörde zusammenzuarbeiten, um der materiellen Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen und das Verfahren zu beschleunigen. Er kann davon aus gehen, dass er jetzt oder später die erlittene Untersuchungshaft voll angerechnet erhält, unabhängig wie er sich in der Strafuntersuchung

verhält. Damit wird ein weiterer Schritt zum Täterschutz zu Ungunsten der Strafverfolgungsbehörden gemacht.

Aargau

Art. 53 (Anrechnung der Untersuchungshaft)

Im Sinne des bisherigen Art. 69 StGB soll auf die Anrechnung der Untersuchungshaft verzichtet werden können, wenn der Täter die Untersuchungshaft durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 53: Anrechnung der Untersuchungshaft
Das Problem des Umrechnungsfaktors beim Tagessatz von Geldstrafen wird hier zusätzlich akzentuiert, da die bereits verbüsste Untersuchungshaft (Freiheitsentzug) an die Geldstrafe angerechnet wird.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 53

Wir regen an, den Umrechnungssatz zu überdenken.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 53
Wir beantragen vier Stunden Arbeitsleistung.

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Sollte unseres Erachtens weiterhin wie der bisherige Art. 69 lauten, somit nicht generelle Anrechnung, sondern nur Anrechnung der Untersuchungshaft, soweit der Täter/die Täterin die Untersuchungshaft nicht durch sein/ihr Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 53: Anrechnung der Untersuchungshaft: Die vorgesehene Anrechnung jeder Untersuchungshaft an die Strafe halten wir aus rechtsstaatlichen Gründen für zwingend.

Schweiz. Richtervereinigung

Alors que le législateur suisse a toujours voulu laisser au juge un large pouvoir d'appréciation, la Commission s'efforce de le restreindre en transformant en "Mussvorschrift" des "Kannvorschrift" du droit actuel, ainsi

droit actuel	nouveau
art. 25	art. 20 : atténuation obligatoire pour le complice
art. 69	art. 53 : imputation automatique de la détention préventive
art. 64	art. 50 : atténuation obligatoire de la peine
art. 41	art. 42 : sursis érigé en règle générale

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

Zu Art. 53 Anrechnung der Untersuchungshaft:

Zustimmung

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

6.- Art. 53 VE (Anrechnung der Untersuchungshaft; Bericht S. 75)

Das geltende Recht folgt dem Prinzip der Tatidentität (Anrechnung der Untersuchungshaft nur möglich auf die Strafe für die Tat, zu deren Verfolgung die Haft angeordnet wurde). Der VE folgt dem Prinzip der Verfahrensidentität, was eine begrüssenswerte Erweiterung der Anrechnungspflicht schafft. Aber ist nicht auch dieses Prinzip noch zu eng?

X. wird im Kanton A. wegen Verdachts des Diebstahls in U-Haft genommen; das Verfahren wird eingestellt. Parallel wird dazu im Kanton B. ein Verfahren wegen Vergewaltigung durchgeführt; dieses führt zu einer Verurteilung. Wäre es nicht sinnvoll, auch hier die in anderen Verfahren verbüsste Untersuchungshaft anzurechnen?

Drittes Kapitel: Strafbefreiung (Art. 54 - 58)

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.11 Strafbefreiung (Art. 54 - 58)

Mit Ausnahme von Art. 55 erachten wir die Bestimmungen dieses Kapitels als richtig.

Obwohl die Idee der Wiedergutmachung begrüssenswert ist, beispielsweise als Sanktionsform, beantragen wir die Streichung von Art. 55. Der Vorschlag privilegiert Vermögensdelinquenten und begüterte Personen, welche die finanziellen Möglichkeit für die Wiedergutmachung haben. Der Gesetzestext weckt zudem für den Bürger den Anschein, dass er sich per Gesetz gewisse Straftaten erlauben kann. Dies ist nicht akzeptabel. Allenfalls könnte die Wiedergutmachung als Strafmilderungsgrund aufgenommen werden.

Obwalden

8. Strafbefreiung (Art. 54 bis 58 VE)

Die Einführung eines gemässigten Opportunitätsprinzips wird begrüsst, weil damit die Möglichkeit geschaffen wird, die Bagatellkriminalität adäquat zu bewältigen. In der Praxis kann es hin und wieder schwierig sein zu bestimmen, wann das Unrecht oder die Schuld des Täters geringfügig ist. Die Strafverfolgungsbehörden und die Richter werden hier eine Praxis herausbilden müssen.

Die Einführung der Wiedergutmachung als Strafbefreiungsgrund entspricht den Grundsätzen der Humanität und der Versöhnung. Geht man davon aus, dass die strafrechtliche Sanktion nicht einfach Übelszufügung ist, drängt sich dieser Strafbefreiungsgrund geradezu auf.

Nidwalden

Die Einführung von Tagessätzen bei den Geldstrafen und die Möglichkeit, bei Schadensgutmachung von einer Bestrafung Umgang zu nehmen, birgt sozialen Zündstoff in sich (Klassenjustiz) und ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Fribourg

CHAPITRE TROISIEME: exemptions de peines (art. 54 à 58 AP)

Sans entrer dans le détail, le Conseil d'Etat se rallie aux propositions de l'avant-projet qui prévoit que, à différents stades de la poursuite pénale, l'autorité peut mettre fin à la procédure ou renoncer à punir l'auteur d'infractions.

Basel-Stadt

Art. 54 - 58 VE
Aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörde wird die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von einer Strafverfolgung absehen zu können, lebhaft begrüsst.

Immerhin gibt die Fassung dieser Bestimmungen, die im Vorentwurf durchwegs als Muss-Vorschrift ausgestaltet sind, zu folgenden Bemerkungen Anlass: Einerseits erscheint es fraglich, ob die in Art. 54 VE angesprochene Bagatellkriminalität überhaupt noch verfolgbar ist, um so mehr als Geringfügigkeit von Unrecht und Schuld nicht etwa kumulativ, sondern lediglich alternativ gegeben sein müssen. Unseres Erachtens lässt sich diese Bestimmung nur als Kann-Vorschrift verantworten, zumal wir Bedenken haben, ob dieser Artikel nicht in unzulässiger Weise ins kantonale Prozessrecht eingreife.

Appenzell Innerrhoden

11. Strafbefreiung

Die Einführung des Opportunitätsprinzips öffnet der Willkür Tür und Tor. So vermögen auch die Argumente der Expertenkommission in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen. Sollte am Opportunitätsprinzip festgehalten werden, so wäre eine gesetzliche Definition des "fehlenden Strafbedürfnisses" zwingend vorzunehmen.

Thurgau

Art 54 - 57

Die Strafbefreiungsmöglichkeiten sollten als "Kann-Vorschriften" ausgestaltet werden, auch wenn ohne weiteres einzusehen ist, dass "minima non curat praetor" und es Fälle gibt, bei welchen das Strafbedürfnis sich auf wenig bis nichts reduziert.

Valais / CCDJP-SR

D. Exemption de peine (articles 54 à 58 APE)

Sans entrer dans le détail, la Conférence romande se félicite que l'APE prévoie que, à **différents stades** de la poursuite pénale, l'autorité peut mettre fin à la procédure ou renoncer à punir l'auteur d'infractions : les conditions que l'APE met à l'exercice de cette faculté paraissent au surplus judicieuses.

Neuchâtel

3. Exemption de peine (art.54 à 58)

Contrairement à ce que dit le rapport (p.72, §5) à propos de la réglementation relative à l'absence d'intérêt à punir (art.54), la doctrine la plus récente est d'avis que le choix entre le principe de la légalité et celui de l'opportunité est de la compétence des cantons (art.64 bis Cst.fed.; Piquerez, Précis de procédure pénale suisse, no 716). Ce dernier principe est d'ailleurs déjà consacré dans le canton de Neuchâtel. Sa généralisation en droit fédéral ne soulève pas d'objection, même si les modalités de la révision proposée ne peuvent être approuvées. Le renoncement à poursuivre devrait être laissé à l'appréciation de l'autorité compétente pour garder au principe de l'opportunité son véritable sens. Une augmentation des infractions poursuivables sur plainte constituerait une solution préférable si l'on veut aller dans le sens voulu par les auteurs de l'avant-projet.

Jura

Chapitre troisième: exemption de la peine (art. 54 à 58 AP)
L'avant-projet poursuit et étend la voie ouverte par l'article 66bis CP en offrant au juge plusieurs motifs pouvant justifier une exemption de peine. Le Gouvernement jurassien salue cette évolution qui permettra aux autorités de justice pénale de se concentrer sur les cas qui méritent une sanction pénale.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 54 - 58: Strafbefreiung
Wir begrüssen, dass die Strafbefreiung im Gegensatz zum Entwurf Schultz in einem selbständigen Kapitel geregelt wird. Dennoch wird die Grundidee des TäterIn-Opfer-Ausgleichs, wie er in andern Ländern bereits in weiterem Umfang erprobt wird (z.B. D, A), noch zuwenig deutlich umgesetzt. Das ist auch deshalb erstaunlich, weil bei der Beratung des OHG die ursprünglich vorgesehene 4. Säule, die bessere Berücksichtigung der Opferinteressen im materiellen Strafrecht, bis zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB aufgeschoben wurde. Da-

von ist im vorliegenden Entwurf sehr wenig zu spüren. Ein entsprechender Hinweis auf die Opferinteressen fehlt bei der tätigen Reue und bei mehreren weiteren Bestimmungen.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

In der nun vorliegenden Ausgestaltung schiesst der Entwurf jedoch über das gesetzte Ziel hinaus und will Recht schaffen, das von breiten Schichten der Bevölkerung gerade in Anbetracht der zu beobachtenden Zunahme der Gewaltkriminalität - nicht mehr mitgetragen würde. In dieser Hinsicht besonders bedenklich erscheint uns die kaum verständliche Besserstellung des Rückfalltäters, die Ausweitung des bedingten Strafvollzuges und der überbordende Gebrauch von Strafbefreiungs- bzw. Strafmilderungsgründen. Weiter ist auch die Tendenz des Entwurfes, dem Täter im Strafvollzug zwingend Rechte zuzugestehen, unbesehen davon, ob dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht, klar Ausdruck einer heute überholten Haltung, die nur das Wohl des Täters zum Ziel hat.

Die Schweizerische Volkspartei ist dem Gedanken eines Zurückbindens des staatlichen Strafanspruches bzw. einer Umsetzung des Opportunitätsprinzipes im Strafrecht in materiellrechtlichen Bestimmungen gegenüber nicht grundsätzlich negativ eingestellt, da dadurch unter Umständen eine Entlastung der Gerichte von überflüssigen Verfahren erwartet werden kann Allerdings können dadurch auch Zielkonflikte entstehen Einerseits rechtfertigt sich ein Verzicht auf Sanktion unseres Erachtens erst im Zeitpunkt, da dem Täter durch das "Vor-Gericht-stehen-müssen" deutlich gemacht wird, dass Normverstösse nicht geduldet werden können Der Täter wäre somit grundsätzlich einmal in ein Verfahren einzubeziehen, in dem sich der urteilende Richter erst vom Vorliegen dieser spezialpräventiven Wirkung des Verfahrens im Einzelfall überzeugen sollte, ehe er zum Sanktionsverzicht, zur Strafbefreiung schreitet Andererseits wird gerade dadurch die angestrebte Entlastung der Gerichte wieder in Frage gestellt

Schweizer Demokraten (SD)

3.4 Strafbefreiung

Die SD wenden sich dagegen, dass bereits Untersuchungsbehörden und nicht wie bisher der Richter die Möglichkeit haben sollten, ein Verfahren einzustellen.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

In materieller Hinsicht offenbart der Vorentwurf eine Tendenz zur Milde, die uns zu weit geht. Aenderungen gegenüber dem geltenden Recht erfolgen fast durchwegs zugunsten der Straffälligen (Strafschärfung wegen Rückfalles entfällt, Milderungsgründe werden vermehrt, Zulässigkeit des bedingten Strafvollzuges wird erweitert, fakultative Strafmilderung wird zu obligatorischer Milderung etc.). Das menschliche Verständnis für die Situation der Straffälligen darf nicht dazu führen, dass das legitime Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit aus den

Augen verloren wird. Verbrechensbekämpfung stellt nach wie vor eine wichtige Aufgabe des Gemeinwesens dar; nicht umsonst gilt ein staatliches Strafmonopol.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Chapitre troisième: Exemption de peine Art. 54 à 58

1. En principe, les JDS soutiennent le projet dans le sens que l'exemption de la peine méerite un propre chapitre dans le code.

2. L'idée de base de tenir mieux compte des **intérêts de la victime** en cas d'exemption de la peine ne ressort pas clairement des dispositions proposées. Cela est d'autant plus étonnant si l'on tient compte du fait que lors des déliberations sur la LAVI il a toujours été déclare qu'il faudrait tenir compte des intérêts de la victime dans le présent projet de la révision de la partie générale du code.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

- Positiv beurteilt werden auch die Einführung der Einheitsstrafe, die Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges, die Strafbefreiungsmöglichkeit, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen erstmaligen und rückfälligen Straftätern und die Verbesserung des Massnahmenvollzugssystems. Dabei darf die vertiefte Berücksichtigung psychischer Probleme und deren Behandlung durch psychiatrische Institutionen als echter Fortschritt betrachtet werden.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 54 bis 58. Strafbefreiung: Die vorgesehenen Gründe für die Strafbefreiung wegen geringfügige Unrecht oder Verschulden oder wegen Wiedergutmachung bei Strafen bis zu einem Jahr halten wir für richtig. Bei der Wiedergutmachung muss den tatsächlichen Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Wir erwarten dringend, dass die hier vorgesehenen Strafbefreiungen vor allem jenen Menschen zugute kommen, die aus Verhältnissen von Armut und Not Straftaten begangen haben.

Neustart

C. Drittes Kapitel: Strafbefreiung (Art. 54 - 58 VE)

Wir begrüssen es, dass die Strafbefreiung anders als im VE Schultz in einem eigenen Kapitel geregelt ist: Dadurch kommt der Gedanke der Wiedergutmachung als 3. Spur deutlicher zum Ausdruck. Allerdings sind die Opferinteressen zu wenig explizit berücksichtigt.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

Die Einführung von Strafbefreiungsgründen befürworten wir nicht nur i.S. einer materiellrechtlichen Opportunitätsvariante (als Entlastungsmöglichkeit für Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden), sondern als von Fachkreisen längst geforderter Anreiz zur Aussöhnung straffälliger Menschen mit dem Opfer.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

- Die SKG begrüsst dem Grundsatz nach die Einführung eines allgemeinen *Opportunitätsprinzips,* wie es in Art.54 VE vorgesehen ist. Der Wunsch nach einer solchen Regelung im materiellen Strafrecht entstammt selbstredend einer gewissen Verlegenheit, scheint doch trotz allen Bemühungen der Lehre und gerade auch der SKG (vgl. etwa ZStrR 109 t1992] 355 ff.) eine Kodifizierung des schweizerischen Strafprozessrechtes noch in weiter Ferne zu liegen. Das Opportunitätsprinzip kann man, ohne Bundesverfassungsrecht zu verletzen, noch zum Grenzbereich zwischen Straf- und Strafverfahrensrecht zählen, so dass eine materiellrechtliche Regelung in Erwägung zu ziehen ist, auch wenn es beim Verzicht auf eine Totalrevision des Allgemeinen Teils bleibt.

3.3 Strafbefreiung (Artikel 54 bis 58 des Vorentwurfes)

Die SKG setzt sich für die Einführung des Opportunitätsprinzips ein. Dieses muss allerdings als Kann-Vorschrift ausgestaltet sein und wäre vielleicht auf Fälle mit geringfügigeren Tatfolgen zu beschränken. Weitergehende strafprozessuale Opportunitätsregelungen, wie sie etwa in der Romandie bestehen, müssen vorbehalten bleiben, was mindestens aus dem erläuternden Bericht hervorgehen sollte.

Auch die Einführung der Wiedergutmachung als Strafbefreiungsgrund wird begrüsst. Um finanziell Bessergestellte nicht zu sehr zu privilegieren, könnte - wie im Entwurf Schultz - eine "besondere Anstrengung" vorausgesetzt werden. Die SKG schlägt des weitern vor, Art.55 als Kann-Vorschrift auszugestalten und Art.56 zu streichen. Sie kann nichts mit einer strafrechtlichen Sanktion anfangen, bei welcher *mit Zustimmung des Täters* eine Wiedergutmachung *angeordnet* wird, zumal ein solches Vorgehen mindestens dann der Privatrechtsordnung widerspricht, wenn der Täter ohne entsprechendes Gesuch des Opfers zur Schadenersatz verpflichtet wird.

Team 72

C. 3. Kapitel: Strafbefreiung (Art. 54-58 VE)

Das Opportunitätsprinzip von Art. 54 harrte schon lange einer Verankerung im materiellen Recht. Hiermit kann endlich eine kantonale Angleichung angepeilt werden.

Mit der Wiedergutmachung nach Art. 55 wird die Bahn für alternative Konfliktlösungsstrategien, wie sie in benachbarten Ländern schon seit längerem erfolgreich erprobt werden, geebnet. Der Ausdruck 'Schaden decken' sollte gestrichen werden, bedingt doch diese enge Formulierung eine Bevorteilung finanziell bessergestellter TäterInnen. Vielmehr müssten nebst der direkten, materiellen Wiedergutmachung auch immaterielle Anstrengungen gegenüber den Opfern sowie Zuwendungen an die Allgemeinheit in Geldform oder durch Arbeitsleistung als Wiedergutmachungsbemühung explizit erwähnt werden. In diesem Artikel sollte zudem explizit auf die Möglichkeit des Beizuges externer spezialisierte Schlichtungsstellen, die den Täter-Opfer-Ausgleich fördern und begleiten, verwiesen werden.

Touring-Club Suisse (TCS)

Der TCS befürwortet die Übernahme von Strafbefreiungsgründen ins StGB, die in gewissen Fällen sicher angebracht sind. Strafbefreiungsgründe sind aber nicht neu.

So sieht bereits die Bestimmung über die Strafbarkeit in Art. 100 Ziff. 1 Abs. 2 SVG vor, dass in besonderen leichten Fällen von der Strafe Umgang genommen werden kann.

Auch im StGB ist ein Verzicht auf Weiterverfolgung und Strafbefreiung laut Art. 66 bis Abs. 1 möglich, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen worden ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Weiter bestehen Strafmilderungsgründe in Art. 64 StGB, wenn der Täter aufrichtige Reue betätigt und namentlich den Schaden, so weit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat. Nach schweren Strassenverkehrsunfällen ist dies festzustellen. Als Beispiel kann der regelmässige Transport des Unfallinvaliden an Ausflüge durch den Unfallverursacher aufgeführt werden.

Allerdings stellt der Strafbefreiungsgrundsatz im Strassenverkehr einige Fragen, falls der Grundsatz gesetzlich verankert wird:

- Die Wiedergutmachung des Schadens ist einer finanziell gut gestellten Person leichter möglich. Dank der Zahlung des Schadens, wird ihr die Möglichkeit gegeben, sich jeglicher Strafe zu entziehen. Die Strafbefreiung aus diesem einzigen Grunde erscheint stossend;

- die systematische Anwendung von Strafbefreiungsgründen in solchen Fällen würde dazu führen, dass schliesslich nur noch die kleineren, durch Ordnungsbussen gebüssten Übertretungen, tatsächlich strafrechtlich erfasst würden;

- fraglich ist ebenfalls, ob eine Strafbefreiung im Bereich des Strassenverkehrsrechtes Anwendung finden darf, nachdem feststeht, dass der Schaden grundsätzlich immer durch den Haftpflichtversicherer, einer obligatorischen Versicherungsdeckung, bezahlt wird. Strafmilderungsgründe würden dann nur Anwendung finden können, wenn ein Sach- oder Körperschaden auch entstanden ist. Hat aber eine Widerhandlung im Strassenverkehr stattgefunden, die überhaupt keinen Schaden verursacht hat, und möglicherweise auch nur eine leichte Gefährdung der Verkehrssicherheit vorliegt, würden Strafmilderungsgründe ausgeschlossen sein, was wiederum als stossend angesehen werden muss;

- damit Strafbefreiungsgründe auch im Bereich Strassenverkehr zum Zuge kommen können, sind die Bedingungen über die Strafbefreiung, hinsichtlich Wiedergutmachung und Betroffenheit des Täters durch seine Tat näher zu umschreiben, indem die Begriffe des Schadens und des Unrechtes ergänzt werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

D. Exemption de peine (articles 54 a 58 APE)

Sans entrer dans le detail, la Conference romande se felicite que l'APE prevoie que, a **differents stades** de la poursuite penale, l'autorite peut mettre fin a la procedure ou renoncer a punir l'auteur d'infractions : les conditions que l'APE met a l'exercice de cette faculte paraissent au surplus judicieuses.

Generalprokurator des Kantons Bern

Drittes Kapitel: Strafbefreiung (Art. 54 bis 58 VE StGB)

Allgemeines
Grundsätzlich kann ein gewisses Opportunitätsprinzip diskutiert werden. Die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung müssen aber restriktiv und präzis umschrieben werden, um jede Willkür zu vermeiden. Es kann im vorliegenden Zusammenhang nicht darum gehen, die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten, sondern von Bestrafung abzusehen, wenn nach den konkreten Umständen dazu kein öffentliches Interesse besteht. Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 54 müssten eine grosse Zahl von Uebertretungen, insbesondere aus dem Bereich des SVG (Parkbussen etc.), straffrei bleiben. Das kann kaum der Sinn des Vorschlages sein.
Bei den Bestimmungen der Wiedergutmachung ist darauf zu achten, dass sie nicht zu einer ungerechten Bevorzugung der Wohlhabenden führen, die sich ohne weitere Voraussetzungen von der Bestrafung freikaufen können.
Generell ist deshalb zu fordern, dass nur der urteilende Richter, und nicht irgend eine zuständige Behörde, die Strafbefreiung verfügen kann. Er wird nach der Einvernahme des Angeschuldigten beurteilen können, ob dieser durch das Verfahren an sich genügend beeindruckt oder durch die Wiedergutmachung hinreichend betroffen ist, so dass für eine Strafe kein Bedürfnis mehr besteht. Damit die Strafbefreiung nach Art. 54 nicht dazu missbraucht wird, in bestrittenen Fällen auf die Feststellung des Tatbestandes zu verzichten, hat der Richter im Urteil die Schuld festzustellen.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Rückfälligen, sozialtherapeutischen nicht angehbaren Tätern wird auch inskünftig nicht immer mit gemeinnütziger Arbeit, bedingter Verurteilung etc., sondern nur mit einer Freiheitsstrafe beizukommen sein. Dies dürfte letzten Endes auch dem Rechtsempfinden der Bevölkerung und der Rechtssicherheit ("Innere Sicherheit") entsprechen und hat mit Rache nichts zu tun. Neben dem Bedürfnis nach Sicherheit vor gefährlichen Delinquenten bleibt der Sühnegedanke hingegen, solange *Strafen* an sich notwendig sind. Wir unterstützen zwar insofern den Subsidiaritätsgedanken, als dass die kurze Freiheitsstrafe nur dann Platz greifen soll, wenn die anderen Sanktionsmöglichkeiten versagt haben oder zum vorneherein nicht in Frage kommen. Sie gesetzlich aber generell auszuschliessen (VE 41) oder die Strafbefreiung und Strafmilderung ins Uferlose abgleiten zu lassen (VE 50a, 50d und 54), lehnen wir ab. Die vom Recht verordnete Strafe soll nach wie vor ein zwangsweiser Eingriff in die Freiheit des/der von ihr Betroffenen bleiben. Subsidiarität der Freiheitsstrafe bedeutet daher, dass der Freiheitsentzug das letzte Mittel sozialer *Korrektur* ist, vor allem wenn andere schon versagt haben oder aussichtslos sind. Der Freiheitsstrafe darf daher ihre Wirkung auf die Bestraften und insbesondere ihre (Rechtsgut-) Schutzfunktion gegenüber Opfern nicht durch konterkarierende Regelungen entzogen werden. Das Strafrecht als "äusserste Leitplanke" der Sozialkontrolle darf sich trotz aller wissenschaftlicher Begründungen nicht vom (von gesundem Menschenverstand getragenen) Volksempfinden entfernen, sonst entstünde die Gefahr der "Selbstjustiz".

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

7 - Art. 54 - 58 VE (Strafbefreiung; Bericht S. 75-78)

Es stellt sich die Frage, ob die Einstellung des Strafverfahrens aus Opportunitätsgrundsätzen nicht weitergehend (und gegebenenfalls abschliessend) durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden sollte (vgl. dazu die am Juristentag 1989 in Flims gemachten Vorschläge).

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmungen dürfen unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips) gefasst werden:

- Art. 54 - 58 (Strafbefreiung)

Art. 54 Fehlendes Strafbedürfnis

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 54
Grundsätzlich ist eine gesamtschweizerische Regelung des Opportunitätsprinzips zu begrüssen. Die Bestimmung geht jedoch in der vorgeschlagenen Form zu weit und entspricht nicht der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Zur Annahme eines fehlenden Strafbedürfnisses sollte nicht wie vom Vorentwurf vorgeschlagen alternativ Geringfügigkeit von Unrecht oder Schuld des Täters erforderlich sein, sondern die Kumulation dieser Elemente, um nicht eine Strafbefreiung beispielsweise auch bei grosser Schuld des Täters möglich werden zu lassen. Bei einer Beibehaltung von Art. 54 ist dem öffentlichen Interesse wie auch dem Geschädigteninteresse mehr Beachtung zu schenken. Wir schlagen daher folgende Formulierung von Art. 54 vor:

Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Ueberweisung an das Gericht oder der Bestrafung ab, wenn das Unrecht und die Schuld des Täters geringfügig sind und zudem das öffentliche Interesse oder das Geschädigteninteresse an der Strafverfolgung gering ist.

Bern

Art. 54 Fehlendes Strafbedürfnis

Die Einführung des Opportunitätsprinzips ist richtig. Es ist aber auf Fälle zu beschränken, wo Unrecht und die Schuld des Täters geringfügig sind. Will man an der Alternativität festhalten, wäre Artikel 54 VE dahingehend zu ergänzen, dass eine Strafbefreiung nur möglich ist, wenn kein öffentliches Interesse an der Bestrafung besteht.

Uri

Zu Art. 54:

Die Einführung eines Opportunitätsprinzips, welches nicht auf Uebertretungen beschränkt ist, wird befürwortet.

Schwyz

Art. 54 VE
Die Einführung des Opportunitätsprinzips ist zu begrüssen. Dieses sollte jedoch insofern noch weiter ausgedehnt werden, als bei einer Mehrheit von widerrechtlichen Handlungen die Untersuchung auf die wesentlichsten Taten beschränkt und von der Verfolgung der übrigen abgesehen werden könnte. Dadurch würden die Strafverfolgungsbehörden entlastet. Die Untersuchung müsste nicht auf noch so geringe Bagatelldelikte, die ohnehin keinen wesentlichen Einfluss auf das Strafmass haben, ausgedehnt werden.

Nidwalden

Art. 54 : Diese Bestimmung ist insofern äusserst problematisch und steht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, als sie der Willkür betreffend Annahme der Geringfügigkeit Tür und Tor öffnen würde

Glarus

Art. 54 VE (Fehlendes Strafbedürfnis)

Zwar ist grundsätzlich eine gesamtschweizerische Regelung des Opportunitätsprinzips zu begrüssen. Die vorgeschlagene Bestimmung geht jedoch zu weit und entspricht auch nicht dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Zur Annahme eines fehlenden Strafbedürfnisses sollte nicht wie vorgeschlagen alternativ Geringfügigkeit von Unrecht oder Schuld des Täters erforderlich sein, sondern die Kumulation dieser Elemente, um damit nicht eine Strafbefreiung beispielsweise auch bei grosser Schuld des Täters möglich werden zu lassen.

Zug

Mit Art. 54 wird das beschränkte Opportunitätsprinzip, freilich als materiellrechtliche Bestimmung, gesamtschweizerisch eingeführt. Wir begrüssen diese Lösung als sinnvoll.

Solothurn

Artikel 54

Wir stimmen der Einführung des Opportunitätsprinzips in einer allgemeinen materiellrechtlichen Bestimmung zu. Dadurch wird landesweit die Rechtsgleichheit hergestellt, da heute nur in einem Teil der Kantone das prozessuale Opportunitätsprinzip gilt. Der Bund sieht im Betäubungsmittelgesetz bereits vor, dass in leichten Fällen das Verfahren eingestellt

oder von Strafe abgesehen werden kann (Art. 19a Ziff. 2 BetMG). Allerdings sollten nur Gerichtsbehörden über einen Umgang von Strafverfolgung, über die Ueberweisung an das Gericht oder die Bestrafung entscheiden. Dies darf nicht Sache der Polizei sein.

Basel-Stadt

Art. 54 - 58 VE
Aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörde wird die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von einer Strafverfolgung absehen zu können, lebhaft begrüsst.

Immerhin gibt die Fassung dieser Bestimmungen, die im Vorentwurf durchwegs als Muss-Vorschrift ausgestaltet sind, zu folgenden Bemerkungen Anlass: Einerseits erscheint es fraglich, ob die in Art. 54 VE angesprochene Bagatellkriminalität überhaupt noch verfolgbar ist, um so mehr als Geringfügigkeit von Unrecht und Schuld nicht etwa kumulativ, sondern lediglich alternativ gegeben sein müssen. Unseres Erachtens lässt sich diese Bestimmung nur als Kann-Vorschrift verantworten, zumal wir Bedenken haben, ob dieser Artikel nicht in unzulässiger Weise ins kantonale Prozessrecht eingreife.

Aargau

Art. 54 (Fehlendes Strafbedürfnis)

Die Regelung des Opportunitätsprinzips im Strafgesetzbuch wird grundsätzlich begrüsst.

Der Regierungsrat vertritt jedoch die Meinung, dass Tatfolgen und Schuld gering sein müssen. Andernfalls bleiben Täter zu Unrecht straflos, deren Schuld zwar gering ist, deren Taten aber gravierende Folgen nach sich gezogen haben.

Ticino

Le nuove disposizioni sull'esenzione da ogni pena in caso di colpa di lieve entita (art. 54 AP) o di riparazione del danno (art. 55 AP) meritano consenso solo se intese quale facolta del giudice ("Kann-Vorschrift"), ciò che tuttavia non traspare dal testo di legge.

In pratica l'avamprogetto propone di introdurre - per il tramite del diritto sostanziale - il principio processuale dell'opportunità del perseguimento penale, già conosciuto dal diritto di forma dei cantoni romandi e dal Ticino, anche se in misura meno ampia.
L'innovazione é interessante sotto più di un profilo.
Da un canto le autorità inquirenti saranno sollevate dal trattare un gran numero di casi bagatellari, con conseguente maggiore disponibilità per indagare su forme di criminalità piu inquietanti. E' noto che la querela o la denuncia penale sono spesso usate per accertare con poca spesa cio che sarebbe piu laborioso ottenere in un procedimento civile. E' dunque giustificabile che la giustizia penale si disinteressi di casi tutto sommato benigni, quando non sussiste alcun interesse pubblico alla loro repressione.

D'altro canto é interessante notare la progressiva unificazione di taluni settori della procedura penale - di competenza dei Cantoni - inserendo normative con contenuto processuale nel diritto sostanziale. Già il codice del 1937 molto opportunamente - aveva disciplinato in modo unitario istituti quali la revisione, la querela, il foro. Come precedenti revisioni parziali - si pensi all'art. 66 bis CP anche la riforma qui in esame fa un ulteriore passo in questa direzione. Considerato peraltro il notevole livellamento delle procedure cantonali prodotto dall'applicazione giurisprudenziale della Convenzione europea dei diritti dell'uomo, non e utopico ritenere che i tempi siano maturi per impostare i lavori preparatori sull'unificazione della procedura penale in Svizzera.

Vaud

6. Exemption de peine (articles 54 a 58 APE CPS)

Sans entrer dans le detail, le Conseil d'Etat se felicite que l'APE CPS prevoie que, a **differents stades** de la poursuite penale, l'autorite peut mettre fin a la procedure ou renoncer a punir l'auteur d'infractions : les conditions que l'APE CPS met a l'exercice de cette faculte paraissent, en revanche, sujettes a discussion dans la mesure ou le delinquant aise serait favorise par rapport a l'insolvable.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.12 Fehlendes Strafbedürfnis (Art. 54 VE)

Die CVP stimmt diesem Vorschlag der Expertenkommission grundsätzlich zu; allerdings müssten die Kriterien einer Strafbefreiung genauer festgelegt werden. Sie müsste auf Fälle beschränkt werden, in denen sowohl die Schuld des Täters geringfügig ist, als auch die Tat bloss geringe Folgen zeitigt. Ausserdem vertreten wir die Meinung, dass es den Kantonen überlassen werden sollte, in ihren Strafprozessordnungen ein allenfalls anders ausgestaltetes Opportunitätsprinzip vorzusehen.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 54 VE kann grundsätzlich zugestimmt werden Auf die darin enthaltene alternative Formulierung ist allerdings zu verzichten Die Formulierung sollte lauten " wenn das Unrecht *und* die Schuld des Täters geringfügig ist "

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 54 und 55

Wir schlagen hier eine Kann-Formulierung vor. Besonders problematische Niederschlagungen vor dem Prozess, d.h. ohne Kontrolle durch die Oeffentlichkeit, werden oft nicht verstanden.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art 54

Die Einführung dieses Artikels ist u.E. umso begrüssenswerter, als hier ein Weg beschritten wird, der die Aussicht bietet, z.B. Uebertretungen im Sinne des Art. 19a BetmG, die sich auf blossen Konsum von Betäubungsmitteln und Erwerb und Besitz zum ausschliesslichen Eigenkonsum beziehen, analog zu bewerten.

Dies gilt auch dort, wo bei Nichtbewährung im Sinne von Art. 44a (z.B. Rückfall eines Abhängigen in den Erwerb, Besitz und Konsum von Betäubungsmitteln gemäss BetmG) ein Vergehen gesehen werden muss, "das in Verbindung mit der früheren Tat erkennen lässt, dass (der Verurteilte) voraussichtlich weitere (gleichartige) Straftaten verüben wird" - die Erwartung, dass ein Abhängiger auch im Falle einer Behandlung keine Rückfälle zeigt, wird der Natur der Erkrankung nicht gerecht.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 54

stellt einen Einbruch in die Offizialmaxime dar, den wir bedenklich finden. Wir beantragen deshalb Streichung dieser Bestimmung. Auf jeden Fall müsste bei Antragsdelikten das Verfahren an die Hand genommen werden.

Institut suisse de police

3. Exemption de peine

L'art. 54, inspire du principe de l'opportunité, déjà connu et applique en matière de circulation routière (art. 100 LCR), paraît de nature à laisser de cote ce qu'il est convenu d'appeler la "mini délinquance". Son utilité nous semble évidente.

Neustart

Art. 54:
Die Verankerung des Opportunitätsprinzips im materiellen Recht ist gerechtfertigt, da es Voraussetzung für dessen Durchsetzung ist; angesichts der kantonalen Unterschiede ist eine Vereinheitlichung dringend notwendig.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 54: Abänderungsantrag

... oder die Schuld des Täters *offensichtlich* geringfügig ist.

Begründung:

Diese Bestimmung ist sehr weit formuliert. Erst aus dem Bericht zum VE geht eindeutig hervor, dass eine Anwendung nur erfolgen soll, wenn *offensichtlich* eine Strafbedürftigkeit fehlt, während in Zweifelsfällen von Strafverfolgung und Bestrafung nicht abgesehen werden dürfe. Aus der gewählten Formulierung "wenn das Unrecht oder die Schuld des Täters geringfügig ist" wird dieses (offenbar gewollte und zweifellos erforderliche) restriktive Gebot nicht ersichtlich, wie andererseits ebenfalls die alternative Möglichkeit der geringen Schuld oder des geringen Unrechts sehr weit geht. Sollte nicht der Gesetzgeber sagen, wann Geringfügigkeit gegeben ist?

Ein fehlendes Strafbedürfnis entspricht nicht dem System des Schweizerischen Strafrechts: Entweder liegt nämlich ein Strafausschliessungsgrund vor, oder aber es besteht eine Schuld und damit eine Strafbedürftigkeit, wobei der VE für leichte Fälle genügend und genügend weitgehende Milderungsmöglichkeiten vorsieht.

Ohne Zweifel würde die Anwendung dieser Norm die Strafverfolgungsbehörden entlasten, doch fragt sich, ob zu diesem Zweck nämlich durch die Schaffung einer allgemeinen, materiell-rechtlichen Bestimmung - die gesamte Systematik unterwandert werden soll. Das prozessrechtlich eingeführte Opportunitätsprinzip würde dieses Ziel ebenso und erst noch auf dem richtigen Weg erreichen. Die verfassungsmässig vorbehaltene Kompetenz der Kantone zum Erlass der Verfahrensvorschriften soll offenbar hier einmal mehr über das materielle Recht umgangen werden. Dabei sind mehrere Strafprozessordnungen auch in der Deutschschweiz das Opportunitätsprinzip vor (so Appenzell und Aargau; im Kanton Bern wird es diskutiert).

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art 54: Wir begrüssen diese Regelung, möchten jedoch anfügen, dass sie nur Platz greifen kann, wenn der Angeschuldigte ihr zustimmt. Er soll einen Anspruch auf Feststellung der Unschuld haben, da auch die Strafverfolgung einen Makel darstellen kann. Bei einer Einstellung des Verfahrens bleibt dieser Makel haften.

Université de Lausanne

L'exemption de peine (art. 54ss. AP)

- L'introduction dans le code pénal du principe de l'opportunité des poursuites (art. 54) est apprécié.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

8. Fehlendes Strafbedürfnis (Art. 54)

Die Einführung eines gemässigten Opportunitätsprinzipes wird begrüsst, weil damit die Möglichkeit geschaffen wird, die Bagatellkriminalität adäquat zu bewältigen. Die Ansicht, dass die gesetzliche Grundlage für das Opportunitätsprinzip im materiellen Strafrecht und nicht in den kantonalen Strafprozessordnungen geschaffen wird, wird unterstützt.

Es wird nicht verkannt, dass es in der Praxis ab und zu schwierig sein kann, zu bestimmen, wann das Unrecht oder die Schuld des Täters geringfügig ist. Die Strafverfolgungsbehörden und die Richter und Richterinnen werden hier eine Praxis herausbilden müssen.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 54 (Fehlendes Strafbedürfnis)

Antrag:
Der Richter kann von einer Bestrafung absehen, wenn das Unrecht und die Schuld des Täters geringfügig sind, die Tat nur geringe Folgen hat und kein öffentliches Interesse an einer Bestrafung besteht.

Begründung:
Vorweg ist auf die obenstehenden allgemeinen Bemerkungen zu verweisen.
Unser Vorschlag lehnt sich an den VE SCHULTZ (Art. 54, Seite 138) an. Wichtig ist, dass sowohl Unrecht als auch Schuld klein sein müssen. Bei erheblichen Folgen der strafbaren Handlung verlangt das öffentliche Interesse auch bei geringem Verschulden eine angemessene Bestrafung.
Mit der "Kann-Formulierung" soll klargestellt werden, dass kein voraussetzungsloser Anspruch auf Strafbefreiung besteht, der Richter von dieser Möglichkeit vielmehr nur Gebrauch machen soll, wenn die Persönlichkeit des Täters dies rechtfertigt.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 54

La version française du texte ne donne pas satisfaction; l'expression "tort cause" évoque uniquement l'idée d'un préjudice, matériel ou moral; or il ressort du rapport que l'on doit également tenir compte de l'intensité du caractère illicite de l'acte, même sans préjudice extérieur.

Art. 55 Wiedergutmachung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 55 und 56
Die beiden vorgeschlagenen Bestimmungen werden abgelehnt. Bereits heute gelangt eine Strafmilderung gestützt auf Art. 64 alinea 7 in der Praxis äusserst selten zur Anwendung. Die Täter zeigen trotz der bestehenden Milderung praktisch nie ein sozial erwünschtes Ausgleichsverhalten. D.h. die Täter sind in der Regel gar nicht so wiedergutmachungsfreudig. Im übrigen kann dem Gedanken der Wiedergutmachung im Rahmen der Strafzumessung genügend Rechnung getragen werden. Auch ist zu verhindern, dass finanziell Privilegierte von der Norm profitieren. Dies schafft Rechtsungleichheiten. Es ist auch hier eine Zweiklassenjustiz zu verhindern. Die beiden Bestimmungen sind im weiteren insofern problematisch, als dem Opfer unter Umständen eine von ihm nicht gewollte Konfrontation mit dem Täter zugemutet wird. Zudem bringen die vorgesehenen Regelungen für die Strafverfolgungsbehörden aufwandmässig keine Erleichterung. Ein Strafverfahren muss soweit vorangetrieben werden, bis zumindest feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder für eine Geldstrafe erfüllt sind. Auch werden vom Täter keine besonderen Anstrengungen verlangt, sondern nur eine Schadensbegrenzung, soweit dies ihm zumutbar ist. Unter dem Aspekt des Verschuldensstrafrecht ist eine solche Lösung eher fragwürdig.

Bern

Art. 55 Wiedergutmachung

Der Gedanke der Wiedergutmachung ist grundsätzlich zu begrüssen. Wir denken aber, dass die Voraussetzungen im Vorentwurf Schultz (Artikel 55) besser formuliert sind. Um der Gefahr vorzubeugen, dass begüterte Täter die Opfer sozusagen "kaufen" können, ist eine Kann-Vorschrift vorzuziehen.

Schwyz

Art. 55 VE
Diese Bestimmung sieht vor, dass eine Wiedergutmachung zu einer Strafbefreiung führt. Die vorgeschlagene Ausgestaltung könnte die Gefahr von eigentlichen Strafabkäufen schaffen, weshalb es vorzuziehen ist, die Wiedergutmachung weiterhin als Strafmilderungsgrund auszugestalten oder Art. 55 VE zumindest als Kann-Vorschrift zu formulieren.

Nidwalden

Art. 55, 56 und 58 : Wie eingangs bereits kurz erwähnt, können diese Bestimmungen durch die Betonung des finanziellen Aspekts geeignet sein, finanziell bessergestellte Täter zu privilegieren, was nicht Zielrichtung der Revision sein darf. Sollte die Wiedergutmachung dennoch in dieser Form beibehalten werden, so ist sie durch den Beizug der Bewährungshilfe zu ergänzen.

Art 55 und 56: Zur Wiedergutmachung ist die Bewährungshilfe beizuziehen.

Fribourg

Il se demande toutefois si le classement propose en cas de reparation ne va pas conduire a des abus, le delinquant speculant sur la possibilite de reparer s'il est pris.

Solothurn

Artikel 55

Dem materiellrechtlichen Opportunitätsprinzip stimmen wir zwar zu, jedoch nicht im vorgesehenen Umfang. Bei Wiedergutmachung darf höchstens für 180 Strafeinheiten von Strafverfolgung, Ueberweisung ans Gericht oder Strafe abgesehen werden.

Basel-Stadt

Die Art. 55 und 56 VE andererseits, welche Strafbefreiung bei Strafen bis zu einem Jahr vorsehen und damit auch bei recht gravierenden Delikten anzuwenden sind, schiessen unseres Erachtens über das Ziel hinaus. Der Idee einer Strafbefreiung bei Wiedergutmachung des Deliktsschadens ist zwar ohne weiteres zuzustimmen, indessen sollte die Grenze von 6 Monaten Freiheitsstrafe nicht überschritten werden. Dies würde auch dem Hauptanliegen der Revision (Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe) entsprechen. Fraglich ist auch, ob neben der bedingten Verurteilung eine solche Norm überhaupt noch nötig ist.

Basel-Landschaft

Art. 55
Die hier eingebrachten Ansätze zu Täter-Opfer-Ausgleich-Verfahren begrüssen wir sehr. Der jetzige Wortlaut lässt jedoch auf eine Bevorzugung bemittelter Täter schliessen, was unsozial und nicht im Sinne eines echten TOA wäre. Die Formulierung müsste klarstellen, dass *immer* eine *persönliche Anstrengung* im Vordergrund steht und nicht, über eine blosse finanzielle Leistung, auch einfach ein "Freikauf" möglich ist.

St. Gallen

Art. 55

Eine Strafbefreiung bei Wiedergutmachungsleistungen erscheint problematisch, da sie zu einer Privilegierung finanzstarker oder durch kriminelle Organisationen unterstützter Straftäter führen kann. Es sollte deshalb nur eine Strafmilderung vorgesehen werden. Dadurch könnte solch besonderen Umständen gebührend Rechnung getragen werden.

Aargau

Art. 55 f (Wiedergutmachung)

Es fehlen klare Richtlinien für die vorzunehmende Abwägung zwischen den betroffenen Interessen und die Beurteilung der Schadensdeckung. Die offene Formulierung gefährdet die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit. Der Regierungsrat beantragt daher die ersatzlose Streichung beider Bestimmungen. Allenfalls wäre es noch vertretbar, die Wiedergutmachung als zusätzlichen fakultativen Strafmilderungsgrund im Sinne des bisherigen Art. 64 Abs. 7 StGB bestehen zu lassen.

Ticino

Le nuove disposizioni sull'esenzione da ogni pena in caso di colpa di lieve entita (art. 54 AP) o di riparazione del danno (art. 55 AP) meritano consenso solo se intese quale facolta del giudice ("Kann-Vorschrift"), ciò che tuttavia non traspare dal testo di legge.

In pratica l'avamprogetto propone di introdurre - per il tramite del diritto sostanziale - il principio processuale dell'opportunità del perseguimento penale, già conosciuto dal diritto di forma dei cantoni romandi e dal Ticino, anche se in misura meno ampia.
L'innovazione é interessante sotto più di un profilo.
Da un canto le autorità inquirenti saranno sollevate dal trattare un gran numero di casi bagatellari, con conseguente maggiore disponibilità per indagare su forme di criminalità piu inquietanti. E' noto che la querela o la denuncia penale sono spesso usate per accertare con poca spesa cio che sarebbe piu laborioso ottenere in un procedimento civile. E' dunque

giustificabile che la giustizia penale si disinteressi di casi tutto sommato benigni, quando non sussiste alcun interesse pubblico alla loro repressione.
D'altro canto é interessante notare la progressiva unificazione di taluni settori della procedura penale - di competenza dei Cantoni - inserendo normative con contenuto processuale nel diritto sostanziale. Già il codice del 1937 molto opportunamente - aveva disciplinato in modo unitario istituti quali la revisione, la querela, il foro. Come precedenti revisioni parziali - si pensi all'art. 66 bis CP anche la riforma qui in esame fa un ulteriore passo in questa direzione.
Considerato peraltro il notevole livellamento delle procedure cantonali prodotto dall'applicazione giurisprudenziale della Convenzione europea dei diritti dell'uomo, non e utopico ritenere che i tempi siano maturi per impostare i lavori preparatori sull'unificazione della procedura penale in Svizzera.

Vaud

Le Conseil d'Etat croit discerner dans l'APE CPS une certaine defiance a l'egard du juge, qui se concretise par une importante et regrettable diminution de la latitude de jugement, du pouvoir d'appreciation. Il faut citer ici les exemples des articles 12, 15, 20, 50 et 55 APE CPS notamment.

1) Articles 55 et 56 APE CPS. Réparation

Favorisant les délinquants "riches", ces articles ont une fâcheuse connotation asociale.

6. Exemption de peine (articles 54 a 58 APE CPS)

Sans entrer dans le détail, le Conseil d'Etat se félicite que l'APE CPS prévoie que, à différents stades de la poursuite pénale, l'autorité peut mettre fin a la procédure ou renoncer a punir l'auteur d'infractions : les conditions que l'APE CPS met à l'exercice de cette faculté paraissent, en revanche, sujettes a discussion dans la mesure ou le délinquant aise serait favorise par rapport a l'insolvable.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.13 Wiedergutmachung (Art. 55/56 VE)

Der Gedanke der Wiedergutmachung ist grundsätzlich zu begrüssen. Für die Wiederherstellung des durch eine Straftat gestörten Rechtsfriedens ist es wichtig, dass man auch dem Anliegen des Verletzten Rechnung trägt und Instrumente schafft, um einerseits Vergeltungsbedürfnisse abzubauen und anderseits eine Versöhnung zwischen Täter und Opfer zu erreichen. Wichtig ist die Missbrauchsschranke, wonach eine Strafbefreiung nur in Frage kommt, wenn durch die Wiedergutmachung das öffentliche Interesse an einer Bestrafung gering wird. Im übrigen sollte die Strafbefreiung infolge Wiedergutmachung für den Richter nicht zwingend sein, weshalb eine blosse Kann–Vorschrift zu erlassen ist.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 55 und 56: Wiedergutmachung und Anordnung der Wiedergutmachung
Diese Bestimmungen sind so zu ergänzen, dass alle in Frage kommenden Fälle auf ihre Eignung für einen TäterIn-Opfer-Ausgleich zu prüfen sind. Wenn ein solcher sinnvoll scheint, soll eine Vermittlungsstelle beauftragt werden. Bei den Voraussetzungen der Strafbefreiung ist nicht bloss auf die Schadensdeckung abzustellen, sondern auf die "Wiedergutmachung durch eine angemessene und glaubwürdige freiwillige Leistung zugunsten oder im Interesse des Opfers". Unter diesen weitergehenden Bedingungen können auch Straftaten in Betracht kommen, welche die Voraussetzungen für mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe erfüllen.

In Artikel 56 fehlt die Ansetzung einer Frist für die Erbringung der Leistung.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Die in Art. 55 VE vorgeschlagene neue Bestimmung scheint uns in der vorliegenden Fassung problematisch. Die dahinter steckende Idee ist diskussionswert, deren Umsetzung ist jedoch nicht gelungen. Keinesfalls darf diese Bestimmung zum "Freikaufsartikel" werden, der Vermögliche gegenüber finanziell weniger gut Gestellten privilegiert.
Die Wiedergutmachung sollte in erster Linie als fakultativer, ins Ermessen des Richters gestellter Strafminderungsgrund ausgestaltet werden. Eine gänzliche Strafbefreiung rechtfertigt sich unseres Erachtens nur für Strafen im Bagatellbereich. Zudem ist vom Täter eine besondere Anstrengung, ein persönlicher Einsatz zu fordern, damit die Wiedergutmachung sich in der Praxis nicht allein nur auf finanzielle Leistungen beschränkt

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 54 und 55

Wir schlagen hier eine Kann-Formulierung vor. Besonders problematische Niederschlagungen vor dem Prozess, d.h. ohne Kontrolle durch die Oeffentlichkeit, werden oft nicht verstanden.

D. Organisationen

Automobil-Club der Schweiz

Strafbefreiung
Strafbefreiung gibt es schon nach geltendem Recht (SVG 100/1/2; StGB 66bis). Neu ist das Institut der Wiedergutmachung nach Art. 55 und 56 des Entwurfs. Der Täter soll sich durch Schadloshaltung des Opfers praktisch freikaufen können. Das bringt im Strassenverkehrsrecht des Versicherungsschutzes wegen eine besondere Problematik. Das Opfer ist durch die

Haftpflichtversicherung, für welche der Automobilist Prämien bezahlt hat, immer schadlos gehalten. Soll nun das bedeuten, dass in jedem SVG-Fall die Strafbefreiung zu diskutieren ist oder soll sie gar nie angewendet werden können, wenn ja der Täter ausser der Prämienzahlung nichts weiteres mehr zur Wiedergutmachung beitragen kann?
Damit Strafbefreiungsgründe auch im Bereich des Strassenverkehrs zum Zuge kommen können, sind die Bedingungen über die Strafbefreiung hinsichtlich Wiedergutmachung und Betroffenheit des Täters durch seine Tat näher zu umschreiben, indem die Begriffe des Schadens und des Unrechts ergänzt werden.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 55/56

Wir haben grosse Bedenken gegen diese Bestimmungen. Wir empfinden die vorgeschlagene Wiedergutmachung - überspitzt ausgedrückt - als einen Rückfall ins altgermanische Recht...

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

3. Les dispositions sur la reparation et l'obligation de reparer doivent etre revues en fonction des interets de la victime. **La seule reparation materielle** des torts subis ne suffit certainement pas.
La reparation doit notamment (et en plus du paiement des dommages-interets) consister en l'accomplissement volontaire d'une prestation en faveur efou dans l'interet de la victime (notamment en cas d'infraction grave a la LCR). Dans ces conditions, la limite de la peine a 12 mois pourrait etre supprimee.

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Finden wir sehr begrüssenswert und interessant. Manchmal ist es doch stossend, dass die Strafbehörden noch eingreifen müssen, obwohl sich Täter/Täterin und Opfer bereits allseitig geeinigt haben. Die Wiedergutmachung sollte aber nicht so ausgestaltet werden, dass sich die 'Reichen' alles erkaufen können. Die Opferseite muss auch hier berücksichtigt werden. Es ist nämlich nicht alles mit Geld wiedergutzumachen. In diesem Zusammenhang stellt sich im weitern die Frage, ob nicht auch die 'Mediation' = gewisse Vermittlung zwischen Täter/Täterin und Opfer im Gesetz Erwähnung finden sollte. In diesem Bereich wurden in andern Ländern, insbesondere auch längerfristig gesehen, gute Erfolge erzielt, konnten die Täter/Täterin so ihr verübtes Unrecht doch besser einsehen und erfassen.

Neustart

Art. 55: Das Prinzip der erfolgten Wiedergutmachung ist zu begrüssen, doch sollte das Opferinteresse stärker gewichtet sein. Falls sich ein Delikt für einen Täter-Opfer-Ausgleich eignet, sollte die Behörde ermächtigt sein, einen solchen anzustreben, gegebenenfalls auch unter Beizug einer Vermittlungsstelle.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 55: Streichungsantrag

Begründung:

Diese Bestimmung birgt eine latente Missbrauchsgefahr in sich. Das Opfer, welches seine Ansprüche aus dem Zivilrecht gegenüber dem Verurteilten nicht durchzusetzen vermag, etwa weil letzterem die Mittel fehlen, hat nun die Möglichkeit, mit Hilfe dieser Bestimmung Druck auf den Täter auszuüben. Es kann doch nicht die Aufgabe des Strafrechts sein, Zivilrechtsprobleme zu lösen. Das wäre ein völlig neues Verständnis des Strafrechts. Etwas spitz formuliert könnte man dies "institutionalisierte Erpressung" nennen.

Diese Bestimmung kann zudem dazu führen, dass der Verurteilte das Urteil akzeptiert unter der Erwägung, dass er sich nachträglich befreien kann. Die Ersatzbereitschaft des Täters sollte aber im Gegenteil seine Einsicht in das Unrecht seiner Tat dokumentieren.

Es dürfte wohl nur wenige Delikte geben, wo eine tatsächliche Wiedergutmachung möglich ist (so bei Eigentumsdelikten durch Rückerstattung und bei Ehrverletzungen durch Richtigstellung; letzteres ist im besonderen Teil bereits berücksichtigt, vgl. Art. 173 Ziff 4 und 174 Ziff 3 StGB); alles übrige wäre nach geltender Terminologie als tätige Reue einzustufen. Mit einer Aufnahme der dieser Bestimmung zugrunde liegenden gesetztgeberischen Absicht bei den (obligatorischen) Strafmilderungsgründen gemäss Art. 50 VE könnte ebenfalls eine angepasste und gesamthaft gesehen ebenso gerechte Lösung gefunden werden. Allenfalls auch über den Weg des Antragdeliktes oder der Schaffung von Privilegierungsdelikten.

Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Art. 55 (Strafbefreiung bei Wiedergutmachung)
Die Wiedergutmachung soll neu ein Strafbefreiungsgrund darstellen. Sie rechtfertigt sich gemäss Revisionsbericht (S. 76), weil sich eine aktive soziale Leistung des Täters mit dem Ziel der Aussöhnung und der Rechtsfriedensstiftung voraussetzt. Obwohl die strafbefreiende Wirkung der Wiedergutmachung auf Fälle begrenzt ist, in denen eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder eine Geldstrafe vorgesehen ist, stehen wir dieser Strafbefreiungsmöglichkeit skeptisch gegenüber. Ohne die gute Absicht der Wiedergutmachung zu schmälern oder zu verkennen, zielt sie an der general- und spezialpräventiv ausgerichteten Zweckbestimmung einer Sanktion vorbei. Sinnvoll und auch auf künftiges Verhalten hin motivierend kann es sein, Wiedergutmachungsbestrebungen durch eine Strafmilderung zu "kompensieren."

Wir beantragen daher, die Wiedergutmachung bei den Strafbefreiungsgründen ersatzlos zu streichen und bei den Strafmilderungsgründen (Art. 50 + 51) zu berücksichtigen.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 55: Wir sehen hier, dass diese Regelung auch missbräuchlich angewendet werden könnte. Deshalb schlagen wir vor, dass nicht nur der Täter, sondern der Geschädigte über die Wiedergutmachung durch den Täter anzuhören ist.

Université de Lausanne

- Il est toutefois à relever que la personne en détention préventive ne pourra que très difficilement profiter de la disposition de l'art. 55, puisqu'il lui sera particulièrement difficile d'entreprendre une démarche réparatrice.

- De plus, il faut se demander ce qu'il adviendra de celui qui aurait véritablement la volonté de réparer mais qui n'en a pas les moyens (financiers, physiques, etc.).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

2. Wiedergutmachung: Die Täter können bei der Wiedergutmachung durch die Bewährungshilfe unterstützt werden. Wiedergutmachung soll gefördert werden, dabei sollen verschiedene Formen möglich sein:

- materielle Schadenswiedergutmachung an Opfern; - materielle Leistungen oder Arbeitsleistungen an gemeinnützige Institutionen; - immaterielle Wiedergutmachung durch Entschuldigung, Versöhnungsgespräche oder andere symbolische Leistungen.

Art. 55 Wiedergutmachung

Zusatz zu Ziffer 2 des Vorentwurfs:

Täter können in ihren Bemühungen um Wiedergutmachung auf Begehren der Behörden, des Täters oder der Bewährungshilfe Unterstützung durch die Bewährungshilfe erhalten. Wiedergutmachung kann auch in Form von Gemeinnütziger Arbeit geleistet werden

Es sollen geeignete Formen abgeklärt werden; allenfalls auch Gemeinnützige Arbeit.

Caritas Schweiz

9. Wiedergutmachung (Art. 55)

Die Einführung der Wiedergutmachung als Strafbefreiungsgrund entspricht den Grundsätzen der Humanität und der Versöhnung als Ziel. Damit kann ein Instrument geschaffen werden, um Vergeltungsbedürfnisse abzubauen und eine Versöhnung zwischen Täter und Opfer zu erreichen. Die Gefahr, dass finanziell gutgestellte Täter privilegiert werden, muss als klein bezeichnet werden. Die strafbefreiende Wirkung der Wiedergutmachung wird zunächst auf Fälle begrenzt, in denen eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder eine Geldstrafe verwirkt ist. Ferner genügt in diesem Bereich die Wiedergutmachung für sich allein nicht. Es muss in jedem Falle in Folge der Wiedergutmachung auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gering sein (Bericht S. 77).

Neben der direkten Wiedergutmachung eines Schadens (materielle Schadenswiedergutmachung) sollten auch indirekte Formen der Wiedergutmachung möglich sein. So etwa die immaterielle Wiedergutmachung durch Entschuldigung, durch Versöhnungsgespräche; dann aber auch durch materielle Leistung für gemeinnützige Einrichtungen (z.B. Geld/Arbeit). Damit das Institut Wiedergutmachung sich breit entwikkeln kann, sollten die Täter in ihrem Bemühen um Wiedergutmachung durch die Bewährungshilfe unterstützt werden können.

In der Schweiz haben wir wenig Erfahrungen im Täter/Opfer-Ausgleich. Wir schlagen deshalb vor, ähnlich, wie bei der gemeinnützigen Arbeit schon vor Einführung des neuen Gesetzes sogenannte Ausgleichsstellen zu schaffen, um im Täter/Opfer-Ausgleich vor der definitiven Gesetzesformulierung Erfahrungen sammeln zu können.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 55 (Wiedergutmachung)

Antrag:
1) Der Richter kann die Strafe mildern, wenn der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen.
2) Hat der Täter, der zu einer Geldstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit oder einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt werden müsste, für die Wiedergutmachung einen erheblichen persönlichen Einsatz geleistet, kann der Richter von einer Bestrafung absehen.

Begründung:
Grundsätzlich soll die Wiedergutmachung nicht zu einer Strafbefreiung, sondern lediglich zu einer angemessenen Strafmilderung führen. Dies jedoch unabhängig von der in Frage kommenden Strafe. Es muss vermieden werden, dass sich der Täter, der selber über genügende Mittel verfügt oder sich diese auf irgend eine Weise beschaffen kann, einfach von einer Bestrafung loskaufen kann.
Wenn er sich jedoch persönlich anstrengt, um den Schaden zu decken oder das Unrecht auszugleichen, kann es unter Umständen angemessen sein, ganz von einer Bestrafung abzusehen, allerdings u.E. nicht bei Strafen über sechs Monaten. Auch in diesem Falle soll durch eine "Kann-Formulierung" sichergestellt werden, dass der Richter nur dann von

Bestrafung absieht, wenn die "besondere Anstrengung des Täters" (vgl. VE SCHULTZ, Seite 142) dies rechtfertigt und deshalb das öffentliche Interesse an der Bestrafung gering wird.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 55: Streichen. Diese Bestimmung wird als unsozial erachtet. Ein begüterter Täter kann eher den verursachten Schaden decken als ein "armer Schlucker".

Zürcher Frauenzentrale

Art. 55 und 56 Wiedergutmachung

Hier melden wir grosse Bedenken an. Derjenige, welcher finanziell besser gestellt ist, kann sich durch Bezahlung einer Bestrafung entziehen. Zudem fallen der Untersuchungsbehörde zu grosse Kompetenzen zu. Die Wiedergutmachung sollte als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden können und somit in Art. 50 aufgeführt werden. Wird die Wiedergutmachung nicht gestrichen, sollte sie wie die gemeinnützige Arbeit ausgestaltet werden (Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten).

Art. 56 Anordnung der Wiedergutmachung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 55 und 56
Die beiden vorgeschlagenen Bestimmungen werden abgelehnt. Bereits heute gelangt eine Strafmilderung gestützt auf Art. 64 alinea 7 in der Praxis äusserst selten zur Anwendung. Die Täter zeigen trotz der bestehenden Milderung praktisch nie ein sozial erwünschtes Ausgleichsverhalten. D.h. die Täter sind in der Regel gar nicht so wiedergutmachungsfreudig. Im übrigen kann dem Gedanken der Wiedergutmachung im Rahmen der Strafzumessung genügend Rechnung getragen werden. Auch ist zu verhindern, dass finanziell Privilegierte von der Norm profitieren. Dies schafft Rechtsungleichheiten. Es ist auch hier eine Zweiklassenjustiz zu verhindern. Die beiden Bestimmungen sind im weiteren insofern problematisch, als dem Opfer unter Umständen eine von ihm nicht gewollte Konfrontation mit dem Täter zugemutet wird. Zudem bringen die vorgesehenen Regelungen für die Strafverfolgungsbehörden aufwandmässig keine Erleichterung. Ein Strafverfahren muss soweit vorangetrieben werden, bis zumindest feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder für eine Geldstrafe erfüllt sind. Auch werden vom Täter keine besonderen Anstrengungen verlangt, sondern nur eine Schadensbegrenzung, soweit dies ihm zumutbar ist. Unter dem Aspekt des Verschuldensstrafrecht ist eine solche Lösung eher fragwürdig.

Bern

Art. 56 Anordnung der Wiedergutmachung

In Analogie zu Artikel 37 Absatz 3 VE wäre zu ergänzen "...schuldhafte Nichterfüllung innert der gesetzten Frist...". Das Urteil müsste im Strafregister wohl eingetragen werden.

Nidwalden

Art. 55, 56 und 58 : Wie eingangs bereits kurz erwähnt, können diese Bestimmungen durch die Betonung des finanziellen Aspekts geeignet sein, finanziell bessergestellte Täter zu privilegieren, was nicht Zielrichtung der Revision sein darf. Sollte die Wiedergutmachung dennoch in dieser Form beibehalten werden, so ist sie durch den Beizug der Bewährungshilfe zu ergänzen.

Art 55 und 56: Zur Wiedergutmachung ist die Bewährungshilfe beizuziehen.

Zug

Die Anordnung der Wiedergutmachung im Sinne von Art. 56 ist nicht unproblematisch. Einerseits privilegiert diese Bestimmung Wohlhabende, anderseits erweckt sie den Anschein, bestimmte Straftaten seien Kavaliersdelikte, weil sie gegebenenfalls mit Geld abgegolten werden können. Dies ist stossend. Wie beantragen deshalb die ersatzlose Streichung von Art. 56.

Solothurn

Artikel 56

Oft wäre der Wille zur Wiedergutmachung beim Täter vorhanden, es fehlt jedoch am nötigen Impuls. Hier könnte die Bewährungshilfe unterstützend tätig werden. Der Richter sollte bereits im Gesetz ermächtigt werden, die Bewährungshilfe in diesem Sinne zu beauftragen.

Basel-Stadt

Die Art. 55 und 56 VE andererseits, welche Strafbefreiung bei Strafen bis zu einem Jahr vorsehen und damit auch bei recht gravierenden Delikten anzuwenden sind, schiessen unseres Erachtens über das Ziel hinaus. Der Idee einer Strafbefreiung bei Wiedergutmachung des Deliktsschadens ist zwar ohne weiteres zuzustimmen, indessen sollte die Grenze von 6 Monaten Freiheitsstrafe nicht überschritten werden. Dies würde auch dem Hauptanliegen der Revision (Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe) entsprechen. Fraglich ist auch, ob neben der bedingten Verurteilung eine solche Norm überhaupt noch nötig ist.

Aargau

Art. 55 f (Wiedergutmachung)

Es fehlen klare Richtlinien für die vorzunehmende Abwägung zwischen den betroffenen Interessen und die Beurteilung der Schadensdeckung. Die offene Formulierung gefährdet die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit. Der Regierungsrat beantragt daher die ersatzlose Streichung beider Bestimmungen. Allenfalls wäre es noch vertretbar, die Wiedergutmachung als zusätzlichen fakultativen Strafmilderungsgrund im Sinne des bisherigen Art. 64 Abs. 7 StGB bestehen zu lassen.

Vaud

1) Articles 55 et 56 APE CPS. RiDaration

Favorisant les délinquants "riches", ces articles ont une fâcheuse connotation asociale.

6. Exemption de peine (articles 54 a 58 APE CPS)

Sans entrer dans le détail, le Conseil d'Etat se félicite que l'APE CPS prévoie que, à différents stades de la poursuite pénale, l'autorité peut mettre fin a la procédure ou renoncer a punir l'auteur d'infractions : les conditions que l'APE CPS met à l'exercice de cette faculté paraissent, en revanche, sujettes a discussion dans la mesure ou le délinquant aise serait favorise par rapport a l'insolvable.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.13 Wiedergutmachung (Art. 55/56 VE)

Mit Bezug auf die **Anordnung der Wiedergutmachung** sind wir der Auffassung, dass eine solche nur vorzusehen ist, wenn neben dem Täter gegebenenfalls auch das Opfer zustimmt, oder wenn einer solchen Anordnung die Interessen des Opfers nicht entgegenstehen. Die Formulierung von Art. 56 VE ist daher entsprechend zu ergänzen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 55 und 56: Wiedergutmachung und Anordnung der Wiedergutmachung
Diese Bestimmungen sind so zu ergänzen, dass alle in Frage kommenden Fälle auf ihre Eignung für einen TäterIn-Opfer-Ausgleich zu prüfen sind. Wenn ein solcher sinnvoll scheint, soll eine Vermittlungsstelle beauftragt werden. Bei den Voraussetzungen der Strafbefreiung ist nicht bloss auf die Schadensdeckung abzustellen, sondern auf die "Wiedergutmachung durch eine angemessene und glaubwürdige freiwillige Leistung zugunsten oder im Interesse des Opfers". Unter diesen weitergehenden Bedingungen können auch Straftaten in Betracht kommen, welche die Voraussetzungen für mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe erfüllen.

In Artikel 56 fehlt die Ansetzung einer Frist für die Erbringung der Leistung.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 56 VE
Hier rechtfertigt sich unseres Erachtens eine Strafbefreiung nicht, weshalb diese Bestimmung zu streichen ist

D. Organisationen

Automobil-Club der Schweiz

Strafbefreiung
Strafbefreiung gibt es schon nach geltendem Recht (SVG 100/1/2; StGB 66bis). Neu ist das Institut der Wiedergutmachung nach Art. 55 und 56 des Entwurfs. Der Täter soll sich durch Schadloshaltung des Opfers praktisch freikaufen können. Das bringt im Strassenverkehrsrecht des Versicherungsschutzes wegen eine besondere Problematik. Das Opfer ist durch die Haftpflichtversicherung, für welche der Automobilist Prämien bezahlt hat, immer schadlos gehalten. Soll nun das bedeuten, dass in jedem SVG-Fall die Strafbefreiung zu diskutieren ist oder soll sie gar nie angewendet werden können, wenn ja der Täter ausser der Prämienzahlung nichts weiteres mehr zur Wiedergutmachung beitragen kann?
Damit Strafbefreiungsgründe auch im Bereich des Strassenverkehrs zum Zuge kommen können, sind die Bedingungen über die Strafbefreiung hinsichtlich Wiedergutmachung und Betroffenheit des Täters durch seine Tat näher zu umschreiben, indem die Begriffe des Schadens und des Unrechts ergänzt werden.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 55/56

Wir haben grosse Bedenken gegen diese Bestimmungen. Wir empfinden die vorgeschlagene Wiedergutmachung - überspitzt ausgedrückt - als einen Rückfall ins altgermanische Recht...

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

3. Les dispositions sur la réparation et l'obligation de réparer doivent être revues en fonction des intérêts de la victime. **La seule réparation matérielle** des torts subis ne suffit certainement pas.
La réparation doit notamment (et en plus du paiement des dommages-intérêts) consister en l'accomplissement volontaire d'une prestation en faveur et/ou dans l'intérêt de la victime (notamment en cas d'infraction grave a la LCR). Dans ces conditions, la limite de la peine à 12 mois pourrait être supprimée.

4. A l'art. 56 il convient de prévoir un délai au cours lequel la prestation doit être fournie

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Finden wir sehr begrüssenswert und interessant. Manchmal ist es doch stossend, dass die Strafbehörden noch eingreifen müssen, obwohl sich Täter/Täterin und Opfer bereits allseitig geeinigt haben. Die Wiedergutmachung sollte aber nicht so ausgestaltet werden, dass sich die 'Reichen' alles erkaufen können. Die Opferseite muss auch hier berücksichtigt werden. Es ist nämlich nicht alles mit Geld wiedergutzumachen. In diesem Zusammenhang stellt sich im weitern die Frage, ob nicht auch die 'Mediation' = gewisse Vermittlung zwischen Täter/Täterin und Opfer im Gesetz Erwähnung finden sollte. In diesem Bereich wurden in andern Ländern, insbesondere auch längerfristig gesehen, gute Erfolge erzielt, konnten die Täter/Täterin so ihr verübtes Unrecht doch besser einsehen und erfassen.

Neustart

Art. 56 - 58: Zustimmung finden auch die angeordnete Wiedergutmachung gemäss Art. 56 sowie die Bestimmungen der Art. 57 und 58. Für die Erbringung der Wiedergutmachungsleistung sollte jedoch der/die Richter/-in eine Frist festsetzen.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 56: Streichungsantrag

Begründung:

Die vom Richter angeordnete Wiedergutmachung unter der Voraussetzung der Zustimmung des Täters ist fehl am Platze. Eine Wiedergutmachung soll nur dann berücksichtigt werden (als Strafmilderungsgrund vgl. das zu Art. 55 gesagte), wenn sie freiwillig, aus eigener Einsicht des Täters erfolgt ist.

Dem Täter wird die Wahl zwischen Busse/Freiheitsstrafe und Wiedergutmachung eingeräumt. Er wird beides als Strafe betrachten; was sich ändert ist der Empfänger der Geldleistung (weil Wiedergutmachung in der Regel nur in dieser Form erfolgen kann). Der Staat verzichtet also quasi zugunsten des Geschädigten auf eine Sanktion. Das ist abzulehnen; wir nähern uns sonst dem blossen Schadensausgleich (der ja aufgrund von Art. 41 OR ohne gegeben wäre) bzw. mittelalterlichem Sühnerecht. Zusätzlich umständlich ist die subsidiäre Festlegung einer Strafe für den Fall der Nichtleistung der Wiedergutmachung.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 56: Die Wiedergutmachung sollte an und für sich selbstverständlich sein. Bei tätiger Reue d.h. Schadenregelung, soll die Strafe gemildert werden können. Anderseits erfolgt die Verurteilung zu Schadenersatz, wenn der Täter keine Anstalten unternimmt, den verursachten Schaden zu regeln.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

2. Wiedergutmachung: Die Täter können bei der Wiedergutmachung durch die Bewährungshilfe unterstützt werden. Wiedergutmachung soll gefördert werden, dabei sollen verschiedene Formen möglich sein:

- materielle Schadenswiedergutmachung an Opfern; - materielle Leistungen oder Arbeitsleistungen an gemeinnützige Institutionen; - immaterielle Wiedergutmachung durch Entschuldigung, Versöhnungsgespräche oder andere symbolische Leistungen.

Caritas Schweiz

10. Anordnung der Wiedergutmachung (Art. 56)

Auch die Einführung der Anordnung der Wiedergutmachung als eine Strafbefreiungsmöglichkeit neuer Art wird unterstützt. Die im Bericht S. 77 aufgeführten Gründe vermögen zu überzeugen. Es kann z.B. vorkommen, dass ein Täter seine Tat bis zur Hauptverhandlung bestreitet und erst in der Hauptverhandlung ein Geständnis ablegt. In einem solchen Falle hätte der Täter keine Gelegenheit mehr zu einer Wiedergutmachung gemäss Art. 55 VE. Für einen solchen Fall und für die anderen in S. 77 des Berichtes erwähnten Fällen wird es als sinnvoll erachtet, dass der Richter eine Wiedergutmachung anordnen kann. Kommt der Verurteilte der Anordnung der Wiedergutmachung nicht nach, so hat der Richter für den Fall schuldhafter Nichterfüllung die Strafe festzusetzen.

Auch bei der Anordnung der Wiedergutmachung durch den Richter ist eine Privilegierung Wohlhabender durch Freikauf von Strafe ausgeschlossen. Denn auch hier ist erforderlich, dass in jedem Falle in Folge der Wiedergutmachung auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gering geworden ist.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 56 (Anordnung der Wiedergutmachung)

Antrag:

1) Der Richter kann mit Zustimmung des Täters, der zu einer Geldstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit oder einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt werden müsste, eine Wiedergutmachung nach Art. 55 Abs. 2 anordnen. Er bestimmt eine angemessene Frist.
2) Bei der Anordnung der Wiedergutmachung setzt der Richter für den Fall schuldhafter Nichterfüllung die Strafe fest.
3) Das Urteil und die Wiedergutmachung als Ersatzsanktion werden in das Strafregister eingetragen.

Begründung:
Angleichung an den Vorschlag zu Art. 55.
Mit dem Hinweis auf Abs. 2 dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass auch hier Straflosigkeit nur eintritt, wenn sich der Täter mit einer persönlichen Leistung für die Wiedergutmachung einsetzt, nicht aber wenn beispielsweise der Schaden durch eine Versicherung gedeckt wird.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 55 und 56 Wiedergutmachung
Hier melden wir grosse Bedenken an. Derjenige, welcher finanziell besser gestellt ist, kann sich durch Bezahlung einer Bestrafung entziehen. Zudem fallen der Untersuchungsbehörde zu grosse Kompetenzen zu. Die Wiedergutmachung sollte als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden können und somit in Art. 50 aufgeführt werden. Wird die Wiedergutmachung nicht gestrichen, sollte sie wie die gemeinnützige Arbeit ausgestaltet werden (Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten).

Art. 57 Betroffenheit des Täters durch seine Tat

A. Gerichte

B. Kantone

Aargau

Art. 57 (Betroffenheit des Täters durch seine Tat)

Analog der bundesgerichtlichen Praxis zum geltenden Art. 66bis StGB muss auch die Möglichkeit einer Strafmilderung vorgesehen werden.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 57 entspricht dem geltenden Art. 66biS StGB, der vom Bundesgericht extensiv interpretiert wird (BGE 117 IV 245). Die Straflosigkeit sollte auf schwerste Fälle beschränkt sein.

Neustart

Art. 56 - 58: Zustimmung finden auch die angeordnete Wiedergutmachung gemäss Art. 56 sowie die Bestimmungen der Art. 57 und 58. Für die Erbringung der Wiedergutmachungsleistung sollte jedoch der/die Richter/-in eine Frist festsetzen.

Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Art. 57 (Betroffenheit des Täters durch seine Tat als Strafbefreiungsgrund)
Die bei Art. 55 gemachten Ausführungen und Anträge gelten in gleichem Masse analog auch für den Strafbefreiungsgrund dieses Artikels.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

11. Betroffenheit des Täters durch seine Tat (Art. 57)

Diese Bestimmung entspricht Art. 66 bis Abs. 1 des geltenden Rechts. Zustimmung.

Art. 58 Gemeinsame Bestimmungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 58
Nach der beantragten Streichung der Art. 55 und 56 ist Abs. 2 dieser Bestimmung entsprechend anzupassen.

Nidwalden

Art. 55, 56 und 58 : Wie eingangs bereits kurz erwähnt, können diese Bestimmungen durch die Betonung des finanziellen Aspekts geeignet sein, finanziell bessergestellte Täter zu privilegieren, was nicht Zielrichtung der Revision sein darf. Sollte die Wiedergutmachung dennoch in dieser Form beibehalten werden, so ist sie durch den Beizug der Bewährungshilfe zu ergänzen.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Neustart

Art. 56 - 58: Zustimmung finden auch die angeordnete Wiedergutmachung gemäss Art. 56 sowie die Bestimmungen der Art. 57 und 58. Für die Erbringung der Wiedergutmachungsleistung sollte jedoch der/die Richter/-in eine Frist festsetzen.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 58: Bemerkungen

Ist inhaltlich unproblematisch, sofern die Strafbefreiung nach Art. 54 und 55 VE akzeptiert wird, und entspricht im übrigen in etwa dem geltenden Recht (Art. 66 bis Abs. 2 und 3 StGB).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

12. Gemeinsame Bestimmungen (Art. 58)

Zustimmung

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 58 (Gemeinsame Bestimmungen)

In Art. 58 muss auf irgendeine Weise sichergestellt werden, dass die Regelung von Art. 54 bis 56 beim Widerruf des bedingten Strafvollzuges, bei der bedingten Entlassung etc. sinngemäss angewendet werden. Eine Formulierung ist erst möglich, wenn diese Institute definiert sind.

Viertes Kapitel: Massnahmen (Art. 59 - 69)

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Viertes Kapitel: Massnahmen

Vorbemerkung: Das neue Recht schafft in diesem Kapitel eine Nomenklatur gesundheitlicher Zustände, welche mit den von den medizinischen Wissenschaften herausgebildeten Diagnosebegriffen weitgehend inkongruent sind. Wird hier nicht der Ausgleich gesucht und auch gefunden, werden die Folgen von den Gerichten bei der Urteilsfindung zu tragen sein, wenn sich die Sprache des Gutachters nicht mehr mit der Rechtsbegrifflichkeit deckt. Es erscheint uns dringend notwendig, für die weiteren Schritte in dieser Revisionsarbeit Vertreter der medizinischen Wissenschaften miteinzubeziehen. Neben der neuen Rechtsbegrifflichkeit sind auch gegen die starre Verkoppelung von Diagnose mit feststehenden Massnahmen schwerwiegende Einwendungen anzubringen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Gesetz tatsächlich eine eng begrenzte Palette von Massnahmeeinrichtung verankern oder ob es nicht besser die Voraussetzungen dafür schaffen sollte, dass differenzierte Behandlungseinrichtungen für strafrechtliche Massnahmen zur Verfügung stehen und nach Vorgabe des individuellen Problembildes flexibel benützbar sind.

Luzern

3.12 Massnahmen (Art. 59 - 69)

Einleitend darf festgehalten werden, dass sich das Massnahmenrecht de lege lata grundsätzlich bewährt hat. Die Probleme liegen weniger in der gesetzlichen Regelung als vielmehr in den tatsächlichen Verhältnissen (Mangel an geeigneten Anstalten, an qualifiziertem Personal, fehlender Motivation der Massnahmenbedürftigen usw.) Diese Tatsache wird bei der praktischen Anwendung beispielsweise von Art. 61 Abs. 2 erschwerend wirken, weil sich psychiatrische Kliniken in der Regel wehren, "Gefängnis" zu sein.

Wir begrüssen die ausdrückliche Erwähnung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes in Art. 59. Die Regel der Höchstmassnahmendauer von einem Jahr (Art. 62 Abs. 2 und von je drei Jahren gemäss Art. 63 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 3) ist indes zu starr und widerspricht diesem Grundsatz.

Wünschenswert wäre eine gesetzliche Bestimmung, welche die Anordnung einer Massnahme dann ohne (fachärztliches) Gutachten erlaubt, wenn sich der Betroffene und die Anklagebehörde über deren Notwendigkeit einig sind, wie dies beispielsweise bei Drogendelikten öfters

zutrifft. Wir begrüssen auch, dass die Vollziehbarkeit einer Massnahme vorab geklärt werden soll (Art. 60). Der Richter soll jedoch nicht eigentliche Vollzugsaufgaben übernehmen und die geeignete Institution bestimmen. Um einen möglichst einfachen und reibungslosen Ablauf sicherzustellen, ist der Richter zu verpflichten, bei der Vollzugsbehörde Informationen über die Vollzugsmöglichkeiten einzuholen. Bei Suchtkranken könnte die Anordnung einer stationären Langzeittherapie an den Tatbeweis des Süchtigen geknüpft werden. Am Rande sei vermerkt, dass Art. 60 Abs. 3 neu die Grundlage für den vorzeitigen Massnahmenantritt schafft, diese aber - im eidgenössischen Recht - für einen vorzeitigen Strafantritt nach wie vor nicht enthalten ist.

Bei der stationären Behandlung geistig Kranker ist die Idee der Begrenzung der Massnahmedauer im Grundsatz richtig. Allerdings ist die Fortführung der allenfalls notwendigen stationären Betreuung durch den fürsorgerischen Freiheitsentzug oder eine andere vormundschaftliche Massnahme nicht hinreichend sichergestellt, weil die Vormundschaftsbehörde nicht zu einem entsprechenden Entscheid gezwungen werden kann. Deshalb und weil sich die Frage der Heilung eines Geistigkranken nicht an eine absolute Frist knüpfen lässt, ist die Verlängerung der Massnahme durch den Richter mit einer weniger absoluten Formulierung zu ermöglichen.

Bei der stationären Behandlung Alkoholsüchtiger erachten wir den Ausschluss von Massnahmen bei schwerwiegenden Delikten oder längeren Strafen als systemwidrig, da die intensive Behandlung des Täters durch bessernde Massnahmen im Interesse der Spezialprävention vorranging ist. Auch wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass eine kurze Massnahme bei Verwirkung einer langen Freiheitsstrafe stossend wirken kann, soll die richterliche Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt werden. Art. 62 Abs. 1 letzter Satz ist deshalb zu streichen. Damit fällt auch die nichtbegründete Ungleichbehandlung von Alkohol und Drogensüchtigen weg. Dem Richter muss zudem die Möglichkeit gegeben werden, die auf ein Jahr befristete Massnahme zu verlängern. Auch die Heilung des Alkoholsüchtigen kann nicht an eine absolute Frist gebunden werden. Auch bei der stationären Behandlung Drogensüchtiger soll der Richter die Möglichkeit haben, die Therapie zu verlängern.

Die Förderung der beruflichen Fähigkeiten junger Erwachsener (Art. 64) als wichtiges Ziel des Massnahmenvollzugs für junge Erwachsene fehlt. Eine Ausbildung oder ein Lehrabschluss ist aber weiterhin anzustreben. Eine gute Ausbildung ist erfahrungsgemäss eine günstige Voraussetzung für die künftige Bewährung. Gerade mit Blick auf diese berufliche Förderung muss auch die Massnahme verlängert werden können; auf eine Mindestdauer der Massnahme soll verzichtet werden. Der Begriff der Sozialtherapie ist zu ersetzen. Art. 64 Abs. 2 erster Satz ist zu streichen. Die Trennungsvorschrift in Art. 60 Abs. 4 genügt. Als Kriterien für die Trennung der Anstalt für junge Erwachsene von den übrigen Massnahmeanstalten sollen nur das Alter und nicht die "Defizitmerkmale" massgebend sein. Art. 64 Abs. 4 wird begrüsst, weil Täter in einem Jugendheim belassen werden können, wenn dies für ihre Entwicklung sinnvoll ist.

Die Formulierung "Erproben" in Art. 65 und Art. 68 erachten wir als zu unverbindlich. Für die bedingte Entlassung muss, unter Berücksichtigung der möglichen Rechtsgüterverletzungen im konkreten Fall, eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit vorliegen. Reduziert man die bedingte Entlassung auf ein Erproben, so öffnet dies unsorgfältigen Entlassungen Tür und Tor. Zudem ist unklar, wie zu verfahren ist, wenn sich die Betroffenen während der Probezeit nicht bewähren. Art. 65 Abs. 4 spricht nur von der Rückversetzung. Eine solche ist in zahlreichen Fällen, namentlich bei Suchttherapien, nicht möglich oder nicht sinnvoll. Art. 65 Abs. 7 ist nicht praktikabel und auch nicht sinnvoll. Die jährliche Anhörung des Eingewiesen und die jährliche Einholung eines Berichts durch einen Sachverständigen würde für die

Vollzugsbehörden einen ganz erheblichen Mehraufwand mit sich bringen und den Vollzug unnötig komplizieren.

Obwalden

9. Massnahmen (Art. 59 bis 69 VE)

Diesen Bestimmungen wird zugestimmt.
Es wird insbesondere begrüsst, dass die harte Massnahme der Verwahrung allein bezweckt, die Allgemeinheit vor hochgefährlichen Delinquenten zu schützen und nicht mehr für zwar chronische, aber letztlich nicht hochgefährliche, sondern lästige Kriminelle angeordnet werden muss. Der Konzeption, wonach der Richter schon im Urteil die Verwahrung anordnen muss, dass der Vollzug aber abhängig gemacht wird von einer weitern richterlichen Entscheidung, die bei der Entlassung aus dem Strafvollzug aufgrund erneuter Begutachtung des Verurteilten zu treffen ist, ist zuzustimmen.

Fribourg

CHAPITRE QUATRIEME: mesures (art. 59 à 69 AP)

Si ces mesures, dans l'ensemble et sur le principe, sont bonnes, elles vont en pratique poser des problèmes aux cantons qui devront mettre en place les structures nécessaires à leur application et en assumer les coûts.

Basel-Stadt

Art. 59 - 69 VE
Zum Kapitel Massnahmen ist zunächst festzuhalten, dass grundsätzlich die vorgesehenen einzelnen Arten von Massnahmen unbestritten sind; wir bedauern, dass die im Vorentwurf Schultz vorgeschlagene sozialtherapeutische Anstalt nicht übernommen worden ist, da nur damit das ganze notwendige Massnahmenspektrum abgedeckt würde. Nicht ganz klar geworden ist, warum die stationären Behandlungen geistig Kranker, Alkoholsüchtiger und Drogensüchtiger (Art. 61 Abs. 1, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1 VE) als Kann-Vorschriften ausgestaltet sind, während dies bei den Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 64 Abs. 1 VE) nicht der Fall ist.

Basel-Landschaft

Art. 59 ff
Wir können der Tendenz, fast alle Vollzugsentscheide an richterliche Behörden zu weisen, nicht sonderlich viel abgewinnen. Die heutige Lösung hat sich u.E. sehr bewährt, indem Verwaltungsbehörden durchaus kontinuierlicher und sachnäher beurteilen und agieren können; Nachteile sind damit nicht verbunden, da auch diese einer- rechtsmittelmässigen - richterlichen

Kontrolle unterstehen (und diese, zumindest in unserem Kanton, kaum je in Anspruch genommen wird).

Appenzell Innerrhoden

4. Massnahmen

Der Bereich Massnahmen bringt endlich die erforderliche Uebersichtlichkeit und Transparenz. Allerdings geht es zu weit, wenn für jede Massnahme ein Sachverständigengutachten erforderlich wird. Weiter ist störend, dass die Verwahrung von zurechnungsunfähigen Tätern auf unbestimmte Zeit durch eine allenfalls stationäre Behandlung von fünf Jahren ersetzt werden soll. Der Schutz der Oeffentlichkeit ist hier stärker zu werten, als die Individualinteressen des Einzelnen.

Ticino

L'avamprogetto fa opportunamente ordine nel settore delle misure, trattate separatamente dalle pene in un capitolo che introduce maggiore trasparenza e logiche semplifizazioni. Sintomatico é che non si parla più di "misure di sicurezza", sottolineando così la loro funzione terapeutica e riabilitativa, oltre che di protezione soziale in senso stretto.

Neuchâtel

4. Mesures (art.59 à 69)

Bien que présentant l'avantage de clarifier une réglementation qui actuellement est parfois confuse, l'avant-projet paraît devoir être réexaminé en ce qui concerne les mesures.

La solution adoptée est lourde. Il convient d'étudier si des solutions plus simples ne pourraient être trouvées. Il faudrait notamment revoir le rôle du psychiatre. En effet, l'avant-projet confie un rôle prédominant à l'expert qui sera, dans la plupart des cas, un psychiatre. L'avant-projet risque d'avoir pour conséquence de multiplier les expertises en les rendant obligatoires et périodiques alors que, dans de nombreux cas, leur nécessité n'est pas évidente, en tout cas pas à la fréquence exigée. Cela risque de retarder les procédures et d'augmenter déraisonnablement leur coût.

Jura

Le maintien des mesures à côté des peines correspond à une nécessité. L'aménagement de telles mesures devrait toutefois être repensé en fonction des observations émises par les professionnels appelés à effectuer les thérapies et autres traitements ordonnés par le juge pénal.

Il est indéniable que les mesures au sens des articles 59 à 69 AP gardent un caractère de sanction qui peut réduire, voire anéantir les chances de succès d'un traitement uniquement parce qu'il est ordonné. La question fondamentale consiste à savoir si le traitement forcé des délinquants est légitime et, dans l'affirmative, si de tels traitements sont compatibles avec l'éthique des professionnels qui en auront la charge.

Considéré sous cet angle, le traitement institutionnel des malades mentaux (art. 61 AP) méritera avant tout un réexamen fondamental, mais également celui des alcooliques et des toxicomanes (art. 62 et 63 AP).

Il conviendrait d'examiner si la préférence ne devrait pas être accordée aux traitements institutionnels volontaires sanctionnés et formalisés par le juge tout en renvoyant la problématique des traitements imposés au domaine tutélaire (privation de liberté à des fins d'assistance). On ne peut pas perdre de vue que la mesure pénale du traitement imposé porte le stigmate de la punition de personnes malades. - Ce raisonnement ne s'applique pas à l'internement (art. 68 AP).

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.14 Stationäre Massnahmen (Art. 59 ff. VE)

Die CVP ist mit dem vorgeschlagenen Massnahmenkatalog grundsätzlich einverstanden.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 59 - 75: Massnahmen
Insgesamt ist dieser Abschnitt des Vorentwurfes zu begrüssen. Das Massnahmenrecht wird übersichtlicher gestaltet. Vor Anordnung einer Massnahme soll ein Gutachten eingeholt werden. Der Begriff der geistigen Abnormität wird aufgegeben und neu gefasst. Die Bestimmungen, die die Behandlung von Alkoholsüchtigen und Drogenabhängigen betreffen, werden getrennt. Bei Bewährung soll die Reststrafe nicht mehr vollzogen werden, wenn der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug die Dauer einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe unterschreitet. Die ambulante Behandlung kann nur noch in der Freiheit erfolgen, mit der Möglichkeit der Anordnung einer vorübergehenden stationären Behandlung. Die Verwahrung soll aufgehoben und unter Einbau rechtsstaatlicher Schranken erweitert werden. Der Vollzug der Verwahrung wird - nach Verbüssung der Strafe - von der weiteren Entwicklung des/der Täters/in abhängig gemacht. Schliesslich werden die Möglichkeiten der Änderung von Sanktionen stark erweitert.

Das Grundproblem im Bereich Massnahmen besteht darin, dass zuwenig geeignete Einrichtungen bestehen. Oftmals fehlt es an der personellen und finanziellen Ausstattung, um den bestehenden Behandlungsbedürfnissen gerecht zu werden. Dies betrifft insbesondere die Situation von Frauen. Es müssten vermehrt Anstrengungen unternommenen werden, um geeignete Institutionen für Frauen, insbesondere für drogen- und alkoholabhängige Frauen, zu schaffen.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Massnahmen: Art. 59 - 69
Wir beschränken uns darauf, grundsätzlich und zu einigen ausgewählten Punkten des Massnahmerechts Stellung zu nehmen. Wir begrüssen die gegenüber dem bisherigen Recht verbesserte Systematik des Massnahmenrechts. Auch das deutlich verankerte Primat der stationären Massnahme vor der Strafe findet unsere Unterstützung. Fragwürdig oder zumindest diskutabel erscheint uns dagegen das Primat der ambulanten Massnahme. Aufgrund der Verankerung des Massnahmeprimats sollte unseres Erachtens jedoch eine allgemeine Bestimmung eingefügt werden, welche analog Art 62 Abs. 1, 2 Satz VE als Sperrklausel fungiert, um allfällige Missverhältnisse zwischen der Dauer der ausgefällten Freiheitsstrafe und der Dauer der vorgehenden, angeordneten Massnahme zu verhindern.

D. Organisationen

Bund Schweizerischer Israelischer Frauenvereine

9. 4. Kapitel: Massnahmen

Auch hierzu sei festgehalten, dass es in erster Linie beim Strafvollzug (Vollzugsdefizit) und den politischen Behörden liegen wird, dass die entsprechenden Normen nicht reine Makulatur bleiben. Die Gesetzesnovelle wird jene Qualität haben, die ihr den fachlich am wenigsten qualifizierten Strafvollzugs-Sachbearbeiter erlaubt.

Es ist unschön, wenn auf den Einzelfall ausgerichtete Bestrafungsmechanismen und Massnahmen vorhanden sind, es aber praktisch am Vollzug hapert.

Wenn beispielsweise infolge des Mangels von Anstalten im Sinne von Art. 63 die stationäre Behandlung von Drogensüchtigen nicht vollzogen werden kann, weil die entsprechenden Institutionen trotz Hilfe des Anwalts letztlich nicht über freie Plätze verfügen, nützt das schönste Gesetz und die schönsten Zielvorstellungen nichts.

Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund (CNG)

Die bei den Massnahmen angestrebte Differenzierung ist zu begrüssen. Die Problematik wird jedoch, wie bereits heute - darin liegen, dass es zuwenig geeignete Institutionen gibt. Die Kantone werden nicht umhin kommen, neue auf die unterschiedlichen Betreuungsbedürfnisse abgestimmte Einrichtungen zu schaffen.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Chapitre quatrième :Mesures Art. 59- 75

Les JDS prennent acte avec satisfaction du contenu de ce chapitre en général. La **nouvelle systématique** de ce chapitre était bien nécessaire par rapport aux règles que connaît le code actuel. Ils désapprouvent par contre le fait que le projet n'exclue pas la possibilité du Tribunal de prononcer des mesures en cas de contraventions (cf. notion infraction). Dans ce sens, cette disposition ne respecte pas, à leur sens, le principe de la proportionnalité.

1. Par contre, le **problème qui se trouve à la base** des mesures envers une personne n'est de loin pas résolu dans la pratique. Nous connaissons actuellement et toujours un manque flagrant d'institutions appropriées à l'exécution des mesures prononcées, notamment pour des femmes dépendantes de drogues, alcools ou/et médicaments.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Viertes Kapitel: Massnahmen (Art. 59-69)

Wenngleich wir den Variantenreichtum der Massnahmen und die übersichtliche Gestaltung des Massnahmenrechts ausdrücklich begrüssen, kommen wir nicht umhin, auf das Grundproblem in diesem Bereich hinzuweisen. Dieses besteht - wie hinlänglich bekannt ist - darin, dass es zu wenig geeignete Einrichtungen gibt. Zudem fehlt es oftmals an der personellen und finanziellen Ausstattung, um wirklich den im Einzelfall bestehenden Behandlungsbedürfnissen gerecht werden zu können. Dies trifft in ganz besonderem Mass für Frauen zu.

-Da die Kantone gemäss Art. 382 die Pflicht haben, die den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Anstalten zu errichten und zu betreiben, müssen künftig vermehrt Anstrengungen unternommen werden, um geeignete Institutionen für Frauen, insbesondere für drogen- oder alkoholsüchtige Frauen zu schaffen.

Was die Massnahmen an jungen Frauen nach Art. 64 (Massnahmen an jungen Erwachsenen) anbelangt, stellt sich das Problem mangelnder geeigneter Einrichtungen für Frauen in verstärktem Masse. Wir vermissen (auch hier) Überlegungen und Vorschlage, wie diesem Missstand abgeholfen werden soll.

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Die Begriffe, die sich auf psychische Gesundheit resp. Störungen/Krankheit beziehen, werden unterschiedlich und nach schwer nachvollziehbaren Regeln verwendet. Wir schlagen vor, diese Begriffe in Anlehnung an internationale Klassifikationsschemata (ICD10/ DSM-III-R) zu formulieren. Es gibt auch ausser den ausdrücklich erwähnten Indikationen für die ambulante Behandlung ((..in seiner geistigen Gesundheit oder in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt (-..)alkohol- oder drogenabhängig..) noch mehr Indikationen, die eine besondere

Behandlung rechtfertigen. Wir schlagen vor, den Indikationenkatalog auf Gesetzesstufe wegzulassen.

Die vorgesehene Erweiterung des Massnahmenkatalogs wie auch die Möglichkeit der kumulativen Anwendung von Strafe und Massnahme ermöglicht einen sinnvolleren Vollzug, der dem Ziel der Resozialisierung eher gerecht wird. Mit Nachdruck möchten wir aber darauf hinweisen, dass die Kombination von Massnahme und Strafe nur von den Strafbehörden angeordnet werden darf; dieser Sachverhalt müsste im Gesetzestext eindeutiger formuliert werden als dies im Entwurf der Fall ist.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

- Positiv beurteilt werden auch die Einführung der Einheitsstrafe, die Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges, die Strafbefreiungsmöglichkeit, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen erstmaligen und rückfälligen Straftätern und die Verbesserung des Massnahmenvollzugssystems. Dabei darf die vertiefte Berücksichtigung psychischer Probleme und deren Behandlung durch psychiatrische Institutionen als echter Fortschritt betrachtet werden.

Neustart

D. 4. Kapitel: Massnahmen (Art. 59 - 69 VE)

Bei Uebertretungen sollten Massnahmen nicht zulässig sein.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 59 a 69 remarques générales

Les "mesures" sont mieux définies que par le passé et les conditions d'application sont enfin précisées. Leur finalité a également changé: on ne parle plus de "mesures de sûreté" mais bien de "mesures" tout court. En ce sens, la Commission d'experts a avant tout mis l'accent sur l'intérêt du condamné avant la protection de l'ordre public. Sur ce point, on doit saluer cette option.

Pour une fois, la systématique proposée par l'avant-projet paraît judicieuse. Elle regroupe en effet les "mesures" en dix articles semble-t-il exhaustifs et rassemblés sous le même chapitre.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

Nötig scheint uns auch die vorgesehene EMRK-konforme Ausgestaltung des Massnahmenrechts.

Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie

Consultes par cette meme Commission en septembre 1989, nous lui avons remis un rapport date du 30 juin 1990, amendant l'avant-projet Schultz, en particulier pour les articles concernant la responsabilite penale et les peines concernant les delinquants anormaux.

Nous sommes heureux de constater que la Commission d'experts a tres largement suivi nos propositions, n'en modifiant que certains aspects redactionnels, en respectant entierement l'esprit selon lequel nous les avions formules.

Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin (SGSPM)

4. Quant aux Mesures, elles continuent, à notre sens, de poser la question de fond suivante: à partir du moment où la justice pénale estime que l'infraction commise est à mettre sur le compte d'un problème d'ordre médical, ne devrait-elle pas passer la main en faveur des autorités civiles, une fois la peine expiée? Pour notre part nous considérons que l'amalgame entre une question d'intérêt collectif (protection de la société contre ceux qui en enfreignent les règles) et les difficultés personnelles d'un individu malade pouvait très difficilement être contenu dans une même disposition, et à fortiori ressortir de la même autorité. En conséquence, il nous semble préférable de laisser la justice pénale faire son travail jusqu'au bout, cas échéant de prononcer une sanction (ou d'y renoncer lorsque la question de la responsabilité de l'individu était en cause) puis de passer la main aux autorités civiles tutélaires lorsqu'un traitement s'imposait, mais cette fois, dans l'intérêt propre, clairement affiché, de la personne en cause.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

- Revisionsbedürftig sind die Bestimmungen über die *Verwahrung* von Gewohnheitsverbrechern und von psychisch Kranken (Art.42 und 43 StGB). Art.68 VE wird diesem Anliegen weitgehend gerecht (vgl. aber nachstehend Ziffer III.3.4).

3.4 Massnahmen (Artikel 59 bis 69 des Vorentwurfes)

Insgesamt ist der Abschnitt "Massnahmen" zu begrüssen. Den Experten ist es gelungen, das Massnahmenrecht übersichtlicher zu gestalten und teilweise zu vereinfachen. Die Bemerkungen der SKG betreffen Einzelheiten, sind also mehr Retouchen als grundsätzliche Kritik.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

3. Massnahmen: Die Bewährungshilfe soll immer dann vor der Anordnung beigezogen werden und bei der Abklärung der Zweckmässigkeit einer Massnahme mitwirken, wenn die Anordnung von Bewährungshilfe beabsichtigt ist.

Caritas Schweiz

13. Massnahmen (Art. 59 bis 69)

Begrüsst wird, dass als Grundlage für die Anordnung einer Massnahme nicht nur das psychiatrische Gutachten gilt, sondern auch andere Fachleute als Experten beigezogen werden können. Ebenfalls positiv beurteilt wird, dass sich der Sachverständige auch über die Möglichkeiten des Vollzugs zu äussern hat (Einrichtungen, die geeignet sind).

Art. 60 Ziffer 3 schafft die Möglichkeit des vorzeitigen Massnahmenantrittes. Die Möglichkeit des vorzeitigen Strafantrittes sollte im eidgenössischen Recht auch festgeschrieben werden.

Die stationäre Behandlung oder Pflege in einer psychiatrischen Klinik oder besser in einem Pflegeheim sollte wegen der gegenwärtigen fehlenden Bereitschaft der psychiatrischen Kliniken, die Betroffenen aufzunehmen, nicht fallen gelassen werden. Es sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen - vorzugsweise nicht innerhalb bestehender Gefängnisse.

Bei der Aufhebung der Massnahme (Art. 61/4) ist die Zivilbehörde immer dann zu informieren, wenn zivilrechtliche Massnahmen angezeigt sind (nicht nur zwecks Anordnung FFE).

Die Bestimmungen über die Behandlung von Süchtigen sind unter dem Oberbegriff "Behandlung Suchtabhängiger" oder "Behandlung Drogenabhängiger" zu stellen. Alkohol ist ebenso eine Droge wie Heroin oder andere sog. illegalen Drogen. Mit entsprechender gesetzlicher Formulierung kann zur Beseitigung der bestehenden Ungleichbehandlung der verschiedenen Drogen beigetragen werden.

Immer dann, wenn beabsichtigt ist, eine ambulante Behandlung (Art. 67) mit Bewährungshilfe zu verbinden, was vom Sachverhalt her richtig ist (Therapeut kann sich um die innerpsychischen Probleme nur kümmern, wenn die sozialpraktischen Probleme gleichzeitig gelöst oder bereits gelöst worden sind, z.B. Wohnungsfragen, fehlendes Geld usw.), ist die Bewährungshilfe schon in der Abklärungsphase miteinzubeziehen (Sozialbericht, der Bewährungshelfer gilt als Sachverständiger).

Art. 59 Verhältnismässigkeit

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 59

Es erscheint uns angebracht, wenn im Hinblick auf die Anordnung von Strafen und Massnahmen im Strafgesetzbuch eine bestimmte Stufenfolge von Eingriffen und dadurch auch das Verhältnismässigkeitsprinzip statuiert wird. Dies würde Gewähr dafür schaffen, dass der Richter die im konkreten Fall sinnvollste Massnahme bzw. diejenige Sanktion anordnen würde, welche unter Berücksichtigung des Strafzweckes dem Verurteilten ermöglicht, künftig deliktsfrei zu leben. Dabei hat eine Massnahme grundsätzlich Vorrang vor einer Freiheitsstrafe. Diesen Postulaten kann durch eine Ergänzung von Art. 59 Rechnung getragen werden. Wir schlagen daher folgenden neuen Absatz 2 vor:

[2]Eine Massnahme muss innerhalb der Schranken von Absatz 1 angeordnet werden, wenn sie besser als eine Freiheitsstrafe geeignet ist, den Verurteilten zu einem straffreien Leben zu befähigen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz *3*.

Bern

Art. 59 Verhältnismässigkeit (der Massnahmen)

Es ist selbstverständlich zu begrüssen, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit kodifiziert wird. Hingegen müsste die Formulierung insofern überdacht werden, als der Gesetzestext von "bei ihm bestehendes Behandlungsbedürfnis" spricht, oder es müsste in den Erläuterungen klargestellt werden, was gemeint ist.

Versteht man nämlich das Behandlungsbedürfnis subjektiv, d.h. wird es - wie es die psychiatrischen Experten regelmässig tun auch vom Behandlungswillen und der Motivation zur Therapie beim Angeschuldigten abhängig gemacht, so könnte ein subjektives Verständnis dazu führen, dass uneinsichtige Alkoholiker oder Personen, denen gerade zufolge ihrer Geisteskrankheit die Einsicht fehlt, nicht zu einer objektiv gesehen notwendigen Massnahme verurteilt werden können. Im übrigen kann das Behandlungsbedürfnis nicht Voraussetzung für eine Verwahrung sein.

Zug

Ausdrücklich begrüssen wir die Statuierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes in Art. 59 Abs. 1 des Revisionsentwurfs.

Solothurn

Artikel 59

Die Normierung des Verhältnismässigkeitsprinzips wird begrüsst.

Aargau

Art. 59 (Verhältnissmässigkeit von Massnahmen)

Zusätzlich zu den Anforderungen von Art. 59 Abs. 1 sind allgemeine Höchstgrenzen von Freiheitsstrafen vorzusehen, bei denen der Vollzug noch aufgeschoben und eine Massnahme angeordnet werden kann. Es muss verhindert werden, dass der Vollzug langer Freiheitsstrafen durch die Anordnung wesentlich kürzerer Massnahmen vereitelt und gewisse Tätergruppen in ungerechtfertigter Weise privilegiert werden.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 59: Verhältnismässigkeit
Aus zahllosen Entscheiden kantonaler Gerichte und des Bundesgerichts kann unschwer entnommen werden, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip bei der Anordnung von Massnahmen zu beachten ist. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist zu begrüssen, um die überragende Stellung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu betonen. Dies ist insbesondere wichtig, weil Massnahmen tief in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen können.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 59

Die Arbeitsgruppe fragt sich, ob nicht der Art. 59 - schon aus Gründen der Rechtssystematik - besser erst dem Art. 68 folgen sollte. Im folgenden bezeichnete Probleme wären dann eher entschärft.

Der Begriff "Behandlungsbedürfnis" erscheint vage. Im gegebenen Zusammenhang kann sich u.E. "Bedürfnis" ohnehin allein auf die Legalprognose bzw. die zukünftige Gefährdung erheblicher Rechtsgüter beziehen, so dass das Wort "sowie" überflüssig ist. Sollten jedoch nur das subjektive Behandlungsbedürfnis eines Täters, sein Behandlungswunsch und seine Behandlungsbereitschaft gemeint sein, so möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass auch das Recht, sich nicht behandeln zu lassen, einer Regelung bedarf. Der Beginn von Abs. 1 könnte u.E. besser lauten "Eine Massnahme darf nur angeordnet werden, wenn sie indiziert ist und der mit der geeigneten Behandlungsform verbundene Eingriff ...

I.ü. begrüssen wir die ausdrückliche Festlegung, dass bei der Anordnung von Massnahmen das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Wir stellen gleichzeitig fest, dass Art. 59 Abs. 1 ausschliesslich die Verhältnismässigkeit der Behandlungsmassnahme gegenüber der Art, Schwere und Prognose der zu behandelnden psychischen Störung regelt (auch im Hinblick auf die Legalprognose). Tatsächlich kann der mit einer Behandlungsmassnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen kleiner, aber ebenso auch grösser sein als der mit einer Schuldstrafe verbundene Eingriff. Ob auch zwischen Schuldstrafe und Massnahmestrafe im Hinblick auf den jeweils mit ihr verbundenen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte Verhältnismässigkeit zu beachten ist, wird in Art. 59 nicht gesagt Damit stehen massnahmerechtliche und schuldstrafrechtliche Massnahmen in echter Konkurrenz. Dies gilt nicht für an sich indizierte ambulante Behandlungen, deren Anordnung bei Freiheitsstrafen über drei Jahren nicht möglich ist. Es gilt aber für stationäre Massnahmen, die bei einer der psychischen Störung und ihrer Behandlungsbedürftigkeit verhältnismässigen Kürze oder Länge ganz unabhängig von der Dauer einer Freiheitsstrafe ausgesprochen werden können (Ausnahme: stationäre Behandlung Alkoholsüchtiger im Sinne von Art. 62).

Wenn gleichwohl eine Verhältnismässigkeit zwischen einem massnahmebedingten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und einem der Schuldstrafe inhärenten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte beachtet werden soll, unterliegt eine solche Einschätzung allein richterlicher Kognitionsbefugnis. Sie entzieht sich forensisch-psychiatrischer Beurteilung, auferlegt aber dem Richter nicht nur, das Gutachten hinsichtlich der Verhältnismässigkeit zwischen empfohlener Massnahme und zu behandelnder Störung zu überprüfen, sondern auch die allein auf die psychische Störung und die aus ihr resultierende Behandlungsindikation erfolgte Empfehlung in Hinblick auf deren Verhältnismässigkeit zur Schuldstrafe zu überprüfen, in seine Entscheidung zu übernehmen oder sie zu verwerfen.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 59

umschreibt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der sich schon aus Art. 4 BV ergibt. Wir beantragen Streichung der Bestimmung.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

2. Le **principe de la proportionnalité** inscrit à l'art. 59 doit rester le critère principal et suprême pour prononcer une mesure.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 59, Massnahmen: Wir begrüssen den Hinweis auf die Persönlichkeitsrechte und das Prinzip der Verhältnismässigkeit des Eingriffs. Denn es ist nicht tragbar, wenn wegen kleinerer Straftaten Freiheitsentzüge von zeitlich unbefristeter Dauer angeordnet werden.

Neustart

Art. 59: Zumindest für freiheitsentziehende Massnahmen sollte - analog zu § 62 DStGB - auf eine Mindestschwere der Straftat abgestellt werden.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Die ausdrückliche Erwähnung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (Art. 59 VE) bei Massnahmen wird begrüsst.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 59: remarques

L'art. 59 fixe une exigence de proportionnalité à tout prononcé de mesures. Il est heureux de rappeler ce principe dans la loi.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Wir sind der Meinung, dass Art. 59 im Sinne von Art.67 Abs.7 um **einen Abs. 3 zu ergänzen** ist.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Art.59 Abs.1 VE setzt für Massnahmen ein beim Betroffenen bestehendes Behandlungsbedürfnis voraus. Nach der Systematik des Entwurfs gälte diese Bestimmung auch für die Verwahrung (Art.68 VE). Dort aber ist ein Behandlungsbedürfnis gerade nicht gegeben.

Team 72

1. Verhältnismässigkeit (Art. 59 VE)

Ein Grundsatzartikel, wie der vorliegende Art. 59, sollte - vorab für freiheitsentziehende Massnahmen - eine Mindestschwere der Straftat festhalten.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 59 (Verhältnismässigkeit)

Diese Bestimmung drängt die öffentliche Sicherheit bzw. die Sicherheit Dritter zu sehr in den Hintergrund, weil jede Massnahme auch von einem **bestehenden Behandlungsbedürfnis** abhängig gemacht werden soll. Letzteres wird zumindest dann problematisch, wenn die Frage des Behandlungsbedürfnisses - wie es die psychiatrischen Experten in der Praxis regelmässig tun - auch vom Behandlungswillen bzw. der Motivation zur Therapie beim Angeschuldigten abhängig gemacht wird. Im übrigen wäre im Fall der Verwahrung das Behandlungsbedürfnis als Voraussetzung a priori falsch, wie sich aus dem Text von Art. 68 Abs. 1 des Vorentwurfs ergibt (dort geht es nur noch um das Sicherheitsbedürfnis).
Die richtige Lösung besteht darin, dass der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte nur im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und die Schwere weiterer Straftaten nicht als unverhältnismässig erscheinen darf. Denn dass beim Betroffenen ein Behandlungsbedürfnis bestehen muss, ist eine Selbstverständlichkeit, ansonsten eine Massnahme a priori nicht in Frage käme. Im übrigen bestimmt ja der Grad der Behandlungsnotwendigkeit auch die Massnahme als solche. So wird es in manchen Fällen vernünftig sein, nur eine die Freiheitsstrafe begleitende ambulante Therapie anzuordnen, weil eine intensivere Betreuung (im Sinne einer stationären Massnahme) nicht notwendig ist. (Zur begleitenden ambulanten Behandlung vgl. im übrigen die nachstehenden Ausführungen zu Art. 67 Abs. 7 VE)

Art. 60 Anordnung und Vollzug

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 60 Abs. 1
Die absolute Formulierung bezüglich Einholung von Gutachten scheint uns überrissen. Der Sachverständigenbegriff ist unseres Erachtens zu öffnen, d.h. nicht nur auf ein psychiatrisches Gutachten zu beschränken. In verschiedenen Fällen ist der Beizug eines Gutachtens nicht unbedingt nötig, jedoch der Beizug eines Sozialberichtes oder eines Berichtes einer Anstaltsleitung sinnvoll. Im weitern ist davon abzusehen, dass sich ein Gutachter über die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer Verbrechen oder Vergehen in seiner Arbeit zu äussern hat, was er wohl kaum tun kann. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

[1]Der Richter stützt sich bei dem Entscheid über eine Massnahme nach den Art. 61 - 68 auf das Gutachten oder den Bericht eines Sachverständigen. Das Gutachten äussert sich über Notwendigkeit und Aussichten einer Behandlung des Beschuldigten und über die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

Abs. 3
Die Frage des vorzeitigen Vollzugsantritts ist dem kantonalen Recht zu überlassen. Mit der vom Vorentwurf vorgeschlagenen Lösung entsteht die Möglichkeit, dass die Verweigerung des vorzeitigen Massnahmeantritts mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde schliesslich ans Bundesgericht weitergezogen werden könnte. Dies ist angesichts der notorischen Überlastung wohl kaum sinnvoll und läuft den Bestrebungen zuwider, die Rechtsprechung des Bundesgerichtes nur noch für wirklich Relevantes vorzusehen.

Bern

Art. 60 Anordnung und Vollzug

Dass Gutachten von Sachverständigen als Grundlage für die Anordnung von Massnahmen notwendig sind, ist unbestritten, wobei aber eine flexiblere Formulierung wünschbar wäre, da es ja eindeutige Fälle gibt, wo der Richter nun wirklich kein Gutachten benötigt, z.B. bei schwer Drogenabhängigen, die zudem motiviert sind. Richtig ist auch, dass die Gutachter Abklärungen treffen, welche therapeutische Einrichtungen gegebenenfalls die Massnahme vollziehen können. Hingegen ist die Zuweisung durch den Richter nicht praktikabel, speziell auch im Hinblick auf erforderliche Absprachen und Umplazierungen. Die Zuweisung muss durch die zuständige Behörde erfolgen, welche das ihre dazu beizutragen hat, dass der Richter die Einweisungsmöglichkeiten kennt.

Uri

Zu Art. 60:

Bedarf der Täter einer Massnahme, die in einer speziellen therapeutischen Einrichtung vollzogen werden muss, so ist diese anzuordnen. Die Bereitschaft einer geeigneten Institution, den Verurteilten aufzunehmen, darf nicht Voraussetzung sein. Die Kantone haben sicherzustellen, dass die notwendigen Therapieplätze zur Verfügung stehen.

Nidwalden

Art. 60 : Diese Bestimmung ist infolge der generellen Notwendigkeit eines Gutachtens zu absolut ausformuliert und infolgedessen problematisch.

Glarus

Art. 60 Abs.1 VE (Anordnung und Vollzug von Massnahmen)

Wird generell zur Anordnung einer Massnahme eine vorgängige Begutachtung verlangt, so kann die Urteilsfindung geradezu in die Hände des Gutachters gelegt werden.

Zug

Ob die Einholung eines Gutachtens stets erforderlich ist, erscheint uns fraglich. Die Erarbeitung eines Gutachtens dauert oft zu lange, verteuert das Verfahren und erübrigt sich, wenn sich die betroffene Person und die Anklagebehörde über die Notwendigkeit einer Massnahme einig sind. Wir beantragen deshalb die Einholung eines Gutachtens "in der Regel".

Aufgrund der Formulierung von Art. 60 Abs. 2 weist der Richter die betroffene Person einer geeigneten Institution zu. Der Richter soll indes nicht eigentliche Vollzugsaufgaben wahrnehmen, sondern dies den Vollzugsbehörden überlassen. Die Zuweisung einer Person in eine Institution erfordert nämlich in aller Regel Absprachen und gegebenenfalls Umplazierungen. Die Zuweisung müsste somit durch die zuständige Vollzugsbehörde erfolgen, wobei diese aber selbstverständlich dazu beiträgt, dass der Richter die Einweisungsmöglichkeiten kennt und beurteilen kann.

Artikel 60 Abs. 3 schafft neu die Grundlage für den vorzeitigen Massnahmenantritt; die Grundlagen für einen vorzeitigen Strafantritt sind demgegenüber im eidgenössischen Recht bis anhin noch nicht gegeben.

Solothurn

Artikel 60

Absatz 2 Der Richter sollte diejenige Massnahme anordnen, welche notwendig ist. Es ist dann Sache der einweisenden Behörde, die Therapiestation zu finden, welche dafür geeignet ist.

Absatz 3 Wir begrüssen, dass der vorzeitige Massnahmenvollzug bundesrechtlich eingeführt wird.

Basel-Stadt

Erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis mit sich bringen dürfte die Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 VE wonach für die Anordnung einer Massnahme immer das Gutachten eines Sachverständigen nötig ist. Angesichts der Häufigkeit der Fälle, in denen Massnahmen angeordnet werden, würde diese Regelung bald zu einer Überlastung der Stellen, die psychiatrische Gutachten erstellen, und damit zu einer erheblichen Verzögerung bei der Beurteilung dieser Fälle führen. Gerade bei Drogenabhängigen ist deren Massnahmebedürftigkeit häufig derart offensichtlich, dass nicht in jedem Fall ein Gutachten erstellt werden muss; vielmehr genügt häufig ein kurzer Arztbericht bzw. ein Bericht einer therapeutischen Institution. Wir schlagen deshalb vor, dass ein Gutachten nur soweit erforderlich einzuholen ist, wie dies auch in Art. 42 Ziff. 1 Abs. 2 und 44 Ziff. 1 Abs. 2 des geltenden StGB formuliert ist.

Abzulehnen ist die Bestimmung von Art. 60 Abs. 2 VE, wonach die Anordnung einer Massnahme in einer speziellen therapeutischen Institution die Bereitschaft dieser Institution voraussetzt, den Verurteilten aufzunehmen. Ein gewisses Mitspracherecht ist den Instituten zwar zu gewähren, doch soll letztlich das Gericht entscheiden können. Dieses ist im übrigen auch zeitlich nicht in der Lage, in jedem Fall mit den verschiedenen in Frage kommenden Anstalten Verhandlungen über die Aufnahme eines Täters zu führen. Die vorgeschlagene Regelung birgt ausserdem die Gefahr in sich, dass gewisse Täter, die aus irgend einem Grund für die therapeutische Institution besonders interessant sind, privilegiert werden.

Zu den stationären Massnahmen ist generell zu bemerken, dass im Unterschied zum geltenden StGB Voraussetzung für die Anordnung nicht mehr die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ist, sondern dass der Vorentwurf nur noch von einer mit Strafe bedrohten Tat spricht, so dass theoretisch auch wegen Übertretungen eine stationäre Massnahme angeordnet werden kann. Dies ist im Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip, auf das zwar in Art. 59 VE ausdrücklich hingewiesen wird, problematisch. Um Missbräuche zu verhindern, wäre es besser, auch in Zukunft die Anordnung einer stationären Massnahme ausdrücklich von der Begehung eines Verbrechens abhängig zu machen.

Basel-Landschaft

Art. 60
Die Inpflichtnahme der Richter, bei (Massnahme-)Entscheiden zur Einholung von Gutachten verpflichtet zu sein und auch der Frage der konkreten Durchführbarkeit der Massnahme Aufmerksamkeit schenken zu müssen können wir nur nachdrücklich unterstützen (das Gegenteil, trotz aller Bemühungen hin und wieder noch vorkommend, ist unverständlich). In bestimmten Fällen kann jedoch auch anstelle eines medizinischen Gutachtens ein Sozialbericht dienlicher sein.

Obwohl die Materie an einer Nahtstelle zwischen dem (in kantonaler Zuständigkeit liegenden) Prozessrecht und dem materiellen StGB-Recht liegt, begrüssen wir auch die in Abs. 3 gegebene Möglichkeit des vorzeitigen *Massnahmeantritts* als Nachvollzug einer längst eingeführten und bewährten Praxis; nicht zuletzt bedeutet dies eine wertvolle Entscheidungshilfe für das Gericht bei der späteren Urteilsfindung. Gleichzeitig fehlt aber die Möglichkeit des vorzeitigen Strafantritts, welcher zahlenmässig eine womöglich noch grössere Bedeutung aufweist, sich aber weiterhin in einer (rechtlich) grauen Zone bewegen würde. Aus der nun vorgesehenen Regelung des vorzeitigen Massnahmeantritts im materiellen Strafrecht könnte sonst leicht ein qualifiziertes Schweigen bezüglich dem vorzeitigen Strafantritt gedeutet werden, was sachlich nicht vertretbar wäre und auch nicht im Interesse der Betroffenen läge; ohne soweit zu gehen bliebe immer noch die seltsame Konstellation zurück, dass praktisch Gleiches einmal als materielles Bundesrecht und einmal als kantonales Verfahrensrecht gilt.

Aargau

Art. 60 (Anordnung und Vollzug)

Art. 60 Abs. 2 darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Zuweisung des Verurteilten an eine spezielle therapeutische Einrichtung durch den Richter erfolgen soll. Die Zuweisung muss wie bisher durch die zuständige Vollzugsbehörde erfolgen.

Um die Gefahr der Präjudizierung des Strafurteils durch den vorzeitigen Massnahmeantritt (Art. 60 Abs. 3) zu reduzieren, muss verlangt werden, dass bereits ein Gutachten gemäss Abs. 1 vorliegt. Alsdann hat die Zuweisung in den vorzeitigen Massnahmeantritt durch die Strafvollzugsbehörde nach Einholung der Zustimmung des Strafrichters zu erfolgen.

Ticino

Riguardo al trattamento dei malati di mente - finalmente non più chiamati "anormali mentali" - va rilevato il realismo della disposizione che impone quale presupposto la disponibilita di posti in centri specializzati (art. 60 cpv. 2 AP), purché tale precisazione non diventi l'alibi per non pronunciare la misura, senza adeguate ricerche. Parimenti sensata e la possibilita di eseguire anticipatamente la misura con il consenso del condannato (art. 60 cpv. 3 AP). Va nondimeno osservato che simili modalita esecutive hanno una portata generale; esse non dovrebbero pertanto essere confinate al trattamento dei malati mentali, ma estese anche alle altre misure socio-terapeutiche.

Neuchâtel

S'agissant de la réglementation de l'avant-projet relative au prononcé et à l'exécution des mesures, l'article 60 al.2 est compréhensible lorsque l'on sait quelles difficultés les autorités d'exécution des mesures peuvent rencontrer pour placer certaines personnes. Il paraît toutefois inopportun et extrêmement lourd d'exiger du tribunal qu'il recherche lui-même un établissement adéquat et disposé à accueillir le condamné. Il peut s'agir de tractations très longues. On voit mal comment des tribunaux siégeant avec le concours de jurés, en particulier la Cour d'assises, parviendront à respecter cette disposition. La règle générale prévue par l'article 60 al.2 risque dès lors de devenir l'exception.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Mit Bezug auf Art. 60 VE über die Anordnung und Vollzug von Massnahmen schlagen wir in Abs. 1 eine Regelung vor, wonach der Richter nur "soweit erforderlich" ein Gutachten oder den Bericht eines Sachverständigen über die Massnahmenbedürftigkeit einholen muss, Art. 13 StGB ist daher sinngemäss zu übernehmen. Eine Begutachtung ist z.B. dann entbehrlich, wenn entweder ein bereits in einem früheren Verfahren erstattetes und noch schlüssiges Gutachten bei den Akten liegt, oder wenn ein Kurzbericht eines Therapeuten vorliegt oder Massnahmebedürftigkeit, Massnahmefähigkeit und Massnahmewillen des Beschuldigten offenkundig und von keiner Partei bestritten sind, In solchen Fällen auch noch ein Gutachten erstellen zu müssen, wirkt verfahrensverzögernd und belastet unnötigerweise die sonst schon überlastete forensische Psychiatrie. Nur bei der stationären Behandlung geistig Kranker (Art. 61 VE) ist ein Gutachten zwingend vorzuschreiben. Ferner begrüssen wir die Regelung von Art. 60 Abs. 2 VE. nach welcher der Richter, bevor er die Anordnung einer Massnahme in Betracht zieht, abklären muss, ob überhaupt eine geeignete Institution vorhanden ist. Diese Regelung erzeugt zweifellos einen politischen Druck zur Schaffung der erforderlichen Institutionen für den Massnahmenvollzug. Wir begrüssen ebenfalls die in Art, 60 Abs. 3 VE vorgesehene Möglichkeit des vorzeitigen Massnahmenvollzugs. Dabei sollte im Gesetzestext auf die zuständige Behörde verwiesen werden, die dem Beschuldigten gestattet, den vorzeitigen Vollzug anzutreten. Dadurch werden die Kantone veranlasst, die Zuständigkeit für den vorzeitigen Massnahmevollzug zu regeln.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 60: Anordnung und Vollzug
Diese Bestimmung enthält begrüssenswerte Neuerungen. Zum einen wird die Notwendigkeit vorgängiger Begutachtung für alle Massnahmen umschrieben und festgehalten. Zu klären wäre, ob nicht ein Gutachten neueren Datums, z.B. nicht länger als ein Jahr zurückliegend, vorliegen sollte, wie dies der Kassationshof in einem nicht publizierten Urteil vom 2.12. 1992 festgehalten hat. Zu prüfen ist, ob wirklich in jedem Fall ein ausführliches Gutachten nötig ist

und nicht auch ein schriftlicher Bericht genügen würde. Nicht klar ist, was in Absatz 1 unter "Möglichkeiten" des Vollzugs der Massnahme gemeint ist, ob eine Ausgestaltung des Vollzugs oder die Frage des Platzangebots.

Positiv zu werten ist auch Absatz 2, wonach der/die RichterIn mit Vollzugsbehörden und Institutionen Kontakt aufnehmen soll, um sich über Art und Ausgestaltung einer Massnahme ein konkretes Bild zu machen, um die betreffende Massnahme auch mit Überzeugung vertreten zu können. Diese Bestimmung ist aber nicht etwas völlig Neues. Es ist jedoch vor der Gefahr zu warnen, dass Absatz 2 nicht als billiger Vorwand benutzt wird, Massnahmen, weil angeblich Massnahmenplätze fehlen, nicht anzuordnen. Dies würde der vorliegenden Bestimmung einen anderen, nicht gewollten Sinn geben. Vielmehr müssen die Gerichte alles daran setzen, geeignete Institutionen tatsächlich auf zu finden.

Wir begrüssen Absatz 3, der der beschuldigten Person gestattet, den Vollzug einer Massnahme vorzeitig anzutreten. Eine solche Regelung scheint verfassungsrechtlich unproblematisch, nachdem es gilt, mit einer derartigen Bestimmung des Bundesstrafrechts das materielle Strafrecht zu verwirklichen. Sie findet dann Anwendung, wenn das kantonale Recht einer vorsorgliche Massnahme nicht oder nur teilweise vorsieht. Zu prüfen ist, ob nicht zusätzlich eine vorsorgliche Massnahme im Sinne einer ambulanten Behandlung gemäss Artikel 67 VE möglich sein soll, wie dies etwa die Strafprozessordnung des Kantons Luzern vorsieht.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 60

Art. 60 Abs. 1 verlangt vom Gutachter, dass er sich zur "Erforderlichkeit" äussert - in der Erforderlichkeit einer Behandlung liegt aber immer auch die Ueberlegung, ob sie der zu behandelnden Störung verhältnismässig ist. Insofern äussert sich der Gutachter auch darüber, welche Behandlungsform angesichts einer bestimmten Störung "geboten" ist. Ob die Anordnung eines solchen Eingriffs in Hinblick auf die Schuld angemessen ist und keine weit über die Schuldstrafe hinausgehenden Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte erlaubt (oder umgekehrt zu sehr viel geringeren Eingriffen führt), betrifft eine Frage, die mit Art. 59 des Vorentwurfs noch nicht geregelt erscheint.

Zwar hält Art. 60 Abs. 1 fest, dass sich der Richter bei seinem Entscheid über eine Massnahme auf das Gutachten eines Sachverständigen stützt, nicht aber, ob es sich bei diesem Sachverständigen um einen Arzt bzw. Facharzt handelt. Dass die Massnahmevoraussetzung einen Zusammenhang zwischen psychischer Störung und Tat zur Voraussetzung hat, wird in den
Art. 61 bis 63 festgehalten. Wenn der Vorentwurf die Auffassung vertreten sollte, dass sich auch zu diesem Beweisthema der Sachverständige zu äussern habe, fehlt ein entsprechender Hinweis in Art. 60 Abs. 1.

I.ü. weisen wir darauf hin, dass sich entgegen Abs. 1, 2. Satz, nie das Gutachten, sondern immer nur der Sachverständige äussert ("Dieses" ist durch "Dieser" zu ersetzen). Der Sachverständige sollte als "forensisch erfahrener Sachverständiger" präziser bezeichnet werden.

Wenn Art. 60 Abs. 2 zu Recht davon spricht, die Anordnung einer Massnahme solle die Aufnahmebereitschaft einer geeigneten Institution "in der Regel voraus(setzen)", so fragt sich, zu welchem Zeitpunkt eine entsprechende Abklärung zu erfolgen hat. Schon bisher war die Empfehlung einer Massnahme aus Sicht des Gutachters oft daran gebunden, ob überhaupt eine geeignete Institution einer Aufnahme zustimmte. Aussagen über die Durchführbarkeit einer Massnahme konnten damit auch bisher oft erst dann gemacht werden, wenn bereits im Rahmen der Gutachtenerstellung eine solche Abklärung vorgenommen wurde. Es lassen sich aber durchaus auch Massnahmen ohne eine solche Abklärung empfehlen. Dies v.a., wenn in der Person des Beschuldigten keine Umstände liegen, die ihn von der üblichen Klientel solcher Institutionen deutlich unterscheiden liessen. Soll die Massnahmeempfehlung nicht nur an die voraussichtliche Durchführbarkeit, sondern auch an die Benennung einer zur Durchführung primär einmal bereiten Institution gebunden sein, wäre die Suche nach einer geeigneten Institution in grösserem Masse als bisher Sache des Gutachters (und griffe damit in die Kompetenzen der Strafvollzugsbehörden ein).

Der Bericht S. 80 stellt fest, dass "mit dem Begriff der 'speziellen' therapeutischen Einrichtung ..., die auf eine bestimmte Klientel, wie beispielsweise Alkoholiker oder Drogenabhängige, zugeschnittene Institutionen gemeint (sind), nicht die psychiatrischen Kliniken". Eine solche generelle Einschränkung erscheint nicht gerechtfertigt. Gerade dort, wo intensive psychotherapeutische Behandlungen im Sinne einer stationären Massnahme indiziert sind, kommt es in hohem Masse darauf an, ob die in Frage kommende Behandlungsinstitution sich in der Lage fühlt, einer Aufnahme zuzustimmen, und Möglichkeiten sieht, den Massnahmepatient in das Konzept ihrer psychotherapeutisch orientierten Einrichtung zu integrieren. Dies gilt in hohem Masse für psychotherapeutische Spezialabteilungen psychiatrischer Polikliniken, dies gilt aber auch für Psychotherapieabteilungen allgemeinpsychiatrischer Kliniken. Gleichzeitig ist eine erhebliche Zahl allgemeinpsychiatrischer Kliniken eben nicht in der Lage, den sich stellenden therapeutischen Anforderungen z.B. bei nicht psychotisch kranken Massnahmepatienten Rechnung zu tragen.

Gerade wenn gemäss Bericht S. 80 mit Art. 60 Abs. 2 erreicht werden soll, "dass nicht Massnahmen ohne Rücksicht auf die Frage angeordnet werden, ob es überhaupt Institutionen gibt, die sie vollziehen können", beschränkt sich der Vollzug ja nicht auf die Unterbringung eines Massnahmepatienten, sondern bemüht sich um die sachgerechte und verhältnismässige Ausgestaltung der stationären Massnahme. Für sie haben viele Kliniken weder hinreichend qualifizierte Behandlungsangebote, noch versprechen sie eine hinreichende therapeutische Konstanz.

Wenn psychiatrische Kliniken nicht als "spezielle" therapeutische Einrichtungen gemeint sind und das Gericht in bezug auf die Einweisung in eine psychiatrische Klinik in geringerem Umfang darauf angewiesen ist, sich vor der Anordnung der Massnahme der Aufnahmebereitschaft einer Institution zu versichern, verliert der Bericht S. 80: "Die Bestimmung soll ferner die Kantone veranlassen, gesetzeskonforme Vollzugsmöglichkeiten zu schaffen", seine wesentliche Stossrichtung. Die Behandlung von Alkoholikern oder Drogenabhängigen, bei denen grundsätzlich die Durchführung einer Behandlung nicht nur indiziert, sondern auch möglich ist, bietet im Grunde weniger Probleme und Konflikte als die stationäre Behandlung von Patienten, die einen erhöhten Sicherheitsstandard der Behandlungsinstitution verlangen. Die Schaffung "gesetzeskonformer Vollzugsmöglichkeiten" hat ihre besonderen Schwierigkeiten in Hinblick auf psychiatrische Einrichtungen, die für die Täter geeignet sind, welche heute in allgemeinpsychiatrischen Kliniken fehlplaziert wären und deshalb in Einrichtungen des Strafvollzugs untergebracht werden (bzw. für die Täter, welche in Einrichtungen des Strafvollzugs untergebracht sind, an sich aber in stationären

psychiatrischen Einrichtungen besser untergebracht wären, welche aber nicht über die notwendigen therapeutischen Einrichtungen und/oder den notwendigen Sicherheitsstandard verfügen).

Art. 60 Abs. 3 wird von uns ausserordentlich begrüsst - zum einen, weil so der aktuellen Behandlungsbedürftigkeit Rechnung getragen werden kann, zum andern, weil sich Erfahrungen über die Behandlungsfähigkeit sammeln lassen, die in den richterlichen Entscheid Eingang finden können.

Gerade in Hinblick auf die Verhältnismässigkeit zwischen vorgeschlagener Behandlung und Art der psychischen Störung ist aber auch festzuhalten, dass ein Grossteil der Massnahmen nur bei entsprechender Behandlungsbereitschaft des Beschuldigten überhaupt durchführbar erscheint (bei fehlender Behandlungswilligkeit finden sich keine "speziellen Institutionen" für stationäre und kein Therapeut für ambulante Behandlungen, so dass ein Grossteil der Massnahmeanordnungen ohnehin nur sinnvoll ist, wenn die Mitwirkung des Beschuldigten gegeben ist).

Art. 60 Abs. 4 formuliert eine Trennungsregel, die möglicherweise mit den Bestimmungen von Art. 77 Abs. 3 ("Abteilungen ... für Gefangene mit intensivem Betreuungs- und Behandlungsbedarf ...") kollidiert - dies insbesondere dort, wo Art. 60 Abs. 2 "die Kantone veranlassen (soll), gesetzeskonforme Vollzugsmöglichkeiten zu schaffen", für bestimmte Gefangene geeignete Einrichtungen des Massnahmevollzugs nicht zur Verfügung stehen oder ambulante Behandlungen ausserhalb der Strafanstalt (noch) nicht möglich sind (wobei wir nicht verkennen, dass ambulante Massnahmen während des Strafvollzugs nicht mehr vorgesehen sind).

Tatsächlich halten wir die Bestimmung dieses Absatzes für sehr problematisch. Es ist sehr wohl denkbar (und wäre sinnvoll), dass zukünftig innerhalb von Strafanstalten vermehrt Abteilungen zur Behandlung von beispielsweise persönlichkeitsgestörten und aggressiven Straftätern eingerichtet werden. Bei strikter Auslegung von Art. 60 Abs. 4 wäre dies unmöglich.

Der Bericht S. 80f. geht auf die Problematik der Verhältnismässigkeit zwischen Straf- und Massnahmedauer ein. Er erwähnt, dass eine Sperrklausel sich nur noch in Art. 62 Abs. 2 finde. Tatsächlich findet sie sich auch in Art. 67 Abs. 2 (s.u.).

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 60 wird überwiegend begrüsst. Vereinzelt wird eine "Kann-Formel" angeregt.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

3. Les dispositions sur **le prononcé et l'exécution** d'une mesure sont entièrement approuvées par les JDS, notamment concernant les nouveaux principes inscrits à cet article.

4. En ce qui concerne l'obligation du Tribunal de s'appuyer sur une expertise (détaillée ou rapport?) avant de prononcer une quelconque mesure, il convient de retenir **un critère sur l'actualité** des rapports existants dont il peut encore être tenu compte.

5. Le terme **possibilité d'exécution** n'est pas clair. Faut-il entendre par cette notion *"place* disponible" ou *"plan* d'exécution"?

6. Le principe inscrit à l'alinéa 2 au sujet de **l'établissement adéquat** est indispensable pour la sécurité du droit. Par contre, c'est la pratique qui démontrera si ce critère ne restera pas plutôt lettre morte, comme on le voit assez souvent en matière de privation de liberté à des fins d'assistance.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 60 Anordnung und Vollzug

Wir erachten die Notwendigkeit der Begutachtung sowie die Einweisung in Kliniken als zweckmässige Lösung. Die geforderten therapeutischen Einrichtungen sind als Ergänzung der Vollzugseinrichtungen bereit zu stellen.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Das Gutachten eines Sachverständigen als Grundlage für die Anordnung einer Massnahme erscheint richtig, ebenso, dass der Gutachter Abklärungen trifft, welche spezielle therapeutische Einrichtung gegebenenfalls die Massnahme vollziehen könnte (Art. 60 Abs. 1). Opponiert wird aber einer Zuweisung des oder der Beschuldigten an eine Institution durch den Richter, wie dies aufgrund der Formulierung von Art. 60 Abs. 2 offenbar vorgesehen ist. Eine solche Regelung wird als nicht praktikabel erachtet, speziell auch hinsichtlich erforderlicher Absprachen und allfälliger Umplacierungen. Die Zuweisung müsste durch die zuständige Behörde erfolgen, wobei diese das ihre nach Möglichkeit dazu beiträgt, dass der Richter die Einweisungs-Möglichkeiten kennen und beurteilen kann. Es wird vorgeschlagen, Art. 60 Abs. 2 so zu formulieren, dass "die Massnahme in einer speziellen therapeutischen Einrichtung vollzogen" werden soll. Sache der Kantone wäre es, dafür zu sorgen, dass diese Einrichtung bereitsteht, allenfalls durch vertragliche Sicherung von geeigneten Plätzen.

Am Rande sei vermerkt, dass Art. 60 Abs. 3 neu die Grundlage für einen vorzeitigen Massnahmenantritt schafft, diese aber- im eidgenössischen Recht - für einen vorzeitigen Strafantritt nach wie vor nicht enthalten ist.

Mouvement ATD Le quart Monde

Art. 60, Gutachten: Wir halten es für richtig, dass freiheitsentziehende Massnahmen von Sachverständigengutachten abhängig gemacht werden. Zum Auftrag jedes Gutachtens sollte es aber gehören, im Dialog mit dem Betroffenen dessen Perspektiven sichtbar zu machen. Aus rechtsstaatlichen Gründen zwingend ist es, dass therapeutische Massnahmen - wie vorgesehen - nur vollzogen werden, wenn die entsprechenden Heimplätze verfügbar sind.

Neustart

Art. 60: Abs. 1: Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sollen neben Gutachten auch Berichte, z.B. einer Beratungsstelle oder einer Therapieeinrichtung zugrundegelegt werden können, etwa bei Drogenabhängigen oder in Fällen, wo der/die Täter/-in einwilligt. Abs. 2: Auch der Grundsatz, wonach die Anordnung der Massnahme deren Realisierung voraussetzt ist im Prinzip richtig, doch sollte in der Formulierung der Gefahr entgegengewirkt werden, dass diese Bestimmung als Ausrede gebraucht werden kann, um eine Massnahme nicht anzuwenden. Abs. 3: Da der vorzeitige Massnahmenantritt nicht in allen Prozessordnungen vorgesehen ist, ist es sinnvoll, ihn im Bundesrecht zu regeln.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Die absolute Pflicht, bei allen Massnahmen ein Sachverständigen-Gutachten einzuholen (Art. 60 Abs. 1 VE), schiesst über das Ziel hinaus und würde die Strafverfahren verzögern und verteuern. Eine abgeschwächte Formulierung ("in der Regel") genügt.

Wir begrüssen, dass die Vollziehbarkeit einer Massnahme vorab geklärt werden soll (Art. 60 Abs. VE). Der Richter soll jedoch nicht eigentliche Vollzugsaufgaben übernehmen und die geeignete Institution bestimmen. Um einen möglichst einfachen und reibungslosen Ablauf sicherzustellen, ist der Richter zu verpflichten, bei der Vollzugsbehörde Informationen über die Vollzugsmöglichkeiten einzuholen. Bei Suchtkranken kann die Anordnung einer stationären Langzeittherapie an den Tatbeweis des Süchtigen geknüpft werden: Der Süchtige hat spätestens an der Gerichtsverhandlung nachzuweisen, dass er in eine geeignete Institution eintreten kann. Diese "Sonderbehandlung" ist deshalb angezeigt, weil die vorwiegend privaten Institutionen über die Aufnahme eines Süchtigen entscheiden und verlangen, dass er sich selber um eine Aufnahme bemüht.

Obwohl das Anliegen, den Vollzug einer Massnahme vorzeitig antreten zu können, berechtigt und unterstützungswürdig ist, ist Art. 60 Abs. 3 VE zu streichen; solche Bestimmungen gehören - wie dies auch der Bericht auf S. 80 festhält - ins kantonale Prozessrecht.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 60: **proposition de changement**

"Pour statuer sur une mesure au sens des articles 61 à 69, le juge ..."

Remarques:

L'innovation de cette "Mussvorschrift" doit être approuvée, le juge ne pouvant plus, comme il peut encore le faire aujourd'hui dans le cadre de l'art. 42 CP, prononcer un internement sans recueillir au préalable l'avis d'un ou de plusieurs spécialistes.

L'art 60. definit une règle générale qui s'applique aux art. 61 à 68. A notre avis, l'art. 60 devrait également s'appliquer à l'art. 69 CP. En effet, s'il s'agit de proposer ou d'imposer au condamné un changement de sanction en cours d'exécution, l'avis d'un expert nous apparaît indispensable.

Art. 60 al. 2: **remarques**

On sait aujourd'hui qu'après l'entrée en vigueur du Code pénal suisse et notamment après l'entrée en vigueur des art. 42 et suivants CP, les cantons n'ont pas été à même de mettre à la disposition des personnes faisant l'objet de mesures de sûreté des établissements appropriés. On peut dès lors se demander si l'art. 60 al. 2 ne demeurera pas lettre morte.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 60: Absatz 2 verlangt, sachlich richtig, dass geeignete Institutionen vorhanden sein müssen, bevor eine Massnahme angeordnet wird. Dass die Institution "bereit" sein muss, den Verurteilten aufzunehmen, ist prima vista ebenfalls einleuchtend. Wenn solche Zusagen aber ausschliesslich im Belieben der aufnehmenden Institutionen liegen, besteht die Gefahr eines gewissen "Rosinenpickens" mit dem unerwünschten Nebeneffekt, dass ausgerechnet besonders problematische Fälle **nirgendwo** erwünscht sind und letztlich doch dem gewöhnlichen Vollzug zugewiesen werden müssten. Zumindest muss in der Praxis einer solchen allfälligen Fehlentwicklung vorgebeugt werden.
Ferner sind vermehrt geeignete Institutionen für Frauen - insbesondere für drogen- oder alkoholsüchtige - zu schaffen.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Art. 60 Abs.2 VE schreibt Vorabklärungen darüber vor, ob eine Massnahme in einer speziellen therapeutischen Einrichtung durchführbar ist. Die SKG, welche diese Vorschrift als solche nicht bekämpft, möchte immerhin davor warnen, sie als billigen Vorwand für die Nichtanordnung gebotener Massnahmen zu missbrauchen. Die Behörden müssen alles daran setzen, geeignete Institutionen auch tatsächlich zu finden, und dürfen sich nicht kurzerhand mit Art.60 Abs.2 VE herausreden. Hinzuweisen ist auch auf praktische Schwierigkeiten: Im Zeitpunkt der Vorbereitung der Urteilsfindung ist es schwierig, Therapieplätze zu reservieren, da die Rechtskraft des Urteils noch weit bevorsteht, so dass die richterlichen Abklärungen

schliesslich doch nicht zu genügend konkreten Ergebnissen führen können. Insgesamt versteht die SKG Art.60 Abs.2 VE als zweifachen Auftrag: als Auftrag an den Richter, keine unmöglichen Anordnungen zu treffen, und als Auftrag an die politisch Verantwortlichen, endlich für die Bereitstellung der vorgesehenen Einrichtungen zu sorgen.

Der in Art.60 Abs.3 VE vorgesehene vorzeitige Massnahmenantritt ist vom Inhalt her zu begrüssen, gehörte jedoch eigentlich eher in das den Kantonen vorbehaltene Strafprozessrecht. Bei Einführung des vorzeitigen Vollzugs stationärer Massnahmen wäre zu überlegen, ob nicht auch eine ambulante Behandlung vorzeitig begonnen werden könnte.

Schweiz. Landfrauenverband

Art. 60, Abs. 1 (Anordnung und Vollzug der Massnahmen)

Beim Entscheid über eine Massnahme soll sich der Richter auf die Gutachten von zwei unabhängigen Sachverständigen stützen (Art. 61 - 68).

Team 72

2. Anordnung und Vollzug (Art. 60 VE)

Für die Anordnung und den Vollzug sollten in Art. 60 Abs. 1 nebst Berichten von ärztlichen Fachpersonen ebenfalls Berichte und Anträge von weiteren sozialen Instanzen sowie Anstaltsleitungen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Der vorzeitige Strafantritt stellt ein dringendes Anliegen und Bedürfnis dar. Deshalb muss in Art. 60 Abs. 3 das Bundesrecht deren Ermöglichung zwingend vorschreiben.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Art. 60 Massnahmen, Anordnung und Vollzug

Der Richter stützt sich bei dem Entscheid über eine Massnahme nach den Artikeln 61 - 68 auf das Gutachten eines Sachverständigen.

Der Richter stützt sich bei dem Entscheid über eine Massnahme nach den Artikeln 61 - 68 auf das Gutachten oder den Bericht eines Sachverständigen.

Die Bewährungshilfe soll bei den wichtigen Weichenstellungen eingeschaltet werden.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 60 (Anordnung und Vollzug)

Abs. 2 könnte missverstanden werden: Der Entscheid über die Anordnung einer Massnahme darf nicht davon abhängen, ob eine Institution subjektiv bereit sei, die Massnahme durchzuführen, sondern ob objektiv eine geeignete Institution zur Verfügung stehe. Deswegen wird beantragt, den Text (sinngemäss) wie folgt zu ändern:
"... so setzt die Anordnung voraus, dass eine entsprechende Institution besteht."

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 60
U.E. ist es nicht notwendig, in jedem Fall ein Gutachten einzuholen. Eine Kann-Formulierung ist vorzuziehen.
Abs. 2: Damit diese Vorschrift keine Leerformel wird, sind genügend Therapieplätze zu schaffen.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 60: Anordnung und Vollzug
Abs. 1: Es stellt sich für uns die Frage, ob es in jedem Fall, vor allem in offensichtlichen, klaren Fällen notwendig ist, ein Gutachten einzuholen. Es wird vorgeschlagen, eine Kann-Formulierung einzusetzen. Abs. 2: Um dieser Vorschrift gerecht zu werden, müssen genügend Therapieplätze vorhanden sein.

Art. 61 - Art. 63 Stationäre Behandlungen

A. Gerichte

B. Kantone

Jura

Le maintien des mesures à côté des peines correspond à une nécessité. L'aménagement de telles mesures devrait toutefois être repensé en fonction des observations émises par les professionnels appelés à effectuer les thérapies et autres traitements ordonnés par le juge pénal.

Il est indéniable que les mesures au sens des articles 59 à 69 AP gardent un caractère de sanction qui peut réduire, voire anéantir les chances de succès d'un traitement uniquement parce qu'il est ordonné. La question fondamentale consiste savoir si le traitement forcé des délinquants est légitime et, dans l'affirmative, si de tels traitements sont compatibles avec l'éthique des professionnels qui en auront la charge.

Considéré sous cet angle, le traitement institutionnel des malades mentaux (art. 61 AP) méritera avant tout un réexamen fondamental, mais également celui des alcooliques et des toxicomanes (art. 62 et 63 AP).

Il conviendrait d'examiner si la préférence ne devrait pas être accordée aux traitements institutionnels volontaires sanctionnés et formalisés par le juge tout en renvoyant la problématique des traitements imposés au domaine tutélaire (privation de liberté à des fins d'assistance). On ne peut pas perdre de vue que la mesure pénale du traitement imposé porte le stigmate de la punition de personnes malades. - Ce raisonnement ne s'applique pas à l'internement (art. 68 AP).

C. Politische Parteien

Schweizer Demokraten (SD)

3.8 Stationäre Behandlung (Art. 61-63)

Die vorgesehenen Maximaldauern für stationäre Behandlung von geistig Kranken (fünf Jahre), von Alkoholsüchtigen (zwei Jahre) und von Drogensüchtigen (drei Jahre) sind unseres Erachtens sehr fragwürdig. Die stationäre Behandlung sollte so lange dauern bis der Täter nach menschlichem Ermessen keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt.

D. Organisationen

Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin (SGSPM)

5. Le fait "d'ordonner un traitement", a fortiori lorsqu'il s'inscrit dans une perspective pénale, reste difficilement compatible avec les règles de l'éthique médicale. Dans le cadre de la santé individuelle, soit dans une relation thérapeutique, le traitement forcé ne peut être envisagé que si le thérapeute y adhère complètement, cas échéant le propose lui-même. Les règles de la médecine hippocratique, qui veulent que le praticien n'intervienne que dans la stricte perspective des intérêts de chacun de ses malades, sont à l'évidence en contradiction avec une telle attitude qui privilégie les intérêts de la collectivité.

En conséquence et pour enfoncer un plus le clou, seul un traitement forcé qui s'inscrit dans le strict intérêt de la personne en cause, c'est-à-dire qui ne prend pas en considération d'éventuelles conséquences pour des tiers, nous semble admissible pour nous médecins. Nous sommes en faveur de mesures de type "privation de liberté à des fins d'assistance" pour des toxicomanes par exemple à la condition néanmoins irréfragable qu'une telle mesure soit clairement démarquée du champ pénal, donc sanctionnel.

Dans la perspective de la santé publique, l'intérêt publique peut primer l'intérêt individuel, ce qui demande la définition d'exceptions du principe susmentionné. Ces exceptions devraient être confiées à des médecins avec une formation et de l'expérience en santé publique.

6. La suppression de l'internement pour les délinquants d'habitude est bien entendu à approuver. Soit la "multi-recidive" est à mettre sur le compte d'un problème de santé psychique, soit il s'agit la d'un refus délibéré de se plier aux règles sociales, et par conséquent une attitude qui relève effectivement de la problématique sanctionnelle.

Schweiz. Richtervereinigung

3. Le système d'exécution des peines prévu par l'AP sera extraordinairement lourd, compliqué et coûteux. L'assistance de probation (c'est-à-dire le patronage) devra intervenir en cas de condamnation conditionnelle (art. 38), de sursis (art. 42), de sursis à l'interdiction de conduite (art. 48), de libération conditionnelle (art. 65), de traitement ambulatoire (art. 67) et de libération conditionnelle (art. 87): c'est donc un vaste champ d'activité qui nécessitera l'engagement de nombreux assistants sociaux supplémentaires. Le personnel médical et paramédical ne sera pas en reste puisqu'on fera appel à lui pour le traitement institutionnel des malades mentaux, des alcooliques, des toxicomanes et des jeunes adultes (art. 61 à 64). La mise en oeuvre de ces mesures paraît à l'heure actuelle financièrement insupportable.

Art. 61 Stationäre Behandlung geistig Kranker

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 61

Um der in den Vorbemerkungen zum Vierten Kapitel geäusserten Kritik Rechnung zu tragen, schlagen wir im Sinne einer Mindestlösung vor, die beiden Artikel 61 und 68 in einer Bestimmung zusammenzufassen. In den Artikeln 61 und 68 wird zwischen geisteskranken Tätern und Tätern, welche an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung leiden, unterschieden. Diese Unterscheidung ist fraglich. Der Unterschied zwischen Geisteskrankheit, geistiger Behinderung oder einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung ist nicht offensichtlich oder ist zumindest fliessend. Hier wird besonders deutlich, wie juristische Kategorien geschaffen werden, die sich wohl kaum mit den Erkenntnissen der Psychiatrie decken. Es ist daher sinnvoll, diese verschiedenen Täterkategorien in einem Artikel zusammenzufassen und dafür verschiedene Lösungsmöglichkeiten vorzusehen.

Im weiteren sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die Fortführung einer allenfalls weiterhin nötigen stationären Behandlung durch den fürsorgerischen Freiheitsentzug erscheint uns problematisch. Die Vormundschaftsbehörden können nicht zu einem entsprechenden Entscheid gezwungen werden. Da sich die Frage der Heilung eines geistig Kranken nicht an eine absolute Frist knüpfen lässt, ist auch auf die Höchstdauer von fünf Jahren zu verzichten. Mit der regelmässigen Überprüfung der Massnahme und mit der Möglichkeit, den Richter anzurufen, wird den Interessen des Verurteilten hinreichend Rechnung getragen (vgl. Art. 65 Abs. 7). Demnach sind in der im Vorentwurf vorgeschlagenen Version von Art. 61 Satz 2 von Absatz 2 sowie Absatz 3 und Absatz 4 gänzlich zu streichen.

In Abs. 1 wird zudem festgehalten, dass der Richter dann eine stationäre Behandlung oder Pflege anordnen kann, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer ähnlicher Taten begegnen. Hier ist jedoch die Anordnung der Massnahme nicht von der Gefahr weiterer ähnlicher Taten, sondern vielmehr von der Gefahr weiterer Verbrechen oder Vergehen abhängig zu machen.

Art. 61 lautet in Anbetracht der vorgeschlagenen Änderungen und dem Einbezug der Verwahrungsmassnahme wie folgt:

Art. 61 (Randtitel: Stationäre Behandlung/Verwahrung)

1. [1]Ist der Täter geisteskrank, geistig schwer behindert oder leidet er an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung und verübt er eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Tat, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, so kann der Richter eine stationäre Behandlung oder Pflege anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer Verbrechen oder Vergehen begegnen.

[2]Gefährdet der Täter die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise, so wird vom Richter seine Verwahrung angeordnet, wenn diese Massnahme notwendig ist, um ihn vor weiterer Gefährdung anderer abzuhalten.

2. [1]Die stationäre Behandlung oder die Pflege erfolgen in einer psychiatrischen Klinik oder in einem Pflegeheim.

[2]Die Verwahrung kann in einer geeigneten Anstalt nach Art. 77 vollzogen werden. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten.

Artikel 68 ist gänzlich zu streichen. Durch den Zusammenzug der Artikel 61 und 68 in einem Artikel sind auch die Artikel 65 und 89 entsprechend anzupassen.

Bern

Art. 61 Stationäre Behandlung geistig Kranker

An sich ist der Verweis auf die fürsorgerische Freiheitsentziehung in Absatz 4 richtig, doch fragt sich, ob nicht ein allgemeiner Hinweis auf das Instrumentarium des ZGB aufzunehmen wäre, da ja durchaus vorstellbar ist, dass eine geistig kranke Person einer vormundschaftlichen Massnahme bedarf.

Zug

Die Bestimmung, wonach die stationäre Behandlung oder Pflege geistig Kranker in einer psychiatrischer Klinik oder in einem Pflegeheim erfolgt (Artikel 61 Abs. 2), ist im Grundsatz begrüssenswert. Allerdings wird die Umsetzung dieses Grundsatzes nicht leicht sein, denn psychiatrische Kliniken oder Pflegeheime lehnen es in aller Regel ab, die Funktionen eines Gefängnisses zu übernehmen. Einen Ansatz zur Lösung dieses Problems sehen wir in der Schaffung kleiner geschlossener Abteilungen in psychiatrischen Kliniken und der speziellen Ausbildung eines Teils des Vollzugspersonals aller Vollzugsanstalten für den Umgang mit psychisch Kranken. Die Schaffung einer einzigen geschlossenen psychiatrischen Klinik für den Massnahmevollzug an psychisch Auffälligen in der Schweiz lehnen wir hingegen als wenig praktikabel ab.

Die in Art. 61 Abs. 4 gewählte Formulierung mit Verweisung auf die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist zu eng. Es ist hier vielmehr auf die Möglichkeiten des Vormundschaftsrechts zu verweisen. Wir beantragen daher folgende Formulierung von Art. 61 Abs. 4:

"Hält die zuständige Behörde bei Aufhebung der strafrechtlichen Massnahme eine vormundschaftliche Massnahme für angezeigt so macht sie der Vormundschaftsbehörde Mitteilung."

Solothurn

Artikel 61

Absatz 1 Laut dem Bericht (S. 81) entsprechen die Begriffe "geisteskrank" bzw. "geistig schwer behindert" den "geistig nicht gesund" bzw. "geistig behindert" von Artikel 14. Für identische Sachverhalte sollten aber die gleichen Begriffe verwendet werden.

Absatz 2 Wir stimmen der zeitlichen Begrenzung der Therapiedauer auf 5 Jahre zu.

Absatz 3 Hier geht es um die Verwahrung nicht oder vermindert schuldfähiger Täter. Es sollte nicht auf Artikel 68 verwiesen werden, der geistig abnorme (Bericht, S. 88) aber grundsätzlich schuldfähige Täter betrifft, sondern eine Verwahrung sui generis geschaffen werden. Die Unterschiede zwischen Artikel 61 und 68 sollten aus deren Wortlaut klarer ersichtlich sein, zumal die jeweiligen Verwahrungen in unterschiedlichen Anstalten vollzogen werden müssten.

Basel-Stadt

Ob die Beschränkung in Art. 61 Abs. 1 VE auf geisteskranke und geistig schwer behinderte Täter richtig ist oder ob nicht auch bei Tätern mit schweren Persönlichkeitsstörungen eine stationäre Behandlung möglich sein sollte, ist fraglich. Personen mit schweren Persönlichkeitsstörungen gehören nicht in den Strafvollzug, wo eine adäquate Behandlung ihrer Probleme kaum möglich ist, sondern viel eher in ärztliche bzw. psychiatrische Behandlung.

Ticino

La nuova impostazione dell'internamento (art. 68 AP) va approvato con un'unica riserva: questa sanzione puo rivelarsi subito indicata nei confronti di autori pericolosi che hanno agito in stato di irresponsabilità (art. 14 AP), senza dover necessariamente attendere esperimenti terapeutici votati all'insuccesso (art. 61 cpv. 3 AP).

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Um Klarheit zu schaffen, muss in den Artikeln 61 (Stationäre Behandlung geistig Kranker), 63 (Stationäre Behandlung Drogensüchtiger) und 64 (Massnahmen für junge Erwachsene) analog zu Art. 62 (Stationäre Behandlung Alkoholsüchtiger) eine Höchststrafe vorgesehen werden, bis zu welcher eine stationäre Massnahme in Frage kommt.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 61: Stationäre Behandlung geistig Kranker
Absatz 1 geht davon aus, dass innerhalb der Gruppe der "geistig Abnormen" StraftäterInnen grundsätzlich zwischen geistig Kranken bzw. schwer behinderten Personen einerseits und Personen, die an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstruktur leiden, andererseits zu unterscheiden ist. Nur die erste Gruppe gehört in eine psychiatrische Klinik oder in eine Pflegeheim. Zu begrüssen ist, dass der Begriff der "geistigen Abnormität" im Sinne des bisherigen Artikels 43 StGB aufgegeben worden ist, weil der mögliche Anwendungsbereich tatsächlich jede feste Kontur verloren hat.

Es fragt sich jedoch, ob die getroffene Unterscheidung nicht zu kurz gefasst und ihrerseits wieder zu unbestimmt ist. Einleuchtend ist noch, dass persönlichkeitsgestörte StrafäterInnen (früher PsychopathInnen) nicht in eine psychiatrische Klinik oder Heilanstalt gehören. Fallen nun unter die Persönlichkeitsstörungen gemäss Begleitbericht Seite 81 nur die eigentlichen Persönlichkeitsstörungen oder auch Verhaltensstörungen im Sinne von abnormen Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle, Störungen der Geschlechtsidentität und der Sexualreferenz? Was ist genau unter geistiger Krankheit bzw. geistiger schwerer Behinderung zu verstehen? Fallen darunter organische, einschliesslich symptomatische psychische Störungen? Auch affektive und neurotische Störungen? Mit diesen Fragen soll nur aufgezeigt werden, dass die neuen Abgrenzungen einigermassen klar umschrieben und definiert werden.

Verwirrlich ist der Hinweis im Begleitbericht, wonach sich der Begriff des/der "geisteskranken Täters/in" mit dem Begriff der Geisteskrankheit in Artikel 10 StGB decke. Damit wird bloss auf die Zurechnungsfähigkeit Bezug genommen, was in diesem Zusammenhang nicht gemeint sein kann. Die Höchstdauer der stationären Behandlung wird bei fünf Jahren angesetzt und damit begründet, dass eine länger dauernde therapeutische Bemühung praktisch nicht in Betracht kommt. Diese Zahl muss unseres Erachtens näher begründet werden.

Von grosser Bedeutung ist Absatz 3, wonach der/die RichterIn eine Verwahrung nach Artikel 68 VE anordnen kann, wenn der/die TäterIn bei Aufhebung der stationären Behandlung gemäss Artikel 61 immer noch gefährlich erscheint. Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmung auch für geistig nicht gesunde, geistig behinderte oder in ihrem Bewusstsein gestörte, aber gefährliche TäterInnen gilt.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 61

Wir begrüssen es, dass die strafrechtlichen Vorschriften über die Anordnung und den Vollzug einer Massnahme nicht mit zivilrechtlichen Vorschriften des Art. 397a ZGB kontaminiert werden (wo dies dann aber doch geschieht - in Abs. 4 - erscheint es uns zumindest problematisch): Tatsächlich unterliegt der Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss Art. 397a ZGB aus forensisch-psychiatrischer Sicht durchaus andern Regeln als ein (stationärer) Massnahmevollzug - insbesondere auch in Zusammenhang mit Entlassungsforderungen und Kriterien hinsichtlich des aktuellen Zustands eines Patienten, in Hinblick auf prognostische Ueberlegungen oder in Hinblick auf den Sicherungscharakter einer Massnahme etc.

Wir begrüssen im weiteren die Beibehaltung des dualistisch-vikariierenden Systems des Schuld- und Massnahmestrafrechts. Der Vorentwurf führt nicht nur im Bereich der Massnahmen neue Regelungen ein. Vielmehr hat auch das neue schuldstrafrechtliche Sanktionensystem sehr erhebliche Auswirkungen auf die Durchführbarkeit massnahmestrafrechtlicher Sanktionen.

Es ist dies umso mehr der Fall, als durch die Einführung neuer schuldstrafrechtlicher Sanktionen einerseits und die Ausweitung der Möglichkeiten eines bedingten Strafvollzugs andererseits die Durchführbarkeit an sich indizierter psychiatrisch-psychologischer Behandlungen im Sinne ambulanter und/oder stationärer Massnahmen insofern in Frage gestellt wird, als mit ihnen leicht einmal Einschränkungen verbunden sind, die über das hinausgehen, was der bedingte Strafvollzug erwarten lässt.

Die grundsätzliche Unterscheidung "zwischen geistig kranken bzw. schwer behinderten Personen einerseits und Personen, die an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung leiden, andererseits" ist hingegen medizinisch und sachlich nicht gerechtfertigt. Tatsächlich können "tiefgreifende" Persönlichkeitsstörungen in ihrer Bedeutung für die Lebensvollzüge eines Straftäters von vergleichbar grosser Bedeutung sein wie eine Geisteskrankheit erheblicher Ausprägung - auch in Hinblick auf die Einsichts- und Willensfähigkeit und die psychiatrische Behandlungsbedürftigkeit.

Gleichzeitig ist ein grosser Teil "geistig kranker" Personen für eine adäquate Behandlung keiner Hospitalisation bedürftig (auch nicht in Hinblick auf spezialpräventive Ueberlegungen).

Gerade der Bericht S. 81f. macht noch einmal deutlich, dass die im Vorentwurf benutzten "diagnostischen" Tatbestandselemente jede nosologische Systematik vernachlässigen und die Zuordnung medizinischer Begriffe zu den hier festgehaltenen Rechtsbegriffen in äusserstem Masse erschweren.

Gleichzeitig verkennt der Vorentwurf, dass die Ausprägung einer ("behandlungsbedürftigen") Geisteskrankheit zum Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung oder zum Zeitpunkt der Verurteilung völlig anders sein kann als zum Zeitpunkt der Deliktbegehung. "Geisteskrank" im Sinne des Art. 61 Abs. 1 deckt sich keineswegs nur mit dem Begriff der "Geisteskrankheit" in Art. 10 StGB geltenden Rechts, sondern auch mit dem Begriff der "beeinträchtigten geistigen

Gesundheit" in Art. 11 StGB geltenden Rechts (während eine blosse "Beeinträchtigung" der geistigen Gesundheit i.S. des Art. 67 durchaus auch eine stationäre Behandlungsbedürftigkeit implizieren kann). "Geisteskrank" deckt sich keineswegs mit der "Formel" (!) "geistig nicht gesund" in Art. 14 des Vorentwurfs - dieser ist noch viel weniger definiert als jener. "Geistig schwer behindert" ist gleichzeitig etwas völlig anderes als "geistig behindert". Wenn "schwere geistige Behinderung" aber nur Schwachsinnszustände im Sinne des Art. 10 StGB meint und den Begriff gleichzeitig auf intellektuelle Behinderungen beschränkt, wird das diagnostische Tatbestandsmerkmal des Art. 11 StGB geltenden Rechts "mangelhafte geistige Entwicklung" in Zusammenhang mit Art. 61 Abs. 1 vollständig fallengelassen.

Schlicht unrichtig ist es, dass Personen, die en einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung leiden, a priori nicht in die psychiatrische Klinik "gehören". Abgesehen von der Schwierigkeit, das Wort "tiefgreifend" in seiner medizinischen Bedeutung zu definieren, sind auch persönlichkeitsgestörte Straftäter Menschen, die oft nicht nur behandlungsbedürftig, sondern auch therapiefähig sind. Und dies nicht nur in ambulantem Rahmen. "Persönlichkeitsgestörte Straftäter" sind nicht nur Straftäter mit dissozialen Persönlichkeitsstörungen oder Straftäter mit einem dauerhaft dissozialen Verhalten mit oder ohne gleichzeitige dissoziale o.a. Persönlichkeitsstörung.

Warum persönlichkeitsgestörte Straftäter "prinzipiell in den regulären Strafvollzug (gehören)", ist unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten nicht erkennbar. Gerade in Hinblick auch auf die Rechtssicherheit ist es die Gruppe schwer, an sich aber behandelbarer Persönlichkeitsgestörter, die Probleme macht. Und manche persönlichkeitsgestörten Straftäter bedürfen eben auch nicht sozialtherapeutischer Hilfen, sondern fachlich hochqualifizierter psychotherapeutischer und psychiatrischer Behandlungen, wie sie im Vorentwurf als im Strafvollzug gewährleistete Möglichkeit nicht vorgesehen sind.

Mit einer grundsätzlichen und medizinisch nicht gerechtfertigten, gleichzeitig stark reduktionistischen Unterscheidung "zwischen geistig kranken bzw. schwer behinderten Personen einerseits und Personen, die an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung leiden, andererseits" werden Gruppen von Straftätern ausgeschieden, bei denen gerade die Möglichkeiten des schweizerischen Massnahmestrafrechts, Therapiefähigen durch Behandlungen zu helfen, international als nicht nur fortschrittlich, sondern auch verhältnismässig und legalprognostisch günstig anerkannt waren. U.E. kann eine Eingrenzung von Massnahmepatienten auf Gruppen mit eher schlechter therapeutischer Prognose nicht der Sinn eines dualistisch-vikariierenden Systems der Straffolgen sein, soll es denn sinnvoll sein.

Gleichzeitig ergibt sich hier eine Privilegierung alkohol- und drogensüchtiger Täter, bei denen sehr oft Persönlichkeitsstörungen im Bedingungsgefüge der Abhängigkeitsentwicklung von entscheidender Bedeutung sind.

Dass krankhafte psychische Störungen reaktiver oder eigentlich neurotischer Natur grundsätzlich nicht mehr stationär behandelt werden können, ist umso stossender, als damit trotz gegebener, auch dringender Behandlungsindikation eine solche Massnahmeanordnung bei Straftätern unterbleiben muss, bei denen die Wiederholungsgefahr eine ambulante Behandlung unmöglich macht oder bei denen das Strafmass über dem für die Anordnung einer ambulanten Behandlung Zulässigen liegt. Dies geht z.B. an den Erfordernissen einer Behandlung von manchen Brandstiftern oder Sexualdelinquenten vorbei (auch wenn ein geeignetes Behandlungsprogramm von allgemeinpsychiatrischen Kliniken oft nicht angeboten werden kann, so dass sich deshalb bei Fehlen geeigneter Therapieeinrichtungen keine andere Möglichkeit als die Unterbringung im Strafvollzug ergibt). Obwohl es schwierig ist, Straftäter im Rahmen eines Massnahmevollzugs in psychotherapeutische Spezialeinrichtungen,

z.B. psychiatrische Polikliniken, einzuweisen, ändert dies doch nichts daran, dass solche Indikationen für eine stationäre Massnahme bestehen können - mit Art. 61 Abs. 1 wird diese Möglichkeit einer sinnvollen, geeigneten und verhältnismässigen Behandlung aufgegeben.

Wenn Art. 61 Abs. 1 gemäss Bericht S. 81 meint, dass nur die Gruppe der "geistig kranken bzw. schwer behinderten Personen" in die psychiatrische Klinik oder in ein Pflegeheim gehören, ist i.ü. festzuhalten: Eine stationäre Massnahmeanordnung hat darauf Rücksicht zu nehmen, dass die vollziehende Institution zu beachten hat, ob sie der vom Täter ausgehenden Gefahr durch hinreichende Sicherungseinrichtungen begegnen kann. Dies ist in vielen psychiatrischen Kliniken nicht der Fall und wird sie unter Umständen zu einem Massnahmevollzug unter Bedingungen zwingen, wie sie den für den Strafvollzug gemäss Art. 76 geltenden Vollzugsgrundsätzen kaum entsprechen.

Dass laut Art. 61 Abs. 1 durch eine solche Massnahme allein der Gefahr "weiterer ähnlicher Taten" begegnet werden soll, ist nicht recht einzusehen - zum einen ist es durchaus möglich, dass Taten in Zusammenhang mit ein- und derselben psychischen Störung einen ganz anderen Charakter erhalten können (z.B. Tötungshandlungen bei früheren Körperverletzungen), zum zweiten soll eine Massnahme eben auch der Gefahr anderer oder schwerer Delikte begegnen, zum dritten lassen sich ähnliche Taten auch ohne Zusammenhang mit einer vorher bestehenden psychischen Störung vorstellen. Tatsächlich sollte die Anordnung einer Behandlung dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der "Gefahr weiterer, mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen".

Art. 61 Abs. 2 begrenzt die Dauer einer stationären Behandlung oder Pflege auf maximal fünf Jahre. Laut Bericht S. 82 entspricht "die Begrenzung der Höchstdauer auf fünf Jahre ... dem Gedanken, dass eine längerdauernde therapeutische Bemühung praktisch nicht in Betracht kommt". Gerade bei Geisteskranken mit schweren chronischen Verläufen dauern die therapeutischen Bemühungen auch im stationären Rahmen oft sehr viel länger - nicht in Hinblick auf eine Heilung, sondern auf eine Stabilisierung eines Zustandsbilds und des Erreichten. Pflegerische Bemühungen bei geistig schwer Behinderten sind gemäss der medizinischen Definitionen für schwere geistige Behinderungen ohnehin lebenslänglich zu erbringen. Während es bei letzteren fürsorgerische Bedürfnisse sind, die länger als fünf Jahre zu erbringen sind, sind es bei Geisteskranken therapeutische Bedürfnisse. Dabei können die Bestimmungen eines vormundschaftlichen Freiheitsentzugs durchaus von dem abweichen, was im Rahmen einer Massnahme zu beachten bliebe.

Dass aber der Täter in Zusammenhang mit einer von ihm "ausgehende(n) Gefahr bei Aufhebung der Massnahme die Voraussetzungen der Verwahrung nach Art. 68 (erfüllt)", so Art. 61 Abs. 3, kann zumindest unter diagnostischen Gesichtspunkten nicht der Fall sein: Art. 68 Abs. 1 nennt als einziges diagnostisches Tatbestandsmerkmal eine "tiefgreifende Persönlichkeitsstörung" - und bezeichnet damit einen Täterkreis, zu dem der zu einer Massnahme im Sinne des Art. 61 Verurteilte gemäss Bericht S. 81 eben nicht gehört.

Hier ist auch festzuhalten: Gemäss Vorentwurf kann bei geisteskranken Straftätern, deren Plazierung im Rahmen einer stationären Massnahme wegen der damit verbundenen, von einer psychiatrischen Klinik kaum zu erfüllenden Sicherungsauflagen nicht durchführbar ist (oder nur unter Bedingungen, die zu viel schwererwiegenden Einschränkungen führen als die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung des Strafvollzugs) weder bei Schuldunfähigkeit noch bei Verurteilungen zu einer Zeitstrafe eine Verwahrung angeordnet werden. Tatsächlich sieht auch Art. 14 ein entsprechendes richterliches Vorgehen nicht vor.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

7. Traitement institutionnel des malades mentaux

Nous estimons que les définitions des maladies mentales figurant à l'art. 61 sont mieux circonscrites que dans le code actuel. Mais la difficulté persiste de différencier une maladie mentale et un handicap mental grave par rapport à une structure difficile dans la personnalité d'un individu.

Par contre, la durée maximale de 5 ans pour un traitement stationnaire doit être mieux motivée (établissement adéquat).

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Art. 61 Abs. 2: Unseres Erachtens wird hier der Täterpersönlichkeit zu fest Rechnung getragen. Psychiatrische Kliniken und Pflegeheime sind unseres Erachtens oftmals zu wenig abgeschlossen und zu wenig sicher. Damit ist bei gefährlichen Delinquenten die Sicherheit der Gesellschaft resp. weiterer Opfer, insbesondere auch Frauen, nicht mehr gewährleistet. Die Forderung nach geschlossenen Anstalten kommt auf.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 61 Stationäre Behandlung geistig Kranker

Die vorgeschlagene Lösung, wonach diese Delinquenten in psychiatrischen Kliniken oder in Pflegeheimen behandelt werden sollen, wird begrüsst. Täter mit tiefgreifenden Persönlichkeitsstörungen - heute grosser Anteil der "geistig Abnormen" nach Art. 43.1.1 - gehören u.E. nicht in den regulären Strafvollzug sondern in therapeutische Einrichtungen. Im übrigen erachten wir die Abgrenzung bzw. Schnittstellen zu den Art. 14 und 68 als unklar gelöst.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 61 Abs. 2: Wir können dieser Regelung zwar zustimmen, weisen aber darauf hin, dass sie mit der heutigen Realität nicht in Uebereinstimmung zu bringen ist: psychiatrische Kliniken lehnen es in aller Regel ab (und können dazu nicht gezwungen werden), "Gefängnis" zu sein. Dennoch wird die Vorschrift als einzig gangbarer Weg erachtet; die Kombination von Gefängnis und psychiatrischer Klinik in einer Vollzugsanstalt muss aus Sicht der Praktiker abgelehnt werden. An der Realisierung der in Art. 61 Abs. 2 geforderten Einrichtungen hätte sich der Bund finanziell zu beteiligen.

Art. 61 Abs. 4: Die Formulierung wird als zu eng erachtet; anstelle der Prüfung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung sollte ein Verweis auf das Instrumentarium des Zivilrechts erfolgen.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 61, stationäre Behandlung: Es ist richtig, dass die Behandlung oder Pflege in einer psychiatrischen Klinik oder in einem Pflegeheim befristet wird. Wir halten dabei die Maximaldauer von fünf Jahren gegen den Willen des Betroffenen für zu lange. Wir fordern im weiteren, dass die Notwendigkeit solcher Massnahmen regelmässig in Abständen von längstens sechs Monaten überprüft wird. Es sollte festgehalten werden, dass auch diese Massnahme nur wegen der Drohung schwerer Kriminalität zulässig sein sollte.

Neustart

Art. 61: Abs. 1: Dass die unscharfe Voraussetzung "geistig abnorm" im bisherigen Art. 43 präzisiert werden soll, ist richtig. Allerdings ist "geisteskrank oder geistig schwer behindert viel zu eng: Persönlichkeitsstörungen, affektive Neurosen, Verhaltensstörungen, Demenzen und vor allem Sexualstörungen wären damit weitgehend ausgeschlossen. Abs. 3: Der/Die Richter/-in soll unter gleichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit haben, die Massnahmen nach Art. 61 befristet zu verlängern: In gewissen Fällen (z.B. bei langer Untersuchungshaft und dadurch bedingtem spätem Verhandlungsbeginn) kann das angemessener sein als die Verwahrung.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

2.6.1 Stationäre Behandlung geistig Kranker

Die Idee, die Massnahmedauer zu begrenzen, ist im Grundsatz richtig. Allerdings ist die Fortführung der allenfalls weiterhin nötigen stationären Betreuung durch den fürsorgerischen Freiheitsentzug nicht hinreichend sichergestellt, weil die Vormundschaftsbehörde nicht zu einem entsprechenden Entscheid gezwungen werden kann. Deshalb und weil sich die Frage der Heilung eines geistig Kranken nicht an eine absolute Frist knüpfen lässt, ist die Verlängerung der Massnahme durch den Richter mit einer weniger absoluten Formulierung zu ermöglichen. Auch wenn der Richter die Verlängerung nicht befristet, ist die regelmässige Ueberprüfung der Massnahme mit der Möglichkeit, den Richter anzurufen, gewährleistet (Art. 65 Abs. 7 VE) und damit den Interessen des Verurteilten hinreichend Rechnung getragen.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 61: Absatz 3 sieht vor, dass nach höchstens fünf Jahren Psychiatrie (Absatz 2) bei entsprechender Indikation die Verwahrung angeordnet und in einer Vollzugsanstalt vollzogen wird. Zu dieser Abfolge müssen wir ein grosses Fragezeichen setzen, weil auch hier das Risiko besteht, dass gerade die schwierigsten Gefangenen dem regulären Strafvollzug quasi überlassen

werden. Der Hinweis im Gesetz, dass, soweit nötig, eine psychiatrische Betreuung weiterhin vorzusehen ist, zeigt, dass es sich um eine besonders heikle Konstellation handelt, für welche der Strafvollzug im engeren Sinn wenig geeignet sein dürfte.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Der Vorentwurf gibt den Begriff der "geistigen Abnormität" zu Recht auf. Ob derjenige der "geistigen Krankheit" im Ergebnis zutreffender und konziser ist, muss allerdings bezweifelt werden. Der SKG ist bekannt, dass namhafte Vertreter der forensischen Psychiatrie den neuen Begriff ablehnen, und regen an, bei der weiteren Redaktion von Art.61 VE der dortigen Kritik Rechnung zu tragen. Die Fragestellung an die Fachärzte soll nach einer Revision einfacher und präziser sein als zuvor und zu möglichst wenig Missverständnissen führen.

Der Vorentwurf setzt die Höchstdauer der stationären Behandlung geistig Kranker auf fünf Jahre an. Man wünschte sich dafür eine klarere und überzeugendere Begründung.

Team 72

3. Stationäre Behandlung geistig Kranker (Art. 61 VE)

Der durch Art. 61 anvisierte TäterInnenkreis muss unbedingt ausgeweitet werden. Der Begriff 'geistig Kranker' oder 'geistig schwer behindert' ist viel zu eng gefasst und erlaubt nicht die Berücksichtigung von TäterInnen mit schweren Persönlichkeitsstörungen, für die ebenfalls medizinisch-sozialtherapeutische Massnahmen angezeigt wären. Des weiteren ist nicht einzusehen, weshalb die stationäre Behandlung geistig kranker TäterInnen in einer Klinik auf 5 Jahre beschränkt werden soll. Dies impliziert dann in Art. 61 Abs. 3, dass die Verwahrung geistig kranker Menschen im Normalvollzug stattfinden soll, wo bekanntlich in der Regel der notwendige medizinische und therapeutische Beistand nicht gewährleistet ist. Art. 61 Abs. 2 zweiter Satz ist daher zu streichen. Wir sind der Ansicht, dass Kliniken und sozialtherapeutische Einrichtungen dringend errichtet werden müssen, falls die bestehenden ihre Verfügbarkeit für längerfristigere Massnahmen verweigern.

Art. 62 Stationäre Behandlung Alkoholsüchtiger

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art 62 Abs. 1
Der Vorrang einer Massnahme vor einer Strafe sollte konsequent durchgezogen werden. Aus diesem Grunde ist der letzte Satz dieses Absatzes "die Anordnung unterbleibt, wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt wird" zu streichen. Im Randtitel und im Text ist unseres Erachtens der Begriff "Alkoholsüchtiger" durch "Alkoholabhängiger" zu ersetzen.

Abs. 2
Im ersten Satz ist der überholte Begriff "Trinkerheilstätte" durch den Begriff "spezialisierte Einrichtung" zu ersetzen. Im weiteren ist nicht einsehbar, weshalb die Maximaldauer nur ein Jahr betragen sollte. Es gibt durchaus Fälle, in denen ein Jahr Aufenthalt in einer spezialisierten Einrichtung nicht genügt. Der Abhängige sollte grundsätzlich solange als nötig in einer spezialisierten Einrichtung verbleiben müssen. Wir schlagen vor, auch an dieser Stelle die gleiche zeitliche Befristung (drei und fünf Jahre), wie dies Art 63 Abs. 3 für Drogenabhängige vorsieht, einzuführen. Eine abweichende Sichtweise ist nicht angebracht.

Art. 62 lautet demnach wie folgt:

[1]Ist der Täter alkoholabhängig und verübt er *eine mit Strafe bedrohte Tat, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, so kann der Richter eine stationäre Suchtbehandlung anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer ähnlicher Taten begegnen.*

[2]Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Der mit ihr verbundene Freiheitsentzug darf die Dauer von drei Jahren oder, bei Rückversetzung nach bedingter Entlassung, von insgesamt fünf Jahren nicht überschreiten.

Bern

Art. 62 Stationäre Behandlung Alkohohlabhängiger
Art. 63 Stationäre Behandlung Drogenabhängiger

Es fragt sich, ob die Aufteilung in Drogen- und Alkoholsüchtige auf gesetzlicher Ebene richtig ist. Viele Personen sind politoxikoman und können nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden. Auf eine Differenzierung der höchst zulässigen Massnahmedauer ist zu verzichten.

Uri

Zu Art. 62 und Art. 63

Eine Uebertretung soll als Anlasstat für eine stationäre Behandlung nicht genügen. Ist es gerechtfertigt, die Höchstdauer der stationären Behandlung für Alkoholsüchtige auf ein Jahr, für Drogensüchtige jedoch auf drei Jahre festzulegen?

Nidwalden

Art. 62 und 63 : Die Marginalien "Stationäre Behandlung Alkoholsüchtiger" sowie "Stationäre Behandlung Drogensüchtiger" sind entsprechend zu korrigieren, wird doch einmal mehr der Alkohol als Droge Nr. 1 nicht als solche bezeichnet.

Zug

Die in Art. 62 und 63 erfolgte Aufteilung in Alkohol- und Drogensüchtige ist nicht gerechtfertigt, da Eingewiesene häufig nicht einer der beiden Personenkategorien zugeordnet werden können. Die Regelung der stationären Behandlung Alkohol- und Drogensüchtiger kann deshalb in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst werden. Die unterschiedliche Höchstdauer der Massnahme für Alkohol- und Drogensüchtige lässt sich im übrigen nicht genügend begründen.

Solothurn

Vor Artikel 62 und 63

Es ist nicht gerechtfertigt, eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Suchtkrankheiten zu machen. Dies erweist sich in der Praxis als zunehmend schwierig, da suchtkranke Menschen häufig neben illegalen Betäubungsmitteln auch verschiedene legale Drogen (Alkohol und Medikamente) konsumieren. Wir empfehlen deshalb, Artikel 62 und 63 zu einer Bestimmung zusammenzufassen, die gleichermassen für alkoholsüchtige und drogensüchtige Täter gilt.

Artikel 62 Absatz 2

Die praktischen Erfahrungen ergeben, dass Therapien für Alkoholsüchtige bis 18 Monate lang dauern, da selten "nur" der Alkoholkonsum das Problem darstellt. Wenn eine maximale Dauer festgelegt werden soll, dann sollte sie generell nicht ein Jahr, sondern zwei Jahre betragen und auch für drogensüchtige Täter gelten.

Basel-Landschaft

Art. 62ff
Nicht nur die Trennung zwischen den Art. 62 und 63 (beides "stoffgebundene Süchte"), sondern auch die nach wie vor beibehaltene Trennung zu Art. 64 erscheint uns allzu künstlich und nicht der Realität, den Täterpersönlichkeiten der heute vorhandenen kriminellen Subkultur angemessen: wir stehen vor Mischformen der Störungen und müssen gleichzeitig verschiedene Komplexbildungen behandeln, ausgehend vom effektiven Zustandsbild der entsprechenden Persönlichkeit. So sind bereits heute bei 44er-Fällen sehr oft auch die Voraussetzungen des Art. 1 00bis gegeben oder umgekehrt, sodass das Urteilsdispositiv einzig von der konkret geeignet erscheinenden Anstalt abhängt.

Bei Art. 64, aber eigentlich auch 62 und 63, fehlt unbedingt der Ausbildungsauftrag: auch bei Alkoholikern und Drogensüchtigen hängt eine Wiedereingliederung stark von ihren beruflichen Chancen und diese wiederum von einer entsprechenden Ausbildung ab. Hingegen ist der Begriff "Sozialtherapie" hierzulande fachlich kaum verankert; hier könnte man sich mit Vorteil derselben Wortwahl wie in Art. 14 Ziff. 1 des Revisionsentwurfs Jugendstrafrecht zuwenden ("sozialpädagogische oder therapeutische Hilfen").

Aargau

Art. 62 f (Stationäre Behandlung Süchtiger)

Die Aufteilung in Drogen- und Alkoholsüchtige ist nicht gerechtfertigt. Viele Eingewiesene sind politoxikoman und nicht eindeutig einer Kategorie zuzuordnen. Die Art. 62 und 63 sind daher zusammenzulegen.

Die Voraussetzungen der Anordnung wie auch die Höchstdauer der Massnahme müssen in beiden Fällen gleich geregelt sein. Die in den Art. 62 und 63 festgehaltenen Unterschiede lassen sich nicht genügend begründen.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 62: Stationäre Behandlung Alkoholsüchtiger
Gemäss Bericht zum Vorentwurf (vgl. aber auch Artikel 106 Absatz 2 VE) soll die Anordnung einer stationären Massnahme auch dann möglich sein, wenn die Anlasstat auf einem Übertre-

tungstatbestand beruht, weil dies im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Person liegen könne. Es fragt sich, ob ein derart massiver Eingriff in die Freiheit des/r Einzelnen nicht unverhältnismässig erscheint, wenn die Anlasstat einen derart geringen Schuldgehalt aufweist. Es fragt sich auch, ob bei nicht gravierenden Anlasstaten vielmehr zivilrechtliche oder administrative Massnahmen ergriffen werden müssen. Eine Übertretung als Anlasstat zur Anordnung einer stationären Behandlung ist unseres Erachtens auszuschliessen. Die gleiche Problematik stellt sich im übrigen bereits in Artikel 61.

In Satz 2 von Absatz 1 ist vorgesehen, dass die Anordnung unterbleiben soll, wenn der/die TäterIn zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt wird. Es ist fraglich, ob eine starre Grenze fixiert werden soll und wo diese anzusetzen wäre. Wir würden eine flexiblere Lösung, wie sie BGE 107 IV 20 skizziert, bevorzugen. Dem Einzelfall kann so besser Rechnung getragen werden.

Gemäss Absatz 2 soll die Dauer von einem Jahr für die Behandlung in einer Trinkerheilanstalt oder einer psychiatrischen Klinik nicht überschritten werden. Eine entsprechende Untersuchung von Peter Kuentz kommt zum Schluss, dass bei 37,6% der Eingewiesenen die Kur länger dauerte als ein Jahr; die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Trinkerheilanstalt betrug 13,7 Monate. Es gibt deshalb keinen Grund von der bisherigen Dauer von zwei Jahren gemäss dem bisherigen Artikel 44 abzukehren.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 62

Der Begriff "alkoholsüchtig" widerspricht der Terminologie gültiger diagnostischer Klassifikationssysteme. Sowohl "süchtige" Trinker wie "Gewohnheitstrinker" erfüllen die Kriterien der "Abhängigkeit", wobei letztere kein eigentliches "Suchtverhalten", erstere keine manifeste körperliche Abhängigkeit, beide aber Behandlungsbedürftigkeit zeigen.

Ueberhaupt ist die Verwendung des Suchtbegriffs insofern ungünstig, als er eine Verhaltensbereitschaft bezeichnet, die sich durchaus auf einen Substanzgebrauch, aber auch auf nicht-substanzgebundene psychische Störungen beziehen kann (z.B. "pathologisches Spielen" bzw. "Spielsucht").

Wenn aus Gründen der Verhältnismässigkeit zwischen Straf- und möglicher Massnahmedauer einerseits eine Sperrklausel für Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren eingeführt wird, ist es andererseits nicht ganz einsichtig, warum bei einem so hohen oder geringerem Strafmass die "im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen" liegende stationäre Behandlung nicht in seltenen Fällen den Zeitraum von zwei Jahren überschreiten darf.

Insofern es sich beim Konsum von Alkohol nicht bereits um eine Uebertretung strafrechtlicher Normen handelt und auch bisher Medikamentenabhängige eher in Fachkliniken für Alkohol- (und Medikamenten) abhängige behandelt wurden, erschiene es sinvoll, die stationäre Behandlung Medikamentenabhängiger ebenfalls im Rahmen des Art. 62 vorzusehen.

Die Formulierung "Trinkerheilstätte" in Art. 62 Abs. 2 hinkt hinter der Entwicklung dieser Behandlungsinstitutionen her. Klassische "Heilstätten" gibt es kaum mehr; sie haben sich in den vergangenen Jahren zu eigentlichen Fachkliniken (unter ärztlicher Leitung) oder Behandlungs- und Rehabilitationszentren entwickelt.

Es ist durchaus möglich, dass vor Beginn einer stationären Behandlung in einer spezialisierten Behandlungseinrichtung für Alkohol- und Medikamentenabhängige ein in der Regel kürzerfristiger Aufenthalt in einer somatischen oder psychiatrischen Klinik vorgeschaltet werden muss. Solche Situationen können sich auch während des weiteren Massnahmevollzugs ergeben. Insofern fehlt dem Art. 62 eine dem Art. 67 Abs. 3 entsprechende Regelung. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass bei körperlichen Entzugsbehandlungen vor Beginn der eigentlichen Massnahme in der Regel weder ein Therapeut noch die künftige Behandlungsinstitution einen entsprechenden Antrag formulieren könnte. Anzumerken ist bereits in diesem Zusammenhang, dass die Vorschrift, eine "als Krisenintervention" definierte Behandlung in einer somatischen oder psychiatrischen Einrichtung vorgängig durch die behandelnde Institution zu beantragen, an sich dem Begriff der "Krisenintintervention" widerspricht, wie er in Art. 67 Abs. 3 verwendet wird.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

8. **Traitement institutionnel des alcooliques**

La limite minimale d'une peine de 5 ans pour exclure une telle mesure est trop rigide.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 62 - 64 Stationäre Behandlung Alkohol- + Drogensüchtiger

Es wäre aus ökonomischen Gründen und unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen wünschenswert, wenn für die Behandlung dieser Kategorien ein Institutionstypus mit verschiedenen, voneinander getrennten Abteilungen vorgesehen würde. Der Freiheitsentzug für Alkoholiker sollte ebenfalls 2 Jahre dauern. Die Inhalte der Art. 62 - 64 sind zusätzlich auch durch Aus- und Fortbildungsangebote für Eingewiesene zu ergänzen.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 62 und 63: Die Aufteilung in Drogen- und Alkoholsüchtige ist nicht gerechtfertigt, da viele Eingewiesene politoxikoman sind und nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden können. Die Regelung dieses Bereiches ist deshalb in einem einzigen Artikel vorzunehmen, d.h. die Artikel 62 und 63 sind zusammenzulegen. Auf eine Differenzierung der höchst zulässigen Massnahmendauer für Alkoholabhängige und Drogensüchtige ist im übrigen zu verzichten, da sich eine solche nicht genügend begründen lässt.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 62/63: Wir halten die Möglichkeit der Alkohol- oder Drogentherapie anstelle der Strafe für richtig.

Neustart

Art. 62: Die Höchstdauer von 1 Jahr scheint uns (auch im Verhältnis zu Art. 63) zu knapp. In der Untersuchung von Peter Kuentz über die Praxis des Art. 44 betrug die Durchschnittsdauer immerhin 13,5 Monate.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

2.6.2 Stationäre Behandlung Alkoholsüchtiger

Der Ausschluss von Massnahmen bei schwerwiegenden Delikten oder längeren Strafen ist systemwidrig, da der intensiven Behandlung des Täters durch bessernde Massnahmen im Interesse der Spezialprävention grundsätzlich Vorrang zukommt. Auch wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass eine kurze Massnahme bei Verwirkung einer langen Freiheitsstrafe stossend wirken kann, soll die richterliche Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt werden. Art. 62 Abs. 1 letzter Satz VE ist deshalb zu streichen. Damit fällt auch die nicht begründete Ungleichbehandlung von Alkohol- und Drogensüchtigen weg.

Dem Richter muss die Möglichkeit gegeben werden, die auf ein Jahr befristete Massnahme zu verlängern; auch die Heilung des Alkoholsüchtigen kann nicht an eine absolute Frist geknüpft werden.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 62 al. 1: **proposition de changement**

La Phrase deux de cet alinea est à biffer.

Remarques:

Selon cet article la mesure ne peut être ordonnée que si l'auteur est condamné à une peine privative de liberté inférieure à 5 ans. La commission d'experts a estimé dans ce cas que la différence entre la durée de la peine et celle de la mesure pouvait être particulierement marquante. Elle n'a donc pas cherché à privilégier un délinquant dont la peine serait trop importante.

Nous sommes contre cette limite de 5 ans. On peut imaginer des délinquant qui commettent un meurtre ou un assassinat parce qu'ils sont en permanence alcoolisés. On ne voit pas pourquoi il n'y aurait pas lieu d'offrir à ces condamnés le même cadre thérapeutique que celui d'autres condamnés qui auraient commis des infractions moins graves.

En prévoyant dans son rapport à la page 79 que cette mesure est possible pour chaque délit, même en cas de contravention, la commission d'experts va beaucoup trop loin. Car de cette manière, elle introduit une mesure générale d'assistance sociale au détriment de la privation de liberté dans le Code pénal ce qui est inadmissible.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Auch die Höchstdauer der stationären Behandlung Alkoholsüchtiger gibt zu Bemerkungen Anlass. Die SKG würde hier bei der bisherigen Dauer von höchstens zwei Jahren bleiben, um nicht den Eindruck der Privilegierung Alkoholsüchtiger zu bestärken und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass erfahrungsgemäss bei einer ganzen Anzahl von Patienten die Kur bereits heute mehr als ein Jahr dauert.

Team 72

4. Stationäre Behandlung Alkohol- u. Drogensüchtiger (Art. 62-63)

Die Art. 62 und 63 betreffend alkoholkranke und drogenabhängige TäterInnen gehören unbedingt unter einem gemeinsamen Oberbegriff (bspw. Drogenabhängige) subsumiert. Die durch den VE vorgeschlagene terminologische Unterscheidung berücksichtigt kaum die wissenschaftlichen Erkenntnisse im Suchtbereich. Ist doch mittlerweile selbst in der Oeffentlichkeit die Einsicht gewachsen, dass beide Suchtmittelarten als Drogen bezeichnet werden müssen.

Ebenfalls anzugleichen sind die Minimal- und Maximaldauer der Massnahmen sowie die Fristen bei der Rückversetzung. Wir weisen daraufhin, dass auf eine solch willkürliche Unterscheidung nach TäterInnen-Katergorien, wie sie Art. 62 und 63 vornimmt, bei den ambulanten Massnahmen nach Art. 67 des vorliegenden Entwurfs bereits verzichtet wird!

Der letzte Satz von Art. 62 Abs. 1 sollte aus den von uns unter Art. 59 aufgeführten Erwägungen ersatzlos gestrichen werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

On préférerait donc en rester à la solution plus souple qui figure à l'actuel art. 43 ch. 5 al. 1; le juge décide de cas en cas de l'exécution de la peine suspendue, la nécessité de ne pas compromettre le résultat de la mesure constituant un élément d'appréciation important. Une solution de ce type permettrait d'éliminer la règle restrictive figurant à l'art. 62 al. 1 i.f..

Art. 63 Stationäre Behandlung Drogensüchtiger

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 63
Auch in diesem Artikel ist im Randtitel sowie im Text der Begriff "Süchtiger" durch "Abhängiger" zu ersetzen.

Bern

Art. 62 Stationäre Behandlung Alkohohlabhängiger
Art. 63 Stationäre Behandlung Drogenabhängiger

Es fragt sich, ob die Aufteilung in Drogen- und Alkoholsüchtige auf gesetzlicher Ebene richtig ist. Viele Personen sind politoxikoman und können nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden. Auf eine Differenzierung der höchst zulässigen Massnahmedauer ist zu verzichten.

Luzern

3.19 Strafregister (Art. 359 - 364)

Die Bestimmung von Art. 63 Abs. 2 schafft Unklarheit zur Bestimmung von Art. 39. Dieser Konflikt ist noch zu bereinigen. Zudem ist die Frist für die Entfernung bei einer bedingten Verurteilung zu kurz ausgefallen. Die Eintragungen müssen während mindestens 5 Jahren im Register erhalten bleiben.

Uri

Zu Art. 62 und Art. 63

Eine Uebertretung soll als Anlasstat für eine stationäre Behandlung nicht genügen. Ist es gerechtfertigt, die Höchstdauer der stationären Behandlung für Alkoholsüchtige auf ein Jahr, für Drogensüchtige jedoch auf drei Jahre festzulegen?

Nidwalden

Art. 62 und 63 : Die Marginalien "Stationäre Behandlung Alkoholsüchtiger" sowie "Stationäre Behandlung Drogensüchtiger" sind entsprechend zu korrigieren, wird doch einmal mehr der Alkohol als Droge Nr. 1 nicht als solche bezeichnet.

Zug

Die in Art. 62 und 63 erfolgte Aufteilung in Alkohol- und Drogensüchtige ist nicht gerechtfertigt, da Eingewiesene häufig nicht einer der beiden Personenkategorien zugeordnet werden können. Die Regelung der stationären Behandlung Alkohol- und Drogensüchtiger kann deshalb in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst werden. Die unterschiedliche Höchstdauer der Massnahme für Alkohol- und Drogensüchtige lässt sich im übrigen nicht genügend begründen.

Solothurn

Vor Artikel 62 und 63

Es ist nicht gerechtfertigt, eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Suchtkrankheiten zu machen. Dies erweist sich in der Praxis als zunehmend schwierig, da suchtkranke Menschen häufig neben illegalen Betäubungsmitteln auch verschiedene legale Drogen (Alkohol und Medikamente) konsumieren. Wir empfehlen deshalb, Artikel 62 und 63 zu einer Bestimmung zusammenzufassen, die gleichermassen für alkoholsüchtige und drogensüchtige Täter gilt.

Basel-Landschaft

Art. 62ff

Nicht nur die Trennung zwischen den Art. 62 und 63 (beides "stoffgebundene Süchte"), sondern auch die nach wie vor beibehaltene Trennung zu Art. 64 erscheint uns allzu künstlich und nicht der Realität, den Täterpersönlichkeiten der heute vorhandenen kriminellen Subkultur angemessen: wir stehen vor Mischformen der Störungen und müssen gleichzeitig verschiedene Komplexbildungen behandeln, ausgehend vom effektiven Zustandsbild der entsprechenden Persönlichkeit. So sind bereits heute bei 44er-Fällen sehr oft auch die Voraussetzungen des Art. 1 00bis gegeben oder umgekehrt, sodass das Urteilsdispositiv einzig von der konkret geeignet erscheinenden Anstalt abhängt.

Bei Art. 64, aber eigentlich auch 62 und 63, fehlt unbedingt der Ausbildungsauftrag: auch bei Alkoholikern und Drogensüchtigen hängt eine Wiedereingliederung stark von ihren beruflichen Chancen und diese wiederum von einer entsprechenden Ausbildung ab. Hingegen ist der Begriff "Sozialtherapie" hierzulande fachlich kaum verankert; hier könnte man sich mit Vorteil derselben Wortwahl wie in Art. 14 Ziff. 1 des Revisionsentwurfs Jugendstrafrecht zuwenden ("sozialpädagogische oder therapeutische Hilfen").

Aargau

Art. 62 f (Stationäre Behandlung Süchtiger)

Die Aufteilung in Drogen- und Alkoholsüchtige ist nicht gerechtfertigt. Viele Eingewiesene sind politoxikoman und nicht eindeutig einer Kategorie zuzuordnen. Die Art. 62 und 63 sind daher zusammenzulegen.

Die Voraussetzungen der Anordnung wie auch die Höchstdauer der Massnahme müssen in beiden Fällen gleich geregelt sein. Die in den Art. 62 und 63 festgehaltenen Unterschiede lassen sich nicht genügend begründen.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Um Klarheit zu schaffen, muss in den Artikeln 61 (Stationäre Behandlung geistig Kranker), 63 (Stationäre Behandlung Drogensüchtiger) und 64 (Massnahmen für junge Erwachsene) analog zu Art. 62 (Stationäre Behandlung Alkoholsüchtiger) eine Höchststrafe vorgesehen werden, bis zu welcher eine stationäre Massnahme in Frage kommt.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 63: Stationäre Behandlung Drogensüchtiger
Wir begrüssen, dass die Behandlung den im Einzelfall bestehenden Behandlungsbedürfnissen und der Entwicklung der betroffenen Person anzupassen ist. Nur ein vielfältiges und soweit möglich auf die süchtige Person eingehendes Heilungsprogramm kann zum Erfolg führen. Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug ist einleuchtenderweise höher als derjenige für die Behandlung Alkoholkranker. Ob die vorgesehenen drei Jahre wirklich angemessen sind, wird im Bericht nicht weiter erläutert. Gemäss Erfahrungen im Aebihus dauert ein Aufenthalt etwa zwei Jahre.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 63 und 64

Auch hier wäre eine Sperrklausel einzuführen, wonach diese Massnahmen nur bei einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren an die Stelle der Strafe treten können.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 63

Es gilt sinngemäss das zu Art. 62 Gesagte.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

9. **Traitement institutionnel des toxicomanes**

Les JDS sont d'accord avec la Commission que le traitement doit être adapté aux **besoins particuliers** et à l'évolution de la personne intéressée.
Par contre, ils doutent que le délai minimum de 3 ans soit justifié.
Il convient également de revoir la question de savoir si le traitement doit et peut être ordonné dans le cadre d'une clinique psychiatrique. Ces cliniques sont-elles vraiment spécialisées dans le traitement de la toxicomanie?
La critique sur la notion d'"infraction" énoncée sous point 9 vaut également pour le traitement des toxicomanes.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 62 - 64 Stationäre Behandlung Alkohol- + Drogensüchtiger

Es wäre aus ökonomischen Gründen und unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen wünschenswert, wenn für die Behandlung dieser Kategorien ein Institutionstypus mit verschiedenen, voneinander getrennten Abteilungen vorgesehen würde. Der Freiheitsentzug für Alkoholiker sollte ebenfalls 2 Jahre dauern. Die Inhalte der Art. 62 - 64 sind zusätzlich auch durch Aus- und Fortbildungsangebote für Eingewiesene zu ergänzen.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 62 und 63: Die Aufteilung in Drogen- und Alkoholsüchtige ist nicht gerechtfertigt, da viele Eingewiesene politoxikoman sind und nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden können. Die Regelung dieses Bereiches ist deshalb in einem einzigen Artikel vorzunehmen, d.h. die Artikel 62 und 63 sind zusammenzulegen. Auf eine Differenzierung der höchst zulässigen Massnahmendauer für Alkoholabhängige und Drogensüchtige ist im übrigen zu verzichten, da sich eine solche nicht genügend begründen lässt.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 62/63: Wir halten die Möglichkeit der Alkohol- oder Drogentherapie anstelle der Strafe für richtig.

Neustart

Art. 63: Die Höchstdauer von 3 Jahren scheint uns angesichts der Tatsache, dass auch reine Konsumenten/-innen (Art. 19a BetmG) darunterfallen, und angesichts der existierenden Therapieprogramme zu hoch.

Wir würden es begrüssen, wenn der Gesetzgeber analog zu Art. 62 ("Die Anordnung unterbleibt, wenn...") festlegen würde, bis zu welcher Strafhöhe die jeweilige Massnahme angewendet werden kann (gilt auch für Art. 64).

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

2.6.3 Stationäre Behandlung Drogensüchtiger

Trotz Ausdehnung der Massnahmedauer auf drei Jahre soll auch hier der Richter die Möglichkeit haben, die Therapie zu verlängern.

Team 72

4. Stationäre Behandlung Alkohol- u. Drogensüchtiger (Art. 62-63)

Die Art. 62 und 63 betreffend alkoholkranke und drogenabhängige TäterInnen gehören unbedingt unter einem gemeinsamen Oberbegriff (bspw. Drogenabhängige) subsumiert. Die durch den VE vorgeschlagene terminologische Unterscheidung berücksichtigt kaum die wissenschaftlichen Erkenntnisse im Suchtbereich. Ist doch mittlerweile selbst in der Oeffentlichkeit die Einsicht gewachsen, dass beide Suchtmittelarten als Drogen bezeichnet werden müssen.

Ebenfalls anzugleichen sind die Minimal- und Maximaldauer der Massnahmen sowie die Fristen bei der Rückversetzung. Wir weisen daraufhin, dass auf eine solch willkürliche Unterscheidung nach TäterInnen-Katergorien, wie sie Art. 62 und 63 vornimmt, bei den ambulanten Massnahmen nach Art. 67 des vorliegenden Entwurfs bereits verzichtet wird!

Der letzte Satz von Art. 62 Abs. 1 sollte aus den von uns unter Art. 59 aufgeführten Erwägungen ersatzlos gestrichen werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 63 Stationäre Behandlung Drogensüchtiger
Gemäss Art. 63 Abs. 2 erfolgt die Behandlung Drogensüchtiger in einer auf Drogentherapie spezialisierten Einrichtung und ist den im Einzelfall bestehenden Behandlungsbedürfnissen und der Entwicklung der Betroffenen anzupassen.

Diese Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüssen, sie bedarf jedoch der Präzisierung. Nach Meinung von Fachleuten ist geschlechtsspezifische Suchtarbeit **sehr sinnvoll** und wichtig. Geschlechtsspezifische Suchtbehandlung bedeutet, dass für drogensüchtige Frauen die Möglichkeit bestehen muss, sich in von Männern getrennten Anstalten von weiblichen Therapeutinnen behandeln zu lassen, wie dies in der Villa Donna der Fall ist. Gerade drogenabhängige Frauen haben oft Gewalt und sexuelle Ausbeutung durch Männer erlebt und brauchen daher den Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten, die eine reine Frauengemeinschaft bietet. Dieses Bedürfnis ist zu berücksichtigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Behandlung auch den im Einzelfall bestehenden Behandlungsbedürfnissen der Frauen angepasst wird, wie dies Art. 63 vorsieht.

Die entsprechende Präzisierung muss ins Gesetz aufgenommen werden. Dies umso mehr als die Kantone gemäss Art. 382 verpflichtet sind, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Anstalten zu errichten und zu betreiben.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Ausführungen zu Art. 76 Abs. 4.

Art. 64 Massnahmen für junge Erwachsene

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 64 Abs. 1
Auf eine Mindestdauer der Massnahme ist, um möglichst flexibel zu bleiben, zu verzichten. Der Passus "für mindestens ein Jahr" ist daher zu streichen.

Abs. 2
Die Trennungsvorschrift in Art.60 Abs.4 genügt. Die hier in Abs.2 vorgesehene zusätzliche Trennung ist daher zu streichen. Als Kriterium für die Trennung der Anstalt für junge Erwachsene von den übrigen Massnahmeanstalten sollte nur das Alter der Täter massgebend sein. Im weitern ist der Begriff der "Sozialtherapie" durch den Begriff "Behandlung" zu ersetzen. Schliesslich fehlt als wichtigstes Ziel von Massnahmen für junge Erwachsene die Förderung der beruflichen Fähigkeiten. Eine Ausbildung oder ein Lehrabschluss sollte weiterhin angestrebt werden. Eine gute Ausbildung ist erfahrungsgemäss eine günstige Voraussetzung für die künftige Bewährung. Abs. 2 ist daher dementsprechend zu ergänzen.

Abs. 3
Viele Ausbildungen dauern oftmals vier Jahre. Gerade mit Blick auf die Förderung der beruflichen Fähigkeiten sollte daher die Maximaldauer der Massnahme entsprechend angepasst werden. Die Dauer von vier Jahren ist daher sinnvoll. Abs.3 ist entsprechend zu ändern.

Wir schlagen somit folgenden Wortlaut der Absätze 1-3 vor:

[1]War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so weist ihn der Richter in eine Anstalt für junge Erwachsene ein, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer Taten begegnen.

[2]Dem Eingewiesenen wird eine Behandlung vermittelt, die seine beruflichen Fähigkeiten fördert und die es ihm ermöglicht, selbstverantwortlich und straffrei zu leben.

[3]Der mit der Einweisung verbundene Freiheitsentzug darf die Dauer von insgesamt vier Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens aufzuheben, wenn der Eingewiesene das 30. Altersjahr vollendet hat.

Uri

Zu Art. 64:

Der Täter, der zur Tatzeit noch nicht 25 Jahre alt und in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört ist, wird zum Zwecke einer Sozialtherapie für höchstens drei Jahre in eine Anstalt für junge Erwachsene eingewiesen. Art. 66 Abs. 2 verbietet den Vollzug einer Freiheitsstrafe im Anschluss an die Massnahme, wenn sich der Verurteilte im Massnahmenvollzug bewährt hat. Bei schweren Straftaten dürfte der Täter in Einzelfällen der gerechten Strafe damit entgehen.

Zug

Der in Art. 64 Abs. 2 des Entwurfs verwendete Begriff "Sozialtherapie" sollte "soziale Hilfe" lauten. Dieser Begriff bringt in etwa zum Ausdruck, dass Eingewiesenen, namentlich junger Frauen, auch berufliche Aus- und Weiterbildung zuteil werden muss. Wir schlagen zur Verdeutlichung vor, die Förderung der beruflichen Fähigkeiten junger Erwachsener als wichtiges Ziel des Massnahmenvollzugs ausdrücklich im Gesetzestext zu erwähnen, denn eine gute Ausbildung ist nach wie vor die beste Voraussetzung für die künftige Bewährung.

Wir empfehlen daher folgende Formulierung:

"Die Anstalt für junge Erwachsene ist von den übrigen Anstalten dieses Gesetzes getrennt zu führen. Den Eingewiesenen werden soziale Hilfe und berufliche Förderung vermittelt, die ihre Fähigkeiten erhöhen, selbstverantwortlich und straffrei zu leben."

Basel-Landschaft

Art. 62ff

Nicht nur die Trennung zwischen den Art. 62 und 63 (beides "stoffgebundene Süchte"), sondern auch die nach wie vor beibehaltene Trennung zu Art. 64 erscheint uns allzu künstlich und nicht der Realität, den Täterpersönlichkeiten der heute vorhandenen kriminellen Subkultur angemessen: wir stehen vor Mischformen der Störungen und müssen gleichzeitig verschiedene Komplexbildungen behandeln, ausgehend vom effektiven Zustandsbild der entsprechenden Persönlichkeit. So sind bereits heute bei 44er-Fällen sehr oft auch die Voraussetzungen des Art. 1 00bis gegeben oder umgekehrt, sodass das Urteilsdispositiv einzig von der konkret geeignet erscheinenden Anstalt abhängt.

Bei Art. 64, aber eigentlich auch 62 und 63, fehlt unbedingt der Ausbildungsauftrag: auch bei Alkoholikern und Drogensüchtigen hängt eine Wiedereingliederung stark von ihren beruflichen Chancen und diese wiederum von einer entsprechenden Ausbildung ab. Hingegen ist der Begriff "Sozialtherapie" hierzulande fachlich kaum verankert; hier könnte man sich mit Vorteil derselben Wortwahl wie in Art. 14 Ziff. 1 des Revisionsentwurfs Jugendstrafrecht zuwenden ("sozialpädagogische oder therapeutische Hilfen").

Aargau

Art. 64 (Massnahmen für junge Erwachsene)

Nach Ansicht des Regierungsrates lässt sich eine Privilegierung des Täters einzig aufgrund seines Alters nicht sachlich begründen. Entscheidend muss auch die Schwere der Tat sein. Immerhin steht fest, dass die Altersgruppe der 18 - 25jährigen einen Grossteil der Straftäter stellt. Der Entscheid über die Anordnung der Massnahme ist zudem ins Ermessen des Richters zu stellen.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Um Klarheit zu schaffen, muss in den Artikeln 61 (Stationäre Behandlung geistig Kranker), 63 (Stationäre Behandlung Drogensüchtiger) und 64 (Massnahmen für junge Erwachsene) analog zu Art. 62 (Stationäre Behandlung Alkoholsüchtiger) eine Höchststrafe vorgesehen werden, bis zu welcher eine stationäre Massnahme in Frage kommt.

Dass die in Art. 64 VE geregelten **Massnahmen für junge Erwachsene** im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 100bis StGB) nicht mehr monistisch, sondern dualistisch ausgestaltet sind, wird ausdrücklich begrüsst.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 64: Massnahmen für junge Erwachsene
Bei dieser etwas kurz geratenen Bestimmung drängen sich einige Fragen auf. Es fragt sich, ob der Begriff der Persönlichkeitsstörungen nicht zu eng gefasst ist und ob nicht auch Verhaltens- und Entwicklungsstörungen mitumfasst werden sollen. Im Bericht - wie auch im Vorentwurf Schultz - wird nicht ausgeführt, was unter Sozialtherapie gemeint ist. Gemäss Bericht soll die Arbeitserzeihung des geltenden Rechts beibehalten werden, was wir begrüssen. Im Artikel 64 selber ist davon keine Rede. Gemäss Absatz 3 soll die Dauer der Massnahme auf drei Jahre begrenzt werden. Es fragt sich, ob diese Maximaldauer nicht bei vier Jahren belassen werden sollte, insbesondere dann, wenn die Arbeitserziehung beibehalten wird. Wir verweisen generell auf die Ausführungen zum Thema Anlasstat in Artikel 62.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 63 und 64

Auch hier wäre eine Sperrklausel einzuführen, wonach diese Massnahmen nur bei einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren an die Stelle der Strafe treten können.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 64

In Art. 64 Abs. 1 wird ein neuer diagnostischer Tatbestand eingeführt, der zwar, so der Bericht S. 83, "dem heutigen Sprachgebrauch der Psychiatrie und Psychologie" entspricht, gleichzeitig aber auch dem einer "tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung" entsprechen kann. Nicht bestimmt wird (im Vergleich zu den hohen prognostischen Anforderungen des Art. 100bis StGB geltenden Rechts), ob durch die Massnahme für junge Erwachsene der Gefahr weiterer Taten besser zu begegnen sein soll als durch einen Strafvollzug.

Art. 64 Abs. 2 formuliert den sozialtherapeutischen Auftrag der Anstalt für junge Erwachsene, die, abgesehen vom Wort "Sozialtherapie", weitgehend den Vollzugsgrundsätzen in Art. 76 Abs. 3 entsprechen.

Tatsächlich erscheint es einigen Mitgliedern unserer Arbeitsgruppe problematisch, die bisherige Regelung des 100bis StGB geltenden Rechts hinsichtlich der Altersbegrenzungen fortzuschreiben. Die Integration von 18bis über 25jährigen unter einem gemeinsamen pädagogischen und sozialtherapeutischen Behandlungsplan verkennt, wie sehr sich innerhalb einer solchen Altersspanne Bedürfnisse, Möglichkeiten, Lebensstile und Erwartungen unterscheiden.

Wenn einer Einweisung auch in den Massnahmevollzug gemäss Art. 64 die Einwilligung der Massnahmevollzugsanstalt vorausgehen soll, wäre zu bedenken, dass bereits heute einem Eintrittsalter über ca. 22jährig mit äusserstem Vorbehalt und oft auch ablehnend begegnet wird.

Es ist im Interesse der Funktionsfähigkeit der Massnahmevollzugsanstalten für junge Erwachsene zu erwarten, dass die gutachterliche Empfehlung einer solchen Massnahme älteren jungen Erwachsenen oder gar bei Tätern, die zur Zeit des Urteils über 25 Jahre alt sind, auch dann ausserordentlich restriktiv zu handhaben ist, wenn sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört sind. Der Gutachter hat dabei auch das Wohl und die Förderungsfähigkeit junger Erwachsener in der Massnahmevollzugseinrichtung zu beachten und die Auswirkungen der Verhaltensbereitschaften eines Aelteren auf sie abzuschätzen.

Eine grundsätzliche Begrenzung des Alters bei Eintritt in die Anstalt auf z.B. 22 Jahre mit einer Ausweitung dieser Altersgrenze für Ausnahmefälle erschiene aus Sicht der Arbeitsgruppe an sich sinnvoll.

Dass der mit der Einweisung verbundene Freiheitsentzug die Dauer von insgesamt drei Jahren nicht überschreiten darf (Art. 64 Abs. 3), erscheint ungünstig: Das pädagogische Hauptinstrument von Anstalten für junge Erwachsene dürfte auch in Zukunft die Berufsausbildung sein. Sie dauert als Lehre in der Regel mindestens drei Jahre, kann aber erst nach anstaltsinternen Abklärungen begonnen werden. Damit wird ein Lehrabschluss unter den Bedingungen des Aufenthaltes in einer Anstalt für junge Erwachsene generell nicht mehr möglich sein.

Dass auch in solchen Anstalten eine geeignete psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung und Betreuung sichergestellt sein muss, wird im Zusammenhang mit Art. 64 nicht formuliert, erscheint aber als unabdingbar.

Ist in Hinblick auf die sonderpädagogischen Möglichkeiten und die Schaffung von altersgruppengerechten Verhältnissen und Strukturen ohnehin schon ein Eintrittsalter von 25 Jahren problematisch, verschärft sich, wie erwähnt, diese Problematik, wenn bei Orientierung am Tatzeitalter eben auch Erwachsene aufgenommen werden sollen. Hinsichtlich der Durchführbarkeit einer Massnahme für junge Erwachsene hat sich dieses Problem schon bisher gezeigt, und es wird mit dem Vorentwurf einer Lösung nicht nähergebracht - es sei denn, die Anstalten für junge Erwachsene seien frei bei der Aufnahme, und die Massnahmeanordnung beachtete Art. 60 Abs.2.

I.ü. nehmen wir zur Kenntnis, dass die einzige monistische Massnahme des geltenden Erwachsenenstrafrechts mit dem vorliegenden Entwurf aufgehoben wird.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 64
wird überwiegend begrüsst. Ein Verband beantragt Beibehaltung der bisherigen Dauer von vier Jahren im Interesse einer Berufslehre.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

10. **Mesures applicables aux jeunes adultes.**

L'art. 64 doit être entièrement revu. La définition "troubles dans le développement de la personnalité" est trop vaste.
Ce qu'il faut entendre par la notion de socio-thérapie n'est pas expliqué dans le rapport.

Eidg. Kommission für Jugendfragen

En ce qui concerne le droit pénal ordinaire applicable aux jeunes adultes, il ne faut pas que les nouvelles dispositions les désavantagent par rapport à l'ancien droit (cf. article 61 CP).

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 62 - 64 Stationäre Behandlung Alkohol- + Drogensüchtiger

Es wäre aus ökonomischen Gründen und unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen wünschenswert, wenn für die Behandlung dieser Kategorien ein Institutionstypus mit verschie-

denen, voneinander getrennten Abteilungen vorgesehen würde. Der Freiheitsentzug für Alkoholiker sollte ebenfalls 2 Jahre dauern. Die Inhalte der Art. 62 - 64 sind zusätzlich auch durch Aus- und Fortbildungsangebote für Eingewiesene zu ergänzen.

Art. 64 Massnahmen für junge Erwachsene

Die Trennung von Anstalten für junge Erwachsene von den übrigen Institutionen erweist sich in der Praxis als wenig sinnvoll. Der Begriff der Sozialtherapie ist zu definieren.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 64 Abs. 2: Der Begriff der "Sozialtherapie" ist nicht klar und erscheint jedenfalls als zu eng. Dem Eingewiesenen müsste auch berufliche Aus- und Weiterbildung zuteil werden. "Sozialtherapie" ist durch "soziale Hilfe" zu ersetzen.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 64, Massnahmen für junge Erwachsene: Richtig ist, dass die Beschränkung auf Arbeitserziehung fallen gelassen wird. Auch im Hinblick auf diese Massnahme bestehen wir auf dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu Schwere und Intensität der Straftaten. Der Erfolg dieser Massnahme hängt besonders davon ab, dass im Dialog Geschichte und Zukunftsperspektiven des Betroffenen aufgearbeitet werden können. In diesen Dialog müssen die Angehörigen einbezogen werden.

Neustart

Art. 64: Wir können der Bestimmung grundsätzlich zustimmen. Der Inhalt der "Sozialtherapie" sollte jedoch näher definiert werden. Damit auch höhere Strafen in diese oft sehr sinnvolle Massnahme umgewandelt werden können, ist es aus unserer Sicht vertretbar, für die Maximaldauer des Freiheitsentzuges eine höhere Grenze als 3 Jahre vorzusehen (evtl. kann andererseits eine Höchstzeit bis zur erstmaligen Entlassung festgelegt werden).

Sozialtherapeutische Anstalt Die im Vorentwurf Schultz Art. 65 vorgesehene Massnahme Sozialtherapeutische Anstalt sollte beibehalten werden.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

2.6.4 Massnahmen für junge Erwachsene

Die Förderung der beruflichen Fähigkeiten als wichtiges Ziel von Massnahmen für junge Erwachsene fehlt; eine Ausbildung, ein Lehrabschluss ist weiterhin anzustreben. Eine gute Ausbildung ist erfahrungsgemäss eine günstige Voraussetzung für die künftige Bewährung. Gerade mit Blick auf diese berufliche Förderung muss auch diese Massnahme verlängert werden können; auf eine Mindestdauer der Massnahme soll verzichtet werden. Der Begriff der "Sozialtherapie" ist zu ersetzen.

Art. 64 Abs. 2 erster Satz VE ist zu streichen; die Trennungsvorschrift in Art. 60 Abs. 4 VE genügt. Als Kriterium für die Trennung der Anstalt für Junge Erwachsene von den übrigen Massnahmeanstalten sollen nur das Alter der Täter und nicht die "Defizitmerkmale" massgebend sein.

Art. 64 Abs. 4 VE wird begrüsst, weil Täter in einem Jugendheim belassen werden können, wenn dies für ihre Entwicklung sinnvoll ist.

Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin (SGSPM)

7. Nous sommes surpris du maintien de la mesure pour jeunes adultes (moins de 25 ans). A notre sens, il s'agit la d'une limite d'âge qui n'a pas grand chose à faire aujourd'hui avec la réalité du développement mental. Ceci d'autant plus que même sans avoir de chiffres précis en tête, la population carcérale est largement représentée par des individus dans cette tranche d'âge. Par conséquent, si elle devait s'appliquer trop souvent, elle n'aurait alors, plus vraiment sa raison d'être.

Schweiz. Gewerbeverband (SGV)

ad Art. 64

Gemäss der Ausgestaltung dieser Norm hat ein Täter, welcher zur Tatzeit weniger als 25 Jahre alt ist, darauf Anspruch, in eine Anstalt für junge Erwachsene eingewiesen zu werden, sofern die Therapie Aussicht auf Erfolg hat.

Diese Regelung führt in der vorgesehenen Ausgestaltung bei schweren Verbrechen zu einer unverantwortlichen Nachsicht gegenüber jugendlichen Tätern. Wir halten deshalb dafür, dass die Einweisung in eine Anstalt für junge Erwachsene nur angeordnet werden dar, wenn der Täter zu einer fünf Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art 64: Wir fragen uns, ob nicht Arbeitserziehungsanstalten für Erwachsene wieder eingeführt werden sollten. Es hat sich herausgestellt, dass Leute, die länger aus dem Arbeitsprozess ausgegliedert sind, nur schwer den Wiedereinstieg allein finden. Misslingt ein Wiedereinstieg, besteht eine potentielle Gefährdung zu delinquieren.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Wir beantragen, **in Art. 64 Abs. 2 den zweiten Satz zu streichen.** Die Aussagen des Abs. 1 genügen u.E., da solche Einrichtungen ohnehin nach pädagogisch-therapeutischen Grundsätzen arbeiten.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Der Vorentwurf geht, wie sich aus Art.64 und 66 VE ergeben dürfte, von der monistisch zur dualistisch gestalteten Arbeitserziehung des geltenden Rechts, wenn auch unter anderer Benennung, über. Es gibt gute Gründe dafür; namentlich kommt die Ausfällung einer Grundstrafe dem Bedürfnis nach energischer staatlicher Reaktion auf Kapitalverbrechen eher entgegen als die blosse Anordnung der Massnahme. Dem gleichen Bedürfnis diente die Beibehaltung der Höchstdauer von vier Jahren, zumal damit die Berufsausbildung während des Massnahmenvollzugs begünstigt würde. Die SKG lädt im übrigen die Bundesbehörden ein zu prüfen, ob nicht auch hier eine Vorschrift vorzusehen wäre, welche die Anordnung der Massnahme bei einer sehr hohen Grundstrafe verbietet (vgl. für Alkoholsüchtige Art.62 Abs. 1 VE). Bei besonders schweren Verbrechen junger Erwachsener kann der Ersatz des Vollzugs einer vieljährigen Freiheitsstrafe durch die Anordnung einer blossen Massnahme im Sinne von Art.64 VE stossend wirken.

Schweiz. Richtervereinigung

3. Le système d'exécution des peines prévu par l'AP sera extraordinairement lourd, compliqué et coûteux. L'assistance de probation (c'est-à-dire le patronage) devra intervenir en cas de condamnation conditionnelle (art. 38), de sursis (art. 42), de sursis à l'interdiction de conduite (art. 48), de libération conditionnelle (art. 65), de traitement ambulatoire (art. 67) et de libération conditionnelle (art. 87): c'est donc donc un vaste champ d'activité qui nécessitera l'engagement de nombreux assistants sociaux donc un vaste champ d'activité qui nécessitera l'engagement de nombreux assistants sociaux supplémentaires. Le personnel médical et paramédical ne sera pas en reste puisqu'on fera appel à lui pour le traitement institutionnel des malades mentaux, des alcooliques, des toxicomanes et des jeunes adultes (art. 61 à 64). La mise en oeuvre de ces mesures paraît à l'heure actuelle financièrement insupportable.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 64 Massnahmen für junge Erwachsene
Auch hier fehlt jeglicher Hinweis auf frauenspezifische Massnahmen und Anstalten. Art. 64 ist dahingehend zu ergänzen, dass insbesondere die folgenden Ziele erfüllt werden können: Förderung der Kompetenz der jungen Frauen zu einer eigenständigen Lebensgestaltung; Schliessen schulischer Lücken; Möglichkeit, einen Berufsabschluss zu erwerben, der den jungen Frauen Chancen eröffnet, auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen zu Art. 82a.

Schliesslich ist auch vorzusehen, dass für junge Frauen und Männer in der Regel getrennte Anstalten geführt werden, um der Gefahr zu begegnen, dass sich die jungen Frauen den Männernormen anpassen müssen (vgl. dazu auch unsere Bemerkungen zu Art. 76 Abs. 4).

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips) gefasst werden:

- Art. 64 (besondere sozialtherapeutische Institutionen für junge Erwachsene)

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 64 Abs. 3
Die bisherige Dauer von 4 Jahren ist beizubehalten, damit eine auch länger dauernde Berufslehre abgeschlossen werden kann.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 64: Massnahmen für junge Erwachsene, Abs. 3

Wir sind der Meinung, dass der mit der Einweisung verbundene Freiheitsentzug von insgesamt 3 Jahren zu kurz ist. Die bisherige Dauer von 4 Jahren sollte beibehalten werden, um den jungen Erwachsenen vor allem die Möglichkeit zu geben, während dieser Zeit eine Berufslehre vollständig beenden zu können.

Art. 65 Entlassung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 65
Durch die von uns vorgeschlagene Zusammenfassung von Art. 61 und 68 ist Art. 65 entsprechend anzupassen (vgl. unsere Ausführungen zu Art. 61).

Abs. 1
Die Erprobung, ob sich ein Eingewiesener in der Freiheit bewährt, erfolgt noch im Rahmen des gesamten Vollzugs. Ein gewisser Experimentiercharakter ist hier nicht ganz auszuschliessen. Allerdings ist für die Entlassung nicht nur auf den Zustand des Eingewiesenen, sondern auch auf den Massnahmeverlauf abzustellen.

Abs. 2
Es ist hier nicht ganz einsichtig, weshalb für die einzelnen Massnahmearten verschiedene Probezeiten festgelegt werden. Uns erscheint es sinnvoll, für eine Massnahme nach Art. 61 eine Probezeit von 2 - 5 Jahren und für die restlichen Massnahmen gemäss den Art. 62 - 64 eine Probezeit von 1 - 3 Jahren festzulegen.

Abs. 3
Auch hier sollte Art. 38 (die Bewährungshilfe) miteinbezogen werden. Dadurch kann in der Form eines Anschlussprogramms der Uebergang zum Leben in der Freiheit besser gewährleistet werden.

Abs. 4
Hinsichtlich Satz 2 dieses Absatzes ist folgendes festzuhalten: Richtig ist sicherlich, die Rückversetzung auch dann anzuordnen, wenn die Gefahr der Begehung von Straftaten droht, wobei hier unseres Erachtens die Bezugnahme auf die Verwahrung nicht zweckmässig erscheint, da mit dieser Formulierung eine äusserst hohe Schranke gesetzt wird. Wir sind der Meinung, dass für eine Rückversetzung schon weitere strafbare Handlungen ausreichen sollten. Es muss daher als für die Rückversetzung genügen, "wenn sein Verhalten ernstlich befürchten lässt, er könnte weitere Straftaten begehen". Auch die Missachtung der besonderen Anordnung und Weisungen gemäss Art. 37 Vorentwurf muss zur Rückversetzung führen können.

Abs. 7
Die Lösung der einmal jährlichen Prüfung der Entlassung ist nicht sinnvoll. Die jährliche Anhörung und die jährliche Einholung eines Sachverständigenberichtes brächte für die Vollzugsbehörden einen ganz erheblichen Mehraufwand und würde den Vollzug unnötig verkomplizieren. Vielfach sind die Therapien auf eine bestimmte Zeitdauer mit einem bestimmten Ablaufkonzept festgelegt. Diese Abläufe würden unter Umständen durch eine

jährliche Ueberprüfung nur gestört. Unseres Erachtens genügt es, wenn die zuständige Behörde periodisch von Amtes wegen prüft, ob und wann der Eingewiesene aus dem stationären Vollzug der Massnahme zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Es darf hier ja nicht ausser acht gelassen werden, dass der Betroffene ein Entlassungsgesuch stellen kann und ihm der gerichtliche Rechtsschutz zur Verfügung steht.

Art. 65 lautet demnach wie folgt:

[1]Der Eingewiesene wird aus dem stationären Vollzug oder der Verwahrung bedingt entlassen, sobald es sein Zustand gestattet zu erproben, ob er sich in der Freiheit bewährt.

[2]Die Probezeit beträgt bei der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach Artikel 61 zwei bis fünf Jahre, nach den Artikeln 62 bis 64 ein bis drei Jahre.

[3]Der bedingt Entlassene kann verpflichtet werden, sich während der Probezeit ambulant behandeln zu lassen. Artikel 37 und 38 gelten sinngemäss.

[4]Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit eine Straftat und zeigt er dadurch, dass die Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, fortbesteht, so kann die zuständige Behörde die Rückversetzung anordnen. Dasselbe gilt, wenn der bedingt Entlassene die besonderen Anordnungen gemäss Art. 37 missachtet oder sein Verhalten während der Probezeit ernstlich befürchten lässt, er könnte weitere Taten begehen.

[5] unverändert

[6]Erscheint die Fortführung der stationären Behandlung oder Pflege als aussichtslos, so wird sie aufgehoben. Dasselbe gilt bei Erreichen der gesetzlichen Höchstdauer.

[7]Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob und wann der Eingewiesene aus der Massnahme zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Sie hat darüber periodisch, nach Anhörung des Eingewiesenen und Einholung eines Sachverständigenberichts, Beschluss zu fassen. Wird die Massnahme fortgeführt, so entscheidet der Richter nach Ablauf von vier Jahren gestützt auf ein neues Gutachten, ob die Massnahme noch erforderlich ist.

Im übrigen ist aufgrund des Inhalts der einzelnen Absätze eine andere Systematik bzw. eine andere Reihenfolge angebracht: Abs. 7; 1; 2; 3; 5; 4 und 6.

Nidwalden

Art. 65 : Im Zeitpunkt der Entlassung aus dem stationären Vollzug soll der Eingewiesene nicht auf die Probe gestellt werden. Der Eingewiesene muss soweit therapiert worden sein, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Rückfall ausgeschlossen werden kann.

Ferner ist zwingend vorzuschreiben, dass der Eingewiesene anzuhören und ein Bericht der Anstaltsleitung sowie der Bewährungshilfe vor dem Entscheid über die Entlassung einzuholen ist.

Art. 65: Für die Beschlussfassung nach Abs. 7 ist ebenso ein Bericht der Bewährungshilfe einzuholen.

Zug

Die Art. 65 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 4 des Entwurfs verwenden den Begriff "erproben". Dies erachten wir als zu unverbindlich. In Berücksichtigung jedes Einzelfalles muss für die bedingte Entlassung aus dem stationären Vollzug eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit vorliegen. Verwahrt im Sinne von Art. 68 des Entwurfs wird nämlich jemand, der an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsverletzung leidet und beispielsweise einen Mord, eine Vergewaltigung oder eine vorsätzliche Tötung begangen hat (Art. 68 Abs. 1). Es ist verfehlt, hier von der "Erprobung der Bewährung" zu sprechen, also erproben zu wollen, ob sich ein neuer Mord, eine erneute Vergewaltigung oder vorsätzliche Tötung ereignet. Die Absätze 3 bis 7 sind deshalb nochmals zu überarbeiten, ist doch der Schutz der Öffentlichkeit höher zu gewichten als die Erprobung der Besserungsfähigkeit von Delinquenten.

Solothurn

Artikel 65

Absatz 1 Da diese Bestimmung auch für stationär behandelte Täter gemäss Artikel 61 gilt, sollte für die bedingte Entlassung nicht nur verlangt werden, dass die Bewährung erprobt werden kann, sondern eine günstige Prognose gestellt werden kann (vgl. Bemerkung zu Art. 68 Absatz 4).

Absatz 4 Für den Fall der Nichtbewährung ist hier einzig die "Rückversetzung" vorgesehen: Diese ist aber in zahlreichen Fällen (insbesondere bei Suchttherapien) entweder nicht sinnvoll oder gar nicht möglich. Klarzustellen ist daher, dass die Reststrafe auch bei Nichtbewährung während der Probezeit zu vollziehen ist.

Absatz 7 Das Einholen des Berichts der Anstaltsleitung stellt eine Selbstverständlichkeit dar, die trotzdem im Gesetz stehen soll. Zusätzlich sollte auch ein Bericht der Bewährungshilfe eingefordert werden müssen. Dieser bietet Gewähr, dass die Entlassungsvorbereitungen in Absprache mit dem internen Sozialdienst und dem Betroffenen rechtzeitig in die Wege geleitet werden.

Basel-Stadt

Dass in Art. 65 VE die Vorschriften über die Entlassung für alle stationären Massnahmen in einem Artikel zusammengefasst worden sind, ist zu begrüssen.

Allerdings scheinen die Voraussetzungen für die Entlassung in Art. 65 Abs. 1 VE zu offen formuliert.

Als rechtsstaatlich bedenklich ist die Vorschrift von Art. 65 Abs. 4 Satz 2 VE zu bezeichnen, wonach eine Rückversetzung in die Massnahme nicht nur bei neuen Straftaten angeordnet werden kann, sondern schon wenn das Verhalten des Entlassenen ernstlich befürchten lässt, er könnte Taten begehen, die eine Verwahrung rechtfertigen würden. Das gleiche gilt für die analoge Vorschrift bei der Verwahrung (Art. 68 Abs. 5 VE).

Aargau

Art. 65 (Entlassung)

Die Formulierung "sobald es sein Zustand gestattet zu erproben, ob er sich in der Freiheit bewährt" als verfehlt.

Dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft ist in dem Sinne Rechnung zu tragen, dass eine Entlassung nur zulässig ist, wenn grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Verurteilte sich in der Freiheit bewährt.

Die Widerrufsgründe gemäss dem geltenden Art. 45 StGB sollten beibehalten werden. Insbesondere muss auch die Missachtung von Weisungen zu einem Widerruf führen können.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

In Art. 65 Abs.1 VE über die **Bedingte Entlassung** ist die Formulierung, "sobald es sein Zustand gestattet zu erproben, ob er sich in der Freiheit bewährt", problematisch. Wir sind der Auffassung, dass in einem Entscheid über eine bedingte Entlassung neben dem Zustand des Verurteilten auch der Schutz der Allgemeinheit und das Interesse der öffentlichen Sicherheit zu berücksichtigen sind.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 65: Entlassung
Grundsätzlich begrüssen wir die Zusammenfassung und Vereinfachung der Vorschriften über die bedingte und endgültige Entlassung aus dem Vollzug der freiheitsentziehenden Massnahmen. Als materielle Bedingung für eine bedingte Entlassung wird auf eine günstige Prognose abgestellt. Eine Prognoseentscheidung bei der Frage der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme ist sehr anspruchsvoll. Es braucht eingehende Abklärungen, um für die Einschätzung des Rückfallrisikos ein Gesamtbild der Persönlichkeit der/des Täters/in zu erhalten. Von grosser Bedeutung sind deshalb die in Absatz 3 vorgesehenen flankierenden Massnahmen. Für die bedingt entlassenen Person ist es wenig hilfreich und kann sogar eine Überforderung darstellen, die Bewährungshilfe bloss freiwillig in Anspruch nehmen zu können.

Wir begrüssen, dass es beim Widerrufsgrund der neuen Straftat (Absatz 4) auf den Symptomcharakter ankommen soll. Dies ermöglicht den RichterInnen eine flexiblere und der Situation des Einzelfalls eher gerecht werdende Beurteilung eines möglichen Widerrufs als die bisherige starre Regelung. Dagegen müsste entgegen dem Bericht als Widerrufsgrund auch das Nichtbefolgen von Weisungen sowie das Nichtbeachten der Bewährungshilfe gelten, auch hier allerdings in der Richtung, als es bei diesen Missachtungen bloss auf deren Symptomcharakter ankommen soll. Der Vorentwurf scheint w übersehen, dass der bedingt Entlassenen eben erst probeweise entlassen ist und deshalb nicht derart hohe Anforderungen an die Rückversetzung gestellt werden dürfen. Auf der andern Seite dürfen die Schranken der Rückversetzung auch nicht zu niedrig gesetzt werden.

Der Vollständigkeit halber sollte in Absatz 6 angegeben werden, was geschieht, wenn die Massnahme als aussichtslos aufgehoben wird. Zu begrüssen ist die obligatorische Prüfungspflicht der zuständigen Behörde in Absatz 7. Damit ist Gewähr geboten, dass eine eingewiesene Person nicht unverhältnismässig lange im Vollzug zu bleiben hat. Der entsprechende Sachverständigenbericht muss nicht in ein ausführliches Gutachten ausmünden, sondern kann auch bereits Ausgeführtes hinweisen und dieses bestätigen oder modifitzieren.

Die Einführung eines Vollstreckungsrichters ist zumindest zu prüfen, weil das heutige System kompliziert und zeitraubend ist. Vielfach können weder Behörden noch Betroffene zwischen den heute mit unterschiedlichen Rechtsmitteln anzufechtenden Entscheiden klar unterscheiden. Diese Schwierigkeit wird nach dem Vorentwurf noch dadurch verstärkt, dass eine grössere Flexibilität zwischen Strafen und Massnahmen vorgesehen ist. Es sollte eine Lösung getroffen werden, die sachlich zusammenhängende Entscheide nicht via Zuständigkeitsordnung und Rechtsmittelweg wieder auseinanderreisst.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 65

Eine jährliche Prüfung von Amtes wegen erscheint uns als unnötige Bürokratie. Es genügt, wenn die Prüfung auf Antrag hin stattfindet, wobei eine Sperrfrist vorzusehen wäre, um das ständige Stellen von Anträgen zu verhindern.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 65

Art. 65 Abs. 1 nimmt bewusst ein Rückfallrisiko in Kauf. Wenn sich die Formulierung an Art. 57 Abs. 1 des Deutschen StGB anlehnt, ist darauf hinzuweisen, dass erstens stationäre Massnahmevollzüge in Deutschland nicht in allgemeinpsychiatrischen Kliniken, sondern in forensisch-psychiatrischen Spezialeinrichtungen oder -abteilungen erfolgen, und sich zweitens die Gutachten zur Entlassungsindikation angesichts grundsätzlicher wissenschaftlicher Schwierigkeiten der Prognosestellung recht schwer tun.

Wenn der Bericht S. 85 davon spricht, es sei "das Erfordernis, einen Bericht der Anstaltsleitung einzuholen, ... als selbstverständlich gestrichen worden", so erscheint dies in Hinblick auf Art. 65 Abs. 7 gar nicht der Fall.

Die nach Art. 65 Abs. 2 angesetzten unterschiedlichen Probezeiten mögen zwar dem unterschiedlichen Charakter der Massnahmen entsprechen, sie erscheinen aus therapeutischer Sicht jedoch nicht begründet.

In Art. 65 Abs. 4 wird, laut Bericht, für eine Rückfalltat "allein der Symptomcharakter des Delikts" als "massgebend" bezeichnet. Dies geht aus der Formulierung selbst nicht hervor: Die Massnahme soll der Gefahr eines neuerlichen ähnlichen Delikts begegnen - aber ähnliche Delikte können eben auch mit einem früher bestehenden (krankhaften) Zustand nicht mehr in Zusammenhang stehen und neuartige Delikte durchaus einen Zusammenhang mit dem früheren, andauernden krankhaften Zustand aufweisen.

Wenn Art. 65 Abs. 4 die Möglichkeit der Rückversetzung durch die zuständige Behörde vorsieht, ist zu fragen, ob dem nicht die Einholung eines Sachverständigenberichts vorauszugehen hätte, der sich zur Indikation eines solchen Schrittes äussert.

Die Rückversetzung in den stationären Massnahmevollzug wird an die Voraussetzung gebunden, dass der bedingt Entlassene "ernstlich befürchten" lasse, "er könnte Taten begehen, die eine Verwahrung rechtfertigen würden". Inwieweit eine "ernstliche Befürchtung" prognostische Sicherheiten meint und wie gross oder gering die Wahrscheinlichkeit einer so schweren Tat sein muss, dass die Rückversetzung angesichts der Schwere der möglichen Rechtsgüterverletzung verhältnismässig ist, bleibt (wohl naturgemäss) offen. Die Bezugnahme auf Tatbestände, welche eine Verwahrung rechtfertigen, erscheint insofern ungünstig, als Art. 68 eben die Verwahrung nicht nur an sie, sondern auch an eine "tiefgreifende Persönlichkeitsstörung" bindet.

Zu überlegen ist u.E., ob nicht ähnliche Vorschriften, wie sie Art. 67 Abs. 3 nennt, zur Anwendung kommen (ohne die darin enthaltene zeitliche Begrenzung). Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass "die Missachtung von Weisungen" ja gerade auch eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes signalisieren kann, die eine erneute stationäre Behandlung rechtfertigte. Wenn der Vorentwurf eine Kontaminierung des Massnahmerechts mit den Bestimmungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung im Sinne des ZGB vermeiden wollte, läge hier ein Moment, diese doch zur Anwendung kommen zu lassen.

Art. 65 Abs. 7 benutzt den Begriff des "Sachverständigenberichts", und es fragt sich, ob hier ein Gutachten gemeint ist. Ebenso fragt sich, ob der Sachverständigenbericht den Bericht der Massnahmevollzugseinrichtung oder den eines von ihr unabhängigen Sachverständigen meint. Die Häufigkeit der Ueberprüfung ("mindestens einmal jährlich" unter Einschluss einer Anhörung des Eingewiesenen und Einholung eines Sachverständigenberichts) erscheint dort, wo es zu voraussehbar langen stationären Massnahmen kommt (z.B. bei schwerer geistiger Behinderung), erstaunlich hoch. Bei Massnahmevollzügen bei Geisteskranken hingegen wird der stationäre Massnahmevollzug ohnehin oft sehr viel geringer als ein Jahr sein, sofern sich die Behandlung des Massnahmepatienten nach den Kriterien nicht straffälliger Patienten richtet.

Es fragt sich, ob Art. 61 Abs. 4 nicht eher Teil des Art. 65 sein sollte.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 65
erscheint uns zu kompliziert. Es sollte eine einheitliche Probezeit vorgesehen werden. Die Dauer ist kontrovers.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

1 1. **Libération**

Elle est en soi juste. On doit, selon l'art. 65 du projet, se baser sur le futur pronostic pour prononcer la libération d'une personne et ce indépendamment de la mesure qui a été prononcée.

A l'alinéa 6 de l'art. 65, il convient de prévoir une règle sur ce qui doit se passer lorsque la poursuite d'une mesure paraît vaine.

Dans l'alinéa 7 sur la surveillance de l'exécution d'une mesure, il faut prévoir un tribunal indépendant de celui qui a prononcé la mesure.

Neustart

Art. 65: Die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Entlassungsbestimmungen ist sinnvoll. Abs. 3: Die im Art. 37 bestehenden Widersprüche (z.B. die unbefriedigende Weisungskontrolle und die unklare Rolle der Bewährungshilfe wirken sich hier besonders krass aus . Abs. 4: Ein Nichtbefolgen von Weisungen, das Symptomcharakter hat, müsste ebenfalls zum Widerruf führen können. Mit Rücksicht auf die Besonderheit der Massnahme darf eine vorübergehende Rückversetzung nicht zu sehr erschwert werden, sonst wird es schwieriger, probeweise eine Entlassung zu gewähren. Abs. 6: Die Massnahme sollte nicht nur aus negativen Gründen - wie der Aussichtslosigkeit - aufgehoben werden können, sondern auch aus positiven Gründen (z.B. weil ihr Zweck erreicht ist) möglich sein.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

2.6.5 Entlassung

Es ist unklar, welche Folgen die Nichtbewährung während der Probezeit nach sich zieht: Art. 65 Abs.4 VE spricht nur von der Rückversetzung. Diese Rückversetzung ist in zahlreichen Fällen (Suchttherapien) nicht möglich oder nicht sinnvoll. Es ist daher klarzustellen, dass die Reststrafe auch bei Nichtbewährung während der Probezeit zu vollziehen ist, wenn die Rückversetzung nicht möglich oder nicht zweckmässig ist.

Art. 65 Abs. 7 VE ist nicht praktikabel und auch nicht sinnvoll. Die jährliche Anhörung des Eingewiesenen und die jährliche Einholung eines Sachverständigenberichts brächte für die Vollzugsbehörden einen ganz erheblichen Mehraufwand und würde den Vollzug unnötig komplizieren. Bei geistig Kranken ist die jährliche Ueberprüfung von Amtes wegen angezeigt, wobei die Vollzugsbehörde auf die Anhörung sollte verzichten können, wenn der Sachverständige dies empfiehlt; Anhörungen zur Frage der Entlassung können eine Therapie empfindlich stören. Für Alkohol- und Drogensüchtige sowie für junge Erwachsene sind diese Verfahrensgarantien unnötig: Einerseits sind die Therapien auf eine bestimmte Zeitdauer mit einem bestimmten Ablaufkonzept festgelegt; diese Abläufe würden durch jährliche Anhörungen nur gestört. Andererseits darf von diesen Gruppen erwartet werden, dass sie gegebenenfalls selber ein Entlassungsgesuch einreichen; erst dann sind Anhörung und Sachverständigenbericht angezeigt.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 65: **remarques**

Cette disposition ne va pas sans rappeler l'art. 45 CP actuel.

Les conditions de l'art. 65 al. 4 pour la réintégration dans l'établissement paraissent extrêmement générales. A nouveau il appartiendra à la jurisprudence de les définir. On pourrait souhaiter qu'elles soient mieux définies afin d'éviter une interprétation extensive,

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Die Vorschriften über die bedingte Entlassung zeichnen sich durch ihre milde Ausgestaltung aus. Dies gilt vor allem für den Rückfall, für die Nichtbeachtung von Weisungen und für die Art der Bewährungshilfe; eine Wiederholung der diesbezüglichen Kritik (vgl. Ziffer 3.13) erübrigt sich hier. Die jährliche Prüfung der bedingten Entlassung muss zu praktischen Schwierigkeiten führen, denn eine blosse Bestätigung des Therapeuten darf, wie sich in den vergangenen Monaten mit aller Deutlichkeit an konkreten Fällen gezeigt hat, nicht genügen, und die Notwendigkeit eines eigentlichen Sachverständigengutachtens ist nicht in jedem Falle einzusehen. Die SKG schlägt vor, dass die jeweils zuständige Behörde bei der Verweigerung einer Entlassung konkret darüber entscheidet, wann die nächste Überprüfung stattfinden soll; eine gesetzliche Höchstfrist von vielleicht drei Jahren mag sinnvoll sein.

Schweiz. Richtervereinigung

3. Le système d'exécution des peines prévu par l'AP sera extraordinairement lourd, compliqué et coûteux. L'assistance de probation (c'est-à-dire le patronage) devra intervenir en cas de condamnation conditionnelle (art. 38), de sursis (art. 42), de sursis à l'interdiction de conduite (art. 48), de libération conditionnelle (art. 65), de traitement ambulatoire (art. 67) et de libération conditionnelle (art. 87): c'est donc un vaste champ d'activité qui nécessitera l'engagement de nombreux assistants sociaux supplémentaires. Le personnel médical et paramédical ne sera pas en reste puisqu'on fera appel à lui pour le traitement institutionnel des

malades mentaux, des alcooliques, des toxicomanes et des jeunes adultes (art. 61 à 64). La mise en oeuvre de ces mesures paraît à l'heure actuelle financièrement insupportable.

Team 72

5. Entlassung (Art. 65 VE)

Aus den eben erwähnten Gründen sollte auch die Probezeit für die bedingte Entlassung nach Art. 65 für alle Drogenabhängigen gleichgesetzt werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips) gefasst werden:

- Art. 65/66 (bedingte Entlassung; Priorität der Massnahme vor der Strafe)

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 65
Die Probezeit soll, wie bei der bedingten Entlassung, zwischen 1 und 5 Jahren dauern. Verschiedene Dauern sind abzulehnen.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 65: Entlassung

Wir sehen nicht ein, warum verschiedene Probezeiten eingeführt sind. In Abs. 2 sollte die Probezeit, entsprechend der Probezeit bei der bedingten Entlassung, 2 bis 5 Jahre dauern.

Art. 66 Verhältnis zur Freiheitsstrafe

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 66 Satz 2 von Absatz 1 ist in dem Sinne zu ergänzen, dass der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug auch auf eine gleichzeitig zu vollziehende Reststrafe gemäss Art. 88a angerechnet wird. Wir schlagen daher für Absatz 1 folgende Formulierung vor:

[1]*Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 61 - 64 geht dem Vollzug einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe voraus. Der mir der Massnahme verbundene Freiheitsentzug wird auf die Strafe oder eine gleichzeitig zu vollziehende Reststrafe nach Art. 88a angerechnet.*

Weitere Bemerkungen: Es ist darauf hinzuweisen, dass Art. 66 als Kollisionsnorm zur Freiheitsstrafe grundsätzlich nicht vollständig ist. Nicht geregelt wird das Verhältnis der Massnahme zur früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe. In diesem Sinne müsste der Inhalt der Verordnung 1 zum StGB grundsätzlich miteinbezogen werden, was wiederum jedoch der Lesbarkeit des Gesetzes abträglich wäre. Es könnte daher hier eine Delegationsnorm an den Bundesrat statuiert werden, mit Beibehaltung der heuten geltenden Verordnung 1 zum StGB.

Bern

Art. 66 Verhältnis zur Freiheitsstrafe

Davon ausgehend, dass eine freiheitsentziehende Massnahme in keinem Fall zu einer bedingten Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, ist in Absatz 3 "des bedingten Strafvollzuges oder" zu streichen.

Uri

Zu Art. 66 Abs. 2:

Der Verurteilte, gegen den eine Massnahme und eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, kann gegenüber dem Verurteilten, gegen den nur eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, stark bevorteilt sein. Unterschreitet der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug die Dauer einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe, soll die Reststrafe vollzogen werden, wenn nicht der Erfolg der Massnahme dadurch erheblich gefährdet würde.

Aargau

Art. 66 (Verhältnis zur Freiheitsstrafe)

Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug soll lediglich in der Regel auf die Strafe angerechnet werden. In begründeten Fällen soll der Richter zudem die Möglichkeit haben, die Anrechnung nur teilweise vorzunehmen.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 66: Verhältnis zur Freiheitsstrafe
Es entspricht heutiger Praxis, dass der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug in der Regel auf die Strafe angerechnet wird, auch wenn das Strafgesetzbuch darauf keine Antwort gibt. In Absatz 2 ist vorgesehen, dass bei Bewährung die Reststrafe auch dann nicht mehr vollzogen wird, wenn der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug die Dauer einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe unterschreitet. Wird bei längeren Freiheitsstrafen bei einem nach relativ kurzer Zeit des Massnahmenvollzugs eingetretenen Erfolg die Reststrafe nicht mehr vollzogen, so liegt es auf der hand, dass es dann zu einem Widerstreit zwischen Spezial- und Generalprävention kommen kann. In einem solchen Fall müssen Spezial- und Generalprävention gegeneinander abgewogen und in eine Reihenfolge gebracht werden. Dabei muss unseres Erachtens die Spezialprävention im Vordergrund stehen.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach eine aufgeschobene Strafe nachträglich bedingt vollziehbar erklärt werden kann (BGE 114 IV 85).

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

12. Rapport avec la peine privative de liberté, art. 66

Les JDS n'ont pas de remarques particulières à formuler.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 66 Verhältnis zur Freiheitsstrafe

Es würde begrüsst, wenn die Massnahmedauer nur "i.d.R." an die Strafe angerechnet würde.

Dies würde einem Missbrauch, die angenehmere Massnahme zu wählen, entgegenwirken. Die Reststrafe soll nur i.d.R. zu vollziehen sein (66.3).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 66

La solution rigide prévue à l'art. 66 al. 2 peut conduire à privilégier certains délinquants pour le seul motif qu'une mesure apparaît indiquée à leur égard. Corollairement, le juge risque de ne pas ordonner de mesure, pour éviter un tel privilège, considéré dans tel ou tel cas comme injustifié. On préférerait donc en rester à la solution plus souple qui figure à l'actuel art. 43 ch. 5 al. 1; le juge décide de cas en cas de l'exécution de la peine suspendue, la nécessité de ne pas compromettre le résultat de la mesure constituant un élément d'appréciation important. Une solution de ce type permettrait d'éliminer la règle restrictive figurant à l'art. 62 al. 1 i.f..

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 66 (Verhältnis zur Freiheitsstrafe)

Davon ausgehend, dass eine freiheitsentziehende Massnahme in keinem Fall zu einer bedingten Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, ist in Abs. 3 "des bedingten Strafvollzuges oder" zu streichen.

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips) gefasst werden:

- Art. 65/66 (bedingte Entlassung; Priorität der Massnahme vor der Strafe)

Art. 67 Ambulante Behandlung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 67 Abs.1
Auch in diesem Bereich ist die Bewährungshilfe zu berücksichtigen.

Absätze 2 - 9
Wir sind der Auffassung, dass wie bis anhin eine ambulante Behandlung auch während des Vollzugs einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe sollte erfolgen können (Abs. 7). Der mit der richterlichen Anordnung verbundene Zwang zum Start einer ambulanten Behandlung wird in der Praxis oft als notwendig erachtet. Die Abs. 2 ff. sind daher neu zu ordnen und teilweise neu zu formulieren.

Abs. 6
Hier sollte die Möglichkeit offengehalten werden, dass auch von der Bewährungshilfe ein Bericht eingeholt werden kann.

Abs. 8
Es ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich, weshalb nach erfolgreichem Abschluss der ambulanten Massnahme unter Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe diese automatisch nicht mehr vollzogen werden sollte. Richtig erschiene uns, dass diesfalls der Vollzug aufgeschoben und die mit der ambulanten Behandlung verbundene Freiheitsbeschränkung in analoger Anwendung von Art. 66 angerechnet wird.

Hinsichtlich Art. 67 schlagen wir folgende Formulierung vor:

1. Ist der Täter in seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt, leidet er an einer Persönlichkeitsstörung oder ist er alkohol- oder drogensüchtig und verübt er eine mit Strafe bedrohte Tat, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, so kann der Richter anordnen, dass er ambulant behandelt wird, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer ähnlicher Taten begegnen.

2. Die ambulante Behandlung kann während des Strafvollzuges oder, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen, unter Aufschub des Strafvollzuges erfolgen.

3. [1]Bei einem Aufschub des Strafvollzuges gelten die Artikel 37 und 38 sinngemäss.

[2]Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Therapeuten verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung oder als Krisenintervention geboten ist. Die ein- oder mehrmalige stationäre

Behandlung darf die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Richter.

[3]Begeht der Täter während der Dauer der Massnahme eine Straftat und zeigt er dadurch, dass die Gefahr, der die Massnahmen begegnen soll, durch die ambulante Behandlung voraussichtlich nicht zu beheben ist, so wird die Massnahme aufgehoben. Der Richter kann stattdessen eine stationäre Behandlung anordnen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

[4]Die ambulante Behandlung darf nicht länger als fünf Jahre dauern.

[5]Die zuständige Behörde prüft mindestens einmal jährlich, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder zu beenden ist. Sie hört vorgehend den Täter an und holt einen Bericht des Therapeuten oder der Bewährungshilfe ein.

[6]Bei erfolgreichem Abschluss der ambulanten Behandlung kann der Richter den Vollzug der Freiheitsstrafe während einer Probezeit von zwei oder drei Jahren aufschieben, wenn anzunehmen ist, dass der Verurteilte keine weiteren Verbrechen oder Vergehen begehen werde, und wenn er den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat. Art. 66 gilt sinngemäss.

[7]Erweist sich die ambulante Behandlung als erfolglos und wird sie abgebrochen, ohne dass eine stationäre Behandlung an ihre Stelle tritt, so wird die Freiheitsstrafe vollzogen. Die mit der ambulanten Behandlung verbundene Freiheitsbeschränkung wird angerechnet. Über das Mass entscheidet der Richter. Artikel 66 Abs. 3 gilt sinngemäss.

Bern

Art. 67 Ambulante Behandlung

Für die ambulante Behandlung gelten richtigerweise die Vorschriften über die Bewährungshilfe und Weisungen während der Probezeit (Absatz 1 Satz 2). Es muss aber nochmals auf die Kritik zu Artikel 38 Absatz 2 VE verwiesen werden, denn auch hier könnten die mit der Bewährungshilfe betrauten Personen nach dem Wortlaut im Prinzip nur Positives berichten, es sei denn, man konstruiere ein "wohlverstandenes Interesse".

Luzern

Nach unseren Erfahrungen hat sich die Kontrolle der ambulanten Behandlung durch die Schutzaufsichtsbeamten als wirksam erwiesen (Art. 67). Sie soll beibehalten werden. Ebenfalls aufgrund der Erfahrungen sollen vollzugsbegleitende ambulante Massnahmen weiterhin angeordnet werden können. Der mit dieser Anordnung verbundene Druck erweist sich vor allem beim Start der Behandlung oft als notwendig und hilfreich. Die Praxis zeigt, dass die Gutachten in nicht wenigen Fällen ambulante Massnahmen während des Strafvollzugs durchaus als sinnvoll und auch notwendig erachten. Unter Hinweis auf den Grundsatz des Massnahmenrechts (statuiert in Art. 59 Abs. 1) ist deshalb nicht einsehbar, warum auf die richterliche Anordnung ambulanter Massnahmen während des Strafvollzugs verzichtet wird. Wir

beantragen deshalb, dass diese Möglichkeit zugelassen wird. Konsequenterweise beantragen wir auch die Streichung von Art. 67 Abs. 7. Die Neuerung gemäss Art. 67 Abs. 3, wonach ein Täter vorübergehend stationär behandelt werden kann, wenn es im Rahmen seiner Behandlung geboten ist, erachten wir als äusserst sinnvoll. Hingegen ist die Pflicht zur jährlichen Prüfung und Anhörung des Täters gemäss Art. 67 Abs. 6 unnötig und deshalb zu streichen. Die Dauer der ambulanten Massnahme ist beschränkt. Täter oder Therapeut können einen Aufhebungsantrag stellen. Auf eine **Anrechnung** der mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsbeschränkung ist mangels fassbarer Anrechnungsrichtlinien zu verzichten. Klar ist demgegenüber, dass ein stationärer Aufenthalt anzurechnen ist.

Uri

Zu Art. 67 Abs. 2:

Die stationäre Behandlung nach Art. 61, 62 und 63 erfolgt in einer speziellen Anstalt. Eine ambulante Behandlung kann nicht angeordnet werden, wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wird. Soll also die Anordnung einer therapeutischen Massnahme während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren in einer Anstalt nach Art. 77 nicht möglich sein?

Zu Art. 67 Abs. 7 und 8:

Der behandlungsbedürftige Täter entgeht durch die erfolgreiche ambulante Behandlung dem Vollzug der Freiheitsstrafe. Demgegenüber hat sich der nicht behandlungsbedürftige Täter dem Strafvollzug zu stellen. **Er wird damit gegenüber dem behandlungsbedürftigen Täter ungerechtfertigt hart bestraft.**

Nidwalden

Art. 67 : Die Regelung der ambulanten Massnahme nach geltendem StGB kann beibehalten werden, da sich insbesondere die Abs. 7 und 8 als zu absolut ausformuliert erweisen.

Art. 67: Sofern auch eine Bewährungshilfe angeordnet worden ist, holt die zuständige Behörde nach Abs. 6 beim Bewährungshelfer einen Bericht ein.

Zug

Die Kontrolle der ambulanten Behandlung durch die Schutzaufsicht soll beibehalten werden (Art. 67), zumindest bei länger als zwei Jahre dauernden unbedingten Freiheitsstrafen, sofern dies von den Sachverständigen befürwortet wird.

Solothurn

Artikel 67

Absatz 2 Diese Bestimmung schafft Klarheit und wird begrüsst.

Absatz 6 Auch hier sollte zusätzlich ein Bericht der Bewährungshilfe eingeholt werden müssen (vgl. Art. 65 Abs. 7).

Basel-Stadt

Die in Art. 67 Abs. 9 VE bei erfolgloser ambulanter Behandlung vorgesehene Anrechnung der damit verbundenen Freiheitsbeschränkung auf die zu vollziehende Freiheitsstrafe dürfte in der Praxis zu beträchtlichen Schwierigkeiten führen.

Basel-Landschaft

Art. 67
Die Anrechnung der mit der ambulanten Massnahme verbundenen Freiheitsbeschränkungen ist zwar systemlogisch, aber äusserst schwer kohärent und rechtsgleich anzuwenden.

Aargau

Art. 67 (Ambulante Behandlung)

Es ist nicht einzusehen, weshalb eine ambulante Behandlung nur in Freiheit möglich sein soll. Oftmals ist eine ambulante Massnahme auch während des Strafvollzugs möglich. Der Entscheid über den Aufschub der Freiheitsstrafe für die Dauer der ambulanten Massnahme soll nach Ermessen des Strafrichters erfolgen. Art. 67 Abs. 7 muss entsprechend angepasst werden.

Die mit der ambulanten Behandlung verbundene Freiheitsbeschränkung ist nicht anzurechnen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie dies konkret zu geschehen hätte.

Vaud

m) Article 67 APE CPS. Traitement ambulatoire

Les termes de l'alinéa 7 sont inacceptables : si la peine prononcée peut être suspendue au profit d'un traitement institutionnel ou d'un placement au sens des articles 61 à 64 APE CPS, le principe doit être à l'exécution de la peine prononcée en même temps qu'un traitement ambulatoire. Il est en effet d'évidence que l'exécution d'une peine ne met que rarement en

échec le traitement ambulatoire : la suspension ne doit être envisagée que dans cette hypothèse, et à des conditions strictes.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.15 Ambulante Behandlung (Art. 67 VE)

Die CVP stimmt der Anordnung der **ambulanten Behandlung** gemäss Art. 67 VE grundsätzlich zu. Um allfälligen Missbräuchen vorzubeugen, soll eine ambulante Behandlung jedoch ausgeschlossen sein, wenn für die verwirkte Freiheitsstrafe aus objektiven Gründen (Dauer der Freiheitsstrafe) der bedingte Strafvollzug nicht in Frage kommt. In diesem Fall kann Abs. 8 gestrichen werden.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 67: Ambulante Behandlung
Wir begrüssen, dass die ambulante Behandlung künftig nur mehr in Freiheit möglich sein soll. Diese Auffassung unterstützt die Mehrheit der Fachleute. Von grosser Bedeutung ist Absatz 1 Satz 2, wonach Artikel 37 VE sinngemäss anzuwenden ist. Das heisst, dass Bewährungshilfe und Weisungen - neben der eigentlichen ambulanten Behandlung - angeordnet werden können, und zwar nicht nur während der Probezeit, wie der Begleitbericht irrtümlich annimmt. Ein Schwachpunkt der heutigen Praxis besteht darin, dass dieser Art von Behandlung von den Vollzugsbehörden zu wenig Beachtung geschenkt wird und die TäterInnen viel zu oft allein und ohne Hilfe gelassen werden.

Es fragt sich, ob sich die dreijährige Frist (Absatz 2) in Einzelfällen nicht als zu kurz erweisen kann. In der Regel dürfte zwar eine ambulante Behandlung von mehr als drei Jahren tatsächlich wenig sinnvoll sein. Gesicherte Erfahrungen aber fehlen hier, der Begleitbericht zeigt sie jedenfalls nicht auf. Wir begrüssen die Regelung in Absatz 3, wonach auf Antrag der Therapeutin oder des Therapeuten verfügt werden kann, dass die/ TäterIn vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung oder als Krisenintervention geboten ist. Unvorhergesehene Entwicklungen sind beim Vollzug einer Massnahme immer möglich. Diese Bestimmung entspricht dem Konzept der Durchlässigkeit im Massnahmenrecht. Zu Absatz 8 haben wir im Grundsatz bereits bei Artikel 66 Stellung genommen.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Ambulante Massnahmen während des Strafvollzugs

Wir begreifen nicht, weshalb der Richter nicht wie bisher eine ambulante Massnahme während des Strafvollzugs anordnen kann. Es stimmt natürlich, dass eine entsprechende Betreuung auch

von den Strafvollzugsbehörden angeordnet werden kann. Es spricht aber nichts dagegen, dass der Richter die Notwendigkeit einer solchen Behandlung bereits im Urteil festhält.

Schweizer Demokraten (SD)

3.9 Ambulante Behandlung (Art. 67)

Aus denselben Gründen wie unter Pkt. 3.8 darf hier ebenfalls keine Maximaldauer (fünf Jahre) vorgesehen werden.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 67

Art. 67 Abs. 1 benutzt diagnostische Begriffe, die unter systematischklassifikatorischen Gesichtspunkten wenig hilfreich sind: Die Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit entspricht einem diagnostischen Tatbestandsmerkmal des Art. 11 StGB geltenden Rechts und schliesst damit Geisteskrankheiten ein, die zum Zeitpunkt der Tat zur Schuldunfähigkeit geführt haben können, im Art. 61 des Vorentwurfs als diagnostisches Eingangskriterium einer stationären Massnahme genannt werden, zum Zeitpunkt der Begutachtung oder der Hauptverhandlung aber an sich keine stationäre Behandlung, hingegen eine ambulante Behandlung erfordern ("Geisteskrankheit" ist medizinisch kein Zustand, dessen Ausprägung und dessen Auswirkungen auf die Lebensvollzüge keinen Veränderungen unterworfen wäre auch ohne Behandlung). Gleichzeitig sind Beeinträchtigungen der geistigen Gesundheit psychische Störungen, die medizinisch keineswegs einer Geisteskrankheit entsprechen müssen - z.B. reaktive krankhafte Entwicklungen, "neurotische" Störungen etc. Tatsächlich ist der Begriff der Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit seit je ein Rechtsbegriff, dem sich medizinische Begriffe ganz verschiedener klassifikatorischer Stellung zuordnen lassen. "Persönlichkeitsstörung" hingegen ist ein medizinischer Begriff, der sich dem Rechtsbegriff der "mangelhaften geistigen Entwicklung" zuordnen lässt, ohne sich aber mit diesem Begriff zu decken. Insbesondere erfüllt er nicht die Kriterien einer leichten oder mässigen geistigen Behinderung (wobei übrigens der Begriff der schweren geistigen Behinderung medizinisch Intelligenzminderungen meint, die über eine Imbezillität hinausgehen und strafrechtlich kaum je relevant sind). Wenn allerdings der Begriff "Persönlichkeitsstörung" jenseits seiner medizinischen Bedeutung nur jene "tiefgreifenden" Persönlichkeitsstörungen meint, die gemäss Bericht S. 81 "prinzipiell in den reguläre Strafvollzug gehören)" und dort "sozialtherapeutischer Hilfen" teilhaftig werden könnten, verkennte dies, dass eine ganze Zahl von Persönlichkeitsstörungen (die auch "Störungen der Persönlichkeitsentwicklung" umfassen) eigentlich psychotherapeutischer und/oder medizinischer Behandlung zugänglich ist.

Zum Begriff der Alkohol- oder Drogensucht vergl. unsere Anmerkungen zu Art. 62 und 63.

Gleichzeitig sind hier aber auch Täter bezeichnet, bei denen gelegentlich durchaus eine stationäre Behandlung indiziert ist, wie sie aufgrund der diagnostischen Eingangsvoraussetzungen nach Art. 61 nicht mehr möglich ist.

Grundsätzlich müsste u.E. eine vollständige Kompatibilität der diagnostischen Eingangsvoraussetzungen des Art. 67 mit den diagnostischen Begriffen des Art. 14 bestehen (s.o.; "psychische Störung erheblichen Schweregrads").

Es fällt auf, dass Art. 67 Abs. 1 sowohl den aktuellen Zustand des Täters wie die Tatbegehung im Präsens formuliert. Bereits Art. 61 bis 63 haben dies getan, während Art. 64 für den Zeitpunkt der Tat das Präteritum benutzt (übrigens ohne zu erwähnen, ob die Tat selbst mit einem Zustand erheblich gestörter Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehen muss). Während die Notwendigkeit des Präsens hinsichtlich des aktuellen Zustands unmittelbar einsichtig ist, ist sie uns dies hinsichtlich der Tatbegehung nicht.

Art. 67 Abs. 2 lässt die Anordnung einer ambulanten Behandlung bei Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren nicht zu. Die Begründung dafür dürfte in der Verhältnismässigkeit zwischen Schuldstrafe und Freiheitseinschränkung durch eine ambulante Behandlung liegen. Tatsächlich wird damit aber auch verhindert, dass an sich sinnvolle, prognostisch günstige und der psychischen Störung verhältnismässige Behandlungen angeordnet werden.

Noch einmal weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ambulante Behandlung en während eines Strafvollzugs auch im Sinne einer Massnahme gelegentlich durchaus sinnvoll und indiziert sind.

Indem Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren bedingt und ambulante Behandlungen eben nur für solche Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können, ergibt sich strafprozessual eine Konkurrenz zwischen Massnahmeanordnung mit aufgeschobenem Strafvollzug oder bedingter Strafe. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine solche Konkurrenz oft dazu führte, eine an sich indizierte Massnahme nicht anzuordnen. Gleichzeitig ist nicht zu verkennen, dass vergleichbare Behandlungen unter den durch den Vorentwurf gegebenen Umständen sehr oft auch im Rahmen einer Weisung gemäss Art. Art. 37 Abs. 2 durchgeführt werden könnten.

Dass Art. 67 Abs. 3 die vorübergehende stationäre Behandlung eines Täters auf Antrag des Therapeuten möglich macht, ist zu begrüssen. Insoweit dies "auf Antrag des Therapeuten" auch "zur Einleitung der ambulanten Behandlung" möglich ist, führt es zu Schwierigkeiten (Zeitpunkt eines noch gar nicht abgeschlossenen Behandlungsvertrags, fehlende therapeutische Beziehung). Dass gerade in Hinblick auf Krisenінterventionen eine vorgängige Verfügung der zuständigen Behörde verlangt wird, erscheint in Hinblick auf die in solchen Situationen notwendige Raschheit der Entscheidung sachfremd. Letztlich dürfte gerade bei derartigen Krisenінterventionen eine fürsorgerische Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 397a ZGB den situationsbedingten Erfordernissen eher Genüge tun. In einem solchen Falle wäre die dann erfolgende stationäre Behandlung jedoch kaum mehr als Teil der ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 67 zu erkennen.

Zu weiteren Schwierigkeiten gehört die regelhafte Begrenzung solcher stationären Behandlungen auf eine Gesamtdauer von sechs Wochen. Diese Schwierigkeiten liegen insbesondere in der Natur psychischer Erkrankungen, die exazerbieren können, sie liegen aber auch in der Konkurrenz mit (kurzdauernden) stationären Behandlungen im Sinne der Art. 61 bis 63.

Art. 67 Abs. 4 verzichtet in seiner Formulierung wiederum auf die Eindeutigkeit des Zusammenhangs zwischen neuerlicher Straftat und zu behandelnder psychischer Störung. Ob mit der Anordnung einer stationären Behandlung eine "Krisenintervention" im Sinne von Art. 67 Abs. 3 oder aber die Umwandlung der ambulanten Massnahme in eine stationäre

Massnahme gemeint ist, geht aus dem Text nicht hervor. Ist mit den zu erfüllenden "Voraussetzungen dafür" auch das diagnostische Kriterium des Art. 61 gemeint, werden die Verhältnisse noch schwieriger.

Art. 67 Abs. 5 begrenzt die Dauer der ambulanten Behandlung - offenbar in Hinblick auf die Verhältnismässigkeit zwischen Massnahmedauer und Dauer der Schuldstrafe. Aus medizinischer Sicht ist eine solche Begrenzung gerade bei in ihrer geistigen Gesundheit beeinträchtigten Tätern nicht sinnvoll.

Gerade weil Art. 67 Abs. 6 ohnehin eine regelmässige Ueberprüfung der weiteren Behandlungsindikation verlangt, liesse sich der "weite zeitliche Rahmen, den der Vorentwurf der ambulanten Behandlung einräumt" (Bericht S. 87), auch ohne die Fünfjahresfrist denken.

I.ü. wird hier festgelegt, dass der "Bericht des Therapeuten" für die Entscheidungsgrundlagen der zuständigen Behörde Bedeutung erlangt. Dies ist eine zwar sicher sinnvolle Regelung, der gegenüber aber die Formulierung in Art. 65 Abs. 7 ("Einholung eines Sachverständigenberichts") in wenig nachvollziehbarer Weise abweicht, sofern damit nicht der Bericht der die Massnahme vollziehenden Klinik, sondern der eines von ihr unabhängigen Sachverständigen gemeint ist.

Wenn Art. 67 Abs. 9 davon spricht, "die mit der ambulanten Behandlung verbundene Freiheitsbeschränkung wird angerechnet", und der Bericht S. 87f. diese "Beschränkung der Freiheit des Betroffenen durch die ambulante Behandlung" zu einer richterlichen Ermessenfrage macht, dürften die Entscheidungskriterien schwierig zu definieren sein (abgesehen von der Zeit der stationären Behandlung von bis zu sechs Wochen).

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 67

In Abs. 2 beantragen wir eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren analog Art. 42.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Les mesures de soutien d'une personne mise en liberté sont indispensables comme le relève à juste titre l'art. 67 al. 3. Les institutions doivent mettre l'infrastructure à disposition.

13. Traitement ambulatoire, art. 67
Les JDS partagent l'avis de la Commission selon lequel les traitements ambulatoires d'une personne qui se retrouve en liberté doivent être suivis.

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Die Weiterführung von ambulanten Massnahmen über die Entlassung hinaus dient der Wiedereingliederung und der Rückfallprävention. Die Entlassenen können so im kritischen Moment der Freilassung wirksamer unterstützt werden.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 67 Ambulante Behandlung

Durch die Praxis begründet ist Art. 67.2 wie folgt zu ergänzen: "Uebersteigt die Freiheitsstrafe die Dauer von drei Jahren, so kann der Richter eine psychiatrische, psychotherapeutische Behandlung während des Vollzuges anordnen, sofern aus dem psychiatrischen Gutachten hervorgeht, dass die Behandlung mit dem Vollzug der Strafe vereinbar ist. Die Einweisung hat in eine therapeutische Einrichtung im Sinne der Art. 61 - 63 zu erfolgen". **Art. 67.3 sollte ergänzt werden: "...Kurzeinweisungen im Sinne von Kriseninterventionen haben in psychiatrischen Kliniken zu erfolgen.**

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 67, ambulante Behandlung: Wir halten die Ausdehnung der ambulanten Behandlung unter bedingtem Strafaufschub für richtig. Wir erfahren aber immer wieder, dass vor allem unter Bedingungen von Armut therapeutische Massnahmen den Charakter von Zwang und Repression erlangen können, statt echte Hilfe zu bieten. Oft führen sie zu Fehlbeurteilungen der Betroffenen, die sich verhängnisvoll auswirken können. In besonderer Weise müssen sich alle therapeutischen Fachpersonen mit den Verhältnissen der Armut vertraut machen.

Neustart

Art. 67: Die Klärung, dass ambulante Behandlung wirklich ambulant durchzuführen ist, wird begrüsst. Was zu Art. 37 gesagt wurde, gilt hier ganz besonders. Die Begleitung der ambulanten Behandlung sollte der Bewährungshilfe obliegen. Abs. 2: Bei der Berechnung der in Frage kommenden Höchststrafe sollte erstandene Untersuchungshaft abgezogen werden (Abs. 2) Abs. 3: Wir begrüssen das Prinzip der Interventionsmöglichkeit gemäss Abs. 3. Allerdings sind "Therapeuten" mit dem Antragsrecht überfordert (z.T. dürften sie es auch ablehnen). Antragsberechtigt sollte deshalb die Bewährungshilfe, evtl. die Vollzugsbehörde sein. Der Entscheid sollte dem Vollstreckungsrichter übertragen werden. Abs. 9: Für die Berechnung der "mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsbeschränkung" sollten dem/der Richter/-in Anhaltspunkte gegeben werden.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

2.6.6 Ambulante Behandlung

Aufgrund der Erfahrungen sollen vollzugsbegleitende ambulante Massnahmen weiterhin angeordnet werden können. Der mit dieser Anordnung verbundene Druck erweist sich vor allem beim Start der Behandlung oft als notwendig und hilfreich. Es versteht sich, dass die Behandlung ohne Mitwirken des Betroffenen letztlich keinen Erfolgt verspricht; bei andauernder Weigerung zur Mitarbeit wird die Behandlung als undurchführbar eingestellt werden müssen.

Es wird begrüsst, dass der Täter zur Einleitung der ambulanten Behandlung vorübergehend in den stationären Rahmen versetzt werden kann. Jedoch ist diese Möglichkeit für Krisenintervention zu streichen; dafür genügt der fürsorgerische Freiheitsentzug. Die Pflicht zur jährlichen Prüfung und Anhörung des Täters gemäss Art. 67 Abs. 6 VE ist als unnötig zu streichen. Die Dauer der ambulanten Massnahme ist beschränkt; Täter oder Therapeut können einen Aufhebungsantrag stellen. Auf eine Anrechnung der mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsbeschränkung ist mangels fassbarer Anrechnungsrichtlinien zu verzichten; klar ist demgegenüber, dass ein stationäre Aufenthalt anzurechnen ist.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 67: **remarques**

Cet article définit de façon plus précise le traitement ambulatoire . Toutefois l'al. 4 est formulé de façon trop générale. On se réfèrera aux remarques formulées à l'art. 65 al. 4 de l'avant-projet. Il appartient au législateur de préciser dans quel cas il y a lieu de lever le traitement ambulatoire.

En raison d'abus il est très problématique d'ordonner (art. 65 al. 3), à la demande du thérapeute, un placement provisoire en institution. De toute façon, il est illusoire de vouloir croire qu'un traitement ambulatoire porte des fruits, s'il est ordonné contre la volonté du délinquant.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 67: Wir beantragen Ihnen die Streichung von Abs. 2, da es dem Richter überlassen sein soll, ob er eine ambulante Behandlung als sinnvoll erachtet. Er soll nicht daran gebunden sein, dass er diese ambulante Behandlung nur für Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren aussprechen kann. Wir begrüssen die Einführung von Abs. 6.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Art. 67 Abs. 1 ist zu ergänzen: "....oder ist er alkohol-, medikamenten- oder drogensüchtig...."

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Der Verzicht auf ambulante Behandlung während des Strafvollzugs entspricht der Meinung vieler Fachleute, nicht jedoch ohne weiteres derjenigen der Strafrechtspraktiker. Nicht zwingend mit einem solchen Verzicht verbunden ist die grundsätzliche Priorität der ambulanten Behandlung vor dem Vollzug einer gleichzeitig ausgefällten Freiheitsstrafe (Art.67 Abs.7 VE). Die SKG würde hier das geltende Recht und die aktuelle Rechtsprechung vorziehen. Etwas starr scheint auch die Begrenzung der ambulanten Massnahme auf Strafen, die objektiv noch bedingt ausgesprochen werden könnten (Art.67 Abs.2 in Verbindung mit Art.42 Abs.1 VE); sie sollte im Gesetzestext relativiert werden.

Klar in die richtige Richtung zeigt Art.67 Abs.3 VE, welcher eine kurzfristige stationäre Massnahme als Krisenintervention erlaubt.

Schweiz. Richtervereinigung

3. Le système d'exécution des peines prévu par l'AP sera extraordinairement lourd, compliqué et coûteux. L'assistance de probation (c'est-à-dire le patronage) devra intervenir en cas de condamnation conditionnelle (art. 38), de sursis (art. 42), de sursis à l'interdiction de conduite (art. 48), de libération conditionnelle (art. 65), de traitement ambulatoire (art. 67) et de libération conditionnelle (art. 87): c'est donc un vaste champ d'activité qui nécessitera l'engagement de nombreux assistants sociaux supplémentaires. Le personnel médical et paramédical ne sera pas en reste puisqu'on fera appel à lui pour le traitement institutionnel des malades mentaux, des alcooliques, des toxicomanes et des jeunes adultes (art. 61 à 64). La mise en oeuvre de ces mesures paraît à l'heure actuelle financièrement insupportable.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Art. 67 Ambulante Behandlung

Abs. 6

... Sie hört vorgehend den Täter an und holt einen Bericht des Therapeuten ein.
Sie hört vorgehend den Täter an und holt einen Bericht des Therapeuten und, falls die Anordnung von Bewährungshilfe erwogen wird, einen Bericht der Bewährungshilfe ein.

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 67 ch. 9 :

La "restriction de liberté liée au traitement ambulatoire" fait-elle référence au placement institutionnel du chiffre 3 ? **Si non, comment se détermine-t-elle** ?

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 67 (Ambulante Behandlung)

Die vorgesehene Regelung in Abs. 7, wonach die ambulante Behandlung grundsätzlich in jedem Fall einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe vorausgehen soll, ist zuwenig flexibel: Sie widerspricht nicht nur dem Grundsatz der angestrebten Sanktionen bzw. Massnahmenvielfalt, sondern setzt auch eine bis anhin bewährte und praktizierte Form der Freiheitsstrafe ausser Kraft, nämlich die Freiheitsstrafe mit begleitender Therapie. Es sollte weiterhin der Grundsatz gelten, dass eine Freiheitsstrafe bei gleichzeitiger ambulanter Behandlung nur dann aufzuschieben sei, wenn der Strafvollzug den Erfolg der Behandlung vereiteln würde.

Allerdings muss damit auch Abs. 2 geändert werden: Eine ambulante Therapie müsste begleitend auch zu einer mehr als drei Jahre dauernden Freiheitsstrafe ausgesprochen werden können. Hingegen wird die im Entwurf vorgesehene Regelung begrüsst, dass bei einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren der Aufschub zugunsten einer ambulanten Behandlung nicht möglich sein soll.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 67
Les al. 2 et 8 appellent les mêmes remarques que l'art. 66.

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips) gefasst werden:

- Art. 67 (ambulante Behandlung)

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 67 Abs. 2: Analog zu den Bestimmungen des bedingten Strafvollzugs ist eine ambulante Behandlung bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren nicht anzuordnen.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 67: Ambulante Behandlung
Entsprechend den Bestimmungen des bedingten Strafvollzuges sollte in Abs. 2 die Freiheitsstrafe 2 Jahre nicht übersteigen.

Art. 68 Verwahrung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 68
Diese Bestimmung ist zu streichen (vgl. unsere Ausführungen in den Vorbemerkungen zum Vierten Titel und zu Art. 61).

Sollte an Art. 68 festgehalten werden, so haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

Gemäss dem Bericht soll diese Bestimmung nur bei schuldfähigen Tätern anwendbar sein. Das erscheint nicht als sachgerecht und ist zu korrigieren. Entsprechend ist in der Aufzählung von Art. 14 Abs. 3 auch noch Art. 68 einzufügen.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass der Vollzug der Massnahme aufgeschoben werde, solange der Täter eine Freiheitsstrafe verbüsst. Zudem wird gemäss Abs. 3 die Verwahrung wie eine Freiheitsstrafe vollzogen. Es ist unklar, was mit dieser Anordnung gemeint ist. Mit der Freiheitsstrafe sind normalerweise auch alle dort vorhandenen Vergünstigungen verbunden (z.B. das Urlaubswesen). In den beiden genannten Absätzen fehlen Handlungsanweisungen, wie die Verwahrung praktisch vollzogen werden sollte. Abs. 2 und Abs. 3 sind unseres Erachtens zu streichen.

Bern

Art. 68 Verwahrung

Es ist richtig, dass die Verwahrung nur sehr zurückhaltend angeordnet werden darf. Ist sie auf gefährliche Täter beschränkt fragt sich allerdings, ob die allgemeinen Regeln über den Vollzug (Artikel 76 ff. VE), die ja insbesondere auch für die zuerst zu verbüssende Freiheitsstrafe gelten, genügend Spielraum lassen, damit dem Sicherungszweck ausreichend Rechnung getragen werden kann, insbesondere was die Beziehungen zur Aussenwelt anbelangt.

Unglücklich ist wegen der vorausgesetzten Schwere der Straftaten im übrigen die Formulierung von Absatz 4, wonach der Täter bedingt zu entlassen sei, um "zu erproben, ob er sich in der Freiheit bewährt".

Luzern

Art. 68 (Verwahrung) ist zumindest in den Abs. 3 - 7 zu überarbeiten, denn der Schutz der Öffentlichkeit ist klar höher zu gewichten als die Erprobung der Besserungsfähigkeit des Delinquenten. In den Abs. 1 und 2 ist die neue Regelung indes geglückt. Was fehlt, ist die Erfassung gefährlicher, nicht schuldfähiger Täter. Der Entwurf geht offenbar davon aus, dass jeder Täter behandlungsfähig und resozialierbar ist. Nun gibt es aber leider auch gefährliche, nicht besserungsfähige Täter, die sehr lange in sicherer Verwahrung gehalten werden müssen, ohne dass ihnen Ausgang oder Urlaub gewährt werden kann. Deshalb kann im Verwahrungsvollzug nicht auf die Grundsätze des Strafvollzugs verwiesen werden. Vor allem nichtbehandlungsfähige und hochgefährliche Straftäter müssen notfalls viele Jahre oder sogar lebenslänglich eingesperrt bleiben, ohne dass ihnen Ausgänge oder Urlaub gewährt werden können. Art. 68 Abs. 3 ist deshalb zu streichen. Für Straftäter, bei denen der Richter neben der Strafe die Verwahrung anordnet, sind spezielle Vollzugsgrundsätze nötig, bei denen der öffentlichen Sicherheit Vorrang vor einer allfälligen, stufenweisen Wiedereingliederung des Täters zukommt. Solche besonderen Vollzugsgrundsätze erfordern auch eine eigene Verwahrungsanstalt oder wenigstens eine gesonderte Abteilung in einer bestehenden Anstalt, da langjährig Verwahrte nicht zusammen mit Strafgefangenen, bei denen weiterhin eine Resozialisierungsauftrag zu erfüllen ist, untergebracht werden können. Von einer Erprobung einer Bewährung zu sprechen (Art. 68 Abs. 4), ist in Berücksichtigung der einer Verwahrung zugrundeliegenden Delikte gänzlich verfehlt. Es kann ja nicht sein, dass erprobt werden soll, ob der Betroffenen einen neuen Mord oder eine neue Vergewaltigung ausübe oder nicht. Eine Entlassung darf nur zulässig sein, wenn eine Wiederholung des Delikts mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Nidwalden

Art. 68 : Auch hier ist die Formulierung der Entlassung zur Probe abzulehnen, dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anordnung einer Verwahrung von schwer und schwerst Kriminellen. Gerade bei der bedingten Entlassung eines Verwahrten ist durch die Vollzugsanstalt ein hohes Mass an Gewähr zu bieten, dass sich der Täter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewähren wird. Das Individualinteresse an der persönlichen Freiheit hat gegenüber dem Sicherheitsinteresse der Oeffentlichkeit in den Hintergrund zu treten.

Zug

Die Art. 65 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 4 des Entwurfs verwenden den Begriff "erproben". Dies erachten wir als zu unverbindlich. In Berücksichtigung jedes Einzelfalles muss für die bedingte Entlassung aus dem stationären Vollzug eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit vorliegen. Verwahrt im Sinne von Art. 68 des Entwurfs wird nämlich jemand, der an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsverletzung leidet und beispielsweise einen Mord, eine Vergewaltigung oder eine vorsätzliche Tötung begangen hat (Art. 68 Abs. 1). Es ist verfehlt, hier von der "Erprobung der Bewährung" zu sprechen, also erproben zu wollen, ob sich ein neuer Mord, eine erneute Vergewaltigung oder vorsätzliche Tötung ereignet. Die Absätze 3 bis 7 sind deshalb nochmals zu überarbeiten, ist doch der Schutz der Öffentlichkeit höher zu gewichten als die Erprobung der Besserungsfähigkeit von Delinquenten.

Art. 68 erwähnt nicht die Kategorien gefährlicher, nicht schuldfähiger Täterinnen und Täter sowie gefährlicher, nicht besserungsfähiger Täterinnen und Täter. Nicht jede delinquierende Person ist behandlungsfähig und resozialisierbar; sie müssen deshalb sehr lange in Verwahrung gehalten werden, dies ohne Urlaub oder Ausgang. Deshalb kann im Verwahrungsvollzug nicht auf die Grundsätze des Strafvollzugs verwiesen werden (Art. 68 Abs. 3). Für solche Täterinnen und Täter sind eigene Verwahrungsgrundsätze erforderlich, bei denen der öffentlichen Sicherheit Vorrang vor einer allfälligen stufenweisen Resozialisierung der Betroffenen zukommt.

Solothurn

Artikel 68

Absatz 1 Es erscheint fraglich, ob eine schwere, aber rein materielle Schädigung für die Verwahrung ausreichen soll. Dass die Schädigung das Gewicht der eingangs aufgezählten Delikte erreichen sollte, könnte mit folgender Formulierung deutlich gemacht werden: "...Tat begangen, durch die er jemanden in ähnlicher Weise körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt hat...

Absatz 4 Der Text "erproben, ob er sich in der Freiheit bewähren wird" erscheint unbedacht. Der Zustand sollte angesichts des möglichen Gefährdungspotentials des Täters begründeten Anlass für eine günstige Prognose geben, analog zu Artikel 86 (bedingte Entlassung).

Basel-Stadt

Gegen die Neuregelung der Verwahrung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Dagegen geben die Bestimmungen über die Entlassung aus der Verwahrung zu Bedenken Anlass. Insbesondere stellt sich die Frage, wer über die bedingte Entlassung des gefährlichen Verbrechers entscheidet und aufgrund welcher Kriterien zu beurteilen ist, ob es der Zustand des Täters gestattet, "zu erproben, ob er sich in der Freiheit bewährt" (Abs. 4). Zumindest sollte hier - wie es bei den Massnahmen in reichlichem Mass gefordert wird - ebenfalls ein Gutachten zwingend vorgeschrieben werden. Abs. 7 verpflichtet die zuständige Behörde nämlich keineswegs, ein Gutachten einzuholen.

Aargau

Art. 68 (Verwahrung)

Die Revision schlägt lediglich eine Verwahrungsmöglichkeit für geistig Abnorme vor. Voraussetzung ist immer eine Persönlichkeitsstörung des Täters. Es ist nicht einzusehen, warum eine Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nicht mehr vorgesehen ist. Ebenso ist problematisch, dass eine Verwahrung nur neben einer Strafe, also nur gegenüber einem schuldfähigen Täter angeordnet werden kann. Auch der schuldunfähige Täter soll verwahrt werden können, wie das bisher möglich war.

Ob die Massnahme nach Entlassung aus dem Strafvollzug noch erforderlich sei (Abs. 2), soll nicht der Richter, sondern die Vollzugsbehörde entscheiden. Die Möglichkeit der Anrufung des Richters genügt. Gleiches gilt für die Fortführung der Verwahrung (Abs. 7).

Unter Berücksichtigung der neuesten Vorkommnisse und der seither geführten Diskussion in der Öffentlichkeit bezweifeln wir, dass sich die Erprobung der Bewährung des Täters in Freiheit (Abs. 4) mit dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit in Einklang bringen lässt. Die Voraussetzungen zur bedingten Entlassung sind entsprechend zu überarbeiten.

Nach Auffassung des Regierungsrates soll neu auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass gefährliche Täter, welche zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und deren Gefährlichkeit im Zeitpunkt der Beendigung der Freiheitsstrafe nach wie vor offensichtlich ist, anschliessend verwahrt werden können.

Ticino

La nuova impostazione dell'internamento (art. 68 AP) va approvato con un'unica riserva: questa sanzione puo rivelarsi subito indicata nei confronti di autori pericolosi che hanno agito in stato di irresponsabilità (art. 14 AP), senza dover necessariamente attendere esperimenti terapeutici votati all'insuccesso (art. 61 cpv. 3 AP).

Neuchâtel

En ce qui concerne l'internement de l'article 68, la question de la libération à l'essai et celle de la réintégration devraient faire l'objet d'une réglementation plus détaillée tenant compte du danger qu'il s'agit d'apprécier et d'écarter.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.16 Verwahrung/Aenderung der Sanktion (Art. 68/69 VE)

Art. 68 VE betreffend die **Verwahrung** erweitert und verbessert den bisherigen Art. 42 StGB. Diese Bestimmung ist zweifellos geeignet, einerseits den Grundsatz der Sühne sicherzustellen und anderseits den Schutz der Allgemeinheit und die Interessen der öffentlichen Sicherheit zu beachten. Die CVP begrüsst diese neue Möglichkeit sehr, insbesondere angesichts der heutigen Diskussion über die innere Sicherheit. Mit dieser Regelung ist aber auch die Forderung verbunden, geeignete Anstalten für die Verwahrung zu schaffen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 68: Verwahrung
Wir begrüssen die vorgeschlagene Bestimmung, weil sie einerseits den Anwendungsbereich der Verwahrung gemäss Artikel 43 Ziff. 1 Absatz 2 StGB erweitert und andererseits rechtsstaatliche Schranken gegen einen zu exzessiven Gebrauch einbaut. Fraglich ist, ob die tiefgreifende Persönlichkeitsstörung in Absatz 1 genügend weit gefasst ist. Von der Verwahrung sollen hochgefährliche TäterInnen erfasst werden, die keiner Behandlung zugänglich sind. Artikel 68 müsste demnach nicht nur gegenüber Persönlichkeitsgestörten, sondern auch gegenüber geistig Kranken und nicht behandlungsfähigen TäterInnen möglich sein.

Nicht ganz verständlich sind die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Zurechnungsunfähigen bzw. vermindert Zurechnungsunfähigen, wenn diese geistig krank sind. Wenn keine Behandlungsbedürftigkeit und auch keine Gefährlichkeit besteht, gibt es keine oder eine reduzierte Strafe. Bei Behandlungsbedürftigkeit - und -fähigkeit aber keiner Gefährlichkeit wird entweder eine Strafe oder eine stationäre Behandlung angeordnet. Bei Behandlungsunfähigkeit und Gefährlichkeit ist zuerst Artikel 61 anzuordnen und erst bei Misserfolg, bzw. Weiterbestehen der Gefährlichkeit, Artikel 68. Ist ein solcher Umweg notwendig und sinnvoll?

Wir begrüssen grundsätzlich, dass der/die Richterin die Verwahrung im Urteil anzuordnen hat, der Vollzug aber abhängig gemacht wird von der Entwicklung der Täterin oder des Täters. Positiv zu werten ist, dass gemäss Absatz 3 der verwahrten Person die therapeutischen und sonstigen Hilfen zuteil werden, deren sie bedarf. Auch der zur Sicherung Verwahrte darf von den sozialisierenden oder heilenden Angeboten der Verwahrungseinrichtungen nicht ausgeschlossen werden. Wir stimmen Absatz 5 zu, der eine Rückversetzung schon dann möglich macht, wenn das Verhalten der bedingt entlassenen Person während der Probezeit ernstlich befürchten lässt, sie könne weiterhin Taten begehen, die eine Verwahrung rechtfertigen. Wir begrüssen Absatz 7, der eine periodische Überprüfung der Verwahrung vorsieht. Ein Rhythmus von drei Jahren scheint uns allzu lang. Wir schlagen vor, die Frist auf zwei Jahre zu verkürzen.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 68 VE: Die Schweizerische Volkspartei begrüsst, dass eindeutig festgeschrieben wird, dass bei sozial gefährlichen Tätern, die eine Schwerstat begangen haben, eine Verwahrung angeordnet werden kann, die über das ausgesprochene Strafmass hinausgeht. Es überzeugt jedoch nicht, dass die Verwahrung nur neben einer Strafe, also nur bei schuldfähigen Tätern anwendbar sein soll. Wie die Erfahrungen der jüngsten Zeit auf drastische Weise gezeigt haben, können gerade zurechnungsunfähige Täter besonders schwere Verbrechen begehen und stellen deshalb eine permanente Gefahr für die Sicherheit der Gesellschaft dar. Wir schlagen deshalb eine Änderung von Art 14 Abs. 3 VE vor, in dessen Aufzählung neben den bereits aufgeführten Artikeln auch Art 68 VE eingefügt werden sollte. Ferner verlangen wir bezugnehmend auf Art 68 Abs. 3 VE einen restriktiven, dem Sicherheitsaspekt besondere Beachtung schenkenden Vollzug der Verwahrung So müssen die Beziehungen zur Aussenwelt drastisch eingeschränkt werden, denn hier hat sich die persönliche Freiheit des Verwahrten eindeutig den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung unterzuordnen Kontakte zur Aussenwelt sollten für diese Täterkategorie grundsätzlich nur anstaltsintern erfolgen.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 68

Grundsätzlich sollte die Verwahrung auch für weitere Tätergruppen möglich sein.

In Abs. 4 schlagen wir vor, dass die bedingte Entlassung nur möglich ist, "wenn zu erwarten ist, dass". Mit "erproben" wird die Möglichkeit geschaffen, sehr riskante Experimente durchzuführen.

In Abs. 5 schlagen wir vor "Ernstlich" zu streichen.

Bei der Ausformulierung dieses Artikels ist zu berücksichtigen, dass die Gerichte mit der Anordnung der Verwahrung ohnehin sehr zurückhaltend sind. Es besteht also kein Grund, hier weitere Abschwächungen zugunsten des Täters vorzusehen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 68
lässt die diagnostischen Eingangsvoraussetzungen für die Anordnung einer Verwahrung auf "tiefgreifende Persönlichkeitsstörungen" reduziert sein. Diese diagnostische Beschränkung unterscheidet Art. 68 von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 des geltenden Rechts. Tatsächlich gibt es Fälle, bei denen eine Geisteskrankheit und deren mutmasslicher Verlauf schon zu einem Zeitpunkt eine Verwahrung rechtfertigen liessen, zu dem eine (zeitlich begrenzte) stationäre Massnahme gemäss Art. 61 noch nicht durchgeführt worden ist. Ebenso ist es möglich, dass bei (nicht schuldfähigen) Geisteskranken eine stationäre Behandlung in einer allgemeinpsychiatrischen Klinik gar nicht durchführbar und die Unterbringung in einer Strafvollzugsanstalt geeigneter ist (ohne Möglichkeit einer Massnahme, aber mit gewährleisteter notwendiger ärztlicher Betreuung). Der Begriff der "tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung" greift auch dort zu kurz, wo ein Täter mit erheblicher Rückfallwahrscheinlichkeit (wobei sich die Grenze, von der an von einer Erheblichkeit zu sprechen ist, sicher auch am gefährdeten Rechtsgut orientiert) gar keine "tiefgreifende Persönlichkeitsstörung" zeigt - gerade bei auch rückfälligen Sexualdelinquenten kann dies der Fall sein: Eine schwerwiegende psychische Störung kann durchaus auch bei fehlender tiefgreifender Persönlichkeitsstörung vorkommen.

Zusammenfassend scheint uns die diagnostische Einengung auf "tiefgreifende Persönlichkeitsstörung" in keiner Weise sinnvoll. Ein neutralerer Begriff wie "anhaltende oder langdauernde psychische Störung schweren Grades" ist zu wünschen.

Wenn Art. 68 Abs. 2 ein neues Gutachten zur Frage des Massnahmevollzugs bereits dann verlangt, wenn zwischen Massnahmeanordnung und Ende des Strafvollzugs wenig mehr als zwei Jahre vergangen sind, lässt sich fragen, warum überhaupt eine Verwahrung, die dann zugunsten des Strafvollzuges aufgeschoben wurde, überhaupt angeordnet worden ist - die Indikation einer Verwahrungsmassnahme stützt sich ja gerade auf einen mutmasslich langfristigen Verlauf, d.h. eine die Zweijahresgrenze weit überschreitende Prognose.

Gleichzeitig dürfen die Erwartungen an die Befund- und Aussagesicherheit eines neuen Gutachtens nicht sonderlich hoch gestellt werden: Das Verhalten im Strafvollzug kann geeignet sein, eine ausserhalb der Anstalt bestehende Gefährdung verkennen zu lassen. Ein neues Gutachten stützte sich so auf für ein Leben in Freiheit nicht regelhaft verwertbare Erfahrungen in der Strafvollzugsanstalt und auf subjektive Angaben des Expl. Es müsste aber gleichzeitig immer darauf hinweisen, dass es ein Gefährdungspotential, aufgrund dessen es zur Anordnung einer Verwahrung gekommen war, auch weiterhin nicht ausschliessen und noch nicht einmal für unwahrscheinlich erklären könnte. Dies ist gerade auch dort der Fall, wo eben "tiefgreifende Persönlichkeitsstörungen" zu diagnostizieren sind, die ihrer Natur nach als eben dauerhafter Art verstanden werden.

Art. 68 Abs. 4 impliziert die Bereitschaft, ein Rückfallrisiko einzugehen, wobei sich dieses Risiko eben auch an der Verhältnismässigkeit zum gefährdeten Rechtsgut bemisst.

Ob die in Art. 68 Abs. 4 genannte Probezeit angesichts einer zwar verhältnismässig geringen, bezüglich des gefährdeten Rechtsgut gleichwohl erheblichen Gefährdung nicht zu kurz bemessen ist, erscheint uns zu diskutieren.

Art. 68 Abs. 5 bleibt trotz der Erläuterungen im Bericht S. 89 vage. Gerade das genannte Beispiel illustriert dies: Wenn ein Sexualdelinquent "dabei betroffen wird, dass er an einem Kinderspielplatz lauert", ist dies etwas anderes, als wenn er "dabei betroffen wird, dass er an einem Kinderspielplatz steht". Bereits im "Lauern" liegt eine schwer belegbare Qualifizierung seines Tuns. Ist er aber ein "hochgefährlicher Sexualdelinquent", wäre die bedingte Entlassung ohnehin nicht gerechtfertigt.

Das in Art. 68 Abs. 7 "nach Ablauf von jeweils drei Jahren" zu erstellende "neue Gutachten" steht selbstverständlich denselben Schwierigkeiten gegenüber, wie sie bei einem neuen Gutachten gemäss Art. 68 Abs. 2 bereits bezeichnet wurden.

Der Bericht S. 89 erwähnt, dass es "Fälle geben (mag), in denen die Entlassung eines hochgefährlichen Gewaltverbrechers selbst nach Ablauf vieler Jahre nicht zu verantworten ist", und führt im weiteren aus, dass "allerdings nicht zu erwarten (ist), dass die Frage grosse praktische Bedeutung erlangen wird", weil "bei schwersten Delikten ... schon die Strafe entsprechen lang sein (wird), weshalb die ihr folgende Verwahrung mit oder ohne zeitliche Grenze alle vertretbaren Sicherungsbedürfnisse abdecken dürfte". Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden: Gerade bei Tätern, die an einer "tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung" leiden, bei Tätern mit einer zur Tatzeit erheblichen Störung des Bewusstseins (organischer oder psychischer Genese) oder bei Tätern, die geisteskrank waren, macht die Anwendung des Art. 14 eine Schuldunfähigkeit oder eine in erheblichem oder hohem Masse verminderte Schuldfähigkeit recht wahrscheinlich.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 68

Wir begrüssen die Beibehaltung der Verwahrung für unverbesserliche Kriminelle. Ein Verband regt an, die Bedingungen für die bedingte Entlassung klarer zu formulieren, und wünscht eine längere Probezeit.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

14. Internement, art. 68

Les JDS lisent avec satisfaction que la Commission essaie de mieux circonscrire les limites de l'application de cette mesure et d'inscrire des garanties dignes d'un Etat de droit.
Par contre, il faut se poser la' question de savoir si la notion de "sérieux troubles de la personnalité" n'est pas trop vaste. La mesure d'internement ne doit être prononcée qu'à l'encontre de personnes qui représentent un vrai danger et qui ne sont pas en état de suivre une autre mesure ou traitement.
Le délai de 3 ans dans lequel la mesure doit être réexaminée paraît trop long.

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Die Neugestaltung der Verwahrung finden wir gut. Sie bietet die Möglichkeit, gemeingefährliche Straftäter/Straftäterinnen auf unbestimmte Zeit in einer Anstalt zu belassen, um mögliche Rückfälle zu vermeiden. Indessen besteht auch hier wiederum, wie nach bisherigem Recht, die Gefahr, dass beim Entscheid über eine allfällige Entlassung zu stark auf den Psychiater/Arzt abgestellt werden muss. Wir sind uns jedoch bewusst, dass jede, noch so gut vorbereitete Entlassung eines 'Schwerverbrechers' auch weiterhin ein Sicherheitsrisiko darstellt.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 68 Verwahrung

Die Abstimmung bzw. Abgrenzung zu den Art. 14 und 61 ist zu überprüfen. Der auch andernorts erwähnte Begriff des "Erprobens" (65.1, 68.4) ist durch Bewährung zu ersetzen (Achtung vor Zynismus).

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 68 Abs. 4: Verwahrt wird, wer an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung leidet und einen Mord, eine Vergewaltigung u.a. begangen hat (Art. 68 Abs. 1). Es ist gänzlich verfehlt, in Abs. 4 von der Erprobung einer Bewährung zu sprechen, d.h. "erproben" zu wollen, ob sich ein neuer Mord oder eine neue Vergewaltigung zutrage oder nicht.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 68. Verwahrung: Bei der Verwahrung handelt es sich um den schwerwiegendsten Eingriff in die persönliche Freiheit, welchen das Strafgesetzbuch vorsieht. Wir erachten das jetzt vorgesehene Prinzip für zwingend, dass diese Sanktion nur bei schwersten Delikten gegen Leib, Leben, sexuelle Selbstbestimmung zugelassen wird. Es sollte in regelmässigen Abständen geprüft werden, ob diese Sanktion noch notwendig ist.

Neustart

Art. 68: Wir begrüssen es, dass Art. 42 aufgehoben und nur die Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 entsprechende Verwahrung weitergeführt wird. Allerdings ist es dann falsch, Vollzug "wie eine Freiheitsstrafe" zwingend vorzuschreiben und in allen Fällen den vorgängigen Vollzug der Strafe vorzusehen. Was in der Schweiz insbesondere fehlt, ist die geschlossene, psychiatrisch geleitete Verwahrungseinrichtung, z.B. für gefährliche Sexualdelinquenten. Abs. 1: Die persönlichen Voraussetzungen sind zu eng (weshalb nur Persönlichkeitsstörungen ?), die Voraussetzungen bezüglich der Tat hingegen zu weit ("andere Tat", die "materiell" schädigt - besser diesbezüglich Art. 62 VE Schultz). Abs. 2/7: Die strengen Vorschriften betreffend behördliche und richterliche Ueberprüfung erachten wir als richtig.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

2.6.7 Verwahrung

Die neue Regelung gemäss Art. 68 Abs. 1 und 2 VE ist im Grundsatz geglückt. Was fehlt, ist die Erfassung gefährlicher, schuldunfähiger Täter. Der Entwurf geht offenbar davon aus, dass jeder Täter behandlungsfähig und resozialisierbar ist. Nur so ist zu erklären, dass für den Verwahrungsvollzug auf die Grundsätze des Strafvollzugs verwiesen wird. Die Erfahrungen haben aber leider gezeigt, dass es auch kaum oder nicht behandlungsfähige hochgefährliche Straftäter gibt. In solchen Fällen muss dem Schutz der Oeffentlichkeit Vorrang zukommen. Dies hat zur Folge, dass solche Straftäter viele Jahre oder sogar lebenslänglich eingesperrt werden müssen, ohne dass ihnen Ausgänge oder Urlaube gewährt werden können. Art. 68 Abs. 3 VE ist deshalb zu streichen; für Straftäter, bei denen der Richter neben der Strafe die Verwahrung anordnet, sind spezielle Vollzugsgrundsätze nötig, bei denen der öffentlichen Sicherheit Vorrang vor einer allfälligen, stufenweisen Wiedereingliederung des Täters zukommt. Solche besonderen Vollzugsgrundsätze erfordern auch eine eigene Verwahrungsanstalt oder wenigstens eine gesonderte Abteilung in einer bestehenden Anstalt, da langjährig Verwahrte nicht zusammen mit Strafgefangenen, bei denen weiterhin ein Resozialisierungsauftrag zu erfüllen ist, untergebracht werden können.

Die Pflicht zur Einholung neuer Gutachten (Art. 68 Abs. 2 und 7 VE) ist aus Zeit-, Praktikabilitäts- und Kostengründen abzuschwächen; meist genügt ein Bericht des Amts- oder Anstaltsarztes/-psychiaters.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 68: **remarques**

Cet article remplace l'internement des délinquants d'habitude prévu par le Code actuel. Les cas visés par l'avant-projet sont cependant plus larges. On veut avant tout permettre une protection accrue de la société contre certains individus présentant un danger majeur. La définition danger que donne l'al. 1 de cet article sous la forme d'une infraction grave, assortie d'une clause générale paraît pourtant excessivement vague. Il conviendrait de préciser ou de limiter plus précisément les cas visés par cette disposition.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

Andererseits müssen - wie die Expertenkommission zutreffend festgehalten hat, gegenüber schwersten Straftaten (herkömmlichen und neueren Formen) adäquate Eingriffsmöglichkeiten garantiert werden. Dies geschieht - nebst der ständigen Revision des Besonderen Teils durch die Einführung neuer Tatbestände (Sexualstrafrecht, Wirtschaftskriminalität, Organisiertes Verbrechen, Rassismus) und der Änderung der Strafpraxis (Ahndung schwerer Verkehrskriminalität als Gewaltdelinquenz) - durch die in Art. 68 erneut vorgesehene Verwahrungsmöglichkeit.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Art.59 Abs.1 VE setzt für Massnahmen ein beim Betroffenen bestehendes Behandlungsbedürfnis voraus. Nach der Systematik des Entwurfs gälte diese Bestimmung auch für die Verwahrung (Art.68 VE). Dort aber ist ein Behandlungsbedürfnis gerade nicht gegeben.

Die Neugestaltung der Verwahrung ist eindeutig zu begrüssen. Einem gesetzgeberischen Versehen ist es wohl zuzuschreiben, dass sie nach ihrem Wortlaut und nach Art.14 Abs.3 VE bei Schuldunfähigen nicht in Betracht kommt. Hier drängt sich eine Korrektur auf; die dadurch neu entstehenden Unstimmigkeiten ("neben der Strafe", "Freiheitsstrafe", vgl. Art.68 Abs.1 und 2 VE) sind in der Folge auszuräumen. Fraglich bleibt auch, ob gegenüber behandlungsbedürftigen und gleichzeitig gefährlichen Personen vor der Verwahrung nach Art.68 VE immer eine Behandlung nach Art.61 VE angeordnet werden muss. Es wird Fälle geben, in denen die direkte Anordnung der Verwahrung geboten ist.

Team 72

6. Verwahrung (Art. 68 VE)

Bei der Verwahrung nach Art. 68 Abs. 1 müsste unserer Meinung nach auf den Begriff der 'schweren materiellen Schädigung' verzichtet werden, weil dieser allzu unbestimmt und daher der Rechtssicherheit abträglich ist. Zudem wäre hier das ansonsten für die Anordnung der Verwahrung bestimmende Merkmal der Gefährlichkeit nicht zwingend gegeben.

In Zusammenhang mit Art. 61 Abs. 3 ist Art. 68 Abs. 3 kaum nachzuvollziehen. Dieser Absatz sollte vielmehr die Errichtung von für die Verwahrung speziell konzipierten, medizinisch-psychologisch geleiteten geschlossenen Anstalten postulieren.

Université de Lausanne

- L'art. 68 prévoit que le juge se prononcera sur la libération de l'interné sur la base d'une expertise. Ne serait-il pas opportun de prévoir que cette expertise doit être entreprise par un expert neutre (à l'exclusion du médecin traitant s'il y en a un), voire par plusieurs experts, comme le proposait la motion Beguin du 6 décembre 1989 (transmise comme postulat)?

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

Verwahrung (Art. 68)

Der neuen Konzeption der Verwahrung wird zugestimmt. Insbesondere wird begrüsst, dass die harte Massnahme der Verwahrung allein bezweckt, die Allgemeinheit vor hochgefährlichen Delinquenten zu schützen. Die vorgesehenen, gesetzlichen Voraussetzungen der Verwahrung sind deshalb folgerichtig (tiefgreifende Persönlichkeitsstörung, Verübung eines sehr schweren Deliktes wie schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub usw.).

Der Konzeption, wonach der Richter schon im Urteil die Verwahrung anordnen muss, dass der Vollzug aber abhängig gemacht wird von einer weiteren richterlichen Entscheidung, die bei der Entlassung aus dem Strafvollzug auf Grund erneuter Begutachtung des Verurteilten zu treffen ist, ist zuzustimmen (Art. 68 Abs. 2 Vorentwurf).

Es ist sachlich gerechtfertigt, die Verwahrung nicht zu befristen, so wie dies der Vorentwurf vorsieht. Tatsächlich hat es Fälle gegeben, in denen die Entlassung eines hochgefährlichen Gewaltverbrechers selbst nach Ablauf vieler Jahre nicht zu verantworten ist (Bericht S.89).

Nach dieser neuen Konzeption der Verwahrung können somit hochgefährliche Täter mit tiefgreifenden Persönlichkeitsstörungen auch nach Verbüssung ihrer Freiheitsstrafen verwahrt werden. Notfalls bleibt der Betroffene bis ans Lebensende in Verwahrung. Heute dagegen muss ein Täter frei gelassen werden, wenn er seine Strafe abverdient hat, selbst wenn er nach wie vor als gefährlich eingeschätzt wird.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 68 (Verwahrung)

In Abs. 1 müssen neben der Generalklausel ("oder eine andere Tat begangen, durch die er ...") sämtliche in Art. 260bis des geltenden StGB aufgeführten Delikte explizit erwähnt werden. Denn sonst wird man in gewissen Fällen zusätzlich das Problem h3ben, dass erst noch dargetan werden muss, dass z.B. ein qualifizierter Raub das Opfer körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt hat.

Weiter ist zu kritisieren, dass die Verwahrung nur "neben" einer Strafe, also nur gegenüber einem schuldfähigen Täter, angeordnet werden kann, nicht aber gegenüber Zurechnungsunfähigen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 VE, für welche einzig die auf fünf Jahre beschränkte stationäre Behandlung vorgesehen ist (vgl. Art. 61 Abs. 2 VE). Denn gerade ein Zurechnungsunfähiger könnte als hochgefährlicher Gewaltverbrecher auftreten, bei dem eine Entlassung selbst nach Ablauf vieler Jahre nicht zu verantworten wäre.

Entsprechend ist auch Art. 14 Abs. 3 VE zu ändern, d.h. dort ist neben Art. 61 - 64 und 67 auch Art. 68 VE anzuführen.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass der Vollzug der Massnahme aufzuschieben ist, solange der Täter eine Freiheitsstrafe verbüsst, und nach Abs. 3 ist die Verwahrung wie eine Freiheitsstrafe zu vollziehen. Der Sicherungsgedanke der Verwahrung verlangt jedoch, dass für den Vollzug sowohl der vorangehenden Freiheitsstrafe als auch dann der Verwahrung selber die Vollzugsbestimmungen von Art. 76ff VE restriktiv ausgelegt werden. So werden beispielsweise die Beziehungen zur Aussenwelt im Sinne von Art. 84 VE nur sehr eingeschränkt möglich sein können.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Art. 68 (Verwahrung)
Zu bemängeln ist hier, dass die Verwahrung nur "neben" einer Strafe, also nur gegenüber einem schuldfähigen Täter, angeordnet werden kann, nicht aber gegenüber Zurechnungsunfähigen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 VE, für welche einzig die auf fünf Jahre beschränkte stationäre Behandlung vorgesehen ist (vgl. Art. 61 Abs. 2 VE). Denn gerade ein Zurechnungunfähiger kann als hochgefährlicher Gewaltverbrecher auftreten, bei dem eine Entlassung selbst nach Ablauf vieler Jahre nicht zu verantworten ist.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 68

L'internement, tel que prévu dans l'avant-projet, parait être une institution mort-née.

Si l'on tient compte du nombre et de la fréquence des décisions à prendre par le juge et l'autorité compétente (al. 2 et 7), du temps nécessaire à leur préparation et à la liquidation d'eventuels recours, on peut craindre l'apparition, en marge de l'exécution de la mesure, d'une procédure perpétuelle.

La notion de "trouble sérieux de la personnalité" est difficile à cerner et sa mise en oeuvre sera délicate. Elle ne couvre par ailleurs pas tous les cas de criminels particulièrement dangereux (par exemple, celui de tueurs appartenant au crime organisé).

Cette disposition ne saurait être considérée comme une solution au problème de la protection de la société contre des criminels particulierement dangereux, problème qui doit être résolu impérativement. A cet égard, l'Ordre, après réflexion, estime ne pas pouvoir se rallier au système des peines incompressibles; en effet, le besoin de protection de la société s'actualise au moment où la libération du condamné peut entrer en considération; pour l'apprécier, il est nécessaire de connaître la personnalité et l'état du condamné à ce moment-là; des pronostics établis quinze ou vingt ans à l'avance sont dénués de sérieux. L'Ordre préférerait que, pour certaines catégories à definir de délinquants particulèrement dangereux, l'octroi de la libération conditionnelle soit subordonné à des conditions de fond très strictes, dont la réalisation devrait être contrôlée dans une procédure garantissant la protection des intérêts de la société.

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

9.- Art. 36 VE (bedingte Entlassung; Bericht S. 105-107)

Wer entscheidet faktisch über die bedingte Entlassung? Der VE überlässt dies wie das bisherige Recht der kantonalen Regelung. Ist dieses System sachgerecht? Müssen nicht bei schweren Straftaten von Bundesrechts wegen Minimalvorschriften in bezug auf die Ausgestaltung der zuständigen Behörde erlassen werden? Gegebenenfalls mit einem Rekursrecht auch der Staatsanwaltschaft?

Entsprechende Fragen stellen sich auch bei der Entlassung aus der Verwahrung gemäss Art. 68 VE.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 68
Begrüssenswert ist die neue, klarere Regelung.
Abs. 7: Probezeit ist zu kurz; sie ist auf 3 Jahre anzusetzen.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 68: Verwahrung
Wir begrüssen, dass die Anordnung der Verwahrung klarer geregelt wird. Diese Regelung trägt den schlimmsten Auswüchsen Rechnung und ist eine gute Ergänzung für jene Täter, die ihre Strafe verbüsst haben und doch eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen. Die Probezeit gemäss Abs. 4 erscheint uns eher zu kurz. Zudem wäre es wünschenswert, die Bedingungen für die bedingte Entlassung klarer zu regeln, damit die Verantwortung nicht allein auf der Psychiatrie lasten muss. Die bedingte Entlassung sollte nur zulässig sein, wenn die Rückkehr in die Gesellschaft absolut ungefährlich erscheint.

Art. 69 Aenderung der Sanktion

A. Gerichte

B. Kantone

Zug

Die Änderung der Sanktion im Sinne von Art. 69 des Entwurfs gibt den Verantwortlichen ein wichtiges Instrument in die Hand, um die Gesellschaft vor Tätern zu schützen, deren Gefährlichkeit sich erst im Laufe des Vollzugs offenbart. Sie muss aber auch gegen den Willen der Betroffenen möglich sein.

Fribourg

Le Conseil d'Etat souhaiterait par ailleurs que soient réexaminées les conditions du changement de section de l'article 69 AP et qu'une solution plus souple soit trouvée sans qu'il faille nécessairement à chaque nouvelle orientation du traitement recourir au juge. Une certaine perméabilité à l'intérieur même ou entre les institutions spécialisées permettrait de mieux tenir compte des besoins de la population carcérale et de s'adapter plus rapidement à l'évolution du détenu ou de l'interné.

Aargau

Art. 69 (Änderung der Sanktion)

Über die Anordnung (Abs. 2) soll der erstinstanzliche Richter entscheiden. Der Instanzenzug soll gewahrt werden.

Ticino

Sempre in linea generale, sarebbe peraltro auspicabile estendere al trattamento ambulatorio (art. 69 AP) la flessibilità prevista dall'avamprogetto per possibili modifiche della misura ordinata.

Vaud

L'APE CPS prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues à l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 à 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69). Les interventions multipliées de l'autorité judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs de rapidité dans des domaines où les décisions doivent être prises immédiatement.

Valais / CCDJP-SR

L'APE prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues à l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 à 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69).

Les interventions multipliées de l'autorité judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs d'efficacité et de rapidité, dans un domaine où les décisions doivent être prises immédiatement : l'autorité judiciaire a besoin de plus de temps pour statuer que l'autorité administrative, le fait est notoire; son fonctionnement est plus onéreux aussi.

L'article 69 APE donne au juge qui a prononcé la peine ou l'internement la faculté d'ordonner le traitement institutionnel du condamné malade mental, alcoolique, toxicomane ou à considérer comme un jeune adulte au sens de l'article 64 APE. L'alinéa 3 de l'article 69 APE prévoit que, pendant l'accomplissement d'un traitement institutionnel, il appartient au même juge de prononcer un autre placement, si les conditions en sont remplies : un recours au juge serait ainsi nécessaire à chaque orientation nouvelle du traitement. Pour la Conférence romande, une solution plus souple doit être trouvée, qui tienne mieux compte de la population carcérale et de celle des institutions spécialisées pour alcooliques, toxicomanes ou jeunes adultes, dont les caractéristiques sont souvent semblables : dès lors que la motivation à une prise en charge existe et qu'elle débouche sur le prononcé d'une mesure, il faut assurer une certaine perméabilité à l'intérieur même ou entre les institutions spécialisées. Le libre-passage doit être facilité et permettre une souplesse et une rapidité d'adaptation correspondant à l'évolution du détenu ou de l'interné :

- soit sous forme d'une autorisation générale du panachage à l'intérieur d'un même établissement, avec possibilité de passage d'une section à l'autre (alcoolique, toxicomane, jeune adulte);

- soit sous forme d'une clause générale de libre-passage d'un établissement spécialisé à l'autre.

La compétence d'autoriser le passage d'une section établissement à une autre, ou d'un établissement à l'autre, doit revenir à l'autorité cantonale d'exécution après que l'autorité judiciaire a prononcé une sorte de mesure générale.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

3.16 Verwahrung/Aenderung der Sanktion (Art. 68/69 VE)

Die CVP begrüsst ebenso die Möglichkeit der **Aenderung der Sanktion** (Art. 69 VE). Sie bedeutet eindeutig eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 69: Änderung der Sanktion
Wir begrüssen diese Bestimmung, welche die Durchlässigkeit des Sanktionensystems mit sich bringen soll. Der Variantenreichtum im Massnahmenrecht ist von der Sache her begründet, da das Ziel der Resozialisierung individuelle möglichst angepasste Lösungen verlangt. Richtig ist, dass der/die RichterIn, der/die das ursprüngliche Urteil gefällt hat, über den Wechsel zu entscheiden hat und dass die Zustimmung der verurteilten Person verlangt wird. Nicht einzusehen ist. allerdings, warum nicht auch die nachträgliche Anordnung einer ambulanten Behandlung in das System der vorgesehen Änderung der Sanktion eingebaut wurde, nachdem es doch gilt, im Bereich der sozialtherapeutischen Hilfen grösstmögliche Flexibilität zu zeigen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 69

Art. 69 Abs. 1 sagt nichts darüber aus, ob die nachträgliche Anordnung einer Massnahme eine vorgängige Begutachtung erfordert.

Das Vorherstehende gilt vor allem auch für Art. 69 Abs. 2.

Die Formulierung von Art. 69 Abs. 3 ist uns in seiner Bedeutung unklar.

Neustart

Art. 69: Die Möglichkeit des nachträglichen Spurwechsels wird von uns begrüsst.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

2.6.8 Aenderung der Sanktion

Zumindest bei geistig Kranken ist auf die Zustimmung des Verurteilten für eine Aenderung der Sanktion zu verzichten.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 69: **remarques**

Cet article donne au système une plus grande souplesse puisqu'il permet le changement de sanction en cours d'exécution. Toutefois, et comme déjà exprimé ci-dessus à l'art. 60 de l'avant-projet, il conviendrait que le juge s'entoure de l'avis d'expert avant d'ordonner un changement de traitement.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 69 und Art. 75: Wir begrüssen beide Regelungen.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Die Durchlässigkeit des Massnahmenrechts ist mit Art.69 VE weitgehend sichergestellt. Nicht einzusehen ist, warum nicht auch die nachträgliche Anordnung einer ambulanten Behandlung eingebaut wurde, nachdem es ja darum geht, im Bereich der sozialtherapeutischen Hilfen grösstmögliche Flexibilität zu schaffen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

L'APE prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues à l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 à 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69).

Les interventions multipliées de l'autorité judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs d'efficacité et de rapidité, dans un domaine où les décisions doivent être prises immédiatement : l'autorité judiciaire a besoin de plus de temps pour statuer que l'autorité administrative, le fait est notoire; son fonctionnement est plus onéreux aussi.

L'article 69 APE donne au juge qui a prononcé la peine ou l'internement la faculté d'ordonner le traitement institutionnel du condamné malade mental, alcoolique, toxicomane ou à considérer comme un jeune adulte au sens de l'article 64 APE. L'alinéa 3 de l'article 69 APE prévoit que, pendant l'accomplissement d'un traitement institutionnel, il appartient au même juge de prononcer un autre placement, si les conditions en sont remplies : un recours au juge serait ainsi nécessaire à chaque orientation nouvelle du traitement. Pour la Conférence romande, une solution plus souple doit être trouvée, qui tienne mieux compte de la population carcérale et de celle des institutions spécialisées pour alcooliques, toxicomanes ou jeunes adultes, dont les caractéristiques sont souvent semblables : dès lors que la motivation à une prise en charge existe et qu'elle débouche sur le prononcé d'une mesure, il faut assurer une certaine **perméabilité** à l'intérieur même ou entre les institutions spécialisées. Le **libre-passage** doit être facilité et permettre une souplesse et une rapidité d'adaptation correspondant à l'évolution du détenu ou de l'interné :

- soit sous forme d'une autorisation générale du panachage à l'intérieur d'un même établissement, avec possibilité de passage d'une section à l'autre (alcoolique, toxicomane, jeune adulte);

- soit sous forme d'une clause générale de libre-passage d'un établissement spécialisé à l'autre.

La compétence d'autoriser le passage d'une section établissement à une autre, ou d'un établissement à l'autre, doit revenir à l'autorité cantonale d'exécution après que l'autorité judiciaire a prononcé une sorte de mesure générale.

Fünftes Kapitel: Andere Massnahmen (Art. 70 - 75)

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

9. Die Streichung der Nebenstrafen findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Eine einlässliche Begründung für die Aufhebung der Landesverweisung fehlt allerdings. Die Nebenstrafe der Landesverweisung hat indessen durchaus als Folge deliktischen Verhaltens ihren Sinn. Als problematisch haben sich einzig der Dualismus mit fremdenpolizeilichen Massnahmen sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung erwiesen, welche den Vollzug der Landesverweisung bei bedingter Entlassung allzu stark erschwerte. Unseres Erachtens sollte der Frage der gerichtlichen Landesverweisung nochmals Beachtung geschenkt werden.

Landesverweisung: Das heute geltende Nebeneinander von strafrechtlicher Landesverweisung und fremdenpolizeilicher Wegweisung eines Ausländers führte und führt in der Praxis immer wieder zu stossenden Einzelfallregelungen. Diese Doppelspurigkeit muss bei der allfälligen Beibehaltung des Instituts der Landesverweisung vermieden werden. Weiter gilt es zu vermeiden, dass derjenige Straftäter besser fährt, der seine Freiheitsstrafe hier in der Schweiz verbüssen kann. Im weiteren ist festzuhalten, dass die Fremdenpolizei grundsätzlich schneller zu entscheiden und zu handeln hat als der Strafrichter. Für den Fall der Beibehaltung des Instituts der Landesverweisung schlagen wir folgende Formulierung vor (neue Passagen im Fettdruck):

[1]*Der Richter kann den Ausländer, der wegen eines Verbrechens oder* Vergehens zu *einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, für 3 bis 15 Jahre aus dem Gebiet der Schweiz verweisen. Bei Rückfall kann Verweisung auf Lebenszeit ausgesprochen werden.*

[2]*Wird der Verurteilte bedingt entlassen, so entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit, ob und unter welchen Bedingungen der Vollzug der Landesverweisung probeweise aufgeschoben werden soll.*

[3]*(unverändert)*
[4]*(unverändert)*

[5]*Sieht der Richter von der Landesverweisung ab oder wird deren Vollzug aufgeschoben, so darf der Verurteilte nicht wegen der dem Urteil zugrundeliegenden Tat fremdenpolizeilich weg- oder ausgewiesen werden.*

Luzern

3.13 Andere Massnahmen (Art. 70 - 75)

Der Entwurf verzichtet auf sämtliche Nebenstrafen des geltenden Rechts. Aus general- und spezialpräventiver Sicht erachten wir es als wesentlich, insbesondere die Nebenstrafen der Amtsunfähigkeit und der Entziehung des Amtes des Vormundes und Beistandschaft beizubehalten. Bei Behördenmitgliedern, die in Ausübung ihrer Funktion delinquieren, rechtfertigen sich diese Nebenstrafen nach wie vor.

Der Verzicht auf die Landesverweisung als Nebenstrafe erachten wir als sinnvoll. Mit den im Verwaltungsrecht vorgesehenen Mitteilungspflichten ist aber sicherzustellen, dass die Behörden der Fremdenpolizei von den Straftaten, die einen Ausweisungsgrund darstellen können, Kenntnis erhalten.

Schwyz

Art. 70 ff. VE

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Landesverweisung eliminiert werden soll. Auch wenn die heutige Situation nicht vollumfänglich zu befriedigen vermag, wäre eine Lösung wie im deutschen oder österreichischen Recht, wonach auf den Strafvollzug verzichtet werden kann, wenn der Täter ausgeschafft wird, und die Reststrafe bei einer Widerhandlung gegen die Landesverweisung vollzogen würde, zu begrüssen.

Auch wenn von den Nebenstrafen des Amts- und Berufsverbots wenig Gebrauch gemacht wird, haben sie durchaus ihre Berechtigung, weshalb diese beiden Nebenstrafen beibehalten werden sollten.

Solange keine andere Präventivmassnahme angeboten wird, sollte zudem auch die Möglichkeit der Friedensbürgschaft nicht abgeschafft werden.

Glarus

Der Verzicht auf die Nebenstrafen gemäss Art. 51, 53, 54 und 56 StGB sowie auf die "anderen Massnahmen" gemäss Art. 57 und 59 StGB findet grundsätzlich unsere Zustimmung. Nicht nachvollziehbar ist jedoch der Verzicht auf die Landesverweisung (Art. 55 StGB).

Wir erachten Fernhaltemassnahmen für unerwünschte Ausländer sowohl aus fremdenpolizeilichen als auch aus kriminalpolitischen Überlegungen nach wie vor als sinnvoll. Fremdenpolizeilich sollen die öffentliche Ordnung und Sicherheit bereits im Vorfeld geschützt werden, Personen mithin also auch ohne Strafverfahren ferngehalten oder ausgewiesen werden können; kriminalpolitisch deshalb, weil sie deutlich machen, dass Straftäter, die mit dem Gesetz in Berührung kommen und wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt werden, ausgewiesen werden können. Damit wird deutlich gemacht, dass Straftaten auch von Ausländern nicht akzeptiert werden und sie damit ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verwirken.

Die Schwierigkeiten, welche sich aus dem Nebeneinander von strafrechtlichen Sanktionen und fremdenpolizeilichen Massnahmen ergeben, genügen unseres Erachtens nicht, um auf die Möglichkeit der Landesverweisung gemäss Art. 55 StGB zu verzichten. Lässt sich indessen kein Nebeneinander realisieren, so muss in eindeutiger Art. und Weise sichergestellt werden, dass strafrechtliche Sanktionen zu Gunsten der fremdenpolizeilichen Massnahmen wegfallen, alle Verurteilungen von Ausländern der Fremdenpolizei mitgeteilt werden, damit diese die Wegweisungsverfügung im Rahmen der Landesverweisungsdauer aussprechen kann. Die Begründung für die Wegweisung wäre dann die Wegweisung wegen eines ergangenen Urteils.

Solothurn

Fünftes Kapitel: Andere Massnahmen

Als Titel dieses Kapitels empfehlen wir den Begriff "Anordnungen".

Durch die Abschaffung der Nebenstrafen wird das Instrumentarium des Richters zwar reduziert, dies kann jedoch hingenommen werden.

Streichung der Landesverweisung (Art. 55 StGB)

Vorteil dieser Gesetzesänderung ist die klare Aufteilung der Zuständigkeit zwischen den Justiz- und Fremdenpolizeibehörden und der Wegfall des Dualismus zwischen Landesverweisung und Weg- bzw. Ausweisung. Den Nachteilen dieser Aenderung sollte durch eine flankierende Massnahme begegnet werden: Es sollte eine gesetzliche Grundlage (z.B. in Art. 363) für die Urteilsmitteilungspflicht der Gerichte an die Fremdenpolizeibehörden geschaffen werden.

Basel-Stadt

Art. 70 - 75 VE
Zu den anderen Massnahmen ist zu bemerken, dass wir mit dem Verzicht auf jegliche Nebenstrafen nicht einverstanden sind. Insbesondere sollten die Landesverweisung, die Amtsunfähigkeit und das Berufsverbot beibehalten werden.

Die im Bericht der Expertenkommission zur Abschaffung des Berufsverbotes angeführten Gründe sind nicht stichhaltig. Es mag zwar sein, dass in gewissen Fällen die Umschreibung der verbotenen Tätigkeit schwierig ist. Dies darf aber nicht der Grund sein, um generell das Berufsverbot abzuschaffen, kann doch in der grossen Mehrheit der Fälle das verbotene Tun sehr genau definiert werden.

Appenzell Ausserrhoden

6. Eindeutig zu begrüssen ist schliesslich der Verzicht auf die Landesverweisung als Sanktion des Strafrechts. Die bisherigen Zweispurigkeiten sind unübersehbar. Ueber die Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer entscheiden richtigerweise die Fremdenpolizeibehörden, und zwar nicht nach dem Kriterium der Resozialisierung, sondern nach Massgabe des Ausländerrechts.

Appenzell Innerrhoden

5. Landesverweisung

Der Wegfall der Landesverweisung als strafrechtliche Sanktion ist zu begrüssen. Der Dualismus zwischen Landesverweisung und fremdenpolizeilichen Entfernungsmassnahmen (Wegweisung und Ausweisung) führt seit Jahren zu Problemen. Namentlich bei bedingt aufgeschobener Landesverweisung fällt es in der Regel schwer, eine trotzdem verfügte fremdenpolizeiliche Entfernungsmassnahme zu begründen.

Da auch bei einer fremdenpolizeilichen Entfernungsmassnahme die gesamten Umstände umfassend beurteilt werden müssen und der Entscheid zudem gerichtlich überprüfbar ist, ist der Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet. Dazu kommt, dass der Wegfall der Landesverweisung als strafrechtliche Sanktion zu Gunsten der Verwaltungsbehörden eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass dieser Wegfall erforderlich macht, dass die Fremdenpolizeibehörden von Strafurteilen, resp.- von solchen Straftaten, welche einen Ausweisungsgrund darstellen können, Kenntnis erhalten. Es stellt sich, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutzgesetzgebung, in diesem Zusammenhang die Frage, ob die heute auf Verordnungsstufe in Art. 15 ANAV geregelte Mitteilungspflicht nicht auf formeller Gesetzesstufe geregelt werden müsste.

St. Gallen

Wir begrüssen den Wegfall der Landesverweisung als Nebenstrafe, weil die Fremdenpolizei beim Entscheid über eine Ausweisung eine umfassendere Interessenabwägung vornehmen kann als der Strafrichter und insbesondere als die Strafvollzugsbehörde. Es ist auf Gesetzesstufe sicherzustellen, dass der Fremdenpolizei über Straftaten, die zu einer Ausweisung führen können, Mitteilung gemacht wird.

Graubünden

Art. 70 ff. VE

Wir begrüssen ausdrücklich den Wegfall der strafrechtlichen Landesverweisung. Der Dualismus zwischen Landesverweisung und fremdenpolizeilichen Entfernungsmassnahmen führt bekanntermassen seit Jahren zu Problemen. In diesem Zusammenhang scheint uns nun aber besonders wichtig, dass die Fremdenpolizei Kenntnis von Straftaten erhält, die einen Ausweisungsgrund darstellen können. Es ist daher zu prüfen, ob es im Lichte der Datenschutzgesetzgebung nicht notwendig ist, die heute in Art. 15 ANAV geregelte Mitteilungspflicht auf formeller Gesetzstufe zu normieren. Sollte dies bejaht werden, so müsste u.E. Art. 363 VE entsprechend ergänzt werden.

Aargau

Art. 70 ff (Andere Massnahmen)

Der Regierungsrat begrüsst den weitgehenden Verzicht auf "andere Massnahmen" sowie Nebenstrafen des geltenden Rechtes.

Vaud

3. Suppression de l'expulsion judiciaire

Le système d'expulsion à une seule voie, outre le pur souci de cohérence, satisfait également les préoccupations de simplification des procédures.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

129 Nebenstrafen: Artikel 55 des geltenden Rechts: Landesverweisung

Wir stimmen der Streichung der Landesverweisung als Nebenstrafe aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzes zu, wenn sichergestellt wird, dass die Administrativbehörden von Straftaten, die einen Ausweisungsgrund darstellen können, Kenntnis erhalten. Im Verwaltungsrecht sind entsprechende Mitteilungspflichten vorzusehen. (s. Bericht S. 92)

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ausserdem vertreten wir die Meinung, dass von den Nebenstrafen des geltenden Rechtes zumindest **Amtsunfähigkeit** (Art. 51 StGB) und **Entziehung der Vormundschaft** (Art. 53 StGB) sowie die **Friedensbürgschaft** gemäss Art. 57 StGB im Gesetz belassen werden sollten.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 59 - 75: Massnahmen
Insgesamt ist dieser Abschnitt des Vorentwurfes zu begrüssen. Das Massnahmenrecht wird übersichtlicher gestaltet. Vor Anordnung einer Massnahme soll ein Gutachten eingeholt werden Der Begriff der geistigen Abnormität wird aufgegeben und neu gefasst. Die Bestimmungen, die die Behandlung von Alkoholsüchtigen und Drogenabhängigen betreffen, werden getrennt. Bei Bewährung soll die Reststrafe nicht mehr vollzogen werden, wenn der mit der

Massnahme verbundene Freiheitsentzug die Dauer einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe unterschreitet. Die ambulante Behandlung kann nur noch in der Freiheit erfolgen, mit der Möglichkeit der Anordnung einer vorübergehenden stationären Behandlung. Die Verwahrung soll aufgehoben und unter Einbau rechtsstaatlicher Schranken erweitert werden. Der Vollzug der Verwahrung wird - nach Verbüssung der Strafe - von der weiteren Entwicklung des/der Täters/in abhängig gemacht. Schliesslich werden die Möglichkeiten der Änderung von Sanktionen stark erweitert.

Das Grundproblem im Bereich Massnahmen besteht darin, dass zuwenig geeignete Einrichtungen bestehen. Oftmals fehlt es an der personellen und finanziellen Ausstattung, um den bestehenden Behandlungsbedürfnissen gerecht zu werden. Dies betrifft insbesondere die Situation von Frauen. Es müssten vermehrt Anstrengungen unternommenen werden, um geeignete Institutionen für Frauen, insbesondere für drogen- und alkoholabhängige Frauen, zu schaffen.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Eliminierung der Nebenstrafen:

Da die Nebenstrafen des geltenden Rechts (Amtsunfähigkeit, Entziehung der elterlichen Gewalt, Handels- oder Berufsverbot, Wirtshausverbot) abgesehen von der Landesverweisung kaum mehr eine praktische Bedeutung haben, können wir deren Streichung im Gesetz grundsätzlich zustimmen, auch wenn wir der Meinung sind, dass in gewissen Einzelfallen die Ausfällung einer solchen Nebenstrafe durchaus sinnvoll sein kann und deshalb eine Streichung nicht unbedingt zwingend erscheint

Die Streichung der richterlichen Landesverweisung wird dagegen von der Schweizerischen Volkspartei abgelehnt. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass diese nach wie vor einem Bedürfnis entspricht, weil es sinnvoll ist, gegen einen Straftäter im gleichen Verfahren eine Landesverweisung auszusprechen. Gleichzeitig muss aber unbedingt verhindert werden, dass ein richterlicher Entscheid bezüglich Landesverweisung durch die Administrativbehörden unterlaufen wird. Aus diesem Grund beantragen wir eine ersatzlose Streichung von Art 55 Abs. 2 des geltenden Rechts

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

8. Nebenstrafen

Der Verzicht auf jegliche Nebenstrafen kann nicht angenommen werden. Insbesondere muss die Landesverweisung in Anbetracht der gegenwärtigen Sicherheitslage und der Zunahme der international organisierten Kriminalität beibehalten werden.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Der Entwurf sieht vor, auf die Strafe der Landesverweisung zu verzichten. Es stimmt zwar, dass über diese Frage ohnehin die Vollzugsbehörden (bedingter Erlass zusammen mit einer Reststrafe) oder die Fremdenpolizei (Wegweisung, auch wenn keine Landesverweisung ausgesprochen wurde) entscheiden. Es sollte aber dem Richter möglich sein, im Urteil einen Hinweis auf das zu geben, was er für richtig hält. Die Verbindung einer bedingten Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Landesverweisung kann bei Kriminaltouristen eine angemessene Sanktion sein.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Chapitre quatrième :Mesures Art. 59- 75

Les JDS prennent acte avec satisfaction du contenu de ce chapitre en général. La **nouvelle systématique** de ce chapitre était bien nécessaire par rapport aux règles que connaît le code actuel. Ils désapprouvent par contre le fait que le projet n'exclue pas la possibilité du Tribunal de prononcer des mesures en cas de contraventions (cf. notion infraction). Dans ce sens, cette disposition ne respecte pas, à leur sens, le principe de la proportionnalité.

1. Par contre, le problème qui se trouve à la base des mesures envers une personne n'est de loin pas résolu dans la pratique. Nous connaissons actuellement et toujours un manque flagrant d'institutions appropriées à l'exécution des mesures prononcées, notamment pour des femmes dépendantes de drogues, alcools ou/et médicaments.

Neustart

Landesverweisung

Für den Vorschlag der Expertenkommission, die gerichtliche Landesverweisung zu streichen, sprechen gewiss verschiedene Argumente (Bericht, S. 91 f.). Allerdings kommt ein Verzicht auf die gerichtliche Landesverweisung nur dann in Frage, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen der administrativen Ausweisung gemäss Art. 10 (insbesondere Abs. 1 lit. a) ANAG wesentlich enger gefasst und die Verfahrensgarantien zugunsten der betroffenen Ausländer/innen verbessert werden (z.B. gerichtliches Verfahren, Anwalt/Anwältin von Amtes wegen usw.).

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

5. Kapitel: Andere Massnahmen allgemeine Bemerkungen

Dass die Friedensbürgschaft den ihr zugedachten Zweck nicht zu erreichen vermocht hat, ist richtig. Dennoch bleibt bedenklich, dass zum Schutze einer bedrohten Person - was zunehmend häufiger auftritt, nicht zuletzt durch Einflüsse vom Ausland her das Gesetz überhaupt keine Möglichkeit mehr anbietet. Dabei wäre ein sinnvoller Ausbau der Prävention mindestens ebenso wichtig, wie die überall vorgesehenen Besserstellungen für die Täter, auch wenn es leider sehr schwierig ist, eine wirksame Lösung vorzuschlagen. Zumindest der Versuch dazu sollte unternommen werden.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

3.17 Verzicht auf Nebenstrafen

Trotz wiederholter Klagen über die angebliche Sanktionenarmut des geltenden Rechts schlagen die Experten vor, auf sämtliche Nebenstrafen zu verzichten. Die SKG kann ihnen nur teilweise folgen. Immerhin ist dem Vorentwurf zuzustimmen, wenn er das Wirtshausverbot als unpraktikabel streicht und auf die Friedensbürgschaft (rechtstechnisch keine Nebenstrafe, sondern eine "andere Massnahme") mangels Bedürfnis und Wirksamkeit verzichtet.

Nur wegen der geringen Zahl von Fällen, also eigentlich aus statistischen Gründen, Nebenstrafen wie die Amtsunfähigkeit, den Entzug der elterlichen Gewalt oder das Berufsverbot aufzugeben, geht jedoch nicht an. Nach Ansicht der SKG kommt gerade diesen Nebenstrafen ein grosser spezial- und generalpräventiver Wert zu. Sie kommen nicht oft zur Anwendung, dann jedoch in Fällen von wesentlichem öffentlichem Interesse. Die SKG würde auch hier den Vorentwurf Schultz der Vernehmlassungsvorlage vorziehen; dort werden wenigstens die Entziehung der elterlichen Gewalt und ein (erweitertes) Berufsverbot belassen.

Etwas anders sieht es bei der gerichtlichen Landesverweisung aus. Diese steht in Konkurrenz zu den fremdenpolizeilichen Massnahmen, welche Ziele verfolgen, die breiter sind als diejenigen des Strafrechtes. Besonders deutlich wird dies bei der Anwendung von Art.55 Abs.2 StGB. Es wird schwer verstanden, wenn die Strafvollzugsbehörde auf probeweisen Aufschub der Landesverweisung erkennt, die Fremdenpolizei den Ausländer aber trotzdem in Anwendung von ausländerrechtlichen Bestimmungen zwangsweise ausschafft. In gewissen Kantonen hat dies dazu geführt, dass die Fremdenpolizei sich an den Entscheid der Vollzugsbehörde gebunden fühlt und ihre Kompetenzen nicht mehr ausschöpft. Das eine Mittel zur Behebung dieses Konfliktes wäre die Streichung von Art.55 Abs.2 StGB, das andere die gänzliche Aufhebung der Landesverweisung als Nebenstrafe. Eine Mehrheit in der SKG könnte sich mit der Streichung dieser Nebenstrafe abfinden, obschon ein solches Vorgehen in einem gewissen systematischen Widerspruch zum Vorwurf der Sanktionenarmut und zur Forderung nach dem richterlichen Fahrverbot steht. Unabdingbare Voraussetzung der Streichung wäre eine bundesrechtliche Pflicht des Strafrichters, der Fremdenpolizeibehörde Straferkenntnisse gegen Ausländerinnen und Ausländer mitzuteilen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

14. Andere Massnahmen (Art. 70 bis 75)

Der Vorentwurf verzichtet auf die bisherigen Nebenstrafen Amtsunfähigkeit, Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handlungsgeschäft auszuüben, die Landesverweisung und das Wirtshausverbot. Gegen diesen Verzicht ist nichts einzuwenden. Mit Ausnahme der Landesverweisung haben diese Nebenstrafen in der Praxis eine sehr geringe Bedeutung und können daher ohne Bedenken aufgegeben werden. Der Begründung des Verzichts auf Nebenstrafen (Bericht S. 91 und 92) ist nichts mehr beizufügen. Allein zur Landesverweisung ist folgendes zu bemerken:

Landesverweisung

Bekanntlich wird die Landesverweisung von den Richtern öfters ausgesprochen. Die Probleme der Abstimmung der richterlichen Landesverweisung und der fremdenpolizeilichen Ausweisung können praktisch nur so gelöst werden, dass auf die Landesverweisung als strafrechtliche Sanktion verzichtet wird. Störend wird immer wieder empfunden, dass Richter von einer Landesverweisung absehen und dann die Verwaltungsbehörden eine solche auf Grund von Art. 10 Abs. I a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer aussprechen.

Der Verzicht auf die richterliche Landesverweisung wird nicht zu weniger Landesverweisungen führen. Es ist anzunehmen, dass in den Fällen, in denen bisher der Richter eine Landesverweisung ausgesprochen hat, auch die fremdenpolizeilichen Behörden eine Ausweisung verfügt hätten.

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Renonciation à l'expulsion en tant que peine accessoire : le droit d'être entendu par les autorités administratives n'est pas toujours respecté. Des garanties devraient être fournies à l'intéressé qu'il soit informé en temps utile des intentions des autorités administratives à son égard.

Ordre des avocats fribourgeois

Chapitre cinquième: Autres mesures

L'Ordre approuve la suppression des peines accessoires, lesquelles soit sont obsolètes, soit relèvent d'autres domaines du droit.

Art. 70 1. Veröffentlichung des Urteils

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 70
Dieser Artikel ist gänzlich zu streichen. Die damit beabsichtigte Prangerfunktion scheint uns unerwünscht und nicht mehr zeitgemäss.

Bern

Art. 70 Urteilspublikation

Wir gehen davon aus, dass Absatz 1 irrtümlicherweise das öffentliche Interesse nicht mehr erwähnt, da der Bericht (S. 93) diesbezüglich eindeutig ist.

Basel-Landschaft

Art. 70
Ist die Aufgabe der Möglichkeit des Berufsverbots, obwohl in der Praxis nicht sehr häufig angewendet, wirklich zwingend ? Wäre da nicht vielmehr ein weiterer Ansatz im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Wirtschafts-/organisierter Kriminalität zu finden ?

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Entsprechend dem Vorschlag von Art. 70 Abs. 2 ist auch die Veröffentlichung einer Einstellungsverfügung der Strafverfolgungsbehörde zu ermöglichen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 70: Veröffentlichung des Urteils
Der Vorentwurf Schultz schlägt vor, in Artikel 61 Absatz 1 StGB sei die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse zu streichen und nur noch das Interesse der verletzten oder antragsberechtigten Person aufrechtzuerhalten, da nur hier ein echtes Bedürfnis nach dieser Massnahme bestehe.

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 70 Abs. 1: Bemerkungen

Es stellt sich die Frage, inwiefern die Veröffentlichung eines Strafurteiles im Interesse des Geschädigten liegen soll. Des weiteren ist nicht einzusehen, weshalb auch der Antragsberechtigte ein Interesse an einer Veröffentlichung haben soll. Es müsste zumindest vorgesehen werden, dass die eben genannten Parteien ein Interesse nachweisen müssen. Die vorgeschlagene Bestimmung ist zu large.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 70 (Veröffentlichung des Urteils)

Dem Kommentar zum Entwurf (Seite 93) kann in jeder Hinsicht gefolgt werden, wenn er festhält, dass in bezug auf den bisherigen Gesetzestext kein Revisionsbedarf bestehe.
Offenbar enthält deshalb Abs. 1 der obgenannten Bestimmung eine fehlerhafte Formulierung, soll doch die Veröffentlichung des Urteils nurmehr erfolgen können, wenn dies im Interesse des Verletzten oder Antragsberechtigten steht, nicht mehr aber, wenn ein entsprechendes öffentliches Interesse gegeben ist. Diese Voraussetzung ist klarerweise beizubehalten, sind doch zahlreiche sinnvolle Zielsetzungen (Warnung des Publikums, Vermeidung von Wiederholungsgefahr etc.) anerkannt.

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

8.- Art. 70 VE (Veröffentlichung des Urteils; Bericht S. 93 unter Hinweis auf Bericht der Studienkommission Medienstraf- und Verfahrensrecht vom April 1991 S. 70 ff)

Nach dem dort gemachten Vorschlag kann der Richter nur jene periodisch erscheinenden Medien, in denen eine strafbare Handlung gemäss Art. 27 begangen wurde, verpflichten, das Urteil zu veröffentlichen. Das betreffende Medium ist vor dem Entscheid anzuhören.

Es ist zu begrüssen, dass die Anhörungspflicht gesetzlich ausdrücklich geregelt werden soll, da sich in der Praxis die Anhörung eines durch eine strafrechtliche Massnahme Betroffenen, der nicht angeklagt ist, bisher nicht hinreichend durchgesetzt hat.

Dagegen muss man sich fragen, ob die Beschränkung der Publikationsmöglichkeit auf das Medium, in welchem die Tat begangen wurde, wirklich gerechtfertigt ist oder ob der Richter nicht doch die Möglichkeit haben sollte, auch in geeigneter Form eine Publikation anzuordnen in anderen Medien, die über den Vorfall berichtet haben.

Art. 71 - Art. 74 2. Einziehung

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 75 4. Verwendung zugunsten des Geschädigten

A. Gerichte

B. Kantone

Nidwalden

Art. 75 : Einmal mehr greift hier der Bund in die Verfahrensautonomie der Kantone ein.

Glarus

Art. 75 VE (Verwendung zugunsten des Geschädigten)

Da das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (OHG) bereits den erforderlichen Schutz des Opfers bringt, sollte Art. 75 VE ersatzlos gestrichen werden.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 75: Bei den Opfern von Straftätern handelt es sich vielfach um Menschen in Not. Wir begrüssen es darum sehr, dass Geldstrafen, Bussen, eingezogene Vermögenswerte zur Schadensdeckung herangezogen werden können.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 69 und Art. 75: Wir begrüssen beide Regelungen.

Vierter Titel: Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen (Art. 76 - 92)

A. Gerichte

Schweizerisches Bundesgericht

1. **Abgrenzung zwischen Gerichtsentscheid und Vollzugsentscheid**

a) Bereits im geltenden Recht sind die Zuständigkeiten bei der Aufhebung einer Massnahme und den hierauf zu treffenden nachträglichen Anordnungen nicht bzw. nicht befriedigend geregelt. Das Bundesgericht hatte sich in neuerer Zeit mehrfach mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Es musste feststellen, dass aus Art. 43 Ziff. 3 und 44 Ziff. 3 StGB nicht ausdrücklich hervorgeht, welche Behörde zum Entscheid befugt ist, ob und wann eine Behandlung erfolglos, unzweckmässig, für Dritte gefährlich oder aussichtslos ist. In der Regel überträgt das kantonale Recht die Beurteilung dieser Frage der administrativen Vollzugsbehörde, während gemäss den angeführten StGB-Bestimmungen der Richter für die nachträgliche Anordnung des Strafvollzuges oder einer anderen sichernden Massnahme zuständig ist. Der Entscheid über den Abbruch der Massnahme als typische Vollzugsentscheidung kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Der Entscheid des Richters über die noch notwendigen nachträglichen Anordnungen, mit welchem das ursprüngliche Urteil des Sachrichters gegebenenfalls nachträglich abgeändert wird, ist hingegen mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar (BGE 119 IV 190; vgl. auch BGE 106 IV 101 E. 2c und d). Es ergibt sich somit ein doppelspuriges Verfahren. Unterlässt der Betroffene die Anfechtung der Verfügung der Vollzugsbehörde, kann die von ihr festgestellte Erfolglosigkeit der Massnahme mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr angefochten werden. Ficht er diese mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an, steht erst nach Abschluss des Verfahrens vor Bundesgericht fest, ob und welche Sanktion noch gegenüber dem aus der Massnahme Entlassenen zu vollziehen ist. Der damit verbundene unter Umständen lange Unterbruch im Vollzug der Sanktion ist unbefriedigend und kann im übrigen dazu führen, dass zwischenzeitlich Sicherheitshaft anzuordnen ist. Die Trennung des Entscheides, ob die vollzogene Massnahme wegen Erfolgslosigkeit aufzuheben oder eine andere sichernde Massnahme anzuordnen sei, ist überdies wegen des engen sachlichen Zusammenhanges der beiden Fragen unzweckmässig.

Der Vorentwurf der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches schafft nach der Auffassung des Bundesgerichts hinsichtlich der Zuständigkeitsordnung für die Entscheidungen über Aufhebung, Ausgestaltung und Abänderung des Straf- und Massnahmenvollzugs ebenfalls nicht die gewünschte Klarheit. Die Schwierigkeiten werden im Gegenteil noch dadurch verstärkt, dass der Vorentwurf eine grössere Flexibilität zwischen Strafen und Massnahmen vorsieht, so dass die genannten Doppelspurigkeiten noch zunehmen dürften (siehe z.B. Art. 68 VE-StGB).

Das Bundesgericht empfiehlt daher, alle entsprechenden Bestimmungen des VE-StGB so auszugestalten, dass von Bundesrechts wegen sachlich eng zusammenhängende Entscheide im Bereich des Vollzuges und der nachträglichen Änderungen des ursprünglichen Urteils des Sachrichters durch die gleiche Behörde und gleichzeitig zu treffen sind, sowie festzulegen, welches Rechtsmittel an das Bundesgericht dagegen zur Verfügung steht.

b) In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob nicht auch im Erwachsenenstrafrecht, gleich wie im geltenden Jugendstrafrecht und im Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege bei jeder Bestimmung konsequent festzuhalten ist, welche Entscheide in die Zuständigkeit des Richters und welche in jene der vollziehenden Behörde fallen sowie welcher Rechtsmittelweg offensteht.

Wegleitend für eine solche Regelung könnte die Unterscheidung der drei verschiedenen Bereiche des Strafvollzugsrechts im weiteren Sinne sein:

aa) Reine Vollstreckungsverfügungen (Verfügungen über die Vollstreckung von Verfügungen im Sinne von Art. 101 lit. c OG; formelles Strafvollzugsrecht), gegen die kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist.

bb) Die den Vollzug ausgestaltenden Verfügungen (materielles Strafvollzugsrecht), gegen die die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zur Verfügung steht.

cc) Die nachträglichen richterlichen Entscheidungen im Rahmen des Vollzuges, die das ursprüngliche Gerichtsurteil abändern, und die eng damit zusammenhängenden Entscheide im Bereich des materiellen Strafvollzugsrechts wie die Aufhebung der Massnahme wegen Erfolglosigkeit (letzteres im Sinne der Ausführungen in lit. a hiervor). Dagegen kann die Nichtigkeitsbeschwerde oder auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als zulässig erklärt werden.

Die Einführung eines Vollstreckungsrichters, der für alle diese Entscheide zuständig wäre, kraft Bundesrechts prüfte Schultz in seinem Bericht und Vorentwurf (S. 210), lehnte sie aber schliesslich ab. Die Expertenkommission scheint sich nicht mehr damit auseinandergesetzt zu haben. Jedenfalls findet die Frage im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage keine Erwähnung. Dem Bundesgericht erscheint die Einführung eines Vollstreckungsrichters indessen prüfenswert. Zumindest sollte den Kantonen offenstehen, dies zu tun.

c) Besonders ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 34 Abs. 4 VE-JStP wohl zu unrecht nur die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde vorbehalten wird. Wie im Erwachsenenstrafrecht werden auch in der Jugendstrafrechtspflege zwei unterschiedliche Rechtsmittel, nämlich im Bereich des Strafvollzuges die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, zur Verfügung stehen und stehen müssen.

B. Kantone

Zürich

Vierter Titel: VOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN UND FREIHEITSENTZIEHENDEN MASSNAHMEN

1. Der Vorentwurf trägt im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges dem traditionellen Element des Föderalismus zu wenig Rechnung, da er vieles detailliert regelt, was heute Gegenstand kantonaler und insbesondere interkantonaler Regelungen ist. Bei Handlungs- und vor allem Koordinationsbedarf konnten bislang auf dem Konkordatsweg Lösungen gefunden werden. Der Vorentwurf lässt für regionale Differenzen keinen Raum. Soweit er im Bereiche des Straf- und Massnahmenvollzuges dem bisherigen föderalistischen Grundgedanken widerspricht, ist der Vorentwurf abzulehnen.

2. Die vorstehend angesprochenen detaillierten Regelungen im Bereiche des Straf- und Massnahmenvollzuges im Vorentwurf führen im übrigen dazu, dass alle entsprechenden Entscheide letztlich bis an das Bundesgericht weitergezogen werden können. Dies lässt eine Prozessflut erwarten, die einem effizienten Strafvollzug abträglich wäre. Auch widerspräche dies den Bemühungen, dass sich das Bundesgericht nur noch mit Wesentlichem befassen sollte.

4. Gesetzestechnisch sollte die Unterscheidung in "zuständige Behörde" und "Richter" nochmals überdacht bzw. einer konsequenten Lösung zugeführt werden. Es wäre sinnvoll, wenn überall dort, wo im Sinne einer minimalen Verfahrensgarantie der Richter zum Zuge kommen soll, er auch explizit Erwähnung findet. In den übrigen Fällen wäre es dann Sache des für prozessuale Fragen zuständigen Kantons, als "zuständige Behörde" einen Richter oder eine Verwaltungsbehörde vorzusehen.

10. Im weiteren möchten wir im Bereich Freiheitsstrafe/Massnahme die Einführung integraler Lösungen anregen. Der Massnahme- und der Strafvollzug könnten in Einzelfällen durchaus kombiniert werden. Eine dergestalt individuelle Vollzugsplanung, welche in den Händen der Vollzugsbehörde liegen würde, liesse einen täterspezifischen Vollzug zu. Damit könnten die Bedürfnisse des Täters und jene der Gesellschaft (Resozialisierung des Täters/Sicherheitsgedanken) optimaler aufeinander abgestimmt werden, als dies heute (oder auch nach dem Vorentwurf) möglich ist. So würde es beispielsweise möglich, in Einzelfällen einen Teil der Freiheitsstrafe zu vollziehen und schliesslich den Massnahmevollzug durchzuführen.

Im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges ist dem heute bestehenden föderalistischen Gedanken Rechnung zu tragen. Auf eine bundesrechtliche Neuregelung ist insbesondere dort zu verzichten, wo auf Konkordatsebene gut funktionierende Regelungen bestehen. Der Vollzugsbereich sollte daher weiterhin eine kantonale Angelegenheit bleiben; ein Abweichen von der heutigen Regelung ist unseres Erachtens nicht angezeigt (dies gilt im besonderen Mass für die Artikel 78 und 84). Für den Fall, dass am Konzept des Vorentwurfes im Bereiche des Straf- und Massnahmenvollzuges festgehalten wird, äussern wir uns zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt:

(vgl unter den Art. 76,76a,77,78,79,80,81,82,82a,83,84,85,86,87,88a,89,90,91 und92)

nach Art. 92 (bzw. 91):
An dieser Stelle ist der Strafvollzug von in der Schweiz abgeurteilten Ausländern in Gefängnissen ihres Herkunftslandes zur Diskussion zu stellen. Die Erfahrungen mit dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen von 1983 sind in Anbetracht der Zahlen bisher eher enttäuschend. Der Verurteilte muss seine Zustimmung zur Überführung geben. Der hohe Ausländeranteil in unseren Gefängnissen und die damit verbundenen multikulturellen Schwierigkeiten, der Kriminaltourismus, wie auch die generelle Platzsituation in den schweizerischen Gefängnissen lässt die Frage auftauchen, ob eine Überführung ohne Einwilligung des Verurteilten vertretbar sein könnte. Damit würde zumindest im Bereich der Ausländerkriminalität der generalpräventive Gedanke wieder in den Vordergrund treten. Der Strafvollzug von in der Schweiz verurteilten Ausländern im Ausland könnte die Probleme des Schweizer Strafvollzuges insgesamt entschärfen, insbesondere bestünde dadurch eine Möglichkeit, dass schweizerische Anstalten für ausländische Delinquenten an Attraktivität verlieren. Mit dem Strafvollzug des Ausländers in seinem Herkunftsland oder zumindest in seinem eigenen Kulturraum, könnte auch dem Resozialisierungsgedanken bessere Nachachtung verschafft werden als bei einem Vollzug in der Schweiz und einer anschliessenden Landesverweisung oder fremdenpolizeilichen Ausschaffung. Wir sind uns bewusst, dass eine derartige Lösung mannigfaltige rechtliche Probleme aufwirft (z.B. Status der Verurteilten während des Vollzuges in ihrer Herkunftsregion, Verfahrensprobleme usw.). Auch gilt es zu verhindern, dass durch eine derartige Lösung unter dem Deckmantel der Entwicklungshilfe die in der Schweiz vorhandenen Probleme einfach abgeschoben werden. Um sich die Option eines Strafvollzuges von in der Schweiz verurteilten Ausländern im Ausland offenhalten zu können, schlagen wir die Aufnahme einer Kompetenznorm zugunsten des Bundes im StGB vor:

[1]*Strafen und Massnahmen von Ausländern können auch ohne deren Zustimmung im Ausland vollzogen werden.*

[2]*Der Bund schliesst die erforderlichen Staatsverträge ab und erlässt die Ausführungsbestimmungen.*

Luzern

Die neuen Sanktionen setzen weitgehend integrierte, vertragsfähige und mündige Straftäter voraus, die selbstverantwortlich handeln können. Damit tragen sie der in den letzten Jahren wesentlich veränderten Insassenpopulation der Anstalten zuwenig Rechnung. Hinzuweisen ist auf den hohen Ausländeranteil, vorab in den geschlossenen Anstalten, den hohen Anteil Suchtkranker und die von der Persönlichkeit und ihrem sozialen Hintergrund zunehmend belasteten, häufig dissozialen Eingewiesenen. Die angesprochene Tendenz wird sich in den nächsten Jahren eher noch verstärken. Mit der Regelung des bedingten Strafvollzugs (Art. 42) oder den Folgen bei Nichtgewährung (Art. 88 a) trägt der Reformvorschlag auch der künftigen Insassenpopulation der Anstalten und den daraus zu ziehenden Schlüssen wenig Rechnung. In diesem Sinne stellt der Entwurf zu hohe Erwartungen an die Delinquenten im Vollzug. Es wird nämlich leicht vergessen, dass viele Betroffene gerade wegen der fehlenden Mündigkeit oder der mangelnden Einsichtigkeit gegenüber den Normen unserer Gesellschaft straffällig geworden sind. Dies trifft insbesondere für die dissozialen und nicht integrierten, gelegentlich auch für die suchtkranken Delinquenten zu. Deshalb ist zwar eine Verbesserung der Rechtsstellung der Gefangenen durchaus nicht abzulehnen. Mit der unverhältnismässigen Gewichtung der Rechte der Straftäter wird aber den Aspekten der General- und Spezialprävention nicht ausreichend Rechnung getragen. Zudem wird die Rechtsstellung der Täterschaft mit Blick auf die Vollzugsaufgabe und den zu deren Durchsetzung erforderlichen

Voraussetzungen zu einseitig und zu grosszügig geregelt, was teilweise unverhältnismässige Schranken für die mit dem Vollzug befassten Organe schafft. Deren Aufgabe würde zudem wesentlich erleichtert, wenn das Gesetz auch etwas über die Pflichten der Gefangenen aussagen würde.

Für den Vollzugsbereich sollten nur minimale bundesrechtliche Rahmenbestimmungen eingeführt werden, jedenfalls nicht mehr als im geltenden Recht. Damit kann auch verhindert werden, dass der Rechtsmittelweg (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht) unnötig ausgedehnt wird. Die Realisierung der Vorlage würde zu einer Verrechtlichung des Strafvollzugs führen, die diesen lahmzulegen droht. So geht unseres Erachtens der Anspruch auf Einweisung in eine offene Anstalt (Art. 77) ebenso zu weit wie die Forderung nach einer minimalen Beschränkung der Rechte der Gefangenen (Art. 76). Auch der Katalog der beschwerdefähigen Verfügungen gemäss Art. 92 schafft für den Vollzug grosse Probleme. Detailregelungen sind grundsätzlich den Konkordaten und den Kantonen zu überlassen. Dadurch kann auf die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten besser und rascher reagiert werden. Ausserdem werden Entwicklungen und Innovationen im Vollzugsbereich besser gefördert als in einem zentralistischen System. Die Problematik der Revisionsvorlage zeigt sich bei den Bestimmungen über die Beziehungen zur Aussenwelt (Art. 84) deutlich. Während das Besuchswesen detailliert geregelt ist, wurde der bedeutend heiklere Urlaub nur sehr rudimentär geregelt.

Uri

Die Revision bedeutet für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte einen erheblichen Mehraufwand.

Obwalden

10. Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen (Art. 76 bis 92 VE)
Da wir im Kanton über keine eigene Vollzugsanstalt verfügen und daher in diesem Bereich nur wenig Erfahrung haben, verweisen wir diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz vom 10. Dezember 1993.

Nidwalden

Einfliessende Tendenzen aus den Achtziger-Jahren erweisen sich heute als nicht mehr zeitgemäss, dies insbesondere im Hinblick auf eine (allzu) einseitige Ausrichtung des VE auf das Wohl des Täters. Gefordert sind heute zweckmässige und wirkungsvolle Aenderungen im Strafrecht, die ebenso dem Sühnegedanken des Strafrechts Rechnung tragen. Der VE will einer Sanktionsarmut entgegenwirken, führt aber primär zu einer wesentlichen Verkomplizierung der Verfahren.

Zug

Nach der im Expertenbericht erwähnten Statistik entfallen 85 bis 90 % aller ausgesprochenen Freiheitsstrafen auf Strafen bis zu sechs Monaten. Die richtigen Grundsätze für diese Fälle können jedoch nicht generell auf alle Täterkategorien und insbesondere nicht auf diejenigen Täter angewandt werden, die sich ausserordentlich schwerer Delikte schuldig gemacht haben.

1.2. Insofern geht die Vorlage von einer unrealistischen Täterstruktur aus, namentlich von weitgehend integrierten und mündigen Straftätern. Sie müsste auf die in den letzten Jahren wesentlich veränderte Zusammensetzung der Gefangenen abgestimmt werden. Ein hoher Ausländeranteil, aber auch viele dissoziale Verurteilte mit langen Strafen sowie Suchtkranke dürften den Strafvollzug auch in Zukunft charakterisieren. Diese Tendenz wird sich zudem mit der Realisierung des vorgeschlagenen Sanktionensystems noch verstärken (bedingte Verurteilung, frühere bedingte Entlassung).

Insbesondere bei schweren Straftaten ist aber dem Schutz der Gesellschaft Priorität einzuräumen. Wir begrüssen deshalb die Möglichkeit, hochgefährliche Täter weiterhin verwahren zu können. Im übrigen aber erachten wir die Vorlage als allzu täter- und zu wenig gesellschaftsorientiert. Resozialisierung und Sicherung der Öffentlichkeit sollten gleichermassen Ziel sein.

Würdigung der Vorlagen

1.5. Es ist unabdingbar, dass ein Strafvollzugsziel formuliert wird. Die Ausgestaltung des Strafvollzugs ist auf dieses Ziel auszurichten, was insbesondere Einschränkungen hinsichtlich des Angleichungsgrundsatzes und des Zusammenlebens in der Anstalt erfordern kann. Die Festlegung des Ziels hätte zudem die Chance gegeben, grundlegend über den Sinn oder Unsinn von Freiheitsstrafen sowie des Resozialisierungsziels nachzudenken. Die im vierten Titel neu aufgenommenen Strafvollzugsgrundsätze vermögen eine generelle Zielsetzung nicht zu ersetzen.

1.6. Von der Einweisung über den Vollzugsplan bis zur Entlassung geht die Vorlage immer wieder von Ansprüchen der Gefangenen aus. Die Behörde hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für den nächsten Schritt nicht gegeben sind. Damit der Strafvollzug praktikabel bleibt,, muss die Beweislast umgekehrt werden. Die Gefangenen haben sich im Vollzug einzusetzen und damit darzutun, dass sie die Voraussetzungen für den nächsten Schritt erfüllen. Die "Kann"-Formulierungen des geltenden Rechts haben hier durchaus ihren Sinn. Diese Betrachtungsweise ist umso mehr von Bedeutung, als jede Nichtgewährung seitens der Behörde schriftlich begründet verfügt werden muss und durch zwei gerichtliche Instanzen anfechtbar sein soll. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass sich durch das vorgeschlagene System die negative Auslese in den Strafanstalten noch verschärfen würde.

1.11. Für den Vollzugsbereich sollten nur minimale bundesrechtliche Rahmenbestimmungen eingeführt werden, jedenfalls nicht mehr als im geltenden Recht. Damit wird auch verhindert, dass der Rechtsmittelweg (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht) unnötig ausgedehnt wird. Die Vorlage dagegen führt zu einer Verrechtlichung des Vollzugs, die diesen zu paralysieren droht. So geht unseres Erachtens der Anspruch auf Einweisung in eine offene Anstalt (Art. 77) ebenso zu weit wie die Forderung nach einer minimalen Beschränkung der Rechte der Gefangenen (Art. 76). Auch der Katalog der beschwerdefähigen Verfügungen gemäss Art. 92 schafft für den Vollzug grosse Probleme. Detailregelungen sind grundsätzlich

den Konkordaten und den Kantonen zu überlassen. Dadurch kann auf die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten besser und rascher reagiert werden. Ausserdem werden Entwicklungen und Innovationen im Vollzugsbereich besser gefördert als in einem zentralistischen System. Davon geht gemäss Bericht (Seite 94) auch die Expertenkommission aus, ohne sich bei ihren Vorschlägen aber an diese Aufgabenteilung zu halten.

Art. 76 ff Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

Wir verweisen hier grundsätzlich auf die Vernehmlassung der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz vom 10. Dezember 1993, der wir uns anschliessen. Stichwortartig seien lediglich folgende Punkte ergänzend erwähnt:
(vgl. Ausführungen zu den Art. 76, 77, 78, 81, 84, 86)

Fribourg

Le Conseil d'Etat admet la nécessité d'une révision du code pénal, en particulier de ses dispositions sur l'exécution des peines et mesures. Il approuve donc, quant à son principe, la démarche entreprise.

De plus, le Conseil d'Etat constate que la mise en oeuvre des mesures prévues par les avant-projets, qui impliquent des règles procédurales compliquées, de nombreuses voies de recours et des interventions multipliées du juge, entraînera inéluctablement une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de l'appareil judiciaire. A titre d'exemple, on citera la mise en échec du système de l'ordonnance pénale tel qu'il est pratiqué dans notre canton. Cette conséquence va à l'encontre de la volonté des autorités fribourgeoises de désengorger les tribunaux.

Quant à la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons en matière de procédure, elle devrait être revue sur certains points et respecter davantage l'autonomie des cantons. L'interprétation large de l'article 64 bis de la Constitution fédérale donnée par les auteurs des avant-projets n'est guère convaincante à certains égards.

TITRE QUATRIEME: **exécution des peines et mesures privatives de liberté (art. 76 à 92 AP)**

Les propositions de l'avant-projet devraient être revues. D'une part, elles empiètent sur les compétences cantonales (ex: art. 77 al. 3 - 81 AP), d'autre part, elles entraînent de trop lourdes charges financières pour le canton puisque supportées exclusivement par lui. Le Conseil d'Etat estime en outre indispensable de maintenir la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu devrait être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne devrait pas faire obstacle au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

Solothurn

Wir regen an, dass zusätzlich die Vollzugsart "Hausarrest" geprüft wird. Einzelne nordamerikanische Staaten kennen diese Sanktionsform bereits heute. Die zu Hausarrest verurteilten Personen werden dabei von einer Zentrale aus elektronisch überwacht; ein am Handgelenk oder am Fussgelenk getragenes Gerät ermöglicht die permanente automatische Kontrolle darüber, ob sich der Verurteilte an dem ihm erlaubten Aufenthaltsort befindet. Einer der Vorzüge dieser die Bewegungsfreiheit des Betroffenen stark einschränkenden Sanktion läge darin, dass die Vollzugsinstitutionen entlastet werden könnten

Basel-Stadt

Der Vorentwurf ist Ausdruck des Bestrebens, die negative desintegrierende Auswirkung der Sanktion auf den Betroffenen abzuschwächen. An die "erzieherische" Funktion der traditionellen Freiheitsstrafe glaubt nämlich so recht niemand mehr. Angesichts der zunehmenden Anzahl schwierig zu führender Insassen (Erhöhung Ausländeranteil, Drogendelinquenten, psychisch Kranke etc.) stärkt der Vorentwurf dabei zu sehr die Rechtsstellung der Vollzugsinsassen, was die Vollzugsaufgabe erschwert und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nur ungenügend Rechnung trägt. An der zentralen Bedeutung der Sozialisierung der Straftäter ist unseres Erachtens festzuhalten. Gleichzeitig sollte jedoch deutlich akzentuiert werden, welchen Zweck das materielle Strafrecht verfolgt. Dem Vorentwurf fehlt eine Aussage zur Bedeutung von Vergeltung, Sühne, Prävention und öffentlicher Sicherheit.

Basel-Landschaft

Der letzgenannte Punkt hat allerdings auch zur Folge, dass neueste Entwicklungen und aktuelle Probleme im Kriminalitäts- und Vollzugsbereich kaum Niederschlag in der Vorlage gefunden haben. Ebenso fällt auf, dass in wesentlichen Bereichen zwar eine - zutreffende - Verwesentlichung stattgefunden hat, allerdings, da das Gesetz nur noch den Grundgedanken, aber keine Anhaltspunkte für dessen Umstände mehr nennt, um den Preis einer erheblichen Verschiebung der Inhalte in Richtung Richterrecht (insb. bei den Vollzugsentscheiden); dies bedeutet, dass die Vollzugsorgane bis zur Etablierung einer verlässlichen Gerichtspraxis ziemlich im Regen stehen würden. Seltsamerweise wird demgegenüber in anderen Bereichen (Besuchsrecht z.B.) fast wörtlich die heutige bundesgerichtliche Praxis ausgebreitet, ohne dass die erheblich unterschiedliche Regelungstiefe inhaltlich erklärbar wäre.

Schaffhausen

b) Die im Vorentwurf vorgesehenen bundesrechtlichen Rahmenbestimmungen für den Vollzugsbereich gehen zu weit. Sie sollten den bisherigen Umfang nicht überschreiten. Es könnte damit eine unnötige und wohl auch nicht gewollte Ausdehnung des Rechtsmittelweges verhindert werden. Zu erheblichen Schwierigkeiten im Strafvollzug würde insbesondere der umfassende Katalog der beschwerdefähigen Verfügungen gemäss Art. 92 VE führen; gleiches gilt für den in Art. 77 statuierten Anspruch auf Einweisung in eine offene Anstalt. Die Kantone und Konkordate sollten in diesen Bereichen auch weiterhin die Möglichkeit haben, Einzelheiten

bezogen auf die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten selbst zu regeln. Dies würde zudem Gewähr für eine flexible Anpassung an die sich stets wandelnden Verhältnisse bieten, was bei einer Regelung auf Stufe Bundesrecht weniger gut möglich ist.

c) Auf die ausdrückliche Einräumung von Befugnissen an die Kantone, welche ihnen nach verfassungsrechtlicher Ordnung ohnehin zustehen, ist zu verzichten. Gemeint sind namentlich Regelungen betreffend die Eingriffe in die Rechte der Gefangenen. Hierzu würden kantonalrechtliche Bestimmungen ausreichen.

Appenzell Ausserrhoden

Strafvollzug

1. Aus kantonaler Sicht von hervorragender Bedeutung sind die neuen Vorschläge zum Strafvollzugsrecht. Unter weitgehender Aushöhlung der kantonalen Souveränität werden Bestimmungen vorgestellt, die den heutigen Strafvollzug revolutionieren sollen. Die wichtigsten Bedenken werden hier gerafft dargestellt werden, währenddem für Einzelheiten auf die Vernehmlassungen der KKJPD und der Konkordate verwiesen werden kann.

2. Der Entwurf gibt wichtige Lenkungsinstrumente des Strafvollzugs auf. Der Urlaub wird zu einem kaum noch erzieherisch beschneidbaren persönlichen Recht der Gefangenen, und die bedingte Entlassung setzt kein Wohlverhalten in der Anstalt und kaum eine günstige Prognose voraus. Damit wird die Aufgabe des Strafvollzugspersonals massgeblich erschwert.

3. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Vorentwurf gesetzliche Grundlagen für das Disziplinarrecht in Anstalten fordert. Er fasst diese Vorschrift so auf, dass ein Gesetz im materiellen Sinne und somit auch die gültige kantonsrätliche Verordnung über die kantonale Strafanstalt Gmünden (bGS 342.1) genügt.

4. Die in Art.92 VE enthaltene Verrechtlichung des Strafvollzugs geht zu weit und ist auch nicht konsequent. Dass gewisse wichtige Entscheide schriftlich zu treffen, zu begründen und schliesslich gerichtlich anfechtbar sind, liegt auf der Hand. Dazu dürfen aber wohl nicht diejenigen über die Versetzung in eine andere Abteilung oder die Nichtgewährung von Urlaub gehören (so aber Art.92 Abs.1 lit.a und c VE), zumal weit wichtigere Entscheide nicht genannt sind (Strafantritt!). Unnötig, wenn nicht sogar verfassungswidrig, ist eine bundesrechtliche Vorschrift über die Unentgeltlichkeit des Beschwerdeverfahrens. Wer anderer Meinung ist, muss behaupten, die Unentgeltlichkeit des Verfahrens sei für den sachgemässen Vollzug des Bundesstrafrechts unbedingt erforderlich.

5. Die Vorschrift über die Kostentragung (Art.368 VE) bedeutet einen Rückfall in alte Zeiten. Kaum sind die aufwendigen Verrechnungen zwischen Urteils- und Wohnsitzkantonen durch Kündigung des Vollzugskostenkonkordats entfallen, soll über das Strafgesetzbuch etwas Aehnliches wieder eingeführt werden. Art.368 VE scheint im übrigen die Kostenbeteilung Verurteilter auszuschliessen, was erstens einen Eingriff in kantonales Vollzugsrecht bedeutet und zweitens im Falle der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats oder - in seltenen Fällen - beim Massnahmenvollzug an Begüterten sachlich unrichtig ist.

Appenzell Innerrhoden

8. Strafvollzug

Die Bestimmungen des vierten Titels des VE führt zu einer Verrechtlichung des Strafvollzugs. Dass gewisse für den Strafgefangenen wichtige Entscheidungen schriftlich zu begründen sind, liegt auf der Hand. Andererseits ist nicht einzusehen, weshalb das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen gemäss Art. 92 Abs. 1 VE unentgeltlich sein sollen; schliesslich soll der Gefangene ja auch ein seiner Arbeitsleistung entsprechendes Entgeld erhalten (Art. 83 Abs. 1 VE). Weiter ist störend, dass der Urlaub zu einem kaum noch erzieherisch beschneidbaren Recht des Gefangenen werden soll. Auch ist nicht einzusehen, weshalb für die bedingte Entlassung kein Wohlverhalten in der Anstalt mehr erforderlich ist .

Im übrigen sei hier auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren sowie auf die Vernehmlassung der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission verwiesen, welchen wir uns anschliessen können.

St. Gallen

1.2. Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen (Art.76bis92VE)

Der Bund soll sich im Vollzugsbereich auf die notwendigsten Rahmenbestimmungen beschränken und Detailregelungen den Konkordaten und Kantonen überlassen. Durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist die Einhaltung eines Mideststandards gewährleistet. Gleich wie die Ostschweizerische Strafvollzugskommission erachten wir ein im Gesetz formuliertes Vollzugsziel für zwingend erforderlich. Besonderen Wert legen wir darauf, dass die Bestimmungen über den Verwahrungsvollzug (Art. 68 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 76 ff. VE) geändert werden: Bei hochgradig gefährlichen Tätern muss der öffentlichen Sicherheit Vorrang vor einer allfälligen, stufenweisen Wiedereingliederung des Täters zukommen. Deshalb sind diesen Gegebenheiten angepasste Vollzugsgrundsätze und auch Vollzugseinrichtungen vorzusehen.

Auch hier verweisen wir im übrigen auf die Vernehmlassung der Ostschweizerischen Staf-vollzugskommission. .

Aargau

Nach Auffassung des Regierungsrates ist der Vorentwurf allerdings zu stark vom Glauben an die Behandlungsfähigkeit und Heilbarkeit der Straftäter geprägt. Die berechtigten Interessen der Opfer und der Allgemeinheit finden im Vergleich zu denjenigen der Straftäter zu wenig Beachtung. Diese Entwicklung läuft der jüngeren Diskussion um die innere Sicherheit und die Stellung der Opfer diametral entgegen. Es sei beispielsweise an die 1992 erfolgte Einführung des Opferhilfegesetzes erinnert. Zudem wurde unter dem Eindruck der zunehmenden Kriminaltouristen, des Missbrauchs des Asylwesens und vor allem der gestiegenen Gewaltkriminalität und der stets überbelegten Strafvollzugsanstalten die Frage der inneren Sicherheit neu thematisiert.

Ticino

Dall'esame delle normative proposte nell'ambito dell'esecuzione delle pene detentive e delle misure (art. 76 a 92 AP) bisogna osservare che ne risulta un sistema concepito per una popolazione penitenziaria ideale, che purtroppo non trova riscontro nella realtà carceraria dei nostri giorni.
Provvedimenti quali il collocamento in uno stabilimento aperto (art. 77 AP), l'ampliamento della semiprigionia per pene fino ad un anno (art. 78 cfr.1 AP), il lavoro e l'alloggio all'esterno (art. 78 cfr. 4 AP), pur non essendo privi di interesse, arrischiano, ciò nondimeno, di essere applicati solo ad una piccola minoranza (carcerati svizzeri e stranieri residenti), costringendo, per contro, l'Autorità di esecuzione a riattivare misure di contenimento piu rigorose per il resto della popolazione carceraria e ciò a salvaguardia della sicurezza e dell'ordine pubblico.

Viene accolta con interesse la proposta di abbandonare la distinzione tra condannato primario e recidivo ai fini dell'esecuzione della pena, adattando così la normativa alle esigenze pratiche della gestione dell'Istituto carcerario, laddove la categorizzazione più utile é quella fra detenuto più o meno pericoloso.

Valais / CCDJP-SR

La Conférence romande admet la nécessite d'une révision du Code pénal suisse (CPS), s'agissant de l'exécution des peines et mesures et approuve, sur le principe, la démarche entreprise; elle prend acte avec satisfaction que les travaux de la Commission d'experts ne remettent pas en cause les fondements de la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons que définit l'article 64 bis de la Constitution fédérale.

2. Répartition des compétences

a) Répartition verticale (entre la Confédération et les cantons)

L'APE se caractérise par une emprise accrue de la Confédération en matière de procédure. L'article 92 APE, en particulier, constitue une ingérence inadmissible dans la sphère de compétences des cantons. Cette ingérence - que seule une interprétation large de l'article 64 bis de la Constitution fédérale a permise, alors que s'imposait une interprétation stricte - est incompatible avec le respect, salué ci-avant, de la disposition constitutionnelle.

Par ailleurs, les incidences économiques et financières résultant des exigences procédurales en matière de pure exécution des peines n'ont fait l'objet d'aucune attention lors de l'élaboration de l'APE.

3 L 'APE fait abstraction de certaines réalités

La Commission d'experts s'est laissé guider dans ses travaux par un esprit d'utopie indéfendable et inacceptable à l'heure actuelle. Elle a fait preuve d'inconséquence.

Il faut en premier lieu rappeler qu'aucune étude des effets pervers de l'adoucissement du système pénal (Strafmilderung) n'a été conduite : l'efficacité accrue du système de l'APE, par rapport à l'actuel, n'est donc pas démontrée.

En second lieu, il faut déplorer que l'APE ait été élaboré sans égard à l'actuelle réalité pénitentiaire. Celle-ci date déjà d'une dizaine d'années et n'est guère susceptible de se modifier avant longtemps; elle se caractérise par :

- une très importante population étrangère;
- la quasi-disparition des peines militaires;
- l'invasion de la drogue, jusque dans les lieux de détention;
- l'augmentation de la criminalite économique et à caractere maffieux;
- la fragilité croissante de la population pénitentiaire face aux exigences de la vie carcérale.

Ces constatations ont amené la Conférence romande à tirer deux conclusions

- premièrement que la nature édulcorée du système des peines de l'APE - des peines de substitution à la peine privative de liberté et cette dernière exécutée en principe en milieu ouvert - comporte le risque de rendre la "place pénitentiaire suisse" par trop attractive;

- secondement que le système proposé de peines de substitution - qui légitime la révision dans ses principes - ne concernerait pas la majeure partie de la population carcérale mais aurait vocation, en pratique, à ne s'appliquer qu'à une minorité de délinquants.

La Conférence romande est d'avis que, au contraire de l'APE dont les options fondamentales datent d'une vingtaine d'années, la révision qui paraît aujourd'hui nécessaire devrait permettre aux autorités judiciaires et administratives de lutter plus efficacement contre la grande criminalité, notamment.

4. Le système résultant de l'APE est lourd et coûteux, il implique des lenteurs

Des règles procédurales disproportionnées, les nombreuses voies de recours prévues et les interventions multipliées du juge notamment font que, inéluctablement, la mise en application de l'APE causerait une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de la justice et des autorités d'administration des peines : à cet égard, l'exemple de l'article 92 APE vient tout naturellement à l'esprit.

Ces conséquences indésirables auraient en définitive les justiciables et détenus pour premières victimes. Elles iraient par ailleurs à l'encontre de la volonté actuelle de désengorger tribunaux et autorités; à titre d'exemple, elles se traduiraient par la mise en échec du système de l'ordonnance pénale : de précieuses simplifications devraient être abandonnées au détriment de l'efficience du système pénal.

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système proposé soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons; la Conférence romande en discerne principalement les causes suivantes :

- alourdissement de l'appareil judiciaire et administratif;
- interventions multipliées du juge;
- construction et fonctionnement d'établissements psychiatriques;
- rémunération de l'article 83 APE (qui doit absolument être abandonnée);
- contrôle judiciaire des décisions administratives après jugement (article 92 APE).

La Conférence romande ne peut admettre l'absence d'analyse des coûts résultant de l'APE : elle constate que les questions économiques et financières - ce ne sont pas les seules - ont été éludées lors de l'élaboration de l'APE, alors qu'elles ne pouvaient être passeés sous silence.

Au reste, la Conférence romande tient pour incontournable la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu doit être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne doit pas faire obstacle au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

B. Suppression des distinctions entre réclusion et emprisonnement et entre établissements pour délinquants primaires et délinquants récidivistes

L'abandon de ces distinctions de terminologie, qui n'existent plus guère dans la réalité, correspond à une adaptation heureuse de la loi. Il est bien que la peine unique succède formellement à l'exécution unique des peines.

Neuchâtel

IV. Exécution des peines et mesures privatives de liberté (art.76 à 92 / art.382 à 392)

Il faut approuver l'affirmation que la situation juridique du détenu devrait être améliorée. Il est en effet frappant de constater à quel point les règles de procédure, y compris celles portant sur l'assistance judiciaire, garantissent au prévenu non encore juge le respect de ses droits fondamentaux, et d'observer la façon dont ce souci de traitement équitable s'estompe, voire disparaît, une fois le doute sur la culpabilité dissipé et l'intéressé condamné. Une telle différence de traitement ne peut pas se justifier simplement par le passage de la catégorie de "présumé innocent" à celle de "reconnu coupable".

En revanche, les moyens choisis pour parvenir à ce but ne convainquent pas. L'article 76, sous le titre liminaire "règles fondamentales", est composé de phrases creuses, qui n'ajoutent rien aux droits fondamentaux des détenus, tels qu'ils résultent de la Convention européenne des droits de l'homme, que la Suisse a signée et applique. Les autres dispositions relèvent davantage d'un règlement de prison que du code pénal. S'il s'avère nécessaire, pour des raisons d'égalité de traitement, que le code contienne des prescriptions minimales à ce sujet, celles-ci devraient figurer dans une norme générale et abstraite qui fixe, sans entrer dans la réglementation proprement dite, les dispositions qu'un règlement de prison doit impérativement contenir.

Jura

Les dispositions relatives à l'exécution des peines et mesures privatives de liberté revêtent un intérêt particulier pour les cantons puisqu'ils en assument la responsabilité. A noter toutefois que les cantons se sont réunis en plusieurs concordats d'exécution des peines, de sorte que la prise de position des organes concordataires aura un poids particulier dans ce domaine.

Le Gouvernement jurassien souscrit aux trois principes ayant guidé les auteurs de l'avant-projet. Il approuve donc également les dispositions de l'avant-projet, mais il juge utile d'émettre quelques réserves.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Zum Resozialisierungsgrundsatz verweisen wir auf die Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen (I.A. Ziff. 5).

I. A.:

5. Im übrigen fordert unsere Partei entsprechend ihrem Selbstverständnis, dass das, was aus den **Grundsätzen christlicher Mitmenschlichkeit zu Sinn und Zweck des Strafrechts und der Kriminalstrafe** im besonderen zu folgern ist, nicht ausser acht gelassen wird. **Ein Staat, der den Menschen in den Mittelpunkt der Rechts- und Gesellschaftsordnung stellt, muss dies auch bei Mitbürgern tun, die sich deliktisch verhalten haben.** Deshalb muss nach wie vor auch der **Grundsatz der Humanität** Leitgedanke für das Sanktionensystem sein, was keineswegs heisst, dass Strafen, auch harte, keinen Platz haben. Einschneidende Strafen sind vielmehr dort erlaubt und drängen sich zum Schutz der Opfer auf, wo das Vertrauen in die Rechtsordnung anders nicht gesichert werden kann. Das Strafrecht kann indessen seinen Beitrag zur Erhaltung der Inneren Sicherheit nicht allein mit strenger Bestrafung leisten. Es muss dem Richter erlauben, so differenzierend zu reagieren, wie sich Tat und Täter voneinander unterscheiden. Sonst wird das Ziel der Stärkung des Rechtsbewusstseins und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit letztlich verfehlt. Wir finden, dass die Revisionsvorschläge diesen Vorstellungen weitgehend gerecht werden. Aus dieser Sicht befürworten wir namentlich auch - trotz aller Schwierigkeiten und Probleme im Strafvollzug - die Beibehaltung des Resozialisierungsziels und den humanen Umgang mit den Gefangenen Im Sinne des Angebotes an Hilfen, um Ihre Fähigkeit zu sozialem Verhalten und zu einem straffreien Leben zu fördern, wie dies Art. 76 des Vorentwurfs vorsieht. Weil die allermeisten Gefangenen wieder in die Freiheit entlassen werden müssen, trägt man damit mehr zur Verhinderung neuer Straftaten und zum Schutz der Opfer bei, als mit einem ausschliesslich auf Repression ausgerichteten System, das sich nicht darum kümmert, Straftäter für die Gesellschaft zurückzugewinnen. Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Gefängnispersonals müssen auch diesen Gesichtspunkten genügen. Positiv zu vermerken ist in diesem Zusammenhang auch die Regelung über die Wiedergutmachung (VE Art. 55/56), weil sie in besonderem Masse den Anliegen des Opfers Rechnung trägt und in zahlreichen, nicht allzu schweren Fällen geeignet ist, Vergeltungsbedürfnisse abzubauen und zu einer Versöhnung zwischen Täter und Opfer beizutragen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

3. Zur Nichtberücksichtigung frauenspezifischer Anliegen

Der Vorentwurf versucht ansatzweise die Berücksichtigung frauenspezifischer Anliegen. Dies ist begrüssenswert. Für Frauen stellen sich aber insbesondere im Strafvollzug besondere Probleme. Ein konsequenter Einbezug der tatsächlichen Situation und Problemlagen von Frauen ist deshalb unabdingbar. Zentrale frauenspezifische Gesichtspunkte sind im Entwurf nicht berücksichtigt worden. Zu einer ganzen Reihe von wichtigen Fragen äussert sich der Begleitbericht nicht oder nur unzueichend.

Der Strafvollzug orientiert sich weitgehend an den Bedürfnissen und Defiziten von männlichen Gefangenen. Gemäss Strafvollzugsstatistik liegt denn auch der Frauenanteil bei den eingewiesenen Personen bei nur 7 Prozent. Diese Tatsache darf jedoch nicht zulasten der betroffenen Frauen gehen. Frauen dürfen weder formal noch faktisch schlechter gestellt werden als Männer. Bis heute haben sich Frauen jedoch Männernormen anzupassen. Im Strafvollzug ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die von Frauen begangenen Delikte eine andere Struktur aufweisen als die von Männern begangenen Delikte. Frauen wenden weniger Gewalt an, stellen kaum eine Gefahr für die Gesellschaft dar und sind weniger oft rückfällig. Oftmals kommen Frauen im Strafvollzug nur in ihrer biologischen Rolle als Mütter vor. Zwar gehört dieser Bereich zu den wichtigsten ungelösten Problemen, er ist jedoch nur ein Bereich.

Frauenspezifischen Anliegen und Bedürfnissen muss in allen Bereichen angemessen Rechnung getragen werden.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

In der nun vorliegenden Ausgestaltung schiesst der Entwurf jedoch über das gesetzte Ziel hinaus und will Recht schaffen, das von breiten Schichten der Bevölkerung gerade in Anbetracht der zu beobachtenden Zunahme der Gewaltkriminalität - nicht mehr mitgetragen würde. In dieser Hinsicht besonders bedenklich erscheint uns die kaum verständliche Besserstellung des Rückfalltäters, die Ausweitung des bedingten Strafvollzuges und der überbordende Gebrauch von Strafbefreiungs- bzw. Strafmilderungsgründen. Weiter ist auch die Tendenz des Entwurfes, dem Täter im Strafvollzug zwingend Rechte zuzugestehen, unbesehen davon, ob dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht, klar Ausdruck einer heute überholten Haltung, die nur das Wohl des Täters zum Ziel hat.

Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen: Art. 76 - 92

Im Vierten Titel des Vorentwurfes der Expertenkommission wird teilweise auf besonders augenfällige Weise deutlich, wie einseitig sich das geplante Gesetz die Interessen des Straftäters bzw. Verurteilten in den Vordergrund stellt und das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung aus den Augen verliert Rechte der Gefangenen werden stets in obligatorischer Form statt mit einer "Kann-Formel" formuliert, wodurch Ermessensentscheide der Strafvollzugsbehörden weitgehend ausgeschlossen werden (vgl z B Art 84 VE)

Wir würden es grundsätzlich befürworten, wenn das Gesetz eine gewisse Weisungskraft des verurteilenden Richters bzw. eine Bindung der Strafvollzugsbehörden an die Erwägungen des Gerichtsurteils vorsehen würde So wären dem Strafvollzug von Beginn weg verbindliche, von einer richterlichen Behörde verfügte Schranken gesetzt, an welche er sich zu halten hätte

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Das menschliche Verständnis für die Situation der Straffälligen darf nicht dazu führen, dass das legitime Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit aus den Augen verloren wird. Verbrechensbekämpfung stellt nach wie vor eine wichtige Aufgabe des Gemeinwesens dar; nicht umsonst gilt ein staatliches Strafmonopol. Das neue Opferhilfegesetz mildert höchstens die Folgen strafbarer Handlungen, trägt aber nicht zur Prävention bei. Von selbst versteht sich, dass die Ueberlastung der Strafanstalten kein Kriterium für die Ausgestaltung der Straf- und Vollzugsbestimmungen bilden darf. Vielmehr ist ein angemessener Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Interessen der Straffälligen und der Oeffentlichkeit zu suchen.

Bund Schweizerischer Israelischer Frauenvereine

3. Nirgends im Recht ist der Vollzug des Rechtes so relevant wie gerade im Strafrecht.

Ob diese Gesetzesrevision effektiv ein Erfolgt wird, werden die Strafvollzugsbehörden beantworten.

In diesem Sinne sei nun aber auch auf das jüdische Recht verwiesen. Das jüdische Strafrecht war auf den ersten Anhieb relativ streng, in der Anwendung aber dann ausserordentlich mild. So besass der Angeschuldigte quasi bis unmittelbar vor dem Vollzug eine Möglichkeit, das Urteil mildernd zu verändern. An den Zeugenbeweis wurden derart hohe Anforderungen gestellt, dass der Straftäter sehr häufig frei ausging. Das materielle Recht liess den Versuch straffrei, ermöglichte die Bestrafung aufgrund eines Geständnisses alleine nicht.

Der Strafvollzug liegt heute ausserhalb der Gerichtsbeurteilung. Ist der Angeschuldigte einmal verurteilt, verliert das urteilende Gericht den Bezug zu den Delinquenten. In dieser Richtung ist unseres Erachtens die Strafrechtsrevision zu wenig richtungsweisend.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

L'avant-projet essaie de tenir compte des aspects spécifiques aux femmes, mais malheureusement d'une manière bien insuffisante.
l'exécution des peines est une institution dont l'infrastructure est largement axée sur les besoins des détenus de sexe masculin.
Mais justement le faible pourcentage de femmes suscite une série de problèmes en matière d'exécution des peines et des mesures. Il est notamment intolérable que les femmes soient discriminées par rapport aux hommes et doivent encore aujourd'hui s'adapter aux structures de

détention prévues pour les hommes. Il faut aussi tenir compte du fait qu'en règle générale les femmes commettent des délits moins graves, n'utilisent que rarement la violence, ne présentent guère de danger pour la société et récidivent moins souvent.
L'avant-projet ne vise que l'aspect du rôle biologique de la femme, celui de mère.
Les besoins et les préoccupations spécifiquement féminins ne se manifestent pas seulement lors d'une grossesse, d'un accouchement ou lorsque l'on s'occupe d'un nourrisson ou d'un enfant en bas âge.

Les JDS pensent notamment au fait que le prononcé d'une peine ferme provoque (et avant son exécution déjà) de graves problèmes sur le plan socio-professionnel, économique et familial.

Une fois qu'elles ont regagné la liberté, les femmes sont encore plus mal acceptées par la société que leurs homologues masculins et, confrontées à des situations déjà très difficiles en soi, elles sont encore plus désavantagées dans leur réinsertion sociale (conditions de logements, absence de qualifications professionnelles, impossibilité de trouver un emploi).
Bien que la Commission relève à maintes reprises que les hommes sont en principe autant à même de s'occuper de leurs enfants que les femmes, le fait reste indéniable que dans l'immense majorité des cas, ce sont les mères qui assument le travail et la responsabilité de l'éducation et de la surveillance des enfants.

Le fait qu'une personne, avant son entrée en détention, se soit occupée de ses enfants doit être explicitement pris en compte pour la fixation de la peine et notamment pour l'exécution des peines et mesures.
Les problématiques qui surgissent de la centralisation de l'exécution de la peine pour les femmes sont bien connues, comme p. ex. les distances trop grandes pour un contact étroit avec les proches, et notamment avec les enfants.

D'une manière générale, l'Association des Juristes démocrates de Suisse (JDS) est très favorable aux nouveaux principes prévus dans ce projet.
En particulier les JDS relèvent
- l'amélioration nette du statut juridique des détenus;

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Die Kommission begrüsst und unterstützt die im Entwurf formulierten Ansätze zur Berücksichtigung frauenspezifischer Anliegen, da der Einbezug frauenspezifischer Gesichtspunkte bereits auf Gesetzesebene - und nicht erst auf Verordnungsebene - erfolgen muss. Aufgrund der besonderen Probleme, die sich für Frauen im Strafvollzug ergeben, hält sie allerdings einen konsequenteren Einbezug der tatsächlichen Situation sowie der Problemlagen von Frauen für unabdingbar. Zentrale frauenspezifische Gesichtspunkte sind nicht berücksichtigt worden.

1. Strafvollzug an Frauen

Der Strafvollzug ist eine Institution, dessen Infrastruktur sich weitgehend an den Bedürfnissen, am Verhalten und den Defiziten von männlichen Gefangenen orientiert. Die weit überwiegende Zahl der straffällig Gewordenen sind Männer. Die Anzahl von Frauen im Strafvollzug ist gering. Laut Strafvollzugsstatistik 1992 liegt der Frauenanteil an den eingewiesenen Personen bei nur 7 Prozent.

Der zahlenmässig geringe Anteil von Frauen wirft für den Vollzug von Strafen und Massnahmen eine Reihe von Fragen auf. Allerdings darf diese Tatsache nicht zu Lasten der betroffenen Frauen gehen; Frauen dürfen weder formal noch faktisch schlechter gestellt werden als Männer. Da jedoch Männer rein zahlenmässig die relevante Gruppe darstellen, haben sich Frauen als Gefangene bis heute an Männernormen anzupassen, die ihren eigenen Bedürfnissen und Anliegen nicht gerecht werden können.

Die Kriminalität von Frauen spielt nicht nur aufgrund der geringeren Häufigkeit im Vergleich zur Kriminalität der Männer eine untergeordnete Rolle. Die von Frauen begangenen Delikte weisen auch eine andere Struktur auf als die der Männer. Die auffallendsten Unterschiede liegen darin, dass Frauen weniger schwerwiegende Delikte begehen, nur in seltenen Fallen Gewalt anwenden, kaum eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen und weniger oft rückfällig werden.

Falls Frauen als Frauen im Strafvollzug vorkommen, dann bisher weitgehend nur in ihrer biologischen Rolle als Mutter. Obschon die Mutter-Kind-Situation zu den gravierendsten ungelösten Problemen im Strafvollzug gehört, ist dies nur ein Bereich, in dem Handlungsbedarf besteht. Frauenspezifische Anliegen und Bedürfnisse bestehen aber nicht nur bei einer Schwangerschaft, einer Geburt oder bei der Versorgung eines Säuglings oder Kleinkindes. Vielmehr ist die Lebenssituation straffällig gewordener Frauen bereits vor ihrer Strafverbüssung mit spezifischen Problemen und Schwierigkeiten belastet. Ihre berufliche und ökonomische Situation auf der einen Seite und ihre familiäre Situation auf der anderen Seite ist zumeist problematisch. Auch nach der Entlassung werden Frauen mit schwierigen Situationen konfrontiert, etwa durch das Fehlen einer Wohnung oder durch beengende Wohnverhältnisse, den Mangel an beruflicher Qualifikation, das Fehlen eines Arbeitsplatzes, Geldmangel und Verschuldung und nicht zuletzt auch durch mangelnde Unterstützung durch einen Partner bei der Bewältigung von Alltagsproblemen. Die soziale Akzeptanz strafentlassener Frauen ist noch geringer als diejenige strafentlassener Männer.

Aufgrund dieser Gesichtspunkte sollten für Frauen weit mehr als bisher Möglichkeiten der Haftvermeidung bzw. andere Formen von Sanktionen und Massnahmen wie z.B. Arbeits- und Wohnexternate zur Anwendung gelangen. Vor allem für Frauen, die für Kinder zu sorgen haben, müssen Alternativen zur Haft entwickelt und praktiziert werden.

Die Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Männer grundsätzlich ebenso imstande sind wie Frauen, für ihre Kinder zu sorgen. Es sind jedoch nach wie vor weit überwiegend die Mütter, die die Arbeit und die Verantwortung, die die Betreuung von Kindern und die Erfüllung ihrer vielfältigen Bedürfnisse erfordert, übernehmen. Nur sehr wenige Väter nehmen ihre Verantwortung in diesem Bereich tatsächlich wahr. Entscheidendes Kriterium hierbei ist somit nicht die Geschlechtszugehörigkeit, sondern wer die Kinder tatsächlich betreut und versorgt hat.

Wenn jemand vor Strafantritt Kinder betreut und versorgt hat, muss dies im Straf- und Massnahmenvollzug explizit berücksichtigt werden. Dieses Anliegen ist umso dringlicher, als die Nachteile einer zentralistischen Lösung für Frauen im Strafvollzug bekannt sind, etwa die zu grosse örtliche Distanz zu Angehörigen, vor allem zu den Kindern oder möglichen Arbeitsplätzen ausserhalb der Anstalt. In Hindelbank besteht zudem laut Jahresbericht 1992 Vollbelegung bzw. eine mehrmonatige Warteliste trotz Erhöhung des gesamtschweizerischen Platzangebots durch die Eröffnung des "Prison de la Tuiliere" in Lonay (VD) im Jahr 1992. Kürzere Freiheitsstrafen an Frauen werden hauptsächlich in Bezirks- und Regionalgefängnissen

vollzogen. Diese Situation ist ebenfalls unbefriedigend, da diese Institutionen frauenspezifischen Bedürfnissen kaum gerecht werden.

2. Bericht der Eidg. Kommission für Frauenfragen "Strafvollzug an Frauen - in der Schweiz"

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen befasste sich aus Anlass der im Jahr 1977 von Insassinnen der Anstalten in Hindelbank an den damaligen Bundespräsidenten Kurt Furgler gerichteten Petition intensiv mit dem Strafvollzug an Frauen. In ihrem 1978 publizierten Bericht **"Strafvollzug an Frauen in der Schweiz"** analysierte **sie** den Strafvollzug in Hindelbank und nahm zur Petition der Insassinnen Stellung. Die Kommission schlug in ihrem Bericht eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung des Frauenstrafvollzugs vor.

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Wir sind indessen der Auffassung, dass bei dem Entwurf, einmal mehr, zu viel an die Straftäter/Straftäterinnen und zu wenig an die Opfer gedacht wurde. Resozialisierung und individuelle Strafen in Ehren, aber auch an die Sicherheit der Gesellschaft (insbesondere auch Frauen und Kinder) sollte gedacht werden (z.B. Art. 77 offene Anstalten). Es gibt doch immer wieder Gewalttäter, vor denen Schutz nötig ist.

Im weitern ist von unserer Seite her festzustellen, dass frauenspezifische Gesichtspunkte nur ganz bescheiden und ansatzweise vorhanden sind (Art. 76 Abs. 4 und 80 Abs. 2). Den Frauen im Strafvollzug sollte jedoch ebenfalls genügend Beachtung geschenkt werden. Diese vermissen wir im Entwurf. Frauen stellen nicht nur eine von vielen Gefangenengruppen dar, wie Art. 77, wo die Frauen z.B. Gefangenen im Arbeitsexternat gleichgestellt werden. Frauen sind vorab den Männern gleichzusetzen. Erst danach folgt die Unterteilung in verschiedene Gruppen.

Unseres Erachtens ist es sinnvoll, dass das Strafgesetzbuch bezüglich der Ausgestaltung des Strafvollzugs Grundregeln enthält. Diese Regelungen können wir unterstützen. Wir sehen aber auch hier wiederum die starke Tendenz nach allzu humanem und individuellem Strafvollzug. Die gegenwärtige Situation bei den Straftätern zeigt jedoch zum Teil in anderer Richtung. Gewalt und Brutalität sind stark verbreitet. Dem muss Rechnung getragen und entgegengewirkt werden. Das Gefängnis soll noch eine abschreckende Wirkung haben. Das Gefängnis soll kein Ferienlager sein (Art. 76). Es muss auch an gefährliche und fluchtgefährdete Täter/Täterinnen gedacht werden. Die Sicherheit der Gesellschaft, auch hier wiederum insbesondere der Frauen und Kinder, muss grossgeschrieben bleiben.

KKJPD

Die Vorlage geht zudem von einer unrealistischen Täterstruktur aus, namentlich von weitgehend integrierten und mündigen Straftätern. Sie müsste auf die in den letzten Jahren wesentlich veränderte Zusammensetzung der Gefangenen abgestimmt werden. Ein hoher Ausländeranteil, aber auch viele dissoziale Verurteilte und Suchtkranke dürften den Strafvollzug auch in Zukunft charakterisieren. Diese Tendenz wird sich zudem mit der Realisierung des vorgeschlagenen Sanktionensystems noch verstärken (bedingte Verurteilung, frühere bedingte Entlassung).

Von der Einweisung über den Vollzugsplan bis zur Entlassung geht die Vorlage immer wieder von Ansprüchen des Gefangenen aus. Die Behörde hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für den nächsten Schritt nicht gegeben sind. Damit der Strafvollzug praktikabel bleibt, muss die Beweislast umgekehrt werden. Der Gefangene hat sich im Vollzug einzusetzen und damit darzutun, dass er die Voraussetzungen für den nächsten Schritt erfüllt. Die "Kann"-Formulierungen des geltenden Rechts haben hier durchaus ihren Sinn. Diese Betrachtungsweise ist um so mehr von Bedeutung, als jede Nichtgewährung seitens der Behörde schriftlich begründet verfügt werden muss und durch zwei gerichtliche Instanzen anfechtbar sein soll. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass sich durch das vorgeschlagene System die negative Auslese in den Strafanstalten noch verschärfen würde.

Für den Vollzugsbereich sollten nur minimale bundesrechtliche Rahmenbestimmungen eingeführt werden, jedenfalls nicht mehr als im geltenden Recht. Damit wird auch verhindert, dass der Rechtsmittelweg (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht) unnötig ausgedehnt wird. Die Vorlage dagegen führt zu einer Verrechtlichung des Vollzugs, die diesen lahm zu legen droht. So geht unseres Erachtens der Anspruch auf Einweisung in eine offene Anstalt (Art. 77) ebenso zu weit wie die Forderung nach einer minimalen Beschränkung der Rechte der Gefangenen (Art. 76). Auch der Katalog der beschwerdefähigen Verfügungen gemäss Art. 92 schafft für den Vollzug grosse Probleme. Detailregelungen sind grundsätzlich den Konkordaten und den Kantonen zu überlassen. Dadurch kann auf die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten besser und rascher reagiert werden. Ausserdem werden Entwicklungen und Innovationen im Vollzugsbereich besser gefördert als in einem zentralistischen System. Davon geht gemäss Bericht (Seite 34) auch die Expertenkommission aus, ohne sich bei ihren Vorschlägen aber an diese Aufgabenteilung zu halten.

Die Vorlage räumt den Kantonen Befugnisse ein, die nach der verfassungsrechtlichen Ordnung ohnehin diesen zustehen, und schafft, namentlich für Eingriffe in die Rechte der Gefangenen bundesrechtliche Grundlagen, für die auch kantonalrechtliche, allenfalls formell-gesetzliche Grundlagen genügen würden. Darauf ist zu verzichten.

Es ist unabdingbar, dass ein Strafvollzugsziel formuliert wird. Die Ausgestaltung des Strafvollzugs ist auf dieses Ziel auszurichten, was insbesondere Einschränkungen hinsichtlich des Angleichungsgrundsatzes und des Zusammenlebens in der Anstalt erfordern kann. Die Festlegung des Ziels hätte zudem die Chance gegeben, grundlegend über den Sinn oder Unsinn von Freiheitsstrafen sowie des Resozialisierungsziels nachzudenken. Die im vierten Titel neu aufgenommenen Strafvollzugsgrundsätze vermögen eine generelle Zielsetzung nicht zu ersetzen.

Die Unterscheidung in Erstmaligen- und Rückfälligenanstalten wird zu recht fallengelassen. Massgebend soll die für die jeweiligen Gefangenen "geeignete" Anstalt sein. Der Verurteilte soll zudem keinen Anspruch auf eine Einweisung in eine offene oder geschlossene Anstalt erhalten, wenn gleich dieses differenzierte Angebot selbstverständlich bestehen muss.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

- Die Formulierung eines Vollzugszieles fehlt, ist ein Muss und bildet eine wichtige Grundlage für die Ausrichtung von Leitbildern, Vollzugskonzepten, Hausordnungen usw. für die verschiedenen Institutionen. Die vorhandene Formulierung von allgemeinen Vollzugsgrundsätzen genügt nicht'

- Im Vorentwurf wird nicht berücksichtigt, dass sich die Insassenzusammensetzung der Vollzugsbetriebe in den letzten Jahren grundlegend verändert hat (Kriminaltourismus, Drogenabhängige etc .) .

- Den grossen Bemühungen für einen qualitativ hochstehenden, individuellen Vollzug in unseren Institutionen wird im Vorentwurf ebenfalls nicht Rechnung getragen.

So werden die Vollzugsinstitutionen als "Ort der Schadenszufügung" dargestellt und den positiven Bemühungen der Anstalten und Gefängnisse i.S. sozialpädagogischem Engagement, differenzierter Vollzugsplanung, therapeutischer Behandlung, schulischer und beruflicher Förderung der Insassen wird nicht Rechnung getragen.

- Im Entwurf wird die Rechtsstellung der Eingewiesenen verbessert. Die Eingewiesenen haben indessen auch Pflichten, ohne welche der Straf- + Massnahmenvollzug wenig Sinn macht.

- Die höheren Anforderungen an den Vollzug bringen erhebliche Mehrkosten für die Kantone mit sich. Der Vorentwurf schweigt sich indessen aus betr. der Finanzierung der geforderten Aufwendungen bezüglich Qualifikation (Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals).

- Wir vertreten die Meinung, dass mit der Umsetzung der deutlich liberaler gehaltenen Revisionsinhalten die Schweiz u.a. für ausländische DelinquentInnen ein recht attraktives Land wird.

- Die Abstimmung bzw. Abgrenzung zwischen den Art. 14, 61 und 68 ist zu überprüfen und neu zu regeln.

- Einer klaren Trennung zwischen den Aufgaben und administrativen Abläufen von Gerichten und Vollzugsbehörden ist besondere Beachtung zu schenken.

- Es ist festzustellen, dass die Einflussnahme des Bundes in den Straf- und Massnahmevollzug stark ausgebaut werden soll.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Die Rechtsstellung der Täterschaft (es wird vieles über deren Rechte, weniges über deren Pflichten im Strafvollzug ausgesagt) erfährt gegenüber der Vollzugsaufgabe und den zu deren Durchsetzung erforderlichen Voraussetzungen eine einseitige und zu schwergewichtige Regelung, teilweise schafft sie auch unverhältnismässige Schranken für die mit dem Vollzug befassten Organe.

Die Delinquenz von Insassen mit mehrjährigen Freiheitsstrafen wird schwerer wiegen und - in Uebereinstimmung mit der Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte - einer zunehmend schwieriger zu führenden Art von Insassen zuzurechnen sein (weitere Erhöhung des Ausländeranteils, Drogendelinquenz, psychisch Auffällige usw.). Dass bei dieser veränderten Ausgangslage auf die Formulierung eines Vollzuszieles des Strafvollzuges verzichtet wird, erscheint nicht vertretbar.

Das Gesetz müsste sich (weiterhin) für die Sozialisierung des Straftäters aussprechen, ohne das Sicherheitsbedürfnis der Oeffentlichkeit vor gefährlichen Tätern ausser Acht zu lassen. Zumindest aus den Gesetzesmaterialien sollte nach Auffassung unseres Konkordates hervorgehen, welchen Zweck das materielle Strafrecht verfolgt: ist "Strafe" einzig und allein ein Mittel der Sozialisierung von Leuten, die die Rechtsordnung missachten, oder hat die Strafe der Vergeltung, Sühne, Prävention, Sicherheit und natürlich auch der Sozialisierung zu dienen. Eine entsprechende Aussage müsste einem klar umschriebenen Vollzugsziel zugrunde gelegt werden.

Neustart

IV. Vollzug von Freiheitsstrafen (1. Buch, 1. Teil, 4. Titel)

A. Strafvollzugsgrundsätze

Die "neuen" Strafvollzugsgrundsätze (bisherige Regeln und die Rechtsprechung des Bundesgerichts werden lediglich zusammengefasst) sind zwar ein Ansatz in die richtige Richtung, können als Ganzes jedoch nicht befriedigen: Die Gelegenheit, den Kantonen bzw. Konkordaten klare Anweisungen und auch neue Impulse für die Ausgestaltung des Vollzugs zu geben und zudem die Rechte der Gefangenen unmissverständlich festzuhalten, wurde verpasst. Zum Beispiel hätten die seit Jahren geltenden Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die in der Schweiz stets nur zögerlich zur Anwendung gelangen, durch einen allgemeinen Verweis oder Ausformulierungen in Einzelfällen im Gesetz verstärkte Geltung erhalten können. Wohl ist Art. 64 bis BV Rechnung zu tragen, wonach die Kompetenz für den Strafvollzug grundsätzlich bei den Kantonen liegt. Doch auch in anderen Bereichen mit ähnlicher Kompetenzverteilung werden in Bundesgesetzen prozessuale und vollzugstechnische Anordnungen aufgestellt, um den materiellen Gehalt der Bundesnormen im Vollzug sicherzustellen und durchzusetzen. Und gerade im Bereich Strafvollzug, wo z.T. massive Eingriffe in die persönliche Freiheit und andere Grundrechte systemimmanent sind, gälte es stärker als im Vorentwurf, die Ansprüche der Gefangenen klar zu benennen und auch für die vollziehenden Behörden aufzuzeigen.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Der Entwurf verbessert die Rechtsstellung des Gefangenen; er ist in einzelnen Punkten indessen allzu "täterbezogen". Ausserdem knüpft er zu wenig an der in den letzten Jahren wesentlich veränderten Zusammensetzung der Gefangenen an. Hinzuweisen ist auf den hohen Ausländeranteil, vorab in den geschlossenen Anstalten, den hohen Anteil Suchtkranker und die von der Persönlichkeit und ihrem sozialen Hintergrund her zunehmend belasteten, häufig dissozialen Eingewiesenen. Die neuen Sanktionen setzen dagegen weitgehend integrierte, vertragsfähige, mündige Straftäter voraus, die selbstverantwortlich handeln können. Der Staat soll alsdann dem Gefangenen im Einzelfall die fehlende Vertragsfähigkeit beweisen. Die Erfahrungen legen die umgekehrte Sichtweise nahe. Der Täter soll dartun müssen, dass er die Voraussetzungen für eine spezielle Sanktion, Vollzugsform oder für Vollzugserleichterungen erfüllt.

Für den Vollzugsbereich soll sich der Bund auf die notwendigsten Rahmenbestimmungen beschränken, welche nicht über das geltende Recht hinausgehen. Detailregelungen sind den Konkordaten und den Kantonen zu überlassen. Dadurch kann auf die (regionalen) Bedürfnisse und Gegebenheiten besser und rascher reagiert werden. Ausserdem werden Entwicklung und Innovation im Vollzugsbereich besser gefördert als in einem zentralistischen System. Davon geht gemäss Bericht (S. 94) auch die Expertenkommission aus, ohne sich bei ihren Vorschlägen aber an diese Aufgabenteilung zu halten. Für Eingriffe in die Rechte der Gefangenen braucht es keine bundesrechtliche Grundlage; kantonale Bestimmungen - gegebenenfalls auf Gesetzesstufe - genügen. Durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist auch hier die Einhaltung eines Mindeststandards gewährleistet.

Das Fehlen eines Vollzugsziels im Gesetzestext stellt eine Bankrotterklärung dar. Besonders stossend wirkt dies in Bezug auf die beiden Täterkategorien Kriminaltouristen und Suchtkranke, welche den derzeitigen Strafvollzug am meisten belasten und wohl auch in Zukunft belasten werden. Ein Vollzugsziel ist zwingend erforderlich!

Wir schlagen vor, das Ziel des Strafvollzugs wie folgt zu formulieren:

Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll die Fähigkeit des Gefangenen zu sozialem Verhalten im Hinblick auf ein straffreies Leben fördern. Der Gefangene soll befähigt werden, die Gesetze und gesellschaftlichen Normen in seinem zukünftigen Lebensbereich einzuhalten. Der Strafvollzug bietet dem Gefangenen Gelegenheit zur Uebernahme von Selbstverantwortung an und fördert die Wiedergutmachung.

Der Gefangene hat an der Erreichung dieser Vollzugsziele mitzuwirken.

Im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug ist ein recht weitgehende Ueberarbeitung nötig. Die Organe des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates sind gerne bereit, bei einer verstärkt auf die tatsächlichen Verhältnisse zugeschnittenen Fassung mitzuwirken. Es fragt sich auch, ob bei den angeregten, teilweise tiefgreifenden Aenderungen nicht ein neues Vernehmlassungsverfahren angezeigt ist.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

Bisherige Errungenschaften wie Halbgefangenschaft, tageweiser Vollzug und Arbeitsexternat haben sich bewährt. Ebenfalls die grossen sozialpädagogischen Anstrengungen der Vollzugsinstitutionen. Wir ersuchen Sie, in Anerkennung der entsprechenden Bemühungen auch die nachstehenden Bedenken entgegenzunehmen. Wir stellen mangels eigener Anschauung keine Anträge.

- Es fehlt die Umschreibung der Vollzugsziele und damit auch ein Auftrag an die Institutionen z.B. in Richtung Deliktsverarbeitung tätig zu werden. Auch wird die Situation der Angehörigen, etwa deren Bedürfnis nach Unterstützungen und Begleitung nicht berücksichtigt.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Ferner ist zu bemängeln, dass *frauenspezifische Gesichtspunkte* in der Revision nicht berücksichtigt sind. Da Männer zahlenmässig die relevante Gruppe der Gefangenen darstellen, müssen sich Frauen als Gefangene Männernormen anpassen, die ihrer eigenen Situation nicht gerecht werden. Insbesondere gehört die Mutter-Kind-Situation zu den gravierenden ungelösten Problemen im Strafvollzug. Wenn jemand vor Strafantritt Kinder betreut hat, so muss dies im Strafvollzug berücksichtigt werden.

Wir verweisen auf den diesbezüglichen Bericht der Eidg. Kommission für Frauenfragen "Strafvollzug an Frauen in der Schweiz".

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

4. Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen (Artikel 76 bis 92 des Vorentwurfes)

Der Vorentwurf regelt den Straf- und Massnahmenvollzug eingehender und auf anderer Stufe als das geltende Recht. Er greift intensiver als bisher in das Vollzugsrecht der Kantone und in die Regelungen der Konkordate ein. Mehr oder weniger stillschweigend geht er davon aus, der heutige Straf- und Massnahmenvollzug sei alles andere als befriedigend. Die SKG ihrerseits sieht den heutigen Zustand nicht so negativ und glaubt, das bestehende Recht erlaube meistens angemessene und recht flexible Lösungen. Die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des Vollzugsrechts ist zumindest diskutabel.

Im übrigen scheinen die Experten in vielen ihrer Vorschläge von einem Idealbild der Gefängnispopulation auszugehen, welches immer weniger der von ausländischen und drogensüchtigen Gefangenen geprägten Realität entspricht. Im Ergebnis wird dies zu einer Zweiteilung des Strafvollzugs führen, hier assimilierte In- und Ausländer, dort Flucht- und Suchtgefährdete. Die Anwendung der neu geschaffenen Regeln auf den grössten Teil der einsitzenden Ausländer erscheint jedenfalls realitätsfremd.

Insgesamt klaffen innerhalb der SKG die Meinungen zum Abschnitt "Straf- und Massnahmenvollzug" auseinander. Die einen legen Wert auf eine Kodifizierung der wichtigsten Vollzugsgrundsätze, währenddem die andern die Vorschläge eher als blosse Deklaration denn als pragmatische Anleitung empfinden und einen weiteren Eingriff in die kantonale Strafvollzugshoheit bedauern. Die SKG lässt es deshalb hier bei wenigen Gegenbemerkungen bewenden, was umso leichter fällt, als gerade in diesem Bereich ausführliche Vernehmlassungen der Kantone und Konkordate zu erwarten sind.

Schweiz. Richtervereinigung

3. Le système d'exécution des peines prévu par l'AP sera extraordinairement lourd, compliqué et coûteux.

4. Comme l'indique le ton général de l'AP, déjà relevé par ailleurs, seul y est mis en exergue l'intérêt, le bien-être du détenu. L'aspect punitif de la peine n'est jamais sous-entendu comme le font l'article 37 al. 1 actuel - l'action éducative peut être aussi morale - ou l'article 37 ch. 3 al. 1 actuel: début de la détention en milieu strictement fermé. L'incarcération initiale ou punitive n'est admise qu'avec de sévères restrictions (article 78 al. 5 AP). L'AP ne fait aucun appel à la responsabilité personnelle du détenu dans l'amélioration de sa condition, comme le fait le droit actuel, par exemple dans l'article 37 ch. 3 2eme alinéa. Dans l'AP, on se soucie avant tout de la dignité du détenu (article 76 al. 1 AP). C'est louable mais insuffisant.

La privation de liberté est considérée comme nocive (article 76 al. 2 AP) au point que, paradoxe révélateur, les peines privatives de liberté doivent en principe être exécutées dans un établissement "ouvert". Tout doit concourir à exorciser la prison en la transformant en un cadre qui se rapproche le plus des conditions ordinaires idéales de la vie en société (article 76 al. 2 AP). Au sein de la prison, les détenus sont assistés, ils se voient offrir un travail rémunéré (article 83 al. 1 AP), correspondant à leurs aptitudes (article 82 AP), voire une formation de base ou complémentaire (art. 76 al. 3 AP) pour laquelle ils sont indemnisés (art. 83 al. 2 AP). La volonté de réintégrer - ou d'intégrer - le détenu dans la société est un objectif en soi souhaitable. Le train de mesures proposées à cette fin a cependant pour conséquence que, hormis la privation de liberté, le délinquant détenu se trouvera mieux entouré et soutenu que le non-délinquant libre qui est confronté aux difficultés de l'existence. L'effet dissuasif des peines passe à l'arrière-plan et perd toute portée.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

Der vierte Titel mit den Vollzugsgrundsätzen vermag nicht in allen Teilen zu befriedigen. Die im Vorentwurf aufgenommenen Vollzugsgrundsätze schreiben im wesentlichen die Rechtsprechung des Bundesgerichtes fest. Weiterführende Anweisungen an die verantwortlichen Vollzugsorgane in den Kantonen und Konkordaten erfolgt dadurch nicht.

Auf die Frage, wie die Verantwortlichen mit den Grundrechten des gefangenen Menschen (seiner persönlichen Freiheit und anderen Grundrechten) umzugehen haben, sollte das neue Schweizerische Strafrecht eine Antwort geben.

Der Verzicht auf grundlegende Aussagen über Sinn und Zweck des Strafens, über den Resozialisierungsauftrag bzw. des Resozialisierungsziels, ist in Frage zu stellen, obwohl die Gruppe sich letztlich mit dem Verzicht einer Definition der Ziele für den Strafvollzug einverstanden erklärte. In der gegenwärtigen Diskussion um Strafverschärfungen wären grundsätzliche Aussagen über den Sinn des Strafens und den Umgang mit Straftätern im Sinne der Rückfallverminderung äusserst hilfreich.

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Notre association regrette enfin qu'aucune disposition ne mentionne des exigences minimales de formation du personnel penitentiaire, adaptée aux exigences de notre temps.

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

La Conférence romande admet la nécessité d'une révision du Code pénal suisse (CPS) s'agissant de l'exécution des peines et mesures et approuve, sur le principe, la démarche entreprise; elle prend acte avec satisfaction que les travaux de la Commission d'experts ne remettent pas en cause les fondements de la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons que définit l'article 64 bis de la Constitution fédérale.

2. Repartition des compétences

a) Répartition verticale (entre la Confédération et les cantons)

L'APE se caractérise par une emprise accrue de la Confédération en matière de procédure. L'article 92 APE, en particulier, constitue une ingérence inadmissible dans la sphère de compétences des cantons. Cette ingérence - que seule une interprétation large de l'article 64 bis de la Constitution fédérale a permise, alors que s'imposait une interprétation stricte - est incompatible avec le respect, salué ci-avant, de la disposition constitutionnelle.

Par ailleurs, les incidences économiques et financières résultant des exigences procédurales en matière de pure exécution des peines n'ont fait l'objet d'aucune attention lors de l'élaboration de l'APE.

b) Répartition horizontale (entre l'autorité judiciaire et l'autorité administrative)

L'APE prévoit le transfert au juge de compétences aujourd'hui dévolues à l'autorité administrative, ainsi, par exemple, celle de prononcer l'interdiction de conduire (articles 45 à 48) ou encore celle de prononcer un changement de sanction (article 69).

Les interventions multipliées de l'autorité judiciaire pour un même dossier se feraient au détriment d'impératifs d'efficacité et de rapidité, dans un domaine où les décisions doivent être prises immédiatement: l'autorité judiciaire a besoin de plus de temps pour statuer que l'autorité administrative, le fait est notoire; son fonctionnement est plus onéreux aussi.

3 L'APE fait abstraction de certaines réalités

La Commission d'experts s'est laissé guider dans ses travaux par un esprit d'utopie indéfendable et inacceptable à l'heure actuelle. Elle a fait preuve d'inconséquence.

Il faut en premier lieu rappeler qu'aucune étude des effets pervers de l'adoucissement du système pénal (Strafmilderung) n'a été conduite : l'efficacité accrue du système de l'APE, par rapport à l'actuel, n'est donc pas démontrée.

En second lieu, il faut déplorer que l'APE ait été élaboré sans égard à l'actuelle réalité pénitentiaire. Celle-ci date déjà d'une dizaine d'années et n'est guère susceptible de se modifier avant longtemps; elle se caractérise par :

- une très importante population étrangère;
- la quasi-disparition des peines militaires;
- l'invasion de la drogue, jusque dans les lieux de détention;
- l'augmentation de la criminalite économique et à caractère maffieux;
- la fragilité croissante de la population pénitentiaire face aux exigences de la vie carcérale.

Ces constatations ont amené la Conférence romande à tirer deux conclusions

- premièrement que la nature édulcorée du système des peines de l'APE - des peines de substitution à la peine privative de liberté et cette dernière exécutée en principe en milieu ouvert - comporte le risque de rendre la "place pénitentiaire suisse" par trop attractive;

- secondement que le système proposé de peines de substitution - qui légitime la révision dans ses principes - ne concernerait pas la majeure partie de la population carcérale mais aurait vocation, en pratique, à ne s'appliquer qu'à une minorité de délinquants.

La Conférence romande est d'avis que, au contraire de l'APE dont les options fondamentales datent d'une vingtaine d'années, la révision qui paraît aujourd'hui nécessaire devrait permettre aux autorités judiciaires et administratives de lutter plus efficacement contre la grande criminalite, notamment.

4. Le système résultant de l'APE est lourd et coûteux, il implique des lenteurs

Des règles procédurales disproportionnées, les nombreuses voies de recours prévues et les interventions multipliées du juge notamment font que, inéluctablement, la mise en application de l'APE causerait une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de la justice et des autorités d'administration des peines : à cet égard, l'exemple de l'article 92 APE vient tout naturellement à l'esprit.

Ces conséquences indésirables auraient en définitive les justiciables et détenus pour premières victimes. Elles iraient par ailleurs à l'encontre de la volonté actuelle de désengorger tribunaux et autorités; à titre d'exemple, elles se traduiraient par la mise en échec du système de l'ordonnance pénale : de précieuses simplifications devraient être abandonnées au détriment de l'efficience du système pénal.

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système proposé soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons; la Conférence romande en discerne principalement les causes suivantes :

- alourdissement de l'appareil judiciaire et administratif;
- interventions multipliées du juge;
- construction et fonctionnement d'établissements psychiatriques;
- rémunération de l'article 83 APE (qui doit absolument être abandonnée);
- contrôle judiciaire des décisions administratives après jugement (article 92 APE).

La Conférence romande ne peut admettre l'absence d'analyse des coûts résultant de l'APE : elle constate que les questions économiques et financières - ce ne sont pas les seules - ont été éludées lors de l'élaboration de l'APE, alors qu'elles ne pouvaient être passées sous silence.

Au reste, la Conférence romande tient pour incontournable la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu doit être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne doit pas faire obstacle au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

B. Suppression des distinctions entre réclusion et emprisonnement et entre établissements pour délinquants primaires et délinquants récidivistes

L'abandon de ces distinctions de terminologie, qui n'existent plus guère dans la réalité, correspond à une adaptation heureuse de la loi. Il est bien que la peine unique succède formellement à l'exécution unique des peines.

Generalprokurator des Kantons Bern

Vierter Titel: VOLLZUG (Art. 76 bis 92 VE StGB)

Allgemeines

Es fällt auf, dass sich die Bestimmungen über den Vollzug primär an den Ansprüchen der Verurteilten orientieren. Es gilt sinngemäss überall der Grundsatz, dass eine Beschränkung ihrer Rechte stets möglichst gering sein müsse. Mit dieser Zielsetzung besteht jedoch die Gefahr, dass dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zuwenig Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang sei auch auf die vorstehenden Bemerkungen zu Art. 59 VE und zu Art. 68 Abs. 2 und 3 VE hingewiesen. Im übrigen wird eindringlich an den Fall der Pfadiführerin in Zürich erinnert, welcher brutal aufgezeigt hat, zu was falsch verstandenes Entgegenkommen gegenüber einem Verurteilen führen kann!

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

1. Besonderheiten des Frauenstrafvollzugs

Der Frauenstrafvollzug unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten vom Männerstrafvollzug: Erstens ist die Anzahl der Gefängnisinsassinnen im Vergleich zu den Gefängnisinsassen wesentlich geringer und zweitens bestehen auch heute noch unterschiedliche Zielsetzungen des Frauen- und Männerstrafvollzugs.

a. Geringe Anzahl weiblicher Inhaftierter

Die Gesamtzahl der weiblichen Inhaftierten in der Schweiz ist im Vergleich zu den männlichen Gefangenen sehr viel geringer, nur 6.2% der 1992 Inhaftierten sind Frauen. Die Tatsache der geringen Zahlen bringt für Frauen einige schwerwiegende Nachteile mit sich:

Heimatferne Unterbringung
Aufgrund ihrer geringen Zahl werden die Frauen in zentralen Anstalten untergebracht, was für die meisten von ihnen bedeutet, dass sie weit entfernt von ihrer Familie leben und damit der Kontakt zur Familie, insbesondere zu ihren Kindern, nur unter erheblichen Schwierigkeiten aufrecht erhalten werden kann.

Unterschiedliche Strafarten und Massnahmen
Für Männer gibt es Erstmaligen- und Rückfälligenanstalten sowie spezielle Einrichtungen für den Vollzug von Massnahmen an geistig Abnormen und an Trunk- und Rauschgiftsüchtigen (gemäss Art. 43f. StGB). Weiter gibt es gemäss Art. 100bis StGB Arbeitserziehungsanstalten für junge Erwachsene bis 25 Jahre.
Das Frauengefängnis Hindelbank dagegen kann nur unter erheblichen Schwierigkeiten der Durchführung der verschiedenen Strafarten und Massnahmen gerecht werden. Wegen des Nebeneinanders von relativ kurzen und langen Strafen, von Erstmaligen und Rückfälligen kann nämlich weniger auf die speziellen Erfordernisse der verschiedenen Straffälligengruppen eingegangen werden.

Anpassung an Männernormen
Die Frauenabteilungen, die es in einigen Bezirksgefängnissen gibt, sind zudem meist klein und daher vollkommen auf den zahlenmässig bedeutenderen Männerstrafvollzug ausgerichtet. Die Bedürfnisse der weiblichen Strafgefangenen bleiben bis hin zur Freizeitgestaltung weitestgehend unberücksichtigt.

b. Unterschiedliche Zielsetzungen

Die geschichtliche Entwicklung des Strafvollzugsgedankens, auf dem der Strafvollzug an Frauen beruht, unterscheidet sich inhaltlich von demjenigen des Strafvollzugs an Männern. Straffällige Männer wurden eher als aggressiv und gefährlich betrachtet, so dass der Strafvollzug entsprechend eingerichtet wurde (z.B. grössere Sicherheitsvorkehrungen als bei Frauen).
Delikte, die von Frauen begangen werden, zeichneten und zeichnen sich selten durch Gewalt aus. Kriminelle Frauen wurden eher als arme, vom Wege abgekommene Kreaturen betrachtet, die schutz- und hilfsbedürftig sind. Zielsetzung des Vollzugs war es deshalb, Frauen ein gewisses moralisches Niveau zu vermitteln und sie auf ihre Rolle als Hausfrau und Mutter

vorzubereiten. Diese unterschiedliche Zielsetzung wirkte sich auch auf die Arbeits- und Ausbildungsangebote aus. So lässt sich für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen, dass sich die berufsbildenden Massnahmen im Strafvollzug meist auf Angebote in typisch weiblichen Berufszweigen beschränken.
Inhaftierte Frauen werden den tradierten Rollenmustern entsprechend "erzogen". Dies lässt sich mit empirischen Untersuchungen nachweisen, wonach Frauen im Strafvollzug häufig "ein autoritätshöriges, angepasstes und passives Verhalten" aufweisen.

c. Folgerungen

Angesichts der marginalen Zahl der Gefängnisinsassinnen gegenüber den Gefängnisinsassen sowie der weitgehend nicht vergleichbaren Problemlage - sowohl im Hinblick auf die Unterbringungsmöglichkeiten, auf die begangenen Delikte als auch mit Sicht auf die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge von Frauen und Männern, die beim Strafvollzug entsprechend unterschiedlich zum Ausdruck kommen - ist unseres Erachtens zu prüfen, ob für Frauen ein separates Strafvollzugsrecht geschaffen werden sollte.

Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

Schaffung eines Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug

Wir bedauern, dass sich die Kommission gegen ein Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug ausgesprochen hat. Der VCHP würde ein solches Gesetz begrüssen.

Art. 76 - 88a 1. Vollzug von Freiheitsstrafen

A. Gerichte

B. Kantone

Bern

Als Mangel empfindet der Regierungsrat des Kantons Bern, dass der Revisionsentwurf keine Vorschläge zum wichtigen Problem des Vollzugs von Freiheitsstrafen an nicht in der Schweiz ansässigen Ausländern anbietet. Hier besteht ein dringender Handlungsbedarf.

Luzern

3.14 Vollzug von Freiheitsstrafen (Art. 76 - 88)

Wir verweisen im wesentlichen auf die Stellungnahmen des Nordwest- und Innerschweizerischen Strafvollzugskonkordates und der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission. Im Grundsatz schliessen wir uns diesen beiden Stellungnahmen an und verzichten auf eine detaillierte Wiederholung der Ausführungen. Summarisch fassen wir unsere Haltung wie folgt zusammen:

Glarus

Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass das Revisionsvorhaben Punkte enthält, die sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch die Bevölkerung schwer nachvollziehbar sind. So beispielsweise der Verzicht auf Strafschärfung für Rückfällige (Art. 67 StGB), weitergehende Strafmilderungsgründe (Art. 50 VE), die Verkürzung der Strafverfolgungsverjährung (Art. 93 VE), der Vollzug der Freiheitsstrafen in offenen Anstalten mit entsprechenden Vollzugsgarantien (Art. 76 ff. VE), die grundsätzliche Abschaffung kurzer Freiheitsstrafen sowie der Landesverweisung.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 76 - 85: Vollzug von Freiheitsstrafen

Bisher im StGB oder in den Verordnungen vom StGB verstreute Regeln für den Strafvollzug werden hier zusammengefasst. Neu fliesst ein Teil der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich die Rechte der Gefangenen in die neuen Artikel ein. Die "neuen" Strafvollzugsgrundsätze sind zwar ein Ansatz in die richtige Richtung, können als Ganzes jedoch nicht befriedigen. Die Gelegenheit, den Kantonen, bzw. Konkordaten, klare Anweisungen und auch neue Impulse für die Ausgestaltung des Vollzugs zu geben und zudem die Rechte der Gefangenen unmissverständlich festzuhalten, wurde verpasst. Zum Beispiel hätten die seit Jahren geltenden europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die in der Schweiz stets nur zögerlich zur Anwendung gelangen, durch einen allgemeinen Verweis oder Ausformulierungen in Einzelfallen im Gesetz verstärkte Geltung erhalten können.

Wohl ist Artikel 64 bis der Bundesverfassung Rechnung zu tragen, wonach die Kompetenz für den Strafvollzug grundsätzlich bei den Kantonen liegt. Doch auch in andern Bereichen mit ähnlicher Kompetenzverteilung werden in Bundesgesetzen prozessuale und vollzugstechnische Anordnungen aufgestellt, um den materiellen Gehalt der Bundesnormen im Vollzug sicherzustellen. Um gerade im Bereich Strafvollzug, wo z.T. massive Eingriffe in die persönliche Freiheit und andere Grundrechte systemimmanent sind, gälte es stärker als in diesem Vorentwurf, die Ansprüche der Gefangenen klar zu benennen und auch für die vollziehenden Behörden aufzuzeigen.

Wir möchten einmal mehr betonen, dass uns die Berücksichtigung frauenspezifische Anliegen im Vollzug sehr wichtig ist. Leider wird diesen Anliegen nur ungenügend Rechnung getragen.

Schweizer Demokraten (SD)

3.5 "Selbstverantwortung" und "Anpassung an Aussenwelt"

Die SD befürchten, dass die erwünschte "Selbstverantwortung" von Strafgefangenen nur in den seltensten Fällen erreicht werden kann, insbesondere bei Strafgefangenen aus anderen Kulturkreisen. Die bereits heute praktizierte "Anpassung des Vollzugs an die Gegebenheiten der Aussenwelt" ist zwar im Hinblick auf die Förderung auf ein künftiges straffreies Leben wünschbar. Andererseits sollte aber der Schutz der Bevölkerung Vorrang haben gegenüber der Verhätschelung von Verbrechern. Dieser Schutz der Bevölkerung findet heute in der Schweiz viel zu wenig Beachtung.

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 76-85 (Vollzug von Freiheitsstrafen)

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen unterstützt die Regelung der Vollzugsgrundsätze im Strafgesetzbuch und die Formulierung von bundesrechtlichen Anforderungen an den Straf- und Massnahmenvollzug. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Anliegen des Vorentwurfs, die Rechtsstellung der Gefangenen gegenüber dem bisherigen Recht zu verbessern. Die vorliegenden Strafvollzugsgrundsätze sind ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Kommission setzt sich nachhaltig für die Berücksichtigung frauenspezifischer Anliegen und Bedürfnisse im Strafvollzug ein. Bedauerlicherweise wird diesen Anliegen in den entsprechenden Bestimmungen in Art. 76 Abs. 4, Art. 77 Abs. 3, Art. 80 Abs. 2 nur unzureichend Rechnung getragen, sodass die Kommission verschiedene Ergänzungsanträge stellt.

Schweiz. Richtervereinigung

5. Cette dernière remarque est valable déjà aujourd'hui pour certains détenus étrangers qui, au moment ou doit être décidée la libération conditionnelle, préférant souvent demeurer en prison s'ils ne peuvent éviter l'expulsion. A l'égard de l'expulsion, la situation est paradoxale et le projet de supprimer l'expulsion judiciaire doit être approuvé. Actuellement, un délinquant étranger a un intérêt à se faire expulser judiciairement. Cela lui permettra de tenter de faire valoir ses meilleures chances de se resocialiser dans notre pays lorsque, quelques mois ou années plus tard, l'autorité administrative devra se pencher sur un éventuel sursis à l'expulsion. Faute d'expulsion prononcée par le juge, l'étranger est actuellement livré aux seules décisions, plus draconiennes, de la police des étrangers. Une autre solution serait de supprimer l'art. 55 al. 2 actuel et de laisser aux seuls juges le soin de décider de l'expulsion prononcée en raison d'une infraction; la décision judiciaire ne devrait plus pouvoir être remise en cause au moment de la libération conditionnelle. C'est à cette dernière solution qu'il faudrait donner la préférence.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Hingegen stehen unseres Erachtens einige Vorschläge der Kommission quer zu bestehenden sinnvollen Regelungen und im Widerspruch zu kriminalpolitischen Forderungen der Gegenwart:
- der Vollzug *aller* Freiheitsstrafen in offenen Anstalten mit entsprechenden Vollzugsgarantien (VE 76 ff., 77)...

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Vorbemerkung zu Art. 76-85 Vollzug von Freiheitsstrafen

Die Konferenz begrüsst die Regelung der Grundzüge des Straf- und Massnahmenvollzugsrechts im Strafgesetzbuch, die im StGB zu verankernden klareren bundesrechtlichen Anforderungen an den Straf- und Massnahmenvollzug sowie ganz besonders die Verbesserung der Rechtsstellung der Gefangenen gegenüber dem bisherigen Recht.
Die Konferenz erachtet es als unabdingbar, dass Anliegen und Bedürfnisse von Frauen im Strafvollzug auf Gesetzesstufe berücksichtigt werden. Sie bedauert es sehr, dass diesem Anliegen im vorliegenden Entwurf nur unzureichend Rechnung getragen wurde.

Art. 76 1. Vollzug von Freiheitsstrafen
Vollzugsgrundsätze

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art.76
Das Fehlen klarer Vollzugsziele im Vorentwurf ist ein schwerer Mangel. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der heute geltende Art. 37 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ersatzlos gestrichen wird. Seitens der Anstalten besteht aufgrund der heutigen Vollzugsrealitäten ein erhebliches Bedürfnis, die Ziele des Vollzuges freiheitsentziehender Sanktionen als Leitlinie festzulegen. Auch werden im Entwurf weder die heute sehr bedeutsame Kategorie der ausländischen Straftäter noch andere spezielle Täterkategorien wie z.B. Suchtkranke berücksichtigt. Die klare Festlegung von Vollzugszielen ist daher unseres Erachtens für die Arbeit der Anstalten und für die Arbeit mit den Insassen unabdingbar. Diese Vollzugsziele sind zudem derart auszurichten, dass der heute in den Anstalten wie auch in der Gesellschaft herrschenden multikulturellen Situation genügend Rechnung getragen werden kann. Dies bedeutet auch, dass das Vollzugsziel der Resozialisierung sich nicht mehr allein am bürgerlichen Leben - wie dies die heutige Fassung von Art. 37 Ziff. 1 StGB noch vorsieht - zu orientieren hat. Vielmehr muss in dieser Hinsicht die Vielfalt der existierenden Lebensräume und -nischen in unserer Gesellschaft, in denen fast ein jeder seinen Überlebensspielraum findet, berücksichtigt werden. Wir schlagen somit vor, in einem neuen Art. 76 unter der entsprechenden Marginalie die Vollzugsziele wie folgt zu formulieren:

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe soll die Fähigkeit des Gefangenen zu sozialem Verhalten im Einblick auf ein straffreies Leben fördern. Dabei sind die Anforderungen der zukünftigen Lebensverhältnisse der Gefangenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck soll der Strafvollzug Gelegenheit zur Übernahme von Selbstverantwortung anbieten.

Art. 76a
Art. 76 des Vorentwurfes wird durch die Einfügung der Vollzugsziele zu Art. 76a.

Abs. 1
Dieser Absatz ist hinsichtlich der Beschränkung der Rechte des Gefangenen um die Erwähnung der Vollzugsziele zu ergänzen.

Abs. 2
Der Begriff "schädliche Folgen" erscheint uns zu apodiktisch. Es ist einerseits nicht zu verschweigen, dass der Vollzug Nachteile mit sich bringt oder mit sich bringen kann. Die vorliegende Formulierung gibt jedoch andererseits diesem Umstand im Kontext dieses Absatzes zu grosses negatives Gewicht. Der Ausdruck "schädliche Folgen" ist daher durch "Nachteile" zu ersetzen.

Unseres Erachtens sind Absatz 1 und Absatz 2 zu vertauschen, um dadurch die Wertehierarchie deutlicher bzw. besser zum Ausdruck zu bringen.

Abs. 3
In diesem Absatz fehlt der Hinweis, dass der Gefangene selbst an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken hat, damit diese durch sein Verhalten nicht zur Leerformel werden. Zudem ist dieser Absatz neu zu gliedern.

Abs. 4
Dieser Absatz ist eine reine Leerformel. Was ist unter Anliegen und Bedürfnissen zu verstehen. Allenfalls wären diese beiden Begriffe durch "Besonderheiten" zu ersetzen, was den gesetzgeberischen Intentionen wohl eher gerecht würde. Unseres Erachtens ist dieser Absatz jedoch völlig überflüssig und kann gestrichen werden.

Wir schlagen somit folgenden Wortlaut von Art. 76a vor:

[1]Der Strafvollzug ist so auszugestalten, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich entspricht, die Betreuung der Gefangenen gewährleistet, den Nachteilen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt und dem Schutz der Allgemeinheit angemessen Rechnung trägt.

[2]Die Menschenwürde des Gefangenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben in der Anstalt sowie das Vollzugsziel es erfordern.

[3]Dem Gefangenen sind Hilfen anzubieten, die seine Fähigkeit zu sozialem Verhalten im Hinblick auf ein straffreies Leben fördern. Er hat an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken. Soweit es die Aufenthaltsdauer erlaubt, wird zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt, der sich namentlich mit den angebotenen Hilfen, den Arbeits- sowie den Aus- und den Weiterbildungsmöglichkeiten, der Frage der Wiedergutmachung, den Beziehungen zur Aussenwelt und der Vorbereitung der Entlassung befasst.

Bern

Art. 76 Vollzug von Freiheitsstrafen

Es ist vorzuziehen, wenn in Artikel 76 Absatz 2 VE von nachteiligen Folgen gesprochen wird, anstatt von schädlichen.

Es müsste auch klargestellt werden, dass den Rechten der Gefangenen auch Pflichten gegenüber stehen, wie Mitwirkung, Einhalten der Anstaltsordnung etc. und dass gewisse Rechte auch an Bedingungen geknüpft werden können.

Gestrichen werden muss der Satz, wonach der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angepasst werden müsse. Solche Bestimmungen mangeln einerseits der Praktikabilität, andrerseits bergen sie auch erhebliche Unsicherheiten in sich, weil nicht abzusehen ist, was die gegenwärtige und künftige Auslegung daraus an Rechten und Forderungen ableiten wird.

Luzern

2.3. Vollzugsziel

Die Delinquenz von Insassen mit mehrjährigen Freiheitsstrafen wird schwerer wiegen und - in Übereinstimmung mit der Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte - einer zunehmend schwieriger zu führenden Art von Insassen zuzurechnen sein (weitere Erhöhung des Ausländeranteils, Drogendelinquenz, psychisch Auffällige usw.). Bei dieser veränderten Ausgangslage darf auf die Formulierung eines Ziels für den Strafvollzug nicht verzichtet werden. Mit der Expertenkommission befürworten wir zwar die Abschaffung von ungeeigneten Sanktionen. Alle strafrechtlichen Sanktionen sollen zweckmässig, vernünftig und menschenwürdig sein. Es stellt sich aber die Frage, ob der Ersatzzwang für begangenes Unrecht alleinige Rechtfertigung für die Strafe sein soll. Zumindest aus den Gesetzesmaterialien sollte unseres Erachtens hervorgehen, welchen Zweck das materielle Strafrecht verfolgt. So ist nach dem Entwurf nicht klar, ob die Strafe einzig und allein ein Mittel der Sozialisierung von Gesetzesbrechern ist, oder ob sie Vergeltung, Sühne, Prävention oder Sicherheit darstellt oder schwergewichtig der Sozialisierung dienen soll. Eine entsprechende Aussage müsste einem klar umschriebenen Vollzugsziel zugrundegelegt werden. Nach unserer Auffassung muss sich das Strafgesetz klar für die Sozialisierung des Straftäters aussprechen, ohne aber das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit vor gefährlichen Tätern ausser acht zu lassen. Schliesslich lässt der Entwurf die Frage offen, ob der Strafvollzug auch sozialisieren oder sich auf die Resozialisierung beschränken soll.

2.4. Sicherheitsbedürfnis

Nicht zuletzt der tragische Mord an der Pfadiführerin im Zollikerberg und mehrere andere aufsehenerregende Tötungsdelikte haben das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit wieder gesteigert. Dass dabei das obenerwähnte und noch zu formulierende Vollzugsziel und die Rechtfertigung des Strafrechts ganz allgemein von grosser Bedeutung sind, muss nicht mehr eingehend begründet werden. Wie schon eingangs erwähnt, befürworten wir die Möglichkeit, hochgefährliche Täter verwahren zu können.

- Das Fehlen eines Vollzugsziels (Art. 76) im Gesetzestext stellt eine Bankrotterklärung dar.

Schwyz

Art. 76 Abs. 2 VE

In dieser Bestimmung werden Vollzugsgrundsätze aufgeführt. Danach ist der Strafvollzug u.a. so auszugestalten, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich entspricht. Der Terminus "allgemeine Lebensverhältnisse" ist eine allzu offene Formulierung und dürfte wohl seitens der Anstaltsinsassen zu Forderungen führen, welche kaum mehr einzudämmen sind. Auf diesen Vollzugsgrundsatz sollte daher verzichtet oder eine einschränkendere Begriffsumschreibung gewählt werden.

Es fällt auf, dass im Vorentwurf StGB auf die Formulierung eines Strafvollzugszieles verzichtet wird, was uns nicht vertretbar erscheint. Aus dem Vorentwurf sollte klar hervorgehen, welchen Sinn und Zweck das materielle Strafrecht verfolgt. Es ist wenig sinnvoll, ohne konkrete Zielbestimmung Strafen und Massnahmen vorzusehen.
Soweit die Resozialisierung Strafvollzugsziel sein sollte, wäre dagegen insofern nichts einzuwenden, als es sich bei den Straffälligen um Personen handelt, welche zur Schweiz irgendeine Beziehung haben (Schweizer, Auslandschweizer, niedergelassene Ausländer usw.). Strafvollzugsziel bei Ausländern oder Kriminaltouristen soll aber nicht die Resozialisierung sein, sondern die Abschreckung soll im Vordergrund stehen.

Zug

Art. 76 Abs. 4 ist einer der wenigen Bestimmungen, die sich mit strafgefangenen Frauen befassen. Er ist allerdings zu unbestimmt. Zumindest in einer Verordnung sind die Grundsätze für einen frauengerechten Strafvollzug explizit zu umschreiben. Wir wenden uns gegen die Aufhebung der Trennungsvorschrift von Art. 46 Ziff. 1 des geltenden StGB. Frauen brauchen eine andere Anstaltsatmosphäre und haben andere Bedürfnisse bei Betreuung, Therapie und Freizeitgestaltung.

Solothurn

Artikel 76

Die stärkere Einbettung der Vollzugsgrundsätze ins materielle Strafrecht wird begrüsst. Dabei lässt aber der Verzicht auf die Formulierung eines generellen Vollzugsziels auf eine eigentliche Kapitulation schliessen. Die Vollzugsgrundsätze in Artikel 76 vermögen diesen Mangel nicht zu beheben. Wir verzichten an dieser Stelle auf einen formulierten Vorschlag; in der Rechtsliteratur finden sich zahlreiche taugliche Umschreibungen.

Die Umschreibung eines Vollzugsziels im Strafgesetzbuch ist nicht zuletzt deshalb ein Bedürfnis, weil die von den Kantonen oder von interkantonalen Gremien erarbeiteten Konzepte, Leitbilder, Hausordnungen usw. sich nach diesem generellen Ziel ausrichten sollten.

Obwohl der Detaillierungsgrad einzelner Vollzugsnormen in diesem Titel sehr weit geht, ist demgegenüber festzustellen, dass weitere wichtige oder heikle Punkte gänzlich ausgeklammert werden (z.B. Anordnung von Urin- oder Blutproben, Verwendung der Trennscheibe bei Besuchen von Gefangenen, Urlaubsgewährung für Kriminaltouristen).

Basel-Landschaft

Art. 76 Zu Abs. 4 ist der Bericht etwas unverständlich: in der heutigen Zeit kann die Kinderbetreuung u.ä. gerade nicht mehr als geschlechterspezifisch (wohl: weiblich ?) bezeichnet werden.

Aargau

Bei der laufenden Revision des Strafgesetzbuches hat als Leitlinie nach wie vor der Zweck des Strafrechts zu dienen. Dieser zielt darauf hin, die Rechtsordnung zu sichern, begangenes Unrecht zu sühnen sowie den Täter an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern und soweit als möglich zu resozialisieren. Schon aus diesem Grund erachten wir den Verzicht auf die Formulierung eines Zweckartikels bzw. eines Strafvollzugszieles als nicht vertretbar. Aus dem Gesetz muss ausdrücklich hervorgehen, welchen Zweck das materielle Strafrecht verfolgt. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Verhältnis zwischen den betroffenen Interessen in klarer Form festzulegen.

Art. 76 (Vollzugsgrundsätze)

Nach Auffassung des Regierungsrates fehlt die Formulierung eines Vollzugszieles. Dieses Vollzugsziel soll auf einer wegleitenden Abwägung zwischen den betroffenen Interessen (Sicherheit, Resozialisierung, Vergeltung und Sühne) gründen.

Zu den Vollzugsgrundsätzen gehören im übrigen nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten der Gefangenen. Beides ist unter Berücksichtigung des Vollzugszieles zu regeln. Insbesondere die Forderung, der Strafvollzug habe den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, lehnen wir ab.

Unklar sind zudem die Folgen aus Abs. 4. Entweder ist eine präzisere Formulierung zu wählen, oder der Absatz ist zu streichen.

Ticino

Spiace constatare come la Commissione di esperti abbia rinunciato alla formulazione dello ssopo da assegnare alla pena (cfr. Rapporto pag. 94/95) enunciando solamente delle regole fondamentali alle quali l'esecuzione deve ispirarsi (art. 76 AP).
Senza enunciazione delle sue finalità, la sanzione privativa di libertà rischia di perdere incisivita, privando altresi l'Autorità e gli operatori del settore esecuzione pene di un importante quadro di riferimento per le loro decisioni e attività.

Vaud

Le Conseil d'Etat n'est cependant pas en mesure de donner son adhésion aux avant-projets qui lui ont été soumis. Il remarque d'abord que la révision proposée, si elle n'engendre pas d'opposition sur le principe, ne revêt pas pour autant de caractère de nécessité. Il faut en effet observer que rien ne commande la révision des articles premier à 34 CPS, que l'élaboration de dispositions relatives aux seuls mineurs n'implique pas la révision de toute la Partie générale du CPS (ni, d'ailleurs, la conception d'une loi intrinsèque); que la pratique basée sur l'actuel CPS est généralement satisfaisante pour ce qui concerne l'exécution des peines et mesures. Le Conseil d'Etat voit là des arguments militant incontestablement en faveur d'une adaptation du droit pénal par tranches, au besoin échelonnée dans le temps. C'est dire qu'il eût mieux valu

procéder à un toilettage par le moyen de modifications plus ponctuelles, et ce constat se manifeste avec d'autant plus d'insistance que les aspects novateurs des avant-projets, censés traduire des améliorations, ne s'appliqueraient judicieusement qu'à certaines catégories de délinquants qui ne sont pas la règle. Le Conseil d'Etat considère ensuite que l'APE CPS ne tient pas un compte suffisant de la réalité de l'exécution des longues peines et se fonde sur certaines présomptions qui vont à l'encontre d'exigences de sécurité : cela n'est pas acceptable.

L'APE CPS ne formule aucun but à l'exécution de la peine comme finalité ultime du système proposé. La lacune dans l'approche théorique de la révision paraît essentielle : l'énonciation d'un but général aurait en effet eu pour vertu de conférer une nécessaire cohérence à l'APE CPS. La nécessité d'une révision globale apparaît dès lors bien moins évidente au Conseil d'Etat qu'elle est apparue aux responsables de la révision proposée.

b) Répartition des compétences entre la Confédération et les cantons

L'APE CPS se caractérise par une emprise accrue de la Confédération en matière de procédure. L'article 92 APE CPS, en particulier, constitue une ingérence inadmissible dans la sphère de compétences des cantons. Cette ingérence - que seule une interprétation large de l'article 64 bis de la Constitution fédérale a permise, alors que s'imposait une interprétation stricte - est incompatible avec le respect, salué ci-avant, de la disposition constitutionnelle.

Par ailleurs, les incidences économiques et financières résultant d'exigences procédurales accrues n'ont fait l'objet d'aucune attention lors de l'élaboration de l'APE CPS .

L'APE CPS postule également la répétition des interventions judiciaires dans la gestion de dossiers qui sont, aujourd'hui déjà, placés dans le ressort du juge (décisions de jugement, de conversion [éventuellement plusieurs], de pure exécution). Il en résulterait une augmentation notable de l'occupation des tribunaux et un accroissement des coûts liés à l'administration de la justice. Enfin faut-il noter que la mise en place du système proposé entraînerait vraisemblablement l'obligation de créer une autorité judiciaire d'administration des peines.

La Commission d'experts s'est laissé guider dans ses travaux par un esprit d'utopie indéfendable et inacceptable à l'heure actuelle. Certains des destinataires de la consultation vaudoise n'ont d'ailleurs pas hésité à qualifier cette attitude d'"angélisme"".

Il faut en premier lieu rappeler qu'aucune étude des effets pervers de l'adoucissement du système pénal (Strafmilderung) n'a été conduite : l'efficacité accrue du système de l'APE CPS, par rapport à l'actuel, n'est donc pas démontrée, même si le travail d'intérêt général, par exemple, exige du condamné une prestation personnelle qui ne se retrouve pas en cas de condamnation prononcée avec sursis.

En second lieu, il faut déplorer que l'APE CPS ait été élaboré sans égard à l'actuelle réalité pénitentiaire. Celle-ci date déjà d'une dizaine d'années et n'est guère susceptible de se modifier avant longtemps; elle se caractérise par :
- une très importante population étrangère;
- la quasi-disparition des peines militaires;
- l'invasion de la drogue, jusque dans les lieux de détention;
- l'augmentation de la criminalité économique et à caractère maffieux;
- la fragilité croissante de la population pénitentiaire face aux exigences de la vie carcérale.

Ces constatations ont amené le Conseil d'Etat à tirer deux conclusions:

- premièrement que la nature édulcorée du système des peines de l'APE CPS - des peines de substitution à la peine privative de liberté et cette dernière exécutée en principe en milieu ouvert - comporte le risque de rendre la "place pénitentiaire suisse" par trop attractive;
- secondement que le système proposé de peines de substitution - qui légitime la révision dans ses principes - aurait vocation, en pratique, à ne s'appliquer qu'à certaines catégories de délinquants, à qualifier d'exceptionnelles. En définitive, c'est une conception discutable - voire erronée - de la répression qui a présidé au choix d'une révision globale et à l'élaboration de l'APE CPS.

Le Conseil d'Etat est d'avis que, au contraire de l'APE CPS dont les options fondamentales datent d'une vingtaine d'années, la révision qui pourrait aujourd'hui apparaître comme utile devrait notamment permettre aux autorités judiciaires et administratives de lutter plus efficacement contre la grande criminalité.

e) Le système résultant de l'APE CPS est lourd et coûteux, il implique des lenteurs

Des règles procédurales disproportionnées, les nombreuses voies de recours prévues et les interventions multipliées du juge notamment font que, inéluctablement, la mise en application de l'APE CPS causerait une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de la justice et des autorités d'administration des peines : à cet égard, l'exemple de l'article 92 APE CPS vient tout naturellement à l'esprit.

Ces conséquences indésirables auraient en définitive les justiciables et détenus pour premières victimes. Elles iraient par ailleurs à l'encontre de la volonté actuelle de désengorger tribunaux et autorités; à titre d'exemple, elles se traduiraient par la mise en échec du système de l'ordonnance pénale, en raison des trop nombreuses décisions judiciaires qu'implique le régime des peines pécuniaires notamment. De précieuses simplifications devraient être abandonnées au détriment de l'efficience du système pénal.

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE CPS ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système proposé soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE CPS incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons; le Conseil d'Etat en discerne principalement les causes suivantes :
- alourdissement de l'appareil judiciaire et administratif;
- interventions multipliées du juge;
- construction et fonctionnement d'établissements psychiatriques;
- rémunération de l'article 83 APE CPS (qui va nettement au-delà du système actuel et se rapproche du salaire complet);
- contrôle judiciaire des décisions administratives après jugement (article 92 APE CPS).

Le Conseil d'Etat ne peut admettre l'absence d'analyse des coûts résultant de l'APE CPS : il constate que les questions économiques et financières - ce ne sont pas les seules - ont été éludées lors de l'élaboration de l'APE CPS, alors qu'elles ne pouvaient être passées sous silence.

Au reste, le Conseil d'Etat tient pour incontournable la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu doit être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne doit pas faire obstacle au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

4. Suppression des distinctions entre réclusion et emprisonnement et entre établissements pour délinquants primaires et délinquants récidivistes

L'abandon de ces distinctions de terminologie, qui n'existent plus guère dans la réalité, correspond à une adaptation heureuse de la loi. Il est bien que la peine unique succède formellement à l'exécution unique des peines.

n) Article 76 APE CPS. Règles fondamentales pour l'exécution des peines privatives de liberté

Cet article omet toute définition du but de la peine. Quant à l'affirmation que cette dernière est nocive par principe, elle n'a pas sa place dans un code pénal.

Neuchâtel

L'article 76, sous le titre liminaire "règles fondamentales", est composé de phrases creuses, qui n'ajoutent rien aux droits fondamentaux des détenus, tels qu'ils résultent de la Convention européenne des droits de l'homme, que la Suisse a signée et applique.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 76: Vollzugsgrundsätze
Es ist erfreulich, dass vom absoluten Resozialisierungsziel Abstand genommen wird, wenn auch bedauert werden muss, dass die Gelegenheit für ein grundsätzliches Überdenken der Ziele des Strafvollzugs nicht ergriffen wurde. Wir begrüssen insbesondere die in Absatz 2 genannten Grundsätze. Wir begrüssen sehr, dass neu in Absatz 4 die geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnisse der Gefangenen explizit erwähnt werden. Wie aus dem Begleitbericht hervorgeht, geht es insbesondere um die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen im Strafvollzug. Bis heute wird Frauenanliegen jedoch kaum Rechnung getragen. Die geschlechtsneutrale Formulierung ist in diesem Zusammenhang missverständlich. Wir schlagen vor, anstelle von geschlechtsspezifisch "frauenspezifisch" zu verwenden.

Wir schlagen vor, einen neuen Absatz 5 in dem Sinne zu formulieren, dass die verurteilte Person, wenn immer möglich, in eine Anstalt im Gebiet ihrer Muttersprache und ihres Wohnsitzkantons einzuweisen ist. Eine solche, bereits im Vorentwurf Schultz vorgesehene Bestimmung erscheint im Hinblick auf den in Absatz 2 genannten Entgegenwirkungsgrundsatz und die Möglichkeit von Besuchen durch Bekannte und FreundInnen wichtig.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 76

Abs. 1 kann ersatzlos gestrichen werden. Der erste Satz versteht sich aufgrund anderer Normen von selbst. Der zweite Satz ist ein Ansatzpunkt für querulatorische Beschwerden. Das StGB zeichnete sich bisher durch eine klare und nüchterne Formulierung aus, es besteht kein Grund, diese Sprache durch schwammige Formulierungen zu ersetzen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Während Art. 76 einerseits Vollzugsgrundsätze präziser formuliert als das geltende Recht, fehlen ihm andererseits ausdrückliche Hinweise auf die Bereitstellung von Einrichtungen, welche (i.S. von Art. 46 Abs. 2 geltenden Rechts) "dem seelischen, geistigen und körperlichen Wohl der Eingewiesenen dienende geeignete Massnahmen" möglich machen, sofern diese eben auch in medizinischen und insbesondere psychiatrisch-psychologischen Diensten bestehen.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 76

verbessert die Rechtsstellung der Verurteilten und gestattet grösstmögliche Differenzierung. Abs. 4 schafft die Rechtsgrundlage für einen auf Frauen zugeschnittenen Strafvollzug.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Ad. art. 76-85: Exécution des peines privatives de liberté.

1. L'art. 64 Cst donne la compétence aux cantons d'édicter des règles relatives à l'exécution des peines.
Le projet ne satisfait pas s'agissant de la garantie des droits des personnes qui se trouvent en détention.
Les normes minimales européennes doivent etre inscrites dans ce chapitre. Il faut prévoir des normes de base que chaque canton doit respecter dans la législation cantonale ou dans les concordats, relative aux droits fondamentaux des personnes en détention et sur la manière d'exécuter la peine, notamment pour des détenues de sexe féminin. A ce sujet l'art. 76 al. 4 est insuffisant.

2. Pour satisfaire au principe de l'art. 76 al. 2 que l'exécution doit correspondre autant que possible aux conditions ordinaires de vie, il convient de retenir que la personne en détention doit être placée aussi près que possible de son domicile.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 76 (Vollzugsgrundsätze)

Abs. 4:

Neu soll besonderen geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der Gefangenen explizit Rechnung getragen werden. Wie im Bericht zum Vorentwurf erwähnt, geht es dabei in erster Linie um die besonderen Anliegen und Bedürfnisse von weiblichen Gefangenen.

Tatsächlich stellen Männer rein zahlenmässig als Gefangene im Strafvollzug die relevante Gruppe dar. Dies hat dazu geführt, dass sich der Strafvollzug praktisch ausschliesslich an den daraus entstehenden Anforderungen orientiert und Frauenanliegen keine oder zu wenig Berücksichtigung gefunden haben (vgl. hierzu unsere grundsätzlichen Ausführungen im Kapitel I).

Die Kommission halt es deshalb für einen entscheidenden Schritt, die Berücksichtigung frauenspezifischer Anliegen und Bedürfnisse in einem eigenen Absatz als Vollzugsgrundsatz festzuhalten. Allerdings ist die **vorgeschlagene geschlechtsneutrale Formulierung** nicht ausreichend, mindestens aber missverständlich.

Wir beantragen, Abs. 4 so zu formulieren, dass klar daraus hervorgeht, dass mit dieser Bestimmung die Bedürfnisse und Anliegen von weiblichen Gefangenen gemeint sind. Der Begriff "geschlechtsspezifisch" ist durch "frauenspezifisch" zu ersetzen.

KKJPD

So geht unseres Erachtens der Anspruch auf Einweisung in eine offene Anstalt (Art. 77) ebenso zu weit wie die Forderung nach einer minimalen Beschränkung der Rechte der Gefangenen (Art. 76).

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 76 Vollzug von Freiheitsstrafen

Anstelle der "schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges", die es zu vermeiden gelte, sind klare Aussagen über die Vollzugsziele zu formulieren. Die Praxis zeigt, dass die Rechte der Eingewiesenen nicht nur durch den Entzug der Freiheit oder das Zusammenleben eingeschränkt sind, sondern auch durch organisatorische, sicherheitsmässige und vollzugstechnische Auflagen eingeschränkt werden müssen. Gefordert ist auch eine Aussage über die Pflichten der Eingewiesenen. Die Anliegen und Bedürfnisse unter Art. 76.4 sind klarer zu formulieren, da der Begriff "geschlechtsspezifisch" die Gefahr von Fehlinterpretationen beinhaltet.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 76 Abs. 1: Um die Führbarkeit einer Anstalt zu gewährleisten, ist erforderlich, dass die Rechte des Gefangenen nicht bloss soweit beschränkt werden, als der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben in der Anstalt es erfordern; eine Einschränkung muss zwangsläufig auch aus der Verpflichtung zur Einhaltung der Anstaltsordnung erfolgen. Der Absatz erfordert eine Ueberarbeitung. Es ist unabdingbar, dass auch die Pflichten des Gefangenen Erwähnung finden.

Art. 76 Abs. 2: Die Forderung, der Strafvollzug habe den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, ist weltfremd und in dieser Formulierung abzulehnen; der diesbezügliche eingeschobene Satz ist ersatzlos zu streichen. Der Gesetzgeber geht sodann offensichtlich von schädlichen Folgen aus, die zwangsläufig mit dem Freiheitsentzug verbunden seien, einem Freiheitsentzug, den er zur Sühne, Besserung und vor allem Resozialisierung des oder der Gefangenen anordnet; aus der Sicht der Strafvollzugsorgane müsste, wenn schon, besser von "nachteiligen Wirkungen" gesprochen werden. Auch an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine Aussage über Ziel und Zweck des Strafvollzuges als absolut erforderlich angesehen wird. Art. 76 Abs. 1 und 2 bedürfen einer Ueberarbeitung.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 76. Vollzugsgrundsätze: Wir unterstützen die hier aufgeführten Kriterien der Menschenwürde, der Grundrechte und der Vermeidung der schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs. Ausdrücklich sollte aber festgehalten werden, dass das Strafvollzugsregime familiäre und soziale Beziehungen unterstützen und fördern muss.

Neustart

Art. 76: Es ist erfreulich, dass vom absoluten Resozialisierungsziel Abstand genommen wird. Insbesondere die in Abs. 2 genannten Grundsätze sind zu begrüssen. Abs. 5: Es sollte eine ähnliche Bestimmung wie in Art. 77 Abs. 3 VE Schultz eingefügt werden. Der/die Verurteilte sollte wenn möglich in eine Anstalt in der Nähe seines/ihres Lebenszentrums bzw. der Familie und Freunde/innen eingewiesen werden können. Dies erscheint im Hinblick auf den in Abs. 2 genannten Entgegenwirkungsgrundsatz und die Möglichkeit von Besuchen durch Freunde/-innen und Bekannte wichtig.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Soweit an Art. 76 Abs. 1 VE festgehalten wird, der lediglich verfassungsrechtliche Anforderungen wiedergibt, ist für die Möglichkeit der Einschränkung der Rechte des Gefangenen auch das Vollzugsziel ausdrücklich zu erwähnen. In Art. 76 Abs. 2 VE ist "schädlichen Folgen" durch "Nachteilen" zu ersetzen. Dem Gefangenen sind nur diejenigen Hilfen anzubieten, die seine Fähigkeiten zu sozialem Verhalten im Hinblick auf ein straffreies Leben fördern (Art. 76 Abs. 3 VE). Statt von "geschlechtsspezifischen Besonderheiten" gesprochen werden.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 76 al. 1: **proposition de changement**

"... la mesure requise par la privation de liberté et indispensable à la vie collective dans l'établissement."

Remarques:

Cette disposition doit être approuvée en tant qu'elle énonce le principe du respect de la dignité du détenu, tout en précisant que l'exercice de ses droits ne peut être entravé que si cela est requis par des motifs spéciaux, soit d'une part la privation de liberté et d'autre part les exigences de la vie collective dans l'établissement. Ces derniers termes ("les exigences de la vie collective dans l'établissement") ne paraissent pas cependant suffisants pour éviter que des motifs d'ordre purement pratique ne soient pris en considération pour limiter la liberté des détenus, ce que le rapport (p. 92) voudrait expressément exclure.

Schweiz. Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal

In Verbindung mit grundlegenden Aenderungen des Sanktionensystems, hat die Expertenkommission beschlossen, auf einen Grundsatzartikel zu verzichten, der die Ziele der Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 37 des bisherigen Strafgesetzbuches umschreibt.

Anstelle dieser Zielnorm hat die Kommission in Art. 76 und in den Art. 78/79/80 Vorentwurf Vollzugsgrundsätze und Grundsätze über Vollzugsformen aufgestellt, die die grundrechtlichen Bedingungen des Vollzugs von Freiheitsstrafen wie auch deren sozialpädagogische Zielrichtung umschreiben. Beide Aspekte erfordern eine gründliche sowie eine verlängerte und vertiefte Ausbildung des Vollzugspersonals.

Die Menschenwürde achten und die Rechte des Gefangenen respektieren ist für das Personal heute zwar bis zu einem gewissen Grad selbstverständlich. Angesichts aber der grossen ausländischen Population in unseren Gefängnissen, insbesondere in den grossen Vollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen, stellt das Erfordernis, die Rechte der ausländischen Insassen, unter Berücksichtigung ihrer soziokulturellen Herkunft zu wahren, das Personal vor erhebliche Schwierigkeiten. Zudem ist die Forderung, der Ausländer habe sich in einer Vollzugsanstalt und in den Untersuchungsgefängnissen entsprechend der Hausordnung anzupassen, für das Personal nur gegen Widerstände durchzusetzen.

In der Erfahrung der Anstalten, die die Vollzugsgrundsätze schon heute in ihrer Praxis anwenden, spiegelt sich die Notwendigkeit, die Handlungskompetenzen des Personals zu vertiefen und zu erweitern, damit die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter fähig wird, auf den Gefangenen im Sinne von Art. 76, Absatz 3, Vorentwurf, einzugehen.

Die Fächer und deren Lernziele, wie sie im neuen Lehrplan des Ausbildungszentrums vorgesehen sind, entsprechen den Vollzugsgrundsätzen, insbesondere jenen von Art. 76, Vorentwurf, in folgender Hinsicht:

Der Unterricht in Psychologie, allg. Menschenkenntnis, in pädagogischen Fächern sowie in den Themen, die grundrechtliche Ansprüche des Insassen zur Sprache bringen

- stärkt das Selbstvertrauen des Personals, damit es Möglichkeiten entdeckt, wann und wie die Vollzugsbeamten den Insassen Vertrauen entgegenbringen können - bei aller Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes.

- fördert die Fähigkeit, den Insassen mit all seinen Schwierigkeiten und Eigenarten als Menschen anzuerkennen und ernst zu nehmen.

- macht die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte für die Praxis des Vollzugs und der Untersuchungshaft bewusst.

- zeigt wie der Insasse im Wohn- und Arbeitsbereich geführt werden kann, um mit ihm, nach den Kriterien des Sozialtrainings, das Verhalten in praktischen Lebenssituationen einzuüben.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

- Wir beantragen, Art. 76 Abs. 4 dergestalt umzuformulieren, dass die offenbar gemeinten weiblichen Gefangenen klar bezeichnet sind.
Das Bedürfnis nach "geschütztem Raum" ist in der Botschaft zu begründen: Straffällige Frauen stehen zuunterst in der sozialen Hierarchie und sind als "zudienende" Täterinnen oft besonderem Druck von Seiten der Männer ausgesetzt (Beispiel: Drogenkriminalität).

- Dem Ausbau der Gefangenenrechte, die am Ende einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung zu einem wirksamen, weil die Menschenwürde beachtenden Strafvollzug stehen, sind in Art. 76 Abs. 3 Mitwirkungspflichten zur Seite zu stellen. Ohne minimalen Druck ist sozialpädagogische Arbeit nicht möglich.

Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin (SGSPM)

8. Dans le domaine de l'exécution des peines, il faut tout d'abord saluer l'apparition de règles fondamentales qui s'inscrivent dans les perspectives de la Convention européenne des droits de l'homme et de son instance de contrôle, la Commission pour la prévention de la torture et des traitements dégradants du Conseil de l'Europe.

Par ailleurs, la possibilité d'effectuer très rapidement des transferts de femmes enceintes est à souligner.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 76: Wir anerkennen die Ueberlegungen der Expertenkommission, wonach die reale Aufgabenvielfalt im Strafvollzug einen Verzicht auf eine Zielformulierung im Sinne des heutigen Artikels 37 nahelegt. Bedauerlich ist dieser Verzicht trotzdem, weil ein "Zweckartikel" insbesondere mithilft, die anspruchsvolle und anstrengende Tätigkeit des Vollzugspersonals zu fokussieren. Wir beantragen deshalb einen zusätzlichen Artikel.

Artikel 76bis: Hier ist u.E. ein zusätzlicher Artikel einzufügen, welcher die Aufgaben des Vollzugspersonals umschreibt und den Bund verpflichtet, für die entsprechende Aus- und Weiterbildung zu sorgen. Er könnte wie folgt lauten:

1) Die Aufgabe des Vollzugspersonals ist sozialpädagogischer Art, nämlich die sozialen Fähigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf ein straffreies Leben zu fördern.

2) Die Kantone (Konkordate) erstellen zuhanden der Anstalten ein Absatz 1 genügendes Anforderungsprofil für das Vollzugspersonal.

3) Der Bund ist dafür verantwortlich, dass Aus- und Weiterbildungsangebote bestehen, welche quantitativ und qualitativ dafür Gewähr bieten, dass das Personal die Anforderungen gemäss Absatz 1 erfüllt.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 76: wir verweisen hier auf die Problematik des humanen Strafvollzuges. Es wird Aufgabe der Strafvollzugsbehörde sein, den goldenen Mittelweg zwischen Bestrafung und Humanität zu finden. Bezüglich Abs. 4 begrüssen wir das Anliegen an sich, erachten jedoch die Formulierung als unglücklich.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Die in Art.76 formulierten Grundsätze werden durchwegs positiv beurteilt. Abs.3 enthält eine Verpflichtung zur Gestaltung des Strafvollzugs. Zu bemerken ist allerdings, dass die in Abs.4 aufgestellte Forderung in Hinblick auf straffällige Frauen mit der Strafanstalt Hindelbank allein nicht erfüllt werden kann.

Schweiz. Richtervereinigung

4. Comme l'indique le ton général de l'AP, déjà relevé par ailleurs, seul y est mis en exergue l'intérêt, le bien-être du détenu. L'aspect punitif de la peine n'est jamais sous-entendu comme le font l'article 37 al. 1 actuel - l'action éducative peut être aussi morale - ou l'article 37 ch. 3 al. 1 actuel début de la détention en milieu strictement fermé. L'incarcération initiale ou punitive n'est admise qu'avec de sévères restrictions (article 78 al. 5 AP). L'AP ne fait aucun appel à la responsabilité personnelle du détenu dans l'amélioration de sa condition, comme le fait le droit actuel, par exemple dans l'article 37 ch. 3 2ème alinéa. Dans l'AP, on se soucie avant tout de la dignité du détenu (article 76 al. 1 PA). C'est louable mais insuffisant.

La privation de liberté est considérée comme nocive (article 76 al. 2 AP) au point que, paradoxe révélateur, les peines privatives de liberté doivent en principe être exécutées dans un établissement "ouvert". Tout doit concourir à exorciser la prison en la transformant en un cadre qui se rapproche le plus des conditions ordinaires idéales de la vie en société (article 76 al. 2 AP). Au sein de la prison, les détenus sont assistés, ils se voient offrir un travail rémunéré (article 83 al. 1 AP), correspondant à leurs aptitudes (article 82 AP), voire une formation de base ou complémentaire (art. 76 al. 3 AP) pour laquelle ils sont indemnisés (art. 83 al. 2 AP). La volonté de réintégrer - ou d'intégrer - le détenu dans la société est un objectif en soi souhaitable. Le train de mesures proposées à cette fin a cependant pour conséquence que, hormis la privation de liberté, le délinquant détenu se trouvera mieux entouré et soutenu que le non-délinquant libre qui est confronté aux difficultés de l'existence. L'effet dissuasif des peines passe à l'arrière-plan et perd toute portée.

Team 72

1. Vollzugsgrundsätze (Art. 76 VE)

Mit den ausformulierten Grundsätzen gehen wir einig. Besonders zu befürworten ist der in Art. 76 Abs. 2 festgehaltene Angleichungsgrundsatz. Als konstitutiver Bestandteil dieses Grundsatzes müsste hier jedoch auch die Verpflichtung zur Bereitstellung wirtschaftsnaher Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten festgeschrieben werden.

Dagegen bedauern wir, dass lediglich die bestehende - durch das BG bereits sanktionierte - Praxis festgeschrieben wird. Einen direkten Verweis auf die Verbindlichkeit der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze könnte einen Anstoss zu deren - heute immer noch mangelhaften - Einhaltung geben. Diesem Ansinnen zuwider läuft auch der Entschluss der Expertenkommission im Dritten Buch, 11. Titel, auf die Genehmigungspflicht des Bundes für die kantonalen Ausführungsbestimmungen im materiellen Strafvollzugsrecht zu verzichten (Bericht, S. 126f.). Eine Bewilligungspflicht muss vorgeschrieben werden, weil die ausgewiesenen und systemimmanenten Eingriffe in die persönliche Freiheit und anderen persönlichen Grundrechte der TäterInnen, die der Strafvollzug mit sich bringt, durchaus diese Einschränkung der kantonalen Kompetenzen legitimieren.

Gleichwohl wir den Verzicht auf die Formulierung eines absoluten Resozialisierungsziels begrüssen, bedauern wir, dass keine Vollzugsziele formuliert werden konnten, welche gleichzeitig die Individualität von Lebensführungen hätten berücksichtigen können. Die Ausformulierung einer Zielrichtung des Vollzuges ist unserer Meinung nach für MitarbeiterInnen von Strafanstalten wie auch für die Oeffentlichkeit von eminenter

Wichtigkeit. Heutzutage ist die öffentliche Meinung wenig resozialisierungsfreundlich und Verschärfungstendenzen haben Hochkonjunktur. Klar ist, dass übertriebene Erwartungen an Strafrecht und Strafvollzug als Allheilmittel gegen Uebel und Folgen von gesellschaftlichen Missständen heute nicht mehr angebracht sind. Dafür ist die Gesellschaft, oder besser deren Mitglieder, für den Grad der Einhaltung - oder eben des Nichteinhaltens - ihrer Normen mitverantwortlich. Den Stimmen, welche die spezialpräventive Zwecke des Strafvollzugs wieder weit hinter die Sicherungs- und Vergeltungsfunktion stellen möchten, gilt es daher, entschieden entgegenzutreten. In einer zeitgemässen und vorausschauenden Strafgesetzgebung wäre es wünschenswert, dass die gesellschaftliche Mitverantwortung kundgetan würde, und das spezialpräventive Ziel und gleichsam der Wiedereingliederungsanspruch des Strafvollzugs eindringlicher und umfassender formuliert würde.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

2. Vollzug von Freiheitsstrafen (Art. 76)

Zustimmung

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 76 al 4 (Prise en considération des préoccupations et besoins spécifiques des détenus en raison de leur sexe) :

Il est souhaitable que les besoins spécifiques des femmes lors d'une grossesse, d'un accouchement ou immédiatement après celui-ci soient satisfaits en détention. Les autres cas cités par le Rapport (possibilité pour une mère en semi-détention de s'occuper des enfants et du ménage au lieu d'exercer une activité professionnelle, possibilité d'obtenir des congés pour remplir des devoirs familiaux, etc.) sont discriminatoires en cela qu'ils figent la détenue dans son rôle traditionnel de mère et de ménagère. Notre association est d'avis que de tels avantages devraient être offerts à toute personne ayant des responsabilités familiales, independamment du sexe. Cette remarque vaut également pour l'article 78 et le commentaire y relatif (la détenue devrait pouvoir dans le cadre d'un travail externe à l'établissement accomplir ses tâches ménagères, p. 95 du Rapport).

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 76 Vollzugsgrundsätze Abs. 4

Neu soll den geschlechtsspezifischen Anliegen der Gefangenen Rechnung getragen werden. Wie im Bericht (S. 96) erwähnt, sind damit in erster Linie weibliche Gefangene gemeint.
Art. 76 Abs. 4 ist eine der wenigen Bestimmungen, welche sich - allerdings nur implizit mit strafgefangenen Frauen befasst.

Wie bereits erwähnt, bilden Frauen im Strafvollzug eine deutliche Minderheit. Sehr oft sind sie in Vollzugsanstalten untergebracht, die klar auf Männer ausgerichtet sind und müssen sich deshalb an rein männlichen Normen orientieren.

Die Konferenz hält es deshalb für notwendig, die Bestimmung von Art. 76 Abs. 4 zu präzisieren, indem ausdrücklich die Berücksichtigung 'frauenspezifischer" anstatt "geschlechtsspezifischer" Anliegen und Bedürfnisse als Voläugsgrundsatz erwähnt wird.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist darüber hinaus viel zu vage, als dass sie der Situation von Frauen im Strafvollzug auch nur annähernd Rechnung tragen könnte. Unklar ist insbesondere, wer die "geschlechtsspezifischen Bedürfnisse und Anliegen" definiert und wie sie konkret umgesetzt werden. Der Strafvollzug wird in Zukunft wohl noch stärker auf männliche Gefangene ausgerichtet sein, da die geltende Trennungsvorschrift aufgehoben werden soll. Den Bedürfnissen der Frauen ist daher explizit Rechnung zu tragen. Diese Bedürfnisse betreffen nicht nur Bereiche wie Aus- und Weiterbildung, Kinderbetreuung, Geburt etc.. sondern auch die Ausgestaltung des Vollzugs an sich.

Die inhaftierten Frauen werden oft als stark belastete Persönlichkeiten beschrieben, die oftmals Opfer von Gewalt geworden sind. Sie reagieren daher empfindlicher auf Einengungen im Vollzug und brauchen eine andere Anstaltsatmosphäre.
Die spezifischen Bedürfnisse von Frauen umfassen auch Bereiche wie Kleidung und Körperpflege, Ausgestaltung der Anstalt, Personal, Betreuungs- und Therapieangebot sowie Freizeitgestaltung.

Die Konferenz halt es aus diesen Gründen für unabdingbar, die Grundsätze für einen frauengerechten Strafvollzug explizit zu umschreiben, entweder im Gesetz selbst oder mindestens in einer Verordnung.
Im übrigen wäre zu prüfen, ob im Sinne unserer einleitenden Bemerkungen für Frauen ein eigenes Strafvollzugsrecht geschaffen werden müsste.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 76
L'expression choisie à l'alinea 2 donne à penser que le besoin de protection de la collectivité n'aurait qu'un caractère secondaire. Si telle est l'idée de l'avant-projet, elle ne peut être approuvée.

La version française de l'alinéa 4 est ambiguë et rend mal le contenu voulu de la disposition.

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

- Art. 76 (Vollzugsgrundsätze)
Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltunqsprinzips) gefasst werden:

Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

Ziel des Strafvollzuges·

Bisher wurde die Resozialisierung als Ziel des Strafvollzuges im Gesetz ausdrücklich festgehalten. Für die Bediensteten im Strafvollzug bildete dies ebenfalls ein erklärtes Berufsziel. Die Entwicklung vom Schlüsselknecht bis zum heutigen Beruf des Vollzugsbediensteten stand in Anlehnung an diesen Auftrag. Die Förderung der Fähigkeiten zu sozialem Verhalten im Hinblick auf ein straffreies Leben vermag dem Verlust des bisherigen Zieles nicht entsprechen. Es sind nur Vollzugsgrundsätze. Dem Personal nimmt man das Ziel, worauf es im Beruf hinarbeitete.

Art. 77 Anstalten

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 77 Abs. 1

Die absolute Formulierung dieses Absatzes geht zu weit. Vielmehr ist hier festzuhalten, dass Freiheitsstrafen in einer geeigneten Anstalt, wenn möglich in einer offenen, zu vollziehen sind. Andernfalls käme jeder Einweisung in eine geschlossene Anstalt Ausnahmecharakter zu mit der Folge, dass solche Einweisungen begründet werden müssten, was gerade bei ausländischen Straftätern praktisch zu zahlreichen Ausnahmeregelungen führen würde.

Abs. 2 Dieser Absatz kann gestrichen werden, da mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung von Absatz 1 (geeignete Anstalt) die in Absatz 2 aufgezählten Fälle mit eingeschlossen sind.

Abs. 3 Dieser Absatz ist wesentlich zu kürzen. Die Erwähnung verschiedener Kategorien von Gefangenen ist überflüssig und bewirkt lediglich einen Verlust an Flexibilität. Hingegen ist hier den Kantonen die ausdrückliche Befugnis einzuräumen, die verschiedenen Vollzugsformen zu regeln. Eine derartige Bestimmung schafft die nötige Grundlage für die entsprechende Legiferierung der Kantone. Durch die Streichung von Absatz 2 ist dieser Absatz entsprechend neu einzuordnen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

[1]Freiheitsstrafen sind in einer geeigneten Anstalt, wenn möglich in einer offenen Anstalt oder offenen Anstaltsabteilung zu vollziehen.

[2]Die Kantone sind befugt, offene und geschlossene Anstalten oder entsprechende Abteilungen für besondere Gefangenengruppen einzurichten und zu führen. Die Kantone regeln die verschiedenen Vollzugsformen, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält.

Bern

Art. 77 Anstalten

Die Bestimmung gemäss Absatz 1, dass alle Freiheitsstrafen grundsätzlich in einer offenen Anstalt vollzogen werden sollen, befriedigt nicht. Es ist kein Geheimnis, dass eine gewisse Zahl von Delinquenten, vor allem solche ohne Wohnsitz oder andern Bindungen an die Schweiz, von Anfang an nicht in eine offene Anstalt gehören, soll der staatliche Strafanspruch überhaupt verwirklicht werden.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Absatz 1: Freiheitsstrafen werden in geschlossenen oder in offenen Anstalten vollzogen.

Absatz 2: Der Gefangene wird in eine offene Anstalt eingewiesen werden, wenn keine Anzeichen vorliegen, dass er sich dem Strafvollzug entziehen oder weitere Straftaten begehen wird.

Diese Regelung würde es den Vollzugsbehörden wie bis anhin erlauben, entweder bereits nach dem Urteil in eine offene Anstalt einzuweisen, oder aber im Verlaufe des Vollzuges den Wechsel von der geschlossenen in die offene Anstalt oder umgekehrt zu verfügen.

Luzern

- Wir begrüssen, dass nur noch zwischen offenen und geschlossenen Anstalten unterschieden wird (Art. 77).
- Die Bestimmung in Art. 77 Abs. 1 geht zu weit.

Glarus

Art. 77 Abs. 1 VE (Anstalten)

Die absolute Formulierung von Art. 77 Abs. 1 VE geht unseres Erachtens zu weit. Vielmehr ist hier festzuhalten, dass Freiheitsstrafen in einer geeigneten Anstalt, wenn möglich in einer offenen, zu vollziehen sind. Als Folge davon wäre Art. 77 Abs. 2 VE zu streichen.

Zug

1.7. Die Unterscheidung in Erstmaligen- und Rückfälligenanstalten wird zu Recht fallengelassen. Massgebend soll die für die jeweiligen Gefangenen "geeignete" Anstalt sein. Verurteilte sollen zudem keinen Anspruch auf eine Einweisung in eine offene oder geschlossene Anstalt erhalten, wenngleich dieses differenzierte Angebot selbstverständlich bestehen muss.

Die Begriffe "offene" und "geschlossene" Anstalt gemäss Art. 77 Abs. 1 und 2 des Entwurfs sind nicht mehr zeitgerecht. An ihrer Stelle sollte die gesetzliche Forderung treten, dass verschiedene Anstaltstypen (mit verschiedenen Betreuungsangeboten und Sicherheitsstufen) zu führen sind. Die Gefangenen würden in die für sie am besten passende Anstalt eingewiesen. Die Formulierung von Art. 77 Abs. 1 weckt falsche Erwartungen.

Wir schlagen folgende Formulierung von Art. 77 Abs. 3 vor:

"Die Kantone sind befugt, Anstalten oder entsprechende Abteilungen für besondere Gruppen von Insassinnen und Insassen einzurichten und zu führen, so namentlich für Gefangene bestimmter Altersgruppen, für Gefangene im Arbeitsexternat oder in Halbgefangenschaft, für Gefangene mit sehr langen oder sehr kurzen Strafen, ferner für Gefangene mit intensivem Betreuungs- und Behandlungsbedarf oder speziellen Aus- und Weiterbildungsinteressen."

Fribourg

Les propositions de l'avant-projet devraient être revues. D'une part, elles empiètent sur les compétences cantonales (ex: art. 77 al. 3 - 81 AP), d'autre part, elles entraînent de trop lourdes charges financières pour le canton puisque supportées exclusivement par lui.

Basel-Stadt

Art. 77 VE
Die Begriffe der "offenen" und der "geschlossenen"' Anstalt sind nicht mehr zeitgemäss und nicht zu definieren. An ihre Stelle sollte die gesetzliche Forderung treten, dass im Sicherheits- und Betreuungsangebot differenzierte Anstaltstypen zu führen seien und dass die Zuweisung des oder der Gefangenen entsprechend den für ihn oder sie geltenden Bedürfnissen zu erfolgen habe. Art. 77 Abs. 3 VE wäre folgerichtig zu streichen.

Aargau

Art. 77 (Anstalten)

Der Regierungsrat lehnt einen Rechtsanspruch des Gefangenen auf Einweisung in eine offene Anstalt ab. Insbesondere bei schweren Delikten, langen Freiheitsstrafen und bei drohender Landesverweisung ist erfahrungsgemäss regelmässig mit erhöhter Flucht- oder Wiederholungsgefahr zu rechnen. In diesen Fällen soll der Vollzug in einer offenen Anstalt nur ausnahmsweise möglich sein. Keinesfalls darf mit einer Beweislastumkehr den Strafvollzugsbehörden die Einweisung eines Gefangenen in eine geschlossene Anstalt unnötig erschwert werden. Immerhin ist zu beachten, dass in den heutigen geschlossenen Anstalten 70 bis 80 % reine Kriminaltouristen einsitzen.

Ticino

Un' ultima, ma non meno importante, osservazione deve essere fatta sulla ripartizione delle competenze tra Confederazione e Cantoni. In questo campo è auspicabile mantenere, come finora, un'interpretazione restrittiva dell'art. 64 bis della Costituzione Federale che garantisce un'autonomia cantonale in materia di esecuzione delle pene e delle misure. Pertanto formulazioni del tipo "I cantoni sono autorizzati ad istituire e gestire stabilimenti aperti..." (art. 77 cfr. 3 AP) oppure "Il Consiglio Federale può, a titolo sperimentale e per un periodo limitato, introdurre o consentire nuove forme di esecuzione..." (art. 81 AP) andrebbero opportunamente modificate.

Vaud

O) Article 77 APE CPS. Etablissements

L'affirmation selon laquelle la peine privative de liberté est subie en principe en milieu ouvert procède d'un non-sens.

Il est au surplus impératif que le CPS institue, à l'avenir aussi, une présomption d'exécution en milieu fermé.

Neuchâtel

Pour ce qui est des établissements, le système adopté par le projet n'est pas satisfaisant. Il fait totalement abstraction de la réalité pénitenciaire.

Jura

L'avant-projet opte en son article 77 en faveur du principe de l'exécution des peines en établissement ouvert. Cette option exige un changement important des mentalités et attitudes de la part des autorités et personnes chargées de l'exécution des peines; si l'option est maintenue, elle mettra du temps jusqu'à ce qu'elle soit réalisée.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die CVP begrüsst, dass der Strafvollzug im allgemeinen in offenen Strafanstalten erfolgen soll. Es ist aber eine Formulierung zu finden, die zwingend festhält, dass bei gemeingefährlichen Tätern der Vollzug in einer geschlossenen Anstalt zu erfolgen hat. Art. 77 Abs. 2 VE ist deshalb so zu ergänzen, dass der Täter, welcher die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise gefährdet, in eine geschlossene Anstalt eingewiesen werden muss.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 77: Anstalten
Begrüssenswert ist, dass nicht mehr die Erstmaligkeit oder Rückfälligkeit über die Zuteilung eines/einer TäterIn zu einer bestimmten Anstalt entscheidet. Die Fluchtgefahr als Kriterium für die Einweisung in eine offene oder geschlossene Anstalt scheint tauglich zu sein. Notwendig wäre allerdings, dass eine ernsthafte Fluchtgefahr (vgl. geltender Artikel 37 Ziff. 2 Absatz 2) vorliegt und nicht bloss die abstrakte Gefahr einer Flucht, die bei fremder Staatsangehörigkeit nur allzu schnell vermutet werden könnte. Vorbehalte sind hingegen beim Kriterium der Wiederholungsgefahr anzumelden. Sie soll unseres Erachtens in Richtung Gemeingefahr wie heute definiert werden. Wichtig scheint uns die Relation zur Schwere des verübten Delikts.

Fraglich scheint uns, ob die beiden Kategorien offene und geschlossene Anstalt genügen. Die Kantone sollten in Absatz 3 verpflichtet werden, weitere Anstalten für spezielle TäterInnengruppen zu schaffen. Wünschenswert ist die geschlechtsspezifische Aufteilung sowie eine Differenzierung nach der Dauer der Strafe, um so den speziellen Anliegen dieser Gefangenengruppen hinsichtlich Ausbildung, Arbeits- und Betreuungsmöglichkeiten gerechter zu werden. In den genannten zwei Bereichen halten wir die klare Verpflichtung der Kantone zur Trennung für unumgänglich. Die Gefahr besteht sonst, dass die Kantone lediglich die kostengünstigeren Einheitsanstalten unterhalten.

Absatz 3 trägt aber der spezifischen Situation der Frauen einmal mehr zuwenig Rechnung. Frauen werden global einzelnen Gefangenengruppen, zu denen sie selber auch gehören, gleichgestellt. Wir schlagen vor, einen eigenen Absatz, der zur spezifischen Frauensituation Stellung nimmt, zu formulieren. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die frauenspezifischen Erfordernisse und Bedürfnisse im Strafvollzug erfüllt werden, so z.B. die Trennung von Frauen und Männern, zumindest in Form von Abteilungen, eigene Hausordnung, spezielle Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, unterschiedliche Therapie- und Freizeitangebote, spezifisch ausge-

bildetes Personal etc. Die geringe Zahl von Frauen im Strafvollzug darf sich nicht zulasten der Frauen auswirken.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 77 VE

Wir halten es für falsch alle Freiheitsstrafen grundsätzlich in einer offenen Anstalt vollziehen zu wollen Die Regel hat der Vollzug in einer geschlossenen die Ausnahme derjenige in einer offenen Anstalt zu sein

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 77

Wir lehnen es ab, die "offene Anstalt" zum Regelfall zu machen. Deshalb schlagen wir vor, Abs. 3 zu Abs. 1 zu machen. In Abs. 2 sind zusätzlich die Schwere der Tat, die Täterpersönlichkeit (inkl. Gemeingefährlichkeit) und der Schutz der Allgemeinheit mitzuberücksichtigen. Bei schweren Delikten gegen Leib und Leben ist bei der Einweisung in eine offene Anstalt Zurückhaltung am Platz.

Schweizer Demokraten (SD)

3.10 Freiheitsstrafen in offenen Anstalten (Art. 77)

Die SD wenden sich gegen die Absicht, dass F grundsätzlich in offenen Anstalten und nur bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr allenfalls (es wird die "Kann"-Formulierung verwendet!!!) in einer geschlossenen Anstalt vollzogen werden sollen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 77 Abs. 3 des Vorentwurfs ist als Spezialregelung u.E. nicht geeignet, den globaleren Vorschriften des Art. 46 Abs. 2 geltenden Rechts zu entsprechen.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 77

Wir sind der Meinung, die geschlossene Anstalt sollte die Regel sein. Allenfalls könnte nach der Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe differenziert werden.

Mindestens wäre in Abs. 2 das Wort "kann" durch "muss" zu ersetzen.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

3. Il est exact de prévoir à l'art. 77 relatif aux établissements de ne plus distinguer les établissements pour des récidivistes et ceux pour des personnes ayant commis une infraction pour la première fois.
Par contre le critère du danger de fuite est trop vaste. Il risque d'être applique à toutes les personnes de nationalité étrangère. Le risque de fuite doit être évalué sur des faits concrets.
Le critère de récidive doit être supprimé.
Il convient également d'examiner si les deux genres d'établissements (ouvert/fermé) sont suffisants pour une exécution moderne des peines. Les JDS pensent notamment à des critères de sexe et de durée de la détention. Cela permettrait de mettre à disposition une structure adéquate à l'exécution, notamment au sujet de la formation et des possibilités de travail et de soutien.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 77 (Anstalten)

Abs. 3

Gemäss Bericht zum Vorentwurf soll auf die bisher geltende obligatorische Trennungsvorschrift, wonach in allen Anstalten Männer und Frauen getrennt werden müssen, verzichtet werden (vgl. Art. 46 Ziff. 1 des geltenden StGB).

Demgegenüber halten wir eine klare Verpflichtung der Kantone zur Trennung weiterhin für unabdingbar, da sonst die Gefahr besteht, dass die Kantone ausschliesslich Anstalten unterhalten, die auf die Erfordernisse des Männerstrafvollzugs zugeschnitten sind. Es ist wichtig, dass sowohl in Strafanstalten für Frauen wie auch in Strafanstalten bzw. Gefängnissen mit getrennten Männer- und Frauenabteilungen die Bedingungen und Voraussetzungen für einen frauengerechten Strafvollzug erfüllt werden (Trennung von Frauen und Männern mindestens in Form von Abteilungen, eigene Hausordnung, geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, unterschiedliche Therapie- und Freizeitangebote, spezifische Schulung des Personals etc.). Getrennte Abteilungen für Frauen und Männer und die Beachtung frauenspezifischer Bedürfnisse schliessen dabei den gemeinsamen Besuch von Frauen und Männern etwa von Aus- und Weiterbildungsangeboten oder von Freizeitveranstaltungen keineswegs aus.

Es ist wichtig, dass Frauen in Frauenstrafanstalten oder mindestens in geschlechtergetrennten Abteilungen einen geschützten Raum haben. Viele Delikte von Frauen stehen bekanntlich im Zusammenhang mit der Delinquenz ihrer Partner. Von Männern getrennte Bereiche und geschützte Rahmenbedingungen sind für diese Frauen unabdingbar, um sich aus Abhängigkeiten losen zu können.

Der im Vorentwurf vorgeschlagene Abs. 3 trägt der spezifischen Situation der Frauen eindeutig zu wenig Rechnung. Frauen werden global einzelnen Gefangenengruppen gleichgesetzt: Gefangene bestimmter Altersgruppen, Gefangene im Arbeitsexternat oder in Halbgefangenschaft, Gefangene mit sehr langen oder sehr kurzen Strafen, Gefangene mit intensivem Betreuungs- und Behandlungsbedarf oder speziellen Aus- und Weiterbildungsinteressen.

Die Kommission hält einen *eigenen* Absatz, der sich auf Frauen bezieht, für systematisch korrekter und gerechtfertigt. Die geringe Anzahl von Frauen im Strafvollzug darf nicht dazu führen, dass die besonderen Aufwendungen und Belastungen, die sich aus dieser Situation ergeben, zum Nachteil der betroffenen Frauen ausfallen. Vielmehr hat der Staat dafür zu sorgen, dass Frauen nicht schlechter gestellt werden als Männer.

Im übrigen halten wir die Bestimmung, dass die Kantone *befugt werden*, entsprechende Anstalten oder Abteilungen einzurichten, für unzureichend. Hier ist ein klarer Auftrag an die Kantone unverzichtbar. Die Kantone müssen verpflichtet werden, *dafür zu sorgen*, dass den speziellen Anliegen von Frauen und von verschiedenen Gefangenengruppen hinsichtlich Ausbildung, Arbeits- und Betreuungsmöglichkeiten Rechnung getragen wird.

Wir beantragen erstens, in Abs. 3 festzuhalten, dass die Kantone *dafür zu sorgen haben*, offene und geschlossene Anstalten oder entsprechende Abteilungen für besondere Gefangenengruppen einzurichten und zu führen.

Wir beantragen zweitens, in einem zusätzlichen Abs. 4 die Kantone zu verpflichten, besondere Frauenstrafanstalten bzw. eigene Abteilungen für Frauen im gemischten Strafvollzug einzurichten und zu führen.

KKJPD

So geht unseres Erachtens der Anspruch auf Einweisung in eine offene Anstalt (Art. 77) ebenso zu weit wie die Forderung nach einer minimalen Beschränkung der Rechte der Gefangenen (Art. 76).

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 77 Anstalten

Der Begriff "offene" Anstalt sollte durch "geeignete" Anstalt ersetzt werden. Art. 77.3 sollte überdenkt werden. Das Unterscheidungsmerkmal nach offenen und geschlossenen Anstaltstypen vermag nicht zu befriedigen. Vielmehr sollte ein den Vollzugsbedürfnissen

entsprechendes differenziertes Angebot an Institutionen bzw. Abteilungen bereitgestellt und näher definiert werden. Grundsätzlich ist dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Vollzug von Strafen und Massnahmen den Kantonen obliegt.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

1.2. Im Sinne dieser Ausführungen muss die grundsätzlich gebotene Einweisung in eine offene Anstalt (Art. 77) als "Rechtsanspruch" des Gefangenen abgelehnt werden. Die Begriffe der "offenen" resp. "geschlossenen" Anstalt sind ohnehin überholt und nicht aussagekräftig. Auf ihre Verwendung ist zu verzichten und an ihrer Stelle die gesetzliche Forderung zu setzen, es seien durch die Kantone im Sicherheits- und Betreuungsangebot differenzierte Anstaltstypen zu führen (vgl. im übrigen die Anmerkungen zu Art. 77).

Art. 77: Die Begriffe der "offenen" und der "geschlossenen" Anstalt sind nicht mehr zeitgemäss und nicht zu definieren. An ihre Stelle sollte die gesetzliche Forderung treten, dass im Sicherheits- und Betreuungsangebot differenzierte Anstaltstypen zu führen seien und dass die Zuweisung des oder der Gefangenen entsprechend den für ihn oder sie geltenden Bedürfnissen zu erfolgen habe. Art. 77 Abs. 3 wäre folgerichtig zu streichen

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 77. Anstalten: Wir unterstützen das Prinzip der internen Differenzierung des Strafvollzugs. Wir sind dabei überzeugt, dass für die grosse Mehrheit der Strafgefangenen der offene Vollzug keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bringt. In geschlossenen Anstalten muss besondere Sorge um die körperliche und seelische Gesundheit der Gefangenen getragen werden. Es gibt moderne Methoden von Sicherung, welche jeder Selbstentfaltung des Betroffenen im Wege stehen.

Neustart

Art. 77: Abs. 2: Begrüssenswert ist, dass nicht mehr die Erstmaligkeit oder Rückfälligkeit über die Zuteilung eines/einer Täters/-in zu einer bestimmten Anstalt entscheidet. Die Fluchtgefahr als Kriterium für die Einweisung in eine offene oder geschlossene Anstalt scheint an sich tauglich. Notwendig wäre allerdings, dass eine ernsthafte Fluchtgefahr vorliegt (vgl. geltender Art. 37 Ziff. 2 Abs. 2 StGB) und nicht bloss die abstrakte Gefahr einer Flucht, die bei fremder Staatszugehörigkeit nur allzu schnell vermutet werden könnte. - Auch an die Wiederholungsgefahr sind qualifizierte Voraussetzungen zu knüpfen. Wer entscheidet über das Vorliegen der Wiederholungsgefahr bezüglich welcher Delikte und aufgrund welcher Kriterien? Nicht jede/-r kleine Betäubungsmittel-Deliquent/-in soll wegen der hohen Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit im BtmG-Bereich in eine geschlossene Anstalt eingewiesen werden. Wie im geltenden StGB (vgl. oben) ist von der Gemeingefährlichkeit als Kriterium auszugegehen: Nur wenn die erhöhte Freiheitsbeschränkung des Verurteilten im Bezug auf die Schwere der zu befürchtenden Delikte verhältnismässig erscheint, rechtfertigt

sich die Wiederholungsgefahr als Masstab für die Einweisung in eine geschlossene bzw. offene Anstalt.

Abs. 3: Wir halten es für ungenügend, lediglich die beiden Kategorien offene und geschlossene Anstalt als zwingend vorzusehen. Die Kantone bzw. die weiterbestehenden Konkordate sollten nicht nur befugt, sondern dazu verpflichtet bzw. angehalten werden, weitere Anstalten für spezielle Täter-/innengruppen zu schaffen. Mögliche Differenzierungen sähen wir dabei nach dem unterschiedlichen Sicherungsbedürfnis Gefangener sowie in geschlechtsspezifischer Hinsicht. Ebenso gebietet Art. 76 Abs. 3 besondere Angebote für hochmotivierte Gefangene, um dem speziellen Bedürfnis hinsichtlich Ausbildung, Arbeits- und Betreuungsmöglichkeiten (oder allgemein spezieller Vollzugsprogramme) gerecht zu werden. Eine Sozialtherapie gemäss Art. 64 sollte auch für Frauen möglich sein. In den genannten drei Bereichen halten wir eine klare Verpflichtung der Kantone zur Trennung für unumgänglich, da sonst die Gefahr besteht, dass lediglich kostengünstigere "Einheitsanstalten" unterhalten werden.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Es wird begrüsst, dass künftig nur noch zwischen offenen und geschlossenen Anstalten unterschieden wird. Die absolute Formulierung in Art. 77 Abs. 1 VE geht zu weit: Es ist als Regel zu formulieren, dass Freiheitsstrafen in einer geeigneten Anstalt vollzogen werden. Diese Anstalt soll offen sein, wenn sich diese Vollzugsform verantworten lässt.

Art. 77 Abs. 3 VE ist als unnötig zu streichen. Die Kantone haben nach Art. 382 Abs. 1 VE ja die Pflicht, die entsprechenden Anstalten und Anstaltsabteilungen zu errichten und zu betreiben.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

Wir opponieren gegen die Aufhebung der Geschlechtertrennung und die Festschreibung von Einheitsgefängnissen in Art. 77 Abs. 1. Für Frauen müssen geeignete Haft-(und Massnahmenvollzugs)anstalten bereitgestellt werden. Ein entsprechender Auftrag an die Kantone ist unumgänglich (Durchsetzung des materiellen Bundesrechts).

- Das System der Vollzugsformen ist der schweren Ausländerkriminalität nicht angepasst. So wird befürchtet, dass der in Art. 77 statuierte Regelvollzug in offenen Anstalten zu einer noch konzentrierteren Negativauslese an Insassen in geschlossenen Anstalten führen. Schaffung von Rotationsmöglichkeiten können den Betrieb entlasten.
Ein anderes Beispiel: Wie wäre ein Arbeitsexternat gemäss Art. 78 Abs. 3 bei schlecht integrierten Ausländern durchzuführen?

- Bezüglich der Bereitstellung von geeigneten Anstalten ist auf das oben Gesagte zu verweisen: die Kantone sind zu verpflichten, die entsprechenden Haft-, Massnahmenvollzugs- und insbesondere auch Verwahrungsinstitutionen bereitzustellen.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 77: Die Formulierung genügt nicht: "Die Kantone sind *befugt*, ... Anstalten oder ... Abteilungen für besondere Gefangenengruppen einzurichten..., so namentlich für Frauen...". Es muss vielmehr heissen: "Die Kantone sind *angehalten* ...". Dies entspricht besser den Ueberlegungen des Begleitberichtes, vor allem aber auch der Notwendigkeit eines frauengerechten Strafvollzuges.

Team 72

2. Anstalten (Art. 77 VE)

Dem Grundsatz, wonach Freiheitsstrafen grundsätzlich in offenen Anstalten vollzogen werden, wird vorbehaltlos zugestimmt. Um der Gefahr einer Diskriminierung von ausländischen und drogenabhängigen TäterInnen vorzubeugen, müsste die in Art. 77 Abs. 2 vorgesehene Ausnahme bei Flucht- und Wiederholungsgefahr an das gleichzeitige Vorliegen einer Gemeingefährlichkeit gekoppelt werden.

Gleich wie bei den offenen und geschlossenen Anstalten sollte der Bund in Art. 77 Abs. 3 die Kantone bzw. die Konkordate zwingend dazu anhalten, weitere Anstalten für spezielle TäterInnengruppen vorzusehen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

3. Anstalten (Art. 77)

Zustimmung

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 77 (Vollzug von Freiheitsstrafen

Die Bestimmung gemäss Abs. 1, dass alle Freiheitsstrafen grundsätzlich in einer offenen Anstalt vollzogen werden sollen, ist falsch, wie sich übrigens bereits aus den Ausführungen im Bericht der Expertenkommission ergibt (dort S. 97 oben): Auch die Expertenkommission geht davon aus, dass bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr eine Einweisung in eine geschlossene Abteilung oder eine geschlossene Anstalt notwendig ist (vgl. Abs. 2). In einer erheblichen Anzahl von Fällen wird man dies schon aufgrund der Herkunft des Verurteilten (Fluchtgefahr) bzw. aufgrund der begangenen Delikte (Wiederholungsgefahr) annehmen müssen.

Die in Abs. 1 und 2 vorgesehene Regelung würde die urteilenden Gerichte dazu zwingen, bei der Strafzumessung bereits anzugeben, ob beim Täter Flucht- bzw. Wiederholungsgefahr

bestehe, mit anderen Worten ob der Vollzug in einer geschlossenen oder einer offenen Anstalt durchzuführen sei. Dies wäre wohl kaum im Sinne der Revision, denn dies würde bedeuten, dass die Sanktion der Freiheitsstrafe in zwei Formen möglich wäre. Vor allem würde es aber auch einen flexibel gestalteten Vollzug in Frage stellen, weil dann z.B. während des Vollzuges nicht ohne weiteres von dem im Strafurteil angeordneten Verbringen in eine geschlossene Anstalt abgewichen werden könnte.

Es muss deshalb eine Lösung gefunden werden, welche es einerseits den Gerichten erspart, bereits zum voraus eine fixe Zuordnung in eine geschlossene oder offene Anstalt vorzunehmen, und welche es andererseits den Vollzugsbehörden je nach Verlauf des Vollzugs ermöglicht, den Wechsel von einer geschlossenen in eine offene Anstalt (oder umgekehrt) zu verfügen. Diese Lösung könnte wie folgt aussehen:

Abs. 1: Freiheitsstrafen werden in geschlossenen oder in offenen Anstalten vollzogen.

Abs. 2: Der Gefangene kann in eine offene Anstalt eingewiesen werden, wenn sich aufgrund des Urteils oder aufgrund seines Verhaltens im Vollzug ergibt, dass weder Flucht- noch Wiederholungsgefahr besteht.

Diese Regelung würde es den Vollzugsbehörden wie bis anhin erlauben, entweder bereits nach dem Urteil in eine offene Anstalt einzuweisen, oder aber dann im Verlaufe des Vollzuges den Wechsel von der geschlossenen in die offene Anstalt zu verfügen.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Art 77 (Anstalten)

Die Bestimmung gemäss Abs. 1, wonach Freiheitsstrafen *grundsätzlich* in einer offenen Anstalt zu vollziehen sind, ist unseres Erachtens falsch, weil die urteilenden Gerichte dadurch gezwungen wären, bereits bei der Strafzumessung anzugeben, ob beim Täter Flucht- bzw. Wiederholungsgefahr besteht oder später auftritt, mit anderen Worten, ob der Vollzug in einer geschlossenen Anstalt durchzuführen sei. Dem Richter *und* den Vollzugsbehörden sollte die Möglichkeit offen stehen, zwischen der Einweisung in eine geschlossene oder eine offene Anstalt zu wählen. Damit wäre auch der Wechsel von der geschlossenen in die offene Anstalt und umgekehrt *im Verlaufe des Vollzuges* möglich. Dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit wäre damit Rechnung getragen.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 77 Anstalten
Abs. 3

Gemäss Bericht (S. 96) soll die bisher geltende Trennungsvorschrift, wonach in allen Anstalten Männer und Frauen getrennt werden müssen, aufgehoben werden (Art. 46 Ziff. 1 StGB).
Art. 77 Abs. 3 ermächtigt die Kantone, offene oder geschlossene Anstalten für verschiedene Gefangenengruppen einzurichten. Der Inhalt des Abs. 3 ist grundsätzlich zu begrüssen; allerdings genügt die Bestimmung in zweifacher Hinsicht nicht:

Zwar werden Frauen als eigene Gefangenengruppen genannt. Es wird aber völlig ausgeblendet, dass es auch unter den anderen genannten Gefangenengruppen weibliche Strafgefangene gibt. Damit werden Frauen diskriminiert, da die differenzierte Betrachtungsweise, die bei männlichen Strafgefangenen angewendet wird, bei Frauen offenbar nicht zum Zug kommen soll.
Die "Kann-Vorschrift" ist in bezug auf den Frauenstrafvollzug ungenügend. Die Kantone müssen dafür sorgen, dass die frauenspezifischen Bedürfnisse und die besonderen Erfordernisse an den Frauenstrafvollzug erfüllt sind. Zudem halten wir es für wichtig, dass die Trennung zwischen den Geschlechtern, mindestens in der Form von Frauen- und Männerabteilungen, gewährleistet wird. Dies schliesst nicht aus, dass Frauen und Männer gemeinsam Aus- und Weiterbildungseinrichtungen besuchen oder Arbeiten gemeinsam ausführen können.

Wir beantragen, dass die obengenannten Grundsätze betr. den Frauenstrafvollzug in einem eigenen Absatz geregelt werden.
Ferner beantragt die Konferenz, eine Trennungsvorschrift für Drogensüchtige vorzusehen. In Anbetracht der Problematik, welche eine gemeinsame Unterbringung von Süchtigen und Nichtsüchtigen in derselben Anstalt mit sich bringt, ist eine Trennung dieser beiden Gefangenengruppen unabdingbar.

Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

Vollzug in offenen Anstalten

Der Grundsatz des Vollzugs von Freiheitsstrafen in offenen Anstalten berücksichtigt die heutige Situation in den Anstalten nicht und muss in dieser Form abgelehnt werden. Die multikulturelle Durchmischung der Straftäter lässt einen solchen Vollzugsgrundsatz nicht zu.

Art. 78 Vollzugsformen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 78 Abs. 2 Um den Anstalten den nötigen Spielraum zu belassen, ist hier das Wort "werden" durch eine "kann"-Formel zu ersetzen. Der Nachsatz des ersten Satzes "diese Vollzugsform zu erproben" ist überflüssig und daher zu streichen.

Abs. 3 Der schwerfällige letzte Teil dieses Absatzes ist durch die Formulierung "nach Möglichkeit" zu ersetzen, die den praktischen Bedürfnissen und Möglichkeiten eher gerecht wird.

Abs. 5 Die absolute Einschränkung der Einzelhaft einzig auf die aufgeführten Fälle ist durch die Streichung des Wortes "nur" zu relativieren. Zudem ist in lit. a) die zeitliche Beschränkung der Einzelhaft ebenfalls zu streichen. Dies würde den Vollzug kurzer Strafen oder die Unterbringung von Strafgefangenen, die auf die Einweisung in eine Anstalt warten, in Bezirksgefängnissen verunmöglichen und erhebliche Vollzugsprobleme nach sich ziehen.

Im weiteren ist dieser Artikel zugunsten der inneren Logik neu zu gliedern. Die Absätze 1, 3 und 4 sowie 5 beschäftigen sich mit dem Normalvollzug, während Absatz 2 die Halbgefangenschaft zum Inhalt hat. Der letztgenannte Absatz gehört daher an den Schluss dieses Artikels.

Wir schlagen deshalb folgenden Wortlaut von Art. 78 vor:

[1]Der Gefangene verbringt seine Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Anstalt.

[2]Die Freiheitsstrafe wird nach Verbüssung eines Teils, frühestens nach der Hälfte, in der Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn sich dies verantworten lässt. Der Wechsel zu dieser Vollzugsform erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt.

[3]Bewährt sich der Verurteilte im Arbeitsexternat, so erfolgt der Vollzug nach Möglichkeit in Form des Wohn- und Arbeitsexternats.

[4]Einzelhaft kann angeordnet werden: a) zur Einleitung des Vollzugs bei Antritt der Strafe; b) zum Schutz des Gefangenen oder Dritter; oder c) als Disziplinarstrafe.

[5]Freiheitsstrafen und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr werden in der Form der Halbgefangenschaft nach Artikel 79 vollzogen, wenn es sich verantworten lässt, diese Vollzugsform zu erproben.

Luzern

- Art. 78 ist dem geltenden Recht anzupassen. Gleichzeitig ist allerdings das Wohnexternat einzuführen.
- Der Begriff Einzelhaft in Art. 78 Abs. 5 erscheint als wenig glücklich.

Zug

Die im Bericht zu Art. 78 Abs. 3 erwähnte Haushalts-, Betreuungs- und Familienarbeit müsste ins Gesetz aufgenommen werden.

Der Ausdruck "Einzelhaft" gemäss Art. 78 Abs. 5 ist unklar. Am System der abschliessbaren Einzelunterkunft sollte festgehalten werden. Die Einzelunterkunft sollte nicht zu einem Ausnahmefall werden.

Basel-Landschaft

Art. 78 Die Formulierung "...wenn es sich verantworten lässt, diese Vollzugsform zu erproben" soll hier stellvertretend für viele andere Passagen kritisiert werden: sie ist zwar ehrlich gemeint, kann aber als zynisch missverstanden werden (Humanexperimente mit entsprechenden "Verlusten" wenns schiefgeht). Auch ist dabei nicht der geringste Anhaltspunkt ersichtlich, aufgrund von was diese Beurteilung erfolgen können soll.

In den Abs. 3 und 4 zögen wir eine flexiblere Ausgestaltung vor, um besser auf den einzelnen Fall eingehen zu können: nämlich eine "kann"-Form sowie keinen zwingenden Konnex zwischen AEX und WAEX.

Aargau

Art. 78 (Vollzugsformen)

Die Voraussetzungen für die Halbgefangenschaft (Abs. 2) sind präziser zu formulieren. Insbesondere sollten Ausschlussgründe analog der heutigen Regelung (verbüsste Vorstrafen) formuliert werden. Eine blosse Erprobung lässt sich in keiner Weise rechtfertigen.

Analog zu Art. 79 Abs. 4 müssen die erleichterten Vollzugsformen bei Flucht- und Wiederholungsgefahr ausgeschlossen bleiben.

Neuchâtel

Telles qu'elles sont prévues par les articles 78 à 83, les modalités d'exécution des peines, pour louables qu'elles soient, n'en paraissent pas moins grandement utopiques et dater d'une époque d'euphorie économique, probablement révolue. On imagine mal en effet comment trouver l'infrastructure et les fonds nécessaires pour la formation, l'occupation et la rémunération convenables des détenus alors qu'on se heurte déjà à des problèmes similaires pour les chômeurs et les sans emploi.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 78: Vollzugsformen

Die Ausdehnung der Halbgefangenschaft in Absatz 2 in gewissen Fällen auf ein Jahr ist zu begrüssen. Der Begleitbericht spricht davon, dass der im Arbeitsexternat stehenden Person der Erwerbsarbeitslohn gutgeschrieben wird. Wir halten es für sinnvoll, eine analoge Bestimmung zu Artikel 83 Absatz 2 einzufügen, damit die momentane Unsicherheit in der Praxis, ob dieser Lohn gepfändet werden darf, beseitigt wird. Im Arbeitsexternat muss es für Frauen möglich sein, Familien-, Haus- und Betreuungsarbeit analog der Erwerbsarbeit zu verrichten.

Die schrittweise Entlassung in die Freiheit ist dadurch sichergestellt, dass die gefangene Person von einer geschlossenen Abteilung in einer offene, bzw. eine Anstalt und von da in das Arbeitsexternat versetzt wird, woran in der Regel die bedingte Entlassung anschliesst. Gerade für Frauen bietet ein Wohn- und Arbeitsexternat zusätzliche sinnvolle Möglichkeiten (Absatz 4). Die Kombination Wohn- und Arbeitsexternat soll nicht nur bei langen Strafen zur Anwendung kommen. Da Frauen generell kürzere Strafen verbüssen als Männer, kämen sie kaum in den Genuss einer solchen Kombination. Das Wohn- und Arbeitsexternat soll deshalb zu den gleichen Bedingungen wie das Arbeitsexternat vorgesehen werden.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 78 Wir begrüssen diese Bestimmung.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

4. Formes d'exécution.

Les DJS approuvent les principes inscrits à l'art. 78 sur les formes d'exécution de la peine, notamment l'exécution sous forme de travail et de logement externe.
La forme combinée de travail et de logement externe ne doit s'appliquer que pour des peines de longue durée.
Il faut également l'appliquer dans les conditions prévues à l'art. 78 al. 3 du projet. Cela permettrait aux personnes qui ne doivent pas purger des peines de longue durée d'accomplir des travaux de ménage, dans la famille et dans l'éducation des enfants.
Les JDS partagent l'opinion de la Commission que pour des **peines de courte durée** l'exécution doit se faire en règle générale sous forme de semi-détention. Par contre, la notion de "travail" doit être supprimée et remplacée par activité lucrative et/ou travail habituel.
Le critère de danger de reécivide doit être supprimé, permettant de refuser la semi-détention.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 78 (Vollzugsformen)

Abs. 3

Die Kommission befürwortet es sehr, dass als Arbeitsexternat sowohl Erwerbsarbeit als auch Betreuungs- und Hausarbeit gilt. Dies ist vor allem für weibliche Gefangene von grosser Bedeutung.

Eines der schwerwiegendsten Probleme im Frauenstrafvollzug ist die Inhaftierung von Müttern. Durch die Einrichtung von Mutter-Kind-Abteilungen im Gefängnis kann dieses Problem zwar angegangen, jedoch nicht befriedigend gelöst werden (vgl. unsere Ausführungen zu Art. 80 Abs. 2). Es ist daher wesentlich, dass für inhaftierte Mutter Arbeitsexternate möglich sind, um die Kinder und den Haushalt zu versorgen. Dabei geht es nicht um die Festschreibung traditioneller Geschlechterrollen (Männer = Beruf, Frauen = Kinder und Haushalt). Die berufliche Qualifikation von strafgefangenen Frauen und damit ihre materielle Existenzsicherung ist eines der wichtigsten Resozialisierungsziele für Frauen. Es kann deshalb sinnvoll sein, die Erwerbstätigkeit im Arbeitsexternat mit der Versorgung der Kinder und des Haushalts zu kombinieren.

Auch Frauen, welche erwerbslos sind, können so beispielsweise zunächst ausschliesslich ihre Kinder versorgen und weiterhin eine Erwerbsmöglichkeit suchen. Ihre Chancen, einen Erwerbsarbeitsplatz zu finden, sind so zumindest grösser.

Besonders wichtig ist es, für Strafgefangene Frauen vermehrt auch sinnvolle regionale Lösungen zu schaffen, damit Frauen überhaupt die Möglichkeit haben, im Rahmen des Arbeitsexternats einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Anstalt nachzugehen und/oder zuhause die Kinder zu versorgen und den Haushalt zu führen.

Abs. 4

Wir unterstützen die Einführung des Wohn- und Arbeitsexternats im Strafvollzug. Gerade die Kombination von Wohnen und Arbeiten ausserhalb der Strafanstalt kann es Frauen ermöglichen, eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Anstalt auszuüben und/oder ihre Familie zu versorgen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Kombination von Wohn- und Arbeitsexternat nur bei langen Strafen zur Anwendung kommen soll (vgl. Bericht zum Vorentwurf S. 98). Eine solche Einschränkung bedeutet, dass Frauen - die durchschnittlich kürzere Strafen verbüssen als Männer - kaum in den Genuss eines Wohn- und Arbeitsexternats kommen werden (vgl. auch unsere Ausführungen im Kapitel I).

Wir beantragen, das Wohn- und Arbeitsexternat zu den gleichen Bedingungen wie das Arbeitsexternat vorzusehen. Das heisst, eine Freiheitsstrafe kann nach Verbüssung eines Teils der Strafe, in der Regel mindestens der Hälfte, auch in der Form des Wohn- und Arbeitsexternats vollzogen werden.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 78.3/4 Vollzugsformen

Die Umsetzung dieser Lösung wirft Fragen nach der Praktikabilität auf. Wir beantragen eine "Kann-Formulierung". Art. 78.5 ist u.E. zu streichen, da die Lösung für die Untersuchungshaft und für Kurzstrafen nicht umsetzbar ist.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 78: Die vorgesehene Regelung der Progressionsstufen (Absätze 3 und 4) wirft Fragen der Praktikabilität auf; in der vorliegenden Form sollte sie deshalb ersetzt werden durch eine Formulierung, die den Kantonen resp. den Konkordaten die Durchführung von Arbeitsexternat und Wohn- und Arbeitsexternat ermöglicht oder in der Ausgestaltung den Kantonen und Konkordaten überlässt. Gegen eine Festlegung der Mindestdauer vom Vollzug in einer Anstalt ist aber nichts einzuwenden. Unter Annahme einer solchen Formulierung muss die Systematik in den Art. 78, 79 und 80 überarbeitet werden

Art. 78 Abs. 5: Der Begriff der Einzelhaft erscheint wenig glücklich. Am System der Einzelunterkunft soll ja wohl grundsätzlich nicht gerüttelt werden. Es muss nach wie vor möglich sein, dass die Einzelunterkunft abgeschlossen wird. Gemeint ist, dass der oder die Gefangene nicht vom Kollektiv abgesondert wird, es sei denn, es lägen gewisse Voraussetzungen vor.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 78/79: Wir begrüssen es, wenn möglichst grosse Teile der Strafe in Halbgefangenenschaft, Arbeitsexternat und Wohnexternat vollzogen werden.

Neustart

Art. 78:
Abs. 2: Die Ausdehnung der Halbgefangenschaft auf ein Jahr ist zu begrüssen.

Abs. 3: Der Bericht spricht davon, dass dem/der im Arbeitsexternat Stehenden der Arbeitslohn gutgeschrieben werde. Wir halten es für sinnvoll, eine analoge Bestimmung zu Art. 83 Abs. 2 einzufügen, damit die momentane Unsicherheit in der Praxis, ob der Lohn während dem Arbeitsexternat z.B. gepfändet werden darf, beseitigt wird.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Art. 78 VE ist dem geltenden, bewährten Recht anzupassen mit Einführung des Wohnexternats. Halbgefangenschaft und Arbeitsexternat (Halbfreiheit) sind als Vollzugsformen bereits erprobt und haben sich bewährt; die Bewilligung dieser Vollzugsformen hängt davon ab, ob ein bestimmter Gefangener die nötigen Voraussetzungen für diese Vollzugsformen erfüllt (vgl. Art. 78 Abs. 2 und 3 VE). Auf jeden Fall ist die Einschränkung von Einzelhaft gemäss Art. 78 Abs. 5 VE zu streichen; sie würde den Vollzug von kurzen Strafen oder die Unterbringung von Strafgefangenen, welche auf die Einweisung in eine Anstalt warten, in Bezirksgefängnissen verunmöglichen und nicht zu bewältigende Vollzugsprobleme nach sich ziehen.

Die Halbgefangenschaft für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr als Regelvollzug ist an sich zu begrüssen, da sich diese Vollzugsform in der Praxis grundsätzlich bewährt hat; deshalb lässt sich auch die vorne vorgeschlagene Einschränkung der gemeinnützigen Arbeit verantworten, da das im System entstandene Vakuum durch die Halbgefangenschaft teilweise aufgefangen werden kann. Allerdings ist zu befürchten, dass dieses Ansinnen weitgehend Papierlösung bleibt: Die Eignung und Integration des Gefangenen in den Arbeitsprozess ist für diese Vollzugsform entscheidend. Diese Voraussetzung fehlen bei Kriminaltouristen und Suchtabhängigen, bei denen auch Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit kaum zum Tragen kommen.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 78: **remarques**

Doit être approuvé, en particulier en ce qui concerne les innovations proposées à l'al. 4 (exécution de la peine sous forme de logement et de travail externes) et à l'al. 5 (fixation claire et exhaustive de circonstances dans lesquelles la détention cellulaire peut être ordonnée).

Schweiz. Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal

In Verbindung mit grundlegenden Aenderungen des Sanktionensystems, hat die Expertenkommission beschlossen, auf einen Grundsatzartikel zu verzichten, der die Ziele der Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 37 des bisherigen Strafgesetzbuches umschreibt.

Anstelle dieser Zielnorm hat die Kommission in Art. 76 und in den Art. 78/79/80 Vorentwurf Vollzugsgrundsätze und Grundsätze über Vollzugsformen aufgestellt, die die grundrechtlichen Bedingungen des Vollzugs von Freiheitsstrafen wie auch deren sozialpädagogische Zielrichtung umschreiben. Beide Aspekte erfordern eine gründliche sowie eine verlängerte und vertiefte Ausbildung des Vollzugspersonals.

Die Menschenwürde achten und die Rechte des Gefangenen respektieren ist für das Personal heute zwar bis zu einem gewissen Grad selbstverständlich. Angesichts aber der grossen ausländischen Population in unseren Gefängnissen, insbesondere in den grossen Vollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen, stellt das Erfordernis, die Rechte der ausländischen Insassen, unter Berücksichtigung ihrer sozio-kulturellen Herkunft zu wahren, das Personal vor erhebliche Schwierigkeiten. Zudem ist die Forderung, der Ausländer habe sich in einer Vollzugsanstalt und in den Untersuchungsgefängnissen entsprechend der Hausordnung anzupassen, für das Personal nur gegen Widerstände durchzusetzen.

In der Erfahrung der Anstalten, die die Vollzugsgrundsätze schon heute in ihrer Praxis anwenden, spiegelt sich die Notwendigkeit, die Handlungskompetenzen des Personals zu vertiefen und zu erweitern, damit die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter fähig wird, auf den Gefangenen im Sinne von Art. 76, Absatz 3, Vorentwurf, einzugehen.

Die Fächer und deren Lernziele, wie sie im neuen Lehrplan des Ausbildungszentrums vorgesehen sind, entsprechen den Vollzugsgrundsätzen, insbesondere jenen von Art. 76, Vorentwurf, in folgender Hinsicht:

Der Unterricht in Psychologie, allg. Menschenkenntnis, in pädagogischen Fächern sowie in den Themen, die grundrechtliche Ansprüche des Insassen zur Sprache bringen

- stärkt das Selbstvertrauen des Personals, damit es Möglichkeiten entdeckt, wann und wie die Vollzugsbeamten den Insassen Vertrauen entgegenbringen können - bei aller Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes.

- fördert die Fähigkeit, den Insassen mit all seinen Schwierigkeiten und Eigenarten als Menschen anzuerkennen und ernst zu nehmen.

- macht die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte für die Praxis des Vollzugs und der Untersuchungshaft bewusst.

- zeigt wie der Insasse im Wohn- und Arbeitsbereich geführt werden kann, um mit ihm, nach den Kriterien des Sozialtrainings, das Verhalten in praktischen Lebenssituationen einzuüben.

Schweiz. Gewerbeverband (SGV)

ad Art. 78 Abs. 4

Diese Bestimmung erlaubt den Strafgefangenen, nach etwas mehr als der Hälfte der ausgesprochenen Strafe von der Möglichkeit des Arheits- und Wohnexternates Gebrauch zu machen.

Diese Vollzugsform kommt einer bedingten Entlassung nach Verbüssung von rund der Hälfte der Strafe gleich. Eine derartige Milde ist insbesondere bei schweren Verbrechen nicht am Platz. Die heutige Regelung, welche die Gewährung der Halbfreiheit nach Verbüssung der Hälfte der Strafe vorsieht, ist nach unserer Auffassung beizubehalten; jedes weitergehende Entgegenkommen lehnen wir aber mit Bestimmtheit ab.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 78: In Absatz 3 ist ergänzend auf die Arbeit der Kinderbetreuung als Form des Arbeitsexternates hinzuweisen.
Absatz 5a) beschränkt die Einzelhaft bei Strafantritt auf eine Woche. Diese Frist ist im Hinblick auf eine sinnvolle interne Plazierung unrealistisch kurz. Sie dauert heute rund einen Monat, wobei ein wesentlich freiheitlicheres Regime zur Anwendung kommt als in den Fällen b) und c). Das Problem lässt sich u.E. so entschärfen, dass die gesetzliche Frist zwar ausgedehnt wird, der Kommentar aber festhält, dass a) in erster Linie die Behandlung während der Arbeitszeit der Gefangenen regelt und der erwähnten Zweckbindung unterliegt.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Art. 78 Abs. 5 lit. a: aus Praktikabilitätsgründen ist auf die Festsetzung einer Dauer zu verzichten. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Abs.5 nicht dadurch überflüssig wird, dass die Kantone die Regelung der Einzelhaft in den kantonalen Vollzugsbestimmungen zu gewährleisten und EMRK-konforme Reglemente zu erlassen haben.

Schweiz. Richtervereinigung

4. Comme l'indique le ton général de l'AP, déjà relevé par ailleurs, seul y est mis en exergue l'intérêt, le bien-être du détenu. L'aspect punitif de la peine n'est jamais sous-entendu comme le font l'article 37 al. 1 actuel - l'action éducative peut être aussi morale - ou l'article 37 ch. 3 al. 1 actuel : début de la détention en milieu strictement fermé. L'incarceration initiale ou punitive n'est admise qu'avec de sévères restrictions (article 78 al. 5 AP). L'AP ne fait aucun appel à la responsabilité personnelle du détenu dans l'amélioration de sa condition, comme le fait le droit actuel, par exemple dans l'article 37 ch. 3 2eme alinéa. Dans l'AP, on se soucie avant tout de la dignité du détenu (article 76 al. 1 AP). C'est louable mais insuffisant.

Team 72

3. Vollzugsformen (Art. 78 VE)

Bei Art. 78 Abs. 3 sollte analog zu Art. 83 Abs. 2 festgehalten werden, dass der Arbeitslohn nicht gepfändet werden darf. Art. 78 Abs. 5 können wir nur insofern zustimmen, als die Einzelhaft künftig auf die unter a. und c. aufgeführten Fälle sowie zur Einleitung des Vollzuges wie auch als Disziplinarstrafe zwingend auf maximal eine Woche Dauer beschränkt wird

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

4. **Vollzugsformen**

Dass sich der Verurteilte zuerst im Arbeitsexternat bewähren muss, bevor der Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternates erfolgen kann (Art. 78), lässt wenig Spielraum für individuelle Lösungen zu. Es ist wünschenswert, den Artikel umzuformulieren. Die Freiheitsstrafe soll nach Verbüssung eines Teils, in der Regel mindestens der Hälfte, in Form des Arbeits/- und oder Wohnexternates vollzogen werden und es sollen auch andere Vorbereitungsmassnahmen zur Entlassung möglich sein.

Die Einzelhaft (Art. 78/5) wird als gutes Mittel zur Einleitung des Vollzuges angesehen. Allerdings sollte die Einzelhaft in der Eintrittsphase keinesfalls für mehr als eine Woche angeordnet werden können. Ausserdem soll sich die Einzelhaft zwingend auf die aufgeführten Fälle (bei Antritt der Strafe, zum Schutz des Gefangenen oder Dritter und als Disziplinarstrafe) beschränken.

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 76 al. 4 (Prise en considération des préoccupations et besoins spécifiques des détenus en raison de leur sexe) :

Il est souhaitable que les besoins spécifiques des femmes lors d'une grossesse, d'un accouchement ou immédiatement après celui-ci soient satisfaits en détention. Les autres cas cités par le Rapport (possibilité pour une mère en semi-détention de s'occuper des enfants et du ménage au lieu d'exercer une activité professionnelle, possibilité d'obtenir des congés pour remplir des devoirs familiaux, etc.) sont discriminatoires en cela qu'ils figent la détenue dans son rôle traditionnel de mère et de ménagère. Notre association est d'avis que de tels avantages devraient être offerts à toute personne ayant des responsabilités familiales, indépendamment du sexe. Cette remarque vaut également pour l'article 78 et le commentaire y relatif (la détenue devrait pouvoir dans le cadre d'un travail externe à l'établissement accomplir ses tâches ménagères, p. 95 du Rapport).

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 78 Vollzugsformen
Abs. 3

Die Konferenz befürwortet es sehr, dass als Arbeitsexternat sowohl Erwerbsarbeit als auch Haus-, Betreuungs- und Familienarbeit gilt. Dies ist v.a. für Frauen im Strafvollzug von grosser Bedeutung. Allerdings ist der Begriff "Arbeitsexternat" entweder in dieser Bestimmung oder aber in Art. 100 klar zu umschreiben. Nach Auffassung der Konferenz genügt es nämlich nicht, lediglich im Bericht (S. 98) darauf hinzuweisen, dass für das Arbeitsexternat nicht nur Erwerbsarbeit, sondern ebenso Haus-, Betreuungs- und Familienarbeit in Frage kommen.
Überdies halten wir die Voraussetzungen für das Arbeitsexternat für zu eng. Es gilt zu beachten, dass straffällige Frauen, wegen der Besonderheit der von ihnen im Regelfall begangenen Delikte, meist als für die Gesellschaft weniger gefährlich gelten. Deshalb ist das Arbeitsexternat gerade für straffällige Frauen besonders geeignet.
Das Arbeitsexternat ist insbesondere für Mütter von besonderer Bedeutung und kann eine gute Alternative zur gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind in der Anstalt sein.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 78
Le mode d'exécution prévu à l'alinea 4 ne se distingue plus, matériellement, d'une libération conditionnelle. Il ne représente pas une exécution effective de la peine.

Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

Die Förderung von gemeinnütziger Arbeit und bedingter Strafzumessung statt kurzer Strafen wird ebenso begrüsst, wie die Möglichkeit der Halbgefangenschaft bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Dabei wird unterstrichen, dass es eine Möglichkeit bleiben muss und keinen Rechtsanspruch geben soll.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 78 Abs. 4
Wird diese Vollzugsform nicht durch die Halbgefangenschaft schon abgedeckt?

Art. 79 Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 79
Abs. 1
Die Umschreibung der Halbgefangenschaft sollte sich höchstens aus den Materialien ergeben. Damit könnte bei der Ausgestaltung dieser Vollzugsform auch zukunftsgerichtet die nötige Flexibilität gewahrt werden. Andernfalls müsste konsequenterweise auch das Arbeits- und Wohnexternat im Gesetz definiert werden. Satz 2 dieses Absatzes ist daher zu streichen. Die Gewährung der Halbgefangenschaft hängt zweifelsohne von der Eignung des Verurteilten ab, was im ersten Satz entsprechend zu berücksichtigen ist. Dafür ist der Ausdruck "in der Regel" zu streichen. Die Halbgefangenschaft sollte auch nicht nur beim Vorliegen einer Anstellung oder einer Ausbildungssituation möglich sein. Gerade bei der heutigen wirtschaftlichen Situation ist es sinnvoll, wenn z.B. auch Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose etc. zur Verbüssung einer Strafe in Halbgefangenschaft berechtigen würden. Die Formulierung im letzten Satz ist zu restriktiv, weshalb schon mit dessen Streichung erhebliche Flexibilität gewonnen werden könnte.

Abs. 2
Der tageweise Vollzug hat in der heutigen Praxis eine äusserst geringe Bedeutung. Er ist zudem in Anbetracht knapper Gefängnisplätze problematisch. Abgesehen davon, dass die Reservation einer Zelle nur fürs Wochenende nicht ökonomisch ist, ist dies auch angesichts der notorisch prekären Platzsituation in den Gefängnissen nicht realisierbar. Soweit deshalb damit eine Pflicht der Kantone eingeführt werden sollte, ist diese Bestimmung zu streichen.

Abs. 3
Der tageweise Vollzug ist hier ebenfalls zu streichen. Die Schaffung besonderer Abteilungen oder besonderer Anstalten für den Vollzug der Halbgefangenschaft führt in der Praxis zu Problemen. In zahlreichen kleineren Bezirksgefängnissen ist es schlicht nicht möglich, solche Abteilungen zu schaffen. Es sollte deshalb - um den praktischen Gegebenheiten und auch wirtschaftlichen Überlegungen besser Rechnung zu tragen - lediglich vorgeschrieben werden, dass die Verurteilten in Halbgefangenschaft von anderen Gefangenen getrennt oder zusammen mit Insassen des Arbeitsexternats untergebracht werden.

Abs. 4
Dieser Absatz ist zu streichen. Die genannten Gründe sind in der von uns vorgeschlagenen Formulierung von Absatz 1 (Eignung) bereits enthalten. Zudem werden hier Selbstverständlichkeiten formuliert. Weiter könnten auch andere Gründe, z.B. der fehlende Arbeitsplatz, die Halbgefangenschaft ausschliessen.

Unser Formulierungsvorschlag lautet deshalb wie folgt:

1Freiheitsstrafen und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen bis zu sechs Monaten werden in der Regel in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn sich der Gefangene dafür eignet.

2Verurteilte *in Halbgefangenschaft sind gesondert oder zusammen mit Gefangenen im Arbeitsexternat unterzubringen.*

Luzern

- Die Halbgefangenschaft bis zu einem Jahr ist zu begrüssen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass sie nur
  möglich sein soll, wenn die Betroffenen einer Arbeit nachgehen.
- Auf die Pflicht zur Einführung des tageweisen Vollzuges ist zu verzichten (Art. 79 Abs. 2).
- Die Trennung der Abteilungen für Halbgefangenschaft und tageweisen Vollzug ist nicht praktikabel (Art. 79 Abs. 3).
- Art. 79 Abs. 4 ist zu streichen.

Neuchâtel

Telles qu'elles sont prévues par les articles 78 à 83, les modalités d'exécution des peines, pour louables qu'elles soient, n'en paraissent pas moins grandement utopiques et dater d'une époque d'euphorie économique, probablement révolue. On imagine mal en effet comment trouver l'infrastructure et les fonds nécessaires pour la formation, l'occupation et la rémunération convenables des détenus alors qu'on se heurte déjà à des problèmes similaires pour les chômeurs et les sans emploi.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 79: Vollzugsformen für kurze Freiheitsstrafen

Wir begrüssen es, dass die Halbgefangenschaft so weit als möglich als Regel-Vollzugsform bei kurzen Freiheitsstrafen vorgesehen ist. Als problematisch erachten wir hingegen die Verwendung des Begriffs "Arbeit" in Absatz 1, da unklar bleibt, ob darunter sowohl Erwerbsarbeit als auch Betreuungs- und Hausarbeit zu verstehen sind. Absatz 1 soll entsprechend präzisiert werden, das Ausbildung, Erwerbstätigkeit und/oder Betreuungs- und Hausarbeit ausserhalb der Anstalt geleistet werden können.

Wir lehnen da Kriterium "Wiederholungsgefahr" in Absatz 4 als Ausschlussgrund für die Halbgefangenschaft ab. Falls bei einer Person eine abstrakte Wiederholungsgefahr besteht, wird sich diese durch den Vollzug hinter Gittern nicht verlieren, sondern höchstens verzögern.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 79

Offen bleibt hier die Frage, was mit Verurteilten geschieht, die weder über einen externen Arbeits- noch über einen Ausbildungsplatz verfügen.

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 79 (Vollzugsformen für kurze Freiheitsstrafen)

Wir begrüssen es, dass die Halbgefangenschaft so weit als möglich als Regel-Vollzugsform bei kurzen Freiheitsstrafen vorgesehen ist.

Abs. 1

Als problematisch erachten wir hingegen die Verwendung des Begriffs "Arbeit", da unklar bleibt, ob darunter sowohl Erwerbsarbeit als auch Betreuungs- und Hausarbeit verstanden wird.

Wir beantragen, die Formulierung wie folgt zu präzisieren: "Die verurteilte Person setzt ihre Ausbildung, Erwerbstätigkeit und/oder Betreuungs- und Hausarbeit ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt".

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Art. 79 Abs. 1 Uns stellt sich hier die Frage, ob unter dem Begriff 'Arbeit' nur die Erwerbsarbeit oder auch Betreuungs- und Hausarbeit verstanden wird. Sollte nur die Erwerbsarbeit gemeint sein, so würde dies eine starke Diskriminierung der Hausfrau (evtl. des Hausmannes) bedeuten. Die Formulierung ist deshalb zu präzisieren: .. Die verurteilte Person setzt ihre Ausbildung, Erwerbstätigkeit und/oder Betreuungs- und Hausarbeit ausserhalb der Anstalt fort und ...

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 78/79: Wir begrüssen es, wenn möglichst grosse Teile der Strafe in Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat und Wohnexternat vollzogen werden.

Neustart

Art. 79:
Dass die Halbgefangenschaft so weit als möglich zur Regel-Vollzugsform bei kurzen Strafen vorgesehen ist, ist zu unterstützen.

Abs. 3: Im Sinne des Entgegenwirkungsgrundsatzes sollten Halbgefangenschaften prinzipiell nicht in einem Untersuchungsgefängnis vollzogen werden, sondern räumlich und allenfalls auch organisatorisch davon getrennte Vollzugsmöglichkeiten gefunden werden (vgl. z.B. die Baracken-Lösung im Kt. Zürich). Der Vollzug im UG sollte nur ausnahmsweise und wo keine andere Möglichkeit zu finden ist, erlaubt sein.

Abs. 4: Die Wiederholungsgefahr als Auschlussgrund für die Halbgefangenschaft ist zu streichen. Die Kritik gegen dieses Kriterium (vgl. Bemerkungen zu Art. 77 Abs. 2) gilt hier um so mehr, als es bei der Halbgefangenschaft um kurze Strafen und somit um eher kleinere Delikte geht. Allenfalls könnte lediglich die Gefahr, dass ein/e Verurteilte/r sich der Halbgefangenschaft entziehen würde, als Ausschluss für diese Vollzugsform dienen. Besteht bei jemandem die abstrakte Wiederholungsgefahr, wird sich diese hinter Gittern nicht verlieren, sondern eher verstärken.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Der tageweise Vollzug hat praktisch keine Bedeutung erlangt. Er ist in der heutigen Zeit knapper Gefängnisplätze auch problematisch. Soweit mit Art. 79 Abs. 2 VE eine Pflicht der Kantone eingeführt wird, den tageweisen Vollzug zu ermöglichen, ist diese Bestimmung zu streichen.

Besondere Abteilungen für den Vollzug von Halbgefangenschaft und tageweisem Vollzug gemäss Art. 79 Abs. 3 VE werden der Wirklichkeit wiederum nicht gerecht. In den zahlreichen kleinen Bezirksgefängnissen ist es nicht möglich, solche Abteilungen zu schaffen. Es darf deshalb lediglich vorgeschrieben werden, dass die verschiedenen Gefangenenkategorien getrennt voneinander unterzubringen sind.

Art. 79 Abs. 4 VE ist zu streichen; die genannten Gründe für den Ausschluss von Halbgefangenschaft und tageweisem Vollzug sind eine Selbstverständlichkeit. Es können aber auch andere Gründe, wie zum Beispiel fehlender Arbeitsplatz, die Halbgefangenschaft ausschliessen.

Schweiz. Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal

In Verbindung mit grundlegenden Aenderungen des Sanktionensystems, hat die Expertenkommission beschlossen, auf einen Grundsatzartikel zu verzichten, der die Ziele der Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 37 des bisherigen Strafgesetzbuches umschreibt.

Anstelle dieser Zielnorm hat die Kommission in Art. 76 und in den Art. 78/79/80 Vorentwurf Vollzugsgrundsätze und Grundsätze über Vollzugsformen aufgestellt, die die grundrechtlichen Bedingungen des Vollzugs von Freiheitsstrafen wie auch deren sozialpädagogische Zielrichtung umschreiben. Beide Aspekte erfordern eine gründliche sowie eine verlängerte und vertiefte Ausbildung des Vollzugspersonals.

Die Menschenwürde achten und die Rechte des Gefangenen respektieren ist für das Personal heute zwar bis zu einem gewissen Grad selbstverständlich. Angesichts aber der grossen ausländischen Population in unseren Gefängnissen, insbesondere in den grossen Vollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen, stellt das Erfordernis, die Rechte der ausländischen Insassen, unter Berücksichtigung ihrer sozio-kulturellen Herkunft zu wahren, das Personal vor erhebliche Schwierigkeiten. Zudem ist die Forderung, der Ausländer habe sich in einer Vollzugsanstalt und in den Untersuchungsgefängnissen entsprechend der Hausordnung anzupassen, für das Personal nur gegen Widerstände durchzusetzen.

In der Erfahrung der Anstalten, die die Vollzugsgrundsätze schon heute in ihrer Praxis anwenden, spiegelt sich die Notwendigkeit, die Handlungskompetenzen des Personals zu vertiefen und zu erweitern, damit die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter fähig wird, auf den Gefangenen im Sinne von Art. 76, Absatz 3, Vorentwurf, einzugehen.

Die Fächer und deren Lernziele, wie sie im neuen Lehrplan des Ausbildungszentrums vorgesehen sind, entsprechen den Vollzugsgrundsätzen, insbesondere jenen von Art. 76, Vorentwurf, in folgender Hinsicht:

Der Unterricht in Psychologie, allg. Menschenkenntnis, in pädagogischen Fächern sowie in den Themen, die grundrechtliche Ansprüche des Insassen zur Sprache bringen

- stärkt das Selbstvertrauen des Personals, damit es Möglichkeiten entdeckt, wann und wie die Vollzugsbeamten den Insassen Vertrauen entgegenbringen können - bei aller Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes.

- fördert die Fähigkeit, den Insassen mit all seinen Schwierigkeiten und Eigenarten als Menschen anzuerkennen und ernst zu nehmen.

- macht die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte für die Praxis des Vollzugs und der Untersuchungshaft bewusst.

- zeigt wie der Insasse im Wohn- und Arbeitsbereich geführt werden kann, um mit ihm, nach den Kriterien des Sozialtrainings, das Verhalten in praktischen Lebenssituationen einzuüben.

Team 72

4. Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen (Art. 79 VE)

Wir befürworten die Einführung der Halbgefangenschaft als Regelvollzugsform bei kurzen Strafen. In Abs. 4 ist die Wiederholungsgefahr als Ausschlussgrund zu streichen (vgl. Bemerkungen zu Art. 77 Abs. 2) weil hier der Bereich kleinerer und ungefährlicher Delikten anvisiert ist.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

5. Vollzugsformen für kurze Freiheitsstrafen (Art. 79)

Die Anwendung der Halbgefangenschaft auf alle Reststrafen bis zu 6 Monaten und der Vollzug von Strafen bis zu einem Jahr in Halbgefangenschaft wird begrüsst.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 79 (Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen)

Abs. 1: Der Vollzug von Strafen (bzw. Reststrafen) von maximal sechs Monaten in der Halbgefangenschaft sollte nicht als Grundsatz gelten ("in der Regel"). Die Formulierung "... können in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen werden" wäre treffender.

Abs. 4: Die Halbgefangenschaft und der tageweise Vollzug müssen nicht nur bei Flucht- und Wiederholungsgefahr, sondern auch bei Verstössen gegen die Gefängnisordnung ausgeschlossen werden.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 79 Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen

Die Regelung der Halbgefangenschaft ist zu begrüssen. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung insofern unvollständig, als dass nur von der "Arbeit und Ausbildung" die Rede ist, die von den Verurteilten fortgesetzt wird. Auch hier muss explizit erwähnt werden, dass unter Arbeit sowohl Erwerbsarbeit als auch Haus-, Betreuungs- und Familienarbeit zu verstehen ist. Abs. 2 stellt allein auf die Erwerbstätigkeit ab. Die Haus- und Kinderbetreuungsarbeit kennt keine Ruhe- oder Feiertage.

Wir beantragen, die Formulierung von Art. 79 Abs. 1 wie folgt zu präzisieren:
"Die verurteilte Person setzt ihre Ausbildung, Erwerbstätigkeit und/oder Betreuungs- und Hausarbeit ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit bzw. die betreuungsfreie Zeit in der Anstalt. "

Wir beantragen ausserdem, Art. 79 Abs. 2 wie folgt abzuändern:
"...Die Strafe wird in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die mit den Verpflichtungen aus Erwerbsarbeit, Haus- und Kinderbetreuungsarbeit der verurteilten Personen vereinbar sind."

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

- Art. 79 (Halbgefangenschaft als Norm für kurze Freiheitsstrafen)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips) gefasst werden:

Art. 80 Besondere Vollzugsformen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 80 Abs. 1

Der Ausdruck "zu ihren Gunsten" ist *hier zu* streichen, da sich Abweichungen von den geltenden gesetzlichen Regelungen in der Regel immer zu Gunsten des Gefangenen auswirken, aber nicht immer müssen (z.B. Schutz von Mitgefangenen). Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor:

Soweit der Gesundheitszustand von Gefangenen dies erfordert, kann von den für den Vollzug geltenden Regeln abgewichen werden. Wird die Strafe in einer anderen geeigneten Einrichtung vollzogen, so untersteht der Gefangene den Reglementen dieser Einrichtung, soweit die Vollzugsbehörde nichts anderes verfügt.

Luzern

- Die Bestimmungen in den Art. 80 und 81 werden grundsätzlich begrüsst.

Basel-Landschaft

Art. 80 Die Einführung besonderer Modalitäten bei gesundheitlichen Problemen ist grundsätzlich richtig, kann aber zu erheblichen Missbräuchen und Rechtsungleichheiten sowie zu einer zu starken Relativierung der "Strafe" führen; dies ist insbesondere in dem Zusammenhang zu beachten dass nach dem VE nur noch "schwere Fälle" überhaupt in den "normalen" Strafvollzug gelangen. Die Schere zwischen "hafterstehungsunfähig" und "straferstehungsunfähig" kann nicht allzu weit geöffnet werden, zumal ja nach Art. 76 VE die weitgehende Angleichung Lebensbedingungen "drinnen" und "draussen" stipuliert.

Neuchâtel

Telles qu'elles sont prévues par les articles 78 à 83, les modalités d'exécution des peines, pour louables qu'elles soient, n'en paraissent pas moins grandement utopiques et dater d'une époque d'euphorie économique, probablement révolue. On imagine mal en effet comment trouver l'infrastructure et les fonds nécessaires pour la formation, l'occupation et la rémunération convenables des détenus alors qu'on se heurte déjà à des problèmes similaires pour les chômeurs et les sans emploi.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 80: Besondere Vollzugsformen
Besondere Vollzugsformen sind vorgesehen für Gefangene mit Gesundheitsproblemen und für gefangene Frauen während ihrer Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit direkt nach der Geburt sowie im Fall der gemeinsamen Unterbringung gefangener Mütter mit ihren Kleinkindern. Der besonderen gesundheitlichen Situation von Frauen muss im Strafvollzug Rechnung getragen werden. Die unbestimmte kann-Formulierung ist deshalb in eine verpflichtende ist-Bestimmung umzuformulieren. Gleichzeitig sind ebenso verpflichtend Abweichungen von den geltenden Regelungen zu treffen bei Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und unmittelbar nach der Geburt sowie bei der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kleinkindern.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 80

Der Art. 80 Abs. 1 eröffnet offenbar auch die Möglichkeit, den Strafvollzug z.B. in einer Fachinstitution für Drogenabhängige zu vollziehen, ohne dass ein solcher Aufenthalt den Charakter eines Massnahmevollzugs trüge. Eine solche Möglichkeit ginge über das im Bericht S. 100 Genannte hinaus.

I.ü. verweist der Bericht S. 100 darauf, dass sich die Formulierungen des Art. 80 Abs. 1 auf Straferstehungsunfähige, aber nicht haftunfähige Verurteilte beziehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Begriffe medizinisch nicht definiert und rechtsbegrifflich unklar sind.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Les critères énoncés à l'art. **80 au sujet des formes particulières d'exécution** doivent être formulés d'une manière plus contraignante pour la pratique. Notamment à l'art. 80 al. 2, l'on ne saurait se contenter de la *possibilité* de transfert d'une femme enceinte, après l'accouchement ou des mères avec des enfants en bas-âge. Les cantons doivent obligatoirement mettre à disposition de telles possibilités.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 80 (Besondere Vollzugsformen)

Für Gefangene mit Gesundheitsproblemen (Abs. 1) und für gefangene Frauen während ihrer Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit unmittelbar nach der Geburt sowie im Fall der gemeinsamen Unterbringung gefangener Mutter mit ihren Kleinkindern (Abs. 2) sind besondere Vollzugsformen vorgesehen.

Abs. 1

Soweit der Gesundheitszustand dies erfordert, ist von den für den Vollzug geltenden Regeln abzusehen. Eine Kann-Formulierung ist hierzu nicht ausreichend.

Immer mehr Frauen werden wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz zu Haft verurteilt. Vor allem für die eigentlichen "Drogendelinquentinnen", die drogensüchtigen Frauen, stellt der Strafvollzug ein untaugliches Mittel zur angestrebten Resozialisierung dar. Die Anstalten verfügen nicht über die nötigen Mittel und Einrichtungen, um diesen Frauen und ihren medizinischen und anderen Problemen gerecht zu werden. Dies gilt ebenfalls für die wachsende Zahl von Frauen, die an Aids erkrankt sind.

Gerade weil in Artikel 80 nur die Prinzipien normiert werden, ist es unverzichtbar, eine eindeutige Regelung zugunsten der verurteilten Person vorzusehen.

Wir beantragen deshalb, die "Kann"-Bestimmung durch eine "Ist"-Bestimmung zu ersetzen.

Abs. 2:

Sowohl hinsichtlich der Dauer einer Schwangerschaft, der Geburt, der Zeit unmittelbar nach der Geburt als auch der gemeinsamen Unterbringung von Muttern mit ihren Kleinkindern sollte Haftvermeidung, d.h. ein Verzicht auf den Vollzug der Freiheitsstrafe, vorrangig geprüft, oder zumindest nach weiteren Unterbringungsalternativen gesucht werden (vgl. hierzu unsere Ausführungen im Kapitel

Für die mit der Mutterschaft verbundenen besonderen Probleme von straffällig gewordenen Frauen bedarf es einer klaren Regelung, bei der das Wohl des Kindes wie dasjenige der Mutter im Vordergrund stehen muss.

Wir <u>beantragen</u>, die Formulierung "*sind ferner möglich* während einer Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit unmittelbar nach der Geburt sowie im Fall der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kleinkindern" durch " *sind* während einer Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit unmittelbar nach der Geburt sowie im Fall der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kleinkindern *vorzusehen"* zu ersetzen.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Die mit Art. 80 VE angestrebte Flexibilität bei in der Persönlichkeit der Gefangenen liegenden Besonderheiten wird begrüsst.

Schweiz. Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal

In Verbindung mit grundlegenden Aenderungen des Sanktionensystems, hat die Expertenkommission beschlossen, auf einen Grundsatzartikel zu verzichten, der die Ziele der Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 37 des bisherigen Strafgesetzbuches umschreibt.

Anstelle dieser Zielnorm hat die Kommission in Art. 76 und in den Art. 78/79/80 Vorentwurf Vollzugsgrundsätze und Grundsätze über Vollzugsformen aufgestellt, die die grundrechtlichen Bedingungen des Vollzugs von Freiheitsstrafen wie auch deren sozialpädagogische Zielrichtung umschreiben. Beide Aspekte erfordern eine gründliche sowie eine verlängerte und vertiefte Ausbildung des Vollzugspersonals.

Die Menschenwürde achten und die Rechte des Gefangenen respektieren ist für das Personal heute zwar bis zu einem gewissen Grad selbstverständlich. Angesichts aber der grossen ausländischen Population in unseren Gefängnissen, insbesondere in den grossen Vollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnissen, stellt das Erfordernis, die Rechte der ausländischen Insassen, unter Berücksichtigung ihrer sozio-kulturellen Herkunft zu wahren, das Personal vor erhebliche Schwierigkeiten. Zudem ist die Forderung, der Ausländer habe sich in einer Vollzugsanstalt und in den Untersuchungsgefängnissen entsprechend der Hausordnung anzupassen, für das Personal nur gegen Widerstände durchzusetzen.

In der Erfahrung der Anstalten, die die Vollzugsgrundsätze schon heute in ihrer Praxis anwenden, spiegelt sich die Notwendigkeit, die Handlungskompetenzen des Personals zu vertiefen und zu erweitern, damit die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter fähig wird, auf den Gefangenen im Sinne von Art. 76, Absatz 3, Vorentwurf, einzugehen.

Die Fächer und deren Lernziele, wie sie im neuen Lehrplan des Ausbildungszentrums vorgesehen sind, entsprechen den Vollzugsgrundsätzen, insbesondere jenen von Art. 76, Vorentwurf, in folgender Hinsicht:

Der Unterricht in Psychologie, allg. Menschenkenntnis, in pädagogischen Fächern sowie in den Themen, die grundrechtliche Ansprüche des Insassen zur Sprache bringen

- stärkt das Selbstvertrauen des Personals, damit es Möglichkeiten entdeckt, wann und wie die Vollzugsbeamten den Insassen Vertrauen entgegenbringen können - bei aller Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes.

- fördert die Fähigkeit, den Insassen mit all seinen Schwierigkeiten und Eigenarten als Menschen anzuerkennen und ernst zu nehmen.

- macht die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte für die Praxis des Vollzugs und der Untersuchungshaft bewusst.

- zeigt wie der Insasse im Wohn- und Arbeitsbereich geführt werden kann, um mit ihm, nach den Kriterien des Sozialtrainings, das Verhalten in praktischen Lebenssituationen einzuüben.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

- Art. 80 Abs. 2: Wir beantragen, die Bestimmung so zu fassen, dass die gemeinsame Unterbringung mit Kleinkindern auch für Väter möglich ist.

Team 72

5. Besondere Vollzugsformen (Art. 80 VE)

In Abs. 1 müsste die Abweichung von den geltenden Vollzugsregeln aus gesundheitlichen Gründen zwingend vorgeschrieben werden. Der Spielraum, den die 'Kann'-Formulierung den einzelnen Kantonen und Vollzugsanstalten offen lässt, birgt die Gefahr und Wahrscheinlichkeit krasser Ungleichbehandlungen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

6. Besondere Vollzugsformen (Art. 80)

Im speziellen begrüsst die Caritas die in Art. 80 vorgesehenen praxisfreundlichen "besonderen Vollzugsformen" sowie die Zulassung von Privatanstalten gemäss Art. 384.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 80 Besondere Vollzugsformen
Für Gefangene mit Gesundheitsproblemen (Abs. 1) und für gefangene Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit unmittelbar nach der Geburt sowie im Fall der gemeinsamen Unterbringung gefangener Mütter mit ihren Kleinkindern (Abs. 2) sind besondere Vollzugsformen vorgesehen.

Unseres Erachtens müssen die Grundsätze der besonderen Bestimmungen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Frauen im Gesetz geregelt werden; es genügt nicht, diese Kompetenz vollumfänglich dem Bundesrat zu delegieren (vgl. Art. 397bis Abs. 1 Bst. n), zumal der Bundesrat nur befugt, nicht aber verpflichtet ist, ergänzende Bestimmungen aufzustellen. Wir sind der Meinung, dass in den in Abs. 2 genannten Fällen Abweichungen vom normalen Vollzug unabdingbar sind. Nötig sind insbesondere Schutzvorschriften für Schwangere und Gebärende, eine ausreichende medizinische Versorgung, die Einhaltung des arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverbotes und ein Erziehungsurlaub.
Es ist zudem durch das Gesetz zu gewährleisten, dass überall dort, wo Frauen inhaftiert sind, spezielle "Mutter und Kind Einrichtungen" vorhanden sind. Im übrigen muss es auch für Männer, die Betreuungspflichten gegenüber Kindern wahrnehmen, möglich sein, ihre Kinder in den Vollzug mitzunehmen. Die gemeinsame Unterbringung von Mutter/Vater und Kind ist umstritten und bedarf daher klarer Richtlinien, welche eine dem jeweiligen Einzelfall am besten angepasste Lösung (z.B. gemeinsame Unterbringung, Arbeitsexternat) sicherstellt.

Wir beantragen, Art. 80 Abs. 2 wie folgt abzuändern: "Abweichungen (...) sind während einer Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit unmittelbar nach der Geburt sowie im Fall der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kleinkindern vorzusehen."

Art. 81 Befugnisse des Bundesrates

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 81 Abs. 1

Das Recht der Kantone, neue Vollzugsformen *oder* Änderungen vorzuschlagen und in die Wege zu leiten, ist *hier* besser zum Ausdruck zu bringen. Damit wird die Weiterentwicklung gefördert. Zudem erübrigt sich der Hinweis "auf beschränkte Zeit", da dies bereits im Ausdruck "versuchsweise" enthalten ist. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

1Der Bundesrat gestattet auf Antrag eines Kantons versuchsweise neue Vollzugsformen oder Änderungen des Anwendungsbereiches bestehender Vollzugsformen.

Luzern

- Die Bestimmungen in den Art. 80 und 81 werden grundsätzlich begrüsst.

Zug

Die Einführung neuer Vollzugsformen soll der Bundesrat erst nach Anhörung der Konkordate und der Kantone beschliessen können (Art. 81 Abs. 1).

Fribourg

Les propositions de l'avant-projet devraient être revues. D'une part, elles empiètent sur les compétences cantonales (ex: art. 77 al. 3 - 81 AP), d'autre part, elles entraînent de trop lourdes charges financières pour le canton puisque supportées exclusivement par lui.

Ticino

Un' ultima, ma non meno importante, osservazione deve essere fatta sulla ripartizione delle competenze tra Confederazione e Cantoni. In questo campo è auspicabile mantenere, come finora, un'interpretazione restrittiva dell'art. 64 bis della Costituzione Federale che garantisce un'autonomia cantonale in materia di esecuzione delle pene e delle misure. Pertanto formulazioni del tipo "I cantoni sono autorizzati ad istituire e gestire stabilimenti aperti..." (art. 77 cfr. 3 AP) oppure "Il Consiglio Federale può, a titolo sperimentale e per un periodo limitato, introdurre o consentire nuove forme di esecuzione..." (art. 81 AP) andrebbero opportunamente modificate.

Neuchâtel

Telles qu'elles sont prévues par les articles 78 à 83, les modalités d'exécution des peines, pour louables qu'elles soient, n'en paraissent pas moins grandement utopiques et dater d'une époque d'euphorie économique, probablement révolue. On imagine mal en effet comment trouver l'infrastructure et les fonds nécessaires pour la formation, l'occupation et la rémunération convenables des détenus alors qu'on se heurte déjà à des problèmes similaires pour les chômeurs et les sans emploi.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 81: Befugnisse des Bundesrates
Wir schlagen vor, dass der Bundesrat den Anwendungsbereich bestehender Vollzugsformen nur erweitern, nicht aber einschränken kann. Der vorgesehene Begriff "ändern" soll deshalb durch "erweitern" ersetzt werden.

Schweizer Demokraten (SD)

3.11 Befugnisse des Bundesrats (Art. 81. Abs. 1)

Die SD sind dagegen, dass dem Bundesrat die Vollmacht gegeben wird, "versuchsweise neue Vollzugsformen einzuführen". Grund: Der Bundesrat geniesst bei uns und auch bei einem grossen Teil der Bevölkerung nicht mehr über genügend Vertrauen, um ihm eine solche Vollmacht geben zu können.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

5. La **compétence du Conseil fédéral** d'édicter des normes sur la forme d'exécution ne doit être formulée que dans le sens d'une extension et non de restriction. La notion de "modifier" est ambiguë.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 81 (Befugnisse des Bundesrates)

Wir begrüssen die Beibehaltung der Befugnisse des Bundesrates, da wir es im Straf- und Massnahmenvollzug für wichtig halten, auch neue Vollzugsformen auszuprobieren. Allerdings sollte der Bundesrat den Anwendungsbereich bestehender Vollzugsformen nur erweitern, nicht aber einschränken können, was aufgrund des vorgeschlagenen Wortlauts "ändern" ebenfalls möglich wäre.

Wir beantragen, "ändern" durch "erweitern" zu ersetzen.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 81 Befugnisse des Bundesrates

Wir begrüssen die Möglichkeit neuer Vollzugsformen, erachten indessen die Koordination Bund / Kantone / Konkordate als unbedingt erforderlich. Die direkte Einführung neuer Vollzugsformen durch den Bundesrat wird abgelehnt. Der bisherige Artikel 397 bis / 4 sollte beibehalten werden.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 81 Abs. 2: Zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Information und zur Ermöglichung von föderalistisch befriedigenden Verhältnissen wird eine Formulierung vorgeschlagen, wonach der Bundesrat versuchsweise und auf beschränkte Zeit neue Vollzugsformen "unter Orientierung der Kantone gestatten oder, nach Anhörung der Kantone, einführen kann".

Neustart

Art. 81: Der Bundesrat sollte den Anwendungsbereich bestehender Vollzugsformen nur erweitern, nicht aber einschränken können, was mit dem vorgeschlagenen Wortlaut "ändern" möglich wäre .

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Den Kantonen ist das Recht einzuräumen, neue Vollzugsformen vorzuschlagen und zu erproben (vgl. Art. 81 VE).

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Begrüsst wird Art.81, der die Förderung bzw. Einführung neuer Vollzugsformen durch den Bund ermöglicht.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

7. Befugnisse des Bundesrates (Art. 81)

Zustimmung

Art. 82 Arbeit

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 82 und 82a

Hinsichtlich der Frage der Arbeitszuweisung wie auch derjenigen der Ausbildung eines Gefangenen gehen wir davon aus, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen keine Ansprüche vermittelt werden, welche auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden könnten.

Art. 82 Abs. 2 Die Formulierung ist in diesem Sinne zu ändern, dass die Funktion der Anstalt klarer zum Ausdruck kommt:

Die Anstalt kann einen Gefangenen mit seiner Zustimmung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigen.

Bern

Art. 82 Arbeit

Es ist richtig, dass die Arbeit soweit möglich den Fähigkeiten und der Ausbildung entsprechen soll. Es geht aber zu weit, auch noch einen Anspruch auf Berücksichtigung der individuellen Neigungen ins Gesetz aufzunehmen. Es ist auch an die Vollzugswirklichkeit zu denken, welche sich nicht durch ein beliebig vermehrbares Angebot an Arbeit auszeichnet.

Uri

Zu Art. 82 Abs. 2:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Gefangener seine Zustimmung zur Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber verweigern können soll.

Neuchâtel

Telles qu'elles sont prévues par les articles 78 à 83, les modalités d'exécution des peines, pour louables qu'elles soient, n'en paraissent pas moins grandement utopiques et dater d'une époque d'euphorie économique, probablement révolue. On imagine mal en effet comment trouver l'infrastructure et les fonds nécessaires pour la formation, l'occupation et la rémunération convenables des détenus alors qu'on se heurte déjà à des problèmes similaires pour les chômeurs et les sans emploi.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 82: Arbeit
Der Verpflichtung der Gefangenen zur Arbeit, auf die aus nachvollziehbaren Gründen nicht verzichtet werden kann, ist die Pflicht der Anstalten gegenüberzustellen, auch tatsächlich Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. In zahlreichen Anstalten herrscht Arbeitsmangel oder steht gar keine Arbeit zur Verfügung. Dadurch werden arbeitswillige InsassInnen zum Nichtstun verurteilt. In solchen Fällen sollte die Anstalt zumindest den Kontakt zu privaten ErwerbsarbeitgeberInnen vermitteln müssen. Gemäss Begleitbericht wird unter Arbeit sowohl Erwerbs- wie auch Kinderbetreuungs- und Hausarbeit verstanden. Entsprechende Überlegungen, wie eine gleichwertige Berücksichtigung der Erwerbsarbeit und der Betreuungs- und Hausarbeit gewährleistet werden können, fehlen im Bericht. Aus frauenspezifischer Sicht ist es wichtig, Arbeitsmöglichkeiten für Frauen auch in untypischen Frauentätigkeitsfeldern zu schaffen und zu fördern.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 82

Wir schlagen vor "So weit als möglich" durch "wo möglich" zu ersetzen. Die objektiven Gegebenheiten der Vollzugsanstalt müssen berücksichtigt werden.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 82

Aus Abs. 2 geht nicht hervor, wohin das Arbeitsentgelt des privaten Arbeitgebers fliessen soll.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

6. **L'obligation des personnes en détention de travailler** trouve son pendant dans l'obligation des cantons et/ou des établissements pénitentiaires de mettre à disposition des possibilités de travail et de veiller à ce qu'elles soient adéquates à la formation des personnes condamnées.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 82 (Arbeit)

Unter Arbeit, die gemäss Art. 83 auch Anspruch auf ein Arbeitsentgelt gibt, wird gemäss Bericht zum Vorentwurf sowohl Erwerbsarbeit als auch Kinderbetreuungs- und Hausarbeit verstanden. Wir vermissen allerdings entsprechende Ueberlegungen im Bericht, wie eine gleichwertige Berücksichtigung von Erwerbsarbeit auf der einen Seite und von Betreuungs- und Hausarbeit anderseits gewährleistet werden kann.

Der Verpflichtung der gefangenen Personen zur Arbeit sollte auf der anderen Seite eine Pflicht der Anstalten gegenüberstehen, für Arbeitsmöglichkeiten zu sorgen. Es kann heute weniger denn je darauf verzichtet werden, tatsächliche Arbeitsmöglichkeiten für Gefangene zu schaffen. Die Anstrengungen der Anstalten, den Gefangenen möglichst sinnvolle Arbeiten anbieten zu können, müssen trotz aller Schwierigkeiten, die wir nicht verkennen - intensiviert werden und zumindest auch Kontakte zu privaten Arbeitgebern vermittelt werden. Aus frauenspezifischer Perspektive ist es zudem dringlich, Arbeitsmöglichkeiten für Frauen auch in untypischen Frauentatigkeitsfeldern zu schaffen und zu fordern.

Im weiteren stellt sich die Frage, weshalb in Art. 82 auf die bisherige Zielnorm, wonach Arbeit die verurteilte Person in den Stand versetzen soll, in der Freiheit ihren Unterhalt zu verdienen (vgl. Art. 37 Abs. 2 StGB), verzichtet wird.

Wir halten das Festlegen einer solchen Zielnorm für unverzichtbar und vermögen keine relevanten Grunde für deren Aufhebung zu erkennen.

Wir beantragen die Beibehaltung der bisher geltenden Zielnorm.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 82 Abs. 1: Die Rücksichtnahme auf Neigungen des oder der Gefangenen erfolgt im eigenen Interesse der Anstalts-Arbeitsbetriebe; sie auch noch gesetzlich zu stipulieren, wird als zu weitgehend abgelehnt.

Art. 82 Abs. 2: Aus der vorliegenden Fassung könnte allenfalls abgeleitet werden, einem Gefangenen stünde das Recht zu ("Kann-Vorschrift"), bei einem privaten Arbeitgeber tätig zu werden, sofern er dies nur wolle. Es muss gefordert werden, dass die Zuweisung der Arbeit letztlich ausschliesslich durch die Anstaltsleitung erfolgt. Ist diese für einen privaten Arbeitgeber zu leisten (aufgrund einer Absprache zwischen diesem und der Anstalt), so bedarf es der Zustimmung des Gefangenen; dagegen ist nichts einzuwenden.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 82/82a/83. Arbeit, Aus- und Weiterbildung:
Wir unterstützen alle Bemühungen der Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug. Wir halten dabei auch die Arbeitsverpflichtung für richtig, Es müssen aber Arbeiten angeboten werden, die berufliche Perspektiven vermitteln. Unseres Erachtens sollte für die geleistete Arbeit nicht nur ein Entgelt, sondern ein arbeitsmarktkonformer Lohn bezahlt werden. Der Gefangene erhält so die Gelegenheit, weiterhin für seine Angehörigen aufzukommen, bleibt in der Arbeitslosenversicherung und in der Alters- und Invalidenvorsorge, kann im weiteren zur Wiedergutmachung des Schadens beitragen, Schulden abtragen und die Wiedereingliederung vorbereiten.

Neustart

Art. 82: Der Verpflichtung der Gefangenen zur Arbeit, auf die aus nachvollziehbaren Gründen nicht verzichtet werden kann, ist eine Pflicht der Anstalten gegenüberzustellen, auch tatsächlich Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. In zahlreichen (v.a. kleineren) Anstalten herrscht Arbeitsmangel oder steht gar keine Arbeit zur Verfügung, wodurch arbeitswillige Insassen/-innen zum Nichtstun verurteilt sind. In solchen Fällen sollte die Anstalt zumindest den Kontakt zu privaten Arbeitgeber/-innen vermitteln müssen. Wünschenswert wäre ausserdem die Ergänzung, dass im Vollzug mehr Gewicht auf den Aufbau einer beruflichen Qualifikation zu legen ist. Insbesondere würde dies bedingen, dass die Anstalten realitätsnahe Ausbildungen und Arbeitsplätze anbieten. Dies würde wiederum nahelegen, dafür spezielle Anstalten bzw. Arbeitsangebote einzurichten (vgl. Bemerkungen zu Art. 77 Abs. 3).

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 82: **remarques**

Il y a une certaine contradiction entre cette disposition, consacrant l'obligation de travailler, et les principes généraux exposés à l'art. 76 AP CP, contradiction qui n'a d'ailleurs pas échappé aux auteurs du rapport (p. 99).

Nous proposons néanmoins d'approuver l'obligation de travailler, à la condition que le travail fourni au détenu soit suffisamment proche des conditions et besoins du marché du travail à l'extérieur des établissements pénitentiaires pour permettre à celui-ci de trouver un emploi à sa sortie de prison.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

- Wir teilen die Bedenken zur Verpflichtung der Vollzugsanstalten, geeignete Arbeit und Ausbildungsmöglichkeiten bereitzustellen, nicht nur wegen der arbeitsmarktlichen Bedingungen, sondern auch wegen der Schwierigkeiten, welche in der Person der Straffälligen liegen.

Schweiz. Richtervereinigung

Au sein de la prison, les détenus sont assistés, ils se voient offrir un travail rémunéré (article 83 al. 1 AP), correspondant à leurs aptitudes (article 82 AP), voire une formation de base ou complémentaire (art. 76 al. 3 AP) pour laquelle ils sont indemnisés (art. 83 al. 2 AP). La volonté de réintégrer - ou d'intégrer - le détenu dans la société est un objectif en soi souhaitable. Le train de mesures proposées à cette fin a cependant pour conséquence que, hormis la privation de liberté, le délinquant détenu se trouvera mieux entouré et soutenu que le non-délinquant libre qui est confronté aux difficultés de l'existence. L'effet dissuasif des peines passe à l'arrière-plan et perd toute portée.

Team 72

Art. 82 müsste zwingend vorsehen, dass die Anstalten ausreichende und zeitgemässe Arbeitsangebote bereitzustellen haben (vgl. Bemerkungen zu Art. 76 Abs. 2).

Dasselbe gilt für die Aus- und Weiterbildungsansprüche von Art. 82a welche, der Arbeit gleichgestellt, ebenfalls unter Art. 82 subsumiert werden können.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

8. Arbeit (Art. 82) und Aus- und Weiterbildung (Art. 82a)

Der vorgeschlagene Art. 82 entspricht den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen des Europarates. Die Verpflichtung des Insassen zur Arbeit ist notwendig, als Therapie im Rahmen der Sozialisierung wie auch zur Führung eines geregelten Anstaltsbetriebes. Damit die Arbeit diesen Zielsetzungen entspricht, muss sie sinnvoll und nützlich sein.

Trotz der wichtigen Arbeitspflicht dürfen die ebenso wichtigen erzieherischen Bemühungen in den Bereichen Therapie, soziale Betreuung, Freizeitsangebote, Weiterbildung, Ausbildung (Art. 82a) nicht zu kurz kommen.

Um eine positive Einstellung des Insassen zur Arbeit zu erreichen, muss die Arbeit zeitgemässen Arbeitsnormen und Arbeitsverfahren entsprechen.

Die in Art. 82 Ziffer 2 ermöglichte ihr Beschäftigung bei privaten Arbeitgebern darf nicht zu einer finanziellen Besserstellung gegenüber anstaltsinternen beschäftigten Insassen führen.

Die in Artikel 76 festgehaltenen Grundsätze der weitgehenden Angleichung des Strafvollzuges an den Lebensalltag und die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit können neben sinnvoller und nützlicher Arbeit in- und ausserhalb der Vollzugsanstalten durch gezielte persönliche und berufliche Weiter- und Fortbildung erreicht werden (Art. 82).

Der Berufsausbildung (Lehre und Anlehre) und dem Kurswesen sind besondere Beachtung zu schenken.

An den Ausbildungs- und Kurskosten soll sich der Staat beteiligen. Weiterbildung und Arbeit sind gleichzusetzen und für die Weiterbildung die nötige Zeit ausserhalb der Freizeit zur Verfügung zu stellen.

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 82 (travail) :

Selon les auteurs du Projet, la garde des enfants constitue un travail au sens de cette disposition. Qu'en est-il alors de la rémunération de cette activité ? Ne s'agit-il pas plutôt d'une forme de responsabilité familiale qui devrait incomber aussi bien aux hommes qu'aux femmes ? Ne risque-t-on pas, si l'on suit les auteurs du Projet, de priver indirectement les femmes avec enfants de possibilités de formation de base et complémentaire au sens de l'article 82 a) sous prétexte qu'elles sont déjà occupées ? Si tel devait être le cas, cette catégorie de détenues serait alors discriminée dès lors qu'elle ne toucherait aucun salaire pour son activité et qu'elle ne pourrait préparer sa sortie par une amélioration de sa formation. Cela ne serait alors pas admissible.

Da manière générale, notre association est d'avis que le Projet ne met pas assez l'accent sur la formation du détenu et insiste trop sur l'activité rémunérée en détention, qui s'avère problématique en période de chômage (les entreprises ne confient plus en sous-traitance ce qu'elle sont trop heureuses de faire elles-mêmes) ou qui risque de constituer une exploitation de la force de travail du détenu (son activité ne doit son existence qu'au fait qu'il est sous-payé).

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 82 Arbeit

Gemäss Bericht (S. 102) ist unter Arbeit, die gemäss Art. 83 auch Anspruch auf ein Arbeitsentgelt gibt, nicht nur Erwerbsarbeit, sondern auch Haus- und Betreuungsarbeit zu verstehen. Der Bericht schweigt sich aber darüber aus, wie eine gleichwertige Berücksichtigung von Erwerbsarbeit und Betreuungs- und Hausarbeit gewährleistet werden kann.

Die Konferenz verlangt deshalb, dass im Gesetz selbst deutlich gemacht wird, dass unter "Arbeit" auch Haus- und Betreuungsarbeit zu verstehen ist. Insbesondere Abs. 2 ist diesbezüglich irreführend, weil von "privaten Arbeitgebern" die Rede ist.

Art. 82a Aus- und Weiterbildung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 82 und 82a

Hinsichtlich der Frage der Arbeitszuweisung wie auch derjenigen der Ausbildung eines Gefangenen gehen wir davon aus, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen keine Ansprüche vermittelt werden, welche auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden könnten.

Art. 82a

Die Eignung muss hier deutlicher auf den Gefangenen bezogen werden. Die Formulierung ist daher entsprechend umzustellen:

Gefangenen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer ihrer Eignung entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben.

Bern

Art. 82a Aus- und Weiterbildung

Dieser Artikel ist als überflüssig zu streichen, da die Aus- und Weiterbildung schon im Rahmen des Vollzugsplanes gemäss Artikel 76 Absatz 3 VE festzulegen ist.

Basel-Stadt

Art. 82a VE ist überflüssig, gebietet doch bereits Art. 76 Abs. 3 VE, dass der Vollzugsplan sich mit Fragen der Aus- und Weiterbildung befasst.

Aargau

Art. 82a (Aus- und Weiterbildung)

Nachdem die Möglichkeit zu Aus- und Weiterbildung bereits im Art. 76 Abs. 3 erwähnt ist, kann dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 82a: Aus- und Weiterbildung
Die Aus- und Weiterbildung ist gerade im Strafvollzug ein wichtiges Thema. Da Frauen besonders benachteiligt sind und grosse berufliche Defizite aufweisen, muss ihre Aus- und Weiterbildung speziell gefördert werden. Frauen sollen im Strafvollzug ihre beruflichen Qualifikationen ausbauen oder überhaupt aufbauen können. Zudem ist nicht nur ein attraktives Angebot, sondern sind auch zusätzliche Massnahmen zur Stützung von Motivation und Durchhaltewillen der Frauen nötig.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

7. La **formation de base et complémentaire** des personnes en détention est une obligation primordiale. Notamment pour des femmes et pour des personnes de nationalité étrangère, des cours et des soutiens psychologiques dans les efforts de formation doivent spécialement être organisés.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 82a (Aus- und Weiterbildung)

Die Aus- und Weiterbildung von Frauen ist besonders wichtig, da straffällige Frauen - im Vergleich zu straffälligen Männern - sozial benachteiligt sind und besonders grosse Defizite in beruflicher Hinsicht aufweisen.

Das Hauptgewicht der Beschäftigung von Frauen im Vollzug muss auf die Fortentwicklung oder überhaupt den Aufbau einer beruflichen Qualifikation gelegt werden. Bildungs- und berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsangebote müssen ein zentrales Element des Frauenstrafvollzugs darstellen. Ein breitgefächertes, differenziertes Schulungs- und Bildungsangebot soll Gelegenheit bieten, schulische und berufliche Lücken schliessen zu helfen. Dabei genügt es nicht, ein attraktives Angebot zu entwickeln. Parallel dazu sind therapeutische Massnahmen zur Stützung von Motivation und Durchhaltewillen der Frauen nötig.

Dies ist für Frauen ganz besonders wichtig, da sie nach dem Vollzug bei ihrer gesellschaftlichen Wiedereingliederung in der Regel mit noch grösseren Schwierigkeiten zu rechnen haben als Männer. Die Verbesserung der Chancen von Frauen, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können, ist eine der entscheidenden Massnahmen, die angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation nur noch dringlicher geworden ist.

Wir beantragen, in diesem Artikel "bei Eignung" zu streichen, da dies eine unzulässige Einschränkung für die an einer Aus- oder Weiterbildung Interessierten darstellt.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 82a: Dieser Artikel ist überflüssig, gebietet doch bereits Art. 76 Abs. 3, dass der Vollzugsplan sich mit Fragen der Aus- und Weiterbildung befasst.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 82/82a/83. Arbeit, Aus- und Weiterbildung:
Wir unterstützen alle Bemühungen der Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug. Wir halten dabei auch die Arbeitsverpflichtung für richtig, Es müssen aber Arbeiten angeboten werden, die berufliche Perspektiven vermitteln. Unseres Erachtens sollte für die geleistete Arbeit nicht nur ein Entgelt, sondern ein arbeitsmarktkonformer Lohn bezahlt werden. Der Gefangene erhält so die Gelegenheit, weiterhin für seine Angehörigen aufzukommen, bleibt in der Arbeitslosenversicherung und in der Alters- und Invalidenvorsorge, kann im weiteren zur Wiedergutmachung des Schadens beitragen, Schulden abtragen und die Wiedereingliederung vorbereiten.

Neustart

Art. 82 a: Es ist nicht einzusehen, warum die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung in der Strafanstalt in einem eigenen Artikel erwähnt werden sollte. Die Art. 82 und 82 a sind zusammenzuziehen; und es ist ausdrücklich zu erwähnen, dass die Aus- und Weiterbildung eine äquivalente Beschäftigung zur handwerklichen Arbeitstätigkeit in der Anstalt darstellt und somit als Arbeitszeit zählt.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

- Wir teilen die Bedenken zur Verpflichtung der Vollzugsanstalten, geeignete Arbeit und Ausbildungsmöglichkeiten bereitzustellen, nicht nur wegen der arbeitsmarktlichen Bedingungen, sondern auch wegen der Schwierigkeiten, welche in der Person der Straffälligen liegen.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 82a:
Die Aus- und Weiterbildung von Frauen ist besonders wichtig, da straffällige Frauen in der Regel grosse Defizite in beruflicher Hinsicht aufweisen. Das Hauptgewicht der Beschäftigung von Frauen im Vollzug muss deshalb auf die Fortentwicklung oder überhaupt den Aufbau einer beruflichen Qualifikation gelegt werden. Parallel dazu sind therapeutische Massnahmen zur Stützung von Motivation und Durchhaltewillen wichtig.

Team 72

Art. 82 müsste zwingend vorsehen, dass die Anstalten ausreichende und zeitgemässe Arbeitsangebote bereitzustellen haben (vgl. Bemerkungen zu Art. 76 Abs. 2).

Dasselbe gilt für die Aus- und Weiterbildungsansprüche von Art. 82a welche, der Arbeit gleichgestellt, ebenfalls unter Art. 82 subsumiert werden können.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

8. Arbeit (Art. 82) und Aus- und Weiterbildung (Art. 82a)

Der vorgeschlagene Art. 82 entspricht den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen des Europarates. Die Verpflichtung des Insassen zur Arbeit ist notwendig, als Therapie im Rahmen der Sozialisierung wie auch zur Führung eines geregelten Anstaltsbetriebes. Damit die Arbeit diesen Zielsetzungen entspricht, muss sie sinnvoll und nützlich sein.

Trotz der wichtigen Arbeitspflicht dürfen die ebenso wichtigen erzieherischen Bemühungen in den Bereichen Therapie, soziale Betreuung, Freizeitsangebote, Weiterbildung, Ausbildung (Art. 82a) nicht zu kurz kommen.

Um eine positive Einstellung des Insassen zur Arbeit zu erreichen, muss die Arbeit zeitgemässen Arbeitsnormen und Arbeitsverfahren entsprechen.

Die in Art. 82 Ziffer 2 ermöglichte ihr Beschäftigung bei privaten Arbeitgebern darf nicht zu einer finanziellen Besserstellung ,gegenüber anstaltsinternen beschäftigten Insassen führen.

Die in Artikel 76 festgehaltenen Grundsätze der weitgehenden Angleichung des Strafvollzuges an den Lebensalltag und die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit können neben sinnvoller und nützlicher Arbeit in- und ausserhalb der Vollzugsanstalten durch gezielte persönliche und berufliche Weiter- und Fortbildung erreicht werden (Art. 82).

Der Berufsausbildung (Lehre und Anlehre) und dem Kurswesen sind besondere Beachtung zu schenken.

An den Ausbildungs- und Kurskosten soll sich der Staat beteiligen. Weiterbildung und Arbeit sind gleichzusetzen und für die Weiterbildung die nötige Zeit ausserhalb der Freizeit zur Verfügung zu stellen.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 82a Aus- und Weiterbildung
Die Aus- und Weiterbildung ist gerade für Frauen zentral, da diese oftmals berufliche und schulische Lücken aufweisen. Diese sollten im Strafvollzug geschlossen werden können, damit die Frauen nach ihrer Entlassung in der Lage sind, ein wirtschaftlich möglichst eigenständiges Leben zu führen. Dabei soll sich die Aus- und Weiterbildung nicht allein an frauentypischen Berufen orientieren, sondern an den Interessen und Fähigkeiten der Frauen und am Arbeitsmarkt. Überdies sollte die Zielsetzung der Aus- und Weiterbildung umschrieben werden.

Art. 82a ist entsprechend zu ergänzen.

Im übrigen muss "bei Eignung" auf jeden Fall gestrichen werden; es geht nicht an, die ohnehin sehr beschränkten Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung von der diffusen Voraussetzung der Eignung zur Aus- und Weiterbildung abhängig zu machen.

Art. 83 Arbeitsentgelt

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 83 Abs. 1
Der Begriff des Entgeltes kommt in Berücksichtigung der Erläuterungen zum Vorentwurf sehr nahe an das heutige Peculium. Zudem ist hinter die politische Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Formulierung - gerade auch in Anbetracht der Ausländerproblematik - ein Fragezeichen zu setzen. Unseres Erachtens ist es besser, den Begriff des Verdienstanteils zu verwenden, welcher die realen Verhältnisse deutlicher zum Ausdruck bringt. Der Begriff "Verdienstanteil" beinhaltet zudem bereits, dass vom Verdienst die Kosten für Kost und Logis in Abzug gebracht werden.

Abs. 2
Auch hier ist der Begriff "Arbeitsentgelt" durch "Verdienstanteil" zu ersetzen. An dieser Stelle ist im weiteren auch auf die Ausländerproblematik Rücksicht zu nehmen, welche wie erwähnt im Vorentwurf gänzlich unbeachtet geblieben ist. Es ist nicht verantwortbar, dass Ausländern im Gegensatz zu Schweizern ein unterschiedlicher Verdienstanteil ausgerichtet wird, um zu verhindern, dass sie für ihre Verhältnisse im Heimatland grössere Vermögenswerte anhäufen können. Jedoch lässt es sich rechtfertigen, diejenigen Ausländer, die ausgeschafft werden müssen, für die Kosten ihrer Rückschaffung und allfälliger Wiedereingliederung im Heimatland in Anspruch zu nehmen. In diesem Sinne ist dieser Absatz zu ergänzen.

Abs. 4
Die Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten hinsichtlich des Verdienstanteils hat bei den Kantonen zu verbleiben.

Dies vor allem im Hinblick auf die bestehenden Konkordate, welche in diesem Punkt sehr gut harmonisieren.

Wir schlagen deshalb folgende Neuformulierung der Absätze 1, 2 und 4 vor:

[1]Der Gefangene erhält einen seiner Arbeitsleistung entsprechenden Verdienstanteil.

[2]Der Gefangene kann während des Vollzugs nur über einen Teil seines Verdienstanteils frei verfügen. Der Verdienstanteil darf weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung und Verpfändung des Verdienstanteils ist nichtig. Vorbehalten bleibt bei Ausländern die Inanspruchnahme für die Kosten der Ausreise und der Wiedereingliederung im Heimatland.

[4]Die Kantone regeln die Einzelheiten.

Bern

Art. 83 Arbeitsentgelt

Der Begriff "Arbeitsentgelt" ist unklar und die Erläuterungen lassen nicht erkennen, wo der Unterschied zu einem Gefangenenlohn sein sollen: Was heisst die Relation zur Arbeitsleistung betonen und zum Ausdruck bringen, das Arbeitsentgelt sei mehr als ein Verdienstanteil i.S. des geltenden Rechts? Einzelheiten sind im übrigen durch die Kantone zu regeln, da sie die finanziellen Leistungen zu erbringen haben.

Völlig unklar ist zudem Absatz 3 dieser Bestimmung: Wenn dies bedeuten sollte, dass der Gefangene, der während der Arbeitszeit eine Aus- oder Weiterbildung erhält, beispielsweise in Form eines Sprach- oder EDV-Kurses, dafür auch noch entschädigt werden müsste, wäre das unverständlich.

Luzern

- Am Verdienstanteil gemäss dem geltenden Recht ist festzuhalten. Die Detailregelung sind den Konkordaten und Kantonen zu überlassen. Bei Ausländern soll eine angemessene Beteiligung an den Gerichts-, Heimschaffungs- und den Kosten für Wiedereingliederungsbemühungen im Heimatland aus dem Verdienstanteil ausdrücklich ermöglicht werden.

Uri

Zu Art. 83 Abs. 2:

Weshalb soll den durch eine Straftat Geschädigten der Weg der Zwangsvollstreckung gegen den im Strafvollzug befindlichen Täter verwehrt sein?

Nidwalden

Art. 83 : Es wird darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Arbeitsentgeltes zu einer grossen finanziellen Belastung für die Kantone führen wird. Sollte dennoch daran festgehalten werden, so sind die Vollzugskosten bei der Bemessung des Entgeltes weitestgehend zu berücksichtigen. Ferner sollte die Vollzugsbehörde ermächtigt werden, einen angemessenen Anteil den Unterstützungsberechtigten des Gefangenen (Ehefrau und Kinder) auszubezahlen.

Glarus

Art. 83 VE (Arbeitsentgelt)

Grundsätzlich befürworten wir den Wechsel vom bisherigen - doch entwürdigenden - System der Belohnung (Art. 376 StGB) zur angemessenen Entlöhnung.

In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch mit aller Deutlichkeit auf die "Ausländerproblematik" hin. Das Nord-Süd- bzw. Ost-West-Gefälle führt oft dazu, dass es alleine des Pekuliums wegen teilweise lukrativ wird, in der Schweiz eine Straftat zu begehen. Zwar ist es problematisch, dass Ausländern im Gegensatz zu Schweizern ein unterschiedliches Arbeitsentgelt ausgerichtet wird, um zu verhindern, dass sie für ihre Verhältnisse im Heimatland grössere Vermögenswerte anhäufen können. Es ist jedoch durchaus gerechtfertigt, diejenigen Ausländer, die ausgeschafft werden müssen, für die Kosten ihrer Rückschaffung und Wiedereingliederung im Heimatland in Anspruch zu nehmen. Art. 83 Abs. 2 VE ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Das Arbeitsentgelt sollte sodann nicht als unpfändbar deklariert werden (Art. 83 Abs. 2 VE). Auf jeden Fall soll das Arbeitsentgelt zur Wiedergutmachung sowie für die Verwendung zugunsten des Täters während des Strafvollzuges (z.B. Abzug für Kostgeld, Zahnarztkosten usw.) verwendet werden dürfen.

Zug

1.9. In Bezug auf das Arbeitsentgelt (Art. 83) soll an die bisherigen Pekuliums-Lösung festgehalten werden. Sie hat sich bewährt. Eine Ausdehnung im Sinne des Entwurfs ist abzulehnen. Zudem soll die Zuständigkeit für die Regelung den Kantonen belassen werden.

Solothurn

Artikel 83

Absatz 1 Das Pekulium sollte im bisherigen Rahmen bleiben. Ein Arbeitsentgelt würde zu Konflikten führen (wer darf die lukrativsten Arbeiten ausführen?) und den Vollzug erheblich verteuern. Zudem würde die Attraktivität des Vollzuges für Kriminaltouristen erhöht. Die allfällige Unterstützung der Familienangehörigen soll weiterhin durch die Sozialämter erfolgen.

Absatz 3 Der Besuch von unentgeltlichen Aus- und Weiterbildungskursen stellt für den Gefangenen bereits einen genügenden Nutzen dar. Er soll für den Besuch nicht noch eine Vergütung erhalten. Wird auf ein Entgelt verzichtet, kann eher bewirkt werden, dass nur motivierte Insassen Kurse besuchen.

Basel-Stadt

Die bisherige Pekuliumslösung mit Ausgestaltung und Festlegung der Höhe durch die Kantone und Konkordate hat sich bewährt. Die Einführung des neuen Begriffes des "Arbeitsentgeltes" (Art. 83 VE) ist unnötig, er ist nicht aussagekräftig. Da die Leistungen durch die Kantone zu erbringen sind, sind die Einzelheiten nicht vom Bundesrat, sondern von den Kantonen zu regeln. Bereits an dieser Stelle muss mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass inskünftig nur eine Regelung denkbar erscheint, die eine Verrechnungsmöglichkeit für Auslagen vorsieht, welche die Behörde, v.a. im Zusammenhang mit dem Austritt, im Interesse des oder der Gefangenen zu treffen hat. Art. 83 Abs. 3 VE muss als "Kann-Vorschrift" gestaltet werden, damit keine ungerechtfertigte Privilegierung eintritt.

Basel-Landschaft

Art. 83

Der Ersatz des Pekuliums durch ein Lohnsystem wird in der Lehre seit langer Zeit gefordert; parallel dazu müsste der Verurteilte sich jedoch, ebenfalls im Sinne einer Angleichung an das Leben "draussen", stärker an den Unterbringungskosten beteiligen, sodass das Endergebnis fiskalisch dasselbe bleibt.

Graubünden

Art. 83 VE

In Ergänzung zur Stellungnahme der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission erachten wir es für dringend angezeigt, bereits auf formeller Gesetzesstufe vorzusehen, dass das Arbeitsentgelt je nach Herkunft des Täters verschiedenen Ansätzen unterliegen darf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die allgemein bekannte und äusserst unbefriedigende Tatsache, dass vor allem Straftäter unterentwickelter Länder oder aus dem Ostblock in unseren Gefängnissen weit mehr verdienen können, als es ihnen in ihren Herkunftsländern je möglich wäre. Hier gilt es dringenst Remedur zu schaffen.

Aargau

Art. 83 (Arbeitsentgelt)

Die bisherige Pekuliumslösung hat sich bewährt. Die Einführung des Begriffs des "Arbeitsentgelts" ist unnötig und zudem unklar. Eine Entlöhnung analog zum Lohn eines Arbeitnehmers ist viel zu hoch. Wie bisher soll der Gefangene bloss einen Verdienstanteil für seine Arbeitsleistung erhalten.

Das unbeschränkte Verbot der Pfändung, der Verarrestierung und des Einbezuges in die Konkursmasse geht unseres Erachtens zu weit. Das Entgelt ist daher nur in beschränktem Umfange den Gläubigern zu entziehen, wobei die Beschränkung auf die Kaufkraft im zukünftigen Aufenthaltsland des Verurteilten Rücksicht zu nehmen hat. Allfällige Rückschaffungskosten sollen in jedem Fall aus dem Verdienstanteil getilgt werden können.

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Es fehlt jede Begründung für eine derartige Privilegierung.

Schliesslich sollen, da die Leistungen durch die Kantone zu erbringen sind, die Einzelheiten nicht vom Bundesrat, sondern von den Kantonen geregelt werden können.

Thurgau

Art. 83

Als Entschädigung für ihre Arbeitsleistung erhalten Gefangene gegenwärtig zwischen 12 und 30 Franken pro Tag (im Durchschnitt rund 26 Franken pro Tag). Gemäss Abs. 1 soll der Gefangene neu ein seiner Arbeitsleistung entsprechendes Entgelt erhalten. Zur Anhebung des Arbeitsentgeltes wird u.a. das Argument angeführt, dass die Verhältnisse im Strafvollzug weitmöglichst an jene der Arbeitswelt ausserhalb der Anstalten angeglichen werden sollen. Weiter soll dem Gefangenen ermöglicht werden, seinen sozialen Verpflichtungen nachzukommen und Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen.

Auch wenn kein "marktgerechter Lohn" angestrebt wird, fuhrt diese Regelung doch zu höheren Kosten für den Strafvollzug. Der Gefangenenlohn ist bezüglich Abtretung und Betreibung nach wie vor privilegiert. Nach unserem Dafürhalten sollte der Gefangene mit einem Teil seines Lohnes für Verpflegung und Unterkunft aufkommen, was nämlich den tatsächlichen Verhältnissen ausserhalb der Anstalt entspricht. Da der Gefangene lediglich "motiviert" werden soll, seinen verbleibenden Verdienst für soziale Verpflichtungen einzusetzen, wird eine sinnvolle Verwendung des Geldes nicht garantiert.

Zu beachten ist weiter, dass derart gute Verdienstmöglichkeiten in der Gefangenschaft für Gefangene ausländischer Herkunft von einiger Attraktivität sein könnten.

Gemäss Abs. 3 ist für die Teilnahme an unentgeltlichen Aus- und Weiterbildungsmassnahmen eine angemessene Vergütung vorgesehen, was äusserst fragwürdig ist, da der Besuch des Kurses an und für sich für den Gefangenen bereits einen Nutzen darstellt.

Ticino

L'introduzione di una retribuzione per il lavoro svolto dal condannato (art. 83 AP), lavoro che giustamente viene mantenuto obbligatorio, non sembra però risolvere in modo completo ed adeguato il problema della remunerazione e degli eventuali contributi da richiedere al detenuto. Inoltre, non sono state valutate le incidenze finanziarie, per i Cantoni, derivanti dal cambiamento dell'attuale sistema.

Vaud

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE CPS ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système proposé soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE CPS incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons; le Conseil d'Etat en discerne principalement les causes suivantes :

- alourdissement de l'appareil judiciaire et administratif;
- interventions multipliées du juge;
- construction et fonctionnement d'établissements psychiatriques;
- rémunération de l'article 83 APE CPS (qui va nettement au-delà du système actuel et se rapproche du salaire complet);
- contrôle judiciaire des décisions administratives après jugement (article 92 APE CPS).

Le Conseil d'Etat ne peut admettre l'absence d'analyse des coûts résultant de l'APE CPS : il constate que les questions économiques et financières - ce ne sont pas les seules - ont été éludées lors de l'élaboration de l'APE CPS, alors qu'elles ne pouvaient être passées sous silence.

Au reste, le Conseil d'Etat tient pour incontournable la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu doit être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne doit pas faire obstacle au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

Valais / CCDJP-SR

Des règles procédurales disproportionnées, les nombreuses voies de recours prévues et les interventions multipliées du juge notamment font que, inéluctablement, la mise en application de l'APE causerait une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de la justice et des autorités d'administration des peines : à cet égard, l'exemple de l'article 92 APE vient tout naturellement à l'esprit.

Ces conséquences indésirables auraient en définitive les justiciables et détenus pour premières victimes. Elles iraient par ailleurs à l'encontre de la volonté actuelle de désengorger tribunaux et autorités; à titre d'exemple, elles se traduiraient par la **mise en échec du système de l'ordonnance pénale** : de précieuses simplifications devraient être abandonnées au détriment de l'efficience du système pénal.

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système proposé soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons;

Au reste, la Conférence romande tient pour incontournable la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu doit être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne doit pas faire obstacle

au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

Neuchâtel

Telles qu'elles sont prévues par les articles 78 à 83, les modalités d'exécution des peines, pour louables qu'elles soient, n'en paraissent pas moins grandement utopiques et dater d'une époque d'euphorie économique, probablement révolue. On imagine mal en effet comment trouver l'infrastructure et les fonds nécessaires pour la formation, l'occupation et la rémunération convenables des détenus alors qu'on se heurte déjà à des problèmes similaires pour les chômeurs et les sans emploi.

Jura

La question de la rémunération du travail du détenu (art. 83 AP) est réglée de manière satisfaisante si on admet le principe inscrit à l'article 368 AP selon lequel les frais de l'exécution des peines vont à charge du canton du jugement.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die CVP erklärt sich mit dem Vorschlag der Expertenkommission, das bisherige Pekulium durch eine Arbeitsentgelt zu ersetzen (Art. 83 VE), grundsätzlich einverstanden. Das Konkursprivileg für die Gefangenen muss diesfalls aber gestrichen werden. Der Gefangene kann nicht davor dispensiert werden, sich mit den Forderungen der Gläubiger, allenfalls auch des Opfers, auseinanderzusetzen. Das erworbene Arbeitsentgelt muss zu einer allfälligen Schadensdeckung herbeigezogen werden können.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 83: Arbeitsentgelt

Die vorgesehene Zwischenlösung zwischen leistungsgerechter Entlöhnung, wie im Entwurf Schultz vorgesehen, und dem jetzigen Pekulium ist unglücklich gewählt. Ein Gefangenenlohn mit Abzügen für Kost und Logis ist einem undefinierten "Arbeitsentgelt" vorzuziehen, um dem Angleichungsgrundsatz von Artikel 76 Absatz 2 gerecht zu werden, einen Leistungsanreiz zu schaffen wie "draussen" auch und um die Budgetkompetenz der Gefangenen zu fördern. Im Entwurf fehlen Überlegungen, auf welcher Grundlage und durch wen das Arbeitsentgelt für Haus- und Betreuungsarbeit bezahlt werden soll.

Zu begrüssen ist, dass auch weiterhin über einen nicht vorbestimmten Teil des Lohns nicht frei verfügt werden kann. Im Rahmen des Vollzugsplans und eines mit der gefangenen Person erarbeiteten Budgets kann dieser Sperrbetrag bereits während des Vollzugs sinnvoll eingesetzt werden, z.B. für Wiedergutmachungsleistungen oder eine Schuldensanierung. Andererseits soll im Hinblick auf die Entlassung gelernt werden, die notwendigen Rücklagen vorzunehmen.

Schweizer Demokraten (SD)

Die SD verlangen, dass dieses Arbeitsentgelt dem Lebenskostenindex des Landes, aus welchem der Täter stammt, angepasst werden muss.

Damit soll verhindert werden, dass ausländische Täter während unserem Freiheitsentzug nicht bedeutend besser gestellt sind als ihre nicht straffällig gewordenen Landsleute im Heimatland.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 83

Ein Verband beantragt Beibehaltung der bisherigen Regelung mit Peculium. Mindestens wäre ein Teil des Arbeitsentgelts für die Untersuchungs- und Gerichtskosten zu verwenden.

Abs. 3 geht eindeutig zu weit. Auch beim Leben in Freiheit wird für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmassnahmen keine Vergütung ausgerichtet. Wir beantragen Streichung dieses Absatzes.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 83 (Arbeitsentgelt)

Wir vermissen im Bericht zum Vorentwurf Uberlegungen zur Frage, auf welcher Berechnungsgrundlage und durch welche Stelle ein "Arbeitsentgelt" für geleistete Betreuungs- und Hausarbeit bezahlt werden soll.

KKJPD

In Bezug auf das Arbeitsentgelt (Art. 83) soll an der bisherigen Publikumslösung festgehalten werden. Sie hat sich bewährt. Eine Ausdehnung im Sinne des Entwurfs ist abzulehnen. Zudem soll die Zuständigkeit für die Regelung den Kantonen belassen werden.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 83 Arbeitsentgelt

Der Begriff "Arbeitsentgelt" ist zu wenig genau definiert. Nachdem sich die bisherige Pekuliumsregelung bewährt hat, besteht kein Bedarf für einen Systemwechsel. Dabei sind ebenfalls Auslagen im Zusammenhang mit Austrittsvorbereitungen, Wiedergutmachung u.ä. einer Verrechnungsmöglichkeit zuzuführen. Art. 83.4 ist zu streichen (kant. Vollzugshoheit).

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 83: Die bisherige Pekuliumslösung mit Ausgestaltung und Festlegung der Höhe durch die Kantone und Konkordate hat sich bewährt. Die Einführung des neuen Begriffes des "Arbeitsentgeltes" ist unnötig, er ist nicht aussagekräftig. Da die Leistungen durch die Kantone zu erbringen sind, sind die Einzelheiten nicht vom Bundesrat, sondern von den Kantonen zu regeln. Bereits an dieser Stelle muss mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass inskünftig nur eine Regelung denkbar erscheint, die die Verrechnungsmöglichkeit für Auslagen im Zusammenhang mit dem Austritt und dem Start in die Freiheit, die die Behörde im Interesse des oder der Gefangenen zu treffen hat, vorsieht. Art. 83 Abs. 3 wird, da unklar, in dieser Formulierung abgelehnt.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 82/82a/83. Arbeit, Aus- und Weiterbildung:
Wir unterstützen alle Bemühungen der Aus- und Weiterbildung im Strafvollzug. Wir halten dabei auch die Arbeitsverpflichtung für richtig, Es müssen aber Arbeiten angeboten werden, die berufliche Perspektiven vermitteln. Unseres Erachtens sollte für die geleistete Arbeit nicht nur ein Entgelt, sondern ein arbeitsmarktkonformer Lohn bezahlt werden. Der Gefangene erhält so die Gelegenheit, weiterhin für seine Angehörigen aufzukommen, bleibt in der Arbeitslosenversicherung und in der Alters- und Invalidenvorsorge, kann im weiteren zur Wiedergutmachung des Schadens beitragen, Schulden abtragen und die Wiedereingliederung vorbereiten.

Neustart

Art. 83: Die vorgesehene Zwischenlösung zwischen leistungsgerechter Entlöhnung (wie in VE Schultz Art. 86 Ziff. 5 vorgesehen) und dem jetzigen Pekulium ist unglücklich gewählt. Ein Gefangenenlohn mit Abzügen für Kost und Logis (nicht aber der allgemeinen Vollzugskosten) ist einem undefinierten "Arbeitsentgelt" vorzuziehen. Damit kann dem Angleichungsgrundsatz von Art. 76 Abs. 2 Rechnung getragen, ein Leistungsanreiz wie "draussen" auch geschaffen und die Budgetkompetenz der Gefangenen gefördert werden. Dass durch die spezielle Situation der Anstalten keine marktgerechten Löhne ausgerichtet werden könnten, darf nicht als Ausschlussgrund für eine leistungsgerechte Entlöhnung dienen: besser ein geringerer Lohn als draussen, dafür behält der/die Gefangene seine/ihre Selbständigkeit! Zu begrüssen ist, dass auch weiterhin über einen nicht vorbestimmten Teil des Lohnes nicht frei verfügt werden kann. Im Rahmen des Vollzugsplans und eines mit dem/der Gefangenen erarbeiteten Budgets kann dieser Sperrbetrag bereits während des Vollzuges sinnvoll eingesetzt werden (z.B. für Wiedergutmachungsleistungen oder eine Schuldensanierung). Andererseits soll im Hinblick auf die Entlassung gelernt werden, die notwendigen Rücklagen vorzunehmen.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Am Verdienstanteil gemäss geltendem Recht ist festzuhalten. Die Detailregelungen sind den Konkordaten und Kantonen zu überlassen. Bei Ausländern soll eine angemessene Beteiligung an den Gerichts-, Heimschaffungs- und den Kosten für Wiedereingliederungsbemühungen im Heimatland aus dem Verdienstanteil ausdrücklich ermöglicht werden.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 83 al. 1: **remarques**

Il convient d'approuver le principe énoncé à l'al. 1er selon lequel la rémunération du travail correspond aux prestations fournies par le détenu. L'abandon du critère de la bonne conduite dans la fixation du pécule contenu à l'actuel article 376 CP privera certes l'établissement pénitentiaire d'un instrument disciplinaire, mais permettra de créer une situation plus proche des relations de travail à l'extérieur des prisons.

Art. 83 al. 2: **proposition de changement**

La première phrase de cet alinéa est à biffer.

Remarques:

Cette phrase est en contradiction avec l'art. 76 al. 1.

Art. 83 al. 4: **remarques**

On peut regretter le caractère très lacunaire de la disposition qui laisse au Conseil fédéral le soin de régler les détails. Dans la perspective notamment d'une meilleure protection de la victime, qui constitue un des soucis majeurs du législateur en matière pénale, on aurait pu souhaiter, que le problème de l'indemnisation de la victime soit abordé dans cette disposition (le rapport (p. 100) se contente de mentionner le remboursement des dettes au moyens de la partie de la rémunération dont le détenu ne dispose pas librement (al. 2, 1ère phrase)).

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 83: Wir unterstützen das Bestreben, die Arbeit der Gefangenen besser abzugelten, und wir teilen die Ueberlegungen der Kommission, welche gegen einen eigentlichen Lohn sprechen. Unter Umständen kann jedoch ein höheres Entgelt als das heutige Pekulium trotzdem kaufkraftmässig einem stattlichen Lohn entsprechen. Deshalb sollte u.E. die Zweckbindung, welche im Bericht erläutert wird, bereits im Gesetzestext figurieren, nämlich die Erfüllung sozialer Verpflichtungen, allfällige Wiedergutmachungsleistungen, Schuldensanierung und ähnliches.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 83: Beträge für Wiedergutmachungsansprüche Geschädigter sollten direkt von diesem Entgelt abgezogen werden können.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Als krass ungerecht empfindet die SKG Art.83 Abs.2 Satz 2 VE, wo das ganze, der Arbeitsleistung des Gefangenen entsprechende Arbeitsentgelt als unpfändbar erklärt wird. Diese Bestimmung privilegiert den Gefangenen ganz entscheidend vor seinem in Freiheit lebenden Rechtsgenossen. Das Privileg müsste sich auf einen eher geringen Teil des Entgeltes beschränken, etwa denjenigen, über den der Gefangene während des Vollzugs noch frei verfügen kann.

Schweiz. Richtervereinigung

Au sein de la prison, les détenus sont assistés, ils se voient offrir un travail rémunéré (article 83 al. 1 AP), correspondant à leurs aptitudes (article 82 AP), voire une formation de base ou complémentaire (art. 76 al. 3 AP) pour laquelle ils sont indemnisés (art. 83 al. 2 AP). La volonté de réintégrer - ou d'intégrer - le détenu dans la société est un objectif en soi souhaitable. Le train de mesures proposées à cette fin a cependant pour conséquence que, hormis la privation de liberté, le délinquant détenu se trouvera mieux entouré et soutenu que le non-délinquant libre qui est confronté aux difficultés de l'existence. L'effet dissuasif des peines passe à l'arrière-plan et perd toute portée.

Team 72

7. Arbeitsentgelt (Art. 83 VE)

Wir ziehen dem vagen Begriff eines Arbeitsentgeltes von Art. 83 Abs. 1 die Entrichtung eines festgesetzten Gefangenenlohnes, der möglichst nur minimal von einem marktüblichen Lohn abweicht, vor. Von diesem sollten Kost und Logis in Abzug gebracht werden. Diese Lösung würde das Angleichungsprinzip am ehesten berücksichtigen und dem oder der Gefangenen schon während des Vollzugs Schritte für eine Schuldensanierung oder Wiedergutmachung ermöglichen.

Um krasse Ungleichbehandlungen zu minimieren, sollte in Abs. 4 der Bund angehalten werden, entsprechende allgemeingültige Minimalgrundsätze festzulegen. Diese sollten auch die soziale Absicherung der Insassen berücksichtigen (wir denken hier an die Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionskassenversicherung).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

9. Arbeitsentgelt (Art. 83)

Zustimmung

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 83 al. 5 :

Notre association s'oppose à nouveau à l'idée que seuls les détenues devraient obtenir un congé en vue de remplir leurs tâches familiales. Il conviendrait de parler de toute personne exerçant des responsabilités familiales.

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

Des règles procédurales disproportionnées, les nombreuses voies de recours prévues et les interventions multipliées du juge notamment font que, inéluctablement, la mise en application de l'APE causerait une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de la justice et des autorités d'administration des peines : à cet égard, l'exemple de l'article 92 APE vient tout naturellement à l'esprit.

Ces conséquences indésirables auraient en définitive les justiciables et détenus pour premières victimes. Elles iraient par ailleurs à l'encontre de la volonté actuelle de désengorger tribunaux et autorités; à titre d'exemple, elles se traduiraient par la **mise en échec du système de l'ordonnance pénale** : de précieuses simplifications devraient être abandonnées au détriment de l'efficience du système pénal.

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système proposé soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons;

Au reste, la Conférence romande tient pour incontournable la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu doit être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne doit pas faire obstacle au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 83 (Arbeitsentgelt)

Wenn in Abs. 1 vorgesehen wird, dass der Gefangene ein seiner Arbeitsleistung entsprechendes Entgelt erhält, so darf sich konsequenterweise das Pfändungsverbot gemäss Abs. 2 nur auf einen Betrag bis zur Höhe des Existenzminimums erstrecken.

Abgesehen davon geht die Bestimmung von Abs. 1 eindeutig zu weit. Die oben auf S. 103 des Berichts erwähnten Bedenken können nur unterstützt werden. Wenn allerdings dort dann ausgeführt wird, es müsse u.a. sichergestellt werden, dass der Gefangene nicht verarme, so ist dem entgegenzuhalten, dass es auch nicht darum gehen darf, dass sich der Gefangene im Vollzug ein Vermögen zusammensparen kann, wie er es in der Freiheit kaum zustande bringen würde. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass ein beträchtlicher Teil der arbeitstätigen Bevölkerung kaum die Möglichkeit hat, viel Erspartes auf die Seite zu legen.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 83 Arbeitsentgelt

Art. 83 ist in der vorgeschlagenen Form nicht haltbar. Es ist unklar, was "ein seiner Arbeitsleistung entsprechendes Entgelt" zu bedeuten hat.

Die Regelungen des Bundesrates (Art. 83 Abs. 4) müssen jedenfalls gewährleisten, dass die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern gewahrt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass sog. typische Frauentätigkeiten nicht schlechter entlöhnt werden dürfen als Tätigkeiten, die typischerweise von Männern ausgeübt werden.

Im übrigen fehlen im Bericht Überlegungen zur Frage, auf welcher Berechnungsgrundlage und durch wen ein "Arbeitsentgelt" für geleistete Haus- und Betreuungsarbeit bezahlt werden soll. Zu prüfen ist im übrigen, ob nicht besser ein Einheitslohn, der sicherstellt, dass die Gefangenen nicht verarmen, ihren sozialen Verpflichtungen nachkommen und allenfalls Wiedergutmachungsleistungen erbringen können (Bericht, S. 103) eingeführt werden sollte.

Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

Entgelt für die Arbeitsleistung

Anstelle des heutigen Pekuliums soll ein Entgelt für die Arbeitsleistung gewährt werden. Bereits heute bestehen wegen des Pekuliums einige Probleme. Wenn im Vorentwurf von Entgelt die Rede ist, so wird man sich auch über deren finanzielle Folgen klar sein müssen. Die Probleme bezüglich Umgang mit Geldern in der Strafanstalt würden noch vermehrt.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 83
Wesentlich ist, dass auch hier dem Grundsatz "Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" nachgelebt wird. Weibliche Gefangene sind "gleich" wie männliche zu entlöhnen. Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts ist darauf zu achten, dass die Verbüssung einer Freiheitsstrafe nicht als attraktive Verdienstmöglichkeit angesehen wird. Sollte jedoch ein Lohn ausgerichtet werden, sind von diesem die Kosten des Strafverfahrens sowie ein allfälliger Schadenersatz in Abzug gebracht werden.

Abs. 3 ist zu streichen.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 83: Arbeitsentgelt Gegen diese Neuerung haben wir Bedenken. Es sollte nicht möglich sein, dass sich ein Täter durch eine Gefängnisstrafe finanziell besser stellen kann, ansonsten die Verbüssung einer Gefängnisstrafe als eine Verdienstmöglichkeit angesehen werden könnte. Die heutige Regelung sollte beibehalten werden (Taschengeld und als Mittel für die Eingliederung). Würde jedoch ein sog. "Lohn" ausgerichtet, dann müssten jene Kosten, die der Täter durch seine Tat verursacht hat (Untersuchungs- und Gerichtskosten), davon abgezogen werden können. Auch sollte dieser "Lohn" zur Schuldentilgung (Schadenersatz) verwendet werden können.

Wir sind mit Absatz 3, wonach der Gefangene für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmassnahmen eine angemessene Vergütung erhält, aus den obgenannten Gründen ebenfalls nicht einverstanden und beantragen, diesen Absatz zu streichen.

Art. 84 Beziehung zur Aussenwelt

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 84 Abs. 2
Eine stichprobeweise Überwachung von Besuchen muss auch ohne Ankündigung möglich sein, wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen. Dasselbe gilt für den Verkehr mit Anwälten. Ein Missbrauch liesse sich beim statuierten Kontrollverbot kaum je nachweisen.

Abs. 3
Die Frage des Anwaltskontaktes sollte von den kantonalen Anstaltsverordnungen geregelt werden, da es sich hier vorwiegend - vor allem beim Anwaltsrecht - um eine kantonale Materie handelt. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Abs. 4 wird zu Abs. 3

Abs. 5 wird zu Abs. 4 In der vorgeschlagenen Urlaubsregelung fehlen jegliche Einschränkungen. Insbesondere wurde auch hier das Problem der ausländischen Strafgefangenen nicht miteinbezogen. Die Urlaubsgewährung ist insofern einzuschränken, als dies den Vollzugsgrundsätzen (inklusive Sicherheitsüberlegungen) nicht widerspricht. Mit dieser Lösung sind alle Eventualitäten abgedeckt.

Art. 84 Abs. 2 - 4 lauten demnach wie folgt:

[2]Der Kontakt kann kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Anstalt beschränkt oder untersagt werden.

[3]Der unkontrollierte Verkehr mit den Aufsichtsbehörden ist gewährleistet.

[4]Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, wenn dies den Vollzugsgrundsätzen nicht widerspricht.

Bern

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Es ist nicht ausreichend, wenn Kontakte nur zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Anstalt beschränkt oder untersagt werden können. Es muss auch ein Sicherheitsvorbehalt zugunsten der Öffentlichkeit eingebaut werden. Beispielsweise dann, wenn ein Wirtschaftskrimineller weiterhin Geschäfte in der Grauzone über "Mitarbeiter" vornimmt oder wenn die Gefahr besteht, eine Person ausserhalb der Anstalt könnte bedroht werden.

Es ist selbstverständlich, dass die Einschränkungen für Kontakte gemäss Absatz 2 auch für die Urlaube gemäss Absatz 5 Geltung haben müssen.

Luzern

Kantonale Regelungen für die Beziehungen zur Aussenwelt sind ausreichend (Art. 84).

Schwyz

Art. 84 Abs. 1 und 5 VE
Mit diesen Bestimmungen wird den Gefangenen ein Recht auf Urlaub gewährt. Unseres Erachtens muss jedoch davon abgesehen werden, eine derart zwingende Formulierung zu wählen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass beispielsweise Sexualtriebtäter auf Urlaub ein für die Oeffentlichkeit potentielles Gefährdungsrisiko darstellen können, muss die Urlaubsregelung bedeutend einschränkender formuliert werden. Zudem sollte Urlaub nur dann gewährt werden müssen, wenn keine Fluchtgefahr besteht.

Nidwalden

Art. 84: In Abs. 4 ist der Kontakt mit der Bewährungshilfe zu gewährleisten.

Glarus

Art. 84 Abs. 5 (Urlaub)

Die vorgeschlagene Urlaubsregelung kann durchaus Schwierigkeiten bieten, insbesondere, wenn während des Urlaubs delinquiert wird oder der Verdacht darauf besteht. Wir erachten es daher als notwendig, dass der Anstaltsleitung das Recht eingeräumt wird, aus eigener Kompetenz Urlaube auch für eine gewisse Zeit zurückzustellen und damit das Recht auf Urlaub einer gewissen Einschränkung unterzogen wird.

Zug

Kantonale Regelungen für die Beziehungen zur Aussenwelt sind ausreichend (Art. 84). Einzig die Statuierung des Rechts auf Besuche und Urlaub sind angebracht. Für beide könnte das StGB bestenfalls noch einige Rahmenvorschriften aufstellen, so beispielsweise darauf hinweisen, in welchen Fällen das Recht auf Besuch und Urlaub eingeschränkt werden kann. Einzelheiten müssen jedoch die Kantone regeln können.

Basel-Landschaft

Art. 84
Wir gehen davon aus, dass der "angemessene Umfang" sich nicht nur nach dem Bedarf des Betroffenen richten können wird, sondern auch nach dem Bedarf der *Öffentlichkeit.* Und wenn schon detailreich geregelt werden soll, könnte auch - zwar selbstverständlich - gleich der unkontrollierte Kontakt mit anderen Behörden (Einweisung, Gerichte, Bewährungshilfe) mitnormiert werden.

Graubünden

Art. 84 VE

Ebenfalls in Ergänzung zur Stellungnahme der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission meinen wir vor allem zu Abs. 5, dass die Normierung eines vorbehaltlosen Rechtsanspruchs auf Urlaub nicht zeitgemäss ist. Gerade die jüngsten Ereignisse zeigen mit aller Deutlichkeit auf, wie gefährlich eine solche Regelung sein kann. Gerade mit Blick auf Täterkategorien, "die ohnehin nichts mehr zu verlieren haben", muss die Möglichkeit bestehen, auf kantonaler Ebene einschränkende Regelungen zu erlassen.

Aargau

Art. 84 (Beziehungen zur Aussenwelt)

Der Regierungsrat lehnt einen unbedingten justiziablen Anspruch des Gefangenen auf Besuch und Urlaub ab. Es genügt, wenn unter Beobachtung eines noch zu formulierenden Vollzugszieles die Möglichkeit von Urlaub und Besuchen lediglich in Form einer programmatischen Leitlinie festgehalten wird. Insbesondere muss der Sicherheitsanspruch der Allgemeinheit in Einzelfällen höher gewichtet werden können.

Thurgau

Art 84

Der Eingewiesene sollte die Möglichkeit haben, seine persönlichen und sozialen Probleme vertraulich mit einer dafür zuständigen Fachperson zu besprechen. In diesem Sinne wäre Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

"Der unkontrollierbare Verkehr mit den Aufsichtsbehörden und der Bewährungshilfe ist gewährleistet."

Ticino

Suscita qualche perplessità il conferimento di un vero e proprio diritto al detenuto in materia di contatti con l'esterno (visite e congedi - art. 84 AP). Le disposizioni attualmente in vigore - che pur permettono una importante apertura del Penitenziario verso l'esterno, in funzione del reinserimento sociale del reo - sono da preferire, nel senso che l'Autorita competente gode di un ampio potere di apprezzamento e decide tenendo conto sia delle necessita del detenuto che delle esigenze di protezione della società.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 84: Beziehungen zur Aussenwelt
Wir schlagen eine Ergänzung in Absatz 1 vor, gemäss derer mit Personen ausserhalb der Anstalt brieflich und telefonisch Kontakt gepflegt werden kann. Vielen Gefangenen fällt das Schreiben sehr schwer, wodurch zum Teil das Telefonieren zur einzigen Kontaktmöglichkeit mit der Aussenwelt wird. Eine Verankerung im Gesetz und somit die Pflicht der Anstalten, den Telefonverkehr zu ermöglichen, ist wünschenswert. Für Mütter und Väter, die vor Strafantritt ihre Kinder betreut und versorgt haben, ist es nötig, die Besuchszeiten zu verlängern und auszubauen. Der persönliche Kontakt sollte gefördert und nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden. Die besondere Situation der Gefangenen mit Kindern ist spezifisch zu berücksichtigen.

Neben dem Kontakt mit RechtsanwältInnen sollten auch andere wichtige Kontaktpersonen wie Geistliche, ÄrztInnen, BewährungshelferInnen ohne Überwachung zu Besuchen zugelassen sein (Absätze 2 und 3). Die Gewährung von Urlaub (Abs. 5) für Personen mit Kindern, namentlich für Frauen ist eine wichtige Möglichkeit der Kontaktpflege und der Wahrnehmung der Verantwortung. Dies umso mehr, als eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in vielen Fällen nicht realisierbar sein wird. Der Kontakt zwischen Mutter und Kind soll sich nicht auf Besuche in der Anstalt beschränken.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 84 Abs. 5 VE

Ein unbedingter Anspruch auf Urlaub wird abgelehnt Der Sicherheitsanspruch der Bevölkerung muss in einzelnen Fällen höher gewichtet werden können Es sind deshalb Bedingungen (Fluchtgefahr Wiederholungsgefahr, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) in die Bestimmung aufzunehmen, welche eine Beschränkung der Urlaubsregelung erlauben

Schweizer Demokraten (SD)

3.13 Beziehung zur Aussenwelt (Art. 84)

Dieser Artikel ist viel zu wenig an die heutige Mentalität vieler Strafgefangener (oder müsste man neu "Freiheitsstrafenbezüger" sagen ?) und deren Umkreis angepasst, insbesondere:

Abs. 1: "Der Kontakt mit nahestehenden Personen ist zu erleichtern";
Abs. 2: "Die Ueberwachung von Besuchen ist nur zulässig, wenn sie den Beteiligten ausdrücklich angekündigt worden ist";
Abs. 5: Dem Gefangenen ist ... in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren".

Alle diese Punkte dürfen nicht absolut angewendet werden müssen, sondern sind eher restriktiv anzuwenden, in jedem Fall restriktiver als bisher.

Zu Abs. 3: "Der anwaltliche Verkehr kann bei Missbrauch von der zuständigen Behörde untersagt werden". Wie kann ein solcher Missbrauch festgestellt werden, wenn im gleichen Absatz steht, dass "... Gespräche zwischen Anwalt und Täter nicht abgehört werden dürfen" und "eine inhaltliche Ueberprüfung der Korrespondenz ... nicht gestattet ist". Hier muss den Vollzugsbehörden ein gewisser Spielraum zur Ueberwachung erteilt werden.

Schweizer Auto-Partei - DIE FREIHEITLICHEN

Die in Art. 84, Abs. 5 erwähnte Urlaubsgewährung lehnen wir in der gemachten Form ab.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

8. Les garanties prévues à l'art. 84 au sujet de la **relation d'une personne en détention avec le monde extérieur** constitue la base d'une exécution moderne d'une peine.
Il faut inscrire à l'art. 84 al. 1 les **formes de contacts** téléphoniques et par écrit.
Le contact d'une personne en détention avec son avocat/avocate ne doit en aucun cas - comme pour toutes les autres personnes exerçant une profession de confiance (médecins, psychologues etc.) - être surveillé par l'établissement.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 84 (Beziehungen zur Aussenwelt)

Abs. 1

Vor allem für Frauen (und Männer), die vor Strafantritt ihre Kinder betreut und versorgt haben, ist es nötig, die Besuchszeiten zu verlängern und auszubauen. Ein regelmässiger und häufiger persönlicher Kontakt zwischen Mutter (Vater) und Kind sollte konsequent gefördert und nicht durch restriktive Hausordnungen erschwert oder verunmöglicht werden. Bedauerlicherweise sind zu dieser wichtigen Frage im Bericht zum Vorentwurf keinerlei Überlegungen zu finden.

Alle Personen, die vor Strafantritt tatsächliche Betreuungsarbeit geleistet haben, sollen die Möglichkeit zu einem regelmässigeren und häufigeren Kontakt zu ihren Kindern erhalten.

Da die aufgestellten Grundsätze für alle Vollzugsformen der Freiheitsstrafe gelten, halten wir einen Hinweis darauf, dass die Situation der Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist, für notwendig.

Wir beantragen, Absatz 1 einen dritten Satz beizufügen, indem die Notwendigkeit einer besonderen Berücksichtigung der bisherigen Kinderbetreuungssituation für die Gefangenen und deren Kinder hervorgehoben wird.

Abs. 5:

Die Gewährung von Urlaub ist für Personen mit Kindern, namentlich für Frauen eine wichtige Möglichkeit der Kontaktpflege und der Wahrnehmung von Verantwortung. Eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind wird - selbst bei einer Erweiterung der Alternativen zur Trennung von Mutter und Kind - in vielen Fällen nicht realisierbar sein. Der Kontakt zwischen Mutter und Kind darf sich nicht auf Besuche in der Anstalt beschränken (sofern diese aufgrund des Alters des Kindes überhaupt zugelassen sind). Wesentlich für die Pflege der Beziehung ist, dass Mütter ihre Kinder auch in deren Wohnbereich, deren Umgebung oder bei einem gemeinsamen Ausflug erleben können. Für die Kinder selbst ist es ebenfalls sehr wichtig, ihre Mutter nicht nur als Abhängige mit eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten zu erfahren

Wir beantragen, Abs. 5 durch "familiale Gründe" zu ergänzen.

Wir beantragen überdies, einen zweiten Satz beizufügen, indem die besondere Berücksichtigung der bisherigen Kinderbetreuungssituation für die Gefangenen und deren Kinder festgehalten wird.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Währenddem das Besuchswesen zu detailliert geregelt ist, wird das Urlaubswesen kaum erwähnt. Diesbezügliche Einzelheiten sind durch die Kantone zu regeln. 84.1/5: "...hat das Recht.." ist durch "Kann-Formulierung" zu ersetzen.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 84: Die Materie ist zu beschränken auf die grundsätzliche Stipulierung des Rechtes auf Besuche und Urlaube. Es ist nicht einzusehen, warum der Besuch im Detail geregelt wird, hingegen der (viel schwieriger zu fassende) Urlaub nur im Grundsatz und ohne Hinweis darauf, dass den Kantonen die Regelung der Einzelheiten obliegt.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 84, Beziehungen zur Aussenwelt:
Es sind nicht nur Besuche und Korrespondenz, sondern auch die lebenswichtigen Urlaube zu regeln.

Neustart

Art. 84:
Abs. 1: wünschbare Ergänzung: "...und mit Personen ausserhalb der Anstalt brieflich und telefonisch Kontakt zu pflegen." Vielen Gefangenen fällt das Schreiben sehr schwer, wodurch das Telefonieren z.T. zur einzigen Kontaktmöglichkeit mit der Aussenwelt wird. Eine ausdrückliche Verankerung im Gesetz und somit die Pflicht der Anstalten, den Telefonverkehr zu ermöglichen, ist daher notwendig.

Abs.2 und 3: Neben dem Kontakt zu den Rechtsanwälten/-innen sollten auch andere wichtige Kontaktpersonen (wie z.B. Geistliche, Aerzten/-innen, Bewährungshelfern/-innen etc.), bei denen ein besonderes Vertrauensverhältnis Basis der Beziehung ist, ohne Ueberwachung zu Besuchen zugelassen S i n .

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Eine kantonale gesetzliche Grundlage für die Regelung der Beziehungen zur Aussenwelt (Art. 84 VE) und für Kontrollen und Untersuchungen genügt. Sofern dennoch eine bundesrechtliche Regelung getroffen werden will, sind nur die Grundsätze aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind zu detailliert, ohne aber umfassend zu sein; so sind beispielsweise die Verwendung der Trennscheibe, die Urlaubsgewährung bei Kriminaltouristen oder die Anordnung von Urin- und Blutproben nicht geregelt.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 84 al. 3: **proposition de changement**

Les phrase 2 et 3 de cet alinea sont à biffer.

Remarques:

La FSA critique sévèrement ces deux phrases car elle sont l'expression d'une méfiance injustifiée vis-à-vis des avocats. Cette méfiance s'exprime d'une part dans le principe que les visites d'avocats peuvent être surveillées, même si les conversations ne doivent pas être écoutées, et d'autre part dans la possibilité d'interdire le contact avec un avocat en cas d'abus.

Le contact entre l'avocat et son mandant, même détenu, doit être libre et ne faire l'objet d'aucune mesure de surveillance, fut-elle limitée à une surveillance visuelle. Si la liberté de communication entre l'avocat et son mandant peut naturellement, comme toute liberté, faire l'objet d'un exercice abusif, cet abus doit être sanctionné par l'introduction d'une procédure pénale (dans l'hypothèse, par exemple, où l'avocat glisserait à son client des substances interdites ou une arme), voire d'une sanction disciplinaire par l'autorité de surveillance des avocats. Par rapport à l'art. 46 al. 3 du Code pénale actuel cette disposition signifie un pas en arrière.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 84: Absatz 5 ist unbedingt um einen weiteren Urlaubsgrund zu ergänzen: nämlich um die *bisherige Situation der Kinderbetreuung.*

Schweiz. Landfrauenverband

Art. 84, Abs. 1 (Beziehungen zur Aussenwelt)

Wir beantragen, diesen Absatz mit einem Hinweis zu ergänzen, dass bei Besuchsrechten dem Wohl des Kindes Rechnung zu tragen ist.

Team 72

8. Beziehungen zur Aussenwelt (Art. 84 VE)

Dass die Gewichtung der Aussenbeziehungen durch diesen Artikel unterstrichen wird, ist erfreulich. In Abs. 4 sollten nebst den Kontakten mit AnwältInnen und Aufsichtsbehörden auch solche mit weiteren Betreuungspersonen wie SeelsorgerInnen, freiwilligen BesucherInnen, AerztInnen usf. explizit erwähnt werden.

Weisser Ring

a) in Art. 84 Abs. 5 die Gewährung von Gefangenenurlaub an die Voraussetzung zu knüpfen, dass keine Belästigung oder Gefährdung des Opfers zu befürchten ist;

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Abs. 3

Der Kontakt zu den Rechtsanwälten ist zu gestatten.

Der Kontakt zu Rechtsanwälten und zu externen Betreuungspersonen ist zu gestatten.

Aussenbeziehungen sind für die Entlassungsvorbereitung und die Eingliederung nach der Entlassung von grosser Bedeutung. Die externen Betreuungsangebote (Bewährungshilfe, Arzt, Seelsorger) während der Inhaftierung sind zu fördern.

Caritas Schweiz

10. Beziehungen zur Aussenwelt (Art. 84)

Die "detaillierten Regelungen" von Art. 84 betreffend Beziehungen zur Aussenwelt erscheinen wichtig und richtig. Aussenbeziehungen sind für die Entlassungsvorbereitung und die Integration nach der Entlassung von grosser Bedeutung. Die Besuchsmöglichkeiten während des Vollzugs sind zu fördern, sowohl für Schweizer wie für Ausländer.

Es scheint wünschenswert, dass nicht nur der Kontakt mit Rechtsanwälten und der unkontrollierte Verkehr der Aufsichtsbehörden im Gesetz explizit festgeschrieben wird, sondern ganz allgemein unkontrollierte und erleichterte Kontakte mit den externen Betreuungspersonen (Seelsorger/Bewährungshelfer/Ärzte u.a.m.).

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 84 (Beziehungen zur Aussenwelt)

Es sei nochmals auf die allgemeinen Bemerkungen zum Vollzug hingewiesen.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 84 Beziehungen zur Aussenwelt

Die Konferenz begrüsst grundsätzlich, dass im Gesetz klare Grundsätze betreffend der Beziehungen der Gefangenen zur Aussenwelt aufgenommen werden. Die vorgeschlagene Regelung ist aber in zweierlei Hinsicht zu ergänzen:

Abs. 1
Frauen (und Männer) die vor Strafantritt regelmässig Kinder betreut und versorgt haben, müssen in Genuss von verlängerten und ausgebauteren Besuchszeiten kommen. Ein regelmässiger persönlicher Kontakt zwischen Mutter (bzw. Vater) und Kind ist konsequent zu fördern. Im Bericht finden sich keinerlei Ausführungen zu dieser wichtigen Fragestellung.
Da die in Art. 84 statuierten Grundsätze für alle Vollzugsformen der Freiheitsstrafe gelten, ist nach Auffassung der Konferenz ein Hinweis darauf, dass die Situation von Müttern (Vätern) mit Kinderbetreuungsaufgaben besonders zu berücksichtigen ist, notwendig.

Abs. 5
Die Urlaubsgewährung ist vor allem für Gefangene mit Betreuungsaufgaben (meist Frauen) wichtig. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Urlaubsgewährung sollten gerade wegen der Komplexität dieser Materie unbedingt Kriterien für die kantonalen Regelungen im Gesetz vorgesehen werden. Dabei ist die Urlaubsgewährung zum Zweck der Kinderbetreuung explizit zu erwähnen.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 84
Il convient de rappeler, à l'al. 5, que l'octroi de congés n'est possible que si la sécurite publique n'en est pas gravement compromise.

Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

Besuchsrecht

Der Vorentwurf sieht vor, dass Gefangene das Recht haben, Besuche zu empfangen. Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Anstalt kann dieses Recht beschränkt oder untersagt

werden. Wird das Besuchsrecht explizit eingeführt, so ist eine Beschränkung des Besuchsrecht fast ausgeschlossen und der Aufwand nicht abschätzbar, weil jedesmal eine Beschwerde eingereicht wird. Die Behandlung erfordert seine Zeit.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 84: Beziehungen zur Aussenwelt
Hier fragen wir uns, ob gewisse Punkte nicht eher auf dem Verordnungswege oder in einem Gefängnisreglement geregelt werden sollten.

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 85 Abs. 3
Wir schlagen hier eine geschlechtsneutrale Formulierung vor, da im Vorentwurf nur von "Arzt" und nicht von "Ärztin" die Rede ist. Zudem erscheint es sinnvoll, wenn hier im gleichen Zuge auch Eingriffe wie Urinkontrollen oder Blutproben geregelt werden:

Ein Gefangener, der im Verdacht steht, in seinem Körper unerlaubte Gegenstände zu verbergen, kann körperlich untersucht werden. Die Untersuchung ist medizinischem Fachpersonal zu übertragen. Es können Urinproben oder Blutproben angeordnet werden.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 85: Kontrollen und Untersuchungen
Nicht nur Leibesvisitationen nach Absatz 2, sondern auch die noch viel intimere körperliche Untersuchung gemäss Absatz 3 muss von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Absatz 3 muss deshalb entsprechend ergänzt werden.

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 85 (Kontrollen und Untersuchungen)

Abs. 2 und 3:

Sowohl eine Leibesvisitation als auch die noch viel intimere körperliche Untersuchung sollten ausschliesslich von einer Person des gleichen Geschlechts vorgenommen werden.

Wir beantragen, Abs. 3 wie folgt zu ergänzen. "Körperliche Untersuchungen sind von Personen gleichen Geschlechts durchzuführen."

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Art. 85 Abs. 3
Explizit erwähnt werden, obwohl eigentlich ja selbstverständlich, sollte die Forderung, dass körperliche Untersuchungen nur von einem Arzt oder einer Medizinalperson gleichen Geschlechts durchgeführt werden dürfen.

Neustart

Art. 85: Abs. 3: zu ergänzen ist: "Die Untersuchung ist von einem Arzt oder medizinischem Personal gleichen Geschlechts zu übertragen." Nicht nur eine Leibesvisitation nach Abs. 2, sondern die noch viel intimere körperliche Untersuchung sollte von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wsXrs3on

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 85 al. 1: **remarques**

Contrairement à ce qui est affirmé dans le rapport (p. 102), il se justifierait de préciser à l'al. 1 que les inspections peuvent avoir lieu en cas de motif suffisant.

Art. 85 al. 2: **remarques**

Cet alinéa devrait préciser expressément que les fouilles corporelles sont exécutées en l'absence de tiers.

Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin (SGSPM)

9. L'article 85, alinéa 3, qui traite des fouilles corporelles "intimes" prévoit que ce dernier est confié à un médecin ou à du personnel médical. A l'évidence même, il faut, dans cette circonstance, respecter également nos règles de déontologie élémentaires: c'est-à-dire pour un médecin, effectuer ce genre d'examen qu'à la stricte condition que la personne y consente ou tout au moins ne s'y oppose pas. Faute de quoi, le médecin se transforme alors en auxiliaire carcéral "pur sucre", position qui n'est en aucun cas compatible avec ces mêmes règles déontologiques.

Il est bien entendu évident qu'une personne doit, dans certaines situations, heureusement exceptionnelles, faire l'objet d'une fouille intime. Toutefois, lorsqu'elle s'oppose catégoriquement à une telle intrusion dans son corps, une autre mesure doit pouvoir être prise: par exemple, isolement, interdiction de parloir ou de sorties, etc.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 85: In Absatz 3 beantragen wir, den letzten Satz wie folgt zu ändern: "Körperliche Untersuchungen sind von Personen gleichen Geschlechts durchzuführen."

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

11. Kontrollen und Untersuchungen (Art. 85)

Zustimmung

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 85 Kontrollen und Untersuchungen Abs. 3
Die körperliche Untersuchung darf, wie die Leibesvisitation, gemäss Abs. 2, nur von einer Ärztin bzw. einem Arzt des gleichen Geschlechts wie die/der Gefangene durchgeführt werden.

Art. 86 - Art. 88a Bedingte Entlassung

A. Gerichte

B. Kantone

Zug

1.8. Hinsichtlich der bedingten Entlassung besteht an sich keine Veranlassung, am geltenden Recht etwas zu ändern. Auf jeden Fall sollen nicht zwei Stufen eingeführt werden, weil sonst mit entsprechenden und unnötigen zusätzlichen Verfügungen und Rechtsmittelverfahren gerechnet werden müsste.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Wichtig scheinen auch die Vorschläge zur bedingten Entlassung (Art.86 bis 88a VE). Die Aufweichung der Zwei-Drittel-Regel, wie sie in Art.86 Abs.4 VE vorgenommen wird, ist entschieden abzulehnen. Sollte ausnahmsweise eine frühere bedingte Entlassung geboten sein, so ist eine Begnadigung anzustreben. In der vorgesehenen Form bewirkte die zitierte Bestimmung, dass die zuständige Behörde bei einer Mehrheit längerer Freiheitsstrafen die Ausnahmesituation beurteilen müsste. Bezüglich der Modalitäten der Entlassung (namentlich Weisungen, Bewährungshilfe, Nichtbewährung) kann auf frühere Ausführungen (Ziffer 3.13) verwiesen werden, währenddem im Zusammenhang mit der Länge der Probezeit geltend zu machen ist, dass eine Probezeit, die länger ist als der Strafrest, durchaus Sinn machen kann und nicht gegen das Tatschuldprinzip verstösst.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

12. Bedingte Entlassung (Art. 86-88a)

Vorgeschlagen wird, die bedingte Entlassung nach Verbüssung der Hälfte der Strafe (mindestens nach Verbüssung von drei Monaten) gemäss Vorentwurf von Professor Schultz zu ermöglichen.

Dabei soll die bedingte Entlassung nach der Hälfte immer möglich sein, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Täter für Dritte gefährlich ist.

Hinsichtlich der Anordnung der bedingten Entlassung nach der Hälfte wäre in den gesetzlichen Bestimmungen die "Kannformel" zu wählen (die Vollzugsbehörde kann den Gefangenen nach der Hälfte seiner Strafe ....).

Die Anordnung von Bewährungshilfe soll nicht automatisch erfolgen (in der Regel / Art.87, 2). Beabsichtigt die Vollzugsbehörde die Anordnung einer Bewährungshilfe und wurde der betreffende Gefangene durchgehend betreut, holt die Vollzugsbehörde bei der Bewährungshilfe zur Frage der Anordnung eine Stellungnahme ein.

Es wird begrüsst, dass die Probezeit auf die Dauer der Reststrafe beschränkt wird. Die Bewährungshilfe kann über die Probezeit hinaus, wie dies heute oft nach Abschluss einer Therapie geschieht, freiwillig weiterbetreuen. Anerkannt wird, dass eine Rückversetzung bei Nichtbewährung nur bei erneuter Straffälligkeit möglich ist und nicht wie bis anhin bei auftretender sozialer Untüchtigkeit und Enttäuschung behördlichen Vertrauens(Art. 88)

Art. 86 Bedingte Entlassung
a. Gewährung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 86

Abs. 2
Das Gewicht der Anstalt bei der Beurteilung einer bedingten Entlassung muss unseres Erachtens verdeutlicht bzw. verstärkt werden, da diese am direktesten und längsten mit dem Betroffenen in Berührung ist und mit ihm in Hinsicht auf seine Resozialisierung gearbeitet hat. Die Verpflichtung der Behörde zur Einholung eines Anstaltsberichtes genügt daher nicht, sondern die Prüfung der bedingten Entlassung hat sich - unter anderem - auf den Anstaltsbericht abzustützen. Zudem ist in der Formulierung "die zuständige Behörde prüft" eine Prüfung von Amtes wegen bereits eingeschlossen, weshalb dieser Passus gestrichen werden kann.

Abs. 3
Die vorgeschlagene Lösung einer mindestens jährlich wiederkehrenden Prüfung der bedingten Entlassung führt dazu, dass vielerorts lediglich sehr lange Strafen einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. Hier scheint eine flexiblere zeitliche Lösung angebracht, um möglichst allen Fällen gleichermassen gerecht zu werden, und die Behörden nicht zu einer zeitlich allzu schematischen Vorgehensweise zu veranlassen.

Abs. 4
Im Grundsatz erscheint die Möglichkeit einer bedingten Entlassung nach der Hälfte begrüssenswert. Da jedoch messbare Kriterien für eine bedingten Entlassung nach der Hälfte der Strafzeit fehlen, sind Befürchtungen nicht von der Hand zu weisen, dass diese als Ausnahme gedachte Entlassungsmöglichkeit zur Regel wird und sich zumindest kurz- und mittelfristig auf die Strafzumessung mit längeren Strafen auswirken wird. Die meisten Gefangenen werden aufgrund der vorgeschlagenen Regelung bereits auf die Hälfte ein Entlassungsgesuch stellen, was ein entsprechendes Verfahren, ev. auch Rechtsmittelverfahren, zur Folge haben wird. Zudem müsste auf den Zwei-Drittel-Termin dieses Verfahren wiederholt werden. Wir schlagen deshalb vor, die bedingte Entlassung auf die Hälfte der Strafzeit nur bei Vorliegen besonderer Umstände und nur bei Erbringen einer erheblichen Wiedergutmachungsleistung zuzulassen. Die Vollzugsziele würden mit dieser Lösung nicht eingeschränkt. Der Gefangene hätte eine erhebliche Leistung zur Wiedergutmachung zu erbringen, was ein einfaches Loskaufen von der Strafe oder eine sehr large Praxis der Kantone verhindern würde. Schliesslich könnte damit auch dem Bereich Opferhilfe zusätzliche Geltung verschafft werden. Anzufügen ist an dieser Stelle, dass zur Vermeidung von

Ungleichbehandlungen die Möglichkeit bestehen müsste, Wiedergutmachungen auch an Opferhilfeorganisationen zugunsten der Allgemeinheit zu leisten.

Wir schlagen somit für die Absätze 2, 3 und 4 folgende Formulierungen vor:

[2]*Die zuständige Behörde prüft gestützt auf den Bericht der Anstaltsleitung, ob der* Gefangene *bedingt entlassen werden kann. Er ist anzuhören, wenn eine bedingte Entlassung verweigert werden könnte.*

[3]*Wird die bedingte Entlassung verweigert, hat die zuständige Behörde in angemessenen zeitlichen Abständen neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann.*

[4]*Hat der Gefangene die Hälfte seiner Strafe, mindestens aber drei Monate* verbüsst, *so kann er bedingt entlassen werden,* wenn *besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn er eine erhebliche Leistung zur Wiedergutmachung erbracht hat.*

Bern

Art. 86 Bedingte Entlassung / Gewährung

Absatz 4 erlaubt die bedingte Entlassung bereits nach Verbüssung der Hälfte der Strafe bei Vorliegen "besonderer Umstände". Es ist zu befürchten, dass sich in der Praxis diese Ausnahme mit der Zeit zur Regel wandeln würde. Das kann und darf nicht der Sinn der Bestimmung sein. Wir beantragen deshalb deren ersatzlose Streichung.

Entsprechend ist auch in Absatz 5 der Passus "nach Absatz 4 frühestens nach zehn Jahren möglich" ersatzlos zu streichen. Wenn schon an der lebenslänglichen Freiheitsstrafe festgehalten wird, dann darf sie nicht schon nach zehn Jahren beendet werden können.

Sollte an Absatz 4 festgehalten werden, so müssen die "besonderen Umstände" für eine bedingte Entlassung sehr genau definiert werden.

Luzern

Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung (Art. 86 bis 88a) befriedigend nicht und müssen überarbeitet werden. Die bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafzeit soll generell und nicht nur ausnahmsweise möglich sein. Ein internationaler Vergleich zeigt, dass dieser Schritt durchaus vertretbar ist.

Uri

Zu Art. 86 Abs. 2:

Hier sollte auch die gesetzliche Grundlage für eine psychiatrische Begutachtung im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung geschaffen werden.

Nidwalden

Art. 86 : Vor dem Entscheid über die bedingte Entlassung sind sowohl die Anstaltsleitung als auch die Bewährungshilfe anzuhören. Abs. 4 ist infolge seiner Unklarheit problematisch.

Art. 86: Abs. 2 ist insofern zu ergänzen, als der Bericht der Bewährungshilfe ebenso einzuholen ist. Ferner erweist sich die unklare Formulierung "besondere Umstände" in Abs. 4 als problematisch.

Zug

Um für die Bewährungshilfe möglichst gute Startbedingungen zu schaffen, sollte sie bereits vor der bedingten Entlassung ins Verfahren miteinbezogen werden. Artikel 86 Abs. 2 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

2 "Sie holt einen Bericht der Anstaltsleitung und, falls eine Bewährungshilfe beabsichtigt ist, eine Stellungnahme bei dieser ein."

Solothurn

Artikel 86

Absatz 4 Die bedingte Entlassung nach Verbüssung der Hälfte der Strafe in besonderen Fällen wird abgelehnt. Diese Regelung könnte zu überangepassten Insassen führen, aber auch zu Ungerechtigkeiten und Unzufriedenheit Anlass geben. Zudem erscheint es nicht notwendig, für einen Sechstel der Strafe eine Unterscheidung zu treffen. Vor einer bedingten Entlassung sollte neben der günstigen Prognose auch das Verhalten während des Vollzuges gewürdigt werden (vgl. Art. 38 Ziff. 1 StGB).

Absatz 5 Hier zeigt sich, dass der Begriff "lebenslang" nicht das bedeutet, was das Wort glauben macht. Es sollte geprüft werden, ob dieser Ausdruck nicht ersetzt werden sollte.

Basel-Stadt

Wir weisen darauf hin, dass diese Formulierung der Voraussetzungen für den Entscheid über die bedingte Entlassung in Art. 86 VE zu einem Automatismus führen muss. Ein bisheriges wichtiges Indiz, nämlich die Führung während des Strafvollzuges, kann praktisch nicht mehr miteinbezogen werden; dennoch muss nach wie vor eine Prognose gemacht werden, wobei unklar bleibt r auf was sich diese denn abstützen soll. Es wird gefordert, dass die Führung während des Vollzuges nach wie vor als ein Element für die zu fällende Prognose herangezogen werden kann.

Die bedingte Entlassung sollte in Anpassung zum europäischen Umfeld nach der Hälfte der Strafe erfolgen. Auf eine unglückliche Doppellösung (ein Drittel resp. die Hälfte) sollte verzichtet werden, da dies Ungleichheiten schafft und auf dem Hintertürweg zur Einführung der bedingten Entlassung nach der Hälfte führt. Eine bedingte Entlassung nach der Hälfte setzt aber voraus, dass bei der Ausgestaltung der Progressionsstufen durch die Kantone bedacht wird, dass eine Progression für kürzere Strafen als beispielsweise 24 Monate ausser Betracht fallen wird.

Aargau

Art. 86 ff (Bedingte Entlassung)

Wir beantragen die Beibehaltung des bisherigen Art. 38 StGB. Diese Bestimmung hat sich bewährt, und es ist kein Grund ersichtlich, hievon abzuweichen. Insbesondere muss, wie bisher, auch das Verhalten im Strafvollzug gebührend berücksichtigt werden können.

Eine Doppellösung im Sinne der Abs. 1 und 4 würde lediglich Ungleichheiten schaffen und wird vom Regierungsrat abgelehnt.

Eine Beschränkung der Probezeit auf die Dauer der Reststrafe ist nicht angebracht. Die Vollzugsbehörde sollte allfälligen Vorbehalten gegen eine bedingte Entlassung durch eine längere Probezeit Rechnung tragen können.

Ebenfalls beibehalten werden soll die bisherige Regel über die Nichtbewährung (Art. 38 Ziff. 4 StGB). Die Voraussetzungen im Entwurf sind zu unbestimmt formuliert. Klare Grenzen fehlen. Zudem soll über die Rückversetzung nicht der Richter, sondern die Vollzugsbehörde entscheiden.

Vaud

p) Article 86 APE CPS. Octroi de la libération conditionnelle

Le Conseil d'Etat estime judicieux que la libération conditionnelle intervienne aux deux tiers de la peine; la libération conditionnelle à la moitié de la peine doit absolument rester exceptionnelle et ne pas devenir la règle.

Au sens de l'alinéa 2 l'autorité compétente examine d'office si le détenu peut être libéré conditionnellement, cette réflexion se basant sur un rapport de la direction de l'établissement. A l'heure actuelle, le lien entre le comportement du détenu et l'éventuelle libération conditionnelle est évident. A l'avenir également, le comportement du détenu durant l'exécution de la peine doit - parmi d'autres critères naturellement - intervenir de manière significative(et ceci nonobstant un arrêt récent du Tribunal fédéral - ATF 119 IV 5 -. dans lequel celui-ci semble être d'un avis contraire.)

Neuchâtel

S'agissant de la libération conditionnelle (art.86 à 88a), le comportement du condamné pendant l'exécution de la peine ne figure plus au nombre des conditions d'octroi de cette mesure. Selon le rapport (p.103, §3), ce serait davantage une modification rédactionnelle qu'un changement sur le fond, puisqu'il resterait un critère "de grande importance" dans l'établissement du pronostic favorable. Cette proposition n'est pas acceptable. Même s'il n'est pas à lui seul déterminant, le comportement du détenu est un élément important pour formuler un pronostic à son sujet, comme le reconnaît d'ailleurs le rapport. Celui-ci doit donc figurer explicitement dans les conditions d'octroi de la libération conditionnelle. Le rapport à l'appui d'une loi n'ayant pas lui-même valeur de loi, on ne peut se contenter des déclarations d'intention qu'il peut contenir sur un point de cette importance.

Le rapport, à cet égard remarquablement concis, n'expose pas clairement les raisons qui pourraient justifier une abréviation des délais ordinaires pour l'octroi de la libération conditionnelle, telle que la prévoient les alinéas 4 et 5 in fine de l'article 86.

Celle-ci paraît au contraire inopportune. Le droit de grâce, auquel le rapport se réfère d'ailleurs, est l'institution existante et adéquate pour régler de cas en cas les injustices criantes que pourrait entraîner une application stricte des délais ordinaires.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafe (Art. 86 Abs. 4 VE) ist nach Meinung der CVP restriktiv zu handhaben. Eine bedingte Entlassung bereits nach Verbüssung der Hälfte der Strafe darf nur bei Vorliegen von ganz besonderen Umstände möglich sein.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 86: Gewährung

Es ist zu begrüssen, dass die bedingte Entlassung noch deutlicher als bisher auf die günstige Kriminalprognose und nicht auf die Führung im Strafvollzug abgestützt wird. Allerdings ist es dann inkonsequent, wenn bloss ein Bericht der Anstaltsleitung eingeholt wird. Denn diese kann erfahrungsgemäss zur Prognose nicht viel aussagen, sie neigt vielmehr dazu, die Situation aus der Anstalts-Optik zu betrachten. In Grenzfällen und bei Verurteilten, die besonders schwere Delikte begangen haben, sollte deshalb eine Beurteilung durch eine unabhängige Fachstelle vorgeschrieben werden. Zudem sollten bei Bedarf auch Bericht des urteilenden Gerichts oder anderer Stellen. z.B. über das Vorleben, eingeholt werden.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 86 Abs. 4 VE
Die besonderen Umstände sind nicht hinreichend genau definiert Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Ausnahme in der Praxis bald einmal zur Regel zu werden droht. was zu inakzeptablen Resultaten fuhren würde Wir beantragen deshalb eine Streichung dieses Absatzes und ein Festhalten an der bewährten Zwei-Drittels-Regel Eine Gewährung der bedingten Entlassung bereits nach der Hälfte der Strafverbüssung würde von der Allgemeinheit auch kaum goutiert werden

Art. 86 Abs. 5 VE
In Übereinstimmung zu unserem Antrag betr. Art 40, die lebenslängliche Freiheitsstrafe abzuschaffen und stattdessen eine Erhöhung der Maximaldauer der ordentlichen Freiheitsstrafe auf 30 Jahre vorzunehmen, kann dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden Auch bei einer 30jährigen Freiheitsstrafe hätte die bedingte Entlassung frühestens nach Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe, also nach 20 Jahren zu erfolgen Dies erlaubt eine Bestrafung, deren Dauer auch für den Verurteilten besser als bei der lebenslänglichen Strafe absehbar ist und beseitigt andererseits den krassen Widerspruch zwischen der Bezeichnung "lebenslänglich" und der in der Regel tatsächlich zu verbüssenden Freiheitsstrafe

Schweizer Auto-Partei - DIE FREIHEITLICHEN

Auch Art. 86 ist abzulehnen. Bei täterfreundlicher Auslegung von Abs. 5 könnten zum Beispiel Mörder nach 10 Jahren Freiheitsstrafe entlassen werden.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 86

Wir beantragen übereinstimmend Streichung von Abs. 4.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

9. **Libération conditionnelle**

Les JDS soutiennent la solution de la Commission que le **pronostic pour une libération** conditionnelle ne doit pas dépendre du comportement de la personne concernée pendant la détention, mais exclusivement sur des considérations de risque de commettre d'autres délits ou crimes.
L'exigence qu'un rapport soit établi par la direction de l'institution ne semble pas juste, car un tel rapport ne peut - par la force des choses - informer sur la situation du point de vue du déroulement de l'exécution de la peine.

Il convient d'attribuer cette tâche à un office neutre.

KKJPD

Hinsichtlich der bedingten Entlassung besteht an sich keine Veranlassung, am geltenden Recht etwas zu ändern. Auf jeden Fall sollen nicht zwei Stufen eingeführt werden, weil sonst mit entsprechenden und unnötigen zusätzlichen Verfügungen und Rechtsmittelverfahren gerechnet werden müsste.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 86 Bedingte Entlassung

Anstelle einer "prognostischen" Aussage über den Gefangenen scheint uns diejenige der gemachten Erfahrungen im Vollzug sinnvoller zu sein. Wir beantragen, die Fassung des bisherigen Art. 38 StGB beizubehalten. Art. 86.4 ist zu streichen. Der Begriff "lebenslange" Freiheitsstrafe ist "Augenwischerei", entspricht nicht den Erwartungen des Souveräns und sollte deshalb neu definiert werden.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 86: Wir weisen darauf hin, dass diese Formulierung der Voraussetzungen für den Entscheid über die bedingte Entlassung zu einem Automatismus führen muss. Ein bisheriges wichtiges Indiz, nämlich die Führung während des Strafvollzuges, kann praktisch nicht mehr miteinbezogen werden; dennoch muss nach wie vor eine Prognose gemacht werden, wobei unklar bleibt, auf was sich diese denn abstützen soll. Es wird gefordert, dass die Führung während des Vollzuges nach wie vor als ein Element für die zu fällende Prognose herangezogen werden kann.

Die bedingte Entlassung sollte in Anpassung zum europäischen Umfeld nach der Hälfte der Strafe erfolgen. Auf eine unglückliche Doppellösung (ein Drittel resp. die Hälfte) sollte verzichtet werden, da dies Ungleichheiten schafft und auf dem Hintertürweg zur Einführung der bedingten Entlassung nach der Hälfte führt. Eine bedingte Entlassung nach der Hälfte setzt aber voraus, dass bei der Ausgestaltung der Progressionsstufen durch die Kantone bedacht wird, dass eine Progression für kürzere Strafen als beispielsweise 24 Monate ausser Betracht fallen wird.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 86 (bedingte Entlassung): Wir begrüssen die vorgesehenen Verbesserungen.

Neustart

Positiv beurteilt wird die Regelung, dass Gefangene nach der Verbüssung von zwei Dritteln ihrer Strafe bedingt zu entlassen sind, wenn nicht anzunehmen ist, sie würden weitere Verbrechen oder Vergehen begehen, dass die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug ausnahmsweise aber auch bereits nach der Verbüssung der Hälfte der Strafe erfolgen kann, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Auf keinen Fall verweigert werden darf die bedingte Entlassung lediglich aufgrund eines negativen Berichtes der Anstaltsleitung - das Verhalten der Gefangenen in der Anstalt kann nicht massgebend sein für die Beurteilung der Frage, wie diese sich in der Freiheit verhalten werden. In zweifelhaften Fällen - insbesondere auch bei Personen, die wegen schwerer Delikte verurteilt worden sind - sind deshalb vor dem Entscheid über die bedingte Entlassung Berichte anstaltsunabhängiger Fachleute einzuholen.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Die Neuregelung der bedingten Entlassung befriedigt nicht und wird abgelehnt. Messbare Kriterien für eine Entlassung bereits nach der Hälfte der Strafzeit fehlen. Es ist zu befürchten, dass in der Praxis die Ausnahme gemäss Art. 86 Abs. 4 VE zur Regel wird und sich dies auf die Höhe des Strafmasses (Tendenz zu längeren Strafen) auswirkt. Auf jeden Fall ist damit zu rechnen, dass die meisten Verurteilten bereits auf die Hälfte der Strafe ein Entlassungsgesuch einreichen. Es muss dann ein aufwendiges (Rechtsmittel) Verfahren durchlaufen werden. Bei 2/3 der Strafe muss dieses Verfahren wiederholt werden. Die Pflicht zur jährlichen Prüfung nach Verweigerung der bedingten Entlassung gemäss Art. 86 Abs. 3 VE führte zu einem erheblichen Mehraufwand, da gerade bei schwierigen Gefangenen jährlich ein Verfahren über mehrere Instanzen durchgeführt werden müsste; es ist dem Gefangenen zuzumuten, nach der Ablehnung selber ein neues Entlassungsgesuch zu stellen. Das Verhalten während des Vollzugs muss mitentscheidendes Kriterium für eine vorzeitige Entlassung bleiben; es hat sich als sinnvoll erwiesen, das Verhalten des Gefangenen, insbesondere eine positive Entwicklung während des Vollzugs, mitzuberücksichtigen bzw. die Entlassung von der Erfüllung bestimmter Verhaltensregeln während des Vollzugs abhängig zu machen.

Aus all diesen Gründen ist an der bisherigen Regelung im Grundsatz festzuhalten. Ausserordentliche Fälle, bei denen der Verurteilte seine Schuld durch besondere Anstrengungen zugunsten der Gemeinschaft gemildert hat, sind weiterhin über die Begnadigung zu lösen. Sollte an der Neuregelung festgehalten werden, wären jedenfalls Art. 86 Abs. 3 und 4 zu streichen, bzw. Abs. 4 klarer und einschränkender zu formulieren.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 86 Abs. 1: **Bemerkungen**

Es wird schwierig sein in der Praxis eine andere als eine günstige Entlassungsprognose zu stellen. Lediglich bei chronischen Verbrechern oder Triebtätern kann wohl eine bedingte Entlassung verweigert werden.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Diskussionen über Urlaubsgewährung und bedingte Entlassung bei Schwerkriminellen und Triebtätern stellt sich die Frage, ob diesbezüglich ein Vorbehalt im Gesetz statuiert werden sollte, oder ob die allgemeine Formulierung in Absatz 1 (günstige Entlassungsprognose) genügt.

Art. 86 Abs. 4: **Bemerkungen**

Gegen eine solche Regelung spricht nichts, wenn der unbestimmte Gesetzesbegriff der "besonderen Umstände" nicht extensiv ausgelegt wird.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

- Gemäss Art. 86 wird für die Gewährung der bedingten Entlassung lediglich eine günstige Prognose vorausgesetzt. Die Führung während der Strafverbüssung ist nicht relevant. Die Vollzugsanstalten befürchten, damit eines Disziplinarinstrumentes beraubt zu werden.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Artikel 86: Absatz 1 legt, gemäss Bericht, den Akzent ausschliesslich auf die prospektive Seite, die Prognose im engeren Sinn. Gleichzeitig wird aber eingeräumt, dass gemachte Erfahrungen in die Urteilsbildung einfliessen, was auch in Absatz 2 zum Ausdruck kommt, welcher einen Bericht der Anstaltsleitung vorsieht. Hierzu legen wir Wert auf die Feststellung, dass gerade Vollzugsangestellte, die täglichen Umgang mit den Gefangenen haben, Wertvolles zur Einschätzung beitragen können. Dieser Einsicht wird in der heutigen Praxis weitgehend nachgelebt. Das sollte auch in Zukunft der Fall sein und ist auch im Bereich der Urlaubsgewährung (Art.84 Abs.5) angezeigt.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 86:

Wir lehnen Ziff. 4 ab, da es nicht lange dauern wird, bis regelmässig nur noch die Hälfte der Strafe abgesessen werden muss.

Schweiz. Richtervereinigung

6. Il y a lieu de se pencher aussi sur la situation des grands criminels, soit ceux dont les actes atteignent le plus gravement la société. On l'a vu, le projet - hormis l'imprescriptibilité de certains crimes de masse (art. 99 AP) - ne s'en occupe pas. Quant au cas des auteurs qui souffrent d'un sérieux trouble de la personnalité, à moins d'interpréter l'art. 68 AP au-delà de son sens, il ne touche pas certains criminels dangereux qui agissent pour des mobiles purement financiers ou politiques tels que des grands trafiquants de stupéfiants, des tueurs à gage, des terroristes. Pour ceux-ci, le maximum possible restera l'emprisonnement à vie. Or, que signifient encore les mots "emprisonnement à vie" si la poursuite des infractions passibles d'un emprisonnement à vie se prescrit par 10 (art. 93 AP) au lieu de 20 ans actuellement (art. 70 CP), (prescription absolue: 20 ans au lieu de 30 ans actuels), si le détenu peut parfois être libéré conditionnellement après 10 ans (art. 86 al. 5 AP) - au lieu des 15 ans actuels (art. 38 al. 2 CP). A notre avis, il convient au contraire d'aménager une peine véritablement dissuasive pour les grands criminels telle que par exemple la peine incompressible connue en droit français. Le projet devra en tout cas se déterminer sur le sort à réserver à cette catégorie de criminels dangereux, pour lesquels la protection de la société l'emporte largement sur leur bien-être.

Université de Lausanne

La libération conditionnelle (art. 86 AP)

- L'Avant-projet prévoit le maintien du principe de la libération conditionnelle aux deux tiers de la peine, tout en prévoyant qu'exceptionnellement celle-ci peut être accordée à la moitié de la peine déjà (art. 86 al. 4 AP).

- La Commission d'experts propose de ne pas étendre la libération conditionnelle car cela risquerait d'augmenter la longueur des peines, en raison de la prise en compte par le juge de l'éventuelle libération avant terme lors du prononcé de la sanction [8].

- On peut toutefois prévoir que l'exception de l'art. 86 al. 4 AP deviendra très vite la règle, ceci d'autant plus que nos établissements carcéraux connaissent un surpeuplement notoire. Si cela devait être le cas, les craintes de la Commission d'experts ne manqueraient certainement pas de devenir réalité et les peines de s'allonger.

[8] Cf. Rapport de la Commission d'experts, p. 103.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Art. 86 Bedingte Entlassung (Gewährung)

Abs. 2

Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann. Sie holt einen Bericht der Anstaltsleitung ein. Der Gefangene ist anzuhören, wenn eine bedingte Entlassung verweigert werden könnte.

Die zuständige Behörde holt einen Bericht bei der Anstaltsleitung und, falls eine Bewährungshilfe beabsichtigt ist, eine Stellungnahme bei dieser ein.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 86 (Bedingte Entlassung)

Die in Abs. 4 erwähnten "besonderen Umstände" für eine bedingte Entlassung bereits nach Verbüssung der Hälfte der Strafe müssten sehr genau definiert werden. Selbst dann wäre aber anzunehmen , dass sich in der Praxis diese Ausnahme mit der Zeit zur Regel wandeln würde. Das aber kann und darf nicht der Sinn der Bestimmung sein. Im übrigen ist - unter Berücksichtigung der in den vorherigen Artikeln vorgesehenen Vollzugsmöglichkeiten, welche den Bedürfnissen der Gefangenen bereits in sehr grossem Umfang entgegenkommen - dieser Abs. 4 an sich gar nicht mehr nötig. Deshalb ist er ersatzlos zu streichen.

Entsprechend ist auch in Abs. 5 der Passus "nach Abs. 4 frühestens nach zehn Jahren möglich" ersatzlos zu streichen. Denn wenn schon - zurecht - an der lebenslänglichen Freiheitsstrafe festgehalten wird, dann sollte sie nicht schon nach zehn Jahren beendet werden können.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 86 Bedingte Entlassung Abs. 4
Wir begrüssen die Möglichkeit, dass Gefangene schon nach der Verbüssung der Hälfte ihrer Strafe bedingt entlassen werden können. Erfahrungen aus der Anstalt Hindelbank zeigen, dass diese frühere bedingte Entlassung in vielen Fällen sinnvoll ist.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 86

L'Ordre considère que les conditions mises actuellement à l'octroi de la libération conditionnelle sont tout à fait acceptables, surtout dans leur interprétation et leur application par la jurisprudence du Tribunal fédéral. Il n'est pas excessif d'exiger de celui qui bénéficiera, en fait, d'une remise de peine qu'il se soit abstenu d'un comportement inacceptable en détention, et de pouvoir établir, à son égard, un pronostic favorable. La solution de l'avant-projet revient à amputer d'emblée les peines d'un tiers de leur durée. Le risque existerait alors que la "correction" ne se fasse au stade de la fixation de la peine.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 86 Abs. 4 streichen.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 86: Bedingte Entlassung
Um die Prävention nicht vollständig auszuhöhlen, sind wir der Ansicht, dass Abs. 4 zu streichen ist.

Art. 87 b. Probezeit

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 87
Abs. 1
Die Probezeit sollte grundsätzlich nicht primär von der Dauer der Reststrafe abhängig gemacht werden, sondern vielmehr von der Prognose über das künftige Verhalten. Wir schlagen daher vor, die Dauer der Reststrafe als Probezeit-Minimum festzulegen, womit gleichzeitig in den Fällen, in denen eine Probezeit von kürzerer Dauer als der Strafrest angeordnet würde, eine Privilegierung des zu Entlassenden verhindert werden kann.

Abs. 2
Die Anordnung einer obligatorischen Bewährungshilfe ist abzulehnen. Die vorgeschlagene Formulierung ist durch eine bedarfsgerechte "kann"-Formel zu ersetzen.

Wir schlagen folgenden Wortlaut von Art. 87 vor:

[1]Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer mindestens dem Strafrest entspricht und höchstens fünf Jahre beträgt.

[2]Die zuständige Behörde kann für die Dauer der Probezeit bei Bedarf Bewährungshilfe anordnen und weitere besondere Anordnungen nach Artikel 37 treffen.

Luzern

Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung (Art. 86 bis 88a) befriedigend nicht und müssen überarbeitet werden. Die bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafzeit soll generell und nicht nur ausnahmsweise möglich sein. Ein internationaler Vergleich zeigt, dass dieser Schritt durchaus vertretbar ist.

Zug

Die Bewährungshilfe sollte nicht in der Regel, sondern nur bei Bedarf angeordnet werden. Wir schlagen deshalb für Art. 87

Abs. 2 folgende Formulierung vor:

"Die zuständige Behörde kann bei Bedarf für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und weitere besondere Anordnungen nach Art. 37 treffen."

Solothurn

Artikel 87 Absatz 2

Hier dürfte es sich dem Wortlaut nach um eine grundsätzlich sanktionslose "Anordnung" handeln. Vorzuziehen wäre eine Weisung gemäss Artikel 37 Absatz 2.

Basel-Stadt

Die Probezeit gemäss Art. 87 VE sollte nicht beschränkt sein auf die Dauer der Reststrafe.

Die Vollzugsbehörde sollte allfälligen Vorbehalten gegen eine bedingte Entlassung durch eine Verlängerung der Probezeit Rechnung tragen können.

Basel-Landschaft

Art. 87

Es ist u.E. nicht erforderlich, in Abs. 2 die Bewährungshilfe für die Dauer der Probezeit als Regel zu statuieren: einerseits muss stets im Einzelfall entschieden werden, ob diese Auflage erforderlich ist oder nicht, und anderseits ist sie ohnehin nicht sanktionsbewehrt. Zudem scheint uns, dass, wenn schon, etwa ein System durchgehender Betreuung wesentlich bessere Grundlagen für eine erfolgreiche Begleitung bietet als eine gesetzliche Verpflichtung.

Neuchâtel

En revanche, il faut regretter la suppression de toute possibilité d'ordonner la réintégration en l'absence de la commission d'une nouvelle infraction. En particulier, le système prévu pour la sanction du non-respect de règles particulières de conduite, soit la menace des sanctions prévues par l'art.292 CP (v. art.37, par renvoi de l'art.87 al.2), n'est pas heureux. Il a pour effet d'ouvrir en quelque sorte un procès dans le procès et de transformer ce qui pourrait - et parfois probablement devrait - être l'exécution d'un solde de peine privative de liberté en une peine pécuniaire, au montant pour le moins difficile à apprécier dans le cas d'un ex-détenu (la nouvelle sanction de l'art.292 CP serait en effet, selon le projet, une peine d'amende pouvant aller jusqu'à 10'000 francs, v. rapport, p.181, § 2). Le canton de Neuchâtel a connu récemment le triste exemple d'un condamné en liberté conditionnelle qui ne respectait plus les règles de conduite qui lui avaient été imposées. Avant que sa réintégration n'ait pu être ordonnée, il avait

commis un nouvel assassinat. En l'occurrence, la seule menace d'une sanction pécuniaire ne l'aurait certainement pas détourné de commettre son nouveau crime.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 87: Probezeit

Das Prinzip, wonach die Probezeit in der Regel dem Strafrest entspricht (mit den genannten Unter- und Obergrenzen), ist richtig. Es verdeutlicht den Gedanken, dass die bedingte Entlassung die letzte, ambulante Stufe des Strafvollzugs darstellt und verhindert gleichzeitig eine unerwünschte Verlängerung der Bestrafung. Allerdings sollte dann eine aktive Bemühung um Bewährung resp. um Wiedergutmachung auf die Strafe angerechnet werden können (siehe Bemerkungen zu Artikel 37, positive statt negative Anreize). In Artikel 37 wurde ausdrücklich zwischen Anordnungen und Weisungen unterschieden. Hier werden nun nur noch Anordnungen genannt. Es wäre sicher nicht im Sinne der Sache, wenn Weisungen ausgeschlossen würden.

Besonders bei der bedingten Entlassung ist es unerlässlich, dass die Bewährungshilfe die weitere Entwicklung überwacht, Weisungen und Anordnungen kontrolliert und Anstösse zur Wiedergutmachung gibt. Ein Rückzug auf ein rein freiwilliges Hilfsangebot widerspricht dem Gedanken der letzten Vollzugsstufe und vergibt Chancen, die in der Bewährungshilfe im Sinne einer ambulanten Massnahme liegen.

D. Organisationen

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 87: Die Probezeit sollte nicht beschränkt sein auf die Dauer der Reststrafe.

Die Vollzugsbehörde sollte allfälligen Vorbehalten gegen eine bedingte Entlassung durch eine Verlängerung der Probezeit Rechnung tragen können.

Bei der bedingten Verurteilung (Art. 43) beträgt die Probezeit zwei oder drei Jahre. Sie wird nicht an die Dauer der ausgefällten Strafe gekoppelt. Systemkonform müsste auch Art. 87 geändert werden.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Die Anordnung von Bewährungshilfe als Regelfall ist abzulehnen, zumal die fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Betreuungsperson keinerlei Folgen nach sich ziehen soll. Das ganze System ist so zu ändern, dass den Anstalten die Pflicht auferlegt wird, in geeigneten Fällen rechtzeitig vor der Entlassung den Kontakt zur Bewährungshilfe zu knüpfen. Damit würde von seiten der Behörden eine Anstrengung unternommen. Im übrigen soll bei der vorgesehenen Ausgestaltung der Bewährungshilfe die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme dieser Sozialhilfe konsequent durchgezogen werden.

Schweiz. Richtervereinigung

3. Le système d'exécution des peines prévu par l'AP sera extraordinairement lourd, compliqué et coûteux. L'assistance de probation (c'est-à-dire le patronage) devra intervenir en cas de condamnation conditionnelle (art. 38), de sursis (art. 42), de sursis à l'interdiction de conduite (art. 48), de libération conditionnelle (art. 65), de traitement ambulatoire (art. 67) et de libération conditionnelle (art. 87): c'est donc un vaste champ d'activité qui nécessitera l'engagement de nombreux assistants sociaux supplémentaires. Le personnel médical et paramédical ne sera pas en reste puisqu'on fera appel à lui pour le traitement institutionnel des malades mentaux, des alcooliques, des toxicomanes et des jeunes adultes (art. 61 à 64). La mise en oeuvre de ces mesures paraît à l'heure actuelle financièrement insupportable.

Team 72

9. Probezeit (Art. 87 VE)

Gemäss der neuen Ausrichtung der Bewährungshilfe sollte diese bei bedingter Entlassung nicht automatisch, sondern nur nach Ueberprüfung der Notwendigkeit angeordnet werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Art 87 Probezeit

Abs. 2

Die zuständige Behörde ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Sie kann für die Probezeit weitere besondere Anordnungen nach Artikel 37 treffen.

Die zuständige Behörde ordnet bei Bedarf für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Sie kann für die Probezeit weitere besondere Anordnungen nach Artikel 37 treffen.

Art. 88 c. Bewährung

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung (Art. 86 bis 88a) befriedigend nicht und müssen überarbeitet werden. Die bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafzeit soll generell und nicht nur ausnahmsweise möglich sein. Ein internationaler Vergleich zeigt, dass dieser Schritt durchaus vertretbar ist.

Nidwalden

Die Umbenennung der bisherigen Schutzaufsicht in Bewährungshilfe ist zu begrüssen, trifft doch diese Bezeichnung die tatsächlich geforderten Arbeitsinhalte.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 88a d. Nichtbewährung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 88a

Die Regelung, dass der für die neue Tat zuständige Richter über die Rückversetzung entscheiden soll, wird begrüsst.

Abs. 3
Dieser Absatz ist zu streichen. Aufgrund des vorgeschlagenen Wortlautes und der Erläuterungen zum Vorentwurf ist davon auszugehen, dass die Gesamtstrafenregelung den Eintritt der materiellen Rechtskraft früherer Urteil verhindert, da nicht zwei verschiedene Strafen zusammengezogen werden, sondern ein neues (Gesamt-)Urteil anstelle des alten tritt. Es scheint uns im Gegensatz zur vorgeschlagenen Lösung wichtig, dass der Anwendungsbereich des heutigen VStGB 1 erhalten bleibt.

Abs. 6
Die in diesem Absatz vorgesehene Verkürzung der Frist für die Rückversetzung ist nicht angebracht. Werden alle Rechtsmittel ausgeschöpft, so kann allein das neue Strafverfahren mehr als zwei Jahre dauern. Die Frist ist auf drei Jahre anzusetzen.

Abs. 4 - 6
Diese Absätze erhalten durch die Streichung von Absatz 3 eine neue Zählweise.

Bern

Art. 88a Bedingte Entlassung / Nichtbewährung

Die alte Regelung von Artikel 38 Ziffer 4 ist der neu vorgesehenen Bestimmung von Absatz 1 vorzuziehen. Die alte Regelung ist klar und entspricht letztlich auch der Idee der neuen, indem sie diese einfach konkretisiert: D.h. bei einer neuen unbedingten Freiheitsstrafe von über drei Monaten gilt die unumstössliche Vermutung, dass keine gute Prognose mehr gestellt werden kann.

Unangebracht ist jedoch die in Absatz 3 vorgesehene Gesamtstrafe, weil dadurch der rückfällige Täter gegenüber dem Ersttäter sogar privilegiert wird. Strafrest und neue Strafe sind zu addieren und eine neuerliche bedingte Entlassung ist dann möglich, wenn 2/3 der summierten Strafe verbüsst sind. Alle andern Lösungen führen zu einer unverständlichen Besserstellung der Rückfälligen.

Allenfalls könnte die Kompetenz zur Beurteilung der Rückversetzung an den Richter delegiert und nicht mehr an die schematische Grenze von 3 Monaten gebunden werden.

Luzern

Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung (Art. 86 bis 88a) befriedigend nicht und müssen überarbeitet werden. Die bedingte Entlassung nach der Hälfte der Strafzeit soll generell und nicht nur ausnahmsweise möglich sein. Ein internationaler Vergleich zeigt, dass dieser Schritt durchaus vertretbar ist.

Zug

Wir beantragen, Art. 38 Ziff. 4 des geltenden StGB beizubehalten. Es ist unerfindlich, wie der Richter aufgrund eines neuen Delikts erkennen soll, ob der Täter voraussichtlich während der Probezeit weitere Straftaten begehen wird (Art. 88a Abs. 1).

Solothurn

Artikel 88a

Absatz 1
Die Prognose sollte gleich lauten wie die oben vorgeschlagene (vgl. Bemerkung zu Art. 39a Abs. 1) ("... erkennen lässt, dass er sich voraussichtlich nicht dauernd bewähren wird...").

Absätze 2 - 5
Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Richter eine Gesamtstrafe ausfällen soll. Die Begründung im Kommentar vermag nicht zu überzeugen. Der Richter hat nicht konkurrenzierende Straftaten zu beurteilen. Vielmehr hat er eine Strafe für die neue Tat unter Berücksichtigung des Rückfalls während der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug festzusetzen. Die Anwendung von Artikel 51 ist systemfremd und führt zu einer ungerechtfertigten Privilegierung des Straftäters, der sich trotz Strafvollzug nicht bewährt hat. Die Absätze 2 bis 5 dieser Bestimmung sind zu streichen.

Basel-Stadt

Dass der Richter bei der Beurteilung eines rückfälligen Täters darüber befinden soll, ob die erneute Tat (während der Probezeit begangen) bereits den Keim einer weiteren Straftat in sich trägt (Art. 88a **Abs.** 1 VE), erachten wir als problematisch. Eine derart restriktive Voraussetzung für die Rückversetzung muss abgelehnt werden, kommt sie doch (nach einem offenbar nicht wirksamen Strafvollzug) der Inkaufnahme eines zumindest vierten Verbrechens oder Vergehens gleich, bevor eine (erstmalige) Rückversetzung Platz greifen kann (sofern angenommen wird, ein erstmaliges Verbrechen oder Vergehen sei mit einer bedingten Verurteilung geahndet worden).

Neuchâtel

En cas d'échec durant le délai d'épreuve, la solution proposée à l'article 88a, qui accorde au juge de la nouvelle infraction la compétence de se prononcer sur la réintégration et de fixer une nouvelle peine d'ensemble, paraît judicieuse. Elle permet en particulier d'éviter le schématisme inhérent au droit actuel, lié à la limite légale de trois mois de l'article 38 ch.4 CP.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Entsprechend unseren Ausführungen zur bedingten Verurteilung bzw. zum bedingten Strafvollzug ist auch bei der Nichtbewährung nach der bedingten Entlassung (Art. 88a VE) eine dem Art. 38 Ziff. 4 StGB nachzubildende Gesetzesformulierung zu finden.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 88a: Nichtbewährung

Das Prognosemerkmal, "...das erkennen lässt, dass er oder sie voraussichtlich weitere Straftaten verüben wird", ist in Verbindung mit einer bereits begangenen Straftat zu eng. Wir schlagen eine neue Formulierung vor: "... das befürchten lässt, er oder sie werde weitere Straftaten verüben". Wie in Artikel 27 Ziff.3 des Vorentwurfs zum Jugendstrafrechtspflege-Gesetz sollte auch ein teilweiser Widerruf möglich sein. Aktive Bemühungen um Bewährung oder Wiedergutmachung sollten angerechnet werden können (siehe Bemerkungen zu Artikel 37). Die Frist in Absatz 6 für den Ausschluss der Rückversetzung ist mit zwei Jahren zu schematisch, z.B. bei schweren Verbrechen oder wen die verurteilte Person untergetaucht ist. Wir schlagen vor, auf die doppelte Dauer der Probezeit abzustellen.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 88a

Wir verweisen auf die Bemerkungen, die wir bereits oben bezüglich der Problematik des Widerrufs bedingter Strafen gemacht haben. Wir schlagen deshalb vor, dass - sofern EMRK-konform - für den Widerruf die bisherige Lösung beibehalten wird.

Auf die Abs. 3 und 4 ist zu verzichten, da an rechtskräftigen Urteilen nicht gerüttelt werden soll. Die Frist von Abs. 6 ist zu kurz.

D. Organisationen

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 88 a Nichtbewährung

Der Inhalt des bisherigen Art. 38.4 StGB ist beizubehalten.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 88a Abs. 1: Es ist schlechterdings unerfindlich, wie der Richter bei der Beurteilung eines rückfälligen Täters darüber soll befinden können, ob die erneute Tat (während der Probezeit begangen) bereits den Keim einer weiteren Straftat in sich trug; eine derart restriktive Voraussetzung für die Rückversetzung muss abgelehnt werden, kommt sie doch (nach einem offenbar nicht wirksamen Strafvollzug) der Inkaufnahme eines zumindest vierten Verbrechens oder Vergehens gleich, bevor eine (erstmalige) Rückversetzung Platz greifen kann (sofern angenommen wird, ein erstmaliges Verbrechen oder Vergehen sei mit einer bedingten Verurteilung geahndet worden).

Art. 88a Abs. 3: Nach Abs. 1 findet eine Rückversetzung (nur) dann statt, wenn das während der Probezeit begangene Verbrechen oder Vergehen erkennen lässt, dass der Täter voraussichtlich weitere Straftaten verüben werde. Der Richter muss somit eine schlechte Prognose stellen (bei der Anordnung der Rückversetzung). Allenfalls recht kurze Zeit später hat entsprechend Art. 86 Abs. 1 die zuständige Behörde "die Regeln der bedingten Entlassung" anzuwenden und den (rückfälligen) Täter wiederum bedingt zu entlassen, "wenn nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen" - eine Frage, die der Richter wie erwähnt bei der Rückversetzung als zwingende Voraussetzung bejaht hatte. Wie soll nun wohl die zuständige Behörde, allenfalls nach bloss einigen Monaten, diese Prognose gegenteilig beurteilen, will sie den Täter bedingt entlassen? Oder soll sie die bedingte Entlassung von vorneherein verwehren unter Hinweis darauf, die richterliche Prognose bei der

Rückversetzung sei schlecht gewesen? In diesem Falle ist es aber sinnlos, sie zur Anwendung der Regeln für die bedingte Entlassung anzuhalten.

Neustart

Muss infolge erneuter Straffälligkeit eines/einer bedingt Entlassenen während der Probezeit eine Rückversetzung angeordnet werden, so ist nicht nur - wie in **Art. 88a Abs.** 2 vorgesehen - die Untersuchungshaft während des Rücksetzungsverfahrens, sondern auch diejenige Zeit an den Strafrest anzurechnen, in welcher sich der/die Betroffene in der Freiheit bewährt und Weisungen und Auflagen eingehalten hat.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Es wird begrüsst, dass in einem einzigen Entscheid über die Sanktion bei Straftaten während der Probezeit einer bedingten Entlassung und über die Rückversetzung entschieden wird. Art. 88a Abs. 2 VE ist jedoch zu streichen, da Untersuchungshaft nur im Zusammenhang mit neuen Straftaten angeordnet werden kann und demzufolge an die neue Sanktion anzurechnen ist.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 88a Abs. 1: Bemerkungen

Der Nachweis einer ungünstigen Prognose in derartigen Fällen wird nicht einfach zu erbringen sein. Es besteht die Gefahr der Privilegierung von Wiederholungstätern. Zu begrüssen ist jedoch das neu zwingend der Richter und nicht eine Verwaltungsbehörde über die Rückversetzung in den Strafvollzug zu entscheiden hat.

Art. 88a Abs. 2: Bemerkungen

Dadurch wird eine heute im StGB bestehende Gesetzeslücke geschlossen.

Art. 88a Abs. 3: Bemerkungen

Auch hier stellt sich die Frage, ob mit der Schaffung einer Gesamtstrafe nicht eine Privilegierung des Rückfalltäters geschaffen wird.

Art. 88a Abs. 4: Bemerkungen

Dieser Absatz hält fest, dass beim Zusammentreffen einer Reststrafe mit dem Vollzug einer Massnahme der Massnahmevollzug vorgeht. Dies ist gestützt auf die dem neuen Sanktionensystem zugrunde liegenden Täterausrichtung richtig.

Art. 88a Abs. 5: keine Bemerkungen

Art. 88a Abs. 6: Bemerkungen

Während nach der heutigen gesetzlichen Regelung eine Rückversetzung in den Strafvollzug bis fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit angeordnet werden kann, soll diese Frist auf zwei Jahre verkürzt werden, was einer Privilegierung derjenigen Täter gleichkommen kann, für deren neuen Beurteilung es umfangreicher zeitintensiver Untersuchungen bedarf (grössere Wirtschaftsdelikte usw.).

Weisser Ring

b) Art. 88a Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, oder verhält er sich gegenüber dem Opfer in einer Weise, die erkennen lassen, dass... In der Praxis dürfte sich das voraussichtlich so auswirken, dass der Richter auf eine Rückversetzung gemäss Abs. 5 verzichtet, in seine Verwarnung aber die Interessen des Opfers miteinbezieht.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 88 a

L'échec de la libération conditionnelle n'est pas lié nécessairement au risque de réintégration que peut faire craindre la nouvelle infraction; il peut aussi résider dans la gravité de cette infraction, même prise isolément. La révocation devrait demeurer possible dans les cas graves de violation des règles de conduite ou de soustraction à l'assistance de probation.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 88a (Nichtbewährung)

Die alte Regelung von Art. 38 Ziff. 4 ist der neu vorgesehenen Bestimmung von Abs.1 vorzuziehen. Die alte Regelung ist klar und entspricht letztlich auch der Idee der neuen, indem sie diese einfach konkretisiert: D.h. bei einer neuen unbedingten Freiheitsstrafe von über drei Monaten gilt einfach die unumstössliche Vermutung, dass keine gute Prognose mehr gestellt werden könne.

Völlig unangebracht 1st die in Abs. 3 vorgesehene Gesamtstrafe, weil dadurch der rückfällige Täter gegenüber dem Ersttäter sogar privilegiert wird. Im übrigen sei in Erinnerung gerufen, was schon an anderer Stelle ausgeführt worden ist, nämlich dass an der Strafschärfung des Rückfalls gemäss heutigem Art. 67 festgehalten werden sollte.

Art. 89 2. Vollzug von Massnahmen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 89
Abs. 1
Der Begriff "isoliert" stört. Es ist nicht klar, was überhaupt darunter verstanden wird, zumal hier die verschiedensten Formen (z.B. psychische Isolation durch Medikamente) denkbar sind. Der Begriff verleitet zudem zu eher unglücklichen Assoziationen wie z.B. Isolationshaft. Unseres Erachtens ist hier eine neutralere Formulierung angebracht, die die Intention des Gesetzgebers im gleichen Masse zum Ausdruck bringen kann.

Abs. 2
Bei den Massnahmen sollte grundsätzlich an der Arbeitspflicht festgehalten werden, weshalb wir hier ebenfalls eine andere Formulierung vorschlagen.

Wir schlagen für dieses beiden Absätze die folgenden Wortlaute vor (vgl. im übrigen auch unsere Ausführungen zu Art. 61):

[1]*Im Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 61 - 64 darf der Eingewiesene von den übrigen Insassen getrennt werden, wenn dies vorübergehend aus therapeutischen Gründen oder zum Schutz seiner Person oder Dritter unerlässlich ist. Vorbehalten bleiben disziplinarische Sanktionen.*

[2]*Ist der Eingewiesene arbeitsfähig, so ist er seinen Möglichkeiten entsprechend zur Arbeit verpflichtet. In solchem Falle sind die Artikel 82, 82a und 83 sinngemäss anzuwenden.*

Bern

Art. 89 Vollzug von Massnahmen

Der Artikel ist redaktionell zu bereinigen. Der Begriff "Isolation" ist erheblich belastet und zudem entspricht die heutige Vollzugswirklichkeit nicht einer "Isolationshaft".

Luzern

3.15 Vollzug von Massnahmen (Art. 89)

Bei den Massnahmen für junge Erwachsene wie auch bei der stationären Behandlung von Suchtabhängigen ist an der Pflicht zur Arbeit festzuhalten.

Der Begriff Isolationshaft ist unglücklich. Die Isolation entspricht denn auch nicht der Wirklichkeit des bisherigen Strafvollzugs.

Zug

Art. 89

Artikel 89 ist dahingehend zu ergänzen, dass auch für den Vollzug von Massnahmen, analog zum Vollzug von Freiheitsstrafen, Bestimmungen aufgenommen werden, welche die unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigen (vgl. unserer Bemerkung zu Art. 77 Abs. 3). Im übrigen ist der Begriff "Isolation" durch einen besseren, mit weniger Vorurteilen belasteten Begriff zu ersetzen. Die Isolation entspricht denn auch nicht der Wirklichkeit des bisherigen Strafvollzugs.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 89: Vollzug von Massnahmen
Wir schlagen vor, Freiheitsbeschränkungen aus therapeutischen Gründen stärker einzuschränken. Dies betrifft die Absätze 1 und 3. Absatz 1 sollte ergänzt werden: "...wenn und solange dies ..."; Absatz 3: "...weitergehende Einschränkungen zwingend gebieten." Bei der Isolation gemäss Absatz 1 ist zudem eine ständige persönliche Überwachung vorzusehen. Zusätzlich geregelt werden sollten Zwangsbehandlungen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 89

Der Bericht S. 94 spricht davon, dass "die ärztlich geleiteten Massnahme Einrichtungen dem Gesundheitswesen und den dafür vorgesehenen Kontrollen (unterstehen)". Tatsächlich sind nicht alle Massnahmeeinrichtungen ärztlich geleitet, insbesondere nicht die für Massnahmevollzüge gemäss Art. 62 und 63 vorgesehenen. Der Bericht impliziert den grundsätzlichen Verzicht auf ärztlich geleitete Massnahmeeinrichtungen, welche dem Ju-

stizwesen unterständen. Bereits heute aber gibt es einzelne Massnahmeeinrichtungen unter nichtärztlicher Leitung, welche dem Justizwesen unterstehen.

Art. 89 Abs. 1 wirft Schwierigkeiten für mit stationären Massnahmevollzügen betraute Einrichtungen auf. Aufgrund ihrer Konzeption und Struktur als allgemeinpsychiatrische Kliniken verfügen sie nicht über Einrichtungen, die einer "überdauernden" Gefährdung durch einen Massnahmepatienten anders als durch Isolation zu begegnen vermöchten (insbesondere bei z.B. erhöhter Fluchtgefahr und damit verbundener deliktischer Rückfälligkeit). Dies v.a. dann, wenn sie eine Unterbringung, wie sie bei Nicht-Massnahmepatienten möglich ist, nicht verantworten können.

Eine Möglichkeit, kurzfristigen, aber auch "überdauernden" Gefährdungen zu begegnen, läge in bestimmten Situationen auch in der Durchführung einer "Zwangsbehandlung". Gerade auch mit dem Massnahmevollzug betraute Institutionen befinden sich hier leicht einmal in einem rechtsfreien Raum. Bestimmungen im Rahmen des Art. 89 wären sinnvoll und wünschenswert.

Inwieweit eine allgemeinpsychiatrische Klinik disziplinarische Sanktionen aussprechen kann (ausser Entlassungen oder restriktivere Ausgangsregelungen o.ä.), ist nicht recht zu erkennen. Aus dem Art. 89 Abs. 1 geht auch nicht hervor, wem das Recht zusteht, überhaupt disziplinarische Sanktionen gegenüber stationären Massnahmepatienten zu ergreifen. I.ü. ist darauf hinzuweisen, dass (therapeutisch begründete) "disziplinarische Sanktionen" bei Massnahmen der stationären Behandlung nach den Art. 62 und 63 in der Regel bereits Bestandteil des Behandlungsplans sind und nicht etwa den Charakter von Disziplinarstrafen haben können.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Ad. art. 89 Exécution des mesures

Les critères inscrits à cette disposition au sujet de la privation de liberté à des fins d'assistance doivent être définis d'une manière plus restrictive: "dans la mesure et *aussi longtemps"* que ce régime apparaît indispensable.
La même formulation est à prévoir pour l'alinéa 3 de l'art. 89.
En outre, toute règle fait défaut concernant des traitements forcés (Zwangsbehandlung).

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 89 Abs. 1: Die Einführung eines neuen, durch teilweise polemische Kritik (Isolationshaft) belasteten Fremdsprachenbegriffes wird abgelehnt; die "Isolation" entspricht auch nicht der Wirklichkeit des bisherigen konkordatlichen Strafvollzuges.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

3.3 Vollzug von Massnahmen (Art. 89 VE)

Bei den Massnahmen für junge Erwachsene wie auch bei der stationären Behandlung von Suchtabhängigen ist an der Pflicht zur Arbeit festzuhalten.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 89: Bemerkungen

Es ist richtig, dass der Vollzug der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen in den Grundsätzen im Strafgesetzbuch normiert wird. Insbesondere bedürfen die Einschränkungen in der Freiheit wie Isolation, Arbeitspflicht, körperliche Untersuchungen, Kontrollen, Erproben neuer Vollzugsformen usw. einer klaren gesetzlichen Grundlage. Im Bericht zur Revisionsvorlage wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer Bestimmung über die Zwangsbehandlung von Straftätern in Massnahmenvollzug zu begrüssen wäre (S. 109 ff). Insbesondere sollte eine Grundlage für Eingriffe in Fällen geschaffen werden, wo der Betroffene seine Einwilligung nicht verteilt und wo derartige Eingriffe sehr notwendig sind. In Anbetracht der Schwierigkeiten einer Normierung verzichtet der Vorentwurf auf eine bundesrechtliche Regelung (vorläufig). Es wäre aber darüber nachzudenken, ob nicht zumindest die Grundsätze zu codifizieren sind, um den Kantonen genügende Vorgaben und Anhaltspunkte zu geben und gleichzeitig eine relative einheitliche Regelung zu erreichen.

Team 72

10. Vollzug von Massnahmen (Art. 89 VE)

In Art. 89 Abs. 1 empfinden wird den Begriff 'isoliert' als unangebracht, weil zu unspezifisch und überdies mit negativen Konnotationen belegt. Der letzte Satz von Abs. 1 sollte - gemäss unseren Anführungen zu Art. 78 Abs. 5 lit. a u. c - in dieser unbestimmten Form gänzlich gestrichen werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Caritas Schweiz

13. Vollzug von Massnahmen (Art. 89)

Zustimmung

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 89

Le Projet ne prévoit pas d'application par analogie de l'article 82 a) à l'exécution des mesures (formation de base et complémentaire). S'agissant surtout de jeunes adultes, la loi devrait contenir une incitation à parfaire sa formation professionnelle plutôt qu'une exhortation à un travail peut-être impossible à trouver. Cela paraît d'autant plus nécessaire que l'absence de qualifications professionnelles constitue souvent une cause de chômage et que les difficultés économiques sont fréquemment à la base de la commission d'une infraction.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 89 Vollzug von Massnahmen
Art. 89 ist unbedingt dahingehend zu ergänzen, dass auch für den Vollzug von Massnahmen, analog zum Vollzug von Freiheitsstrafen, Bestimmungen aufgenommen werden, welche die geschlechtsspezifischen - in concreto frauenspezifischen - Bedürfnisse berücksichtigen (Vgl. Ausführungen zu Art. 77).

Zürcher Frauenzentrale

Art. 89: 2. Vollzug von Massnahmen
Entsprechend Art. 83 ist in Abs. 2 der letzte Satz abzuändern.

Art. 90 - Art. 92 3. Gemeinsame Bestimmungen

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.16 Gemeinsame Bestimmungen (Art. 90 - 92)

Art. 92 ist ersatzlos zu streichen. Die vorgeschlagene Verrechtlichung brächte kaum zu bewältigende praktische Probleme. Es müsste mit einer Flut von Beschwerden gerechnet werden, stellt doch ein rasches, einfaches, und erst noch unentgeltliches Verfahren geradezu eine Einladung zur Beschwerdeerhebung dar. Schliesslich ist die Auswahl der anfechtbaren Entscheide willkürlich. Der Rechtsschutz ist weiterhin den kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzen zu überlassen, soweit keine Verfügung gestützt auf Bundesrecht erfolgt.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 90 3. Gemeinsame Bestimmungen
Disziplinarrecht

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 90
Diese Regelung ist zu streichen. Vielmehr sollte den Kantonen die ausdrückliche Kompetenz belassen werden, im Rahmen des StGB die nötigen Vollzugsregelungen zu treffen. (vgl. Ausführungen zu Art. 92)

Art. 91: Dieser Artikel wird durch die vorstehend erläuterte Änderung zu Artikel 90.

Glarus

Art. 90 VE (Disziplinarrecht)

Diese Regelung ist zu streichen. Vielmehr sollte den Kantonen die ausdrückliche Kompetenz belassen werden, im Rahmen des Strafgesetzbuches die nötigen Vollzugsregelungen zu treffen.

Zug

Anstelle des wenig aussagekräftigen Begriffes "Disziplinarverstoss" (Art. 90) sollte neu der Begriff "Disziplinartatbestand" treten, dies in Anlehnung an den Begriff "Straftatbestand".

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 90: Disziplinarrecht
Damit der Gesetzesvorbehalt auch im Strafvollzug gelten kann, statt des sogenannten besonderen Rechtsverhältnisses, müssen die Kantone zusätzlich alle Freiheitsbeschränkungen regeln die über den reinen Freiheitsentzug hinausgehen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 90

Die von den Kantonen zu treffenden gesetzlichen Regelungen über die Disziplinarverstösse, Disziplinarstrafen und deren Zumessung sowie über das Disziplinarverfahren werfen gerade im Hinblick auf die ärztlich und nichtärztlich geleiteten Massnahmeeinrichtungen, welche "dem Gesundheitswesen und den dafür vorgesehenen Kontrollen" (unterstehen)", erhebliche Schwierigkeiten auf. Der Bericht S. 110 stellt dann auch fest, dass nicht "für alle Arten und Formen des Vollzugs von ... Massnahmen Disziplinarvorschriften erlassen werden müssen". Ohne Zweifel bestehen aber Hausordnungen für alle in Frage kommenden Massnahmevollzugseinrichtungen, an deren Vorschriften sich auch Massnahmepatienten zu halten haben.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 90: Anstelle des neuen, nicht aussagekräftigen Begriffes des "Disziplinarverstosses" wird dessen Ersatz durch "Disziplinartatbestand" (entsprechend dem "Straftatbestand") beantragt.

Art. 91 Unterbrechung des Vollzugs

A. Gerichte

B. Kantone

Basel-Landschaft

Art. 91
Inkohärenz im Kommentar: sollte die Geburt eines Kindes nicht im Rahmen von Art. 80 Abs. 2 VE berücksichtigt werden *(kein* Vollzugsunterbruch)?

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr

b) Unterbruch des Vollzuges

Nach der heutigen Praxis ist eine etappenweise Vollstreckung des Ausweisentzuges nicht möglich. Es ist einleuchtend, dass die Wirkung der Massnahme sonst entschärft würde. Die betroffene Person soll den Ausweis für die gesamte Dauer des Entzuges abgeben müssen und die Massnahme nach dem Willen des Gesetzgebers mit genügender Eindringlichkeit zu spüren bekommen. Gesuche von betroffenen Personen, wonach ihnen zu bewilligen sei, den Ausweis z.B. nur während der Ferien oder über die Wochenenden abzugeben, werden daher konsequent abgewiesen.

Wenn das Fahrverbot aber zur Strafe wird, so sind auch die strafrechtlichen Bestimmungen über den Unterbruch des Vollzuges anzuwenden. In Art. 91 des Vorentwurfes ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Vollzug von Strafen und Massnahmen aus wichtigen Gründen unterbrochen werden darf.

Wenn von richterlicher Seite schon einmal ein unbedingtes Fahrverbot ausgesprochen wird, was nach dem vorstehend Gesagten in der Minderzahl der bisherigen Fälle vorkommen würde, so hat der Betroffene also noch die Möglichkeit, aus "wichtigen" Gründen eine Unterbrechung des Vollzuges zu verlangen und damit die Wirkung des Ausweisentzuges für sich zu schmälern.

c) Gesetzliche Regelung bei qualifizierten Tatbeständen

Die heutige Regelung schreibt für qualifizierte Tatbestände Mindestentzugsdauern vor (zwei, sechs und zwölf Monate gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b, c und d SVG). Auf solche Mindestentzugsfristen wird im neuen Entwurf gänzlich verzichtet. Der Rahmen des Fahrverbotes ist lediglich mit einem Monat bis zu fünf Jahren abgegrenzt. Der Wiederholungstäter wird demnach schon vom Gesetzgeber milder angefasst.

Art. 92 Entscheide und Beschwerden

A. Gerichte

Schweizerisches Bundesgericht

2. Abstimmung mit Art. 98a OG

Aus Art. 92 Abs. 2 VE-StGB und 34 Abs. 1 VE-JStP wird nicht klar, ob nur sichergestellt werden will, dass die letzte kantonale Instanz eine richterliche Behörde sei, wie dies bereits Art. 98a Abs. 1 OG dort verlangt, wo die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben ist, oder ob auch ein innerkantonaler Instanzenzug vorgeschrieben werden will. Im ersten Fall sollte die Formulierung von Art. 98a Abs. 1 OG übernommen oder auf diese Bestimmung verwiesen werden; dabei sollte gleichzeitig auch Art. 98a Abs. 3 OG (gleiche Beschwerdelegitimation und Beschwerdegründe wie vor Bundesgericht im Falle eines gegebenen kantonalen Instanzenzuges) übernommen oder für anwendbar erklärt werden. Im zweiten Fall müsste klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass zwei kantonale Instanzen vorgeschrieben werden wollen.

Was Art. 34 Abs. 1 VE-JStP betrifft, gilt dies jedoch nur, soweit es um Entscheide geht, die mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden können. Dort wo die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, muss um der Rechtssicherheit willen vermieden werden, eine lex specialis zu Art. 268 Ziff. 1 BStP, wo Urteile unterer Gerichte ausgenommen sind, zu schaffen; es sollte daher nur auf diese Bestimmung verwiesen werden.

Bei Art. 92 Abs. 1 VE-StGB leuchtet schliesslich nicht ein, weshalb die Entscheide über den Erlass des Rests der gemeinnützigen Arbeit gemäss Art. 34 VE-StGB und die bedingte Entlassung und Rückversetzung aus der Verwahrung gemäss Art. 68 Abs. 4 und 5 VE-StGB nicht im Entscheidkatalog aufgeführt sind.

3. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 EMRK

a) Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage in einem öffentlichen Verfahren zu entscheiden hat. Die EMRK verbietet nicht, dass der Entscheid über einen zivilrechtlichen Anspruch oder eine strafrechtliche Anklage einer Verwaltungsbehörde übertragen wird. Der Betroffene muss aber in einem solchen Fall die Möglichkeit haben, ein Gericht anzurufen, das über eine in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbeschränkte Überprüfungsbefugnis verfügt (Arthur Haefliger, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, S. 128; Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], S. 198 N 329 und 252 N 424; Internationaler Kommentar EMRK Miehsler/Vogler Art. 6 N 307).

Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Art. 92 Abs. 1 lit. a-d, und f-k VE-StGB mit Art. 6 Abs. 1 EMRK dürften sich soweit ersichtlich keine Probleme ergeben. Diese Entscheidungen betreffend die Vollstreckung fallen nicht unter Art. 6 EMRK, da sie nicht die Stichhaltigkeit der Anklage betreffen und auf die Strafe selbst nach Art und Höhe keinen Einfluss haben (Internationaler Kommentar EMRK Vogler Art. 6 N 218; vgl. auch Villiger, a.a.O., S. 235 N 397; vgl. ferner VPB 1983, 80 und Haefliger, a.a.O., S. 79/80 zur Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK). Wie es sich damit bei lit. 1 verhält, wo es um die vorübergehende Umwandlung einer ambulanten in eine stationäre Massnahme geht, ist fraglich. Art. 6 EMRK gilt ferner nicht für Disziplinarverfahren, wobei dies in bezug auf eine Arreststrafe von 20 Tagen offengelassen wurde (lit. e; BGE 118 Ia 360 E. 3b; Villiger, a.a.O., S. 234 N 396; in bezug auf einen Gefangenenarrest von 10 Tagen wurde die Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK dagegen verneint: nichtveröffentlichtes Urteil i.S. V. vom 4. Februar 1994, E. 3). Wäre die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK im Falle der lit. 1 und bei einer disziplinarischen Arreststrafe von einer gewissen Dauer zu bejahen, müsste die vorgesehene richterliche Rechtsmittelinstanz unbeschränkte Überprüfungsbefugnis haben, damit der EMRK genüge getan ist. Insbesondere bei den oben unter Ziff. 1b/cc) angeführten nachträglichen Entscheidungen, bei denen gegebenenfalls die Sanktionsart geändert wird, müsste eine volle Überprüfungsbefugnis der letzten kantonalen richterlichen Instanz vorgesehen werden, wenn dagegen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zur Verfügung gestellt wird.

Dasselbe gilt für Art. 34 VE-JStP. Die Bestimmung sieht für sämtliche Urteile und Verfügungen eine gerichtliche Rechtsmittelinstanz vor. Man wird unterscheiden müssen zwischen Entscheidungen über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage einerseits und Entscheidungen und Verfügungen, die nicht unter Art. 6 EMRK fallen, andererseits.

Unseres Erachtens sollte für die erwähnten Fälle, zweckmässiger- und vorsichtigerweise wohl aber für alle Entscheidungen in Art. 92 Abs. 2 VE-StGB und 34 Abs. 1 VE-JStP ausdrücklich eine letzte kantonale richterliche Instanz vorgeschrieben werden, die eine volle Überprüfungsbefugnis in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hat. Dies diente gleichzeitig der Entlastung des Bundesgerichts (siehe Art. 105 OG).

b) Als EMRK-konform erscheint insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 33 Ziff. 2 Abs. 1 VE-JStP, nachdem Art. 6 Abs. 1 EMRK ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht "wenn die Interessen von Jugendlichen ... es verlangen", zumal ausnahmsweise von diesem Grundsatz soll abgewichen werden können (Art. 33 Ziff. 2 Abs. 2 VE-JStP). Damit kann bei Verzicht des Jugendlichen oder überwiegendem öffentlichem Interesse der nach Art. 6 Abs. 1 EMRK grundsätzlich

B. Kantone

Zürich

Art. 92 (Neu Artikel 91)

Unseres Erachtens sollte es den Kantonen überlassen sein, welche Wege sie für die Überprüfung der Entscheide der Strafvollzugsorgane vorsehen wollen. Durch das Bundesrecht und durch die Anforderungen der EMRK sowie durch die Festlegung von Vollzugsgrundsätzen im StGB wird die gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit sichergestellt. Die Auswahl der in lit. a) bis 1) aufgeführten Bereiche erscheint zudem willkürlich und den praktischen Bedürfnissen zuwiderlaufend. Vielmehr scheint uns eine Regelung sinnvoll, die die Kantone verpflichtet, im Strafvollzugsbereich kantonale Rechtsmittelinstanzen vorzusehen. Die vorgeschlagene Version von Art. 92 ist daher zu streichen bzw. durch eine andere Fassung zu ersetzen:

[1]Die Kantone erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Sie regeln insbesondere das Disziplinarwesen sowie die Einzelheiten des Verdienstanteils.

[2]Sie sehen wenigstens ein Rechtsmittel vor gegen Entscheide, die sich auf die Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen dieses Gesetzes und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen.

Glarus

Art. 92 (Entscheide und Beschwerden)

Grundsätzlich sollte es den Kantonen überlassen bleiben, welchen Weg sie für die Überprüfung der Entscheide der Strafvollzugsorgane vorsehen wollen.

Die vorgeschlagene Norm bringt ohne jeden Zweifel eine Flut von Beschwerden, zumal für den Beschwerdeführer kein Kostenrisiko besteht. Er wird sich nach den vermuteten Intentionen der Expertenkommission wohl auch anwaltschaftlich vertreten lassen dürfen, was zu zusätzlichen Kosten führen wird.

Zug

Der Rechtsschutz ist weiterhin den kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzen zu überlassen, soweit keine Verfügung gestützt auf Bundesrecht erfolgt. Es obliegt mithin allein den Kantonen, die Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit von Vollzugshandlungen zu schaffen. Deshalb ist Art. 92 ersatzlos zu streichen.

Solothurn

Artikel 92 Absatz 2

Mit dieser Norm greift der Bund wieder einmal unnötig und einschneidend ("rasch, einfach, unentgeltlich") in kantonales Recht ein. Der Rechtsschutz sollte, wie in Artikel 90 vorgesehen den kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzen oder kantonalen Spezialgesetzen überlassen bleiben. Insbesondere sollte das rasche und einfache Verfahren gemäss Bundesrecht nicht ausschliessen, dass vor der gerichtlichen Instanz eine Verwaltungsinstanz zu entscheiden hat.

Basel-Stadt

Art. 92 VE ist als Eingriff in das kantonale Verwaltungsrecht ersatzlos zu streichen. Den Kantonen muss es vorbehalten bleiben, die Voraussetzungen für die Justitiabilität von Verwaltungsakten, die insbesondere auch nationalem und diesem übergeordnetem Recht Rechnung zu tragen haben, zu schaffen. Der nach dem Wortlaut des Artikels als abschliessend zu betrachtende Katalog dürfte sich rasch als unvollständig erweisen.

Aargau

Art. 92 (Entscheide und Beschwerden)

Art. 92 ist als Eingriff in das kantonale Verwaltungsrecht ersatzlos zu streichen. Den Kantonen sind zudem keine weiteren unentgeltlichen Verfahren zuzumuten.

Ticino

D'altra parte, il controllo delle decisioni amministrative cosi come stabilito dall'art. 92 AP, potrebbe generare un contenzioso importante e forse anche sproporzionato alla natura dell'esecuzione della pena, con conseguente necessita, per i Cantoni, di istituire delle istanze giudiziarie speciali.

Vaud

L'APE CPS se caractérise par une emprise accrue de la Confédération en matière de procédure. L'article 92 APE CPS, en particulier, constitue une ingérence inadmissible dans la sphère de compétences des cantons. Cette ingérence - que seule une interprétation large de l'article 64 bis de la Constitution fédérale a permise, alors que s'imposait une interprétation stricte - est incompatible avec le respect, salué ci-avant, de la disposition constitutionnelle.

Des règles procédurales disproportionnées, les nombreuses voies de recours prévues et les interventions multipliées du juge notamment font que, inéluctablement, la mise en application de l'APE CPS causerait une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de la justice et des autorités d'administration des peines : à cet égard, l'exemple de l'article 92 APE CPS vient tout naturellement à l'esprit.

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE CPS ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système proposé soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE CPS incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons; le Conseil d'Etat en discerne principalement les causes suivantes :

- alourdissement de l'appareil judiciaire et administratif;
- interventions multipliées du juge;
- construction et fonctionnement d'établissements psychiatriques;
- rémunération de l'article 83 APE CPS (qui va nettement au-delà du système actuel et se rapproche du salaire complet);
- contrôle judiciaire des décisions administratives après jugement (article 92 APE CPS).

Le Conseil d'Etat ne peut admettre l'absence d'analyse des coûts résultant de l'APE CPS : il constate que les questions économiques et financières - ce ne sont pas les seules - ont été éludées lors de l'élaboration de l'APE CPS, alors qu'elles ne pouvaient être passées sous silence.

Valais / CCDJP-SR

L'APE se caractérise par une emprise accrue de la Confédération en matière de procédure. L'article 92 APE, en particulier, constitue une ingérence inadmissible dans la sphère de compétences des cantons. Cette ingérence - que seule une interprétation large de l'article 64 bis de la Constitution fédérale a permise, alors que s'imposait une interprétation stricte - est incompatible avec le respect, salué ci-avant, de la disposition constitutionnelle.

Des règles procédurales disproportionnées, les nombreuses voies de recours prévues et les interventions multipliées du juge notamment font que, inéluctablement, la mise en application de l'APE causerait une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de la justice et des autorités d'administration des peines : à cet égard, l'exemple de l'article 92 APE vient tout naturellement à l'esprit.

Ces conséquences indésirables auraient en définitive les justiciables et détenus pour premières victimes. Elles iraient par ailleurs à l'encontre de la volonté actuelle de désengorger tribunaux et autorités; à titre d'exemple, elles se traduiraient par la **mise en échec du système de l'ordonnance pénale** : de précieuses simplifications devraient être abandonnées au détriment de l'efficience du système pénal.

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système proposé soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons;

Jura

Finalement, la gratuité de la procédure de recours prévue à l'article 92 AP paraît excessive. Il y a bien d'autres domaines de la juridiction administrative où la gratuité de la procédure se justifierait davantage. Les autorités judiciaires devraient pouvoir percevoir au moins des émoluments de justice modérés, ce qui empêcherait les détenus de faire un usage aveugle des moyens de recours.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 92: Entscheide und Beschwerden
Im Katalog der überprüfbaren Entscheide in Absatz 1 fehlen solche nach Artikel 89. Diese scheinen besonders dann überprüfungswürdig, wenn sie therapeutisch begründet sind. Die Einführung einer richterlichen Beschwerdeinstanz (VollstreckungsrichterIn) ist zu begrüssen (Absatz 2).

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 92

Die Abs. 2 bis 4 sind zu streichen. Die Materie kann dem kantonalen Recht überlassen bleiben.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 92

Sofern die Bestimmungen dieses Artikels auch den Vollzug von Massnahmen im Sinne von Art. 89 und die sinngemässe Geltung von Art. 84 und Art. 85 meinen, führt dies im Rahmen der Behandlung von Massnahmepatienten zu einer möglicherweise sehr erheblichen Belastung der Massnahmevollzugseinrichtung, vor allem aber auch zu einer Erschwerung der Behandlungsdurchführung selbst (unabhängig davon, ob für entsprechende Situationen bereits im Rahmen des Therapievertrags Vereinbarungen getroffen worden 39sind).

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Ad. art. 92 Décisions et recours

Les mesures d'isolement, prévues à l'art. 89 du projet, n'ont pas été inscrites dans l'art. 92: il s'agit certainement d'un oubli.
L'introduction de la compétence du juge pour contrôler les décisions en vertu de l'art. 92 al. 1 est un principe fondamental, mais la composition d'un tel tribunal doit être fixée par le droit fédéral (voir les expériences en matière de privation de liberté à des fins d'assistance).

KKJPD

Auch der Katalog der beschwerdefähigen Verfügungen gemäss Art. 92 schafft für den Vollzug grosse Probleme. Detailregelungen sind grundsätzlich den Konkordaten und den Kantonen zu überlassen. Dadurch kann auf die regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten besser und rascher reagiert werden.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 92 Entscheide und Beschwerden

Die Auflistung der schriftlichen Entscheide birgt die Gefahr in sich, bald einmal unvollständig zu sein. U.E. sollte hier das kant. Verwaltungsrecht greifen. Wir beantragen Streichung Artikels.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 92 ist, als Eingriff in das kantonale Verwaltungsrecht, ersatzlos zu streichen. Den Kantonen muss es vorbehalten bleiben, die Voraussetzungen für die Justiziabilität von Verwaltungsakten, die insbesondere auch nationalem und diesem übergeordnetem Recht Rechnung zu tragen haben, zu schaffen. Der nach dem Wortlaut des Artikels als abschliessend zu betrachtende Katalog dürfte sich rasch als unvollständig erweisen.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 92, Entscheide und Beschwerden: Wir halten es für richtig, dass auch für wichtige Vollzugsentscheide rechtsstaatliche Formen und Rechtswege gewährleistet werden.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Art. 92 VE ist ersatzlos zu streichen. Die vorgeschlagene Verrechtlichung brächte kaum zu bewältigende praktische Probleme. Es müsste mit einer Flut von Beschwerden gerechnet werden, stellt doch ein rasches, einfaches und erst noch unentgeltliches Verfahren geradezu eine Einladung zur Beschwerdeerhebung dar. Zwar soll den Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommen; die Erfahrungen mit staatsrechtlichen oder Verwaltungsgerichtsbeschwerden haben allerdings gezeigt, dass dieser gesetzliche Grundsatz in der Praxis umgekehrt wird. Schliesslich ist die Auswahl der anfechtbaren Entscheide willkürlich.

Der Rechtsschutz ist weiterhin den kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzen zu überlassen, soweit keine Verfügung gestützt auf Bundesrecht erfolgt.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 92 Abs. 1 Bemerkungen

Heute können letztinstanzliche kantonale Verfügungen betreffend Strafvollzug, wenn bundesrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind, mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde durch das Bundesgericht überprüft werden, zum Beispiel bei der Verweigerung der bedingten Entlassung, dies gestützt auf Art. 98 lit. d OG (die Kognition des Bundesgerichtes ist aber eine eingeschränkte). In den Kantonen werden die Vollzugsentscheide uneinheitlich entweder durch Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte gefällt und überprüft. Zwecks Schaffung klarerer Verhältnisse und Einfachheit sowie Raschheit ist die Enumeration der wesentlichen möglichen Entscheide gemäss Art. 92 Abs. 1 lit. a - l sinnvoll.

Art. 92 Abs. 2: Bemerkungen

Von Bedeutung ist, dass die Kantone Gerichte als Beschwerdeinstanzen zu bezeichnen haben, und dass diese Beschwerdeinstanzen in einem raschen, einfachen und unentgeltlichen Verfahren zu entscheiden haben.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Wenig Vertrauen in den kantonalen Rechtsschutz zeigt sich in Art.92 VE, wo konkrete Vorschriften gemacht werden, welche Verfügungen schriftlich zu treffen und zu begründen sind und wie diese angefochten werden können. Geradezu als Aufforderung zur Beschwerdeführung versteht die SKG die vorgeschriebene Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens. Die Kantone, welche ja bald alle über ein Verwaltungsgericht verfügen werden, sind durchaus in der Lage, den Rechtsschutz selbst wirksam und gerecht zu organisieren.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 92 :

Notre association adhère à l'idée d'un contrôle judiciaire des décisions importantes prises en exécution de peine ou de mesure.

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

L'APE se caractérise par une emprise accrue de la Confédération en matière de procédure. L'article 92 APE, en particulier, constitue une ingérence inadmissible dans la sphère de compétences des cantons. Cette ingérence - que seule une interprétation large de l'article 64 bis de la Constitution fédérale a permise, alors que s'imposait une interprétation stricte - est incompatible avec le respect, salué ci-avant, de la disposition constitutionnelle.

Des règles procédurales disproportionnées, les nombreuses voies de recours prévues et les interventions multipliées du juge notamment font que, inéluctablement, la mise en application de l'APE causerait une charge de travail accrue et un ralentissement du fonctionnement de la justice et des autorités d'administration des peines : à cet égard, l'exemple de l'article 92 APE vient tout naturellement à l'esprit.

Ces conséquences indésirables auraient en définitive les justiciables et détenus pour premières victimes. Elles iraient par ailleurs à l'encontre de la volonté actuelle de désengorger tribunaux et autorités; à titre d'exemple, elles se traduiraient par la **mise en échec du système de l'ordonnance pénale** : de précieuses simplifications devraient être abandonnées au détriment de l'efficience du système pénal.

Au demeurant, même si les conséquences financières de l'APE ne peuvent être chiffrées a priori, il n'est pas douteux que la mise en place et le fonctionnement du système proposé soient extrêmement coûteux. Les augmentations de coût résultant de l'APE incomberont, si celui-ci est adopté, aux cantons;

Fünfter Titel: **Die Verjährung** (Art. 93 - 99)

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.17 Verjährung (Art. 93 - 99)

Die Kürzung der Verjährungsfristen auf höchstens 10 Jahre bzw. 25 Jahre, auch bei schwersten Delikten, bei denen eine lebenslängliche Strafe angedroht wird, erachten wir als nicht vertretbar. Es entsteht dadurch auch eine unverhältnismässige Spannweite zwischen den unverjährbaren Delikten nach Art. 99 und den schweren Delikten wie beispielsweise Mord. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung der bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen, insbesondere, was die Delikte angeht, bei denen eine lebenslängliche Strafe angedroht ist. Art. 95 Abs. 2 ist zu streichen. Diese Neuerung würde dazu führen, dass in umfangreichen Strafverfahren (beispielsweise bei Wirtschaftskriminalität) noch vermehrter als heute der Fall weben absoluter Verjährung einzustellen ist, was nicht als gerechtfertigt erscheint. Diese Bestimmung lädt zudem noch mehr als heute dazu ein, allein wegen Verjährungsfragen Rechtsmittel einzulegen. Die bisherige, durch die Rechtssprechung entwickelte Regel, wonach die Verjährung bei Einlegung eines ausserordentlichen Rechtsmittels ruht, sollte beibehalten werden.

Uri

Zu Art. 93 ff:

Zu Recht werden die absoluten Verjährungsfristen für die Strafverfolgung verlängert. In aufwendigen Strafuntersuchungen wegen Wirtschaftsdelikten kam es aufgrund der geltenden Regelung oft zur Verjährung der Vergehenstatbestände.

Solothurn

Fünfter Titel. DIE VERJÄHRUNG

Keine Bemerkungen.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Titre cinquieme: La prescription, art. 93-99

Le projet apporte peu au sujet des problèmes que nous connaissons dans la pratique du droit pénal.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

5. Die Verjährung (Art.93 bis 99 des Vorentwurfes)

Die Bestimmungen über die Verjährung stehen nicht im Zentrum der Vernehmlassung der SKG. Bedenklich erscheint die relative Verjährung von Mord bereits nach zehn Jahren. Auch bezüglich des Ruhens der Verjährung im Rechtsmittelverfahren bedeuten die Vorschläge eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung, auch wenn die SKG durchaus einsieht, dass die heutige Praxis, welche zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmitteln unterscheidet, im interkantonalen Verhältnis zu Ungleichheiten führen kann.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Art. 93 - Art. 95a 1. Verfolgungsverjährung

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 93 - 95a: Verfolgungsverjährung
Der Entwurf schlägt vor, die besondere Frist von 20 Jahren fallenzulassen, die das geltende Recht vorsieht für Taten, die mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind. Diese Bestimmung hat praktische Bedeutung für Fälle, wo die Strafandrohung auf lebenslängliches Zuchthaus lautet und in den 10 Jahren seit der Tat die Verjährung nicht unterbrochen werden konnte. Konkret bedeutet dies: Fällt auf eine Person erst mehr als 10 Jahre nach der Tat der Verdacht beispielsweise eines Mordes, kann gegen sie wegen Eintritts der Verjährung nicht mehr ermittelt werden. Ist dagegen die Verjährung im Sinne von Artikel 95a des Vorentwurfs vor Ablauf der 10 Jahre unterbrochen worden, verlängert sich die Verjährungsfrist bis zum Eintritt der absoluten Verjährung. Nach neuem Recht tritt die absolute Verjährung bei der ordentlichen 10-jährigen Verjährungsfrist erst nach 20 Jahren ein (heute nach 15 Jahren). Klarzustellen ist, dass die Delikte gemäss Artikel 99 des Entwurfes nach wie vor unverjährbar sind. Wir schlagen vor, auf die 20-Jahresfrist zu verzichten, denn wenn verjährungsrechtlich Unterschiede bestehen zwischen Mord und vorsätzlicher Tötung, dann müsste gegebenenfalls vorweg über die Qualifikation entschieden werden. Dann besteht die Gefahr, dass nur aus Gründen der Verjährung die Mordqualifikation bejaht wird.

D. Organisationen

Schweiz. Richtervereinigung

2.1 L'AP marque une tendance générale à l'adoucissement des peines : Le délai de prescription absolu est, d'une manière générale, allongé mais sans tenir compte des infractions graves (brigandages, prise d'otage, assassinat).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

10.- Art. 93-95a sowie Art. 110 VE (Verfolgungsverjährung; Bericht S. 29-31)

In der Praxis bestehen vor allem in Hinblick auf die absolute Verjährung respektive der Möglichkeit, dass ein Verfahren noch in der Rechtsmittelinstanz oder gegebenenfalls nach Rückweisung durch das Bundesgericht verjähren kann, erhebliche Probleme, die durch Entwurf nicht befriedigend gelöst werden. Diese Fragen lassen sich losgelöst vom vorliegenden Entwurf diskutieren und gegebenenfalls auch gesetzgeberisch verabschieden. Eine umfassende Auseinandersetzung mit der Problematik ist im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme aus Zeit- und Raumgründen nicht möglich.

Das Hauptproblem des geltenden Rechtes liegt darin, dass die absolute Verjährung noch im Rechtsmittelverfahren eintreten kann. Dieses Problem lässt sich entgegen VE nicht dadurch lösen, dass man die absolute Verjährung neu auf 200 % (statt wie bisher 150 %) festsetzt. Denn der Eintritt der absoluten Verjährung kann in starkem Masse abhängen von der Dauer der unter Umständen verschiedenen Rechtsmittelverfahren. Dabei ist zu beachten, dass nach Art. 95 Abs. 2 VE die Verjährung während des Rechtsmittelverfahrens nicht ruht, abweichend von der jetzigen Praxis, wonach die Verjährung während eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens, konkret insbesondere während einem Verfahren vor Bundesgericht, ruht. Es ist zu befürchten, dass die Neuregelung in zahlreichen Fällen zum Eintritt der absoluten Verjährung vor endgültiger Beurteilung führen wird und dass gerade wegen dieser Regelung Rechtsmittel ausschliesslich und vor allem im Hinblick auf die mögliche Verjährung ergriffen werden! Vor allem aber ist zu beachten, dass die Dauer eines Strafverfahrens über mehrere Instanzen in der Regel nicht programmiert werden kann. Der Staatsanwalt, der etwa einen grösseren Wirtschaftsstraffall zur Anklage bringt, der sollte sich aber im voraus in etwa überlegen können, ob er bis zum Eintritt der absoluten Verjährung den Fall überhaupt durchziehen kann. Es ist daran zu erinnern, dass ausserordentliche Rechtsmittel in der Regel nur kassatorische Funktion haben: Die obere Instanz kann nicht selbst neu entscheiden, sondern muss im Falle der Gutheissung einer Beschwerde den Fall immer an die kantonale Instanz zurückweisen. Wenn die obere Instanz, z.B. das Bundesgericht, noch vor Eintritt der absoluten Verjährung entscheidet, kann diese eintreten bis zum neuen Entscheid des kantonalen Gerichts. Unhaltbar ist dieses Ergebnis insbesondere dann, wenn die Gutheissung nur in einem Nebenpunkt erfolgt, formell jedoch das ganze Urteil aufgehoben werden muss.

Beispiel: Das Appellationsgericht Basel-Stadt verurteilt kurz vor Eintritt der absoluten Verjährung wegen mehrerer Straftaten und übersieht dabei, dass eine von diesen bereits absolut verjährt ist. Der Verurteilte führt Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht; dieses muss die Beschwerde gutheissen. Auch wenn das Verfahren vor Bundesgericht so schnell wie möglich durchgeführt wird und sich das Appellationsgericht dann darum bemüht, so schnell wie möglich die Neubeurteilung vorzunehmen, ist es in einer solchen Konstellation unter Umständen unmöglich, das endgültige Urteil vor Eintritt der absoluten Verjährung zu fällen.

Demgegenüber würde der folgende Vorschlag die Verjährungsprobleme wohl in aller Regel sehr einfach lösen: Einzig das erstinstanzliche Urteil muss vor Eintritt der absoluten Verjährung gefällt worden sein. Danach ist eine absolute Verjährung nicht mehr möglich, auch dann nicht, wenn das erstinstanzliche Urteil aufgehoben werden sollte. Für das Verfahren nach dem erstinstanzlichen Urteil genügt das Beschleunigungsgebot (Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Wird dieses

verletzt, so kann im Extremfall das Verfahren eingestellt werden (vgl. BGE 117 IV 124 E. 4d). Entscheidend sind dann weniger starre Fristen als die Umstände des Einzelfalles. Der Rückgriff auf das Beschleunigungsgebot hätte also den Vorteil, dass die Lösungen flexibler sind; man könnte beispielsweise berücksichtigen, dass und weshalb mehrfach Rechtsmittel ergriffen worden sind.

Der Vorschlag des VE löst insbesondere die Probleme nicht, die heute in Ehrverletzungsprozessen bestehen: Wenn hier das Verfahren wegen absoluter Verjährung eingestellt werden muss, sind unter Umständen immense Parteikosten angefallen. Wer soll diese jetzt tragen?

Folgt man den hier gemachten Vorschlägen, dann erübrigt sich wohl eine Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist gemäss VE.

Art. 93 1. Verfolgungsverjährung
Fristen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 93
Die geltende Regelung, dass die Strafverfolgung in zwanzig Jahren verjährt, wenn die strafbare Tat mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, ist beizubehalten. Für die Streichung dieser Regelung besteht kein sachlicher Grund. Wir schlagen daher vor lit. a wie folgt zu formulieren:

a) In zwanzig Jahren, wenn die strafbare Tat mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;

lit. a und b gemäss Vorentwurf werden dadurch zu lit. b und c.

Bern

Art. 93 Verfolgungsverjährung / Fristen

Der Beschränkung der Verfolgungsverjährung auf 10 Jahre bei Mord kann nicht zugestimmt werden. Es wäre stossend und würde durch die Bevölkerung nicht verstanden, wenn ein Mörder 10 Jahre nach der Tat unbehelligt sein Verbrechen gestehen, allenfalls sogar medienmässig auswerten könnte.

Ausserdem schafft der Vorschlag eine unbegründet grosse Differenz zu den unverjährbaren Verbrechen nach Artikel 99 VE.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass die Verjährungsfrist 20 Jahre betragen soll, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist.

Glarus

Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass das Revisionsvorhaben Punkte enthält, die sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch die Bevölkerung schwer nachvollziehbar sind. So beispielsweise der Verzicht auf Strafschärfung für Rückfällige (Art. 67 StGB), weitergehende Strafmilderungsgründe (Art. 50 VE), die Verkürzung der Strafverfolgungsverjährung (Art. 93 VE), der Vollzug der Freiheitsstrafen in offenen Anstalten

mit entsprechenden Vollzugsgarantien (Art. 76 ff. VE), die grundsätzliche Abschaffung kurzer Freiheitsstrafen sowie der Landesverweisung.

Art. 93 VE (Verjährungsfristen)

Wir erachten die vorgeschlagenen Verjährungsfristen grundsätzlich als zu kurz. Ebenso sind wir der Ansicht, dass die geltende Regelung, dass die Strafverfolgung in zwanzig Jahren verjährt, wenn die strafbare Tat mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, beizubehalten ist.

Zug

Die geltende Regelung, wonach die Strafverfolgung in zwanzig Jahren verjährt, wenn die Straftat mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, sollte beibehalten werden. Für die Verkürzung der Verjährungsfristen besteht jedenfalls kein sachlicher Grund (Art. 93).

Basel-Stadt

Art. 93 VE
Wir teilen die Auffassung des Entwurfs, dass je mehr Zeit seit einer Begehung der entsprechenden Straftat vergeht, desto geringer in aller Regel das Bedürfnis nach einer strafrechtlichen Sanktion wird. Der Beschränkung der Verfolgungsverjährung auf zehn Jahre bei Mord können wir dennoch nicht zustimmen, da der Vorschlag im Verhältnis zu den unverjährbaren Verbrechen nach Art. 99 VE zu stark divergiert. Der Mord ist u.E. nach wie vor ein Verbrechen von so aussergewöhnlicher Schwere, dass er nicht schon nach zehn Jahren ungesühnt bleiben darf. So verjähren in der Bundesrepublik Deutschland Mord und Völkermord nicht mehr (78 Abs. 2 dt. StGB). Die Strafverfolgung müsste u.E. bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe erst in zwanzig Jahren verjähren.

Es ist auch nicht verständlich, dass die Verfolgungsverjährung aufgrund von Zweifeln an der Beweissicherheit gerade heute verkürzt werden soll, wo neue wissenschaftliche Methoden (DNS-Analyse) neue Dimensionen der positiven und negativen Beweisführung erschliessen, die durch den Zeitablauf gerade nicht beeinträchtigt werden können.

Basel-Landschaft

Art. 93
Die Verjährungsfrist insbesondere in lit. a erscheint, unter Hinweis auf Schwierigkeiten und Dauer von Wirtschaftsstrafverfahren oder organisiertes Verbrechen, kriminalpolitisch verfehlt.

Aargau

Art. 93 (Verfolgungsverjährung)

Die Verfolgungsverjährung für Straftaten, die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, soll wie nach geltendem Recht erst nach 20 Jahren eintreten.

Vaud

q) Articles 93 et 96 APE CPS. Prescription

Alors que l'article 99 APE CPS prévoit l'imprescriptibilité (dont le principe ne se discute pas) de certains crimes, l'article 93 réduirait à 10 ans la prescription de l'action pénale pour les crimes (y compris ceux que la loi permet de punir de la réclusion à vie). Ici, l'effort de simplification a conduit à une absence totale de nuances. Le Conseil d'Etat préfère l'actuelle solution de l'article 70 CPS. De la même manière, la rédaction de l'article 73 CPS est plus satisfaisante que celle de l'article 96 APE CPS.

Neuchâtel

V. Prescription de l'action pénale (art.93 à 99)

Les délais de prescription de l'action pénale du droit actuel, pour les crimes et les délits, donnent dans l'ensemble satisfaction et les motifs de les modifier ne sont pas convaincants. Il convient donc de les conserver et l'avant-projet devrait être adapté en conséquence.

Une réserve mérite toutefois d'être faite, quant au droit actuel, au sujet du délai, réduit à 5 ans (plutôt d'ailleurs qu'à 2 ans comme le proposait le projet du Conseil fédéral) depuis le ler octobre 1992, en matière d'infractions d'ordre sexuel sur la personne d'enfants (art.187 CP). Certes encore limitée, l'expérience semble néanmoins démontrer que l'on a mal apprécié lors de la révision du 21 juin 1991 les effets concrets d'une telle réduction. Dans les cas d'infractions répétées, qui ne peuvent plus être considérées sans autre comme des délits successifs en raison de la jurisprudence récente du Tribunal fédéral (ATF 118 IV 14), on constate que la victime, traumatisée pour longtemps, n'ose souvent parler que des années plus tard, lorsqu'elle atteint l'âge adulte. On a peine à imaginer son désarroi si elle apprend alors que les infractions sont prescrites. Il faudrait saisir l'occasion de revoir cette question lors de la présente procédure de révision.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Nach geltendem Recht gibt es verschiedene Verjährungsprobleme, die der Entwurf zumindest teilweise zu lösen versucht. Bei den Vergehenstatbeständen der Veruntreuung und ungetreuen

Geschäftsführung hat es Probleme gegeben mit den Verjährungsfristen von 5 (relativ) und 7 1/2 (absolut) Jahren. Diese Probleme werden teilweise bereits durch die Revision des Vermögensstrafrechts gelöst. Eine Verlängerung der absoluten Verjährung von 15 auf 20 Jahre scheint uns problematisch. Nach geltendem Recht beträgt die Verjährungsfrist bei Ehrdelikten zwei Jahre, die absolute Verjährung vier Jahre. Gerade in grösseren Ehrenhändeln ist es jedoch häufig dazugekommen, dass das Verfahren vor Eintritt der absoluten Verjährung kein Ende gefunden hat. Daraus entsteht eine unbefriedigende Situation.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Art. 93 VE: Eine Verkürzung der relativen Verfolgungsverjährungsfrist auf 10 Jahre für mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten Taten erachten wir als nicht akzeptabel. Diesbezüglich sollte an der bisherigen, 20jährigen Frist festgehalten werden.

Da die Schweizerische Volkspartei die Abschaffung der lebenslänglichen und die Einführung einer 30jährigen Maximalstrafe postuliert, fordern wir für die mit der Maximalstrafe von 30 Jahren zu bedrohenden Delikte entsprechend eine 20jährige Verjährungsfrist. Demgegenüber wäre die absolute Verjährungsfrist gemäss Art 95a Abs. 2, 2 Satz VE für die mit der Maximalstrafe bedrohten Delikte auf das 1 1/2- fache der ordentlichen Verjährungsfrist zu beschränken.

Eine Verkürzung der Verfolgungsverjährung auf maximal 10 Jahre hätte unseres Erachtens zudem eine stossende Diskrepanz zu den unverjährbaren Delikten nach Art 99 VE zur Folge.

Schweizer Demokraten (SD)

3.14 Verfolgungsverjährung (Art. 93, lit. a)

Die Verkürzung der Verjährung bei schweren Straftaten von bisher 20 auf neu 10 Jahre lehnen die SD strikte ab.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 93

Wir beantragen übereinstimmend, für lebenslängliche Freiheitsstrafen die Verjährungsfrist bei 20 Jahren zu belassen (Art. 70 StGB).

Défense des Enfants international

Défense des Enfants - International, Section Suisse (DEI) demande que les Chambres fédérales saisissent l'occasion de la révision du Code pénal pour améliorer la situation des enfants victimes de sévices sexuels. Il est nécessaire d'allonger la prescription de l'action pénale pour les actes tombant sous le coup de l'article 187 CPS et de la faire passer de cinq à dix ans. En effet, une période de cinq ans est souvent trop courte pour permettre à l'enfant victime de franchir le pas vers une action pénale, cela d'autant plus que les actes auront été commis à un âge précoce.

Schweiz. Richtervereinigung

6. Il y a lieu de se pencher aussi sur la situation des grands criminels, soit ceux dont les actes atteignent le plus gravement la société. On l'a vu, le projet - hormis l'imprescriptibilité de certains crimes de masse (art. 99 AP) - ne s'en occupe pas. Quant au cas des auteurs qui souffrent d'un sérieux trouble de la personnalité, à moins d'interpréter l'art. 68 AP au-delà de son sens, il ne touche pas certains criminels dangereux qui agissent pour des mobiles purement financiers ou politiques tels que des grands trafiquants de stupéfiants, des tueurs à gage, des terroristes. Pour ceux-ci, le maximum possible restera l'emprisonnement à vie. Or, que signifient encore les mots "emprisonnement à vie" si la poursuite des infractions passibles d'un emprisonnement à vie se prescrit par 10 (art. 93 AP) au lieu de 20 ans actuellement (art. 70 CP), (prescription absolue :20 ans au lieu de 30 ans actuels), si le détenu peut parfois être libéré conditionnellement après 10 ans (art. 86 al. 5 AP) - au lieu des 15 ans actuels (art. 38 al. 2 CP). A notre avis, il convient au contraire d'aménager une peine véritablement dissuasive pour les grands criminels telle que par exemple la peine incompressible connue en droit français. Le projet devra en tout cas se déterminer sur le sort à réserver à cette catégorie de criminels dangereux, pour lesquels la protection de la ociété l'emporte largement sur leur bien-être.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 93 (Fristen der Verfolgungsverjährung)

Antrag: Die Strafverfolgung verjährt:

a. in 20 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist;

b. (wie a.)

c. (wie b.)

Begründung:
Der Beschränkung der einfachen Verjährung auf 10 Jahre bei Mord kann nicht zugestimmt werden. Es wäre stossend und würde durch die Bevölkerung nicht verstanden, wenn ein Mörder 10 Jahre nach der Tat unbehelligt sein Verbrechen gestehen, allenfalls sogar medienmässig auswerten könnte.
Ausserdem schafft der Vorschlag eine unbegründet grosse Divergenz zu den unverjährbaren Verbrechen nach Art. 99 VE.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Hingegen stehen unseres Erachtens einige Vorschläge der Kommission quer zu bestehenden sinnvollen Regelungen und im Widerspruch zu kriminalpolitischen Forderungen der Gegenwart:
- die Verkürzung der Strafverfolgungsverjährung bei Mord auf 10 Jahre (VE 93),...

Art. 93 (Verfolgungsverjährung)

Wir teilen die Auffassung des Entwurfes, dass im Grundsatz je mehr Zeit seit der Begehung einer Straftat vergeht, desto geringer im Allgemeinen das Bedürfnis nach einer strafrechtlichen Sanktion wird. Der Beschränkung der Verfolgungsverjährung auf zehn Jahre bei Mord können wir dennoch nicht zustimmen, da der Vorschlag im Verhältnis zu den unverjährbaren Verbrechen nach Art. 99 VE zu stark divergiert. Der Mord ist nach wie vor ein Verbrechen von so aussergewöhnlicher Schwere, dass er nicht schon nach zehn Jahren ungesühnt bleiben darf. So verjähren in der Bundesrepublik Deutschland Mord und Völkermord nicht mehr (78 Abs. 2 dt. StGB), ein Unterschied, der beispielsweise auch im internationalen Rechtshilfeverkehr wie bei der internationalen Fahndung zu erheblichen Problemen führte. Einmal mehr würde sich die Schweiz (in pharisäerhafter Weise) von den anderen Staaten distanzieren. Wir halten das für nicht angängig und kontraproduktiv. Die Strafverfolgung dürfte unseres Erachtens bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen, falls überhaupt, erst in 20 Jahren verjähren. Es ist auch widersinnig, die Verfolgungsverjährung aufgrund von Zweifeln an der Beweissicherheit gerade in dem Zeitpunkt zu verkürzen, da durch neue wissenschaftliche Methoden (DNS-Analyse) neue Dimensionen der positiven oder negativen Beweisführung eröffnet werden; die bisher durch den Zeitablauf geschaffenen Beweisprobleme entfallen durch diese Methode.
Die Verfolgungsverjährungsfristen in unserem Strafrecht sollten generell und nicht nur für die schwersten Delikte, sondern vor allem auch für alles, was mit dem Organisierten Verbrechen in Zusammenhang steht, mit denjenigen in unserer europäischen Partnerländern und in den USA kompatibel sein, wenn wir den internationalen Kampf gegen die Organisierte Kriminalität schweizerischerseits nicht mit neuen Rechtshindernissen beeinträchtigen wollen.

Ordre des avocats fribourgeois

L'avant-projet favorise les auteurs des infractions les plus graves, puisque la prescription de vingt ans est supprimée.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art 93 Abs.1

Verjährung von 20 Jahren für Taten, die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, ist beizubehalten.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 93: 1. Verfolgungsverjährung
Wir sind der Meinung, dass wie bisher für Taten, die mit lebenslänglichen Strafen bedroht sind, die Verjährung von 20 Jahren beibehalten werden sollte.

Art. 94 Beginn

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 95 Ruhen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 95 Abs. 2

Nach unserer Auffassung sollte die Verjährungsfrist entsprechend geltender Praxis nur während ordentlichem Rechtsmittelverfahren nicht ruhen. Nach Eintritt der Rechtskraft/Vollstreckbarkeit eines Urteils könnte sonst mit jedem behauptetem Mangel und gestützt darauf eingereichtem ausserordentlichen Rechtsmittel die Verjährung wieder zum Laufen gebracht werden, bis die absolute Verjährung eingetreten ist. Das würde eine Förderung der Trölerei bedeuten. Bei Beschränkung des Laufens der Fristen auf die ordentlichen Rechtsmittel wäre der zweite Halbsatz von Art. 95 Abs. 2 zu streichen. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

[2]Während ordentlichen Rechtsmittelverfahren des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts ruht die Verjährung nicht.

Bern

Art. 95 Verfolgungsverjährung / Ruhen

Es ist zu begrüssen, dass die absolute Verjährungsfrist auf das Doppelte der einfachen Frist angehoben wird. Als Ausgleich wird dagegen in Artikel 95 VE festgehalten, dass die Verjährung während der Dauer des bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahrens weiterläuft. Ganz klar scheint die Lösung nicht. Läuft die Verjährung weiter, auch wenn bloss vorsorglich staatsrechtliche Beschwerde erhoben wurde?

Bei den Uebertretungen kann das Bundesgericht im Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde unter Umständen recht stark unter Druck geraten, wenn die kantonalen Instanzen den Fall wenige Monate vor der absoluten Verjährung beurteilten und das Bundesgericht nicht riskieren will, dass verschiedene Fälle in Lausanne verjähren. Es ist nicht auszuschliessen, dass aus "verjährungstechnischen" Gründen vermehrt eidgenössische Rechtsmittel ergriffen werden und das Bundesgericht dadurch zusätzlich belastet wird. Die bisherige Lösung, wonach mit dem letztinstanzlichen kantonalen Urteil die Vollstreckungsverjährung beginnt, scheint nach wie vor besser als die vorgeschlagene Neuregelung.

Zug

Die in Art. 95 Abs. 2 vorgeschlagene Neuerung ist nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Neuerung würde dazu führen, dass in komplexen Strafverfahren, beispielsweise bei Wirtschaftskriminalität, die Verjährung früher eintreten würde als heute. Dies müsste im Hinblick auf die Verjährung als Einladung zur Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel verstanden werden.

St. Gallen

Art. 95

Die Einschränkung, dass die Verjährung nur ruht, wenn der Täter im Ausland eine Freiheitsstrafe verbüsst, erscheint uns problematisch. Die Verjährung sollte wie bisher auch beim Vollzug einer unmittelbar vorausgehenden Freiheitsstrafe ruhen.

Thurgau

Art. 95

Abs. 2 sollte nochmals überdacht werden. Es gilt, den Umstand bestmöglich im Griff zu behalten, dass bei langwierigen Verfahren oder solchen hart an der Verjährungsgrenze häufig, ja praktisch immer, über ein Rechtsmittelverfahren einzig der Eintritt der absoluten Strafverfolgungsverjährung bewirkt werden will. Es erweist sich mit den gleichen Gründen als ebenso vertretbar, während eines Rechtsmittelverfahrens den Lauf der Verjährung ruhen zu lassen, wie in den Erläuterungen auf Seite 30 das Gegenteil behauptet wird. Während eines Rechtsmittelverfahrens sollte die Strafverfolgungsverjährung ruhen, wobei diese Gegebenheit auch beim Uebertretungsstrafrecht (Art. 110) zu realisieren ist. Die hier postulierte Aenderung hat sinngemäss bereits heute in Art. 183 Ziff. 2 MStG Gültigkeit.

Neuchâtel

La proposition d'unifier les effets, actuellement inégaux en raison des différentes procédures cantonales, des recours sur la prescription de l'action pénale (absence de suspension de la prescription, art.95 al.2) est justifiée.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Dem Vorschlag der Expertenkommission zu Art. 95 Abs. 2 VE (Ruhen), wonach die Verfolgungsverjährung während der Rechtsmittelverfahrens weiterlaufen soll (also auch bei kantonaler und eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde), kann nicht zugestimmt werden. Bei dieser Regelung würde nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils durch - unter Umständen trölerische - Ergreifung eines ausserordentlichen Rechtsmittels die Verjährung wieder zum Laufen gebracht. Dies hätte zur Folge, dass nicht selten die absolute Verjährung eintritt. Wir schlagen daher vor, dass die Verfolgungsverjährung nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils während den Rechtsmittelverfahren des kantonalen oder des Bundesrechtes stets ruhen soll.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Diese Bemerkungen zeigen, dass die Frage der angemessenen Frist insbesondere für den Eintritt der absoluten Verjährung in starkem Masse zusammenhängen kann mit der Dauer der unter Umständen verschiedenen Rechtsmittelverfahren. Der Entwurf versucht in dieser Hinsicht klarzustellen, dass während Rechtsmittelverfahren die Verjährung nicht ruht, sie läuft vielmehr weiter bis zur endgültigen Beurteilung. Dies ist eine massive Änderung des bisherigen Rechtszustandes. Es ist zu befürchten, dass diese Neuregelung in zahlreichen Fällen zum Eintritt der absoluten Verjährung vor endgültiger Beurteilung führen wird. Zudem ist zu befürchten, dass aufgrund dieser Regelung Rechtsmittel ausschliesslich oder vor allem im Hinblick auf die Verjährung ergriffen werden. Vor allem aber ist zu beachten, dass die Dauer eines Strafverfahrens über mehrere Instanzen in der Regel nicht programmiert werden kann. Hinter Artikel 92 Absatz 2 ist unseres Erachtens ein grosses Fragezeichen zu setzen. Wir schlagen vor, dass eine Regelung genügen würde, dass innert der Frist der absoluten Verjährung das erstinstanzliche Urteil gefällt wird und dass nachher keine Verjährungsfristen mehr laufen. Folge einer solchen Regelung wäre, dass die Verlängerung der absoluten Verjährungsfristen gemäss Entwurf nicht mehr notwendig ist.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 95

Ein Verband beantragt Streichung von Abs. 2.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

La prescription de l'action pénale est réglée d'une manière problématique. En effet, l'art. 95 al. 2 qui stipule que la prescription n'est pas suspendue durant une procédure de recours

cantonal ou fédéral a un aspect très problématique. La justice court le risque, à l'avenir, que la prescription de l'action pénale (Verfolgungsverjährung) intervienne, par des moyens de recours dilatoires, avant qu'un jugement définitif ne soit prononcé.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 95:
Die Verjährung sollte auch während der Rechtsmittelverfahren des Kantonalen Rechts und des Bundesrechts ruhen. Es besteht die Gefahr, dass durch Verfahrensverzögerungen Strafverfahren gewollt verjähren.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 95 Abs. 2 (Ruhen)

Antrag:
Die durch Praxis des Bundesgerichts bestimmten Fälle des Ruhens der Verfolgungsverjährung während der Hängigkeit kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel seien im neuen Gesetz zu legalisieren.

Begründung:
Das Bundesgericht hat in verschiedenen Fällen das Ruhen der Verfolgungsverjährung im Rechtsmittelverfahren angenommen. Es kann auf die Zusammenstellung in Hans SCHULTZ: Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, 1. Band, Seite 22, verwiesen werden. Diese Praxis ist sinnvoll und sollte nicht, wie der VE dies tut, ausdrücklich aufgegeben, sondern im Gegenteil legalisiert, ev. auch noch ausgebaut werden, beispielsweise bei Anfechtung eines letztinstanzlichen kantonalen Freispruchs (vgl. BGE 97 IV 158). Der Kunst der Redaktionskommission wird es vorbehalten bleiben, eine klare und einfache Formulierung dieser Falle zu suchen.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 95 Abs. 2: Streichen.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 95: Ruhen
Wir sehen in der Neuerung von Abs. 2 eine Gefahr, dass Querulanten sich durch geschicktes Taktieren der Bestrafung entziehen können. Wir sind für die Streichung von Abs. 2.

Art. 95a Unterbrechung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 95 a Abs. 2
In Anbetracht der Ergänzung in Art. 93 ist Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

2Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafverfolgung ist jedoch in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um ihre ganze Dauer, bei Taten, die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, um die Hälfte überschritten ist.

Bern

Art. 95 Verfolgungsverjährung / Ruhen

Es ist zu begrüssen, dass die absolute Verjährungsfrist auf das Doppelte der einfachen Frist angehoben wird. Als Ausgleich wird dagegen in Artikel 95 VE festgehalten, dass die Verjährung während der Dauer des bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahrens weiterläuft. Ganz klar scheint die Lösung nicht.

Neuchâtel

Partant, il convient, comme le prévoit l'avant-projet, de doubler le délai de prescription ordinaire (ou relatif) pour les contraventions (qui passe à deux ans, art.110), ce qui a pour effet de porter à quatre ans le délai de prescription absolue (art.95a al.2).

C. Politische Parteien

D. Organisationen

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 95 a
A l'égard des autres infractions, il est plus strict, puisque la prescription absolue n'est acquise qu'à l'expiration d'un délai double du délai normal. Sur ce dernier point en tout cas, l'option prise est discutable.

La version française de l'al. ler a subi une modification orthographique par rapport à l'art. 72 ch. 2 al. ler actuel; le qualificatif "dirigé" est accordé au feminin de sorte que la condition qu'il incorpore ne serait plus posée pour les actes des autorités de poursuite. Si le changement est voulu, il ne peut être approuvé.

Art. 96 - Art. 98a 2. Vollstreckungsverjährung

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Richtervereinigung

2.1 L'AP marque une tendance générale à l'adoucissement des peines : Le délai de prescription absolu est, d'une manière générale, allongé mais sans tenir compte des infractions graves (brigandages, prise d'otage, assassinat).

Art. 96 2. Vollstreckungsverjährung
Fristen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 96
Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Vollstreckungsverjährung für lebenslängliche Freiheitsstrafen nicht bei dreissig Jahren belassen werden soll. Unseres Erachtens ist die geltende Regelung beizubehalten und als lit. a in Abs. 1 aufzunehmen. Die bisherigen lit. a - d werden dadurch zu lit. b - e.

Abs. 2
Dieser Absatz ist bei Beibehaltung der Landesverweisung wie folgt zu ändern:

[2]*Die Verjährung der Hauptstrafe zieht* die *Verjährung anderer Massnahmen und der Landesverweisung nach sich.*

Vaud

q) Articles 93 et 96 APE CPS. Prescription

Alors que l'article 99 APE CPS prévoit l'imprescriptibilité (dont le principe ne se discute pas) de certains crimes, l'article 93 réduirait a 10 ans la prescription de l'action pénale pour les crimes (y compris ceux que la loi permet de punir de la réclusion a vie). Ici, l'effort de simplification a conduit a une absence totale de nuances. Le Conseil d'Etat préfère l'actuelle solution de l'article 70 CPS. De la même manière, la rédaction de l'article 73 CPS est plus satisfaisante que celle de l'article 96 APE CPS.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Der vorgeschlagenen Regelung wird grundsätzlich zugestimmt. In Art. 96 Abs. 2 VE wären zudem die Nebenstrafen zu erwähnen, falls solche, wie wir das beantragen, beibehalten würden.

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 96: Bemerkungen

Hier drängt sich eine kriminalpolitische Bemerkung auf. Grundsätzlich muss die Frage gestellt werden, ob diese langen Fristen (welche zudem ruhen oder unterbrochen werden können gemäss Art. 98 und Art. 98a) unter dem Aspekt der Art. 49 und 54 des Vorentwurfes überhaupt noch vertretbar sind. Die Tatsache, dass sich ein zu mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilter Täter noch nach 37 1/2 Jahren (absolute Vollstreckungsverjährung) dem Strafurteil zu unterziehen hat, steht im krassen Widerspruch zu den Art. 49 und 54 des Vorentwurfes. Wenn wie in diesem Fall seit der Tat verhältnismässig viel Zeit verstrichen ist, und sich der Täter in dieser Zeit wohl verhalten hat, müsste zumindest die Möglichkeit der Strafmilderung (vgl. Art. 64 geltendes Recht) vorgesehen werden, andernfalls der in Art. 49 Abs. 1 Satz 2 VE festgehaltene Grundsatz zum leeren Gedanken verkommt. Ob in solchen Fällen überhaupt noch ein Strafbedürfnis gegeben ist, muss bezweifelt werden. Aus diesen Gründen müssen hier klarere und insbesondere kürzere Zeitlimiten festgelegt werden.

Art. 97 Beginn

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 98 Ruhen

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 98a Unterbrechung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 98 a Abs. 2
Gerade im Hinblick auf kurze Strafen scheint es uns notwendig, die absolute Verjährung eintreten zu lassen, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um ihre ganze Dauer überschritten ist. Abs. 2 ist demnach wie folgt zu formulieren:

2 Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafe ist jedoch in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um ihre ganze Dauer überschritten ist.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 99 3. Unverjährbarkeit

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 99

Wir begrüssen einhellig die Einführung der Unverjährbarkeit für schwerste Straftaten.

Schweiz. Richtervereinigung

L'imprescriptibilité introduite par l'art. 99 ne trouvera pas d'application pratique; elle ne concerne en effet que les crimes contre l'humanité (extermination ethnique, religieuse, etc.), les crimes de guerre (violation des Conventions de Genève de 1949) et les délits en vue d'exercer une contrainte et qui mettent en danger la vie et l'intégrité corporelle d'un grand nombre de personnes; cette dernière hypothèse ne peut concerner un brigandage, car la mise en danger d'un grand nombre de personnes (vingt, comme pour l'art. 19 ch. 2 lit. a LStup ?) ne sera réalisée qu'en de rarissimes occasions.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

Art 99
On s'est demandé pour quel motif de simples délits, à la différence des crimes visés à l'actuel art. 75bis, seraient déclarés imprescriptibles.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 99: 3. Unverjährbarkeit
Die Einführung dieses neuen Artikels erachten wir als positiv.

Sechster Titel: **Erklärung gesetzlicher Ausdrücke**

Art. 100

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 100
Im Vorentwurf wird an verschiedenen Stellen eine Handlungs- bzw. Entscheidungskompetenz einer zuständigen Behörde eingeräumt. Dabei ist es unklar, ob hier eine Verwaltungsbehörde oder der Richter gemeint ist, oder ob diese Entscheidung den Kantonen überlassen wird. Es wäre wünschenswert, eine einheitliche Nomenklatur durchzuziehen, welche entweder klar zwischen Verwaltungsbehörde und dem Richter unterscheidet, oder die klarstellt, dass unter der zuständigen Behörde die Verwaltung wie auch der Richter zu verstehen sind. Eine entsprechende Begriffserklärung wäre als neuer lit. g anzubringen.

Nidwalden

Art. 100 und 360 : Der Begriff der Sanktion nach Art. 360 Ans. 1 lit. a VE ist in Art. 100 VE zu definieren.

Solothurn

Sechster Titel: ERKLÄRUNG GESETZLICHER AUSDRÜCKE

Keine Bemerkungen.

Thurgau

Art. 100 lit. d

Urkunden sind Schriften **und Datenträger** ...

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

6. Erklärung gesetzlicher Ausdrücke (Art. 100 VE)

Keine Bemerkungen

D. Organisationen

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 100 "Für den Sprachgebrauch... "

Ergänzung: "g" Der Begriff Anstalten beinhaltet ebenfalls Gefängnisse.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

- Erklärung gesetzlicher Ausdrücke:
Art.100 lit. c.: Aus der Vielfalt der Organisationsformen im Sozialbereich ergibt sich die Notwendigkeit, hier **auch Private** (Vereine) zu nennen, die öffentliche Funktionen im Auftrag erfüllen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 100 litt. a
Dans le droit civil en vigueur lors de l'entrée en force du code pénal, l'adoption ne faisait naître de relation de parenté qu'entre l'adoptant et l'adopté; ce dernier ne devenait pas parent des parents de l'adoptant (Egger, N. 2 ad. art. 268); cela explique que la notion de "proche" ait été limitée aux parents et enfants (Eltern und Kinder) adoptifs; en revanche, seuls des frères et soeurs de sang étaient des "proches". Dans le droit actuel, l'enfant adoptif entre pleinement dans la famille de l'adoptant et devient parent des parents de ce dernier (Hegnauer, N. 26 ad art. 267). La disposition du code pénal devrait être réformée pour éliminer la discrimination entre la parenté de sang et la parenté adoptive. On ne voit pas pourquoi, par exemple, le vol commis au préjudice d'un frère adoptif devrait être poursuivi d'office.

Siebter Titel: **Die Verantwortlichkeit des Unternehmens** (Art. 101 - 103)

A. Gerichte

B. Kantone

Solothurn

Siebter Titel: DIE VERANTWORTLICHKEIT DES UNTERNEHMENS

Keine Bemerkungen.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

5. Zur Verantwortlichkeit des Unternehmens

Im Vorentwurf fehlen Bestimmungen zur Strafbarkeit des Unternehmens, wie sie ursprünglich in andern Teilrevisionen des Strafgesetzbuches vorgesehen waren. In der entsprechenden Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die Strafbarkeit der kriminellen Organisation, die Einziehung, das Melderecht des Financiers sowie die Verantwortlichkeit des Unternehmens vom 5. Juli 1991 haben wir Kritik an den vorgesehenen Regelungen geübt, da sie zu unüberlegt waren. Wir haben zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass die Haftung und Verantwortlichkeit von Unternehmen im Zusammenhang mit den Regelungen des allgemeinen Teils überprüft werden müssten. Trotz unserer damaligen kritischen Stellungnahme möchten wir auf die Notwendigkeit entsprechender Regelungen insbesondere in den Bereichen Wirtschafts- und Umweltkriminalität hinweisen.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

5. Relative a la responsabilité des entreprises

Dans leur prise de position de l'époque, les JDS avaient suggère que l'aspect de la responsabilité des entreprises devait notamment être revu lors de la révision actuelle de la partie générale du CPS.
Cela n'a malheureusement pas été retenu, fait qui est également critique dans des prises de position d'autres organisations et milieux intéresses par le présent projet.

Université de Lausanne

Punissabilité des actes commis dans un rapport de représentation (art. 24)

Cette disposition traite d'un domaine si proche de celui de la responsabilité pénale des entreprises - et probablement aussi celui de la responsabilité de la presse - que l'on aurait souhaité que les auteurs de l'avant-projet offrent un jeu de dispositions dans ces deux domaines qui soit cohérent et qui témoigne d'une vision globale de la manière de sanctionner la "criminalité corporative". Nous regrettons donc que l'éventuel Titre septième (art. 101 à 103) ait été confié à un groupe de travail distinct, qui n'a pas encore terminé ses travaux. Nous perdons ainsi l'occasion de pouvoir nous déterminer globalement sur ces deux groupes de normes liées de manière indissociable.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 101-103 : Bei der Schaffung dieser Artikel sollte berücksichtigt werden, dass die Verantwortlichen einer Unternehmung, nicht das Unternehmen an sich bestraft werden soll. Es kann nicht Ziel des Strafrechts sein, Unternehmen auszulöschen statt Verantwortliche zu bestrafen. Zudem würde dies den heutigen Bemühungen um Erhaltung von Arbeitsplätzen zuwiderlaufen.

Zweiter Teil: **Übertretungen**

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.18 Übertretungen (Art. 104 - 110)

Das Weglassen von Haftstrafen bei Übertretungen wird begrüsst.

Schwyz

Art. 104 ff. VE
Für Uebertretungen sollten nicht nur Bussen, sondern nach wie vor auch Freiheitsstrafen oder weitere Sanktionsmittel ausgesprochen werden können. Es gibt nämlich Personengruppen (z.B. Begüterte), auf welche Geldstrafen wenig Eindruck machen.

Aargau

Art. 104 ff (Uebertretungen)

Der Verzicht auf Freiheitsstrafen für Übertretungstatbestände lässt sich lediglich für Straftaten mit sehr geringem Unrechtsgehalt rechtfertigen. Insofern ist der Katalog der nach geltendem Recht zu den Übertretungen zählenden Straftaten zu überarbeiten und eine Neueinteilung vorzunehmen.

Bei unbelehrbaren Wiederholungstätern muss auch im Falle von Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe möglich bleiben.

Vaud

r) Articles 104 à 110 APE CPS. Contraventions

Le Conseil d'Etat regrette que la peine d'arrêt n'apparaisse pas dans l'APE CPS. D'une part, le recours systématique à l'argent comme moyen de sanction paraît rigide et inégalitaire. D'autre part, l'exécution d'une très courte peine privative de liberté est susceptible, dans de nombreux cas, d'avoir un effet positif sur la personne du condamn6.

Neuchâtel

Alors que le rapport explicatif à l'appui de l'avant-projet souligne qu'il concerne avant tout la révision du système des sanctions, on assiste pratiquement à une refonte complète de toute la partie générale du code pénal. Celle-ci ne nous paraît pas utile. Elle est en outre à plusieurs reprises empreinte d'une défiance déplacée à l'égard du juge. Le grand pouvoir d'appréciation du juge est l'une des importantes qualités du code actuel. Il autorise une grande souplesse, une adéquation aussi bonne que possible de la sanction à une situation donnée, à l'opposé d'un certain schématisme dont l'avant-projet n'est pas exempt lorsqu'il impose au juge de s'en tenir à un type de sanction sans lui proposer une alternative (par exemple, amende à l'exclusion de toute autre sanction pour toutes les contraventions).

VI. Contraventions (art.104 à 110)

Les dispositions actuelles devraient etre maintenues sans modification. L'avant-projet ne tient pas compte de la pratique quotidienne des ministères publics et des tribunaux de première instance.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

7. Uebertretungen (Art. 104ff. VE)

Mit den Vorschlägen der Expertenkommission zum Uebertretungsstrafrecht sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings ist entsprechend unseren Bemerkungen zum Strafregister eine Regelung über die vorzeitige Löschung des Busseneintrages vorzusehen.

D. Organisationen

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Zweiter Teil: UEBERTRETUNGEN (Art. 104 bis 110 VE StGB)

a)
Allgemeines
Als Sanktionen sind nurmehr die Busse und die gemeinnützige Arbeit vorgesehen, sowie - nur bei Nichtbezahlen der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe.

Antrag:
Es sei auch für Uebertretungsstraftatbestände eine Freiheitsstrafe beizubehalten, deren Anwendbarkeit jedoch möglicherweise auf bestimmte Fallgruppen beschränkt sein könnte.

Begründung:
Die neue Regelung kann dazu führen, dass gewisse Tätergruppen nicht mehr oder nurmehr ungenügend erfasst werden können.
Der uneinsichtige Wiederholungstäter (wenn dieser gestützt auf die vorgesehene Neuregelung des Strafregisters überhaupt noch erfasst werden kann) ohne genügendes Einkommen oder Vermögen wird damit "straffrei" ausgehen, was etwa im Bereich des Führens eines Pw's trotz entzogenem Führerausweis, Führens eines Mofas in angetrunkenem Zustand, sexueller Belästigung oder Missbrauchs des Telefons als stossend empfunden wird. Bei anderen Uebertretungen kann das Verschulden an sich im Einzelfall nach härterer Sanktion rufen.
In beiden Fällen muss als Alternative eine Freiheitsstrafe zur Verfügung stehen.

b)
Sinnvoll erscheint, dass für die Uebertretungen das Bussenbemessungssystem für Vergehen keine Anwendung findet, sodass bei der Beurteilung der massenweise vorkommenden Bagatelldelikte kein unnötiger Aufwand verursacht wird.

c)
Die Anpassung der Bussengrenzen für Uebertretungen nach oben ist angezeigt.

d)
Allgemeines: Ein Umrechnungsfaktor für die Busse zur Ersatzfreiheitsstrafe fehlt, und gemäss Kommentar zum Entwurf hat der Richter bereits bei Ausfällung der Busse die Ersatzfreiheitsstrafe eventualiter festzulegen.

Antrag: Im Gesetz sei ein Umrechnungsfaktor vorzusehen (z.B. Fr. 60.-Busse entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe).

Begründung:
Damit kann auf einen Verschuldens- bzw. einkommensabhängigen Umwandlungsentscheid grundsätzlich verzichtet werden.
Wenn diesem Vorschlag nicht gefolgt werden sollte, muss mit Sicherheit vermieden werden, dass sich der ursprüngliche oder ein weiterer Strafrichter nachträglich mit einer verschuldens- und vor allem einkommensabhängigen Umwandlung zu befassen hat. Die entsprechenden Abklärungen wären derart aufwendig, dass die Arbeitslast im Bagatellbereich wohl kaum mehr mit verhältnismässigen Mitteln bewältigt werden könnte.

Allgemeines
Auch bei der Uebertretung soll der Richter neuerdings - mit Zustimmung des Täters - gemeinnützige Arbeit anordnen können.

Antrag:
Auf die Zustimmung des Täters sei zu verzichten.
Die Bestimmung muss so abgefasst werden, dass eine Auslegung möglich wird, wonach der Richter erst auf Antrag bzw. Einspruch des Täters über die Frage der gemeinnützigen Arbeit entscheiden kann.

Begründung:
Betreffend Zustimmung sei auf die Ueberlegungen im Zusammenhang mit der gleichen Frage bei den Vergehen verwiesen.
Die Prüfung der Frage, ob als Sanktion bei Uebertretungen gemeinnützige Arbeit angeordnet werden soll, wäre bei Massendelikten im Bagatellbereich eine unverhältnismässige Mehrbelastung für die Gerichte, müsste doch praktisch in jedem Fall eine Vernehmlassung eingeholt oder gar eine Befragung des Angeschuldigten durchgeführt werden.

f)
Bedenken betreffend der Systemgerechtigkeit treten auf, wenn bei den Uebertretungen eine bedingte Verurteilung im Gegensatz zu den andern Straftaten nicht möglich ist, was dazu führt, dass die geringfügigere Tat möglicherweise strengere Folgen nach sich zieht als die schwerere Tat. Dies dürfte nicht nur von den Betroffenen kaum verstanden werden. Diese Ueberlegung wird nun aber eher als Argument gegen die bedingte Verurteilung an sich verstanden, denn als Grund für eine - allenfalls sehr restriktive Ausgestaltung - der bedingten Verurteilung bei den Uebertretungen.

g)
Die Modifikationen namentlich bei der Verfolgungsverjährung werden begrüsst; danach kann sich die absolute Verjährungsfrist bis auf vier Jahre erstrecken.

Art. 104 Begriff

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Zweiter Teil: UEBERTRETUNGEN

Einleitend ist die Frage aufzuwerfen, ob es weiterhin sinnvoll ist, an der begrifflichen Unterscheidung zwischen Busse und Geldstrafe festzuhalten. Der Begriff der Übertretung könnte sich Beispielswiese aufgrund einer Maximalhöhe der Geldstrafe bestimmen (z.B. "Übertretungen sind die mit Geldstrafe bis zu 10'000 Franken bedrohten Taten").

Bern

Art. 104 Begriff

Es ist, wie ausgeführt, zu begrüssen, dass Bussen bei Übertretungen nicht im Tagesbussensystem festgesetzt werden müssen, da sonst ein übergrosser Aufwand getrieben werden müsste.

Es ist auch folgerichtig, dass die Haftstrafe künftig grundsätzlich entfällt.

Uri

2.3 Die neu vorgesehene Geldstrafe (Art. 29), welche sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verurteilten bemisst, ist geeignet, an die Stelle der heute ausgesprochenen kurzen Freiheitsstrafen zu treten. Die Geldstrafe entspricht den Vorstellungen von Gerechtigkeit besser als die Busse. Aus praktischen Gründen kann sie aber, wie im Vorentwurf vorgesehen, auf Uebertretungen nicht zur Anwendung kommen (Art. 104).

Neuchâtel

L'abandon des arrêts n'est pas opportun. C'est à tort que la commission tente de supprimer les courtes peines. Il s'agit au contraire des seules peines vraiment efficaces au niveau de la prévention des infractions. Certes des condamnations à des arrêts sont relativement rares. Cependant, l'existence même de cette sanction n'est pas sans effet dissuasif. Au surplus, il se révèle de temps en temps nécessaire de prononcer des peines d'arrêts. Les voies de fait, par exemple, constituent une contravention qui ne serait passible que d'une amende selon l'avant-projet. Dans plusieurs affaires jugées par les tribunaux de district, il est apparu que des peines d'arrêts s'avéraient indispensables car des amendes, mêmes nombreuses et élevées, ne parvenaient pas à détourner certaines personnes de commettre de nouvelles infractions. Cela a été constaté à plusieurs reprises dans des cas de voies de fait lorsque l'auteur a pris l'habitude de régler ses problèmes en frappant ses adversaires, en tout cas lorsqu'ils sont moins forts que lui, souvent lorsqu'il s'agit d'une femme. Il s'est avéré dans de nombreux cas que les recidives ne cessaient que lorsque des peines d'arrêts étaient prononcées, éventuellement avec sursis. Dire que l'amende pourrait être élevée dans de tels cas ne tient pas compte de la réalité. Certains avaient manifestement les moyens et la volonté de payer des amendes élevées; d'autres ne s'inquiétaient manifestement pas d'avoir une dette de plus à payer.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

7. Uebertretungen (Art. 104ff. VE)

Mit den Vorschlägen der Expertenkommission zum Uebertretungsstrafrecht sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings ist entsprechend unseren Bemerkungen zum Strafregister eine Regelung über die vorzeitige Löschung des Busseneintrages vorzusehen.

D. Organisationen

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmere

Generalprokurator des Kantons Bern

Zweiter Teil: UEBERTRETUNGEN (Art. 104 bis 110 VE StGB)

a)
Allgemeines
Als Sanktionen sind nurmehr die Busse und die gemeinnützige Arbeit vorgesehen, sowie - nur bei Nichtbezahlen der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe.

Antrag:
Es sei auch für Uebertretungsstraftatbestände eine Freiheitsstrafe beizubehalten, deren Anwendbarkeit jedoch möglicherweise auf bestimmte Fallgruppen beschränkt sein könnte.

Begründung:
Die neue Regelung kann dazu führen, dass gewisse Tätergruppen nicht mehr oder nurmehr ungenügend erfasst werden können.
Der uneinsichtige Wiederholungstäter (wenn dieser gestützt auf die vorgesehene Neuregelung des Strafregisters überhaupt noch erfasst werden kann) ohne genügendes Einkommen oder Vermögen wird damit "straffrei" ausgehen, was etwa im Bereich des Führens eines Pw's trotz entzogenem Führerausweis, Führens eines Mofas in angetrunkenem Zustand, sexueller Belästigung oder Missbrauchs des Telefons als stossend empfunden wird. Bei anderen Uebertretungen kann das Verschulden an sich im Einzelfall nach härterer Sanktion rufen.
In beiden Fällen muss als Alternative eine Freiheitsstrafe zur Verfügung stehen.

Art. 105 Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 106 Bedingte Anwendbarkeit

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 106 Abs. 2
Die Worte "sowie die Veröffentlichung des Urteils" sind zu streichen. Wir verweisen auf unserer Ausführungen zu Art. 70. Abs. 2 lautet demnach:

[2]Freiheitsentziehende Massnahmen sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Uri

Zu Art. 106:

Es rechtfertigt sich, auch die Anstiftung zu einer Uebertretung nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zu bestrafen.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 107 Busse

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 107 Abs. 1
Die gleichzeitige Festlegung einer Ersatzfreiheitsstrafe bewirkt einen unnötigen Mehraufwand für die Gerichte, insbesondere dadurch, als nicht mehr 30 Franken einem Tag Haft gleichgesetzt werden könnten, sondern gemäss Art. 107 Abs. 2 der Einzelfall berücksichtigt werden muss. Auch würde es von dem nur ausnahmsweise mit Busse zu bestrafenden Bürger als unnötige Brüskierung empfunden, wenn der Richter im Urteil für den Fall der Nichtbezahlung bereits eine Ersatzfreiheitsstrafe vorsehen muss. Hinzu kommt, dass der Richter zusätzlich die Nichtbezahlung feststellen muss, was ohnehin ein Nachverfahren nötig macht. Schliesslich bleibt die Frage offen, wie es sich mit den von Verwaltungsbehörden auszufällenden Bussen verhält. Auf die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits mit dem Bussenerkenntnis ist daher zu verzichten.

Abs. 2
In diesem Absatz ist die Ersatzfreiheitsstrafe zu streichen.

Abs. 3
Dieser Absatz ist um die Modalitäten der Ersatzfreiheitsstrafe zu ergänzen.

Es ist im weiteren nicht ersichtlich, weshalb Art. 106 Abs. 2 StGB ersatzlos gestrichen werden soll. Anstelle der eher eng auszulegenden Gewinnsucht ist indessen der weitere Begriff der Bereicherungsabsicht aufzunehmen. Wir schlagen vor, diese Bestimmung als Abs. 2 in das neue Recht zu übernehmen. Unser Vorschlag für die Formulierung von Art. 107 lautet demnach wie folgt:

[1]Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10'000 Franken.

[2]Handelt der Täter in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden.

[3]Die Busse ist nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen *ist.*

[4]Auf den Vollzug und die Umwandlung sind die Artikel 30 und 31 sinngemäss anwendbar. Für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ist Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

Bern

Art. 107 Busse

Es ist richtig, dass der Richter bereits bei Ausfällung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe ausspricht. Es ist aber unbedingt notwendig, dass, wie im geltenden Recht, ein starrer Umrechnungsfaktor vorzusehen ist, ansonst für die Massen- und Bagatelldelinquenz ein unverhältnismässiger Aufwand getrieben werden muss. Es ist nicht zu befürchten, dass der wirtschaftlich Stärkere benachteiligt würde, wie das der Bericht geltend macht. Wenn der Gesetzgeber die kurzen Freiheitsstrafen zurückdrängen will - und damit die angemessene Busse der Massstab wird, nicht die Freiheitsstrafe, - kann er andernseits kein "Wahlrecht" des Individuums zwischen Freiheitsstrafe und Busse vorsehen. Wenn also der wirtschaftlich Starke die Busse schuldhaft nicht bezahlt, kann ohne weiteres hingenommen werden, dass er unter Umständen etwas länger "sitzt" als der Einkommensschwache.

Die Obergrenze der Busse von Fr. 10'000.- ist zu tief. Die Polizeigerichtspraxis zeigt beispielsweise, dass die maximale Bussenhöhe von Fr. 10'000.-, die das Bundesgesetz über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929 für den illegalen Betrieb von Spielbanken vorsieht (Artikel 6), heute längst überholt ist und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht mehr entspricht. Gleiches ist für andere Übertretungen denkbar. Wir befürworten eine Anhebung auf Fr. 50'000.-.

Luzern

Die in Art. 107 vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe würde in der praktischen Anwendung zu einem erheblichen Mehraufwand führen, der sich nicht rechtfertigen lässt, zumal in einem allfälligen späteren Bussenumwandlungsverfahren ohnehin die persönlichen Verhältnisse abzuklären sind. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb man bei den Übertretungen Freiheitsstrafen von einem Tag als Ersatzfreiheitsstrafen vorsieht, obwohl tendenziell kurzzeitige Freiheitsstrafen nicht mehr vorgesehen sein sollen und gemäss Art. 41 nur noch Freiheitsstrafen von 8 und mehr Tagen zu vollziehen sind

Nidwalden

Als stossend erweist sich ferner die Möglichkeit nach dem VE, Geldstrafen, nicht aber Bussen bedingt auszusprechen. Täter von Verbrechen und Vergehen würden gegenüber Tätern von Übertretungen privilegiert.

Glarus

Art. 107 (Busse)

Aufgrund der heutigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse erachten wir den Höchstbetrag von Fr. 10'000.- für Bussen als zu tief bemessen. Zur Sicherstellung der spezialpräventiven Wirkung der Busse beantragen wir den Bussenhöchstbetrag auf Fr. 50'000.- anzuheben.

Solothurn

Artikel 107

Um auch wohlhabende Täter empfindlich treffen zu können, sollte der Höchstbetrag der Busse auf Fr. 20'000.-- festgelegt werden.

Basel-Stadt

Art. 107 VE
Die Busse ist wegen der niedrigen gesetzlichen Obergrenze in ihrer Reichweite beschränkt. U.E. ist der Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- zu tief bemessen. Die Polizeigerichtspraxis zeigt, dass zum Beispiel die maximale Bussenhöhe von Fr. 10'000.-- die das Bundesgesetz über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929 für den illegalen Betrieb von Spielbanken vorsieht (Art. 6), heute wesentlich zu tief ist und den heutigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bei weitem nicht mehr entspricht. Weil es auch inskünftig sicherzustellen gilt, dass auch eine Geldstrafe beim Delinquenten spezialpräventive Wirkung zeigt, beantragen wir, den Bussenhöchstbetrag auf Fr. 50'000.-- anzuheben.

Aargau

Art. 107 (Busse)

Der Verzicht auf den starren Bussenumwandlungssatz gemäss Art. 49 StGB (Fr. 30.- = 1 Tag Haft) führt zu einem unangemessenen Mehraufwand. Im Kanton Aargau werden im Strafbefehlsverfahren jährlich ca. 40'000 Bussen ausgefällt. In den meisten Fällen geht es dabei um Bussen bis Fr. 500.--. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass die heutige starre Umwandlungsregel besser und daher beizubehalten ist.

Thurgau

Art. 107

Die Busse ist wegen der niedrigen gesetzlichen Obergrenze in ihrer Reichweite beschränkt. Unseres Erachtens ist der Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- zu tief bemessen und entspricht den heutigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bei weitem nicht mehr. Weil es auch künftig sicherzustellen gilt, dass eine Geldstrafe beim Delinquenten spezialpräventive Wirkung zeigt, beantragen wir, den Bussenhöchstbetrag auf Fr. 50'000.-- anzuheben.

Neuchâtel

S'agissant de l'amende (art.107), dans de très nombreux cas de contraventions. les autorités qui fixent la peine se fondent sur des tarifs (par exemple pour les excès de vitesse, les surcharges de véhicules ou la circulation sans assurance, cas dans lequel la loi prévoit un minimum qui est fonction de la prime d'assurance). Il n'est pas imaginable que, pour la quasi-totalité des contraventions qui ne seraient pas sanctionnées par une amende d'ordre, le ministère public ou le juge ait à examiner en détail la situation du prévenu pour fixer à la fois une amende et une peine privative de liberté de substitution.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 107 Abs. 1: Bemerkungen

Neu soll der Richter im Urteil gleichzeitig mit der Busse gleichzeitig auch eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens 1 Tag bis zu 3 Monaten festsetzen, für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird. Mit dieser Regelung soll der Aufwand für die Bussenumwandlungsverfahren vermieden werden. Problematisch dürfte sich die vorgeschlagene Regelung in der Praxis erweisen, da in vielen Kantonen Bussen von Verwaltungsbehörden (z.B. im Kanton Zürich: Gemeinderat, Polizeirichteramt, Statthalteramt) ausgefällt werden. Diese Instanzen waren bisher nach kantonalem Recht nicht befugt, Freiheitsstrafen auszufällen.

Problematisch ist auch die Festlegung einer Ersatzfreiheitsstrafe, soweit das Ordnungsbussensystem angewendet wird. Schliesslich ist auch die psychologische Wirkung eine bereits mit der Busse angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe zu beachten. Der Betroffene hätte nach der neuen Regelung subjektiv den Eindruck, er sei zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, welche er durch die Bezahlung der Busse umgehen kann. Diese Wirkung sollte vermieden und das bisherige Bussenumwandlungssystem beibehalten werden.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 107: Der Strafschärfungsgrund der Gewinnsucht sollte beibehalten werden.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

Es gibt gute dogmatische Gründe dafür, den Richter zu verpflichten, im Bussenurteil eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen (Art.107 Abs.1 VE). Praktisch ist dies aber nur zu verkraften, wenn in den meisten Fällen ein Schematismus greift, wie er bisher im Umwandlungssatz von Fr. 30.-- zum Ausdruck kam. Differenziertere Überlegungen wird der Richter auch darum eher selten machen, weil er mit der Bezahlung der Busse rechnet. Die SKG votiert dafür, dass der Richter die Höhe der Freiheitsstrafe erst im Umwandlungsverfahren festlegt.

Touring-Club Suisse (TCS)

Es wäre in der Praxis völlig undenkbar, dass der Richter bei jeder Übertretung die finanziellen Verhältnisse des Angeschuldigten abklärt, um die Höhe des Tagessatzes zu bestimmen. Ebenso unsinnig ist dagegen der Vorschlag von Art. 107 Abs. 1 des Vorentwurfes, dass der Richter in jedem Urteil für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe ausspricht, denn das würde ja wiederum die Abklärung der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen voraussetzen. Jeder Richter wäre gezwungen, einen mehr oder weniger festen Umrechnungssatz anzuwenden. Das kann nicht sinnvoll sein. Im Gesetz ist im Gegenteil wie bisher eine Umrechnungszahl vorzusehen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Art. 107/108 Bussen/Gemeinnützige Arbeit

Vorschlag gemäss Vorentwurf belassen.

Es soll keine nachträgliche Umwandlung von Bussen in Gemeinnützige Arbeit möglich sein.

Generalprokurator des Kantons Bern

Zweiter Teil: UEBERTRETUNGEN (Art. 104 bis 110 VE StGB)

b)
Sinnvoll erscheint, dass für die Uebertretungen das Bussenbemessungssystem für Vergehen keine Anwendung findet, sodass bei der Beurteilung der massenweise vorkommenden Bagatelldelikte kein unnötiger Aufwand verursacht wird.

c)
Die Anpassung der Bussengrenzen für Uebertretungen nach oben ist angezeigt.

d)
Allgemeines: Ein Umrechnungsfaktor für die Busse zur Ersatzfreiheitsstrafe fehlt, und gemäss Kommentar zum Entwurf hat der Richter bereits bei Ausfällung der Busse die Ersatzfreiheitsstrafe eventualiter festzulegen.

Antrag: Im Gesetz sei ein Umrechnungsfaktor vorzusehen (z.B. Fr. 60.-Busse entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe).

Begründung:
Damit kann auf einen Verschuldens- bzw. einkommensabhängigen Umwandlungsentscheid grundsätzlich verzichtet werden.
Wenn diesem Vorschlag nicht gefolgt werden sollte, muss mit Sicherheit vermieden werden, dass sich der ursprüngliche oder ein weiterer Strafrichter nachträglich mit einer verschuldens- und vor allem einkommensabhängigen Umwandlung zu befassen hat. Die entsprechenden Abklärungen wären derart aufwendig, dass die Arbeitslast im Bagatellbereich wohl kaum mehr mit verhältnismässigen Mitteln bewältigt werden könnte.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Art. 107 (Busse)
Die Busse ist wegen der niedrigen gesetzlichen Obergrenze in ihrer Reichweite beschränkt. Unseres Erachtens ist der Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- zu tief bemessen. Die Gerichtspraxis zeigt, dass z.B. die maximale Bussenhöhe von Fr. 10'000.--, die das Bundesgesetz über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929 für den illegalen Betrieb von Spielbanken vorsieht (Art. 6), heute wesentlich zu tief ist und den heutigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bei weitem nicht mehr entspricht. Weil es auch inskünftig sicherzustellen gilt, dass auch eine Geldstrafe beim Delinquenten spezialpräventive Wirkung zeigt, beantragen wir, den Bussenhöchstbetrag auf Fr. 50'000.-- anzuheben.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 107 Abs. 1
Der Höchstbetrag der Busse ist zu indexieren.

Art. 108 Gemeinnützige Arbeit

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 108
Dieser Artikel ist zu streichen. Die Anwendung der Bestimmungen über die Gemeinnützige Arbeit ergibt sich bereits aus Art. 105. Im Sinne eines Eventualvorschlages würde ein Hinweis auf die sinngemäss Anwendung der Bestimmungen über die Gemeinnützige Arbeit genügen.

Bern

Art. 108 Gemeinnützige Arbeit

Es ist zu prüfen, ob nicht grundsätzlich auf Antrag statt mit Zustimmung Gemeinnützige Arbeit angeordnet werden soll. Bei Übertretungen wäre dies umso mehr angebracht, als die Mehrheit der Gemeinnützigen Arbeit überaus kurzfristig sein wird, was zu einer grossen administrativen Belastung führt.

Neuchâtel

L'idée de payer l'amende par un travail d'intérêt général (art.108) est certes louable. L'avant-projet prévoit à juste titre l'accord de l'intéressé. Cependant, aussi attractive l'institution puisse-t-elle paraître, il convient que les cantons se rendent compte qu'elle leur coûtera certainement cher. On peut se demander actuellement si des investissements ne seraient pas plus profitables dans d'autres domaines et s'il ne faudrait pas plutôt faire travailler les chômeurs que les auteurs de contraventions.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

7. Uebertretungen (Art. 104ff. VE)

Mit den Vorschlägen der Expertenkommission zum Uebertretungsstrafrecht sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings ist entsprechend unseren Bemerkungen zum Strafregister eine Regelung über die vorzeitige Löschung des Busseneintrages vorzusehen.

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 108 Abs. 1: Bemerkungen

Da die Bussen nicht nach dem Tagessatzsystem festgelegt werden, dürfte es bei der Anordnung der Dauer der gemeinnützigen Arbeit Schwierigkeiten geben. Es ist zu prüfen, ob das Tagessatzsystem im Falle einer Anordnung von gemeinnütziger Arbeit auch bei Uebertretungen angewendet werden soll. Zudem sind wir der Ansicht, dass bei Bussen auf Gesuch hin die Vollzugsbehörde muss umwandeln können und nicht der Richter. Dies aus verfahrensökonomischen Ueberlegungen und der Tatsache, dass die Vollzugsbehörde dem arbeitsmarktrechtlichen Geschehen näher steht. Zu bedenken ist auch, dass in Zeiten, in denen grosse Arbeitslosigkeit besteht eine solche Regelung problematisch sein könnte.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Art. 107/108 Bussen/Gemeinnützige Arbeit

Vorschlag gemäss Vorentwurf belassen.

Es soll keine nachträgliche Umwandlung von Bussen in Gemeinnützige Arbeit möglich sein.

Generalprokurator des Kantons Bern

Zweiter Teil: UEBERTRETUNGEN (Art. 104 bis 110 VE StGB)

e)
Allgemeines
Auch bei der Uebertretung soll der Richter neuerdings - mit Zustimmung des Täters - gemeinnützige Arbeit anordnen können.

Antrag:
Auf die Zustimmung des Täters sei zu verzichten.
Die Bestimmung muss so abgefasst werden, dass eine Auslegung möglich wird, wonach der Richter erst auf Antrag bzw. Einspruch des Täters über die Frage der gemeinnützigen Arbeit entscheiden kann.

Begründung:
Betreffend Zustimmung sei auf die Ueberlegungen im Zusammenhang mit der gleichen Frage bei den Vergehen verwiesen.
Die Prüfung der Frage, ob als Sanktion bei Uebertretungen gemeinnützige Arbeit angeordnet werden soll, wäre bei Massendelikten im Bagatellbereich eine unverhältnismässige Mehrbelastung für die Gerichte, müsste doch praktisch in jedem Fall eine Vernehmlassung eingeholt oder gar eine Befragung des Angeschuldigten durchgeführt werden.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 108 Gemeinnützige Arbeit
Vgl. die Bemerkungen zu Art. 32.

Art. 109 Bedingte Verurteilung und bedingter Vollzug des Fahrverbotes

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

Der bedingte Vollzug des Fahrverbotes gemäss Art. 109 Abs. 2 muss im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen weggelassen werden.

Vaud

L'article 109 APE CPS prévoit que les dispositions sur la condamnation conditionnelle ne sont pas applicables aux contraventions. Cette règle pourrait entraîner une inégalité de traitement entre les auteurs de délits et les auteurs de contraventions. D'une part, l'auteur d'un délit passible d'une peine de 180 jours-amendes au plus serait généralement mis au bénéfice d'une condamnation conditionnelle (article 36 alinéa 1 APE CPS). Cette condamnation serait réputée non avenue si le délai d'épreuve de deux ans est subi avec succès (article 39 APE CPS). En cas d'échec durant ledit délai, le juge pourrait alors infliger une peine pécuniaire à l'auteur du délit (article 39a alinéa 1 APE CPS) voire se contenter de l'admonester et de prolonger le délai d'épreuve (article 39a alinéa 2 APE CPS). A l'inverse, l'auteur d'une contravention est en principe condamné à une amende (article 107 alinéa ler APE CPS), le travail d'intérêt général étant réservé (article 108 APE CPS). En l'absence de paiement, l'amende est convertible en une peine privative de liberté ferme (article 107 APE CPS).

Concrètement, l'auteur d'une contravention serait ainsi traité plus sévèrement que l'auteur d'un délit. Certes, la seconde infraction ferait l'objet d'une inscription au casier judiciaire (article 360 alinéa 1 litt. a APE CPS) d'ailleurs radiée 4 ans après la condamnation en cas de succès de mise à l'épreuve (article 362 alinéa 2 APE CPS). Le conseil d'Etat estime toutefois que les inégalités de traitement qu'engendrerait ce système ne seraient pas négligeables.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ferner ist ein bedingter Vollzug des Fahrverbotes auch bei Uebertretungen nicht vorzusehen. Wir verweisen hierzu auf unser vorstehenden Ausführungen zum Fahrverbot. Art. 109 Ab. 2 VE ist daher zu streichen.

D. Organisationen

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 109: Da wir uns oben gegen ein bedingtes Fahrverbot ausgesprochen haben, ist Abs. 2 zu streichen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Zweiter Teil: UEBERTRETUNGEN (Art. 104 bis 110 VE StGB)

f)
Bedenken betreffend der Systemgerechtigkeit treten auf, wenn bei den Uebertretungen eine bedingte Verurteilung im Gegensatz zu den andern Straftaten nicht möglich ist, was dazu führt, dass die geringfügigere Tat möglicherweise strengere Folgen nach sich zieht als die schwerere Tat. Dies dürfte nicht nur von den Betroffenen kaum verstanden werden. Diese Ueberlegung wird nun aber eher als Argument gegen die bedingte Verurteilung an sich verstanden, denn als Grund für eine - allenfalls sehr restriktive Ausgestaltung - der bedingten Verurteilung bei den Uebertretungen.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 109

On ignore les raisons pour lesquelles l'institution de la condamnation conditionnelle est exclue; le rapport ne fournit à cet égard aucune explication plausible ou compréhensible (p. 114). On se trouve dans la situation paradoxale où plus l'infraction est bénigne et plus son auteur est durement traité.

Art. 110 Verjährung

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

Die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist auf 4 Jahre gemäss Art. 110 wird begrüsst.

Solothurn

Artikel 110

Dass die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung erst in zwei Jahren, bzw. letztere nach einer absoluten Frist von 4 Jahren (i.V.m. Art. 95a Abs. 2) eintreten soll, entspricht angesichts der wachsenden Dauer der Strafprozesse einem Bedürfnis.

Neuchâtel

Partant, il convient, comme le prévoit l'avant-projet, de doubler le delai de prescription ordinaire (ou relatif) pour les contraventions (qui passe à deux ans, art.110), ce qui a pour effet de porter à quatre ans le delai de preseription absolue (art.95a al.2).

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 110: Verjährung
Die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Übertretungen auf zwei Jahre ist begrüssenswert und sinnvoll.

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 110: Streichungsantrag

Begründung:

Mit der Erhöhung der Verfolgungsverjährung auf zwei Jahre wurde die absolute Verjährung auf vier Jahre erhöht, was eindeutig zu lang ist. Uebertretungen sollen in einem raschen Verfahren geahndet werden. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist hätte zur Folge, dass die Verfahren oft weniger speditiv erledigt würden. Wir beantragen deshalb die Beibehaltung der einjährigen(?) Verjährungsfrist. Die Bestimmung von Art. 109 geltendes StGB muss daher beibehalten werden.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 110: Wir begrüssen die generelle Erhöhung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Zweiter Teil: UEBERTRETUNGEN (Art. 104 bis 110 VE StGB)

g)
Die Modifikationen namentlich bei der Verfolgungsverjährung werden begrüsst; danach kann sich die absolute Verjährungsfrist bis auf vier Jahre erstrecken.

Ordre des avocats fribourgeois

Art. 110
Les motifs invoqués à l'appui du doublement de la durée du délai de prescription (rapport p. 28) ne sont pas convaincants. Sauf dans des domaines particuliers, il n'y a plus d'intérêt à la répression d'infractions mineures lorsque le délai ordinaire d'un an et le délai absolu de deux ans sont écoulés. L'allongement des délais de prescription n'est pas un remède aux carences de l'organisation judiciaire.

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

(Vgl. Stellungnahme zu den Artikeln 93-95a)
Dagegen ist eine Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von einem auf zwei Jahre bei Übertretungen zu begrüssen. (Folgt man dem hier gemachten Vorschlag, dürfte allerdings eine absolute Verjährungsfrist von drei Jahren - anstelle der vorgeschlagenen vier Jahre - ausreichend sein.)

"Nach Art. 110"

Zürich

nach Art. 110
Eine sachliche Rechtfertigung für die ersatzlose Streichung der Bestimmung über den Rückfall sehen wir nicht. Es erscheint uns wünschenswert, Art. 108 des geltenden Rechts mit den entsprechenden Anpassungen im Gesetz zu belassen.

Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes

Zweiter Titel: Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht (Art. 336 - 339)

A. Gerichte

B. Kantone

Solothurn

Zweiter Titel: VERHÄLTNIS DIESES GESETZES ZUM BISHERIGEN RECHT

Keine Bemerkungen.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

8.1 Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht (Art. 336 ff. VE)

Keine Bemerkungen

D. Organisationen

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Herr Bundesrichter Prof. Martin Schubarth

1.- Art. 2 VE; Art. 336-339 VE (zeitliche Geltung des Gesetzes; Bericht S. 15/16 und S. 118/121)

a) Keine Bemerkungen zu den Gesetzesvorschlägen.

b) Im Bericht Wird weitgehend kurz die generelle Problematik des intertemporalen Rechts angesprochen. Erforderlichenfalls habe der Gesetzgeber die notwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen. Wie bis anhin werde es auch überdies künftig der Rechtsprechung überlassen sein, entsprechende Lösungen zu finden.

Mit dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes (OHG) sind intertemporalrechtlich einige schwer lösbare Probleme eingetreten, nicht zuletzt deshalb, weil man sich zu diesen Fragen im Gesetzgebungsverfahren zu wenig Gedanken gemacht hat. Ich rege deshalb an, dass gegebenenfalls in einem späteren Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens überprüft wird, wo überall intertemporalrechtliche Fragen auftreten können und ob und gegebenenfalls inwieweit diese über Art. 2 und Art. 336-339 hinaus gesetzgeberisch geregelt werden sollten (vgl. dazu auch Bericht S. 210-215).

Art. 336 Vollziehung früherer Strafurteile

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 337 Verjährung

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 338 Rehabilitation

Aufgehoben

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 338: Bemerkungen

Auf diesen Artikel wird verzichtet, da mit dem Vorentwurf die Nebenstrafen nach den Artikeln 51, 53, 54, 55 und 56 wegfallen. Die Motive, welche die Expertenkommission veranlasst haben, auf diese Nebenstrafen zu verzichten, überzeugen nicht überall. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die von der Expertenkommission vorgeschlagene Streichung der Landesverweisung als strafrechtliche Sanktion (Art. 55 geltendes Recht) in der Oeffentlichkeit verstanden wird. Von dieser strafrechtlichen Sanktion wird beispielsweise im Kanton Tessin noch heute rege Gebrauch gemacht. Zudem kann sich die Streichung des Art. 55 geltendes Recht auch schwerwiegend zum Nachteil des nicht ansässigen Ausländers auswirken, weil damit auch die strafrechtlichen Gesichtspunkte (namentlich die Resozialisierung), welche bis heute oft dazu geführt haben, von einer Abweisung abzusehen, nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Dies ist hinsichtlich der ausländerfeindlichen Bestimmung gemäss Art. 30 Abs. 2 umso bedenklicher.

Art. 339 Auf Antrag strafbare Handlungen

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Fünfter Titel : **Strafregister** (Art. 359 - 364)

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.19 Strafregister (Art. 359 - 364)

Die Bestimmung von Art. 63 Abs. 2 schafft Unklarheit zur Bestimmung von Art. 39. Dieser Konflikt ist noch zu bereinigen. Zudem ist die Frist für die Entfernung bei einer bedingten Verurteilung zu kurz ausgefallen. Die Eintragungen müssen während mindestens 5 Jahren im Register erscheinen.

Zug

Art. 359 ff Strafregister

Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen betreffend das Strafregister ausdrücklich.

Im Bericht zu Art. 360 wird erwähnt, es sei zu prüfen, ob allenfalls für die Übertretungen des SVG eine Sonderregelung geschaffen werden sollte. Es besteht schon heute ein eigenes Register für SVG-Administrativmassnahmen (ADMAS). Dieses sollte beibehalten werden.

e. Berücksichtigung des automobilistischen Leumunds

Wiederholungstäterinnen und -täter sind vernünftigerweise schärfer anzufassen als erstmalige Delinquentinnen und Delinquenten. Im geltenden Recht ist wiederholt festgehalten, dass beim Entscheid, ob und wie lange der Ausweis zu entziehen sei, der Leumund als Fahrzeugführerin oder -führer mitberücksichtigt werden müsse (Art. 31 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 2 VZV). Damit der automobilistische Leumund entsprechend gewürdigt werden kann, wurde auf eidgenössischer Ebene das Register über die Administrativmassnahmen (ADMAS) geschaffen. In dieses Register werden die von den Kantonen getroffenen Massnahmen eingetragen. Die ADMAS-Datei ist vom Strafregister getrennt worden.

Gemäss Vorentwurf müsste das ADMAS-Register aufgegeben werden, weil Fahrverbote im Strafregister eingetragen würden. Dies müsste als klarer Rückschritt gewertet werden. Zudem würden viele Fahrverbote von der Registrierung überhaupt nicht erfasst. Tatsache ist nämlich, dass die meisten kurzfristigen Entzüge des Führerausweises wegen Übertretungen gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG verfügt werden. Die Ausweisentzüge aufgrund von Widerhandlungen nach Art. 90 Ziff. 2 SVG sind deutlich in der Minderzahl. Gemäss Art. 360 VE sollen im Strafregister aber nur Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen eingetragen werden. Ein Fahrverbot wegen einer Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Ziff. 1 SVG würde demnach nicht mehr

registriert. Viele Wiederholungstäterinnen und -täter könnten somit stets mit blankem Leumund vor ein Gericht treten und wären auch in dieser Hinsicht privilegiert, was der Verkehrssicherheit abträglich wäre.

Im übrigen werden gemäss Art. 362 Abs. 2 VE Eintragungen über eine bedingte Verurteilung zwei Jahre nach Ablauf der Probezeit entfernt, wenn sich der oder die Verurteilte bewährt hat. Auch dadurch werden die Wiederholungstäterinnen und -täter bessergestellt. Jemand mit einer erneuten Trunkenheitsfahrt im fünften resp. sechsten Jahr seit dem ersten Fall würde erneut als Ersttäterin bzw. Ersttäter behandelt (Die Probezeiten sollen zwei oder drei Jahre betragen; vgl. Art. 48 Abs. 1 VE). Im heutigen System bliebe er aber mindestens während zehn Jahren im ADMAS-Register verzeichnet.

Auch diese Fragen sind bei der weiteren Revision zu berücksichtigen, ist doch die heute mögliche Erfassung des automobilistischen Leumunds für die Erhöhung der Verkehrssicherheit von grosser Bedeutung.

Fribourg

TITRE CINQUIEME: casier judiciaire (art. 359 à 364 AP)

Le Conseil d'Etat souscrit aux propositions de la commission d'experts.

Vaud

Comme la Conférence des chefs de départements de justice et police de Suisse romande - dont les déterminations, connues du Conseil d'Etat, sont reprises ici lorsqu'elles rencontrent l'adhésion de celui-ci, parfois même textuellement - le Conseil d'Etat se veut très favorable à une entrée en vigueur immédiate des dispositions de l'APE CPS relatives au casier judiciaire (art. 359 a 364); les motifs de cette prise de position seront exposés plus bas.

C. Casier judiciaire (articles 359 à 364 APE CPS)

Comme il l'a relevé déjà, le Conseil d'Etat serait très favorable à une entrée en vigueur immédiate des modifications relatives aux dispositions qui concernent le casier judiciaire. La tenue d'un casier judiciaire cantonal implique en effet l'engagement de personnel et des coûts qui ne procurent aucun avantage significatif. L'abandon du casier judiciaire cantonal, lié à l'informatisation du casier judiciaire central, ne représente dès lors aucun inconvénient.

Valais / CCDJP-SR

La Conférence romande tient d'emblée à faire entendre qu'elle serait très favorable à une entrée en vigueur immédiate des dispositions de l'avant-projet de révision du CPS émanant de la Commission d'experts (APE) relatives au casier judiciaire (art. 359 a 364); les motifs de cette prise de position seront exposés plus bas.

III. Casier judiciaire (articles 359 à 364 APE)

Comme elle l'a relevé déjà, la Conférence romande serait très favorable à une entrée en vigueur immédiate des modifications relatives aux dispositions qui concernent le casier judiciaire. La tenue d'un casier judiciaire cantonal implique en effet l'engagement de personnel et des coûts qui ne procurent aucun avantage significatif. L'abandon du casier judiciaire cantonal, lié à l'informatisation du casier judiciaire central, ne représente dès lors aucun inconvénient.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu den Artikeln 359 - 364: Strafregister
Neu sollen Urteile nicht mehr gelöscht, sondern von Amtes wegen aus dem Register entfernt werden. Das bedeutet, dass die entsprechenden Eintragungen physisch nicht mehr vorhanden und nicht mehr rekonstruierbar sind. Wir fragen uns, ob dies nicht doch zu weit geht, insbesondere wenn es um die Beurteilung einer Massnahmebedürftigkeit geht. Umgekehrt fragen wir uns, ob die wesentliche Straffung des Löschungsrechts verglichen mit dem geltenden Recht wirklich in jeder Hinsicht zu Ende gedacht ist. Was heisst: Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des Urteils bei freiheitsentziehenden Sanktionen mit der endgültigen Entlassung? Wann beginnt nun der Fristenlauf, wenn eine Person drei Jahre bedingt erhält? Und wann beginnt er, wenn sie nach zwei Dritteln vorzeitig entlassen wird?

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Strafregister: Art 359 - 364

Die stetig steigenden Anforderungen an eine einwandfreie Geschäftsführung wie auch die grassierende Wirtschaftskriminalität schaffen ein vitales Interesse des Arbeitgebers über die strafrechtlichen Verhältnisse eines potentiellen Mitarbeiters informiert zu sein. Wir fordern deshalb eine Beibehaltung der Möglichkeit, in Bezug auf die eigene Person einen Strafregisterauszug beziehen zu können.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

8.2 Strafregister (Art. 359 ff. VE)

Den Vorschlägen der Expertenkommission wird grundsätzlich zugestimmt.

D. Organisationen

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 359 ff Strafregister

Die Konkordatskonferenz unterstützt und bekräftigt an dieser Stelle nachhaltig das bereits früher gestellte Begehren der KKJPD, es seien die Voraussetzungen zur Aufhebung der kantonalen Register als vorgezogene Massnahme möglichst bald zu schaffen.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 359ff. Strafregister: Wir erachten es als wesentlichen Fortschritt, dass gelöschte Eintragungen in das Strafregister tatsächlich entfernt werden, somit auch für die Behörden nicht mehr erkennbar sind. Ebenso bedeutend ist, dass jedermann wohl die ihn betreffenden Einträge einsehen, nicht aber schriftliche Auszüge verlangen kann. Damit kann verhindert werden, dass solche Auszüge die Voraussetzung für Anstellungen werden können.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

2.1. Täterfreundlichkeit der Revision

Die Revisionsvorlage ist insgesamt sehr stark aus der Perspektive des Täters ausgestaltet. Selbst wenn die Absicht war, "nicht milderes, sondern sinnvolleres Recht" zu schaffen (Erläuternder Bericht, S. 3), wird dem Schutz der Gemeinschaft zu wenig Gewicht eingeräumt. Dies zeigt sich vor allem bei der Ausgestaltung der bedingten Verurteilung bzw. des bedingten Strafvollzuges, bei den Kriterien für die Strafzumessung, beim minimalen Tagessatz für Geldstrafen, beim zu vorteilhaften Ansatz für die Umwandlung von Geldstrafen in gemeinnützige Arbeit, bei der Regelung des Strafregisters und bei einzelnen Regelungen im Jugendstrafrecht.

Schweiz. Kriminalistische Gesellschaft

7. Strafregister (Art.359 bis 364 des Vorentwurfes)

Der Bundesrat hat die Strafregisterverordnung per 1. Januar 1992 revidiert und damit den Inhalt der Register massgeblich verkleinert. Seit dieser Revision werden Übertretungsbussen meist nicht mehr eingetragen, besteht kein eigentliches SVG-Register mehr und sind die kantonalen Strafkontrollen im Ergebnis aufgehoben. Die Entfernungsfristen wurden deutlich verkürzt, und bereits heute stellen Strafrechtspraktiker resignierend fest, dass ihnen Angaben, die für die Strafzumessung und für den bedingten Strafvollzug von Bedeutung wären, fehlen.

Mit der erwähnten Revision sind gewisse Anliegen der Expertenkommission gegenstandslos geworden. Eine darüber hinausgehende Schmälerung der Information über das Vorleben eines Täters lehnt die SKG ab. Namentlich tritt sie Art.362 Abs.2 VE entgegen, der Eintragungen über eine bedingte Verurteilung welche von der SKG bereits als solche im Frage gestellt wird - bei Bewährung zwei Jahre nach der Probezeit zum Verschwinden bringen will. Es wird immer wieder vergessen, dass solche und ähnliche Liberalisierungen des Strafregisterrechts sich nicht zugunsten des "vorbestraften", sondern zuungunsten des unbescholtenen Beschuldigten auswirken. Je weniger das Strafregister beinhaltet, desto weniger wert ist ein blanker Auszug.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

La Conférence romande tient d'emblée à faire entendre qu'elle serait très favorable à une entrée en vigueur immédiate des dispositions de l'avant-projet de révision du CPS émanant de la Commission d'experts (APE) relatives au casier judiciaire (art. 359 a 364); les motifs de cette prise de position seront exposés plus bas.

III. Casier judiciaire (articles 359 à 364 APE)

Comme elle l'a relevé déjà, la Conférence romande serait très favorable à une entrée en vigueur immédiate des modifications relatives aux dispositions qui concernent le casier judiciaire. La tenue d'un casier judiciaire cantonal implique en effet l'engagement de personnel et des coûts qui ne procurent aucun avantage significatif. L'abandon du casier judiciaire cantonal, lié à l'informatisation du casier judiciaire central, ne représente dès lors aucun inconvénient.

Art. 359 Registerbehörden

A. Gerichte

B. Kantone

Solothurn

Artikel 359

Die Zentralisierung des Strafregisters beim Bund und die Abschaffung der kantonalen Strafregister wird begrüsst.

Basel-Landschaft

Art. 359ff: Die Aufhebung der heute faktisch nutzlosen kantonalen Strafregistraturen unterstützen wir aufs nachhaltigste. Wir bitten angesichts der heutigen Finanz- und Personalprobleme dringend darum, diesen Punkt in einer Minirevision *sofort zu* ändern (Wie wir schon vor Jahren angeregt haben, ohne leider, unter Verweis auf das geltende Recht, Gehör zu finden.).

Appenzell Ausserrhoden

Strafregister

Ausdrücklich zu begrüssen ist die Abschaffung der kantonalen Strafregister, welche heute nichts anderes sind als eine Teilkopie des Zentralstrafregisters.

Appenzell Innerrhoden

9. Strafregister

Die Abschaffung der kantonalen Strafregister, welche ohnehin nur eine Teilkopie des Zentralstrafregisters sind, ist zu begrüssen.

Neuchâtel

La suppression de la tenue de casiers judiciaires cantonaux (art.359) pour les infractions de droit fédéral est une bonne mesure de rationalisation, compte tenu des moyens de télécommunication actuels.

Jura

Titre cinquième: casier judiciaire (art. 359 à 364 AP)

Le Gouvernement jurassien est favorable à la centralisation du casier judiciaire qui est devenue possible grâce à l'informatique. Il salue également les mesures visant à restreindre le cercle des autorités habilitées à consulter le casier judiciaire ainsi qu'à éliminer systématiquement les inscriptions après un certain délai (art. 362 AP).

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 359: Bemerkungen

Angesichts der heutigen Möglichkeiten der Telekommunikation ist diese Regelung zu begrüssen. Der Verzicht auf kantonale Strafregister führt zu erheblichen Kosteneinsparungen.

Schweiz. Strassenverkehrsverband (FRS)

Strafregister (Art. 359ff VE-StGB)

Gemäss Artikel 362 Absatz 2 VE-StGB sind Eintragungen über eine bedingte Verurteilung zwei Jahre nach Ablauf der Probezeit von Amtes wegen zu entfernen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat. Die Gründe für diese Sonderbehandlung des bedingt Verurteilten sind nicht einsichtig, zumal sie dem eigentlichen Zweck des Strafregisters zuwiderläuft, nämlich dem Richter einen umfassenden Ueberblick über die gesamte Entwicklung des Beschuldigten zu geben. Wir halten deshalb dafür, dass Eintragungen in Strafregister bei bedingt Verurteilten während mindestens 10 Jahren bestehen bleiben.

Im übrigen lehnen wir die Einführung eines speziell für Strassenverkehrsdelikte geführten Strafregisters ab, nachdem für die Eintragung der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr das System ADMAS sich bewährt hat.

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

Art. 359 VEStGB ... sowie ein Register über die Verurteilungen wegen Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes ...

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Art. 360 Inhalt

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 360 Abs. 1
Wir vertreten die Meinung, dass auch Uebertretungen ins Strafregister aufgenommen werden sollten. Dies insbesondere, wenn die Freiheitsstrafe als zusätzliche Sanktion beibehalten würde und die Kantone zur Registerführung nicht mehr befugt sind. Der Bericht zum Vorentwurf sieht im übrigen selbst vor, dass das Strafregister ein technisches Informationsmittel sei, das dem Richter einen umfassenden Ueberblick über die gesamte Entwicklung des Beschuldigten geben sollte. Dazu gehören nach unserer Ansicht auch die Uebertretungen. Bussen sollten jedoch nur ab bestimmter Höhe eingetragen werden. Wir erachten es daher als wünschenswert, Uebertretungen, die mit einer Busse ab Fr. 1'000.-- geahndet werden, in das Strafregister aufzunehmen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gerade im Uebertretungsstrafbereich durch die Nichterfassung der Uebertretungen im Strafregister heikle und wichtige Bereiche wie das ANAG und das Umweltrecht nicht mehr erfasst würden. Im weiteren sind unseres Erachtens in lit. a von Abs. 1 die Begriffe "sofern eine Sanktion ausgesprochen worden ist" zu streichen. Mit dieser Regelung wären die Fälle, in denen von Strafe Umgang genommen wurde oder die Fälle der Strafbefreiung nicht mehr ersichtlich. Dies ist in Anbetracht des Vorerwähnten nicht einsichtig. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

[1]In das Strafregister sind aufzunehmen:

a. Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen;
b. Verurteilungen wegen Übertretungen, sofern eine Busse von mehr als 1'000 Franken ausgesprochen worden ist, sowie (ev. Formulierung des geltenden Art. 360 Abs. 1 lit. b.)
c. Weitere Entscheide, die eine Änderung eingetragener Tatsachen bewirken.

Bern

Art. 360 Inhalt

Die vorgesehene Lösung von Artikel 360 Absatz 2 VE betreffend Eintrag von Freiheitsstrafen gegen Jugendliche ist klar abzulehnen.

Dem Vernehmen nach war die Expertenkommission ursprünglich der Meinung, Eintragungen über Jugendliche sollten generell nicht vorgenommen werden. Nun ist man offenbar gerade ins Gegenteil verfallen und will weit hinter den Zustand des geltenden Rechts zurückgehen. Der Bericht macht richtigerweise darauf aufmerksam, dass die internationale Entwicklung eher auf Verzicht des Eintrags hinausläuft (S. 123). Gleichzeitig wird aber argumentiert, es sei "geboten, wenigstens die schwersten Fälle von Jugendkriminalität in das Strafregister aufzunehmen" (a.a.O.). Dem ist an sich nichts entgegenzuhalten, doch wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, wenn nun die Verurteilung eines 15-Jährigen wegen Beschimpfung zu 1 Tag Freiheitsentziehung, bedingt unter Ansetzung einer Probezeit von 6 Monaten, für 10 Jahre im Strafregister landet! Der Vorentwurf von 1986 sah einen Eintrag erst bei Freiheitsstrafen über 30 Tagen vor.

Wir stellen den Antrag, im Strafregister einzutragen seien nur die Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten gegenüber Jugendlichen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben (vgl. Artikel 16 Ziffer 2 VE JStPG).

Nidwalden

Art. 100 und 360 : Der Begriff der Sanktion nach Art. 360 Abs. 1 lit. a VE ist in Art. 100 VE zu definieren.

Thurgau

Art 360 - 362

Dem Interesse an effizienter Verbrechensbekämpfung, dem das Strafregister dienen soll, standen bisher, unter spezialpräventiven Gesichtspunkten, Nachteile gegenüber. Die Eintragung im Strafregister mindert unbestrittenermassen die Chancen für die soziale Integration des Vorbestraften, weshalb dieser ein berechtigtes Interesse an einer Fristenverkürzung hat. Ob mit der vorliegenden Revision der Konflikt zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Anspruch des Verurteilten, nach Verbüssung oder Erlass der Strafe nicht weiter diskriminiert zu werden, de lege ferenda in optimaler Weise gelöst wird, ist aber unseres Erachtens zweifelhaft. Die Bestrebungen, dem Rehabilitationsinteresse vermehrt Rechnung zu tragen, widersprechen in der vorliegenden Form dem Bedürfnis der Behörden nach minimalster Rechtssicherheit in der Beurteilung von Angeschuldigten.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Fristen der Entfernung von Eintragungen aus dem Strafregister von zwei Jahren bei einer bedingten Verurteilung sind gegenüber der bisherigen Lösung (Art. 13 der Verordnung über das Strafregister vom 21. Dezember 1974) zu kurz. Für die Strafzumessung ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich der Richter ein umfassendes Bild vom Vorleben eines Angeschuldigten machen kann. Dazu gehören auch bedingte Strafen. Wir beantragen, Abs. 2 ersatzlos zu streichen, womit für die bedingte Verurteilung automatisch die Frist gemäss Abs. 1 lit. c VE gilt (10 Jahre).

Neuchâtel

En ce qui concerne les inscriptions (art.360), il n'est plus prévu de porter au casier judiciaire les condamnations à raison de contraventions fédérales. Les cantons continueront à pouvoir tenir un registre des contraventions cantonales. Le rapport réserve la création d'une réglementation spéciale pour les infractions à la LCR. Celle-ci paraît en effet indispensable.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Allerdings sind wir der Auffassung, dass in Art. 360 VE auch die **Uebertretungen des Bundesrechtes wie bis anhin** im Strafregister aufgenommen werden sollten, sofern sie mit einer Busse von Fr. 500.-- oder mehr geahndet werden. Bei der Strafzumessung sollte sich der Richter ein möglichst lückenloses Bild vom Vorleben des Täters machen können. Unbelehrbare Täter, die es nicht nur im Strassenverkehr gibt, sondern z.B. auch im Umweltbereich oder im Tierschutz, würden sonst begünstigt.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 360

Formal merken wir an, dass uns die Bildung zweier Absätze nicht sinnvoll erscheint.

Wir schlagen vor, auch Uebertretungen in das Strafregister aufzunehmen, damit sich der Richter ein vollständiges Bild machen kann. Ein besonderes "Verkehrssündenregister" lehnen wir ab.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 360 und 362

Aus Sicht der forensischen Psychiatrie ist festzuhalten, dass bei der Begutachtung eines Straftäters gerade in Hinblick auf diagnostische und prognostische Beurteilung ein Bedarf besteht, Kenntnisse über frühere Entscheide zu haben. Von besonderer Wichtigkeit erscheint aber, dass die Möglichkeit sinnvoller wissenschaftlicher Forschung ganz wesentlich davon abhängt, ob Daten auch über längere Zeiträume erfasst werden können. Gerade im Hinblick auf Prognoseforschung und Evaluation z.B. der Wirksamkeit schuldstrafrechtlicher und massnahmestrafrechtlicher Massnahmen wäre es äusserst ungünstig, wenn eine mögliche Datenbasis ihre Zuverlässigkeit durch Unvollständigkeit (Begrenzung registerpflichtiger Tatsachen) und Entfernung von Eintragungen einbüsst. Wenn die vorgeschlagene Regelung

einen besseren Datenschutz gewährleistet und die negativen Auswirkungen des Registereintrags vermeidet (Bericht S. 121), begrüssen wir an sich die Vorschläge des Vorentwurfs. Gleichzeitig erachten wir es als notwendig, dass zum einen eine vollständige, wenngleich anonymisierte Datenbasis gewährleistet bleibt, und halten es ebenso für notwendig, dass in Art. 363 eine Bestimmung aufgenommen wird, die wissenschaftliche Untersuchungen auf der Grundlage einer (anonymisierten) Datenbasis erlaubt.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 360 Abs. 1: Bemerkungen

Uebertretungen werden nicht mehr eingetragen. Dies dürfte in der Praxis dazu führen, dass für SVG-Uebertretungen eine zentrale Verkehrssünderkartei nach ausländischem Muster geschaffen wird.

Art. 360 Abs. 2: Bemerkungen

Diese Regelung ist zu begrüssen, denn dadurch erhält der Richter bei einer späteren Verurteilung wenigstens Kenntnis über im Jugendalter begangene schwere Straftaten.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 36/39a/360: Wir begrüssen bei der Neuschaffung dieses Instituts, dass der Richter der die zweite Strafe zu beurteilen hat, nochmals die Möglichkeit hat, die zweite Tat im Zusammenhang mit der ersten zu betrachten. Wir schlagen jedoch vor, das Institut nicht "bedingte" Verurteilung sondern Verurteilung "unter Vorbehalt" zu nennen. Wir bezwecken damit, dass die erste Verurteilung nicht als nicht geschehen betrachtet wird. Ein späterer Richter soll sehen können, ob jemand bereits einmal vor dem Strafrichter gestanden ist oder nicht. Die Verurteilung soll so in den Akten für den Strafrichter ersichtlich sein, nicht aber bei einem Strafregisterauszug hervortreten, so wie dies heute mit der Löschung der bedingten Freiheitsstrafen gehandhabt wird.

Art 360 Abs. 1 lit. a: "...ausgesprochen oder angedroht worden ist," vgl. Art. 36.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

- Strafregister: Wir beantragen, **von der Registrierung Jugendlicher im Strafregister abzusehen.** Die im Vorentwurf vorgesehene Einschränkung der Eintragung auf die Fälle von Verurteilungen zu einer Freiheitsentziehung und zu einer Einweisung in eine geschlossene Einrichtungen scheint uns willkürlich und zufällig, und die Gefahr der Stigmatisierung und Diskriminierung ist gross.

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

Art. 360a *In das Strassenverkehrs-Strafregister sind alle Verurteilungen wegen Verletzung des SVG mit Ausnahme der Ordnungsbussen unter 5.- Fr. aufzunehmen.*

Verfahren Einsicht in *Auskunft wird nur an Behörden im Sinn von Art. 363 dieses Gesetzes in wegen Verletzung von SVG-Vorschriften erteilt. Der Betroffene erhält die ihn betreffenden Eintragungen.*

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 360 (Inhalt)

In Abs. 1 lit. a ist auch die bedingte Verurteilung anzuführen, weil diese auch eingetragen werden muss.

Art. 361 Mitteilung der registerpflichtigen Tatsachen

A. Gerichte

B. Kantone

Thurgau

Art 360 - 362

Dem Interesse an effizienter Verbrechensbekämpfung, dem das Strafregister dienen soll, standen bisher, unter spezialpräventiven Gesichtspunkten, Nachteile gegenüber. Die Eintragung im Strafregister mindert unbestrittenermassen die Chancen für die soziale Integration des Vorbestraften, weshalb dieser ein berechtigtes Interesse an einer Fristenverkürzung hat. Ob mit der vorliegenden Revision der Konflikt zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Anspruch des Verurteilten, nach Verbüssung oder Erlass der Strafe nicht weiter diskriminiert zu werden, de lege ferenda in optimaler Weise gelöst wird, ist aber unseres Erachtens zweifelhaft. Die Bestrebungen, dem Rehabilitationsinteresse vermehrt Rechnung zu tragen, widersprechen in der vorliegenden Form dem Bedürfnis der Behörden nach minimalster Rechtssicherheit in der Beurteilung von Angeschuldigten.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Fristen der Entfernung von Eintragungen aus dem Strafregister von zwei Jahren bei einer bedingten Verurteilung sind gegenüber der bisherigen Lösung (Art. 13 der Verordnung über das Strafregister vom 21. Dezember 1974) zu kurz. Für die Strafzumessung ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich der Richter ein umfassendes Bild vom Vorleben eines Angeschuldigten machen kann. Dazu gehören auch bedingte Strafen. Wir beantragen, Abs. 2 ersatzlos zu streichen, womit für die bedingte Verurteilung automatisch die Frist gemäss Abs. 1 lit. c VE gilt (10 Jahre).

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 361: Bemerkungen

Dadurch, dass Mitteilungen an den Heimatkanton neu entfallen sollen, kann ein erheblicher Aufwand vermieden werden.

Art. 362 Entfernung des Eintrags

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 362 Abs. 1

Durch die Aufnahme der Übertretungen in das Strafregister (vgl. Ausführungen zu Art. 360 Abs. 1) ist auch deren Entfernung zu regeln. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

Die Eintragungen werden von Amtes wegen entfernt:

...

c. bei allen anderen Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen nach 10 Jahren;

d. bei Übertretungen nach 5 Jahren.

Abs. 2

Die Eintragungen über bedingte Verurteilungen sind nicht bereits nach zwei Jahren aus dem Strafregister zu entfernen. Diese Bestimmung führt im Zusammenhang mit den im Vorentwurf vorgeschlagenen Regeln der bedingten Verurteilung dazu, dass ein Täter nach Ablauf von vier Jahren wiederum bedingt verurteilt werden könnte. Durch dieses System wäre es immerhin möglich, dass es inskünftig Täter gäbe, die gewissermassen "lebenslänglich" als Ersttäter gelten würden. Im übrigen ist auf den geltenden Art. 63 hinzuweisen, den wir beibehalten wollen. Danach ist das Vorleben des Täters zu berücksichtigen. Die Lösung in Absatz 2 gemäss dem Vorentwurf steht dem jedoch weitgehend entgegen. Wir schlagen daher vor, die Eintragungen über die bedingten Verurteilungen erst nach fünf Jahren aus dem Strafregister zu entfernen.

Uri

Nicht richtig scheint uns, dass nach Art. 39 bei Bewährung des bedingt Verurteilten die Verurteilung als nicht geschehen gelten soll. Auch bei der bedingten Verurteilung erfolgt eine Verurteilung, also ein Schuldspruch. Die Verurteilung soll deshalb nicht als "nicht geschehen" erklärt werden. Frühere, bedingte Verurteilungen sollen bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können, insbesondere wenn diese wiederholt erfolgten. Die Frist zur Entfernung von Eintragungen über bedingte Verurteilungen ist von zwei auf vier Jahre zu verlängern (Art. 362 Abs. 2).

Glarus

Art. 362 Abs. 2 (Strafregister; Entfernung von Eintragungen bei bedingter Verurteilung)

Unbestritten ist, dass die Eintragung im Strafregister die Chance für die soziale Integration des Vorbestraften mindern kann und er demzufolge ein berechtigtes Interesse an einer Fristenverkürzung hat. Auf der anderen Seite hat aber auch die Behörde ein Bedürfnis nach minimalster Rechtssicherheit in der Beurteilung von Angeschuldigten, wozu das Strafregister als Instrument der Information und Kontrolle nach wie vor dient.

Die im Vorentwurf vorgeschlagene Zweijahresfrist für die Entfernung von Eintragungen aus dem Strafregister bei einer bedingten Verurteilung erachten wir als zu kurz. Für die Strafzumessung ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich der Richter ein umfassendes Bild vom Vorleben des Angeschuldigten machen kann, wozu auch bedingte Strafen gehören.

Wir beantragen daher, Art. 362 Abs. 2 VE ersatzlos zu streichen, womit für die bedingte Verurteilung automatisch die Frist gemäss Art. 362 Abs. 1 lit. c VE gilt Wir sind der grundsätzlichen Ansicht, dass zur Beurteilung des Leumunds für die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz eine wesentlich längere Entfernungsfrist von Vorteil ist.

Basel-Stadt

Art. 362 VE

Unter dem Gesichtspunkt des Behördenschutzes stellt sich das Polizei- und Militärdepartement der Entfernung des Eintrags über eine bedingte Verurteilung nach zwei Jahren gemäss Art. 362 Abs. 2 entgegen und vertritt generell die Auffassung, dass zur Beurteilung des Leumunds für die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz eine wesentlich längere Entfernungsfrist von Vorteil sei. Dem steht jedoch nach überwiegender Ansicht das Rehabilitationsinteresse des Betroffenen entgegen. Die Rückfälligkeitsintervalle für die strafrechtlich relevante Beurteilung durch den Richter sind ohnehin wesentlich kürzer, als die vorgesehenen Entfernungsfristen. Dort, wo Delinquenzketten vorliegen, können diese in der Regel den Vorakten entnommen werden.

Aargau

Art. 362 (Entfernung des Eintrags)

Die Eintragungen sollten nur gelöscht, nicht entfernt werden. Die Beurteilung des Vorlebens des Täters darf nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden. Die Strafregisterdaten müssen auch künftig noch für die Erstellung von Leumunds- oder Polizeiberichten zur Verfügung stehen.

Thurgau

Art 360 - 362

Dem Interesse an effizienter Verbrechensbekämpfung, dem das Strafregister dienen soll, standen bisher, unter spezialpräventiven Gesichtspunkten, Nachteile gegenüber. Die Eintragung im Strafregister mindert unbestrittenermassen die Chancen für die soziale Integration des Vorbestraften, weshalb dieser ein berechtigtes Interesse an einer Fristenverkürzung hat. Ob mit der vorliegenden Revision der Konflikt zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Anspruch des Verurteilten, nach Verbüssung oder Erlass der Strafe nicht weiter diskriminiert zu werden, de lege ferenda in optimaler Weise gelöst wird, ist aber unseres Erachtens zweifelhaft. Die Bestrebungen, dem Rehabilitationsinteresse vermehrt Rechnung zu tragen, widersprechen in der vorliegenden Form dem Bedürfnis der Behörden nach minimalster Rechtssicherheit in der Beurteilung von Angeschuldigten.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Fristen der Entfernung von Eintragungen aus dem Strafregister von zwei Jahren bei einer bedingten Verurteilung sind gegenüber der bisherigen Lösung (Art. 13 der Verordnung über das Strafregister vom 21. Dezember 1974) zu kurz. Für die Strafzumessung ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich der Richter ein umfassendes Bild vom Vorleben eines Angeschuldigten machen kann. Dazu gehören auch bedingte Strafen. Wir beantragen, Abs. 2 ersatzlos zu streichen, womit für die bedingte Verurteilung automatisch die Frist gemäss Abs. 1 lit. c VE gilt (10 Jahre).

Neuchâtel

Même en tenant compte des longs délais prévus, l'élimination des inscriptions n'ira pas sans poser d'importants problèmes. Pour justifier cette solution, l'avant-projet expose que les intervalles entre les récidives sont notablement plus courts que les délais d'élimination prévus. Dans les cas d'extrême persistance, peut-on encore lire, "on pourra certainement déduire d'actes antérieurs la commission de délits encore plus anciens" (p.120, §3). Mais le juge ne doit pas être laissé en situation de devoir recourir à des souvenirs personnels ou à des extrapolations pour reconstituer les antécédents d'un auteur, avec les risques d'erreur dans un sens ou dans l'autre qu'une telle opération comporte. On a déjà rencontré des difficultés de ce genre après la récente modification de l'ordonnance sur le casier judiciaire étendant les cas d'élimination des inscriptions (art.13). Le système actuel de la radiation devrait dès lors être maintenu en lieu et place de l'élimination (qui pourrait continuer à être prévue dans un nombre restreint de cas règlés par une ordonnance fédérale).

Jura

Titre cinquième: casier judiciaire (art. 359 à 364 AP)

Le Gouvernement jurassien est favorable à la centralisation du casier judiciaire qui est devenue possible grâce à l'informatique. Il salue également les mesures visant à restreindre le cercle des autorités habilitées à consulter le casier judiciaire ainsi qu'à éliminer systématiquement les inscriptions après un certain délai (art. 362 AP).

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ferner ist die CVP der Ansicht, dass die Eintragung von schwersten Delikten (z.B. Tötungsdelikte) überhaupt nicht entfernt werden soll. Aber auch die Entfernung anderer Eintragungen nach einer bestimmten Frist erscheint problematisch, weil damit nicht mehr das gesamte Vorleben des Täters gewürdigt werden kann. Zwar heisst es im Bericht der Expertenkommission auf Seit 123 unten, dass "in Fällen extremer Persistenz" die Vorakten beigezogen werden könnten, doch wären nach den Bestimmungen des VE gar keine Hinweise mehr auf solche Vorstrafen erkennbar. Aus diesem Grunde ist auf die Entfernung von Vorstrafen aus dem Strafregister grundsätzlich zu verzichten. Das System der Löschung, wie es vor der Aenderung der heute geltenden Strafregisterordnung bestand, war durchaus sinnvoll. Die neue Ordnung hat sich nämlich in der Praxis nicht bewährt. Zu Art. 362 Abs. 2 VE ist sodann zu bemerken, dass der Richter das Vorleben des Täters nicht mehr umfassend würdigen kann, wenn Eintragungen über eine bedingte Verurteilung aus dem Strafregister entfernt werden. Auch solche Eintragungen sollten daher nach Ablauf der Probezeit bei Bewährung nur gelöscht, aber nicht entfernt werden.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 362: Entfernung des Eintrags

Uns scheint die Entfernungsfrist von 20 Jahren gemäss Absatz 1 lit. a zu lang. Gleichzeitig schlagen wir vor, den Unterschied zwischen Löschung und Entfernung eines Eintrags zu verdeutlichen.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 362

Die Fristen sind eindeutig zu kurz, bezüglich einer Entfernung aus dem Strafregister. Als Löschungsfristen könnten wir sie akzeptieren. Der Richter muss sich ein vollständiges Bild machen können.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 360 und 362

Aus Sicht der forensischen Psychiatrie ist festzuhalten, dass bei der Begutachtung eines Straftäters gerade in Hinblick auf diagnostische und prognostische Beurteilung ein Bedarf besteht, Kenntnisse über frühere Entscheide zu haben. Von besonderer Wichtigkeit erscheint aber, dass die Möglichkeit sinnvoller wissenschaftlicher Forschung ganz wesentlich davon abhängt, ob Daten auch über längere Zeiträume erfasst werden können. Gerade im Hinblick auf Prognoseforschung und Evaluation z.B. der Wirksamkeit schuldstrafrechtlicher und massnahmestrafrechtlicher Massnahmen wäre es äusserst ungünstig, wenn eine mögliche Datenbasis ihre Zuverlässigkeit durch Unvollständigkeit (Begrenzung registerpflichtiger Tatsachen) und Entfernung von Eintragungen einbüsst. Wenn die vorgeschlagene Regelung einen besseren Datenschutz gewährleistet und die negativen Auswirkungen des Registereintrags vermeidet (Bericht S. 121), begrüssen wir an sich die Vorschläge des Vorentwurfs. Gleichzeitig erachten wir es als notwendig, dass zum einen eine vollständige, wenngleich anonymisierte Datenbasis gewährleistet bleibt, und halten es ebenso für notwendig, dass in Art. 363 eine Bestimmung aufgenommen wird, die wissenschaftliche Untersuchungen auf der Grundlage einer (anonymisierten) Datenbasis erlaubt.

Automobil-Club der Schweiz

Strafregister
Die in Art. 362 des Entwurfs vorgesehene Regelung ist ungenügend durchdacht. Die Abgrenzung von Strafregister und ADMAS-Register ist offenbar überhaupt nicht bedacht worden. Die Eintragungen folgen unterschiedlichen Kriterien. Im ADMAS-Register werden beispielsweise auch blosse Verwarnungen eingetragen. Dasselbe gilt für die Löschungen. Bei bedingter Verurteilung und bei bedingtem Vollzug wird der Eintrag im Strafregister nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit wieder gelöscht. Wie zusätzlich ein Punktesystem darin eingebettet werden sollte, ist eine völlig offene Frage. Wenn aber ein solches System zur Zeit schon diskutiert wird, dann wäre es wohl Sache der Expertenkommission gewesen, sich auch darüber Gedanken zu machen.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art 362 Abs. 1: Bemerkungen

Dieser Vorschlag ist zu begrüssen, denn dadurch werden die heute zur Routine gewordenen, relativ aufwendigen Löschungsverfahren abgeschafft.

Art. 362 Abs. 2: Bemerkungen

Neu sollen die Eintragungen tatsächlich entfernt und nicht mehr bloss durchgestrichen werden. Frühere Verurteilungen werden deshalb nach bestimmten Fristen nicht mehr (leicht) rekonstruierbar sein, was hingenommen werden kann.

Touring-Club Suisse (TCS)

In Art. 362 Abs. 2 des Vorentwurfes ist bei bedingter Verurteilung vorgesehen, dass die Eintragungen von Amtes wegen nach Ablauf der Probezeit zu entfernen sind. Dies bedeutet, dass nach Ablauf dieser Frist das Vorleben des Motorfahrzeugführers in Bezug auf Widerhandlungen im Strassenverkehr nicht mehr überprüft werden kann.

Stossend ist dabei, dass z.B. ein Motorfahrzeugführer der in angetrunkenem Zustand einen Unfall mit Todesfolgen verursacht hat, nach Ablauf der Probezeit, als Täter ohne Vorstrafen gilt. Betroffen sind durch eine solche Massnahme, auch die Motorfahrzeugführer, die keine Widerhandlungen begangen haben, welche ebenfalls ein Interesse daran haben, unter Umständen geltend machen zu können, dass sie über eine längere Zeitspanne sich am Steuer nicht strafbar gemacht haben.

Eintragungen ins Strafregister, mindestens bei schwerwiegenden Widerhandlungen, müssten in dieser Beziehung während mindestens 10 Jahren weiterbestehen. Die Einführung eines speziell für Strassenverkehrsdelikte geführtes Strafregister ist dagegen abzulehnen, nachdem für die Eintragung der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr das System ADMAS sich bewährt hat.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 362 (Entfernung des Eintrags)

Die vorgesehene Frist von zwei Jahren ist zu kurz. Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, womit für die bedingte Verurteilung automatisch die Frist gemäss Abs. 1 lit. c gilt (10 Jahre), so dass sich der Richter ein umfassenderes Bild vom Vorleben eines Angeschuldigten machen kann. Für die Strafzumessung ist dies von entscheidender Bedeutung, wie schon im Zusammenhang mit der Kritik an Art. 49 VE ausgeführt worden ist.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Das Interesse unter anderem an effizienter Verbrechensbekämpfung, dem das Strafregister dienen soll, zeitigte bisher, unter spezialpräventiven Gesichtspunkten, auch erhebliche Nachteile. Die Eintragung im Strafregister mindert, obgleich sie keine eigentliche Sanktion darstellt, unbestrittenermassen die Chancen für die soziale Integration des Vorbestraften, weshalb dieser ein berechtigtes Interesse an einer Fristenverkürzung hat. Ob mit der vorliegenden Revision der Konflikt zwischen legitimen Interessen an der Kenntnis einer Vorstrafe und des Anspruches des/r Verurteilten, nach Verbüssung oder Erlass der Strafe nicht weiter als frühere/r Straffällige/r beurteilt zu werden, de lege ferenda in optimaler Weise gelöst wird, ist aber unseres Erachtens mehr als zweifelhaft. Die Bestrebungen, dem Rehabilitationsinteresse so stark Rechnung zu tragen, widersprechen in der vorliegenden Form dem Bedürfnis schon nach minimalster Sicherheit in der Beurteilung von Angeschuldigten, wozu das Strafregister als Instrument der Information und Kontrolle nach wie vor dient.
Die im Entwurf vorgeschlagenen Fristen bezüglich Entfernung von Eintragungen aus dem Strafregister von zwei Jahren bei einer bedingten Verurteilung sind gegenüber der bisherigen Lösung (Art. 13 der Verordnung über das Strafregister vom 21. Dezember 1973) zu kurz. Für die Strafzumessung ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich der Richter ein umfassendes Bild vom Vorleben eines Angeschuldigten machen kann. Dazu gehören auch bedingte Strafen.
Unter dem Gesichtspunkt Behördenschutz bzw. Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wäre es mit den neuen Vorschriften auch denkbar, dass ein rechtskräftig Verurteilter infolge der zweijährigen Löschungsfristen seiner bedingten Verurteilung (Art. 362 Abs. 3) z.B. von der Polizei für den Beruf des Polizeibeamten - *in Unkenntnis seiner bereits im Register gelöschten Verurteilung* - ausgewählt wird. Es sind auch viele andere Konstellationen denkbar, in denen sich die rasche Löschung auch sehr erheblicher bedingt ausgesprochener Freiheitsstrafen äusserst negativ auswirken könnte (Treuhand-, Bankwesen usw.). Anliegen beispielsweise der effektiven Bekämpfung aller Formen des Organisierten Verbrechens (Bekämpfung der Korruption durch Erpressbarkeit) werden derartige Vorschriften in keiner Weise gerecht. Zur Verhinderung solcher Fälle beantragen wir, Abs. 2 ersatzlos zu streichen, womit für die bedingte Verurteilung automatisch die Frist gemäss Abs. 1 lit. c VE gilt (zehn Jahre). Generell sind wir der Auffassung, dass zur Beurteilung des Leumunds für die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz eine wesentlich längere Entfernungsfrist von Vorteil ist.

Art. 363 Mitteilung der Eintragungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 363 Abs. 1
Die vorgeschlagene Lösung hat insbesondere die Konsequenz, dass über Zeugen und Auskunftspersonen in bezug auf ihre Glaubwürdigkeit kein Vorstrafenbericht mehr eingeholt werden könnte, was aber für die Wahrheitsfindung nötig sein kann. Wir schlagen daher folgenden ergänzenden Satz 2 vor:

1...Im Rahmen dieser Verfahren können auch Auszüge über Zeugen und Auskunftspersonen eingeholt werden.

Solothurn

Artikel 363 Absatz 3

Das Recht auf Ausstellung eines Auszuges über die Eintragungen zur eigenen Person sollte unbedingt erhalten bleiben. Es ermöglicht der Vielzahl nicht vorbestrafter Personen, diese Tatsache im Kontakt mit Behörden und Privaten zu beweisen.

Aargau

Art. 363 (Mitteilung der Eintragungen)

Das Einsichtsrecht darf gegenüber der heutigen Regelung nicht eingeschränkt werden. Entsprechend müssen Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden uneingeschränkten Zugang zu den amtlichen Auszügen aus dem Strafregister haben.

Die bisherige Bestimmung, wonach der Betroffene auf Verlangen einen Auszug über seine Eintragungen erhält (Art. 363 Abs. 2 StGB), ist beizubehalten. Auch der Private hat ein Interesse daran, für gewisse Berufe oder Tätigkeiten einen Auszug aus dem Strafregister zu erhalten.

Thurgau

Art. 363

Bei Wegfall der Landesverweisung ist es besonders wichtig, dass die Fremdenpolizei Kenntnis erhält von Straftaten, die einen Ausweisungsgrund darstellen können. Im Lichte der Datenschutzgesetzgebung ist es deshalb unabdingbar, dass die heute in Art. 15 ANAV geregelte Mitteilungspflicht auf formeller Gesetzesstufe festgelegt wird. Es ist somit angezeigt, dies in Art. 363 entsprechend zu regeln.

Neuchâtel

La possibilité pour les particuliers de se faire délivrer des extraits de leur propre casier devrait aussi être maintenue (art.363). Il ne faut pas perdre de vue que cette faculté constitue également un moyen pour les justiciables d'établir qu'ils n'ont fait l'objet d'aucune condamnation lorsque des rumeurs en sens contraire circulent. Et l'on sait les dommages que l'adage "il n' y a pas de fumée sans feu" peut occasionner !

Jura

Titre cinquième: casier judiciaire (art. 359 à 364 AP)

Le Gouvernement jurassien est favorable à la centralisation du casier judiciaire qui est devenue possible grâce à l'informatique. Il salue également les mesures visant à restreindre le cercle des autorités habilitées à consulter le casier judiciaire ainsi qu'à éliminer systématiquement les inscriptions après un certain délai (art. 362 AP).

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die vorgeschlagene Regelung in Art. 363 Abs. 1 VE über die **Mitteilung der Eintragungen** vermag nicht zu überzeugen, weil über Zeugen und Auskunftspersonen keine Vorstrafenberichte mehr eingeholt werden könnten. Die heute geltende Regelung ist beizubehalten, wobei neu die bedingte Verurteilung aufzuführen ist. Im übrigen sollte jedermann nicht nur Einsicht in seine eigenen Eintragungen nehmen, sondern auch Auszüge daraus verlangen können. Es kann einerseits im Interesse des Betroffenen selber liegen, den Beweis seiner Vorstrafenlosigkeit zu erbringen, und anderseits kann es aber auch im Interesse des Arbeitgebers sein. den Leumund eines Stellenbewerbers auch in dieser Hinsicht genau abzuklären. Art. 363 Abs. 3 VE ist daher entsprechend zu ergänzen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 363: Mitteilung der Eintragungen
Diese Bestimmung kann unerwünschte Nebenfolgen haben. Gerade bei sensiblen Berufsbereichen besteht die Gefahr, dass die Sicherheit leiden könnte. Bei Berufen mit besonderer Verantwortlichkeit besteht ein Interesse, allfällige Vorstrafen zu kennen.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 363

Auch die betroffene Person soll Auszüge aus dem Strafregister verlangen können. Es gibt nun einmal Vertrauensstellungen, bei denen ein blankes Vorstrafenregister Voraussetzung ist. Aber auch bei privaten Sicherheitsdiensten sollten nicht unbedingt ehemalige Gewalttäter beschäftigt werden.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Aus Sicht der forensischen Psychiatrie ist festzuhalten, dass bei der Begutachtung eines Straftäters gerade in Hinblick auf diagnostische und prognostische Beurteilung ein Bedarf besteht, Kenntnisse über frühere Entscheide zu haben. Von besonderer Wichtigkeit erscheint aber, dass die Möglichkeit sinnvoller wissenschaftlicher Forschung ganz wesentlich davon abhängt, ob Daten auch über längere Zeiträume erfasst werden können. Gerade im Hinblick auf Prognoseforschung und Evaluation z.B. der Wirksamkeit schuldstrafrechtlicher und massnahmestrafrechtlicher Massnahmen wäre es äusserst ungünstig, wenn eine mögliche Datenbasis ihre Zuverlässigkeit durch Unvollständigkeit (Begrenzung registerpflichtiger Tatsachen) und Entfernung von Eintragungen einbüsst. Wenn die vorgeschlagene Regelung einen besseren Datenschutz gewährleistet und die negativen Auswirkungen des Registereintrags vermeidet (Bericht S. 121), begrüssen wir an sich die Vorschläge des Vorentwurfs. Gleichzeitig erachten wir es als notwendig, dass zum einen eine vollständige, wenngleich anonymisierte Datenbasis gewährleistet bleibt, und halten es ebenso für notwendig, dass in Art. 363 eine Bestimmung aufgenommen wird, die wissenschaftliche Untersuchungen auf der Grundlage einer (anonymisierten) Datenbasis erlaubt.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 363

Ein Verband möchte die Möglichkeit des Strafregisterauszuges beibehalten.

Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer

Zugang zum Strafregister (Art.363): Dem einzelnen Bürger ist nicht bloss ein Einsichtsrecht, sondern im bisherigen Sinne auch das Recht zuzugestehen, einen schriftlichen Auszug zu verlangen, so beispielsweise als Bestandteil der Bewerbungsunterlagen für eine neue Arbeitsstelle.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 363: Bemerkungen

Der private hat neu zwar noch ein Einsichtsrecht, erhält jedoch keinen Auszug aus dem Strafregister mehr. Dies könnte zum Beispiel bei Anstellungen zu Problemen führen, wenn ein Arbeitgeber darauf angewiesen ist, allfällige Vorstrafen eines Bewerbers abzuklären. Zudem wird es auch dem Bewerber gemäss dieser Bestimmung fortan nicht mehr möglich sein, ein blankes Strafregister zu beweisen.

Schweizerische Bankiervereinigung

Wir möchten uns darauf beschränken, zur Frage der Neuregelung des **Strafregisters** und der Verfügbarkeit der Strafregisterauszüge Stellung zu nehmen.

Im neuen Art. 363 soll das heute jedermann zustehende "Recht, Registerauszüge, die seine Person betreffen, zu verlangen" aufgehoben werden. Inskünftig soll man nur noch *Einsicht* in allfällige Eintragungen nehmen können; *schriftliche* Auszüge soll es jedoch nicht mehr geben.

Gemäss begleitendem Bericht soll verhindert werden, dass Dritte zu Informationen aus dem Strafregister gelangen. Es muss leider festgehalten werden, dass die Verfasser des Berichtes oder die Expertenkommission offensichtlich nicht über Erfahrung im Personalwesen verfügen. Wenn ausdrücklich geschrieben wird, dass für Stellen wie "Polizeibeamte", "Leiter eines Jugendheimes", "Buchhalter einer Bank" u.a. der Wegfall des Beizuges von Strafregisterauszügen "nicht als sehr gewichtig" sei, ist das glattwegs unverständlich. Eine delinquierende Person soll somit zur Polizeiausbildung, ein Sexualtäter als Jugendheimleiter etc. zugelassen werden, ohne dass den Verantwortlichen dies bekannt sein dürfte und dass rechtzeitig eingeschritten werden könnte. Unhaltbar ist auch die Aussage, dass ein Strafregister nur für "Sicherheitsüberprüfung im Bereich der Armee und der Bundesverwaltung", nicht aber für andere Arbeitgeber angezeigt sei. Die Erfahrung zeigt, dass es eben nicht genügt (wie der Expertenbericht schreibt), auf "eingehende Anstellungsgespräche und das Einholen von Referenzen" abzustellen. Gerade unzuverlässige oder eben kriminell veranlagte Personen können ein gutes Bild von sich selbst aufbauen. Das muss weiterhin überprüfbar bleiben. Der Bericht verkennt zudem auch die Situation des Arbeitnehmers. Ohne die Bestätigung, dass er im Strafregister nicht verzeichnet sei, kann dieser mögliche Vermutungen des Arbeitgebers oder aus Referenzen gar nicht entkräften.

Im Bereich der Banken ist darauf hinzuweisen, dass es nicht einfach um "Buchhalter einer Bank" geht, wie das die Expertenkommission zum Ausdruck bringt. Das Bankengesetz

schreibt vor, dass die Aufsichtsbehörde die Verantwortlichen einer Bank auf ihre "einwandfreie Geschäftsführung" überprüft. Dazu stützt sie sich u.a. auf Strafregisterauszüge. Wie soll das funktionieren, wenn die Bank selbst die Integrität ihrer Mitarbeiter nicht auch direkt überprüfen könnte? Das betrifft nicht nur den vielzitierten Buchhalter, sondern eine grosse Masse von Bankangestellten in den verschiedensten Chargen. Die Tatsache, dass viele Banken bei Stellenbewerbern einen Auszug aus dem Strafregister verlangen, hat noch nie zu Diskussionen Anlass gegeben. Nicht nur das Bankengesetz schreibt den Verantwortlichen eine Integritätsprüfung ihrer Mitarbeiter vor, auch das sich zurzeit in der parlamentarischen Diskussion befindliche Börsen- und Effektenhandelsgesetz will Entsprechendes für den gesamten Effektenhandel einführen.

Vollends unverständlich wird der Vorschlag für einen neuen Art. 363 angesichts des vor einigen Monaten in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über den Datenschutz. Dort wird jedem Privaten (aber auch den Verwaltungsstellen) vorgeschrieben, dass Auskünfte "in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen " sind. Beim Strafregister soll das nun bereits nicht mehr gelten.

Wir ersuchen Sie deshalb dringend, im Bereich des Strafregisters und der Strafregisterauszüge das bisherige Regime beizubehalten.

Schweiz. Gewerbeverband (SGV)

ad Art. 363 Abs. 3

Diese Norm sieht vor, dass selbst mit Zustimmung des Betroffenen keine schriftlichen Strafregisterauszüge mehr erstellt werden.

Wir weisen darauf hin, dass diese Bestimmung ausgewiesenen Schutzinteressen von Oeffentlichkeit und Wirtschaft diametral zuwiderläuft. Gerade bei Anstellungsverhältnissen in Vertrauensbereichen haben Arbeitgeber (und auch Arbeitnehmer, denen beispielsweise gekündigt worden ist) alles Interesse daran, Kenntnis von einschlägigen Vorstrafen oder aber von einem blanken Strafregister zu haben. Wir halten aus diesen Gründen dafür, dass weiterhin jedermann vom Zentralpolizeibüro schriftliche Auszüge über die ihn selbst betreffenden und noch nicht gelöschten Strafregistereintragungen verlangen kann.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort

Im Vorentwurf wird der Zugang zum Strafregister wesentlich eingeschränkt. Namentlich wird dem einzelnen nur noch ein Einsichtsrecht gewährt, aber kein Registerauszug mehr zugestanden. Dieser Vorschlag steht in explizitem Widerspruch zum neuen Datenschutzgesetz, welches am 1.7.1993 in Kraft getreten ist und nach welchem jede registrierte Person Anrecht auf einen - in aller Regel kostenlosen - Auszug in Form einer Kopie der sie betreffenden Registereinträge hat. Als Begründung wird gerade aufgeführt, dass Arbeitgeber von den Bewerbern nicht die Vorlage eines Strafregisterauszuges verlangen sollen können.

Diesen Ansatz halten wir in doppelter Hinsicht für verfehlt. Einerseits kann es nicht Sache des Strafrechtes sein, darüber zu befinden, welche Auskünfte bei der Anstellung von Arbeitnehmern relevant sein mögen. Die vorgebrachten Gegenargumente (Bericht S. 125) überzeugen aber auch sachlich nicht. Mit der Ausdehnung der bedingten Verurteilung oder der Verhängung von Geldstrafen anstelle von Freiheitsstrafen kann sich der künftige Arbeitgeber auch anhand der lückenlosen beruflichen Vergangenheit keinen Überblick über allfällige frühere Straftaten verschaffen. Mit zunehmenden Anforderungen an die Gewähr einwandfreier Geschäftsführung - nicht nur im Finanzbereich - sind die Arbeitgeber aber in zunehmenden Fällen verpflichtet, sich Klarheit über eine allfällige kriminelle Vergangenheit eines Bewerbers zu verschaffen. Gerade im Bereiche der Wirtschaftskriminalität ist Klarheit über eine allfällige frühere Bestrafung unabdingbar. Dem Anliegen der Resozialisierung ist mit der Entfernung von Registereinträgen Genüge getan, und gegen eine mögliche missbräuchliche Weiterverwendung bieten die Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz und namentlich auch das Datenschutzgesetz genügend Sicherheit.

Art. 363 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen: Das Recht, Eintragungen einzusehen oder Auszüge zu beziehen, besteht nur in bezug auf die eigene Person.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Ordre des avocats fribourgeois

La suppression de la possibilité d'obtenir un extrait de son propre casier représente un progrès considérable pour la resocialisation des délinquants. Il est en effet inadmissible que, pour n'importe quelle démarche ou postulation, le particulier puisse être contraint de présenter un extrait de son propre casier.

On pourrait peut-être réserver la délivrance d'un extrait, limité à certaines catégories d'infractions, lorsqu'elle répond à un intérêt collectif prépondérant, dûment constaté (p. ex. infractions contre les moeurs et la vie ou l'intégrité corporelle, pour un candidat à l'enseignement).

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 363 (Mitteilung der Eintragungen)

Abs. 3 ist dahingehend zu ändern, dass für die eigene Person nicht nur ein Recht besteht, Eintragungen einzusehen, sondern auch einen Strafregisterauszug einzuholen. Die vorgesehene Regelung, dass nur noch Einsicht genommen werden könne, vernachlässigt ein gesellschaftliches Bedürfnis: So wird es weiterhin für einen Arbeitgeber von Bedeutung sein, ob ihm eine Person, die er anzustellen gedenkt, ein blankes Strafregister vorweisen könne. Aber auch aus der Sicht des Stellensuchenden ist es von Vorteil! wenn er sich diesbezüglich ausweisen kann.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

(2) Mitteilung von Strafregistereintragungen (Art. 363, Ziff. 3)

Die Einschränkung, dass Einzelpersonen Eintragungen in bezug auf die eigene Person nur noch persönlich einsehen und von Arbeitgebern im Rahmen von Anstellungsverfahren nicht mehr zur Beschaffung von Strafregisterauszügen gedrängt werden können, wird als Erweiterung des Persönlichkeitsschutzes begrüsst. Der Kreis der zur Einsichtnahme berechtigten Personen und Stellen ist möglichst einzuschränken.

Der Ausschluss einer schriftlichen Information über Eintragungen in bezug auf die eigene Person und die Einschränkung auf persönliche Einsichtnahme wird als Erweiterung des Persönlichkeitsschutzes begrüsst.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 359 ff.

Der Verzicht auf die Möglichkeit des Strafregisterauszuges ist für den "Täter" sicher vorteilhaft, aber für einen Arbeitgeber erschwerend. Es ist fraglich, ob es aus diesem Grunde nicht besser wäre, die Möglichkeit des Strafregisterauszuges beizubehalten.

Art. 363bis Mitteilung von Strafverfolgung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 363bis
Dieser Artikel ist inzwischen mit dem Inkrafttreten von Art. 363bis ("Bekanntgabe hängiger Strafuntersuchungen") hinfällig geworden. Dieser Artikel ist jedoch um eine Bestimmung zu erweitern, wonach die zuständigen kantonalen Behörden die Eröffnung von Strafuntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen sofort an das SZPB melden müssen.

Neuchâtel

La communication des poursuites pénales en cours que prévoit l'article 363bis constitue une bonne innovation.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die vorgeschlagene Regelung von Art. 363bis VE über die Mitteilung von Strafverfolgungen ist heute hinfällig, nachdem diese Bestimmung bereits am 1. Juli 1993 in Kraft getreten ist. Die CVP schlägt allerdings vor, dass diese Bestimmung insofern zu ergänzen ist, als die kantonalen Behörden anzuweisen sind, die Eröffnung von Strafuntersuchungen sofort dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro zu melden: auf diese Weise könnten Doppelspurigkeiten und Nachverfahren vermieden werden.

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 363 bis: Bemerkungen

Dies wird bereits heute praktiziert und hat sich bewährt. Man muss sich allerdings bewusst sein, dass damit das Strafregister auch zu einem Register der hängigen Strafverfahren wird.

Art. 364 Vollzugsbestimmungen

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Sechster Titel: **Verfahren**

Art. 368 Kostentragung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 368

Die meisten Kantone haben das Vollzugskosten-Konkordat gekündigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die bundesrechtliche Norm keinem Bedürfnis entspricht. Wir lehnen die Bestimmung ausdrücklich ab, da sie insbesondere einen zu hohen administrativen Aufwand mit sich bringen würde (z.B. Wohnsitzabklärungen). Falls eine solche Bestimmung Eingang ins StGB finden sollte, so wäre jedenfalls folgendes zu bedenken:

Hinsichtlich der aufwendigen Verrechnung der Kosten zwischen Urteils- und Wohnsitzkanton schlagen wir vor, dass diese insofern zu vereinfachen ist, als das Gesetz bereits eine hälftige Aufteilung vorsieht. Im weiteren ist nicht einzusehen, weshalb die Kantone die Vollzugskosten in jedem Fall und vollumfänglich bezahlen sollten. Bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen eines Verurteilten ist dieser an den Vollzugskosten zu beteiligen. Zudem ist die von uns zu Art. 83 vorgeschlagene Inanspruchnahme des Verdienstanteils bei ausländischen Straftätern vorzubehalten. Schliesslich ist Absatz 3 zu streichen. Die Detailregelungen ist den Kantonen zu überlassen. Wir schlagen somit für den Fall der Aufnahme einer Bestimmung folgende Formulierung vor:

[1]*Die Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe tragen der Urteils- und der Wohnsitzkanton je zur Hälfte.*

[2]*unverändert*

[3]*Der Verurteilte kann bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen ganz oder teilweise zum Ersatz verpflichtet werden. Versicherungsleistungen werden zur Kostendeckung verwendet. Die Inanspruchnahme des Verdienstanteiles im Sinne von Art. 83 Abs. 2 bleibt vorbehalten.*

[4]*Die Kantone regeln die Einzelheiten.*

Bern

Art. 368 Kostentragung

Es ist vorab zu fragen, ob die Kostentragung systematisch richtig eingereiht ist, denn die Bestimmung von Artikel 368 VE betrifft nicht das Verfahren, sondern den Straf- und Massnahmevollzug.

Es ist an sich richtig, dass in der Regel der Verurteilte die Vollzugskosten nicht selber bezahlen muss, wenigstens was den traditionellen Strafvollzug betrifft. Hingegen muss es möglich sein, bei neueren Formen des Strafvollzugs, wie beispielsweise der Halbgefangenschaft und der Halbfreiheit, wo ja die Verurteilten einem Erwerb nachgehen, eine Kostenbeteiligung vorzusehen.

Die Übernahme sämtlicher Kosten im Jugendstrafvollzug auf die Staatskasse geht auf jeden Fall zu weit, da sie der Wirklichkeit zu wenig Rechnung trägt. Bei jugendrechtlichen Massnahmen entstehen in vielen Fällen beträchtliche Ausbildungskosten. Es ist nicht einzusehen, weshalb nun die Eltern jugendlicher Straftäter von Ausbildungskosten entbunden werden, die die Eltern nicht straffälliger Kinder ohne weiteres bezahlen müssen. Der Entwurf des Jugendstrafrechts will sich betont an das Zivilrecht anlehnen. Deshalb ist es nicht folgerichtig, wenn gerade hier von der zivilrechtlichen Ordnung abgewichen werden soll (vgl. Artikel 276 ff. ZGB). Es ist sehr stossend, wenn die Eltern bei zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen unterhaltspflichtig bleiben, bei strafrechtlichen Schutzmassnahmen aber nicht. Es hängt sehr oft auch vom Zufall ab, ob die Vormundschaftsbehörde oder das Jugendgericht zuerst einschreitet. Es kommt beispielsweise des öftern vor, dass das Jugendgericht von strafrechtlichen Massnahmen absieht, weil die zuständige zivilrechtliche Behörde bereits ein zivilrechtliches Massnahmeverfahren eingeleitet hat. Zudem ist der Vollzugsort, z.B. eine therapeutische Wohngemeinschaft oder eine Institution für Drogenabhängige, oft ein und derselbe.

Luzern

3.20 Verfahren (Art. 368)

Die Tragung der Kosten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen soll gleich gehandhabt werden. Die Wiedereinführung von aufwendigen Verrechnungen zwischen Urteils- und Wohnsitzkanton, die nach Kündigung des Vollzugskostenkonkordats weggefallen sind, wird abgelehnt.

Schwyz

Art. 368 VE

Gemäss dieser Bestimmung sind die Kosten des Strafvollzugs und diejenigen einer Massnahme vom Urteils- bzw. Wohnsitzkanton zu übernehmen. Soweit der Verurteilte in der Lage ist, für die Kosten aufzukommen, ist nicht auszumachen, weshalb er diese nicht selber tragen sollte (oder zumindest einen Teil davon).

Zug

1.10. Dass die Kosten des Strafvollzugs vom Urteilskanton getragen werden, ist im Grundsatz richtig. Die gesetzlichen Detailregelungen sind aber den Kantonen zu überlassen. Beispielsweise für den Vollzug besonderer Formen, namentlich der Halbgefangenenschaft und der Halbfreiheit, müssen die Kantone die Beteiligung des Verurteilten vorbehalten können. Die interkantonale Aufteilung von Vollzugskosten soll nicht Gegenstand der Vorlage sein. Das Vollzugskostenkonkordat wurde praktisch von allen Kantonen gekündigt, weil es nicht mehr praktikabel war. Es ist nun wenig sinnvoll, wenn der Bund versucht, mit ähnlichen Bestimmungen zu regeln, was Sache der Kantone ist.

Art. 368 Verfahren

Die Kostentragung beim Vollzug von Massnahmen und Strafen sollte gleich geregelt sein. Es sollten keine aufwendigen Verrechnungen zwischen Urteils- und Wohnsitzkanton nötig sein. Im übrigen schliessen wir uns der Vernehmlassung der Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz vom 10. Dezember 1993 an.

Solothurn

Artikel 368

Nach dem Wegfall des Vollzugskostenkonkordats sollten die administrativ aufwendigen Verrechnungen zwischen Urteils- und Wohnsitzkanton nicht mit auf Absatz 3 abgestütztem Bundesrecht wieder eingeführt werden.

Hingegen ist den Kantonen bei Strafverbüssung in Halbgefangenschaft oder in Halbfreiheit bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit nach wie vor die Möglichkeit zu geben, den Verurteilten an den Vollzugskosten zu beteiligen.

Basel-Stadt

Art. 368 VE
Dass der Urteilskanton die Kosten eines wie auch immer gearteten Strafvollzuges zu bezahlen hat, trägt offensichtlich nur den herkömmlichen nicht aber den neuen Strafvollzugsformen Rechnung. Anders als im stationären Vollzug, wo der Insasse durch seine Arbeit an die Vollzugskosten (teilweise) beiträgt, verursacht er beispielsweise in der Halbgefangenschaft und in der Halbfreiheit nur Kosten. Wenn er während dieser Zeit einem Erwerb nachgehen kann, erscheint eine Kostenbeteiligung nur als billig - eine Lösung, die praktisch von allen Kantonen eingeführt ist und sich bewährt hat.

Basel-Landschaft

Art. 368
Generell sähen wir gerne die Möglichkeit einer Kostenüberwälzung auf den Betroffenen, wenn entsprechende Mittel vorhanden sind (im Rahmen des Verursacherprinzips, nicht im Sinne einer doppelten Bestrafung); eine solche Kostenbeteiligung, natürlich mit Ausnahmen, entspricht übrigens auch der heutigen Praxis bei Halbgefangenschaft, welche wir nur sehr ungern aufgeben würden. Ferner möchten wir von Regelungen nach Abs. 2 abgesehen wissen, zumal soeben erst das Kostenkonkordat (StVKK) glücklich zu Grabe getragen wurde und uns eine Wiederauferstehung nicht sinnvoll scheint.

Aargau

Art. 368 (Kostentragung)

Wie bisher sollen die Kosten für gewisse Vollzugsformen dem Verurteilten oder dessen Angehörigen überbunden werden können.

Einzelheiten (Abs. 3) sollen nicht der Bundesrat, sondern die Kantone regeln.

Valais / CCDJP-SR

Au reste, la Conférence romande tient pour incontournable la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu doit être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne doit pas faire obstacle au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

Jura

La question de la rémunération du travail du détenu (art. 83 AP) est réglée de manière satisfaisante si on admet le principe inscrit à l'article 368 AP selon lequel les frais de l'exécution des peines vont à charge du canton du jugement.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Hingegen sind wir nicht damit einverstanden, dass gemäss Art. 368 VE die Strafvollzugskosten durch die Kantone getragen werden sollen. Es ist nicht einzusehen, weshalb insbesondere für Straftäter, die über Vermögen verfügen, die Gemeinschaft die Strafvollzugskosten zu tragen hat.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 368

Wir sind der Ansicht, dass der Verurteilte sehr wohl zur Deckung der Kosten des Strafvollzugs herangezogen werden darf, wenn dies seine Verhältnisse erlauben.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art 368

Es ist zu prüfen, ob dem Verurteilten ein Teil der Vollzugskosten überbunden werden sollte (vgl. Bemerkung zu Art. 83).

KKJPD

Dass die Kosten des Strafvollzugs vom Urteilskanton getragen werden, ist im Grundsatz richtig. Die gesetzlichen Detailregelungen sind aber den Kantonen zu überlassen. Beispielsweise für den Vollzug besonderer Formen, namentlich der Halbgefangenschaft und der Halbfreiheit, müssen die Kantone die Beteiligung des Verurteilten vorbehalten können. Die interkantonale Aufteilung von Vollzugskosten soll nicht Gegenstand der Vorlage sein. Das Vollzugskostenkonkordat wurde praktisch von allen Kantonen gekündigt, weil es nicht mehr praktikabel war. Es ist nun wenig sinnvoll, wenn der Bund versucht, mit ähnlichen Bestimmungen zu regeln, was Sache der Kantone ist.

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 368 Kostentragung

Die bisherige Lösung ist beizubehalten, da sich diese bestens bewährt hat. Mit der vorgeschlagenen Lösung können die Kantone DelinquentInnen nicht einmal mehr an einem Teil der Kosten (z. B. Gerichts- und Vollzugskosten) beteiligen, wenn dies gerechtfertigt wäre (Halbgefangenschaft und Halbfreiheit mit vollem Lohn. des Landes Verwiesene u.ä.).

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 368 Verfahren

Art. 368 Abs. 1: Dass der Urteilskanton die Kosten eines wie auch immer gearteten Strafvollzuges zu bezahlen hat, trägt offensichtlich nur den herkömmlichen, nicht aber den neuen Strafvollzugsformen Rechnung. Anders als im stationären Vollzug, in dem der Insasse durch seine Arbeit an die Vollzugskosten (teilweise) beiträgt, verursacht er beispielsweise in der Halbgefangenschaft und in der Halbfreiheit nur Kosten; wenn er während dieser Zeit einem Erwerb nachgehen kann, erscheint eine Kostenbeteiligung nur als billig - eine Lösung, die praktisch von allen Kantonen eingeführt ist und sich bewährt hat.

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

3.5 Kostentragung (Art. 368 VE)

Die Tragung der Kosten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen soll gleich gehandhabt werden. Die Wiedereinführung von aufwendigen Verrechnungen zwischen Urteils- und Wohnsitzkanton, welche nach Kündigung des Vollzugskostenkonkordats weggefallen sind, wird abgelehnt. Die Bestimmung ist aber so abzuändern, dass Verurteilte, welche ihre Strafe in Halbgefangenschaft oder im Arbeitsexternat verbüssen, an den Vollzugskosten weiterhin beteiligt werden können.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 368: Bemerkungen

Zu fragen bleibt, ob nicht auch die Kosten von Untersuchungshaft und von vorzeitigen Massnahmen gleich geregelt werden sollten (heute werden sie gemäss der jeweiligen kantonalen strafprozessualen Regelung zum Teil dem Beschuldigten auferlegt).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Conférence des chefs des Départements de justice et police de Suisse romande / VS

Au reste, la Conférence romande tient pour incontournable la participation du détenu aux frais qu'il occasionne s'il en a les moyens. Dans ce cas, le détenu doit être tenu pour redevable des frais de sa pension, du paiement des primes d'assurances ou encore des notes de médecin qui le concernent. De même, une insaisissabilité absolue des biens du détenu ne doit pas faire obstacle au remboursement des frais judiciaires, créances compensatrices ou en général de toute dette en relation avec les infractions commises.

Generalprokurator des Kantons Bern

Art. 368 (Kostentragung)

Antrag:
Die bisherigen Bestimmungen der Art. 368 und 373 des geltenden Strafgesetzbuches seien anstelle der vorgeschlagenen Regelung von Art. 368 VE StGB beizubehalten.

Begründung:
An der vorgesehenen Lösung des Entwurfes stört, dass

- formell die Zuständigkeit zur Bestimmung der Kostentragung von den Kantonen auf den Bund übertragen, und,
- materiell, dass die gesamten Kosten für Strafen und Massnahmen dem Gemeinwesen übertragen werden sollen.

Letzteres widerspricht ganz klar dem Gedanken der Eigenverantwortlichkeit des Individuums und dem Verursacherprinzip und wirkt vor allem dort stossend, wo der Vermögliche auf Staatskosten leben kann; ebenso passt eine derartige Lösung schlecht in die Zeit der sehr angespannten Staatsfinanzen.
Den Kantonen sollten zudem eigenständige Lösungen im Bereiche ihrer Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. der Halbgefangenschaft) auch in finanziellen Belangen zugebilligt werden.

Ordre des avocats fribourgeois

La suppression de la mise à la charge du condamné des frais d'exécution constitue un progrès décisif; elle lève un obstacle important mis à la resocialisation du délinquant.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 368
Der Täter soll im zumutbarem Rahmen zum Ersatz der Kosten herbeigezogen werden.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 368 Kostentragung
Wir finden, dass in Übereinstimmung mit dem unter Art. 83 Gesagten der Täter in zumutbarem Rahmen zum Ersatz der Kosten herbeigezogen werden sollte.

Siebenter Titel: **Verfahren gegen Kinder und gegen Jugendliche** (Art. 369 - 373)

Aufgehoben

A. Gerichte

B. Kantone

Solothurn

Siebter Titel: VERFAHREN GEGEN KINDER UND GEGEN JUGENDLICHE

Keine Bemerkungen.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Achter Titel: **Strafvollzug. Bewährungshilfe** (Art. 374 - 379)

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.21 Bewährungshilfe (Art. 374 - 379)

Wir verweisen auf unsere vorstehenden Ausführungen in Ziffer 3 6 in der Einleitung.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 374 Pflicht zum Straf- und Massnahmenvollzug

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 375 Anrechnung der Sicherheitshaft
Aufgehoben

Art. 376 **2. Verdienstanteil.**
Grundsatz
Aufgehoben

Art. 377 Verwendung während des Freiheitsentzuges
Aufgehoben

Art. 378 Verwendung nach der Entlassung
Aufgehoben

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 379 Bewährungshilfe

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 379
Die Kantone haben für die Einhaltung der beruflichen Standards zu sorgen. Sie sorgen dafür, dass Freiwillige die notwendige Anleitung für ihre Aufgabe erhalten. Bei Bedarf sollen die notwendigen Wohn- und Beschäftigungseinrichtungen bereitgestellt werden. Zudem soll die Bewährungshilfe einen intensiven Kontakt mit den Behörden des Urteilskanton pflegen können. (Siehe auch die Ausführungen zu Art. 38)

Wir schlagen daher folgende ergänzende Formulierung vor:

Abs. 1
Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein. Sie können diese Aufgabe geeigneten privaten Vereinigungen übertragen.

Abs. 2
Die Bewährungshilfe erfolgt in der Regel durch den Urteilskanton. Diese sorgt dafür, dass der Betreute die notwendige Sozial- und Fachhilfe am Wohnort erhält. Im weiteren sehen die Kantone eine durchgehende Betreuung vor.

Bern

Art. 379 Bewährungshilfe

Es ist notwendig, die Verantwortlichkeiten genau zu regeln und der Urteilskanton hat für die Betreuung des Verurteilten an seinem Aufenthaltsort zu sorgen.

Luzern

3.6 Bewährungshilfe (Art. 38 und 379)

Die Bewährungshilfe ist in den Artikeln 38 und 379 des Entwurfs geregelt. Über die systematischen Probleme haben wir uns einleitend bereits geäussert (Ziff. 2.5).

Die Bewährungshilfe findet ihre Rechtfertigung als strafrechtliches Instrument im kriminalpolitischen Ziel, den Straftäter vom weiteren Delinquieren abzuhalten. Um die Resozialisierung effizient fördern zu können, muss die Bewährungshilfe - entgegen der Entwurfslösung - auch kontrollierende Aufgaben übernehmen können. Diese kontrollierende Funktion ist vor allem im Zusammenhang mit therapeutischen Massnahmen sehr sinnvoll, was die bisherige Praxis deutlich zeigt. Jedenfalls ist es ein Wunschdenken, dass die Resozialisierung von Straftätern ohne jeden äusseren Druck zu bewerkstelligen ist. Die Bewährungshilfe als gesetzliche Fürsorge darf deshalb nicht auf Freiwilligkeit beruhen und muss verbindlicher geregelt werden, als es der Entwurf vorsieht. Gemäss Entwurf ist die einzige Verbindlichkeit die Rückgabe des Auftrages an den Richter oder die zuständige Behörde, wenn die Bewährungshilfe undurchführbar oder nicht mehr erforderlich ist. Wenn aber der verschuldeten Nichtdurchführbarkeit der Betreuungsaufgabe keine Sanktion folgt, heisst dies, auf die Durchsetzung des Urteils oder der Verfügung zu verzichten. Der richterliche oder behördliche Auftrag verliert somit den verbindlichen Charakter. Als mögliche Sanktionen kämen zumindest eine formelle Verwarnung oder eine Verlängerung der Probezeit mit Bewährungshilfe oder im Extremfall sogar ein Widerruf in Frage. Auch im Zusammenhang mit dem neuen Opferhilfegesetz ist eine verbindlichere Bewährungshilfe unumgänglich. Nur durch eine solche können schnelle und umfassende Lösungen erreicht werden.

Die durchgehende Fürsorge, wie sie in der Praxis heute gut funktioniert, muss im Gesetz namentlich erwähnt werden, um eine Vereinheitlichung der bisherigen Praxis zu ermöglichen. Leider bestehen heute zwischen den Kantonen noch grosse Unterschiede.

In bezug auf Art. 379 Abs. 2 schlagen wir vor, dass der Urteilskanton für die Betreuung des Verurteilten an seinem Aufenthaltsort zu sorgen hat.

Nidwalden

Art. 379: vgl. Ausführung zu Art. 38 VE. Zudem ist das Prinzip der durchgehenden Betreuung gemäss den Ausführungen im Kommentar (S. 56 Abs. 4) verbindlich in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zug

Auch bei der Bewährungshilfe im Sinne von Art. 379 sollte das durchgehende Betreuungssystem verankert sein (vgl. unsere Bemerkungen zu den Art. 37 und 38).

Aus Gründen der Praktikabilität schlagen wir vor, dass der Urteilskanton für die Betreuung der Verurteilten an ihrem Aufenthaltsort zu sorgen hat.

Solothurn

Artikel 379 Absatz 1

Die Kantone sollten zur Einrichtung einer öffentlichen oder privaten durchgehenden Bewährungshilfe verpflichtet werden.

Appenzell Ausserrhoden

Bewährungshilfe

1. Der Vorentwurf zum Allgemeinen Teil bringt eine Neuorientierung der bisherigen Schutzaufsicht. Die neue "Bewährungshilfe" ist allerdings - ebenso wie heute die Schutzaufsicht - inhaltlich nur sehr pauschal umschrieben; sie "leistet und vermittelt die erforderliche Sozial- und Fachhilfe". Damit erhält der Richter nur wenig Unterstützung im Hinblick auf seine Entscheidung. Es besteht die Gefahr, dass die Bewährungshilfe ähnlich fehlinterpretiert wie heute gelegentlich die Schutzaufsicht: als Zufügung wenigstens eines geringen Uebels, wenn auf eine unbedingte Strafe trotz sehr belastender Umstände verzichtet wird. Der Regierungsrat regt an, nähere Umschreibungen des Instruments "Bewährungshilfe" zu suchen.

2. Der Vorentwurf löst den Rollenkonflikt der in der Schutzaufsicht Tätigen durch konsequente Betonung der Hilfestellung und Streichung aller Ueberwachungsaufgaben. Die Bewährungshilfe soll den Strafbehörden nur noch Auskünfte erteilen dürfen, die "im Interesse des Verurteilten" liegen; sie darf also nur noch Positives berichten. Ausnahme ist einzig die rein formelle Mitteilung des Bewährungshelfers, wonach die Bewährungshilfe - aus geheimzuhaltenden Gründen - undurchführbar oder nicht mehr erforderlich sei. Damit geht der Entwurf zu weit; eine so verstandene Bewährungshilfe würde nicht als "besondere Anordnung" in das Strafgesetz gehören, sondern könnte höchstens als Mitteilungsrecht des Richters gegenüber sozialen Institutionen gestaltet werden. Diese Bemerkung soll nicht als täterfeindlich missverstanden werden; vielmehr geht es darum, der Bewährungshilfe einen grösseren Stellenwert und Mittel zur wirksamen Beeinflussung des Verurteilten zu erhalten.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 379 Abs. 1 (Bewährungshilfe)

Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein, wobei sie diese Aufgabe auch privaten Vereinigungen übertragen können. Wir legen grossen Wert darauf, dass diese wichtige Aufgabe nur *geeigneten* privaten Vereinigungen übertragen wird. Dabei muss ebenso wie bei anderen Stellen auch bei privaten Vereinigungen darauf geachtet werden, dass die erforderlichen (Fach)Kenntnisse in bezug auf frauenspezifische Probleme bestehen (vgl. hierzu unsere Ausführungen zu den Art. 37, 38 und 382).

Wir beantragen die Beibehaltung von "geeigneten privaten Vereinigungen".

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 379 Bewährungshilfe

Art. 379 Abs. 2: Aus Gründen der praktischen Durchsetzbarkeit wird es als erforderlich erachtet, die Verantwortlichkeit klar zu regeln. Zu diesem Zwecke wird vorgeschlagen, es habe der Urteilskanton für die Betreuung des Verurteilten an seinem Aufenthaltsort zu sorgen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Dem Vorschlag wird generell zugestimmt - wir möchten jedoch mehr Verbindlichkeit.

1. Bewährungshilfe soll als **spezielle soziale Hilfe im Rahmen des Justizwesens** definiert werden. Die allgemeinen polizeilichen Aufsichtsaufgaben gemäss dem geltenden Artikel 47 Absatz 2 StGB, welcher praktisch nicht mehr angewendet wird, soll - wie es der Vorschlag vorsieht - abgeschafft werden.

2. Um mehr Verbindlichkeit zu erreichen, sollte der vorliegende Vorschlag für alle Beteiligten ergänzt werden. Insbesondere sind Ziele für die Bewährungshilfe zu formulieren, die durchgehende Betreuung ist zu verankern und als wichtiges Instrument sollen die Berichte der Bewährungshilfe definiert werden.

3. Bewährungshilfe soll künftig gezielter, **bei Bedarf,** angeordnet werden. Heute werden oft ohne entsprechende Abklärungen Schutzaufsichten angeordnet, bei denen Sinn und Zweck nicht ersichtlich ist. Die Bewährungshilfe möchte sich mehr auf diejenigen Straftäter konzentrieren, bei denen sie ihre spezifischen beruflichen Fähigkeiten und die beschränkten personellen Mittel einsetzen kann. Die Bewährungshilfe muss sich vermehrt auf diejenigen

Straftäter konzentrieren, bei denen die beteiligten Stellen psychosoziale Hilfe, persönliche Beratung und Sachhilfe, das heisst qualifizierte Sozialarbeit und Sozialpädagogik als erfolgversprechendes Mittel zur Resozialisierung erachten.

4. Wichtige Instrumente sind, gemäss internationaler Erfahrung, **Sozialberichte** als Entscheidungsgrundlage der Justizbehörden über geeignete Straf- und Massnahmeformen. Sie sind auch sinnvoll bei Entscheiden, ob eine Bewährungshilfe angeordnet werden soll und allenfalls mit welchen konkreten Zielen. Die Berichte entstehen naturgemäss im Kontakt mit den Klienten, die auch dazu Stellung nehmen können. Abweichende Stellungnahmen sind festzuhalten. Damit sind auch die "European Rules on Community Sanctions and Measures" berücksichtigt, welche vom Bundesrat unterschrieben worden sind.

5. Die **durchgehende Betreuung** soll im Strafgesetz festgehalten werden. Dies soll sicherstellen, dass straffällige Menschen vom Beginn der Strafuntersuchung bis zum Abschluss der Probezeit die notwendige Unterstützung der Bewährungshilfe erhalten können. Dadurch wird eine **nachhaltige Wirkung** der Bewährungshilfe im Sinne der sozialen Eingliederung begünstigt.

6. **Geheimhaltung:** Der Revisionsvorschlag beinhaltet die Geheimhaltungspflicht der Mitarbeitenden. Diese fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter und Klient. Selbstverständlich besteht eine Auskunftspflicht im Interesse des Klienten und der Öffentlichkeit.

7. Die **Kontrolle von Weisungen** soll grundsätzlich nicht durch die Bewährungshilfe erfolgen. Sie ist in der sozialen Arbeit mit den Tätern nur zweckmässig, wenn diese Weisungen mit den Mitarbeitern der Bewährungshilfe vorher abgesprochen sind und sie im Rahmen eines angeordneten Bewährungshilfeauftrages erfolgen. Alle übrigen Weisungen sind durch die Vollzugsbehörden zu kontrollieren.

8. Das schweizerische Gesetz soll **genügend Freiraum** für eine Weiterentwicklung der Bewährungshilfe in den verschiedenen Landesteilen schaffen. Details, wie zum Beispiel die genauen Aufgaben, die Arbeitsweise, die Minimalanforderungen1 sollen auf kantonaler Ebene geregelt werden. Es sollte den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, abzuklären, ob zum Beispiel für besondere Gruppen von Klienten spezialisierte Bewährungshilfe angeboten werden kann. Gemäss ausländischer Erfahrungen geht es dabei unter anderem um schwierige Tätergruppen (Gewalt, Inzest, psychiatrische Probleme), die einen erhöhten Bedarf an Betreuung, Behandlung und Kontrolle haben. Oft ist dabei eine interdisziplinäre Zusammenarbeit Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Unseres Erachtens braucht es jedoch für solche Arbeisformen keine speziellen Vorkehrungen im StGB. Voraussetzung ist jedoch, dass für diese aufwendigen Fälle das notwendige Personal bereitgestellt wird.

Art. 379 Bewährungshilfe

Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein. Sie können diese Aufgabe privaten Vereinigungen übertragen.

Die Betreuung erfolgt in der Regel durch den Kanton, in welchem der Betreute Wohnsitz hat.

Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein und sorgen dafür, dass die durchgehende Betreuung sichergestellt wird. Die Kantone können diese Aufgaben geeigneten privaten Vereinigungen übertragen.

Die Bewährungshilfe erfolgt in der Regel durch den Urteilskanton. Dieser sorgt dafür, dass der Betreute am Wohnort die notwendige Sozial- und Fachhilfe erhält.

Die Kantone haben für die Einhaltung beruflicher Standards zu sorgen. Sie sorgen auch dafür, dass Freiwillige die notwendige Anleitung für ihre Aufgabe erhalten.

Die Bewährungshilfe soll einen intensiven Kontakt mit den Behörden des Urteilskantons pflegen können.

Caritas Schweiz

Art. 38 ff., 379, Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist ein eigenständiger Bereich der Strafrechtspflege. Es wird vorgeschlagen, sie deshalb entsprechend zu positionieren. Im Titel des Dritten Buches soll sie zwischen Strafen und Massnahmen aufgeführt werden (Strafen, Bewährungshilfe und Massnahmen = neuer Titel des Dritten Buches).

Im Art. 38 sollen die Ziele der Bewährungshilfe formuliert werden. Als Ziele können die Förderung der sozialen Integration und das Bemühen, den nachteiligen sozialen Nebenwirkungen des Strafverfahrens und des Strafvollzuges entgegenzuwirken, festgeschrieben werden. Ferner die Verpflichtung, den Unterstellten bei der Erfüllung besonderer Anordnungen und Weisungen behilflich zu sein, Prävention zu fördern und Rückfälligkeit vorzubeugen. Die durchgehende Betreuung soll im neuen Gesetz eingeführt werden. Durch sie wird sichergestellt, dass der Straftäter vom Beginn der Verhaftung die notwendige Unterstützung der Bewährungshilfe erhalten kann. Die Wirkung der Bewährungshilfe im Sinne der sozialen Integration wird dadurch begünstigt.

Die Bewährungshilfe soll nicht automatisch, sondern nach "Bedarf' angeordnet werden, d.h. immer dann, wenn Sinn und Zweck ersichtlich sind und die Dienststellen über die notwendigen Mittel für die Hilfe im Einzelfall verfügen.

Vorgeschlagen wird, den Sozialbericht als wichtiges Instrument der Zusammenarbeit zwischen Gericht Justizbehörden einerseits und der Bewährungshilfe anderseits im neuen Gesetz einzuführen. Sozialberichte können auf Begehren der Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte und der Vollzugsbehörden erstellt werden; aber auch auf eigene Initiative der Bewährungshilfe. Sie enthalten Angaben über die persönlichen und sozialen Verhältnisse und Empfehlungen über die Ausgestaltung von Wiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit, ambulante stationäre Massnahmen sowie über die Anordnung einer Bewährungshilfe. Der Angeschuldigte oder der Verurteilte kann zum Bericht Stellung nehmen.

Die Beaufsichtigung von Weisungen ist im allgemeinen nicht Aufgabe der Bewährungshilfe. Die Beaufsichtigung von Weisungen wird von der Bewährungshilfe nur wahrgenommen, wenn der Verurteilte/die Verurteilte unter Bewährungshilfe gestellt und die Weisungen mit der Bewährungshilfe abgesprochen wurden. Alle übrigen Weisungen sind von der Behörde zu beaufsichtigen, die sie angeordnet hat

Die Geheimhaltungspflicht fördert das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem. Wegen seiner besonderen Wichtigkeit ist seine Ausweitung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht zu prüfen. Im Rahmen des sozialen Betreuungsauftrages berücksichtigt der Bewährungshelfer die Interessen des/der Betreuten, aber ebenso die Interessen Dritter. Der Bewährungshelfer muss damit auch berechtigt sein, im wohlverstandenen Interesse des Klienten und Dritter Informationen (Berichte) weiterzuleiten (Schadensminderung).

Die Bestimmung über die Bewährungshilfe sind an verschiedenen Stellen des Vorentwurfes untergebracht. Sie sollten an einer Stelle zusammengefasst werden.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 38 und Art. 379 Bewährungshilfe

Wir begrüssen die Einführung einer Bewährungshilfe anstelle der Schutzaufsicht. Der Aufgabenbereich der Bewährungshilfe, das Leisten und Vermitteln der erforderlichen Sozial- und Fachhilfe, stellt hohe Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Bewährungshelferinnen und -helfer. Die privaten Einrichtungen, an welche die Kantone die Bewährungshilfe übertragen können, haben diesen Anforderungen gerecht zu werden. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb auf das Kriterium des geltenden Rechts von "geeigneten" freiwilligen Vereinigungen verzichtet wird.

Bei der Bewährungshilfe, ob sie von einer kantonalen oder einer privaten Einrichtung geleistet wird, ist zudem sicherzustellen, dass den frauenspezifischen Problemen als bedingt Entlassene oder als Partnerinnen eines bedingt Entlassenen Rechnung getragen wird. Die Aus- und Weiterbildung der Bewährungshelfer/innen ist entsprechend auszugestalten (vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 382 Abs. 2).

Art. 379 Bewährungshilfe Vgl. die Bemerkungen zu Art. 38.

Neunter Titel: **Anstalten. Gemeinnützige Arbeit** (Art. 382 -392)

A. Gerichte

B. Kantone

Solothurn

Neunter Titel: ANSTALTEN. GEMEINNÜTZIGE ARBEIT

Keine Bemerkungen.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 382 - Art. 384 1. Anstalten

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 382 bis 384: Bemerkungen

Die Pflicht der Kantone zur Errichtung und zum Betrieb von Straf- und Vollzugsanstalten, zur interkantonalen Zusammenarbeit im Sinne von Konkordaten bzw. Punkt von Schaffung von Anstalten mit besonderen Abteilungen für besondere Gefangenengruppen und schliesslich die Möglichkeit der Zulassung von Privatanstalten insbesondere für Massnahmevollzug bringen gegenüber dem heutigen Gesetzeszustand keine Aenderungen. Es stellt sich lediglich die Frage, ob Privatanstalten auch für weitere Vollzugsformen zugelassen werden sollten, dies im Sinne der heute weiter diskutierten Reprivatisierung von staatlichen Tätigkeiten (Art. 384 VE StGB).

Art. 382 **1. Anstalten**

Pflicht der Kantone zur Errichtung und zum Betrieb

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 382 Abs. 2
Zu diesem Absatz stellt sich die Frage, ob dessen Inhalt überhaupt gesetzgebungsbedürftig ist. Hier wird lediglich Selbstverständliches wiederholt. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Zug

Wir begrüssen ausdrücklich die Förderung der Aus- und Fortbildung des Vollzugspersonals, wie dies in Art. 382 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen ist.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 382 (Anstalten, Pflicht der Kantone zur Errichtung und zum Betrieb)

Abs. 2:

Wir begrüssen und unterstützen die Verankerung der Pflicht der Kantone zur Förderung der Aus- und Fortbildung des Anstaltspersonals.

Der breiten Aus- und Fortbildung des Anstaltspersonals kommt eine immer grössere Bedeutung zu. Besonders dringend ist die Sensibilisierung des Personals für frauenspezifische Fragen. Der Einbezug frauen- und gleichstellungsspezifischer Erfordernisse und Gesichtspunkte in die Aus- und Fortbildung des Personals wird nicht allein den Frauen im Strafvollzug zugute kommen, sondern auch und dies halten wir für ebenso wichtig - den weiblichen Angehörigen von straffällig gewordenen Männern. Die Belange und die Interessen von Frauen und Mädchen als Angehörige werden oftmals zu wenig oder gar nicht

berücksichtigt bzw. falsch eingeschätzt (z.B. traditionelle Vorstellungen von Familien, einseitige Rollen- und Arbeitszuschreibungen, Arbeitsaufteilung zwischen den Geschlechtern, Gewalt gegen Frauen und Mädchen usw.).

Konferenz der Leiter von Anstalten des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 382 Anstalten Pflicht der Kantone...

Durch eine andere Aufteilung der Bundessubventionen sollte u.E. ebenfalls die Aus- und Fortbildung des Anstalts- und Gefängnispersonals abgedeckt werden.

Ergänzung: Anstalten und Gefängnisse.

Schweiz. Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal

Auch die vorgeschlagenen Regeln, nach denen sich die neuen Vollzugsformen zu orientieren haben, enthalten Kriterien, die an die Fähigkeiten des Personals hohe Anforderungen stellen.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die Verpflichtung der Kantone zu präzisieren, wonach die Aus- und Weiterbildung des Anstaltspersonals, gemäss Art. 382 Abs. 2 VE StGB. zu fördern sie. Zudem sei dem Bund die Kompetenz zu erteilen, dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonals, Beiträge auszurichten :

Art. 382 1. Anstalten

Pflicht der Kantone zur Errichtung und zum Betrieb	1. Die Kantone errichten und betreiben die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Anstalten.
Ausbildung des Personals	2. Sie sorgen dafür, dass die Anstaltsreglemente und der Betrieb der Anstalten diesem Gesetz entsprechen.
	3. Sie sind besorgt, dass dem Strafvollzugspersonal die notwendige Grund- und Weiterbildung vermittelt wird.
	Der Bund kann für die Ausbildung des Strafvollzugspersonal Beiträge ausrichten.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 382 Anstalten, Pflicht der Kantone zur Errichtung und zum Betrieb

Die Konferenz begrüsst die Verankerung der Pflicht der Kantone zur Förderung der Aus- und Fortbildung des Anstaltspersonals.
Die Aus- und Fortbildung des im Strafvollzug tätigen Personals ist zu intensivieren. Insbesondere sollte eine fachliche Grundausbildung für das gesamte Personal obligatorisch sein.

Im Zuge der zunehmenden Dezentralisierung im Frauenstrafvollzug muss zudem sichergestellt werden, dass das zuständige Personal in allen Anstalten, in welchen Frauen untergebracht sind, sowie die Bewährungshelfer/innen über eine genügende Ausbildung in bezug auf die spezifischen Anforderungen an einen frauengerechten Straf und Massnahmenvollzug bzw. an eine frauengerechte Bewährungshilfe verfügen. Der Einbezug frauen- und gleichstellungsspezifischer Erfordernisse in die Aus- und Fortbildung des Anstaltspersonals wird nicht allein den Frauen im Strafvollzug dienen, sondern auch den weiblichen Angehörigen von straffällig gewordenen Männern.
Ferner sollen die Kantone verpflichtet werden, darauf zu achten, dass Frauen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie bedingt entlassene Frauen in erster Linie durch Frauen betreut werden.
Die Kantone haben die für eine adäquate Aus- und Fortbildung notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Bund könnte hierbei Finanzhilfe zur Verfügung stellen

Art. 383 Interkantonale Zusammenarbeit

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 383 Abs. 2
Dieser Absatz ist zu streichen. Die Zusammenarbeit liegt im Interesse der Kantone, weshalb diese hierfür nicht noch eine zusätzliche bundesrechtliche Handlungsanweisung benötigen.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 384 Zulassung von Privatanstalten

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 384
Es ist richtig, dass der Vollzug von Strafen und Massnahmen an Private delegiert werden kann. Von der vorgesehenen Einschränkung in Absatz 1 ist jedoch abzusehen. Hinsichtlich der Aufsicht sind im Sinne einer Präzisierung die Standortkantone vorzusehen. Wir schlagen folgende Lösung vor:

[1]Die Kantone können geeigneten Privatanstalten die Bewilligung erteilen, Strafen und Massnahmen zu vollziehen.

[2]Privatanstalten unterstehen der Aufsicht der Standortkantone.

Basel-Landschaft

Art. 384
Sollten hier nicht auch die "anderen Anstalten" des Art. 80 miterwähnt sein ? Auch sähen wir, bei aller Skepsis, gerne wenigstens versuchsweise auch die Möglichkeit privater Strafanstalten erwähnt, soweit solche nicht im Rahmen von Art. 81 VE möglich sein sollten.

Aargau

Art. 384 (Zulassung von Privatanstalten)

Die Möglichkeit der Zulassung von Privatanstalten soll grundsätzlich für alle Straf- und Massnahmenarten geöffnet werden.

Neuchâtel

Quant aux établissements (art.382 à 385) susceptibles d'accueillir les condamnés, il convient de rappeler que l'exécution de peines privatives de liberté relève des tâches de l'Etat. Il ne paraît pas possible de la confier à des organismes privés ou des particuliers, sauf à faire naître d'importants risques d'abus: les détenus pourraient être véritablement exploités ou au contraire bénéficier de traitements de faveur en proportion de leurs moyens financiers. De la sorte apparaîtraient des inégalités de traitement inadmissibles parce que fondés sur le seul pouvoir d'achat des condamnés.

Si, par l'éventuelle privatisation de certaines prisons, on cherche à résoudre un problème de manque de locaux, le remède envisagé n'en est probablement pas un : les privés qui disposent déjà de locaux adéquats ne doivent pas être légions et, s'ils doivent s'équiper, ils reporteront nécessairement le coût de leurs investissements sur les collectivités publiques, par le biais des prix de pension.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Es ist richtig, dass der Vollzug an Privatanstalten delegiert werden kann. Die vorgeschlagene Einschränkung auf bestimmte Kategorien wird abgelehnt. Privatanstalten sollen allgemein zugelassen werden, um die künftige Entwicklung nicht einzuschränken. Bewilligung/Aufsicht durch die Kantone werden trotz des damit verbundenen Aufwands begrüsst.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz

Zulassung von privaten Anstalten

Eine Ausdehnung der Zulassung von privaten Anstalten für den Vollzug von Strafen wird als erster Schritt zur Privatisierung anderer Vollzugsbereiche erachtet und als solches abgelehnt. Der bisherige Rahmen von Art. 384 im neunten Teil des Dritten Buches ist beizubehalten und nicht auszudehnen.

Art. 385 **2. Räume und Anstalten für die Einschliessung Jugendlicher**
Aufgehoben

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 386 2. Gemeinnützige Arbeit

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 386 Abs. 1
Dieser Bestimmung kann zugestimmt werden. Anzumerken ist, dass es wünschbar ist, alle resozialisierenden und präventiven Bestrebungen zusammenzufassen. Sinnvollerweise ist die gemeinnützige Arbeit durch die gleiche Organisation durchzuführen, welche für die Bewährungshilfe verantwortlich ist. Sinnvolle Einsatzmöglichkeiten können dadurch im Interesse der Arbeitgeber, der Justizbehörden und des Täters sorgfältig abgeklärt werden. Auch können die sozialen Aspekte, vor allem bei dissozialen Straffälligen, durch eine entsprechende Begleitung berücksichtigt werden. Im weiteren ist von der Verpflichtung der Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen abzusehen. Nebst der Neuschaffung von entsprechenden Einrichtungen, was nicht zur Pflicht erhoben werden sollte, kann sich die Gemeinnützige Arbeit auch an bestehenden Angeboten orientieren.

Abs. 3
Gemäss dieser Bestimmung haben die Kantone für eine genügende Versicherung des Verurteilten für Unfälle während der Leistung gemeinnütziger Arbeit zu sorgen. Diese Pflicht ist zu streichen. Das Konzept geht davon aus, dass die gemeinnützige Arbeit neben der normalen Berufstätigkeit geleistet wird. Demnach ist ein Grossteil nach UVG obligatorisch auch für Nichtberufsunfälle versichert. Wo dies nicht der Fall ist, gehört es zu dem sonst grossgeschriebenen Prinzip der Sozialisierung, dass für die Folgen von Krankheit und Unfall den individuellen Verhältnissen entsprechend selber Vorsorge getroffen wird. Das gilt auch bezüglich des Entscheides, was eine "genügende Versicherung" ist. Der Absatz wäre auch zu streichen, wenn die Meinung bestünde, die Kantone hätten lediglich den Abschluss einer persönlichen Versicherung zu überwachen, nicht aber (auf eigene Kosten) eine solche abzuschliessen

Abs. 4
Hier wird eine Kausalhaftung des Staates eingeführt. Die Bestimmung ist in dem Sinne zu ergänzen, dass der Staat nur für nichtversicherte Schäden haftet.

Wir schlagen somit für die Absätze 1, 3 und 4 folgende Formulierungen vor:

[1]*Die Kantone gewährleisten die Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit. Sie können darüber Vereinbarungen abschliessen und private Organisationen beiziehen.*

[3]*streichen*

[4]Die Kantone haften subsidiär für Schäden, die vom Verurteilten in Ausführung gemeinnütziger Arbeit verursacht werden. Die Entschädigung erfolgt gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Forderung des Geschädigten an den Staat.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 386 (Gemeinnützige Arbeit)

Ob das Ziel der gemeinnützigen Arbeit erreicht werden kann, hängt vor allem davon ab, ob die Kantone das erforderliche Instrumentarium für den Vollzug dieser Sanktion bereitstellen (vgl. hierzu unsere Ausführungen zu Art. 32-35).

Die Kantone haben die für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen und können dafür auch private Organisationen beiziehen. Diese privaten Organisationen sollten - analog der Bewahrungshilfe - *geeignet* sein (siehe hierzu unsere Ausführungen zu Art. 379 Abs. 1).

Wir beantragen eine Ergänzung der Formulierung "private Organisationen" durch "geeignete private Organisationen".

Ostschweizerische Strafvollzugskommission

Eine Begründung für die in Art. 386 Abs. 4 VE vorgesehene Kausalhaftung fehlt; sie wird abgelehnt.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 386: Bemerkungen

Die Regelung der Details des Vollzuges wird zutreffend den Kantonen anheim gestellt. Richtig ist, dass die Vollzugsabtretung nicht ausdrücklich geregelt wird, weil diese bereits heute informell problemlos funktioniert.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Association Suisse de la Probation

Art. 386 Gemeinnützige Arbeit

Absatz 2

Die Gemeinnützige Arbeit wird in der Regel durch die gleiche Organisation durchgeführt, welche für die Bewährungshilfe verantwortlich ist.

Alle resozialisierenden und präventiven Bestrebungen sollen zusammengefasst werden.

Caritas Schweiz

2. Gemeinnützige Arbeit (Art. 32 bis 35 und 386 Vorentwurf)

Die Einführung der gemeinnützigen Arbeit als Sanktion wird begrüsst. Sie ist eine wichtige Alternative zu den kurzen Gefängnisstrafen. Diese neue Sanktion hat sich im Ausland bereits bewährt und ist im übrigen im Jugendstrafrecht (Art. 95 StGB) vorgesehen. Gegenwärtig laufen in verschiedenen Kantonen entsprechende Versuche mit dieser neuen Sanktion.

Die Anzahl Tagessätze ist bei 180 zu belassen; die Mindestdauer soll nicht; die Höchstdauer auf 360 Stunden begrenzt werden. Der Umrechnungsschlüssel soll auf zwei Stunden gemeinnützige Arbeit pro Tagessatz belassen werden.

Die Öffentlichkeit ist aufzuklären, dass bei diesem Umrechnungssatz diese Strafe keine Billigstrafe ist. Die Vollzugsfrist soll 18 Monate dauern. Auf den Erlass soll verzichtet werden, weil es bei der Geldstrafe auch keinen "Drittel" gibt und weil der Erlass zum Automatismus für alle würde. Die guten Arbeitsleistenden erhalten den Drittel, weil sie dazu berechtigt sind, und die schlechten Arbeitsleistenden, weil die Arbeitgeber sie loshaben wollen. Der Erlass schafft also auch praktische Probleme.

Wie schon bei der Umwandlung der schuldhaft nicht bezahlten Geldstrafe in Freiheitsstrafe oder Arbeitsleistung hingewiesen wurde, ist die gemeinnützige Arbeit zu verselbständigen und zwar in dem Sinne, dass der Richter sie anordnen kann und im Falle der Nichtleistung eine Umwandlung in Freiheitsstrafe erfolgt. Dies hat nun auch zur Folge, dass in Art. 32 und Art. 35 entsprechende Änderungen vorzunehmen sind. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

Art. 32 Vorentwurf müsste wie folgt lauten:

1Der Richter kann mit Zustimmung des Täters anstelle einer Geldstrafe gemeinnützige Arbeit bis zu 180 Tagessätze anordnen. Diese dauert höchstens 360 Stunden.

2Gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zu leisten.

Art 35 Vorentwurf müsste lauten:

"Leistet der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so wandelt sie der Richter in Freiheitsstrafe um. Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit".

Die in Art. 32 Vorentwurf vorgesehene Zustimmung des Täters würde insofern berücksichtigt, als der Verurteilte nicht gezwungen werden kann, Arbeit zu leisten. Wenn er sie aber nicht leistet, dann erfolgt, wie erwähnt, eine Umwandlung in Freiheitsstrafe.

Nach Art. 386 bestimmen die Kantone die für die Durchführung erforderlichen Einrichtungen. Es wird vorgeschlagen, die Bewährungshilfe als Durchführungs-Einrichtung zu bezeichnen. Die psychosozialen Aspekte können bei der Abklärung des Einsatzortes angemessen berücksichtigt werden, was im Interesse der Arbeitgeber, der Arbeitleistenden und auch der Vollzugsorgane ist. Insbesondere kann gerade bei dissozialen Straftätern eine entsprechende Begleitung sichergestellt werden.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 386 Gemeinnützige Arbeit
Wie der Bericht (S. 49) richtig ausführt, hängt die praktische Bedeutung der Gemeinnützigen Arbeit nicht zuletzt davon ab, ob es den Kantonen gelingt, das erforderliche Instrumentarium für den Vollzug dieser Sanktion bereitzustellen.
Die Konferenz erachtet es als wichtig, dass sich einerseits Kantone in Konkordaten zusammenschliessen können, um allenfalls auch überregionale Möglichkeiten für Gemeinnützige Arbeit anbieten zu können, und andererseits private Organisationen beiziehen können. Diese privaten Organisationen müssen für die Ausführung der übertragenen Aufgaben geeignet sein.

Die Konferenz beantragt eine Ergänzung des Art. 386 wie folgt: "... und geeignete private Organisationen beiziehen."

Art. 391 **5. Aufsicht der Kantone**

Aufgehoben

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 392 **6. Oberaufsicht des Bundes**

Aufgehoben

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Elfter Titel: **Ergänzende und Schlussbestimmungen** (Art. 397bis - Schlussbestimmungen)

A. Gerichte

B. Kantone

Luzern

3.22 Ergänzende und Schlussbestimmungen (Art. 397bis - 401)

Die Aufhebung verschiedener Befugnisse des Bundesrates zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Indes sind auch die lit. g und h aufzuheben resp. wegzulassen, da sie unnötigerweise in die kantonale Vollzugshohheit resp. den Bereich konkordatlichen Lösungen eingreifen.

Solothurn

Elfter Titel: ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Keine Bemerkungen.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 397bis Befugnis des Bundesrates zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 397bis Abs. 1
Diese Bestimmung ist den von uns vorgenommenen Änderungen anzupassen:

[1]Ausser den in den Artikeln 81 und 364 genannten Fällen ist der Bundesrat befugt, nach Anhören der Kantone, ergänzende Bestimmungen aufzustellen über

a. den Vollzug von Zusatzstrafen und mehreren gleichzeitig vollziehbaren Einzelstrafen und Massnahmen;

Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der ganze Artikel 397bis aufgrund der zahlreichen Streichungen äusserst schwerfällig und wenig lesbar erscheint. Eine neue Gliederung ist hier vorzuziehen.

Bern

Art. 397bis Befugnisse des Bundesrates

Wir beantragen litera g und n als systemwidrig zu streichen resp. auf deren Aufnahme zu verzichten. Es soll den Kantonen ermöglicht sein, auf dem Konkordatswege Lösungen zu finden.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 397bis (Befugnis des Bundesrates zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen)

Wir halten eine einheitliche Regelung der Abweichungen von den für den Vollzug geltenden Regeln durch den Bundesrat aus Gründen der Rechtssicherheit für sinnvoll.

Art. 397bis n (neu)

Wir unterstützen diese Bestimmung, wonach der Bundesrat befugt wird, nach Anhören der Kantone ergänzende Bestimmungen über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Frauen nach Art. 80 Abs. 2 (Besondere Vollzugsformen für Frauen) aufzustellen. Somit können sowohl für den Straf- wie auch für den Massnahmenvollzug die für Frauen möglichen Abweichungen einheitlich ausgestaltet werden.

Konkordatskonferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz

Art. 397 bis Ergänzende Bestimmungen

Die Aufhebung verschiedener bisheriger Befugnisse des Bundesrates zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen ist ein Schritt in die richtige Richtung; auch die lit. g und n (neu) sind aufzuheben resp. wegzulassen, da sie unnötigerweise in die kantonale Vollzugshoheit resp. den Bereich konkordatlicher Lösungen eingreifen.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 397 bis Abs. 1: Bemerkungen

Aus formeller Sicht ist nicht einzusehen, weshalb hier die Numerierung Art. 397 bis nicht Art. 398 umbenannt wird. Insbesondere da ja Art. 398 geltendes Recht aufgehoben wird.

Art. 397 bis Abs. 3: Streichungsantrag

Begründung:

Mit einer neuen und widersprüchlichen Formulierung hält die Expertenkommission die bisherige Bestimmung von Art. 397 bis Abs. 3 aufrecht. Es handelt sich hier um eine speziell für den Kanton Tessin geschaffene Regelung. Diese Vorschrift wurde mit der Revision vom 18. März 1971 eingeführt mit der Begründung, dass der Kanton Tessin für sich selbst eine Vollzugsregion bilden müsse und die gesetzliche Trennung aller Anstalten kaum durchführen könne. Diese Bestimmung hatte Normen zur Folge, welche die Errichtung der notwendigen Infrastruktur in den nächsten 10 Jahren erlangten. Der Kanton Tessin war nicht in der Lage,

diese Auflage autonom zu erfüllen. Seine geographische Lage erschwerte zudem eine kantonale Zusammenarbeit. Nichtsdestotrotz hat sich der Kanton Tessin interkantonal einem Konkordat der Welschschweiz angeschlossen. Trotzdem kann einem im Kanton Tessin verurteilten Straftäter abgesehen von sprachlichen Gesichtspunkten nicht zugemutet werden, seine Strafe fernab von seiner Familie abzusitzen. Nach der neuen Konzession genügt es, dass lediglich zwischen offenen und geschlossenen Anstalten unterschieden werden muss, so dass sich die zugunsten des Kantons Tessin geschaffene Regelung nicht mehr rechtfertigt.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 397bis Befugnis des Bundesrates zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen
Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 80 Abs. 2.

Art. 398 Aufhebung von Bundesrecht
Aufgehoben

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 399 Abänderung von Bundesrecht
Aufgehoben

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 400 Aufhebung kantonalen Rechts

Aufgehoben

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Art. 400bis Schutz der persönlichen Geheimsphäre

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Keine Bemerkungen

Art. 401 Inkrafttreten dieses Gesetzes

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 401 Abs. 1: Bemerkungen

Gemäss der Expertenkommission ist dieser Absatz unverändert beizubehalten, weil es sich bei der vorliegenden Revision nicht um eine Gesamtrevision handle. Dieses Argument ist Ausdruck eines allzu technischen Verständnisses der Justiz. Es erscheint sehr widersprüchlich, von einem Inkrafttreten am 1. Januar 1942 sprechen zu wollen bei Normen, die hauptsächlich aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts stammen.

Schlussbestimmungen der Aenderung vom 18. März 1971

Aufgehoben

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

"Zusätzlicher Art. 402"

Zürich

Art. 402

Wir möchten an dieser Stelle die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels 402 anregen, welcher sich inhaltlich an Art. 52 SchlT ZGB anlehnt. Auch im Bereiche des Strafrechts, insbesondere im Bereiche des Vollzugsrechts sollten die Kantone die Möglichkeit haben das kantonale Recht kurzfristig auf dem Verordnungsweg an neue bundesrechtliche Grundlagen anzupassen, insbesondere wenn infolge der Dauer des kantonalen Gesetzgebungsverfahrens notwendige gesetzliche Grundlagen nicht rechtzeitig in Kraft treten können und dadurch Lücken entstehen würden. Derartige Lükken können kurzfristig in rechtlich einwandfreier Weise nur ausgefüllt werden, wenn eine Bestimmung vorliegt, wie sie Art. 402 darstellt:

[1]Die Kantone treffen die zur Ergänzung dieses Gesetzes vorgesehenen Anordnungen.

[2]Soweit das neue Recht zu seiner Ausführung notwendig der Ergänzung durch kantonale Anordnungen bedarf, sind die Kantone verpflichtet, solche aufzustellen, und können sie vorläufig auf dem Verordnungswege erlassen.

2. VORENTWURF ZU EINEM BUNDESGESETZ ÜBER DIE JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

2. AVANT-PROJET CONCERNANT UNE LOI FÉDÉRALE RÉGISSANT LA CONDITION PÉNALE DES MINEURS

2.1. Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf
Remarques générales sur l'avant-projet

B. Kantone

Zürich

I. ZU DEN SCHWERPUNKTEN DES VORENTWURFS

A) Das Jugendstrafrecht als Gegenstand eines besonderen Gesetzes

Wir begrüssen eine künftige Regelung des Jugendstrafrechts in einem besonderen Bundesgesetz. Im Sinne einer Verdeutlichung schlagen wir vor, dieses Gesetz zutreffender als "Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht" zu benennen.

B) Strafmündigkeit

Die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters ist grundsätzlich begründet; vor allem angesichts des mittlerweile stark erweiterten Kindesschutzrechts nach ZGB und der zahlenmässig zu vernachlässigenden Straffälligkeit von Kindern unter zehn Jahren. Das Strafmündigkeit von Kindern unter zehn Jahren. Das Strafmündigkeitsalter des VE JStrR von zwölf Jahren erscheint uns zu hoch. Wir schlagen deshalb vor, es auf zehn Jahre festzulegen. Für diese Altersgrenze spricht der Umstand, dass Kinder im schulischen Mittelstufenalter bereits in erheblichem Masse strafrechtlich auffällig werden können und in der Regel auch über ein ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein verfügen. Deshalb muss die Möglichkeit zu raschem jugendstrafrechtlichem Eingreifen auch gegenüber Tätern von weniger als zwölf Jahren bestehen bleiben.

C) Zuständigkeit bei Straffälligkeit vor und nach Vollendung des 18. Altersjahrs ("Gemischte Fälle")

Art. 2 Ziff. 1 VE JStrR sieht vor, dass für "Gemischte Fälle" ausschliesslich Erwachsenenstrafrecht angewendet werden soll. Wenn also Taten, die ein Täter vor und nach seinem 18. Altersjahr begangen hat, gleichzeitig zu beurteilen sind, so dürfte neu kein Jugendstrafrecht mehr angewendet werden. Diese einschneidende Neuregelung ist als zu starr abzulehnen : Dem Vorteil der Klarheit steht der Nachteil gegenüber, dass die spezialpräventiven Möglichkeiten des Jugendstrafrechts in jedem Fall einer Kollisionsnorm geopfert werden. Selbst bei ausgewiesener Massnahmebedürftigkeit würde allein die Tatsache, dass Taten teilweise auch nach dem 18. Altersjahr begangen worden sind, die Anordnung oder Weiterführung der notwendigen jugendstrafrechtlichen Massnahmen ausschliessen.

Deshalb und weil die Anknüpfungspunkte der Sanktionen im Jugendstrafrecht und im Erwachsenenstrafrecht völlig verschieden sind, schlagen wir vor, dass vor dem 18. Altersjahr begangene Straftaten in jedem Fall nach Jugendstrafrecht zu beurteilen sind (vgl. dazu hinten Art. 2 Ziff. 1 des Vorschlags der Erziehungsdirektion zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, zitiert als "Vorschalg ED Kt. ZH").

D) Verhältnis von Strafen und Massnahmen

Das Sanktionensystem des geltenden Jugendstrafrechts ist monistisch geprägt, d.h. dass die Anordnung einer Massnahme im Grundsatz die Verhängung einer Strafe ausschliesst. Es gilt mit anderen Worten das System des "richterlichen Monismus". Auf dem Hintergrund des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens ist heute ferner kennzeichnend, dass Massnahmen den Strafen vorzugehen haben.
Im Gegensatz dazu steht der VE JStrR, wie das Erwachsenenstrafrecht, auf dem Boden des dualistischen Sanktionensystems. Dieses sieht als Grundsatz vor, dass in jedem Fall eine Strafe zu verhängen ist, die bei Bedarf mit einer Massnahme verbunden kann.

Die Errungenschaften des geltenden Jugendstrafrechts dürfen nicht preisgegeben werden. Nach wie vor soll bei Heranwachsenden der Erziehungs- und Behandlungsgedanke im Vordergrund stehen und eine Bestrafung subsidiär erfolgen. In erster Linie hat sich die Sanktion an der Täterpersönlichkeit auszurichten. Bei schwersten Straftaten hingegen soll neu eine Verbindung von verlängerten Freiheitsstrafen mit Massnahmen Platz greifen. In Anlehnung an das geltende Recht und die bewährte Praxis sollen ferner ambulante Massnahmen aus pädagogischen Gründen mit bestimmten Strafen verbunden werden können.

Das neue Institut des "Aussetzen des Entscheides" nach Art. 21 VE JStrR vermag schliesslich den bisherigen "Aufschub der Anordnung einer Strafe oder Massnahme" gemäss dem geltenden Art. 97 StGB zu ersetzen. Deshalb soll diese bewährte Möglichkeit auch im neuen Gesetz beibehalten werden.

Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern befürwortet die Revision des Jugendstrafrechts und kann sich der Vorlage grösstenteils anschliessen. Sie ist ein zeitgemässes und taugliches Instrument im Dienste der Jugendstrafrechtspflege, selbst wenn die Vorlage etwas kompliziert ausgefallen ist. Es ist insbesondere zu begrüssen, dass man an der grundsätzlichen Ausrichtung des Jugendstrafrechts auf den Gedanken der Integration der Jugendlichen nichts geändert hat.

Es ist richtig, die Jugendstrafrechtspflege in einem eigenen Gesetz zu regeln. Da es sich aber im Gegensatz zur Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches um ein neues Gesetz handelt, ist die Einführung der geschlechtsneutralen Formulierung unerlässlich.

Hingegen ist festzuhalten, dass das neue Bundesgesetz nicht ausreichend auf das zu erwartende Mündigkeitsalter 18 abgestimmt worden ist, oder mindestens geht aus dem Bericht nicht hervor, inwieweit man sich mit der neuen Situation auseinandergesetzt hat und was die Schlussfolgerungen sind.

Der Abkehr vom Monismus kann grundsätzlich gefolgt werden, doch sind nicht alle Fragen gelöst. Klar ist, dass es in der Praxis Fälle gibt, wo der Bedarf nach einer Strafe neben oder nach einer Massnahme besteht. Die Neuregelung ist unproblematisch, was die Verbindung von Strafen wie Fahrverbot, persönliche Leistung und Busse mit Schutzmassnahmen anbetrifft. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich aber hinsichtlich Zusammentreffen von Unterbringung und Freiheitsstrafe. Es lassen sich ohne weiteres Beispiele finden, die die Problematik zeigen.

Einmal ist es so, dass in der Praxis stationäre Massnahmen in der Regel ganz selten unter ein bis zwei Jahren dauern. Zu denken ist etwa an die Einweisung in ein Schulheim zwecks Vollendung der Schulpflicht mit eventueller Absolvierung eines 10. Schuljahres wegen bestehender Lücken, oder einer Heimeinweisung mit dem Ziel, entsprechend der Zwecksetzung des Jugendstrafrechts, eine Anlehre oder einen Lehrabschluss zu ermöglichen. Setzt man die prognostizierte Aufenthaltszeit in Bezug zu der tatangemessenen Freiheitsstrafe für Jugendliche, kommt man unweigerlich zu einer völlig schiefen Bilanz: Einer mehrjährigen (unbestimmten) Unterbringung in einem Heim steht eine relativ kurze, bestimmte Freiheitsstrafe gegenüber, welche dann in der Praxis gemäss Artikel 27 VE meistens noch halbiert wird. Gerade schwierige Jugendliche und solche, welche zufolge des Alters noch nicht die nötige Einsicht in ihre Erziehungsbedürftigkeit haben (und möglicherweise relativ geringfügige Delikte begangen haben), werden eingeladen, die "Rechnung zu machen". Diese ist recht schnell gemacht, da es für die Jugendlichen mit Blick auf ihre Altersgenossinnen und -genossen in Freiheit so oder so eine "Strafe" ist, wenn sie im Sinne von Artikel 14 VE "untergebracht" werden, welches mangelnde Differenzierungsvermögen ihnen gewiss nicht verargt werden kann. Man kommt aber auch zur Erkenntnis, dass die gesetzgeberisch als Wink mit dem Zaunpfahl gedachte Freiheitsstrafe kumulativ zur stationären Massnahme in Wirklichkeit eine leere Drohung ist, denn die Dauer der Massnahme muss ja (richtigerweise) auf die Einschliessung angerechnet werden. Wie gesehen ist aber diese Strafe in den meisten Fällen relativ kurz...

Auf den ersten Blick lässt sich dem Gesagten entgegenhalten, solange die Massnahme nötig sei, dürfe sie eben nicht abkehren werden. Bei näherem Zusehen sticht dieses Argument aber nicht, denn jedermann weiss, dass erziehungsschwierige Jugendliche heutzutage in aller Regel auch massive Probleme mit Drogen haben. Konsum harter Drogen wiederum ist der Hauptgrund, weshalb Jugendliche den einweisenden Behörden von den Heimen "zur Verfügung gestellt" werden (müssen). Jede Institution kämpft gegen die Drogenproblematik ihrer Schützlinge. Wenn sie schliesslich kapitulieren muss, stellt sich doch die Frage, was denn überhaupt der Vollzug einer Freiheitsstrafe (sofern es nach Anrechnung noch etwas zu vollziehen gibt) im Lichte von Artikel 1 VE noch für einen Strafzweck haben soll.

Insgesamt ist die Abkehr vom Monismus in dieser Form beim Zusammentreffen von Unterbringung und Freiheitsentzug nicht unproblematisch, weil sie die Bedeutung der stationären Massnahmen entscheidend schwächt, insofern als für die Jugendlichen ein Anreiz geschaffen wird, die langfristige Schutzmassnahme, die ja in ihrem wohlverstandenen Interesse wäre, zu unterlaufen.

Die Praxis wird sich wohl dadurch behelfen, dass Artikel 20 Absatz 2 VE praktisch ausnahmslos beim Zusammentreffen von "Heimeinweisung" und Freiheitsentzug angewendet wird. Um zu verhindern, dass diese Ausnahmeregelung zur Hauptregelung wird, wäre zu prüfen, ob nicht im Gesetz eine andere Lösung getroffen werden sollte, beispielsweise dergestalt, dass bei Unterbringung nur dann auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen ist, wenn diese 2 Jahre übersteigt.

Luzern

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Da im Jugendstrafrecht Schutz und Erziehung des Jugendlichen im Vordergrund stehen, erscheint es richtig, die Materie in einem besonderen strafrechtlichen Erlass zu regeln. Die gewählte Gliederung nach dem Aufbau des Verfahrens erleichtert die Anwendung.

Der Vorentwurf beinhaltet als grundlegende Neuerung eine Abkehr vom monistischen System mit der strikten Trennung von Strafen und Schutzmassnahmen. Diese Neuerung bietet grosse Vorteile und erweitert die Palette der Sanktionsmöglichkeiten.

Schwyz

Ob für das Jugendstrafrecht ein eigener Erlass eingeführt wird, dürfte von geringer praktischer Bedeutung sein.

Obwalden

Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege wird grundsätzlich zugestimmt. Es ist positiv zu werten, dass das Jugendstrafrecht Gegenstand eines besonderen Gesetzes bilden soll. Der spezialpräventive Charakter wird dadurch besser zum Ausdruck gebracht. Der vorliegende Entwurf darf als gelungener Versuch betrachtet werden, das vom Gedanken der Integration der Jugendlichen getragene Jugendstrafrecht den zwischenzeitlich veränderten Umständen anzupassen und die in der Praxis erkannten Mängel zu beheben.
Einige Bestimmungen des Entwurfs bedürfen unseres Erachtens einer eingehenderen und klärenden Betrachtung:
Eine gewisse Heraufsetzung der strafrechtlichen Altersgrenze, welche nach geltendem Recht beim siebten Altersjahr liegt, erscheint angebracht. Hingegen betrachten wir die Heraufsetzung auf das zwölfte Altersjahr als zu hoch. Bereits vor dem zwölften Altersjahr sind Kinder in der Regel in der Lage, den Unrechtsgehalt ihrer Handlungen zu erkennen. Es erscheint daher falsch, sie so lange von einer strafrechtlichen Verantwortung zu entbinden. Bei der Festlegung der strafrechtlichen Altersgrenze ist der geistigen und körperlichen Entwicklung der Kinder Rechnung zu tragen. Wir könnten uns beispielsweise die Grenze beim zehnten Altersjahr vorstellen.
Im Entwurf werden Kinder (neu zwölftes bis 15. Altersjahr) und Jugendliche (bis 18. Altersjahr) formell nicht mehr wie bisher in getrennten Abschnitten behandelt. Materiell besteht aber nach wie vor ein Unterschied (vgl. Art. 23, 25 und 26). Im Interesse der Übersichtlichkeit wäre zu prüfen, ob diese Unterscheidung nicht einleitend transparent gemacht werden müsste.

Problematisch erscheinen die unterschiedlichen Folgen des Nichtbefolgens einer persönlichen Leistung in Art. 23 Abs. 3. Ist es sinnvoll und sachlich angezeigt, hier auf das 15. Altersjahr abzustellen? Insbesondere bei Jugendlichen über dem 15. Altersjahr erachten wird die automatische Umwandlung der Arbeitsleistung in Busse als fragwürdig. Wäre es nicht angebracht, wenn auch der Jugendliche, der das 15. Altersjahr vollendet hat, die Arbeitsleistung unter Aufsicht der vollziehenden Behörde leisten müsste? Andernfalls droht die Ansetzung einer persönlichen Leistung bei älteren Jugendlichen an Wert zu verlieren, wenn die Bussenumwandlung zum Routinegeschäft werden sollte.
Bei der Unterscheidung der Freiheitsentziehung gemäss Art. 26 fragen wir uns, ob an Stelle des Alters nicht die Schwere der Tat entscheidend sein sollte. Drängt sich eine Altersunterscheidung überhaupt auf?
Stellt Art. 29 betreffend bedingtem Vollzug von Strafen eine zwingende Bestimmung oder eine Kann-Vorschrift dar? Müssen Bussen gestützt auf diese Bestimmung auf jeden Fall bedingt ausgesprochen werden? Unseres Erachtens sollte bei Jugendlichen mit einem Lehrlingslohn auch künftig eine unbedingte Busse zulässig sein .

Nidwalden

Wie einführend bereits angetönt, erscheint ein selbständiges Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege als richtig. Indes wird die Dringlichkeit einer Totalrevision des Jugendstrafrechts bezweifelt. Die geltenden Normen bieten ausreichend Möglichkeit, effizient und situationsgerecht zu handeln. Zu beanstanden ist zum einen die im VE fehlende Verbindung von Arbeitsleistung und Busse. Im weiteren fehlt bei Kindern eine Parallele zu Art. 97 StGB bezüglich Aufschub von Strafen und Massnahmen. Sodann befriedigen die Vorschriften über die Strafregistereintragungen nicht, die im übrigen landesweit unterschiedlich gehandhabt werden (insbesondere im Hinblick auf die weit grosszügigere Praxis in der Westschweiz sowie im Kanton Tessin).

Der VE zum Bundesgesetz beinhaltet als grundlegende Neuerung die Abkehr vom bisherigen System der strikten Trennung von Strafen und Massnahmen, die positiv zu werten ist.

Glarus

3. Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Die Regelung des Jugendstrafrechts in einem eigenen Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege begrüssen wir sehr, unterstreicht dies doch dessen Status als Sonderstrafrecht auch nach aussen.

Zug

3. BUNDESGESETZ ÜBER DIE JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

Allgemeine Bemerkungen

Zwei Elemente bilden in erster Linie Gegenstand des Jugendstrafrechtes, nämlich der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen. Deshalb befürworten wir ausdrücklich die Loslösung des Jugendstrafrechts aus dem Strafgesetzbuch und die Formulierung eines separaten Bundesgesetzes über die Jugendstrafrechtspflege. Die Gliederung des Entwurfs nach dem Aufbau des Verfahrens wird begrüsst.

Fribourg

LOI FEDERALE REGISSANT LA CONDITION PENALE DES MINEURS

Le Conseil d'Etat est favorable à l'adoption d'une loi spécifique régissant la condition pénale des mineurs. En effet, le droit pénal des mineurs est axé principalement sur des mesures éducatives et mérite, à ce titre, une réglementation indépendante.

Sur le fond, le Conseil d'Etat se rallie aux propositions de la commission d'experts sous réserve des remarques suivantes:

Solothurn

2. Zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Wir begrüssen die Absicht, das Jugendstrafrecht in einem eigenen Bundesgesetz zu regeln. Unsere Bemerkungen gliedern wir nach dem vorliegenden Vorentwurf.

Basel-Stadt

IV. Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

1. Allgemeines

Vorweg ist festzuhalten, dass wir die Stossrichtung des Vorentwurfs mit dem Ziel, den im Bereich des Jugendstrafrechts tätigen Behörden ein umfassenderes und differenzierteres Sanktionensystem zur Verfügung zu stellen, befürworten, wenn wir auch nicht verschweigen möchten, dass sich das geltende Recht aus der Sicht des Praktikers weitgehend bewährt hat und in seinen Grundzügen immer noch zeitgemäss und keineswegs veraltet ist. Von da her sei die Frage erlaubt, ob sich eine Totalrevision überhaupt aufdrängt und die Mängel des geltenden Rechts nicht mit einer Teilrevision hätten behoben werden können. Trotz dieses kritischen Einwandes stehen wir den vorgeschlagenen Neuerungen grundsätzlich positiv gegenüber und

begrüssen insbesondere die Absicht, das Jugendstrafrecht neu in einem eigenen Gesetz zu regeln. Allerdings bedarf der vorliegende Entwurf noch zahlreicher Korrekturen, um nicht nur eine Veränderung, sondern auch eine Verbesserung des geltenden Gesetzes zu werden.

Schaffhausen

3. Die Zusammenfassung der Bestimmungen über das Jugendstrafrecht in einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege und die Einführung von neuen Vollzugsgrundsätzen wird vom Regierungsrat positiv beurteilt. Ein Vorbehalt ist indessen anzubringen bei der beabsichtigten Anhebung der Mindestaltersgrenze von sieben auf zwölf Jahre für den persönlichen Geltungsbereich des Jugendstrafrechts. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass selbst Delikte gegen Leib und Leben von Kindern unter zwölf Jahren begangen werden und somit auch in diesem Bereich ein öffentliches Schutzbedürfnis besteht. Das den Vormundschaftsbehörden im Rahmen der Kindesschutzmassnahmen von Art. 307 ff. ZGB zur Verfügung stehende Instrumentarium bei besonderer Erziehungsbedürftigkeit vermag nicht immer auszureichen und kann nicht in jedem Fall als tauglicher Ersatz für eine strafrechtliche Massnahme gelten.

Appenzell Ausserrhoden

Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

1. Das Jugendstrafrecht scheint durch den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege gewinnen zu können, und zwar namentlich an Flexibilität. Warum soll es aber durch seine Ueberschrift den Anschein eines Prozessgesetzes und damit von vornherein eines Eingriffs in die kantonale Souveränität erhalten? Der französische ("loi regissant la condition penale des mineurs") und der italienische Titel ("legge sul diritto penale dei minori") werden dem Inhalt eher gerecht, und es ist schwer zu verstehen, warum das Gesetz nicht "Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht" heissen soll; der Bezug auf das offensichtlich unerwünschte Wort "Strafe" lässt sich ja ohnehin nicht vermeiden.

2. Bezüglich der Altersgrenzen ist dem Vorentwurf insofern zuzustimmen, als er das Mindestalter auf zwölf Jahre hinaufsetzt. Warum in der Folge noch zwei unterschiedliche Grenzen eingeführt werden (15 und 16 Jahre) und nicht eine einheitliche Limite bei 15 Jahren angenommen wird, ist nicht recht ersichtlich.

St. Gallen

1.3. Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspfege

Das geltende Jugendstrafrecht hat sich in den Grundzügen bewährt. Einige Aenderungen und Anpassungen drängen jedoch auf. Da es sich bei diesen Regelungen nicht um einen Jugendhilfeerlass, sondern um ein besonders (gestartetes) Strafrecht handelt und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches teilweise auch auf jugendliche Straftäter anwendbar sein sollen (Art. 4 VE), erachten wir es als besser das Jugendstrafrecht als Teil des

Strafgesetzbuches beizubehalten. Wir sind mit der Heraufsetzung des Mündigkeitsalters(Art. 2 Ziff. 1 VE), mit der Abkehr vom streng monistischen Sanktionensystem, mit der zeitlichen Beschränkung von Arbeitsleistungen(Art. 23 Ziff. 1 und 2 VE) und mit den Folgen bei fehlender Artbeitsleistung (Art. 23 Ziff. 3 VE) sowie mit der Anhebung der Höchstdauer von Einschliessungsstrafen (Art. 26 Ziff. 1 und 2 VE) grundsätzlich einverstanden. Die zahlreichen Verfahrensrechtlichen Eingriffe in die kantonale Verfahrenshoheit lehnen wir ab. Es genügt von den Kantonen ein den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen angepasstes Vefahrensrecht zu verlangen (Art. 33 Ziff. 1 VE).

Graubünden

IV. Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Die Einengung des persönlichen Geltungsbereiches des Jugendstrafrechtes auf das Alterssegment der 12- bis 18jährigen erscheint uns gewagt. Auch wenn die bisherige schweizerische Lösung im internationalen Vergleich eine Ausnahme darstellt, ist es doch fraglich, ob es angezeigt ist, die Strafschwelle um fünf Jahre zu heben. So zeigt die Erfahrung immer wieder, dass Jugendliche nach dem 16. Altersjahr zu massiven deliktischen Tätigkeiten fähig sind, die nur geklärt werden können, wenn auch ihnen gegenüber ein Aequivalent zur Untersuchungshaft möglich ist. Aus diesem Grunde wäre es wünschenswert, wenn eine Unterscheidung eingeführt werden könnte, die zwischen Altersgruppen von 12 bis 15 und 15 bis 18 differenziert. In diesem Sinne halten wir auch die Heraufsetzung des Alters auf 18 Jahren gemäss Art. 15 Ziff. 5 des Entwurfes für praxisfremd. So kennen wir heute derart verwahrloste Jugendliche, die schon mit 15 oder 16 Jahren in Erziehungsheimen nicht mehr tragbar sind. Die bisherige Möglichkeit, mit 17 Jahren den Wechsel in eine Arbeitserziehungsanstalt vorzunehmen, bewirkte öfters eine Beruhigung. Schliesslich meinen wir zu Art. 17 Ziff. 2, dass eine notwendige Aufsicht nicht vom Einverständnis des Betroffenen abhängig gemacht werden kann. Unabhängig vom Mündigkeitsalter geht es in der Regel doch noch um den Bereich der Nacherziehung. Freiwilligkeit kann da gelegentlich fehl am Platze sein. Schliesslich stellt sich für uns die Frage, warum nicht auch alle Übertretungen am Wohnsitz bzw. am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Jugendlichen verfolgt werden können (Art. 32).

Thurgau

Was den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege anbelangt, vertreten wir zudem die Auffassung, dass sich das geltende Jugendstrafrecht grundsätzlich bewährt hat und eine Totalrevision dieser Materie somit nicht notwendig ist. Die Aenderung einiger weniger Bestimmungen in einem neuen Bundesgesetz wäre ausreichend.

Bezüglich unserer Vorstellungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission, der wir uns vollumfänglich anschliessen sowie auf die im Anhang wiedergegebene Zusammenfassung der Mitberichte unserer im Bereich des Strafrechtes tätigen Amtsstellen und Behörden.

Ticino

E' auspicabile che il diritto penale minorile attualmente in vigore sia migliorato. I cambiamenti essenziali proposti dall'avamprogetto non modificano radicalmente gli istituti caratteristici del diritto penale minorile, ma si articolano attorno ad alcuni punti particolari. Gran parte delle innovazioni merita consenso o é perlomeno accettabile; altre, come si vedrà più sotto richiedono opportune modifiche.

Va preliminarmente osservato che l'avamprogetto propone di scorporare le norme di diritto penale minorile dal Codice penale per raggrupparle in una legge speciale. La separazione non e auspicabile per diversi motivi: il diritto penale minorile non può essere applicato se non in stretta connessione con la parte generale e speciale del Codice penale. Inoltre deve restare inequivocabile il suo carattere penale.

Sempre in tema procedurale stupisce la mancanza di una norma che possa risolvere il quesito formale di grande attualita in tutti i Cantoni e cioè la garanzia del giudice costituzionale secondo gli art. 58 CF e 6 § 1 CEDU. In quasi tutti i cantoni è prevista infatti l'unione personale del giudice dell'istruzione e del giudice di merito, nonostante alcune Corti di cassazione cantonali - quali quella ticinese e ginevrina - l'abbiamo ritenuta illegittima. Proprio perche la situazione è incerta e controversa, il progetto di revisione dovrebbe definire se ai minori è concessa o meno la garanzia di un giudice del tutto indipendente e imparziale. Se già la Confederazione vuole legiferare in ambito procedurale, questa ci sembra una delle questioni più urgenti e cruciali.

Vaud

II. AVANT-PROJET DE LA COMMISSION D'EXPERTS CONCERNANT UNE LOI FEDERALE REGISSANT LA CONDITION PENALE DES MINEURS

Sans rencontrer une opposition aussi marquée que l'APE CPS, l'avant-projet concernant une Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs (APE LCPM) n'a pas convaincu non plus tous les destinataires de la consultation vaudoise, il s'en faut ! Certains motifs évoqués dans les réponses reçues par le Conseil d'Etat amène ce dernier à ne pas donner son aval à l'APE LCPM; il faut cependant relever que cette position se veut plus nuancée que la position de principe adoptée à propos de l'APE CPS.

Le Conseil d'Etat, estime qu'il n'est pas du tout nécessaire, ni même opportun, de séparer du CPS les dispositions relatives aux mineurs pour en faire une loi à part. Tout d'abord faut-il rappeler que la Partie spéciale du CPS est applicable telle quelle aux mineurs, mais qu'il en va de même de certaines dispositions de la Partie générale du CPS (au titre des conditions de la répression, notamment). La démarche n'a donc pas abouti à isoler effectivement la réglementation du statut des mineurs. Il en résulte en premier lieu que l'intitulé de l'avant-projet, "Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs", est fort mal choisi puisque cette loi ne contiendrait en définitive que des règles spéciales et non exhaustives; en second lieu - et surtout ! - que la nécessité de revoir un certain nombre de principes en relation avec la condition pénale des mineurs n'était pas impérieuse au point d'exclure l'adaptation partielle du CPS. Car enfin, l'élévation du seuil de l'intervention Pénale - de 7 à 10, ou 12 ans - ne saurait justifier, à elle seule, la conception d'une loi particulière, ni même l'élargissement de l'éventail des sanctions et mesures, qui aurait pu faire l'objet d'une révision ponctuelle du CPS

Le Conseil d' Etat. en conformité avec les déterminations qu'il a demandées, doit s'élever contre certains principes qui ont guidé la conception de l'APE LCPM aussi. C'est en effet faire preuve d'une inadmissible inconséquence que de partir du principe que, chez un mineur, la culpabilité peut n'être engagée que par exception, alors que le besoin de soins serait la règle. En sous-entendant, pour fonder le système de sanctions qu'ils proposent, que le pré-adolescent et l'adolescent seraient des espèces de malades rarement totalement responsables, les auteurs de l'APE LCPM, en même temps qu'ils arrivent à la conclusion que le besoin de thérapie est prédominant, démontrent le peu de cas qu'ils font de la dignité humaine. Ainsi l'APE LCPM doit-il prévoir, en sus des perspectives protectrice et éducative, des perspectives réparatrice et de sanction, et affirmer la primauté de celles-ci.

Il faut encore regretter que l'occasion de la réflexion globale sur le droit pénal des mineurs n'ait pas été saisie pour que le statut des jeunes adultes (de 18 à 25 ans) fit, lui aussi, l'objet d'un examen critique ; nul doute en effet que le placement en maison d'éducation au travail ne représente que rarement une mesure adaptée aux circonstances. L ' APE LCPM présente ainsi un regrettable goût d'inachevé. Au nombre des remarques générales, le Conseil d'Etat tient enfin à rappeler que la multiplication des textes légaux n'est pas souhaitable, car elle complique la tâche des praticiens.

Ces raisons ont amené le Conseil d'Etat à se déterminer défavorablement à propos de l'APE LCPM. Il y a lieu de développer encore des remarques ponctuelles - dont certaines revêtent une grande importance - à propos de l'APE LCPM .

Valais

Le réexamen du droit pénal des mineurs a fait partie du même train de mesures. Les experts sont toutefois d'avis qu'il convient d'élaborer une loi spéciale régissant la condition pénale des mineurs. D'une manière générale, il n'y a pas une nécessite impérative de modifier à bref délai le droit pénal des mineurs. Il apparaît donc judicieux de retravailler le projet au même rythme que celui qui sera adopté pour le droit pénal général. A l'appui de cette analyse, le Conseil d'Etat du canton du Valais observe ce qui suit :

- Le droit pénal des mineurs constitue un domaine particulier qui a été traité d'une manière tout à fait différente du droit pénal consacré aux adultes, par des experts manifestement beaucoup plus proches de la réalité pénale quotidienne.

Il y a évolution mais non pas révolution comme dans l'autre domaine. En somme, on pourrait dire que l'essentiel est sauf, puisque l'aspect éducatif et préventif restent prioritaires sans que l'on ait cherché à supprimer le caractère à proprement parler pénal des dispositions légales.

Avant tout examen, il convient de souligner que le rapport prétend qu'il existe un large consensus en faveur de la séparation du droit pénal des adultes et des mineurs, ce dernier devant faire l'objet d'une loi spéciale (p. 133). Cet a priori est contesté, nombre de praticiens estimant avec raison qu'il doit simplement s'agir d'un chapitre du droit pénal dans son ensemble, qui à certaines particularités bien définies. Il ne serait pas judicieux de créer une loi spéciale, puisque celle-ci serait forcément incomplète : elle ne pourrait en effet que se référer à longueur d'articles au droit normal, tant pour la partie générale que spéciale, dont elle devrait

faire siens les raisonnements ainsi que la doctrine et la jurisprudence, à tout le moins sur le fond.

On peut aussi relever qu'à différentes occasions, la commission d'experts a cru bon de toucher à la souveraineté cantonale en matière de procédure. Il est difficile de comprendre cette motivation, d'autant que le droit des mineurs, par sa fonction et en raison des sujets dont il s'occupe, est éminemment personalisé et doit le rester.

D'une manière générale, il est peu judicieux de créer des obstacles de pure procédure (audition du mineur avant chaque décision, complication de la détention préventive, multiplication des décisions et des possibilités de recours contre celles-ci). Outre l'inévitable charge de travail supplémentaire, cela rend impossible un traitement rapide et diligent du cas et fait traîner la décision alors qu'il est notoire, dans ce genre de situations, qu'il y a urgence d'agir.

Neuchâtel

B. Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs

L'avant-projet prévoit une loi spéciale régissant la "condition pénale des mineurs". L'on doit se demander s'il est vraiment opportun de sortir de la partie générale du code pénal les dispositions concernant les mineurs. Les arguments de la commission d'experts sont à cet égard peu convaincants. S'il est vrai en effet que le droit pénal des mineurs est axé sur l'éducation et s'adresse à des personnes en devenir, il reste un droit pénal, c'est-à-dire une réponse pénale à l'atteinte à un bien juridiquement protégé. Au surplus, le code pénal restera applicable s'agissant des conditions générales de la répression et de sa partie spéciale. Les dispositions spécifiques applicables aux mineurs y trouvent donc tout naturellement leur place.

1. Mesures protectrices (art.10 à 18)

La réglementation proposée est globalement satisfaisante, en tant notamment qu'elle abolit la classification actuelle très artificielle entre institutions d'éducation, de rééducation, d'éducation au travail et de thérapie et qu'elle règle la question des arrêts disciplinaires (art.15 ch.4), comblant à cet égard une lacune de la loi.

Jura

m. Le projet de loi régissant la condition pénale des mineurs

D'une manière toute générale, l'avant-projet mis en consultation consacre différentes tendances et leur donne une assise juridique.

C'est ainsi que le législateur a voulu adapter le droit pénal des mineurs à l'évolution criminologique, respectivement sociologique de la délinquance juvénile.

De même, le législateur a voulu clarifier les conditions de l'illicéite et de la responsabilité pénale. On en veut pour preuve la possibilité d'une infraction dès la réalisation des éléments objectifs d'une infraction sans pour autant qu'il y ait nécessairement culpabilité. Il faut en outre qu'une culpabilité soit établie pour la condamnation à une sanction.

Le nouveau droit consacre également le principe du cumul de la mesure et de la sanction.

Il limite l'intervention pénale aux cas graves, par l'introduction de la détention jusqu'à quatre ans pour les crimes graves et dès seize ans. A l'autre extrémité, on prévoit aujourd'hui un classement de l'affaire en se fondant sur le principe de l'opportunité.

Tout cela est sous-tendu par l'introduction, dans la législation de fond, d'un droit de forme, de procédure, qui en était absent jusqu'à ce jour. Le corollaire de tout cela est le renforcement des garanties constitutionnelles concernant les mineurs.

Le Gouvernement jurassien approuve cette restructuration du droit pénal des mineurs.

Différents aspects de cette nouvelle législation méritent une attention particulière:

1. Principe d'une loi séparée

L'avant-projet institue une loi particulière et cependant renvoie au CP s'agissant des conditions générales de la répression et de la liste des infractions.

A l'appui de ce changement législatif, on note le caractère peu convaincant du commentaire des experts. Même si le droit pénal des mineurs offre une prééminence à l'éducation et qu'il s'adresse à une population spécifique, il n'en demeure pas moins qu'il reste un droit pénal, c'est-à-dire une réponse étatique à l'atteinte à un bien juridiquement protégé; l'infraction reste le moteur de la procédure et un souci de clarté veut que l'on n'éloigne pas le traitement des mineurs de celui des adultes, comme cela a été le cas jusqu'à ce jour.

Dans l'éventualité d'un ralentissement du processus de révision de la loi pénale, sur un plan tout à fait général, il serait par contre souhaitable que la partie concernant les mineurs soit soustraite du code proprement dit en vue d'éviter un retard dans sa mise en vigueur.

2. Règles de procédure

Comme déjà relevé ci-dessus, l'avant-projet recèle un certain nombre de règles de procédure qui sont en principe de la compétence des cantons.

Ces règles concernent la détention avant le jugement (art. 7), le classement (art. 8), la procédure en tant que telle (art. 33) et les recours (art. 34).

Il s'agit là d'une nouveauté liée au souci d'assurer aux mineurs une protection équitable et respectant le principe de l'égalité, ce qui ne leur est pas accordé actuellement dans tous les cantons.

Le Gouvernement peut se rallier à ces règles minimales. Il est conscient du fait que la détention avant jugement implique la création de lieux de détention spéciaux ou, à défaut de ceux-ci, l'obligation de transporter les personnes détenues hors canton. Il peut en résulter des difficultés d'application liées à la disponibilité de locaux appropriés.

Au chapitre des sanctions, l'avant-projet, en étendant la gamme des sanctions et en élargissant leur champ d'application, respecte la souplesse en vigueur jusqu'à ce jour.

Les nouvelles sanctions vont de la mise en garde (art. 22), en passant par la renonciation au jugement (art. 20) jusqu'à la privation de liberté d'une durée maximale de 4 ans, dès 16 ans et pour les crimes graves (art. 26, ch. 2). S'ajoute au catalogue actuel, la possibilité de convertir des peines privatives de liberté en prestations personnelles, respectivement l'inverse; apparaît également l'interdiction de conduire qui n'existait pas jusqu'alors.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

21 Allgemeine Bemerkungen

Durch den VE eines neuen Spezialgesetzes wird das Jugendstrafrecht aus der Gesamtkodifikation des Strafrechts herausgenommen. Die sachliche Verbindung mit dem allgemeinen Strafrecht (StGB) bleibt natürlich trotzdem sehr eng und wird durch den VE an einzelnen Punkten klar hervorgehoben (Art. 4 und Art. 19 ff). Ob das Jugendstrafrecht Bestandteil des StGB sein soll oder ob die Regelung in einem Spezialgesetz den Vorzug verdient, ist keine Frage grundsätzlicher Natur, sondern vom Gesetzgeber nach Zweckmässigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden. Erreichen die besondern Vorschriften für Jugendliche einen gewissen Umfang und kommen dazu Hinweise auf den zivilrechtlichen Jugendschutz und Richtlinien für die kantonale Ausführungsgesetzgebung (Jugendgerichtsverfahren, Vollzug), dann drängt sich die Schaffung eines Spezialerlasses auf. Mit dem vorliegenden VE wurde rein umfangmässig die eben skizzierte Grenze wohl erreicht.

Die Trennung von Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht halten wir deshalb für richtig.

Es wurde zu weit fuhren, hier zu einzelnen Bestimmungen Stellung zu nehmen. Die Annäherung an das repressive Strafrecht (vgl. etwa Art. 26 VE) entspricht offenbar einer Entwicklung der Auffassung in Fachkreisen, einem deutlichen "Paradigmawechsel", gegenüber dem seinerzeitigen Einführung des schweizerischen Jugendstrafrechts, aber auch gegenüber dem vom VE im Allgemeinen Teil des StGB begangenen Weg.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

A. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP kann sich mit der künftigen Regelung des Jugendstrafrechts in einem besonderen Bundesgesetz einverstanden erklären.

Die CVP teilt mit der Expertenkommission die Meinung, dass die geplante Heraufsetzung des **Strafmündigkeitsalters** auf 12 Jahre grundsätzlich begründet ist, vor allem angesichts des mittlerweile stark erweiterten Kindesschutzrechts nach ZGB und der zahlenmässig zu vernachlässigenden Straffälligkeit von Kindern.

Hingegen betrachten wir die Regelung des Vorentwurfs über die **Zuständigkeit bei Straftaten vor und nach Vollendung des 18. Alterjahres ("gemischte Fälle")** als zu starr. Dem Vorteil der Klarheit steht der Nachteil gegenüber, dass die spezialpräventiven Möglichkeiten des Jugendstrafrechts in jedem Fall einer Kollisionsnorm geopfert werden. Selbst bei ausgewiesener Massnahmebedürftigkeit würde allein die Tatsache, dass Taten teilweise auch nach dem 18. Altersjahr begangen wurden. die Anordnung oder Weiterführung der notwendigen jugendstrafrechtlichen Massnahme ausschliessen, Deshalb und weil die Anknüpfungspunkte der Sanktionen im Jugendstrafrecht und im Erwachsenenstrafrecht völlig verschieden sind. beantragen wir, dass Taten, die vor dem 18. Altersjahr begangen wurden, in jedem Fall nach Jugendstrafrecht zu beurteilen sind.

Ebenso melden wir Bedenken gegenüber der vorgeschlagenen Regelung über das **Verhältnis von Massnahmen und Strafen** an. Die Sanktionen des geltenden Jugendstrafrechts sind ausschliesslich auf die Spezialprävention (Täterstrafrecht) ausgerichtet. Es gilt das System des richterlichen Monismus mit dem Vorrang der erzieherischen und/oder therapeutischen Massnahmen und der Subsidarität der Strafen. Eine Verbindung von Massnahmen und Strafen ist nur ausnahmsweise und wenn erzieherisch geboten vorgesehen. Bei Unklarheit in der Frage, ob eine Massnahme oder eine Strafe indiziert sei. kann der Entscheid hierüber aufgeschoben und eine Probezeit festgesetzt werden.

Der Vorentwurf will hingegen neu das im Erwachsenenstrafrecht bekannte System des Dualismus einführen. Demzufolge wäre künftig jeder massnahmebedürftige Täter grundsätzlich auch mit einer Strafe zu belegen, sofern er die Tat schuldhaft begangen hätte. Das Rechtsinstitut des "Aufschubs der Anordnung einer Strafe oder Massnahme" soll fallengelassen, neu dafür die Möglichkeit des "Aussetzens des Entscheides" geschaffen werden. Da sich unseres Erachtens der im geltenden Jugendstrafrecht verankerte richterliche Monismus bewährt hat, wollen wir daran festhalten, und auch das Rechtsinstitut des "Aufschubs" ist nicht preiszugeben. Allerdings sind wir damit einverstanden, wenn neu bei besonders schwerwiegenden Straftaten (von denen es in der Schweiz pro Jahr jedoch nur ganz wenige gibt) in jedem Fall. d.h. auch bei der Anordnung einer Massnahme, noch eine mehrjährige Freiheitsstrafe ausgesprochen wird.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

B. Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

I. Grundsätzliches

Wir begrüssen sehr, dass der Vierte Titel Jugendstrafrecht des StGB ebenfalls einer Gesamtrevision unterzogen werden soll. Das geltende Recht weist eine Reihe von Mängeln auf, die im Begleitbericht zum Teil aufgeführt worden sind. Der Vorentwurf scheint uns eine taugliche Grundlage, wenn auch nach wie vor verschiedene Änderungen notwendig oder wünschbar erscheinen. Wir sehen die Hauptmängel in der Kategorisierung der TäterInnen sowie der Erziehngseinrichtungen, die nie befriedigt haben. Sie haben die zuständige Behörde über die Massen eingeengt und viel zu wenig nah an den grundlegenden Bedürfnissen Minderjähriger entscheiden lassen. Das führte dazu, dass die zuständigen Behörden diese Vorschriften in unterschiedlichster Weise auslegten und anwendeten. Dies kann in keiner Weise befriedigen. Am schlimmsten war die starre Abgrenzung zwischen Massnahrenbedürftigen und Strafwürdigen zu ziehen. Diese Abgrenzung muss unbedingt fallengelassen werden.

Wohl als einziges Land haben wir die untere Grenze der dem StGB Unterstellten auf 7 Jahre festgelegt, einem Alter, das die Kinder in grosse Unsicherheit und Angst brachte. Nach unserer Auffassung ist eine Heraufsetzung der untersten Grenze auf mindestens 12 Jahre begründet. Die meisten anderen Länder in Europa haben diese Grenze auf 14 Jahre angesetzt, mehr oder weniger auf das Ende der obligatorischen Schulzeit. Zwar wurde immer wieder betont, das Jugendstrafrecht diene der Erziehung und Fürsorge der Fehlbaren. Ein Teil der Sanktionen war jedoch weit von Erziehung und Fürsorge entfernt, so z.B. der Schularrest für Kinder, die Busse und insbesondere die Einschliessung. Dabei waren dies diejenigen Sanktionen, die von allen Behörden am häufigsten angewendet wurden, weil sie am wenigsten Vollzugsarbeit verursachten.

Wir begrüssen im weiteren, dass sowohl die Unterbringung besonders Behandlungsbedürftiger in einer geschlossenen Einrichtung als auch die Einschliessung nach Möglichkeit zurückgedrängt werden sollen. Allerdings wurde schon bisher von der Unterbringung besonders Behandlungsbedürftiger in spezifische Einrichtungen gesamtschweizerische äusserst wenig Gebrauch gemacht, weil die geeigneten Einrichtungen fehlten oder zu kostspielig waren. Im Jugendstrafrecht wurden sowohl bei Kindern wie auch bei Jugendlichen die Massnahmen den Strafen vorangestellt. In der Realität wurde aber nur in etwa 4% der Fälle aller Urteile Massnahmen angeordnet. Gegen die Einschliessung sollte deshalb wesentlich mehr unternommen werden.

Wir sind damit einverstanden, dass Minimalanforderungen an das kantonale Prozessrecht für die Ausgestaltung des Verfahren und die Rechtsmittel Vorschriften aufgenommen werden. Am notwendigsten wären wirksame Bestimmungen für die Schaffung und Ausgestaltung der notwendigen Vollzugseinrichtungen.

Die beiden Vorentwürfe zur Revision des StGB und zum Jugendstrafrecht sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Es ist paradox, dass die Bedenken, die im Erwachsenenstrafrecht gegenüber kurzen Freiheitsstrafen vorherrschen, im Jugendstrafrecht anscheinend nicht bestehen. Nach Artikel 26 Ziff. 1 kann Freiheitsentziehung von einem Tag bis zu einem Jahr ohne Einschränkung angeordnet, nach Artikel 23 und 25 ohne weiteres umgewandelt und nach Artikel 27 und 29 beliebig widerrufen werden. Wenn im Erwachsenenstrafrecht die Zurückhaltung gegenüber der kurzen Freiheitsstrafe mit deren Schädlichkeit begründet wird, muss das im Jugendstrafrecht doch erst recht gelten. Soweit auch die Kosten eine Rolle spielen, gilt dieses Argument im Jugendstrafrecht noch mehr, da Jugendvollzug betreuungsintensiver und damit teurer ist. Gleichzeitig sollten die Begriffe in beiden Entwürfen vereinheitlicht werden.

Auch im Jugendstrafrecht fehlt uns die spezifische Berücksichtigung der Situation von jungen Frauen und Mädchen. Wichtig scheinen uns die Sensibilisierung von Vertrauens- und Betreuungspersonen sowie GutachterInnen für Frauen- und Gleichstellungsfragen, die Berücksichtigung mädchen- und frauenspezifischer Anliegen bei Einrichtungen und Massnahmen der Jugendstrafrechtspflege und die Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für weibliche Jugendliche. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Allgemeinen Teil und Dritten Buch des Strafgesetzbuches.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

B. Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Die Schweizerische Volkspartei begrüsst die Schaffung eines eigenständigen Bundesgesetzes über die Jugendstrafrechtspflege Wir unterstützen insbesondere auch die Ausweitung des Strafenkatalogs, der nebst den erzieherischen Massnahmen eine adäquatere Reaktion auf schwere Straftaten von Jugendlichen erlaubt
Doch auch im Jugendstraf echt dürfen nicht allein die Interessen der jugendlichen Täter im Vordergrund stehen sondern es gilt auch die Interessen der Gesellschaft und der Opfer, die von einer Tat eines Jugendlichen genauso wie von der eines Erwachsenen betroffen werden, zu berücksichtigen

Die Schweizerische Volkspartei erachtet die Heraufsetzung der strafrechtlichen Verantwortung vom 7 auf das 12 Altersjahr nicht als zwingend, andrerseits wird sie diese, falls sich eine Mehrheit dafür aussprechen sollte, nicht grundsätzlich ablehnen Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass gerade die von noch im Kindesalter steckenden Tätern verübten schweren Gewalttaten an Schulen und auch in der Öffentlichkeit in höchst beunruhigendem Masse zunehmen, weshalb das Jugendstrafrecht auch auf solche Kriminalität in geeigneter Weise reagieren können sollte

Als problematisch erachten wir zudem die für schwere Verbrechen wie z B Mord vorgesehene Maximalstrafe von nur vier Jahren Die Divergenz zum Erwachsenenstraf echt ist hier eindeutig zu gross, weshalb wir eine Erhöhung auf mindestens zehn Jahre beantragen Zwar soll das Jugendstraf echt ohne Zweifel noch stärker als das Erwachsenenstrafrecht eine spezialpräventive bzw. erzieherische Komponente haben Dennoch darf das Interesse des Täters nicht einseitig vor die Interessen der Gesellschaft und des Tatopfers gestellt werden

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

1. Position du droit pénal des mineurs

Le droit pénal des mineurs est ancré actuellement dans le Code pénal en raison de la proximité (pour ne pas dire identité) de matière avec le droit pénal des adultes. Les infractions et les conditions de la répression sont en principe les mêmes pour les mineurs et pour les adultes. En revanche, c'est la conséquence, c'est-à-dire l'action de l'Etat sur l'individu perturbateur ou déviant, qui diffère. En d'autres termes, ce sont les sanctions qui sont propres au droit pénal des mineurs et qui visent les objectifs propres: éducation, soins, prévention spéciale.

IV Conclusion

Beaucoup de choses donc dans cet avant-projet, notamment une adaptation du droit actuel à l'évolution de la délinquance des jeunes et un renforcement de la protection juridique des mineurs, dans le respect des conventions internationales.

Quelques points de réticence qui pourraient être gommés facilement par un peu plus de souplesse et surtout plus de confiance accordée au juge des mineurs, magistrat spécialisé.

Mais il serait dommage que cette proposition connaisse le sort probablement funeste de l'avant-projet de révision de la partie générale du code pénal qui, lui, semble avoir du plomb dans l'aile. Une séparation des deux objets serait probablement possible.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Wir begrüssen die Schaffung eines besonderen BG über die Jugendstrafrechtspflege. Es ist auch psychologisch geschickter, hier eine explizite Herauslösung aus dem StGB vorzunehmen.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

I Généralités

Premièrement, le fait que le droit pénal des mineurs fasse l'objet d'une loi spéciale nous a paru être une bonne solution. Nous apprécions toutefois en même temps que les actes punissables continuent d'être définis par un ordre pénal et donc de se délimiter clairement de tout autre mode de comportement non conforme à la norme sociale.

Une minorité d'entre nous déplore toutefois la seule utilisation masculine du terme "mineur" ("der Jungendliche"). Une simple remarque préliminaire précisant par ex. que le terme "le mineur" englobe également la jeune femme suffirait à supprimer ce "sexisme".

Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund (CNG)

"Wer eine strafbare Handlung begangen hat, soll dafür bestraft werden." Der CNG und seine Verbände sind der Auffassung, dass dieser Grundsatz auch weiterhin Gültigkeit haben muss. Hingegen soll die Strafe angemessen, sinnvoll und zweckmässig sein, die Einsicht in das unrechtmässige Tun fördern und die betreffende Person vor weiteren Straftaten abhalten. Wir gehen davon aus, dass - wie im erläuternden Bericht erwähnt mit der Revision nicht generell milderes Recht geschaffen wird, sondern die vorstehende Zielsetzung mit neuen, anderen Sanktionen besser erreicht werden kann. Unter dieser Voraussetzung **unterstützen und begrüssen wir die neue Ausgestaltung des Sanktionensystems,** wenn auch nicht ganz vorbehaltlos:

Wir sind einverstanden, dass das Jugendstrafrecht in ein eigenständiges Gesetz überführt wird. Auch die Erweiterung der Strafarten und deren Ausrichtung auf erzieherische Aspekte ist zu begrüssen.

Als Schlussbemerkung möchten wir festhalten, dass es das oberste und "vornehmste" Ziel eines Staatswesens sein muss, Straftaten wenn immer möglich zu verhindern. Der Respekt vor dem Leben und dem Gut des Anderen sind durch geeignete Massnahmen zu fördern; die beste und wirksamste Prävention dürfte in der Schaffung von sozialem Ausgleich und Gerechtigkeit liegen.

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Les milieux professionnels de l'éducation romande ont réagi positivement à l'avant-projet de la loi, sous réserve des importantes remarques ci-dessous.

Cependant, nous regrettons que les placements institutionnels paraissent, selon le projet de loi, devoir être utilisés comme mesures privatives de liberté au sens de répression, alors que la pratique actuelle montre la valeur de ces placements comme mesures préventives ou d'observation.

Sous réserve des points mis en évidence ci-dessus, et dont nous espérons que vous tiendrez compte, nous sommes favorables à cette loi. Dans son ensemble elle est claire et réaliste. Elle maintient et développe la protection des mineurs, permet une application souple et adéquate, clarifie les rapports entre les autorités pénales et civiles.

Défense des Enfants international (DEI)

DEI soutient l'avant-projet de Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs. Il nous semble conforme, dans ses grandes lignes, aux exigences actuelles du droit international public en matière de droit pénal des mineurs, telles qu'elles sont ancrées dans la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant (1989) dont nous escomptons la ratification dans le courant de 1995 au plus tard. A cet égard, nous relevons plus particulièrement:

- l'élévation du seuil de la majorité pénale (article 40.3.a de la Convention des Nations Unies);
- le respect et la protection de la dignité du mineur (article 40.1 de la Convention);
- la préférence donnée aux mesures extra-penitentiaires (article 40.4 de la Convention);
- la valeur éducative des peines et sanctions (article 40.1 de la Convention);
- la détention séparée des adultes (article 37.c de la Convention);
- le maintien des liens avec la famille (article 37.c de la Convention);
- la qualification professionnelle et la surveillance des personnes en charge des mineurs contrevenant à la loi (article 3.3 de la Convention).

<u>En ce qui concerne l'élaboration d'une loi séparée:</u>

DEI approuve la proposition de traiter la condition pénale des mineurs dans un instrument distinct du Code pénal. Hormis les avantages cités, on peut également relever le fait qu'une telle loi, pour autant qu'elle reste aisément compréhensible, serait beaucoup plus accessible aux justiciables. De la sorte on renforcerait son rôle éducatif et pédagogique auprès de la population directement concernée. Cela nous paraît d'autant plus important qu'une telle loi touche un domaine particulièrement sensible pour les adolescents et la défense de leurs droits.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Nous constatons que l'option des experts a été certes d'extraire du Code pénal son titre IV, consacré aux mineurs, pour en faire une loi spéciale, mais sans toutefois consacrer par ce fait un "code des mineurs", contenant les dispositions pénales et civiles relatives aux mineurs.

Dès lors, cette option n'est en quelque sorte que symbolique.

Si elle consacre une loi spéciale, elle aménage des renvois nombreux au Code pénal, ce qui peut avoir pour inconvénient de rendre l'utilisation de cette loi peu aisée.

De plus, cette "extraction" du Code pénal fait craindre à certains d'entre-nous une déresponsabilisation du mineur, qui n'est plus partie intégrante d'un code pénal réprimant les interdits majeurs de notre société.

Malgré tout, nous sommes favorables au principe de l' approbation de ce texte pour la qualité de son contenu et l'urgence de son adoption (la révision du CP risque en effet d'être très contestée).

S'agissant du fond, nous exposerons nos remarques en suivant la systématique des chapitres de l'AP.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

I. Grundsätzliches

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen begrüsst die Neuregelung des Jugendstrafrechts in einem selbständigen Gesetz und die Formulierung von allgemeinen Grundsätzen, die den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen in den Vordergrund stellen.

Da wir uns aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht zum vorliegenden Entwurf äusessen, mochten wir drei Grundsätze formulieren, die generell zu beachten sind und somit beim Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege ebenfalls zur Anwendung kommen müssen.

Wir verweisen hierzu ausdrücklich auf unsere Ausführungen zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und verzichten auf eine detaillierte Wiederholung der dort bereits formulierten Anliegen.

Eidg. Kommission für Jugendfragen

1. LOI SPECIALE

Les dispositions pénales applicables aux mineurs sont intégrées actuellement dans la partie générale du Code Pénal. L'avant-projet propose au contraire que ces dispositions fassent l'objet d'une loi distincte.

La Commission d'experts a opté pour une loi séparée en vertu de trois arguments :

a) S'agissant de dispositions avant tout à but éducatif, il a été proposé d'élaborer une loi distincte pour bien marquer la différence avec le Code Pénal. Tous les pays limitrophes de la Suisse ont des législations particulières concernant les mineurs.

b) Le contenu du droit pénal des mineurs s'écarte suffisamment du Code Pénal pour qu'il puisse faire l'objet d'une loi spéciale avec renvoi au Code Pénal.

c) du point de vue stratégique, une loi spéciale permet d'éviter que la réforme ne sombre avec la partie générale du Code Pénal, dont l'avant-projet de révision est fortement contesté

La CFJ est partisane d'une loi spéciale, telle que la préconisent les experts, afin de bien marquer la différence entre les buts poursuivis par le droit pénal ordinaire et le droit pénal applicable aux mineurs. Elle est également sensible à l'argument stratégique évoqué par les experts.

La CFJ propose que la procédure soit instruite dans un délai raisonnable, qui ne dépasse pas un an, car la notion du temps est différente chez les jeunes (cf. loi sur l'acquisition et la perte de la nationalité). Le temps passé en Suisse compte double pour les jeunes. L'article proposé pourrait être celui-ci :

"La procédure d'instruction de la cause devra être menée avec diligence jusqu'à l'aboutissement au jugement. Elle devra être achevée dans un délai rapide et raisonnable qui ne devra en aucun cas excéder un an."

Evangelischer Frauenbund der Schweiz

Wir danken für die Gelegenheit, uns zum Entwurf für eine Revision des Allgemeinen Teils und des dritten Buches des Strafgesetzbuches sowie des Bundesgesetzes über die Jugendstrafrechtspflege zu äussern. Für den Evangelischen Frauenbund, als Frauenorganisation, sind diese Vorlagen inbezug auf Straftäterinnen, aber auch inbezug auf weibliche Opfer sicher von grosser Bedeutung. Der Diskrepanz zwischen unsern Forderungen einerseits insbesondere gegenüber Sexualstraftätern auf harte Bestrafung und andrerseits auf eine milde Anwendung des Strafrechts, da ja auch die Straftäter Söhne, Ehemänner und Väter sind, sind wird uns dabei bewusst.

Vorab halten wir fest, dass wir die beiden Gesetzesentwürfe der Expertenkommission begrüssen. Sie sind vom Grundsatz her akzeptabel und scheinen den heutigen Bedürfnissen grösstenteils Rechnung zu tragen.

Zu bemängeln ist an erster Stelle bei beiden Entwürfen jedoch die sprachliche Ausgestaltung, die dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter überhaupt nicht entspricht. Es ist immer nur von 'der Täter', 'der Jugendliche' oder 'der Richter' die Rede. Eine sprachliche Ueberarbeitung, damit auch die weibliche Form oder eine neutrale Formulierung berücksichtigt wird, ist dringend notwendig.

Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Wir finden es gut, dass für die Jugendstrafrechtspflege ein eigenes Bundesgesetz geschaffen, dass die Jugendstrafrechtspflege aus dem Strafgesetzbuch ausgeklammert wird. Der hier vorliegende Entwurf findet unsere volle Zustimmung.

Föderation der Schweizer Psychologinnen (FSP)

Die vorgesehene Erweiterung des Massnahmenkatalogs wie auch die Möglichkeit der kumulativen Anwendung von Strafe und Massnahme ermöglicht einen sinnvolleren Vollzug, der dem Ziel der Resozialisierung eher gerecht wird. Mit Nachdruck möchten wir aber darauf hinweisen, dass die Kombination von Massnahme und Strafe nur von den Strafbehörden angeordnet werden darf; dieser Sachverhalt müsste im Gesetzestext eindeutiger formuliert werden als dies im Entwurf der Fall ist.

Die Erweiterung der bedingten Strafen verhindert, dass Verurteilte aus ihrer Lebenssituation herausgerissen werden, was sich oft als für die Resozialisierung kontraproduktiv erwiesen hat. Sie entlastet ausserdem die Gefängnisse.

Die Weiterführung von ambulanten Massnahmen über die Entlassung hinaus dient der Wiedereingliederung und der Rückfallprävention. Die Entlassenen können so im kritischen Moment der Freilassung wirksamer unterstützt werden.

Die Begriffe, die sich auf psychische Gesundheit resp. Störungen/Krankheit beziehen, werden unterschiedlich und nach schwer nachvollziehbaren Regeln verwendet. Wir schlagen vor, diese Begriffe in Anlehnung an internationale Klassifikationsschemata (ICD10/ DSM-III-R) zu formulieren. Es gibt auch ausser den ausdrücklich erwähnten Indikationen für die ambulante Behandlung (..in seiner geistigen Gesundheit oder in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt (-..)alkohol- oder drogenabhängig..) noch mehr Indikationen, die eine besondere Behandlung rechtfertigen. Wir schlagen vor, den Indikationenkatalog auf Gesetzesstufe wegzulassen.

Die ausschliessliche Verwendung männlicher Formen im Text widerspricht der Forderung der Gleichstellung der Geschlechter.

Institut suisse de police

4. Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs

Une telle loi s'inscrit tout naturellement dans le sens d'une modernisation de nos textes pénaux et tient mieux compte des caractères spécifiques des mineurs face aux infractions.

Mouvement ATD Le quart Monde

C- Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Wir stellen fest, dass das Jugendstrafrecht in seiner Grundstruktur unverändert bleibt. Es sieht einerseits verschuldensabhängige Strafen vor, legt aber im Falle der Gefährdung von Jugendlichen grosses Gewicht auf erzieherische Massnahmen.

Unseres Erachtens sollte bei den erzieherischen Massnahmen ähnlich wie auch bei den Massnahmen des Erwachsenenstrafrechts das Prinzip der Verhältnismässigkeit festgehalten werden. Mitzuberücksichtigen sind dabei auch die Belastungen, welche der Eingriff für die ganze Familiengemeinschaft bringt. Unseres Erachtens sollten im Verfahren neben den Jugendlichen und den Inhabern elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt auch die Eltern ohne elterliche Gewalt die Möglichkeit haben, ihre Rechte wahrzunehmen. Die Freiheitsentziehung als Strafe sollte wie bisher auf die Maximaldauer von einem Jahr beschränkt bleiben. Auf die Verlängerung der Maximaldauer auf vier Jahre bei schweren Straftaten ist zu verzichten. Erfordert die Schwere der Schuld längerdauernden Strafvollzug, so sollte dieser die Form der erzieherischen Massnahme mit längerdauernder Mindestfrist erhalten. Damit könnte auch den Sicherheitsinteressen Rechnung getragen werden. Lange Freiheitsstrafen ohne klare erzieherische Aufträge haben vor allem bei Jugendlichen verheerende Folgen.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege wirkt ausgereifter und erfüllt aktuelle Postulate. Auch dazu wird artikelweise Stellung genommen.

Dass der Bundesgesetzgeber in wesentliche Bereiche des den Kantonen vorbehaltenen Verfahrensrechts eingreift, stört den SAV nicht, weil eine Vereinheitlichung der Sache dient. Es stellen sich jedoch die Fragen, ob dafür wirklich ein eigenes Gesetz notwendig ist und ob gegebenenfalls der Titel nicht in "Bundesgesetz über das Jugenstrafrecht" geändert werden sollte, enthält der Vorentwurf doch nicht mehrheitlich Prozessbestimmungen.

Ob die Begrenzung der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechtes auf den Altersbereich 12 bis 18 Jahre richtig ist, wird offen gelassen. Dagegen wird die Auffassung vertreten, eine Sanktion durch blosse Busse wäre nur dann sinnvoll, wenn sichergestellt ist, dass sie auch wirklich vom Täter selbst erbracht wird. Nochmals geprüft werden muss, ob die - im erklärten Gegensatz zu den Absichten im Erwachsenenstrafrecht - hier vorgesehenen kurzfristigen Freiheitsstrafen beibehalten bleiben sollen. In wesentlichen Bereichen wird den Vorschlägen jedoch zugestimmt, teilweise verbunden mit Anregungen zu Ergänzungen oder Anpassungen.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Es gilt zu bedenken, dass das geltende Jugenstrafrecht nicht schlecht ist und dank seiner Flexibilität fachliche Arbeit ermöglicht. Obwohl der Entwurf durchaus Stärken aufweist, so werden aus fachlicher Sicht die Modifikationen doch ungenügend begründet. Sorge bereitet uns insbesondere die Einführung einer Freiheitsstrafe mit einer Höchstdauer von vier Jahren (Art.26). Wir beantragen deshalb, dass Art. 26 des Entwurfes nochmals ausführlich und gründlich von einer Expertengruppe behandelt wird.

Dem Vorentwurf können wir insofern zustimmen, als die Neuregelung den Leitideen der SAH betreffend Jugendschutz und -entwicklung weitgehend entspricht. Ein Gesetz ist aber nur soviel wert, als die erforderlichen Mittel auch zur Verfügung stehen. Dies bedenkend, können wir dem Vorentwurf nur unter der Bedingung zustimmen, dass die für die Anwendung des Gesetzes erforderlichen Mittel, d.h. geeignete Einrichtungen mit einem entsprechend qualifizierten Personalbestand zur Verfügung gestellt, bzw. finanziell unterstützt werden. Die SAH-Schulen tragen insofern dazu bei, als sie eine qualifizierende Ausbildung für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährleisten.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

Ausgliederung aus dem StGB

Die Trennung von Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht erscheint uns richtig und zweckmässig. Einerseits aus dem Blickwinkel er unterschiedlichen Zielsetzung des Jugendstrafrechts gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht. Andrerseits war die bisherige Einordnung innerhalb des allgemeinen Teils des StGB vom systematischen Standpunkt her schon zu bemängeln.

Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

Die Ausgliederung des Jugendstrafrechts in ein selbständiges Bundesgesetz erscheint sachgerecht. Wir begrüssen die konsequentere Umsetzung des Erziehungsgedankens als einen der Grundzüge der Revision. Als ebensowichtig betrachten wir aber die Verankerung von rechtsstaatlichen Mindestgarantien. Die Zusammenfassung untersuchender, urteilender und vollziehender Funktionen in den Jugendanwaltschaften dienen dem Erziehungszweck des Jugendstrafrechtes. Sie bedingen aber auch (mangels gewaltenteiliger Kontrolle), eine erhöhte Sensibilität gegenüber den Parteirechten Jugendlicher und dem Subsidiaritätsprinzip.

Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie

Quoiqu'il en soit la lecture de cet avant-projet et du commentaire détaillé qui l'accompagne nous a paru complètement compatible avec l'avant-projet concernant le Code Pénal et nous n'avons pas de remarque particulière à faire à ce sujet.

Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin (SGSPM)

L'idee novatrice d'instaurer dorénavant une loi spéciale pour le droit pénal des mineurs nous semble également opportune. Sans rentrer dans les détails des dispositions prévues, il est évident qu'il s'agit là de perspectives très différentes et que le droit pénal chez un enfant de 13 ans n'a plus grand chose à voir avec le droit pénal d'une personne adulte.

Schweiz. Gewerbeverband (SGV)

ad Entwurf Bundesgesetz über die Jugendstrafpflege

Es fällt auf, dass sich Täter auch hier ungeachtet der Entwicklung hin zu immer brutaleren Straftaten gerade auch von Jugendlichen überaus milden Strafandrohungen gegenübergestellt sehen.

Wir haben in dieser Beziehung kein Verständnis für einen Gesetzesvorschlag, welcher geradezu zur Begehung von Delikten ermuntert. Wir sprechen uns dafür aus, den möglichen Strafrahmen von vier auf zehn Jahre zu erhöhen und regen überdies an, auch im Jugendstrafrecht die Möglichkeit der Verwahrung vorzusehen.

Der Entwurf ist in seiner Gesamtheit wenig geeignet, dazu beizutragen, die vielerorts gefährdete öffentliche Sicherheit wiederherzustellen. Das unveränderte Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision würde unseres Erachtens die Schweiz zudem noch vermehrt ins Blickfeld international agierender Straftäter rücken. Es macht schliesslich wenig Sinn, einerseits fast landesweit die Polizeipräsenz zu verstärken und andererseits das Strafrecht derart zu schwächen, dass sich eine Verfolgung letztlich beinahe erübrigt. Der Entwurf ist deshalb zu überarbeiten.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Wir begrüssen die Neuregelung des Jugendstrafrechts in einem selbständigen Gesetz.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

2.5 Altersgrenze und Sanktionensystem des Jugendstrafrechtes

Die Regelung des Jugendstrafrechtes in einem besonderen Gesetz darf nicht dazu führen, dass einseitig nur noch die Situation der jugendlichen Täter im Vordergrund steht. Gerade das Auftreten jugendlicher Banden, auch ausländischen Ursprungs, muss mitberücksichtigt werden. Bei den Sanktionen ist wohl auf die Besonderheiten der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen, doch führen zu grosse Differenzen zu den Sanktionen für Erwachsene nur zu um so grösseren Abgrenzungsproblemen bei der Altersgrenze von 18 Jahren.

Die Sanktionen im Jugendstrafrecht sind zu überprüfen, und der Höchstrahmen ist deutlich zu erhöhen.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Grundsätzlich haben wir gegen die vorgesehene Gesetzesrevision nichts einzuwenden, insbesondere, dass die Jugendstrafrechtspflege nun in einem eigenen Bundesgesetz geregelt wird. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich sehr viele Berührungspunkte mit dem Vormundschaftsrecht ergeben und deshalb die Massnahmen des Jugendstrafrechts sehr gut mit den Massnahmen des Vormundschaftsrecht koordiniert werden müssen. Es ist immer zu bedenken, dass eine strafrechtliche Massnahme einmal aufhört, und danach wiederum die Vormundschaftsbehörden mit dem Jugendlichen befasst sind. Wir bedauern, dass die Zweiteilung in Kinder und Jugendliche entfällt. Die Strafmündigkeit sollte nicht erst mit 12 Jahren beginnen. Vielmehr sollte die Zweiteilung in Massnahmen für Kinder bis 12 Jahre und Massnahmen für Jugendliche beibehalten werden.

Wir haben nichts dagegen einzuwenden, dass die Jugendstrafrechtspflege nun in einem eigenen Bundesgesetz geregelt wird. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich sehr viele Berührungspunkte mit dem Vormundschaftsrecht ergeben und deshalb die Massnahmen des Jugendstrafrechts sehr gut mit den Massnahmen des Vormundschaftsrecht koordiniert werden müssen. Es ist immer zu bedenken, dass eine strafrechtliche Massnahme einmal aufhört, und danach wiederum die Vormundschaftsbehörden mit dem Jugendlichen befasst sind. Wir bedauern, dass die Zweiteilung in Kinder und Jugendliche entfällt. Die Strafmündigkeit sollte nicht erst mit 12 Jahren beginnen. Vielmehr sollte die Zweiteilung in Massnahmen für Kinder bis 12 Jahre und Massnahmen für Jugendliche beibehalten werden.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Als Fachverband der Fürsorgeorgane von Bund, Kantonen und Gemeinden, der über 1'000 Mitglieder zählt, gilt unser Interesse an der Revision besonders ihren sozialen Aspekten. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die Neuregelung und Differenzierung des Sanktionensystems sehr, mit der Alternativen zu kurzen, unbedingten Freiheitsstrafen geschaffen werden sollen. Ebenfalls erachten wir es als grundsätzlich sinnvoll, die Bestimmungen über das Jugendstrafrecht in einem separaten Bundesgesetz zu regeln.

Wir bedauern, dass es unterlassen wurde, aus Anlass dieser Revision den Gesetzestext sowohl männlich als auch weiblich bzw. geschlechtsneutral zu formulieren.

Schweiz. Landfrauenverband

Wir erachten die Zielrichtung des Revisionsentwurfes als richtig und die Einführung neuer Sanktionsarten wie der gemeinnützigen Arbeit als sinnvoll.

Grundsätzlich stimmen wir der Stellungnahme und den Vorschlägen der Eidg. Kommission für Frauenfragen zu.

Schweiz. Stiftung Pro Juventute

Grundsätzliche Bemerkungen zur Revision

Grundsätzlich unterstützen wir eine umfassende Revision der Bundesgesetzgebung über die Jugendstrafrechtspflege. Insbesondere befürworten wir, dass die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in einem gesonderten Strafgesetz geregelt wird, wie dies auch in den meisten unserer Nachbarländer bereits der Fall ist. Aus unserer Sicht ist dies notwendig und richtig, damit den Prinzipien der Erziehung und sozialen Integration jugendlicher StraftäterInnen umfassend Rechnung getragen werden kann.

Angesichts der Tatsache, dass ein überwiegender Teil der Straftaten von Jugendlichen eher leicht wiegt, begrüssen wir, dass weder vom Prinzip des Täterstrafrechts noch vom Prinzip der Resozialisierung durch erzieherische Massnahmen und Strafen abgewichen werden soll. Der Entwurf zeigt, dass die nötige Handhabe, um auf - allerdings seltene - schwere Delikte Jugendlicher reagieren zu können, trotzdem vorhanden ist.

Bemerkungen zum Vorentwurf der ExpertInnenkommission

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Jugendstrafrechtes wird auch die Gelegenheit zu einer Begriffsbereinigung ergriffen. Ausdrücke wie "verwahrlost" oder "besonders verdorben", die bisher verwendet wurden, sind diskriminierend und zu wenig differenziert, um bei der Beurteilung der Persönlichkeit und der Situation Jugendlicher weiterzuhelfen. Wir begrüssen, dass im Vorentwurf darauf verzichtet wird.

Das Jugendstrafrecht hat explizit - durch die konkrete Formulierung - und auch implizit den männlichen Jugendlichen im Auge. Der Vorentwurf ist deshalb nochmals auf geschlechtsspezifische Formulierungen hin zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren. Diesem Aspekt sollte auch bei Bestimmungen betreffend untersuchenden und urteilenden Behörden Rechnung getragen werden. Dies gilt, auch wenn ein Grossteil der Delikte, die nach dem Jugendstrafrecht beurteilt werden, von männlichen Jugendlichen verübt wird.

Im weiteren befürworten wir die Bemühungen im Vorentwurf, bei der Ausgestaltung der Massnahmen eine möglichst hohe Übereinstimmung zwischen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Massnahmen zu erreichen.

Ebenfalls ist aus pädagogischer Sicht die Erweiterung der Palette der Massnahmen und Strafen wie auch die Möglichkeit des Dualismus von Strafe und Massnahme äusserst sinnvoll.

Als grundsätzliche Änderung im Vorentwurf der ExpertInnenkommission befürworten wir die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters von 7 auf 12 Jahre. Sowohl aus entwicklungspsychologischer Sicht als auch aufgrund der Tatsache, dass Delikte von Kindern äusserst selten sind, halten wir eine solche Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters für angezeigt. Wir sind überzeugt, dass auf strafrechtlich relevante Delikte von Kindern mit pädagogischen Massnahmen angemessen reagiert werden kann. In schwerwiegenden Fällen bietet das Gesetz nach Artikel 2.2 genügend Handhabe zur Einschaltung zivilrechtlicher Behörden. Im übrigen würde mit der Abschaffung der zwei Kategorien "Kind" und "JugendlicheR" eine wünschbare Vereinfachung des Jugendstrafgesetzes erreicht.

Eine Veränderung der Obergrenze der Strafmündigkeit von 18 Jahren drängt sich unseres Erachtens nicht auf.

Im Vorentwurf der ExpertInnenkommission wird nicht auf die Tatsache eingegangen, dass es in der Schweiz - im Zusammenhang mit Straftaten Jugendlicher - teilweise zu einer Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltentrennung kommt. Untersuchende, urteilende und vollziehende Instanz sind in gewissen Kantonen in einer Person konzentriert. Dies widerspricht ganz grundsätzlich den Prinzipien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Gerichten, wie sie auch im Artikel 40 der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes gefordert werden. Wir regen an, diesen Aspekt in das Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege im Sinne der Einhaltung der Gewaltentrennung aufzunehmen.

Im weiteren halten wir es für unerlässlich, dass nach Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zur Jugendstrafrechtspflege, diese in eine für die Jugendlichen lesbare Form gebracht und so publiziert werden, damit sich diejenigen, die vom Gesetz betroffen sind. auch tatsächlich über dessen Inhalt informieren können.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

Vorbemerkung

Nach eingehendem Befassen mit dem Vorentwurf der Expertenkommission bleibt in der vorbereitenden Arbeitsgruppe, im SVE-Vorstand und in Mitgliederkreisen der Eindruck, dass die Auswirkungen des beabsichtigten neuen Rechts vor allem bezüglich Gerichtspraxis und Heimstrukturentwicklung unüberblickbar bleiben und äusserst ungewiss sind.

Immer wieder wurde betont, dass man mit dem geltenden Jugendstrahrecht - insbesondere auch mit dem Monismus - dank seiner Flexibiliät gut leben könne, und dass der neue Entwurf infolgedessen einleuchtende Vorteile besitzen müsse, damit er gegenüber dem alten überzeuge. Die Bedenken sind nicht nur eine Folge der teils sprachlich ungenügenden Klarheit des Entwurftextes und der oft zu dicht gepackten Rechtssätze. Bedenken ergeben sich auch aus der Auseinandersetzung mit den materiellen Bestimmungen des Vorentwurfs, namentlich mit jenen zum Freiheitsentzug

Unklar bleibt der Vorentwurf in der einrichtungspolitisch bedeutsamen praktischen Frage, wo der Freiheitsentzug vollzogen wird. Die Frage müsste nochmals grundlegend überdacht werden. Der SVE teilt die Sorge der Expertenkommission, dass die Leitidee des Gesetzes in diesem Punkt schwierig umzusetzen sei; deshalb vermisst er hier entsprechende Garantien.

Im Abschnitt A werden zunächst jene Punkte des Vorentwurfs aufgeführt, die der SVE ausdrücklich gutheissen kann oder gar begrüsst.

Einige für den SVE besonders bedeutsame Punkte stören am Vorentwurf aber grundsätzlich. Der SVE muss eine kommende Gesetzesvorlage als ganzes ablehnen (und wird sich lieber mit dem bestehenden Recht zufrieden geben), falls die kritisierten Bestimmungen nicht modifziert werden. Deshalb werden im Abschnitt B die minimalen Voraussetzungen zusammengestellt, damit der SVE einen späteren Gesetzesentwurf unterstützen kann. Schliesslich schlägt der SVE zahlreiche Detailänderungen am Vorentwurf vor; sie werden im Abschnitt C zusammengestellt (Begründungen nur, wenn im Aenderungsantrag nicht evident).

Stellungnahme des SEV zum Vorentwurf der Expertenkommission zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

(1) Der vorgeschlagenen Separierung des Jugendstrafrechts in einem selbständigen Bundesgesetz wird zugestimmt. Dies betont die Eigenständigkeit dieses Rechts (z.B. Täterstrafrecht Schutz- und Erziehungsaufgabe)

(2) Die Erhöhung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre wird grundsätzlich begrüsst. Es ergeben sich aber Bedenken einerseits bezüglich einer minderen Professionalität, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der vormundschaftlichen Intervention (vgl. Punkt (15)) und anderseits bezüglich der Finanzierung stationärer Massnahmen (vgl. Punkt (10)).

(3) Vom SVE befürwortet wird der Wechsel vom monistischen zum dualistischen System, vorausgesetzt, dass die Priorität der Schutzmassnahmen umfassend gewährleistet ist (vgl. Punkt (13)). Mit dem Systemwechsel werden die Interventionsmöglichkeiten generell erweitert. Die Einordnung der persönlichen Leistungen im System der Strafen, die ja noch andere als punitive Qualitäten haben, wird zwar bedauert; die Erweiterung des Strafkatalogs (persönliche Leistungen, Fahrverbot) aber begrüsst.

(4) Der SVE begrüsst den Grundsatz der Trennung der beiden Sanktionsbereiche Schutzmassnahmen und Strafen, weil dadurch das Erziehungsheim als Einrichtung und die erzieherisch motivierte Heimplazierung vom Punitiven besser abgegrenzt werden kann. In der Ausgestaltung mehrerer Bestimmungen wird diesem Grundsatz jedoch zu wenig nachgelegt (vgl. Punkt (12)).

(5) Sehr begrüsst wird die Uebenahme der zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen ins Strafrecht. Damit wird klar gemacht, dass Jugendliche mit gleichartigen Entwicklungsproblemen unterschiedliche Auffälligkeiten und Symptomatiken zeigen können. Mit dieser neuen Regelung können nun ursachennähere Interventionen getroffen werden, und die bislang oft beobachtete Zufälligkeit zivil- bzw. strafrechtlicher Interventionen kann eher vermieden werden. Begrüsst wird im übrigen, dass der Vorentwurf bisherige etikettierende Umschreibungen wie "schwererziehbar", "verwahrlost", "besonders schwierig" vermeidet und den "Bedarf der besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung" in den Mittelpunkt stellt, dies besonders auch, wenn der Jugendliche nicht schuldhaft gehandelt hat [§ 10].

(6) Der SVE stimmt der Verknüpfung von Strafbarkeit und Schuldhaftigkeit des Handelns zu. Damit wird nun ein eindeutiges, vom Erziehungsbedarf losgelöstes und auch dem Jugendlichen einsichtiges Kriterium für das Verhängen von Strafen vorgegeben. Letztlich erhöht dies auch die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen.

(7) Vorbehältlich grundsätzlicher Bedenken gegenüber dem qualifizierten Freiheitsentzug (vgl. Punkt (14)) begrüsst der SVE die klarere Systematik im heiklen Bereich freiheitsbeschränkender Massnahmen und die neue Terminologie in diesem Bereich.

(8) Ja sagt der SVE generell zur Beibehaltung der Strafform der Einschliessung, neu als Freiheitsentziehung bezeichnet. Einwände grundsätzlicher Art hat der SVE aber zu Begründung und Modalitäten des qualifizierten Freiheitsentzugs (vgl. Punkt (14)).

(9) Befürwortet wird, dass der Vorentwurf nicht mehr einzelne Heimtypen aufführt, sondern auf die nähere Bezeichnung von Einrichtungen (fast) ganz verzichtet.

(10) Der Grundsatz, dass die mit der Anwendung dieses Gesetztes betrauten Personen über erzieherische Befähigung und Erfahrung verfügen sollen, wird begrüsst. Eine Angleichung der professionellen Standards von untersuchenden, urteilenden und vollziehenden Behörden einerseits und die Schutzmassnahmen und Strafen ausführenden Institutionen anderseits scheint dem SVE aber wichtige Voraussetzung für eine zweckmässige Anwendung dieses Gesetzes.

B. Minimale Voraussetzungen, damit eine kommende Gesetzesvorlage vom SVE unterstützt werden kann

(11) Entkoppelung von Strafmündigkeit und Subventionskriterien

Eine besondere Problematik ergibt sich aus der befürchteten Verkoppelung der Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters mit künftigen Subventionierungsmodalitäten. Deshalb besteht bei der Auseinandersetzung über ein neues Jugendstrafrecht die Gefahr, dass allfällige Forderungen nach Beibehaltung des heute tieferen Strafmündigkeitsalters nur mit der Erhaltung einer Subventionsordnung motiviert sind, was den kriminalpolitischen Erwägungen für ein Anheben oder Belassen des Strafmündigkeitsalters gar nicht gut täte. Deshalb sind Ueberlegungen zur Strafmündigkeit und jene betreffend die Auswirkungen auf die Subventionierungen konsequent auseinanderzuhalten. Erläuterungen zu einer künftigen Gesetzesvorlage müssten in diesem Punkt auch klar darlegen, dass die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters keine subventionstechnischen Auswirkungen hat (anders begründete Anpassungen der Subventionsordnung natürlich vorbehalten). Für die geforderte Entkoppelung gibt es kriminal- und institutionspolitische Gründe: Wenn für die Berechnung des Betriebsbeitrages nur noch die Aufenthaltstage der über 12-Jährigen angerechnet würden, geht das an sich schon schwache präventive Instrument noch ganz verloren. Vor allem aber besteht die sehr begründete Gefahr, dass sich das Heimangebot nach Alter aufspaltet, was aus einsichtigen Gründen kaum erwünscht wäre, denn dadurch würde die vom Vorentwurf postulierte Anlehnung an das zivilrechtliche Schutzmassnahmedenken in der Heimlandschaft wieder aufgehoben.

(12) Konsequente Trennung der Sanktionsbereiche Schutzmassnahmen und Strafen auch im Detail

Das dualistische System erlaubt, Schutzmassnahmen und Strafen als zwei eigenständige Sanktionsbereiche mit je eigenen Qualitäten zu gestalten, was für das Rechtsempfinden des Jugendlichen von zentraler Bedeutung sein dürfte: hier verdiente Strafe, dort benötigte erzieherische Betreuung. Die Strafe übernimmt das Strafbedürfnis des Jugendlichen, und die Schutzmassnahmen werden generell von punitiven bzw. als punitiv empfundenen Elementen befreit. Der Vorentwurf verwischt nun aber sein eigenes Postulat an mehreren empfindlichen Stellen des Sanktionssystems. Deshalb fordert der SVE als wichtige Voraussetzung für eine künftige Gesetzesvorlage, dass die beiden Sanktionsbereiche mit Ausnahme der Bestimmungen zur Einstellung des Verfahrens [§ 8], zum Absehen von Bestrafung [§ 20] und zu den Vollzugsprioritäten [§ 30] konsequenter als im Vorentwuf getrennt werden. Der SVE möchte ein glaubhaftes und auch in der Anwendung transparentes Sanktionssystem. Nur so kann die Unverwechselbarkeit von Schutzmassnahmen und Strafen auch in Empfinden und Erleben des Jugendlichen aufrechterhalten und von den Erwachsenen vertreten werden (Schutzmassnahme nicht als Strafe empfinden, Strafe nicht als Schutzmassnahme verkaufen).

Konkret würde diese Forderung folgende Aenderungen bedingen (bei Detailvorschlägen nicht mehr aufgeführt): - Keine Anrechnung der Unterbringungszeit (=Schutzmassnahme) an die Dauer des Freiheitsentzugs (=Strafe), wenn die Erfolglosigkeit der Schutzmassnahme auf die Obstruktion des Jugendlichen zurückzuführen ist [§ 30.1, 30.2] - Kein Strafregistereintrag bei geschlossener Unterbringung (= Modalität der Schutzmassnahme, nicht Strafe innerhalb Schutzmassnahme [§ 35.1/360.2b]). Für Modalitäten von Schutzmassnahmen sollten konsequent keine Strafregistereinträge vorgenommen werden. Weil die Einrichtung für junge Erwachsene auch Freiheitsstrafen zu vollziehen hat [§ 64], ist die postulierte Weiterführung einer Unterbringung in einer solchen Einrichtung [§ 15.5] unter diesem Gesichtspunkt zumindest problematisch.

(13) Umfassende Gewährleistung der Priorität der Schutzmassnahmen im Vollzug

Der Wechsel vom monistischen zum dualistischen System bietet in der Jugendstrafrechtspflege einsehbare Vorteile. Diese bestechen allerdings nur solange, als die vom Vorentwurf als allgemeine Regel postulierte Priorität der Schutzmassnahmen im Vollzug [§ 30.1] auch in einer kommenden Gesetzesvorlage enthalten ist. Der SVE heisst das dualistische System nur unter dieser Voraussetzung gut (vgl. Punkt (3)). Besonders wichtig ist dem SVE diese Priorität nun auch für jene Fälle, wo qualifizierter Freiheitsentzug vorzuschreiben ist [§ 26.2], wie dies im Bericht auch dargelegt worden ist [S. 172].

(14) Bessere Begründung und kürzere Maximaldauer des qualifizierten Freiheitsentzuges

Der Vorentwurf postuliert neu für einen eng begrenzten Bereich schwerwiegender Delikte [Bericht S. 172] einen qualifizierten Freiheitsentzug (mit den beiden Elementen: längere Dauer, zwingender Charakter der Norm [Anordnung vorgeschrieben, aber Priorität Unterbringung und ambulante Behandlung auch hier gewährleistet]). Diese Sanktion betrifft erfahrungsgemäss nur eine kleine Zielgruppe, und sie wird von der Expertenkommission als Ausnahme betrachtet [Bericht S. 170fl.

Auch wenn es sich hier nur um eine kleine Zielgruppe und einen eng begrenzten Bereich von Delikten handelt, fehlt dem SVE für den qualifizierten Freiheitsentzug die jugendspezifische und pädagogische Begründung. Er wird deshalb in dieser Form abgelehnt. Jugendliche, die schwerwiegende Delikte begangen haben, sind in aller Regel in gleicher Weise massnahmebedürftig wie Jugendliche mit andren Delikten (es gibt keinen Zusammenhang zwischen Deliktschwere und Massnahmebedürftigkeit). Die Zielgruppe mit schwerwiegenden Delikten ist auch nicht einfach identisch mit jenen Jugendlichen, die sich (meist erst im Verlaufe der Massnahme) als massnahmeunfähig, renitent o.ä. erweisen.

Der SVE anerkennt, dass für schwerwiegende Delikte aus kriminalpolitischer Sicht härtere Strafen angedroht werden, und zwar nicht deshalb, weil diese heute im Zunehmen begriffen sind, sondern weil hier die allgemeine Wertordnung der Gesellschaft zum Ausdruck kommt, und auch der jugendliche Rechtsbrecher mit dieser Ordnung konfrontiert werden soll. Hierin kommt das dem Jugendstrafrecht eher fremde Tatrecht zum Ausdruck. Im Vollzug sollten die Schutzmassnahmen - gleich wie bei den andren Delikten - die Priorität behalten, wie dies von Vorentwurf [§ 30.1] und Bericht [S. 172] ja auch vorgesehen ist. Im Vollzug soll demnach das übliche Täterrecht ganz im Vordergrund stehen.

Die vorgeschlagene Maximaldauer von 4 Jahren wird vom SVE kategorisch abgelehnt. Als Höchstdauer scheinen dem SVE 2 Jahre hinreichend, dies sowohl aus der Optik einer kriminalpolitischen Begründung für einen qualifizierten Freiheitsentzug, als auch im Hinblick auf die vollzugsmässige Umsetzung in einem notwendigerweise pädagogischen Rahmen.

"Beeindruckend" für den Halbwüchsigen sind die 2 Jahre auch dann, wenn die Strafe aufgeschoben wird oder nur angedroht bleibt. Hier gilt es namentlich zu bedenken, dass die Strafdauer mit der angestrebten Resozialisierung in keiner Beziehung steht. Da auch entsprechende Schutzmassnahmen zwingend ergriffen werden müssen, können Freiheitsentzug und Unterbringung nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

- Die vorliegende Vernehmlassung widerspiegelt die Auffassung des Vorstands der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (nachfolgend SVJ genannt). Er wurde durch die Mitgliederversammlung mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt.

- Nach Dafürhalten des SVJ wurde den Auswirkungen der vorgesehenen Herabsetzung des Mündigkeitsalters (18 Jahre) auf den Gesetzesentwurf zu wenig Rechnung getragen.

- Das Jugendstrafrecht soll wie bis anhin Bestandteil des Strafgesetzbuches bleiben und nicht in einem separaten Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege niedergelegt werden. Damit soll dokumentiert werden, dass man es mit einem (wenn auch besonders ausgestalteten) Strafrecht und nicht mit einem Jugendhilfeerlass zu tun hat. Ausserdem würde eine Separierung die gleichzeitige Verwendung zweier Erlasse bedingen (Art. 4 VE), was die Praktikabilität wesentlich erschweren würde. Eine Minderheit der Vorstandsmitglieder befürwortet die Loslösung der Vorschriften über die Jugendstrafrechtspflege vom Strafgesetzbuch.

- Die Einführung des Dualismus wird - unter Voraussetzung der Beibehaltung der in Art. 20 VE genannten Einschränkungen befürwortet.

- Die grosse Palette der Reaktionsmöglichkeiten auf jugendliches Fehlverhalten ist grundsätzlich begrüssenswert. Es stellt sich indessen die Frage, ob diesbezüglich insgesamt nicht des Guten zuviel getan und überdifferenzierte, zu komplizierte Instrumentarien geschaffen wurden, die die Gefahr der Ueberforderung von Anwendern und Betroffenen schaffen und letztlich der Rechtssicherheit abträglich sein könnten.

Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände

Wir begrüssen es, dass die Vorentwürfe zum Anlass genommen werden, eine breite Diskussion über die künftige Ausrichtung des schweizerischen Strafrechts anzuregen. Insbesondere die Problematik der Sanktionen wäre einer eingehenden Auseinandersetzung auch in Angestelltenkreisen wert. Angesichts der zahlreichen anstehenden Probleme, welche unseren direkten Aufgabenkreis betreffen - Revision Arbeitslosenversicherung, Revision Arbeitsgesetz, Fachhochschulgesetzgebung, etc. - war es jedoch leider der Geschäftsleitung der VSA nicht möglich, sich mit der nötigen Intensität mit der Revision des Strafrechts zu befassen. Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis, wenn wir auf eine Stellungnahme verzichten.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Les documents relatifs à la procédure de consultation concernant ces avant-projets nous sont bien parvenus et ils ont été l'objet d'une étude approfondie de deux groupes faisant partie de notre association

- le **Comité vaudois du 14 juin,** qui est membre collectif de l'ADF et qui vous a envoyé directement sa réponse en date du 1 1 février 1994 .
- notre section de Zurich, **Verein Aktiver Staatsbürgerinnen,** qui vous a envoyé sa réponse le 20 février.

Ces deux réponses relativement différentes quant aux remarques d'ordre juridique faites à propos d'articles précis (rarement les mêmes) se rejoignent sur plusieurs points concernant le traitement des femmes et des personnes ayant des charges de famille, ainsi que la condition pénale des mineurs. Vous voudrez donc bien considérer ces deux études, que nous appuyons, comme réponse de l'ADF à votre procédure de consultation.

Dans l'ensemble l'avant-projet de loi nous semble bon spécialement du fait de l'élargissement des mesures et des sanctions qui doivent être orientées d'après des considérations éducatives et visant la protection du mineur. Les exigences au niveau des exécutants de l'avant-projet nous semblent aussi très positives.

Une question qui n'a pas encore été soulevée est celle de la condition des parents mineurs notamment des mineures enceintes et mères. Ne faudrait-il par prévoir une disposition prévoyant un traitement approprié à ces situations ?

Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen (FAGU)

Den Vorschlag des Vorentwurfes die Jugendstrafrechtspflege vom Strafgesetz abzukoppeln erachten wir als sinnvoll, da damit der besonderen Beurteilung von Straftaten von Jugendlichen besser Rechnung getragen wird.

Jugendheim Platanenhof

Zum Vorentwurf der Expertenkommission nehmen wir gern Stellung. Der Vorentwurf ist vom Strafgesetzbuch getrennt. Dagegen ist nichts einzuwenden, da damit die besondere Beurteilung von jugendlichen Straftätern unterstrichen wird.

Am Grundsatz "Massnahme vor Strafe" ist ausdrücklich festzuhalten. Dies sollte in den Grundsätzen deutlich hervorgehoben werden.

Jungliberale Bewegung der Schweiz

Neue Gliederung

Mit der Aufteilung des Strafrechts in unabhängige Teile, kann es erst den verschiedenen Zielen gerecht werden, die Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht verfolgen müssen. Diese Aufteilung erachten wir als richtig und notwendig, da somit eine echte Neuordnung erst möglich wird; und die systematischen Schwächen der bisherigen Einordnung im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches damit beseitigt werden.

2. Dritter Titel: Entscheid und Vollzug

Wir befürworten die Anpassung des Strafrechts an das bereits revidierte Zivilrecht; und damit die Koordination von straf- und zivilrechtlichem Verfahren.

SCHLUSSBEMERKUNG
Tendenz und Ausgestaltung der vorgeschlagenen Änderungen halten wir für gut und möchten diese Vorlage unterstützen. Mit der Revision der Jugendstrafrechtspflege werden unserer Ansicht die Behörden auf jeden Fall besser angepaßte Instrumente für die Vorrichtung ihrer Arbeit erhalten, als dies bisher der Fall war.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

B. Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Die generellen Ausführungen zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (insbesondere betreffend der sprachlichen Gestaltung) beziehen sich sinngemäss auch auf den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Jugendstrafrechtspflege.

I. Grundsätzliches

Neu soll das Jugendstrafrecht in einem selbständigen Gesetz geregelt werden. Damit sollen die grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem Jugendstrafrecht - als persönlichkeitsorientiertes Strafrecht - und dem Erwachsenenstrafrecht betont werden. Dies ist durchaus zu begrüssen. Materiell ist jedoch der Vorentwurf stärker vom erwachsenen Strafrecht geprägt als die geltende gesetzliche Regelung. Denn eine Besonderheit des geltenden Jugendstrafrechts ist das monistische Sanktionensystem. D.h., dass dort, wo eine Massnahme notwendig erscheint, die Verhängung einer Strafe grundsätzlich ausgeschlossen ist. Damit steht die erzieherische Grundhaltung ganz im Vordergrund. Durch den Wechsel zum dualistischen Sanktionensystem wird diese Grundhaltung leider relativiert. Generell werden im Vorentwurf tatrelevante Aspekte vermehrt berücksichtigt. Insgesamt werden die einleitenden Grundsätze des "Schutzes und der Erziehung des Jugendlichen" nur ungenügend konkretisiert.

Insbesondere sollen die mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Personen (Art. 1 Abs. 3 VE JStR) über eine pädagogische Aus- oder Fortbildung verfügen. Weiter ist beim Vollzug der Massnahmen (Art. 15 Ziff. 2 VE JStG) dafür zu sorgen, dass die Jugendliche angemessen unterrichtet wird und eine ihrer Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung abschliessen kann.

1. Berücksichtigung frauen- und mädchenspezifischer Anliegen bei der Erarbeitung des Entwurfs

Wie bereits erwähnt, fällt bei dieser Vorlage auf, dass nur sechs von 34 Mitgliedern der Expertenkommission Frauen sind und dass die Praktiker/innen grossmehrheitlich im Bereich des Strafverfahrens - und nicht im Straf- und Massnahmenvollzug - tätig sind. Um die frauen- und mädchenspezifischen Anliegen bei der Entstehung der Vorlage zu berücksichtigen, müssen dementsprechend Fachfrauen in der Kommission mitwirken. Dasselbe gilt für die Umsetzung des wegleitenden Grundsatzes gemäss Art. 1 Abs. 1 VE.

2. Berücksichtigung frauen- und mädchenspezifischer Anliegen als Grundsatz

Gemäss Art. 76 Abs. 4 VE StGB ist im Erwachsenenstrafvollzug den "geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen" Rechnung zu tragen (bezüglich der Fomulierung vgl. Stellungnahme zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buchs des Strafgesetzbuches). Der Art 1 VE JStR soll analog mit einem neuen Absatz ergänzt werden.

Neuer Art. 1 Abs. 2:
Den frauen- und mädchenspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der weiblichen Jugendlicher ist im Strafverfahren sowie im Staf- und Massnahmenvollzug Rechnung zu tragen. Bei weiblichen Jugendlichen sind in erster Linie Frauen als Bezugspersonen und Gutachterinnen einzusetzen.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Aufgrund dieses Grundsatzes ist die Forderung nach einer entsprechenden Aus- und Weiterbildung aller mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Personen abzuleiten.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Die frauen- und mädchenspezifischen Anliegen und Bedürfnisse sind in jeder Phase des Verfahrens und des Vollzugs besonders zu berücksichtigen. Dies wirkt sich namentlich bei den folgenden Artikeln aus:

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen. Zu den (im engeren Sinn) iuristischen Aspekten der Vorentwürfe der Expertenkommission möchten wir nicht Stellung nehmen, da wir dazu auswärtige Fachleute beiziehen mussten. Hingegen möchten wir ausdrücklich die an mehreren Stellen der Revision formulierte oder implizierte Absicht unterstützen, dass die juristische Sanktion die Resozialisierung und besonders bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen - die psychische Entwicklung zumindest nicht erschweren und wenn möglich sogar fördern soll. Die laufende Diskussion um innere Sicherheit hat in den letzten Monaten einen gewissen Druck erzeugt, Vergeltungs- und Aussonderungsaspekte der Strafen stärker zu gewichten. Gesellschaftspolitisch scheint uns dies sehr bedenklich, um so mehr, als in der Reaktion auf scharfmacherische Parolen selbst einzelne Vertreter eines möglichst konstruktiven

Sanktionsvollzugs in Versuchung geraten zu glauben, es sei politisch opportun, die liberale Haltung zu relativieren.

Wir hoffen, dass mit der Diskussion der beiden Entwürfe die Idee der Prävention durch Unterstützung der persönlichen Entwicklung neben der Idee der Prävention durch Abschreckung wieder mehr zur Geltung gelangt.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Vorbemerkung

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft dankt für die ihr eingeräumte Möglichkeit, zur Revision des Jugendstrafrechtes Stellung nehmen zu können. Entsprechend ihrem traditionellen Engagement im Bereich der Jugendhilfe konzentriert sich die Vernehmlassung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft auf den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, spricht aber auch einzelne präjudizierende Punkte im Allgemeinen Teil und im Dritten Buch des Strafgesetzbuches an.

Die Vernehmlassung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ist zunächst auf die pädagogischen Zielsetzungen des Revisionsentwurfes ausgerichtet und greift in einem zweiten Teil einige bedeutsame Einzelaspekte auf. Sie beruft sich in ihren Ueberlegungen insbesondere auf schweizerische wissenschaftliche Untersuchungen zum Straf- und Massnahmenvollzug an Jugendlichen.

Nach Ansicht der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft darf die aktuelle Revision des Strafrechtes, welche den schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug für einige Jahrzehnte prägen wird, nicht von aktuellen Problemen der Finanzierung von Sozialhilfe- und Fürsorgeleistungen bestimmt werden. Die Resozialisierung von Personen mit abweichendem Verhalten und der Schutz der Allgemeinheit vor kriminellen Übergriffen müssen auch in Zeiten wirtschaftlicher Rezession vorrangige Ziele des Straf- und Massnahmenvollzuges bleiben.

Pädagogische Zielsetzungen des Revisionsentwurfes

Verselbständigung des Jugendstrafrechtes zu einem eigenständigen Rechtskodex

Die Verselbständigung des Jugendstrafrechtes und dessen Ausgestaltung zu einem eigenständigen Rechtskodex wird sehr begrüsst, wird damit doch die Absicht betont, die Diskussion von Fragen der Jugendstrafrechtspflege noch deutlicher von der Regelung des Erwachsenenstrafrechtes abzukoppeln . Diese Abkoppelung schafft Raum für vermehrte Beachtung entwicklungspsychologischer und sozialpädagogischer Aspekte und eine stärkere Verbindung von Jugendstrafrechtspflege und übriger Jugendhilfe, wie sie in der inhaltlichen Ausgestaltung der Entwurfsfassung zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege erklärtermassen angestrebt wird.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft begrüsst die Verselbständigung des Jugendstrafrechtes zu einem eigenständigen Rechtskodex.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Die Neuerungen werden vom VASZ begrüsst. Wichtig erscheint uns, dass das Jugendstrafrecht in einem eigenen Gesetz geregelt wird. Ebenfalls positiv erachten wir, dass die Hilfe und nicht die Strafe oberstes Gebot ist. Die Kombinationsmöglichkeit von Strafen und Massnahmen erlaubt eine grössere Flexibilität.

Zürcher Frauenzentrale

Im allgemeinen erachten wir die Neuerungen als positiv. Vor allem, dass das Jugendstrafrecht ein eigenes Gesetz erhalten hat. Auch der Grundgedanke, dass die Hilfe und nicht die Strafe oberstes Gebot ist, begrüssen wir, wie auch die Möglichkeit, Strafen und Massnahmen miteinander zu verbinden, was grössere Flexibilität gegenüber jugendlichen Tätern erlaubt.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen
Prises de position concernant les differentes dispositions

Zum Titel des Gesetzes:

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

L'intitulé de la loi — proposition de changement

"Droit pénal des mineurs"
"Jugendstrafrecht"
"Diritto penale dei minori

Remarques:

L'intitulé de la loi proposé dans les differentes langues nationales, soit "Loi federale régissant la condition pénale des mineurs" dans le texte francais "Bundesgesetz über die Jungendstrafrechtspflege" dans le texte allemand et "Legge federale sul diritto penale dei minori" dans le texte en langue italienne, mériterait d'être harmonisé.

Erster Titel: **Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich** (Art. 1 -5)

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Kritik zum 1. Titel

Ein wichtiger Punkt ist der, dass die Rolle der Vormundschaftsbehörden massiv aufgewertet wird (wie übrigens im ganzen Jugendstrafrecht). Die Vormundschaftsbehörden sind heute nicht in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen. Sie sind überfordert, haben in jugendstrafrechtlichen Belangen zu wenig Praxis und sind für die Arbeit mit Delinquenten Jugendlichen nicht genügend ausgebildet. Es besteht hier ein massivster Nachholbedarf an Fortbildung und Unterstützung von Vormundschaftsbehörden. Nur in den seltensten Fällen haben Vormundschaftsbehörden heute genügend Erfahrung im Umgang mit strafrechtlichen Gegebenheiten (Jugendstrafrecht, Heimeinweisungen usw.). Diese Erfahrung ist meistens nur dann gegeben, wenn die Vormundschaftsbehörde vollzeitlich und nicht nebenamtlich (wie in den meisten Schweizer Gemeinden) arbeitet.

ANTRAG: Zur Befähigung der Vormundschaftsbehörden für die vorgesehenen Aufgaben sind flankierende Massnahmen vorzusehen

Art. 1 Grundsätze

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 1 Grundsätze

Abs. 1:
Zustimmung

Abs. 2:
Zustimmung

Abs. 3:
Aenderung:
"Die mit der Anwendung dieses Gesetzes betrauten Personen sollen über erzieherische **Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen. **Die Fortbildung ist nach Möglichkeit zu gewährleisten."**

Begründung:
Die im VE JStrR vorausgesetzte "Erfahrung" ist wichtig und erwünscht, doch sollte sie nicht generell zur Bedingung gemacht werden. Der Berufseinstieg soll auch geeigneten Schul- und Studienabgängern offen stehen. Mit den neuen Begriffen "Kenntnisse und Fähigkeiten" wird zum einen theoretisches Wissen verlangt und zum andren vorausgesetzt, dass dieses auch umgesetzt werden kann.
Da in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen pädagogische Fähigkeiten laufend den gesellschaftlichen Veränderungen und wissenschaftlichen Entwicklungen anzupassen sind, ist es angebracht, die Wünschbarkeit der laufenden Fortbildung für die mit der Anwendung des Jugendstrafrechts Betrauten bundesrechtlich zu verankern.

Bern

Art. 1 Grundsätze

Wir begrüssen, dass einleitend die grundsätzliche Ausrichtung der Jugendstrafrechtspflege an die Gedanken des Schutzes und der Erziehung festgehalten wird.

Wir beantragen aber die Streichung des Absatzes 3, der offensichtlich Ausgangsbasis für weitere bundesrechtliche Vorschriften sein soll (Bericht S. 140). Die Leitgedanken von Absatz 1 und 2 genügen vollauf um als Selbstverständlichkeit erscheinen zu lassen, dass Richterinnen

und Richter, erziehendes Personal etc. den entsprechenden Anforderungen genügen müssen. Im weiteren ist es aber Sache der Kantone ergänzende Vorschriften zu erlassen. Im übrigen besteht unseren Erachtens zwischen dem deutschen und französischen Text eine Differenz, indem ersterer von "erzieherischer Befähigung" spricht, letzterer aber von "connaissance en matiere d'éducation", was nicht dasselbe ist.

Luzern

Die in Art. 1 Abs. 1 und 2 wiedergegebenen Richtlinien sind richtig. Die einseitige Ausrichtung zugunsten des Delinquenten Jugendlichen ist mit dem Opferhilfegesetz nur bedingt vereinbar und muss im Gesetzestext relativiert werden. Die Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 erscheint uns hinsichtlich Bedeutung und Tragweite unklar. Sie müsste zudem durch die Forderung nach juristischer Befähigung ergänzt werden.

Nidwalden

Art. 1 : Die Abs. 1 und 2 sind dem Grundsätze nach richtig, jedoch zu einseitig auf den Täter ausgerichtet. Abs. 3 ist im Hinblick auf Bedeutung und Tragweite unklar und deshalb aus dem Gesetz zu beseitigen.

Zug

Art. 1 Grundsätze

Die in Art. 1 Abs. 1 und 2 aufgestellten Richtlinien betreffend Anwendung des Gesetzes sind zwar richtig, stellen aber die Jugendlichen, die Straftaten begehen, allzu stark in den Mittelpunkt. Dies ist mit der Ausrichtung der Opferhilfegesetzgebung kaum auf einen Nenner zu bringen. Wir ersuchen Sie, diesem Umstand im *Gesetzestext* die nötige Beachtung zu schenken.

Solothurn

Artikel 1

Dass das Ziel des Gesetzes ausser der Erziehung einseitig der Schutz des Jugendlichen sein soll, scheint uns zu defensiv. Schutzmassnahmen sind Mittel zu einem Ziel, nicht das Ziel selbst. Ziel der auf Erziehung ausgerichteten Jugendstrafrechtspflege ist die Förderung der Verantwortung des Jugendlichen für sich, für seine Mitmenschen und für die Umwelt. - Im ganzen Vorentwurf, ausser in Artikel 26, scheint nirgends der Gedanke an den Schutz der Verletzten und der Gesellschaft auf. So wie Artikel 1 formuliert ist, ist er zu einseitig.

Basel-Stadt

Art. 1
Als Leitgedanken des Jugendstrafrechts nennt der Vorentwurf den Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.

Unseres Erachtens geht hier die Anlehnung an das Zivilrecht sehr weit. Im Gegensatz zur Regelung des ZGB, das zu Recht ausschliesslich auf den Schutz des Unmündigen abstellt, sollte im Jugendstrafrecht das Hauptgewicht auf die erzieherische Beeinflussung gelegt und dies durch eine entsprechende Formulierung im Gesetz auch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Bei dem in Art. 1 Abs. 3 gestellten Postulat stellt sich die Frage, wie dies konkret ausgestaltet werden soll. In dieser Formulierung bleibt dieser Abschnitt toter Buchstabe.

St. Gallen

Art. 1
Neben dem Schutz und der Erziehung des Jugendlichen sollten auch die Förderung seiner Verantwortung für sich und seine Mitwelt genannt werden.

Die Voraussetzung erzieherischer Befähigung und Erfahrung ist zwar wünschenswert, jedoch schwer messbar und teilweise nicht durchsetzbar. Wenn man solch fachliche Kriterien aufstellen will, so gehören sie ins kantonale Strafverfahrensrecht.

Thurgau

Art 1

In Art. 1 wird lediglich vom Täter, nicht aber vom Opfer gesprochen. Es wäre zu überlegen, ob der Schutz des Geschädigten nicht auch zu erwähnen wäre.

Abs. 3 ist zu streichen, da es Sache der Kantone ist, das Personal für die Jugendstrafrechtspflege zu rekrutieren. Die Vorschrift, dass die in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Personen über erzieherische Befähigung und Erfahrung verfügen sollten, ist auch deshalb zu streichen, weil sie in der Praxis nicht durchsetzbar und kontrollierbar ist.

Vaud

1. Article premier APE LCPM. Préambule

Dans un système cohérent, les seules protection et éducation ne suffiront pas : la réparation et la sanction ont été occultées à tort.

Neuchâtel

L'article 1, intitulé "préambule", n'est d'aucune utilité. Ses deux premiers alinéas énoncent des principes qui sont autant d'évidences; les juges des mineurs les appliquent, sans perdre de vue que la protection des victimes et de la sécurité publique est aussi une finalité du droit pénal. L'alinéa 3 postule que les personnes chargées d'appliquer la loi "doivent disposer de connaissances et d'expérience en matière d'éducation". Prise à la lettre, cette disposition rendrait inhabiles à fonctionner la quasi-totalité des juges des mineurs, qui n'ont pas une formation d'éducateur mais de juriste. Comprise plus largement, la règle voudrait alors que les juges fussent des pères ou mères de famille, ce qui n'est pas moins incongru.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 1: Grundsätze
Wir begrüssen die formulierten Leitsätze, die an den Anfang gestellt werden. Wenn in Absatz 1 Fürsorge durch Schutz ersetzt wird, so kommt dies dem Ziel der Revision besser entgegen. Schutz und Erziehung der Jugendlichen sollen für die Anwendung des Jugendstrafrechtsgesetzes zentral sein. Zentraler erscheinen uns jedoch die Absätze 2 und 3. Wir halten die Berücksichtigung der Lebens- und Familienverhältnisse sowie der sich in Entwicklung befindenden Persönlichkeit der/des Jugendlichen zentral (Absatz 2). Von Absatz 3 hängt es ab, ob wir ein gutes oder ein schlechtes Jugendstrafrecht haben, wie immer es auch formuliert sein mag. Wir fragen uns allerdings, ob auf juristisches Wissen der urteilenden Behörden verzichtet werden kann, wie aus dem Wortlaut von Absatz 3 anzunehmen ist. Dies scheint uns angesichts der Komplexität der Straftatbestände ausgeschlossen. Die juristische Richtigkeit der Beurteilung darf nicht fehlen. Leider wurde es verpasst, analog zu Artikel 76 des Vorentwurfes zum Strafgesetzbuch einen Grundsatz betreffend die Berücksichtigung der frauenspezifischen Anliegen und Bedürfnisse der weiblichen Jugendlichen zu formulieren. Wir halten dies für unabdingbar.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 1

Wir schlagen vor, die Begriffe "erzieherische Befähigung und Erfahrung" im Begriff "erzieherische Fähigkeiten" zusammenzufassen.

In Abs. 3 sollte die Fortbildung ausdrücklich erwähnt werden. Diese ist im Gebiet der Jugendstrafrechtspflege besonders wichtig, da hier unterschiedliche Wissensgebiete zusammentreffen (Jurisprudenz, Pädagogik usw.), so dass die betreffenden Personen aufgrund ihrer Erstausbildung kaum alle relevanten Fähigkeiten mitbringen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe LIWJ

Art. 1 Grundsätze

Das für Jugendliche geltende TäterInnenstrafrecht, bei der sich die staatliche Reaktion auf eine Straftat ausschliesslich nach den persönlichen Bedürfnissen der Kinder bzw. Jugendlichen richtet, stellt eine humanitäre Errungenschaft dar, die es zu erhalten gilt.

Modifikationen des Jugendstrafrechts, die "durch die Hintertüre das Tatstrafrecht einführen (vgl. Art. 26), lehnen wir ab.

Sofern das Jugendstrafrecht nicht nur für männliche Jugendliche (vgl. z.B. Absatz 1 "...Erziehung des Jugendlichen.") sondern auch für weibliche Jugendliche gelten soll, ist diese Tatsache sprachlich zu berücksichtigen.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 1

Il reflète la jurisprudence actuelle. L'alinea 3, nouveau, nous semble intéressant.

Défense des Enfants international

Article 1

DEI approuve le texte proposé en tant que préambule. Cet article a le mérite de poser avec clarté les objectifs de la loi et la nécessité d'être très attentif à la personne du mineur auteur d'une infraction. Nous jugeons toutefois utile que l'autre volet de la législation pénale, à savoir la protection de la société, soit également mentionné. L'alinéa 1 de l'article 1 devrait être complété de la manière suivante:

"La protection et l'éducation du mineur sont déterminantes dans l'application de la présente loi, ceci dans le but de favoriser la dignité du mineur ainsi que son sens du respect d'autrui."

Cette proposition est motivée par la remarque générale selon laquelle cette loi doit aussi être un instrument pédagogique accessible aux justiciables et énoncer non seulement les droits mais aussi l'obligation finale de l'individu, à savoir le respect de son prochain et de ses droits.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Nous regrettons nombre de déclarations de principe superflues (art. 1 ch. 2 AP), inutiles (art. 1 ch. 3 AP: ce chiffre ne serait justifié que s'il déterminait également les critères nécessaires à l'évaluation des connaissances et de l'expérience requises.).

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 1 (Grundsätze)

Wir unterstützen die formulierten Grundsätze. Der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen sollte tatsächlich wegleitend für die Anwendung des Jugendstrafrechts sein. Die besondere Beachtung, die den Lebens- und Familienverhältnissen der Jugendlichen sowie ihrer in Entwicklung befindlichen Persönlichkeit zu schenken ist, als auch die Betonung der Notwendigkeit einer erzieherischen Befähigung und Erfahrung der mit der Anwendung des Jugendstrafrechts betrauten Personen, halten wir für zentrale Gesichtspunkte und daher für unterstützenswerte Leitsätze.

Bedauerlicherweise wurde es versäumt, analog zu Art. 76 VE StGB (Vollzugsgrundsätze) einen Grundsatz betreffend den frauenspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der weiblichen Jugendlichen zu formulieren. Wir betrachten die Aufnahme eines solchen Grundsatzes in einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege für unverzichtbar.

Wir beantragen, Art. 1 durch einen neuen Absatz 3 zu vervollständigen.

Absatz 3 soll lauten: "Den frauenspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der weiblichen Jugendlichen ist Rechnung zu tragen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE IER

Il s'agit d'un article déclaratif sans portée réelle. Il n'est cependant pas inutile, car il mentionne de manière explicite l'esprit de la loi.

En revanche, **le troisième alinéa** est imprécis et la CFJ propose de le **supprimer.**

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 1: remarques

Il faut saluer cette précision préliminaire qui indique la voie que doit suivre le droit pénal des mineurs, à savoir la protection et l'éducation de l'intéressé. Pour des raisons de politique législative, le seuil de l'âge minimum a été élevé de 7 à 12 ans. C'est la raison pour laquelle l'avant-projet ne parle plus d'enfant mais bien de mineur.

Le second objectif visé par la loi est la nécessité de tenir compte, lors de la décision relative à la mesure ou à la situation applicable, des perspectives positives du développement du mineur évoluant dans la condition d'adulte et de procéder ainsi régulièrement de façon individuelle et non d'une manière schématique.

Cette disposition doit être admise dans son entier.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art. 1 Grundsätze
Im Hinblick auf die anspruchsvolle Zielsetzung des Jugendstrafrechtes stimmen wir dem Grundsatz, dass die mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Personen über eine entsprechende Qualifikation verfügen sollen, vollumfänglich zu.

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)

Wir bedauern lediglich, dass versäumt worden ist, in Artikel 1, einen Grundsatz betreffend spezifische Bedürfnisse der weiblichen Jugendlichen zu verankern (analog Vollzugsgrundsätzen des allgemeinen Strafrechtes).

Artikel 1 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: "Den Bedürfnissen der weiblichen Jugendlichen ist spezifisch Rechnung zu tragen."

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 1 Abs. 3 Wir begrüssen, dass dieses Gesetz nur von speziell geschulten Personen angewendet werden soll. Wir weisen jedoch darauf hin, dass von Bundesrechts wegen Minimalerfordernisse aufgestellt werden müssen, da in gewissen Kantonen keine eigentliche Jugendgerichte installiert sind.

Schweiz. Stiftung Pro Juventute

Artikel 1

Es handelt sich hier um einen sehr allgemein gehaltenen Artikel. In bezug auf Alinea 3 ist eine Präzisierung wünschenswert, da Ausdrücke wie "erzieherische Befähigung" und "Erfahrung" zu allgemein sind und eine allzu weite Auslegung erlauben. Es ist unerlässlich, dass die mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Personen über ein *klar definiertes Mindestmass an pädagogischer bzw. psychologischer Ausbildung verfügen.* Die Forderung nach erzieherischer Kompetenz ist deshalb klarer zu umschreiben.

Wir schlagen vor, die *Schaffung von fachkompetenten Familiengerichten,* wie sie auch in anderen Zusammenhängen (z.B. in der Revision des Scheidungsrechtes) gefordert werden, ernsthaft zu prüfen.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 1

Was heute bereits in der Praxis realisiert ist, wird nun endlich expressis verbis in den neuen Gesetzestext integriert: Der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen und die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Familienverhältnissen der Jugendlichen werden als Grundlagen deklariert.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 1

Cet article, consacré à la pénalité de la loi, reçoit notre soutien dans la mesure où il poursuit comme objectifs d'une part la protection et l'éducation du mineur en tenant compte de ses conditions d'existence et familiales et sa personnalité et d'autre part l'exigence d'une formation adéquate (compétence et expérience spécifiques) des personnes appliquant la loi. Et, sur le dernier point, il s'agit des personnes appliquant la loi à tous les stades (instruction, jugement, exécution de mesures).

Il faut peut-être regretter que la loi parle de connaissance et d'expérience en matière d'éducation uniquement alors que le commentaire précise que c'est par voie d'ordonnance que les exigences seront fixées.

Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen (FAGU)

Art 1 Grundsätze

Am Grundsatz " Massnahme vor Strafe " ist weiterhin festzuhalten. Dies sollte in Art 1 deutlicher hervorgehoben werden. z.B. **Erzieherische Massnahmen sind in jedem Fall einer Strafe vorzuziehen.**

Jugendheim Platanenhof

Art. 1 Grundsätze

Nach Abs. 2 ist als Abs. 3 einzufügen: Erzieherische Massnahmen sind in jedem Fall einer freiheitsentziehenden Strafe vorzuziehen.
Abs. 3 wäre dann Abs. 4

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips gefasst werden:

- Art. 1 (der raschen Entwicklung Jugendlicher und ihren häufig schnell sich ändernden sozialen Umständen ist Rechnung zu tragen; ebenfalls darf die Forderung nicht abgeschwächt werden, dass die mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Personen auf allen Stufen über pädagogische Kompetenz verfügen müssen

Art. 2 Persönliche Geltung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 2 Persönliche Geltung

Ziff. 1:

Aenderung:
"Diese Gesetz gilt für Jugendliche, die eine Straftat begangen haben und das **10.**, nicht aber das 18. Altersjahr zurückgelegt haben; massgebend ist das Alter zur Zeit der Tat."

Begründung:
Vgl. dazu die Ausführungen unter I. B) und C) *(in den allgemeinen Stellungnahmen)*. Mit der vorgeschlagenen Aenderung entfallen die Sätze 2 und 3 dieser Bestimmung gemäss VE JStrR. Die Beantragte Aenderung hat ferner zur Folge, dass im VE StGB die Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Art. 51 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 4 entfallen müssen.

Ziff. 2 Satz 1:

Aenderung:
"Ist zur Zeit der Tat das **10.** Altersjahr noch nicht vollendet, sind die gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen."

Begründung:
Vgl. dazu die Ausführungen zur Strafmündigkeit unter I. B).

Ziff. 2 Satz 2:
Zustimmung

Ziff. 3:
Zustimmung

Bern

Art. 2 Persönliche Geltung

Die bisherige Altersgrenze war eindeutig zu tief. Wir halten eine Altersgrenze von 12 Jahren für richtig.

Grundsätzlich ist eine klare Regelung bei Straftaten vor und nach dem vollendeten 18. Altersjahr zu begrüssen. Es fragt sich allerdings, ob nicht für Übertretungen nach dem 18. Altersjahr eine Ausnahme statuiert werden müsste, wenn sie mit Verbrechen oder Vergehen zusammentreffen, welche vor dieser Altersgrenze begangen wurden.

Luzern

Die klare und absolute Grenze von 18 Jahren zur Anwendung des Jugendstrafrechtes ist zwar grundsätzlich zu begrüssen, in dieser absoluten Form aber nicht gerechtfertigt. Wir ziehen die geltende Regelung von Art. 1 Ziff. 2 der Verordnung 1 zum StGB vor und beantragen die Übernahme dieser Formulierung. Die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters (Art. 2) begrüssen wir. Mit Blick auf die Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden in der jüngsten Zeit ist allerdings nochmals zu prüfen, ob die Festlegung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre nicht zu hoch ist. Tendenziell sind wir der Auffassung, dass die Grenze bei 10 Jahren liegen sollte.

Nidwalden

Art. 2 : Einer Anhebung der Strafmündigkeit nach Ziff. 1 im Sinne einer Angleichung an andere europäische Staaten ist beizupflichten. Indes ist das strafrechtlich relevante Alter bei 10 Jahren festzulegen, dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der allgemein feststellbaren Tendenz der immer jünger werdenden Drogenkonsumenten.

Die Anwendung des Jugendstrafrechts bei einer absoluten Altersgrenze von 18 Jahren festzusetzen, ist fraglich. Ob Jugendliche in derartigen Fällen (noch) massnahmebedürftig im Sinne des Jugendstrafrechts sind, bleibt unberücksichtigt.

Glarus

Nach Art. 2 Abs. 1 VE wird der persönliche Geltungsbereich des Jugendstrafrechts deutlich eingeschränkt, indem die bisherige Altersgrenze von 7 Jahren (Art. 82 Abs. 2 StGB) auf 12 Jahre erhöht wird. Gerade die in jüngster Vergangenheit bekannt gewordenen Fälle schwerster Kriminalität von Kindern unter 12 Jahren (Mord) hat unseres Erachtens aufgezeigt, dass nach wie vor ein öffentliches Schutztbedürfnis gegenüber Kinderstraftaten besteht. Eine Ausweitung des persönlichen Geltungsbereiches des Bundesgesetzes über die Jugendstrafrechtspflege scheint uns daher als angebracht.

Zug

Art. 2 Persönliche Geltung

Gemäss Ziff. 1 wird das Mindestalter für die Anwendung des Jugendstrafrechtes von bisher 7. Altersjahr auf 12 erhöht. Es kann nun nicht von der Hand gewiesen werden, dass gerade in den letzten Jahren die Hemmschwelle für deliktisches Verhalten und Gewaltanwendung von Jugendlichen und Kindern gesunken ist. Obschon Kinder im Primarschulalter die Jugendstrafbehörden erfahrungsgemäss eher noch selten beschäftigen, ist gemäss Auskünften verschiedener Jugendamtsleiter eine Zunahme strafbarer Verhaltensweisen auch von unter 12jährigen feststellbar. Früh angeordnete erzieherische oder therapeutische Massnahmen bewirken eine bessere Einflussnahme auf die Persönlichkeitsbildung des Kindes. Entwicklungspsychologisch betrachtet sind die nach dem 12. Altersjahr einsetzenden Pubertätsschübe nicht gerade förderlich für persönlichkeitsbildende und therapeutische Massnahmen, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Erhöhung des Mindestalters auf 10 Jahre zumindest in Erwägung gezogen werden kann.

Zu Ziff. 2, wonach der gesetzliche Vertreter des Kindes sowie die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen sind, ist zu bedenken, dass Behördemitglieder vielfach Laien sind. Daraus könnten im Einzelfall unverhältnismässige Situationen zu Ungunsten des betroffenen Kindes sowie der betroffenen Eltern erwachsen. Eine aus Fachleuten bestehende Kommission könnte auf gemeindlicher Ebene zu einer fachlichen Aufwertung beitragen.

Solothurn

Artikel 2

Erfahrungen vor allem aus der Verkehrserziehung legen es nahe, das Grenzalter für die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht auf 12 Jahre, sondern auf 10 Jahre festzusetzen. Besonders die Verkehrserziehung (als Arbeitsleistung) möchten wir für Jugendliche zwischen 10 und 12 Jahren nicht aufgeben. Ueberdies kommt es doch vor, dass Jugendliche zwischen 10 und 12 Jahren in nicht leicht zu nehmender Art delinquieren (z.B. schwerere Diebstähle); wir fragen uns, wie ohne die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechtes die Vormundschaftsbehörden mit solchen Tätern umgehen könnten.

Basel-Stadt

Art. 2

Ziff. 1: Die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings fehlt im Vorentwurf ein konkreter Hinweis auf die Konsequenzen, welche diese Regelung für die Stafverfolgungsbehörden hat. Darf z.B. gemäss Vorentwurf ein elfjähriger Jugendlicher zur Abklärung der Straftat vorübergehend weggenommen werden, oder hat in derartigen Fällen nicht nur eine strafrechtliche Reaktion, sondern auch jegliche Ermittlungshandlung zu unterbleiben? Letzteres hätte bspw. in denjenigen Fällen, wo Kinder

von erwachsenen Hinterleuten für deliktische Zwecke missbraucht werden, erhebliche Auswirkungen. Erwähnt seien hier die Erfahrungen der achtziger Jahre mit Zigeunerbanden, die oft Kinder unter 12 Jahren zur Deliktsbegehung einsetzten. Die Erinnerung an jene Vorkommnisse, die sich unseres Erachtens jederzeit wiederholen können, führt dazu, dass wir als Strafmündigkeitsgrenze das zehnte Altersjahr als notwendig erachten. Als weiteres Beispiel dienen u.a. in Deutschland gemachte Erfahrungen, wo Kinder von Erwachsenen als Dealer eingesetzt werden. Dürften solche Kinder in einem Ermittlungsverfahren befragt werden?

Der Grundsatz von **Art. 2 Ziff.1,** wonach ausschliesslich das StGB Anwendung finden soll, wenn gleichzeitig auch eine Tat nach dem 18. Altersjahr zu beurteilen ist, geht uns in dieser absoluten Formulierung zu weit. So würde dies im Extremfall bedeuten, dass ein Unmündiger, der vor seinem 18. Altersjahr einen Raub verübt und knapp nach dieser Altersgrenze beim Schwarzfahren im Tram erwischt wird, vor dem Strafgericht zu erscheinen hätte. Auch wenn der Vorentwurf zum StGB ein differenzierteres Angebot an strafrechtlichen Reaktionen vorsieht als das geltende Recht, darf doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Erwachsenenrichter in der Regel nicht über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Jugenddelinquenz verfügt.

Schaffhausen

Ein Vorbehalt ist indessen anzubringen bei der beabsichtigten Anhebung der Mindestaltersgrenze von sieben auf zwölf Jahre für den persönlichen Geltungsbereich des Jugendstrafrechts. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass selbst Delikte gegen Leib und Leben von Kindern unter zwölf Jahren begangen werden und somit auch in diesem Bereich ein öffentliches Schutzbedürfnis besteht.

St. Gallen

Art. 2

Mit einer Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf zwölf Jahre können wir uns einverstanden erklären, da in diesem Alter in der Regel der Uebertritt von der Primarschule in die Oberstufe erfolgt. Es ist aber nicht zu übersehen, dass vielfach bereits mit Beginn der Pubertät im Alter von zehn Jahren Probleme auftreten, die zu Straftaten führen können.

Der Jugendliche, gegen den bereits ein Jugendstrafverfahren läuft und bei dem eine Massnahme angezeigt ist, sollte zwar bei einer neuen Straftat nach dem 18. Altersjahr nach dem Erwachsenenrecht bestraft werden, der Vollzug dieser Strafe wäre aber für die Dauer des Jugend-Massnahmevollzugs aufzuschieben. Das Vorgehen bei Zusammentreffen einer Jugendschutzmassnahme mit einer Sanktion des Erwachsenenstrafrechts sollte generell geregelt werden.

Aargau

Art. 2 (Persönliche Geltung)

Die Anwendung einer richtig verstandenen Jugendstrafrechtspflege ist für ein noch nicht 12jähriges Kind keineswegs mit einer ungerechtfertigten diskriminierenden Wirkung verbunden. Zudem ist die Tendenz erkennbar, dass auch jüngere Kinder vermehrt schwere Straftaten begehen.

Nachdem die Organe der Jugendstrafrechtspflege durch ihre jederzeitige Verfügbarkeit ohnehin besser geeignet sind, die notwendigen Massnahmen zu veranlassen als die Vormundschaftsbehörden, soll nach Ansicht des Regierungsrates die persönliche Geltung der Jugendstrafrechtspflege auch auf die 10- und 11 jährigen Kinder ausgedehnt werden.

Thurgau

Art. 2

Das Mindestalter sollte auf zehn Jahre festgesetzt werden, da bereits Kinder zwischen 10 und 12 Jahren hie und da massiv delinquieren. Kinder im Alter von 10 - 12 Jahren begehen vor allem Uebertretungen und Vergehen im Strassenverkehr. Wenn nicht mehr zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden wird, ist daran zu denken, dass in den Strafprozessordnungen der Kantone diese Unterscheidung trotzdem beizubehalten ist. Andernfalls hätten sich bereits 10 - 12-jährige Kinder vor Gericht zu verantworten, was sicher nicht zu begrüssen ist.

Ticino

Tra le modifiche essenziali proposte vi è sostanziale consenso attorno all'innalzamento del limite inferiore della punibilità (art. 2 AP). Questo consiglio ritiene, nell'ottica delle argomentazioni addotte, piu logico e opportuno portare questo limite non solo a 12, ma a 14 anni. La prassi, non solo cantonale, dimostra infatti che prima dei 14 anni non vi sono fatti di rilevanza penale tali da giustificare l'intervento della giustizia penale.

Vaud

2. Article 2. Conditions personnelles

Quasi unanimes ont été les destinataires de la consultation vaudoise à se réjouir de l'élévation du seuil d'intervention de la loi pénale : outre les questions purement humaines, il faut aussi se poser celles de l'utilité qu'il y a à inclure, dans le système pénal, des enfants à peine en âge de scolarité. En ce domaine, les réponses apportées par l'APE LCPM sont donc satisfaisantes. Elles présentent en revanche un bien grave défaut, l'exagération que dénote la détermination prévue du seuil d'intervention pénale. A 11 ans, nombre de pré-adolescents sont immatures, et l'absence de réaction face à des comportements déviants s'admet; si le seuil de l'adolescence est

franchi, une mesure ou une sanction doit en revanche intervenir. La délinquance grave, et pas uniquement des actes commis par négligence, est de plus en plus précoce (ainsi que nous l'apprend la consultation des journaux) : l'APE LCPM, qui date des années 80, néglige totalement cette regrettable constatation.

Neuchâtel

En ce qui concerne les conditions personnelles (art.2), on peut constater, depuis quelques années, que des infractions d'une certaine gravité sont commises par des mineurs toujours plus jeunes. Dans ce sens, il serait dès lors envisageable de porter la limite inférieure à 10 ans seulement. La proposition faite de n'appliquer la loi pénale qu'à des mineurs de 12 ans révolus est toutefois opportune. C'est en effet à cet âge-là que l'enfant passe de l'école primaire à l'école secondaire. Auparavant, sa faculté d'apprécier le caractere illicite d'un acte est souvent douteuse. L'on constate enfin qu'actuellement, très rares sont les enfants de moins de 12 ans dénoncés au juge et convoqués par ce dernier.

Jura

Tout le monde s'accorde à penser que la limite actuelle, fixée à 7 ans, est trop basse. Il convenait donc d'élever le seuil à partir duquel l'autorité pénale devait s'intéresser aux mineurs.

L'âge retenu représente, aux yeux du législateur, une limite au-delà de laquelle l'enfant devient plus autonome, se distance des parents, prend son envol.

En deçà de cet âge, il est vrai que les infractions pénales commises, en nombre minime, sont peu graves. Elles peuvent sans autre être gérées par le biais de mesures civiles, ce qui est d'ailleurs déjà le cas maintenant.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

221 Heraufsetzung der Altersgrenze: Art. 2 Abs. 1

Eine Festlegung "richtiger" Altersgrenzen ist in jedem Rechtsbereich schwierig. Nach dem VE soll der Bereich, in welchem das Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt, von 7 auf 12 Jahre erhöht werden. Es sprechen Grunde für und gegen eine solche Lösung.

Eine Heraufsetzung der Altersgrenze scheint uns im Prinzip gerechtfertigt.

Wir erachten aber die vorgesehenen zwölf Jahre als etwas hoch angesetzt.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Unter Hinweis auf unsere Ausführungen in den Vorbemerkungen ("gemischte Fälle") sind unter der Marginale **"Persönliche Geltung"** in Art. 2 Ziff. 1 VE die Sätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 2: Persönliche Geltung
Absatz 1 lässt die Frage zu, ob bei Straftaten vor und nach dem 18. Altersjahr nicht auf die Schwere der Tat abzustellen wäre. Wenn z.B. vor dem 18. Altersjahr schwere Diebstähle begangen wurden und nach dem 18. Altersjahr eine einfache Sachbeschädigung, dann scheint es merkwürdig und schwer verständlich, dass die jugendliche Person nach Erwachsenenstrafrecht erheblich strenger bestraft wird. Wir begrüssen die Heraufsetzung der unteren Altersgrenze auf mindestens 12 Jahre.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Die Schweizerische Volkspartei erachtet die Heraufsetzung der strafrechtlichen Verantwortung vom 7 auf das 12 Altersjahr nicht als zwingend, andrerseits wird sie diese, falls sich eine Mehrheit dafür aussprechen sollte, nicht grundsätzlich ablehnen Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass gerade die von noch im Kindesalter steckenden Tätern verübten schweren Gewalttaten an Schulen und auch in der Öffentlichkeit in höchst beunruhigendem Masse zunehmen, weshalb das Jugendstrafrecht auch auf solche Kriminalität in geeigneter Weise reagieren können sollte

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

2. **Catégories d'age**

Le droit pénal des mineurs prévoit la catégorie des mineurs: 7 à 18 ans, elle-même scindée en deux groupes: les enfants (7 à 15 ans) et les adolescents (15 à 18 ans). Les enfants en-dessous de 7 ans ne sont pas des sujets pénaux. Les jeunes de plus de 18 ans sont majeurs pénalement. Le maintien de la limite supérieure d'intervention à 18 ans est expliqué par la nécessité d'harmoniser les majorités civique (18 ans), civile (bientôt 18 ans) et pénale.

Il serait en effet curieux d'allonger la minorité pénale (responsabilité restreinte face à ses infractions) et d'abaisser la majorité civile (capacité de s'engager pleinement).

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 2

Wir schlagen vor, die Altersgrenze auf 10 Jahre hinunterzusetzen. Die Gewalt in den Schulen verschiebt sich altersmässig leider immer stärker nach unten, so dass ein Eingreifen der Jugendstrafrechtspflege nötig sein kann.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 2

Une grande majorité des membres de la Commission et des associations consultées est très sceptique quant à l'élévation à 12 ans du seuil d'âge inférieur de l'application du droit pénal des mineurs. L'actualité nous démontre (chez nous, en Grande-Bretagne ou au Brésil par ex.) que les enfants peuvent (certes très rarement) malheureusement commettre déjà des délits en âge de scolarité; cette limite ne devrait pas se situer en-dessus de 8 ou 10 ans.

A notre sens, l'aide prodiguée par les autorités tutélaires et les offices de la jeunesse (mesures prévues par le CCS) arrive souvent trop tardivement ou s'avère, pour les actes délictueux de nature pénale, inadéquate. La véritable conscience de la faute se développera moins bien si la procédure pénale n'intervient qu'à partir de 12 ans. La pression plus forte de l'autorité pénale est nécessaire avant 12 ans déjà; elle peut, par son effet éducatif, venir en aide aux parents eux-mêmes; ceci d'autant plus que, selon l'avant-projet du reste, le prononcé d'une sanction n'est possible que si le mineur a agi de manière coupable. Reste donc à établir si le jeune homme/la jeune fille, en considération de son âge, était en mesure d'apprécier le caractere illicite de son acte.

En outre, si le droit pénal des mineurs s'appliquait déjà à 8 ou l0 ans par ex., le terme enfant (en allemand "das Kind") pourrait être utilisé (comme du reste en droit civil) dans tout le texte, ce qui éluderait du même coup le problème de terminologie évoqué sous le chapitre "généralités".

Une seule association considère par contre l'élévation de l'âge-limite à 12 ans comme positive et se rallie par conséquent aux commentaires de l'avant-projet (cf.rapport, p.134 et 136).

Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund (CNG)

Die vorgesehene untere Altersgrenze von 12 Jahren erachten wir jedoch als zu hoch. Gerade weil das Sanktionensystem auf die Erziehung ausgerichtet ist und weil unter bestimmten Umständen das Strafverfahren auch eingestellt oder von der Bestrafung abgesehen werden kann, ist aus Sicht des CNG die untere Altersgrenze auf 10 Jahre festzusetzen. Denn bei 10-, 1 1-jährigen Jugendlichen kann die Einsicht in rechtbeziehungsweise unrechtmässiges Handeln durchaus erwartet werden.

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Conditions personnelles (art. 2 ch. 1)

L'âge de 12 ans a suscité un vif débat parmi les milieux de l'éducation romande. Une partie admet comme souhaitable l'âge de 12 ans, une autre préférerait l'âge de 10 ans. L'argumentation pour l'abaissement de l'âge à 10 ans réside dans une meilleure protection des mineurs permettant par ailleurs une prévention plus efficace. Ces derniers pourraient être utilisés par des adultes, sachant qu'ils échappent à une sanction pénale (par exemple les dealers).

Défense des Enfants international

Article 2

DEI salue la proposition d'élever le seuil d'âge qui détermine le champ d'application du droit pénal des mineurs. L'alinéa 1 de l'article 2 nous paraît toutefois sujet à caution, dans la mesure où il interdit toute souplesse dans le traitement des auteurs d'infractions commises tant avant qu'après leur dix-huitième anniversaire. Si l'auteur des infractions a dépassé de peu l'âge de dix-huit ans, ou commis l'essentiel des infractions avant cet âge limite, le traitement qui lui sera réservé paraît d'une sévérité peu appropriée. C'est pourquoi nous proposons

- soit de faire bénéficier le jeune adulte d'un traitement conforme à la loi en discussion, s'il a commis des infractions avant et après l'âge de 18 ans, pour autant qu'il ait moins de vingt ans au moment de la dernière infraction;

- soit de laisser au juge une marge d'appréciation quant à l'efficacité probable de mesures prises en application de la loi régissant la condition pénale des mineurs.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Nous saluons, s'agissant des conditions personnelles de l'art. 2 AP, l'élévation de la minorité pénale de sept à douze ans, absolument justifiée puisque les infractions commises par les moins de douze ans sont rares et peu graves. Cette constatation a deja permis à d'autres pays d'Europe de retenir une minorité pénale moins restrictive que notre actuel Code pénal.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

Art. 2 (Persönliche Geltung)

Wir unterstützen die Heraufsetzung der unteren Altersgrenze auf *mindestens* 12 Jahre, da wir dies für zweckmässig halten.

Die obere Altersgrenze wird wie bisher bei 18 Jahren festgesetzt. Da sie sich im Einklang mit dem vorgesehenen zivilrechtlichen Mündigkeitsalter befindet, erscheint sie angebracht. Darüber hinaus bleibt es wichtig, bei der Anordnung von Massnahmen für junge Erwachsene (18 - 25 Jahre) ihr Alter zu berücksichtigen und altersgemässe Massnahmen zu gewährleisten (vgl. Art. 64 VE StGB).

Eidg. Kommission für Jugendfragen

Au sein de la Commission d'experts, l'unanimité s'est faite pour relever le seuil de minorité pénale.

Le dépistage précoce des enfants en difficulté, qui avait motivé à l'époque un seuil à sept ans, est effectué maintenant par les services sociaux et pédagogiques.

Entre dix, douze ou quatorze ans, la Commission d'experts a penché pour une limite de douze ans pour les raisons suivantes :

5 % seulement des enfants de moins de douze ans commettent une infraction et 90 % de ceux-ci font l'objet d'une simple réprimande. Il convient de laisser ce domaine à l'autorité parentale avec possibilité de signaler à l'autorité civile les jeunes en difficulté. Douze ans représentent un âge charnière où l'enfant acquiert davantage d'autonomie et d'indépendance et ou l'on assiste à une évolution dans le nombre et la gravité des infractions commises. Enfin, avec un seuil fixé à l'âge de douze ans, il n'est pas nécessaire opérer des catégories distinctes entre les enfants et les adolescents.

La CFJ est d'accord sur le principe d'une élévation du seuil de minorité pénale et sur la nécessité de fixer une limite absolue et non pas de cas en cas, en fonction de l'infraction commise.

La CFJ est également partisane d'une limite fixée à douze ans, car elle estime qu'une intervention pénale ne se justifie pas avant cet âge.

Des meurtres commis par des jeunes de moins de douze ans, comme par exemple le meurtre du petit James, commis à Liverpool, sont rarissimes et il ne se justifie pas que l'on tienne compte de telles exceptions pour abaisser le seuil de minorité pénale.

Il faut admettre qu'un jeune de moins de douze ans ne soit pas poursuivable pénalement comme on l'admet à l'heure actuelle pour les enfants de moins de sept ans. La réaction pénale n'est pas la seule possible et il faut faire confiance aux autres autorités civiles et tutélaires en particulier qui peuvent intervenir dans de tels cas.

L'article 2 chiffre 2 de l'avant-projet prévoit que pour l'auteur d'une infraction âgé de moins de douze ans une information sera adressée aux représentants légaux et, le cas échéant, à l'autorité tutélaire.

La CFJ serait d'accord que le seuil actuel de la majorité pénale ne soit pas relevé, pour autant que la majorité civile soit également abaissée à dix-huit ans.

En ce qui concerne le droit pénal ordinaire applicable aux jeunes adultes, il ne faut pas que les nouvelles dispositions les désavantagent par rapport à l'ancien droit (cf. article 61 CP).

Il serait en effet inopportun de relever cette limite fixée à dix-huit ans, alors que la tendance consiste partout en Europe à abaisser les majorités civiles et civiques à dix-huit ans.

ARTICLE 2, CHIFFRE 1

Le fait que le juge des adultes soit seul compétent en cas d'infractions commises avant et après dix-huit ans ne porte guère a conséquence, puisque les dispositions sur les jeunes adultes ont été étoffées dans le Code Pénal. Le juge des adultes a plus de moyens qu'actuellement.

Aucune opposition à cette question de compétence n'est formulée par la CFJ, qui admet que des mesures du droit des mineurs sont difficiles a mettre en place pour des jeunes de plus de dix-huit ans et qu'un dessaisissement en faveur du juge ordinaire est souvent ordonne avec soulagement par le juge des mineurs.

ARTICLE 2, CHIFFRE 2

Une information aux parents paraît trop légère, insuffisante et inapropriée. Il faudrait plutôt mentionner **"une mise en garde"** qui attirerait l'attention des parents ou des représentants légaux.

L'âge **au jour de l'acte** est déterminant.

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Sorgen bereiten uns einzig neueste ausländische Entwicklungen mit schrecklicher Kinderkriminalität. Ist es unter diesem Gesichtspunkt noch angebracht, dass Jugendliche erst ab dem 12. Altersjahr dem Jugendstrafrechtspflegegesetz unterliegen sollen. Genügen die für jüngere Straftäter vorgesehenen Massnahmen gemäss Art. 2 Ziff. 2 (Benachrichtigung der gesetzlichen Vertreter, Vormundschaftsbehörde etc.). Soll das Alter im Entwurf zum neuen Bundesgesetz, im Vergleich zum bisherigen Recht, schon reduziert werden, so sind wir der Auffassung, dass eine Reduktion auf das 10. Altersjahr angemessen wäre. Bei diesem Alter scheint eine gewisse Grenze vom Kind zum Jugendlichem zu liegen.

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Die Heraufsetzung der Strafmündigkeit vom 7. auf das 12. Lebensjahr berücksichtigt die entwicklungspsychologischen Erkenntnisse, dass bei Kindern unter 12 Jahren die kognitiven Voraussetzungen für das Zusprechen einer Strafmündigkeit nur rudimentär oder überhaupt nicht vorhanden sind. Der Vorschlag, in dieser Altersphase das Zivilrecht (behördlicher Kinder- und Jugendschutz des Vormundschaftsrechts) anzuwenden, trägt ebenfalls der Entwicklung Rechnung, wie sie in fortschrittlicheren Kantonen bereits Tatsache ist. Wir möchten hier aber nachdrücklich darauf aufmerksam machen, dass das angestrebte Ziel der Verhinderung oder Behandlung von Entwicklungsstörungen nur über eine hoffentliche Professionalisierung aller damit betrauten Organe erreicht werden kann.

Jugendschutz- und Vormundschaftsbehörden sind aber im Gegensatz zu den Strafrechtsbehörden - mit Ausnahme derjenigen grösserer Ortschaften und Städte im allgemeinen Laienorganisationen, deren Zusammensetzung sich aus dem politischen Zufall ergibt. Es ist deshalb zu fordern, dass bereits im Vorfeld der weiteren Arbeiten zur Jugendstrafrechtsrevision der Gesetzgeber die Lösung dieser Problematik vorantreibt. Zu denken ist neben gezielter Schulung der Jugendschutzbehörden auch an die Herauslösen des Vormundschaftswesens aus der kommunalen Zuständigkeit und die Installierung regionaler, professionalisierter Organe. Natürlich betrifft dieser Hinweis auch die Prävention von Entwicklungsstörungen im Kleinkindsalter, der per definitionem vollständig in den Bereich der zivilrechtlichen Behörden des Kinderschutzes fällt.

Institut suisse de police

4.1 Age mininum pénal

L'âge minimum fixé actuellement à 7 ans paraît effectivement bas, bien que l'expérience montre une tendance de délinquants toujours plus jeunes à commettre des délits graves. C'est dire que si la limite des adolescents actuelle de 15 ans paraît trop élevée, la limite choisie à 12 ans semble adéquate, elle correspond à la limite moyenne de l'école primaire., La limite de 18 ans, correspond déjà à celle des droits civiques et bientôt, sans doute, à celle des droits civils. Elle doit être maintenue.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 2. Alter: Wir halten die Beschränkung des Jugendstrafrechts auf Jugendliche im Alter von 12 (statt 7) bis 18 Jahre für richtig.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 2: **remarques**

Cette disposition doit etre approuvee. En effet, elle a le merite de supprimer l'ordonnance du Conseil federal du 13 novembre 1973 sur ce point (OCP 1-RS 311.01).

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art. 2 Persönliche Geltung
Die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre erscheint begründet, findet doch damit eine Angleichung an die Praxis statt. Praktisch wurden nämlich keine Strafen oder Massnahmen gegen Kinder vor der Vollendung des 12. Altersjahres ausgesprochen.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

DIE ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN

In Art. 2 VE Altersgrenze

Wir sind der Ansicht, dass die bisherige untere Altersgrenze von 7 Jahren zu tief angesetzt war. Wir gehen grundsätzlich mit den Argumenten der Expertenkommission einig und würden gerne die Heraufsetzung auf 12 Jahre befürworten. Wir befürchten jedoch, dass die Vormundschaftsbehörden, die in Zukunft für Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren zuständig wären, wegen notorischer Überlastung, dieser Aufgabe nicht gewachsen sein würden. Wir sind deshalb der Ansicht, die Anhebung des Strafbarkeitsalters ist nur zu verantworten, wenn die neu zuständigen Behörden mindestens ebenso ausgestaltet werden, wie es die Jugendstrafbehörden bis anhin waren, und die Betreuung der betroffenen Kinder sichergestellt ist.

Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Art. 2 (Persönliche Geltung) Die Heraufsetzung des altersmässigen Bereichs von 7 auf 12 Jahre, in welchem das Jugendstrafrecht neu zur Anwendung gelangen soll, erachten wir als problematisch und zu weitgehend. Auch wenn Kinder im Primarschulalter die Jugendstrafbehörden erfahrungsgemäss selten beschäftigen und die von ihnen begangenen Straftaten meist nur Bagatellcharakter haben, so werden sie doch gerade auf dem Gebiet des Strassenverkehrs im Primarschulalter verkehrsauffällig. Gerade den Jugendlichen im Primarschulalter wird im Rahmen der Sicherheits- und Verkehrserziehung das sicherheitsgerechte Verhalten besonders intensiv zu Bewusstsein gebracht. Diese Bemühung von Lehrern und Verkehrsinstruktoren sowie ergänzend von den Eltern bewirken schon bei Primarschülern ein hohes Mass an Verkehrskenntnissen und Verkehrsgewandtheit. Trotzdem werden auch von Jugendlichen immer wieder Verkehrsregeln bewusst oder unbewusst, jedoch nicht aus mangelndem Wissen oder Einsichtsunfähigkeit, verletzt. Für solche Fälle sollten u.E.

adäquate Sanktionsmöglichkeiten zur Festigung des richtigen Verkehrsverhaltens im Sinne der Spezial- und Generalprävention.

Aus diesen Gründen beantragen wir, das Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege für Jugendliche ab dem zurückgelegten 7. Altersjahr für anwendbar zu erklären.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

Die Heraufsetzung der strafrechtlichen Verantwortung vom siebten auf das zwölfte Altersjahr halten wir für unangemessen. Die möglichen Sanktionen geben dem Richter genügend Flexibilität, um den Besonderheiten des konkreten Falles Rechnung zu tragen. Das tiefere Alter hat bis heute nicht zu besonderen Problemen geführt. Die Anhebung könnte hingegen dazu führen, dass etwa gegenüber dem Problem von Jugendbanden oder auch der Gewalt in Schulen ein verminderter Eingriffskatalog zur Verfügung steht. Letztlich würde dies zu einer Verlagerung von Aufgaben zu den Vormundschaftsbehörden führen.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 2 Das Strafmündigkeitsalter sollte zwischen 7 und 10 Jahren angesetzt werden. Es fragt sich jedoch, ob die Grenze Kind/ Jugendlicher nach unten verschoben werden soll, beispielsweise auf die Altersgrenze 12 Jahre.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Neue Altersgrenze für die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts: Die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters wird begrüsst. Fachleute der Jugendhilfe tendieren in ihren Meinungen dazu, **die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auszudehnen auf die Altersgruppe der 10 bis 20-jährigen Kinder und Jugendlichen,** da anzunehmen sei, dass Straftaten von jüngeren Kindern künftig eher zunehmen werden. Aus der Sicht der SKöF ist dieser Meinung auch aus Gründen der Finanzierbarkeit von Heimaufenthalten zuzustimmen: Kosten von Massnahmen gemäss StGB werden von den Kantonen übernommen, diejenigen, die bei Plazierungen aufgrund von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen entstehen, fallen bei den Fürsorgebehörden der Gemeinden an.

Schweiz. Stiftung Pro Juventute

Artikel 2

Bezugnehmend auf Artikel 2.2 möchten wir ergänzend bemerken, dass mit dieser Erhöhung auch ein gewisser Schutz für Kinder zwischen 7 und 12 Jahren, den das Jugendstrafrecht bisher ausübt, verlorengeht. Dieser Mangel sollte durch genau umschriebene *Schutzmassnahmen für Kinder unter 12 Jahren* ausgeglichen werden. Wir glauben nicht, dass mit der Formulierung "...wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass das Kind besondere Hilfe benötigt" diesem Anspruch

bereits genüge getan wird, zumal in vielen Fällen die Polizei diejenige Instanz ist, die darüber entscheiden muss, ob bei einem Kind eine besondere Gefährdung vorliegt. Aus diesem Grund regen wir an, hier eine Präzisierung vorzunehmen.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(15) Rahmenbedingungen der vormundschaftlichen und fürsorgerischen Intervention [§ 2.2]

Der Bund soll darauf hinwirken, dass die Voraussetzungen für die Tätigkeit von Vormundschafts- und Fürsorgeinstanzen in struktureller und personeller Hinsicht verbessert werden.

Begründung: Die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters hat u.a. zur Folge, dass Vormundschafts- und Fürsorgebehörden künftig vermehrt Funktionen übernehmen müssen, die heute von den Strafbehörden ausgeübt werden. In diesem Zusammenhang wird befürchtet, dass indizierte Interventionen aus finanziellen oder andern Gründen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden. Ausserdem wird befürchtet, dass die Anforderungen an Vormundschafts- und Fürsorgebehörden in der Folge eines neuen Jugendstrafrechts tendenziell steigen werden. Deshalb muss der Bund darauf hinwirken, dass die Voraussetzungen in struktureller (Ausstattung) und personeller Hinsicht (Professionalität) verbessert werden.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 2 Ziff. 1 VE

Die Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre wird begrüsst. Eine Minderheit befürwortet die Anhebung auf 14 Jahre mit der Begründung, dass die Zahl der zwischen dem 12. und 14. Altersjahr begangenen Straftaten gering sei, und es sich zudem mehrheitlich um Bagatelldelikte handle. Eine weitere Minderheit will sich mit der Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf 10 Jahre begnügen mit der Begründung, dass die Vormundschaftsbehörden - im Gegensatz zu den Strafbehörden die im fürsorgerischen Interesse des Kindes liegende Sachkompetenz und Verfügbarkeit rund um die Uhr (Pikettdienst) nicht gewährleisten könnten.

Zusätzlich sollte eine Regelung für Uebergangstäter geschaffen werden in dem Sinne, dass für einen Jugendlichen, gegen den bereits ein Jugendstrafverfahren im Gang ist, und der zwischen dem 18. und 19. Altersjahr ein neues Delikt begeht, das Jugendstrafrecht anwendbar sein sollte, sofern eine Schutzmassnahme in Betracht kommt. In solchen Fällen ist auch auf die Strafe des Erwachsenenrechts zu erkennen, diese jedoch für die Dauer des Massnahmevollzugs aufzuschieben. Die Beschränkung der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf Täter, gegen die bereits ein Jugendstrafverfahren im Gange ist, drängt sich deshalb auf, weil in diesen Fällen der Angeschuldigte den Jugendstrafbehörden bekannt ist und bereits Persönlichkeits- bzw. Milieuabklärungen erfolgt bzw. angeordnet sind, die eine zuverlässige Triage hinsichtlich der Massnahmebedürftigkeit erlauben.

Bei der Ausfällung einer Erwachsenenstrafe darf der Täter nicht schlechter gestellt werden, als wenn er für die vor dem 18. Altersjahr begangenen Taten nach Jugendstrafrecht beurteilt worden wäre. Dies gilt gleichermassen, wenn der Täter bereits wegen einer Erwachsenentat verurteilt wurde, und erst nachträglich eine vor Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen ist.

Art. 2 Ziff. 2 VE

Die Vormundschaftsbehörden sind für ihre neu hinzukommenden, bedeutungsvollen Aufgaben in Zusammenhang mit der Betreuung nicht strafmündiger Jugendlicher entsprechend zu befähigen.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 2

Die Strafmündigkeit wird bei Vollendung des 12. Lebensjahres angesetzt. Dies ist sinnvoll - auch vom entwicklungspsychologischen Standpunkt her gesehen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 2

Par cet article la limite d'âge inférieure d'application du droit pénal des mineurs est élevé de 7 à 12 ans. Cela paraît justifié par le fait que les enfants en âge de scolarité primaire n'occupent que rarement les autorités du droit pénal des mineurs et encore pour des bagatelles si c'est le cas.

La question reste posée de la réponse à apporter à ces cas et surtout aux cas d'infractions graves commises par de jeunes enfants.

La critique exprimée concernant l'art. 8 al. 1 de l'avant-projet de la partie générale du CP s'applique également ici.

Art. 8 al. 1 :

On crée ainsi une inégalité de traitement entre mineurs de moins de 18 ans, qui n'est guère admissible.

Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen (FAGU)

Art 2 Persönliche Geltung

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die geschlossene Unterbringung , wenn die Altersgrenze auf das 12. Altersjahr festgelegt wird ?

Jugendheim Platanenhof

Art. 2 Persönliche Geltung

Die Strafmündigkeit sollte bei zehn Jahren beginnen. Die Erfahrungen zeigen, dass mit Beginn der Pubertät die Jugendprobleme bereits massiv vorhanden sind. Immer mehr Jugendliche werden bereits mit zehn Jahren und teils jünger recht auffällig und begehen teils erhebliche Straftaten. Im weiteren zeigt die Erfahrung, dass zivile Behörden häufig überfordert sind, die notwendigen erzieherischen Massnahmen nachhaltig zu ergreifen. Sollte eine zivile Behörde die nötigen Schritte dennoch einleiten, kann ja die Jugendstrafbehörde von strafrechtlichen Massnahmen absehen.

Jungliberale Bewegung der Schweiz

1. Art. 2 VE Altersgrenze

Die Expertenkommission geht davon aus, dass die bisherige Altersgrenze von 7 Jahren zu tief angesetzt war. Im Hinblick darauf, dass die Jugendstrafbehörden vornehmlich erzieherische Aufgaben haben, erst in zweiter Linie strafen sollen und wenn die Eltern die Strafe selbst gewährleisten können, von der Strafe Umgang nehmen können, scheint es uns nicht vordringlich, die zeitliche Zuständigkeit dieser Ämter weiter einzugrenzen. Auf jeden Fall scheint uns die Anhebung auf das Alter von 12 Jahren zu hoch, da die strafrechtliche Erfassung zu spät einsetzt. Im Sinne eines Kompromisses könnten wir uns die Festlegung auf ein Alter von 10 Jahren vorstellen.

Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

Bis anhin wurde deliktisches Verhalten von Kindern bis und mit dem 7. Geburtstag (Art. 82 StGB) vom Strafrecht überhaupt nicht erfasst. Nach diesem Vorentwurf würde der persönliche Geltungsbereich deutlich eingegrenzt (Art. 2), indem die Altersgrenze von sieben auf zwölf Jahre erhöht werden soll. Aktuelle (ausländische) schwere Straftaten von Kindern unter zwölf Jahren (Mord) belegen in evidenter Weise, dass ein öffentliches Schutzbedürfnis anderer (Kinder) gegenüber Kindsstraftaten besteht.
Die Einengung des persönlichen Geltungsbereichs des Jugendstrafrechts auf das Alterssegment der 12-18Jährigen erscheint uns zu gewagt. Auch wenn die bisherige schweizerische Lösung im internationalen Vergleich eine Ausnahme darstellt, ist es fraglich, ob es angezeigt ist, die Strafschwelle gleich um fünf Jahre zu heben. Es ist ja nicht zu übersehen, dass das

"Einstiegsalter" auch für Gewaltdelikte deutlich gesunken ist und auch schon 10- und 11-Jährige mit Messern ihren unrechtmässigen Absichten Nachdruck verschaffen. Ob vormundschaftliche Massnahmen für Kinder unter 12 Jahren (Art. 307 ff. ZGB) von gleicher Wirkung sein können, wie jene einer jugendstrafrechtlichen Ordnung, bezweifeln wir. Wir regen folglich an, den persönlichen Geltungsbereich für das neue Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege auf die 10-bis 18jährigen festzulegen.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Altersgrenzen (Art. 2)

(1) Strafmündigkeitsalter (Art. 2.1):

In der Frage der Festsetzung des Strafmündigkeitsalters sind zum Teil gegensätzliche Argumente zu beachten.

Einerseits ist zu bedenken:
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen sollten, wenn indiziert, zur Vermeidung einer Habitualisierung devianten Verhaltens möglichst früh eingeleitet werden.
Organe der Jugendstrafrechtspflege arbeiten oft professioneller als Vormundschaftsbehörden von Landgemeinden, die vorwiegend oder ausschliesslich auf den Sachverstand von Laien rekurrieren müssen. Wie die Längsschnittuntersuchung der Sozialpädagogischen Forschungsstelle gezeigt hat (vgl. dazu u.a.Tanner 1988, S. 9; 1992, S. 69f.), veranlassen Vormundschaftsbehörden aus finanziellen Gründen weit seltener stationäre Begutachtungen. Auch in dieser Hinsicht sind vormundschaftliche Massnahmen vielfach weniger gut abgesichert.

Andrerseits:
Das Strafmündigkeitsalter ist so anzusetzen, dass bei den Betroffenen in der Regel eine Schuldeinsicht und Schuldfähigkeit vorausgesetzt werden kann.
Das Strafmündigkeitsalter sollte so angesetzt werden, dass Jugendliche das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren - zumindest mit Hilfe - zu verstehen vermögen und sich subjektiv nicht nur als Objekte unverständlicher ritueller Handlungen wahrnehmen. Dies ist um so wichtiger, als allein schon das Erlebnis eines Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens, wie verschiedene Studien zeigten, vielfach schon präventive Wirkung hat.
Frühe strafrechtliche Intervention führt nach subjektivem Empfinden der Jugendlichen zu früher subjektiver Stigmatisierung als "Krimineller" und führt gegebenenfalls zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle gegenüber neuer Delinquenz.

In Abwägung dieser Argumente befürworten wir die Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre und wenden uns gegen einen Kompromiss zwischen Status quo und Revisionsvorlage.

(2) Obere Altersbegrenzung der persönlichen Geltung des Bundesgesetzes über die Jugendstrafrechtspflege (Art. 2,1):

Unter dem Einfluss einer steten Verlängerung der Dauer schulischer und beruflicher Ausbildung hat die kulturelle und wirtschaftliche Selbständigkeit im individuellen Lebenslauf eine Verzögerung erfahren. Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre steht dazu in einem deutlichen Kontrast und ruft im Vollzug von Sozialhilfe- und zivilrechtlichen Schutzmassnahmen zum Teil nach neuen rechtlichen Lösungen. Die Verzögerung der kulturellen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit legt unseres Erachtens nahe, auch über den Abschluss des 18. Altersjahres hinaus noch pädagogische Interventionen vorzusehen und folgenden Überlegungen Rechnung zu tragen:

Altersgrenze 18 Jahre:
Sollte das Erwachsenenstrafrecht unter dem Eindruck aktueller Diskussionen über Verbrechen, die in jüngerer Zeit einiges Aufsehen erregt und einige Unruhe ausgelöst haben, repressiver ausgestaltet werden, müsste eine Anhebung der oberen Altersbegrenzung der persönlichen Geltung des Bundesgesetzes über die Jugendstrafrechtspflege geprüft werden. Dabei wäre sicherzustellen, dass die Diskrepanz zwischen jugend- und erwachsenenstrafrechtlichen Interventionen nicht zu gross wird und Straftaten, die vor und nach Erreichen der Altersgrenze 018 Jahre begangen wurden, nicht mit allzu unterschiedlichen Massstäben geahndet werden.

Durchlässigkeit des Massnahmenvollzuges für Jugendliche und Erwachsene:
Angesichts der möglichen Unterschiede im individuellen Entwicklungsstand und der Wünschbarkeit grösstmöglicher Angemessenheit strafrechtlicher Massnahmen erscheint die Durchlässigkeit des Massnahmenvollzuges für Jugendliche und Erwachsene, wie sie in Art. 15, Ziff. 5 des Entwurfes für ein Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege und Art. 64 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches) vorgesehen ist, von grosser Bedeutung.
Der in Art. 64, Abs. 4, geschaffene Spielraum, wonach erwachsene Täter im Falle einer vor dem vollendeten 18. Altersjahr begangenen Tat in eine Einrichtung für Jugendliche eingewiesen werden können, sollte unseres Erachtens in Richtung einer generellen Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstandes relativiert werden (allerdings nur unter der Einschränkung einer zeitlichen Limitierung auf die mit Abschluss des 22. Lebensjahres erreichte Obergrenze des Vollzugs jugendstrafrechtlicher Massnahmen in einer Vollzugsanstalt für Jugendliche). Der jetzige Wortlaut von Art. 64, Ziff. 4, wonach erwachsene Täter in Falle "einer vor *dem 18. Altersjahr begangenen Tat"* in eine Einrichtung für Jugendliche eingewiesen werden könnten, bedarf zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wohl der oben gesperrt eingefügten Präzisierung.

Die Festlegung der oberen Altersbegrenzung der persönlichen Geltung des Bundesgesetzes über die Jugendstrafrechtspflege auf 18 Jahre wird unter 2 Vorbehalten grundsätzlich unterstützt:
(1) Im Falle repressiverer Ausgestaltung des Erwachsenenstrafrechtes und vergrösserter Diskrepanz zum Jugendstrafrecht ist eine Anhebung der vorgeschlagenen oberen Alterslimite zu prüfen.
(2) Die Durchlässigkeit des Massnahmenvollzuges für Jugendliche und Erwachsene ist in Richtung stärkerer Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstandes zu erweitern.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 2 Die Erhöhung der unteren Grenze auf 12 Jahre ist positiv. Bei den seltenen Delikten, die von jüngeren Tätern begangen werden, sind die Massnahmen des Zivilgesetzbuches u.E. angebrachter.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 2: Persönliche Geltung Wir befürworten die Erhöhung der unteren Grenze auf 12 Jahre. Bei den seltenen Delikten, die von jüngeren Tätern begangen werden, sind ZGB-Massnahmen angebrachter.

Arbeitsgruppe LIWJ

Art. 2 Persönliche Geltung

Das Strafrechtsalter sollte auf 10 Jahre festgelegt werden

Der Beginn der Pubertät stellt eine Zäsur dar, ab der erfahrungsgemäss Schwierigkeiten der Jugendlichen zunehmen und oft in Form von Straftaten ausagiert werden. Die notwendigen erzieherischen Massnahmen zu ergreifen bzw. zu unterstützen, überfordert häufig zivile Behörden.

Art. 3 Verfolgungsverjährung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 3 Verfolgungsverjährung

lit. a:

Aenderung:
"fünf Jahre, wenn **ein Verbrechen** nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von über zehn Jahren bedroht ist;"

lit. b:

Aenderung:
"drei Jahre, wenn **ein Verbrechen oder Vergehen** nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer **anderen Strafe** bedroht ist;"

lit. c:

Aenderung:
"ein Jahr **bei Uebertretungen**."

Begründung:
Nach dem VE JStrR würde auch für eine Vielzahl von gravierenden Straftaten die Verjährung bereits nach einem Jahr eintreten, was unhaltbar ist. Für alle Verbrechen und Vergehen soll die Verjährungsfrist mindestens drei Jahre betragen. Hingegen rechtfertigt es sich, für Uebertretungen, wie im geltenden Recht, die einjährige Verjährungsfrist vorzusehen.

Luzern

Die Verkürzung der Verjährungsfristen wird begrüsst (Art. 3).

Nidwalden

Art. 3 : Einer Verkürzung der Verjährungsfristen wird zugestimmt.

Zug

Art. 3 Verfolgungsverjährung

Die Verjährungsfristen wurden allzu stark heraufgesetzt und tragen dem Umstand zuwenig Rechnung, dass sich ein Jugendlicher innert relativ kurzer Zeit rasch entwickeln kann. Eine Erhöhung der Verfolgungsverjährung auf maximal zwei Jahre wäre sicher sinnvoller und würde dem Gedanken des Jugendstrafrechts gemäss Art. 1 des Entwurfs angemessener Rechnung tragen.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Wir stellen fest, dass sich die unter c VE aufgeführte Verfolgungsverjährung auf Uebertretungen bezieht, Dieser Artikel soll entsprechend angepasst werden,

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 3: Vervolgungsverjährung

Die Fristen für die Verfolgungsverjährung erscheinen uns recht lange. Die minderjährige Person lebt in der Gegenwart und vergisst relativ schnell, was sie früher getan hat. Wie sollen die Tatumstände sowie die Entwicklung gemäss lit. a nach 5 Jahren noch zuverlässig festgestellt werden? Auch die Entwicklung der Persönlichkeit geht in diesem Alter rasch vorwärts. Eine Frist von 3 Jahren erschiene uns angemessen. Ganz unbefriedigend ist lit. b. Nach einer Freiheitsstrafe für Erwachsene von über 3 Monaten gälte eine Verjährungsfist von 3 Jahren. Wir schlagen vor, diese auf 2 Jahre zu verkürzen. Lit. c kann so belassen werden. Es handelt sich bei der "andern Strafe" in der Regel um relativ leichte strafbare Handlungen. Die Minderjährigen werden nicht geschützt, wenn strafbare Handlungen wieder aufgegriffen werden, die relativ lange zurückliegen.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 3

Réactions unanimement positives pour ce qui est des modifications ayant trait à la prescription de l'action penale.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 3

Des délais de prescription de l'action pénale relativement courts sont proposés.

Il paraît évident que plus l'infraction d'un mineur (et c'est aussi vrai pour des adultes) remonte dans le temps, plus il s'avère problématique, du point de vue des considérations psychologiques et pédagogiques, de l'invoquer en tant que motif de l'application d'une mesure éducative ou d'une sanction.

Ces arguments seraient aussi valables pour exiger une certaine célérité dès le début de l'action pénale et jusqu'au moment de la mesure ou de la sanction. En effet, que penser d'un jugement et d'une exécution de peine intervenant après plus d'une année d'instruction ?

Fallait-il prévoir une disposition sur la prescription de la peine comme par ex. l'actuel art. 95 ch. 3.

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips gefasst werden:

- Art. 3 (Verjährungsfristen)

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 3

Die Verkürzung gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht ist gut.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 3 Verfolgungsverjährung

Wir finden die Verkürzung der Verjährungsfristen gegenüber jenen der Erwachsenen gut. So sind 5 Jahre für einen Jugendlichen enorm lang.

Art. 4 Anwendbarkeit des Strafesetzbuches

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 4 Anwendbarkeit des Strafgesetzbuchs

Zustimmung

Luzern

Problematisch ist in dieser Hinsicht die in Art. 52 Vorentwurf StGB statuierte absolute Begründungspflicht. Die strikte Anwendung dieser Bestimmung würde ein Mandatsverfahren bei Bagatellstrafsachen (beispielsweise im SVG-Bereich) verunmöglichen. Dies ist abzulehnen.

Nidwalden

Art. 4 : Ziff. 1 erweist sich insofern als problematisch, als auch die absolute Begründungspflicht nach VE Art. 52 StGB zur Anwendung gelangt, was insbesondere in Bagatellstrafsachen ein zügiges Verfahren unnötigerweise blockieren kann.

St. Gallen

Art. 4

Durch die Verweisung auf die Bestimmungen des StGB und damit auch auf Art. 52 darf nicht verhindert werden, dass Urteile im mündlichen Verfahren ohne schriftliche Begründung verunmöglicht werden. Solche Urteile stellen ein rasches, taugliches Instrument zur Erledigung kleinerer Verfehlungen dar.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

L'art. 4 ch. 1 AP précise que " Le mineur tire profit de son âge et du degré de son développement". Cette déclaration est peu claire, puisque elle peut être entendue soit comme contenant un nouvel élément permettant d'exclure la responsabilité pénale, soit comme précisant une condition à examiner dans le cadre de la culpabilité. Il faudrait que le texte soit plus clair quant à la finalité d'une telle déclaration.

Eidg. Kommission für Jugendfragen

Art. 4
Cet article n'est pas utile selon la CFJ; il n'ajoute rien, car toute la loi est conçue dans ce but.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 4 remarques

Du point de vue systématique cet article devrait être placé avant l'art. 3.

L'art. 4 al. 1 in fine dispose que *"le mineur tire profit de son âge et du degré de son développement"*. Cette phrase peut paraître équivoque au lecteur. Pour la Commission d'experts, il s'agit de mettre en lumière que, dans le jugement du comportement du mineur, il y a souvent lieu d'appliquer une échelle moins sévère. A notre sens, cette phrase est malheureuse et mal intégrée à l'avant-projet. Il serait bon nous semble-t-il de l'intégrer dans une disposition particulière donnant ainsi une véritable injonction au juge de tenir compte de l'âge et du degré de développement du mineur pour tenir compte de sa responsabilité pénale.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 4 Entsprechend den Bemerkungen zu Art. 2 sollte bei Art. 4 Ziff. 1 eingefügt werden:"Dabei sind Alter und Entwicklungsstand **des Kindes** oder Jugendlichen zu seinen Gunsten zu berücksichtigen."

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 4 Ziff. 1 VE

Art. 52 VE Allg. Teil StGB sollte unter allen Umständen vom Grundsatz der subsidiären Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches ausgenommen werden. Sonst würden Urteile im mündlichen Verfahren (ohne schriftliche Begründung) und allenfalls auch andere, summarische Strafentscheide, welche ein unkompliziertes, jugendgerechtes Instrument zur Erledigung kleinerer Verfehlungen darstellen, verunmöglicht.

Art. 5 Verhältnis zum Zivilgesetzbuch

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 5 Verhältnis zum Zivilgesetzbuch

Streichung

Begründung:
Dieser Artikel ist missverständlich. Auch wenn die Kindesschutzmassnahmen des Zivilgesetzbuches inhaltlich mit den Massnahmen des Jugendstrafrechts vergleichbar sind, handelt es sich bei diesen um eigenständige Sanktionen, die sich in ihrer Ausgestaltung von denjenigen des Zivilrechts unterscheiden. Besondere Regelungen zivilrechtlicher Natur sind, um der Klarheit willen, jeweils im Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht selbst zu verankern. Eine generelle Bestimmung über das Verhältnis zum Zivilgesetzbuch erübrigt sich deshalb.

Bern

Art. 5 Verhältnis zum Zivilgesetzbuch

Es ist richtig, dass das Verhältnis zum Zivilgesetzbuch geregelt wird. Es ist aber unabdingbar, dass nicht nur der Umfang des persönlichen Verkehrs von der Jugendstrafbehörde festgesetzt wird, sondern auch der Unterhalt resp. die Höhe des Beitrags der Eltern im Falle der Unterbringung. In verschiedenen Kantonen herrschen diesbezüglich unterschiedliche Regelungen. Es ist nicht zweckmässig, wenn Jugendliche von den Strafverfolgungsbehörden zu einer stationären Massnahme verurteilt werden und dann dieselben Behörden vor einer andern Instanz noch Unterhaltsbeiträge der Eltern erwirken müssen und allenfalls während des Vollzugs noch ein neuer Titel geschaffen werden muss, wenn die Mündigkeit - voraussichtlich mit 18 Jahren - eintritt.

Luzern

Die Parallelität der Jugendstrafbehörde und der Zivilbehörde bei der Anordnung von Schutzmassnahmen zivilrechtlicher Art ist schon im geltenden Recht problematisch. Auch nach der Lösung des vorliegenden Entwurfs besteht die Gefahr von Kompetenzüberschreitungen und damit von negativen Kompetenzkonflikten (Art. 5).

Solothurn

Artikel 5

Die Kompetenzattraktion für den Fall, dass ein Jugendstrafverfahren hängig ist, finden wir sachlich begründet.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Ebenfalls sind wir der Auffassung, dass Art, 5 VE, Verhältnis zum Zivilgesetzbuch, ersatzlos zu streichen ist, da er missverständlich formuliert ist, Auch wenn die im Jugendstrafrecht vorgesehenen Massnahmen inhaltlich mit denjenigen des Zivilrechts zu vergleichen sind, handelt es sich bei den jugendstrafrechtlichen Massnahmen eben doch um eigenständige Sanktionen, die sich In ihrer ich in ihrer Ausgestaltung von denjenigen des Zivilrechts unterscheiden (z.B. sind wir für Beibehaltung der bedingten Entlassung aus der Fremdplazierung).

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 5: Verhältnis zum Zivilgesetzbuch
Diese Vorschrift ist überflüssig und irreführend. Wenn die Schutzmassnahmen nach Artikel 10 - 16 grundsätzlich denjenigen des Zivilgesetzbuches entsprechen, so sind sie eben hier zu strafrechtlichen Schutzmassnahmen geworden. Artikel 5 ist zu streichen.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

L'art. 5 AP permet de clarifier la nature, le contenu et les limites des mesures pouvant être prises par les autorités pénales, en matière civile, ce qui est important, car non réglé actuellement. Il est par ailleurs évident que les cas des mineurs soumis à la justice pénale nécessitent souvent une intervention au plan civil. Une telle clarification était souhaitable. En outre, en cas de placement de mineurs, la possibilité de retirer le droit de garde aux parents, par le biais de l'application du Code civil, permet de clarifier une situation qui n'était pas toujours compréhensible pour les parents.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 5: remarques

Cette disposition doit être approuvée. Elle renvoie aux dispositions des articles 307, 308 et 310 du Code civil. Par souci de clarté, il est précise que l'application de telles mesures reste du ressort des autorités du droit pénal des mineurs, tout comme l'aménagement de l'exercice du droit des parents au maintien des relations personnelles en cas de placement du mineur hors du milieu familial.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art. 5 **Verhältnis zum Zivilgesetzbuch**
Dieser Punkt ist insofern zentral, als im Vorentwurf die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen (Art. 307, 308 und 310) ins Strafrecht übernommen werden. Damit wird klar gemacht, dass bei einem Jugendlichen mit Entwicklungsproblemen Symptome in unterschiedlicher Art und Weise zum Ausdruck kommen; in Form einer strafrechtlich relevanten Handlung oder aber in einer anderen Form von Auffälligkeit. Deshalb erscheint es sinnvoll, dass sowohl im Zivil- wie auch im Jugendstrafrecht inhaltlich gleiche Massnahmen zur Verfügung stehen.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 5 Wir verweisen hier zu unseren Bemerkungen zu den Art. 10 bis 16.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Kritik zum 1. Titel

Ein wichtiger Punkt ist der, dass die Rolle der Vormundschaftsbehörden massiv aufgewertet wird (wie übrigens im ganzen Jugendstrafrecht). Die Vormundschaftsbehörden sind heute nicht in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen. Sie sind überfordert, haben in jugendstrafrechtlichen Belangen zu wenig Praxis und sind für die Arbeit mit Delinquenten Jugendlichen nicht genügend ausgebildet. Es besteht hier ein massivster Nachholbedarf an Fortbildung und Unterstützung von Vormundschaftsbehörden. Nur in den seltensten Fällen haben Vormundschaftsbehörden heute genügend Erfahrung im Umgang mit strafrechtlichen Gegebenheiten (Jugendstrafrecht, Heimeinweisungen usw.). Diese Erfahrung ist meistens nur dann gegeben, wenn die Vormundschaftsbehörde vollzeitlich und nicht nebenamtlich (wie in den meisten Schweizer Gemeinden) arbeitet.

ANTRAG: Zur Befähigung der Vormundschaffsbehörden für die vorgesehenen Aufgaben sind flankierende Massnahmen vorzusehen

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Engere Verbindung zum Zivilgesetzbuch (Art. 5; 10 - 16) und engere Zusammenarbeit mit zivilrechtlichen Jugendschutzorganen (Art. 18)

Die insbesondere in Art. 5 deklarierte Verbindung zu zivilrechtlichen Schutzmassnahmen wird aus praktischen und systematischen Gründen begrüsst: Die teilweise Analogie von zivil- und strafrechtlichen Schutzmassnahmen ermöglicht nötigenfalls eine kontinuierliche Weiterführung bereits zivilrechtlich angeordneter Schutzmassnahmen und erleichtert zugleich auch den Verkehr zwischen Jugendhilfe- und Jugendstrafbehörden generell. Die vorgeschlagenen Analogien von zivil- und strafrechtlichen Schutzmassnahmen erleichtern die Übersicht über die rechtlichen Strukturen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege und bekräftigen auch strukturell das übergreifende Primat von erzieherischen und präventiven Zielsetzungen. Die Analogien sind Ausdruck des Bemühens um eine umfassende Gesamtkonzeption des Jugendschutzes, dessen zivil- und strafrechtlicher Funktionsbereich sich zum Teil nur in der rechtlichen Legitimation von Interventionen unterscheidet. Zivilrechtliche Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege sehen sich mit Formen abweichenden Verhaltens konfrontiert, hinter denen vielfach gleichgeartete Probleme stehen. Deshalb erscheint es uns nicht nur berechtigt und naheliegend, sondern aus sozialpädagogischer Sicht eigentlich zwingend, gleichartige Möglichkeiten zivil- und strafrechtlicher Schutzmassnahmen vorzusehen.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft befürwortet die bewusste Verbindung zu zivilrechtlichen Schutzmassnahmen aus praktischen und systematischen Gründen sehr.

Zweiter Titel: **Untersuchung** (Art. 6- 9)

A. Gerichte

B. Kantone

Vaud

3. Dispositions procédurales

L'APE LCPM contient des dispositions procédurales détaillées aux articles 6 à 9 (instruction), 18 (collaboration entre autorités civiles et pénales des mineurs), ou encore 33 à 36, notamment. Déjà perceptible lors de la révision de 1971, l'entorse à l'article 64 bis de la Constitution fédérale en matière de droit pénal des mineurs se révèle si sensible dans l'APE LCPM qu'il y a lieu d'envisager certaines modifications.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

2.Zweiter Titel: Untersuchung

Es erscheint uns sinnvoll und der Sache angemessen, dass der Bund Normen erlässt, die die einheitliche Durchsetzung des Gesetzes in den Kantonen gewährleisten sollen.

Art. 6 Vorsorgliche Schutzmassnahmen

A. Gerichte

Schweizerisches Bundesgericht

4. Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 und 4 EMRK

Soweit ersichtlich, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 4 EMRK insbesondere in bezug auf Art. 6 und 7 VE-JStP, welche Bestimmungen die vorsorglichen Schutzmassnahmen und die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen regeln. Nachdem in Art. 33 Abs. 1 klargestellt wird, dass im übrigen das kantonale Verfahrensrecht gilt, ist es Sache der kantonalen Strafprozessordnungen, auch im Jugendstrafverfahren die raschmöglichste Vorführung vor einen Haftrichter (Art. 5 Abs. 4 EMRK) zu gewährleisten. Darauf ist nicht im Gesetz, sondern wohl in den Erläuterungen (Botschaft) hinzuweisen. Was die Rechtsmittel betrifft, gilt das oben zu Art. 34 Ausgeführte auch hier, nachdem dort in Abs. 1 mit "Verfügungen" wohl gerade auch die Art. 6 und 7 gemeint sind.

Hinsichtlich Art. 5 Abs. 1 lit. d EMRK (Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen) sollten keine besonderen Probleme bestehen (vgl. Haefliger, a.a.O., S. 81/2). Das gleiche gilt in bezug auf Art. 9 Ziff. 1 Satz 2 VE-JStP (Freiheitsentzug als Zwangsmassnahme) und Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK (vgl. Haefliger, a.a.O., S. 80/81).

B. Kantone

Zürich

Art. 6 Vorsorgliche Schutzmassnahmen

Neue Ueberschrift: "Vorsorgliche Massnahmen"

Neufassung:
"Kann der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen nicht anders gewährleistet werden, ordnet die untersuchende Behörde Massnahmen vorsorglich an."

Begründung:
Die Bedeutung des Ausdrucks "Schutzmassnahme", wie ihn der VE JStrR verwendet, ist missverständlich. Wir schlagen daher vor, im ganzen "Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht" einheitlich den feststehenden Begriff "**Massnahme**" zu verwenden.

Die Regelung des VE JStrR, wonach vorsorgliche Massnahme "nötigenfalls angeordnet werden k ö n n e n", ist abzulehnen. Die Ausgestaltung als "Kann-Vorschrift" erscheint im Jugendstrafrecht nicht angemessen. Aus Gründen der Rechtssicherheit führt der Vorschlag ED Kt. ZH konkrete und damit fassbare Voraussetzungen für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ein. Liegen diese Voraussetzungen vor, sollen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen angeordnet werden m ü s s e n.

Bern

Art. 6 Vorsorgliche Massnahmen

Sofern dem Antrag zu Artikel 14 Ziffer 4 VE nicht gefolgt werden kann, ist wenigstens in Artikel 6 VE sicherzustellen, dass auch ohne Gutachten vorsorglich in eine geschlossene Einrichtung eingewiesen werden kann, wenn der Zweck eben gerade die psychiatrische Begutachtung ist, welcher sich der Jugendliche bislang widersetzt oder entzogen hat.

Solothurn

Artikel 6

Entsprechend unserer Bemerkung zu Artikel 1 müsste der Begriff "Schutzmassnahmen" im ganzen Gesetz geändert werden auf "Massnahmen", allenfalls "jugendstrafrechtliche Massnahmen", um diese Massnahmen von den zivilrechtlichen abzugrenzen.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 6: Vorsorgliche Massnahmen
Nötigenfalls können schon während der Untersuchung vorsorgliche Schutzmassnahmen angeordnet werden. Diese Vorschrift fehlte bisher im StGB und nicht alle Kantone hatten eine entsprechende Vorschrift in ihrem Verfahrensrecht. Vorsorgliche Massnahmen sind jedoch unerlässlich. "nötigenfalls ist ein zu unbestimmter Begriff für diese einschneidende Massnahme. Wir schlagen folgende Formulierung vor: "Ist das Wohl der/des Jugendlichen ernsthaft gefährdet, so können Schutzmassnahmen ...".

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 6: **remarques**

Comme le relève la Commission d'experts, il s'agit d'assurer la mise en oeuvre du principe énoncé à l'art. 1 al. 1 de l'avant-projet. Le juge peut ainsi intervenir, dès le début de l'instruction, pour éviter que le mineur ne soit exposé plus longtemps à un grave danger dans le milieu qui était le sien jusqu'alors. Cette disposition doit également être approuvée.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

3.Art. 6 VE Vorsorgliche Schutzmassnahme

In den Entwurf werden zwei Unbestimmtheiten aufgenommen, die wir aus rechtsstaatlicher Sicht ablehnen: a) Wann trifft das Erfordernis "nötigenfalls" zu b) Wer ordnet die vorsorgliche Schutzmassnahme an?

Wir schlagen deshalb vor: Im Interesse des/der Jugendlichen können Schutzmassnahmen von der Untersuchungsbehörde vorsorglich angeordnet werden."

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 6

Der Begriff "Schutzmassnahme" ist missverständlich. Unserer Ansicht nach müsste er im ganzen Gesetzestext durch einen anderen Begriff (z.B. "jugendstrafrechtliche Massnahme") ersetzt werden. Dies würde ihn zudem von der Terminologie im ZGB abheben.

ANTRAG: Der Begriff "Schutzmassnahme" ist im ganzen Gesetzestext durch einen geeigneteren zu ersetzen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 6

Pour assurer la mise en oeuvre du principe énoncé à l'art. 1 al. 1 de l'avant-projet il semble justifié que le législateur fédéral empiète sur la compétence cantonale, en matière de procédure. Surtout lorsqu'il s'agit d'une mesure aussi importante que les mesures protectrices provisoires.

Art. 7 Untersuchungshaft

A. Gerichte

Schweizerisches Bundesgericht

4. **Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 und 4 EMRK**

Soweit ersichtlich, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 4 EMRK insbesondere in bezug auf Art. 6 und 7 VE-JStP, welche Bestimmungen die vorsorglichen Schutzmassnahmen und die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen regeln. Nachdem in Art. 33 Abs. 1 klargestellt wird, dass im übrigen das kantonale Verfahrensrecht gilt, ist es Sache der kantonalen Strafprozessordnungen, auch im Jugendstrafverfahren die raschmöglichste Vorführung vor einen Haftrichter (Art. 5 Abs. 4 EMRK) zu gewährleisten. Darauf ist nicht im Gesetz, sondern wohl in den Erläuterungen (Botschaft) hinzuweisen. Was die Rechtsmittel betrifft, gilt das oben zu Art. 34 Ausgeführte auch hier, nachdem dort in Abs. 1 mit "Verfügungen" wohl gerade auch die Art. 6 und 7 gemeint sind.

Hinsichtlich Art. 5 Abs. 1 lit. d EMRK (Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen) sollten keine besonderen Probleme bestehen (vgl. Haefliger, a.a.O., S. 81/2). Das gleiche gilt in bezug auf Art. 9 Ziff. 1 Satz 2 VE-JStP (Freiheitsentzug als Zwangsmassnahme) und Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK (vgl. Haefliger, a.a.O., S. 80/81).

B. Kantone

Zürich

Art. 7 Untersuchungshaft

Ziff. 1:

Aenderung:
"Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht **anderweitig, insbesondere** durch eine vorsorgliche Massnahme, erreicht werden kann."

Begründung:
Auch im VE JStrR soll ausdrücklich festgehalten werden, dass Untersuchungshaft wegen des Verhältnismässigkeitsprinzips erst angeordnet werden darf, wenn weniger tiefgreifende Massnahmen nicht genügen. Dabei fallen neben den vorsorglichen Massnahmen auch andere prozessuale Zwangsmassnahmen in Betracht, wie insbesondere die Pass- und Schriftensperre und die Fluchtkaution.

Ziff. 2:
Neufassung:
Abs. 1:
"Die Untersuchungshaft ist grundsätzlich, für Jugendliche vor Vollendung des 15. Altersjahrs in jedem Fall, in einer jugendgerechten geschlossenen Einrichtung zu vollziehen."

Abs. 2:
"Muss die Untersuchungshaft im Gefängnis vollzogen werden, ist der Jugendliche von Erwachsenen zu trennen. Er ist angemessen zu betreuen."

Abs. 3:
"Einzelhaft ist zu vermeiden."

Begründung:
Die im VE JStrR vorgesehene Begrenzung der Zellenhaft für über 15jährige Jugendliche auf sieben Tage wäre in der Praxis zu eng und würde Vollzugsprobleme mit sich bringen. Mit der Priorität der Massnahmen und dem Beschleunigungsgrundsatz gemäss Ziff. 3 wird dem Bestreben, Jugendliche nach Möglichkeit von Gefängniszellen fernzuhalten, genügend Rechnung getragen.

Da sich Einzelhaft für die Entwicklung im Jugendalter schwerwiegend auswirken kann, ist sie grundsätzlich zu vermeiden.

Ziff. 3:
Zustimmung

Bern

Art. 7 Untersuchungshaft

Wir halten die Zurückhaltung gegenüber der Anordnung von U-Haft für Jugendliche dem Grundsätze nach für richtig.

Die gut gemeinte Priorität der vorsorglichen Massnahme führt zu einer unerwünschten begrifflichen Vermischung von Schutzmassnahmen und U-Haft. Wenn der Bericht sagt, ein fluchtgefährlicher Jugendlicher sei in einer geeigneten Familie unterzubringen, so dürfte das in der Praxis wohl kaum durchführbar sein.

Weiter ist nicht praktikabel, für unter 15-Jährige grundsätzlich nur U-Haft in spezialisierten Institutionen zulassen zu wollen. Zudem ist die Frist von 7 Tagen gemäss Ziffer 2 für die über 15-Jährigen zu kurz. Wenn U-Haft nur restriktiv angeordnet werden darf, dann braucht es nicht noch eine zweite Beschränkung .

Geht man davon aus, dass eine U-Haft wegen Kollusionsgefahr unter verschiedenen Mittätern angeordnet werden muss, so wird es unpraktikabel, wenn einzelne weitab von der untersuchenden Behörde in spezialisierte Einrichtungen verbracht werden müssen. Dies führt erst recht zu einer Verlängerung der U-Haft. Es wäre auch falsch zu glauben, wegen dieser Bestimmung würden dann die spezialisierten Einrichtungen nur so aus dem Boden schiessen.

Die Erfahrung beispielsweise mit den Therapieheimen zeigt, dass gesetzliche Bestimmungen ins Leere greifen, wenn ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten legiferiert wird.

Aber selbst wenn mehr spezialisierte Einrichtungen zur Verfügung stehen würden, ist aus Erfahrung klar, dass diese nicht einfach bereit sind aufzunehmen, wer immer ihnen von den Strafverfolgungsbehörden zugewiesen wird. Und man muss sich die Konsequenzen für Polizei und Untersuchungsrichterämter vorstellen, wenn an einem Samstagabend 6-8 Jugendliche, teils unter 15 Jahren, wegen Verdachts auf Raubüberfälle festgenommen werden und diese nun in der ganzen Schweiz auf spezialisierte Institutionen verteilt werden müssen. Es lässt sich auch nicht etwa einwenden, der Kanton Bern stünde wegen der geschlossenen Abteilung in der Viktoria-Stiftung Richigen problemlos da, denn er darf ja wegen den Subventionsbestimmungen des Bundes (richtigerweise) nicht für sich Plätze einfach offen lassen, damit Tag und Nacht Unterbringungsmöglichkeiten bestehen.

Luzern

Der Grundsatz der strengen Subsidiarität der Untersuchungshaft ist richtig. Die Subsidiarität der Untersuchungshaft zugunsten einer vorsorglichen Massnahme gemäss Art. 7 ist problematisch, da der Zweck dieser beiden Instrumente gänzlich verschieden ist. Die Untersuchungshaft ist ein Instrument der Strafuntersuchung, wogegen die vorsorglichen Massnahmen in erster Linie zum Schutz des Jugendlichen angeordnet werden.

Die Frist von 7 Tagen gemäss Art. 7 Ziff. 2 ist zu kurz. Oft sind die Untersuchungshandlungen sehr aufwendig und zeitintensiv und innerhalb von wenigen Tagen nicht abzuschliessen. Wir beantragen eine Verlängerung dieser Frist auf 20 Tage. Eine solche Frist würde es den zuständigen Behörden auch ermöglichen, rechtzeitig eine geeignete spezialisierte Einrichtung zu suchen, was erfahrungsgemäss auch nicht gerade einfach ist.

Nidwalden

Art. 7 : Der Grundsatz der Subsidiarität der Untersuchungshaft gemäss Ziff. 1 ist zweifelsohne richtig. Er ist indessen zugunsten einer vorsorglichen Massnahme problematisch, da der Zweck dieser beiden Instrumente jeweilen ein anderer ist; die Untersuchungshaft ist ein Instrument der Strafuntersuchung, die vorsorgliche Massnahme dagegen stellt ein Instrument der Schutzmassnahme zugunsten Jugendlicher dar.

Eine optimale und auch im Interesse des Jugendlichen möglichst effiziente Abklärung der Straftat durch Polizei/Untersuchungsorgane wird durch die Einweisung des Jugendlichen in eine spezialisierte Einrichtung nach Ziff. 2 erschwert. Eine Aufnahme in einem Erziehungsheim ist nach der heutigen Praxis in dieser kurzen Zeit und lediglich für wenige Tage nicht praktikabel.

Zug

Art 7 Untersuchungshaft

Diese im Entwurf enthaltenen Mindestvorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft im Jugendstrafrecht nehmen Rücksicht auf die nachteiligen Auswirkungen der üblichen Zellenhaft für Jugendliche. In diesem Sinne begrüssen wir ausdrücklich, dass die Untersuchungshaft Jugendlicher von derjenigen Erwachsener getrennt vollzogen werden soll. Gleichzeitig wird jedoch auf die fehlenden geeigneten Räumlichkeiten sowie auch das fehlende entsprechend ausgebildete Personal hingewiesen.

Fribourg

les dispositions relatives à la détention préventive devraient être éliminées. Non seulement, la reglementation de l'article 7 empieète sur la compétence des cantons, mais encore les incidences financières sont insupportables pour les cantons qui devront créer des unités carcérales approprieées;

Solothurn

Artikel 7 Ziffer 2

Es ist nicht sinnvoll, einen Jugendlichen bereits nach 7 Tagen in eine spezialisierte Einrichtung zu versetzen. Eine Untersuchungshaft von 3 Wochen soll zulässig sein. Wichtiger als die Verkürzung ihrer Dauer wäre die pädagogische Betreuung der Inhaftierten.

Basel-Stadt

Art. 7
Ziff. 1 Der Vorrang vorsorglicher Schutzmassnahmen vor der Untersuchungshaft dürfte sich in der Praxis nur schwer verwirklichen lassen. Vorsorgliche Schutzmassnahmen bedeuten nach unserem Verständnis nicht vorübergehende Massnahmen, sondern vorweggenommene, zu erwartende definitive Massnahmen. In diesem frühen Stadium des Verfahrens kann aber wohl kaum schon ermittelt werden, welcher Schutzmassnahme der jugendliche Täter bedarf. Im übrigen könnte diese vorsorgliche Schutzmassnahme an Stelle der Untersuchungshaft wohl nur beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr aktuell werden, nicht aber bei Flucht- oder Verdunkelungsgefahr.

Ziff. 2 So sehr die Forderung nach getrennter Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Untersuchungshaft zu begrüssen ist, darf doch nicht übersehen werden, dass die Formulierung des Vorentwurfes im Einzelfall zu Ergebnissen führen kann, die dem beabsichtigten Zweck zuwiderlaufen. Steht z.B. bei einem über 15 Jahre alten Jugendlichen in den ersten Tagen der Untersuchungshaft kein anderer Unmündiger zur Verfügung, der mit ihm zusammen untergebracht werden kann, so bedeutet dies aufgrund des generellen

Verbots, z.B. auch einen geeigneten jungen Erwachsenen mit ihm zusammenzutun, für den Betroffenen nichts anderes als Einzelhaft.

Die Formulierung, dass eine über sieben Tage dauernde Haft in einer spezialisierten Einrichtung (BS bspw. Aufnahmeheim) zu erfolgen hat, ist zu absolut. Fragen wie: Was geschieht bei erhöhter Fluchtgefahr eines Jugendlichen mit ausländischem Wohnsitz, der ein schweres Delikt verübt hat? Was geschieht, wenn die Spezialeinrichtung eine Aufnahme verweigert (bspw. wenn der Jugendliche bereits einmal dort gewalttätig geworden ist)?, könnten auf diese Weise nicht befriedigend gelöst werden.

St. Gallen

Art. 7

Entscheidend für die Anordnung von Untersuchungshaft muss das Vorliegen von Haftgründen sein. Es ist vielfach allein schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich, die Massnahmebedürftigkeit eines Jugendlichen sofort zu klären und einen geeigneten Massnahmeplatz zu finden. Jugendliche bedürfen während der Haft einer geeigneten Betreuung. Es ist jedoch weder in jedem Fall erforderlich noch möglich, dass die Haft in einer spezialisierten Einrichtung vollzogen wird. Da nur wenige Jugendliche verhaftet werden, bestünde auch die Gefahr der Isolation. Da die Untersuchung bei Haftvollzug in einer speziellen Einrichtung sodann erheblich erschwert werden kann (räumliche Distanz), sollte für alle Jugendlichen erst ab einer Haftdauer von 14 Tagen der Vollzug in einer speziellen Einrichtung vorgeschrieben werden.

Das Beschleunigungsgebot gilt allgemein, nicht nur in Haftfällen.

Aargau

Art. 7 (Untersuchungshaft)

Die vom Gesetz genannten "spezialisierten Einrichtungen" bestehen heute nicht, zumindest nicht im Kanton Aargau. Im Falle von intensiven polizeilichen Ermittlungen gegenüber mehreren Tätern und bei zahlreichen Straftaten muss auch der jugendliche Inhaftierte in der Nähe der Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden untergebracht und kurzfristig verfügbar sein.

Thurgau

Art. 7

Dieser Artikel ist zu streichen, da es Sache der Kantone ist, Bestimmungen über die Untersuchungshaft zu erlassen. Ganz und gar nicht einverstanden sind wir mit der Bestimmung, dass Untersuchungshaft für Kinder und Jugendliche über 7 Tage in einer spezialisierten Einrichtung zu vollziehen ist. Dies ist in der Praxis nicht vollziehbar, da die polizeilichen Ermittlungen an Ort und Stelle durchgeführt werden müssen und nicht in einer spezialisierten

Einrichtung irgendwo in einem anderen Kanton. Wir könnten uns allenfalls vorstellen, dass diese Bestimmung für Haft über einen Monat gelten würde.

Ticino

Fondamentalmente si considera in modo positivo l'opzione di codificare norme procedurali federali nel contesto del diritto materiale. Gli art. 7 e 33 AP contengono pero alcuni principi già garantiti dalla Costituzione federale e quindi senz'altro applicabili in ambito minorile. La codificazione dovrebbe pertanto interessare solo le eccezioni a tali principi. Di conseguenza va approvata la cfr. 2 dell'art. 33 AP ma non la cfr. 3.

Valais

Il faut éliminer les dispositions relatives à la détention préventive (art. 7), celle-ci ayant un caractère exceptionnel et étant déjà traitée dans la pratique avec beaucoup de circonspection.

Neuchâtel

L'article 7 ch.2 prévoit notamment que la détention préventive doit être exécutée dans une institution spécialisée si le mineur n'a pas encore 15 ans révolus ou si elle dure plus de 7 jours. Actuellement, seuls les cantons de Genève et Vaud disposent, en Suisse romande, d'une institution spécialisée. La règle proposée obligerait les autres cantons à en construire, ce qui est impensable, ou à recourir aux institutions genevoise et vaudoise, ce qui compliquerait singulièrement le travail des enquêteurs et allongerait l'instruction. Une disposition prescrivant que "la détention avant jugement est exécutée dans un lieu séparé des adultes et est accompagnée d'un encadrement approprié" paraît dès lors plus adéquate.

Jura

Comme déjà relevé ci-dessus, l'avant-projet recèle un certain nombre de règles de procédure qui sont en principe de la compétence des cantons.

Ces règles concernent la detention avant le jugement (art. 7), le classement (art. 8), la procédure en tant que telle (art. 33) et les recours (art. 34).

Il s'agit là d'une nouveauté liée au souci d'assurer aux mineurs une protection équitable et respectant le principe de l'égalité, ce qui ne leur est pas accordé actuellement dans tous les cantons.

Le Gouvernement peut se rallier à ces règles minimales. Il est conscient du fait que la détention avant jugement implique la création de lieux de détention spéciaux ou, à défaut de ceux-ci, l'obligation de transporter les personnes détenues hors canton. Il peut en résulter des difficultés d'application liées à la disponibilité de locaux appropriés.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die in Art. 7 VE vorgesehene Regelung über die **Untersuchungshaft** ist ersatzlos zu streichen, da es Sache der Kantone ist. Bestimmungen über die Untersuchungshaft in ihrem Verfahrensrecht zu erlassen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 7: Untersuchungshaft
Ziffer 2 schreibt eine geeignete Betreuung in der Haft vor. Dies scheint uns dringlich. Es wäre wünschbar, von einer intensiven Betreuung zu sprechen. Gerade bei Jugendlichen ist dies unabdingbar. Gerade hier wäre es wichtig, das Vertrauens- und Betreuungspersonal auch für Frauen- und Gleichstellungsfragen zu sensibilisieren und die mädchen- und frauenspezifischen Anliegen im Vollzug zu berücksichtigen. Es gibt leider kleine Kantone, die über keine spezialisierten Einrichtungen verfügen. Eine allfällige Ersatzvornahme durch den Bund ist notwendig, wenn sich die Kantone zu diesem Zweck nicht zusammenschliessen.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

4. Les règles relatives a la detention préventive

L'article 7 AP a prévu des règles très strictes pour éviter le recours injustifié à la détention avant jugement et pour imposer une exécution optimale de cette mesure d'instruction (séparation des adultes, locaux particuliers voire institutions spécialisées). En fait, ces règles sont tellement rigides qu'elles vont allonger les durées de la détention préventive et donc se retourner contre les mineurs justiciables. L'idée de base est juste; le texte est excessif.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 7

Wenn gemäss Art. 2 das Alter zur Zeit der Tat massgebend ist, bedeutete dies, dass auch zum Verhaftszeitpunkt über 18jährige nach den Bestimmungen des Art. 7 zu behandeln sind. Ob dies immer sinnvoll ist, erscheint uns in Hinblick auf die Indikation allfälliger Massnahmen fraglich.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art.7

L'intention de cette disposition est accueillie favorablement. Toutefois, les institutions spécialisées nécessaires faisant actuellement défaut dans la plupart des cantons, ces derniers devraient être tenus de les mettre sur pied.

Défense des Enfants international

Article 7

DEI soutient la formule selon laquelle la détention est executée dans un lieu séparé des adultes (cf. l'article 37.c de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant). Nous espérons que l'adoption de cette disposition permettra de lever la réserve que la Suisse a émise en ratifiant le Pacte international relatif aux droits civils et politiques.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

1. Sensibilisierung von Vertrauens- und Betreuungspersonen sowie GutachterInnen für Frauen- und Gleichstellungsfragen

Alle Personen, die als Vertrauenspersonen, Betreuungspersonal oder in begutachtender Funktion mit weiblichen Jugendlichen zu tun haben, sind für mädchen- und frauenspezifische Probleme und Bedürfnisse zu sensibilisieren. Entsprechende Weiterbildungsangebote sind für diesen Personenkreis zu entwickeln.

Als Vertrauenspersonen, BetreuerInnen und GutachterInnen sind wenn möglich Frauen einzusetzen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Betreuung während der Untersuchungshaft)

- Art. 9 Ziff. 2 und 3 (Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung)

- Art. 11 (Aufsicht)

- Art. 12 (Persönliche Betreuung als Schutzmassnahme)

- Art. 14 (Unterbringung, sozialpädagogische oder therapeutische Hilfe)

- Art. 26 Ziff. 2 (Freiheitsentziehung von über einem Jahr nach vorgängiger medizinisch-psychologischer Begutachtung nach Art. 9 Ziff. 3~

- Art. 26 Ziff. 6 (erzieherische Betreuung während der Freiheitsentziehung. Vorbereitung nach der Entlassung)

- Art. 26 Ziff. 7 (anstaltsunabhängige Person zur Begleitung und Interessenwahrnehmung)

- Art. 27 Ziff. 2 (Begleitperson bei bedingter Entlassung)

2. Berücksichtigung mädchen- und frauenspezifischer Anliegen bei Einrichtungen und Massnahmen der Jugendstrafrechtspflege

Die Einrichtungen bzw. Anstalten haben den spezifischen Bedürfnissen und Problemlagen von weiblichen Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Dieser **Grundsatz** gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Untersuchungshaft von Erwachsenen getrennt: mit geeigneter Betreuung , bei nicht vollendetem 15. Altersjahr oder mehr als 7 Tagen Haft Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung

- Art. 14 Abs. 1 (Unterbringung bei einer Privatperson. in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung)

- Art. 14 Abs 3 (Einweisung in eine geschlossene Einrichtung)

- Art. 26 Abs. 5 (Einrichtung bei Freiheitsentziehung)

- Art. 36 Abs. 1 (Vollzugseinrichtungen)

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 7

Cet article sur la détention préventive est jugé peu approprié par la CFJ, pour les raisons suivantes :

La détention préventive obéit à des objectifs bien précis qui ne peuvent être atteints que par le biais d'une privation de liberté. La subsidiarité prévue au chiffre 1 est donc inconcevable et doit être supprimée

La diligence prévue au chiffre 3 est un principe général obligatoire en droit pénal des mineurs et n'a aucune place dans cet article.

L'idee de l'article 7 est toutefois de défendre certains droits que les cantons ne respectent pas toujours. Ce principe d'un cadre minimal est toutefois admis par la CFJ. La formulation de l'article 7 pourrait cependant être la suivante :

"La détention avant jugement est exécutée dans un lieu séparé des adultes et est accompagnée d'un encadrement approprié.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 7, Untersuchungshaft: Untersuchungshaft von Jugendlichen sollte überhaupt nie in Erwachsenenanstalten vollzogen werden können.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 7: **remarques**

En tout état de cause, cet article consacre le principe de la subsidiarité de la détention avant jugement. Ce n'est que lorsqu'il n'est pas possible de prendre des mesures protectrices au sens de l'art 6 que le juge devra se résoudre à procéder à l'arrestation du mineur. Au sens que cette art. prévoit dans son al. 2 phrase 2 aussi une détention en dessous de 15 ans ce qui est en contradiction avec l'art. 26, il doit être désapprouvé.

Pour le reste cette disposition doit être approuvée puisqu'elle fixe de façon précise les cas de détention.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art. 7 Untersuchungshaft Ziff. 2
Wir begrüssen sowohl die Trennung zwischen der Untersuchungshaft von Jugendlichen und jener von Erwachsenen, als auch die Forderung nach geeigneter Betreuung.
Bei der Begrenzung der Haft auf 7 Tage könnten sich allerdings für Jugendliche über 15 Jahre Probleme ergeben, da häufig zu wenig Plätze in spezialisierten Einrichtungen zur Verfügung stehen. Dem Anliegen, Jugendliche nicht länger als unbedingt nötig in Haft zu belassen, wird mit der Formulierung in Ziff. 3 bereits genügend Rechnung getragen "Das Verfahren ist beschleunigt durchzuführen". Die Aussage ".:. oder dauert die Haft länger als 7 Tage" könnte gestrichen werden.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 7 Es ist darauf zu achten, dass die Kantone genügend derartige Anstalten zur Verfügung stellen.

Schweiz. Stiftung Pro Juventute

Artikel 7

Wir begrüssen die Bemühungen im Vorentwurf, die Untersuchungshaft im Jugendstrafrecht durch minimale Forderungen an den Vollzug zu regeln. Wünschenswert wäre es aus unserer Sicht, hier noch eine Präzisierung vorzunehmen. Die Untersuchungshaft Jugendlicher ist *in jedem Falle von Erwachsenen getrennt* und in einer spezialisierten Einrichtung zu vollziehen. Eine geeignete Begleitung der/des Jugendlichen ist zu gewährleisten. Eine solche Regelung würde auch mit der Forderung des Artikels 37 der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes übereinstimmen.

Im übrigen schlagen wir vor, auf Alinea 2 des Artikels zu verzichten, da es sich hierbei um ein allgemeines Prinzip des Strafrechts handelt, welches selbstverständlich auch für Jugendliche gilt.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 7 Ziff. 2 VE

Sämtliche jugendlichen Untersuchungshäftlinge sollten wenn immer möglich in einer spezialisierten Einrichtung untergebracht werden. Bei ausnahmsweisem Vollzug in einer Haftanstalt ist die persönliche Betreuung durch eine Fachkraft zu gewährleisten.

Ein Platznotstand in spezialisierten Einrichtungen darf jedoch unter keinen Umständen zu einem Verzicht auf indizierte Untersuchungshaft führen. Ebenso wäre bei realistischer Betrachtungsweise die vorgesehene Zeitlimite von 7 Tagen vor allem für kleinere Kantone nicht in allen Fällen einzuhalten. Von einer gesetzlichen Frist ist daher abzusehen.

Art. 7 Ziff. 3 VE

Beim Beschleunigungsprinzip handelt es sich um einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der nicht nur in Bezug auf die Untersuchungshaft Geltung beansprucht. Er ist demzufolge unter Art.33 VE aufzuführen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 7

C'est à juste titre qu'on a souligné le caractère subsidiaire de la détention avant jugement.

Il est à craindre que l'art. 7 ch. 2 soit appliqué de manière minimaliste (détention accompagnée d'un encadrement approprié) vu les coûts importants au niveau du personnel.

L'accélération des procédures dirigées contre des mineurs qui font l'objet d'une détention avant jugement est une bonne chose. Même en l'absence de détention avant jugement cette accélération devrait être pratiquée pour les raisons exposées plus haut.

Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen (FAGU)

Art 7.2 U-Haft

An welche Institutionen wird dabei gedacht, wäre diese Aufgabe durch bestehende Durchgangsheime zu erfüllen oder müssten zu diesem Zweck neue Einrichtungen eingerichtet werden?

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 7 Untersuchungshaft
Da junge Frauen eine kleine Minderheit in der Hafteinrichtung bilden, sind ihre besonderen Bedürfnisse im Einzelfall zu berücksichtigen.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Untersuchungshaft:

Unter dem grundsätzlichen Vorbehalt, dass jede Haftsituation pädagogisch problematisch und wenn immer möglich zu vermeiden ist, fordert die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, die Trennung von Erwachsene und Jugendlichen in Untersuchungshaft (Art. 7, Ziff. 2) und eine jugendgerechte Betreuung in der Untersuchungshaft durch entsprechend qualifiziertes Personal.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft unterstützt die in Art. 7 festgelegten rechtlichen Kriterien für den Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 7 Dazu sind aber auch die geeigneten Einrichtungen zu schaffen!

Zürcher Frauenzentrale

Art. 7: Untersuchungshaft Das Ziel dieser Bestimmung ist zu begrüssen. Es ist jedoch fragwürdig, ob diesem Artikel nachgelebt werden kann, da es an geeigneten Einrichtungen fehlt.

Art. 8 Einstellung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 8 Einstellung

Ziff. 1 lit. a, c, d und Ziff. 2
Streichung

Neufassung:
Ziff. 1:
"Ist der Jugendliche durch die Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Bestrafung unangemessen wäre, so stellt die zuständige Behörde das Verfahren ein, sofern kein Bedarf nach Anordnung von Massnahmen besteht."

Begründung:
Die unter Ziff. 1 lit. a, c, d und Ziff. 2 VE JStrR aufgeführten Gründe für die Einstellung des Verfahrens gehen zu weit. Zwingende Verfahrenseinstellungen, wie sie Ziff. 1 VE JStrR vorsieht, sind aus Gründen der Rechtssicherheit sowie aus strafrechtspolitischen und pädagogischen Ueberlegungen abzulehnen. Dasselbe gilt für die beiden unter Ziff. 2 VE JStrR aufgeführten fakultativen Einstellungsgründe.
Demgegenüber erscheint die Regelung von Ziff. 1 lit. b VE JStrR, welche den Grundsatz der Verhältnismässigkeit strafrechtlichen Handelns ausdrückt, gerechtfertigt.

Die unter Ziff. 1 lit. a, c, d und Ziff. 2 VE JStrR aufgestellten Kriterien sind jedoch sinnvolle Voraussetzungen für ein Absehen von Bestrafung. Dementsprechend schlagen wir vor, diese als Gründe für das fakultative "Absehen von der Bestrafung" gemäss Art. 20 Abs. 1 VE JStrR vorzusehen.

Ziff. 3:
Zustimmung; wird Ziff. 2

Ziff. 4:
Zustimmung; wird Ziff. 3

Bern

Art. 8 Einstellung

Wir stellen den Antrag, dass lit. a von Ziffer 1 unter Ziffer 2 eingeordnet wird.

Der Gedanke, dass es richtig sein kann, ein Verfahren u.U. möglichst früh einstellen zu können, ist nicht zu beanstanden. Hingegen ist die obligatorische Ausgestaltung in bezug auf lit. a falsch, weil der Sachverhalt sich ganz anders präsentiert als in lit. b-d und damit auch Missbräuchen Tür und Tor geöffnet wird.

Nach dem Bericht muss das staatliche Verfolgungs- und Strafinteresse obligatorisch hinter das Interesse der Eltern und weiterer Personen zurücktreten. Eltern haben es nach dem Vorschlag in der Hand zu behaupten, sie hätten ihr Kind schon angemessen mit Sackgeldentzug, Ausgangssperre, Fernsehverbot etc. bestraft und können fordern, dass das Verfahren einzustellen sei. Auch prozessual ergeben sich Schwierigkeiten, sei es wegen der Frage der Angemessenheit der elterlichen Sanktion, sei es wegen der Beweisbarkeit resp. Nichtbeweisbarkeit solcher Privatstrafen. Welches Rechtsmittel ist gegeben, wenn das Gericht die Untersuchung (zu Unrecht) weiterführt, obwohl das Kind tatsächlich angemessen bestraft worden ist? Schwierigkeiten können sich auch ergeben, wenn bei Mittäterschaft gegen eine Person eingestellt werden muss, hingegenen gegenüber den Mittätern die Untersuchung weitergeführt wird. Solche und weitere Probleme lassen sich vermeiden, wenn das Jugendgericht die Möglichkeit hat, das Verfahren ordnungsgemäss abzuschliessen und erst im Urteil gemäss Artikel 20 VE von Bestrafung absieht. Es ist im übrigen nicht einzusehen, weshalb Artikel 8 Ziffer 1 lit. a VE zwingend bei angemessener Bestrafung durch Eltern oder Dritte die Einstellung verlangt, während Artikel 20 Absatz 1 VE solches nur fakultativ vorsieht. Eltern, die eine sorgfältige Sachverhaltsabklärung abwarten, bevor sie ihr Kind bestrafen, benachteiligen somit ihr Kind in krasser Weise.

Im übrigen könnte man sich fragen, ob die Bestimmung von Artikel 8 Ziffer 2 lit. b VE angesichts der neuen Verjährungsfristen von Artikel 3 VE ihre Berechtigung noch hat. Zudem kam diese Bestimmung im bisherigen Recht nach Artikel 98 StGB vor allem bei sehr jungen Kindern zum Zuge, was durch die Anhebung der Altersgrenze an Aktualität verlieren dürfte.

Luzern

Mit Blick auf Art. 8 erscheint es uns nicht als angebracht, ein Verfahren nur deshalb einzustellen, weil der Jugendliche massnahmenbedürftig ist. Eine strafrechtliche Sanktion soll grundsätzlich möglich bleiben. Wir schlagen deshalb vor, Art. 8 und 20 des Entwurfs in einer einheitlichen Bestimmung zusammenzufassen mit der Konsequenz, dass von einer Massnahme oder Strafe abgesehen werden kann, wenn eines der in Art. 8 des Entwurfes aufgelisteten Kriterien gegeben ist.

Solothurn

Artikel 8

Wenn das Verfahren eingestellt wird, ergeht keine Verurteilung. Es können aber der Geschädigte oder das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes durchaus ein Interesse an einer Verurteilung haben, etwa im Hinblick auf Schadenersatzforderungen. Es scheint uns nicht richtig, aus rein pädagogischen Gründen in jedem Falle auch auf einen Schuldspruch zu verzichten. Angebrachter wäre das Absehen von der Bestrafung (Art. 20 des Vorentwurfes). Die Verfahrenseinstellung kann nämlich bewirken, dass vom Geschädigten ein Zivilprozess angestrengt wird, weil er an einem Schuldspruch interessiert ist (Versicherung!); das dient dem Jugendlichen aber nicht.

In jedem Fall (sei es als Grund zur Einstellung, sei es als Grund zum Absehen von der Bestrafung) muss der Umstand, dass "die Behörde des Zivilrechts bereits zureichende Massnahmen angeordnet hat", als selbständiger Grund für die Einstellung bzw. für das Absehen von Strafe formuliert werden.

Basel-Stadt

Art. 8 Die obligatorische Einstellung des Strafverfahrens unter den in Ziff.1 genannten Voraussetzungen kann die Rechte des Opfers im Sinne des Opferhilfegesetzes massiv tangieren. Es fragt sich in diesem Zusammenhang, ob nicht ein Schuldspruch, verbunden mit dem Verzicht auf Bestrafung, angemessener wäre.

Die in lit. b definierte "verhältnismässig lange Zeit ist zu unbestimmt. Analog der heutigen Regelung müsste der Gesetzgeber die Zeitspanne konkretisieren.

St. Gallen

Bei **Art. 8 und Art. 9** ist die Reihenfolge zu ändern. Erst die Persönlichkeitabklärung ergibt, ob eine Massnahme nötig ist oder das Verfahren eingestellt werden kann.

Art. 8

Neben der Verfahrenseinstellung sollte - wenigstens in einem Teil der aufgezählten Fälle auch die Möglichkeit geschaffen werden, von einer Strafverfolgung gänzlich abzusehen. Der zweite Halbsatz in Art. 8 Ziff. 1 lit. c ist als unnötig zu streichen.

Aargau

Art. 8 (Einstellung)

Die vorgesehenen Verfahrenseinstellungen orientieren sich ausschliesslich an den Interessen der Jugendlichen, und die Situation des allenfalls Geschädigten oder Verletzten wird ausser acht gelassen. Nach geltendem Recht wird das Verfahren bis zum Schuldspruch vorangetrieben, es wird auf Zivilforderungen eingetreten oder es wird zumindest mit einer abgeschlossenen Untersuchung und einem Schuldspruch dem Geschädigten erleichtert, auf dem Zivilweg zu seinem Recht zu kommen. Es besteht nach Ansicht des Regierungsrates kein Grund, hievon abzuweichen.

Thurgau

Art. 8

Die Bestimmung über die Einstellung des Strafverfahrens ist zu streichen. Es genügt die Möglichkeit des Absehens von einer Bestrafung gemäss Art. 20. Art. 8 über die Einstellung eines Strafverfahrens führt zu Ungerechtigkeiten, zu Rechtsungleichheit und ist auch aus erzieherischen Gründen abzulehnen. Hinzu kommt, dass Geschädigte ein Interesse an der Verurteilung haben können (Schadenersatzforderungen).

Ticino

Con riferimento all'art. 8 AP relativo all'abbandono v'é da chiedersi perche non si e voluto fare un passo in piu e codificare il principio dell'opportunità che renderebbe possibile la rinuncia al perseguimento penale (potrebbe trovare posto all'inizio del secondo titolo). Una soluzione come quella proposta qui di seguito appare più chiara e opportuna:
"Il magistrato dei minorenni può rinunciare al perseguimento penale quando:

1. l'illecito commesso appare di scarsa rilevanza e il procedimento penale potrebbe nuosere allo sviluppo dell'autore
2. l'illecito commesso non è importante rispetto agli altri reati perseguiti."

Vaud

1. Article 8 APE LCPM. Classement

Dans l'ensemble, cette disposition paraît positive sur le principe; sa rédaction se révèle de plus suffisamment claire et précise pour éviter l'arbitraire. Une précision devrait être toutefois ajoutée. Elle concerne le classement en raison de l'écoulement du temps : la durée du temps écoulé devrait être indiqué clairement.

Jura

Comme déjà relevé ci-dessus, l'avant-projet recèle un certain nombre de règles de procédure qui sont en principe de la compétence des cantons.

Ces règles concernent la détention avant le jugement (art. 7), le classement (art. 8), la procédure en tant que telle (art. 33) et les recours (art. 34).

Il s'agit là d'une nouveauté liée au souci d'assurer aux mineurs une protection équitable et respectant le principe de l'égalité, ce qui ne leur est pas accordé actuellement dans tous les cantons.

Le Gouvernement peut se rallier à ces règles minimales. Il est conscient du fait que la détention avant jugement implique la création de lieux de détention spéciaux ou, à défaut de ceux-ci, l'obligation de transporter les personnes détenues hors canton. Il peut en résulter des difficultés d'application liées à la disponibilité de locaux appropriés.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

222 Strafen und Massnahmen (Art. 8/20)

Die Moglichkeit, Strafen und Massnahmen gleichzeitig zu verhangen und bei erfolgreicher Massnahme die Strafe auszusetzen, scheint uns sinnvoll zu sein.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die in Art, 8 VE zur **Verfahrenseinstellung** aufgeführten Gründe gehen zu weit, Zwingende Verfahrenseinstellungen, wie sie Ziff, 1 vorsieht, sind sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit wie aus strafrechtspolitischen und pädagogischen Ueberlegungen abzulehnen, Dasselbe gilt für die unter Ziff. 2 vorgesehen fakultativen Enstellungsgründe. Indessen rechtfertigt es sich, eine Ausnahme im Sinne der Regelung des geltenden Art. 66bis StGB vorzusehen, gemäss welcher die Untersuchung eingestellt wird, wenn der Jugendliche durch die Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Bestrafung unangemessen wäre.

Im übrigen sind die unter Ziff. 1 lit. a, c, d und Ziff. 2 lit. a und b aufgestellten Kriterien sinnvolle Voraussetzungen für ein Absehen von Bestrafung. Dementsprechend sind diese als Gründe für ein fakultatives Absehen von Bestrafung in Art. 20 VE aufzunehmen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 8: Einstellung
In Ziffer 2 lit. b sollte nicht bloss von "verhältnismässig lange Zeit " die Rede sein. Dieser Begriff ist zu unbestimmt und subjektiv für die Einstellung des Verfahrens. Erfahrungen zeigen, dass bereits nach einem Jahr bei schweren Verfehlungen eingestellt wurde. Es müsste deshalb nach der Schwere der Tat abgestuft werden. Es liesse sich z.B. vorsehen, dass bei leichten Vergehen nach längerer Zeit und bei Verbrechen nach mindestens 2 Jahren einzustellen ist oder eingestellt werden kann. Gerade bei Diebstahl oder Raub würde es sich für Dritte verheerend auswirken, wenn in solchen Fällen das Verfahren nach einigen Monaten oder einem Jahr eingestellt würde. Es ist kein Vergnügen, solche Fälle abzuklären. Bei der vorgesehenen Formulierung könnte Anlass zur Einstellung gegeben sein, wenn nicht offensichtlich Schutzmassnahmen erforderlich sind. Unser Vorschlag würde den Betroffenen und Dritten klarmachen, dass erhebliche strafbare Taten nicht ohne Folgen bleiben.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

a) Le principe de l'opportunité

C'est-à-dire la possibilité de clore la procédure à un stade préliminaire et d'éviter de renvoyer le mineur à jugement, de manière obligatoire dans quelques cas déterminés (article 8, chiffre 1 AP) et de manière facultative dans d'autres cas (article 8, chiffre 2 AP).

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 8

Wir schlagen vor, die Ziff. 1 Bst. a, c und d zu streichen. Diese Fälle wären dann in Art. 20 aufzunehmen. Wir erachten es als richtig, dass derartige Fragen vom urteilenden Richter entschieden werden und nicht von der Untersuchungsbehörde.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe LIWJ

Art. 8 Einstellung

(Ziff. 1 c) Der Satzteil "insbesondere...zusammenhängt" ist irreführend und daher zu streichen, da die Tat immer mit der psychischen und/oder sexuellen Entwicklung, zusammenhängt,

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 8

Les opinions concernant cet article sont très partagées. L'alinéa d) en particulier nous paraît aller trop loin. En outre, le chiffre 4 pourrait, selon les circonstances, servir à détourner les chiffres 1 à 3.

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Ils approuvent plus particulièrement

- L'adaptation des décisions à chaque situation (art. 8, art. 16, art. 21, art. 26 ch. 3 et 4).

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 8, CHIFFRE 2, LETTRE B

Une "assez longue période" est un critère que la CFJ estime trop flou. Il serait judicieux de maintenir le statu quo, soit trois mois jusqu'à quinze ans, et un an au-delà de cet âge.

Institut suisse de police

4.2 Opportunité de la poursuite

Les dispositions sur le classement (art. 8) nous semblent des plus opportunes.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 8, Einstellung des Verfahrens: Wir begrüssen die hier vorgesehenen Möglichkeiten der Einstellung.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 8 Ziff. 1 lit.a müsste genau umschrieben werden. Die Gefahr einer Ungleichbehandlung ist gross.

Ziff. 3: wir schlagen folgende Formulierung vor:"..., bereits ein Verfahren eingeleitet hat." Es besteht hier wiederum die Gefahr, dass je nach Staat die Strafverfolgung unterschiedlich gehandhabt wird. Lediglich die Erklärung, ein Strafverfahren einleiten zu wollen. erachten wir als ungenügend.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Art.8 Ziff. l. lit. c): der zweite Teil des Satzes ist ersatzlos zu streichen: der Hinweis auf die psychische oder sexuelle Entwicklung ist in diesem Zusammenhang entbehrlich.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(16) Bedingungen zur Einstellung des Verfahrens l§ 8.1c]

Ersatzloses Streichen des letzten Satzteils ("insbesondere wenn die Tat mit seiner psychischen oder sexuellen Entwicklung zusammenhängt").

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 8 VE

Als zusätzliche, zweckmässige und jugendgerechte Einstellungsmöglichkeit ist das gemässigte Oportunitätsprinzip einzuführen, indem die urteilende Behörde von der Strafverfolgung absehen kann, wenn:

1. die strafbare Handlung geringfügig ist und deren Verfolgung für die Entwicklung des Angeschuldigten ungeeignet erscheint oder
2. die strafbare Handlung gemessen an den weiteren zu verfolgenden strafbaren Handlungen nicht ins Gewicht fällt.

Ferner ist die Bestimmung von Art. 8 Ziff. 1 lit.a u.E. als fakultativer Einstellungsgrund bei Ziff. 2 einzuordnen, unter Weglassung von "angemessen". Auf diese Weise wird eine zusätzliche, flexible und individuelle Reaktionsmöglichkeit geschaffen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 8

Les conditions de classement de l'art. 8 al. 1 lettre c sont peu claires aussi bien dans le projet (en particulier si l'infraction est liée à son développement psychique ou sexuel) que dans le commentaire.

Le motif de classement évoqué à l'art. 8 al. 3 me paraît naïf et incontrôlable. Cependant une procédure à l'encontre d'un mineur étranger de passage n'a pas beaucoup de sens au regard de l'art. 1 al. 1 du projet.

Jugendheim Platanenhof

Art. 8 Einstellung

1.c) Der zweite Teil des Satzes nach "..entbehrlich erscheint, " ist zu streichen. Die Tat hängt immer mit der psychischen und/oder sexuellen Entwicklung zusammen.

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips gefasst werden:

- Art. 8, Art. 20 aber die Einstellung des Verfahrens und die Möglichkeit, von einer Bestrafung abzusehen)

Zürcher Frauenzentrale

Art. 8: Einstellung Dieser Artikel ist zu befürworten, da es manche Fälle gibt, wo kein Bedürfnis nach Anordnung von Schutzmassnahmen besteht.

Art. 9 Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung

---

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 9 Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung

Ziff. 1:
Neufassung:
"Die Verhältnisse des Jugendlichen sind abzuklären. Dabei sind der Persönlichkeit, dem familiäre, erzieherischen und sozialen Umfeld sowie der schulischen und beruflichen Situation besondere Beachtung zu schenken.

Zu diesem Zweck kann eine ambulante oder stationäre Beobachtung sowie eine medizinische oder psychologische Begutachtung angeordnet werden."

Begründung:
Die Abklärung der persönlichen Verhältnisse hat in jedem Fall zu erfolgen. Im VE JStrR fehlt dabei der Hinweis auf die Persönlichkeitsdimensionen und auf das Umfeld der Altersgruppen des Jugendlichen. Der Vollständigkeit halber sollen auch die Abklärungen in persönlicher und sozialer Hinsicht ausdrücklich vorgesehen werden.
Die Aufzählung der Abklärungsbereiche ist notwendig; sie begründet einerseits für die Jugendstrafbehörde die Rechtsgrundlage ihres Untersuchungsauftrags und stellt andererseits gegenüber dem Betroffenen die behördlichen Befugnisse klar.

Abklärung, Beobachtung und Begutachtung stellen eine Einheit von Untersuchungshandlungen dar. Deshalb ist es sachlich gerechtfertigt, Ziff. 1 und 3 inhaltlich in der neugefassten Ziff. 1 zusammenzufassen.

Ziff. 2
Neufassung:
"Mit der fachgerechten Durchführung können öffentliche Stellen oder Private beauftragt werden."

Begründung:
Da von Ziff. 2 alle Untersuchungshandlungen umfasst werden, kann der einschränkende Begriff "Abklärung" entfallen. Mit der Durchführung solcher Aufträge sollen nicht nur private Stellen, sondern auch geeignete Privatpersonen beauftragt werden können.

Ziff. 3:
Streichung

Begründung:
Siehe Kommentar zu Art. 9 Ziff. 1 am Ende.

Neue Ueberschrift zum Ersten Abschnitt: **"Massnahmen"**

Begründung:
Die Bedeutung des Ausdrucks "Schutzmassnahme" ist missverständlich. Wie bereits zu Art. 6 VE JStrR vorgeschlagen, soll daher im ganzen "Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht" einheitlich der feststehende Begriff **"Massnahme"** verwendet werden.

Bern

Art. 9 Abklärung der persönlichen Verhältnisse

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 14 Ziffer 4 VE.

Zug

Art. 9 Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung

Diese Bestimmung begrüssen wir, denn der Abklärung der persönlichen Bedürfnisse des jugendlichen Straftäters kommt eine wichtige Bedeutung für die weitere Entwicklung des Betroffenen zu. Entsprechend ist auf eine qualifizierte Abklärung der Verhältnisse durch öffentliche oder private Fachstellen zu achten.

St. Gallen

Bei **Art. 8 und Art. 9** ist die Reihenfolge zu ändern. Erst die Persönlichkeitabklärung ergibt, ob eine Massnahme nötig ist oder das Verfahren eingestellt werden kann.

Art. 9

Neben medizinischen oder psychologischen sind oft auch sozialpädagogische Fragen zu klären. Ziff. 3 sollte deshalb entsprechend ergänzt werden.

Thurgau

Art. 9

Allgemein fällt auf, dass den psychologischen und psychiatrischen Abklärungen eine zu grosse Bedeutung eingeräumt wird. In Abs. 3 schlagen wir deshalb vor, die "Kann-Formulierung" zu wählen.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 9: Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung
Die Beauftragung einer privaten Stelle mit der fachgerechten Durchführung der Voruntersuchung scheint uns nicht begründet, sowenig dies bei Erwachsenen zulässig ist. Das Jugendstrafrecht ist zu wichtig, um eine private Stelle Amtshandlungen unternehmen zu lassen. Zudem. sind die Unterschiede von Kanton zu Kanton schon stossend genug, sodass nicht noch weitere Experimente gemacht werden sollten. Wir beantragen, Ziffer 2 zu streichen. Eine medizinische oder psychologische Begutachtung genügt nicht in allen Fällen. Wir schlagen vor, in Ziffer 3 von einer medizinisch oder psychologisch-psychiatrischen Begutachtung zu sprechen. Einmal mehr scheint es uns auch hier unabdingbar, dass das Betreuungs- und Vertrauenspersonal sowie die GutachterInnen frauen- und mädchenspezifisch geschult und sensibilisiert sind.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 9

Art. 9 Abs. 3 spricht bei Zweifeln "an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen" von der Anordnung einer "medizinischen oder psychologischen Begutachtung". Abgesehen davon, dass nicht gesagt wird, zu welchen Fragen sich der Gutachter zu äussern hat, dann aber auch in Hinblick auf eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 13 nicht verlangt wird, dass ein Gutachter zur ambulanten Behandlungsindikation Stellung nimmt, ist unklar, wer als Experte benannt werden kann. Bestehen Zweifel an der physischen Gesundheit des Jugendlichen, ist sicherlich eine medizinische Begutachtung anzuordnen. Bestehen Zweifel an der psychischen Gesundheit des Jugendlichen, liesse sich eine medizinische Begutachtung anordnen, wenn der Begriff "medizinische Begutachtung" auch eine psychiatrisch-psychologische Begutachtung z.B. durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie meint. Hinsichtlich der "psychologischen Begutachtung" ist, wie schon vorstehend, auf den fehlenden gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnung "Psychologe" hinzuweisen.

Arbeitsgruppe LIWJ

Art. 9 Abklärung etc.

(Ziff. 1) Ergänzend zur Beobachtung ist eine Begutachtung durchzuführen.

(Ziff. 3) Auch die sozialpädagogische Begutachtung ist aufzuführen. Sie liefert einerseits die Grundlagen für die psychologische und medizinische Begutachtung und zeigt andererseits konkrete Handlungsperspektiven auf.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

1. Sensibilisierung von Vertrauens- und Betreuungspersonen sowie GutachterInnen für Frauen- und Gleichstellungsfragen

Alle Personen, die als Vertrauenspersonen, Betreuungspersonal oder in begutachtender Funktion mit weiblichen Jugendlichen zu tun haben, sind für mädchen- und frauenspezifische Probleme und Bedürfnisse zu sensibilisieren. Entsprechende Weiterbildungsangebote sind für diesen Personenkreis zu entwickeln.

Als Vertrauenspersonen, BetreuerInnen und GutachterInnen sind wenn möglich Frauen einzusetzen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Betreuung wahrend der Untersuchungshaft)
- Art. 9 Ziff. 2 und 3 (Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung)
- Art. 11 (Aufsicht)
- Art. 12 (Persönliche Betreuung als Schutzmassnahme)
- Art. 14 (Unterbringung, sozialpädagogische oder therapeutische Hilfe)
- Art. 26 Ziff. 2 (Freiheitsentziehung von über einem Jahr nach vorgängiger medizinisch-psychologischer Begutachtung nach Art. 9 Ziff. 3~
- Art. 26 Ziff. 6 (erzieherische Betreuung während der Freiheitsentziehung, Vorbereitung und nach der Entlassung)
- Art. 26 Ziff. 7 (anstaltsunabhängige Person zur Begleitung und Interessenwahrnehmung)
- Art. 27 Ziff. 2 (Begleitperson bei bedingter Entlassung)

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Wir begrüssen ausdrücklich die neu in den Gesetzestext aufgenommene Möglichkeit auch der psychologischen Begutachtung, die in der Praxis von fortschrittlichen Behörden schon bisher angeordnet wurde. Wir sind im weiteren überzeugt, dass die Psychologie nicht nur zur Mithilfe im Untersuchungsverfahren (Diagnostik, Begutachtung) und im Vollzug (Beratung, Therapie)

eingesetzt werden sollte, sondern in sämtlichen Abschnitten des Jugendstrafverfahrens Wesentliches beitragen kann. Hohe Kompetenz kommt ihr vor allem für die Prävention von Entwicklungsstörungen zu. Wir werden deshalb in Zusammenarbeit mit den Universitäten prüfen, das Ausbildungsangebot für angehende Psychologinnen und Psychologen so zu erweitern, dass qualifizierte psychologische Fachpersonen zu Verfügung stehen werden, die mit der Jurisprudenz kommunizieren können und ein Bewusstsein um die Eigengeseklichkeit justiziabler Vorgänge haben werden, so dass sie auf allen Ebenen des Jugendstrafrechtsverfahrens und selbstredend auch den vormundschaftlichen Vorgängen eingesetzt werden können.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 9, Abklärung: Nach unserer Erfahrung kann die Abklärung der persönlichen Verhältnisse bei Jugendlichen mit abweichenden kulturellen Prägungen oder mit besonderen Erfahrungen von Armut zu ernsthaften Missverständnissen führen. Von den Fachleuten müssen besondere Anstrengungen verlangt werden, sich mit den Lebensverhältnissen der sehr gut vertraut zu machen.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Art 9 Ziff.1.: Hier ist wie folgt zu ergänzen "....des Jugendlichen abzuklären, namentlich in familiärer, erzieherischer, sozialer, schulischer und beruflicher Hinsicht. Zu diesem Zweck kann auch eine ambulante oder stationäre Begutachtung oder Beobachtung angeordnet werden." In Ziff.3. schlagen wir folgende Aenderung vor. "..., ist eine pädagogisch-psychiatrische Begutachtung anzuordnen.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 9 VE

vvgl. Bemerkungen zu Art. 14 Ziff. 4 VE

Société suisse de psychiatrie

En ce qui concerne l'avant-projet de la Loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs, il nous semble qu'un avis autorisé serait mieux donné par la Société Suisse de Psychiatrie d'Enfants et d'Adolescents.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 9

Es ist ein Fortschritt, dass nicht nur medizinische, sondern auch psychologische Begutachtungen vorgesehen sind.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Jugendheim Platanenhof

Art. 9 Abklärung der persönlichen Verhältnisse etc.

Ziff. 1. Es fehlt die Begutachtung. Im zweiten Satz soll dies ergänzt werden. Zu diesem Zweck .... eine ambulante oder stationäre Beobachtung oder Begutachtung angeordnet werden.

Ziff. 3. Nebst der medizinischen und psychologischen Begutachtung ist auch die sozialpädagogische aufzuführen. Gerade die sozialpädagogische Beobachtung und Begutachtung liefert Grundlagen, um medizinische und psychologische Gutachten durchzuführen.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 9 Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung
Die persönlichen Verhältnisse sind in jedem Fall abzuklären. Bei der Abklärung in familiärer Sicht ist zu prüfen, ob eine Kindsmisshandlung, insbes. sexueller Missbrauch vorliegt.

Dritter Titel: **Entscheid und Vollzug (Art. 10 - 31)**

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Neuer **DRITTER ABSCHNITT : AUFSCHUB**

Neuer Artikel:
Art. 31a Aufschub der Anordnung einer Massnahme oder Strafe

Ziff. 1 Abs. 1:
"Kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob der Jugendliche einer der vorgesehenen Massnahmen bedarf oder ob er zu bestrafen ist, so kann die urteilende Behörde den Entscheid darüber aufschieben. Vorbehalten bleibt Art. 26 Ziff. 2."

Ziff. 1 Abs. 2:
"Die urteilende Behörde bestimmt eine Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, während der die weitere Entwicklung des Jugendlichen überwacht wird."

Ziff. 2:
"Bewährt sich der Jugendliche während der Probezeit nicht, verhängt die urteilende Behörde eine der vorgesehenen Massnahmen oder Strafen."

Ziff. 3:
"Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, sieht die urteilende Behörde von jeder Massnahme oder Strafe ab."

Begründung:
Der VE JStrR lässt das Institut des "Aufschubs", seinem System des Dualismus entsprechend, vermissen; er bietet mit dem abzulehnenden "Aussetzen des Entscheids" nach Art. 21 keinen entsprechenden Ersatz. Der "Aufschub", wie ihn das geltende Recht in Art. 97 StGB vorsieht, ist in der Praxis unverzichtbar: Er bietet bei unklarer Indikation die Möglichkeit, raschen und oft unvorhersehbaren Entwicklungen, wie sie für das Jugendalter kennzeichnend sind, flexibel Rechnung zu tragen. Namentlich bei der Nichtbewährung des Jugendlichen während der Probezeit hält er das ganze Spektrum von jugendstrafrechtlichen Sanktionen offen. Der Vorschlag ED Kt. ZH gibt daher dieses Instrument nicht preis.

In der Ausgestaltung des "Aufschubs" lehnt sich der Vorschlag ED Kt. ZH eng an den heute geltenden Art. 97 StGB an. Seine Anwendung ist lediglich bei besonders schweren Straftaten gemäss Art. 26 Ziff. 2 VE JStrR ausgeschlossen.

Ticino

Nell'avamprogetto non viene codificato il principio di proporzionalita tra gravità del reato e risposta giudiziaria. Soprattutto con riferimento alle pene previste, anche nell'ambito delle misure protettive, deve esservi una ragionevole proporzionalità. Si propone l'introduzione di un articolo all'inizio del titolo terzo: "La misura o la pena devono situarsi in un rapporto ragionevole con la gravità dell'illecito commesso e il grado di colpevolezza".

C. Politische Parteien

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

5. **L'omission du sursis partiel**

Plusieurs législations étrangères connaissent l'institution du sursis partiel. Dans le domaine du droit des mineurs, cette possibilité serait la bienvenue, puisqu'elle permettrait d'individualiser encore davantage la réponse de la société envers les jeunes, en alliant à l'effet éducatif d'une courte peine exécutée, l'effet dissuasif de la menace du solde de la peine suspendue.

D. Organisationen

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

4. Dritter Titel: Entscheid und Vollzug

Die Angleichung des Strafrechts an das bereits revidierte Zivilrecht ist zu begrüssen. Ebenso begrüssenswert ist, dass die Koordination von straf- und zivilrechtlichem Verfahren von Bundesrechts wegen geordnet wird. Es ist allerdings zu hoffen, dass die kantonalen Behörden diese Zusammenarbeit auch erspriesslich ausgestalten werden. Nicht ganz auszuschliessen ist, dass Kompetenzstreitigkeiten auftreten könnten. **Eine Norm, die eine schnelle und abschliessende Entscheidung dieser Kompetenzstreitigkeiten vorschreiben würde, könnte das Risiko einer langwierigen Verwaltungsstreitigkeit bannen bevor sie auftritt.**

Erster Abschnitt: Schutzmassnahmen (Art. 10 - 18)

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Neuer Artikel:
Art. 11a Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen

"Wird eine Massnahme angeordnet, entfällt eine Bestrafung. Vorbehalten bleiben die Art. 26 Ziff. 2 und Art. 30a."

Begründung:
Der Grundsatz des "richterlichen Monismus" ist in einer besonderen gesetzlichen Bestimmung festzuhalten. Zur Begründung im einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen unter I. D). Auf die Vorbehalte wird in den Begründungen zu Art. 26 Ziff. 2 und Art. 30a Vorschlag ED Kt. ZH eingegangen.

Jura

5. **Mesures protectrices**

Sur un plan général, les dispositions de l'avant-projet sont satisfaisantes.

D'abord, on a abandonné le classement des institutions d'éducation en diverses catégories. On laisse tout pouvoir au juge de choisir, pour un mineur en difficulté, l'institution adaptée à ses besoins.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Vorab schlagen wir vor, im neuen Gesetz einheitlich den Begriff "Massnahmen" anstelle des missverständlichen Ausdrucks "Schutzmassnahmen" zu verwenden.

Im übrigen soll das im geltenden Jugendstrafrecht vorgesehene und bewährte Institut der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme nach einer Mindestdauer von einem Jahr

mit nachfolgender endgültiger Entlassung gemäss Art. 94 StGB beibehalten bzw. auch im Vernehmlassungsentwurf wieder aufgenommen werden,

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

4. **Les mesures protectrices (articles 10 à 18)**

On apporte ici une grande clarification:

d'une part en rapprochant le contenu des futures mesures beaucoup plus nettement du contenu des mesures du droit civil (reprise de la même terminologie et alignement des instruments pénaux sur les instruments civils),

d'autre part en délimitant de manière appropriée les effets de ces mesures, dont on admet que si elles touchent en priorité le mineur intéressé, elles ont aussi une influence sur la sphère familiale (par exemple le retrait du droit de garde en cas de placement, cf article 14, chiffre 2) ou limitent de l'autorité parentale (assistance personnelle, article 12, chiffre 2).

Ceci a été voulu dans l'idée des passerelles qui doivent exister entre autorités civiles et pénales chargées de tâches identiques, mais qui répondent à des motifs d'intervention différents (mineurs en danger / mineurs délinquants).

5. **La fin des types de délinquants et des genres d'institutions**

L'avant-projet élimine la classification arbitraire des délinquants et des types d'institutions que le droit actuel a créé par ses articles 91, chiffre 2 et 93ter CPS autour des qualificatifs de pervertis, dangereux, difficiles, très difficiles, insupportables auxquels correspondent les maisons d'éducation, de thérapie, d'éducation au travail et de rééducation, et instaure plus simplement des mesures protectrices ambulatoires et institutionnelles, sans avoir besoin de les designer et d'énumérer les catégories de mineurs puis les genres d'institutions qui pourraient convenir à tel ou tel type de délinquant On fera du sur-mesure, ce qui semble bien correspondre aux principes d'individualisation à la base du droit des mineurs.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 10 - 18

Hier wird eine Vermengung von Straf- und Zivilrecht vorgenommen, die systematisch nicht glücklich ist. Wir verkennen andererseits auch nicht, dass diese Vermischung den Vorteil hat, dass nicht eine zweite Behörde eingeschaltet werden muss, damit Massnahmen getroffen werden können. Das Kindeswohl kann rasches Handeln nötig machen. Wir schlagen Ihnen vor, den ganzen Abschnitt in dem Sinne zu überarbeiten, dass die Jugendstrafrechtspflege zwar die in diesen Artikeln genannten Massnahmen treffen kann, dass aber dann die Zuständigkeit an jene Behörden übergeht, deren Aufgabe der Schutz des Kindes oder Jugendlichen ist.

D. Organisationen

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Mesures protectrices

Malgré les articles 5 et 18, il nous paraît que l'enfant ne pourrait peut-être pas bénéficier de mesures adéquates. La diversité de formation en matière tutélaire des autorités civiles parfois leur manque d'expérience dans les problématiques d'enfants, sont un handicap. Par ailleurs, dans plusieurs cantons, les autorités civiles et communales sont étroitement liées. Les conséquences financières du placement pourraient y faire renoncer, bien qu'il puisse être dans l'intérêt du mineur.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Erster Abschnitt: Schutzmassnahmen

Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Schutzmassnahmen entsprechen inhaltlich weitgehend den Anordnungen, die das Zivilgesetzbuch in den Art. 307, 308 und 310 zum Schutze gefährdeter Kinder kennt. Diese Anpassung erachten wir als wichtig und sinnvoll.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Schutzmassnahmen: Wir beantragen, den **Begriff "Schutzmassnahme" generell in "Massnahme" zu ändern.** Dass beim Zusammentreffen von Massnahmen und Freiheitsentziehung der Vollzug der Massnahme einer Freiheitsentziehung vorgeht, scheint uns sehr wichtig. U.E. kommt im Revisionsentwurf dem Bereich der Freiheitsentziehung zu grosses Gewicht zu und besteht die Tendenz einer Verlagerung in Richtung des Erwachsenenstrafrechts. Wir möchten festhalten, dass sich das bisherige System, in dem das **Hauptgewicht bei den Massnahmen liegt,** ausserordentlich gut bewährt hat.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Engere Verbindung zum Zivilgesetzbuch (Art. 5, 10 - 16) und engere Zusammenarbeit mit zivilrechtlichen Jugendschutzorganen (Art. 18)

Die insbesondere in Art. 5 deklarierte Verbindung zu zivilrechtlichen Schutzmassnahmen wird aus praktischen und systematischen Gründen begrüsst: Die teilweise Analogie von zivil- und strafrechtlichen Schutzmassnahmen ermöglicht nötigenfalls eine kontinuierliche Weiterführung bereits zivilrechtlich angeordneter Schutzmassnahmen und erleichtert zugleich auch den

Verkehr zwischen Jugendhilfe- und Jugendstrafbehörden generell. Die vorgeschlagenen Analogien von zivil- und strafrechtlichen Schutzmassnahmen erleichtern die Übersicht über die rechtlichen Strukturen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege und bekräftigen auch strukturell das übergreifende Primat von erzieherischen und präventiven Zielsetzungen. Die Analogien sind Ausdruck des Bemühens um eine umfassende Gesamtkonzeption des Jugendschutzes, dessen zivil- und strafrechtlicher Funktionsbereich sich zum Teil nur in der rechtlichen Legitimation von Interventionen unterscheidet. Zivilrechtliche Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege sehen sich mit Formen abweichenden Verhaltens konfrontiert, hinter denen vielfach gleichgeartete Probleme stehen. Deshalb erscheint es uns nicht nur berechtigt und naheliegend, sondern aus sozialpädagogischer Sicht eigentlich zwingend, gleichartige Möglichkeiten zivil- und strafrechtlicher Schutzmassnahmen vorzusehen.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft befürwortet die bewusste Verbindung zu zivilrechtlichen Schutzmassnahmen aus praktischen und systematischen Gründen sehr.

Bandbreite von Schutzmassnahmen und Strafen (Art. 10 -18 bzw. Art. 19 - 25)

Die Verbreiterung des Kataloges von Schutzmassnahmen und Strafen wird insoweit begrüsst, als neue Möglichkeiten adäquater Intervention eröffnet werden, insbesondere der Erlass eines Fahrverbotes oder die amtliche Verwahrung eines Fahrzeuges werden unsererseits befürwortet.

>> *Die Verbreiterung des Kataloges strafrechtlicher Schutz- und Strafmassnahmen und die Schaffung neuer Möglichkeiten gezielterer Intervention werden begrüsst.*

Art. 10 Allgemeine Voraussetzungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 10 Allgemeine Voraussetzungen

Zustimmung

Zug

Art. 10 Schutzmassnahmen
Allgemeine Voraussetzungen

Die Gestaltung der Betreuung ohne Fremdplazierung ist im Vorentwurf wesentlich wirksamer ausgestaltet als im geltenden Recht.

Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, falls sich Jugendliche oder Eltern bzw. gesetzliche Vertreter der Betreuung widersetzen.

Basel-Stadt

Art. 10
Abs. 1 Wir begrüssen den Verzicht auf die bisherigen Einteilungskriterien jugendlicher Straftäter (schwererziehbar etc.), da dies in der Praxis zu unnötigen Abgrenzungsproblemen führt.

Abs. 2 Sinnvoll ist die klare gesetzliche Ermächtigung der Behörden, auf Schutzmassnahmen zu verzichten, falls sich der jugendliche Täter nur vorübergehend in der Schweiz aufhält.

St. Gallen

Art. 10

Der Begriff "Schutzmassnahme" überzeugt nicht; es genügt, von "Massnahmen" zu sprechen.

Vaud

2. Articles 10 et 19 APE LCPM. Culpabilité

L'innovation consistant à introduire, dans le droit pénal des mineurs, la notion de culpabilité doit être accueillie très positivement. Actuellement, on admet que le juge des mineurs n'a pas à se poser la question de la culpabilité, mais qu'il doit se borner à constater l'illicitéité de l'acte, puis à prononcer ensuite une mesure ou une peine.

Ainsi qu'il l'a relevé déjà, le Conseil d'Etat déplore toutefois que l'APE LCPM postule que la culpabilité du mineur ne serait engagée, en quelque sorte, que par exception.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Vorab schlagen wir vor, im neuen Gesetz einheitlich den Begriff "Massnahmen" anstelle des missverständlichen Ausdrucks "Schutzmassnahmen" zu verwenden.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe LIWJ

Art. 10 **Allgemeine Voraussetzungen**

Eine starre Grenzziehung zwischen erzieherischer Betreuung und therapeutischer Behandlung ist häufig weder sinnvoll noch möglich.

Wir schlagen daher für diesen und alle weiteren Artikel die Umschreibung "erzieherischer Betreuung und/oder therapeutischer Behandlung" vor,

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Le nouveau texte de l'AP n'exige pas la culpabilité pour la prise de mesures. Cette clarification était souhaitable et permettra de mettre un terme aux querelles de la doctrine.

Eidg. Kommission für Jugendfragen

En revanche, une mesure protectrice peut être ordonnée, même à defaut de culpabilité du jeune, cette notion étant définie comme pour les adultes, avec les circonstances supplémentaires de l'âge et de la maturité.

En vertu du principe de protection des mineurs, énoncé dans l'article ler de cet avant-projet, la CFJ ne remet pas en cause cette faculté laissée au juge penal, d'ordonner des mesures en l'absence de culpabilite du. mineur

La CFJ est favorable à ce que la culpabilite du mineur soit examinée dans tous les cas, car il n'y a pas lieu sur ce point de déroger au principe fondamental du droit pénal. Le mineur doit avoir les mêmes droits que l'adulte.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 10/11/12/13/14, Schutzmassnahmen: Wir halten fest, dass alle Massnahmen der Aufsicht, Betreuung, Behandlung, Unterbringung nicht von der Ueberzeugung diktiert werden dürfen, dass auf der behördlichen Seite Kompetenz, auf der Seite der angeschuldigten Jugendlichen und ihrer Angehörigen Inkompetenz vorherrscht. Erziehungs- und Eingliederungsarbeit muss Ausgehen vom Hinhören auf die Erfahrungswelt, die Aengste, Hoffnungen, Zukunftsperspektiven der Betroffenen. Gemeinsam mit ihnen müssen die weiteren Schritte erarbeitet werden. Dies setzt Haltungen von Partnerschaft mit Jugendlichen und ihren familiären Bezugspersonen voraus. Erziehungsarbeit kommt dabei sicherlich nicht darum herum, dass auch Ansprüche an die Jugendlichen gestellt werden müssen. Diese Ansprüche sollten aber nicht Ausdruck von fremder Macht, sondern Konsequenz des gemeinsam erarbeiteten Weges sein.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 10 bis 14: **allgemeine Bemerkungen**

Die neu vorgesehenen Schutzmassnahmen sind den abgestuften Kindesschutzmassnahmen des Zivilrechts (Art. 307 bis 310 ZGB) nachgebildet. Die Massnahmen können neu auch die Eltern bzw. die Pflegeeltern betreffen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Von besonderer Beachtung wird die Abgrenzung zwischen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen und strafrechtlichen Schutzmassnahmen. Diesbezüglich ist auf Art. 18 hinzuweisen. Es scheint als sachgerecht, wenn die notwendigen Massnahmen, die bezüglich straffälligen Jugendlichen getroffen werden müssen, durch die Strafbehörden und nicht durch die vormundschaftlichen Behörden angeordnet werden. Für die Zumessung der Sanktionen wird richtigerweise von der Erziehungs- und/oder behandlungsbedürftigkeit der Jugendlichen ausgegangen.

Art. 10: Bemerkungen

Voraussetzung der Anordnung einer Schutzmassnahme des Jugendstrafrechtes ist es, dass ein Tatbestand objektiv und subjektiv erfüllt ist. Ein schuldhaftes Handeln hingegen wird nicht vorausgesetzt. Dies ist von Bedeutung, damit in jedem Fall, sofern die Notwendigkeit einer erzieherischen oder therapeutischen Massnahme besteht, gehandelt werden kann. Weiter wird vorausgesetzt, dass abgeklärt wird, ob eine besondere erzieherische Betreuung oder eine therapeutische Behandlung notwendig ist. Es ist zu begrüssen, dass die im heutigen Strafrecht enthaltenen Begriffe wie "schwererziehbar" oder "verwahrlost" nicht mehr verwendet werden.

Von besonderer Bedeutung ist, dass für die Anordnung von
Schutzmassnahmen es lediglich der besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf. Eine Relation zwischen Schutzmassnahmen und Schwere oder Art der Straftat bedarf es nicht, was richtig ist, da es sich hier nicht um eine Strafe, sondern um eine Massnahme handelt.

Der Begriff der erforderlichen Schutzmassnahmen enthält das Rechtsprinzip der Subsidiarität, was bedeutet, dass die am wenigsten einschneidende Massnahme zu wählen ist, solange das vorausgesetzte Ziel noch erreicht werden kann.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art.10 **Allgemeine Voraussetzungen**
Unseres Erachtens ist es sinnvoll, dass eine Massnahme auch dann angeordnet werden kann, wenn der Jugendliche nicht schuldhaft gehandelt hat.
Wir begrüssen zudem den Verzicht auf die im geltenden Recht aufgeführten, stark diskriminierenden und etikettierenden Umschreibungen wie "schwererziehbar". "verwahrlost", "erheblich gefährdet". Die Formulierung "...dass der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf,..." begrüssen wir.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art 10 Hier ist darauf zu achten, dass die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Vormundschaftsbehörden gewährleistet ist. Sie sollte deshalb zwingend im Gesetz aufgenommen werden. Einerseits sollen delinquierende Jugendliche gegenüber anderen schwer erziehbaren Jugendlichen, die nicht delinquieren, bevorzugt behandelt werden, und andererseits ist daran zu denken, dass sich auch die Vormundschaftsbehörde nach den Strafbehörden oft mit denselben Jugendlichen befassen muss. Ferner ist gesetzlich genau zu regeln, welche Kosten von welcher Behörde getragen werden.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 10 VE

Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass für einen massnahmebedürftigen Jugendlichen unabhängig von der Schwere des begangenen Delikts eine (wenn nötig sogar stationäre) Massnahme angeordnet werden muss. Dies ist bei Bagatelldelikten (Uebertretungen, ausser im Betäubungsmittelbereich) nicht immer sinnvoll und kann zu unerwünschter Stigmatisierung führen. Aus diesem Grund sollten für Jugendliche, die lediglich eine Uebertretung begangen haben, Schutzmassnahmen angeordnet werden können (fakultativ).

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 10

Es ist sehr zu unterstützen, dass hier expressis verbis das Täterstrafrecht aufrecht erhalten wird, prioritär gegenüber dem Tatstrafrecht.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen (FAGU)

Art 10 Abs. 1 allgemeine Voraussetzungen

Nicht entweder erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung, sondern erzieherische Betreuung und therapeutische Behandlung; das eine setzt das andere voraus.

Jugendheim Platanenhof

Art. 10 Allgemeine Voraussetzungen

Erzieherische und therapeutische Massnahmen sind oft nicht genau abgrenzbar. Es sollte deshalb in allen nachfolgenden Texten statt nur "oder" wie folgt umschrieben sein: "erzieherische Betreuung und/oder therapeutische Behandlung".

Art. 11 Aufsicht

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 11 Aufsicht

Streichung

Begründung:
Diese neue Massnahme ist überflüssig und kann sich kontraproduktiv auswirken. Zum einen deckt sie sich teilweise mit der "Persönlichen Betreuung" nach Art. 12 VE JStrR. Zum andern bringt sie eine übermässige Kontrolle für Eltern, bei denen der VE JStrR selber voraussetzt, dass sie die erforderlichen Vorkehrungen für eine geeignete erzieherische Betreuung und therapeutische Behandlung des Kindes von sich aus treffen werden. Was diese Massnahme offenbar bezwecken will, lässt sich geeigneter durch die genannte "Persönliche Betreuung" nach Art. 12 VE JStrR erreichen. Wir schlagen deshalb die ersatzlose Streichung von Art. 11. VE JStrR vor.

Bern

Art. 11 Aufsicht

Es ist davon auszugehen, dass die Aufsicht, welche Artikel 307 ZGB nachgebildet ist, in der vorgeschlagenen Form für das Jugendstrafrecht weitgehend toter Buchstabe bleiben wird. Sie käme regelmässig nur bei "pflichtvergessenen" Eltern zum Tragen und erlaubt keine Weisungen an die Jugendlichen selber. Der Bericht geht davon aus, dass bei Schwierigkeiten diese Massnahme durch eine andere ersetzt werden müsste. In der Praxis wird es so sein, dass man entweder, wenn die Eltern von sich aus zum Rechten schauen, gar keine Massnahme anordnet, oder aber von Anfang an eine Schutzmassnahme nach Artikel 12 VE. Im übrigen müsste die Aufsicht mit Erreichen des Mündigkeitsalters abgeschlossen werden, was vielfach kaum sinnvoll ist. Es ist auch daran zu erinnern, dass die zivilrechtliche Massnahme nach Artikel 307 ZGB auch im Zivilrecht immer weniger ausgesprochen wird und zudem mehrheitlich in Fällen mit kleineren Kindern zum Zuge kommt, während man es im Jugendstrafrecht vor allem mit Adoleszenten zu tun hat, die selbst einer gewissen Führung bedürfen, gerade weil sie den Eltern zu entgleiten beginnen.

Basel-Stadt

Art. 11/12
Positiv zu werten ist die graduelle Unterscheidung in Aufsicht und persönliche Betreuung analog Art. 307/308 ZGB. Besonders hilfreich dürfte sich die Möglichkeit erweisen - anders als im geltenden Recht, - auch konkret Einfluss auf die Eltern zu nehmen, indem diesen Weisungen auferlegt werden können (Beispiel Familientherapie?).

Nach Meinung des Jugendamtes würde im Vorentwurf der blosse Hinweis auf Art. 307/308 ZGB ausreichen, ohne dass diese beiden Institute neu übernommen und umschrieben werden müssten werden müssten.

St. Gallen

Art. 11

Eine solche Erziehungsbegleitung kann im Rahmen der persönlichen Betreuung vorgesehen werden. Art. 11 ist als unnötig zu streichen.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Sodann beantragen wir, den Art. 11 VE über die **Aufsicht** ersatzlos zu streichen. Diese neue Massnahme ist überflüssig und kann sich kontraproduktiv auswirken. Zum einen deckt sie sich teilweise mit der persönlichen Betreuung gemäss Art. 12 VE. Zum andern bringt sie eine übermässige Kontrolle für Eltern, von denen angenommen wird, dass sie die erforderlichen Vorkehrungen für eine geeignete erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung des Kindes von sich aus treffen werden. Was diese Massnahme offenbar bezwecken will, lässt sich geeigneter durch die "Persönliche Betreuung" nach Art. 12 VE erreichen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe LIWJ

Art. 1 1 **Aufsicht**

Die Massnahme sollte nicht nur mit Weisungen an die Eltern sondern auch an sonstige Verantwortliche (z.B. Pflegeeltern) verbunden werden können.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 11 et 12

Ces dispositions laissent une impression plutôt mitigee. Elles ne donnent en particulier pas suffisamment de garanties que la surveillance sera assumee par les autorites de jugement; les personnes chargees de cette surveillance et designees par l'autorite de jugement devraient regulierement rendre des rapports, ce qui ne ressort pas de l'art. 11.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

1. Sensibilisierung von Vertrauens- und Betreuungspersonen sowie GutachterInnen für Frauen- und Gleichstellungsfragen

Alle Personen, die als Vertrauenspersonen, Betreuungspersonal oder in begutachtender Funktion mit weiblichen Jugendlichen zu tun haben, sind für mädchen- und frauenspezifische Probleme und Bedürfnisse zu sensibilisieren. Entsprechende Weiterbildungsangebote sind für diesen Personenkreis zu entwickeln.

Als Vertrauenspersonen, BetreuerInnen und GutachterInnen sind wenn möglich Frauen einzusetzen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Betreuung wahrend der Untersuchungshaft)

- Art. 9 Ziff. 2 und 3 (Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung)

- Art. 11 (Aufsicht)

- Art. 12 (Persönliche Betreuung als Schutzmassnahme)

- Art. 14 (Unterbringung, sozialpädagogische oder therapeutische Hilfe)

- Art. 26 Ziff. 2 (Freiheitsentziehung von über einem Jahr nach vorgängiger medizinisch-psychologischer Begutachtung nach Art. 9 Ziff. 3~

- Art. 26 Ziff. 6 (erzieherische Betreuung während der Freiheitsentziehung, Vorbereitung und nach der Entlassung)

- Art. 26 Ziff. 7 (anstaltsunabhängige Person zur Begleitung und Interessenwahrnehmung)

- Art. 27 Ziff. 2 (Begleitperson bei bedingter Entlassung)

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 11

"Surveillance" est un terme peu approprié, l'emploi du mot **"appui éducatif"** serait plus judicieux à notre sens.

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Die Möglichkeit, dass die urteilende Instanz Weisungen an die Eltern erteilen kann, unterstützen wir sehr, ebenso die in Ausnahmefällen vorgesehene Beschränkung der elterlichen Gewalt.(Art. 11/12).

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 10/11/12/13/14, Schutzmassnahmen: Wir halten fest, dass alle Massnahmen der Aufsicht, Betreuung, Behandlung, Unterbringung nicht von der Ueberzeugung diktiert werden dürfen, dass auf der behördlichen Seite Kompetenz, auf der Seite der angeschuldigten Jugendlichen und ihrer Angehörigen Inkompetenz vorherrscht. Erziehungs- und Eingliederungsarbeit muss Ausgehen vom Hinhören auf die Erfahrungswelt, die Aengste, Hoffnungen, Zukunftsperspektiven der Betroffenen. Gemeinsam mit ihnen müssen die weiteren Schritte erarbeitet werden. Dies setzt Haltungen von Partnerschaft mit Jugendlichen und ihren familiären Bezugspersonen voraus. Erziehungsarbeit kommt dabei sicherlich nicht darum herum, dass auch Ansprüche an die Jugendlichen gestellt werden müssen. Diese Ansprüche sollten aber nicht Ausdruck von fremder Macht, sondern Konsequenz des gemeinsam erarbeiteten Weges sein.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 10 bis 14: **allgemeine Bemerkungen**

Die neu vorgesehenen Schutzmassnahmen sind den abgestuften Kindesschutzmassnahmen des Zivilrechts (Art. 307 bis 310 ZGB) nachgebildet. Die Massnahmen können neu auch die Eltern bzw. die Pflegeeltern betreffen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Von besonderer Beachtung wird die Abgrenzung zwischen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen und strafrechtlichen Schutzmassnahmen. Diesbezüglich ist auf Art. 18 hinzuweisen. Es scheint als sachgerecht, wenn die notwendigen Massnahmen, die bezüglich straffälligen Jugendlichen getroffen werden müssen, durch die Strafbehörden und nicht durch die vormundschaftlichen Behörden angeordnet werden. Für die Zumessung der Sanktionen wird richtigerweise von der Erziehungs- und/oder Behandlungsbedürftigkeit der Jugendlichen ausgegangen.

Art. 11: Bemerkungen

Diese Bestimmung ist Art. 307 Abs. 3 ZGB nachgebildet. Es wird davon ausgegangen, dass die notwendige Erziehung und Betreuung grundsätzlich durch die Eltern oder Pflegeeltern sichergestellt werden kann, wenn eine durch den Richter zu bezeichnende geeignete Person oder Fachstelle Einblick in die Verhältnisse erhält und berechtigt erklärt wird, Auskünfte zu erhalten.

Von Bedeutung ist, dass die Aufsichtsstelle nicht berechtigt ist, in die Befugnisse der elterlichen Gewalt einzugreifen. Diesbezüglich kommt dieser Stelle nicht die Kompetenz eines Beistandes im Sinne von Art. 308 ZGB zu.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 11 Hier sollte wiederum die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden vorgesehen werden. Es bestehen dort bereits Einrichtungen und speziell ausgebildete Personen. Zudem ist den verschiedenen kantonalen Behördenorganisationen Rechnung zu tragen.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(17) Aufsicht (§ 11)

Ersatzloses Streichen der "Aufsicht" aus dem Katalog der Schutzmassnahmen.

Begründung: Diese Schutzmassnahme ist von der persönlichen Betreuung nur schwer abgrenzbar. Aufsicht kann auch als Teil dieser Massnahme verstanden werden und ist daher als eigenständige Schutzmassnahme überflüssig.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 11 VE

Auf die Aufsicht als primär auf die Erziehungsberechtigten fokussierte und überdies gegenüber der persönlichen Betreuung unscharf abzugrenzende Massnahme sollte verzichtet werden. Als zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahme kommt diesem Instrument -, im Gegensatz zum Jugendstrafrecht - sehr wohl Berechtigung zu, da man sich dort in der Regel mit pflichtvergessenen Eltern kleinerer Kinder zu befassen hat. Bei Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre würden diese Zielpersonen ohnehin bald wegfallen, da mit Eintritt des Mündigkeitsalters auch die elterliche Erziehungspflicht endet.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 1 1

Es ist zu begrüssen, dass die urteilende Behörde nun auch Weisungen an die Eltern erteilen kann.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen (FAGU)

Art. 11 Aufsicht

Nicht nur Weisungen an die Eltern, sondern an die Verantwortlichen (Pflegeeltern etc. ~.

Jugendheim Platanenhof

Art. 10 Allgemeine Voraussetzungen

Erzieherische und therapeutische Massnahmen sind oft nicht genau abgrenzbar. Es sollte deshalb in allen nachfolgenden Texten statt nur "oder" wie folgt umschrieben sein: "erzieherische Betreuung und/oder therapeutische Behandlung".

Art. 11 Aufsicht

Der Begriff "Aufsicht" sollte durch "persönliche Betreuung" ersetzt werden. Im weiteren wie bei Art. 10

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Schutzmassnahmen

Wie bereits in der Würdigung der pädagogischen Zielsetzungen des Gesetzesentwurfes festgehalten, werden die Verbreiterung des Kataloges von Schutzmassnahmen und die bewusste Analogie von straf- und zivilrechtlichen Schutzmassnahmen begrüsst.
Allerdings möchten wir gegenüber der in Art. 11 vorgesehenen Aufsicht den deutlichen Vorbehalt anmelden, dass uns eine so milde konzipierte Schutzmassnahme im Strafrecht nicht sinnvoll und wirksam erscheint: Die Aufsichtsperson müsste seitens der zuständigen Behörde der Jugendstrafrechtspflege ein Aufsichtsmandat erhalten, hätte aber im Falle der Nichtbefolgung von Weisungen keine eigenen Sanktionsbefugnisse. Wir plädieren daher für Streichung von Art. 11 oder zumindest für eine wirksamere Konzeption der Schutzmassnahme im Sinne einer Aufsicht durch die zuständige Behörde der Jugendstrafrechtspflege, die über Sanktionsbefugnisse verfügt und die Eltern zur Rechenschaftsablage verpflichten kann. Dieses Vorbehalt erscheint uns um so gewichtiger, als einzelne Kantone über eine zentralistisch

organisierte Jugendstrafrechtspflege verfügen und die Effizienz der Kooperation zwischen Jugendstrafbehörde und Aufsichtsperson oft auch durch die grosse geographische Distanz beeinträchtigt werden könnte. Da diese wirksamere Betreuung mit der "persönlichen Betreuung" (Art. 12) bereits gegeben ist, plädieren wir eher für ersatzlose Streichung von Art. 11. Bei Streichung von Art. 11 wäre die "Aufsicht" auch aus Art. 16, Ziff. 1, und Art. 17, Ziff. 2, zu eliminieren.

Die Aufsicht (Art. 11) erscheint uns in der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Form als zu milde konzipierte Schutzmassnahme. Angesichts ernsthafter Zweifel an der Effizienz dieser Aufsicht plädieren wir für deren ersatzlose Streichung, weil mit der "persönlichen Betreuung" (Art. 12) bereits eine wirksamere Interventionsform zur Verfügung steht.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 11

Es stellt sich hier die Frage, ob die Zuständigkeit der Jugendanwaltschaft zu belassen ist. Die Vormundschaftsbehörde müsste entsprechend den neuen Aufgaben personell und fachlich angepasst werden.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 11: Aufsicht Wir fragen uns, ob es nicht besser wäre, die Zuständigkeit bei der Jugendanwaltschaft, wie bisher, zu belassen. Die Vormundschaftsbehörde müsste entsprechend den neuen Aufgaben personell und auch fachlich angepasst werden.

Art. 12 Persönliche Betreuung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 12 Persönliche Betreuung

Ziff. 1:
Zustimmung

Ziff. 2:
Aenderung:
"Die urteilende Behörde kann dem Betreuer bestimmte Befugnisse bezüglich der Erziehung, Behandlung und Ausbildung des Jugendlichen übertragen, **welche** die elterliche Gewalt entsprechend beschränken."

Begründung:
Die Fassung gemäss VE JStrR erweckt den Eindruck, eine Strafbehörde könne vormundschaftliche Massnahmen aus eigenem Recht treffen. Zur Klarstellung ist auch sprachlich darauf hinzuweisen, dass die Beschränkung der elterlichen Gewalt lediglich die Folge einer entsprechenden Anordnung ist.

Ziff. 3:
Zustimmung

Bern

Art. 12 Persönliche Betreuung

Die neue Fassung der Erziehungshilfe ist nicht geglückt und muss überdacht werden. Einmal kann diese Massnahme nur bis zur Erreichung des Mündigkeitsalters (höchstwahrscheinlich 18 Jahre) dauern. Das ist weder richtig noch zweckmässig. Zudem sind, als Folge der zivilrechtlichen Betrachtungsweise, die Jugendlichen sozusagen aus dem Gesetzestext verschwunden; die Beschränkung der Elternrechte prägt jetzt die Bestimmung. Es ist aber eben gerade selten, dass die elterliche Gewalt beschränkt werden muss, denn richtigerweise sollten der Betreuer und die Eltern am gleichen Strick ziehen. Die Jugendlichen selbst müssten vermehrt angesprochen werden.

Die Bestimmung, wonach die urteilende Behörde den Betreuenden bestimmte Befugnisse übertragen kann, wird in der Praxis mit Sicherheit in eine Generalvollmacht umgewandelt werden. Man müsste also klar formulieren, welches innerhalb dieser Schutzmassnahme die Kompetenzen sind, nur schon weil die urteilende Behörde sonst immer wieder neue Urteile fällen muss, wenn zufolge der Entwicklung der Jugendlichen sich neue Problemstellungen ergeben, bspw. Berufswahlprobleme anstelle von Schul- und Freizeitfragen.

Basel-Stadt

Art. 11/12
Positiv zu werten ist die graduelle Unterscheidung in Aufsicht und persönliche Betreuung analog Art. 307/308 ZGB. Besonders hilfreich dürfte sich die Möglichkeit erweisen - anders als im geltenden Recht, - auch konkret Einfluss auf die Eltern zu nehmen, indem diesen Weisungen auferlegt werden können (Beispiel Familientherapie?).

Nach Meinung des Jugendamtes würde im Vorentwurf der blosse Hinweis auf Art. 307/308 ZGB ausreichen, ohne dass diese beiden Institute neu übernommen und umschrieben werden müssten.

Ticino

Una osservazione redazionale, ma di estrema importanza: la misura protettiva di cui all'art. 12 AP deve essere definita in italiano come "sostegno educativo esterno".

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 12: Persönliche Betreuung
Wir schlagen in Ziffer 1 eine Umformulierung in dem Sinne vor, dass nicht die Umstände, sondern das Wohl der/des Jugendlichen eine persönliche Betreuung erfordern. Dieser Vorschlag würde Klarheit schaffen und in Übereinstimmung mit unserem Vorschlag in Artikel 6 stehen. Auch hier ist eine Sensibilisierung für frauen- und mädchenspezifische Fragen unabdingbar.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 11 et 12

Ces dispositions laissent une impression plutôt mitigée. Elles ne donnent en particulier pas suffisamment de garanties que la surveillance sera assumée par les autorités de jugement; les personnes chargées de cette surveillance et designées par l'autorite de jugement devraient régulièrement rendre des rapports, ce qui ne ressort pas de l'art. 11.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

1. Sensibilisierung von Vertrauens- und Betreuungspersonen sowie GutachterInnen für Frauen- und Gleichstellungsfragen

Alle Personen, die als Vertrauenspersonen, Betreuungspersonal oder in begutachtender Funktion mit weiblichen Jugendlichen zu tun haben, sind für Mädchen- und frauenspezifische Probleme und Bedürfnisse zu sensibilisieren. Entsprechende Weiterbildungsangebote sind für diesen Personenkreis zu entwickeln.

Als Vertrauenspersonen, BetreuerInnen und GutachterInnen sind wenn möglich Frauen einzusetzen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Betreuung wahrend der Untersuchungshaft)

- Art. 9 Ziff. 2 und 3 (Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung)

- Art. 11 (Aufsicht)

- Art. 12 (Persönliche Betreuung als Schutzmassnahme)

- Art. 14 (Unterbringung, sozialpädagogische oder therapeutische Hilfe)

- Art. 26 Ziff. 2 (Freiheitsentziehung von über einem Jahr nach vorgängiger medizinisch-psychologischer Begutachtung nach Art. 9 Ziff. 3~

- Art. 26 Ziff. 6 (erzieherische Betreuung während der Freiheitsentziehung, Vorbereitung und nach der Entlassung)

- Art. 26 Ziff. 7 (anstaltsunabhängige Person zur Begleitung und Interessenwahrnehmuna)

- Art. 27 Ziff. 2 (Begleitperson bei bedingter Entlassung)

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Die Möglichkeit, dass die urteilende Instanz Weisungen an die Eltern erteilen kann, unterstützen wir sehr, ebenso die in Ausnahmefällen vorgesehene Beschränkung der elterlichen Gewalt.(Art. 11/12).

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 10/11/12/13/14, Schutzmassnahmen: Wir halten fest, dass alle Massnahmen der Aufsicht, Betreuung, Behandlung, Unterbringung nicht von der Ueberzeugung diktiert werden dürfen, dass auf der behördlichen Seite Kompetenz, auf der Seite der angeschuldigten Jugendlichen und ihrer Angehörigen Inkompetenz vorherrscht. Erziehungs- und Eingliederungsarbeit muss Ausgehen vom Hinhören auf die Erfahrungswelt, die Aengste, Hoffnungen, Zukunftsperspektiven der Betroffenen. Gemeinsam mit ihnen müssen die weiteren Schritte erarbeitet werden. Dies setzt Haltungen von Partnerschaft mit Jugendlichen und ihren familiären Bezugspersonen voraus. Erziehungsarbeit kommt dabei sicherlich nicht darum herum, dass auch Ansprüche an die Jugendlichen gestellt werden müssen. Diese Ansprüche sollten aber nicht Ausdruck von fremder Macht, sondern Konsequenz des gemeinsam erarbeiteten Weges sein.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 10 bis 14: **allgemeine Bemerkungen**

Die neu vorgesehenen Schutzmassnahmen sind den abgestuften Kindesschutzmassnahmen des Zivilrechts (Art. 307 bis 310 ZGB) nachgebildet. Die Massnahmen können neu auch die Eltern bzw. die Pflegeeltern betreffen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Von besonderer Beachtung wird die Abgrenzung zwischen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen und strafrechtlichen Schutzmassnahmen. Diesbezüglich ist auf Art. 18 hinzuweisen. Es scheint als sachgerecht, wenn die notwendigen Massnahmen, die bezüglich straffälligen Jugendlichen getroffen werden müssen, durch die Strafbehörden und nicht durch die vormundschaftlichen Behörden angeordnet werden. Für die Zumessung der Sanktionen wird richtigerweise von der Erziehungs- und/oder behandlungsbedürftigkeit der Jugendlichen ausgegangen.

Art. 12: Bemerkungen

Diese Schutzmassnahme der persönlichen Betreuung kommt einer zivilrechtlichen Beistandschaft im Sinne von Art. 308 ZGB gleich. Von Bedeutung ist, dass weitergehende Eingriffe in die elterliche Gewalt bzw. in die Verwaltung des Kindesvermögens zivilrechtlich durch die Vormundschaftsbehörde angeordnet werden müssen (Art. 325 ZGB).

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art.12 **Persönliche Betreuung**

Ziff.2
Im Sinne einer Angleichung an die entsprechenden Art. im ZGB ist es sinnvoll, dass die Anordnungen nun nicht mehr nur auf den Jugendlichen selber beschränkt sind, sondern es auch erlauben, nötigenfalls in die Befugnisse der Eltern einzugreifen. Eine nach geltendem Recht angeordnete Erziehungshilfe erwies sich häufig als äusserst unbefriedigend, da das Gesetz der dafür eingesetzten Person keinerlei Kompetenzen einräumte.

Schweiz. Stiftung Pro Juventute

Artikel 12

Wie bereits einleitend angemerkt, begrüssen wir die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der Palette von Massnahmen und Strafen, insbesondere die Diversifizierung der persönlichen Leistungen. *Aus unserer Sicht sind Arbeitsleistungen pädagogisch sinnvolle Reaktionen auf Straftaten.*

Ergänzend regen wir an, die Massnahmen über eine minimale Vollzugsverordnung des Bundes zu regeln. Wir schlagen vor, dabei auch die Sozialpädagogische Familienbegleitung in den Katalog möglicher Massnahmen aufzunehmen. Auf dem Hintergrund der Entstehung deliktischen Verhaltens bei Jugendlichen bietet ein systematisch orientierter Ansatz eine gute Möglichkeit für das Erreichen von Verhaltensänderungen. Voraussetzung für das Aussprechen dieser Massnahme muss aber in jedem Falle das Einverständnis aller involvierten Personen bzw. Stellen sein.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 12

Auch wenn Eingriffe in die elterliche Gewalt immer heikel sind, ist es doch unterstützenswert dass solche in Ausnahmesituationen ermöglicht werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Jugendheim Platanenhof

Art. 12 Persönliche Betreuung

Der Begriff "Persönliche Betreuung" soll durch den bewährten Begriff "Erziehungshilfe" ersetzt werden.

Die Erziehungshilfe geht weiter als die persönliche Betreuung, was im Art. 12 in Abs. 2 und 3 auch festgelegt ist.

Art. 13 Ambulante Behandlung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 13 Ambulante Behandlung

Aenderung:
"Ist der Jugendliche in seiner geistigen Gesundheit oder in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt, ist er alkohol- oder drogengefährdet, so kann die urteilende Behörde anordnen, dass er ambulant behandelt wird."

Begründung:
Die ambulante Behandlung muss bereits bei einer Alkohol- oder Drogengefährdung - und nicht erst bei entsprechender Abhängigkeit - möglich sein.

Bern

Art. 13 Ambulante Behandlung

Es ist nach dem Gesetzestext nicht ohne weiteres ersichtlich, dass eine ambulante Behandlung offenbar nicht über das 18. Altersjahr hinaus durchgeführt werden darf, da Artikel 17 Ziffer 2 VE die ambulante Behandlung nicht erwähnt. Der Bericht ist aber diesbezüglich eindeutig (vgl. S. 164 Al. 2). Das scheint nicht sachgerecht zu sein, denn erstens sind ambulante Behandlungen gerade in der Pubertät nötig und zweitens dauern sie in der Form therapeutischer Interventionen oft relativ lange. Aber selbst wenn es möglich wäre, diese Massnahme auch über das 18. Alterjahr weiterzuführen, wäre eine Kontrolle und Begleitung nicht mehr möglich, da Aufsicht und Persönliche Betreuung in der Regel aufgehoben werden müssen.

Luzern

In Art. 13 fehlt die Abhängigkeit von Medikamenten. Wir schlagen deshalb vor, "alkohol- und drogenabhängig" zu ersetzen durch "suchtmittelabhängig".

Nidwalden

Art. 13 : Der Terminus "alkohol- oder drogenabhängig" ist durch "suchtmittelabhängig" zu ersetzen, da ersterer die medikamentenabhängigen Jugendlichen nicht erfasst.

Zug

Art. 13 Ambulante Behandlung

Unseres Erachtens ist hier ein Art. 67 Abs. 3 des Vorentwurfs zum Strafgesetzbuch entsprechender Absatz einzufügen, der folgenden Wortlaut haben müsste:

2. Die urteilende Behörde kann auf Antrag des Therapeuten verfügen, dass der Jugendliche vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung oder als Krisenintervention geboten ist. Die ein- oder mehrmalige stationäre Behandlung darf die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die urteilende Behörde.

Art. 13 des Vorentwurfs spricht von Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, schliesst somit die Abhängigkeit von Medikamenten vollkommen aus. Wir schlagen deshalb vor, den Begriff Alkohol- und Drogenabhängig durch Suchtmittelabhängig zu ersetzen.

St. Gallen

Art. 13

Um auch die Abhängigkeit von Medikamenten, die nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, oder von Lösungsmitteln erfassen zu können, sollte allgemein von "süchtig" statt von "alkohol- oder drogenabhängig" gesprochen werden.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

223 Ambulante Behandlung (Art. 13 VE)

Die ambulante Behandlung ist grundsätzlich zu begrüssen. In der Anwendung haftet ihr allerdings das Risiko an, dass der Täter in dem Milieu verbleibt, das ihn zum Delinquieren veranlasst hat. Die Rechtsanwendung wird diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen haben.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

In Art. 13 VE über die **Ambulante Behandlung** sollte die Formulierung "Alkohol- oder drogenabhängig" durch "Alkohol- oder drogengefährdet" ersetzt werden. Denn eine ambulante Behandlung muss bereits bei einer entsprechenden Gefährdung, nicht erst bei Abhängigkeit, möglich sein.

D: Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 13

Es wurde bereits erwähnt, dass die ambulante Behandlungsindikation offenbar unabhängig von einer gutachterlichen Stellungnahme gestellt werden kann.

Arbeitsgruppe LIWJ

Art. 13 Ambulante Behandlung

Es gibt viel Jugendliche, die auch von Ersatzdrogen wie Losungsmitteln, Medikamenten usw. abhängig sind. Daher sollte "ist er alkohol- oder drogenabhängig" ersetzt werden, z.B. durch "ist er oder Sie suchtmittelabhängig".

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 13

Le traitement ambulatoire devrait pouvoir être ordonné tant par l'autorité de jugement que par l'autorité d'exécution.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 10/11/12/1~/14, Schutzmassnahmen: Wir halten fest, dass alle Massnahmen der Aufsicht, Betreuung, Behandlung, Unterbringung nicht von der Ueberzeugung diktiert werden dürfen, dass auf der behördlichen Seite Kompetenz, auf der Seite der angeschuldigten Jugendlichen und ihrer Angehörigen Inkompetenz vorherrscht. Erziehungs- und Eingliederungsarbeit

muss Ausgehen vom Hinhören auf die Erfahrungswelt, die Aengste, Hoffnungen, Zukunftsperspektiven der Betroffenen. Gemeinsam mit ihnen müssen die weiteren Schritte erarbeitet werden. Dies setzt Haltungen von Partnerschaft mit Jugendlichen und ihren

familiären Bezugspersonen voraus. Erziehungsarbeit kommt dabei sicherlich nicht darum herum, dass auch Ansprüche an die Jugendlichen gestellt werden müssen. Diese Ansprüche sollten aber nicht Ausdruck von fremder Macht, sondern Konsequenz des gemeinsam erarbeiteten Weges sein.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 10 bis 14: allgemeine Bemerkungen

Die neu vorgesehenen Schutzmassnahmen sind den abgestuften Kindesschutzmassnahmen des Zivilrechts (Art. 307 bis 310 ZGB) nachgebildet. Die Massnahmen können neu auch die Eltern bzw. die Pflegeeltern betreffen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Von besonderer Beachtung wird die Abgrenzung zwischen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen und strafrechtlichen Schutzmassnahmen. Diesbezüglich ist auf Art. 18 hinzuweisen. Es scheint als sachgerecht, wenn die notwendigen Massnahmen, die bezüglich straffälligen Jugendlichen getroffen werden müssen, durch die Strafbehörden und nicht durch die vormundschaftlichen Behörden angeordnet werden. Für die Zumessung der Sanktionen wird richtigerweise von der Erziehungs- und/oder behandlungsbedürftigkeit der Jugendlichen ausgegangen.

Art. 13: Bemerkungen

Diese Massnahme kann gleichzeitig neben anderen Schutzmassnahmen angeordnet werden. Reicht eine ambulante Behandlung nicht aus, so ist eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 14 Ziff. III vorzusehen.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art. 13 **Ambulante Behandlung**
Eine ambulante Behandlung sollte bei Jugendlichen sinnvollerweise bereits bei Suchtgefährdung, nicht erst bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit angeordnet werden können.
Wir beantragen deshalb, die Begriffe "alkohol- oder drogenabhängig" durch "alkohol oder drogengefährdet" oder "suchtgefährdet" zu ersetzen.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

5. Art. 13 VE Ambulante Behandlung

Dass die Möglichkeit vorgesehen wird, eine ambulante Behandlung durchzuführen erscheint uns grundsätzlich positiv. Wir haben aber insofern Bedenken, dass der urteilenden Behörde im Gesetz keinerlei Leitlinie gegeben wird, woran sie sich zu orientieren hat. Es kann nämlich durchaus im Interesse des/r Jugendlichen sein, wenn er/sie aus seiner gewohnten Umgebung genommen wird, um von einem schädlichen Milieu getrennt zu werden. In diesem Sinne würden wir vorschlagen, den Artikel in dem Sinne zu konkretisieren, dass die ambulante Behandlung nur angeordnet werden, wenn sie für den/die Jugendliche(n) von Vorteil ist.

Andernfalls die Gefahr besteht, dass eine solche ambulante Behandlung aus eigentlich sachfremden Gründen angeordnet wird.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 13 Hier besteht die Gefahr, dass zu oft nur ambulant anstatt stationär behandelt wird, weil diese Massnahme billiger ist. Es muss in jedem Fall gezielt abgeklärt werden, ob eine ambulante Massnahme genügend ist.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Art.13 ist analog zur vorgeschlagenen Änderung von Art.67 **wie folgt zu ändern:** "...., ist er alkohol- oder suchtmittelabhängig, so kann...."

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(18) Gründe für ambulante Behandlung [§ 13]

Anstelle des Ausdrucks "alkohol- oder drogenabhängig" sollte der erweiterte Begriff "suchtmittelabhängig" bzw. "süchtig" verwendet werden.

Begründung: Es ist nicht einsichtig, wieso nur alkohol- oder drogenabhängige Jugendliche als Klientengruppe für die Anordnung einer ambulanten Behandlung genannt werden. Dadurch entsteht das Bild, dass nur Jugendliche mit dieser Sucht behandlungsbedürftig wären. Anderweitig süchtige Jugendliche (z.B. Medikamentenabhängigkeit) sind demgegenüber als gleichermassen behandlungsbedüftig zu betrachten. Zu prüfen wäre, ob der Behandlungsbedarf nicht schon bei offensichtlicher Suchtgefährdung gegeben sein sollte.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art.1 3

Einerseits ist es gut, dass auf alte, namentlich aufgeführte Gründe ("sprachbehindert", "erheblich gehörgeschädigt", "blind" usw.) verzichtet wird, die früher wie heute ambulante Behandlungen oder medizinische Interventionen zur Folge haben können. Es ist allerdings nicht einzusehen, warum der alte Indikationenkatalog auf Gesetzesstufe durch einen neuen ersetzt wird, der ebenfalls nicht vollständig sein kann. Ausser einer "beeinträchtigten Persönlichkeitsentwicklung", "Alkoholabhängigkeit" und "Drogenabhängigkeit" gibt es noch weit mehr Indikationen, die eine besondere Behandlung rechtfertigen. Wir sind der Meinung, dass Art. 13 offener gehalten werden musste.

ANTRAG: Der Indikationenkatalog ist auf Gesetzesstufe wegzulassen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 13

Si l'actuel art. 92 CPS énumère trop de cas d'application pour un traitement spécial, on peut se demander si l'art. 13 ne cerne pas de trop près les états pathologiques pouvant donner lieu à un traitement ambulatoire et ordonné par le juge. Dans le même article on utilise des termes généraux tel que "atteinte à la santé mentale ou au développement de la personnalité" et d'autres très précis, (mais seulement deux !) tel que alcoolisme ou toxicomanie.

Pour le reste les mesures protectrices sont bonnes.

Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen (FAGU)

Art 13 Ambulante Behandlung

Nicht auf Alkohol und Drogensucht beschränken, auch Medikamentensucht mit einbeziehen.

Jugendheim Platanenhof

Art. 13 Ambulante Behandlung

An Stelle von "ist er alkohol- oder drogenabhängig" durch "ist er abhängig von Stoffen, die das Bewusstsein beeinträchtigen" ersetzen.

Es gibt heute bereits viele Jugendliche, die nicht lediglich von Drogen wie Heroin, Kokain u.a. bekannten Drogen abhängig sind, sondern auch von Ersatzdrogen wie Lösungsmitteln, Medikamenten usw.

Jungliberale Bewegung der Schweiz

3. Art. 13 VE Ambulante Behandlung

Wir erachten die Anordnung von Ambulanten Massnahmen, wo immer möglich als sinnvoll, vor allem, wenn damit die Probleme der "'Anlehre" durch ältere und erfahrenere im Jugendstrafvollzug verhindert werden kann. Meistens werden auch die Massnahmen der Behörden im vertrauten Rahmen der Familie wirksamer sein, als in fremder Umgebung. Wo es allerdings nötig ist, einen Jugendlichen in seinem eigenen Interesse aus einem schädlichen Milieu zu entfernen, sollte damit nicht zu lange gezögert werden.

Art. 14 Unterbringung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 14 Unterbringung

Neue Ueberschrift : **"Fremdplazierung"**

Begründung:
Die neue Bezeichnung "Unterbringung" ist zu wenig aussagekräftig. Sie verschweigt namentlich, dass eine gerichtlich angeordnete Unterbringung nur an einem anderen als am bisherigen Ort erfolgen kann und deshalb eine "Fremdplazierung" ist. Wir schlagen vor, diesen klaren Begriff im ganzen Gesetz zu verwenden.

Ziff. 1 Abs. 1:
Aenderung:
"Kann der Gefährdung des Jugendlichen nicht anders begegnet werden, ordnet die urteilende Behörde eine Fremdplazierung bei geeigneten Privaten, in einer Erziehungs- oder einer Behandlungseinrichtung an."

Begründung:
Der Kreis geeigneter Fremdplazierungsmöglichkeiten würde durch die enge Formulierung des VE JStrR derart eingeschränkt, dass eine Anzahl heute bewährter Hilfsangebote nicht mehr zur Verfügung stehen könnte. Die Aufzählung der möglichen Fremdplazierungen ist abschliessend und vollständig. Sie trägt im Sinne des geltenden Art. 91 Ziff. 1 Abs. 1 StGB dem Gedanken Rechnung, dass die urteilende Behörde nur darüber befindet, ob der Jugendliche bei geeigneten Privaten, in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung untergebracht werden soll. Die Bestimmung des konkreten Plazierungsortes ist Sache der Vollzugsbehörde. Daher kann das Wort "namentlich" entfallen. Wir schlagen ferner vor, in Abweichung vom VE JStrR die Art der erforderlichen Hilfe nicht näher zu umschreiben.

Ziff. 1. Abs. 2:
Neufassung:
"Die Fremdplazierung zur psychiatrischen Behandlung ist nur nach vorgängiger Begutachtung zulässig."

Begründung:
Die vorgängige Begutachtung soll nur noch für Fremdplazierungen zur psychiatrischen Behandlung erforderlich sein. Ziff. 4 wird in diesem Sinne redaktionell angepasst und, entsprechend dem sachlichen Zusammenhang, der Ziff. 1 als Absatz 2 beigefügt.

Aufgrund der nachstehenden Erwägungen zu Ziff. 3 entfällt die Notwendigkeit einer vorgängigen Begutachtung bei der Einweisung in eine geschlossene Einrichtung.

Ziff. 2:
Zustimmung

Ziff. 3:
Streichung

Begründung:
Die Plazierung in einer geschlossenen Einrichtung ist nach dem Wortlaut von Ziff. 3 als eigenständige Massnahme ausgestaltet, die einer Fremdplazierung gemäss Ziff. 1 gegenübersteht. Damit verkennt der VE JStrR Sinn und Zweck der geschlossenen Unterbringung. Die Praxis versteht die Einweisung in eine geschlossene Einrichtung lediglich als vorübergehende Intervention, nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf die Schwere des Eingriffs. Eine derartige Intervention kann im Zusammenhang mit besonders kritischen Phasen in der Entwicklung eines Jugendlichen notwendig werden und erfordert in aller Regel rasches Handeln. Ein solches wäre nicht mehr gewährleistet, wenn derartige Anordnungen im Rahmen eines formalisierten Gerichtsverfahrens getroffen werden müssten. Wir schlagen deshalb vor, die Kompetenz bei der vollziehenden Behörde zu belassen, wie dies geltendes Recht ist. Dementsprechend ist Ziff. 3 von Art. 14 VE JStrR zu streichen und in überarbeiteter Form als Ziff. 2 in Art. 15 VE JStrR einzufügen.

Ziff. 4:
Streichung

Begründung:
Vgl. dazu den Kommentar zu Ziff. 1 Abs. 2.

Bern

Art. 14 Unterbringung

Ziffer 3: Der Entwurf folgt zwar dem Konzept, keine Klassifizierungen mehr vorzunehmen. Es wäre aber doch für die Praxis und im Dienste der Rechtssicherheit vorzuziehen, wenn der Begriff der geschlossenen Einrichtung definiert würde, weil viele Heime sowohl geschlossene als auch offene Abteilungen führen, wo der Massnahmevollzug stufenweise erfolgt.

Ziffer 4: Die Vorschrift, wonach eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung eine psychiatrische Begutachtung voraussetzt, ist abzulehnen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Jugendgerichte nicht in der Lage sein sollen, zu beurteilen, dass ein Jugendlicher, welcher sich immer wieder dem Massnahmevollzug entzieht und "abstürzt", in eine geschlossene Einrichtung gehört. Eine auch andernorts zu beobachtende Tendenz zur Expertokratie ist nicht sinnvoll und bringt im übrigen auch nicht mehr Rechtssicherheit.

Luzern

Die Erläuterungen zu Art. 14 weisen darauf hin, dass eine stationäre Behandlung drogenabhängiger Jugendlicher analog zu Art. 13 Ziff. 3 sichergestellt wird. Die explizite Aufführung dieser Möglichkeit ist angesichts der heute überragenden Bedeutung der stationären Behandlung Drogenabhängiger unumgänglich. Das in Art. 14 Ziff. lit. a vorgesehene Verfahren ist zu kompliziert und muss bei jugendlichen Drogenabhängigen rascher, unbürokratischer und einfacher durchgeführt werden können. In jedem dieser Fälle zum vornherein ein Gutachten erstellen zu lassen, ist nicht möglich.

Die Anwendung von Art. 14 Ziff. 4 wird in der Praxis zu grossen Problemen führen. Die Einweisung in eine geschlossene Einrichtung muss unmittelbar nach dem ausschlaggebenden Ereignis und nicht nach einem langen Hin und Her erfolgen können. Wir schlagen deshalb vor, Ziff. 4 zu streichen oder stark abzuschwächen.

Nidwalden

Art. 14 : Der Verweis in Ziff. 4 auf Art. 9 Ziff. 3 ist abzulehnen, da die vorgeschlagene Begutachtung einerseits zu kompliziert ist und andererseits, wie die Praxis oftmals zeigt, dem Beschleunigungsgebot zuwiderläuft. Eine Einweisung hat unmittelbar auf ein ausschlaggebendes Ereignis zu erfolgen, zumal eine Begutachtung auch in der geschlossenen Einrichtung, meist innert kürzerer Zeit, bewerkstelligt werden kann. Ziff. 4 ist daher ersatzlos zu streichen oder abzuschwächen.

Solothurn

Artikel 14

Hier ist nur von psychisch gestörten Jugendlichen die Rede. Es müssen aber Personen mit Drogenproblemen, die nicht psychisch gestört sind, ebenfalls plaziert werden können. Es muss insbesondere die Möglichkeit bestehen zu körperlichem Entzug in einer geschlossenen Einrichtung; dies auch ohne vorgängige medizinische Begutachtung. Es muss ferner die Möglichkeit bestehen, jemanden in ein Aufbauprogramm für nicht motivierte Drogensüchtige ohne Begutachtung einzuweisen; ein medizinisches Gutachten würde in solchen Fällen ohnehin nichts beitragen. In jedem Falle darf nicht vorgeschrieben werden, dass die Begutachtung vorgängig stattzufinden hat.

Basel-Stadt

Art. 14
Ziff. 3 Unklar ist, was unter dem in lit. a erwähnten "persönlichen Schutz" zu verstehen ist. Kann z.B. ein Jugendlicher, der sich Schutzmassnahmen nach Art. 14 Ziff.1 Vorentwurf beharrlich durch Flucht entzieht, unter diesen Titel in eine geschlossene Einrichtung eingewiesen werden? Und wie verhält es sich mit Drogenabhängigen, bei denen

dringend ein stationärer Entzug (nicht eine Beobachtung gemäss Art. 9 Vorentwurf) indiziert ist? Diese Lücke sollte im Vorentwurf angesichts der praktischen Bedeutung unbedingt geschlossen werden.

St. Gallen

Art. 14

Die vollziehende Behörde muss rasch auf Situationen während des Vollzugs reagieren können. Sie muss Einweisungen in eine geschlossene Einrichtung soweit nötig sofort und ohne vorgängige Begutachtung vornehmen können.

Aargau

Art. 14 (Unterbringung)

Einweisungen in geschlossene Abteilungen kommen kaum vor. Häufiger sind vorübergehende Versetzungen von Jugendlichen in Krisensituationen. Solche erfolgen notfallmässig und unter Zeitdruck. Es darf daher in solchen Fällen kein Gutachten verlangt werden. Ziff. 4 muss entsprechend angepasst werden.

Thurgau

Art. 14

Bei der Unterbringung in eine geschlossene Anstalt ist gemäss Art. 14 Ziff. 4 vorgängig die Begutachtung vorgeschrieben. Da sofortiges Handeln gefragt ist, schlagen wir vor, das Wort "vorgängig" zu streichen. Das bedeutet, dass die Begutachtung auch nach der Einweisung in der geschlossenen Abteilung erfolgen könnte.

Vaud

4. Articles 10 et suivants APE LCPM. Mesures protectrices

Afin que les objectifs pédagogiques énoncés puissent être servis au mieux, il paraît indispensable que l'autorité de jugement soit astreinte à déterminer la durée des mesures protectrices, en particulier du placement (article 14 APE LCPM) : il n'échappe à personne qu'il est bon que le mineur, ses parents et les éducateurs sachent à quoi s'en tenir lorsqu'une mesure protectrice a été prononcée.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die Bezeichnung **"Unterbringung"** (Art. 14 VE) ist zu wenig aussagekräftig. Sie verschweigt namentlich, dass eine gerichtlich angeordnete Unterbringung nur an einem andern als n Ort erfolgen kann und deshalb eine Fremdplazierung ist. Demnach ist der Begriff **"Fremdplazierung"** zu verwenden.

Im übrigen ist Art. 14 Ziff. 3 VE ersatzlos zu streichen. Die Plazierung in einer geschlossenen Einrichtung ist nach dem Wortlaut von Ziff. 3 als eigenständige Massnahme ausgestaltet, die der Fremdplazierung gemäss Ziff. 1 gegenübersteht. Damit verkennt der Vernehmlassungsentwurf Sinn und Zweck der geschlossenen Unterbringung. Die Praxis versteht die Einweisung in eine geschlossene Einrichtung lediglich als vorübergehende Intervention, nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf die Schwere des Eingriffs. Diese Intervention hängt mit einer kritischen Phase in der Entwicklung des Jugendlichen zusammen, die häufig rasches Handeln erfordert, was nicht mehr gewährleistet wäre, wenn ein Gericht als urteilende Behörde solche Anordnungen treffen müsste. Wie nach geltendem Recht ist daher die Kompetenz bei der vollziehenden Behörde zu belassen. Dementsprechend ist Ziff. 3 in Art. 14 zu streichen und neu in n und neu in geänderter Form in Art. 15 einzufügen. Wir schlagen somit folgende Neufassung von Art. 15 Ziff. 2 VE vor :

> "Die vollziehende Behörde kann eine Fremdplazierung gemäss Art. 14 Ziff. 1 vorübergehend in einer geschlossene Einrichtung durchführen lassen :
>
> a) wenn es für den persönlichen Schutz des Jugendlichen bei der Behandlung eines psychischen Störung oder zur Bewältigung einer Krisensituation während des Massnahmenvollzugs unumgänglich ist;
>
> b) wenn der Jugendliche die Sicherheit anderer in schwerwiegender Weise gefährdet und sich die Massnahme als notwendig erweist, um der Gefährdung zu begegnen."

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 14: Unterbringung

Die Sensibilisierung von Betreuungs- und Vertrauenspersonen sowie die entsprechende Weiterbildung für frauenspezifische Anliegen ist wichtig. Wenn möglich sind bei Mädchen und Jugendlichen Frauen als Vertrauensperosnen und Betreuungspersonal Frauen einzusetzen. Gleichzeitig muss die entsprechende Einrichtung den spezifischen Bedürfnissen und Problemlagen jugendlicher Frauen Rechnung tragen. Der Entzug der elterlichen Gewalt (Ziff. 2) findet allgemein selten statt, weil es den Eltern tatsächlich nicht verunmöglicht wird, sich in nachteiliger Weise in die neue Obhut der/des Jugendlichen einzumischen. Die wesentliche Massnahme ist die Fremdunterbringung. Darum scheint es richtig, auch den Entzug der elterlichen Obhut der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 14

In Art. 14 Abs. 4 wird die Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung als nur "nach einer vorgängigen Begutachtung (zulässig)" erklärt. Es ist darauf hinzuweisen, dass in einer solchen Situation eine vorgängige Begutachtung umfassend zu sein hat und nicht "medizinisch oder psychologisch" (während auch der Bericht S. 147 davon spricht, dass "es sich je nach den Umständen um einen Arzt oder einen Psychologen handeln kann").

Arbeitsgruppe LIWJ

Art. 14 Unterbringung

Der Begriff "Unterbringung" sollte durch den Begriff "stationäre Betreuung ersetzt werden.

(Ziff. 4) Der Artikel lässt die Fälle unberücksichtigt, bei denen eine Begutachtung erst im geschlossenen Rahmen möglich ist (z.B. aufgrund permanenter "Kurven") und ist daher entsprechend zu ergänzen.

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Ils approuvent plus particulièrement

- Une meilleure protection du mineur (art.14 ch.3, art. 15 ch.4 et art. 34).

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Nous saluons la suppression dans l'AP des distinctions entre mineurs difficiles, extrêmement difficiles etc., et les différentes catégories d'établissements correspondants (cf. art.14 ch. 1 AP). Tout cela était très schématique et peu praticable.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

1. Sensibilisierung von Vertrauens- und Betreuungspersonen sowie GutachterInnen für Frauen- und Gleichstellungsfragen

Alle Personen, die als Vertrauenspersonen, Betreuungspersonal oder in begutachtender Funktion mit weiblichen Jugendlichen zu tun haben, sind für mädchen- und frauenspezifische

Probleme und Bedurfnisse zu sensibilisieren. Entsprechende Weiterbildungsangebote sind für diesen Personenkreis zu entwickeln.

Als Vertrauenspersonen, BetreuerInnen und GutachterInnen sind wenn möglich Frauen einzusetzen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Betreuung während der Untersuchungshaft)

- Art. 9 Ziff. 2 und 3 (Abklären der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung)

- Art. 11 (Aufsicht)

- Art. 12 (Persönliche Betreuung als Schutzmassnahme)

- Art. 14 (Unterbringung, sozialpädagogische oder therapeutische Hilfe)

- Art. 26 Ziff. 2 (Freiheitsentziehung von über einem Jahr nach vorgängiger medizinisch-psychologischer Begutachtung nach Art. 9 Ziff. 3

- Art. 26 Ziff. 6 (erzieherische Betreuung während der Freiheitsentziehung, Vorbereitung und nach der Entlassung)

- Art. 26 Ziff. 7 (anstaltsunabhängig Person zur Begleitung und Interessenwahrnehmung)

- Art. 27 Ziff. 2 (Begleitperson bei bedingter Entlassung)

2. Berücksichtigung mädchen- und frauenspezifischer Anliegen bei Einrichtungen und Massnahmen der Jugendstrafrechtspflege

Die Einrichtungen bzw. Anstalten haben den spezifischen Bedürfnissen und Problemlagen von weiblichen Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Dieser **Grundsatz** gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Untersuchungshaft von Erwachsenen getrennt: mit geeigneter Betreuung, bei nicht vollendetem 15. Altersjahr oder mehr als 7 Tagen Haft unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung.

- Art. 14 Abs. 1 (Unterbringung bei einer Privatperson, in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung)

- Art. 14 Abs 3 (Einweisung in eine geschlossene Einrichtung)

- Art. 26 Abs. 5 (Einrichtung bei Freiheitsentziehung)

- Art. 36 Abs. 1 (Vollzugseinrichtungen)

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 10/11/12/13/14, Schutzmassnahmen: Wir halten fest, dass alle Massnahmen der Aufsicht, Betreuung, Behandlung, Unterbringung nicht von der Ueberzeugung diktiert werden dürfen, dass auf der behördlichen Seite Kompetenz, auf der Seite der angeschuldigten Jugendlichen und ihrer Angehörigen Inkompetenz vorherrscht. Erziehungs- und Eingliederungsarbeit

muss Ausgehen vom Hinhören auf die Erfahrungewelt, die Aengste, Hoffnungen, Zukunftsperspektiven der Betroffenen. Gemeinsam mit ihnen müssen die weiteren Schritte erarbeitet werden. Dies setzt Haltungen von Partnerschaft mit Jugendlichen und ihren familiären Bezugspersonen voraus. Erziehungsarbeit kommt dabei sicherlich nicht darum herum, dass auch Ansprüche an die Jugendlichen gestellt werden müssen. Diese Ansprüche sollten aber nicht Ausdruck von fremder Macht, sondern Konsequenz des gemeinsam erarbeiteten Weges sein.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 10 bis 14: allgemeine Bemerkungen

Die neu vorgesehenen Schutzmassnahmen sind den abgestuften Kindesschutzmassnahmen des Zivilrechts (Art. 307 bis 310 ZGB) nachgebildet. Die Massnahmen können neu auch die Eltern bzw. die Pflegeeltern betreffen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Von besonderer Beachtung wird die Abgrenzung zwischen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen und strafrechtlichen Schutzmassnahmen. Diesbezüglich ist auf Art. 18 hinzuweisen. Es scheint als sachgerecht, wenn die notwendigen Massnahmen, die bezüglich straffälligen Jugendlichen getroffen werden müssen, durch die Strafbehörden und nicht durch die vormundschaftlichen Behörden angeordnet werden. Für die Zumessung der Sanktionen wird richtigerweise von der erziehungs- und/oder behandlungsbedürftigkeit der Jugendlichen ausgegangen.

Art. 14 Ziff. 1: Bemerkungen

Es werden relativ hohe Voraussetzungen an Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen bzw. an Privatpersonen gestellt, damit gefährdete Jugendliche bei ihnen untergebracht werden können. Sie müssen für die erforderliche sozialpädagogische oder therapeutische Hilfe gewährleisten können. Diese Bestimmung erscheint wenig konkret. Gemäss Bericht zum Vorentwurf können auch therapeutische Wohngemeinschaften oder Schulschiffe usw. darunter fallen, je nach dem individuellen Bedürfnissen der jugendlichen Täter.

Weiterhin soll die Wahl des konkreten Vollzugsorders der Schutzmassnahme der vollziehenden Behörde überlassen werden (Art. 15 Ziff. I), was sich bis heute bewährt hat.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art. 14 **Unterbringung**

Ziff. 1
Wir begrüssen das Weglassen der bisherigen Einteilung in verschiedene Heimkategorien. Dadurch wird auf eine unnötige Etikettierung des Jugendlichen verzichtet.
Die Wahl des Begriffes "geeignete Unterbringung" erscheint uns allerdings nicht geglückt. Wir beantragen, den Begriff "Fremdplazierung" zu wählen.

Ebenso begrüssen wir, dass eine Fremdplazierung in Einrichtungen zu erfolgen hat, "welche die erforderlichen sozialpädagogischen oder therapeutischen Hilfen gewährleisten können" und empfehlen, das Adjektiv "sozialpädagogisch" dahingehend zu interpretieren, dass die Gewährleistung der "sozialpädagogischen Hilfen" durch diplomierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen erfolgt.

Ziff. 3
Wir befürworten, dass die geschlossene Fremdplazierung nur unter einschränkenden Bedingungen möglich sein soll (Schutz des Jugendlichen, Schutz der Gesellschaft).
Die Praxis hat gezeigt, dass es durchaus sinnvoll ist, die Anordnungskompetenz - wie im geltenden Recht - der vollziehenden Behörde zu erteilen. Zur Bewältigung einer akuten Krisensituation muss während des Massnahmenvollzugs häufig eine kurzfristige und nur kurze Zeit umfassende Einweisung in eine geschlossene Einrichtung dringlich angeordnet werden. Wenn nun, wie im Vorentwurf aufgeführt wird, ein Gericht als urteilende Behörde eine derartige Massnahme anordnen muss, erschwert bzw. verunmöglicht diese Bedingung u.U. ein rasches Handeln.
Wir beantragen, diese Kompetenz der vollziehenden Behörde zu belassen.

Ziff. 4
Eine Einweisung in eine geschlossene Einrichtung ist gemäss dieser Formulierung nur zulässig nach einer vorgängigen Begutachtung. Befindet sich nun ein Jugendlicher in einer kritischen Phase - z.B. aufgrund einer akuten Gefährdung - ist rasches Handeln erforderlich. Es erscheint schwer vorstellbar, dass es im Sinne des Gesetzgebers ist, hier eine Begutachtung vorgängig vorzunehmen. In diesem Falle erscheint dies direkt widersinnig, da u.U. sofortiges Eingreifen - im Sinne einer vorsorglichen Massnahme - angezeigt ist. Ziff. 4 erscheint unter diesem Aspekt missverständlich und unklar.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 14 Ziff. 2 Für die Entscheidfindung ist die Vormundschaftsbehörde einzubeziehen. Wir verweisen wiederum auf das Kostenproblem.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Art. 14 Ziff.1: Hier sind auch die zunehmend an Bedeutung gewinnenden teilstationären Angebote einzubeziehen: ".. die geeignete Unterbringung an, namentlich bei Privatpersonen oder stationär bzw. teilstationär in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung, welche.."

Ziff.3. und 4.: Mit diesen Bestimmungen wird das wichtige Instrument der krisenbedingten Kurzversetzung verunmöglicht und der vollziehenden Behörde eine rasche Interventionsmöglichkeit entzogen.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(19) Anordnung [§14.3]

Für die Anordnung einer vorübergehenden geschlossenen Unterbringung sollte die vollziehende Behörde zuständig sein.

Begründung: Die geschlossene Unterbringung (GU) hat sich im letzten Jahrzehnt professionalisiert, und die Einrichtungen, die GU vollziehen, haben sich ausdifferenziert (vgl. Fachstelle für Heimerziehung: Geschlossene Unterbringung von Jugendlichen in der deutschsprachigen Schweiz, in: Schweizer Heimwesen VIII/1993). Die vorübergehende geschlossene Unterbringung erfolgt in der Regel dringlich und ist auf Krisenbearbeitung und daher nur auf kurze Frist angelegt. Es haben sich spezielle Einrichtungstypen herausgebildet (Durchgangs- bzw. Beobachtungsstation oder Klinik), welche Kurzfristigkeit und vorübergehende Natur der Plazierung in ihren Konzepten verankert haben. Allein die pro Jahr in geschlossene Durchgangsstationen eingetretenen Jugendlichen ergeben einen Anteil von über 3/4 aller geschlossen untergebrachten Jugendlichen. Die vorgeschlagene Bestimmung sollte daher auf die inzwischen eingespielte Praxis der GU Rücksicht nehmen.

(20) Vorgängige Begutachtung bei geschlossener Unterbringung [§ 14.4]

Die vorübergehende geschlossene Unterbringung ist von der Pflicht der Begutachtung auszunehmen. Im Falle der vorsorglichen Plazierung in einer geschlossenen Einrichtung sollte die Pflicht, eine Begutachtung vorgängig vorzunehmen, durch die Nennung einer Frist, innerhalb welcher die Begutachtung zu erfolgen hat, ersetzt werden.

Begründung: Die eingespielte Praxis, wie sie im vorangehenden Punkt (19) dargelegt worden ist, zeigt, dass die postulierte vorgängige Begutachtung nicht in jedem Falle angebracht ist. Das ist (a) besonders dort augenfällig, wo ein Jugendlicher z.T. gerade zwecks Abklärung oder Begutachtung in eine geschlossene Durchgangs- bzw. Beobachtungsstation untergebracht oder (b) wenn er vorsorglich in eine geschlossene Einrichtung im Sinne einer längerdauernden Unterbringung plaziert wird. Die vorsorgliche Plazierung wird seit langem in grösserem Umfange mit gutem Erfolg praktiziert. Die vorgeschlagene Norm ist demnach nur bei der selteneren geplanten Dauerplazierung angebracht und auf diese zu beschränken.

Als Kriterien für einen Verzicht auf das absolute Gebot einer vorgängigen Begutachtung bieten sich an:

- gar keine Begutachtung: bei (kurzfristig ausgelegter) vorübergehender GU - keine vorgängige Begutachtung: bei (auf längere Frist ausgelegter) vorsorglicher GU

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 14 Ziff. 1 VE

Die vorliegende Formulierung darf unter keinen Umständen dazu führen, dass z.B. die Unterbringung in einer Fremdfamilie, in welcher keine der Betreuungspersonen über eine sozialpädagogische oder therapeutische Ausbildung verfügt, verunmöglicht würde.

Art. 14 Ziff. 3 VE

Die Definition und Ausgestaltung der geschlossenen (auch schliessbaren?) Einrichtungen sollte unbedingt mittels einer entsprechenden Verordnung erfolgen.

Art. 14 Ziff. 4 VE

Unter allen Umständen ist zu verhindern, dass auch bei einer vorsorglichen Schutzmassnahme gemäss Art. 6 eine vorgängige Begutachtung als erforderlich erklärt wird, ansonst Kriseninterventionen und spontane Drogenentzüge nicht mehr möglich wären.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 14

In Art. 14 wird der heutige Standard sozialpädagogischer Einrichtungen gewahrt. Es ist ein Fortschritt, dass bei einer Einweisung die elterliche Obhut nach Art. 310 ZGB aufgehoben wird. Die Aufhebung der elterlichen Obhut bedeutet keinen Verzicht auf die Zusammenarbeit mit den Eltern, wenn eine solche für den Entwicklungsprozess des Jugendlichen von Vorteil ist. Dies bringt die notwendige Stärkung der einweisenden Behörden und der Heime.

Die in Ziffer drei vorgesehenen geschlossenen Einrichtungen werden die heutigen ANE's ablösen. Die Kompetenz der Einweisung in eine geschlossene Einrichtung wird vollständig an die urteilende Behörde übergehen. Dies wird das Einweisungsprozedere eindeutig erschweren, verkomplizieren und verlängern. Zudem wird in Ziffer 4 eine vorgängige Begutachtung verlangt.

All dies sind im Grundsatz sinnvolle Massnahmen, die vorschnelle Einweisungen in eine geschlossene Einrichtung verhindern helfen. Trotzdem ist diese Verlängerung des Verfahrens unserer Ansicht nach nicht in jedem Fall zum Schutze der Jugendlichen. Es stellt sich die Frage, was passiert mit ihnen in der Zwischenzeit? Werden sie in einem Durchgangsheim belassen? Kommen sie ins Gefängnis oder werden sie auf die Gasse geschickt? Um in Situationen, wo schnelles Handeln erforderlich ist, nicht unflexibel zu werden, muss zur vorsorglichen Einweisung gegriffen werden. Diese ist im Gesetz zu verankern.

Positiv ist zu vermerken, dass eine geschlossene Einrichtung nicht mehr wie im geltenden Gesetz die letzte Station einer Karriere im Jugendvollzug ist, sondern (auch wieder als Legifizierung des heute realen Zustandes) eine eigenständige Indikation hat und benötigt.

ANTRAG: Die Möglichkeit der vorsorglichen Einweisung ist in den Gesetzestext aufzunehmen

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen (FAGU)

Art 14.1 Unterbringung

Sozialpädagogische und therapeutische Hilfe ...

Art 14.4 Unterbringung

Die ausschliessliche Begutachtung ausserhalb der GU scheint recht fragwürdig zu sein, wo wird die Begutachtung von Jugendlichen durchgeführt die in offenen Institutionen nicht tragbar sind?

Jugendheim Platanenhof

Art. 10 Allgemeine Voraussetzungen

Erzieherische und therapeutische Massnahmen sind oft nicht genau abgrenzbar. Es sollte deshalb in allen nachfolgenden Texten statt nur "oder" wie folgt umschrieben sein: "erzieherische Betreuung und/oder therapeutische Behandlung".

Art. 14 Unterbringung

Statt "Unterbringung" den Begriff "stationäre Betreuung" verwenden.

Ziff. 1. wie bei Art 10 und/oder verwenden

Ziff. 4 Dieser Artikel ist unklar formuliert. Ist die Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung ohne Begutachtung nicht mehr möglich? Wenn ja, wie kann eine Begutachtung durchgeführt werden, die in einem geschlossenen Rahmen nötig ist?

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 14 Unterbringung
Die Unterbringung von jungen Frauen in geschlossenen Einrichtungen erweist sich als besonders problematisch. Die Kriterien für eine Einweisung und die Ausgestaltung einer solchen Einrichtung sind speziell zu erarbeiten.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Restriktivere Voraussetzungen für geschlossene Unterbringung (Art. 14, Ziff. 3, 4)

Angesichts der unmittelbar vorangehenden Erwägungen wird die restriktivere Legiferierung von Voraussetzungen für geschlossene Unterbringung sehr begrüsst. Die Tatsache, dass Untragbarkeit in einem früheren Heim künftig für geschlossene Unterbringung allein nicht mehr genügt und geschlossene Unterbringung in jedem Fall ein medizinisches und psychologisches Gutachten voraussetzt, vermindert die Gefahr von Willkür und vorschneller Versetzung von Jugendlichen und zwingt die Heime zu intensiveren pädagogisch-therapeutischen Anstrengungen. Sie erschwert den Heimen den bisweilen vorschnellen Entscheid, Jugendliche im Falle disziplinarischer Schwierigkeiten. welche für die in der Adoleszenzzeit typischen Versuche zur Erkundung von Grenzen sozialen Handelns charakteristisch sind, in ein anderes Heim - oftmals ein geschlossenes Heim - zu versetzen.
Bei systematischer Überprüfung der Strafregisterauszüge von 23 erfassten Klienten der Anstalt für Nacherziehung (ANE) gelangte Tanner (1992, S. 101) zum Ergebnis, dass 4 Klienten - zumeist wegen angeblicher Untragbarkeit in einem früheren Heim - zivilrechtlich plaziert worden waren; 13 weitere waren zunächst strafrechtlich in ein Erziehungsheim und nachträglich in die ANE eingewiesen worden. Dieser Befund wirft die Frage auf, ob die Indikation der Versetzung in eine baulich geschlossene Anstalt für Nacherziehung auch hinlänglich abgeklärt war.
Wir möchten in Übereinstimmung mit dem Vorentwurf der Expertenkommission mit allem Nachdruck betonen, dass wir die einschneidende Massnahme einer geschlossenen Unterbringung, angesichts der bereits angesprochenen Gefahr kontraproduktiver Wirkung, auch ethisch, nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen Begutachtung und überdies nur unter der Voraussetzung erheblicher Fremd- oder Selbstgefährdung für zulässig erachten.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft befürwortet die restriktivere Fassung von Voraussetzungen für geschlossene Unterbringung im Sinne der zwingenden Vorgabe einer vorgängigen medizinischen oder psychologischen Begutachtung.

(2J Vollzug von Freiheitsentziehungen

Im Zusammenhang mit Art. 26, Abs. 5, verweisen wir auf ein für den Vollzug von Freiheitsentziehungen bedeutsames *Vollzugsproblem:*
Im Interesse positiver Resozialisierungschancen sollten die mit dem Vollzug von Freiheitsentziehungen betrauten Einrichtungen für Jugendliche über ein breites Angebot an beruflichen Ausbildungen und Tätigkeiten verfügen, wenn die freie Berufswahl der Jugendlichen nicht in erheblichem Mass eingeschränkt werden soll. Angesichts der für die Schweiz charakteristischen demographischen
Gegebenheiten, die in den einzelnen Sprachregionen nur wenige Klienten von längeren Freiheitsentziehungen erwarten lassen, ist absehbar, dass der Vollzug von Freiheitsentziehungen aus strukturellen und oekonomischen Gründen speziellen Abteilungen von Erziehungseinrichtungen im Sinne von Art. 14, Absatz 1, übertragen werden muss. Damit würde gewissermassen die Konzeption der bislang ausschliesslich als Subsystem von Jugendheimen realisierten Anstalten für Nacherziehung auch in Zukunft weitergeführt. Im Unterschied zu dieser Tradition würden in solchen Institutionen Klienten von Massnahmen und Freiheitsentziehungen zusammengeführt. Durch das Zusammenleben von Klienten mit zeitlich unbefristeter Unterbringung in einer Erziehungsinstitution und Klienten mit zeitlich befristeter Freiheitsentziehung entstünde - wie vereinzelt bereits in Anstalten für Nacherziehung beobachtet werden konnte und überdies durch ausländische Erfahrungen belegt ist - eine erzieherisch ausserordentlich ungünstige Situation. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass Klienten von Freiheitsentziehungen
sich, unter Verweis auf die zwingende Entlassung nach Ablauf der zeitlich befristeten Freiheitsentziehung, im ungünstigen Fall den erzieherischen Bemühungen des Personals

verschliessen und eine oppositionelle Haltung einnehmen. Durch eine derartige Konstellation könnten die pädagogischtherapeutischen Bemühungen des Personals und die Bemühungen um ein therapeutisches Milieu innerhalb der Erziehungseinrichtungen weitgehend paralysiert werden. Eine mögliche Lösung läge im Falle von längerfristigen Freiheitsentziehungen darin, in jedem Landesteil einer Strafvollzugsanstalt eine spezielle Abteilung anzugliedern, weiche, im Unterschied zur gemeinsamen Nutzung des Arbeitsbereiches, im Freizeitbereich eine Separierung von Jugendlichen und Erwachsenen erlauben würde. Zu kürzeren Freiheitsentziehungen verurteilte Jugendliche im Alter von 15 - 17 Jahren müssten auf jeden Fall in jugendspezifischen Einrichtungen vom Typus Durchgangsstation untergebracht werden.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft postuliert deshalb, dass der Vollzug von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Sinne von Art. 14, Abs. 1, und der Vollzug von Freiheitsentziehungen im Sinne von Art. 26, Abs. 5, institutionell klar zu trennen sind.

Art. 15 Vollzug der Massnahmen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 15 Vollzug der Massnahmen

Ziff. 1:

Aenderung:
"Die vollziehende Behörde bestimmt, wer **die angeordneten Massnahmen durchführt. Sie überwacht die Durchführung,** erlässt die nötigen Weisungen und legt die zeitlichen Abstände für die Berichterstattung fest."

Begründung:
Inhaltlich stimmen wir dem VE JStrR in einer redaktionell überarbeiteten Fassung zu.

Ziff. 2:
Neufassung:
"Die vollziehende Behörde kann eine Fremdplazierung gemäss Art. 14 Ziff. 1 vorübergehend in einer geschlossenen Einrichtung durchführen lassen:

a) wenn es für den persönlichen Schutz des Jugendlichen, bei der Behandlung einer psychischen Störung oder zur Bewältigung einer Krisensituation während des Massnahmenvollzugs unumgänglich ist;

b) wenn der Jugendliche die Sicherheit anderer in schwerwiegender Weise gefährdet und sich die Massnahme als notwendig erweist, um der Gefährdung zu begegnen."

Begründung:
Zum einen verweisen wir auf die vorstehende Begründung zu Art. 14 Ziff. 3 VE JStrR. Im weiteren ergeben sich dazu folgende Bemerkungen:

zu lit. a:
Entsprechend geltendem Recht und bewährter Praxis soll die vorübergehende Einweisung in eine geschlossene Einrichtung auch als Mittel der Krisenintervention während des Massnahmenvollzugs möglich sein. Der VE JStrR ist um diese Möglichkeit zu ergänzen.

zu lit. b:
Es handelt sich um die aus Art. 14 Ziff. 2 lit. b VE JStrR übernommene Bestimmung.

Ziff. 2:
Zustimmung; wird Ziff. 3

Ziff. 3:
Zustimmung; wird Ziff. 4

Ziff. 4:
Zustimmung; wird Ziff. 5

Ziff. 5 wird Ziff. 6:
Aenderung:
"Hat der Jugendliche das 17. Altersjahr vollendet, kann die Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene vollzogen oder weitergeführt werden."

Begründung:
Die Möglichkeit, ab dem 17. Altersjahr die Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene durchzuführen, hat sich in der Praxis bewährt. Man wird weiterhin darauf angewiesen sein, schwierige Jugendliche, die tragfähige Heimstrukturen mit teilweiser Geschlossenheit benötigen, schon vor ihrem 18. Altersjahr in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen zu können. Dies um so mehr, als das Angebot an Jugendheimen beschränkt ist.

Bern

Art. 15 Vollzug der Massnahmen

Ziffer 4: Der Disziplinararrest bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Das vorgesehene Höchstmass von 5 Tagen ist aber um die Hälfte zu kurz. Es ist zu bedenken, dass Arrest in der Praxis ultima ratio ist und vor allem vermeiden soll, dass Jugendliche allzu früh oder allzu oft umplaziert werden müssen, wenn sie sich beharrlich nicht an die gesetzten Grenzen halten. Es ist gerade bei wiederholten schwerwiegenden Verstössen unumgänglich, dass eine angemessene "Denkpause" angeordnet werden kann.

Der Gesetzestext wirft auch Interpretationsschwierigkeiten auf, wenn statuiert wird, dass die vollziehende Behörde zuständig sei, wenn eine "Trennung von den übrigen Jugendlichen" länger als zwei Tage dauere. Das bedeutet, dass praktisch jeder Vollzug in einer andern Institution - weil bspw. die Wohngemeinschaft den Arrest nicht selber vollziehen kann oder er in einer räumlich getrennten Abteilung vollzogen werden müsste - von der vollziehenden Behörde anzuordnen wäre (selbst diejenigen, welche nur 2 Tage betragen, da die Reisezeit wohl auch berücksichtigt werden müsste).

Ziffer 5: Der Vollzug einer Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene muss, wie heute, bereits ab dem 17. Altersjahr möglich sein.

Luzern

Die Vorschrift gemäss Art. 15 Ziff. 4 ist ein starker und unnötiger Eingriff in die Kompetenzen der Heimleitungen und deren Reglemente, die bei Einweisungen grundsätzlich zu respektieren sind. Wir schlagen vor, "zuständig" durch "anzuhören" zu ersetzen. Wir lehnen Art. 15 Ziff. 5 insofern ab, als die bisherige Möglichkeit der Einweisung eines 17-Jährigen in eine Arbeitserziehungsanstalt gemäss Art. 93bis Abs. 2 StGB, wenn er sich in einem Heim untragbar erweist, verunmöglicht werden soll. Zur Präzisierung schlagen wir eine Ergänzung von Ziff. 5 Abs. 2 wie folgt vor: "erweist sich der Jugendliche in einer Erziehungseinrichtung als untragbar und kann anstelle der Unterbringung nicht eine Freiheitsentzug gemäss Art. 26 angeordnet werden, so kann die Einweisung in eine Einrichtung für junge Erwachsene bereits nach Vollendung des 17. Altersjahrs erfolgen.

Nidwalden

Art. 15 : Die Frist von 5 Tagen nach Ziff. 4 ist zu kurz bemessen und sollte zudem der Kompetenz der Heimleitung überlassen sein.

Ziff. 5 schliesst die bisherige Möglichkeit, noch nicht 18-jährige Jugendliche infolge Untragbarkeit in einem Heim, in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen, aus, was sich als unbefriedigend erweist.

Fribourg

l'execution du placement devrait pouvoir se faire dans une institution accueillant de jeunes adultes des 17 ans (art. 15 ch. 5 AP),

Basel-Stadt

Art. 15
Ziff. 4 Die Disziplinarmassnahmen sollten unseres Erachtens grundsätzlich in der Kompetenz der Heime belassen werden, allerdings auf der Grundlage einer klaren Disziplinarordnung, welche Voraussetzungen und Verfahren regelt (vgl. VE StGB Art. 90).

Im übrigen sollten die entsprechenden Einrichtungen über eigene Disziplinarabteilungen verfügen, um einen vorübergehenden Wechsel im Unterbringungsort lediglich aus disziplinarischen Gründen zu vernein

St. Gallen

Art. 15

Es genügt, wenn für die Anordnung einer Trennung von mehr als zwei Tagen die Zustimmung der vollziehenden Behörde eingeholt wird; es ist weder zweckmässig noch praktikabel, die Disziplinargewalt der vollziehenden Behörde zu übertragen.

Wie im geltenden Recht sollte der Vollzug einer Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene bereits ab dem 17. Altersjahr möglich bleiben.

Aargau

Art. 15 (Vollzug der Massnahme)

Wenn jedesmal bei der Anordnung einer Trennung von mehr als 2 Tagen eine Bewilligung der einweisenden Behörde verlangt werden muss (Art. 15 Ziff. 4), wird die Heimleitung unnötig handlungsunfähig gemacht. Die Bestimmung soll dahingehend abgeändert werden, dass die Durchsetzung der Anstaltsdisziplin sofort und ohne unnötigen administrativen Aufwand erfolgen kann.

Es kommt zudem nicht selten vor, dass Jugendliche nach vollendetem 17. Altersjahr von ihrer Entwicklung her nicht mehr in ein Jugendheim passen und in eine Arbeitserziehungsanstalt versetzt werden sollten. Die Altersgrenze für eine Versetzung (Art. 15 Ziff. 5) soll daher analog der bisherigen Praxis auf 17 Jahre gesenkt werden.

Vaud

5. Article 15 chiffre 4 APE LCPM. Placement en institution

Cette disposition, lorsqu'elle énonce que le mineur placé en institution peut faire l'objet d'un isolement disciplinaire de 5 jours au plus, toute décision d'isolement pour plus de 2 jours émanant obligatoirement de l'autorité d'exécution, se révèle beaucoup trop restrictive. Le maximum de l'isolement doit être porté à 10 jours, alors que le directeur de l'institution devrait être à même de prononcer l'isolement pour 3 jours au moins; on permettrait ainsi une réaction adéquate en fin de semaine, notamment.

6. Article 15 chiffre 5 APE LCPM. Exécution dans une institution accueillant de jeunes adultes

Le renvoi en institution pour jeunes adultes à partir de 18 ans (aujourd'hui 17 ans) trahit le manque d'actualité de la révision. Il est patent que les adolescents difficiles sont de plus en plus nombreux, et leur âge de plus en plus bas. Le Conseil d'Etat ne peut agréer que, là encore, les propositions fédérales concrétisent l'élévation d'un seuil de tolérance, alors que des constatations concrètes commanderaient plutôt un abaissement. Il est d'avis que, si la limite n'est pas abaissée à 16 ans pour permettre de faire face aux incessantes récidives de certains individus, elle doit à tout le moins rester fixée à 17 ans.

Valais

L'exécution du placement doit pouvoir se faire dans une institution accueillant des jeunes adultes dès 17 ans (art. 15/5).

Neuchâtel

La réglementation proposée est globalement satisfaisante, en tant notamment qu'elle abolit la classification actuelle très artificielle entre institutions d'éducation, de rééducation, d'éducation au travail et de thérapie et qu'elle règle la question des arrêts disciplinaires (art.15 ch.4), comblant à cet égard une lacune de la loi.

Une réserve doit toutefois être faite par rapport à l'article 15 ch.5 qui exclut le renvoi en institution pour jeunes adultes (type Pramont) de mineurs de moins de 18 ans. Les cas d'adolescents très difficiles, que les institutions ordinaires ne peuvent ni ne veulent plus assumer, ne sont en effet pas rares. La limite actuelle de 17 ans doit donc être maintenue.

Jura

La seule réserve concerne l'impossibilité qu'il y aura à renvoyer, dans une institution pour jeunes adultes, un mineur qui se montre particulièrement difficile dès 16 ou 17 ans. Cette réforme va à l'encontre des besoins de plus en plus présents face à des adolescents renvoyés des institutions ordinaires et récidivant sans cesse, étant entendu que de telles institutions font parfois défaut.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Im übrigen ist Art. 14 Ziff. 3 VE ersatzlos zu streichen. Die Plazierung in einer geschlossenen Einrichtung ist nach dem Wortlaut von Ziff. 3 als eigenständige Massnahme ausgestaltet, die der Fremdplazierung gemäss Ziff. 1 gegenübersteht. Damit verkennt der Vernehmlassungsentwurf Sinn und Zweck der geschlossenen Unterbringung. Die Praxis versteht die Einweisung in eine geschlossene Einrichtung lediglich als vorübergehende Intervention, nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf die Schwere des Eingriffs. Diese Intervention hängt mit einer kritischen Phase in der Entwicklung des Jugendlichen zusammen, die häufig rasches Handeln erfordert, was nicht mehr gewährleistet wäre, wenn ein Gericht als urteilende Behörde solche Anordnungen treffen müsste. Wie nach geltendem Recht ist daher die Kompetenz bei der vollziehenden Behörde zu belassen. Dementsprechend ist Ziff. 3 in Art. 14 zu streichen und neu in n und neu in geänderter Form in Art. 15 einzufügen. Wir schlagen somit folgende Neufassung von Art. 15 Ziff. 2 VE vor :

"Die vollziehende Behörde kann eine Fremdplazierung gemäss Art. 14 Ziff. 1 vorübergehend in einer geschlossene Einrichtung durchführen lassen:

a) wenn es für den persönlichen Schutz des Jugendlichen bei der Behandlung eines psychischen Störung oder zur Bewältigung einer Krisensituation während des Massnahmenvollzugs unumgänglich ist;

b) wenn der Jugendliche die Sicherheit anderer in schwerwiegender Weise gefährdet und sich die Massnahme als notwendig erweist, um der Gefährdung zu begegnen."

In Art. 15 Ziff. 5 VE sollte 18.Altersjahr durch 17.Altersjahr ersetzt werden. Die Möglichkeit, ab dem 17.Altersjahr die Massnahmen in einer Einrichtung für junge Erwachsene durchzuführen, hat sich in der Praxis bislang bewährt. Man wird weiterhin darauf angewiesen sein, schwierige Jugendlich, die tragfähige Heimstrukturen mit teilweiser Geschlossenheit benötigen, schon vor ihrem 18.Altersjahr in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen zu können. Dies umso mehr, als das Angebot an Jugendheimen beschränkt ist.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 15: Vollzug der Massnahmen
Bei Ziffer 2 ist darauf hinzuweisen, dass die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für weibliche Jugendliche verbessert werden müssen. allfällige berufliche Defizite erweisen sich für junge Frauen oftmals als verhängnisvoll und sollten frühzeitig vermieden oder aufgefangen werden. Die entsprechenden Anstrengungen sind zu intensivieren.. Wichtig ist zudem, dass das traditionelle Rollenverständnis nicht noch zementiert wird. Weibliche Jugendliche müssen Rollenverhalten thematisieren und hinterfragen können. Eine Vorschrift gemäss Ziffer 3 fehlte bisher im StGB, ist jedoch erwünscht. Hingegen war es bisher so, dass die Institution den Verkehr der Eltern mit dem/der Jugendlichen anordnete. Nicht zu Unrecht, da sie die jugendliche Person aus dem täglichen Zusammenleben und somit auch ihre/seine praktischen Schwierigkeiten kennt. Ähnliches gilt für Ziffer 4, wo sich eine rasche Handlung in der Regel aufdrängt, wenn sie sinnvoll sein soll. Die Vorschriften in Ziffer 3 und 4 würden die vollziehende Behörde veranlassen, eine Absprache mit dem/der VorsteherIn der Institution durchzuführen vor der Verfügung. Es wäre sinnvoller, die der Institution vorstehende Person anzuweisen, die vollziehende Behörde unverzüglich über die getroffenen Anweisungen nach Ziffer 3 und 4 zu unterrichten Die vollziehende Behörde könnte immer noch abweichende Anordnungen treffen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe LIWJ

Art. 15 Vollzug der Massnahmen

Da die Regelung des persönlichen Verkehrs mit den Eltern einen Bestandteil des pädagogisch-therapeutischen Handelns ist, muss sie der Institution überantwortet werden.

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Ils approuvent plus particulièrement

- Une meilleure protection du mineur (art.14 ch.3, art. 15 ch.4 et art. 34).

Défense des Enfants international

Article 15

A propos de l'alinéa 3, DEI tient à relever que, dans le cadre de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant, le droit aux relations personnelles est un droit de l'enfant (cf. l'article 9.3). L'article 273 du Code civil, comme l'article 15 de l'avant-projet devront être adaptés dans ce sens au moment de la ratification de ladite Convention.

Tout en comprenant la nécessité de réglementer les peines disciplinaires, DEI tient à souligner que l'isolement, mentionné à l'alinéa 4, devrait être banni en application du paragraphe 67 des Règles minima des Nations Unies pour la protection des mineurs privés de liberté, adoptées en 1990 par l'Assemblee générale des Nations Unies.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

3. Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für weibliche Jugendliche

Auf Unterricht und Ausbildung von weiblichen Jugendlichen muss ein besonders grosses Gewicht gelegt werden. Allfällige berufliche Defizite, die sich später für junge Frauen oftmals als verhängnisvoll erweisen, sollten vermieden bzw. möglichst frühzeitig aufgefangen werden. Die diesbezüglichen Anstrengungen sind daher zu intensivieren. Auch frauenuntypische Ausbildungsmöglichkeiten sind verstärkt in Betracht zu ziehen.

Ebenfalls vermehrt zu beachten ist, dass weder in Unterricht/Ausbildung noch bei der Erbringung persönlicher Leistungen traditionelles Rollenverhalten zementiert wird. Es muss weiblichen Jugendlichen ermöglicht werden, Rollenverhalten zu thematisieren und zu hinterfragen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 15 Abs. 2 (Unterricht und Ausbildung während des Massnahmenvollzuges)

Art. 23 Abs. 1 (Persönliche Leistungen zugunsten der Allgemeinheit, gemeinnütziger Zwecke oder im Interesse des Opfers: Teil

Art. 26 Abs. 5 Satz 2 (Ausbildungseintrit als "Muss"-Vorschrift, wenn Forts. der Lehre oder einer Erwerbstätiakeit nlcht in Betracht kommt)

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 15, Vollzug: Wir halten es für wesentlich, dass die Familie, soweit nur möglich, in die Mitverantwortung einbezogen wird. Die Kontakte zur Familie sollten nicht nur geregelt, sondern im wesentlichen unterstützt werden.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 15 Ziff. 3: Bemerkungen

Um Zuständigkeitskollisionen zu vermeiden, erscheint richtig, der vollziehenden Behörde im Falle einer Unterbringung auch die Regelung des persönlichen Verkehrs der Eltern im Sinne von Art. 273 ff ZGB zu übertragen.

Art. 15 Ziff. 4: Bemerkungen

Es ist zu begrüssen, dass für die einschneidende Disziplinarmassnahme der Isolation eine gesetzliche Grundlage und eine enge zeitliche Begrenzung vorgesehen wird.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(21) Isolation aus disziplinarischen Gründen [§ 15.41

Der Artikel ist von den sprachlich bedingten Unklarheiten zu befreien.

Begründung: Der Artikel ist im Interesse des Schutzes vor rechtsstaatlich nicht unbedenklichem Einsperren angelegt worden; allerdings gilt er nur für eine Isolation aus disziplinarischen Gründen. Dieses Anliegen ist zu begrüssen. Die Fassung des Artikels ist aber aus sprachlichen Gründen von Unklarheiten nicht frei. Wird Isolation am Merkmal der Gruppe ("...von andern Jugendlichen getrennt...") oder am Merkmal des (nicht benannten) Einsperrens oder am Merkmal der räumlichen Trennung definiert? Streng der wörtlichen Formulierung nach dürfte aus disziplinarischen Gründen ein Jugendlicher in Begleitung eines Erziehers nicht eine Woche auf einer Alp verbringen bzw. versetzt werden. Eine getrennte Betreuung unter anderem Titel bleibt richtigerweise möglich, was aber angesichts der unklaren Definition einer Vermengung der Gründe Vorschub leisten könnte.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 15 Ziff. 4 VE

Da über die Wochenenden die vollziehenden Behörden nicht oder nur erschwert erreichbar sind, sollte die Anordnung einer disziplinarischen Trennung von der Gruppe erst dann durch die vollziehende Behörde verfügt werden müssen, wenn sie drei Tage übersteigt.

Art. 15 Ziff. 5 VE

Der Vollzug einer Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene sollte, wie heute, bereits ab dem 17. Altersjahr möglich sein. Der urteilenden Behörde wird dadurch ein weiteres Instrument in der Massnahmenpalette in die Hand gegeben, um den erzieherischen Bedürfnissen älterer Jugendlicher individuell Rechnung zu tragen.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 15

In Ziffer drei werden die Rechte der Eltern in Bezug auf den persönlichen Vewrkehr mit den Jugendlichen auf sinnvolle Weise eingeschränkt.

In Ziffer 4 wird, was interne Disziplinarmassnahmen betrifft, in unnötiger Weise in die Vollzugskompetenz der Heime eingegriffen. Ein internes Sanktionssystem verliert dabei an Flexibilität und Unmittelbarkeit. Die Verantwortung der Sanktionierung von Heimregelverletzungen wird an externe Stellen delegiert. Pädagogischen Sinn macht eine heiminterne Disziplinarstrafe aber nur dann, wenn sie durch diejenige Instanz ausgesprochen, vollzogen und damit auch verantwortet wird, deren Regeln verletzt worden sind. Zudem müssen Regelverletzungen im Heim einheitlich sanktioniert werden, was bei der vorgesehenen Bewilligungspraxis nicht garantiert ist, da nicht jede einweisende Behörde mit der Heimkultur in gleichem Massen vertraut ist.

Um ein allfälliges Willkürrisiko auf Seiten der Heime zu verhindern, scheint die Genehmigung einer Disziplinarverordnung und die Kontrolle deren Einhaltung durch die vorgesetzte oder beaufsichtigende Behörde der gangbarere Weg zu sein.

ANTRAG: Die Kompetenz für Disziplinarstrafen ist auf dem Verordnungsweg für jedes Heim einzeln, entsprechend seinem Auftrag zu regeln. Es ist davon abzusehen, dass einweisende Behörden mit der Kompetenz der Sanktionierung von Heimregelverletzungen ausgestaltet werden.

Zu Ziffer fünf: Jugendliche können in Ausnahmefällen nicht mehr bereits nach Vollendung des 17. Altersjahres in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden. Diese Änderung gegenüber dem heutigen Gesetz hat nur dann einen Sinn, wenn für die zu erwartende kleine Anzahl von Jugendlichen, für die eine vorzeitige Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt sinnvoll sein kann, neue Einrichtungen vorgesehen werden. Solche Einrichtungen müssten vermutlich sehr starken Gefängnischarakter aufweisen. Ob sich die Erstellung einer solchen Infrastruktur für die zu erwartende geringe Anzahl Jugendlicher lohnt, sei angezweifelt.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen (FAGU)

Art 15.3 Vollzug der Massnahme

Die Regelung des persönlichen Verkehrs mit den Eltern muss bei den Institutionen liegen.

Jugendheim Platanenhof

Art. 15 Vollzug der Massnahme

Ziff. 5 Anstelle des Vorschlags, soll wie bereits gültig ab dem 17. Altersjahr, die Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene vollzogen werden können.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 15 Vollzug der Massnahmen
Beim Vollzug aller Massnahmen ist dafür zu sorgen dass Mädchen und jungen Frauen ein positives, vielfältiges Frauenbild vermittelt wird. Im Unterricht, bei der Berufswahl und in der Ausbildung soll das traditionelle Rollenverhalten nicht zementiert werden.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Vollzug der Massnahmen

(1) Institutionelles Angebot im Massnahmenvollzug (Art. 15):

Der Verzicht auf eine Ausdifferenzierung und gesetzliche Festschreibung von speziellen Institutionstypen des Massnahmenvollzuges wird im Interesse grösserer Flexibilität und der Vermeidung stigmatisierender Zuweisungskriterien sehr begrüsst.

Der Verzicht auf eine institutionelle Ausdifferenzierung des Massnahmenvollzuges wird begrüsst.

Art. 16 Aenderung der Massnahmen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 16 Aenderung der Massnahmen

Ziff. 1:
Aenderung:
"Aendern sich die Verhältnisse, kann die vollziehende Behörde die Fremdplazierung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung durch die Fremdplazierung bei geeigneten Privaten ersetzen, ferner jede Fremdplazierung durch eine ambulante Massnahme. In den übrigen Fällen ist für die Aenderung von Massnahmen oder die Anordnung neuer Massnahmen die urteilende Behörde zuständig."

Begründung:
Soll die bestehende Massnahme durch eine weniger eingreifende ersetzt werden, kann die Aenderung der vollziehenden Behörde überlassen werden. Dasselbe gilt auch, wenn die Fremdplazierung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung durch die Fremdplazierung bei geeigneten Privaten ersetzt wird.

Als Folge der vorgeschlagenen Streichung von Art. 11 VE JStrR hat hier der entsprechende Passus über die "Aufsicht" zu entfallen.

Ziff. 2:
Zustimmung

Ziff. 3:
Streichung:

Begründung:
Als Konsequenz des beizubehaltenden "richterlichen Monismus" hat diese Bestimmung zu entfallen (siehe die Ausführungen zu den Schwerpunkten des Vorentwurfs, vorne I. D).

Neuer Artikel:

Art. 16a Bedingte Entlassung aus der Fremdplazierung

Ziff. 1 Abs. 1:
"Die vollziehende Behörde entscheidet regelmässig über die weitere Fortdauer der Fremdplazierung. Sie entlässt den Jugendlichen, wenn anzunehmen ist, der Zweck der Massnahme sei erreicht, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres."

Ziff. 1 Abs. 2:

"Die vollziehende Behörde bestimmt eine Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren."

Ziff. 2:
"Die vollziehende Behörde errichtet eine Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Sie lässt sich regelmässig Bericht erstatten."

Ziff. 3:
"Soweit es für die Bewährung geboten erscheint, kann die vollziehende Behörde dem Jugendlichen geeignete Weisungen erteilen."

Ziff. 4:
"Begeht der Jugendliche während der Probezeit eine Straftat, hält er sich nicht an die erteilten Weisungen oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, kann die vollziehende Behörde ihn verwarnen, die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängern oder ihn in die Massnahme zurückversetzen.

Nötigenfalls kann die Massnahme geändert werden. Art. 16 ist anwendbar."

Begründung:
Das im geltenden Jugendstrafrecht bewährte Institut der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme gemäss Art. 94 StGB soll nicht abgeschafft werden. Der VE StGB sieht denn auch für Erwachsene davon ab, die bedingte Entlassung aus der Massnahme zu streichen (Art. 65 VE StGB). Das Instrument der mit einer bedingten Entlassung verbundenen Probezeit und Schutzaufsicht erlaubt es der vollziehenden Behörde, Jugendliche nach der Fremdplazierung für eine bestimmte Zeit weiter zu betreuen und nötigenfalls in die Massnahme zurückzuversetzen. Diese Nachbetreuung erweist sich oft als unerlässlich für die Wiedereingliederung straffälliger Jugendlicher.

Für einen wirksamen Massnahmenvollzug ist es aus pädagogischen Gründen unverzichtbar, eine Mindestdauer der Fremdplazierungen, wie sie der geltende Art. 94 Ziff. 1 StGB kennt, vorzuschreiben. Wir schlagen deshalb vor, die einjährige Mindestdauer aus dem geltenden Recht zu übernehmen.

Nach Ablauf dieser Mindestdauer ist die Notwendigkeit der weiteren Fremdplazierung laufend zu überprüfen. Die Festlegung eines jährlichen Ueberprüfungsintervalls gemäss Art. 17 Ziff. 1 Satz 2 VE JStrR ist überflüssig. Neu soll bei Nichtbewährung während der Probezeit nötigenfalls auch die Aenderung der Massnahme gemäss den Zuständigkeitsregeln von Art. 16 VE JStrR möglich sein.

Neuer Artikel:
Art. 16b Endgültige Entlassung aus der Fremdplazierung

Eine separate Regelung der endgültigen Entlassung aus der Fremdplazierung im neuen Artikel 16b erscheint aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit des Gesetzes angebracht.

Ziff. 1:
"Hat sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, entlässt ihn die vollziehende Behörde endgültig."

Begründung:
Wird das Institut der bedingten Entlassung eingeführt bzw. beibehalten (Art. 16a Vorschlag ED Kt. ZH), ist notwendigerweise auch die definitive Entlassung aus der Massnahme zu regeln.

Ziff. 2:
"Steht fest, dass die Fremdplazierung aus besonderen Gründen keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfaltet, kann die vollziehende Behörde die Massnahme aufheben und den Jugendlichen endgültig entlassen."

Begründung:
Die Neuerung des Art. 17 Ziff. 1 VE JStrR ist begrüssenswert; danach können Massnahmen unter anderem dann aufgehoben werden, wenn feststeht, dass sie keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfalten. Allerdings muss der Ausnahmecharakter eines solchen Vorgehens deutlicher als im VE JStrR zum Ausdruck kommen, weshalb für derartige Aufhebungen "besondere Gründe" zu verlangen sind.

Bern

Art. 16 Änderung der Massnahme

Die Anordnung von Schutzmassnahmen nach der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe dürfte in der Praxis kaum vorkommen, da ja als Schutzmassnahme nach dem 18. Altersjahr nur noch die freiwillige persönliche Betreuung oder eine Unterbringung in Frage kommt. Im übrigen ist der Begriff "Freiheitsentzug" statt "Freiheitsentziehung" zu verwenden.

Basel-Stadt

Art. 16 Wir sind der Ansicht, dass für alle Massnahmeänderungen die urteilende und nicht die vollziehende Behörde zuständig sein soll, da sonst die vom Jugendrichter angeordneten Massnahmen durch den Vollzug "unterlaufen" werden könnten. Insbesondere könnte durch den im Vorentwurf vorgesehenen Verzicht auf eine Mindestdauer bei der Unterbringung ein Gerichtsurteil de facto innert kürzester Zeit von der vollziehenden Behörde ausser Kraft gesetzt werden. Im übrigen vermissen wir im Bericht zum Vorentwurf eine ausführlichere Begründung, weshalb inskünftig auf eine Mindestdauer der stationären Massnahme verzichtet werden soll. Gerade in der Praxis könnte mit einer solchen Schranke verfrühten Diskussionen

und Forderungen des Betroffenen dort, wo sie offensichtlich unsinnig sind, entgegengewirkt werden.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Unter Hinweis auf die in der Vorbemerkung erwähnten Ausführungen zum Verhältnis von Massnahmen und Strafen ist Art. 16 Ziff. 3 VE als Konsequenz des beizubehaltenden richterlichen Monismus zu streichen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 16: Änderung der Massnahmen
Hier stellt sich die Frage, wer mit den "andern Fällen" im 2. Satz von Ziffer 1 gemeint ist. Wir nehmen an, dass es sich im Gegensatz zum 1. Satz um eine Verschärfung der Massnahme handelt, d.h. eine ambulante Massnahme erweist sich im Vollzug als unwirksam und muss durch eine Unterbringung in einer Institution oder bei einer Privatperson ersetzt werden. Dies müsste klarer gemacht werden. Wir schlagenfolgende Formulierung vor: "Soll die Massnahme verschärft werden, ist...". Für die Rückführung in ein Leben in Freiheit nach Strafen gemäss Artikel 94 Absatz 1 StGB müsste eine zusätzliche Anordnung angefügt werden.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 16

In Art. 16 Abs. 2 kann "die Aenderung der Massnahmen ... vom Jugendlichen oder seinen gesetzlichen Vertretern beantragt werden". Hier ist zu fragen, ob das Antragsrecht den Eltern des Jugendlichen auch dann zusteht, wenn ihnen die elterliche Obhut entzogen worden ist.

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Ils approuvent plus particulièrement

- L'adaptation des décisions à chaque situation (art. 8, art. 16, art. 21, art. 26 ch. 3 et 4).

Défense des Enfants international

Article 16

DEI approuve l'alinéa 2 qui permet au mineur de demander lui-même la révision d'une mesure de placement, comme le requiert l'article 25 de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 16: Von Anfang an muss unseres Erachtens ein Vollzugsplan erarbeitet werden. In regelmässigen Abständen muss gemeinsam mit dem Jugendlichen und seinen Angehörigen der weitere Weg festgelegt werden. Im Konfliktfalle müssen Rechtsmittel vorgesehen werden.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(22) Anhörungspflicht bei Aenderung der Massnahme [§ 16.1]

Die Personen, die den Jugendlichen begleiten, sind vor Aenderung der Schutzmassnahmen, anzuhören.

Begründung: Personen, die den Jugendlichen im Rahmen von Schutzmassnahmen begleiten, können die Entwicklung des Jugendlichen, dessen aktuelle Situation und die Bewährungsperspektive im Hinblick auf eine beabsichtigte Aenderung der Schutzmassnahme gut beurteilen. Diese Beurteilung sollte in jedem Falle berücksichtigt werden. Daher sind - analog zur Anhörungspflicht bei der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug [§ 27.1] - die Personen, die den Jugendlichen begleiten, vor der Aenderung von Schutzmassnahmen anzuhören.

(23) Verfahren bei Aenderung der Massnahme [§ 16.1]

Lockerungen von Schutzmassnahmen sollten probeweise erfolgen können, so dass zur alten Massnahme zurückgekehrt werden kann, ohne dass die urteilende Behörde angegangen werden muss.

Begründung: Rückversetzungen bei Schutzmassnahmen werden verfahrensmässig als kompliziert empfunden, weil der Weg zwingend über die urteilende Behörde führt. Lockerungen von Schutzmassnahmen im Sinne des von der Fachwelt heute als selbstverständlich vertretenen Prinzips einer degressiven Betreuung würden erschwert. Unter der Bedingung, dass Lockerungen von Schutzmassnahmen probeweise erfolgen und wieder zurückgenommen werden können, ohne dass die urteilende Behörde aktiv werden muss, ist der SVE mit dem Wegfall der bedingten Entlassung im Massnahmerecht einverstanden.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 16 Ziff. 3 VE

Ist dahingehend zu ergänzen, dass die urteilende Behörde Schutzmassnahmen bei Bedarf auch im Verlaufe des Freiheitsentzuges anordnen kann, wobei der Vollzug der Reststrafe aufgeschoben wird. Damit wird die dringend erforderliche, grösstmögliche Durchlässigkeit Strafe-Schutzmassnahme erreicht (vgl. dazu auch Art. 69 VE Allg. Teil StGB).

Systematisch wäre die Bestimmung von Art. 16 Ziff. 3 wohl eher nach Art. 30 einzuordnen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen (FAGU)

Art 16.2 Aenderung der Massnahme

In welchen Abständen kann die Aenderung beantragt werden, in diesem Wortlaut scheint der Gesetzestext Jugendliche eher zu verunsichern, indem er sich vor allem darum bemüht eine Aenderung der Massnahme herbeizuführen und nicht eine Aenderung seines Verhaltens.

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips gefasst werden:

- Art. 16/17 (Flexibilität in der Durchführung von Massnahmen

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Bei Streichung von Art. 11 wäre die "Aufsicht" auch aus Art. 16, Ziff. 1, und Art. 17, Ziff. 2, zu eliminieren.

Art. 17 Beendigung der Massnahmen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 17 Beendigung der Massnahmen

Ziff. 1:
Aenderung:
"Die vollziehende Behörde hebt die Massnahmen der persönlichen Betreuung und der ambulanten Behandlung auf, wenn ihr Zweck erreicht ist, oder feststeht, dass sie **aus besonderen Gründen** keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfalten."

Begründung:
Wie bei der Fremdplazierung (Art. 16b Ziff. 2 Vorschlag ED Kt. ZH) soll auch die Aufhebung ambulanter Massnahmen wegen Wirkungslosigkeit nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich sein.

Da auch ambulante Massnahmen nur solange aufrechterhalten werden dürfen, als sie sich als notwendig und geeignet erweisen, sind sie laufend auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen. Somit sind jährliche Ueberprüfungsintervalle, wie sie der VE JStrR vorsieht, überflüssig.

Ziff. 2 Abs. 1:
Streichung

Begründung:
Der Vorschlag ED Kt. ZH sieht die ambulante Massnahme der "Aufsicht" gemäss Art. 11 VE JStrR nicht mehr vor (vgl. Begründung zu Art. 11).
Bei der verbleibenden ambulanten Massnahme der "Persönlichen Betreuung" erachten wir das Erfordernis des Einverständnisses des **mündigen** Betroffenen dazu, wie es der VE JStrR neu einführen will, als für eine effektive pädagogische Arbeit ungeeignet. Die Zustimmung des Betroffenen zu Massnahmen kann häufig nicht vorausgesetzt werden, sondern ist oftmals das Resultat einer längerfristigen Motivationsarbeit. Gerade in Krisensituationen würde die "Persönliche Betreuung" entscheidend an Verbindlichkeit und damit Wirksamkeit verlieren, wenn sie allein mangels Einverständnisses des mündigen Betroffenen aufgehoben werden müsste.

Ziff. 2 Abs. 2:
Zustimmung

Ziff. 3:
Zustimmung

Bern

Art. 17 Beendigung der Massnahmen

Ziffer 1: Was als theoretischer Grundsatz von absoluter Richtigkeit ist, lässt sich in der Praxis manchmal nur sehr schwer verwirklichen. So dürfte es sich mit der Bestimmung verhalten, wonach Schutzmassnahmen dann aufzuheben seien, wenn sie ihren Zweck erreicht haben. Diese Selbstverständlichkeit hat ihre Tücken vor allem in den Fällen der Heimeinweisung resp. neu der Unterbringung. Es wird nämlich vorausgesetzt, dass klar erkennbar ist, wann der erstrebte Zustand erreicht sei. In der Praxis ist es aber so, dass in der Regel eine bedingte Entlassung erfolgt, wenn es verantwortbar erscheint, mit den Jugendlichen einen Versuch zu wagen. Allenfalls erfolgt eine Rückversetzung und später ein neuer Versuch. Dies soll nun nicht mehr möglich sein, da die bedingte Entlassung abgeschafft wird. Die Folge wird sein, dass der stationäre Aufenthalt vielfach länger dauern wird als bisher, es sei denn, was offenbar die Meinung ist, die vollziehende Behörde führe ein Massnahmeänderungsverfahren durch. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die allfällige Rückversetzung dann durch die urteilende Behörde angeordnet werden müsste. Ein solcher Lösungsansatz ist unbefriedigend.

Die Abschaffung der bedingten Entlassung wird mit der Anlehnung an das Zivilrecht begründet. Es trifft zwar zu, dass die FFE-Gesetzgebung keine bedingte Entlassung kennt. Aber immerhin ist es so, dass bei Rückfällen in der Regel dieselbe Behörde, gestützt auf die ihr bekannten Akten relativ rasch eine Rückversetzung in den stationären Vollzug anordnen kann, was ab 18 Jahren bei den Jugendgerichten nicht mehr der Fall sein wird. Zudem sehen die Ausführungsbestimmungen z.B. im Kanton Bern vor, dass bei Entlassung aus der FFE-Massnahme eine Nachbetreuung oder eine vormundschaftliche oder andere Massnahme angeordnet werden kann, was in etwa den Modalitäten einer bedingten Entlassung oder einer Schutzaufsicht entsprechen dürfte. In der Jugendstrafrechtspflege wird es nun bei Entlassung aus einer Unterbringung wegen der Mündigkeit mit 18 Jahren kaum mehr Massnahmen durch die Jugendstrafbehörden geben, sondern die Jugendlichen werden direkt in die "freie Wildbahn" entlassen. Die Praxis wird sich so behelfen, dass Jugendliche sehr oft einfach ihre Berufslehre vollumfänglich im Heim werden absolvieren müssen, damit man ja kein Risiko eingeht. Das scheint nicht sachgerecht zu sein. Im übrigen kennt auch das Strafrecht für Erwachsene die bedingte Entlassung.

Ziffer 2: Die freiwillige Aufsicht und persönliche Betreuung nach Erreichen der Mündigkeit wird es zufolge der Konzeption des Entwurfs kaum mehr geben, wie schon mehrfach betont worden ist. In der Praxis entstehen, sofern eine persönliche Betreuung ernst genommen wird, immer wieder Meinungsverschiedenheiten. Man denke nur zum Beispiel an Lohnverwaltungen. Die Jugendlichen werden in Zukunft auf "Schwierigkeiten" mit Betreuern mit "Kündigungen" reagieren, sofern sie überhaupt anfänglich mit der Weiterführung der Massnahme einverstanden waren. Damit ist niemandem gedient. Es ist überhaupt nicht einzusehen, weshalb die relativ milde, kostengünstige und erfolgversprechende Massnahme der Erziehungshilfe faktisch abgeschafft werden soll. Die Folge wird sein, dass vermehrt Freiheitsstrafen oder stationäre Schutzmassnahmen ausgefällt werden dürften.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass Aufsicht und persönliche Betreuung so ausgestaltet werden, dass sie auch gegen den Willen der Betroffenen bis zur Vollendung des 22. Altersjahres weitergeführt werden können.

Nicht geregelt ist im weiteren das Zusammentreffen einer bestehenden Schutzmassnahme mit einer Strafe des Erwachsenenrechts, allenfalls mit einer Massnahme des Erwachsenenrechts. Artikel 27 Absatz 3 VE regelt nur die Frage der "Reststrafe". Dieser Mangel muss behoben werden.

Luzern

Aufsicht und Betreuung müssen entgegen der Formulierung in Art. 17 auch ohne Einwilligung des Betroffenen durchgeführt werden können und zwar grundsätzlich, bis der Zweck der Massnahme erreicht wird. Art 17. Ziff. 2 Satz 1 ist deshalb zu streichen. Die Altersgrenze von 22 Jahren erachten wir als richtig.

Nidwalden

Art. 17 : Aufsicht und persönliche Betreuung müssen, entgegen der Bestimmung von Ziff. 2, über das Mündigkeitsalter hinaus durchgeführt werden können.

Zug

Art. 17 Beendigung der Massnahme

Aus dem Gesetzestext geht zuwenig klar hervor, ob bei nichtgreifender Therapie der Jugendliche aus der Schutzmassnahme entlassen wird.

Solothurn

Artikel 17 Ziffer 2 Satz 1

Ebenso wie im Erwachsenenstrafrecht die Bewährungshilfe, muss auch die Aufsicht und persönliche Betreuung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet oder weitergeführt werden können. Andernfalls ist die Massnahme der freiwilligen Beratung gleichgestellt, was ihrem Zweck nicht entspricht. Satz 1 ist zu streichen.

Basel-Stadt

Art. 17
Ziff. 1 Auch hier sind wir der Meinung, dass die Aufhebung von Massnahmen der urteilenden Behörde vorbehalten bleiben sollte (vgl. dazu die Bestimmungen über den Fürsorgerischen Freiheitsentzug, FFE, Art. 397 b Abs. 3 ZGB).

Sehr sinnvoll finden wir die klare gesetzliche Regelung, dass von einer Weiterführung der Massnahme abgesehen werden darf, wenn sie keine erzieherische oder therapeutische Wirkung mehr entfaltet.

Ziff. 2 Aufsicht und persönliche Betreuung sollten, auch im Einverständnis des Betroffenen, nur aus wichtigen Gründen bzw. unter gewissen, im Gesetz zu nennenden Kriterien über das Mündigkeitsalter hinaus weitergeführt werden (z.B. bei drohender Rückfallgefahr, Beeinträchtigung des Berufsabschlusses etc.).

St. Gallen

Art. 1 7

Die bedingte Entlassung aus der stationären Massnahme sollte beibehalten werden, um eine Rückversetzung durch die vollziehende Behörde zu ermöglichen, wenn sich die Fortführung der stationären Betreuung als erforderlich erweist. Art. 17 Ziff. 2 Abs. 1 kann gestrichen werden

Aargau

Art. 17 (Beendigung der Massnahme)

Für die Beendigung einer Massnahme ist gemäss Entwurf keine Rückfrage bei der Heimleitung mehr vorgesehen. Wir sind der Ansicht, dass die Heimleitung vor Beendigung einer Massnahme angehört werden soll.

Thurgau

Art. 17

Es ist zu erwähnen, dass ambulante Massnahmen, die kurz vor dem 18. Altersjahr ausgesprochen werden, kaum durchführbar sind, sofern Aufsicht und persönliche Betreuung nur im Einverständnis des Betroffenen durchgeführt werden können. Ebenfalls wird es schwierig sein, stationäre Massnahmen, die kurz vor dem 18. Altersjahr begonnen haben, in einem offenen Rahmen durchzuführen. Aufsicht und persönliche Betreuung müssten deshalb auch gegen den Willen des Betroffenen angeordnet oder weitergeführt werden können.

Vaud

4. Articles 10 et suivants APE LCPM. Mesures protectrices

Afin que les objectifs pédagogiques énoncés puissent être servis au mieux, il paraît indispensable que l'autorité de jugement soit astreinte à déterminer la durée des mesures protectrices, en particulier du placement (article 14 APE LCPM) : il n'échappe à personne qu'il est bon que le mineur, ses parents et les éducateurs sachent à quoi s'en tenir lorsqu'une mesure protectrice a été prononcée.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Auch schlagen wir vor, Art. 17 Ziff. 2 Abs. 1 VE, **Beendigung der Massnahmen,** ersatzlos zu streichen. Ambulante Massnahmen, die kurz vor dem 18. Altersjahr ausgesprochen werden, sind kaum durchführbar, wenn sie vom Einverständnis des Betroffenen abhängig sind. Als jugendstrafrechtliche Massnahmen müssen sie daher, wie bis anhin, auch gegen den Willen des Betroffenen angeordnet und weitergeführt werden können.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 17: Beendigung der Massnahmen
Wenn auf das Einverständnis der betroffenen Person in Ziffer 2 Absatz 2 abgestellt werden soll, ist anzunehmen, dass gerade diejenigen, welche die Weiterbetreuung am nötigstens hätten, nicht einverstanden sein werden. Wir denken namentlich an Drogen- und Alkoholgefährdete. Wir schlagen deshalb vor, Absatz 2 zu streichen. Dies ist umsomehr am Platz, da das zivilrechtliche Mündigkeitsalter auf 18 Jahre herabgesetzt werden soll. Die zivilrechtliche Mündigkeit müsste dann noch bei andern Massnahmen berücksichtigt werden. Ein Massnahmenvollzug für 18jährige wäre gar nicht mehr möglich. Es handelt sich nicht um Haft im Sinne der EMRK, die nach der Mündigkeit nicht mehr zulässig wäre. Diese Frage wird sich nur bei der Verschärfung der Massnahme in eine institutionelle stellen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe LIWJ

Art. 17 Beendigung der Massnahme

(Ziff. 2 Abs. 1) Jugendliche im Alter von 18 bis 22 Jahren verfügen häufig noch nicht über die notwendige Reife, um die noch notwendige Betreuung annehmen zu können. Zudem beginnt

die Massnahme häufig erst mit 17 oder 18 Jahren. Aus diesen Gründen ist Ziff. 2 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

L'art. 17 AP nous pose un problème. S'il ne détermine pas la durée des mesures, il prévoit cependant que celles-ci feront l'objet d'une évaluation annuelle. Il nous semble essentiel de considérer ces évaluations comme des décisions susceptibles de recours pour les mineurs.

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 17, CHIFFRE 2, ALINEA 2

La CFJ considère qu'une limite absolue fixée à **vingt-deux ans** est adéquate pour les mesures protectrices.

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Art. 17 Jugendstrafrecht

Nach alter Formulierung wird eine Schutzmassnahme dann aufgehoben, wenn sie ihren Zweck erreicht hat. Die neu vorgesehene Ergänzung, dass eine Massnahme auch dann beendet werden kann, wenn sie keine erzieherische oder therapeutische Wirkung mehr entfaltet, erscheint uns sinnvoll. Im Entwurf des Art.17 wird aber die Einflussnahme der Heimleitung auf nicht akzeptable Weise beschnitten: Die Verpflichtung der anordnenden Behörde, vor der Beendigung der Massnahme die Heimleitung anzuhören, ist im Gegensatz zum heute gültigen Text nicht mehr im Entwurf enthalten. Wir halten dies für nicht vertretbar: Nur die Heimleitung kann aufgrund ihres vertieften Kontakts mit den Jugendlichen Aussagen dazu machen, ob eine Massnahme ihren Zweck erfüllt hat oder erzieherisch/therapeutisch keine Wirkung mehr zeigt. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Heimleitung unbedingt vor der Beendigung einer Massnahme anzuhören ist.

Zu Ziffer 2 und 3: Wir halten die Formulierung der beiden Ziffen für wenig transparent. So wie sie im Entwurf vorgesehen ist, ergibt sich daraus, dass die Jugendlichen von den einweisenden Behörden vor die Alternative "Aufsicht" oder "Vormundschaft gestellt werden, um eine "freiwillige" Zustimmung zur Fortführung der Aufsicht zu erlangen. Vor diese Alternative gestellt, kann nicht mehr von Entfaltung des freien Willens gesprochen werden. Es ist ehrlicher und klarer, wenn Ziffer 2 und 3 vereint würden (wie heute) mit dem Inhalt, dass eine Aufsicht nach Beendigung der Massnahme obligatorisch ist.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Art.17 Ziff.1: Hier ist unbedingt die Mitwirkung der Institutionsleitung vorzusehen:: "Die vollziehende Behörde hebt nach Anhörung der Institutionsleitung die Massnahme auf,.." Ziff.2 Art. 2: aus entwicklungspsychologischen Gründen (Retardierung) ist die Altersgrenze für die Beendigung amtlicher Massnahmen bei 25 Jahren zu belassen.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(24) Ueberprüfungsfrist der Massnahme [§ 17.1

Erwünscht ist eine halbjährliche Ueberprüfung.

Begründung: Normalerweise ergeben sich bei Jugendlichen in kürzeren Fristen Situationsveränderungen. Um diese zugunsten einer Konsolidierung des Jugendlichen auszunützen, sollte die automatische Ueberprüfungskadenz höher als vorgesehen sein. Dies würde plazierende Stellen und betreuende Institutionen auch zwingen, sich regelmässiger und grundsätzlich mit dem Geschick des einzelnen Jugendlichen zu befassen.

(25) Wegfall ambulanter Massnahmen bei Müdigkeit [§ 17.2]

Sämtliche Schutzmassnahmen, also ebenfalls Aufsicht und persönliche Betreuung sollten auch gegen den Willen des Jugendlichen auch nach seinem 18. Geburtstag bis höchstens 25 weitergeführt werden können.

Begründung: Es ist nicht einzusehen, dass die Unterbringung wesentlich andere erzieherische Ziele verfolgt als die Instrumente Aufsicht und persönliche Betreuung. Wenn weniger einschneidende Massnahmen erfolgversprechend sind, sollte nicht die einschneidendere Unterbringung gewählt werden müssen, nur damit man den Jugendlichen nach 18 noch beeinflussen kann. Die Weiterführung sämtlicher Schutzmassnahmen sollte nach dem Grundsatz "Strafrecht beschränkt die Mündigkeit" gewährleistet werden, und zwar bis zum von uns vorgeschlagenen Höchstalter von 25 Jahren (vgl. Punkt (26)). Erwünscht ist eine eindeutige Bestimmung, dass alle Schutzmassnahmen über die Mündigkeitsaltersschwelle hinaus auch gegen den Willen der Jugendlichen weitergeführt werden können. Als Kompensation der Beschneidung der Mündigkeit sollte dem Jugendlichen aber ein Anhörungsrecht gewährt werden. In diesem Zusammenhang wäre nochmals gründlich zu überdenken, ob eine Erweiterung der Geltung des Jugendstrafrechts auf 20 Jahre gegenüber der vorgeschlagenen Durchsetzung von Schutzmassnahmen auch über das Mündigkeitsalter hinaus nicht die bessere Lösung darstellt. Angesichts der Unterschiede in der Entwicklung der Jugendlichen in dieser Altersspanne könnte auch eine Lösung sinnvoll sein, die dem Jugendrichter die Kompetenz einräumt, zu entscheiden, ob für den Jugendlichen zwischen 18 und 20 noch das Jugendstrafrecht oder bereits das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden soll.

(26) Höchstalter für die Beendigung der Sanktionen [§ 17.2 und § 31.2]

Es ist das gleiche Höchstalter für den altersbedingten Hinfall von Schutzmassnahmen und Strafen vorzusehen, nämlich 25 Jahre.

Begründung: Bei den Schutzmassnahmen sieht der Vorentwurf als Höchstalter 22 vor und bei den Strafen 25 Jahre. Ein gleiches Höchstalter unterstreicht die Zäsur, von wo an der Jugendliche endgültig als selbstverantwortlicher Erwachsener gilt. Die Klientel zeichnet sich zudem mehrheitlich durch Entwicklungsverzögerungen aus, die in der Folge auch den Abschluss der Ausbildungszeit um mehrere Jahre hinausschieben. Im Interesse, dass Jugendliche eine Ausbildung abschliessen können, sollte hier das spätere Alter von 25 Jahren massgebend sein.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 17 Ziff. 1 VE

Das heutige Instrument der bedingten Entlassung aus einer stationären Massnahme wurde offenbar fallengelassen in der Meinung, dass die (in der Regel) noch erforderliche persönliche Betreuung in Form einer ambulanten Massnahme mittels Massnahmeänderung durch die vollziehende Behörde anzuordnen ist. Wird jedoch eine Rückversetzung in die ursprünglich angeordnete Unterbringung erforderlich, müsste die entsprechende, nochmalige Massnahmeänderung erneut durch die urteilende Behörde erfolgen, was höchst unpraktikabel wäre. Es ist deshalb der vollziehenden Behörde die Kompetenz zur Gewährung einer bedingten Entlassung aus der Massnahme der Unterbringung (fakultativ) mit Begleitung und Rückversetzungsmöglichkeit in die Hand zu geben. Damit würden sämtliche Massnahmeänderungen (sytemkonform) durch die urteilende Behörde und sämtliche Vollzugsanordnungen durch die Vollzugsbehörde verfügt.

Art. 17 Ziff. 2 VE

Es ist unbedingt erforderlich, dass die persönliche Betreuung auch gegen den Willen des Betroffenen bis zur Vollendung des 22. Altersjahres weitergeführt werden kann (dies gilt insbesondere für den Fall der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre). Erfahrungsgemäss ist die Entwicklung eines Jugendlichen mit 18 Jahren noch keineswegs abgeschlossen, und eine ambulante Erziehungsmassnahme ist vielfach auch weiterhin indiziert.

Sollte die Möglichkeit einer bedingten Entlassung mit Begleitung (vgl. Bemerkungen zu Art. 17 Ziff. 1 VE) nicht geschaffen werden, wäre die Anordnung einer ambulanten Schutzmassnahme (Art. 16 Ziff. 1 VE) für einen über 18-Jährigen nach der Entlassung aus der Unterbringung gegen dessen Willen absolut unmöglich, was in manchen Fällen die während der Unterbringung erzielten Erfolge wieder gefährden oder sogar zunichte machen würde.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 17

Eine Schutzmassnahme wird aufgehoben, wenn sie ihren Zweck erreicht hat. Dies ist die Formulierung, wie sie bereits heute im Gesetz vorgesehen ist. Neu kann eine Massnahme auch beendet werden, wenn sie keine erzieherische oder therapeutische Wirkung mehr entfaltet. Dass dies eine sinnvolle Ergänzung ist, zeigt die Praxis immer und immer wieder. Auch hier geht es um eine längst fällige Legifizierung von heutigen Realitäten.

In Art. 17 wird aber die Einflussnahme der Heimleitung auf nicht akzeptable Weise beschnitten: Die Verpflichtung für die einweisenden Behörden, die Heimleitung vor Beendigung der Massnahme anzuhören ist im Gegensatz zum heute gültigen Gesetz nicht mehr in den Gesetzestext aufgenommen worden. Nur die Heimleitung kann aber aufgrund ihres täglichen Kontaktes mit den Jugendlichen Aussagen zur Frage machen, ob die Massnahme ihren Zweck erfüllt hat oder erzieherisch und therapeutisch keine Wirkung mehr zeigt. Durch den Entzug des Mitspracherechtes wird die Heimleitung zu einem Vollzugswerkzeug degradiert. Wir gehen deshalb von einer aus Unachtsamkeit entstandenen Unterlassung in der Textformulierung aus.

ANTRAG: Im Gesetzestext ist der Gedanke wieder aufzunehmen, dass die Heimleitung vor der Beendigung einer Massnahme anzuhören ist.

Zu Ziffer zwei: Es gibt Fälle, in denen eine Weiterführung der Aufsicht und persönlichen Betreuung auch nach Erreichen der Mündigkeit unabhängig vom Willen des Jugendlichen notwendig ist. Insbesondere wenn in absehbarer Zukunft das Mündigkeitsalter auf 18 Jahre hinuntergesetzt wird. Wenn eine Fortführung der Aufsicht vom freien Willen des Jugendlichen abhängig gemacht wird, besteht die Gefahr, dass der Jugendliche von den einweisenden Behörden vor die Alternative "Aufsicht" oder "Vormundschaft" gestellt wird, um eine "freiwillige" Zustimmung zur Fortführung der Aufsicht zu erlangen. In Ziffer 3 wird ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Vor diese Alternative gestellt, kann nicht mehr von Entfaltung des freien Willens gesprochen werden. Es ist ehrlicher zu sagen: "Du hast unabhängig von Deinem Willen eine Aufsicht nötig". Wir finden es ehrlicher und transparenter, wenn Ziffer 2 und 3 vereint würden, des Inhaltes, dass eine Aufsicht nach der Beendigung der Massnahme obligatorisch ist (wie heute).

ANTRAG: Die Aufsicht nach Beendigung einer Massnahme ist obligatorisch zu erklären. Deren Dauer soll nicht vom Einverständnis des Jugendlichen, sondern vom *Fortschritt in seiner Entwicklung abhängig gemacht werden.*

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Jugendheim Platanenhof

Art. 17 Beendigung der Massnahmen

In Ziff. 1 fehlt, dass vor der Beendigung der Massnahme die Heimleitung um Stellungnahme ersucht werden sollte.

Ziff. 2 Abs. 1 muss ersatzlos gestrichen werden.

Die Erfahrung zeigt, dass Jugendliche im Alter von 18 bis 22 Jahren oft noch nicht über die nötige Reife verfügen, um die notwendige Betreuung annehmen zu können. Oft beginne die Massnahme erst mit 17 oder 18 Jahren.

Ziff. 3 Erachten wir als sehr wichtig. Dies gewährleistet nach dem Wegfall jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen eine Fortsetzung der nötigen Betreuung.

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzip gefasst werden:

- Art. 16/17 (Flexibilität in der Durchführung von Massnahmen

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Verbesserte Rechtsstellung der Betroffenen

Das Bemühen um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen, wie es

- in der regelmässigen Überprüfung von Massnahmen (Art. 17),
- in der Vorgabe von Mindestregeln für das Verfahren (Art. 33),
- im garantierten Rechtsanspruch der Betroffenen, eine amtliche Verteidigung verlangen zu können (Art. 33, Abs. 4) und
- in der rechtlichen Garantie von Rechtsmittel der Betroffenen (Art. 34)

Ausdruck findet, wird sehr begrüsst.

Zeichnen sich bei der Überprüfung einer Massnahme (Art. 17) Wirkungen ab, die dem Resozialisierungsziel zuwiderlaufen, ist auch ein Abbruch der Plazierung in Betracht zu ziehen. Aufgrund der Befunde der Sozialpädagogischen Forschungsstelle über konzeptuelle Defizite von Jugendheimen (vgl. dazu insbesondere Tanner 1992, S. 55 - 64 und 98) ist insbesondere vor einem extensiven Gebrauch von disziplinarischen Rückversetzungen in Erziehungsinstitutionen mit Stufenkonzepten zu warnen und der Qualität heiminterner Berufsausbildungsangebote besondere Beachtung zu schenken.
Wir gehen davon aus, dass die Überprüfung einer Massnahme anlässlich einer "Standortbestimmung" vom zuständigen Jugendanwalt bzw. der zuständigen Jugendanwältin vorgenommen wird. Im Interesse grösstmöglicher Unvoreingenommenheit der Überprüfung einer Massnahme postulieren wir ein substantielle Erweiterung von Art. 17, Ziff. 1, durch die Schaffung der Möglichkeit, auf Antrag der Betroffenen ein unabhängiges kantonales Fachorgan zur Überprüfung beizuziehen (analog zu den in einzelnen Kantonen bestehenden psychiatrischen Gerichtskommissionen, welche auf Verlangen von Betroffenen die Notwendigkeit stationärer Behandlungen in psychiatrischen Kliniken zu überprüfen haben).

Das Bemühen um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen, wie es in Art. 17, 33 und 34 Ausdruck findet, wird sehr begrüsst. Wir schlagen allerdings vor, Art. 17, Ziff. 1, um die Möglichkeit zu erweitern, auf Antrag der Betroffenen ein unabhängiges kantonales Organ (i.S. der in einzelnen Kantonen bestehenden psychiatrischen Gerichtskommissionen) zur Überprüfung beizuziehen.

Bei Streichung von Art. 11 wäre die "Aufsicht" auch aus Art. 16, Ziff. 1, und Art. 17, Ziff. 2, zu eliminieren.

(2) Nachbetreuung nach Abschluss einer stationären Massnahme (Erweiterung von Art. 17)

Im Unterschied zum geltenden Jugendstrafrecht wird im Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege generell von der bedingten Entlassung aus einer Massnahme abgesehen. Der Verzicht auf den bisherigen Automatismus bedingter Entlassung erscheint im Blick auf die Wirkungslosigkeit im Falle mangelnder Kooperationsbereitschaft der Klientinnen und Klienten sinnvoll. Die Möglichkeit einer Nachbetreuung ist unseres Erachtens in vielen Fällen für einen erfolgreichen Abschluss der Resozialisierung von grosser Bedeutung. Wir schlagen deshalb vor, Art. 17 durch Einschub einer neuen Ziffer 2 zu erweitern, wonach die vollziehende Behörde, ähnlich wie bei Entlassung aus einer Freiheitsentziehung (Art. 26, Ziff. 6), auch im Falle der Vollendung einer stationären Massnahme zu prüfen hat, ob zur Stützung noch eine ambulante Massnahme nötig ist.

Analog zur Entlassung aus einer Freiheitsentziehung sollte auch bei der Entlassung aus einer stationären Massnahme die Möglichkeit einer qualifizierten Nachbetreuung gewährleistet sein zumal künftig auf den Automatismus bedingter Entlassung verzichtet werden soll. Wir postulieren deshalb eine Erweiterung von Art. 17 um eine Bestimmung, welche analog zu Art. 26, Ziff. 6, auch im Falle der Vollendung einer stationären Massnahme zur Prüfung ambulanter Massnahmen (Nachbetreuung) verpflichtet.

Art. 18 Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts

---

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 18 Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts

Ziff. 1:
Zustimmung

Ziff. 2 lit. a und b:
Zustimmung

Ziff. 2 lit c:
Aenderung:
"ein Verfahren auf **Aufhebung der elterlichen Obhut oder** Entziehung der elterlichen Gewalt eingeleitet ist."

Begründung:
Da der Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB) in der Praxis grosse Bedeutung zukommt, rechtfertigt es sich, diese vormundschaftliche Massnahme auch aufzuführen.

Ziff. 3:
Aenderung:
"Verzichtet die Behörde des Zivilrechts im Interesse eines einheitlichen Vorgehens darauf, selber Massnahmen anzuordnen, kann sie bei der **zuständigen** Jugendstrafbehörde den Erlass, die Aenderung oder die **Beendigung** von Massnahmen nach den Artikeln 10 - 17 beantragen."

Ziff. 4:
Aenderung:
"Die Behörde des Zivilrechts und die Jugendstrafbehörde teilen sich ihre Entscheide **gegenseitig** mit."

Begründung zu Ziff. 3 und 4:
Die vorgeschlagenen Aenderungen sind nicht inhaltlicher, sondern nur redaktioneller Natur.

Bern

Art. 18 Zusammenarbeit

Es ist zu begrüssen, dass die Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts in der vorgesehenen Form geregelt wird.

Luzern

Die Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 18 muss auch gegeben sein, wenn die zivilrechtlichen Behörden die Anordnung einer zivilrechtlichen Massnahme ablehnen.

Nidwalden

Art. 18 : Das Beschwerderecht gemäss Ziff. 1 lit. c geht zu weit und ist daher ersatzlos zu streichen.

Fribourg

la collaboration entre autorités protectrices civiles et pénales devrait s'exercer au stade de l'information et de la notification de la décision et non pas dans un procès devant un juge (art. 18 ch. 1 AP);

Solothurn

Artikel 18 Ziffer 1 Buchstabe c

Die Jugendanwaltschaft soll nicht Oberaufsichtsbehörde über die Vormundschaftsbehörden sein. Falls die Vormundschaftsbehörden untätig bleiben, besteht die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde. Buchstabe c ist zu streichen.

Basel-Stadt

Art. 18
Ziff. 1 lit.c
Es ist unseres Erachtens nicht Sache der Jugendstrafbehörde, eine Art Aufsicht über die Vormundschaftsbehörde auszuüben, indem sie deren Entscheide anfechten kann. Umgekehrt steht ja den Zivilbehörden, die selbst nicht tätig werden, lediglich das Recht zu, Massnahmen bei der Jugendstrafbehörde zu beantragen.

Ziff. 2 Gegen den Vorrang des Jugendstrafrechts ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir schlagen jedoch vor, als weiteren Grund einer möglichen Übertragung von Massnahmen an die Zivilbehörden die Geringfügigkeit einer Straftat bei gleichzeitig vorliegender Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen in das Gesetz aufzunehmen. Ein gefährdeter Jugendlicher, der ohne zu bezahlen Tram fährt, würde wohl kaum verstehen, dass die Jugendstrafbehörde deswegen Schutzmassnahmen gegen ihn ergreift.

Ziff. 3 Wir sind - entgegen den Ausführungen im Bericht zum Vorentwurf S. 163 - der Meinung, dass die Zivilbehörde ein bereits eingeleitetes Kinderschutzverfahren weiterführen sollte, auch wenn der betreffende Unmündige inzwischen straffällig geworden ist.

Nicht geregelt ist die Frage, was bei einem Kompetenzkonflikt zwischen den Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts zu geschehen hat.

Vaud

3. Dispositions procédurales

L'APE LCPM contient des dispositions procédurales détaillées aux articles 6 à 9 (instruction), 18 (collaboration entre autorités civiles et pénales des mineurs), ou encore 33 à 36, notamment. Déjà perceptible lors de la révision de 1971, l'entorse à l'article 64 bis de la Constitution fédérale en matière de droit pénal des mineurs se révèle si sensible dans l'APE LCPM qu'il y a lieu d'envisager certaines modifications.

7. Article 18 APE LCPM. Collaboration

Cette disposition est inutilement compliquée. De plus, le chiffre 1 litt. d doit absolument être abandonné.

Valais

La collaboration entre autorités protectrices civiles et pénales doit se réaliser par l'information et la notification des décisions. Il est inadmissible de soumettre d'éventuels conflits au juge civil devant lequel juge pénal et administration seraient opposés (art. 18).

Neuchâtel

S'agissant de la collaboration entre autorités civiles et pénales (art.18), la novelle n'aura pas d'incidences sur le fonctionnement des institutions neuchâteloises puisque dans notre canton, la justice pénale des mineurs est exercée par l'autorité tutélaire, que préside un magistrat de carrière. La collaboration entre autorités civiles et pénales existe donc déjà. Elle offre une souplesse et une complémentarité qui ont fait leurs preuves. Cela étant, la réglementation proposée paraît bien compliquée et le droit de recours du juge pénal contre les mesures prises par l'autorité civile anachronique.

Jura

4. **Collaboration entre justice pénale et autorités civiles**

Au plan cantonal, la loi jurassienne régissant le Tribunal des mineurs règle, depuis 1979, les modalités de la collaboration entre justice pénale et autorités civiles. Il est apparu nécessaire au législateur fédéral d'unifier, par une disposition de fond, les pratiques en vigueur dans les cantons. Le Gouvernement jurassien accepte le principe.

On peut se poser sérieusement la question de savoir si une simple collaboration, sous la forme d'un échange d'informations, ne serait pas suffisante en l'espèce. Est-il absolument nécessaire, comme le veut l'article 18 de l'avant-projet, de donner au juge pénal la possibilité d'actionner l'autorité tutélaire devant un tribunal pour qu'elle agisse dans le sens souhaité ?

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 18: Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts
Beschwerdegrund wäre gemäss Ziffer lit. c nach aller praktischen Erfahrung vorallem das "Nichtstun" der vormundschaftlichen Behörden. In vielen mittelgrossen und kleinen Gemeinden ist die politische Behörde zugleich Vormundschaftsbehörde. Diesen Personen fehlt die vormundschaftliche Erfahrenheit. Sie wollen sich nicht mit brisanten vormundschaftlichen Entscheiden die Finger verbrennen, unternehmen also nichts. Die jugendstrafrechtlich zuständige Behörde sollte daher auch und vorallem wegen Rechtsverweigerung Beschwerde führen können.

Unseres Erachtens darf die Jugendstrafbehörde (Ziffer 2 lit. b) die Anordnung von Schutzmassnahmen der Behörde des Zivilrechts nur übertragen, wenn die vormundschaftliche Behörde früher verfügt hat und nun im Interesse der Einheitlichkeit den neuen Fall übernehmen soll. Wie bereits im vorherigen Abschnitt erwähnt, sind die vormundschaftlichen Behörden oftmals unerfahren und wechseln jeweils nach den Wahlen. Dem muss bei der Formulierung des Vormundschaftsrechts Beachtung geschenkt werden. Mit der oben vorgeschlagenen Formulierung können Missverständnisse vermieden werden. Ergänzend möchten wir bemerken, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Behörden anzuordnen. Dies hat bis heute gefehlt und sich in der Praxis ungünstig ausgewirkt.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

2. La collaboration entre autorité civile et autorité pénale

L'avant-projet va trop loin en instaurant une réglementation contraignante entre ces autorités qui va jusqu'à permettre au juge pénal d'actionner autorité tutélaire devant un tribunal. Cette voie obligera les autorités de protection de se battre entre elles plutôt que de se consacrer à la protection des enfants. La déclaration du principe de collaboration devrait suffire.

D. Organisationen

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Ils approuvent plus particulièrement

- La collaboration plus étendue entre les autorites pénales et civiles et une bonne clarification de leurs compétences (art. 18).

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Pour les mesures aussi la collaboration entre autorités pénales et civiles est clairement désirée (art. 18 AP), ce qui nous paraît nécessaire. Toutefois, la communication des décisions, prévue au chiffre 4 AP, peut s'avérer délicate. Selon la CEDH, la procédure avec des mineurs peut rester secrète. Les limites de la communication ne sont pas clairement définies par le nouveau texte. Cet élément n'est pas à négliger, car le dossier pénal peut contenir des rapports de valeur jamais dévoilés au mineur, des déclarations "dangereuses" pour l'équilibre du mineur faites par les parents sous le sceau du secret. Il faut donc être clair dans le degré de communication exigé (décision avec ou sans considérants, avec ou sans dossier ?).

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 18

La collaboration des autorités pénales et civiles par des informations réciproques est jugé nécessaire par la CFJ. La formulation de l'article 18 n'est dans l'ensemble pas heureuse. La CFJ souhaiterait que cet article soit remanié.

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 18 vermehrt auf Zusammenarbeit geachtet wird.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 18: Bemerkungen

Es sei auf die "Allgemeinen Bemerkungen" zu Art. 10 bis 14 verwiesen.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art. 18 Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts

Dieser Artikel ist sinnvoll. Eine entsprechende Regelung fehlte bisher.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

4. Dritter Titel: Entscheid und Vollzug

Die Angleichung des Strafrechts an das bereits revidierte Zivilrecht ist zu begrüssen. Ebenso begrüssenswert ist, dass die Koordination von straf- und zivilrechtlichem Verfahren von Bundesrechts wegen geordnet wird. Es ist allerdings zu hoffen, dass die kantonalen Behörden diese Zusammenarbeit auch erspriesslich ausgestalten werden. Nicht ganz auszuschliessen ist, dass Kompetenzstreitigkeiten auftreten könnten. **Eine Norm, die eine schnelle und abschliessende Entscheidung dieser Kompetenzstreitigkeiten vorschreiben würde, könnte das Risiko einer langwierigen Verwaltunasstreitigkeit bannen bevor sie auftritt.**

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(27) Zusammenarbeit [§ 18l

Es wird eine übersichtlichere und die Grundsätze heraushebende Redaktion des Artikels gewünscht.

Begründung: Die gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit wird begrüsst. Der Artikel lässt aber weder eine Systematik noch die Grundsätze erkennen, nach denen zusammengearbeitet wird. Zudem führt er Selbstverständliches auf [z.B. § 18.1a]. Der SVE möchte eine straffere, übersichtlichere und die Grundsätze heraushebende Redaktion des Artikels. konkret wie folgt:

a) Die Grundsätze:
- Die Strafbehörde ist zwingend zuständig bei strafbaren Handlungen. Als zuständige Instanz kann sie hierauf unter den vorgesehenen Bedingungen [§ 18.2a - c] delegieren.
- Wenn verschiedene Behörden involviert sind, ist generell einheitliches Vorgehen (wie in § 18.3 nur beiläufig erwähnt) verlangt.
- Gegenseitige Mitteilung der Entscheide [§ 18.4]

b) Die speziellen Bestimmungen:
- Antrag zur Wahl Vormund [§ 18.1 b]
- Beschwerde gegen Anordnungen der Zivilbehörde [18.1c], dies erweitert durch Beschwerdemöglichkeit gegen Nichtanordnungen von notwendigen Massnahmen bei Nachlässigkeit oder Versäumnis der VB.

Art. 18.3 und Art. 18.1a können ersatzlos gestrichen werden.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 18

Sinnvolle Legifizierung des heutigen Zustandes.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Engere Verbindung zum Zivilgesetzbuch (Art. 5, 10 - 16) und engere Zusammenarbeit mit zivilrechtlichen Jugendschutzorganen (Art. 18)

Die insbesondere in Art. 5 deklarierte Verbindung zu zivilrechtlichen Schutzmassnahmen wird aus praktischen und systematischen Gründen begrüsst: Die teilweise Analogie von zivil- und strafrechtlichen Schutzmassnahmen ermöglicht nötigenfalls eine kontinuierliche Weiterführung bereits zivilrechtlich angeordneter Schutzmassnahmen und erleichtert zugleich auch den Verkehr zwischen Jugendhilfe- und Jugendstrafbehörden generell. Die vorgeschlagenen Analogien von zivil- und strafrechtlichen Schutzmassnahmen erleichtern die Übersicht über die rechtlichen Strukturen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege und bekräftigen auch strukturell das übergreifende Primat von erzieherischen und präventiven Zielsetzungen. Die Analogien sind Ausdruck des Bemühens um eine umfassende Gesamtkonzeption des Jugendschutzes, dessen zivil- und strafrechtlicher Funktionsbereich sich zum Teil nur in der rechtlichen Legitimation von Interventionen unterscheidet. Zivilrechtliche Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege sehen sich mit Formen abweichenden Verhaltens konfrontiert, hinter denen vielfach gleichgeartete Probleme stehen. Deshalb erscheint es uns nicht nur berechtigt und naheliegend, sondern aus sozialpädagogischer Sicht eigentlich zwingend, gleichartige Möglichkeiten zivil- und strafrechtlicher Schutzmassnahmen vorzusehen.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft befürwortet die bewusste Verbindung zu zivilrechtlichen Schutzmassnahmen aus praktischen und systematischen Gründen sehr.

Zweiter Abschnitt: Strafen (Art. 19 - 31)

A. Gerichte

B. Kantone

Vaud

3. Articles 19 à 31 APE LCPM. Sanctions

Le Conseil d'Etat tient à saluer tout particulièrement l'élargissement de l'éventail des sanctions que propose l'APE LCPM. De même, la possibilité de les cumuler avec des mesures apparaît comme très satisfaisante.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 19, Strafen: Wir halten auch im Jugendstrafrecht ein System der verschuldensabhängigen Strafen für richtig. Viele jugendliche und Erwachsene, die sich gegen erzieherische Eingriffe zur Wehr setzen, verstehen, dass begangenes Unrecht im Rahmen des Verschuldens mit Strafe belegt werden muss. Wir halten es auch für richtig, dass die Freiheitsstrafen wie im Erwachsenenstrafrecht in den Hintergrund treten und dass in erster Priorität Schritte wie Absehen von Bestrafung, Aussetzen des Entscheides, Verwarnung, persönliche Leistungen, Fahrverbote und Bussen vorgesehen werden. Wir können unter dieser Voraussetzung auch akzeptieren, dass für Jugendliche nach zurückgelegtem 15. Altersjahr auch Einschliessungsstrafen bis höchstens zu einem Jahr vorgesehen werden. Nicht akzeptieren können wir für Jugendliche nach zurückgelegtem 16. Altersjahr die Möglichkeit von Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren. Wenn das Verschulden sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit im Hinblick auf schwere Straftaten Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr nötig machen, müssen erzieherische Massnahmen von entsprechender Dauer vorgesehen werden. Wir wehren uns vor allem dagegen, dass Jugendliche von vornherein als nicht erziehungsfähig taxiert werden.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(29) Vollzugssequenzen im Sanktionsbereich der Strafen (betrifft verschiedene Artikel).

Verschiedene Vollzugsregeln im Zusammenhang mit der Möglichkeit, die Sanktionen sukzessive abzuschwächen, sollten gestrafft werden.

Begründung: Der SVE empfindet verschiedene Umsteige- und Abschwächungsmöglichkeiten im Vollzug von Strafen als Schwäche des Vorentwurfs. Dies öffnet viele Schlupflöcher, die in der Strafrechtspflege zu inkonsequentem Verhalten verleiten und das Sanktionssystem "auszureizen" erlauben, Schlupflöcher also, die die Ernsthaffigkeit von Recht und Intervention (und damit der Legitimität gesellschaftlicher Normen an sich) untergraben. Im Interesse der Verbindlichkeit des Rechts und eines nachhaltigen Realitätsbezuges jugendlichen Handelns sollten die vom Vorentwurf vorgesehenen Sequenzen von Vollzugsregeln tendenziell eher gestrafft werden. Konkret betrifft dies Aenderungen an folgenden Bestimmungen:

- Streichen der Möglichkeit des bedingten Vollzugs einer in Busse oder Freiheitsentzug umgewandelten persönlichen Leistung [§ 23.3b, § 25.4]. - Streichen der Möglichkeit des bedingten Vollzugs des Fahrverbots [§ 29]. - Streichen der Möglichkeit der nachträglichen Herabsetzung der Busse [§ 25.12]. - Bedingte Entlassung erst nach 2/3 (gleich wie Erwachsene; vgl. § 27.1]. - Streichen der Möglichkeit der Umwandlung der Busse [§ 25.3] und des Freiheitsentzugs [§ 26.3] in persönliche Leistung. (Im letzten Falle ist der Gesetzgeber selber wenig glaubwürdig, weil nicht konsequent: Er statuiert bei gewissen Delikten zwingenden Freiheitsentzug und ist im gleichen Atemzug bereit, diesen umzuwandeln. Art. 26.3 wäre etwas sinnvoller, wenn Art. 26.2 als Kann- Bestimmung ausgestaltet wäre.) - Streichen der Möglichkeit des teilweisen Vollzugs der Reststrafe [§ 27.31] und der Möglichkeit des Verzichtes auf Vollzug [§ 27.32] bei Nichtbestehen der Probezeit.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Bandbreite von Schutzmassnahmen und Strafen (Art. 10 -18 bzw. Art. 19 - 25)

Die Verbreiterung des Kataloges von Schutzmassnahmen und Strafen wird insoweit begrüsst, als neue Möglichkeiten adäquater Intervention eröffnet werden, insbesondere der Erlass eines Fahrverbotes oder die amtliche Verwahrung eines Fahrzeuges werden unsererseits befürwortet.

>> Die Verbreiterung des Kataloges strafrechtlicher Schutz- und Strafmassnahmen und die Schaffung neuer Möglichkeiten gezielterer Intervention werden begrüsst.

Art. 19 Allgemeine Voraussetzungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 19 Allgemeine Voraussetzungen

Ziff. 1 und 2:
Zustimmung

Ziff. 3:
Aenderung:
"Hat die urteilende Behörde Taten zu beurteilen, die ein Jugendlicher teils vor und teils nach dem für eine Strafe dieses Gesetzes massgebenden Mindestalter begangen hat (Art. 23 Ziff. 2, Art. 25 Ziff. 1, Art. 26 Ziff. 1 und 2), so kann sie durch angemessene Erhöhung der schwersten auszusprechenden Strafe eine Gesamtstrafe bilden. Die einzelnen Taten dürfen bei der Bildung der Gesamtstrafe nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären. Die Gesamtstrafe darf das gesetzliche Höchstmass einer Strafart nicht überschreiten."

Begründung:
Da im Vorschlag ED Kt. ZH nur die Sanktion des "Fahrverbotes" (Art. 24 VE JStrR) mit andern Strafen verbunden werden kann, ist diese Bestimmung anzupassen: Der Hinweis auf Art. 28 muss demzufolge entfallen.

Bern

Art. 19 Allgemeine Voraussetzungen

Ziffer 3: Diese Bestimmung bedarf der redaktionellen Überarbeitung, da es ihr an Verständlichkeit mangelt.

Basel-Stadt

Art. 19 Gemäss Bericht zum Vorentwurf (S. 138) muss bei einem massnahmebedürftigen Jugendlichen gleichzeitig zur Massnahme auch regelmässig eine Strafe ausgesprochen werden, sofern er schuldhaft gehandelt hat.

Dieser Grundsatz des zwingenden Dualismus von Strafe und Massnahme unter den genannten Voraussetzungen fehlt im Vorentwurf und sollte ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Dabei muss aber gleichzeitig die Frage gestellt werden, ob dieser Dualismus wirklich zwingend ist.

St. Gallen

Art. 19

Es sollte festgehalten werden, dass die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat einerseits und zum Verschulden des Jugendlichen andererseits zu stehen hat.

Thurgau

Art. 19

Ziff. 3 ist unverständlich formuliert und könnte gestrichen werden.

Vaud

2. Articles 10 et 19 APE LCPM. Culpabilité

L'innovation consistant à introduire, dans le droit pénal des mineurs, la notion de culpabilité doit être accueillie très positivement. Actuellement, on admet que le juge des mineurs n'a pas à se poser la question de la culpabilité, mais qu'il doit se borner à constater l'illicéité de l'acte, puis à prononcer ensuite une mesure ou une peine.

Ainsi qu'il l'a relevé déjà, le Conseil d'Etat déplore toutefois que l'APE LCPM postule que la culpabilité du mineur ne serait engagée, en quelque sorte, que par exception.

Jura

6. Introduction de la notion de culpabilité

En l'état actuel des choses, le juge des mineurs n'aborde en principe pas la question de la culpabilité des enfants ou des adolescents qui lui sont soumis; il se borne à constater l'illicéité d'un comportement et à instituer une mesure ou prononcer une peine disciplinaire.

Dans le nouveau système, le juge pourra ordonner des mesures protectrices même à défaut de culpabilité. Par contre, il ne pourra prononcer de sanctions que si le mineur est coupable.

Cette innovation, qui est louable, risque toutefois d'engendrer des difficultés dans la tâche des praticiens; elle pourra entraîner un surcroît d'expertises, ce qui entraînera un ralentissement des procédures et des frais non négligeables.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 19: Allgemeine Voraussetzungen
Es verdient Zustimmung, dass auch Jugendstrafen an ein Verschulden geknüpft werden. Dieses anders zu benennen, stiftet nur Verwirrung.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

3. **Dualisme plutôt que monisme (article 19)**

La troisième nouveauté consiste à permettre le mariage de la peine et de la mesure, soit un système dualiste, mais relatif (puisqu'il peut y être dérogé) où mesure et sanction peuvent se cumuler.

Le principe de la priorité de la mesure sur la peine subsiste car le magistrat conserve l'obligation de se prononcer d'abord sur l'opportunité de la mesure, mais, dans un deuxième temps, le juge - et là est la nouveauté - devra examiner la nécessite de punir en tranchant la question de la culpabilité et, le cas échéant, en infligeant une peine.

Cette possibilité nouvelle règle un ancien problème: celui du soin et de la sanction. Dans le droit actuel, on ne peut que soigner ou punir, mais on ne peut pas faire les deux. Dans le droit à venir, on devrait pouvoir allier les deux actions, ce qui aura le mérite d'éviter de criardes inégalités de traitement (cas où les mineurs agissent en bande) et d'apporter une réponse à la fois à la situation sociale du mineur (pour laquelle il ne peut souvent pas grand chose) et à l'acte commis par le même jeune (pour lequel il est responsable et attend une réaction sociale).

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Nous approuvons l'exigence de la culpabilité du mineur (conscience et volonté) dans l'application de la sanction (art. 19 ch. 1 AP), ce qui responsabilise le mineur.

Eidg. Kommission für Jugendfragen

L'avant projet en discussion introduit clairement la notion de culpabilité (articles 10 et 19). Une sanction ne peut désormais être infligée au mineur que s'il a agi de manière coupable, ce qui n'est pas encore le cas à l'heure actuelle.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 19 Ziff. 1: Bemerkungen

Die ausdrückliche Erwähnung des Legalitätsgrundsatzes (nulla poena sine culpe) im Gesetz ist zu begrüssen. Der Gesetzesentwurf verzichtet darauf, die Schuldfähigkeit des Minderjährigen in einer speziellen Bestimmung zu umschreiben. Nun wird hier vielmehr per analogiam in das Erwachsenenstrafrecht verwiesen. Dies ist unbefriedigend. Wir würden eine dem deutschen Strafrecht entsprechende Regelung begrüssen: *"Verantwortlichkeit. Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht einer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln..."*

Der Vorentwurf verzichtet ebenfalls darauf, Regeln über die Strafzumessung aufzustellen. Wir würden es auch hier begrüssen, wenn zumindest einige Grundsätze, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen wären, festgehalten würden. Dies vorallem aus Gründen der Rechtssicherheit, der rechtsgleichen Behandlung und der Gewährleistung des Legalitätsprinzips. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Bemerkungen zu Art. 4, bei welchem die viel zu knappe Formulierung ebenfalls bereits bemängelt wurde.

Art. 19 Ziff. 3: Bemerkungen

Diese Bestimmung ist zu begrüssen. Allenfalls sollte versucht werden, diese Norm etwas klarer zu formulieren.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

6.Art. 19 VE Allgemeine Voraussetzungen

Wir befürworten die Konkretisierung in Art. 19 VE, gegenüber Art. 10 VE, die für die Ausfällung einer Strafe ein schuldhaftes Handeln voraussetzt. Damit wird die bisherige unklare Rechtslage und ein unnötiger Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht beseitigt. Es wäre nicht einzusehen, weshalb Jugendliche bestraft werden sollen, wenn sie das Unrecht ihrer Tat nicht erkennen können. In diesem Zusammenhang erhalten die Massnahmen, mit denen, noch gezielter eingewirkt werden kann, ein grösseres Gewicht.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 19 Ziff. 1 VE

Eine Minderheit vertritt die Auffassung, im Gesetz sei zu verankern, dass die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden stehen müsse. Dadurch könne verhindert werden, dass ausschliesslich pädagogische Ueberlegungen die auszufällende Strafe bestimmten.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 19

Ch. 3 : de la formulation on peut déduire qu'on tient compte d'infractions commises avant 12 ans ! Si c'est le cas, il faut éliminer cette possibilité.

Jungliberale Bewegung der Schweiz

4. Art. 19 VE Allgemeine Voraussetzungen

Die Angleichung an das Erwachsenenstrafrecht in diesem Punkte ist zu begrüssen. Es war bisher nicht einzusehen, warum zumindest potentiell ein Jugendlicher hätte bestraft werden können, der das Unrecht seiner Tat nicht einsehen kann.

Art. 20 Absehen von der Bestrafung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 20 Absehen von der Bestrafung.

Abs. 1:
Neufassung:
"Die urteilende Behörde kann **von der Bestrafung absehen, wenn**

a) der Jugendliche schon angemessen bestraft worden ist;

b) die Bestrafung wegen der Geringfügigkeit des Unrechts oder der Schuld des Jugendlichen als entbehrlich erscheint;

c) der Jugendliche den Schaden soweit als möglich durch eigene Leistung wiedergutgemacht oder eine besondere Anstrengung unternommen hat, um das von ihm begangene Unrecht auszugleichen;

d) seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und der Jugendliche sich seither Wohlverhalten hat."

Begründung:
Zur Begründung dieser Neufassung kann auf die Ausführungen zu Art. 8 VE JStrR verwiesen werden.

Abs. 2:
Streichung

Begründung:
Da der Vorschlag ED Kt. ZH am System des "richterlichen Monismus" festhält, erübrigt sich diese Bestimmung.

Nidwalden

Art. 20 : Diese Bestimmung ist mit Art. 8 zu vereinen. Ferner ist sie auch im Hinblick auf die Anordnung von Massnahmen auszudehnen .

Zug

Art. 20 Absehen von der Bestrafung

Bei schuldhaftem Verhalten kann neu eine Massnahme mit einer im Gesetz vorgesehenen Strafe verbunden werden. Dies ist sinnvoll, denn damit wird vom sogenannten richterlichen Monismus abgewichen, von dem das bisherige Recht nur zwei Ausnahmen kannte.

Solothurn

Artikel 20

Wie wir bereits zu Artikel 8 ausgeführt haben, schlagen wir vor, die beiden Instrumente Einstellung der Untersuchung/Absehen von der Bestrafung zusammenzufassen. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, ist unter allen Umständen zu definieren, wie die beiden Instrumente sich zueinander verhalten.

Basel-Stadt

Art. 20 Das Verhältnis von Art. 8 zu Art. 20 Vorentwurf sollte klarer definiert werden. Im Kanton Baselstadt, wo der Jugendanwalt sowohl die Untersuchung führt als auch die meisten Fälle selbst beurteilt, stellt sich die Frage, in welchem Zeitpunkt er z.B. gemäss Vorentwurf das Verfahren einstellen (Art. 8) bzw. wann er schuldig sprechen, aber von einer Bestrafung absehen soll (Art.20).

Thurgau

Art. 20

In dieser Bestimmung sind, wie bereits in Art. 8 erwähnt, nun die Vorschriften von Art. 8 über die Einstellung des Strafverfahrens aufzuführen.

Vaud

8. Article 20 APE LCPM. Rédaction de la note marginale

Traduire "Absehen von der Bestrafung" par "Renonciation du jugement" est faux : "Renonciation à la sanction" serait infiniment mieux. Le Conseil d'Etat profite d'ailleurs de cette remarque pour observer que l'APE LCPM aurait pu - s'agissant après tout d'une loi fédérale ! - apparaître comme plus travaillé au strict point de vue rédactionnel.

Jura

7. Catalogue des sanctions

Au chapitre des sanctions, l'avant-projet, en étendant la gamme des sanctions et en élargissant leur champ d'application, respecte la souplesse en vigueur jusqu'à ce jour.

Les nouvelles sanctions vont de la mise en garde (art. 22), en passant par la renonciation au jugement (art. 20) jusqu'à la privation de liberté d'une durée maximale de 4 ans, dès 16 ans et pour les crimes graves (art. 26, ch. 2). S'ajoute au catalogue actuel, la possibilité de convertir des peines privatives de liberté en prestations personnelles, respectivement l'inverse; apparaît également l'interdiction de conduire qui n'existait pas jusqu'alors.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

222 Strafen und Massnahmen (Art. 8/20)

Die Möglichkeit, Strafen und Massnahmen gleichzeitig zu verhängen und bei erfolgreicher Massnahme die Strafe auszusetzen, scheint uns sinnvoll zu sein.

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Im übrigen sind die unter Ziff. 1 lit. a, c, d und Ziff. 2 lit. a und b aufgestellten Kriterien sinnvolle Voraussetzungen für ein Absehen von Bestrafung. Dementsprechend sind diese als Gründe für ein fakultatives Absehen von Bestrafung in Art. 20 VE aufzunehmen.

Unter Hinweis auf unsere Bemerkungen zu Art. 8 VE (Einstellung) ist Art. 20 VE, **Absehen von der Bestrafung,** neu zu fassen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 20: Absehen von der Bestrafung
Hier fehlt eine dem Artikel 56 des Entwurfs zum Erwachsenenstrafrecht entsprechende Vorschrift, obwohl eine solche im Jugendstrafrecht besonders sinnvoll wäre.

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 20

Nous proposons de modifier le titre :

"Renonciation à la sanction" au lieu de "renonciation au juqement".

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 20: Abänderungsantrag

Der französische Titel ist wie folgt zu korrigieren: "renonciation au jugement".

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 20 Wir verweisen hier auf die Bemerkungen zu Art. 8.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltunqsprinzips) gefasst werden:

- Art. 8, Art. 20 aber die Einstellung des Verfahrens und die Möglichkeit, von einer Bestrafung abzusehen)

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Primat von Schutzmassnahmen gegenüber Freiheitsentziehung (Art. 20, Abs. 2; Art. 30)

Angesichts der durch zahlreiche pädagogische und kriminologische Studien erhärteten Befunde, wonach Freiheitsentziehung keine nennenswerten Präventionseffekte erzielt und im Falle langer Dauer sogar eine Verminderung der Selbstkontrolle und der Fähigkeit zur Alltagsbewältigung bewirkt, erscheint uns das Primat von Schutzmassnahmen gegenüber Freiheitsentziehungen ein Grundsatz von sehr zentraler Bedeutung, der nur im Falle überwiegender Interessen des Opferschutzes verlassen werden sollte. Im Zusammenhang mit der Feststellung kontraproduktiver Wirkungen von Freiheitsentziehung verweisen wir

insbesondere auf Befunde der Sozialpädagogischen Forschungsstelle der Universität Zürich, dass *geschlossene Institutionen mit sehr regelhaft-schematischem und stark auf Überwachung* ausgerichtetem Konzept bei ihren Klienten eine Verminderung der Selbstkontrolle bewirkten. Dies wird damit in Zusammenhang gebracht, dass die Geschlossenheit zunächst nur eine massive Steigerung der Aussenkontrolle jener Insassen bedeutet, die in ihrer Selbstkontrolle Defizite aufweisen. Die starke Aussenkontrolle führt zu einer Enteignung der Innenkontrolle, die sich in einem Milieu baulicher Geschlossenheit und ausgeprägter Kontrolle nicht angemessen entwickeln lässt. Dieser Befund ist bedeutsam, weil mangelnde Selbstkontrolle ja oft als wichtiger psychosozialer Grund für stationäre Massnahmen angeführt wird. (vgl. dazu u.a. Tanner 1992, S. 74 ff., insbes. S. 77).

>>*Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft befürwortet daher das im Gesetzesentwurf verankerte Primat von Schutzmassnahmen gegenüber Freiheitsentziehungen, das nur im Falle überwiegender Interessen des Opferschutzes verlassen werden sollte.*

Art. 21 Aussetzen des Entscheides

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 21 Aussetzen des Entscheides

Streichung

Begründung:
Das Institut "Aussetzen des Entscheides", das Art. 21 VE JStrR neu einführen will, ist abzulehnen. Es privilegiert Ersttäter zu stark und erscheint auf dem Hintergrund des gesamtes jugendstrafrechtlichen Sanktionenkatalogs als überflüssig. Dies um so mehr, als der Vorschlag ED Kt. ZH mit dem "Aufschub der Anordnung einer Massnahme oder Strafe" eine nahe verwandte Sanktion enthält. Dieser "Aufschub" hat sich im geltenden Jugendstrafrecht bewährt und trägt sodann dem Erziehungsgedanken besser Rechnung als das "Aussetzen des Entscheides" (vgl. im übrigen die Ausführungen im Vorschlag ED Kt. ZH, I. D), und die Begründung zu Art. 31a).

Luzern

Die Verpflichtung zum Aussetzen des Entscheides, wie sie die Formulierung in Art. 21 vermuten lässt, ist nicht in allen Fällen gerechtfertigt. Beispielsweise bei einem Bagatelldelikt im SVG-Bereich dürfte es kaum sehr zweckmässig sein, zwingend mindestens ein halbes Jahr mit der Sanktion zuzuwarten. Wir plädieren für die Beibehaltung der Bestimmungen von Art. 97 des geltenden StGB.

Fribourg

l'ajournement de la décision paraît superflu (art. 21 AP).

St. Gallen

Art. 21

Die mit Art. 21 Ziff. 1 verfolgten Ziele können mit dem bedingten Strafvollzug ebenfalls erreicht werden. Sofern an dieser Bestimmung festgehalten wird, sollte sie als Kann-Vorschrift ausgestaltet und die Möglichkeit einer ambulanten Begleitung vorgesehen werden. In Ziff. 2 sollte auch die Möglichkeit der Anordnung einer Massnahme vorgesehen werden.

Valais

L'ajournement de la décision est une sanction superflue (art. 21) : il y a déjà les possibilités du classement et de la mise en garde.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Die vorgesehene Regelung in Art. 21 VE, **Aussetzen des Entscheides,** ist zu streichen. Als Ersatz beantragen wir die Wiederaufnahme des bisher in der Praxis bewährten Art. 97 StGB (Aufschub der Anordnung einer Strafe oder Massnahme) ins neue Gesetz.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 21: Aussetzen des Entscheides
Anders als in Artikel 36 des Entwurfs zum Erwachsenenstrafrecht wurde auf die vorsorgliche Festlegung einer allfälligen Strafe verzichtet. Dies scheint im Hinblick auf die besondere Eigenart des Jugendstrafrechts richtig.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

a) **L'ajournement de la décision** est un article un peu hybride entre la renonciation à la punition des actuels articles 88 et 98 CPS et le patronage lié au sursis de l'article 27 AP, qui offre une possibilité supplementaire offerte au juge.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 21

Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen des Art. 21 vollständig unabhängig von der Deliktsschwere sind, aus der Deliktsschwere selbst aber keine Prognose hinsichtlich weiterer Straftaten möglich ist.

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Ils approuvent plus particulièrement

- L'adaptation des décisions à chaque situation (art. 8, art. 16, art. 21, art. 26 ch. 3 et 4).

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 21

Cet ajournement de décision est différent de celui de l'actuel article 97 du Code Pénal. Cette disposition nous paraît superflue puisque le même objectif peut être atteint par les règles concernant le sursis.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 21 In grundsätzlicher Hinsicht stimmen wir diesem Artikel zu, da für einen Jugendlichen eine Angelegenheit einmal erledigt sein soll. Aufgrund der heutigen Mobilität ist es jedoch wichtig, dass jedes Verfahren aktenmässig festgehalten wird, damit spätere Behörden wissen, dass der Jugendliche bereits einmal in einer Strafuntersuchung gestanden hat.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(28) Bedingungen für das Aussetzen des Entscheides [§ 21.1]

Das Aussetzen des Entscheides ist nicht als zwingende Folge der beiden aufgeführten Bedingungen vorzusehen, sondern als Kann-Bestimmung.

Begründung: Im Gegensatz zu den Mechanismen der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug sollte hier kein Anspruch oder Automatismus eingebaut werden. Unter Berücksichtigung der gewünschten erhöhten Straffheit des Vollzugs [vgl. Punkt (29)] sollte diese Norm deshalb als Kann-Bestimmung gefasst werden. Die Sache sollte ein Verhandlungsgegenstand sein.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 21 VE

Zur Verdeutlichung sollte das Marginale in "Aussetzen des Entscheids über die Strafe bzw. Ajournement du prononce de la sanction erweitert werden.

Art. 21 Ziff. 1 VE

Diese Bestimmung ist in eine Kann-Vorschrift umzuwandeln, da sie sich sonst als zu starr erweist und erwünschte Individualisierungen erschwert.

Art. 21 Ziff. 3 (neu)

Es sollte ausserdem die Möglichkeit geschaffen werden, den Jugendlichen während der Probezeit durch eine geeignete Person begleiten zu lassen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 21

Die Möglichkeit der bedingten Verurteilung wird begrüsst.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 21: Aussetzen des Entscheides

Die bedingte Verurteilung ist neu und wird von uns befürwortet.

Art. 22 Verwarnung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 22 Verwarnung

Zustimmung

Solothurn

Artikel 22

Die Verwarnung soll nicht bloss die Missbilligung der Tat enthalten dürfen, sondern auch die Androhung von Strafen, beispielsweise die Androhung eines Fahrverbotes. Diese Androhung ist in jedem Fall wirksamer als der in Artikel 29 vorgesehene bedingte Vollzug eines Fahrverbots oder einer Busse.

Jura

7. Catalogue des sanctions

Au chapitre des sanctions, l'avant-projet, en étendant la gamme des sanctions et en élargissant leur champ d'application, respecte la souplesse en vigueur jusqu'à ce jour.

Les nouvelles sanctions vont de la mise en garde (art. 22), en passant par la renonciation au jugement (art. 20) jusqu'à la privation de liberté d'une durée maximale de 4 ans, dès 16 ans et pour les crimes graves (art. 26, ch. 2). S'ajoute au catalogue actuel, la possibilité de convertir des peines privatives de liberté en prestations personnelles, respectivement l'inverse; apparaît également l'interdiction de conduire qui n'existait pas jusqu'alors.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 22: Verwarnung
Die Bestimmung enthält nur eine Definition der Verwarnung, nicht aber deren Funktion, die Voraussetzungen der Anordnung sowie Hinweise zum Verhältnis zu Artikel 21 und Artikel 22. Dies sollte unseres Erachtens ergänzt werden.

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 22

Le terme mise en garde n'est pas exact. En réalité, il s'agit en parlant de mise en garde d'une menace, mais pas d'une sanction; **"réprimande" ou "admonestation"** seraient des termes plus judicieux.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 22: Abänderungsantrag

Die Bezeichnung "Verwarnung" im deutschen Text und "mise en garde" im französischen Text sind abzuändern in **"Verweis"** resp. **"avertissement".**

Begründung

Im Gegensatz zum Bericht der Expertenkommission sind wir der Ansicht, dass die Bezeichnungen "Verweis" für den deutschen Text und "avertissement" für den französischen Text eher den Charakter einer Sanktion haben, als die neugewählte Formulierung und dieser daher vorzuziehen ist.

Es stellt sich zudem die Frage, ob mit dem Verweis nicht auch Auflagen verbunden werden sollten, wie dies beispielsweise das deutsche Recht vorsieht:
"Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,
1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. sich persönlich beim Verletzten zu entschuldigen ..."

Art. 23 Persönliche Leistungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 23 Persönliche Leistungen

Ziff. 1 Abs. 1:
Aenderung:
"Der Jugendliche kann zu persönlichen Leistungen verpflichtet werden. Unter Vorbehalt von Ziff. 2 beträgt die Höchstdauer zehn Tage."

neuer Absatz 2:
"Die persönlichen Leistungen oder deren Erlös müssen der Allgemeinheit, gemeinnützigen Zwecken oder dem Opfer zugute kommen."

Begründung:
Aufgrund bisheriger praktischer Erfahrungen mit dem Vollzug von Arbeitsleistungen nach Art. 87 Abs. 1 und Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erscheint es sinnvoll, persönliche Leistungen auch bei Privaten gegen Entgelt zu ermöglichen, wobei der Erlös zweckgebunden zu verwenden ist.

Ziff. 1 Abs. 2:
Zustimmung; wird Abs. 3

Ziff. 2:
Aenderung:
"Für Jugendliche, **die nach Vollendung des 15. Altersjahrs** ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, können die persönlichen Leistungen bis zu einer Dauer von drei Monaten angeordnet werden. **Sie können** mit der Bestimmung des Aufenthaltsorts verbunden werden."

Begründung:
Nebst einer redaktionellen Veränderung in Satz 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, unabhängig von der Dauer der "Persönlichen Leistungen" den Aufenthaltsort bestimmen zu können. Es entspricht einem praktischen Bedürfnis, kürzere Arbeitsleistungen mit der Bestimmung über den Aufenthaltsort zu verbinden (so namentlich bei Einsätzen mit dem Freiwilligendienst der CARITAS Schweiz).

Ziff. 3 Abs. 1:
Zustimmung

Ziff. 3 Abs. 2:
Aenderung:
"Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, gilt folgendes:

a) war der Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 15 Jahre alt, kann er verpflichtet werden, die Leistungen unter unmittelbarer Aufsicht der vollziehenden Behörde zu erbringen;

b) **hatte** der Jugendliche **zum Zeitpunkt der Tat** das 15. Altersjahr vollendet, erkennt die urteilende Behörde anstelle von Leistungen von bis zu zehn Tagen auf Busse, anstelle von Leistungen von über zehn Tagen auf Busse oder Freiheitsentziehung. Die Freiheitsentziehung darf die Dauer der umgewandelten Leistung nicht übersteigen."

Begründung:
Die Aenderung sollen zunächst verdeutlichen, dass das Alter zur Zeit der Tat entscheidend ist. Sodann lehnen wir die Gewährung des bedingten Vollzugs von Busse und Freiheitsentziehung im Umwandlungsverfahren aus erzieherischen Gründen ab, weshalb der entsprechende Passus in Art. 23 Ziff. 3 Abs. 2 lit. b VE JStrR zu streichen ist.

Bern

Art 23 Persönliche Leistung

Ziffer 3: Al. 2 lit. b sieht vor, dass Jugendliche, welche die Arbeitsleistung trotz Mahnung verweigern, zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden können. Die Verweigerung der persönlichen Leistungen mit einem bedingten Vollzug honorieren zu wollen, ist nicht richtig.

Luzern

So sehr die Ansetzung einer Nachfrist gemäss Art 23 vom theoretischen Ansatz her zu begrüssen ist, stehen einem solchen Vorgehen doch praktische Bedenken entgegen. Nebst einem erheblichen Mehraufwand seitens der Behörden besteht die Gefahr, dass die Arbeitgeber vergrault werden und künftig nicht mehr bereit sein könnten, Jugendliche aufzunehmen, was letztlich die Sanktionsform in Frage stellt. Wir schlagen deshalb vor, dass der Jugendliche innerhalb einer bestimmten Frist darlegen muss, weshalb er die Leistung nicht erbracht hat. Erfolgt keine Reaktion oder ist die Begründung ungenügend, wird die persönliche Leistung in eine andere Strafe abgeändert. Andernfalls kann nochmals eine persönliche Leistung vereinbart werden.

Die Lösung gemäss Art. 23 Ziff. 3 lit. a erachten wir als untauglich. Die unmittelbare Aufsicht der vollziehenden Behörde müsste zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen, der weder realisierbar noch sinnvoll ist.

Die Grenze von 10 Tagen gemäss Art. 23 Ziff. 3 lit. b erachten wir als zu hoch. 10 Tage Arbeitsleistung werden in der Regel für Delikte ausgefällt, die niemals mit einer Busse geahndet würden. Wir schlagen deshalb vor, die Grenze bei 3 Tagen festzulegen.

Nidwalden

Art. 23 : Der Ansetzung einer Nachfrist nach Ziff. 3 stehen praktische Bedenken gegenüber. Wird die Leistung nicht fristgemäss erbracht, so hat die vollziehende Behörde von neuem eine persönliche Leistung zu organisieren, was sich als aufwendig erweist. Die Ansetzung einer Nachfrist ist dem Jugendlichen daher nur zuzugestehen, wenn er darzulegen vermag, die persönliche Leistung unverschuldeterweise nicht erbracht zu haben. Dem VE ist insofern zuzustimmen, als er eine Unterscheidung Jugendlicher über und unter 15 Jahren nach Ziff. 3 Abs. 2 lit.a und b trifft. Insbesondere in personeller Hinsicht als nicht praktikabel ist jedoch der Vorschlag zu werten, den Jugendlichen nach lit. a unter unmittelbarer Aufsicht der vollziehenden Behörde die persönliche Leistung erbringen zu lassen.

Zug

Art 23 Persönliche Leistungen

Ziff. 1 dieser Bestimmung sollte weiter gefasst und auch persönliche Leistungen zugunsten privater ermöglicht werden. Verschiedenen Jugendanwaltschaften haben schon heute mit gutem Erfolg Arbeitsleistungen beispielsweise auch bei Privaten vollzogen. Dies sollte auch in Zukunft möglich sein, und zwar nicht nur bei Wiedergutmachung eines Schadens.

Die persönlichen Leistungen der Jugendlichen sollten nicht nur fristgemäss erbracht werden, sondern sie sollten auch eine gewisse, zumindest befriedigende Qualität aufweisen. Wir beantragen Ihnen, den Gesetzestext entsprechend zu ergänzen.

Fribourg

la possibilité du sursis en cas de conversion des prestations de travail ou de l'amende en privation de liberté devrait être supprimée (art. 23 ch. 3 et 25 AP); il en va de même en cas d'interdiction de conduire (art. 29 AP);

Solothurn

Artikel 23 Ziffer 3 Buchstabe b

Der bedingte Vollzug einer Freiheitsentziehung, die als Ersatz für eine nicht erbrachte Leistung angeordnet wird, ist keine sinnvolle Sanktion. Praktisch bedeutet er nämlich, dass den betroffenen Jugendlichen garnichts geschieht: Die Leistung erbringt er nicht, eine Busse zahlt er nicht und die Freiheitsentziehung wird ihm ebenfalls (bedingt) erlassen. Der letzte Halbsatz in Buchstabe b ist zu streichen.

Basel-Stadt

Art. 23
Ziff. 3 lit. a
Die persönliche Leistung unter Aufsicht der vollziehenden Behörde dürfte sich in der Praxis als relativ aufwendig erweisen. Wir fragen uns auch, ob nicht ein Gewalthaber, der ganz offensichtlich den säumigen Jugendlichen in seiner Haltung unterstützt, in die Verantwortung genommen werden könnte, wie z.B. durch Hinweis auf Art. 292 StGB.

lit. b
Die Möglichkeit der bedingten Freiheitsstrafe als Ersatz für eine - trotz vorgängiger Mahnung - nicht erbrachte persönliche Leistung halten wir für verfehlt, weil hier der Unmündige de facto gar keine Reaktion spürt, was unter erzieherischen Gesichtspunkten fragwürdig scheint.

St. Gallen

Art. 23

Eine Reaktion der Vollzugsbehörde ist nicht nur bei nicht fristgemässer Arbeitsleistung, sondern auch bei nicht ordnungsgemässer Leistung vorzusehen. Der Vollzugsbehörde ist die Möglichkeit einzuräumen, die geeignete Umwandlungsstrafe ohne Einschränkung anzuordnen.

Aargau

Art. 23 (Persönliche Leistungen)

Der in Art. 23 Ziff. 3 Abs. 2 lit. b vorgesehenen Umwandlung einer nicht erbrachten persönlichen Leistung in eine Busse steht der Regierungsrat ablehnend gegenüber. Gerade in jenen Fällen, da es den Eltern schon nicht gelingt, ihr Kind zum vereinbarten Arbeitseinsatz zu schicken, bestünde die Gefahr, dass dieselben Eltern mit einer eigenen Bezahlung der Umwandlungs-Busse die Sache erledigen, was nicht Sinn der Umwandlung .Sri n kann .

Vaud

4. Article 23 APE LCPM. Prestations personnelles

Le Conseil d'Etat estime que les prestations personnelles, au sens où les prévoit cette disposition, comportent d'indéniables aspects positifs : le texte légal et la pratique doivent les encourager.

Valais

En cas de conversion des prestations de travail ou de l'amende en privation de liberté, il convient de supprimer la possibilité du sursis (art. 23/3 et 25/4).

Jura

7. Catalogue des sanctions

Au chapitre des sanctions, l'avant-projet, en étendant la gamme des sanctions et en élargissant leur champ d'application, respecte la souplesse en vigueur jusqu'à ce jour.

Les nouvelles sanctions vont de la mise en garde (art. 22), en passant par la renonciation au jugement (art. 20) jusqu'à la privation de liberté d'une durée maximale de 4 ans, dès 16 ans et pour les crimes graves (art. 26, ch. 2). S'ajoute au catalogue actuel, la possibilité de convertir des peines privatives de liberté en prestations personnelles, respectivement l'inverse; apparaît également l'interdiction de conduire qui n'existait pas jusqu'alors.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 23: Persönliche Leistungen
Wir begrüssen, dass die bisherigen Arbeitsleistungen neu persönliche Leistungen" hiessen und entsprechend erweitert werden sollen. Auch dass sie zugunsten des Opfers erbracht werden können, ist positiv zu werten, ebenso, dass allfällige Ersatzsanktionen und insbesondere die Dauer geregelt werden. Allerdings erscheint die Obergrenze von 10 Tagen in Ziffer 1 im Vergleich zu den 2 Monaten in Ziffer 2 als zu niedrig (z.B. für eine 14 1/2-Jährige, die gemeinsam mit einem 15-Jährigen delinquiert hat). Die Möglichkeit, Leistungen innerhalb von Lagern, Kursen etc. zu erbringen, ist zu befürworten. Die Umwandlung in Freiheitsentziehung sollte eingeschränkt werden. Wichtig scheint uns auch hier, dass die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für weibliche Jugendliche verbessert werden müssen.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

b) **Les prestations personnelles** permettent une exécution sous diverses formes: travail proprement dit, cours, traitement intermédiaire; on peut même envisager une exécution par une sorte de médiation (dans le sens d'une prestation en faveur du lésé).

La nouveauté réside certainement dans l'importance donnée à ces prestations, puisqu'elles peuvent servir à la conversion de l'amende en travail (à la demande du mineur: article 25, chiffre 3 AP) et à la conversion de la privation de liberté jusqu'à 3 mois en travail (article 26, chiffre 3 AP). Donc place privilégiée à cette forme de réponse sociale qui se base sur une

action positive du mineur destinée à lui faire prendre conscience de la gravité de son acte et du nécessaire rachat par rapport à la société dont les règles ont été enfreintes.

Une autre nouveauté réside dans le fait que les prestations personnelles peuvent être ordonnées pour plus de 10 jours et jusqu'à 3 mois avec l'obligation de résidence. Il s'agit donc, dans cette forme, de prestations personnelles qualifiées, d'une véritable alternative à la privation de liberté.

D. Organisationen

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Ils approuvent plus particulièrement

- Une meilleure articulation entre la mesure et la sanction (art.30) d'une part et les "prestations personnelles" (art.23) d'autre part.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

3. Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für weibliche Jugendliche

Auf Unterricht und Ausbildung von weiblichen Jugendlichen muss ein besonders grosses Gewicht gelegt werden. Allfällige berufliche Defizite, die sich später für junge Frauen oftmals als verhängnisvoll erweisen, sollten vermieden bzw. möglichst frühzeitig aufgefangen werden. Die diesbezüglichen Anstrengungen sind daher zu intensivieren. Auch frauenuntypische Ausbildungsmöglichkeiten sind verstärkt in Betracht zu ziehen.

Ebenfalls vermehrt zu beachten ist, dass weder in Unterricht/Ausbildung noch bei der Erbringung persönlicher Leistungen traditionelles Rollenverhalten zementiert wird. Es muss weiblichen Jugendlichen ermöglicht werden, Rollenverhalten zu thematisieren und zu hinterfragen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich fuhr folgende Artikel:

- Art. 15 Abs. 2 (Unterricht und Ausbildung während des Massnahmenvollzugs)

Art. 23 Abs. 1 (Persönliche Leistungen zugunsten der Allgemeinheit, gemeinnütziger Zwecke oder im Interesse des Opfers: Teil

Art. 26 Abs. 5 Satz 2 (Ausbildungseinrilt als "Muss"-Vorschrift, wenn Forts. der Lehre oder einer Erwerbstätiakeit nicht in Betracht kommt)

Institut suisse de police

4.3 Prestations personnelles

L'art. 23 introduit les prestations personnelles au profit de la collectivité, ou du lésé, par analogie logique avec celles prévues pour les adultes. Il est bon d'avoir clairement prévu des cours, qui peuvent être très utiles dans le domaine de la circulation routière et de la prévention des accidents, de même que l'interdiction de conduire (art. 24).

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art. 23 Persönliche Leistungen
Aus pädagogischen Gründen ist die zeitlich festgelegte Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung eine sinnvolle und wertvolle Sanktionsform.
Die Teilnahme an Kursen als "persönliche Leistung" ist gerade im Zusammenhang mit Strassenverkehrsdelikten eine sinnvolle Sanktion, da in solchen Fällen z.B. Kurse im Bereich der Verkehrsinstruktion angeordnet werden können.
Positiv beurteilen wir auch die Möglichkeit zu einer Ermahnung durch die vollziehende Behörde, falls ein Jugendlicher seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

7. Art. 23 VE Persönliche Leistung

Wir begrüssen den Ausbau der Möglichkeit eine persönliche Leistung zugunsten des Opfers aufzuerlegen. Wir sehen diese Strafe als erzieherisch wertvoll an, vor allem weil sie die Gelegenheit einer Wiedergutmachung im eigentlichen Sinne des Wortes gibt. Gerade für Jugendliche halten wir diese Sanktion für sehr viel sinnvoller als eine, die sich für den Bestraften in einem abstrakten "Absitzen" erschöpft.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 23 Es ist dabei zu beachten, dass der Jugendliche nach Möglichkeit bei dieser Tätigkeit etwas lernen soll.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 23 Ziff. 3 lit. b VE

Die Möglichkeit der Gewährung des bedingten Strafvollzugs ist zu streichen, da nicht ersichtlich ist, weshalb die Reaktion auf eine verweigerte Arbeitsleistung derart abgeschwächt werden sollte.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 23

Was bis heute unter dem Begriff Arbeitsleistung bekannt ist, wird neuerdings unter dem Rechtstitel "persönliche Leistungen" geregelt. Es ist sinnvoll, dass hier klare Regelungen vorgenommen werden, insbesondere auch was die Dauer und die Folgen bei Nichterfüllung betrifft.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Jungliberale Bewegung der Schweiz

5. Art. 23 VE Persönliche Leistung

Die Einführung der persönliche Leistung zugunsten des Opfers halten wir für besonders sinnvoll, da damit die Möglichkeit einer besseren Einsicht in die eigene Tat und eine echte Wiedergutmachung möglich wird.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 23 Persönliche Leistungen
Bei der Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung ist ebenfalls darauf zu achten, dass das hergebrachte Rollenverhalten nicht zementiert wird.

Art. 24 Fahrverbot

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 24 Fahrverbot

Abs. 1:
Zustimmung

Neuer Abs. 2:
"Das Fahrverbot kann mit jeder anderen Strafe verbunden werden."

Begründung:
Da Art. 28 VE JStrR nach dem Vorschlag ED Kt. ZH zu streichen ist, soll bereits in dieser Bestimmung festgehalten werden, dass das Fahrverbot mit jeder anderen Strafe verbunden werden kann.

Bern

Art. 24 Fahrverbot

Sofern das Fahrverbot gemäss Artikel 45 VE StGB überhaupt bestehen bleibt, wäre es zumindest im Jugendstrafrecht nur als unbedingte Strafe denkbar.

Basel-Stadt

Art. 24 Wir begrüssen die Einführung des Fahrverbotes als wichtige Ergänzung des Sanktionensystems. Ein bedingtes Fahrverbot, wie in Art. 48 VE StGB vorgesehen und auch im Jugendstrafrecht anwendbar, scheint uns indessen wenig sinnvoll. Wenn man sich schon zu einer solchen Strafe entschliesst, dann sollte sie auch, um erzieherische Wirkung zu entfalten, unmittelbar vollzogen werden können (wie das im übrigen heute von den Administrativbehörden auch praktiziert wird). Generell würden wir deshalb ein unbedingtes Fahrverbot (eventualiter mit Ausnahmen im Sinne einer Kann-Vorschrift) vorziehen.

Jura

7. Catalogue des sanctions

Au chapitre des sanctions, l'avant-projet, en étendant la gamme des sanctions et en élargissant leur champ d'application, respecte la souplesse en vigueur jusqu'à ce jour.

Les nouvelles sanctions vont de la mise en garde (art. 22), en passant par la renonciation au jugement (art. 20) jusqu'à la privation de liberté d'une durée maximale de 4 ans, dès 16 ans et pour les crimes graves (art. 26, ch. 2). S'ajoute au catalogue actuel, la possibilité de convertir des peines privatives de liberté en prestations personnelles, respectivement l'inverse; apparaît également l'interdiction de conduire qui n'existait pas jusqu'alors.

C. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

224 Fahrverbot bzw. fakultative Einziehung des Fahrzeuges (Art. 24 Abs. 2)

Bezüglich des eigenen Fahrzeuges des Täters sollte die Einziehung die Dauer des Fahrverbotes obligatorisch ausgesprochen werden.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

c) **L'interdiction de conduire** répond à un besoin des autorités de jugement de sanctionner de manière adéquate les infractions à la LCR, notamment celles commises par les conducteurs de vélomoteurs (et de petits motocycles légers). La formule de priver ces mineurs, durant une période déterminée, de la possibilité de conduire est certainement, sur le plan éducatif, la plus directe et la meilleure pour faire comprendre le respect dû aux règles de la circulation et, par elles, à l'intégrité corporelle des autres usagers de la circulation. L'efficacité de cette punition devrait être au moins aussi grande que celle appliquée aux adultes.

D. Organisationen

Institut suisse de police

4.3 Prestations personnelles

L'art. 23 introduit les prestations personnelles au profit de la collectivité, ou du lésé, par analogie logique avec celles prévues pour les adultes. Il est bon d'avoir clairement prévu des cours, qui peuvent être très utiles dans le domaine de la circulation routière et de la prévention des accidents, de même que l'interdiction de conduire (art. 24).

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 24: Bemerkungen

Diese Sanktion wird begrüsst. Es wäre allenfalls sinnvoll, im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht das Fahrverbot auch dann vorzusehen, wenn es nicht in direktem Zusammenhang zu einem Verkehrsdelikt steht.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

Art. 24 VE

Die Übernahme des Fahrverbotes aus dem Erwachsenenstrafrecht erscheint uns sinnvoll. Vor allem weil Motorfahrzeuge auf Jugendliche eine besondere Wirkung auszuüben scheinen, halten wir die Sanktion für besonders wirksam.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

Nicht einsichtig ist auch, wieso die Höchstdauer des Fahrverbotes bei Jugendlichen auf zwei statt auf fünf Jahre wie bei den Erwachsenen angesetzt werden soll. Wenn es um die erstmalige Begehung weniger schwerwiegender Delikte geht, braucht der Richter den Höchstrahmen auch nicht auszuschöpfen. Dies ist allerdings kein Grund, nicht für schwerwiegendere Fälle auch den gleichen Rahmen wie für jugendliche Erwachsene zur Verfügung zu stellen. Hier stellt der Entwurf wiederum zu einseitig das Interesse des Täters vor die abschreckende Wirkung.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 24 lit.a Das Fahrverbot ist nur sinnvoll, wenn es auch kontrolliert werden kann. Andernfalls wird es von einem Jugendlichen nicht ernst genommen.

Schweiz. Strassenverkehrsverband (FRS)

Fahrverbot bis zu 5 Jahren (Art. 45ff VE-StGB; Art. 24 VE-BG Jugendstrafrechtspflege)

Die Schaffung der neuen strafrechtlichen Sanktion des Fahrverbotes für schwere Fälle der Verkehrskriminalität wird im Rahmen der laufenden Revision des Strafgesetzbuches eher abgelehnt. Zwar sprechen einige gewichtige Argumente für, andere jedoch gegen die Einführung des Fahrverbotes im vorgeschlagenen Sinne. Wir verweisen dazu auf die umfassenden Ausführungen des Touring Clubs der Schweiz TCS und des Automobilclubs der Schweiz ACS.

Immerhin erachten wir die Feststellung als wesentlich, dass der Entzug des Führerausweises den Charakter einer Strafe hat und von den Betroffenen auch als solche empfunden wird. Dieser Strafcharakter des Führerausweisentzuges, der einem erheblichen Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen gleichkommt, wäre an sich bereits ausreichendes Argument, dessen Anordnung in die Hände des Richters zu legen. Es müsste jedoch sichergestellt werden, dass das Fahrverbot in unmittelbarer sachlicher Beziehung zum strafbaren Verhalten im Verkehr stehen muss und nicht für Widerhandlungen in anderen Bereichen ausgesprochen werden darf. In diesem Sinne wünschten wir eine entsprechende Regelung des strafrechtlichen Fahrverbotes im Rahmen einer künftigen Revision des Strassenverkehrsgesetzes.

Als stossend erachten wir, dass das Fahrverbot als Sanktion für schwere Fälle der Verkehrskriminalität auch bedingt ausgesprochen werden kann (Art. 48 VE-StGB), während Uebertretungsbussen bis 10'000 Franken (Art. 107 VE-StGB) nur unbedingt angeordnet werden können. Damit wird die grobe Missachtung von Verkehrsregeln gegenüber der leichten Verletzung (z.B. Ueberschreiten der Geschwindigkeit bis 30 km/h) bevorteilt.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

2. Abschnitt: Strafen

Art. 20 - 25 suggerieren ein aufsteigendes Mass an Eingriffen in die persönliche Freiheit (Art. 20 "Absehen von Bestrafung" als mildeste Form des Reagierens, anschliessend zunehmend strengere Formen). Hier ist die Reihenfolge von "Fahrverbot" und "Busse" inkonsequent gewählt. Fahrverbot ist ein grösserer Eingriff in die persönliche Freiheit als eine Busse (Busse = materieller Wert, Fahrverbot = immaterielle Werte der Mobilität).

ANTRAG: Die Reihenfolge der Artikel 24 ("Fahrverbot") und 25 "Busse") sind zu tauschen.

Art. 24

Diese Neuerung im StGB macht erzieherischen Sinn. Sie ist bei SVG-Vergehen einleuchtend und bei den Jugendlichen wirkungsvoller als eine Busse.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Jungliberale Bewegung der Schweiz

6. Art. 24 VE

Mit der Übernahme des Fahrverbotes aus dem Erwachsenenstrafrecht wird ein Instrument angewendet, das bei den Erwachsenen bereits seine Wirksamkeit beweisen konnte und auch bei den Jugendlichen im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten sicherlich die wirksamste Sanktion sein wird.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Bandbreite von Schutzmassnahmen und Strafen (Art. 10 -18 bzw. Art. 19 - 25)

Die Verbreiterung des Kataloges von Schutzmassnahmen und Strafen wird insoweit begrüsst, als neue Möglichkeiten adäquater Intervention eröffnet werden, insbesondere der Erlass eines Fahrverbotes oder die amtliche Verwahrung eines Fahrzeuges werden unsererseits befürwortet.

>> Die Verbreiterung des Kataloges strafrechtlicher Schutz- und Strafmassnahmen und die Schaffung neuer Möglichkeiten gezielterer Intervention werden begrüsst.

Art. 25 Busse

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 25 Busse

Ziff. 1-3:
Zustimmung

Ziff. 4:
Aenderung:
"Bezahlt der Jugendliche die Busse nicht innert der gesetzten Frist, erkennt die urteilende Behörde an ihrer Stelle auf Freiheitsentziehung bis zu 30 Tagen. Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche ohne sein Verschulden zahlungsunfähig ist."

Begründung:
Der VE JStrR sieht vor, dass eine unbedingte Busse in eine bedingte Freiheitsentziehung umgewandelt erden kann. Dies ist abzulehnen, weshalb der entsprechende Passus in Art. 25, Ziff. 4 entfallen muss.
Eine unbedingte Busse darf nur ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug nicht gegeben sind. Es wäre also widersprüchlich, den bedingten Strafvollzug im nachfolgenden Umwandlungsverfahren dennoch gewähren zu wollen.

Bern

Art. 25 Busse

Ziffer 1: Es ist darauf hinzuweisen, dass die Altersgrenze zur Führung eines Mofas geringer ist, als diejenige zur Büssung. Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, dass auch die jüngsten Mofalenker nach OBV gebüsst werden können.

Ziffer 4: Der dritte Satz dieser Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Entweder wird eine Busse nach den persönlichen Verhältnissen gesetzeskonform bestimmt, dann ist sie auch zu bezahlen, oder sie ist eben umzuwandeln. Etwas anderes ist nicht sachgerecht, insbesondere da das Jugendstrafrecht noch die persönlichen Leistungen gemäss Artikel 23 VE kennt.

Schwyz

In Art. 25 VE ist vorgesehen, dass Jugendliche, welche das 15. Altersjahr vollendet haben, mit Busse bis Fr. 2 000.- bestraft werden können. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass beispielsweise bereits ein 14-jähriger ein Motorfahrrad führen kann, sollte das Alter für die Ausfällung einer Busse auf 14 Jahre reduziert werden, ansonsten kleinere Uebertretungen sogleich mit Fahrverbot oder etwa Arbeitsleistung geahndet werden müssten.

Nidwalden

Art. 25: Angesichts der zahlreichen Verfahren im SVG-Bereich, die mit Bussen erledigt werden, erscheint eine generelle Umwandlungsmöglichkeit von einer Busse in eine Arbeitsleistung im Sinne von Ziff. 3 als unverhältnismässig arbeitsintensiv.

Zug

Art. 25 Busse

Angesichts der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Jugendlichen sollte der höchste Bussenbetrag auf Fr. 1'000.-begrenzt werden. Dennoch sehen wir von einem Änderungsantrag ab, damit der im Vorentwurf gewählten Formulierung eine grössere Bandbreite zur Verfügung steht, um die persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen besser berücksichtigen zu können.

Fribourg

la possibilite du sursis en cas de conversion des prestations de travail ou de l'amende en privation de liberte devrait etre supprimee (art. 23 ch. 3 et 25 AP); il en va de meme en cas d'interdiction de conduire (art. 29 AP);

Solothurn

Artikel 25 Ziffer 4

Auch hier soll die Anordnung des bedingten Vollzuges der ersatzweise angeordneten Freiheitsentziehung gestrichen werden (Satz 2 in Ziffer 4).

Basel-Stadt

Art. 25 Ziff. 4
Auch hier scheint uns eine bedingte Freiheitsstrafe als Ersatz für eine schuldhaft nicht bezahlte Busse nicht gerechtfertigt. Dies um so weniger, als dem zu einer Busse Verurteilten im Vorentwurf sehr weit entgegengekommen wird (Möglichkeit der nachträglichen Herabsetzung der Busse, der Erstreckung, Teilzahlung oder Umwandlung in persönliche Leistung).

St. Gallen

Art. 25

Bussen sollten gegen Jugendliche ab dem 14. Altersjahr ausgefällt werden können. Ab diesem Alter sind sie berechtigt, ein Motorfahrrad zu lenken; erfahrungsgemäss wird ein Grossteil von Delikten im Strassenverkehr mit Mofas begangen. Solche Uebertretungen sollten durch Bussenerhebungen auf der Stelle geahndet werden können.

Die Möglichkeit der nachträglichen Herabsetzung der Busse ist aus Rechtssicherheitsgründen abzulehnen. Bei Nichtbezahlen der Busse sollte nicht nur auf Freiheitsentziehung, sondern auch auf eine persönliche Leistung erkannt werden können.

Valais

. En cas de conversion des prestations de travail ou de l'amende en privation de liberté, il convient de supprimer la possibilité du sursis (art. 23/3 et 25/4).

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 25: Busse
Richtig ist, dass die Busse nach den persönlichen Verhältnissen festzusetzen ist, da diese bei Jugendlichen sehr unterschiedlich sein können. Doch bei der Anwendung dieser Regel zeigt sich folgendes: Es gibt Jugendliche, die einen anständigen Lohn verdienen und zu Hause nichts abliefern müssen. Für sie ist die Obergrenze von 2000 Franken eindeutig zu niedrig. Die Umwandlung in Freiheitsentziehung sollte eingeschränkt werden.

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 25: Bemerkungen

Ob die Busse in diesem Sinne erzieherische Wirkung entfaltet, bleibt offen. Eine von vornherein subsidiäre, d.h. von der Erfüllung der persönlichen Leistung des Jugendlichen abhängig gemachte, Busse würden wir vorziehen. Um dieser Busse zusätzlich erzieherischen Charakter zu verleihen, könnte man vorsehen, dass diese an Wohlfahrtsinstitutionen zu leisten ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich zudem generell die Frage, ob nicht noch weitere Sanktionsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen wären, beispielsweise das Verbot des Besuchs einer öffentlichen Veranstaltung oder eines öffentlichen Sportanlasses, bei Delikten, die mit solchen Anlässen in engem Zusammenhang stehen.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 25 Wir fragen uns, ob Ziff. 1 Abs. 3 sinnvoll ist. Die Busse soll eine Strafe sein. Bei der Festsetzung dieser Busse müssen alle Fakten für die Beurteilung auf dem Tisch liegen. Aendern sich die Verhältnisse, wir denken hier beispielsweise an den Abbruch einer Lehre und die Aufnahme weiterführenden Berufsausbildung, kann die Busse umgewandelt werden. Zudem besteht immer noch die Möglichkeit, Zahlungsfristen einzuräumen und eine Ratenzahlung zu ermöglichen.

Ziff. 3: Die Umwandlung sollte nicht nur auf Gesuch des Jugendlichen, sondern auch von Amtes wegen möglich sein.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(30) Bussenalter [§ 25.1]

Das Bussenalter sollte generell auf 14 herabgesetzt werden.

Begründung: Gemäss Vorentwurf können Bussen für 14 Jährige nicht sofort eingezogen werden, wie dies bei den über 15Jährigen möglich ist; es müsste jedesmal ein Verfahren eröffnet werden. Deshalb sollte das Bussenalter im Hinblick auf die quantitativ bedeutsamsten Mofa-Delikte an das Mindestalter für Mofa-Lenker angepasst werden nach dem Grundsatz "Mofa-Bewilligung löst entsprechende Verantwortung aus".

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 25 Ziff. 1 Abs. 1 VE

Das Mindestalter für die Ausfällung von Bussen und das Führen von Motorfahrrädern ist anzugleichen. Erfahrungsgemäss ist ein grosser Teil sämtlicher Delikte auf den Umgang mit dem Mofa zurückzuführen. Wiederum bei einem erklecklichen Teil dieser Verfehlungen handelt es sich um solche, die nach OBG, d.h. durch Bussenerhebung auf der Stelle, erledigt werden können. Können 14-jährige nicht mit Busse belegt werden, fällt auch die Bussenerhebung auf der Stelle ausser Betracht, was dazu führt, dass diese (jüngsten) Jugendlichen im Gegensatz zu über 15-jährigen verzeigt werden müssen und dadurch unnötig kriminalisiert werden. Diese ungleiche Behandlung ist nicht haltbar. Auch Jugendliche im Alter von 14 Jahren sind erfahrungsgemäss in der Lage, kleinere Bussenbeträge nach OBG aus ihrem Taschengeld zu bezahlen.

Art. 25 Ziff. 1 Abs. 3 VE

Die Möglichkeit der nachträglichen Herabsetzung der Busse ist zu streichen. Eine solche Bestimmung ist unserem Rechtssystem fremd und fragwürdig, da der Rechtssicherheit abträglich. Der Richterspruch hat sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Urteils zu orientieren. Andernfalls müsste konsequenterweise die Strafempfindlichkeit auch bei anderen Strafen, ja sogar während des Vollzugs, laufend neu veranschlagt und die Sanktion entsprechend angepasst werden.

Art. 25 Ziff. 4 VE

Auch hier ist die Möglichkeit des bedingten Vollzugs zu streichen (Begründung s. Bemerkungen zu Art. 23 Ziff. 3 lit. b).

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

2. Abschnitt: Strafen

Art. 20 - 25 suggerieren ein aufsteigendes Mass an Eingriffen in die persönliche Freiheit (Art. 20 "Absehen von Bestrafung" als mildeste Form des Reagierens, anschliessend zunehmend strengere Formen). Hier ist die Reihenfolge von "Fahrverbot" und "Busse" inkonsequent gewählt. Fahrverbot ist ein grösserer Eingriff in die persönliche Freiheit als eine Busse (Busse = materieller Wert, Fahrverbot = immaterielle Werte der Mobilität).

ANTRAG: Die Reihenfolge der Artikel 24 ("Fahrverbot") und 25 ("Busse") sind zu tauschen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 25

Le maximum est de 4 ans de privation de liberté. Quelle solution pour les mineurs criminels à très haut risque de récidive ?

Art. 26 Freiheitsentziehung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 26 Freiheitsentziehung

Ziff. 1:
Zustimmung

Ziff. 2 Abs. 1:
Aenderung:
"Der Jugendliche, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, wird mit Freiheitsentziehung bis zu **drei** Jahren bestraft, wenn er ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht im Mindestmass mit Freiheitsstrafe von **zwei** Jahren oder mehr bedroht ist."

Begründung:
Der Vorentwurf setzt eine neue Höchstdauer von vier Jahren für die Freiheitsentziehung fest. Der Vorschlag ED Kt. ZH erachtet indessen eine Verdreifachung der gegenwärtig bei einem Jahr liegenden Höchststrafe im Jugendstrafrecht als in der Praxis ausreichend. Eine dreijährige Höchststrafe lässt die berechtigten kriminalpolitischen Anliegen der Expertenkommission nicht ausser acht und berücksichtigt gleichzeitig die erhöhte Strafempfindlichkeit Heranwachsender in angemessener Weise.

Demgegenüber schlagen wir eine Verschärfung in dem Sinne vor, dass Art. 26 Ziff. 2 bereits zur Anwendung gelangen soll, wenn eine Straftat nach dem Erwachsenenstrafrecht mit zwei statt mit drei Jahren Mindeststrafe bedroht ist. Damit sind einerseits die schweren Straftaten breiter erfasst; andererseits werden dadurch die problematischen Qualifikationen "Skrupellosigkeit" und "verwerfliche Gesinnung", auf welche der VE JStrR abstellt, verzichtbar.

In Fällen schwerer Delinquenz soll schliesslich der "richterliche Monismus" bewusst durchbrochen werden, indem auch bei Anordnung einer Massnahme zusätzlich eine Freiheitsentziehung bis zu drei Jahren ausgesprochen werden muss (vgl. dazu auch Abschnitt I. D).

Ziff. 2 Abs. 2:
Streichung

Begründung:
Es erscheint überflüssig, bei allen überjährigen Freiheitsentziehungen im Gesetz eine Begutachtungspflicht vorzusehen. Die Bestimmung des Artikels 9 Ziff. 1 Vorschlag ED Kt. ZH verpflichtet im Jugendstrafverfahren zu einer hinreichenden Persönlichkeitsabklärung, wozu nötigenfalls auch eine Begutachtung gehört.

Ziff. 3 und 4:
Zustimmung

Ziff. 5 Abs. 1:
Zustimmung

Ziff. 5 Abs. 2:
Neufassung:
"Die erzieherische Betreuung und die Vorbereitung der sozialen Eingliederung nach der Entlassung sind zu gewährleisten."

Begründung:
Art. 26 Ziff. 5 Abs. 2 VE JStrR stellt mit seiner Forderung nach einer Ausstattung, die den "Beginn oder den Abschluss einer Ausbildung ermöglicht", Anforderungen an den Jugendstrafvollzug, welche nur im Rahmen des Massnahmenvollzugs zu vertreten sind. Das vom VE JStrR geforderte Angebot an Ausbildungslehrgängen lässt sich im Jugendstrafvollzug schon aus wirtschaftlichen und praktischen Gründen nicht durchführen. Erziehungsbedürftige Jugendliche, welche für eine Ausbildung geeignet und zugänglich sind, gehören zudem in den Massnahme- und nicht in den Strafvollzug. In aller Regel könnte das Ausbildungsangebot von den zu Freiheitsstrafen verurteilten Jugendlichen gar nicht ausgenützt werden: Einerseits schliesst die Mehrzahl der Freiheitsentziehungen aufgrund ihrer beschränkten Dauer einen sinnvollen Ausbildungsgang aus; andererseits werden von unbedingten Freiheitsstrafen erfahrungsgemäss überwiegend Jugendliche erfasst, welche - wie die sogenannten Kriminaltouristen - weder über einen schweizerischen Wohnsitz noch über andere Beziehungen zur Schweiz verfügen.

Ziff. 6 Abs. 1:
Streichung

Begründung:
Der Vorschlag ED Kt. ZH hat bereits in seinem Art. 26 Ziff. 5 Abs. 2 die pädagogischen Anforderungen und die Zielsetzung der sozialen Eingliederung im wesentlichen übernommen, welche der VE JStrR in Ziff. 6 Abs. 1 gesondert vorsieht.

Ziff. 6 Abs. 2:
Zustimmung, wird Ziff. 6

Ziff. 7:
Streichung

Begründung:
Mit dem Vollzug jugendrechtlicher Strafen sind Sonderbehörden betraut, die in der Regel über einen Sozialdienst verfügen. Es geht zu weit, neben den Vollzugsbehörden, einem allfälligen Verteidiger sowie den Inhabern der elterlichen Gewalt eine weitere Instanz schaffen zu wollen, die den Jugendlichen im Strafvollzug "begleitet und seine Interessen wahrnimmt."

Bern

Art. 26 Freiheitsentziehung

Ziffer 1 und 2: Der Kanton Bern ist grundsätzlich mit einer Anhebung des Freiheitsentzugs auf 4 Jahre einverstanden. Fraglich erscheint aber die etwas künstlich wirkende Differenzierung von Ziffer 2. Zu streichen ist der letzte Absatz von Ziffer 2. Eine Begutachtung gehört erstens in die Voruntersuchung und zweitens ist nicht klar, über was sich welche Experten tatsächlich aussprechen sollen.

Ziffer 5: Es ist absolut unklar, wo Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren tatsächlich vollzogen werden sollen, mit der Ausnahme, dass es jedenfalls nicht in Erziehungsheimen sein darf. Die Vorschrift riskiert, auch wegen der kleinen Zahl von Verurteilten, ein blosser Wunsch des Gesetzgebers zu bleiben, wenn nicht verantwortbare und praktikable Vorstellungen schon jetzt entwickelt werden.

Ziffer 7: Die obligatorische Bestellung einer Beistandsperson bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat ist abzulehnen. Wenn man sich schon ans Zivilrecht anlehnen will, haben die Inhaber der elterlichen Gewalt die Interessen der Jugendlichen wahrzunehmen. Dauert die Strafe über das 18. Altersjahr hinaus, dann soll man der Mündigkeit Rechnung tragen.

Im übrigen halten wir es für gesetzestechnisch unschön, wenn ohne Not Artikel mit 7 Ziffern geschaffen werden.

Luzern

Bei Verurteilungen gemäss Art. 26 Ziff. 2 zwingend eine medizinisch-psychiatrische Begutachtung vorzusehen, geht angesichts der Tatsache, dass die betroffenen Jugendlichen in eine geeignete Einrichtung einzuweisen sind, zu weit. Wir plädieren in bezug auf die Anordnung eines Gutachtens für eine offenere Lösung.

Nidwalden

Art. 26 : Die Regelung der zwingenden Anordnung einer medizinischpsychologischen Begutachtung nach Ziff. 2 ist zu starr. Es ist eine flexiblere Lösung anzustreben.

Zug

Art 26 Freiheitsentziehung

Die maximale Dauer der Freiheitsstrafe (bisher Einschliessungsstrafe) sollte höchstens auf zwei Jahre erhöht werden. Würde die höchstzulässige Freiheitsstrafe von einem auf vier Jahre erhöht, wäre dies eine Kapitulation vor dem Grundgedanken des Jugendstrafrechts, bei dessen Anwendung der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen im Vordergrund stehen sollten. Ein Freiheitsentzug von zwei oder mehr Jahren würde diesbezüglich aber gar nichts bringen und müsste im Bereiche des Jugendstrafrechts schon fast als Ausnahmerecht angesehen werden (Ziff. 2).

Solothurn

Artikel 26

An diesem Artikel entscheidet sich, ob man ernsthaft und durchgehend ein Erziehungsstrafrecht oder ein repressives Strafrecht für Jugendliche will. So, wie der Artikel abgefasst ist, ist der Entscheid offen. Die Ziffern 5 und 6 verlangen nämlich genau jene erziehenden Einrichtungen, welche in Form der bestehenden Erziehungsheime bereits existieren. Einrichtungen, die sowohl vergeltende als auch erziehende Funktionen haben, gibt es nicht. Die hier geforderten Einrichtungen sind in ihrer Zielsetzung widersprüchlich.

Basel-Stadt

Art. 26

Wir können uns mit einer Heraufsetzung der Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren in den vom Vorentwurf klar umschriebenen Ausnahmefällen einverstanden erklären. Allerdings dürften sich angesichts der geringen Zahl zu vollziehender Freiheitsstrafen erhebliche Vollzugsschwierigkeiten ergeben. Gemäss Vorentwurf müssten besondere Einrichtungen für Jugendliche geschaffen werden, in denen offenbar alle (sowohl kürzere wie auch qualifizierte) Freiheitsstrafen vollzogen werden sollen. Dies führt zu einem Nebeneinander von kurz- und langfristig Eingewiesen und damit zu den Friktionen, wie sie im Bericht zum Vorentwurf (S. 174) in anderem Zusammenhang abgelehnt werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der gemeinsame Vollzug von Jugendlichen und Personen bis zum 25. Altersjahr recht problematisch sein kann. Der Satz auf Seite 174 des Berichts "Die zu bestrafenden Angehörigen dieser beiden Altersgruppen unterscheiden sich in ihrer Persönlichkeitsstruktur nicht wesentlich", erscheint uns zu vereinfachend.

Im übrigen sind die für den Freiheitsentzug vorgesehenen Einrichtungen für Jugendliche so, wie sie in Ziff. 5 und 6 umschrieben werden, mit den bereits bestehenden Erziehungsheimen identisch.

St. Gallen

Art. 26

Wir erachten die Möglichkeit, in bestimmten Fällen einen längeren Freiheitsentzug anzuordnen, als notwendig. Allerdings wird es schwierig sein, für die wenigen, zu erwartenden Fälle eine den gestellten Anforderungen genügende Einrichtung erstellen zu können. Der Vollzug einer solchen Strafe in einem Jugendheim ist problematisch. Am ehesten wird wohl eine spezielle Abteilung in einer bestehenden Institution zu schaffen sein. Zu überlegen ist, ob von der urteilenden Behörde nachträglich eine Massnahme angeordnet und der Vollzug der Reststrafe aufgeschoben werden kann, wenn sich der Jugendliche während des Freiheitsentzugs als massnahmebedürftig und -willig erweist. Eine Abstufung des Freiheitsentzugs bei Jugendlichen zwischen 15 bis 18 Jahren ist nicht angezeigt, da die entsprechende Entwicklung nicht nur altersabhängig ist.

Aargau

Art. 26 (Freiheitsentziehung)

Es gibt keinen stichhaltigen Grund, um zwischen 15- und 16jährigen Jugendlichen zu unterscheiden. Die Grenzziehung ist willkürlich gewählt und pädagogisch nicht begründbar.

In Ergänzung zu den im Entwurf erwähnten Strafen und Massnahmen sollte nach Ansicht des Regierungsrates eine der Verwahrung im Erwachsenenstrafrecht analoge Massnahme eingeführt werden, mit der Möglichkeit, diese auch erst im Anschluss an den Vollzug von Freiheitsstrafen oder anderen Massnahmen anzuordnen.

Thurgau

Art 26

Es ist nicht einzusehen, warum hier eine neue Alterskategorie, 15 - 16-Jährige, eingeführt wird. Art. 26 Ziff. 1 ist deshalb zu streichen.

Ticino

La proposta di aumentare a quattro anni il limite di carcera-zione (art. 26 cfr. 2 AP) viene condivisa pur con riferimento alla situazione del nostro cantone, dove di fatto non vengono decretate pene detentive da molti anni, poiché le altre pene e misure si sono dimostrate sufficientemente adeguate a contrastare la criminalita minorile. A maggior ragione, nel caso fosse introdotta la possibilità di una pena detentiva di tale durata, si postula la codificazione del principio di proporzionalità di cui sopra.

Vaud

9. Article 26 chiffre 1 APE LCPM. Privation de liberté

Il faut regretter que l'APE LCPM supprime toute possibilité d'infliger une peine privative de liberté à l'auteur d'une contravention. Les réflexions inspirées par cette disposition sont les mêmes que celles qui ont conduit le Conseil d'Etat à déplorer l'abandon de la peine d'arrêts comme sanction des contraventions dans le système du droit pénal général.

10. Article 26 chiffre 5 APE LCPM

La présomption d'exécution de la peine privative de liberté en milieu ouvert est combattue pour les mêmes raisons que celles exposées à propos de l'article 77 APE CPS.

Valais

. Il est opportun d'envisager également pour les mineurs la possibilité du sursis partiel, étant entendu que cela ne serait envisagé que pour les sanctions graves (art. 26 al. 1 et 2).

Neuchâtel

La principale innovation réside dans l'article 26 ch.2 qui porte à quatre ans la privation de liberté dans des cas graves. Les modalités d'exécution prévues risquent toutefois de rendre cette sanction lettre morte. Il n'existe en effet pas d'institutions pour mineurs aptes à accueillir des condamnés à des peines de cette durée. Au surplus, l'article 26 consacre la primauté du milieu ouvert sur le milieu fermé quant au déroulement de la scolarité, de l'apprentissage ou de l'activité professionnelle ce qui, s'agissant de délinquants dangereux ou ayant commis de lourds forfaits, est tout sauf évident. En conséquence, il conviendrait de prévoir que la privation de liberté prononcée en application de l'article 26 ch.2 s'exécute dans un établissement pour jeunes adultes.

Jura

7. Catalogue des sanctions

Au chapitre des sanctions, l'avant-projet, en étendant la gamme des sanctions et en élargissant leur champ d'application, respecte la souplesse en vigueur jusqu'à ce jour.

Les nouvelles sanctions vont de la mise en garde (art. 22), en passant par la renonciation au jugement (art. 20) jusqu'à la privation de liberté d'une durée maximale de 4 ans, dès 16 ans et pour les crimes graves (art. 26, ch. 2). S'ajoute au catalogue actuel, la possibilité de convertir des peines privatives de liberté en prestations personnelles, respectivement l'inverse; apparaît également l'interdiction de conduire qui n'existait pas jusqu'alors.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Der in Art. 26 VE vorgeschlagenen Neuregelung der Freiheltsentziehung grundsätzlich zu. Unter Hinweis auf unsere Vorbemerkungen sind wir der Auffassung, dass in Fällen schwerster Delinquenz der Monismus bewusst durchbrochen werden soll. Hingegen ist Art, 26 ziff. 2 Abs, 1 Abschnitt 2 zu streichen und in Abschnitt 1 an dessen Stelle vorzusehen, dass bei einer Strafdrohung von 2 Jahren und mehr eine Freiheitsentziehung obligatorisch ist. Durch die Herabsetzung auf die Strafandrohung von zwei Jahren gemäss Erwachsenenrecht werden einerseits die meisten der schwersten Straftaten Straftaten erfasst und können andrerseits die Qualifikationen "Skrupellosigkeit" und "verwerfliche Gesinnung" vermieden werden.

Art, 26 Ziff. 2 Abs. 2 VE ist ersatzlos zu streichen, da der Gutachter nicht zum Richter erhoben werden soll.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 26: Freiheitsentziehung
Ziffer 1 entspricht der bisherigen Regelung. Was fehlt, ist eine ultima ratio-Klausel, wonach Freiheitsentziehung erst in Betracht kommt, wenn andere Sanktionen aussichtslos sind. Eine Erhöhung der Höchstdauer für schwere Fälle in Ziffer 2 ist richtig, um den Anschluss ans Erwachsenenstrafrecht herzustellen, um die Umgehung via Massnahmen zu vermeiden, und um heute in Einzelfallen, wo die Volksseele kocht, Vergeltungsbedürfnisse abfangen zu können. Doch sollte die Erhöhung nochmals abgestuft werden, da auch bei den abschliessend erfassten schweren Tatbeständen leichtere Begehungsformen möglich sind. Wir schlagen vor, dass unter den im Entwurf genannten Bedingungen bis 2 Jahre, im Falle einer besonders schweren Tat oder einer besonders verwerflichen Begehungsart bis 4 Jahre Freiheitsentziehung möglich ist. Auch hier ist einmal mehr auf die Wichtigkeit der Sensibilisierung des Betreuungspersonals für Frauen- und Gleichstellungsfragen zu hinzuweisen.

Die Vollzugsvorschriften sind im Vergleich zum Erwachsenenentwurf dürftig. Zudem sollte ausdrücklich bestimmt werden, dass die Freiheitsentziehung nicht in einer Einrichtung durchgeführt werden darf, in der auch Erwachsene untergebracht sind. Eine besondere Abteilung in einer Erwachsenenanstalt genügt nicht. In der Freiheitsentziehung (Ziff. 5) sind die mädchen und frauenspezifischen Anliegen sowie die Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für weibliche Jugendliche zu berücksichtigen. Zu begrüssen ist die Einsetzung einer Interessenvertretung gemäss Ziffer 7. Allerdings sollten deren Kompetenzen geregelt werden und die Jugendliche Person ein Vorschlagsrecht haben.

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Als problematisch erachten wir zudem die für schwere Verbrechen wie z. B. Mord vorgesehene Maximalstrafe von nur vier Jahren. Die Divergenz zum Erwachsenenstrafrecht ist hier eindeutig zu gross, weshalb wir eine Erhöhung auf mindestens zehn Jahre beantragen. Zwar

soll das Jugendstrafrecht ohne Zweifel noch stärker als das Erwachsenenstrafrecht eine spezialpräventive bzw. erzieherische Komponente haben. Dennoch darf das Interesse des Täters nicht einseitig vor die Interessen der Gesellschaft und des Tatopfers gestellt werden.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

d) **La privation de liberté qualifiee** introduite par l'article 26, chiffre 2 AP répond à un besoin largement débattu à la suite de diverses affaires récentes (affaire Liverpool, crimes sexuels, affaire française) de pouvoir répondre de manière satisfaisante, par le biais d'une sanction, aux actes les plus graves commis par des auteurs mineurs.

Il ressort très clairement de l'avant-projet et du rapport explicatif que la privation de liberté du droit proposé prend la place de l'ultima ratio et qu'elle ne saurait constituer une réponse ordinaire et systématique en cas de commission d'infraction et de verdict de culpabilité. La place prioritaire accordée aux autres formes de punitions manifeste bien cette volonté de garder la détention "en réserve" et de la voir appliquer qu'aux actes (crimes et délits) d'une certaine gravité. C'est donc dans le contexte de cette philosophie de la détention comme dernier recourt qu'il faut lire le chiffre 2 de l'article 26 AP qui introduit la deétention qualifiée.

Il est certain que la loi doit prévoir une réponse objective pour les cas les plus graves; c'est aussi à cela que l'on juge de son efficacité.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 26

Wir schlagen vor, in Ziff. 2 das qualifizierte Betäubungsmitteldelikt aufzunehmen. Die Drogenhändler haben es bisher immer wieder verstanden, für den Akt des eigentlichen Handels (Uebergabe von Ware gegen Geld) andere Personengruppen einzusetzen. Ein Ausweichen auf Kinder oder Jugendliche kann nicht ausgeschlossen werden.

Wir schlagen vor, entweder die Ziffern 5 und 6 zusammenzufassen oder die therapeutische Behandlung auch in Ziff. 5 zu erwähnen.

D. Organisationen

Arbeitsgruppe forensische Psychiatrie der deutschsprachigen Schweiz

Art. 26

Uns ist die Vereinbarkeit des Art. 26 Abs. 2, erster Unterabsatz, mit Art. 21 nicht erkennbar.

Abgesehen von der bereits erwähnten Problematik, spricht Art. 26 Abs. 2 i.ü. von einer "vorgängigen medizinisch-psychologischen Begutachtung nach Art. 9 Ziff. 3", wo allerdings von einem medizinischen oder psychologischen Gutachten gesprochen worden war.

Arbeitsgruppe LIWJ

Art. 26 Freiheitsentziehung

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.

Anstelle des Freiheitsentzuges muss bei Jugendlichen - wie in Art. 1 deklariert eine Massnahme ergriffen werden, die den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen gewährleistet.

Die Tatsache, dass es sogenannte "nicht massnahmefähige Jugendliche" gibt, ist als Hinweis zu betrachten, dass die bestehenden Institutionen bei manchen Jugendlichen "nicht massnahmefähig" sind. Es sollte daher einerseits durch entsprechende konzeptuelle und personelle Rahmenbedingungen die Massanehmfähigkeit bestehender Institutionen verbessert werden, andererseits sind neue Institutionen zu errichten, in, denen die pädagogisch therapeutische Arbeit mit Jugendlichen in extremen Schwierigkeiten zu leisten ist.

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 26

La modification (durée maximale de 4 ans) est considérée comme bonne. L'élargissement du catalogue des peines, ainsi que la nouvelle possibilité de cumul des peines et des mesures (art. 30) sont également accueillis favorablement.

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Ils approuvent plus particulièrement

- L'adaptation des décisions à chaque situation (art. 8, art. 16, art. 21, art. 26 ch. 3 et 4).

Défense des Enfants international

Article 26

Pour plus de clarté et d'homogénéité, l'alinéa 1 de l'article 26 devrait commencer par les termes:

"Le mineur âgé de 15 ans révolus (...)".

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Nous sommes opposés au maximum des quatre ans de peine privative de liberté, prévu à l'art. 26 ch. 2 AP, même pour des infractions graves, en lieu et place de un an prévu actuellement. La pratique démontre en effet que la tolérance du mineur à la privation de liberté est faible. Bien qu'une telle peine sera souvent assortie d'une mesure qui, si elle réussit, permettra au juge de renoncer à la peine, il ne faut pas oublier que tel ne sera pas toujours le cas.

Cette peine maximale devra être utilisée avec une extrême prudence, mais quelle garantie avons-nous ? De plus, la pratique des tribunaux est très divergente d'un canton à l'autre

En outre, opérer la distinction entre privation de liberté, qui est une peine, et placement en milieu fermé au vu de la dangerosité du mineur (art. 14 ch. 3 AP), qui est une mesure, n'est pas chose facile à faire.

Eidg. Kommission für Frauenfragen

1. Sensibilisierung von Vertrauens- und Betreuungspersonen sowie GutachterInnen für Frauen- und Gleichstellungsfragen

Alle Personen, die als Vertrauenspersonen, Betreuungspersonal oder in begutachtender Funktion mit weiblichen Jugendlichen zu tun haben, sind für mädchen- und frauenspezifische Probleme und Bedurfnisse zu sensibilisieren. Entsprechende Weiterbildungsangebote sind für diesen Personenkreis zu entwickeln.

Als Vertrauenspersonen, BetreuerInnen und GutachterInnen sind wenn möglich Frauen einzusetzen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Betreuung wahrend der Untersuchungshaft)

- Art. 9 Ziff. 2 und 3 (Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung)

- Art. 11 (Aufsicht)

- Art. 12 (Persönliche Betreuung als Schutzmassnahme)

- Art. 14 (Unterbringung, sozialpädagogische oder therapeutische Hilfe)

- Art. 26 Ziff. 2 (Freiheitsentziehung von über einem Jahr nach vorgängiger medizinisch-psychologischer Begutachtung nach Art. 9 Ziff. 3~

- Art. 26 Ziff. 6 (erzieherische Betreuung während der Freiheitsentziehung. Vorbereitung und nach der Entlassung)

- Art. 26 Ziff. 7 (anstaltsunabhängige Person zur Begleitung und Interessenwahrung)

- Art. 27 Ziff. 2 (Begleitperson bei bedingter Entlassung)

2. Berücksichtigung mädchen- und frauenspezifischer Anliegen bei Einrichtungen und Massnahmen der Jugendstrafrechtspflege

Die Einrichtungen bzw. Anstalten haben den spezifischen Bedürfnissen und Problemlagen von weiblichen Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Untersuchungshaft von Erwachsenen getrennt: mit geeigneter Betreuung, bei nicht vollendetem 15. Altersjahr oder mehr als 7 Tagen Haft Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung.

- Art. 14 Abs. 1 (Unterbringung bei einer Privatperson, in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung)

- Art. 14 Abs 3 (Einweisung in eine geschlossene Einrichtung)

- Art. 26 Abs. 5 (Einrichtung bei Freiheitsentziehung)

- Art. 36 Abs. 1 (Vollzugseinrichtungen)

3. Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für weibliche Jugendliche

Auf Unterricht und Ausbildung von weiblichen Jugendlichen muss ein besonders grosses Gewicht gelegt werden. Allfällige berufliche Defizite, die sich später für junge Frauen oftmals als verhängnisvoll erweisen, sollten vermieden bzw. möglichst frühzeitig aufgefangen werden. Die diesbezüglichen Anstrengungen sind daher zu intensivieren. Auch frauenuntypische Ausbildungsmoglichkeiten sind verstärkt in Betracht zu ziehen.

Ebenfalls vermehrt zu beachten ist, dass weder in Unterricht/Ausbildung noch bei der Erbringung persönlicher Leistungen traditionelles Rollenverhalten zementiert wird. Es muss weiblichen Jugendlichen ermöglicht werden, Rollenverhalten zu thematisieren und zu hinterfragen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 15 Abs. 2 (Unterricht und Ausbildung während des Massnahmenvollzugs)

Art. 23 Abs. 1 (Persönliche Leistungen zugunsten der Allgemenheit, gemeinnütziger Zwecke oder im Interesse des Opfers: Teil

Art. 26 Abs. 5 Satz 2 (Ausbildungseinritt als "Muss"-Vorschrift, wenn Forts. der Lehre oder einer Erwerbstätiakeit nicht in Betracht kommt)

Eidg. Kommission für Jugendfragen

4. PEINE PRIVATIVE DE LIBERTE QUALIFIEE

Une peine privative de liberté qualifiée a été prevue dans l'avant-projet, d'une durée maximale de quatre ans.

Pour éviter une stigmatisation des mineurs, cette peine a été assortie de conditions restrictives qui en limitent l'application :

Le mineur doit avoir seize ans révolus, avoir commis un crime grave, et la peine doit être exécutée dans une institution destinée spécifiquement aux mineurs.

La CFJ est d'accord sur le principe d'une peine privative de liberté qualifiée. Cette peine peut se révéler utile dans certains cas, fort heureusement extrêmement rares. La CFJ n'élève pas non plus d'oppositions en ce qui concerne la durée maximale de quatre ans. Elle estime cependant qu'une telle peine ne sera utile que pour autant qu'elle puisse être réellement exécutée dans une institution appropriée, permettant à la fois de sécuriser la société, mais tout en apportant une aide éducative et surtout en fournissant une formation appropriée aux mineurs, afin que ce temps soit mis à profit. En aucun cas, le mineur ne devra exécuter cette peine dans une maison de détention en compagnie d'adultes (cf article 37 CEDH).

Föderation der Schweizer Psychologen (FSP)

Art. 26

In diesem Artikel findet sich ein grosser Zielkonflikt. Einerseits geht es darum, die Öffentlichkeit vor jugendlichen Tätern mit "besonders verwerflicher Gesinnung" zu schützen, andrerseits werden diesem Vollzug pädagogische Aufträge erteilt, die nur unter Einhaltung eines sehr hohen Öffnungsgrades zu erfüllen sind.

Wenn der Schutz der Öffentlichkeit Vorrang haben soll, braucht es ein Jugendgefängnis, in welchem hinter geschlossenen Türen höchstens einige Fortbildungskurse angeboten werden können. Die Trägerschaft, die eine solche Einrichtung baut und führt, müsste noch definiert werden.

Wird aber die Entwicklung der Jugendlichen in den Vordergrund gestellt, wobei das Ziel einer beruflichen Qualifizierung einen zentralen Stellenwert hat, kann nur eine Institution wie die heute bereits bestehenden Jugendheime mit breitem internen Ausbildungsangebot in Frage kommen. Eine solche Einrichtung müsste nicht nur wegen der pädagogischen Zielsetzung, sondern auch aus Gründen der Auslastung recht offen geführt werden. Es müsste zur Erreichung einer praktikablen Zahl der zu Betreuenden auf Rekrutierungsfelder ausserhalb des vorgesehenen Art. 26 zurückgegriffen werden, was sich jedoch wegen des Grundsatzes der räumlichen Trennung von Unterbringung und Freiheitsentzug verbietet.

Wenn eine Einrichtung zum Zweck des Freiheitsentzugs angestrebt wird, so muss die Gesetzgebung dazu stehen, dass es sich um ein Jugendgefängnis handelt, und damit auch eine klare und deutliche Trennung zu den Heimtypen des Massnahmenvollzugs (Unterbringung) deklarieren. Die vorgeschlagenen Erziehungsheime zweiter Klasse sind keine Lösung. Ein neu formulierter Artikel muss der breiten Diskussion um Sinn von Jugendgefängnissen unterstellt werden.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 19, Strafen: Wir halten auch im Jugendstrafrecht ein System der verschuldensabhängigen Strafen für richtig. Viele jugendliche und Erwachsene, die sich gegen erzieherische Eingriffe zur Wehr setzen, verstehen, dass begangenes Unrecht im Rahmen des Verschuldens mit Strafe belegt werden muss, Wir halten es auch für richtig, dass die Freiheitsstrafen wie im Erwachsenenstrafrecht in den Hintergrund treten und dass in erster Priorität Schritte wie Absehen von Bestrafung, Aussetzen des Entscheides, Verwarnung, persönliche Leistungen, Fahrverbote und Bussen vorgesehen werden. Wir können unter dieser Voraussetzung auch akzeptieren, dass für Jugendliche nach zurückgelegtem 15. Altersjahr auch Einschliessungsstrafen bis höchstens zu einem Jahr vorgesehen werden. Nicht akzeptieren können wir für Jugendliche nach zurückgelegtem 16. Altersjahr die Möglichkeit von Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren. Wenn das Verschulden sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit im Hinblick auf schwere Straftaten Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr nötig machen, müssen erzieherische Massnahmen von entsprechender Dauer vorgesehen werden. Wir wehren uns vor allem dagegen, dass Jugendliche von vornherein als nicht erziehungsfähig taxiert werden.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 26: remarques générales

L'esprit général de l'avant-projet de la loi fédérale régissant la condition pénale des mineurs doit, à notre sens, être accueilli très favorablement, dans la mesure où il met clairement l'accent sur des considérations qui relèvent de l'assistance éducative des mineurs délinquants et donc de la prévention spéciale, plutôt que de la répression pure et simple.

Or, cet article, régissant la privation de liberté, est une disposition qui fait apparaître une certaine contradiction entre l'esprit général de la reforme et les considérations d'ordre essentiellement répressif - ou tenant même à la protection de la sécurité publique - que l'on n'a apparemment pas voulu abandonner entièrement. Cette dualité des buts poursuivis - éducatif, d'une part et répressif de l'autre - ne semble d'ailleurs nullement avoir échappé aux auteurs de l'avant-projet et du rapport qui l'accompagne.
Cette ambiguïté téléologique se manifeste tout particulièrement à cet article, dont les aspects répressifs sont tempérés par des considérations qui s'attachent plus particulièrement aux buts éducatifs du droit pénal des mineurs. Ces aménagements ne sont cependant pas toujours heureux, dans la mesure où ils sont en contradiction avec les options fondamentales prises dans la réforme du droit pénal des adultes, voire même de certains principes essentiels du droit pénal.

Art. 26 chiffre 1: **remarques**

La durée de la privation de liberté, fixée d'un jour à un an, est en contradiction flagrante avec les options prises en matière de droit pénal des adultes dans l'avant-projet de révision de la Partie générale du Code pénal, qui consiste à renoncer aux courtes peines privatives de liberté.

Or il est pour le moins permis de douter, en l'absence de toute argumentation justificative contenue dans le rapport, que ces courtes peines puissent être bénéfiques dans le droit pénal des mineurs, alors que leur efficacité est rejetée avec véhémence dans le cadre du droit pénal des adultes.

Art. 26 chiffre 2: **proposition de changement**

"Le mineur âgé de 17 ans ..."

Remarques:

Pour les mineurs âgés de 16 ans révolus, ayant commis des crimes graves, la privation de liberté est d'une durée maximale de 4 ans.

Le rapport accompagnant l'avant-projet justifie cela par les préoccupations légitimes de ceux qui estiment que le plafond à un an est "trop bas par rapport à la sanction appropriée qu' appellent les infractions les plus graves empreintes de violence, commises peu avant l'accès à l'âge de la majorité pénale" (Rapport, p. 166).

Vu cette argumentation, le seuil de 16 ans paraît inadéquat. L'on ne saurait considérer qu'un crime commis deux ans avant la majorité pénale (et un an seulement après l'age minimum qui permet le prononcée d'une peine privative de liberté) a été commis "peu avant" celle-ci. La fixation de la limite à 17 ans paraîtrait plus cohérente avec la ratio legis de cette disposition de l'avant-projet, étant souligné que la partie introductive du rapport elle-même (p. 12) spécifie, sans doute suite à un lapsus, que "la durée maximum de la peine pour les mineurs dès l'age de 17 ans est passée d'une année à 4 ans" (la même affirmation erronée étant contenue également dans la version allemande du rapport, p. 12).

Art. 26 chiffre 2, 2ème tiret: **proposition de changement**

"... en agissant avec une absence particulière de scrupules, **soit lorsque le but ou la façon d'agir est particulièrement odieux".**

Remarques:

La formulation choisie dans ce chiffre 2, deuxième tiret, n'est conforme ni au principe de la "Tatschuld", ni à celui de la précision (Bestimmtheitsprinzip).

Cette disposition s'applique à ceux qui ont commis des infractions au sens des articles 122, 139 ch. 2 ou 184 CP.

La formulation choisie n'est pas sans rappeler l'article 112 CP sur l'assassinat, disposition qui est applicable au délinquant qui agit "avec une absence particulière de scrupules, notamment si

son mobile, son but ou sa façon d'agir est particulièrement odieux". La différence par rapport à l'art. 112 CP réside dans le fait que l'art. 26 ch. 2 AP-LCPM remplace la notion objective du mobile, du but ou de la façon d'agir particulièrement odieux par la notion subjective des "dispositions d'esprit hautement répréhensibles". La formulation adoptée à l'art. 112 CP est préférable, dans la mesure où elle se limite à des éléments objectifs et marque donc clairement le rejet de toute prise en compte de la "Charakterschuld".

Ceci dit, la première partie de la formule qui est, elle, strictement identique à celle définissant l'assassinat ("en agissant avec une absence particulière de scrupules, notamment lorsque le mobile, le but ou la façon d'agir ..."), mériterait également d'être revue sous l'angle de la technique législative:

L'introduction des hypothèses dans lesquelles l'absence particulière de scrupules peut être retenue par l'adverbe notamment indique qu'il s'agit d'une liste non limitative et que la jurisprudence peut donc retenir d'autres éléments également. Or, le principe de la précision des dispositions pénales commande d'éviter les énumérations non exhaustives lorsqu'elles ne sont pas indispensables, ce qui n'est nullement le cas en l'espèce.

En ce qui concerne les trois éléments retenus, l'on notera que les notions de mobile et de but sont strictement identiques, ainsi que le soutient la doctrine unanime à propos de l'art. 112 CP. Nous proposons donc de biffer la référence au mobile.

Art. 26 chiffre 3: **remarques**

Par souci d'harmonisation avec le droit pénal des adultes, qui tend à réduire autant que possible les peines privatives de moins de 6 mois, il se justifierait d'augmenter la quotité de la peine pour laquelle la conversion en prestations personnelles est encore possible de trois mois à six mois.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art. 26 Freiheitsentziehung
Diesen Artikel lehnen wir ab. Aus fachlicher Sicht gibt es keine hinreichenden Gründe, für die Einführung einer Freiheitsstrafe mit einer Höchstdauer von vier Jahren für Jugendliche über 16 Jahre, die schwere Straftaten begangen haben.

Unbestritten ist die Tatsache, dass heute von jugendlichen Tätern vermehrt schwere Delikte zur Beurteilung gelangen. Für eine ganze Anzahl dieser Jugendlichen ist die im geltenden Recht (Art.91 Ziff.2) vorgesehene Einweisung in ein Erziehungsheim für mindestens zwei Jahre keine adäquate Massnahme, weil sie häufig nicht massnahmefähig bzw. für eine jugendstrafrechtliche Massnahme ungeeignet sind. So gesehen erscheint eine zeitliche Erhöhung der Freiheitsentziehung gerechtfertigt.
Aus fachlicher Sicht ist eine Höchstdauer von vier Jahren aber nicht angemessen und könnte eine Anhebung auf 2 bis 3 Jahre in Erwägung gezogen werden, vorausgesetzt, dass entsprechend therapeutisch ausgerichtete Institutionen geschaffen werden.

Wir beantragen, die Frage betreffend Freiheitsenziehung von einer Expertengruppe nochmals ausführlich und gründlich behandeln zu lassen.

Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Art. 26 Ziff. 2 (Freiheitsentziehung) Gemäss Art. 26 Ziff. 2 sind Freiheitsstrafen von 1-4 Jahren nur bei Jugendlichen über 16 Jahren möglich, die allerschwerste Verbrechen wie Mord usw. begangen haben. Für diese Fälle erachten wir eine Höchststrafe von 4 Jahren mit bedingter Entlassung nach 2 Jahren (gemäss Art. 27) als ungenügend. Der Richter müsste in diesen Fällen zum Schutze weiterer potentieller Opfer eine längere Freiheitsstrafe aussprechen können. Auch wenn derart schwere Delikte bei uns noch eher selten sind, ist die Entwicklung der Gewaltverbrechen tendenziell steigend.

Wir beantragen daher, die maximal mögliche Freiheitsstrafe im Sinne von Art. 26 Ziff. 2 auf 8 Jahre festzusetzen.

Schweiz. Handels- und Industrieverein (Vorort)

Die Höchststrafen für allerschwerste Verbrechen wie Mord oder Geiselnahme sind mit maximal vier Jahren (und der vorzeitigen bedingten Entlassung nach zwei Jahren) absolut ungenügend. Der Maximalansatz ist auf mindestens zehn Jahre zu erhöhen, um auch bei brutalen Gewaltverbrechen von jugendlichen Tätern über adäquate Sanktionsmechanismen zu verfügen. Ansonsten würde auch eine zu grosse Differenz zu den Sanktionen für Erwachsene geschaffen.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 26 Wir begrüssen es, dass der Freiheitsentzug für schwere Fälle beibehalten wird. Wir sehen dabei nicht die gleichen Vollzugsprobleme wie die vorbereitende Expertenkommission. Die Nacherziehungsanstalten können entsprechend umfunktioniert werden.

Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF)

Freiheitsentziehung: Die Unterscheidung in Art.26 Ziff.1. und 2. zwischen 15 und 16jährigen Jugendlichen ist nicht einleuchtend, und Ziff.1. kommt u.E. reine Alibifunktion zu. Wir schlagen deshalb vor, **Art 26 Abs.1 ersatzlos zu streichen, mind. Ziff 2 zu ändern:** "Der Jugendliche, der das 15. Altersjahr zurückgelegt hat,....". Der Vollzug von Freiheitsentziehungen soll in besonderen Einrichtungen für Jugendliche erfolgen. Zur Erfüllung des Auftrags müssen dies geschlossene Institutionen oder Abteilungen sein, die noch zu schaffen sein werden. Zur baulichen und konzeptuellen Ausgestaltung solcher Einrichtungen werden entsprechende Bestimmungen zu erlassen sein.

Schweiz. Stiftung Pro Juventute

Artikel 26

Die vorgesehene Neuregelung des Artikels 26 stellt die einschneidendste Veränderung in der Revision des Bundesgesetzes über die Jugendstrafrechtspflege dar. Wir anerkennen, dass mit der Erhöhung des Höchstmasses für eine Freiheitsentziehung auf vier Jahre einem *legitimen öffentlichen Bedürfnis nach Schutz* entsprochen wird. Im übrigen halten wir es auch unter dem Aspekt der Resozialisierung für sinnvoll, die Zeit für erzieherische Einflussnahme auf in ihrer Entwicklung stark auffällige Jugendliche zu verlängern. Eine Frist von vier Jahren scheint uns dafür angemessen.

Gutheissen können wir diese qualifizierte Freiheitsentziehung aber nur, wenn über das Bundesgesetz die *Minimalanforderungen an den Vollzug* geregelt werden. Wir möchten nochmals betonen, dass bei der Konzeption von Institutionen des Strafvollzugs für Jugendliche *pädagogische Überlegungen und Erkenntnisse* (über Gruppengrösse, geschlechtsspezifische Aspekte, Möglichkeiten für Ausbildung und Beschäftigung) leitend sein sollten.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 26 VE

Der Begriff "Freiheitsentziehung" soll generell durch "Freiheitsentzug" ersetzt werden.

Art. 26 Ziff. 1 VE

Im Interesse der Angleichung des Mindestalters an Art. 26 Ziff. 2 VE erscheint uns generell ein solches von 16 Jahren für die Ausfällung von Freiheitsentzug sinnvoll zu sein. 15-Jährige werden bereits heute sehr selten mit Einschliessungsstrafen belegt. Hingegen sollte es möglich sein, im Bedarfsfalle auch Uebertretungen mit Freiheitsentzug zu ahnden (z.B. wiederholte unberechtigte Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrrädern oder wiederholtes Führen eines Motorfahrrades in angetrunkenem Zustand und fehlender Massnahmebedürftigkeit).

Art. 26 Ziff. 2 Abs. 1 VE

In Anbetracht der Tatsache, das die bisherige Höchststrafe von einem Jahr nur in sehr seltenen Fällen ausgefällt wurde, erachten wir die Anhebung der Maximaldauer auf 2 Jahre als ausreichend.

Art. 26 Ziff. 2 Abs. 2 VE

Die Voraussetzung einer obligatorischen Begutachtung ist fallenzulassen. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass bei Zweifeln hinsichtlich Zurechnungsfähigkeit oder Hafterstehungsfähigkeit ein entsprechendes Gutachten eingeholt wird.

Art. 26 Ziff. 3 VE

Diese Umwandlungsmöglichkeit ist nicht zu gewähren (vgl. analog Begründung zu Art. 25 Ziff. 1 Abs. 3 VE)

Art. 26 Ziff. 5 Abs. 2 VE

Diese Bestimmung ist als überflüssig zu streichen. Das Wesentliche ist bereits in Abs. 1 enthalten. Ausserdem würde der Umstand, dass sich voraussichtlich nur wenige Jugendliche im Vollzug befinden werden, die Schaffung bzw. Aufrechterhaltung eines entsprechend breiten Angebots innerhalb einer Institution sehr schwierig gestalten.

Art. 26 Ziff. 7 VE

Es erscheint uns genügend, wenn die vorgeschlagene Hilfestellung erst ab einer Dauer von 6 Monaten zu gewähren ist. Der Vollzug erfolgt in spezialisierten Institutionen. Zu den Aufgaben der Betreuer gehört denn auch die gewünschte Begleitung des Jugendlichen. Bis zur Dauer von 6 Monaten besteht ausserdem die Möglichkeit der Verbüssung der Strafe in Halbgefangenschaft, wovon erfahrungsgemäss häufig gebraucht gemacht wird.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 26

In diesem Artikel besteht ein grosser Zielkonflikt. Einerseits geht es darum, die Öffentlichkeit vor jugendlichen Tätern mit "besonders verwerflicher Gesinnung" zu schützen, andererseits werden diesem Vollzug pädagogische Aufträge erteilt, die nur unter Einhaltung eines sehr hohen Öffnungsgrades zu erfüllen sind.

Soll der Schutz der Öffentlichkeit Vorrang haben, braucht es ein Jugendgefängnis, in welchem hinter geschlossenen Türen einige Fortbildungskurse angeboten werden können. Dafür müsste erst noch die Trägerschaft gefunden werden, die eine solche Einrichtung baut und betreibt.

Soll hingegen die Entwicklung des Jugendlichen in den Vordergrund gestellt werden (z.B. Beginn oder Fortsetzung einer Ausbildung), kann nur ein Jugendheim von bereits heute existierendem Typus mit breitem internem Lehrangebot in Frage kommen. Um ein breites Lehrangebot einigermassen vernünftig auslasten zu können, braucht es eine recht grosse Anzahl Eingewiesener, welche durch die zu erwartenden Urteile gemäss vorliegendem Art. 26 kaum erreicht würde. Indiz für die Stichhaltigkeit dieser Aussage ist die geringe Anzahl der zur Zeit ausgesprochenen Urteile gemäss Artikel 91, Abs. 2. StGB.

Eine solche Einrichtung müsste also nicht nur wegen dem im Zusammenhang mit einer Ausbildung stehenden pädagogischen Auftrag, sondern auch wegen solchen Auslastungsproblemen recht offen geführt werden. Sie müsste, um auf eine vernünftige Auslastung zu kommen, auf Rekrutierungsfelder ausserhalb des vorgesehenen Art. 26 zurückgreifen können. Diese Möglichkeit dürfte aber kaum in Frage kommen, da dabei der Grundsatz der räumlichen Trennung von Unterbringung und Freiheitsentzug missachtet würde.

Zusammenfassend: In diesem Artikel wird ein Heimtypus postuliert, der wegen seinem grundlegenden Zielkonflikt (Schutz der Öffentlichkeit versus notwendigem Öffnungsgrad) und wegen Konflikten im Bereich der Auslastung (wenig zu erwartende Urteile versus Notwendigkeit eines hohen Platzangebotes zur Auslastung eines breiten Ausbildungsangebotes) nicht praktikabel ist. Wenn man Einrichtungen zur Erreichung der im

Freiheitsentzug vorgesehenen Zwecke will, muss man dazu stehen, dass es sich um Jugendgefängnisse handelt, die eine deutliche Trennschärfe zu den Heimtypen im Massnahmenvollzug (Unterbringung) aufweisen. Die vorgeschlagenen Erziehungsheime zweiter Klasse sind keine Lösung. Artikel 26 muss deshalb als Mogelpackung bezeichnet werden.

ANTRAG: Neuüberprüfung von Artikel 26. Zielkonflikte sind zu vermeiden. Praktikabilität und Trennschärfe zu Art. 14 sind zu erhöhen. Ein neu formulierter Artikel muss der breiten Diskussion um Sinn von Jugendgefängnissen unterstellt werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Fachgruppe für geschlossene Unterbringung von Jugendlichen (FAGU)

Art.26 Freiheitsentziehung

In dieser Form scheint der FAGU Art 26 absolut inakzeptabel. Zu viele Fragen bleiben offen.

- Denkt der Gesetzgeber dabei an ein Jugendgefängnis oder an ein Jugendheim wie wir es bisher kennen?

Wenn an Jugendgefängnisse gedacht wird, so muss dies auch klar zum Ausdruck gebracht werden.

- Sollen die Jugendlichen, die eine Freiheitsentziehung verbüssen, im Falle einer Unterbringung in einem bestehenden Jugendheim mit Jugendlichen im Massnahmenvollzug gemischt werden ?

Sollte dies der Fall sein, ergeben sich daraus kaum überwindbare Probleme, wenn mit einem Teil der Jugendlichen ziel - mit den andern zeitorientiert gearbeitet werden muss.

Geschlossene Unterbringung darf nicht mit Freiheitsentziehung verwechselt werden.

Für einen Jugendlichen in einer Massnahme scheint es kaum nachvollziebar, dass ein Jugendlicher in einer Freiheitsentziehung unter Umständen früher entlassen werden muss, obschon dieser in der Entwicklung noch nicht so weit wäre, aber die Zeit abgesessen hat.

- Für einen Jugendlichen scheint es dann bald lohnend zu sein sich so untragbar zu verhalten, dass er nicht mehr massnahmefähig ist.

- Ein Jugendlicher im Massnahmenvollzug könnte die längere Dauer seiner Plazierung als Zusatzstrafe interpretieren.

Art.26 muss dringend neu diskutiert und überdacht werden, da er in dieser Form nicht realisiert werden kann.

Jugendheim Platanenhof

Art. 26

Dieser Artikel ist zu streichen. Anstelle von Freiheitsentzug soll bei Jugendlichen immer eine Erziehungsmassnahme verfügt werden.
Die Massnahme ist der Persönlichkeit des Jugendstraftäters anzupassen und wie in Art. 14 festgehalten, soll bei einer stationären Betreuung im geschlossenen Rahmen eine Begutachtung erfolgen.
Würden bei Jugendlichen freiheitsentziehende Strafen verfügt, müssten diese Strafen in speziellen Einrichtungen vollzogen werden. Der Vollzug in bestehenden Jugendheimen, zusammen mit Jugendlichen im Massnahmenvollzug, wäre sehr problematisch. Vor allem die Zeitdauer wäre bei den einen offen, bei der Strafverbüssung ist sie genau begrenzt. Jugendliche in diesem Alter sehen meistens nur das Austrittsdatum.
Ziel in Art. 26 ist aber auch, dass die "Jugendstrafanstalt" Schulung, Ausbildung und Erziehung bietet. Jugendliche mit schweren kriminellen Taten, bei denen eine Schutzmassnahme verfügt wurde, könnten sich so renitent verhalten, dass die Schutzmassnahme in eine Strafe umgewandelt wird. Dann könnten sie bei Wohlverhalten bereits vorzeitig aus der Strafanstalt entlassen werden. Das muss sich ja lohnen aus der Sicht eines Jugendlichen, im Vollzug der Massnahme sich als nicht massnahmefähig zu verhalten.
Sollte sich ein Jugendlicher nach dem 18. Geburtstag erneut straffällig verhalten, und er hätte bereits im Jugendalter eine schwerwiegende Tat verübt die mit einem Freiheitsentzug z.B. von drei Jahren bestraft worden wäre, so kann bei der Beurteilung auf die Entwicklung der Persönlichkeit und auf die Erfahrung der laufenden Schutzmassnahme abgestellt werden. Es ist somit nichts verloren.
Wird der Jugendliche nicht mehr straffällig, ist das Ziel der Schutzmassnahme mindestens zu einem Teil erreicht.
Falls Art. 26 ersatzlos gestrichen wird, ist der Vorschlag zu Art. 1 hinfällig.

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 26 Freiheitsentziehungen
Freiheitsentziehung bei jungen Frauen: Ob diese in gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen vollzogen werden soll, wird vom Gesetz nicht geregelt. Vgl. Ausführungen zu den Allgemeinen Bestimmungen StGB.

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs nicht restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzip gefasst werden:

- Art.26 - 29 (Flexibilität im Vollzug von Strafen) - Art 30 (Priorität von Unterbringung und ambulanter Behandlung vor Freiheitsentziehung)

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Freiheitsentziehung (Art. 26)

(1) Pädagogische Vorbehalte gegenüber längerfrisfigen Freiheitsentziehungen.

Auf dem Hintergrund der Ergebnisse der Längsschnittuntersuchung der Sozialpädagogischen Forschungsstelle erscheinen längerfristige Freiheitsentziehungen in mehrfacher Hinsicht problematisch:
- In Institutionen ohne therapeutische Angebote ergaben sich, wie bereits erwähnt, kontraproduktive psychosoziale Effekte (Zunahme von Triebhaftigkeit, Unterkontrolliertheit etc.). Deshalb sind längerfristige Freiheitsentziehungen aus pädagogischer Sicht nicht vertretbar, sofern nicht zumindest ein ausreichendes Angebot an einzel- und gruppentherapeutischen Massnahmen angeboten wird.
- Im Interesse günstiger Resozialisierungschancen müsste ein breitgefächertes, eignungs- und neigungsgerechtes Angebot an beruflichen Ausbildungen und Tätigkeiten angeboten werden. Wie die bisherigen Erfahrungen mit Anstalten für Nacherziehung zeigen, lässt sich wegen der geringen Zahl der Klienten ein breites Angebot an beruflichen Ausbildungen und Tätigkeiten kaum realisieren.
- Andrerseits rufen berechtigte Anliegen des Schutzes der Allgemeinheit und des Opferschutzes nach Möglichkeiten geschlossener Unterbringung.

Aus diesen pädagogischen Vorbehalten leiten wir folgende Konsequenzen und Alternativvorschläge ab:
Angesichts der kontraproduktiven psychosozialen Wirkungen von längerfristigen Freiheitsentziehungen schlagen wir unter nochmaliger Bekräftigung des Primates von Schutzmassnahmen vor, das Mindestalter für qualifizierte Freiheitsstrafen (Art. 26, Ziff. 2) auf 17 Jahre anzuheben, um damit gegen den altersspezifischen Ubergang vom Jugend- zum Erwachsenenstrafrecht eine Abstufung der Strafen zu erreichen. Für jüngere Klientinnen und Klienten, die noch in einer Phase grosser psychosozialer Dynamik und Formbarkeit stehen, sind längerfristige Freiheitsentziehungen (Freiheitsentziehungen von über 1 Jahr) nicht vertretbar. Mit einer Steigerung der Maximaldauer von Freiheitsentziehungen von bisher maximal 1 Jahr (Art. 95 StGB) auf neu 4 Jahre wird eine völlig unverhältnismässige Steigerung vorgeschlagen, die in keinem anderen Bereich eine Entsprechung findet. Diese Steigerung ist weder pädagogisch noch kriminologisch vertretbar. Die Jugendanwaltschaft Zürich hatte in den letzten beiden Jahren nur je einen Fall, v~ Umstände und Schwere des Tatbestandes zu einer Freiheitsstrafe von maximal einjähriger Dauer Anlass bot. Auf diesem Hintergrund scheinen uns bei Jugendlichen Freiheitsentziehungen mit einer Dauer von über 2 Jahren unverhältnismässig und pädagogisch nicht vertretbar. Dies um so weniger, als der in vielen Fällen zur Verbesserung der Resozialisierungschancen nötige therapeutische Aufwand in Einrichtungen für Freiheitsentziehungen nicht erbracht wird. Laut Untersuchung der Sozialpädagogischen Forschungsstelle (vgl. u.a. Tanner 1989, S. 43-75, insbes. S. 62-67; 1992, S. 70, 76f.) vermochten einzel- oder gruppentherapeutische Angebote im Falle des baulich geschlossenen Therapieheimes Gorgier kontraproduktiven Wirkungen längerfristiger Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Der Vollzug von kurzen Freiheitsentziehungen erscheint demgegenüber weniger problematisch, weil hierfür auch bereits spezielle Institutionen zur Verfügung stehen.

Aus pädagogischen, kriminologischen und rechtssystematischen Erwägungen sind Freiheitsentziehungen im Bundesgesetz für die Jugendstrafrechtspflege auf maximal 2 Jahre und Jugendliche im Alter von mindestens 17 Jahren zu beschränken.

Als weitere Konsequenz drängt sich in jedem Fall die Gewährung des bedingten Vollzugs einer Freiheitsentziehung auf, wenn nicht die begründete Annahme besteht, dass der Jugendliche weitere Straftaten begehen wird.

In diesem Sinne ist Art. 29 wie folgt zu vereinfachen:
"Die urteilende Behörde schiebt den Vollzug eines Fahrverbots, einer Busse oder einer Freiheitsentziehung ~ auf und setzt eine Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren fest, wenn nicht anzunehmen ist, der Jugendliche werde weitere Straftaten begehen."

Als Folge dieser Aenderungen ist Art. 30, Ziff. 2, wie folgt zu modifizieren:
"Der Vollzug einer ambulanten Massnahme nach Artikel 13 geht einer gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsentziehung (...) voraus."

(2) Vollzug von Freiheitsentziehungen

Im Zusammenhang mit Art. 26, Abs. 5, verweisen wir auf ein für den Vollzug von Freiheitsentziehungen bedeutsames *Vollzugsproblem:*
Im Interesse positiver Resozialisierungschancen sollten die mit dem Vollzug von Freiheitsentziehungen betrauten Einrichtungen für Jugendliche über ein breites Angebot an beruflichen Ausbildungen und Tätigkeiten verfügen, wenn die freie Berufswahl der Jugendlichen nicht in erheblichem Mass eingeschränkt werden soll. Angesichts der für die Schweiz charakteristischen demographischen
Gegebenheiten, die in den einzelnen Sprachregionen nur wenige Klienten von längeren Freiheitsentziehungen erwarten lassen, ist absehbar, dass der Vollzug von Freiheitsentziehungen aus strukturellen und oekonomischen Gründen speziellen Abteilungen von Erziehungseinrichtungen im Sinne von Art. 14, Absatz 1, übertragen werden muss. Damit würde gewissermassen die Konzeption der bislang ausschliesslich als Subsystem von Jugendheimen realisierten Anstalten für Nacherziehung auch in Zukunft weitergeführt. Im Unterschied zu dieser Tradition würden in solchen Institutionen Klienten von Massnahmen und Freiheitsentziehungen zusammengeführt. Durch das Zusammenleben von Klienten mit zeitlich unbefristeter Unterbringung in einer Erziehungsinstitution und Klienten mit zeitlich befristeter Freiheitsentziehung entstünde - wie vereinzelt bereits in Anstalten für Nacherziehung beobachtet werden konnte und überdies durch ausländische Erfahrungen belegt ist - eine erzieherisch ausserordentlich ungünstige Situation. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass Klienten von Freiheitsentziehungen
sich, unter Verweis auf die zwingende Entlassung nach Ablauf der zeitlich befristeten Freiheitsentziehung, im ungünstigen Fall den erzieherischen Bemühungen des Personals verschliessen und eine oppositionelle Haltung einnehmen. Durch eine derartige Konstellation könnten die pädagogischtherapeutischen Bemühungen des Personals und die Bemühungen um ein therapeutisches Milieu innerhalb der Erziehungseinrichtungen weitgehend paralysiert
werden. Eine mögliche Lösung läge im Falle von längerfristigen Freiheitsentziehungen darin, in jedem Landesteil einer Strafvollzugsanstalt eine spezielle Abteilung anzugliedern, weiche, im Unterschied zur gemeinsamen Nutzung des Arbeitsbereiches, im Freizeitbereich eine Separierung von Jugendlichen und Erwachsenen erlauben würde. Zu kürzeren Freiheitsentziehungen verurteilte Jugendliche im Alter von 15 - 17 Jahren müssten auf jeden Fall in jugendspezifischen Einrichtungen vom Typus Durchgangsstation untergebracht werden.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft postuliert deshalb, dass der Vollzug von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Sinne von Art. 14, Abs. 1, und der Vollzug von Freiheitsentziehungen im Sinne von Art. 26, Abs. 5, institutionell klar zu trennen sind.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 26

Die restriktivere Handhabung des Freiheitsentzugs wird als positiv erachtet. Die Relation zur Heimeinweisung muss stimmen.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 26: Freiheitsentziehung

Wir erachten es als gut, dass die Freiheitsentziehung strenger gehandhabt wird. Die Relation zur Heimeinweisung muss stimmen. Zu Ziff. 4: Was bei den Erwachsenen Geltung hat, soll auch bei den Jugendlichen Anwendung finden.

Art. 27 Bedingte Entlassung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 27 Bedingte Entlassung

Ziff. 1:
Aenderung:
"Hat der Jugendliche **zwei Drittel**, mindestens aber zwei Wochen im Vollzug verbracht, kann ihn die vollziehende Behörde bedingt entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, er werde weitere Straftaten begehen; ausgenommen bleibt die tageweise vollzogen Strafe.
Die Leitung der Vollzugseinrichtung ist anzuhören.

Begründung:
In Abweichung zu Art. 27 Ziff. 1 VE JStrR, der eine bedingte Entlassung aus der Freiheitsentziehung bereits nach Verbüssung der halben Strafdauer zulassen möchte, hält der Vorschlag ED Kt. ZH im Grundsatz an der bedingten Entlassung erst nach zwei Dritteln der Strafdauer fest. Dies um so mehr, als er eine Höchstdauer der Freiheitsentziehung von drei statt vier Jahren vorsieht.
Da der Vorschlag ED Dt. ZH die Begleitung und Interessenvertretung durch eine weitere Person im Jugendstrafvollzug nicht übernimmt (vgl. Kommentar zu Art. 26 Ziff. 7), entfällt auch deren Anhörung beim Entscheid über die bedingte Entlassung.

Ziff. 2:
Aenderung:
Ziff. 2 Satz 1:
Zustimmung; wird Abs. 1
"Die zuständige Behörde setzt eine Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren fest."

Begründung:
Art. 27 Ziff. 2 Abs. 1 des Vorschlags ED Kt. ZH übernimmt aus Gründen der Gesetzessystematik unverändert Art. 27 Ziff. 2 Satz 1 VE JStrR.

Ziff. 2 Sätze 2 und 3:
Streichung
Neuer Absatz 2:
"Die zuständige Behörde errichtet eine Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Sie lässt sich regelmässig Bericht erstatten."

Begründung:
Art. 27 Ziff. 2 Satz 3 VE JStrR enthält eine umständliche Umschreibung des Instituts der Schutzaufsicht. Die vom Vorschlag ED Kt. ZH gewählte Bezeichnung "Schutzaufsicht" entstammt dem geltenden Recht und ist treffender, da sie die wesentlichen Elemente "Schutz" und "Aufsicht" nennt und in ihrem Wesen über die einfache Begleitung hinausgeht. Diese bewährte, auch für die Betroffenen gut verständliche Bezeichnung soll nicht ersetzt werden.
Im Gegensatz zur Regelung des VE JStrR soll in begründeten Ausnahmefällen von der Errichtung einer Schutzaufsicht abgesehen werden können.

Neuer Abs. 3:
"Soweit es für die Bewährung geboten erscheint, kann die zuständige Behörde dem Jugendlichen geeignete Weisungen erteilen."

Begründung:
Die Aufzählung von Weisungsbeispielen, wie sie der VE JStrR in Art. 27 Ziff. 2 Satz 2 vornimmt, erübrigt sich; es genügt, eine generelle Weisungskompetenz einzuführen.

Ziff. 3:
Neufassung:
"Begeht der Jugendliche während der Probezeit eine Straftat, **hält er sich nicht an die erteilten Weisungen oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, ordnet** die vollziehende Behörde den **Vollzug der Reststrafe an. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann sie ihn verwarnen oder** die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängern."

Begründung:
Im wesentlichen übernimmt der Vorschlag ED Kt. ZH die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des geltenden Rechts für die Nichtbewährung während der Probezeit. Einzig auf die wenig wirksame "förmliche Mahnung" bei Zuwiderhandlung gegen eine Weisung wird verzichtet.

Gegenüber dem VE JStrR entfällt ferner die Möglichkeit, eine Reststrafe nur teilweise vollziehen zu lassen. Nachdem der Vorschlag ED Kt. ZH eine bedingte Entlassung erst nach Verbüssung von zwei Dritteln der Gesamtstrafe zulässt, erscheint es nicht sinnvoll, die Reststrafe im Vollzug nochmals aufzusplittern.

Die Voraussetzungen von Art. 27 Ziff. 3 Abs. 2 VE JStrR, welche rechtfertigen, vom Vollzug der Reststrafe abzusehen, sind zu eng umschrieben. Im Vorschlag ED Kt. ZH wird daher das Vorliegen "besonderer Umstände" als generelle Voraussetzungen gefordert, womit dem Einzelfass besser Rechnung getragen werden kann.

Schliesslich kann dem VE JStrR schon aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht gefolgt werden, wenn er in Art. 27 Ziff. 3 Abs. 4 vorsieht, dass vom Vollzug jugendstrafrechtlicher Reststrafen abgesehen werden kann, "wenn wegen der Tat eine Strafe oder Massnahme des Erwachsenenstrafrechts ausgesprochen wurde." Absatz 4 ist demnach zu streichen.

Neuer Artikel:
Art. 27a <u>Endgültige Entlassung</u>

"Hat sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, entlässt ihn die vollziehende Behörde endgültig."

Begründung:
Als Folge dessen, dass der Vorschlag ED Kt. ZH das Institut der bedingten Entlassung vorsieht, ist notwendigerweise auch die endgültige Entlassung zu regeln. Deren Ausgestaltung entspricht wiederum dem geltenden Recht.

Bern

Nicht geregelt ist im weiteren das Zusammentreffen einer bestehenden Schutzmassnahme mit einer Strafe des Erwachsenenrechts, allenfalls mit einer Massnahme des Erwachsenenrechts. Artikel 27 Absatz 3 VE regelt nur die Frage der "Reststrafe". Dieser Mangel muss behoben werden.

Luzern

Die in Art. 27 Ziff. 1 vorgesehene Mindestdauer von 2 Wochen als objektive Voraussetzung einer bedingten Entlassung erscheint angesichts der umfangreichen Vorbereitung (Anhörung Bezugsperson und Anstaltsleitung) als problematisch. Eine Beurteilung der subjektiven Entlassungsvoraussetzungen innerhalb von 2 Wochen ist auch gar nicht möglich. Wir plädieren für eine Mindestdauer von 2 Monaten. Die Bestimmung in Ziff. 3 Abs. 1 geht uns zu weit. Wenn schon widerrufen wird, was praxisgemäss nur in extremen Fällen passiert, soll dies die ganze Reststrafe umfassen.

Nidwalden

Art. 27 : Die Mindestdauer als Voraussetzung einer bedingten Entlassung nach Ziff. 1 ist angesichts der umfangreichen Vorbereitungen auf zwei Monate anzuheben.

Der zu einseitig auf den Täter ausgerichtete VE zeigt sich auch in Ziff. 3 Abs. 1. Ein nur teilweiser Vollzug der Reststrafe ist abzulehnen.

Solothurn

Artikel 27 Ziffer 1

Eine bedingte Entlassung nach bereits zwei Wochen Vollzug, ist nicht sinnvoll. Innert dieser Zeit kann sich die Vollzugsbehörde gar keine Meinung bilden, schon gar nicht unter Anhörung der Vollzugseinrichtung sowie der Person, welche den Jugendlichen begleitet! Es ist eine Mindestdauer des Vollzugs von ein bis zwei Monaten vorzusehen.

Basel-Stadt

Art. 27 Ziff. 1
Eine bedingte Entlassung nach der Hälfte des Strafvollzuges scheint uns nicht angebracht, wenn dies einzig mit den qualifizierten Freiheitsstrafen (Bericht S. 174), also wenigen Ausnahmefällen, begründet wird.

Ziff.3
Auch hier würden wir dafür plädieren, dass die urteilende Behörde über den Vollzug der Reststrafe entscheidet.

St. Gallen

Art. 27

Eine bedingte Entlassung sollte frühestens nach einem Monat und nach Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe erfolgen können. Erst nach einer solchen Mindestdauer kann sich die Vollzugsbehörde ein einigermassen zuverlässiges Bild machen. Auch die ganzen Entscheidabläufe mit Anhörungen sind realistischerweise nur bei einer solchen Vollzugsdauer möglich.

Vaud

5. Article 27 APE LCPM. Libération conditionnelle

A teneur de cette disposition, si le mineur commet une infraction pendant le délai d'épreuve, l'autorité peut ordonner l'exécution, partielle ou totale, du solde de la peine. Il en va de même lorsque le condamné contrevient à ses obligations. Le Conseil d'Etat est d'avis que les conditions ainsi posées sont judicieuses. Il s'étonne cependant que la réintégration du mineur semble plus aisée que celle de l'adulte : à son avis, c'est bien l'APE CPS qui pose des conditions trop strictes pour la réintégration de l'adulte.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 27: Bedingte Entlassung
Bei Jugendlichen ist die Entlassungsmöglichkeit nach der Hälfte der Strafverbüssung richtig. Nicht einzusehen ist, warum Halbgefangenschaft ausgeschlossen sein soll. Bei einer Freiheitsentziehung von 6 Monaten kann der/die Jugendliche, der/die den leichteren Weg wählt und voll einsitzt, nach 3 Monaten entlassen werden. Wer aber die anspruchsvollere Vollzugsform der Halbgefangenschaft wählt, muss doppelt so lange büssen. Damit wird die Halbgefangenschaft unattraktiv. Dass bei Jugendlichen kurze Freiheitsstrafen leichter möglich sind als bei Erwachsenen, gilt auch für die Widerrufsgründe. "Handelt er oder sie trotz

förmlicher Mahnung den ihm/ihr erteilten Weisungen zuwider", kann hier für den Widerruf genügen. Positiv zu werten ist die Möglichkeit eines teilweisen Widerrufs.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 27

Im letzten Absatz von Ziff. 3 müsste logischerweise von einer "neuen Tat" gesprochen werden.

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Frauenfragen

1. Sensibilisierung von Vertrauens- und Betreuungspersonen sowie GutachterInnen für Frauen- und Gleichstellungsfragen

Alle Personen, die als Vertrauenspersonen, Betreuungspersonal oder in begutachtender Funktion mit weiblichen Jugendlichen zu tun haben, sind für mädchen- und frauenspezifische Probleme und Bedurfnisse zu sensibilisieren. Entsprechende Weiterbildungsangebote sind für diesen Personenkreis zu entwickeln.

Als Vertrauenspersonen, BetreuerInnen und GutachterInnen sind wenn möglich Frauen einzusetzen.

Dieser Grundsatz gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Betreuung während der Untersuchungshaft)

- Art. 9 Ziff. 2 und 3 (Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung)

- Art. 11 (Aufsicht)

- Art. 12 (Persönliche Betreuung als Schutzmassnahme)

- Art. 14 (Unterbringung, sozialpädagoaische oder therapeutische Hilfe)

- Art. 26 Ziff. 2 (Freiheitsentziehung von über einem Jahr nach vorgängiger medizinisch-psychologischer Begutachtung nach Art. 9 Ziff. 3

- Art. 26 Ziff. 6 (erzieherische Betreuung während der Freiheitsentziehung, Vorbereitung und nach der Entlassung)

- Art. 26 Ziff. 7 (anstaltsunabhängige Person zur Begleitung und Interessenwahrnehmuna)

- Art. 27 Ziff. 2 (Begleitperson bei bedingter Entlassung)

Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer

Bedingte Entlassung von Jugendlichen (Art.27 ff des Bundesgesetzes über die Jugendstrafrechtspflege): Nach Meinung des LFSA sollte der bedingt Entlassene vermehrt in den Genuss von staatlicher Bewährungshilfe kommen, wie es beispielsweise Deutschland kennt, um die Resozialisierung zu erleichtern.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 27/28/29: Wir begrüssen die Möglichkeit des bedingten Vollzuges und der bedingten Entlassung, letztere nach mindestens der Hälfte der Strafzeit.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 27 chiffre 1: proposition de changement

Les termes "est réservée la sanction exécutée par journées séparées" sont à biffer

Remarques:

Le principe même de la libération conditionnelle doit être approuvé, étant entendu que les réserves formulées ci-dessus au sujet des courtes peines privatives de liberté s'imposent ici encore: il est, en effet, difficile de concevoir qu'un séjour de deux semaines, même effectué dans un excellent établissement pénitentiaire spécifiquement adapté aux besoins des mineurs, puisse avoir un quelconque effet éducatif.

Concernant les sanctions exécutées par journées séparées, la formulation en langue française de l'AP-LCPM ("est réservée la sanction exécutée par journées séparées ") n'est pas claire. Le texte allemand de l'AP ("ausgenommen bleibt die tageweise vollzogene Strafe") suggère que la loi vise à exclure toute possibilité d'accorder la libération conditionnelle lorsque la sanction est exécutée par journées séparées. Si tel est bien le sens voulu de cette disposition, il conviendrait de le formuler plus clairement (p. ex. "la libération conditionnelle ne peut être accordée lorsque la sanction est exécutée par journées séparées").

Ceci dit, cette disposition n'est pas seulement contestable du point de vue de sa formulation linguistique. Rien ne justifie, en effet, l'exclusion de la possibilité d'accorder la libération conditionnelle même lorsque la sanction est exécutée par journées séparées. Lorsque l'exécution de la peine a lieu par journées séparées, elle s'étend nécessairement sur une période de temps plus longue, durant laquelle d'adolescent peut évoluer de manière très positive, ce qui rendrait l'exécution des journées de détention qu'il lui reste à subir très peu opportune. Il convient donc de biffer purement et simplement les termes "est réservée la sanction exécutée par journées séparées" (Art. 27. 1, 1ère phrase, 2ème partie).

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 27 Wir erachten die bedingte Entlassung nach der halben Zeit als fraglich. Wir votieren dafür, dass die Zweidrittelsregelung beibehalten wird, da sonst die Gefahr besteht, dass die Richter einfach die Strafe erhöhen. Die Einsperrung ist sehr einschneidend. Für eine Bewusstseinsänderung braucht es aber eine gewisse Zeit.

Wir fragen uns, wie Ziff. 3 zweiter Satz zu verstehen ist: Gilt die bedingte Entlassung pro Straftat oder generell? Gilt sie auch für spätere Freiheitsentzüge?

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(31) Zeitpunkt der bedingten Entlassung [§ 27.1]

Als Zeitpunkt für die bedingte Entlassung sollte die 2/3-Formel festgelegt werden, mindestens aber erst nach 1 Monat.

Begründung: Die Tendenz des Vorentwurfs, grosskalibrige Strafen aufzustellen und diese im Vollzug dann abzuschwächen, stört unser Trachten nach Konsequenz. Diese Tendenz kommt beim Zeitpunkt der bedingten Entlassung einmal mehr zum Ausdruck. Der SVE gibt der Uebernahme der Erwachsenennorm den Vorzug.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 27 Ziff. 1 VE

In Angleichung an die Regelung im Erwachsenenstrafrecht und in Anbetracht der von uns vorgeschlagenen Reduktion der Höchststrafe auf 2 Jahre soll die bedingte Entlassung erst dann erfolgen können, wenn der Jugendliche 2/3 der Strafe, mindestens aber einen Monat im Vollzug verbracht hat. Nach 2 Wochen ist die Vollzugsbehörde kaum in der Lage, sich ein einigermassen zuverlässiges Bild über den Jugendlichen zu machen, geschweige denn die entsprechenden Anhörungen vorzunehmen.

Vereinigung Schweiz. Kinder- und Jugendpsychologen (SKJP)

Art. 27

Im Gegensatz zur Beendigung von Schutzmassnahmen lehnt man sich bei der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug mehr an die heutige vom Strafgesetz geforderte Praxis an: Die Meinung der Heimleitung ist einzuholen. Die Probezeit und die Begleitung kann unabhängig vom Willen des Jugendlichen verlängert werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips gefasst werden:

- Art.26 - 29 (Flexibilität im Vollzug von Strafen)

Art. 28 Verbindung von Strafen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 28 Verbindung von Strafen

Streichung

Begründung:
Bereits Art. 24 Abs. 2 Vorschlag ED Kt. ZH ermöglicht die Verbindung der "Fahrverbots" mit jeder anderen Strafe. Die im VE JStrR ferner vorgeschlagene Verbindung der persönlichen Leistung mit der Busse erscheint unangebracht, vor allem im Hinblick auf die Umwandlungsmöglichkeiten des Art. 23 Ziff. 3 Vorschlag ED Kt. ZH.

Fribourg

la possibilité de cumuler toutes les peines entre elles devrait être introduite (art. 28 AP);

Vaud

11. Article 28 APE LCPM. Cumul de sanctions

Le Conseil d'Etat estime que le cumul des sanctions ne doit pas se limiter aux hypothèses prévues par l'article 28 APE LCPM : toute sanction devrait pouvoir faire l'objet d'un cumul avec les autres sanctions.

Valais

Il serait très judicieux d'introduire la possibilité de cumuler toutes les peines entre elles (art. 28), car cela permettrait de mieux individualiser une sanction.

Neuchâtel

L'article 28 est trop restrictif. Afin d'offrir au juge le plus grand et le meilleur choix possible - ce qui est particulièrement important s'agissant de mineurs - il serait judicieux de prévoir le cumul entre toutes les sanctions, avec ou sans sursis.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 28

Il y aurait lieu d'étendre cette disposition à l'ensemble des sanctions.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 28 VE

Aus erzieherischen Gründen (sofortige, spürbare Reaktion) soll der Freiheitsentzug wie bisher mit einer Busse verbunden werden können.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips gefasst werden:

- Art. 26 - 29 (Flexibilität im Vollzug von Strafen)

Art. 29 Bedingter Vollzug von Strafen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 29 Bedingter Vollzug von Strafen

Ziff. 1
Aenderung:
"Die urteilende Behörde schiebt den Vollzug eines Fahrverbots, einer Busse oder einer Freiheitsentziehung von nicht mehr als **einem** Jahr auf und setzt eine Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren fest, wenn nicht anzunehmen ist, der Jugendliche werde weitere Straftaten begehen."

Begründung:
Der Vorschlag ED Kt. ZH beschränkt die Möglichkeit des bedingten Vollzugs von Freiheitsstrafen auf solche, deren Dauer ein Jahr nicht überschreitet. Freiheitsentziehungen von mehr als einem Jahr gelangen im Jugendstrafverfahren nur bei schwersten Straftaten zur Anwendung, die deshalb nicht nur eine bedingte Warnstrafe nach sich ziehen sollen. Sodann liegt der Strafrahmen im Jugendstrafrecht erheblich unter demjenigen des Erwachsenenstrafrechts.

Ziff. 2:
Zustimmung

Fribourg

la possibilité du sursis en cas de conversion des prestations de travail ou de l'amende en privation de liberté devrait être supprimée (art. 23 ch. 3 et 25 AP); il en va de même en cas d'interdiction de conduire (art. 29 AP);

Solothurn

Artikel 29

Bedingte Bussen und Fahrverbote widersprechen eindeutig dem pädagogischen Grundsatz, dass Strafen, die nicht allzu einschneidend sind, möglichst rasch auf die Tat folgen sollen. Der vom Vorentwurf gewollte Effekt kann erreicht werden, wenn in die Verwarnung (Art. 22) eine Androhung der möglichen Strafen wie Busse und Fahrverbot aufgenommen wird.

Basel-Stadt

Art. 29

Wie oben (Art. 24) ausgeführt, halten wir ein bedingtes Fahrverbot nicht für sinnvoll. Hingegen entspricht die Kürzung der maximalen Probezeit von 3 auf 2 Jahren der Rechtsprechung der Praxis.

St. Gallen

Art. 29

Im Jugendstrafrecht wäre es wünschenswert, wenn ein Teil der Strafe unbedingt und der weitere Teil bedingt ausgesprochen werden könnte.

Vaud

12 Article 29. Sursis

Le Conseil d'Etat, comme pour l'APE CPS, déplore que le sursis partiel à l'exécution des sanctions n'ait pas été prévu; il regrette l'absence, dans le Rapport, de toute argumentation en relation avec cette option.

Valais

La possibilité du sursis en cas d'interdiction de conduire n'apporte rien (art. 29). Mutatis mutandis, ce qui a été dit pour les adultes vaut pour les mineurs.

Neuchâtel

Dans la même optique et pour les motifs développés dans l'analyse des articles 42 à 44a de l'avant-projet du code pénal, il conviendrait de prévoir le sursis partiel pour les peines privatives de liberté .

Jura

On peut simplement regretter que s'agissant du sursis (art. 29), la notion de sursis partiel n'ait pas été retenue.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Art. 29 VE über den **bedingten Vollzug von Strafen** ist in dem Sinne neu zu fassen, als der Entzug eines Führerausweises grundsätzlich unbedingt auszusprechen ist.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 29: Bedingter Vollzug von Strafen
Wie zu Artikel 26 ausgeführt, sollte die Freiheitsentziehung von mehr als 2 Jahren nur bei allerschwersten Delikten angeordnet werden können. Ein bedingter Vollzug kommt dann nicht in Betracht. Die Höchstgrenze sollte deshalb von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt werden.

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 29

Si l'on s'en réfère aux dispositions applicables aux adultes, un sursis à l'exécution de sanctions ne dépassant pas 2 ans devrait être possible.

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 29

La CFJ est favorable à l'introduction d'un sursis partiel. Elle souhaite également la possibilité d'octroyer le sursis pour les prestations en travail.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 27/28/29: Wir begrüssen die Möglichkeit des bedingten Vollzuges und der bedingten Entlassung, letztere nach mindestens der Hälfte der Strafzeit.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 29 chiffre 1: remarques

L'assouplissement des conditions d'octroi du sursis par rapport à l'art. 42 APCP s'appliquant aux adultes (notamment la renonciation à faire des infractions commises antérieurement un motif d'exclusion du sursis) doit être approuvé.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs **nicht** restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzips gefasst werden:

- Art. 26 - 29 (Flexibilität im Vollzug von Strafen)

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Als weitere Konsequenz drängt sich in jedem Fall die Gewährung des bedingten Vollzugs einer Freiheitsentziehung auf, wenn nicht die begründete Annahme besteht, dass der Jugendliche weitere Straftaten begehen wird.

In diesem Sinne ist Art. 29 wie folgt zu vereinfachen:
"Die urteilende Behörde schiebt den Vollzug eines Fahrverbots, einer Busse oder einer Freiheitsentziehung auf und setzt eine Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren fest, wenn nicht anzunehmen ist, der Jugendliche werde weitere Straftaten begehen."

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 29
Neuformulierung: ...Freiheitsentziehung von nicht mehr als zwei Jahren...

Zürcher Frauenzentrale

Art. 29: Bedingter Vollzug von Strafen Entsprechend den Bestimmungen für Erwachsene soll der bedingte Vollzug bei einer Freiheitsentziehung von nicht mehr als 2 Jahren möglich sein.

Art. 30 Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentziehung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 30 Zusammentreffen von Massnahmen und Freiheitsentziehung

Ziff. 1 Abs. 1:
Aenderung:
"Die **Fremdplazierung** geht dem Vollzug einer gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsentziehung **nach Artikel 26 Ziffer 2** voraus."

Begründung:
Der VE JStrR befasst sich in Art. 30 Ziff. 1 Abs. 1 mit dem Zusammentreffen von Fremdplazierungen und gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsentziehungen; er bringt den Grundsatz des dualistischen Sanktionensystems zum Ausdruck.
Im Gegensatz dazu hält der Vorschlag ED Kt. ZH am Grundsatz des "richterlichen Monismus" fest (vgl. dazu die Ausführungen unter I. D) *(in den allgemeinen Stellungnahmen)*. Weil nur noch in den von Art. 26 Ziff. 2 besonders erfassten Fällen eine Freiheitsentziehung gleichzeitig mit einer Fremdplazierung ausgesprochen werden kann, ist der ausdrückliche Verweis auf diese Bestimmung notwendig.

Der Vorschlag ED Kt. ZH behandelt die Frage, ob und wieweit die Dauer der Fremdplazierung auf die Freiheitsentziehung anzurechnen ist, aus Gründen der Gesetzessystematik in Abs. 3 von Art. 30 Ziff. 1. Der entsprechende Passus im vorliegenden Absatz des VE JStrR ist daher zu streichen.

Ziff. 1 Abs. 2:
Aenderung:
"Wird die **Fremdplazierung** aufgehoben, weil sie ihren Zweck erreicht hat, so wird die **Freiheitsentziehung** nicht mehr vollzogen."

Begründung:
Die vorgeschlagenen Aenderungen sind nicht inhaltlicher, sondern nur redaktioneller Natur.

Ziff. 1 Abs. 3:
Aenderung:
"Wird die **Fremdplazierung** aus einem anderen Grund aufgehoben, so entscheidet die urteilende Behörde, ob und wieweit **die Freiheitsentziehung** noch zu vollziehen ist. **Dabei hat sie die Dauer der Fremdplazierung angemessen anzurechnen.**"

Begründung:
Der Vorschlag ED Kt. ZH setzt sich im Einklang mit der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis für eine "angemessene", also nicht bedingungslose Anrechnung der Dauer der Fremdplazierung an eine Freiheitsentziehung ein.

Ziff. 2 und 3:
Aenderung:
Neue Ziff. 2:
"Trifft eine **der ambulante Massnahmen mit einer gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsentziehung nach Artikel 26 Ziffer 2 zusammen,** so kann die urteilende Behörde deren Vollzug nur aufschieben, wenn dieser den mit der **Massnahme** angestrebten Zielen zuwiderlaufen würde. Ziffer **1** Absätze 2 und 3 gilt **sinngemäss.**"

Begründung:
Der Vorschlag ED Kt. ZH behandelt die ambulanten Massnahmen der "Persönlichen Betreuung" gemäss Art. 12 und der "Ambulanten Behandlung" gemäss Art. 13 bei deren Zusammentreffen mit einer gleichzeitig ausgesprochen Freiheitsentziehung nach Art. 26 Ziff. 2, im Gegensatz zum VE JStrR, gleich. Daher werden Ziff. 2 und 3 von Art. 30 VE JStrR im Vorschlag ED Kt. ZH zu einer neuen Ziff. 2 zusammengefasst. Zur weiteren Begründung er vorgeschlagenen Regelung wird auf den vorstehenden Kommentar zu Art. 30 Ziff. 1 Abs. 1 bis 3 verwiesen.

Neuer Artikel :
Art. 30a <u>Verbindung von ambulanten Massnahmen und Strafen</u>

"Eine ambulante Massnahme kann mit einer persönlichen Leistung, einem Fahrverbot oder einer Busse verbunden werden."

Begründung:
Mit dieser neuen Bestimmung ermöglicht der Vorschlag ED Kt. ZH weitere Ausnahmen vom Grundsatz des "richterlichen Monismus". Aus pädagogischen Gründen und aufgrund praktischer Erfahrung erscheint es geboten, die Möglichkeit der Verbindung von ambulanten Massnahmen mit bestimmten Strafen vorzusehen.

Von einer Verbindungsmöglichkeit ambulanter Massnahmen mit einer "Verwarnung" einerseits und einer "Freiheitsentziehung" andererseits wird indes abgesehen. Die "Verwarnung" erscheint, als rein deklaratorische Sanktion, dazu nicht geeignet; die "Freiheitsentziehung" ihrerseits widerspricht erfahrungsgemäss der pädagogischen und therapeutischen Zielsetzung ambulanter Massnahmen.

Bern

Art. 30 Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentziehung

<u>Ziffer 1:</u> Zufolge des Dualismus und der Formulierung von Artikel 14 VE entsteht beim Zusammentreffen von Unterbringung und Freiheitsentzug die merkwürdige Situation, dass der Aufenthalt bei Privatpersonen oder in einer offenen WG auf die Dauer einer noch zu

vollziehenden Reststrafe angerechnet werden muss, was weder sachgerecht noch logisch erscheint.

Ziffer 2: Es ist richtig, dass der VE Regeln für das Zusammentreffen von Strafen und Schutzmassnahmen trifft. Hingegen erscheint es als wünschbar, wenn gewisse zeitliche Bestimmungen aufgestellt würden. Es stellt sich doch beispielsweise das Problem, wie lange eine ambulante Behandlung dauern darf bis der Entscheid über die Strafe zu fällen ist. Es kann nicht sein, dass auf der einen Seite faktisch eine Therapeutin oder ein Therapeut entscheidet, ob die ambulante Behandlung soweit hinauszuziehen sei, dass ein Freiheitentzug vernünftigerweise nicht mehr angeordnet werden kann, auch wenn der Therapieerfolg nur mässig ist oder dass sie umgekehrt unter Druck der Jugendlichen geraten, die sie anflehen, ja nicht aufzuhören, sonst drohe die "Kiste". In der vorgeschlagenen Form werden die Therapeutinnen und Therapeuten praktisch zum Vollzugsgericht. Dazu kommt, dass sie auch zur Richterin oder zum Richter über die eigene Tätigkeit werden und damit befangen sind. Wer kann im übrigen realistischerweise Erfolgsgarantien abgeben? Weiter müsste es bei Anwältinnen und Anwälten schon beinahe als Kunstfehler gelten, wenn nicht in jedem Fall Antrag auf ambulante Behandlung gestellt würde (wenn nötig auf dem Rechtsmittelweg).

Dogmatisch ist der Begriff "Reststrafe", so wie er hier verwendet wird, nicht treffend. Ist die Unterbringung eine reine Schutzmassnahme und keine strafrechtliche Sanktion (wie die Massnahmen im Erwachsenenrecht), dann gibt es auch keine "Verrechnung" im Sinne von Freiheitsstrafe minus Dauer der Unterbringung gleich Reststrafe.

Wie und weshalb eine abgebrochene ambulante Massnahme auf einen Freiheitsentzug angerechnet werden soll, ist nicht zu sehen. Sollen etwa die Therapiestunden (weil nicht freiwillig) zusammengezählt werden? Und warum soll, wenn der Abbruchgrund bei den Jugendlichen liegt, noch eine Belohnung in Form der Anrechnung an den Vollzug der Freiheitsstrafe erfolgen?

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass nach dem VE ein Problem entsteht, wenn die ambulante Massnahme über das 18. Altersjahr hinaus dauert, was wohl die Regel sein wird, wenn ein Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren ansteht, weil die ambulante Massnahme weder begleitet noch kontrolliert werden kann, da die Instrumente dazu ab Mündigkeit fehlen werden.

Ziffer 3: Unklar sind die (unterschiedlichen?) Folgen, wenn eine Unterbringung mit einem unbedingten Freiheitsentzug oder dann mit einer bedingten Freiheitsentziehung kombiniert wird.

Der Bericht sagt, es sei selbstverständlich, dass im Falle der Gewährung des bedingten Vollzugs nur die Schutzmassnahme durchgeführt werde (S.176). Es ist aber schwierig zu sehen, wie günstige Prognose als unerlässliche Voraussetzung der Gewährung des bedingten Vollzugs mit der Massnahmebedürftigkeit in Einklang zu bringen ist. Wir gehen davon aus, dass gemäss Artikel 29 Ziffer 2 VE auch beim Widerruf des bedingten Strafvollzuges die Dauer der Schutzmassnahme angerechnet wird. Es bleibt aber die Frage wie es sich verhält, wenn die Probezeit des bedingten Strafvollzuges länger ist, als die Massnahme gedauert hat. Ist beim Aufschub von der vollziehenden Behörde sofort nach Aufhebung der Unterbringung zu entscheiden, während im Fall des bedingten Vollzugs die urteilende Behörde erst nach Ablauf der Probezeit entscheidet? Es ist auch nicht klar, ob es allenfalls der Erwachsenenrichter ist, welcher über den Widerruf entscheidet. Es ist jedenfalls dafür zu sorgen, dass derjenige, dem wegen einer guten Prognose der bedingte Strafvollzug gewährt wird, nicht schlechter fährt, als derjenige, dem dieser verweigert werden musste.

Luzern

Es erscheint uns als wenig zweckmässig, die urteilende Behörde mit dem Entscheid über den Vollzug der Reststrafe zu beauftragen (Art. 30). In der Regel wird es sich um längere Freiheitsstrafen handeln, die von einem Jugendgericht ausgesprochen wurden. Demzufolge müsste der Entscheid über den Vollzug der Reststrafe auch wieder in einem gerichtlichen Verfahren erfolgen, was wir als zu schwerfällig erachten. Da es sich um eine Frage des Strafvollzugs handelt, sind wir der Auffassung, dass der Entscheid der vollziehenden Behörden überlassen werden soll. Da der Vollzug einer längerdauernden Freiheitsstrafe ohnehin in einer geeigneten Institution erfolgen muss, erscheint uns die Limite von 3 Jahren gemäss Art. 30 Ziff. 2 zu hoch. Wir schlagen vor, sie auf ein Jahr zu reduzieren.

Nidwalden

Art. 30 : Der Entscheid nach Ziff. 1 Abs. 3 muss der Strafvollzugsbehörde vorbehalten sein.

Fribourg

la compétence d'exécuter en priorité la peine de privation de liberté ou la mesure et de renoncer ensuite à l'exécution de la sanction devrait être donnée au juge (art. 30 AP).

Basel-Stadt

Art. 30 Ziff. 2
Die Regelung, wonach eine ambulante Behandlung auf die Freiheitsentziehung anzurechnen ist, geht uns im Hinblick darauf, dass hier wohl nicht von einer eigentlichen Freiheitsbeschränkung gesprochen werden kann, eindeutig zu weit. Die Anrechnung scheint uns auch deshalb ungerechtfertigt, weil in diesem Fall ja die ambulante Behandlung nicht ihren Zweck erreicht hat, sondern aus einem anderen Grund aufgehoben wird. Der letzte Satz von Ziff. 2 ist deshalb unseres Erachtens zu streichen.

St. Gallen

Art. 30

Die Anrechnung der mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsbeschränkung ist angesichts des bedingungslosen, obligatorischen Aufschubs der Strafe zugunsten der ambulanten Massnahme und des damit verbundenen geringen Eingriffs unnötig.

Vaud

13. Article 30 APE LCPM. Concours de mesures protectrices et d'une privation de liberté

On peut craindre que la primauté absolue des mesures protectrices sur la privation de liberté ne soit pas toujours adéquate. Le Conseil d'État souhaite qu'un système instaurant une plus grande souplesse soit envisagé.

Valais

Il serait plus normal et plus simple de donner au juge la compétence - au lieu de lui imposer l'obligation - d'exécuter en priorité la peine de privation ou la mesure et de renoncer ensuite à l'exécution de la sanction (art. 30).

Jura

8. Cumul entre mesures protectrices et privation de liberté

La mesure étant la réponse étatique à un déficit éducatif et la sanction une réponse à la transgression de la loi, il peut être logique que les deux conséquences d'une conduite délinquante puissent être cumulées. C'est d'ailleurs le cas en l'état actuel des choses, même si la forme est quelque peu restrictive.

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Zu Artikel 30: Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentziehung
Wir begrüssen das Prinzip des Vorrangs von Behandlungsmassnahmen im Vollzug. Bei der ambulanten Behandlung in Ziffer 2 sollte die Höchstgrenze aus den zu Artikel 29 ausgeführten Gründen auf 2 Jahre herabgesetzt werden.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

3. **Le cumul des mesures et des peines et règles du concours**

L'introduction favorable du cumul des peines et des mesures a nécessité de prévoir des règles de concours pour dire, lorsqu'il y a conflit dans l'exécution, laquelle de la mesure ou de la peine devait d'abord être mise en oeuvre. Les règles prévues à l'article 30 AP sont peu satisfaisantes, car elles permettent à tout condamné d'employer abusivement le placement ou le traitement ambulatoire pour échapper à la punition. De fait, la concrétisation du cumul est mise en échec. Il vaudrait mieux, ici, faire confiance au juge et lui donner la faculté d'apprécier ce qui, pour lui, semble prioritaire.

Landesring der Unabhängigen (LdU)

Art. 30

Eine ambulante Behandlung sollte auch während einer Strafe möglich sein .

Die im zweiten Abschnitt von Ziff. 2 vorgesehene Anrechnung der ambulanten Behandlung bzw. der damit verbundenen Freiheitsbeschränkung auf eine Freiheitsentziehung erscheint uns reichlich problematisch, da eine "Umrechnung" kaum sinnvoll denkbar ist.

D. Organisationen

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Ils approuvent plus particulièrement

- Le maintien de la primauté de la mesure protectrice sur la sanction.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 30 chiffre 1: **proposition de changement**

L'adverbe **"simultanément"** doit être remplacé par les termes **"pour la même infraction"**

Remarques:

La disposition, qui doit être approuvée quant à son principe, ne règle pas l'hypothèse dans laquelle un placement fondé sur l'article 14 AP-LCPM entre en concours avec une privation de liberté assortie du sursis, et que le sursis est révoqué.

Cette lacune est d'autant plus regrettable que l'art. 27 ch. 3 al. 1 AP-LCPM, applicable au sursis par le renvoi de l'art. 29 ch. 2 AP-LCPM, rend la révocation du sursis inévitable lorsque les conditions en sont réunies et qu'il ne s'agit pas d'un cas de peu de gravité.

Dans ces cas, le maintien du placement fondé sur l'article 14 AP--LCPM paraît néanmoins préférable à l'exécution de la peine.

Le placement fondé sur l'article 14 AP-LCPM doit donc primer également l'exécution de la peine privative de liberté lorsque cette dernière n'est pas ordonnée "simultanément", mais ensuite seulement, par la révocation du sursis (art. 29 chiffre 2 cum art. 27 chiffre 3 al. 1).

Art. 30 chiffre 2: **proposition de changement**

Nous demandons les modifications suivantes:

-remplacer **"simultanément"** par **"pour la même infraction"**

-ajouter un 4ème alinéa, dont la teneur est la suivante:
"En cas de révocation du sursis à l'exécution d'une peine privative de liberté, l'autorité de jugement décide si le traitement ambulatoire doit primer l'exécution de la peine privative de liberté".

Remarques:

Ici encore, n'est pas règle le cas de la révocation du sursis à l'exécution d'une peine privative de liberté coïncidant avec un traitement ambulatoire.

Cette lacune de la loi mériterait également d'être comblée, étant entendu que la solution préférable n'est ici pas forcément la même qu'au chiffre 1er et qu'il peut se justifier, lorsque le comportement du mineur motive la révocation du sursis, de remplacer le traitement ambulatoire par un traitement dans le cadre d'un établissement d'exécution des peines approprié.

Il convient donc de conférer à l'autorité d'exécution qui statue sur la révocation du sursis la faculté de décider si le traitement ambulatoire doit primer l'exécution de la peine privative de liberté.

Art. 30 chiffre 3: **remarques**

Peut être approuvé, à l'exception d'une faute grammaticale dans le texte français, dans lequel le verbe "compromettre" doit être conjugué au mode conditionnel et non à l'indicatif ("compromettrait").

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik

Art. 30 **Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentziehung**
Im Hinblick auf eine erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen begrüssen wir, dass den Schutzmassnahmen nach wie vor Priorität zukommt und, dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe erst dann erfolgt, wenn eine Massnahme im Sinne einer Fremdplazierung nicht vollzogen werden kann.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)

Art. 30 VE

Die Möglichkeit, Strafen und Massnahmen gleichzeitig zu verhängen und bei erfolgreicher Massnahme die Strafe auszusetzen, ist überzeugend und wird von uns befürwortet.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 30 Diese Regelung erachten wir als angemessen.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 30 Ziff. 1 Abs. 1 VE

Bei nachträglichem Vollzug einer Freiheitsstrafe ist die vorangegangene Dauer der Unterbringung angemessen anzurechnen. Dadurch wird dem Richter ermöglicht, ein böswilliges Obstruieren der Massnahme durch den Jugendlichen entsprechend zu berücksichtigen. Diese Regelung soll mitunter dazu beitragen, den Jugendlichen zur Kooperation im Massnahmenvollzug zu motivieren. Würde die Massnahmedauer in jedem Falle voll angerechnet, bestünden angesichts der überwiegenden Zahl kürzerer Freiheitsstrafen in den seltensten Fällen Reststrafen, die zum Vollzug gelangen könnten. Entsprechend gering wäre die motivierende Wirkung des dualistischen Systems auf den sich im Massnahmevollzug befindenden Jugendlichen. Dazu kommt, dass die stationären Massnahmen in der Regel in offenen Einrichtungen vollzogen werden.

Art. 30 Ziff. 2 Abs. 1 VE

Der Strafvollzug ist nur dann zugunsten der Schutzmassnahme aufzuschieben, wenn deren Zweck in Frage gestellt wäre. Freiheitsentzug und ambulante Behandlung schliessen sich nicht generell aus.

Art. 30 Ziff. 2 Abs. 3 VE

Bei nachträglichem Strafvollzug soll angesichts des geringen Eingriffscharakters der ambulanten Behandlung auf jegliche Anrechnung auf die Dauer des Freiheitsentzugs verzichtet werden.

Art. 30bis VE (neu)

Der Fall, wo eine bestehende Schutzmassnahme mit einer Erwachsenenstrafe zusammentrifft, ist unbedingt zu regeln und zwar in dem Sinne, dass der Vollzug einer nicht mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe aufzuschieben ist, wenn sie den Zweck der Schutzmassnahme in Frage stellt.
Massnahmen des Erwachsenenrechts sollen Schutzmassnahmen des Jugendrechts ablösen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweizer Psychotherapeuten-Verband (SPV)

Diese Bestimmung darf unserer Meinung nach bei einer Überarbeitung des Vorentwurfs nicht restriktiver (im Sinne des Vergeltungsprinzip gefasst werden:

- Art 30 (Priorität von Unterbringung und ambulanter Behandlung vor Freiheitsentziehung)

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Primat von Schutzmassnahmen gegenüber Freiheitsentziehung (Art. 20, Abs. 2; Art. 30)

Angesichts der durch zahlreiche pädagogische und kriminologische Studien erhärteten Befunde, wonach Freiheitsentziehung keine nennenswerten Präventionseffekte erzielt und im Falle langer Dauer sogar eine Verminderung der Selbstkontrolle und der Fähigkeit zur Alltagsbewältigung bewirkt, erscheint uns das Primat von Schutzmassnahmen gegenüber Freiheitsentziehungen ein Grundsatz von sehr zentraler Bedeutung, der nur im Falle überwiegender Interessen des Opferschutzes verlassen werden sollte. Im Zusammenhang mit der Feststellung kontraproduktiver Wirkungen von Freiheitsentziehung verweisen wir insbesondere auf Befunde der Sozialpädagogischen Forschungsstelle der Universität Zürich, dass geschlossene Institutionen mit sehr regelhaft-schematischem und stark auf Überwachung ausgerichtetem Konzept bei ihren Klienten eine Verminderung der Selbstkontrolle bewirkten. Dies wird damit in Zusammenhang gebracht, dass die Geschlossenheit zunächst nur eine massive Steigerung der Aussenkontrolle jener Insassen bedeutet, die in ihrer Selbstkontrolle Defizite aufweisen. Die starke Aussenkontrolle führt zu einer Enteignung der Innenkontrolle, die sich in einem Milieu baulicher Geschlossenheit und ausgeprägter Kontrolle nicht angemessen entwickeln lässt. Dieser Befund ist bedeutsam, weil mangelnde Selbstkontrolle ja oft als wichtiger psycho-sozialer Grund für stationäre Massnahmen angeführt wird. (vgl. dazu u.a. Tanner 1992, S. 74ff., insbes. S. 77).

>>Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft befürwortet daher das im Gesetzesentwurf verankerte Primat von Schutzmassnahmen gegenüber Freiheitsentziehungen, das nur im Falle überwiegender Interessen des Opferschutzes verlassen werden sollte.

Als Folge dieser Aenderungen ist Art. 30, Ziff. 2, wie folgt zu modifizieren:
"Der Vollzug einer ambulanten Massnahme nach Artikel 13 geht einer gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsentziehung (...) voraus."

Zürcher Frauenzentrale

Art. 30: **Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentziehung**

Wir finden diese neue Regelung sehr positiv, da damit mehr "Druck" auf den Täter ausgeübt werden kann.

Art. 31 Vollstreckungsverjährung

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 31 Vollstreckungsverjährung

Ziff. 1 und 2:
Zustimmung

Bern

Art. 31 Vollstreckungsverjährung

Der Vortrag weist unseren Erachtens zu Unrecht auf Artikel 94f. VE StGB hin.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(26) Höchstalter für die Beendigung der Sanktionen [§ 17.2 und § 31.2]

Es ist das gleiche Höchstalter für den altersbedingten Hinfall von Schutzmassnahmen und Strafen vorzusehen, nämlich 25 Jahre.

Begründung: Bei den Schutzmassnahmen sieht der Vorentwurf als Höchstalter 22 vor und bei den Strafen 25 Jahre. Ein gleiches Höchstalter unterstreicht die Zäsur, von wo an der Jugendliche endgültig als selbstverantwortlicher Erwachsener gilt. Die Klientel zeichnet sich zudem mehrheitlich durch Entwicklungsverzögerungen aus, die in der Folge auch den Abschluss der Ausbildungszeit um mehrere Jahre hinausschieben. Im Interesse, dass Jugendliche eine Ausbildung abschliessen können, sollte hier das spätere Alter von 25 Jahren massgebend sein.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 31 Ziff. 2 VE

Diese Bestimmung ist fallenzulassen. Es sind keine plausiblen Gründe ersichtlich (und es werden im Bericht denn auch keine solchen genannt), weshalb Strafen nach Zurücklegung des 25. Altersjahrs nicht mehr vollzogen werden sollten.

Vierter Titel: **Organisation, Verfahren und Anwendung des Gesetzes** (Art. 32 - 37)

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Vierter Titel: Organisation, Verfahren und Anwendung des Gesetzes
Die bundesgesetzgebende Behörde sollte die organisatorische und personelle Trennung des Jugendverfahrens auf allen Ebenen (Verfolgung, Beurteilung, Vollzug) zwingend vorschreiben. Nur so kann der Geist des Jugendstrafrechts wirklich zum Tragen kommen. Wenn die Begründung, die bundesgesetzgebende Behörde formellrechtliche Bestimmungen erlassen kann, wenn sie zur Durchsetzung des materiellen Rechts unerlässlich sind, an einem Ort besonders zutrift, dann hier.

D. Organisationen

Art. 32 Oertliche Zuständigkeit

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 32 Oertliche Zuständigkeit

Ziff. 1:
Neufassung:
"Für Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen sind die Behörden des Wohnsitzes oder, wenn der Jugendliche sich dauernd an einem anderen Ort aufhält, die Behörden des Aufenthaltsorts zuständig.

Fehlt ein Wohnsitz oder ein Ort des dauernden Aufenthalts in der Schweiz, sind die Behörden am Begehungsort zuständig."

Begründung:
Aus Gründen der Gesetzessystematik regelt der Vorschlag ED Kt. ZH in Ziff. 1 die örtliche Zuständigkeit bei Vergehen und Verbrechen und in Ziff. 2 diejenige bei Uebertretungen. Er ersetzt den im schweizerischen Strafrecht nicht eingeführten Begriff "Ort des gewöhnlichen Aufenthalts", wie ihn der VE JStrR verwendet, durch diejenigen des "Wohnsitzes" bzw. des "Orts des dauernden Aufenthalts".

Neue Ziff. 2:
"Uebertretungen werden am Ort ihrer Begehung verfolgt. Ergeben sich Hinweise darauf, dass der Jugendliche einer Massnahme bedarf, wird das Verfahren den nach Ziff. 1 zuständigen Behörden überwiesen."

Begründung:
Ziff. 2 Vorschlag ED Kt. ZH übernimmt inhaltlich weitgehend die Regelung, welche der VE JStrR in Art. 32 Ziff. 1 Abs. 1 vorsieht. Liegen Hinweise auf Massnahmebedürftigkeit vor, so gelten auch bei Uebertretungen die allgemeinen Zuständigkeitsregeln gemäss Art. 32 Ziff. 1. Die übrigen Abweichungen im Vorschlag ED Kt. ZH vom Text des VE JStrR sind redaktioneller Natur.

Ziff. 2:
Aenderung, wird Ziff. 3:
"Eine im Ausland begangene Tat, die auch nach schweizerischem Recht strafbar ist, kann auf Ersuchen der ausländischen Behörde in der Schweiz verfolgt werden, wenn der Jugendliche hier seinen **Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt** hat, oder wenn er Schweizer Bürger ist.

Für Schweizer Bürger **mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt** im Ausland sind die Behörden des Heimatorts zuständig.

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden."

Begründung:
Erneut wird die Zuständigkeit am "Ort des gewöhnlichen Aufenthalts", wie sie der VE JStrR vorsieht, durch diejenige am "Wohnsitz" bzw. "Ort des dauernden Aufenthalts" ersetzt.

Ziff. 3:
Zustimmung; wird Ziff. 4

Ziff. 4:
Zustimmung; wird Ziff. 5

Bern

Art. 32 Örtliche Zuständigkeit

Der Bericht bemerkt, dass die Regelung von Ziffer 1 "im wesentlichen" dem geltenden Recht entspreche. Das erstaunt, hat man doch eine Änderung vorgenommen, deren Tragweite beträchtlich ist.

Bislang waren gemäss Artikel 372 Ziffer 1 StGB die "Behörden des Wohnsitzes oder, wenn das Kind oder der Jugendliche sich dauernd an einem anderen Ort aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes zuständig". Neu sind es nur noch die Behörden des "gewöhnlichen Aufenthaltsortes". Man wollte sich offenbar der Terminologie des Zivilrechts bedienen, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche am Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen verfolgt werden. Nun schafft man aber gerade mit der ausschliesslichen Anknüpfung an den "gewöhnlichen Aufenthalt" eine grosse Differenz zum Zivilrecht. Artikel 25 ZGB und insbesondere die Kindesschutzmassnahmen gemäss Artikel 307 ff. knüpfen als Hauptregel am Wohnsitz des Kindes an. Um sicherzustellen, dass auch dort Kindesschutzmassnahmen getroffen werden können, wo das Kind tatsächlich lebt, hat man eine zusätzliche Zuständigkeit bei den Behörden des Aufenthaltsortes geschaffen. Primär zuständig wird dann im Kompetenzstreit die Behörde am Ort, wo der Zusammenhang überwiegt.

Das Zivilrecht kennt also zwei Anknüpfungen, das neue Jugendstrafrecht nur noch eine. Das ist dort kein Problem, wo der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt zusammenfallen, was zugegebenermassen die Mehrheit der Fälle sein dürfte. Verlässt nun aber der Jugendliche (mit oder ohne Zustimmung) das Elternhaus, wird es problematisch, weil sich fortan die Anknüpfung am Wohnsitz verbietet. Die (zivilrechtliche) Folge ist nämlich die, dass der Jugendliche, welcher sich ein Zimmer mietet oder in eine WG zieht, vom ersten Tag an dort gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er dies in der Absicht dauernden Verweilens tut. Zivilrechtlich betrachtet ist das insofern kein Problem, als sowohl die Vormundschaftbehörde am Wohnsitz als auch am Ort der neuen Unterkunft (alternativ) zuständig sind. Strafrechtlich findet nun aber diskussionslos ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit statt. Das Ganze wird noch schlimmer, wenn man bedenkt, dass sämtliche von Jugendgerichten ausserhalb ihres Kreises plazierten Jugendlichen nun bei neuen Straftaten unter eine andere örtliche Zuständigkeit fallen werden. Eine Konsequenz, die man im Zivilrecht wegen der

Belastung der Standortkantone von spezialisierten Einrichtungen unter allen Umständen verhindern wollte, wie Artikel 26 ZGB zeigt. Heikel wird es auch bei sog. "flottanten" Jugendlichen, also solchen, die beispielsweise in den Drogenszenen der grossen Städte herumtreiben und den Kontakt mit zu Hause mehr oder weniger vollständig abgebrochen haben. Auch hier hätten die örtlichen Behörden nun in Zukunft die entsprechenden Massnahmen zu treffen (und zu finanzieren). Es sind also auch Anstände unter den Kantonen zu erwarten, nicht nur Schwierigkeiten unter Jugendgerichten, welche den gewöhnlichen Aufenthalt bestimmen müssen.

Gänzlich verfehlt wäre etwa der Einwand, "gewöhnlicher Aufenthalt" sei im Jugendstrafrecht eben anders zu verstehen, als im Zivilrecht. Dies schon nur aus der Tatsache heraus, dass sich der Entwurf gerade ans Zivilrecht anlehnen will und auch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Vormundschafts- und Jugendstrafrechtsbehörden anstrebt. Aber auch weil der Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" aus dem Zivilrecht stammt und dort seine Ausprägung erfahren hat.

Wir stellen daher den Antrag, dass der Wortlaut von Artikel 372 Ziffer 1 StGB wieder übernommen wird.

Basel-Stadt

Art. 32
Entgegen der heutigen Regelung (Art. 372 StGB) gilt für die örtliche Zuständigkeit nicht mehr der Wohnsitz sondern der gewöhnliche Aufenthaltsort. Dabei geht nicht hervor, ob bspw. ein längerer Heimaufenthalt die örtliche Zuständigkeit des Kantons, wo das Heim liegt, begründet.

St. Gallen

Art. 32

Es sollte gesetzlich geregelt werden, wie die örtliche Zuständigkeit bei Straftaten vor und nach dem 18. Altersjahr geregelt wird

Aargau

Art. 32 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Einführung des Begriffs des "gewöhnlichen Aufenthalts" darf nicht dazu führen, dass im Kanton Aargau untergebrachte Jugendliche aus anderen Kantonen im Falle von Straffälligkeit automatisch in die Zuständigkeit und Verantwortung der aargauischen Jugendstrafbehörden fallen.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 32 Ziff. 1: Bemerkungen

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem geltenden Art. 372 Ziff. 1 StGB, ausgenommen wenn bei Uebertretungen ein Bedürfnis nach Schutzmassnahmen besteht, in welchem Falle die Verfolgung an den Ort überwiesen werden kann, an dem der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das scheint uns zweckmässig.

Art. 32 Ziff. 2: Bemerkungen

Diese Ziffer entspricht Art. 372 Ziff. 2 Abs. 1 StGB, wobei zusätzlich die Strafbarkeit am Tatortstaat und in der Schweiz als Voraussetzung für eine Uebernahme des Verfahrens gegeben sein muss. Dies scheint uns richtig. Neu geregelt ist die Zuständigkeit für den Fall, dass ein jugendlicher Schweizerbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland hier beurteilt werden muss; dann werden die Behörden des Heimatortes als zuständig erklärt, was in Analogie zu anderen internationalen Zuständigkeitsnormen erfolgt und zweckmässig ist.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 32 Ziff. 1 erachten wir als gut und effizient, da für Uebertretungen das Prinzip der Wohnsitzzuständigkeit durchbrochen wird.

Ziff. 2 Abs. 2 erachten wir als unklar formuliert. Wir schlagen ihnen vor, den Zusatz "und die Auslieferung an den Verfolqunqsstaat nicht möglich" einzufügen.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 32 Ziff. 1 VE

Es ist unter allen Umständen festzulegen, ob bei Uebergangstätern und Anwendung des Erwachsenenverfahrens die Begehungsorte der vor dem vollendeten 18. Altersjahr begangenen Taten für die Bestimmung des Gerichtsstands gemäss Art. 346 ff. StGB mitzuberücksichtigen sind.

Art. 33 Verfahren

A. Gerichte

Schweizerisches Bundesgericht

b) Als EMRK-konform erscheint insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 33 Ziff. 2 Abs. 1 VE-JStP, nachdem Art. 6 Abs. 1 EMRK ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht "wenn die Interessen von Jugendlichen ... es verlangen", zumal ausnahmsweise von diesem Grundsatz soll abgewichen werden können (Art. 33 Ziff. 2 Abs. 2 VE-JStP). Damit kann bei Verzicht des Jugendlichen oder überwiegendem öffentlichem Interesse der nach Art. 6 Abs. 1 EMRK grundsätzlich

4. Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 und 4 EMRK

Soweit ersichtlich, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 4 EMRK insbesondere in bezug auf Art. 6 und 7 VE-JStP, welche Bestimmungen die vorsorglichen Schutzmassnahmen und die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen regeln. Nachdem in Art. 33 Abs. 1 klargestellt wird, dass im übrigen das kantonale Verfahrensrecht gilt, ist es Sache der kantonalen Strafprozessordnungen, auch im Jugendstrafverfahren die raschmöglichste Vorführung vor einen Haftrichter (Art. 5 Abs. 4 EMRK) zu gewährleisten. Darauf ist nicht im Gesetz, sondern wohl in den Erläuterungen (Botschaft) hinzuweisen. Was die Rechtsmittel betrifft, gilt das oben zu Art. 34 Ausgeführte auch hier, nachdem dort in Abs. 1 mit "Verfügungen" wohl gerade auch die Art. 6 und 7 gemeint sind.

Hinsichtlich Art. 5 Abs. 1 lit. d EMRK (Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen) sollten keine besonderen Probleme bestehen (vgl. Haefliger, a.a.O., S. 81/2). Das gleiche gilt in bezug auf Art. 9 Ziff. 1 Satz 2 VE-JStP (Freiheitsentzug als Zwangsmassnahme) und Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK (vgl. Haefliger, a.a.O., S. 80/81).

B. Kantone

Zürich

Art. 33 Verfahren

Ziff. 1:
Zustimmung

Ziff. 2 Abs. 1:
Zustimmung

Ziff. 2 Abs. 2:
Aenderung:
"Die Verhandlungen vor gerichtlichen Instanzen sind öffentlich, wenn der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter dafür ein überwiegendes Interesse nachweisen."

Begründung:
Es erscheint grundsätzlich berechtigt, dass der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter - wie dies der VE JStrR vorsieht - die Oeffentlichkeit von Jugendstrafprozessen erwirken können, wenn ihr Interesse daran überwiegt. Indessen überzeugt es nicht, bundesrechtlich in die kantonale Rechtssetzungskompetenz für Verfahrensfragen einzugreifen und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen bei "öffentlichem Interesse" vorschreiben zu wollen. Entgegen der Auffassung des VE JStrR soll es auch weiterhin den Kantonen vorbehalten bleiben, über derartige Fragen zu legiferieren. Der letzte Satzteil von Ziff. 2 Abs. 2 VE JStrR findet daher keine Aufnahme in den Vorschlag ED Kt. ZH.

Ziff. 3 und 4:
Zustimmung

Bern

Art. 33 Verfahren

Ziffer 3: Die Bestimmung, wonach Jugendliche vor jedem Entscheid persönlich anzuhören seien, ist zu weitgehend. Es ist beinahe überall Praxis, dass in Bagatellfällen auch Strafmandate ausgefällt werden. Es ist auch nicht im Interesse der Jugendlichen, wenn sie wegen Kleinigkeiten vor Jugendgericht oder Jugendanwaltschaft zu erscheinen haben.

Ziffer 4: Der Kanton Bern lehnt diesen Eingriff in das kantonale Prozessrecht als viel zu weitgehend ab. Es ist weder zweckmässig noch notwendig, bei jeder Kleinigkeit auf Verlangen eine amtliche Verteidigung beizustellen.

Luzern

In bezug auf Art. 33 Ziff. 3 gehen wir davon aus, dass diese Bestimmung das förmliche Untersuchungsverfahren sowie das Jugendgerichtsverfahren, nicht aber das Mandatsverfahren in Bagatellstrafsachen, betrifft.

Solothurn

Artikel 33

Ziffer 2: Oeffentlichkeit ist im ganzen Jugendstrafverfahren generell nicht erwünscht. Integration des Jugendlichen, nicht seine Ausgrenzung ist das Ziel des Verfahrens. Unklar ist besonders auch die Klausel, nach welcher die Verhandlungen öffentlich sind, wenn "das öffentliche Interesse es erfordert"; genügt das Interesse eines Journalisten? Wir schlagen vor,

die Oeffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen nur gerade für jene Fälle vorzusehen, in denen sie nach der EMRK unbedingt gegeben sein muss. Die vorgeschlagene Formulierung ist in diesem Punkt zu unklar; sie muss überarbeitet werden.

Ziffer 4: Diese Vorschrift bedeutet, dass ein Ladendieb einen amtlichen Verteidiger verlangen kann. Das ist absolut unverhältnismässig. Wir schlagen vor, den Anspruch auf einen amtlichen Verteidiger nur für jene Fälle vorzusehen, in denen eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Freiheitsstrafe in Frage kommt, allenfalls dort, wo ein Ankläger vor Gericht persönlich auftritt.

Basel-Stadt

Art. 33 Ziff. 2
Die Begriffe des überwiegenden und des öffentlichen Interesses müssten näher definiert werden. Heisst das z.B., dass alle Fälle, die qualifizierte Freiheitsstrafen nach sich ziehen, automatisch von öffentlichem Interesse sind? Und soll Oeffentlichkeit immer auch die Allgemeinheit umfassen oder allenfalls nur die Presse? Der Entwurf schweigt sich darüber aus.

Ziff. 4
Unseres Erachtens sollte eine amtliche Verteidigung nur bei komplexer Sach- oder Rechtslage sowie im Falle freiheitsentziehender Strafen oder Massnahmen verlangt werden können. Sonst könnte gemäss Vorschlag des Vorentwurfes z.B. ein Bagatelldiebstahl zu einer amtlichen Verteidigung führen, umgekehrt aber nicht die drohende stationäre Massnahme gegenüber einem süchtigen Drogenkonsumenten.

Appenzell Ausserrhoden

3. Von besonderer Tragweite gerade für einen kleinen Kanton sind die Bestimmungen über das Verfahren und den Vollzug. Viel zu weit geht Art.33 Ziff.4 (amtliche Verteidigung bei allen Verbrechen und Vergehen);

St. Gallen

Art. 33

Sofern bundesrechtliche Verfahrensvorschriften geschaffen werden, ist die Durchbrechung des zum Schutz des Jugendlichen aufgestellten Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit an enge, klare Voraussetzungen zu knüpfen.

Es ist unklar, bei welchen Verfahren der Jugendliche nicht persönlich angehört werden muss. Jedenfalls muss dies - um eine unnötige Ueberbelastung der Jugendanwälte zu verhindern bei SVG-Uebertretungen gelten.

Der Anspruch auf amtliche Verteidigung geht viel zu weit; der obligatorische Beizug eines Pflichtverteidigers bei jedem Vergehen ist gerade im Jugendstrafrecht unnötig. Dieser Anspruch sollte bei ausgewiesener Bedürftigkeit auf Fälle eingeschränkt werden, in denen eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine längere, unbedingte Freiheitsstrafe zur Diskussion stehen.

Aargau

Art. 33 f (Verfahren und Rechtsmittel)

Die Art. 33 und 34 des Entwurfes sind als Eingriff in das kantonale Prozessrecht ersatzlos zu streichen.

Thurgau

Art. 33

Ebenso wie die Bestimmung über die Untersuchungshaft, gehören auch Bestimmungen über das Verfahren allgemein nicht in ein Bundesgesetz, sondern in die kantonalen Strafprozessordnungen.

Ziff. 4 ist zu streichen, da ansonsten praktisch bei jedem Strafverfahren ein amtlicher Verteidiger verlangt werden könnte. Die Kosten der Verteidigung waren dann vom Staat zu übernehmen. Diese Bestimmung ist sicher nicht im Sinne des Jugendstrafrechtes, bei dem der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht.

Ticino

Fondamentalmente si considera in modo positivo l'opzione di codificare norme procedurali federali nel contesto del diritto materiale. Gli art. 7 e 33 AP contengono pero alcuni principi già garantiti dalla Costituzione federale e quindi senz'altro applicabili in ambito minorile. La codificazione dovrebbe pertanto interessare solo le eccezioni a tali principi. Di conseguenza va approvata la cfr. 2 dell'art. 33 AP ma non la cfr. 3.

Vaud

3. Dispositions procédurales

L'APE LCPM contient des dispositions procédurales détaillées aux articles 6 à 9 (instruction), 18 (collaboration entre autorités civiles et pénales des mineurs), ou encore 33 à 36, notamment. Déjà perceptible lors de la révision de 1971, l'entorse à l'article 64bis de la Constitution fédérale en matière de droit pénal des mineurs se révèle si sensible dans l'APE LCPM qu'il y a lieu d'envisager certaines modifications...

Neuchâtel

La novelle contient plusieurs règles de procédure qui imposeront des obligations aux cantons. Certaines de ces obligations sont acceptables et la législation neuchâteloise leur est d'ailleurs déjà conforme. Ainsi par exemple la règle du huis-clos (art.33 ch.1) et l'aménagement d'une voie de recours (art.34).

Selon l'article 33 ch.3 toute décision doit être précédée d'une audition personnelle du mineur. Cette exigence est excessive, compte tenu du fait que de nombreux cas bénins (notamment en matière d'infractions à la législation routière) doivent pouvoir comme aujourd'hui être réglés par une mise en garde écrite, ou la convocation par écrit à un cours d'éducation routière. Or les articles 22 et 23 ch.1 al.2 de l'avant-projet ne le permettent pas, ce qui ne manquera pas d'entraîner une multiplication superflue des audiences.

A lire l'article 33 ch.4, le mineur prévenu d'un crime ou délit, et ses représentants légaux, ont le droit de requérir la désignation d'un défenseur d'office. Il conviendrait de préciser que les conditions d'octroi de l'assistance judiciaire sont fixées par le droit cantonal. On ne voit en effet pas pour quels motifs pertinents elle serait accordée à un mineur dont les parents peuvent matériellement assurer la défense.

Jura

Comme déjà relevé ci-dessus, l'avant-projet recèle un certain nombre de règles de procédure qui sont en principe de la compétence des cantons.

Ces règles concernent la détention avant le jugement (art. 7), le classement (art. 8), la procédure en tant que telle (art. 33) et les recours (art. 34).

Il s'agit là d'une nouveauté liée au souci d'assurer aux mineurs une protection équitable et respectant le principe de l'égalité, ce qui ne leur est pas accordé actuellement dans tous les cantons.

Le Gouvernement peut se rallier à ces règles minimales. Il est conscient du fait que la détention avant jugement implique la création de lieux de detention spéciaux ou, à défaut de ceux-ci, l'obligation de transporter les personnes détenues hors canton. Il peut en résulter des difficultés d'application liées à la disponibilité de locaux appropriés.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Wir beantragen unter der Marginale **"Verfahren"**, Art. 33 Ziff. 4 VE ersatzlos zu streichen. Ebenso wie die Bestimmungen über die Untersuchungshaft, gehören auch Bestimmungen über das Verfahren allgemein nicht in ein Bundesgesetz, sondern in die kantonale Strafprozessordnung. Die Ziffer 4 ist zu streichen, weil sonst praktisch bei jedem Strafverfahren ein amtlicher Verteidiger verlangt werden könnte. Die Kosten der Verteidigung wären dann von Staat zu übernehmen. Diese Bestimmung ist sicher nicht im Sinne des Jugendstrafrechts, bei dem der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht.

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

b) La règle du huis clos (article 33, chiffre 2 AP)

La plupart des procédures cantonales de Suisse connaissent le huis clos obligatoire pour les causes des mineurs. Le nouveau droit proposé maintient ce principe généralement admis, mais le tempère par la possibilité de lever le huis clos, lorsque l'intérêt public le commande; c'est là une exigence de la CEDH.

c) Le défenseur d'office

La possibilité de demander, lors de la procédure d'instruction et de jugement, la désignation d'un défenseur d'office. Il s'agit là aussi de répondre de manière concrète aux exigences des instruments internationaux surgis dans le champs du droit des mineurs.

D. Organisationen

Défense des Enfants international

Article 33

DEI propose que l'alinéa 1 soit complété par les termes suivants:

"(...) une attention particulière au besoin de protection du mineur et de sa vie privée."

Cet amendement répond à l'article 40.2.b.vii de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant. IL a pour objectif d'introduire dans une loi fédérale cette exigence, que l'on trouve probablement dans nombre de codes cantonaux de procédure, et de protéger les mineurs et leurs familles contre toute tentative d'abus notamment de la part de la presse.

DEI approuve l'alinéa 3 de l'article 33 qui confirme le droit du mineur d'être entendu (cf. articles 12 et 40.2.b.iii de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant).

DEI approuve l'alinéa 4 de l'article 33 qui donne accès à un défenseur d'office (cf. les articles 37.d et 40.2.b.i de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant). Nous demandons que ce droit soit garanti directement et sans restriction à tout mineur en infraction avec la loi. L'alinéa 4 devrait être formulé de la manière suivante:

"Le mineur ou ses représentants légaux ont droit à la désignation d'un défenseur d'office à tous les stades de la procédure".

Cette proposition a pour but d'assurer au mineur suspecté ou condamné une protection appropriée tout au long de son contact avec les autorités. Elle s'inspire de l'Ensemble des Règles minima des Nations Unies pour l'administration de la justice pour mineurs ("Règles de Beijing"), adopté par l'Assemblée générale des Nations Unies en 1985, qui définit le droit à l'assistance d'un conseil comme l'une des "garanties fondamentales de la procédure" (Règle 7.1).

Eidg. Kommission für Jugendfragen

ARTICLE 33, CHIFFRE 2

Le huis clos découle de l'article 6 CEDH et ne peut dès lors être supprimé. **Le huis clos est fondamental en matière de droit pénal des mineurs** et il ne convient pas de le lever.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 33/34. Verfahren, Rechtsmittel: Wir halten für richtig, dass normalerweise das Verfahren nicht öffentlich ist. Wir halten fest, dass die vorgesehenen Strafen und Massnahmen nicht nur für die betroffenen Jugendlichen, sondern auch für die gesamte Familie schwerwiegende Eingriffe bringen können. Nicht nur die Jugendlichen und ihre gesetzlichen Vertreter, sondern auch Eltern ohne elterliche Gewalt sollten darum Verfahrens- und Rekursrechte erhalten. Gerade innerhalb der armen Bevölkerungsschichten haben zahlreiche Eltern ihre Elternrechte verloren. Sie bemühen sich oft mit grossem Einsatz darum, ihre Verantwortung für ihre Kinder trotzdem wahrnehmen zu können. Dies muss anerkannt und unterstützt werden.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 33: Bemerkungen

Hier wird in das von der Verfassung her grundsätzlich den Kantonen vorbehaltene Verfahrensrecht eingegriffen. Diese Vereinheitlichung wird vom Anwaltsverband begrüsst. Die Regelung des prinzipiellen Ausschlusses bzw. der beschränkten Zulassung der Oeffentlichkeit ist im Lichte der Vorschriften von EMRK zu betrachten. Auch der Ziff. 3, wonach der Jugendliche vor jedem Entscheid persönlich anzuhören ist, ist beizustimmen. Auch der erweiterte Anspruch auf einen amtlichen Verteidiger gemäss Ziff. 4 in allen Verfahren ausgenommen

Uebertretungen, wobei sowohl der Jugendliche selbst wie auch sein gesetzlicher Vertreter je Antragsberechtigt erklärt werden sollen, ist zuzustimmen. Zumindest in den Fällen von Art. 26 Ziff. 2 sollte eine obligatorische Verteidigung vorgesehen werden. Alle anderen Fälle der amtlichen Verteidigung sollten durch die Kantone geregelt werden.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art. 33 Das Verfahren sollte grundsätzlich öffentlich sein, wobei jedoch die Möglichkeit bestehen soll, dass die Oeffentlichkeit unter erleichterten Bedingungen ausgeschlossen werden kann, insbesondere wenn die Entwicklung und die Interessen der beteiligten Personen es verlangen.

Schweiz. Stiftung Pro Juventute

Artikel 33

Mit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Regelung unter Artikel 33.2 können wir uns nicht einverstanden erklären. Unter dem Aspekt der Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen ist *eine öffentliche gerichtliche Verhandlung in jedem Falle abzulehnen.* Mindestens aber wäre der Begriff "öffentliches Interesse" zu präzisieren.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(32) Nichtöffentlichkeit des Verfahrens [§ 33.2]

Im Interesse der Verminderung der Stigmatisierung des Jugendlichen sollte das Verfahren in jedem Falle nichtöffentlich sein (also streichen von Art. 33.22).

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 33 Ziff. 2 Abs. 2 VE

Das öffentliche Interesse ist nicht als Grund für die Aufhebung des Persönlichkeitsschutzes anzuerkennen. Bei der Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens handelt es sich um einen bewährten Grundsatz, der wichtig ist für die (Re-)Integration des Jugendlichen. Er soll nicht durchbrochen werden, schon gar nicht nach nur schwer zu definierenden Kriterien.

Art. 33 Ziff. 3 VE

Der Vorbehalt gemäss Teilsatz 2 ist wie folgt einzuschränken: "vorbehalten bleiben Bestimmungen über spezielle Verfahren bei Uebertretungen". Dies entspricht vielen bereits heute geltenden kantonalen Regelungen und garantiert die nach unserem Dafürhalten erforderliche persönliche Anhörung bei Vergehen und Verbrechen.

Art. 33 Ziff. 4 VE

Der Anspruch auf die Bestellung eines amtlichen Verteidigers soll auf jene Fälle beschränkt sein, in denen Freiheitsentzug oder freiheitsentziehende Massnahmen in Frage kommen. Nach Vorentwurf bestünde beim Vorliegen geringster Vergehen der Anspruch auf einen amtlichen Verteidiger, was unverhältnismässig wäre. Wie die Erfahrung zeigt, ist der Beizug von Verteidigern im Jugendstrafrecht bereits heute relativ selten, was darauf hinweist, dass dazu nur in wenigen Fällen Bedarf besteht. Die Abklärung der Massnahmebedürftigkeit und gegebenenfalls die Anordnung der entsprechenden Massnahmen, somit das spezialpräventive, helfende Element, steht bei Verfahrensführung und Beurteilung klar im Vordergrund. Wenn immer möglich wird zusammen mit dem Jugendlichen und den Eltern nach geeigneten Lösungen gesucht und Konsens angestrebt. Konfrontationssituationen sind entsprechend selten.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Verbesserte Rechtsstellung der Betroffenen

Das Bemühen um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen, wie es

- in der regelmässigen Überprüfung von Massnahmen (Art. 17),
- in der Vorgabe von Mindestregeln für das Verfahren (Art. 33),
- im garantierten Rechtsanspruch der Betroffenen, eine amtliche Verteidigung verlangen zu können (Art. 33, Abs. 4) und
- in der rechtlichen Garantie von Rechtsmittel der Betroffenen (Art. 34)

Ausdruck findet, wird sehr begrüsst.

Das Bemühen um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen, wie es in Art. 17, 33 und 34 Ausdruck findet, wird sehr begrüsst. Wir schlagen allerdings vor, Art. 17, Ziff. 1, um die Möglichkeit zu erweitern, auf Antrag der Betroffenen ein unabhängiges kantonales Organ (i.S. der in einzelnen Kantonen bestehenden psychiatrischen Gerichtskommissionen) zur Überprüfung beizuziehen.

Art. 34 Rechtsmittel

A. Gerichte

Schweizerisches Bundesgericht

c) besonders ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 34 Abs. 4 VE-JStP wohl zu unrecht nur die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde vorbehalten wird. Wie im Erwachsenenstrafrecht werden auch in der Jugendstrafrechtspflege zwei unterschiedliche Rechtsmittel, nämlich im Bereich des Strafvollzuges die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, zur Verfügung stehen und stehen müssen.

2. Abstimmung mit Art. 98a OG

Aus Art. 92 Abs. 2 VE-StGB und 34 Abs. 1 VE-JStP wird nicht klar, ob nur sichergestellt werden will, dass die letzte kantonale Instanz eine richterliche Behörde sei, wie dies bereits Art. 98a Abs. 1 OG dort verlangt, wo die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben ist, oder ob auch ein innerkantonaler Instanzenzug vorgeschrieben werden will. Im ersten Fall sollte die Formulierung von Art. 98a Abs. 1 OG übernommen oder auf diese Bestimmung verwiesen werden; dabei sollte gleichzeitig auch Art. 98a Abs. 3 OG (gleiche Beschwerdelegitimation und Beschwerdegründe wie vor Bundesgericht im Falle eines gegebenen kantonalen Instanzenzuges) übernommen oder für anwendbar erklärt werden. Im zweiten Fall müsste klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass zwei kantonale Instanzen vorgeschrieben werden wollen.

Was Art. 34 Abs. 1 VE-JStP betrifft, gilt dies jedoch nur, soweit es um Entscheide geht, die mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden können. Dort wo die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, muss um der Rechtssicherheit willen vermieden werden, eine lex specialis zu Art. 268 Ziff. 1 BStP, wo Urteile unterer Gerichte ausgenommen sind, zu schaffen; es sollte daher nur auf diese Bestimmung verwiesen werden.

Bei Art. 92 Abs. 1 VE-StGB leuchtet schliesslich nicht ein, weshalb die Entscheide über den Erlass des Rests der gemeinnützigen Arbeit gemäss Art. 34 VE-StGB und die bedingte Entlassung und Rückversetzung aus der Verwahrung gemäss Art. 68 Abs. 4 und 5 VE-StGB nicht im Entscheidkatalog aufgeführt sind.

3. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 EMRK

a) Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage in einem öffentlichen Verfahren zu entscheiden hat. Die EMRK verbietet nicht, dass der Entscheid über einen zivilrechtlichen Anspruch oder eine strafrechtliche Anklage einer Verwaltungsbehörde übertragen wird. Der Betroffene muss aber in einem solchen Fall die Möglichkeit haben, ein Gericht anzurufen, das über eine in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbeschränkte Überprüfungsbefugnis verfügt (Arthur Haefliger, Die

Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, S. 128; Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], S. 198 N 329 und 252 N 424; Internationaler Kommentar EMRK Miehsler/Vogler Art. 6 N 307).

Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Art. 92 Abs. 1 lit. a-d, und f-k VE-StGB mit Art. 6 Abs. 1 EMRK dürften sich soweit ersichtlich keine Probleme ergeben. Diese Entscheidungen betreffend die Vollstreckung fallen nicht unter Art. 6 EMRK, da sie nicht die Stichhaltigkeit der Anklage betreffen und auf die Strafe selbst nach Art und Höhe keinen Einfluss haben (Internationaler Kommentar EMRK Vogler Art. 6 N 218; vgl. auch Villiger, a.a.O., S. 235 N 397; vgl. ferner VPB 1983, 80 und Haefliger, a.a.O., S. 79/80 zur Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK). Wie es sich damit bei lit. 1 verhält, wo es um die vorübergehende Umwandlung einer ambulanten in eine stationäre Massnahme geht, ist fraglich. Art. 6 EMRK gilt ferner nicht für Disziplinarverfahren, wobei dies in bezug auf eine Arreststrafe von 20 Tagen offengelassen wurde (lit. e; BGE 118 Ia 360 E. 3b; Villiger, a.a.O., S. 234 N 396; in bezug auf einen Gefangenenarrest von 10 Tagen wurde die Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK dagegen verneint: nichtveröffentlichtes Urteil i.S. V. vom 4. Februar 1994, E. 3). Wäre die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK im Falle der lit. 1 und bei einer disziplinarischen Arreststrafe von einer gewissen Dauer zu bejahen, müsste die vorgesehene richterliche Rechtsmittelinstanz unbeschränkte Überprüfungsbefugnis haben, damit der EMRK genüge getan ist. Insbesondere bei den oben unter Ziff. lb/cc) angeführten nachträglichen Entscheidungen, bei denen gegebenenfalls die Sanktionsart geändert wird, müsste eine volle Überprüfungsbefugnis der letzten kantonalen richterlichen Instanz vorgesehen werden, wenn dagegen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zur Verfügung gestellt wird.

Dasselbe gilt für Art. 34 VE-JStP. Die Bestimmung sieht für sämtliche Urteile und Verfügungen eine gerichtliche Rechtsmittelinstanz vor. Man wird unterscheiden müssen zwischen Entscheidungen über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage einerseits und Entscheidungen und Verfügungen, die nicht unter Art. 6 EMRK fallen, andererseits.

Unseres Erachtens sollte für die erwähnten Fälle, zweckmässiger- und vorsichtigerweise wohl aber für alle Entscheidungen in Art. 92 Abs. 2 VE-StGB und 34 Abs. 1 VE-JStP ausdrücklich eine letzte kantonale richterliche Instanz vorgeschrieben werden, die eine volle Überprüfungsbefugnis in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hat. Dies diente gleichzeitig der Entlastung des Bundesgerichts (siehe Art. 105 OG).

b) Als EMRK-konform erscheint insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 33 Ziff. 2 Abs. 1 VE-JStP, nachdem Art. 6 Abs. 1 EMRK ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht "wenn die Interessen von Jugendlichen ... es verlangen", zumal ausnahmsweise von diesem Grundsatz soll abgewichen werden können (Art. 33 Ziff. 2 Abs. 2 VE-JStP). Damit kann bei Verzicht des Jugendlichen oder überwiegendem öffentlichem Interesse der nach Art. 6 Abs. 1 EMRK grundsätzlich garantierten Oeffentlichkeit Rechnung getragen werden.

4. Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 und 4 EMRK

Soweit ersichtlich, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 4 EMRK insbesondere in bezug auf Art. 6 und 7 VE-JStP, welche Bestimmungen die vorsorglichen Schutzmassnahmen und die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen regeln. Nachdem in Art. 33 Abs. 1 klargestellt wird, dass im übrigen das kantonale Verfahrensrecht gilt, ist es Sache der kantonalen Strafprozessordnungen, auch im Jugendstrafverfahren die raschmöglichste Vorführung vor einen Haftrichter (Art. 5 Abs. 4 EMRK) zu gewährleisten.

Darauf ist nicht im Gesetz, sondern wohl in den Erläuterungen (Botschaft) hinzuweisen. Was die Rechtsmittel betrifft, gilt das oben zu Art. 34 Ausgeführte auch hier, nachdem dort in Abs. 1 mit "Verfügungen" wohl gerade auch die Art. 6 und 7 gemeint sind.

Hinsichtlich Art. 5 Abs. 1 lit. d EMRK (Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen) sollten keine besonderen Probleme bestehen (vgl. Haefliger, a.a.O., S. 81/2). Das gleiche gilt in bezug auf Art. 9 Ziff. 1 Satz 2 VE-JStP (Freiheitsentzug als Zwangsmassnahme) und Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK (vgl. Haefliger, a.a.O., S. 80/81).

B. Kantone

Zürich

Art. 34 Rechtsmittel

Zustimmung

Aargau

Art. 33 f (Verfahren und Rechtsmittel)

Die Art. 33 und 34 des Entwurfes sind als Eingriff in das kantonale Prozessrecht ersatzlos zu streichen.

Vaud

3. Dispositions procédurales

L'APE LCPM contient des dispositions procédurales détaillées aux articles 6 à 9 (instruction), 18 (collaboration entre autorités civiles et pénales des mineurs), ou encore 33 à 36, notamment. Déjà perceptible lors de la révision de 1971, l'entorse à l'article 64bis de la Constitution fédérale en matière de droit pénal des mineurs se révèle si sensible dans l'APE LCPM qu'il y a lieu d'envisager certaines modifications.

Neuchâtel

La novelle contient plusieurs règles de procédure qui imposeront des obligations aux cantons. Certaines de ces obligations sont acceptables et la législation neuchâteloise leur est d'ailleurs déjà conforme. Ainsi par exemple la règle du huis-clos (art.33 ch.1) et l'aménagement d'une voie de recours (art.34).

Jura

Comme déjà relevé ci-dessus, l'avant-projet recèle un certain nombre de règles de procédure qui sont en principe de la compétence des cantons.

Ces règles concernent la detention avant le jugement (art. 7), le classement (art. 8), la procédure en tant que telle (art. 33) et les recours (art. 34).

Il s'agit la d'une nouveauté liée au souci d'assurer aux mineurs une protection équitable et respectant le principe de l'égalité, ce qui ne leur est pas accordé actuellement dans tous les cantons.

Le Gouvernement peut se rallier à ces règles minimales. Il est conscient du fait que la détention avant jugement implique la création de lieux de détention spéciaux ou, à défaut de ceux-ci, l'obligation de transporter les personnes détenues hors canton. Il peut en résulter des difficultés d'application liées à la disponibilité de locaux appropriés.

C. Politische Parteien

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

d) Les voies de recours

Les voies de recours obligatoires contre tout jugement et toute décision prise en vertu de cette nouvelle loi fédérale. Il s'agit ici également de renforcer la protection juridique du mineur.

D. Organisationen

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Ils approuvent plus particulièrement

- Une meilleure protection du mineur (art.14 ch.3, art. 15 ch.4 et art. 34).

Défense des Enfants international

Article 34

DEI soutient l'alinea 2 de l'article 34 pour les mêmes motifs que ceux énoncés à propos de l'article 16 de l'avant-projet. Cette proposition est également conforme aux articles 37.d et 40.2.b.v de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant.

Mouvement ATD Le quart Monde

Zu Art. 33/34. Verfahren, Rechtsmittel: Wir halten für richtig, dass normalerweise das Verfahren nicht öffentlich ist. Wir halten fest, dass die vorgesehenen Strafen und Massnahmen nicht nur für die betroffenen Jugendlichen, sondern auch für die gesamte Familie schwerwiegende Eingriffe bringen können. Nicht nur die Jugendlichen und ihre gesetzlichen Vertreter, sondern auch Eltern ohne elterliche Gewalt sollten darum Verfahrens- und Rekursrechte erhalten. Gerade innerhalb der armen Bevölkerungsschichten haben zahlreiche Eltern ihre Elternrechte verloren. Sie bemühen sich oft mit grossem Einsatz darum, ihre Verantwortung für ihre Kinder trotzdem wahrnehmen zu können. Dies muss anerkannt und unterstützt werden.

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 34 Ziff. 2: **Abänderungsantrag**

kann vom Jugendlichen oder seinen gesetzlichen Vertretern

Begründung

Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht der Jugendliche allein das Rechtsmittel soll ergreifen können.

Art. 34 Ziff. 3: **Bemerkungen**

Die beiden Instanzen eingeräumte Möglichkeit, einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wird mit allenfalls bestehendem Schutzbedürfnis begründet. Das lässt sich zwar nicht von vornherein von der Hand weisen, aber dennoch besteht die Gefahr, dass durch derartige Verfügungen die Wirksamkeit eines Rechtsmittels taktisch aufgehoben wird. Die Möglichkeit sollte deshalb nur bei Vorliegen von besonderen und klar ausgewiesenen Gründen eingeräumt werden; die vorliegende Ziff. 3 ist zu generalisierend und muss stark eingeschränkt oder allenfalls aufgehoben werden.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Verbesserte Rechtsstellung der Betroffenen

Das Bemühen um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen, wie es

- in der regelmässigen Überprüfung von Massnahmen (Art. 17),
- in der Vorgabe von Mindestregeln für das Verfahren (Art. 33),
- im garantierten Rechtsanspruch der Betroffenen, eine amtliche Verteidigung verlangen zu können (Art. 33, Abs. 4) und
- in der rechtlichen Garantie von Rechtsmittel der Betroffenen (Art. 34)

Ausdruck findet, wird sehr begrüsst.

Das Bemühen um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen, wie es in Art. 17, 33 und 34 Ausdruck findet, wird sehr begrüsst. Wir schlagen allerdings vor, Art. 17, Ziff. 1, um die Möglichkeit zu erweitern, auf Antrag der Betroffenen ein unabhängiges kantonales Organ (i.S. der in einzelnen Kantonen bestehenden psychiatrischen Gerichtskommissionen) zur Überprüfung beizuziehen.

Art. 35 Strafregister, Verfolgungs- und Vollzugsakten, Rechtshilfe

---

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 35 Strafregister, Verfolgungs- und Vollzugsakten, Rechtshilfe

Neufassung Ueberschrift : **"Verfahrensakten und Rechtshilfe"**

Ziff. 1:
Streichung

Begründung:
Die Regelung des VE JStrR betreffend das Strafregister ist abzulehnen. Entsprechend der spezialpräventiven Zielsetzung des Jugendstrafrechts sollen in Uebereinstimmung mit den neueren internationalen Tendenzen keine jugendstrafrechtlichen Verurteilungen mehr ins Strafregister Eingang finden. Die im VE JStrR vorgeschlagen Lösung entbehrt zudem mit Bezug auf die Eintragungskriterien nicht der willkürlichen Selektion. Wenn dem späteren Richter Informationen über schwere Straftaten, die im Jugendalter begangen wurden, zugänglich gemacht werden sollen, so wäre eher an der "schweren" Straftat anzuknüpfen, denn (wie im VE JStrR) an der ausgesprochenen Sanktion. Das im Jugendstrafverfahren geltende Wohnortsprinzip ermöglicht indes den Strafbehörden in aller Regel den genügenden Zugriff auf frühere Verfahrensakten, weshalb eine bundesrechtliche Eintragungspflicht ins Strafregister auch unter diesem Titel entbehrlich ist.

In der Ueberschrift zu Art. 35 entfällt mithin der Begriff "Strafregister". Des weiteren ersetzt der Vorschlag ED Kt. ZH die Begriffe "Verfolgungs- und Vollzugsakten" durch die gebräuchliche Umschreibung "Verfahrensakten".

Ziff. 2:
Zustimmung; wird Ziff. 1

Ziff. 3:
Zustimmung; wird Ziff. 2

Bern

Art. 35 Strafregister

Vgl. dazu die Bemerkungen zu Artikel 360 Absatz 2 VE StGB. Es ist nicht einzusehen, weshalb der VE weit hinter das geltende Recht zurückgehen will und in Zukunft beispielsweise Freiheitsstrafen von 1 Tag bedingt wegen Beschimpfung für 10 Jahre ins Strafregister aufgenommen werden sollen.

Nidwalden

Art. 35 : Art. 99 Ziff. 3 des geltenden StGB ist in die neue Gesetzgebung miteinzubeziehen.

Basel-Stadt

Art. 35
Wir würden immer dort einen Strafregistereintrag angezeigt finden, wo eine Freiheitsentziehung von mindestens sechs Monaten oder eine stationäre Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung angeordnet wird.

Das Jugendamt wendet sich grundsätzlich gegen den Eintrag von stationären Massnahmen ins Zentralstrafregister.

Vaud

3. Dispositions procédurales

L'APE LCPM contient des dispositions procédurales détaillées aux articles 6 à 9 (instruction), 18 (collaboration entre autorites civiles et pénales des mineurs), ou encore 33 à 36, notamment. Déjà perceptible lors de la révision de 1971, l'entorse à l'article 64bis de la Constitution fédérale en matière de droit pénal des mineurs se révèle si sensible dans l'APE LCPM qu'il y a lieu d'envisager certaines modifications.

C. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Sodann beantragen wir, Art. 35 VE mit dem neuen Titel **"Verfahrensakten und Rechtshilfe"** zu versehen, da er sich nur noch auf die Ziffern 2 und 3 beziehen soll, während Ziffer 1 ersatzlos zu streichen ist. Entsprechend der spezialpräventiven Zielsetzung des

Jugendstrafrechts sollte nun endlich ein altes Postulat in die Tat umgesetzt werden, wonach konsequent keine Verurteilungen Jugendlicher mehr ins Strafregister aufzunehmen sind (vgl. die internationalen Tendenzen bzw. Lösung in Oesterreich und ähnlich lautende Vorschläge in Deutschland). Demgegenüber soll mit der vorgeschlagenen Lösung erneut eine willkürliche Selektion vorgenommen werden. Offenbar geht es darum, dass der spätere Richter Informationen über im Jugendalter begangene schwere Straftaten haben will. Anzuknüpfen wäre somit eher an der "schweren" Straftat als an der Sanktion. Namentlich die Notwendigkeit der Einweisung in eine geschlossene Institution (was übrigens schon ab dem 12. Altersjahr möglich sein könnte) muss nicht unbedingt auf die Verübung einer schweren Straftat zurückzuführen sein. Das Gleiche kann bei einer freiheitsentziehenden Bestrafung der Fall sein, vor allem wenn sie kurzfristiger Natur ist.

D. Organisationen

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

Le nouveau texte prévoit qu'il ne sera plus possible d'obtenir des extraits du casier judiciaire (art. 35 AP de la loi sur les mineurs et art. 363 de l'AP du CP). Ce système nous satisfait, puisque il ne permettra plus aux particuliers, notamment les employeurs, d'en exiger une copie, obstacle certain à l'insertion professionnelle du mineur.

Schweiz. Stiftung Pro Juventute

Artikel 35

Grundsätzlich lehnen wir eine Strafregistereintragung jugendlicher StraftäterInnen ab. Unseres Erachtens widerspricht eine solche Eintragung der Annahme - von der auch das Jugendstrafrecht ausgeht -, dass durch Erziehung eine tiefergehende Veränderung im Verhalten und in der Persönlichkeit des/der Jugendlichen bewirkt werden kann. Im Sinne des Schutzes der Öffentlichkeit ist allenfalls eine Eintragung bei qualifizierten Straftaten in Erwägung zu ziehen. Eine Eintragung ins Strafregister aufgrund des Einweisungsortes, wie dies Art. 360 2b. des allgemeinen Teils vorsieht, lässt sich nicht begründen.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(33) Entfernung des Strafregistereintrages [§ 35.1/§362.1c]

Der Strafregistereintrag sollte für Jugendliche unabhängig von Art und Dauer der Strafe bereits nach 5 Jahren entfernt werden (statt der vorgesehenen 10).

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 35 Ziff. 1 VE

Es sollen nur Verurteilungen ins Strafregister aufgenommen werden, wenn der Jugendliche wegen eines Verbrechens zu Freiheitsentzug verurteilt oder in eine geschlossene Einrichtung eingewiesen wurde. Auf diese Weise kann der Strafgistereintrag auch von der Schwere der Tat und nicht allein von der Sanktion abhängig gemacht werden. So würde z.B. ein Eintrag wegen Unterbringung eines Drogenabhängigen in einer geschlossenen Einrichtung bei zugrundeliegender Verurteilung einzig wegen Betäubungsmittelkonsums (Uebertretung) - unseres Erachtens zu Recht nicht erfolgen.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Strafregister

(1) Strafregistereintragung (Art. 35/Art. 360.2)

Jugenddelinquenz als aktives Erkunden von Grenzen sozial tolerierten Verhaltens ist zu einem nicht geringen Anteil ein entwicklungsbedingtes Phänomen mit episodenhaftem Charakter und vorübergehender Dauer. Sie ist Ausdruck einer erst noch zu gewinnenden Sicherheit in der Einschätzung der Grenzen gesellschaftlicher Akzeptanz individuellen Verhaltens und zumeist nicht Ausdruck einer kriminellen Veranlagung. Aus entwicklungspsychologischer, sozialpädagogischer
und kriminologischer Sicht erscheint die Registrierung der Delikte von Jugendlichen deshalb sehr fragwürdig. Die Registrierung der Delikte von Jugendlichen birgt die Gefahr, dass sich Jugendliche, gerade unter dem Eindruck der als Stigmatisierung empfundenen Registrierung, auch subjektiv als kriminell definieren und mit der Argumentation, sie seien ja nun eh kriminell, sich mit kriminellen Vorbildern identifizieren oder kriminellen Gruppen anschliessen.
Bei Priorität von pädagogischen Zielsetzungen ist deshalb zur Vermeidung kontraproduktiver Stigmatisierungseffekte grundsätzlich auf Strafregistereintragungen von jugendstrafrechtlichen Interventionen zu verzichten.
Für die Kriminalstatistik allein sind Strafregistereintragungen noch nicht indiziert. Hierfür wären andere Instrumente/Modalitäten denkbar.
Die Koppelung von Strafregistereintragungen mit Plazierungen in geschlossenen Einrichtungen ist, im Falle von geschlossener Plazierung wegen Selbstgefährdung (wie Art. 360, Ziff. 2b) absurd.
Als Alternative zu einem vollständigen Verzicht auf Strafregistereintragungen jugendstrafrechtlicher Interventionen wäre die Registrierung von Tätern im Sinne von Art. 26, Ziff. 2 vertretbar. Dadurch werden Verursacher schwerster Straftaten erfasst, was für den Richter, der gegebenenfalls weitere Straftaten zu beurteilen hat, genügt.

Wir beantragen, grundsätzlich auf Strafregistereintragungen von jugendstrafrechtlichen Interventionen zu verzichten.
Falls diesem Postulat nicht entsprochen werden kann, beantragen wir eventualiter, die Registrierung nur auf Täter im Sinne von Art. 26, Ziff. 2, zu beschränken.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 35

Straftaten von Jugendlichen sollten nicht ins Strafregister eingetragen werden.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 35: **Strafregister, Verfolgungs- und Vollzugsakten, Rechtshilfe**

Wir setzen uns dafür ein, dass bei Jugendlichen kein Eintrag im Strafregister vorgenommen wird, um diesen die zukünftige Entwicklung nicht zu erschweren.

Art. 36 Vollzugseinrichtungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 36 Vollzugseinrichtungen

Zustimmung

Appenzell Ausserrhoden

ebenso - gerade aus föderalistischer Sicht - bedenklich ist die in Art.36 Ziff.4 vorgesehene Ersatzvornahme.

Thurgau

Art. 36

Ziff. 4 ist zu streichen, da eine solche Bestimmung, wie die Erfahrung (Therapieheime gemäss Art. 93ter), gezeigt hat, ohnehin nie zur Anwendung kommen wird.

Vaud

3. Dispositions procédurales

L'APE LCPM contient des dispositions procédurales detaillées aux articles 6 à 9 (instruction), 18 (collaboration entre autorités civiles et pénales des mineurs), ou encore 33 à 36, notamment. Déjà perceptible lors de la révision de 1971, l'entorse à l'article 64bis de la Constitution fédérale en matiere de droit pénal des mineurs se révèle si sensible dans l'APE LCPM qu'il y a lieu d'envisager certaines modifications.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Privation de liberté

Les milieux professionnels s'inquiètent des modalités d'exécution d'une telle peine (art. 36). Actuellement, il existe peu d'établissements offrant les possibilités indiquées par la loi

Eidg. Kommission für Frauenfragen

2. Berücksichtigung mädchen- und frauenspezifischer Anliegen bei Einrichtungen und Massnahmen der Jugendstrafrechtspflege

Die Einrichtungen bzw. Anstalten haben den spezifischen Bedurfnissen und Problemlagen von weiblichen Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Dieser **Grundsatz** gilt namentlich für folgende Artikel:

- Art. 7 Abs. 2 (Untersuchungshaft von Erwachsenen abtrennt: mit geeigneter Betreuung , bei nicht vollendetem 15. Altersjahr oder mehr als 7 Tagen Haft Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung.

- Art. 14 Abs. 1 (Unterbringung bei einer Privatperson, in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung)

- Art. 14 Abs 3 (Einweisung in eine geschlossene Einrichtung)

- Art. 26 Abs. 5 (Einrichtung bei Freiheitsentziehung)

- Art. 36 Abs. 1 (Vollzugseinrichtungen)

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(34) Schaffung notwendiger Einrichtungen [§ 36]

Die Auswirkungen der Leitideen des Vorentwurfs auf die Entwicklung von Angebot und Struktur der Einrichtungen sind nochmals grundlegend zu überprüfen. Bezüglich der Schaffung von besonderen Einrichtungen sollte der Bund eine gewichtigere Rolle erhalten.

Begründung: Unklar bleibt der Vorentwurf in der einrichtungspolitisch bedeutsamen praktischen Frage, wo der Freiheitsentzug vollzogen wird. Der Vollzug in Erziehungsheimen wird zwar als Notlösung empfunden [Bericht, S. 173], und es wird eingestanden, dass hierfür nur besondere Einrichtungen mit spezifischer Ausstattung zu befriedigen vermöchten, die zu schaffen aber nicht leicht wären [S. 174]. Der SVE teilt diese Sorge und möchte in diesem Punkt daher eine stärkere Mitwirkung des Bundes als vom Vorentwurf postuliert. Nur so lässt sich vermeiden, dass die praktische Ausgestaltung des Freiheitsentzugs, die in der Diskussion des Vorentwurfs die stärksten Kontroversen ausgelöst hat, nicht nach unterschiedlichen Massstäben geschehen wird (Rechtsgleichheit).

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Comité Vaudois du 14 juin / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 36

Vu les difficultés financières actuelles on peut craindre pour la réalisation de cette obligation cantonale au niveau de l'équipement matériel et en personnel.

L'encouragement et le soutien de la Confédération ne sont pas financiers. Il concernent la coordination et la conclusion d'accords intercantonaux, l'évaluation des besoins. Il nous semble que la Confédération aurait pu aller un peu plus loin dans son soutien (par ex. un financement partiel et limité dans le temps).

Konferenz der Schweizerischen Gleichstellungsbeauftragten

Art. 36 Vollzugseinrichtungen
Bei der Erweiterung des Angebots an Unterbringungs-, Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten, bei der Schaffung spezialisierter Einrichtungen und bei den Einrichtungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen sind die frauen- und mädchenspezifischen Aspekte in allen Phasen - von der Bedürfnisabklärung bis zur Realisierung - zu berücksichtigen. In der Kommission sollen dementsprechend Fachfrauen vertreten sein.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Einsetzung einer Fachkommission zur Beurteilung von Bedarfsfragen und Angebotslücken (Art. 36, Ziff. 3)

Angesichts fehlender Mittel für Ressortforschung war das Bundesamt für Justiz in der Bereitstellung von wissenschaftlichen Grundlagen und in der Beurteilung von Bedarfsfragen und Angebotslücken bislang weitgehend auf Dienstleistungen und Forschungsarbeiten aussenstehender Institutionen der Sozialforschung angewiesen. Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Einsetzung einer Fachkommission, der die Bereitstellung von

Entscheidungshilfen für die Beurteilung von Bedarfsfragen und Antwortlücken zufällt, wird sehr begrüsst.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft begrüsst die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Einsetzung einer Fachkommission, der insbesondere die Bereitstellung von Entscheidungshilfen für die Beurteilung von Bedarfsfragen und Antwortlücken zufällt.

Bundeskompetenz für die Realisierung von Vollzugseinrichtungen (Art. 36, Ziff. 4)

Die gesetzliche Festlegung einer Bundeskompetenz, ersatzweise fehlende Vollzugseinrichtungen realisieren zu können, wird im Interesse der Sicherstellung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebotes an Unterbringungs-, Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten befürwortet.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft begrüsst die rechtliche Sicherstellung einer Bundeskompetenz für die Realisierung von Vollzugseinrichtungen (Art. 36, Ziff. 4) als strukturpolitisches Steuerungsinstrument.

Art. 37 Vollzugskosten

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 37 Vollzugskosten

Ziff. 1:
Zustimmung

Ziff. 2:
Aenderung:
"Der Kanton, dessen Behörde das Urteil gefällt hat, übernimmt:

a) die Kosten der **jugendstrafrechtlichen Massnahmen,** die in der Schweiz vollzogen werden, wenn **der Jugendliche** seinen Wohnsitz ausserhalb des Landes hat;

b) die Kosten des Strafvollzugs."

Begründung:
Die Abweichungen des Vorschlags ED Kt. ZH vom Text des VE JStrR sind rein redaktioneller Natur.

Ziff. 3:
Zustimmung

Bern

Art. 37 Vollzugskosten

Der Kanton Bern wehrt sich nicht dagegen, dass die Kosten des Strafvollzugs grundsätzlich der Staat zu tragen hat, stellt aber hinsichtlich der Schutzmassnahmen den Antrag, dass die Kostentragung im Jugendstrafrechtspflegegesetz ausdrücklich zu regeln ist und statuiert wird, dass die Behörden der Jugendrechtspflege auch über die Kostenregelung zu befinden haben. Das entspricht auch der angestrebten Anlehnung an das Zivilrecht und im übrigen fallen die Kosten von Kinderschutzmassnahmen gemäss Artikel 276 -ZGB in die Unterhaltspflicht der Eltern.

Es wird grundsätzlich bestritten, dass es unnötig ist, eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Kostenverteilung regelt. Der bisherige Artikel 373 StGB wird aufgehoben und der Bericht bezeichnet ihn ausdrücklich als überholt. Wohl wird auf Artikel 276 ZGB verwiesen und gesagt, die Eltern hätten aus Unterhaltsrecht einen Beitrag zu leisten. Erstens ist es zweckmässig und im Sinne der Verfahrensökonomie, wenn die Jugendstrafbehörde auch über den zivilrechtlichen Anspruch urteilen kann, was eine gesetzliche Grundlage erfordert. Zweitens wird das Problem auch hier durch das neue Mündigkeitsalter verschärft. Es entstehen bereits heute stossende Ungerechtigkeiten, da in vielen Fällen delinquierende Jugendliche resp. ihre Eltern oft besser fahren, als Jugendliche und ihre Eltern, die zwar nicht delinquieren, aber in finanziell sehr knappen Verhältnissen leben müssen. Den einen zahlt der Staat praktisch die ganze Ausbildung, bei den andern nur, wenn das Existenzminimum unterschritten und der Gang zur Fürsorge angetreten wird oder allenfalls Stipendien erhältlich gemacht werden können. Es ist auch daran zu erinnern, dass die Mündigkeit in Zukunft in der Regel während der Lehre eintreten wird.

Ziffer 1: Es trifft zwar zu, dass Wohnsitz und Urteilskanton in der Regel bei Jugendlichen identisch sind. Gerade mit dem Mündigkeitsalter wird sich aber vermehrt das Problem stellen, dass ein Wohnsitzwechsel stattfindet, da erstens die Mobilität ohnehin steigt und zweitens ab diesem Alter die Jugendlichen einen eigenen Wohnsitz begründen werden. Das dürfte beispielsweise dort zu Komplikationen führen, wo die Jugendlichen ausserkantonal z.B. in einer WG oder einer Familie untergebracht sind, oder bei Minderjährigen, wenn die Eltern den Kanton verlassen. Es ist deshalb vorzuziehen, dass der Kanton zuständig bleibt, dessen Behörden das Urteil gefällt haben. Dies insbesondere, da ja, wie erwähnt, bei Jugendlichen Wohnsitz- und Urteilskanton zumeist zusammenfallen und wegen blossen Übertretungen kaum Schutzmassnahmen ausgesprochen werden, es sei denn wegen Betäubungsmittelabhängigkeit, wo es aber erst recht stossend ist, wenn der Urteilskanton stationäre Unterbringungen auf Kosten des Wohnsitzkantons anordnen kann.

Ziffer 3: Wir beantragen, dass auch der Unterhalt im Sinne von Artikel 276 ff. ZGB durch die urteilende Behörde zu regeln sei und zwar für die Dauer der Massnahme. Letzteres ist auch in Anbetracht des neuen Mündigkeitsalters für die Kantone von grosser Wichtigkeit. Es schafft stossende Ungerechtigkeiten, wenn Eltern, deren Kinder nicht straffällig geworden sind, die Ausbildung in der Regel selber finanzieren müssen, während umgekehrt der Staat die gesamten Unterhalts- und vor allem die Ausbildungskosten bei Jugendlichen mit Delinquenz zu übernehmen hat, wie dies die Folge von Ziffer 2 ist.

Schwyz

Im weiteren sollte davon abgesehen werden, dass der Wohnsitz- bzw. Urteilskanton gemäss Art. 37 VE zum vornherein die Kosten für den Massnahme- bzw. Strafvollzug zu übernehmen hat. Die geltende Rechtslage, wonach hiefür in erster Linie der Jugendliche oder dessen Eltern aufzukommen haben, sollte beibehalten werden.

Solothurn

Artikel 37

Die Beiziehung der Eltern zur Kostentragung (Elternbeiträge) muss im vorliegenden Gesetz erwähnt werden. Artikel 276 Absatz 1 ZGB genügt hiefür nicht, weil dort die jugendstrafrechtlichen Massnahmen nicht abgedeckt sind. Entweder sind Elternbeiträge im vorliegenden Gesetz ausdrücklich vorzusehen oder es ist Artikel 276 ZGB entsprechend zu erweitern.

Basel-Stadt

Art. 37
Ziff. 1 Im Gegensatz zu Art. 32 Vorentwurf wird hier wieder der Begriff des Wohnsitzes und nicht des gewöhnlichen Aufenthaltes verwendet. Beispiel: Ein Jugendlicher wohnt mit Zustimmung der Eltern bei seinem Vater, die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt ist in einem andern Kanton wohnhaft. Hat der Wohnsitzkanton der Mutter demnach für die vom Wohnsitzkanton des Vaters angeordnete Schutzmassnahme aufzukommen?

Ziff. 3 Im Interesse der Transparent sollte auch die Beitragsleistung der Eltern im Hinblick auf ihre Unterhaltspflicht ausdrücklich im Vorentwurf erwähnt werden.

Appenzell Ausserrhoden

Schliesslich ist die bundesrechtlich vorgesehene Kostenregelung lückenhaft, wenn sie eine Zahlungspflicht der Inhaber der elterlichen Gewalt ganz zu verneinen scheint.

St. Gallen

Art. 37

Es sollte zur Klarheit festgehalten werden, dass die Eltern für die Dauer der Massnahme zu angemessenen Kostenbeiträgen verpflichtet werden können. Der Jugendliche selber soll auch zu angemessenen Beitragszahlungen verpflichtet werden können, wenn er über Vermögen verfügt.

Thurgau

Art. 37

Eltern sollen zur Kostenbeteiligung verpflichtet werden. Elternbeiträge sind deshalb im vorliegenden Gesetz ausdrücklich vorzusehen.

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF)

Art. 37

L'alinea 3 nous parait interessant. A ce titre, il serait peutetre bienvenu de l'aligner sur l'art. 83 de l'avant-projet concernant la revision de la Partie generale et du Troisieme livre du CPS.

Conférence romande des directeurs d'institutions d'éducation (CRDIE)

Financement (art. 37)

Cet article devrait faire mention du rôle de la Confédération dans la prise en charge des mesures protectrices et de leurs frais d'exécution.

Schweiz. Katholischer Frauenbund

Art 37 Wir verweisen wiederum auf die koordinierte Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts, damit eine fortführende Massnahme nicht abgebrochen wird, nur weil eine Massnahme aus strafrechtlicher Sicht nicht mehr nötig ist, aber beispielsweise für die berufliche Entwicklung eine Fortführung von Vorteil wäre. Wir schlagen ihnen deshalb vor, eine neue Ziff. 3 einzufügen "Wenn der Jugendliche während der Strafe oder Massnahme eine Ausbildung gemacht hat, hat die zuständige Behörde dafür zu sorgen, dass die Ausbildung abgeschlossen werden kann." Jetzige Ziff. 3 würde dann zu Ziff. 4.

Schweiz. Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche

(35) Beteiligung an den Vollzugskosten [§ 37.3]

An den Kosten für strafrechtliche Sanktionen sollten auch die Eltern beteiligt und das Vermögen des Jugendlichen herangezogen werden, und zwar bis zur Beendigung der Sanktionen.

Schweiz. Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege

Art. 37 VE

Auch die Eltern sollen zur Leistung angemessener Beiträge an die Kosten von Schutzmassnahmen herangezogen werden können. Befindet sich der Jugendliche in einer Ausbildung, soll die Zahlungspflicht auch nach Erreichen seines Mündigkeitsalters (vorgesehen 18 Jahre) bis spätestens zur Beendigung der Massnahme fortdauern.

Die vollziehende Behörde ist zu ermächtigen, über die Beteiligung der Unterhaltspflichtigen an den Vollzugskosten zu entscheiden.

Die heutige Regelung, wonach im Streitfall der Elternbeitrag beim Zivilrichter eingeklagt werden muss, erweist sich als äusserst schwerfällig und führt nicht selten dazu, dass die Strafbehörden Beiträge akzeptieren, die durch die Unterhaltspflichtigen diktiert werden und deren finanzielle Leistungsfähigkeit unterschreiten.

Der Jugendliche selbst soll nicht nur dann zur Leistung eines angemessenen Beitrags verpflichtet werden, wenn er über ein regelmässiges Erwerbseinkommen verfügt, sondern auch dann, wenn er ein Vermögen sein eigen nennt, das Beitragszahlungen als angebracht erscheinen lässt.

E. Andere Vernehmlassungsteilnehmer

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft

Übernahme der Vollzugskosten durch die Kantone (Art. 37)

Nach Art. 37 des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege soll künftig der Wohnsitzkanton die Kosten des Massnahmenvollzuges übernehmen. Diese Regelung wird durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft sehr begrüsst, gleichzeitig aber auch mit Nachdruck betont, dass die Kosten nicht, wie in einzelnen Kantonen zur Zeit noch praktiziert, an die Wohnortgemeinde delegiert werden sollte. Die Delegation der Vollzugskosten an die Gemeinden kann leicht zu einer massiven Steigerung des Budgets für Sozialhilfe und Fürsorgemassnahmen, zur Notwendigkeit erheblicher Steuerfusserhöhungen und entsprechender Stigmatisierung der als Problemträger bekannten Familien führen, im äussersten Fall zur finanziellen Überforderung der Gemeinde und zum Verzicht auf indizierte Massnahmen oder zur Beschränkung auf billigere Massnahmen mit fraglicher Wirkung. Im Interesse der Gewährleistung oberster Priorität der Resozialisierung und sozialen Integration von Jugendlichen mit abweichendem Verhalten scheint uns deshalb die Übernahme der Vollzugskosten durch den Kanton zwingend.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft begrüsst die Übernahme der Vollzugskosten durch die Kantone und wendet sich gegen eine zum Teil bis heute noch praktizierte Delegation der Vollzugskosten an die zuständige Wohngemeinde.

Verein Aktiver Staatsbürgerinnen Zürich / Schweiz. Verband für Frauenrechte

Art. 37 Abs. 3: Positiv, dass Jugendliche mit einem regelmässigem Erwerbseinkommen zu einem angemessenen Kostgeld verpflichtet werden.

Zürcher Frauenzentrale

Art. 37: Vollzugskosten

Wir befürworten Abs. 3, wonach der Jugendliche mit einem regelmässigen Erwerbseinkommen zu einem angemessenen Kostgeld verpflichtet wird. Vgl. Art. 83 des Vorentwurfes zum StGB: Hier wäre etwas Vergleichbares zu begrüssen.

Fünfter Titel: **Ergänzende und Schlussbestimmungen** (Art. 38 und 39)

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Fünfter Titel: Ergänzende und Schlussbestimmungen
Es fehlt eine dem Artikel 81 des Entwurfs zum Erwachsenenstrafrecht entsprechende Experimentierklausel. Eine solche wäre gerade im Jugendstrafrecht besonders wichtig.

D. Organisationen

Art. 38 Zuständigkeit des Bundesrates zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen

A. Gerichte

B. Kantone

Zürich

Art. 38 Zuständigkeit des Bundesrats zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen

Zustimmung

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 38: **Bemerkungen**

Ein wenig kurios erscheint die ausdrückliche Aufnahme des Landesindexes der Konsumentenpreise in einem Prozessgesetz.

Art. 39 Aufhebung von Vorschriften des Strafgesetzbuches

A. Gerichte

B. Kantone

C. Politische Parteien

D. Organisationen

Schweiz. Anwaltsverband (SAV)

Art. 39:

Es ist eine selbstverständliche Vervollständigung, die allerdings im Vorentwurf und im zugehörigen Bericht nicht aufgelistet wird.